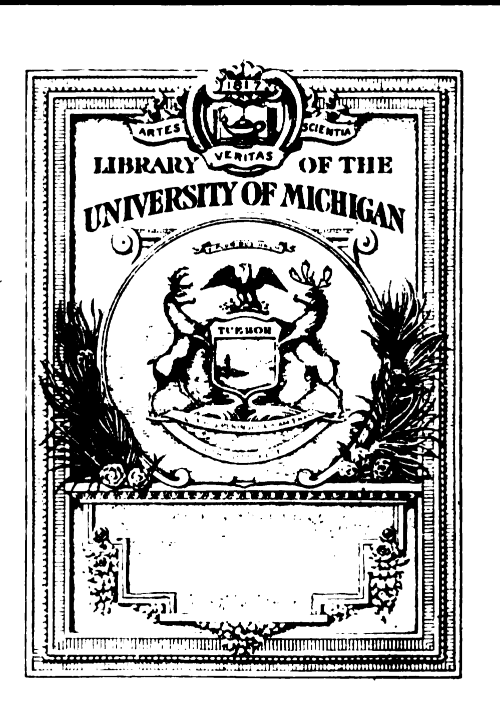
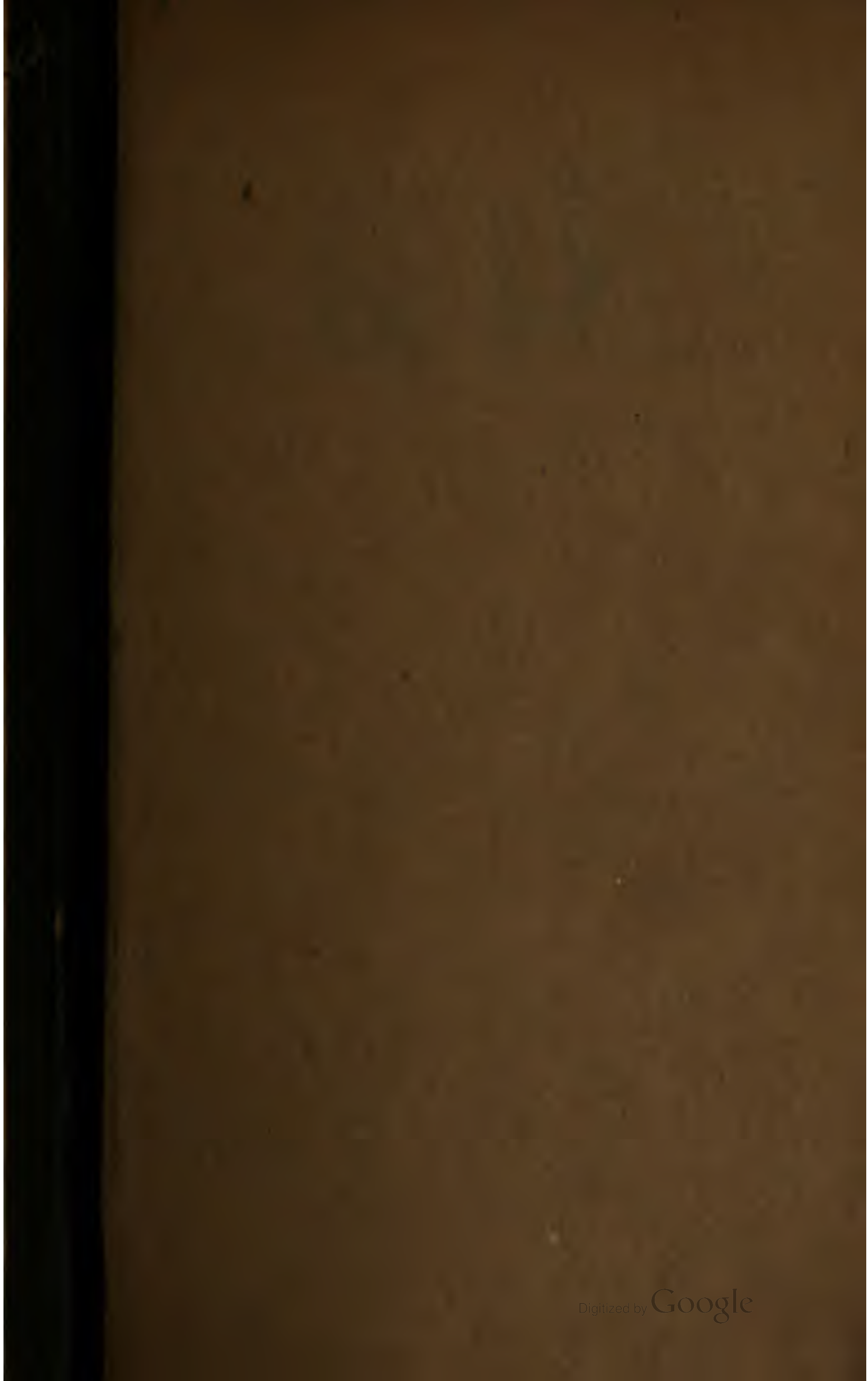
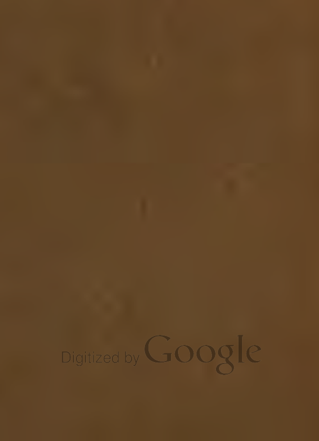

1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR





Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Inhaltsverzeichniss.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erster Band. Erstes Heft.

Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

Die Ausbildung

der

grossen Grundherrschaften

in Deutschland

während der Karolingerzeit.

Von

Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg,

Professor in Innsbruck.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1878.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhalt.

Einleitung.

Wie wir die deutschen Völkerstämme auf ihren grossen Wanderungen sehen, ist ihre sociale Organisation nur in der Heeresverfassung zu erkennen, die, auf der Grundlage der Familien- und Geschlechterordnung aufgebaut, geeignet war, sowohl dem Angriff und der Vertheidigung zu dienen, als auch die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten überhaupt zu ermöglichen.

Kein Zweifel, dass diese Heeresverfassung auf socialer Unterlage ruhte. Ihre Wurzeln sind weit hinab zu verfolgen in jene Zeit, welche uns die Berichte des Cäsar und Tacitus etwas aufhellen; ja sie würden wohl noch Jahrhunderte weiter zurück zu finden sein, wenn es möglich wäre, den Schleier zu lüften, der über des deutschen Volkes Urzeit liegt.

Aber zweierlei ist naheliegend: die sociale Ordnung des deutschen Volkes musste für die Zwecke der kriegerischen Wanderschaft besonders modificirt werden, und die alten Wurzeln der Heeresverfassung mussten um so mehr absterben, je länger sie aus dem Erdreich gerissen waren, aus dem sie ihre Nahrung zu ziehen sich gewöhnt hatten. So musste das Gaufürstenthum gegenüber dem Herzogsamte, der alte Stammesadel gegenüber dem Gefolgsadel zurücktreten; am meisten aber werden diejenigen Seiten der socialen Ordnung von dem kriegerischen Wanderleben afficirt worden sein, welche auf wirthschaftlicher Grundlage ruhten. Denn die Wirthschaft des Volkes hörte ja während der Periode der Völkerwanderung so zu sagen auf. Eroberung, Beute traten an die Stelle des friedlichen Erwerbs; das Gewonnene wurde bald die Beute des zerstörenden Kriegs, bald ungemessener Begier und Genusssucht, bald musste es bei weiterer Wanderung wieder zurückgelassen werden; die güteransammelnde Thätigkeit war ebenso behindert wie die gütererwerbende. Vorhandenes Vermögen aber konnte nur als Geld und Waffen, oder als Sklaven und Vieh in grösserer Menge gebraucht werden. Die Werthformen des

Nationalvermögens waren ebenso beschränkt. Und selbst wo die Wirthschaft für kürzere Zeit sich wieder etabliren und mit der Hoffnung auf Dauer festere Zustände begründen wollte, war doch die nothwendige militärische Vorsicht ein Hinderniss; aus dem Gesichtspunkte der Disciplin, der Abhärtung, aber auch der Vertheidigungsfähigkeit und Actionsfreiheit war an einen raschen Uebergang zu ruhiger Wirthschaft auch in ruhig gewordener Zeit nicht zu denken. Die wirthschaftlichen Zustände der deutschen Stämme während der Völkerwanderung werden wesentlich unvollkommener als zu Tacitus Zeiten, im Ganzen mehr den von Cäsar geschilderten entsprechend gewesen sein.

So weit also sociale Schichtung und Organisation auf Besitz und Erwerb begründet war, ist sie sicherlich durch die Völkerwanderung grossen Veränderungen unterlegen; und wir sind am Beginn der fränkischen Zeit vor eine reiche Fülle neuer socialer Thatsachen gestellt, die überall nach Ordnung und Gestaltung rangen.

Es darf nicht Wunder nehmen, dass das junge fränkische Reich zunächst hiefür nichts leistete.

Die kühne Schöpfung Chlodovechs bedurfte vor Allem einer unzweifelhafter Sicherung ihres Bestandes; ihre Politik äussert sich in erster Linie in Organisation der Macht; die kirchliche und die Rechtsorganisation folgte; die Verbindung für die Zwecke des königlichen Fiscus war nur eine Ergänzung der Macht. Aber das, was wir Verwaltung nennen, und worunter wir insbesondere die sociale Organisation von Staatswegen und die gemeinwirthschaftliche Leistung des Staates verstehen, das fehlte vollständig. Das Wenige, was der Art erscheint, ist mehr römischer Nachklang als eigne Schöpfung der fränkischen Könige; die ausgesprochenen Rücksichten der Staatsgewalt auf das öffentliche Wohl aber überhaupt kaum mehr als eine abgelernte römische Phrase*).

Selbst in der Behandlung des Grundbesitzes, dessen Wechsel und reiche Verfügung in der Hand der Könige die wichtigste Rolle spielte, ist kein socialpolitischer Gedanke, geschweige eine bewusste Organisation zu entdecken. Er war nur Machtmittel für die Herrschaftsgewalt, und kein Bewusstsein von den socialen Folgen der Verleihung und Veränderung tönt aus den Klagen über das Zusammenschmelzen des Kronguts.

Das Volk war für die Befriedigung seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse sich selbst überlassen; die Volksrechte,

*) Vgl. insbesondere Waitz Verfassungsgeschichte II, S. 444, 449, 654.

welche auch für diese Verhältnisse die rechtliche Grundlage bildeten und mit ihren einzelnen Bestimmungen immerhin auf Besitz und Erwerb, auf Gütervertheilung und Erbgang massgebend einwirkten, unterlagen zwar einer Revision durch die fränkischen Könige; aber es ist nicht ersichtlich, dass bei dieser Gelegenheit auch nur ein socialpolitischer Gedanke zur Durchführung gekommen wäre*).

Ebenso wenig aber zeigt die oberste Gewalt in den einzelnen grossen Abtheilungen des deutschen Volkes eine selbstbewusste socialpolitische Wirksamkeit. Was sich derart z. B. in den Tassilonischen Decreten findet, gehört schon einer Zeit an, die unter dem reformatorischen Einflusse der karolingischen Ideen wie der grundherrschaftlichen Tendenzen stand. Und ähnlich verhält es sich nun auch mit den engeren Abtheilungen des Volksthums, auf welche wir bei diesem Stande der Dinge verwiesen werden. Die Grafschaften und die Gaue haben keine Selbstverwaltung, und die öffentliche Gewalt, die sie in Königs Namen übten, gab ihnen zu solchem Eingreifen keine Veranlassung. Weder in allgemeinen Anordnungen, noch in der urkundlich hervortretenden Wirksamkeit der Grafen und Gauvorstände ist ein Anhaltspunkt gegeben, um dieser Gliederung des Reiches eine selbständige Bedeutung für die sociale Verwaltung beizumessen. Speciell für alle volkswirthschaftlichen Angelegenheiten ist die Grafschaft im Kleinen der getreue Ausdruck für das Mass des Interesses, welches das Reich im Grossen an der Entwickelung der Zustände hatte.

Anders allerdings ist die Hundertschaft zu beurtheilen. Zwar hat sie gewiss als alte Zahlenabtheilung des Heeres etwas Gemachtes, Mechanisches an sich (Waitz). Aber bei der bekannten Bedeutung, welche die Heeresverfassung für die Gestaltung der ersten Ansiedlung hatte, wurde doch gerade die Centene für den Beginn geordneter Wirthschaftszustände von grösstem Einfluss. Denn es ist zum mindesten wahrscheinlich, dass die Centenen sich auch bei der Ansiedlung zusammenhielten, schon um den werthvollen Heeresverband nicht zu gefährden, so lange es nicht ausser Frage stand, ob die Ansied-

*) Die Annahme, dass die frühere Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Losguts erst durch die fränkische Redaction der Volksrechte beseitigt und eine wesentlich erweiterte Verfügungsfreiheit statuirt worden sei (z. B. bei Hüllmann „Stände", welcher die Veränderungen dem eigennützigen Einflusse der Kirche zuschreibt; neuerdings noch Gierke) ist unerwiesen. Freilich aber müssen wir gestehen, dass hier noch vieles dunkel ist und einer Aufhellung durch eine kritische innere Geschichte der Volksrechte dringend bedarf.

lung eine bleibende werden könne, oder ob das Volk von Neuem die Wanderung fortzusetzen haben werde.

Wir kennen aber keine Ansiedlung, weder im Dorf- noch im Hofsystem, die nicht, ursprünglich wenigstens, auch über Gemeinland verfügt hätte; und eben dieser Gemeinbesitz, der auch eine Gemeinbewirthschaftung oder doch eine gemeinsame Ordnung der ökonomischen Interessen gebieterisch verlangte, war der Kitt, der die Centene zusammenhielt, und ihr eine Bedeutung für die Ausgestaltung der socialen Zustände verlieh.

Aber freilich erfuhr diese Stellung der Centene, die wir nur vermuthen, nicht beweisen können, im Laufe der Zeit erhebliche Veränderungen. In ihrer Mitte wuchs die Familie, die sich gewiss schon im Heeresverbande zusammengehalten hatte, und nun, nach eingetretener Sesshaftigkeit auch in ökonomischer Beziehung fester zusammenwuchs, zu immer grösserer socialer Bedeutung heran; gegenüber dem Mechanismus der Hundertzahl, die sich überdiess mit der Sesshaftigkeit bald verwischte, waltete in ihr ein organisches Princip des Wachsthums, und so bildeten sich Gemeinschaften, die zwar an dem Gemeinland der Centene festhalten konnten, aber doch in ihm nur ein zufälliges, nicht nothwendiges Attribut erblickten, das sie auch aufhoben und unter sich theilten, sobald ihre Interessen es verlangten oder die natürliche Scheidung der Familien vollzogen war. Dem Verband der Hundertschaft verblieb dann, als Reminiscenz an den Heeresverband, die Bedeutung einer politischen Verbindung, die nur so weit fungirte, als überhaupt die öffentliche Gewalt solche Functionen verlangte.

Und da diess nun mit zunehmender Ausbildung des fränkischen Reiches in erhöhtem Masse der Fall war*), so gewann die Centene immer mehr den Charakter einer blossen Gerichtsgemeinde für die Rechtsprechung in kleineren Sachen wie für die gerichtliche Polizei überhaupt. Als solche hörte sie immer mehr auf, ein selbständiger politischer Körper zu sein; sie diente nunmehr bloss der höheren staatlichen Ordnung, welche das Frankenreich in den Grafschaften ausbildete.

Wohl finden wir in der Merowinger Zeit noch Hundertschaften mit einem markgenossenschaftlichen Verbande; aber es sind diess nur einzelne Erscheinungen und auch dann beschränkt sich die Genossenschaft streng auf die Angelegenheiten dieser gemeinsamen Markgründe. Als politische Organisation ist aber die Centene ebensowenig mit socialen Aufgaben befasst wie die höheren Organe, in deren Dienst sie gestellt ist.

---

*) Hieher gehören besonders Childeberti decretio (cc. 595) c. 11, 12 und Chlotacharii decretio c. 1. Mon. Germ. LL. I, 11.

So sind wir denn, wenn von der ältesten socialen und volkswirthschaftlichen Organisation der Deutschen die Frage geht, auf die sogenannte Markgenossenschaft verwiesen, die als örtlich begrenzte Gemeinschaft des Volkslebens mit Beginn der urkundlichen Zeit uns überall entgegentritt, und von allen politischen Verbänden unterschieden werden kann. Es muss gezeigt werden, welche Bedeutung ihr für die sociale Organisation und die Wirthschaft des deutschen Volkes zukam, bevor mit der grossen Grundherrschaft ein neues organisatorisches Princip in der Geschichte der deutschen Gesellschaft auftritt.

I.

Die Bedeutung der Markgenossenschaft für die sociale Organisation und die Volkswirthschaft vor der Ausbildung der grossen Grundherrschaften.

So überaus dürftig auch die urkundlichen Belege vom Dasein und der Wirksamkeit der Markgenossenschaft in der ältesten Zeit der definitiven Besiedlung des deutschen Bodens sind, so muss es doch gestattet sein, eben diese Genossenschaft freier Männer, welche auf einer bestimmten Gemarkung als Dorfschaft oder Bauerschaft mit Einzelansiedlung bestand, als die älteste Form einer socialen und besonders wirthschaftlichen Organisation der Deutschen anzunehmen.

Die Nachrichten, welche wir über das Leben der Deutschen vor der Völkerwanderung besitzen, berechtigen uns ebensosehr, als die späteren Aeusserungen der genossenschaftlichen Wirksamkeit dazu, auch für die dazwischenliegende Zeit in dem Princip der freien Genossenschaft das Fundament des socialen Aufbaues zu erblicken.

Dass sie bestanden hat, dass in ihren Formen sich das ökonomische und im Wesentlichen auch das gesellschaftliche Leben der Deutschen in den ersten Zeiten nach der Völkerwanderung bewegte, das braucht nicht mehr bezweifelt zu werden.

Aber was die Genossenschaft bedeutete für das Leben des Einzelnen, wie für höhere allgemeine Ziele der Cultur, mit welchen Mitteln, in welchen Formen sie wirksam wurde für Erweckung und Belebung der Kräfte, welche in einem Volke schlummern, bis die Zauberformel der socialen Organisation sie erweckt, — das Alles ist dunkel und unbestimmt. Was die sociale Geschichtsschreibung uns darüber aussagt, das ist zum Theil nur historische Conjectur, welche in der Annahme einer überaus grossen Beharrlichkeit der agrarischen Zustände des früheren Mittelalters ihre Berechtigung sucht und die

spätern Aeusserungen eines genossenschaftlichen Lebens mehr als Nachklänge einer früheren Zeit, denn als selbständige Producte der Zeit darstellt, in welcher sie auftraten; zum Theil aber sind es doctrinäre Annahmen, welche aus dem Wesen des Genossenschaftsbegriffs, wie er sich sonst wohl, und besonders im spätern Mittelalter ausprägt, Folgerungen ziehen in Bezug auf die nothwendigen Lebensäusserungen einer solchen Genossenschaft, und diese theoretischen Folgerungen dann sofort als thatsächliche Momente des älteren Gesellschaftszustandes anzunehmen geneigt sind.

Nur zum kleinsten Theil dagegen beruhen die Vorstellungen, welche von dem ältesten Leben der Markgenossenschaft gang und gäbe sind, auf dem festen Boden gleichzeitiger urkundlicher Nachrichten oder zwingender Schlüsse aus feststehenden Thatsachen; ja selbst was wir von dem socialen Zusammenhange der Bevölkerung und ihren Organisationsformen aus den Quellen erfahren, ist vielfach so unbestimmt und vieldeutig, dass wir auch auf echt historischem Boden nur mit grosser Vorsicht uns bewegen können.

Schon die Frage nach den Elementen dieser Genossenschaft gibt uns dess einen vollen Beweis. Man hat sich nunmehr, als Ergebniss der umfassendsten Studien und Forschungen, gewöhnt, in der Genossenschaft eine aus dem Geschlecht, der Sippe, herausgewachsene, sie aber überragende Gemeinschaft zu sehen*). So richtig auch damit der allmälige Entwickelungsgang der Genossenschaft gezeichnet sein mag, so ist es doch nicht unbedenklich, eine solche Ersetzung des Geschlechterverbandes durch den nachbarlichen und markgenossenschaftlichen Verband schon für die Zeit der Volksrechte, ja selbst noch für den Rest der merowingischen Periode anzunehmen. Zunächst muss daran erinnert werden, dass die familienhafte Structur der örtlichen Gemeinschaft, welche wir als Markgenossenschaft zu bezeichnen uns gewöhnt haben, lange Zeit hindurch sehr ausgeprägt hervortritt [1]). Im alamannischen Volksrechte sind die wenigen Stellen, welche mit der Markgenossenschaft in Verbindung gebracht werden können (c. 45, 57 und 87, LL. III, 60 f. 76) von Geschlechtsbesitz und Geschlechtsgemarkung zu verstehen [2]). Und zwar handelt es sich um feste territoriale Verbände, nicht bloss um irgend welchen Einzelbesitz einer Familie. Auch ist es ziemlich deutlich, dass als nächst höherer Verband nicht eine die genealogiae in sich begreifende Markgenossenschaft, sondern ein Gau oder eine Gerichtsgemeinde vorhanden ist; denn vor dem comes wird der Grenzstreit ausgefochten und die plebs, aus welcher der comes ist, erscheint

*) So besonders Waitz, Verfassungsgesch. I, 76 f. Gierke, Rechtsgeschichte der Genossenschaft I, 61 f.

als die höhere Volkseinheit, als ein Volksstamm, mindestens als eine Centene[3]). Eine gewisse Verwandtschaft zeigt hier auch die lex Salica tit. 60 (Behrend), wonach bei der Lossagung von der Familie der thunginus (= centenarius), nicht ein Dorfvorsteher oder eine Markgenossenschaft fungirt. Das Geschlecht scheint also auch hier die unter der Centene stehende sociale Ordnung zu sein. Vielleicht berührt diese Abstufung von Centgemeinde und Genealogie noch eine form. Alam. n. 26*), welche das cum suis coheredibus commune dem omnibus (der grossen Markgemeinde) commune entgegensetzt. In der lex Burgund. 54, 2, 3 und 107, 11 (LL. III 558, 577) sind es geradezu faramanni, Geschlechtsgenossen, welche Land begehren. Aber auch noch in späteren urkundlichen Nachrichten tritt die Bedeutung des Geschlechts als organisirendes Princip der Markgemeinschaft hervor. So z. B. in den Breves notitiae Salzburgenses (ed. Keinz) VII, 3: ripa quae vocatur Albina, hanc esse communem cum coheredibus; Herzog Theodebert schenkt die ganze genealogia hominum de Albina dem Stifte Salzburg; allerdings war das eine tributäre römische Familie**).

Ebenso deutet der Ausdruck contribules, der häufig statt vicini oder confinitimi für Markgenossen gebraucht wird, schon durch seine sprachliche Ableitung (aus derselben tribus) auf den familienhaften Heeresverband (s. u.). Er wird aber auch in einer Pariser Glosse des 9. Jahrhunderts geradezu erläutert: consanguinei, quasi ex eadem tribu, parentes (Merkel III, 76). Und ähnlich dürften urkundliche Ausdrücke zu verstehen sein, wie in Trad. Sangall. 809 I, 199: una silva et pratum carrad. 5, quod cum consortibus meis adhuc in commune visa sum possidere, wie dieser Ausdruck auch sonst häufig zur Bezeichnung der Verwandten gebraucht wird.

Auch der Ausdruck pares ist offenbar von Familienverbindung genommen in Trad. Sang. 797 I, nr. 144. Von ihren Functionen für die Gesammtheit sagt die lex Alam. 45 (LL. III, 60): et illi pares secuntur eum (den Flüchtling) usque infra in domum suam cum arma. Ja es scheint die Auffassung der Markgenossenschaft als Familienverbindung noch aus einer Urk. v. 1163 (Mittelrhein. Urk.-B. I, 700) anzuklingen: Addidit . . unum casale quod hovestat vocatur in eadem villa . . . . civilem iusticiam habentem, eamque sine prohibitione eidem hospitali (Laach) reddentem, inscisionem scilicet lignorum, quam holzmarchen vocant in silvis eorundem rusticorum sicut quilibet eorum . . . unde sicut et ceteri coheredes eorum statutum tributum reddet custodibus silvarum. Auch

---

*) Wyss in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich VII, 43.

**) Vgl. noch die Beispiele bei Merkel zur L. Bajuv. LL. III, 393.

ist es nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, dass die Marklosung und ähnliche Nachbarrechte ihre Wurzel in der Erblosung haben [4]).

Erinnern wir uns nun zugleich, dass das Geschlecht auch die unterste Abtheilung der deutschen Heeresverfassung war (Pact. Alam. II, 48: in heris generationem), dass auch die Centene später als ein Glied der Territorialverfassung auftritt, während ihre ursprüngliche Bedeutung in der Heeresverfassung liegt, und vergessen wir nicht, wie lange auch noch nach der Besiedlung des Landes die kriegerischen Interessen des Volkes prävalirten, so wird es verständlich, dass innerhalb der Hundertschaft, als der untersten politischen Gliederung des Volkes, sich der längst vorhandene Geschlechtsverband zu einem eigenen Organismus von speciell socialer Bedeutung spontan entwickeln konnte. Ebenso begreiflich aber, dass die Lebensäusserungen dieser Gemeinschaft vornehmlich familienhafte sind; die Sicherstellung und Vertheidigung eines Familienbesitzes (Mark), die gemeinschaftliche Nutzung dessen, was der Einzelne nicht für sich gebrauchte, ein Vicinenerbrecht*) und die Zustimmung zu Veräusserungen und Statusveränderungen; nie aber politische Functionen, wie das wohl hätte der Fall sein müssen, wenn die Markgenossenschaft als eine, wenn auch die unterste Organisation des Volkes bestanden hätte.

Denn Alles, was wir von der Art sehen, gehört einer höhern Ordnung, der Cent oder dem Gaue an, z. B. die Rechtssprechung und Schlichtung von Streit, sowie die öffentliche Kundschaft im placitum. So im Ed. Chilper. c. 9, in der l. Alam. tit. 87, im Capit. Saxon. 797 c. 4. Nach der l. Baiuv. VII, 8 werden die Grenzstreitigkeiten vor dem comes oder conventus geschlichtet, beziehungsweise ausgekämpft (v. a. XVII, 6). Aehnlich l. Alam. 36, 2: in mallo ante iudicem respondeat vicino suo. Und in gleicher Weise sprechen die Urkunden; Tr. Sang. 762 (I, 36): illi pagesis cumiatum habeant illas res tollere et restituere ad ipsam casam Dei; dass unter den pagenses als Auskunftspersonen die Gaugenossen gemeint sind, ist besonders deutlich in Tr. Sang. 828 (I, 312), aber auch der pagus ib. I, 65 und der populus circumquaque congregatus II, 585 werden in derselben Weise zu verstehen sein.

So fungirt auch in Alemannien der hunno, in Baiern der judex als der Gerichtsbeamte, und nirgends weisen die Volksrechte dem Dorfvorstand oder dem Haupte der Markgenossenschaft öffentliche Functionen zu. Den tribunus oder Schultheiss aber werden wir nach Allem, was vorliegt, eher für einen Hilfsbeamten des hunno oder judex, als für einen Dorfvorsteher halten müssen [5]).

---

*) Vgl. die vielbesprochene Stelle aus dem Ed. Chilper. 561 (LL. II, 10) und dazu Gierke in Zeitschr. für Rechtsgeschichte XII, 3.

Dass die vicini Zeugschaft leisten, als Auskunfts- und Urkundspersonen fungiren, ist ebenso selbstverständlich, wie es anderseits in keiner Weise auf eine öffentliche Gewalt oder auch nur socialpolitische Wirksamkeit schliessen lässt, wenn solcher Zeugschaft gedacht ist, wie z. B. in l. Bajuv. XIV, 17 et aliquis de vicinis videat hoc*). Tr. Sang. 766 (I, 49) ante pagenses; ib. 788 (I, 117) ubi vicinos supra duxi. Aber auch die Stellen bei Meichelbeck I[b] 50, S. 57: adstantibus cunctis finitimis und 59, S. 61: vicini eius fideles simul cum illo firmaverunt sprechen nur von Auskunfts- und Urkundspersonen. Ebenso lässt l. Baj. XII, 3: vicinis presentibus restituat terminum die Nachbarn (man kann diess Wort auch strictissime nehmen) nur Zeugen sein.

Aehnlich auch im Urtheil von 806 Tr. Sang. I, 187: convocatis illa testimonia, qui de ipso pago erant . . Tunc predictus comes iussit, ut ipsa testimonia suprairent et ipsos terminos ostenderent, quod dicebant; quod ita et fecerunt et ipsos terminos firmaverunt, qui inter illa dua mansa cernebant.

Auch dass die Nachbarn nach l. Al. 45 in Unruhen eine gemeinschaftliche Hilfe gewähren und den Mörder gemeinschaftlich verfolgen, ist sicher nicht als Beweis einer politischen Organisation anzunehmen; in Chlodovechs Capit. l. Sal. add. (LL. II, 4) dagegen ist die gemeinsame Haftung mehrer in einer Grafschaft gelegener Nachbarschaften ausgesprochen; sie gehört daher wieder einem weitern Kreise an.

Am auffallendsten aber scheint für diese Auffassung der Markgenossenschaften der Umstand zu sprechen, dass bei den viel Tausenden von Schenkungs- und Traditionsurkunden, in welchen einzelne Theile einer Feldmark mit den Antheilen an der gemeinen Mark, ja selbst die eigene Person an Fremde (Klöster etc.) geschenkt werden, so äusserst selten einmal der vicini als Markgenossen überhaupt gedacht wird. Und selbst wo sie erwähnt werden, erscheinen sie eher als Auskunftspersonen und Zeugen, als zum Zwecke der Zustimmung. Eine Anfechtung solcher Schenkungen wird wohl von den heredes und coheredes, aber nie von den blossen Gutsnachbarn, am wenigsten von der Gesammtheit, der Markgenossenschaft, besorgt. Und doch sollte diese, wenn ihr überhaupt eine sociale Function zufiel, am ehesten berufen gewesen sein, einer beliebigen Veräusserung, Vertauschung, Theilung etc. der Güter, auf deren Ausmass und Vertheilung ja die ursprüngliche Gleichheit der Markgenossenschaft — ein Lebensprincip derselben — beruht hatte, zu steuern und wenigstens immer Cognition nehmen, wenn durch ein Rechtsgeschäft ein neuer Besitzer in den Markverband eintrat.

*) Auch Decr. Tassil. Niuh. c. 3. LL. III, 464. Beispiele von Formeln bei Waitz II, 312.

Abgesehen nun von der bekannten Stelle der lex Salica de migrantibus, welche nur im Interesse des allgemeinen Rechtsschutzes der Vicinen im Genuss der ihnen zustehenden Mark erlassen ist (s. u.), findet sich nur ein Beispiel, in welchem die Nachbarn als solche einer Veräusserung von Grundstücken und Antheilen an der Mark ausdrücklich zustimmen. Urk. 763 in Mon. Boic. IX, 7: per consensum illustrissimi Ducis Tassilonis et satrapum eius atque confinitimorum nostrorum conscientium. Aber die Stelle ist hierfür nicht voll beweisend, theils weil auch die Zustimmung des Herzogs und seiner Satrapen eingeholt, also jedenfalls nicht bloss markgenossenschaftliche Interessen berührt sind, theils weil die fragliche Schenkung über mehre Gaue sich erstreckt, die confinitimi also jedenfalls nicht Markgenossen in dem üblichen Sinne einer engen socialen Gemeinschaft sind [6]).

So ist es denn wohl gestattet, den Gedanken auszusprechen, dass die Familie, wie sie die Wurzel des markgenossenschaftlichen Verbandes war, so auch noch lange Zeit massgebend für die Ausgestaltung der markgenossenschaftlichen Verhältnisse blieb. In dem Familienverbande, der das Geschlecht zusammenhielt, liegt die Erklärung für die persönliche Einheit der Genossenschaft, wie für ihren Gesammtbesitz; sie war eine rechtliche wie ökonomische, eine sociale und religiöse Einheit, wie das immer von der Markgenossenschaft späterer Zeit ausgesagt wird.

Aber dieser Zusammenhalt der Geschlechtsgenossenschaft musste sich doch bald, wesentlich aus drei Ursachen, erheblich lockern. Einmal ging die Wirksamkeit der Familienbande verloren, sobald das Geschlecht sich namhaft vermehrte und die nur mehr entfernten Verwandten in einer Mark sassen. Dann aber verlor der Familienverband ganz seine Bedeutung für das genossenschaftliche Leben, wenn Familienglieder sich ausserhalb der Mark ansiedelten, neue Familien und Geschlechter gründeten; und endlich drang durch Kauf und Tausch oder auch durch originären Erwerb*) von Grund und Boden so viel fremdes Element in die Markgenossenschaft des Geschlechtes ein, dass auch dadurch die alte Grundlage der Genossenschaft nicht mehr erhalten bleiben konnte. Es ist dabei naheliegend, dass diese Umwandlung sich allmälig vollzog und dass die sociale Bedeutung der Markgenossenschaft in der gleichen Zeit eine sehr verschiedene war, ja wir haben nicht einmal Anhaltspunkte, welche uns zu der Annahme berechtigten, dass der eine Volksstamm vor dem andern durch die Ausbildung, welche er der Markgenossenschaft zu Theil werden liess, sich besonders

*) Vgl. z. B. Trad. Sang. 830 (I, 331) quas comparavit ad illos vicinos.

hervorgethan hätte. So sehen wir denn auch in der That seit der ältesten urkundlichen Zeit örtliche Gemeinschaften vorhanden, welche als blosse Familienverbände oder Geschlechter zu erklären jeder Anhalt fehlt [7]). Eine Gemeinschaft von Nachbarn ist es, welche überall, so weit wir sehen, ihren Zusammenhalt findet in den rein nachbarlichen Beziehungen, welche gewisse gemeinsame Interessen erzeugen, und in dem gemeinsamen Besitz von unbebautem Land, das sich zwischen den Sonderbesitzungen der Einzelnen in ziemlich unbestimmter Weise hinzieht und auf dessen Nutzung derjenige einen Anspruch hat, der in einer bestimmten Gemarkung über Grundbesitz verfügt.

Von einer persönlichen Verbindung der in einer Villa, durch eine gemeinsame Mark mit einander Verbundenen ist nirgends die Rede. Selbst die L. Sal. de migrantibus, welche überdiess in ihren Bestimmungen wegen Aufnahme von Ungenossen isolirt steht, kann hierfür nichts beweisen. Denn nicht von einem gemeinsamen Handeln derer qui in villa consistunt ist die Rede, sondern nur von einem Widerspruchsrecht der Einzelnen; dieses aber ist erklärlich genug aus der durch die beabsichtigte Niederlassung zu besorgenden Schmälerung des Marknutzens, dessen sich Jeder wenigstens für seinen Theil sollte erwehren können. Der Widersprechende handelt allein cum testibus: keine Ortsobrigkeit ruft er an zum Schutz gegen den Eindringling. Das placitum und conventum aber ist wie der mallus in der Centene zu sehen und zur Austreibung ist nicht irgendwelche Markobrigkeit, sondern der grafio nöthig [8]). Aber auch sonst ist von persönlicher Gemeinschaft, wie man sich dieselbe etwa als sociale Gleichwerthigkeit vorstellt, keine Rede. Ständische Unterschiede kommen überall zum Ausdruck. So in Chlodovechs Capit. ad l. Salic. (LL. II, 4) meliores — minoflidis vicini. Und dass selbst Könige und Herzoge Mitglieder solcher Markgemeinschaft sein konnten, wie z. B. König Karlmann nach einer Urkunde von 770 (Mittelrh. Urk.-Buch I, nr. 22) und Herzog Tassilo (nach Meichelbeck I^a, 49), spricht gleichfalls nicht für das Princip der socialen Gleichheit.

Ebensowenig aber finden wir eine Gleichheit der Güter und des Besitzes überhaupt bezeugt, wie diese für die ältere Markgenossenschaft ohne Weiteres angenommen zu werden pflegt. Die Stelle in l. Bajuv. XVII, 2, welche gewöhnlich für die Gleichheit angeführt wird, spricht eher dagegen, da es ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Zeuge nicht bloss commarcanus sein, sondern auch den Betrag der Composition (6 sol.) und similem agrum besitzen muss. Und auch die Urkunden lassen darüber keinen Zweifel, dass Ungleichheit der Güter und des Vermögens der Genossen schon sehr früh vorhanden war [9]).

Die Gleichheit der Nutzung aber, der wir an manchen

Stellen begegnen, z. B. Urk. 890 Tr. Sang. II, 680: usum qualem unusquisque liber homo de sua proprietate . . debet habere, erklärt sich leicht, wenn wir berücksichtigen, dass eben auch die ständischen Unterschiede für das Mass der Nutzung entscheidend waren. So sendet nach der Urk. 863 in Cod. Lauresh. I, 33 der Freie 10, der servus 5 Schweine in den Gemeindewald, der freilich schon im grundherrlichen Verbande steht. — Die in Tr. Sang. 766 I, 49 betonte Gleichheit der Leistungen: quod paginsi nostri faciunt regi vel comiti, ita et nos betrifft Verhältnisse, die ausserhalb der Markgemeinschaft liegen und spricht sich über das Ausmass derselben nicht aus. Und wie hätte auch die Gleichheit des Besitzes bestehen sollen, da der Veräusserung und der Theilung kein Gesetz hindernd im Wege stand und auch beides, nach den Volksrechten und zahlreichen Urkunden, fortwährend vorkam? (L. Sal. 59. Al. 88.) Die einzigen Beschränkungen gingen aus der Familie hervor (L. Burg. I, 1. 2. L. Baj. I, 1). Bei Veräusserung aus echter Noth war nicht einmal Familienconsens nothwendig (L. Saxon. 15, 3), Schenkungen unter Lebenden aber werden ohne Beschränkung zugelassen (L. Al. 1. 2. L. Baj. I, 1. L. Angl. et Werin. 13).

Auch von allem Uebrigen, was man sonst über die persönliche Gemeinschaft auszusagen weiss, ist für diese Zeit kein Beweis zu erbringen; wohl aber liegt in dem gänzlichen Mangel solcher Lebensäusserungen an sich schon ein nicht unwichtiges Argument gegen eine übertriebene Vorstellung von der Bedeutung der Markgenossenschaft. Besonders ist es charakteristisch, dass wir nie etwas hören von einem Schutz der Genossen in ihrer socialen Stellung, eine Aufgabe, welche doch wie keine andre der Genossenschaft hätte zufallen müssen. Weder von einem Widerspruch, wenn sich Einer in fremde Botmässigkeit begab, seine Freiheit verlor etc., wird etwas laut, noch nehmen wir Bemühungen wahr, den Genossen vor Verarmung zu schützen, überhaupt nur eine gewisse Gleichheit des Besitzes, auf der doch die Markgenossenschaft aufgebaut sein soll, zu erhalten. Die Besitzer der einzelnen in der Gemarkung der Villa gelegenen Güter kommen und gehen, werden aus Freien Unfreie oder doch Minderfreie, verkaufen, vertauschen, verschenken ihr ganzes Erbgut oder doch einen Theil desselben, nebst ihrem Antheil an der Mark. So betrifft eine Schenkung von 815 in Cod. Lauresh. I, 106 silvae communionem (ist aber nicht auf Gemeinwald mehrer Villen zu beziehen). Und in Urk. 796 (Lacomblet, Urk.-B. für die Gesch. des Niederrhein I, 6) heisst es: communionemque in eandem silvam simili modo tradidi et piscationem. Auch bestimmte Ausnahmen kommen vor, wie Tr. Sang. 858 (II, 463) excepto . . . pascuam et ligna; hoc tantum non dederunt.

Es dringen aber auch neue Besitzer, oft sehr mächtige,

auf diesen Wegen in die Gemeinschaft ein, bauen das Gut selbst oder durch hörige Leute, denen sie auch die Ausübung der Markberechtigung überlassen, oder lassen das Gut wohl auch öde liegen, — und die Markgenossenschaft sieht gleichgültig all diesen Veränderungen zu, lässt die Gleichheit des Status und die Lose schwinden und eine neue, gänzlich verschiedene Eigenthumsvertheilung sich anbahnen: wahrlich, es ist nicht abzusehen, worin dann ihre grosse socialpolitische Stellung begründet war, die ihr so gerne besonders für diese Zeit zugewiesen wird.

Wenn sich darnach aber auch die Bedeutung der Markgenossenschaft als socialer Organismus ganz wesentlich vermindert, so bleibt doch von der geläufigen Vorstellung der alten Markgenossenschaft ihr Charakter als Wirthschaftsgemeinschaft und Gemeinwirthschaft übrig. Aber auch hier veranlassen uns die urkundlichen Nachrichten zu nicht unwesentlichen Einschränkungen. Sehen wir hier auch ganz ab von dem unbedeutenden Einfluss, den die Genossenschaft auf die Erhaltung der ökonomischen Gleichheit und auf die Gütervertheilung genommen hat, so musste sich ihre Wirksamkeit doch vornehmlich manifestiren durch den Ausbau des Landes, durch rationelle Benutzung der Gemeingründe, durch Herstellung genossenschaftlicher Institutionen für die Ausbildung der wirthschaftlichen Kräfte besonders zur Steigerung des Ertrags von Grund und Boden, überhaupt durch Gesammtleistungen, welche ebenso wohl den Gesammtbedürfnissen dieser Gemeinwirthschaft, wie den Interessen der Einzelwirthschaften dienstbar und förderlich zu werden geeignet waren.

Der Ausbau des Landes ist in der Zeit vom 6.—8. Jahrhundert allerdings recht bedeutend. Arnold *) nimmt für Hessen an, dass in dieser Zeit mindestens doppelt so viele Orte entstanden sind, als schon vor dieser Zeit bestanden hatten. Von diesen Orten tragen die ältesten immer Orientirungsnamen; erst später treten (und noch immer unbedeutend) auch Personennamen auf. Daraus scheint allerdings hervorzugehen, dass der älteste Ausbau im Stammlande durch die Genossenschaft (oder die einzelnen Genossen) erfolgte, und dass erst später der Adel und die Kirche (überhaupt der grosse Grundbesitz) seine colonisatorische Mission übernahm. Es ist aber schwer zu entscheiden, wie weit dabei eine eigentlich genossenschaftliche Leistung vorhanden war. Belege für die Anlegung neuer Dörfer durch die Genossenschaften fehlen gänzlich. Erst später lernen wir genossenschaftliche Anordnung der Colonisation von Markgründen in den Weisthümern kennen **). Da-

*) Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach hessischen Ortsnamen 1875, S. 432 u. 436.

**) Z. B. Landbuch von Uri 335 §§ 3. 12. 17. Tirol. Weisth. I, 63. II, 16.

gegen finden sich Beispiele von grössern Rodungen und Ansiedlungen durch Einzelne schon frühzeitig; von 15 Personen wird eine grosse Rodung gemacht, die im Jahre 801 an das Stift Fulda kam (Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 165 und 471). Aber wenigstens die 2 Personen, welche coeperunt illam capturam inprimitus, waren servi des Stifts, occupirten also wohl gar in dessen Auftrag. — Urk. 819 (Ried Cod. dipl. Ratisbon. I, 20): Venerunt etiam et illi, qui iniuste eandam commarcam (des Bischofs) ultra quod debuerant, extirpaverunt contra legem. Es ist aber in beiden Fällen nicht deutlich, ob es freie Markgenossen waren, welche die Occupation vornahmen; wenigstens wird nicht der Genossenschaft als solcher gedacht, wie das in einer viel späteren Urkunde (v. 1145) geschieht, wo die freien und unfreien Leute von Kirch-Detmold ein Kloster stiften und mit einem Theil ihrer Allmende ausstatten (Arnold S. 551). Ein ähnliches Beispiel ist aus dem Elsass (1135), wo die Einwohner von 6 Dörfern sich vereinigen, um Theile ihrer Mark der Abtei Murbach zu überlassen (Alsat. dipl. I, p. 211). Die Bewohner von Dambach und Epfing verfügten 1125 und 1190 zu Gunsten des Klosters Baumgarten über ihre Allmende (Als. dipl. p. 202 u. 295); aber überhaupt sind die Markverhältnisse im 12. Jahrhundert schon ganz andre; so beklagt sich der Abt von Fulda über seine Leute: faciebant sibi novalia et villas in nemoribus et forestibus S. Bonifacii. (Gesta Marcuwardi bei Schannat hist. Fuld. Cod. prob. p. 188.)

Dass der Ausdruck collaboratus den Antheil an einer mit andern gemeinschaftlichen Rodung bezeichne, wie Landau (Territorien p. 159) meint, ist weder durch die von ihm citirten Stellen, noch sonst zu erweisen. Es ist mit elaboratus gleichbedeutend. Auch Rodungen, welche Einer cum amicis suis macht, dürfen nicht hierher bezogen werden; es handelt sich dabei vielmehr um grundherrschaftliche Verhältnisse (vgl. S. 50).

Jedenfalls aber legte die Genossenschaft den einzelnen Genossen keinerlei Hindernisse in den Weg, die Mark zu cultiviren. Ja wenn überhaupt die Genossenschaft ein volkswirthschaftlicher Gedanke beseelte, so musste sie die Rodung im Marklande mit allen Mitteln begünstigen.

Dafür wären nun allerdings auch die zahlreichen capturae, comprehensiones etc. der Urkunden und die Spuren der freien Rodung schon in der L. Bajuv. 17, 2 an sich schon ein vollgültiger Beweis*). Und es ist auch einmal ausdrücklich gesagt, dass ein Besitzer im Gemeindewald unbeschränktes Recht der Rodung habe; Tr. Sang. 854 (II, 426): Omnem utilitatem, id

*) S. auch im Allgem. Beseler, Der Neubruch nach dem älteren deutschen Recht in Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae 1868.

est in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus rebus, quibus homo in communi saltu uti potest, utendi potestatem habeamus. Et si quid in eodem saltu adhuc minime sit comprehensum, comprehendendi potestatem habeamus absque ullius infestatione.

Aber doch begegnen uns auch schon im 8. Jahrhundert Spuren einer Beschränkung der Markordnung auf den Bedarf des Märkers oder nach Massgabe seines Hufenbesitzes in der Mark. Die von Gierke I, 68 hier angezogene Urkunde in Tr. Sang. 779 (I, 85) ist allerdings nicht beweiskräftig, da hier über einen (eignen) Wald von einem Grundeigenthümer verfügt wird; aber auch abgesehen hiervon, heisst es doch deutlich: tantum exartent, quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus quid ibi manunt: soviel sie zu ihrem Vortheil und Bedürfniss dort zu arbeiten vermögen; es wird ihnen also eine ziemlich unbeschränkte Rodungsfreiheit gewährt. Eher spricht schon die Urkunde bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. 817 (I, 17) dafür, wenn es heisst: injuste eandem commarcam, ultra quod debuerunt, extirparverunt contra legem, wenn sich die Stelle nicht auf Capit. Baiovar. 803 (LL I, 127) c. 6 de rebus propresis bezieht und damit wieder grundherrlichen Besitz berührt. Vielleicht kann die Urk. 850 Tr. Fuld. n. 560: comprehensionem silvae, quam iniuste comprehendit hierher bezogen werden, obwohl auch hier von einer restitutio silvae an den Abt die Rede ist.

Wo solche Beschränkungen eintraten, da musste allerdings ein wirthschaftspolitischer, zum mindesten ein organisatorischer Gedanke die Genossenschaft leiten; sei es nun, um dem Aufkommen allzugrosser Besitzesunterschiede und einer die Freiheit der Genossenschaft gefährdenden Grundherrschaft zu wehren, oder um rechtliche Conflicte auf Markboden zu verhüten und Ordnung in die Benutzung des Gemeinguts zu bringen, oder endlich doch schon wegen der nahen Erschöpfbarkeit der Markgründe. Jedenfalls aber sind solche Erwägungen noch in sehr schwacher Weise aufgetreten und es bleibt das Wahrscheinlichste, dass für unsre Periode im Allgemeinen freie Rodung auf Markland jedem Hufenbesitzer als ein zu seiner Hufe gehöriges Recht am Territorium der Villa zustand und nach dieser sich bemass. Es stimmt diese Auffassung nicht nur am besten zu der späteren Ordnung dieser Verhältnisse, sondern findet einen wichtigen Anhaltspunkt auch in den Bestimmungen über die Nutzung der Markgründe mit Erhaltung ihres Hauptcharakters.

Diese scheint allerdings immer einer Beschränkung unterworfen gewesen zu sein, wie sie durch die Ausdehnung der Sonderwirthschaft der Genossen wie von selbst sich ergab. Zahlreich sind die Beispiele aus Urkunden, welche uns die Wechselbeziehungen zwischen Hufe und Marknutzung zeigen.

793 Lacombl. Urk.-B. IV, 758: in quo etiam termino (des geschenkten Erbtheils) dominationem tradidi eidem presbitero in silvam que per circuitum iacet, quantum pertinet ad unam hovam ad pascua animalium seu ad exstirpandum vel ad comprehendendum iuxta quod utile videtur eidem servo dei vel successoribus suis. 796 ib. I, 7: scara in silva iuxta formam hove plene. 855 Tr. Sang. II, 444: iuxta quantitatem hereditatis in villa pastum porcorum aliorumque pecorum seu incisionem ligni habeat. Und schon l. Burg. 67 bestimmte: quicunque agnum aut colonicas tenet, secundum terrarum modum vel possessionis suae ratam, sic silvam inter se dividendum (LL III, 561). Auch l. Rom. Burg. 17, 4, silvarum, montium et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem (LL. III, 607).

Am ausgedehntesten aber lässt sich das beweisen, wenn es gestattet ist, den unzählige Mal vorkommenden Ausdruck portio nicht bloss auf den Sonderbesitz, sondern allgemein zugleich auf die in Verbindung damit genannte Marknutzung zu beziehen, wie das oft auch ausdrücklich gesagt ist, so in Urk. 868 Tr. Sang. II, 531: de communi silva quantum ad portionem nostram pertinet. Dipl. Carol. M. in Cod. Luuresh. III, 237: portionem suam de silva inter ambas marcas. Ja es werden dann erst jene Stellen recht verständlich, in denen die Hufe oder der Mansus in unmittelbarer Beziehung zum Marknutzen genannt ist; so Urk. 833 in Seibertz (Urk.-Buch zur Landes- und Rechtsgeschichte von Westphalen) I, 3: mansos 2 cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eosdem mansos pertinentibus. Urk. 890 Tr. Sang. II, 680: de curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate debet habere in campis, pascuis, silvis, lignorum succisionibus atque porcorum pastu. Urk. 11. Jahrh. Meichelb. I[b] n. 1193 predium cum privatis et communibus usibus.

Weniger deutlich schon ist es, wenn bloss gesagt wird, dass einem Markgenossen ein Marknutzen zustehe, wie jedem andern, z. B. in Urk. 861 Tr. Sang. II 483 sicut alii cives ligni et materiam cedendi potestatem habeam. Aber doch scheint auch hier mehr die verhältnissmässige Gleichheit nach Massgabe des Besitzstands als die persönliche Gleichheit der Berechtigung gemeint zu sein; und es ist offenbar eine Ausnahme, wenn das Kloster St. Gallen im Jahre 890 (Trad. Sang. II, 680) neben dem civilis usus nach Massgabe des Hufenbesitzes in einer Mark auch noch weitergehende Nutzungsrechte hat, die in dem persönlichen Bedürfnisse des auch ausserhalb der Mark begüterten Klosters begründet waren. Dagegen lässt sich eine besondere Beschränkung in Urk. 825 Meichelb. I, 257: pascua porcorum, quando illis opus fuerint, nicht erblicken. Im Einzelnen finden wir sogar das Mass der Berechtigung genauer angegeben; so nach Schweinen bemessen im Cod. Lauresh.

815 I, 105, 863 ib. I, 33; bei Lacombl. Urk.-B. 848 I, 64. u. a. Ja es kommen schon früh weitere Unterschiede der Waldnutzung bei sehr kleinem Besitze vor; so z. B. Urk. 905 Tr. Sang. II, 740: curtile unum duo jugera continens cum via, exitu et aditu, talique usu silvatico, ut qui illic sedent sterilia et iacentia ligna licenter colligant.

Es ist diese Normirung der Marknutzungen, wenn nicht schon mit der ursprünglichen Feldvertheilung gegeben, so doch jedenfalls in dem Augenblicke Bedürfniss geworden, als die mehr patriarchalische Familiengemeinschaft aufgehört hat und ein eigentlicher Nachbarverband an ihre Stelle getreten ist. Dabei ist es nahe gelegen, dass ein Bedürfniss dieser Art gleichzeitig mit dem Bedürfniss einer festeren Gemeindeordnung überhaupt entstand, dass es daher auch früher da seinen Ausdruck fand, wo die Besiedlungs- und Bewirthschaftungsverhältnisse weiter vorgeschritten und daher Reibungen zwischen den Berechtigten häufiger waren, als in jenen Marken, die bei geringer Bevölkerung in Wahrheit noch über ein unerschöpfliches Markland verfügten.

Diese Ordnung der Markbenutzung war aber doch auch nicht die einzige organisatorische That der Markgenossenschaft. Wir können dabei absehen von jenen polizeilichen Bestimmungen der Volksrechte, die zur Verhütung von Gefahren beim Holzfällen oder Niederbrennen, bei der Jagdausübung und ähnlichem gegeben waren, wie sie z. B. in der L. Saxon, 12 de damno casu illato vorkommen. Wohl mag in ihnen ein Ausdruck des gemeinsamen Gewohnheitsrechts der Genossenschaften erblickt werden; aber doch sind sie, wie sie sich darstellen, nicht unmittelbar als eine organisatorische Leistung der Genossenschaft aufzufassen. Und das um so weniger, als wir sonst keine Beschränkung der freien Jagdausübung oder der Waldnutzung kennen. Die L. Rip. 76 (78) handelt nur von gestohlnem Holze in einem gemeinen Walde. Im Allgemeinen ist gerade der Grundsatz der freien Jagd und Fischerei überall anerkannt, wie es beispielsweise in Urk. 951 Trad. Fuld. 688 heisst: forestam in qua prius erat communis omnium civium venatio.

Dagegen finden wir allerdings nicht unwesentliche Leistungen der Genossenschaft in Bezug auf die gemeinschaftliche Weide. Dass diese Weide nicht bloss auf dem eigentlichen Marklande, besonders auch im Walde stattfand, sondern auch auf den Privatäckern der Genossen, soweit und so lange sie nicht gehegt waren, scheint schon aus verschiedenen Stellen der Leges hervorzugehen. L. Sal. tit. 9 de damno in messe vel qualibet clausura inlatum. L. Rip. 82 (84) de damno in messe vel in clausura. L. Baj. X, 18 si autem signum, quem propter defensionem ponuntur, aut iniustum iter excludendi, vel pascendi

campum defendendi vel applicandi secundum morem antiquum. Aber auch in einer urkundlichen Stelle Tr. Sang. 855 (II, 439) heisst es: ut pascua communia in agris habeamus. Es betrifft die Urkunde jedoch einen Besitzstreit zwischen St. Gallen und den coheredes Rihwini, welcher dadurch ausgeglichen wird, dass sie den streitigen locus theilen und nur pascua communia in agris behalten. Von einer Markgenossenschaft ist dabei keine Rede [10]).

Der leitende Gesichtspunkt hierbei war offenbar, dass alles Land, das keine Früchte trug, die durch Arbeit gewonnen werden mussten, dem gemeinen Nutzen offen sein sollte. Am deutlichsten ist das in l. Sal. IV, § 9 (Eccard) si quis . . in messem in prato, in vinia vel qualibet laborem pecora miserit; ähnlich wie auch die l. Rip. tit. 76 (78) in Bezug auf Waldnutzung bestimmt: si quis . . in silva communi seu regis vel alicuius locata meteriamen vel ligna fissa abstulerit . . . Sic de venationibus vel de piscationibus, quia non res possessa est sed de ligno agitur.

Um aber hinsichtlich der Weideflächen immer im Klaren zu sein, ist die Umzäunung oder wenigstens Bezeichnung (wiffa) der gehegten Grundstücke (Feld, Wiese, Wald) in den Volksrechten vielfach vorgeschrieben, wodurch dieses Land für immer oder theilweise als Culturland bezeichnet und damit von der gemeinschaftlichen Nutzung ausgeschlossen war. Sehr deutlich ist das aus dem Ed. Roth. 363 zu erkennen: Nulli sit licentia itinerantibus herbam negare, excepto prato intacto, tempore suo, aut messe. Post foenum autem, aut fruges collectas, tantum fruges vindicet is, cuius terra est, quantum cum clausura sua potest defendere. Auch l. Wisig. VIII. 5, 5: quia illis (consortibus) usum herbarum, quae conclusae non fuerant, constat esse communem.

Dass die Zaunerrichtung eine öffentliche (markgenossenschaftliche) Angelegenheit war, ist darnach allerdings anzunehmen, aber nicht im Sinne einer markgenossenschaftlichen Leistung zu verstehen; auch darf nicht aus l. Baj. XII, 3 die Intervention der Markgenossen bei jeder Zaunerrichtung herausgelesen werden; die Nachbarn (vicini) sind einfach Zeugen, dass ein zerstörter Zaun wieder in rechtmässiger Weise hergestellt wurde.

Mit dieser Zaunpflicht, die ähnlich wie die übrigen feld-, wald- und jagdpolizeilichen Bestimmungen der Leges auf allgemein verbreitetem Gewohnheitsrecht beruht haben wird, war aber auch so ziemlich alles gethan, was überhaupt die Markgenossenschaft zum Schutze des Betriebs und der Früchte der Wirthschaft ihren Genossen zu leisten sich verpflichtet hielt. Denn selbst die unerlaubte Beweidung von fremden Grundstücken während der Fructificationsperiode hatte nur Schadenersatz zur Folge; so in l. Alam. 76, 2, l. Baj. XIV, 17; sie war aber

keineswegs unter öffentliche Aufsicht gestellt, wie die Zäune selbst; in einigen Gesetzen stand wenigstens dem Beschädigten ein Selbstpfändungsrecht zu Gebote, l. Sal. IX; in anderen war auch dieses Mittel nur durch den iudex zur Verfügung, so in l. Alam. 76, 101; l. Baj. XIII: pignorare nemini liceat, nisi per iussionem iudicis.

Dass diese Gemeinweide auch gemeinschaftlich benutzt wurde, geht aus manchen Anhaltspunkten der Volksrechte hervor. Wiederholt handeln sie von den Viehheerden, deren Hirten sie unter den besondern Schutz des Volksrechts stellen.

Jede Heerde hat ihr eignes Leitvieh, wie das l. Rip. 18, 1 ausdrückt: sonesti, i. e. 12 equas cum amissario ... 12 vaccas cum tauro. Dabei muss nun allerdings bemerkt werden, dass die in l. Alam. 76, 77, 81 genannten legitima vaccaritia, legitimus pastor ovium gerade als Ausnahme hievon in Betracht kommen; wer mehr als 12 Kühe, 80 Schafe in seinem Besitz hatte, konnte sich legitime einen eignen Hirten und eine selbständige Heerde halten. Dafür zeugt auch, dass schon früh als Zugehör einzelner Sondergüter Heerden mit ihren Hirten genannt werden, z. B. schon im Testament des Grimmo 636 (Mittelrh. Urk.-B. I, 6) vervecibus vervicariis, porcos porcariis. Später Tr. Wizz. 774, n. 54: dono 12 vaccas et illo pastore . . . 15 equas cum pastore, 50 porcos cum pastore, 40 berbices cum pastore, wo also sogar nur die Hälfte der in der l. Alam. vorgeschriebenen Anzahl eine selbständige Heerde bildet. 778 (Mittelrh. Urk.-B. I, 32 und 787 ib. 34: greges cum pastoribus.

Aber l. Al. 76, c. 1, 101, c. 1 sowie l. Sal. III, 4 (Behrend) dürften doch von gemeinsamen Heerden der Genossen zu verstehen sein. Ja die l. Sal. III, 5 erwähnt sogar einen drei Villen gemeinsamen Stier (taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit), was auf eine gemeinschaftliche Heerde und in Folge dessen auf eine Weidegemeinschaft der drei Dörfer schliessen lässt[11]). Ob freilich die Hirten einer solchen, wohl vorzugsweise für die kleinen Grundbesitzer gebildeten Heerde von Genossenschafts wegen aufgestellt waren, oder ob sich die Grundbesitzer zur Haltung eigner Hirten privatim verständigt haben, das lässt sich aus den Quellen nicht ermitteln. Bemerkenswerth ist aber immerhin Ed. Rothar. 136: Si quis porcarium aut caprarium seu armentarium occiderit . . . De illis vero pastoribus dicimus, qui ad liberos homines servierunt et de sala propria exeunt.

Auch von anderen gemeinschaftlichen Nutzungen ist vielfach die Rede. So spricht die l. Baj. X, 23 von einem gemeinsamen Brunnen. Auch die Quellen und Bäche wurden gemeinsam benützt, wie das l. Baj. X, 22 aussagt und auch die Urkunde Karlmanns 770 (Mittelrhein. Urk.-B. I, 27 s. o.) be-

zeugt. Die vielfach hier angezogene Stelle l. Alam. 86, 4 dagegen handelt nur von einer Gemeinsamkeit der Uferbesitzer. Und ebenso wird sich l. Alam. 86, 1: si quis mulinam aut qualemcunque clausuram in aqua facere voluerit, sic faciat, ut nemini noceat auf Privatgewässer beziehen und nur den möglichen Schaden der Grundstücksnachbarn im Auge haben. Wenigstens ist von einem Gemeinrecht am Wasser selbst keine Rede.

Die Wege, sowohl die viae publicae et regales, als auch die viae et semitae convicinales waren unter den Schutz des Volksrechts gestellt in l. Baj. X, 20, 21. Auch wird ihre Nutzung in den alten Pertinenzformeln immer unter den Genossenrechten an der Mark aufgeführt, und es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass sie durch gemeinschaftliche Leistung der Genossen hergestellt und unterhalten wurden, obwohl uns darüber keine Nachrichten erhalten sind[12]).

Besonders bemerkenswerth ist, dass die Mühlen und Schmieden in den Gemeinden als öffentliche Gebäude betrachtet wurden. L. Baj. IX, 2 (LL. III, 302) si quis in fabrica vel in mulino aliquid furaverit . . . quia istas domus casas publice sunt et semper patentes. Sie aber desswegen als Genossenschaftseinrichtungen anzusehen oder gar mit Gfrörer (Zur Geschichte der Volksrechte II, 140) einen genossenschaftlichen Betrieb durch Gemeindediener anzunehmen, scheint unzulässig. Denn in der l. Alam. 86 c. 1 heisst es: si quis mulinam aut qualemcunque clausuram in aqua facere voluerit; es ist hier offenbar von Privatmühlen die Rede. Auch werden in den breves notitiae Salzburgenses mehrfach von Einzelnen Mühlen geschenkt, z. B. VIII, 21, 23. Dass sie unter dem besondern Schutz des Volksrechts standen, ist hier ebensowenig beweisend, wie für die ecclesiae, die an derselben Stelle der l. Baj. genannt sind und doch auch notorisch häufig im Eigenthum einzelner Grundbesitzer waren.

So unbedeutend nun aber auch selbst auf dem rein wirthschaftlichen Gebiete die organisatorische Leistung der Markgenossenschaft, die gemeinwirthschaftliche Leistung selbst wie die positive Förderung der Sonderwirthschaften sein mag, so wäre es doch ungerechtfertigt, die Bedeutung der Markgenossenschaft in der ältesten Periode des Mittelalters zu unterschätzen. Schon die Thatsache allein, dass jede Ortschaft mit ihren einzelnen Ansiedlungen und deren Feldern, mit ihrer Gemarkung und deren nutzbaren Ländereien eine unbestrittene Einheit bildete, musste bindend und verbindend auf die Bevölkerung wirken.

Zwar von einer Feldgemeinschaft, wie sie etwa nach Caesar angenommen werden muss und nach Tacitus noch vielfach angenommen wird, ist schon in den Zeiten der Volksrechte sicherlich nicht mehr die Rede[13]).

Jeder Freie war Grundeigenthümer und an den Feldern,

theilweise wenigstens auch an den Wiesen und Wäldern, die zu seinem Hofe gehörten, hatte er ein unbestrittenes Eigenthum. Aber eine Reihe von Institutionen verbanden ihn trotzdem auch ökonomisch mit den übrigen, so dass eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen und damit des Handelns immerhin erzeugt werden musste. Wir rechnen hierher vor allem die gemeinschaftliche Feldweide nach der Hegezeit, die ohne gewisse allgemeine Anordnungen oder wenigstens eine allgemein anerkannte und von allen geübte Gewohnheit nicht wohl gedacht werden kann. Mag nun auch immerhin diese feldgemeinschaftliche Nutzung von Sondergrundstücken vorzugsweise nur für Genossenschaften mit dörflicher Ansiedlung Bedeutung gehabt haben, so bleibt sie bei der grossen Verbreitung des Dorfsystems auch schon in dieser Zeit nichts desto weniger ein sehr wichtiger Factor für eine ökonomische Interessengemeinschaft.

Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass die beiden Hauptmomente, welche den ökonomischen Werth dieser Nutzung zu steigern vermochten, der Ausbau der Mark und die Abschliessung grösserer Grundherren von der Gemeinschaft in dieser Zeit erst anfingen, wirksam zu werden. So lange noch die Mark der Genossenschaft mit ihren reichen und mannigfaltigen Nutzungen offen stand, brauchte auf die Brachweide ein solcher Werth nicht gelegt zu werden, dass es nicht jedem hätte verstattet sein können, sich beliebig derselben durch Umzäunung oder sonst zu verschliessen (ager, pratum et defensum); und die Häufigkeit der biunda, defensa etc. scheint dafür zu sprechen. Bei dörflicher Ansiedlung wenigstens hat sodann die mit ihr nothwendig gegebene Gemengelage der Felder eine Vereinbarung und Gemeinsamkeit in der Feldbestellung und Ernte unentbehrlich gemacht; ebenso ist die Ausbildung gewisser Nachbarrechte damit unvermeidlich geworden, deren Schutz und Aufrechterhaltung dann wieder ohne eine genossenschaftliche Leistung kaum gedacht werden kann. Der Mangel solcher feldgemeinschaftlicher Bestimmungen in den leges macht uns hier allerdings bedenklich; die L. Burg. 31 (LL. III, 546) kann nicht wohl hierher bezogen werden; denn theils sind hier die besondern Verhältnisse zwischen Burgundern und Römern berührt, theils handelt die Stelle nur von einer Benutzung eines campus als Weinberg, wodurch jede Nutzung des andern Berechtigten vollkommen ausgeschlossen wurde. Aber es darf nicht übersehen werden, dass sehr vieles, was zu einer Ordnung dieser Verhältnisse beizutragen geeignet war, nur eine locale Festsetzung zuliess, und dass in manchem andern, was allgemeines Bedürfniss bei Gemengelage der Felder war, die Ordnung des Ackerbaues sich wie von selbst machte und eine ausdrückliche Norm nicht als Bedürfniss erschien.

So lesen wir ja auch nichts von einer Ordnung des Ge-

meinnutzens am Marklande; und doch ist anzunehmen, dass die Genossenschaft, besonders bei der gemeinsamen Nutzung natürlicher Wiesen, sich über eine gewisse Regel verständigt habe. Die hiefür wichtige Stelle bei Meichelb. I, 2, 144, communionem in marchis foenum secandum etc., könnte wohl nur von Waldheu handeln; aber es ist uns sonst hinlänglich bezeugt, dass es seit Alters Wechselwiesen gab.

Sehen wir aber auch ab von dieser besondern Gemeinsamkeit ökonomischer Interessen, die mehr vermuthet als genau bewiesen werden kann und auch je nach der Ansiedlungsweise in sehr verschiedener Stärke und Intensität auftrat, so ist allein schon der Zusammenhang, welchen das nachbarliche Wohnen und Leben erzeugt, in Verbindung vielfach mit den Familientraditionen der alten Genossenschaft hinlänglich, um uns die Bedeutung der Genossenschaft nahe zu legen.

Schon die Allgemeinheit der Institution macht sie zu einem wichtigen Factor für das sociale Leben des deutschen Volkes.

Ueberall erscheint die Markgenossenschaft als die unterste Gliederung des Volkes, wenn auch nicht, wie vielfach angenommen wird, mit jener Intensität ihrer Wirksamkeit, wie sie uns später begegnet. Auch waren die Genossenschaften der ältesten Zeit vielfach sehr gross, wodurch ihre organisatorische Wirksamkeit, wenngleich sie intensiv wenig bedeutete, doch extensiv sehr wichtig genannt werden muss.

Für alle aber, die von einer Markgenossenschaft umschlossen wurden, war schon die Macht der Institution von grosser Wirkung. Jeder, mit allen seinen Interessen, war doch mehr oder weniger von der Genossenschaft berührt; das Markland war ihm unentbehrlich; und ebenso war es die genossenschaftliche Ordnung seiner Benutzung wie des feldwirthschaftlichen Betriebs, wenigstens bei einem einigermassen ausgebildeten Dorfsystem. In dem gesellschaftlichen Zusammenhalte, den die Nachbarschaft als solche gewährte, war das Mittel für Befriedigung einer Reihe von Bedürfnissen des persönlichen wie des wirthschaftlichen Lebens der Genossen gegeben, und es lag zu jeder Zeit nahe genug, durch Vereinigung Gesammtleistungen hervorzubringen, zu denen der Einzelne in seiner Isolirung nicht die Fähigkeit besessen hätte.

So waren die Keime zu einem festern Zusammenschluss, als er sich uns nach den Quellen für die ersten drei Jahrhunderte einer urkundlichen Zeit darstellt, allerdings „durch Sippe und Nachbarschaft“ (Grimm) gegeben; aber es war manch kräftiger Anstoss, manche Bedrohung, andrerseits auch manche Förderung der genossenschaftlichen Existenz von aussen nothwendig, um jenen socialen Körper daraus zu bilden, dessen Lebensäusserungen in späterer Zeit so wohlthuend und befriedigend anmuthen. Die in der Genossenschaft selbst gelegenen Organisationsmomente waren für sich nicht genügend, aus

einer agrarischen Gemeinschaft einen politischen Körper zu machen. Die Familie, der sociale Unterbau der Markgenossenschaft, ist überhaupt nicht staatenbildend; auf ihr beruht die geordnete Fortpflanzung der Bevölkerung und die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche aus dem Gemüthsleben entspringen.

Schon für die Wirthschaft genügt die Familie nur in sehr geringem Grade; ihre ökonomische Organisation ist immer vorwiegend auf gemeinsamen Genussgebrauch gerichtet; so lange der Genussgebrauch der Natur einem geringen menschlichen Bedürfnisse genügte, mochte auch die Familie als Wirthschaftsorganisation genügen.

Die Freiheit gleichberechtigter Nachbarn sodann, welche die weitere Genossenschaft bilden sollten, brachte es höchstens zu einer Auseinandersetzung über die nebeneinander hergehenden socialen Existenzen. Denn die Freiheit ist wie die Sittlichkeit nur ein negatives Princip der gesellschaftlichen Ordnung, kann also nie ihr Ziel sein. Der gemeinsame Besitz- und gemeinsame Genussgebrauch dieses Besitzes erschöpfte sich fortwährend und war überdiess immer nur Gegenstand der Begehrlichkeit der Einzelnen, nicht für die Dauer ein bindender Kitt des gesellschaftlichen Lebens. So lange daher die Familienwirthschaft der Einzelnen und das genossenschaftliche Band der „Mark" den Bedürfnissen noch annähernd entsprach, war auch von einer socialpolitischen Ordnung der Genossenschaft nichts zu erwarten. Zur Erhaltung, zur ruhigen, stetigen, aber allerdings an enge Grenzen gebundenen Entwickelung des Wirthschaftslebens war sie sehr geeignet. Aber sobald diese Grenze erreicht war und das Bedürfniss einer angewachsenen Bevölkerung und eines erweiterten Lebensgenusses nach weiteren Fortschritten verlangte, da erlahmte ihre Wirksamkeit und konnte erst durch das Erwachen neuer organisatorischer Kräfte zu neuem Leben erstehen.

Wie denn die Genossenschaft zu einem socialen Körper (Körperschaft) wurde, das ist nur im Zusammenhange der ganzen socialen Geschichte der folgenden Jahrhunderte zu zeigen.

Wie sie sich uns aber in den ersten drei bis vier Jahrhunderten (6—9. Jahrh.) darstellt, ist sie als Form der Gemeinschaft, wie der socialen Organisation sehr unbedeutend; nur so erklärt sich die leichte, ja nothwendige Ausbreitung der Grundherrschaft, von der alle Fortschritte der wirthschaftlichen Technik wie Organisation ausgegangen und die Markgenossenschaften auf das Feld der socialpolitischen Bildung hingedrängt worden sind.

II.

Statistisches über die Vertheilung des Grundbesitzes in Deutschland, besonders im 8. und 9. Jahrhundert.

Wie die deutschen Volksstämme bei der endgültigen Besiedlung der Gebiete, auf denen sie fortan ihr Leben entfalten sollten, Grund und Boden vertheilt haben, das enthüllen uns weder Urkunden noch sonstige gleichartige Denkmale; und auch aus dem, was uns später von der Bodenvertheilung bekannt wird, lässt sich kein erschöpfendes Bild jener älteren Zustände gewinnen. Aber dass die Vertheilung überall und namhaft ungleich war, kann nicht wohl mehr bezweifelt werden. Wie die Deutschen schon zu Tacitus' Zeiten secundum dignationem theilten, so haben sie sicherlich auch bei den späteren Landtheilungen den Unterschied der Macht und des Ansehens, des Geburtsadels und des Reichthums immer Rechnung getragen, welche schon vor den letzten Wanderungen bestanden und während derselben in verschiedenen Wandlungen immer wieder auftraten. Nur so erklärt es sich, dass schon in den ältesten Urkunden die portio und hereditas in loco, quam pater dereliquit mihi, womit die Erinnerung an die ursprüngliche Landvertheilung ausgedrückt zu werden pflegte, von so bedeutender Verschiedenheit ist, obgleich sicherlich das Mass des Grundbesitzes, das dem einfach freien Manne in der Gemarkung zugemessen wurde, ursprünglich, wenigstens vom Standpunkte seiner Bedürfnisse aus, überall das gleiche gewesen ist.

Die Thatsache nun, dass in den ersten Jahrhunderten nach der definitiven Besiedlung des deutschen Bodens in immer zunehmendem Masse eine namhafte Concentration des Bodeneigenthums erfolgte, und dass schon im 9. Jahrhundert die grosse Grundherrschaft als ein wesentlicher socialer Factor im Volksleben der Deutschen auftritt, kann als eine unbestrittene gelten. Bei allen Geschichtsschreibern begegnen wir im Grossen und Ganzen demselben Eindruck, den sie aus den gleichzeitigen Chroniken und Urkunden, aus der innern Geschichte der Volksrechte wie aus der Reichsgesetzgebung erhalten; aber es ist doch immer mehr nur ein allgemeiner Eindruck, kein aus den Quellen streng bewiesenes, mit überzeugenden inneren Gründen gestütztes historisches Factum. Es rechtfertigt sich daher immerhin noch der Versuch, einerseits einen exacten Beweis dieser Thatsachen mit quellenmässigen statistischen Daten zu geben, der bei aller Dürftigkeit des verfügbaren Materials doch vielleicht im Stande ist, uns über die vage Allgemeinheit der angenommenen Thatsache emporzuheben und uns den Charakter dieser Entwickelung, wie die örtlichen und zeitlichen

Unterschiede ihres Auftretens einigermassen erkennen zu lassen. Und andererseits wird es gerechtfertigt sein, den Ursachen nachzugehen, aus welchen diese Entwickelung gerade in dieser Zeit und in dieser Weise erfolgte, womit zugleich der Thatsache dieser Entwickelung der grossen Grundherrschaften eine ganz wesentliche beweiskräftige Stütze gegeben werden kann.

Vorab die Könige, Herzoge und Fürsten der einzelnen Stämme treten sofort bei Beginn der urkundlichen Zeit als grosse Grundbesitzer auf; ja sie unterscheiden sich von allen übrigen Klassen der Bevölkerung in so hervorragender Weise, dass eine blosse Bevorzugung bei der allgemeinen Landvertheilung zur Erklärung dieser Erscheinung gar nicht ausreicht. Vielmehr kann nur in einem ausschliesslichen Rechte des Oberhauptes auf ganze Gebietstheile (wüstes — herrenloses Land) und vielleicht auch auf die Güter einer vorgefundenen Bevölkerung, die mindestens dem Fürsten tributär wurde und nach Art des Obereigenthums ihm zur Verfügung stand, eine genügende Erklärung dieser Erscheinungen gefunden werden.

Zwar werden wir einen vollständigen statistischen Nachweis des königlichen Kron- und Hausguts der Karolinger oder des Herzogsguts in Alamannien, Baiern etc. zu liefern nicht im Stande sein. Aber immerhin sind der Thatsachen genug überliefert, um zu erkennen, dass ebensowohl die Herzoge in Baiern wie die Könige im ganzen Frankenreiche die grössten Grundbesitzer in dem von ihnen beherrschten Gebiete waren.

Vom Hause der Pippiniden wissen wir, dass es im salischen und ripuarischen Franken, besonders zwischen Maas, Mosel und Rhein reich begütert war*). Aber doch sicherlich erst mit der Erwerbung der königlichen Würde hat sich sein Besitz in anderen Gegenden Deutschlands eingestellt und so gemehrt, dass bis zum Schlusse der Karolingerperiode 176 grosse Kammergüter gezählt werden konnten. Von diesen entfallen 83 auf Franken, 5 sind im südlichen Lande der Friesen, 5 in Sachsen, 12 in Thüringen, 21 in Baiern und 50 in Alamannien[1]).

Es scheint diese Zahl aber noch viel zu niedrig gegriffen zu sein. Denn nach Chabert**) sind in Oesterreich allein bis 755 schon an ca. 150 Orten königliche Kammergüter nachzuweisen. In Württemberg zählt Stälin (Württ. Geschichte I, 344) Güter an 31 Orten zum königlichen Eigenthum der Karolinger; und am Mittelrhein (Urk.-B. II, p. XII) werden 15 Königspfalzen und Königshöfe erwähnt.

---

*) Vgl. Bonnell, die Anfänge des karolingischen Hauses. Waitz II, 257 ff.

**) Bruchstücke einer österreichischen Rechtsgeschichte in den Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften III, S. 143 ff.

Von dem ausserordentlichen Bodenreichthum der bairischen Herzoge aus dem agilolfingischen Stamme gibt allein die Thatsache hinlänglich Zeugniss, dass dieselben im 8. Jahrhundert 5 Bisthümer und 35 Klöster und Abteien stifteten und, wie in vielen Fällen bekannt ist, mit reichem Grundbesitz ausgestattet haben. Auch war der Besitz beträchtlich, den sie durch Unterwerfung der zurückgebliebenen römischen Bevölkerung an und in den Alpen erworben, wie das aus dem Indiculus Arnonis und den Breves notitiae Salzburgenses zu ersehen ist. Auch mehrte sich das königliche Gut der Karolinger durch die Einziehung der herzoglichen Hausgüter um mindestens 18 beträchtliche Besitzungen [2]).

Aber auch im Uebrigen wissen wir von der Vertheilung des Grundbesitzes wenigstens im 8. Jahrhundert genug, um ein Bild dieser Zustände in der vorkarolingischen Zeit entwerfen zu können.

Baiern, in dieser Zeit von der Enns bis zum Lech, von Bozen bis zum Böhmerwald gerechnet, war bei einer im Ganzen dünnen Bevölkerung auch an sehr vielen Stellen gänzlich unbebaut und wohl auch unoccupirt [3]). In den reichlicher besiedelten Gegenden aber finden wir durchgängig eine bedeutende Vertheilung des Grundbesitzes; wenigstens tritt ein grosser Grundbesitz in den Händen Einzelner nur vereinzelt auf.

So erscheinen unter den ältesten Schenkungen an Freising zur Zeit des Herzogs Odilo (bei Meichelb. I[a]) 16 Grundbesitzer mit je 3.1 Mansus vertreten; die ältesten Schenkungen an Niederaltaich aus der Zeit Odilo's und Tassilo (Breviar. Urolfi in Monum. Boic. XI, 13) führen 52 Besitzer auf, welche an 21 Orten 197 Mansen oder Colonien schenken, so dass also auf einen Besitzer 3.8 Mansen im Durchschnitt treffen.

Nach den Breves notitiae Salzburgenses schenken zur Zeit Odilo's 12 nobiles viri 8 bona, 7 mansos, 1 vinea, 12 manentes, 1 casa cum curti, 4 colonias, 4 servos; rechnen wir die bona, die manentes und die coloniae gleich den Mansen, so treffen auf 14 Schenker durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Güter in der ungefähren Grösse eines Mansus [4]). Im Ganzen aber (die Zeit Tassilo's einbegriffen) zählen die Breves notitiae ausser den Herzogen 329 Schenker auf, welche zusammen 121 mansos, 263 bona, 17 colonias und über 80 servi schenken, so dass, wenn wir die obige Annahme festhalten, auf jeden Schenker eine durchschnittliche Schenkung von $1\frac{1}{2}$ Mansen entfällt, und mit Hinzurechnung der verschiedenen einzelnen silvae, prata, campi vineae, jugera und virgae gewiss nicht mehr als zwei Mansen angenommen werden können. Im Ganzen werden an Salzburg geschenkt: 1613 Mansen nebst 17 Herrenhöfen in denjenigen Villen, welche ganz geschenkt wurden. Von diesem Grundbesitz schenkten die Herzoge: 855 Mansen nebst 11 Herren-

höfen und manchen andern Gütern. Mit Erlaubniss der Herzoge schenken verschiedene 32 nobiles 162 Mansen theils vestiti, theils absi. Da wir diese Güter wohl als Beneficien ansehen dürfen, so betrug der ganze Antheil des Herzogsguts 1017 Mansen nebst 11 Herrenhöfen.

Da diese Beneficien aber doch Güter waren, welche der Beliehene selbständig bewirthschaftete, so müssen sie zu dem Grundbesitz derselben gleichfalls hinzugerechnet werden.

Als Eigengut schenken 132 nobiles 251 Güter. Rechnen wir dazu, was sie als Beneficium besessen haben, so entfällt auf 1 nobilis ein Gesammtbesitz von ca. $2^1/_2$ Mansen, den er an die Kirche von Salzburg schenkte.

Die 197 mediocres und minores schenkten zusammen 391 Güter, so dass auf einen Schenker zwei Mansen treffen.

Von den Barschalken speciell ist noch die Schenkung an 67 Kirchen mit zusammen 105 Mansen angeführt. Da aber ihre Zahl nicht angegeben ist, so können wir sie auch bei Berechnung der durchschnittlichen Grösse des Besitzthums nicht verwenden.

Die Besitzungen der nobiles scheinen darnach allerdings, durchschnittliche Gleichheit der Schenkungen im Verhältniss zum Besitzthum angenommen, etwas grösser zu sein als die der minores und mediocres. Es ist aber hier speciell zu bemerken, dass aus dem Documente nicht immer deutlich zu ersehen ist, ob etwa die im Indiculus vorgetragenen herzoglichen Beneficien mit den in den Breves notitiae verzeichneten Gütern identisch sind, so dass eher bei den nobiles zu viel gezählt wurde.

Eine specielle Vergleichung einzelner Fälle wenigstens ergibt, dass zwischen dem Besitz der nobiles und der mediocres kein erkennbarer Unterschied besteht. Bei einzelnen nobiles tritt allerdings grösserer Besitz auf. So hat Boso und sein Bruder Johannes 15 mans. benefic. cum appenditis an drei Orten und überdiess 15 mansus Eigenthum. Sigibertus schenkt 70 jurnales und prata ad 30 carrada. Lira schenkt 1 Mansus und 13 Mancipia in Laufen, Kazzilo 2 Mansen und 6 Mancipia. Eben so grosser Besitz tritt aber auch in Händen von minores auf: Pata schenkt 1 casa cum curte und 6 mans. an 2 Orten. Hiltigoz 27 prata, Gunthart 40 jugera, Pazzerich 30 jugera und 30 prata, Uto und Petto 70 jugera etc.

Nur einige besonders Vornehme sind in der Lage gewesen, grössere Schenkungen zu machen. So schenkt Graf Guntharius 2 ganze Villen mit je 7 Mansen und überdiess 13 tributarios mit ihren Gütern, die er als Beneficium hat. Tiza libera schenkt 7 mans. vestitos per licentiam Otilonis und 6 Mansen de proprietate, beide an einem Orte. Asfrit schenkt Besitzungen an 3 Orten. Grimbertus comes 4 mans. ex causa dominca.

Immerhin aber sind auch ihre Schenkungen so unbeträchtlich, dass das durchschnittliche Ergebniss dadurch nicht alterirt wird.

Dagegen hebt sich allerdings der herzogliche Grundbesitz scharf von allem übrigen ab. Nicht nur, dass er, die Beneficien als Eigenthum der Herzoge eingerechnet, nahezu $^2/_3$ aller gemachten Schenkungen beträgt; es ist auch die Gruppirung desselben für die Bedeutung der wirthschaftlichen Macht in's Auge zu fassen. Die zehn Villen, welche die Herzoge ganz schenken (eine Villa kaufte Rupert von Herzog Theodo um 1000 Sol.) haben 329 coloni, tributales, servi neben den Herrenhöfen. Es bilden also durchschnittlich gegen 33 Colonengüter eine Villa. Dagegen erscheint aller übrige Besitz der nobiles und minores wesentlich mehr zerstreut und die einzelnen Orte unter viele Besitzer vertheilt. So sind in Hohindorf 8 Güter und 9 Besitzer, in Hüningen 4 Güter und 8 Besitzer, in Eching 23 Güter und 10 Besitzer, in Hegilin 10 Güter und 10 Besitzer, in Buoren 7 Güter und 4 Besitzer, in Livering 17 Güter und 4 Besitzer etc. angeführt. In einigen Orten ist neben grossem herzoglichen Gute auch kleiner Privatgrundbesitz erkennbar; so in Pidinga 36 Güter, davon 31 herzogliche, in Livering 1 herzoglicher Herrenhof und 10 herzogliche Colonistenhufen, 3 herzogliche Beneficien und ausserdem noch 2 Besitzer.

Auch die geographische Lagerung der Besitzungen ist für die Beurtheilung der Vertheilung des Grundbesitzes wichtig. Von allen 244 Orten, an welchen Schenkungen gemacht werden, sind 125 im Salzburggaue gelegen; 39 gehören dem Isengau 20 dem Chiemgau, 16 dem Innthale, 12 dem Traungaue an, die übrigen 32 vertheilen sich also auf 9 andere Gaue.

Auch von dem benachbarten Oberösterreich ist das, freilich dürftige Bild annähernd dasselbe. Die ältesten Schenkungen an die Kirche von Monsee, im Urkundenbuche des Landes ob der Enns, Bd. I, welche ausdrücklich entweder die Anzahl der mansus jugera oder die Zahl der manentes, servi, homines aufführen, zeigen ungefähr das Verhältniss von 1 Besitzer auf $4^1/_2$ Mansen. Die ältesten Schenkungen an die Kirche in Passau weisen von 7 Schenkern ausser 1 Herrenhofe 42 mancipia an 7 Orten auf, so dass etwa 6 Mansen auf 1 Besitzer zu rechnen sind. Scheint hier ein durchschnittlich grösserer Besitz vorhanden zu sein, so muss doch dazu erinnert werden, dass unter den Schenkungen an Monsee 2 Grossgrundbesitzer vorkommen, welche das Resultat wesentlich ändern. Rechnen wir sie ab, so bleiben 14 Besitzer mit 41 Mansen, so dass auf jeden nahezu 3 Mansen entfallen. Ebenso ragt bei den Schenkungen an Passau ein Grundbesitzer über alle andern, so dass nach dessen Abzug 6 Besitzer zusammen 28, also jeder $4^2/_3$ Mansen hat. Immerhin haben wir auch hier den Fall, dass ganze Villen in einer Hand sind; ausser Herzog Odilo, der

vier ganze Villen nebst einem grossen Forst an Monsee schenkt, besitzt auch Machelm (aus dem Agilolfinger Geschlecht?) eine Villa in Murolfingen, nebst manchem andern Besitz.

Aber es begegnen uns doch auch sonst grössere Besitzungen, wenn auch die Anzahl derer, die als wirkliche Grossgrundbesitzer bezeichnet werden können, sehr gering bleibt. Aus den Schenkungen, welche an Freising gemacht werden, tritt z. B. ein gewisser Timo (755) hervor, der auf seine Kosten eine Kirche baut und sie mit 19 mans. servil. et tribut. ausstattet. Sein Sohn schenkt einen arrondirten Bezirk mit Mühlen, cum servis und tributariis, der nach ungefährer Schätzung 64 jurn. Ackerland und 42 Fuhren Heu umfasst haben mag (Meichelb. I[a] 52, 54).

Einhand und Sigipaldus schenken an Niederaltaich an einem Orte 26 mans. mit Weinbergen sammt den Weinbauern; ausserdem $^2/_3$ der Villa Elirspach und den Ort Pholinchofe, während das letzte Dritttheil nebst 4 mans. und 3 jurn. Weingärten daselbst Paldo, ein naher Verwandter, schenkt. Im Ganzen sind es 54 Mansen in dieser Villa (Mon. Boic. XI, 14). Der Graf Engildio schenkt an Benediktbeuern 6 Villen, 40 und mehr Mansen mit Kirchen etc. (Mon. Boic. VII, 17).

Reginbert und seine Angehörigen schenken 763 an 11 Orten ziemliche Besitzungen, darunter die solitudo Scarantie und den pagus desertus Walhogoi (Mon. Boic. IX, 7).

Grossartige Schenkungen an Freising macht 793 auch der Graf Helmowin (Meich. I[b] 111) und an das Kloster Innichen ein gewisser Quarti, nationis Noricorum et Pregnariorum 827 (Fontes rer. Austr. Dipl. 31, S. 13).

Sie alle aber überragt Lantfried mit seinen Brüdern und Schwestern, die Stifter von Benediktbeuern und 6 andern Klöstern, die sie zusammen mit 6700 Mansen ausgestattet haben sollen (Mon. Boic. IX, 19 f.). Da die meisten der dabei genannten Orte im Huosigaue gelegen waren, hat man die Stifter der alten Adelsfamilie der Huosier vindiciren wollen, was auch vielleicht den grossen Reichthum erklären könnte. Aber freilich ist die ganze Nachricht nicht über allen Zweifel erhaben. — In späterer Zeit aber tritt das Haus der Welfen unter den grössten Grundbesitzern auch in Baiern hervor. So soll Heinrich (der Sohn Eticho's) vom Kaiser Arnulf 4000 Mansen (seines Eigenguts?) in superioribus partibus Baiovariae als Beneficium genommen haben*).

Häufiger begegnet uns grosser Besitz in den nördlich gelegenen Theilen Baierns. Im Jahre 740 schenkt Adalunc sein Erbgut in Rain bei Straubing, zu dem 7 ausgethane Mansen gehören (Ried, Cod. dipl. Ratisb. I, 2). 788 (ib. 5) schenkt

*) Hess, Mon. Guelf. 7 nach Stälin wirt. Gesch. I, 352.

Heriprecht an demselben Orte seine Güter mit 1 Kirche und 5 Mancipien nebst einem Waldantheil im Linhart. Opinus schenkt 787 (ib. 6) sein halbes Erbtheil auf einer Donauinsel mit 5 Mancipien. Posco schenkt 792 (ib. 9) sein Erbtheil an 4 Orten im Donaugau. Noch grössere Schenkungen kommen im 9. Jahrhundert vor. Die Tradition des Richpald 814 (ib. 18) betrifft an einem Orte 14, an einem andern 4 ausgethane Mansen. 821 (ib. 21) schenkte Sigfridus sein Erbtheil, das an 10 Orten 4 Kirchen, 6 Herrenhöfe, 27 dienende Mansen und ohne die Kinder 208 mancipia non casata umfasst. Ein Beneficium an demselben Orte umfasst nebst einer Kirche und einem Herrenhof 17 dienende Mansen mit 40 Mancipien und 22 Kindern.

Ein comes Wilhelm macht 833 und 834 (ib. 29) Schenkungen an 4 Orten. Auch müssen wir wohl annehmen, dass die fünf alten Adelsgeschlechter, welche die lex Bajuwariorum anführt, noch in der vorkarolingischen Periode wenigstens auch durch Grundbesitz hervorragten, obwohl uns darüber fast gar keine Nachrichten zu Gebote stehen[5]). Und es ist gewiss für Entwickelung der bairischen Grundbesitzverhältnisse bemerkenswerth, dass seit dem 10. Jahrhundert in den Traditionen von Freising (Meichelbeck) nur noch Schenkungen grosser Grundbesitzer vorkommen*).

Es ist hier aber auch noch einer besonderen Erscheinung zu gedenken, welche für die Vertheilung des Grundbesitzes in Baiern wichtig ist. Wir finden verhältnissmässig häufig grosse uncultivirte Strecken in Händen einzelner Grundbesitzer. Abgesehen von der herzoglichen Verfügung im Osten des Landes, an der Grenze der Avaren (Kremsmünster Urk. S. 2) in der Mark Cham (Ried I, 20), im Süden des Landes, besonders bei Salzburg über 3 miliaria de foreste (Brev. notit. S. 30) und bei Innichen (Mon. Boic. IX, 22) sind solche Beispiele in der Schenkung des Grafen Eckbert von 810 (Ried I, 15), die eine Gegend infra ipsum heremum im Gesammtumfang von 6 milliaria betrifft; die nobiles de Fagen besitzen im Jahre 750 amplissima tum prata tum pascua plene inculta (Meichel I[a] 49). 763 baut Reginbert in solitudine Scarantiense ein Kloster und schenkt den pagum desertum Walhogoi cum lacu subiacente et piscatione (Mon. Boic. IX, 7). In einer Schenkung an Benediktbeuern kommt ein Wald war, dessen Grenzen angegeben sind, der leicht 20 milliaria germanica umfasst hat (Meichelb., Chron. Benedictobur., S. 4).

Aus diesem häufigen Vorkommen solchen Besitzes lässt sich mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass der Grundbesitz

---

*) Vgl. Häberlin, systematische Bearbeitung der in Meichelbecks historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung. Berlin, 1842. S. 32.

in Baiern nicht durchaus stark parcellirt war, dass einzelne Grundherren über weites Gebiet verfügten, dass aber die Bevölkerung nicht dicht und insbesondere die dienende Arbeitskraft nicht zahlreich genug war, um eine einigermassen genügende Bestellung grösserer Ländereien durchzuführen.

Den Reichthum der Kirchen in der vorkarolingischen Zeit möchten wir nicht allzuhoch anschlagen. Zwar von Tegernsee wird berichtet, dass es zur Karolingerzeit schon 11866 Mansen besessen habe[6]); davon dürften gewiss viele schon in früherer Zeit erworben worden sein.

Auch das Kloster Benediktbeuern soll schon von seinen Stiftern reich bedacht worden sein; von 6700 Mansen erhielt es jedenfalls den grössern Antheil als die übrigen 6 Klöster, welche diese Familie stiftete, nebst einem Wald, dessen Umfang auf 20 deutsche Meilen berechnet wurde*). Dagegen besass das Bisthum Augsburg zur Zeit Karls des Grossen doch nur 1507 Mansen und zwar 1427 vestiti und 80 absi**), wäre demnach weit hinter Tegernsee zurückgestanden und Benedictbeuern kaum gleich gekommen, abgesehen davon, dass dieses mit den übrigen Klöstern der gleichen Stifter sozusagen einen Vermögenscomplex darstellt.

Auch das Bisthum Salzburg hat nach Arno's Aufschreibungen zur Zeit Karls des Grossen bloss etwas über 1600 Mansen geschenkt bekommen und sonst erworben; und hievon stammt weitaus der grösste Theil erst aus der Zeit Tassilo II.

Die Schenkungen an das Kloster Niederaltaich unter Herzog Odilo beliefen sich nach dem Brev. Urolfi auf 341 mansos und colonias, und es dürfte darin so ziemlich der ganze Besitz dieses Klosters bestanden haben. Tassilo II. vermehrte den Besitz wesentlich, so dass er als zweiter Stifter angesehen wurde.

Das Klosser Wessobrunn bezog von 23 Orten Zinsen und scheint ausser der Villa Rispach, die Tassilo II. schenkte, wenig besessen zu haben (Mon. Boic. VII, 337 ff.).

Das Bisthum Passau erwarb sich unter Karl dem Grossen bedeutenden Besitz nach einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 823***).

Von den 8 bischöflichen Kirchen, welche sich um 788 in Baiern befanden, dürften nur Augsburg und Salzburg, von den 25 ältesten Klöstern nur Tegernsee und Benedictbeuern bereits zu grossem Besitze gelangt sein. Im 9. und 10. Jahrhundert dagegen erlangten sie fast alle, besonders auch durch kaiserliche Vergabungen, reiches Grundvermögen, von dem sie freilich durch die Secularisationen Herzog Arnulfs wieder gar manches verloren haben.

---

*) Meichelb. Chronic. Benedicto-Buranum p. 4.
**) Nach dem Breviarium rerum fiscal. LL. I, 177.
***) Buchinger Gesch. von Passau I, 86—88, II, 485 f.

Ueberblicken wir diese fragmentarischen Notizen und fassen dazu die allerdings nicht in Zahlen darstellbare Geschichte der Gutserwerbungen in's Auge, wie sie aus den Traditionsurkunden der karolingischen Zeit hervortritt, so ist der Gesammteindruck — und nur von einem solchen ist zu sprechen — der, dass in Baiern die Bevölkerung sehr ungleich vertheilt und damit auch die Vertheilung des Grundbesitzes eine sehr verschiedene war. In den südlichen Theilen, besonders am Fusse der Alpen und theilweise auch im Gebirge mag der Grundbesitz ziemlich zersplittert gewesen und neben einigen grössern Grundherrn eine grosse Menge von kleinen Eigenthümern vorhanden gewesen sein, bis die Expansionsbestrebungen der grossen Grundherrn, vorab der Kirchen und Klöster unter diesen aufräumte. In den nördlichern Theilen aber war von Anfang an grosser Besitz in einer Hand häufiger, wenn es auch zum guten Theil nur Wald und unbebaute Gebiete waren, über welche sich die Grundherrschaften verbreiteten. Aber doch war damit eine weitere und raschere Entfaltung des grundherrschaftlichen Verbands vorbereitet, welche sofort eintreten konnte, wenn eine grössere Verfügung über dienende Arbeitskraft zu erlangen war.

Von dem Besitz der Alamannenherzoge ist nichts zu ermitteln; dass sie bedeutende Güter besassen, lässt sich vielleicht aus späterem fränkischen Königsgut in Alamannien schliessen, das bei der Unterwerfung der Herzoge eingezogen worden sein mag*).

In dem Alamannenlande, dessen Grenzen von den rhätischen Alpen bis an den Lech, nördlich über die Donau bis zum Welzheimer Walde, westlich bis an die Vogesen reichten, begegnen wir in vorkarolingischer Zeit schon wesentlich andern Verhältnissen als in Baiern.

Die ersten 50 Schenkungsurkunden der Abtei St. Gallen, welche bis zum Jahre 768 reichen, weisen 55 Besitzer auf, welche an 113 Orten 239 Güter schenken, so dass auf 1 Besitzer etwas mehr als 4 Güter treffen, von denen je 2 an einem Orte liegen. Das trifft im Ganzen mit den analogen bairischen Verhältnissen zusammen, wenigstens wenn wir im Allgemeinen ein geschenktes Gut einem Mansus gleichstellen. Und es würde uns diess in ähnlicher Weise berechtigen, anzunehmen, dass der Grundbesitz stark vertheilt und auch örtlich sehr zerstreut gelegen sei.

Auch im Einzelnen ist kleiner Grundbesitz in Alamannien keineswegs eine Seltenheit. 774 nennt Gauzoin seinen ganzen Besitz parvola terrola und schenkt ihn gegen lebenslänglichen Unterhalt an St. Gallen (Tr. S. I, 9). Aehnlich 774 (ib. 72)

*) Vgl. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, S. 170 f.

Habraam. In allen Fällen, wo das ganze Besitzthum übertragen wird, ist dasselbe klein, so 758 (Tr. S. I, 22), 762 (ib. I, 33). Auch noch 802, obwohl hier Besitz an 2 Orten (ib. I, 108), 805 der ganze Besitz von 3 Brüdern (I, 183). Auch die 21 Freien im Breisgau, welche Pipin mit ihrem Zins an St. Gallen zuwies (ib. 312), zeugen dafür, dass der Grundbesitz damals erst anfing, stark concentrirt zu werden. Und auch jene 47 Mansen, deren Zinsen Kaiser Ludwig im Jahre 817 an St. Gallen übertrug (ib. 226), während sie bisher ein Einkommen der Grafen bildeten, werden hier angezogen werden können. Denn sie scheinen doch ursprünglich wenigstens im Eigenthum der Zinsleute gestanden und erst später, mit Verfall der gemeinen Freiheit, zinsbar geworden zu sein. Diese Mansen aber gehörten 48 Besitzern und waren an 26 Orten gelegen, so dass nahezu auf jeden Mansus ein Besitzer traf, und je zwei in einem Orte lagen.

Und vielleicht darf auch daran erinnert werden, dass bei dem Zusammenhange, der im Allgemeinen zwischen Wergeld und Grundbesitz bestand, das im Vergleich zu andern Volksrechten geringe Wergeld der edlen Alamannen auf durchgängig kleinen Grundbesitz derselben zurückgeführt werden kann. (Stälin I, 201.)

Aber es stellen sich dem doch auch andere Erscheinungen in nicht unbeträchtlicher Anzahl entgegen, welche die Erhaltung eines annähernd gleichen, kleinen Grundbesitzes der Freien schon in sehr früher Zeit bezweifeln lassen. So erheben sich schon manche Freie durch die Schenkungen, welche sie machen. über das normale Mass eines Hufenbesitzers ganz beträchtlich empor. Aloin schenkt (720—737) in 2 Villen 8 Huben (ib. 4). Scalcomann schenkt 769 sein väterliches Alod an 7 Orten (seinen ganzen Besitz?) (ib. 52), Blitgaer schenkt „aliquid de rem mea“ in 12 Orten 774 (ib. 71).

Besonders grosser Besitz tritt freilich auch in Alamannien aus diesen Schenkungen nur in wenig Fällen deutlich hervor. Lantbert schenkt 745 (ib. 12) für lebenslänglichen Unterhalt im Kloster St. Gallen seinen ganzen Besitz (Erbgut und Erworbenes) in 13 Orten. Seine Mutter hatte aber schon 741 (ib. 7) all ihren Besitz (peculia) in 10 Orten geschenkt, wobei 8 homines, 2 casati, 3 mancipia, 4 parones bei einzelnen Gütern besonders genannt, im Ganzen aber 54 homines aufgezählt werden. Und 744 (ib. 10) verkauft sie Besitzungen in 10 Orten (von denen 8 auch bei der obigen Schenkung vorkommen) um 70 sol. aur. et arg. und 5 caballos cum saumas et rufias et filtros cum stradura sua zu einer Reise nach Rom. Für den Fall ihrer Rückkehr sollten ihr diese Güter auf Lebenszeit geliehen sein. Graf Peratold hat dem Kloster St. Gallen 793 (ib. 135) seinen Besitz an 25 Orten nebst einem Wald übertragen und erhält sie als Precarie wieder gegen Entrich-

tung eines Jahreszinses von 3 maldra de pane, 3 friskingas und 4 carrada de cerevisia, 1 carr. de vino. Wenn er sie zurückkaufen will, soll es um 80 sol. geschehen. Wenn er einen Sohn hinterlässt, soll die Witwe die Güter mit 2 Wergeldern zurückkaufen können. Derselbe Graf kommt aber auch sonst noch als Grundbesitzer vor, so 802 (ib. 170) an 2 Orten; 803 (ib. 176) an 3 Orten. 805 (ib. 186) schenken sodann seine zwei Söhne ihren Besitz an 19 Orten und was sie sonst noch im Gau Folcholtsbaar besitzen, erhalten es sub usu fructuario zurück und geben jährlich an Zins jeder 2 solid. Wenn ein Bruder den andern überlebt, kann er dessen Antheil mit 400 solid. zurückkaufen. So sind es also doch nur zwei Familien, des Lantbert und Pertold, die schon im 8. Jahrhundert und am Anfange des 9. Jahrhunderts mit grossem Besitz in den St. Gallener Urkunden auftreten. Dagegen mehren sich die Beispiele, sobald wir einen weiteren Blick auf die Urkunden des 9. Jahrhunderts werfen. 806 (ib. 190) erscheint Isanbard als Grundbesitzer an 6 Orten; 815 (ib. 215) Hadupert an 6 Orten; Graf Chadaloh 817 (ib. 228) an 15 Orten; Immo 827 und 830 (ib. 307. 333) an 13 Orten; Wolvini 838 (ib. 375) an 7 Orten; Adalhart 843 (ib. II, 386) an 8 Orten; der Levite Adalhelm 865 (ib. II, 511) an 8 Orten; dazu besitzt er Klosterlehen an 11 Orten.

Nach den ältesten Traditionen des Klosters Weissenburg im Elsass von 693—752 wurden im Ganzen von 70 Besitzern an 158 Orten Güter übertragen, deren Umfang allerdings in der Regel nicht angegeben ist; wir können aber auch hier wohl annehmen, dass es sich durchschnittlich nur um einzelne Hufen gehandelt habe; jedoch kommen vereinzelt schon Schenkungen ganzer Villen vor; so 699 und 713 (nr. 205 und 247) im Saargau, 739 und 742 (nr. 11, 14, 17, 52) im Elsass. Auch die Anzahl der im Ganzen genannten Mancipien (105) bestärkt uns in dieser Annahme. Dagegen ist hier grosser Besitz schon frühzeitig viel häufiger, als im Schwabenlande rechts des Rhein. So finden wir im Elsass schon im Jahre 739 zwei Schenkungen, die sich auf 4 und 9 ganze Villen beziehen (nr. 14, 17). 742 (nr. 1, 52) werden an 6 und an 27 Orten Güter erwähnt. Im Jahre 774 begegnen wir einer Schenkung von Gütern an 18 Orten (nr. 63), an 6 Orten mit 20 mancipia (nr. 61), an 22 Orten mit 96 mancipia (nr. 53). Auch im Jahre 784 an 22 Orten (nr. 60), 787 an 8 Orten (nr. 62) und von einem Grundherrn werden in drei verschiedenen Jahren 774—788 (nr. 71—73) Güter an 13 Orten mit 75 Mancipien geschenkt. 791 (nr. 128) findet sich eine Schenkung an 23 Orten u. s. f. Auch Waitz hat schon bemerkt, dass Verfügungen über ganze Villen in den fränkischen Urkunden häufig sind, und auch in den Traditionen von Weissenburg, wegen der Einwirkung

römisch-gallischer Verhältnisse, ziemlich häufig, seltner in den Urkunden von St. Gallen vorkommen.

Dass aber überhaupt grössere Wohlhabenheit der Freien in Alamannien nicht eben selten war, scheint auch daraus hervorzugehen, dass die lex Alam. (81, 3—6, L. Lantfr. 73. L. Al. Karol. 79, c. 3—6) wiederholt von den höheren und niedern Hausdienern spricht, und von dem dominus, qui 12 vassos infra domum habet.

Im Allgemeinen haben wir von dem vergleichenden Studium der baierischen und der alamannischen Traditionsurkunden, die uns hier fast ausschliesslich als Quellen dienen müssen, den Eindruck empfangen, dass in Baiern, soweit es sich um Culturland handelt, Grundbesitz unter den Freien gleichmässiger vertheilt und durchgängig klein war; dass wenige, aber reich begüterte Familien, vielleicht mit den 5 Adelsgeschlechtern im Zusammenhang sich weit über die Masse der Grundbesitzer erhoben; dass aber doch in den dünn bevölkerten Gegenden grösserer Besitz mit sehr extensiver Bewirthschaftung häufiger vorkommt; während in Alamannien die Verschiedenheit des Grundbesitzes im Ganzen grösser war, viele Familien sich über das Mass des gewöhnlichen Besitzes erhoben, vielfach auch bereits ein unter das Mass der vollen Hufe sinkender Grundbesitz vorkommt; dagegen hier keine so besonders reiche Familien bestanden; wie ja auch der Reichthum der baierischen Herzoge unvergleichlich viel grösser war, als der der alamannischen, die es nie zu dieser Einheit und Ueberlegenheit der Herrschergewalt gebracht haben.

Freilich haben wir von dem Besitz der alamannischen Herzoge sehr wenig Nachrichten, die noch überdiess sehr dürftig sind. Aber es kann doch, bei der ganzen damaligen Zeitrichtung, angenommen werden, dass ein sehr hervorragender Besitz auch in dieser oder jener Weise zum Ausdruck gekommen wäre, wie das mit dem herzoglichen Gut in Baiern in so auffälliger Weise der Fall ist. Und auch der Umstand, dass die Rolle der alamannischen Herzoge eine vergleichsweise unbedeutende war, ja sogar die herrschende Linie sich weder im Gesammtbesitz des Landes, noch überhaupt in der Erbfolge, wie es scheint, behaupten konnte, findet durch diese Erwägung eine Erklärung.

Besondere Aufmerksamkeit nimmt aber auch hier der kirchliche Besitz in Anspruch. Das Hochstift Constanz, das in der letzten Hälfte des 6. Jahrhunderts die Rolle des alten Bischofssitzes zu Vindonissa einnahm, wird schon bei seiner grossen Ausdehnung (siehe Stälin I, 188) als sehr vermögend angenommen werden können, wenn sich auch keine genügenden Nachrichten über seinen Besitz aus dieser Zeit erhalten haben. Und Gleiches gilt von dem andern Bisthume Alamanniens, von Strassburg. (Von Augsburg s. o.)

Auch die Klöster fingen schon in der Merowinger Zeit an eine Rolle als Grundbesitzer zu spielen. Seckingen, St. Trudpert im Breisgau, Schuttern und Ettenheimmünster, Reichenau, Murbach, Weissenburg, Maursmünster, Schwarzach, Gegenbach, Hornbach u. a., vorab aber St. Gallens berühmtes Kloster wurden in dieser Periode gegründet.

Lässt sich nun auch unbedingt annehmen, dass mit jeder Klosterstiftung sofort auch ein über das normale Mass des Einzelgrundbesitzes weit hinausgehender Besitz der todten Hand erworben wurde, so scheint doch ein eigentlicher Grossgrundbesitz in dieser Periode nur von St. Gallen, Murbach, Weissenburg, Maursmünster und Reichenau erworben worden zu sein.

Von den 4000 eignen und Zinshuben (v. Arx), welche St. Gallen zur Karolingerzeit in der Schweiz und in Schwaben besessen hat (ein namentliches Verzeichniss führt auch 1723 Zinspflichtige an)*), stammen nach den Schenkungsurkunden etwa dritthalbhundert Güter von etwas über hundert Orten aus der Zeit vor Karl dem Grossen, und Arx rechnet mehrere Hundert Leibeigene aus dieser Zeit, so dass daraus schon zur Genüge ersichtlich ist, wie tief eingreifend die Verhältnisse des Stifts auf das wirthschaftliche Leben eines weiten Gebietes werden mussten. Es ist daraus aber auch ersichtlich, in welch grossartigen Dimensionen der Besitz von St. Gallen in der Karolingerzeit gemehrt wurde [7]). Einen Anhaltspunkt dafür geben auch die Traditionsurkunden, welche, bis zum Jahre 768 50 an der Zahl, sich von da bis zum Ende des 8. Jahrhunderts auf 110, im 9. Jahrhundert auf ca. 550 belaufen. Im heutigen Königreich Württemberg erwarb das Stift vor Karl dem Grossen Güter nur in 6—8 Orten, während es am Ende des 8. Jahrhunderts schon an 76 Orten nachgewiesenen Besitz hatte.

Auch Reichenau hatte sich schon durch seinen Stifter Karl Martell eines stattlichen Besitzes von 6 Villen und 24 hörigen Familien im Thurgau zu erfreuen**) und von seinen reichen Einkünften gibt die Urk. 843 (Wirt. Urk.-B. I, nr. 108) Zeugniss, in welcher der Abt Walfred in Gemeinschaft mit den Klosterältesten bestimmt, welche Einkünfte ihr Keller zur Bestreitung des klösterlichen Haushalts jährlich zu beziehen und was er dafür zu leisten habe. Karl der Grosse schenkte dem Stifte 7 Villen, ein Graf oder Herzog Gerold aber 25 Villen. In Württemberg allein zählt Stälin (I, 383) Besitzungen an 19 Orten auf.

Den reichen Besitz des Klosters Weissenburg im Elsass und Sargau lernen wir aus den Traditiones Wizzenburgenses

---

*) Cod. Trad. S. Galli S. 521. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen S. 159.

**) Rotulus San Petrinus 1203. Leichtlen Zähringer S. 60 und 93.

kennen. Es sind darin 5 Erwerbungen von Gütern aus dem 7. Jahrhundert, 72 aus der ersten, 118 aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, 56 aus dem 9. Jahrhundert enthalten, welche sich auf mehr als 300 Orte beziehen. Aber schon im Jahre 991 wurden dem Stifte beneficia militum eiusdem loci fratrumque deputata an 68 Orten entzogen. (Tr. Wizz. S. 305.)

Die Verhältnisse in Ostfranken haben mit denen Alamanniens viele Aehnlichkeit. Bei weitem die grössten Grundbesitzer sind hier offenbar schon seit lange die fränkischen Könige gewesen, wenn es auch nicht möglich ist, die Ausdehnung des Königsguts vollständig und genau zu bestimmen. Daneben ist weltlicher Grundbesitz von beträchtlicher Grösse aus den Traditionen von Lorsch und Fulda zu erkennen. Wir erwähnen u. a. die Schenkung des Cancor von Birstatt 770 (C. Laur. I, 10), des Wigbert 770 (ib. I, 11) an 5 Orten mit 7 Manicipien; die Schenkung Abba's an 16 Orten 786 (ib. I, 12); der Hiltisnot 787 (ib. I, 13), welche 30 Hufen und 55 Mancipien überträgt und zu Ususfructus zurückerhält; die Schenkung des Grafen Raffold 790 (ib. I, 14) in 2 Gauen mit 64 Mancipien und des Eberwin und Chinold 791 (II, 2257), welche an 12 Orten nebst einigen andern Gütern 4 Selhuben, ca. 26 Mansen und Zinshuben, und 89 Mancipien umfasst; die Schenkung der Hilteburg 793 (III, 3522) an 10 Orten, darunter eine ganze Villa, mit 120 Mancipien; des Adelod 818 (III, 3504) an 7 Orten mit 93 Mancipien. Aus späterer Zeit mehren sich auch hier die Beispiele des Grossgrundbesitzes. Hierher zählt die Schenkung Einhard's 819 (I, 21), des Werinher 846 (I, 27), des Ansfried 863 (I, 33), des Liutharius 877 (I, 40) und viele andere.

Die Fuldaer Traditionen enthalten Beispiele, wo ein Grundbesitzer an 23, ein anderer an 27 Orten Güter schenkt (ao. 779 nr. 68, 788 nr. 87). Aus dem 9. Jahrhundert erwähnen wir eine Schenkung 801 (nr. 168) an 4 Orten mit 28 Mancipien; an 8 Orten mit 30 Mancipien (nr. 173); 803 (nr. 188) an 16 Orten mit 63 Mancipien; 804 (nr. 219) an 9 Orten; 813 (nr. 296) 149 Mancipien; 819 (nr. 388) an 8 Orten mit 48 Mancipien; 821 (nr. 395) an 9 Orten mit mehr als 40 Mancipien; 838 (nr. 520) an 12 Orten mit 51 Mancipien u. a. m.

Auch die Inhaber von Beneficien im Wormsgau, von denen das Breviarium rerum fiscalium (LL. I, 178) berichtet, erheben sich über das Niveau einfacher Grundbesitzer. Denn es werden im ersten Falle 6 Besitzer aufgeführt, welche zu 6 Herrenhöfen 61 Mansen (50 serviles, 11 ingenuiles und 41 vestiti, 20 absi) nebst besondern 91 Wiesen und Weinbergen besitzen, so dass auf ein Besitzthum über 10 Mansen, 15 Wiesen und 5 Weinberge treffen. Im zweiten Falle geben 5 Besitzer 5 Herrenhöfe mit 27 Mansen, 52 Wiesen und 20 Weinbergen, jeder also zu

1 Herrenhof über 5 Mansen, 10 Wiesen und 4 Weinberge, und 6 Besitzer erhalten als Beneficium 4 Herrenhöfe mit 27 Mansen, 70 Wiesen und 21 Weinbergen, jeder also 4½ Mansen, gegen 12 Wiesen und 3½ Weinberge. Im Ganzen sind hier 19 Güter vorgetragen, von denen jedes im Durchschnitt 6½ Mansen, über 11 Wiesen und gegen 4 Weinberge umfasst, die also schon nicht mehr zu den kleinen Besitzungen gerechnet werden können.

Dass aber der kleine Grundbesitz im 8. Jahrhundert noch recht häufig war, wenigstens bis zu der Zeit, als die Klöster ihre grossartige Thätigkeit der Güteransammlung entfalteten, lässt sich aus den Traditionen von Lorsch leicht ersehen; sie zeigen uns, dass der Besitz an einzelnen Orten sehr zersplittert war, wie z. B. von Birstatt 11[8]), von Dossenheim 23, von Basinsheim 35, von Heppenheim 40, von Handschuchsheim 107 Traditionen vorgetragen sind.

Auch für diese Gegend ist die Entwickelung der Grössenverhältnisse des geistlichen Grundbesitzes und seine Vertheilung nicht minder instructiv als bei den vorher betrachteten. Die Besitzungen der Bisthümer Speier, Worms, Mainz und der erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts gestifteten Bisthümer Würzburg und Eichstädt sind allerdings noch nicht ermittelt. Dagegen bietet uns besonders das Kloster Lorsch durch seinen reichen Traditionscodex viele Anhaltspunkte. Sein ganzes Besitzthum in der Karolingerzeit wird auf 2000 Mansen angegeben*), von denen aber der überwiegend grössere Theil erst in dieser Zeit selbst erworben sein dürfte. Wenigstens sehen wir, dass von den 134 Erwerbungen, welche es in Württemberg während des 8. Jahrhunderts machte, nur 15 nachweisbar der Zeit vor Karl dem Grossen angehören.

Von den ersten 2000 Traditionsurkunden des geographisch angeordneten Codex gehören nur 284, also der siebente Theil, der Zeit vor Karl dem Grossen an; bei weitem das Uebergewicht haben die Erwerbungen des Klosters unter Karl dem Grossen. Aber dennoch gehörte es jedenfalls schon zur Zeit Pipins zu den reichsten geistlichen Stiften in Deutschland und erwies sich besonders dadurch sehr einflussreich, dass sich seine Besitzungen über viele Gaue und weite Gebiete erstreckten. Am zahlreichsten waren sie in dem allerdings sehr grossen Wormsgau (in mehr als 200 Ortschaften), Neckargau (gegen 100 Ortschaften), Kraichgau (mehr als 80), Lahngau und Alamannien (je über 60 Orte), Speier- und Lobdengau (je über 50 Ortschaften).

Auch das Stift Fulda (gestiftet um die Mitte des 8. Jahrhunderts) muss wegen des reichen Besitzes, den es sich in

---

*) Dahl, Beschreibung von Lorsch S. 110. 126.

kurzer Zeit zu erwerben gewusst hat, besonders erwähnt werden. Nachdem Karlmann dem Abt Sturm ein Stück des Grabfeldes (4000 Schritt im Gevierte) zur Errichtung eines Klosters geschenkt, versammelte er die Edlen des Grabfelds und liess sie zu weiteren Schenkungen auffordern. Auf diese Weise und durch grossartige Waldrodungen, welche Bonifacius leitete, wuchs bald ein stattlicher Besitz heran; aber auch hier war es vorwiegend die Freigebigkeit Karls des Grossen, welche es möglich machte, dass das Stift noch im 8. Jahrhundert über einen Gesammtbesitz von 15,000 Hufen verfügte, also das reichste überhaupt bekannte Kloster in Deutschland wurde*).

Ferner sei noch des Klosters Hersfeld gedacht, dessen ältester Besitzstand uns durch das Breviarium St. Lulli (Wenk, Urk.-Buch zum I. Band der hessischen Geschichte S. 15) sehr werthvolle Aufschlüsse bietet. Der Gutsbestand dieses Klosters belief sich beim Tode des Bischofs Lullus (786) auf 888 Hufen und 614 Mansen in 163 Villen[9]), von denen 471 Hufen und 302 Mansen in 74 Villen der Schenkung Karls des Grossen selbst angehören, während 417 Hufen und 312 Mansen in 89 Villen vom Erzbischof Lullus erworben und theils von Freien ihm geschenkt waren. Nach der ersten Summe entfallen in einer Villa ca. 6 Hufen und 4 Mansen, nach der zweiten ca. 5 Hufen und 4 Mansen.

Dazu kommen dann noch an späteren Traditionen bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts Schenkungen im Gesammtbetrag von 200 Hufen und 80 Mansen (nach dem Breviar. 205 Hufen und 113 Mansen) in 30 Villen, so dass der gesammte Besitzstand des Klosters zu dieser Zeit sich auf 1088 Hufen und 694 Mansen (nach den Summen des Breviar. 1050 Hufen und 795 Mansen) in 193 Villen beziffert; und es entfiel darnach auf 1 Villa ein Klosterbesitz von 6 Hufen und $2^2/_3$ Mansen.

Endlich soll auch noch ein Blick auf die Zustände des Mittel- und Niederrhein geworfen werden. Kleinen Grundbesitz in stärkerer Verbreitung können wir nur aus den niederrheinischen Urkunden ersehen, welche häufig Uebertragungen einzelner Grundstücke und kleiner Gutstheile enthalten; so 793 (Lacombl. I, 3) modicum curtile cum agris 3; 796 (ib. I, 5) locum cum pratis qui ibi iacent, ubi quandum avus meus casam habebat, cum 2 agris qui separati sunt. 801 (ib. 20) curtile cum adiacentibus suis 1 rodo et modico prato et 1 iurnali in terra arabili. Dagegen begegnet uns am Rhein schon frühzeitig grosser Besitz in einer Hand. Das Testament des Grimmo v. J. 636 (Beyer I, 6), der an 26 Orten zum Theil ganze Villen besitzt, kommt hier allerdings nur mit Vorbehalt in Betracht,

---

*) Mabillon, annales XXIII, 48.

da die Mehrzahl seiner Güter in Frankreich und Belgien gelegen war. Dagegen finden wir spätere Beispiele; am Mittelrhein 765 (Beyer I, 19) an 33 Orten, darunter 24 ganze Villen; 804 (ib. I, 41 f.) 1 ganze Villa mit 183 Mancipien; 826 (ib. I, 58) werden an 5 Orten 9 Mansen mit 88 Mancipien vertauscht; 846 (C. Laur. I, 27) 3 Villen im Rheingau; 853 (I, 83) 1 Herrengut mit 3 Waldtheilen, 12 Mansen und 96 Mancipien geschenkt. Auch mag es hier in Betracht kommen, dass bis zum Ende des 10. Jahrhunderts 21 Burgen und Herrensitze urkundlich vorkommen, von denen je 1 dem 6. und 7. Jahrhundert, 3 dem 8., 8 dem 9. und 10 dem 10. Jahrhundert angehören (Mittelrh. Urk.-B. II, S. CIX). Am Niederrhein hat 797 (Lacombl. I, 9, 14) ein Besitzer 10 Hufen; 805 (ib. I, 27 f.) Besitz an 6 Orten; 855 (I, 65) Erbgüter in 7 Gauen; darunter im Gau Velau an 6 Orten 3 mans. dominic, 21½ dienende Mansen mit 31 Liten, 9 Wälder und 123 Waldtheile, in den Gauen Bettau und Flethetti in 5 Villen 6 mans. domin., 13½ dienende Mansen mit 19 Colonen; in 3 frisischen Gauen in 28 Villen 30 sortes, 4 mans. lid. und Wald für 757 animalia.

Besonderes Interesse nimmt auch in diesen Gegenden der geistliche Besitz in Anspruch. Die ausführliche Güterbeschreibung, welche wir von der Abtei Prüm in ihrem berühmten Registrum (893) haben, zählt 119 Villen oder Haupthöfe mit 1530 mansus ingenuiles und serviles, 13 feoda ministerialium und an Heerenland 2402 jugera nebst Land für 1180 mod. Aussaat, Weinberge zu 265, Wiesen zu 1271 Fuhren und Wälder zur Mast für 8296 Schweine auf[10]).

Von dem Stifte Trier wissen wir, dass dasselbe durch Schenkung Karls des Grossen im Jahre 802 ein arrondirtes Gebiet von ca. 10 Quadratmeilen erhielt (Beyer I, 40. II, 401). Von dem Reichthum der Abtei St. Maximin aber gibt die Nachricht Zeugniss, dass von ihr Kaiser Heinrich II 1023 an 68 Orten 6656 Mansen empfing, um sie als Lehen zu vergeben (Beyer I, 300); immerhin aber verblieben dem Stifte noch Güter an 61 Orten (Beyer I, 301), ungefähr die Hälfte des ungeheuren, besonders im 9. und 10. Jahrhundert erworbenen Gutes. Der Abtei St. Marien bei Trier werden im Jahre 1030 ihre Güter an 40 Orten mit 209 Mansen bestätigt; ein Beweis, wie grossartig selbst unbedeutende Stifter doch schon im Laufe der beiden vorausgegangenen Jahrhunderte für die Sicherung ihrer Existenz zu wirken verstanden. Und sicherlich sind die übrigen Klöster des Rheinlandes, von denen am Mittelrhein allein 33 schon der Zeit des 10. Jahrhunderts angehören, in diesem Streben nicht zurückgeblieben.

III.

Die Ursachen der Ausbreitung grosser Grundherrschaften in der Karolingerzeit.

1.

Eine unverkennbare, durchgreifende Veränderung in der Vertheilung des Grundbesitzes ist aus diesen, wenngleich fragmentarischen Daten zu constatiren.

Wir finden am Schlusse der karolingischen Periode in Deutschland Zustände, wie sie am Anfang derselben oder sogar schon vor ihrem Beginn etwa im westlichen Frankenreich unter der Einwirkung römischer Einrichtungen sich gebildet hatten. Aber es ist nicht gestattet anzunehmen, dass die nemlichen Ursachen, welche dort die frühe Ausbildung des Grossgrundbesitzes und der herrschaftlichen Gewalt hervorriefen und begünstigten, in gleicher Weise auch hier wirksam gewesen seien [1]).

Die fränkische Cultur in Gallien ging von der Latifundienwirthschaft und dem Colonate der spätrömischen Zeit aus; auf weitem, verhältnissmässig gut cultivirtem Boden breitete sich die kleine Schar der fränkischen Eroberer aus, welche dem muthigen Unternehmen Chlodovechs sich angeschlossen hatten [2]). Reicher Besitz konnte da von Anfang an Jedem zufallen, der es verstand sich zur Geltung zu bringen, und in scharfem Gegensatze mochten die reichen Einkünfte der Franken in der neuen Heimath zu ihrem knappen Besitze stehen, dessen sie sich, dichtgedrängt in der alten Heimath wohnend, erfreuten.

Was sie nunmehr besassen, das war nicht durch Fleiss und persönliche Hingabe an eine wirthschaftliche Aufgabe erworben; es war einfach der Lohn der kühnen That und guten Organisation, die sie befähigte, dem lockern und morschen Staatsverbande einer römischen Grenzprovinz sich fast ohne Schwertstreich zum Herrn aufzuzwingen. Der reiche Lebensgenuss, der ihnen damit offen stand, wie er die Einfachheit germanischer Sitte, ja bald die Nationalität selbst vergessen liess, reizte auch immer wieder mehr zur Erweiterung des Besitzes als zur Arbeit an, und es begreift sich leicht, wie gerade hier das Streben nach mühelosem Erwerb jene Wege aufsuchte und betrat, die wir im Beneficialwesen und der Vassallität dort zu frühzeitigen Quellen des durchgeführtesten Herrschaftsprinzips in der socialen und ökonomischen Ordnung werden sahen. Mochten dabei auch immerhin die alten socialen Verschiedenheiten deutscher Art und der Gegensatz des Eingewanderten und des längst Ansässigen noch einige Zeit bestanden haben, so klärte sich doch bald aus diesem Besiedlungsprocess der eine herrschende Grundsatz ab: nulle terre sans

seigneur. Wer es nicht zum Herrn brachte, der wurde Knecht; der breite freie Mittelstand kleiner Grundbesitzer hatte gar bald jeden Boden verloren.

Wie so ganz anders waren die socialen und ökonomischen Verhältnisse der Deutschen in den deutschen Landen gelagert! In den Rheingegenden, im Lande der salischen und der ripuarischen Franken, sowie am Oberrhein in Alamannien kommt die sesshaft gebliebene römische Bevölkerung für die Ordnung der Grundbesitzverhältnisse nach der Völkerwanderung nicht in Betracht. Weder das salische noch das ripuarische Gesetz, noch das alamannische Volksrecht enthalten Bestimmungen, wie sie im Westgothen- und Burgunderrechte über die Auseinandersetzung zwischen Deutschen und Römern nothwendig waren. Vielmehr scheinen hier jene altgermanischen Grundsätze, welche Jedem seinen Antheil an dem gemeinsam occupirten Boden secundum dignationem (nach Massgabe seines Wehrgelds?) zuwiesen, die Grundlage gebildet zu haben, auf welcher sich die Vertheilung des Grundbesitzes auch nach der Völkerwanderung ohne weitere Störung entwickelte. Die rasche Bevölkerungszunahme, zu welcher die alten Deutschen immer neigten und die uns speciell in dem Uebertritt der Franken nach Gallien, in den Zügen der Alamannen nach Rhätien und Italien [3]), sowie aus manchen andern Angaben bezeugt ist, wird hier schon frühzeitig zu einer starken Parcellirung des Grundbesitzes wie zu einem intensiveren Anbau der Ländereien geführt haben, wie er auch aus den Volksrechten immerhin hervortritt.

So war hier der Grundbesitz und das Volkseinkommen vielmehr auf Arbeit gestellt und eine Latifundienbildung in dieser ältesten Zeit wenigstens ausgeschlossen. Immerhin mögen auch hier Einzelne von Anfang an über das normale Mass der Freihufen hinaus besessen haben; aber weder sind sie zahlreich gewesen, noch haben sie sich, die Fürsten ausgenommen, allzusehr von der Masse der Freien durch Besitz unterschieden und etwa eine eigne sociale Klasse gebildet.

In Baiern endlich, wie in Thüringen und Sachsen, waren wohl Reste theils der römischen und keltischen, theils der slavischen Bevölkerung zurückgeblieben, als diese Gegenden endgültig von diesen deutschen Volksstämmen besiedelt wurden. Aber wir sehen doch auch hier weder in den Volksrechten, noch in den urkundlich beglaubigten Verhältnissen der Bodenvertheilung Zustände, die uns berechtigten, diese fremden Völkerreste als massgebende Factoren für die Vertheilung des Grundbesitzes anzunehmen. Dagegen scheinen diese deutschen Völkerstämme im Vergleich zu den weiten Gebieten, welche sie besetzten, wenig zahlreich gewesen zu sein, so dass sowohl die Besitzergreifung des Bodens eine viel losere, als auch die Bewirthschaftung eine ungleich extensivere war, und auch die

Bodenvertheilung bei weitem nicht so pärcellirend auftreten musste. In den dichtbevölkerten Gegenden, besonders Baierns, finden wir daher allerdings kleinen Grundbesitz vorherrschend; im Ganzen aber war doch grösserer Besitz, wenn auch besonders an uncultivirten Strecken, häufiger, und eine anwachsende Bevölkerung fand hier ganz andere Bedingungen ihrer Wirthschaft vor, als in den dichtbevölkerten Rheinlanden.

Diese Verschiedenheiten, zu denen im Laufe der Untersuchung noch mehre verstärkende Momente hinzutreten, müssen immer festgehalten werden, um die Ursachen feststellen zu können, aus denen in der Karolingerzeit eine so durchgreifende Veränderung in die Grundbesitzerverhältnisse gekommen ist, dass sich schon am Schlusse dieser Periode die Grundherrschaft auch in Deutschland als das bestimmende Moment der socialen Organisation des deutschen Volkes auffassen lässt.

Man ist jetzt immer gewöhnt, die Veränderungen in den Verhältnissen des Grundeigenthums, wie überhaupt in den socialen Zuständen dieser Zeit, auf die Anfänge der Immunität, auf das Beneficialwesen und die Precarie, auf das Seniorat und die Vassallität als auf ihre Ursachen zurückzuführen. So unzweifelhaft es aber auch ist, dass die grossen socialen Verschiebungen sich gerade in diesen Formen vollzogen haben, so ist es doch bald erkennbar, dass diese Institute selbst wieder nur aus dem Bedürfnisse und der zwingenden Nothwendigkeit der Zeit hervorgegangen sind, in der sie entstanden.

Und so gross auch die politische Bedeutung dieser neuen socialen Organisation geworden ist, so verbietet doch schon die allmälige, aus unscheinbaren Anfängen herausgewachsene Ausbildung dieser Institute, anzunehmen, dass sie einem leitenden politischen Gedanken entsprungen seien, der in ihnen das Mittel zu einem festeren und geordneteren politischen Verbande gesucht und gefunden hätte; vielmehr sind wir dadurch zu der Annahme gezwungen, dass elementare Kräfte des Volkslebens die Zustände geschaffen haben, welche im Beneficialwesen und der Vassallität eine rechtliche Gestaltung und politische Bedeutung erlangten.

Es liegt nahe, diese elementaren Kräfte, deren Wirksamkeit in erster Reihe an Besitz und Erwerb sich äusserte, im Bereiche des Wirthschaftslebens der Nation aufzusuchen. Wir müssen dabei wieder ausgehen von der Thatsache einer weitgreifenden ökonomischen Isolirung der Einzelwirthschaften, die uns, so weit wir die ältesten Zustände nach der Völkerwanderung noch zu überschauen vermögen, allenthalben in ungefähr gleicher Weise entgegentritt. Ursprüngliche Gleichheit der Landlose, wenigstens für die grosse Masse der freien Grundbesitzer, gleiche Producte, gleiche Bedürfnisse des Lebens verleihen den ökonomischen Zuständen dieser Zeit ihr einfaches Gepräge. So lange der familienhafte Zusammenhang in der

Ansiedlung vorhielt, mochte dabei immerhin einige Arbeitstheilung bestehen. Die Markgenossenschaft aber, als Nachbargemeinde, leistete hierfür gar nichts. Im System der Einzelhöfe fehlte sogar der persönliche Zusammenhang, der ihr im Dorfsystem immerhin einige Bedeutung verlieh; aber hier wurde sie paralysirt durch die besondern Schwierigkeiten, welche die Gemengelage der Felder für die Einzelwirthschaft erzeugte. Handel und Verkehr, Kauf und Tausch der Producte war so gut wie ausgeschlossen. Mochte auch vereinzelt der Freie Ueberschüsse seiner Production auf den Markt bringen, oder an einen fahrenden Kaufmann verwerthen, so war das doch zu selten und zu zufällig, als dass sich die Wirthschaft auf einen solchen Absatz einrichten konnte. Zwar bot die Mark mit ihren Gemeindegründen Gelegenheit zur Erweiterung der Wirthschaft; aber nur eine wachsende Bevölkerung konnte sie benutzen; vorübergehend konnte die Familienwirthschaft dadurch gesteigert werden; aber es hielt nicht lange vor. Die Kinder gründeten einen eignen Haushalt und es gewann höchstens die Mark an Colonisation, aber nicht die Märker an ökonomischer Kraft.

Diese Isolirung musste mit Erschöpfung des leicht cultivirbaren Bodens immer unangenehmer empfunden werden; denn schwere, weit aussehende Culturarbeit zu unternehmen, war der auf sich selbst angewiesene Freie nicht im Stande. Die Genossenschaft half ihm aber nicht; höchstens dass einmal sich Verwandte zusammenthaten, um nach alter Väter Weise ein Stück zu cultiviren.

In dieser Isolirung waren nun Diejenigen allein besser daran, die über fremde Arbeitskraft für ihre eignen ökonomischen Zwecke verfügten. Wie sie schon von Anfang an sich günstiger ansiedeln konnten, den schwerern, grössere Culturarbeit benöthigenden Boden der Thalniederungen einzunehmen und eine zweckentsprechende Austheilung und Anordnung des Culturlands und der Wohnungen mit ihren Colonnen vorzunehmen in der Lage waren, so war ihnen auch in der Folge die bessere Verwendung der Arbeitskraft durch Arbeitstheilung, eine planmässige Wirthschaft durch Gebrauchstheilung ihres Boden- und Betriebscapitals, und eine bessere Verwerthung ihrer Producte durch Absatz auf dem Markte möglich. Das förderte den Besitzstand, liess jede Ausdehnung desselben durch Rodung und Neubruch zu und machte die Ueberschussproduction zum eigentlichen Wirthschaftsziele [4]).

Diese relative ökonomische Stärke zeigte sich sofort in den ersten Entwicklungstendenzen, welche ein so junges wirthschaftliches Leben, wie das der Deutschen, in ihrer neuen Heimath entfalten musste — bei der Dienstbarmachung der natürlichen Bodenkräfte, der Occupation und ersten Colonisation des Landes. Nicht überall war diese in gleicher

Weise schon am Beginn der urkundlichen Zeit vollzogen. Wir haben gesehen, dass in Baiern und Thüringen, wohl auch in Sachsen noch im 8. Jahrhundert grosse Strecken wüsten Landes bestanden, wenn auch eine lose Besitzergreifung schon stattgefunden hatte und insbesondere durch die Geltendmachung königlicher und herzoglicher Rechte vervollständigt wurde. Aber auch weite Gebiete einzelner Gemarkungen gab es, deren Grenzen nur ganz ungefähr bestimmt waren und daher dem herrenlosen Lande sehr nahe standen.

Auch in Alamannien, im Franken- und Hessenlande fehlte es nicht an weiten Waldgebieten, wenn sie gleich hier nicht mehr jene Rolle wie in den östlichern deutschen Ländern spielten. Diese Wüsteneien in Angriff zu nehmen, musste das erste Bestreben einer sich expandirenden Wirthschaft sein; und in der That spielt auch die Occupation solcher Gebiete mit darauffolgender Cultivirung eine Hauptrolle in den wirthschaftlichen Bestrebungen der ältesten Zeit. Die herrschende Isolirung der Wirthschaften macht sich aber auch hier geltend. Nirgends sehen wir colonisatorische Arbeit von der Genossenschaft ausgehen; ja es fehlen für die älteste Zeit sogar die Anhaltspunkte, um eine Ingerenz der Genossenschaft auf die Rodungen anzunehmen. Sowohl in der Mark als ausserhalb derselben rodet der Einzelne nach Massgabe seiner wirthschaftlichen Kraft; in der Mark war diese allerdings durch seinen Hufenbesitz begrenzt und bezeichnet (juxta formam hovae plenae). S. o. S. 16 fg.

Es war nun schon eben damit eine bessere Eignung und eine Erleichterung der Rodung für den Grossgrundbesitzer gegeben. Ausserhalb der Mark aber setzte der Rodung nur das fremde Recht an einer Wüstenei und die Verfügbarkeit über fremde Arbeitskräfte eine Schranke. Da begreift es sich leicht, dass gerade Diejenigen am reichlichsten rodeten, welche am meisten dienstbares Volk hatten, und dass Grossgrundbesitz, aus Rodung hervorgegangen, da mehr entstehen konnte, wo eben grosse Wüstungen reichlichere Gelegenheit dazu gaben. Es ist damit nicht gesagt, dass die Rodung ausschliesslich Sache Derjenigen gewesen sei, welche schon frühzeitig durch wirthschaftliche Ueberlegenheit die Menge der freien Grundbesitzer überragten. Auch diese benutzten die Gelegenheit einer weiten uncultivirten Mark oder einer benachbarten Wüstung, um Land zu ihrem Antheil an der genossenschaftlichen Feldmark zu erwerben, bei angewachsener Familie Land für nachgeborne Söhne oder ins Haus aufgenommene Verwandte urbar zu machen. Aber bei beschränkten Arbeitskräften war diesen Rodungen eine enge Grenze gezogen, um so mehr, als das gerodete Land, das der Besitzer nicht zu bebauen vermochte, wieder in die Mark zurückfiel und also nicht einmal für spätere Zeit als Kauf- oder Tauschobject reservirt werden

konnte. Dagegen geht, was wir an grossen Rodungen der Karolingerzeit erfahren, von den Grossgrundbesitzern, vorab von den Fürsten selbst und von der Kirche aus. Auf den königlichen Villen wurde die Urbarmachung systematisch betrieben; im Capit. de villis c. 36 (LL. I, 183) wird vorgeschrieben: ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant; et ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare. Und im Capit. Aquisgr. 813 c. 19 (LL. I, 189) wird den Villicis aufgetragen: et plantent vineas, faciant pomaria et ubicunque invenient utiles ullos homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur. Diese musterhaften Anordnungen wirkten aber, wie auf andern Gebieten der Bodencultur, so auch auf diesem anregend auf Alle, deren Besitz in ähnlicher Villenverfassung sich befand. Die grossen Colonisationen Frankens und zum Theil auch Alamanniens durch Sachsen waren gleichfalls ein Werk Karls des Grossen, von jenem umsichtigen Geiste geleitet, der es verstand, die verschiedensten Zwecke gleichzeitig zu erreichen. Es schloss sich an diese Colonisation eine, wie es scheint, nicht minder wichtige in Sachsen selbst an, indem Karl die den Sachsen abgenommenen Güter an Franken verlieh, deren Leute nun eine Bodencultur, wie sie dieselbe in ihrer Heimath kannten, auf ein verhältnissmässig wenig bebautes Land — man denke nur an den Pferdetribut der Sachsen unter Pipin [5]) — anwendeten.

Ueber die Bedeutung dieser kleinen Völkerwanderung geben die Quellen selbst annähernd Aufschluss. Die Ann. Laur. min. (SS. I, 119) berichten zum Jahre 794: Saxones obtinuit et tertium de eis hominem in Franciam educens collocavit. Ann. Laur. a. a. 799 (I, 38) Carolus tulit multos Saxonorum cum mulieribus et infantibus et collocavit eas per diversas terras in finibus suis et ipsam terram divisit inter fideles suos, episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos. Einh. Annal. a. 804 (I, 191) Omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam et pagos Transalbinos Abodritis dedit. Einh. Vita Caroli c. 7: decem milia hominum ex his qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant, cum uxoribus et parvulis sublatos transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit.

Den Sachsen wurden dabei in Franken nicht bestimmte Güter übergeben, sondern es blieb ihnen überlassen, sich in dem ihnen angewiesenen Theil des Reiches Wohnsitze aufzusuchen, was natürlich vorzugsweise nur auf unbebautem Königslande möglich war. So berichtet eine Urk. von 811 (Trad. Fuld. nr. 261) von dem Sachsen Amalungus . . . venit ad villam cuius est vocabulum Vulvisangar, quam tunc temporis

Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed nimime potuit, tunc pergens ad locum qui dicitur Vualdisbecchi inter Viseraha et Fuldaha proprisit sibi partem quandam de silva quae vocatur Bocchonia.

Die Grösse dieses Waldbesitzes, den Karl der Grosse 811 dem Sohne des Amalung bestätigt, wird auf 6 Stunden im Umfange angegeben, und einen gleichgrossen Waldbezirk hatte der sächsische Graf Hiddi mit seinem Sohne ca. 800 colonisirt*); und es scheint daraus hervorzugehen, dass bei der Ueberführung der Sachsen der sociale Verband, der zwischen den dortigen Grossen und ihren untergebenen Leuten bestand, nicht aufgehoben wurde, da sonst so grosse Rodungen in so kurzer Zeit kaum denkbar wären. Dagegen wurden die confiscirten Sachsengüter Königsgut (ad partem dominicam revocatae fuerant res eorum)**) und als solches an fränkische Grosse verliehen, wobei man in keiner Weise***) an dasselbe Verfahren zu denken braucht, das nach Beendigung der Avarenkriege zur Colonisirung des entvölkerten Pannoniens angewendet und in einer Urk. von 863 folgendermassen geschildert wird: qualiter avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarium dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem (Mon. Boic. XI, 121). Vielmehr werden diese Güter nur als Beneficien verliehen und mit dorthin überführten eignen Leuten der fränkischen Grossen oder mit unterworfenen Sachsen bebaut worden sein.

Aehnlich colonisatorisch trat auch Tassilo II an den Grenzen des bairischen Herzogthums im Avarenlande und an der südöstlichen Slavengrenze auf; Schutz der Marken durch zahlreiche Colonisten und Hebung des Bodenanbaus sind auch hier die gleichzeitig verfolgten Ziele gewesen. Urk.-B. für Kremsmünster S. 2: Tradimus (777) atque confirmamus . . homines qui in ipso loco habitant et ea cuncta que ibidem culta videbantur, de incultis vero ex omni parte quantum voluerint, cultum faciant . . . . In circuitu cultum faciant quantum velint sine omni prohibicione (es ist immer vom Lande diesseits der Enns die Rede). 30 Slaven, die ohne Tassilo's Erlaubniss dort Land urbar gemacht haben, werden mit diesem dem Kloster geschenkt. Vgl. Abel, Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl dem Grossen I, 1866, S. 225. — Donatio Thassilonis ad Scarantiam 769 M.-B. IX, 9: cum consensu optimatum Baiovarorum dono atque transfundo locum nuncupantem India (Innichen)[6]) a rivo que vocatur Tesido usque ad terminos Slavorum . . totum atque integrum, campestria seu et montana, pascuas,

*) Mabillon, De re dipl. IV, p. 512 nr. 64. Rommel, Hessische Geschichte I, 80 ff.

**) Schaten, Ann. Paderb. I, 65.

***) Wie das Roth, Beneficialwesen S. 71, thut.

venationes, umecta seu et frutecta . . . . quia et ipsa loca ab antiquo tempore inanem et inhabilem esse cognovimus.

Wie planmässig die Kirche vorab durch die Klöster colonisirte, wo ihr entweder eine grössere Anzahl Mönche oder hörige Leute zur Verfügung standen, das sehen wir aus den vielen Beispielen zur Genüge, in denen die Anlegung der Klöster und Zellen eben in unwirthlichen Gegenden erfolgte und gedieh.

Es fehlt aber auch durchaus nicht an besonderen Zeugnissen der colonisirenden Thätigkeit der Kirche. Der von Corbinian für das Stift Freising erworbene Besitz in Tirol wurde unter den folgenden Bischöfen durch fortgesetzte Urbarmachung öder Gründe beträchtlich erweitert (Aribo vita S. Corb. c. 20). Der Bischof Josef von Freising erwarb im Jahre 750 von den nobiles de Fagana und dem Herzog Tassilo amplissima tum prata tum pascua plane inculta, baute dort Häuser und machte sie der Wirthschaft des Stifts dienstbar (Meich. I[a] 49). Auch verliehen die Aebte gern unbebautes Land an Colonen, damit dieselben dort cultivirten; z. B. Tr. Sang. 866 II, 518: 40 juchos adhuc inexstirpatos sub censu 1 maldri de grano concessimus. Ja es wurde wohl auch das Mittel der Schenkung und des Tausches angewendet, um Rodung zu bewirken und so Zins von bisher unbebautem Lande zu erhalten. 912 Tr. Sang. II, 766: dedi omnem proprietatem meam . . et econtra accepi 10 juchos de terra arativa . . et silvam, quantum mihi necesse est exstirpanda, ea ratione, ut annis singulis censum persolvam.

Aber auch im ökonomischen Leben der weltlichen Grundherren lässt sich die Rodung als ein wichtiger Factor zur Befestigung ihrer wirthschaftlichen Ueberlegenheit leicht erweisen. Ununterbrochen tritt zu dem bisherigen Culturland neugewonnenes hinzu und gibt Gelegenheit zu Kauf und Tausch, zu Verleihung als Beneficium und Schenkung. In den ältesten Urkunden zur Geschichte des Niederrhein geschieht fast immer der comprehensiones, Rodungen etc. Erwähnung. (Urk. I, 6, 9, 11—13, 17, 19, 21, 27, 44, 52, 84). In den Lorscher Traditionen spielt diese Art der Erwerbung gerade bei den grösseren Grundbesitzern eine besondere Rolle; so I, 245 ubi Udo stirpavit (vgl. I, 132); I, 243—245 novalia, bifangum, stirpatum et proprisum einer Familie, die in 12 Urkunden Güter überträgt. Und ähnliches liesse sich leicht aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands in dieser Zeit constatiren, z. B. wenn im Jahre 853 (Meich. I[b] 693) ein Wald von 400 Morgen zu Land und 56 Karren Wiesen, oder 875 (Juvavia 64) 1300 Joch Wald zum Roden übertragen wird. Die Zeit des 9. und 10. Jahrhunderts ist im Rheingau wie im Hessenlande

am stärksten durch Rodungen bezeichnet, wie sie die Zeit der Bildung grosser Territorien gewesen ist*).

Aber auch aus später erst nachweisbaren Thatsachen lässt sich ein Rückschluss auf den Umfang ziehen, in welchem gerade die vornehmeren Freien schon frühe ihre Kraft der Colonisation zuwendeten. So verweist es uns geradezu auf eine grössere Selbständigkeit der Wirthschaft und ein hervorragendes colonisatorisches Bemühen, wenn wir sehen, dass sowohl tief im Gebirge, wo Baiuwaren und Alamannen ihre Sitze neben den Resten einer räto-romanischen Bevölkerung aufschlugen, als auch am Mittelrhein, wo das Dorfsystem eine uralte klassische Stätte hatte, die Grossen des Volkes ihre Herrenhöfe mit Vorliebe in den unbewohnten und erst durch Rodung zu gewinnenden Gegenden aufschlugen[7]). Von hier aus setzten sie ihre Leute auf Neuland aus und gaben ihnen wohl auch den Auftrag, für die Herrschaft weiter zu occupiren und zu roden. Denn wie der servus für den Herrn ersitzen konnte (sessionem more Bajoariorum Meich. I[b] 636 a[a] 845), so konnten die homines auch im Namen des Herrn roden, da, wo ihnen selbst kein Recht dazu zustand. Urk. 793 (Lacombl. I, 2) exceptis agris, qui inibi ante extirpati sunt a patribus aut ab hominibus nostris. Auch die abhängigen Freien waren verpflichtet, ihrem Herrn diesen Dienst zu leisten; so ist offenbar die Urk. 801 (Lacombl. I, 21) zu verstehen: comprehensionem illam quam ipse Helmbaldus in propria hereditate et in communione proximorum suorum proprio labore et adiutorio amicorum suorum legibus comprehendit et stirpavit. Denn diese Bedeutung der amici als abhängige Freie ist auch sonst hinlänglich bezeugt**). Und der servus wurde dann oft cum elaboratu suo von der Herrschaft verschenkt oder veräussert. (Tr. Fuld. 796, Nr. 114, 131; 797, Nr. 143 f.)

Und es ist bemerkenswerth, hier hervorzuheben, dass die Herrschaften an dieser weitgreifenden Urbarmachung keineswegs durch ein überall geltend gemachtes Recht der Könige auf Wüsteneien gehindert waren. Haben wir früher (II S. 31) schon Beispiele gesehen, welche uns weltliche Grundherren als Besitzer weiter Wildniss zeigten, so gibt es auch der Fälle genug, wo ein unbestrittnes Recht der Rodung an solchen Orten ihnen zustand und von ihnen geübt wurde***).

Auch kann es immerhin hiefür einiges beweisen, dass die coloniae, welche recht eigentlich als Ansiedlungen Unfreier auf gerodetem Lande der Grundherren gelten können — wird doch colonia in deutschen Glossen mit hreiti-huoba erklärt — sich

*) Bodmann, rheingauische Alterthümer. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen passim.

**) Waitz II, 198. 335. Roth, Beneficialwesen 157 ff.

***) Vgl. Beseler, Neubruch. Auch Gierke II, 147.

in älterer Zeit auch vorwiegend in solchen Händen befanden, wie das insbesondere aus dem Indiculus Arnonis zu ersehen ist; dagegen verschwindet der Gebrauch dieses Ausdrucks in bairischen Urkunden mit dem 10. Jahrhundert mehr und mehr, als die Urbarmachung hier im Wesentlichen beendet war*).

2.

Das aber musste sofort klar werden, dass jeder Zuwachs an Grundbesitz, der durch Rodung gewonnen wurde, nur Werth erhielt im Verhältniss zum Zuwachs an fremden, dienenden Arbeitskräften. Wie die Rodung selbst, wenigstens in grösserem Stile nur denen möglich war, die schon über Leibeigne und Hörige in grösserer Anzahl verfügten, so verlangte auch die Verwerthung des gewonnenen Neulands gebieterisch eine Ausdehnung des persönlichen Herrschaftsverhältnisses. Und auch da, wo der kleine freie Grundbesitzer durch besonders energische Bethätigung wirthschaftlichen Strebens durch Rodung seinen Besitz zu vergrössern verstand, war es nicht anders. Auch für ihn war damit das Streben sofort vorgezeichnet, aus seinem Grundeigenthum eine Grundherrschaft zu machen, neben dem sachlichen Herrschaftsrechte auch ein entsprechend grosses persönliches zu entwickeln. Denn schon war allenthalben in deutschen Landen die Wirthschaft auf den Ackerbau begründet; wie gross auch die Verschiedenheit des Intensitätsgrades in den verschiedenen Gegenden angenommen werden mag, so war doch eine überwiegende Benutzung des Grundeigenthums als Weide für grosse Viehheerden oder gar als blosse Jagdgründe schon gänzlich ausgeschlossen. Die Latifundien der Jäger- und Hirtenvölker haben keinen Raum mehr in der deutschen Bodencultur des 8. oder gar des 9 Jahrhunderts. Nicht mit Grund und Boden an sich, sondern mit dem Pfluge, der ihn bearbeitete, erhielt der Grundeigenthümer eine ökonomische Macht und erlangte die Verfügung über grössere ökonomische Werthe, die ihm dann auch seine sociale Ueberlegenheit vorbereitete.

Eine grössere Wirthschaft aber auf Kapital zu stützen, etwa in der Form eines intensiven Viehzuchtsbetriebs mit grossen Weideflächen, war bei dem unvollkommen entwickelten Markte und dem Mangel des Geldkapitals gänzlich ausgeschlossen; und auch der ausschliessliche Betrieb grosser Güter durch Lohnarbeiter ist diesem trotz aller Bemühungen Karl des Grossen für Einbürgerung des allgemeinen Geldgebrauchs vorwiegend naturalwirthschaftlichen Zeitalter völlig fremd.

*) Vgl. Hundt, im oberbair. Archiv Bd. 34, S. 250 ff.

So ist das überall hervortretende Streben grösserer Grundherren hinlänglich erklärt, Leute der verschiedensten rechtlichen und socialen Stellung in ihren Herrschaftsbereich zu ziehen; und theils der römische Colonat, theils die bei den Deutschen seit lange vorkommende Art der Landverleihung an Knechte (Tac. Germ. 25) zeigten die Form an, in welcher dieses Ziel dem Geiste jener Zeit entsprechend erreicht werden konnte.

Hiezu boten sich im Wesentlichen zwei Wege dar. Der Grundherr konnte mit Kapital (Geld, Grundstücken oder anderweitigen Werthen) sich Leibeigne erwerben, oder es konnten freie Grundbesitzer veranlasst werden, sich der Herrschaft eines andern zu unterwerfen und dessen Wirthschaftsorganisation sich einfügen zu lassen. Beide Wege sind eingeschlagen worden; der erstere aus naheliegenden Gründen seltner als der zweite. Denn der Leibeignen, die wie Sachen zu veräussern waren, gab es in Deutschland doch nur eine beschränkte Anzahl, die sich im Wesentlichen nur mit der Volkszahl überhaupt vermehrte [8]). Ja bei der besonders starken Nachfrage, welche das schon durchaus herschaftliche organisirte Gallien in deutschen Landen unterhielt, während ein Export nach Deutschland so gut wie gar nicht stattfand, wird auch diese Zahl eher vermindert als vermehrt worden sein. Jeder Kauf von Leibeignen durch einen Grundherrn machte also eine Lücke bei einem andern, die um so weniger leicht auszufüllen war, als der Verkauf über die Landes- oder gar Stammesgrenze nicht selten verboten war. So schon L. Alam. Hloth. 27, 1 (LL. III, 57): ut mancipia foris provincia nemo vindatur. Capit. Francic. 779, c. 19 (LL. I, 38): et foris marca nemo mancipia vendat. Decr. Tassil. Niuh. c. 1 (LL. III, 464): ut nullus a provincia sua mancipium limine venundare praesumpserit. Die Klasse der Grundherren konnte also auf diesem Wege ihre dienenden Arbeitskräfte nicht erheblich vermehren, es sei denn, dass gleichzeitig die Anzahl der Grundherren sich verminderte, die Leibeignen daher bei immer weniger Grundherrschaften concentrirt wurden. Dass solcher Erwerb von Leibeignen gleichwohl vorkam, beweisen verschiedene Stellen der Volksrechte und Kapitularien; z. B. L. Al. Hloth. 37, 2 (LL. III, 57): infra provincia, ubi necesse est, unusquisque de mancipio suo potestatem secundum legem iudicandi. Divisio imperii 806 (LL. I, 142) c. 11: mancipiis non casatis et his speciebus, quae ad negotiatores pertinere noscuntur; aber auch Urkunden (Tr. Sang. 772 I, 64) und Formeln lassen uns eine gewisse Häufigkeit dieser Geschäfte erkennen (Form. Monac. 18 bei Rozière recueil I, 348, Nr. 292). Noch im 9. und 10. Jahrhundert war dieser Handel in Uebung und die mancipia werden wiederholt unter den Kaufmannsgütern genannt. So im Cap. 806, c. 11 (LL.

I, 142), in der Zollrolle für Raffelstätten 906, c. 6, 9 (LL. III, 481)*).

Ungleich wichtiger war dagegen der zweite Weg, und um ihn mit Erfolg betreten zu können, boten sich zugleich verschiedene Umstände günstig dar. Mit der definitiven Besiedlung des Landes war auch Grund und Boden, wenigstens der Hauptsache nach, bald occupirt und vertheilt. Jeder später Kommende musste sich in die neu geschaffene Ordnung fügen, und es fanden sich wohl viele, die mit frohen Hoffnungen gezogen kamen, getäuscht und mussten als landlose Leute dem Schutze eines vermögenden Landeigenthümers sich übergeben. Auch die Markgenossenschaft schloss solchen Abenteurern immer mehr ihre Pforte. So wenig sie auch für die sociale Ordnung bedeutete, so viel Widerstand gegen beliebige Ansiedlung bewies sie doch, dass sie dem Widerspruch des Einzelnen Kraft genug beimass, um jenen von der Schwelle zu weisen. War dabei auch mehr das gegenwärtige Eigeninteresse der einzelnen Märker an dem ungeschmälerten Marknutzen, als eine weise Schonung desselben durch die Gesammtheit für die künftigen Geschlechter bestimmend, so lag darin mittelbar doch immer auch ein Schutz der bestehenden Ordnung der Dinge, welche durch solche Veränderungen in dem Güterbestand der Genossenschaft gefährdet erschien. Denn neue Ansiedlungen, besonders von Fremden, verkürzten nicht bloss wegen der nothwendigen Rodung das Markland, sondern schmälerten auch durch die aus der Aufnahme in die Gemeinde abgeleiteten Ansprüche an den Gemeindenutzen die ökonomische Basis. Am deutlichsten kam das in der l. Salic. 45 de migrantibus zum Ausdruck; c. 1: Si quis super alterum in villa migrare voluerit, et aliqui ex eisdem, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerint, et vel unus vel aliquis ex ipsis extiterit, qui contradicat, migrandi licentiam ibidem non habeat. c. 2: Si quis vero admigravit et ei aliquis infra 12 menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit, securus sicut alii vicini consistat.

Da war denn die grosse Grundherrschaft mit weitem gerodeten und ungerodeten Lande das rechte Refugium. So wendet sich in Urkunde 811 (Tr. Fuld. 261) der von einer Gemeinde abgewiesene Amalung in den königlichen Forst Buchonia, wo er ungehindert ein grosses Gebiet roden und bauen konnte. Der Grundherrschaft konnte solcher Zuwachs an Arbeitskräften nur erwünscht sein, und sie war andererseits in der Lage, alles dasjenige zu bieten, was der Ankömmling suchte: ein Grundstück zu selbständiger Bebauung, Schutz im persönlichen Rechte, ja selbst Antheil an einem genossen-

*) Vgl. Wattenbach im Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit V. 1874, Nr. 2, S. 37 ff.

schaftlichen Regimente, wie es sich auch im herrschaftlichen Verbande entwickelte (s. u.). Das einzige, was sich der Ankömmling dabei gefallen lassen musste, das war die allgemeine Ergebung zu treuem Dienste an den Herrn und die Uebernahme gewisser persönlicher Leistungen und Abgaben, die er aber um so weniger drückend empfand, als er den erlangten Besitz doch immerhin als eine Art Geschenk betrachten konnte. Und das persönliche Band der Abhängigkeit vom Grundherrn, das überdiess seinen Stand und seine rechtliche Freiheit nicht zu beeinträchtigen brauchte, wurde um so weniger fühlbar, je mehr sich die Feudalität mit ihrem politischen Inhalte an Stelle des alten Unterthanenverbandes setzte, den doch Jeder eingehen musste.

Und diesen zugezogenen, landlosen Fremden standen jene nachgebornen Söhne und Töchter ziemlich gleich, welche durch eine hier und dort herrschende Sitte, wohl auch schon durch bestimmte Anordnungen der Grundherren für ihre Beneficien, von der Wohlthat des eignen Grundbesitzes auf dem väterlichen Erbe oder Lehengute ausgeschlossen waren und nun eine gesicherte ökonomische Existenz mit einem Opfer an persönlicher Freiheit erkaufen mussten; wobei es ihnen oft leichter sein mochte, es einem fremden Grundherrn, als dem bevorzugten Bruder auf dem ungetheilten väterlichen Erbgute zu bringen.

Aber auch in dem Leben der kleinen Grundbesitzer selbst entwickelten sich im Laufe der Zeit eine Reihe von Umständen, welche die Erreichung des von den grösseren Grundherren angestrebten Zieles begünstigten. Die wirthschaftliche Isolirung, in der sie sich, auch im Markenverbande, befanden, musste eine Schwäche und Unfähigkeit zu Widerstand gegen alle Art von Unglücksfällen, besonders auch von Vermögensverlusten herbeiführen, die nicht selten mit Noth und Elend endete; selbst zur Veräusserung des Erbguts, als dem letzten Mittel der Abwehr, war im Kreise der Genossen oft die Gelegenheit nicht geboten; über ihn hinauszugreifen, dazu fehlte es am Markte und an der Concurrenz der Käufer; und auch wo sich die Gelegenheit fand, war sie nicht immer geeignet, ihren Zweck, eine Sicherung der bedrohten Existenz für den Verkäufer, zu erreichen. Denn der Kaufpreis, selbst in Geld gegeben, war in Zeiten vorwiegender Naturalwirthschaft wenig begehrenswerth. In andern Werthobjecten (Vieh etc.) gegeben, war er aber unter solchen Umständen oft werthlos und unbrauchbar. Und dazu verlor die persönliche Stellung eines Freien, der sein ganzes Besitzthum veräusserte, so zu sagen allen socialen Halt, da der Stand grundbesitzloser und doch unabhängiger Freier mit der ganzen Gesellschaftsverfassung jener Zeit nicht vereinbar war.

In solcher Nothlage war es immerhin der einfachste und beste Ausweg, den Grundbesitz aufzutragen, ihn als Beneficium

zurückzuerhalten und nun wenigstens eine sociale Stütze an dem Verleiher zu finden, die auch ihre ökonomisch werthvolle Seite hatte. War aber die Noth so hoch gestiegen, dass eine Fortführung der Wirthschaft auch mit Minderung der Freiheitsrechte nicht bestehen konnte, so lag die Ergebung in servitium um so näher, als sie die Erlangung von Grundbesitz aus der Grundherrschaft nicht nur nicht ausschloss, sondern sogar regelmässig zur Folge hatte.

Es ist denkbar, ja wohl in hohem Grade wahrscheinlich, dass die massenhafte Verarmung, welche wir in der Karolingerzeit in der untern Klasse freier Grundbesitzer finden, ihre Ursache in dem volkswirthschaftlichen Aufschwunge hat, den wir in derselben Zeit beobachten können. Von Pipin vorbereitet, von Karl dem Grossen ausgeführt und von seinen unmittelbaren Nachfolgern festgehalten, war die Politik der innigen Verschmelzung beider Reichshälften und insbesondere die Hebung der austrasischen Cultur im Geiste und mit den Mitteln des reiferen neustrischen Lebens. Das war ein Regen und Schaffen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, welches alle schlummernden Kräfte mit einem Male zu hohen Zielen weckte und ein unabsehbar weites Feld der Erfolge für jede tüchtige Kraft in Aussicht stellte. Besonders auf dem wirthschaftlichen Gebiete, auf dem das Westreich eine so grosse Ueberlegenheit über den Osten zeigte, war, gegenüber der Einfachheit der älteren Zustände, gleichsam alles zu gewinnen und es liegt nahe, welche Vortheile hier die „Vorhand“ haben musste, die sich einer durch persönliche Tüchtigkeit und durch Besitz zu erringen und zu wahren verstand. Wie immer in Zeiten raschen volkswirthschaftlichen Aufschwungs die Vermögensunterschiede grösser werden, weil dieser Aufschwung von verhältnissmässig Wenigen angeregt wird, die dann auch die Früchte dieser Anregung einheimsen, bevor noch die Masse des Volkes an dem einen wie an dem andern Antheil nehmen kann; und wie der Werth eines solchen Aufschwungs für die Menge mehr in Steigerung des durchschnittlichen Lebensgenusses und bleibender Erhöhung ihrer Bedürfnisse, Erweiterung ihres Horizonts, als in leichterer Bedürfnissbefriedigung besteht, so mochte auch in jener Zeit die allgemeine Volkscultur einen bedeutenden Schritt nach vorwärts gemacht haben, ohne dass damit eine Besserung des Loses der grossen Menge im Sinne einer mühe- und sorgenloseren Existenz geschaffen worden wäre. Vielmehr wird die in der primitiven Form der Naturalwirthschaft liegende „Gemüthlichkeit“ der Existenz verloren gegangen und für alle Schwachen und weniger Thatkräftigen eine Gefährdung der Existenz entstanden sein.

So sehen wir denn thatsächlich in einer Menge von Fällen Mangel und Noth — aus diesen und jenen Ursachen ent-

[illegible]

[illegible]

[illegible] vestimentum [illegible] propter [illegible] vestitum et [illegible]

[illegible] Bitten es aber [illegible] der Leute zu die- [illegible] Grossen, die [illegible] der Grossen zu [illegible] Sant [illegible] illorum iustitiam

[illegible]

per fideiussorum manus tradant, ita ut aliquid vel parvum possint habere et forciores suscipiant maiorem porcionem. Cap. 809, c. 24 (LL. I, 156) de debitis pauperum anterioribus et negotia facienda antequam fructus colligatur, omnino inantea cavenda hoc ex ore proprio locuti sumus.

Ja es hatte hier die humanere Auffassung des Kaisers gleichzeitig mit der Habgier der Reichen und der Strenge altgermanischer Anschauungen zu kämpfen. Nach dem bairischen Volksrechte verfiel in Knechtschaft, wer eine Composition nicht zahlen konnte; L. Bai. I, 10: si quis episcopum occiderit.... donet quicquid habet usque dum inpleat debitum; et si non habet tantam pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitio, usque dum se redimere possit; II, 1 usque habet substantiam componat secundum legem; si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat*).

Gerade das strenge Compositionensystem der Volksrechte war eine häufige Veranlassung zu Verschuldung und als Folge davon zu Verarmung. Denn der Reiche, der dem einer Strafe nach Volksrecht Verfallnen die nöthige Summe vorstreckte, begnügte sich, auch wenn er ein Geistlicher war, kaum je mit der Rückzahlung[10]), sondern nahm entsprechende Zinsen, welche für ein solches Consumtivdarlehen aufzubringen immer schwer fallen musste, so dass schliesslich auch dieser Schuldnexus zu einer persönlichen Abhängigkeit führen konnte. So heisst es in Form. Andeg. 37 (Roz. I, 465, Nr. 371): Constat me accepisse et ita accepi de vobis per hanc caucionem ad pristetum beneficium, hoc est in argento uncias tantas. In loco pignoris emitto vobis statum meum medietatem, ut in unaquisque septemana ad dies tantis, qualecumque operem legitima mihi injunxeris, facere debiammus.

Auch die veränderten Einrichtungen des Heereswesens und der Kriegsdienstpflicht, in Zusammenhang mit einer viel stärkeren Inanspruchnahme bei den vielen Kämpfen Karls des Grossen mit den Sachsen, Avaren, Normannen und in Italien, ganz abgerechnet von den Heereszügen zur Bändigung der eignen Stämme, musste zur Verarmung beitragen und das Streben wecken, sich dem Kriegsdienst zu entziehen, wozu eben wieder die Begebung in persönliche Dienste eines Grundherrn das geeignetste Mittel war. Wie die Grundherren durch die schwere Bedrückung der kleinen Freien mit Kriegsdiensten vielfach zu Grundbesitz kamen[11]), so gelang es ihnen oft auch auf diesem Wege, den Kreis ihrer hörigen Leute zu erweitern. Denn Knechte, auch wenn sie Land besassen, waren nicht dienst-

*) [illegible] Tr. Ta[illegible] Form. Andeg.

standen — als das Motiv für das Aufgeben der Freiheit und die Unterwerfung unter die Botmässigkeit eines Grundherrn in Urkunden auftreten. Ja es ist dieser Grund sogar zur stehenden Formel geworden und zeigt uns damit die Allgemeinheit seines Vorkommens ebenso unzweifelhaft an wie die Capitularien, welche immer wieder auf diese socialen Missstände zurückkommen.

Die Capitularien berichten uns über diese Zustände insbesondere aus Anlass der gesetzlichen Vorschriften, mit welchen der Missbrauch geistlicher und weltlicher Gewalt bekämpft und eine geordnete Armenpflege auf den Grundherrschaften entwickelt werden sollte*).

Speciell bestimmt L. Saxon. 62: nulli liceat traditionem hereditatis suae facere . . nisi forte famis necessitate coactus. L. Fris. XI, 1: si liber homo spotanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit. In die Formeln ist dieser Vorgang als regelmässig wiederkehrend aufgenommen; Form. Sirm. 44 (Rozière I, 69, Nr. 43) qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam. Form. Andeg. 19 (Rozière I, 70, Nr. 45) pro necessitate temporum et vitae compendium me eciam sterilitas et inopia precinxit, ut in aliter transagere non possum, nisi ut integrum statum meum in vestrum debiam implecare servitium**).

Zahlreich sind auch die Urkunden, durch welche besonders der Kirche Grundbesitz aufgetragen und wohl auch persönlicher Dienst übernommen wird, ut victum et vestimentum habuissem (Trad. Sang. 795, I, 139; 827, I, 311) oder propter meam substantiam quod ad ipsam ecclesiam mihi vivente habere cupio (Tr. Sang. 745, I, 12); oder ut tempus vitae meae de ipso monasterio accipiam substantiam, id est victum et vestimentum et calciamenta (Tr. Sang. 764, I, 44); . . ut usque ad finem vitae meae de victu et vestimento curam habeatis***), und dgl.

Wie stark und mit wie wenig wählerischen Mitteln es aber auch die Grundherren verstanden, die Noth der Leute zu diesem ihrem wichtigsten Zwecke auszubeuten, davon erzählen uns besonders wieder die Capitularien Karls des Grossen, die den vergeblichen Kampf mit der Habsucht der Grossen zu führen nicht unterliessen. Cap. 806, c. 8 (LL. I, 144): Sunt et alii, qui iustitiam legibus recipere debeant et in tantum fiunt in quibusdam locis fatigati, usque dum illorum iustitiam

*) Vgl. die einschlägigen Stellen S. 62 und Abschn. 4.

**) S. andere Beispiele bei Waitz II, 190 f.

***) Tr. Sang. 764, Nr. 45. Weitere Stellen ib. 774, Nr. 72; 808, Nr. 198; 816, Nr. 220 f.; 824, Nr. 284; 825, Nr. 288; 828, Nr. 314; 830, Nr. 334, 336; 834, Nr. 352. Auch Trad. Fris. 377. 379. — Tr. Wizz. 788, Nr. 208.

per fideiussorum manus tradant, ita ut aliquid vel parvum possint habere et forciores suscipiant maiorem porcionem. Cap. 809, c. 24 (LL. I, 156) de debitis pauperum anterioribus et negotia facienda antequam fructus colligatur, omnino inantea cavenda hoc ex ore proprio locuti sumus.

Ja es hatte hier die humanere Auffassung des Kaisers gleichzeitig mit der Habgier der Reichen und der Strenge altgermanischer Anschauungen zu kämpfen. Nach dem bairischen Volksrechte verfiel in Knechtschaft, wer eine Composition nicht zahlen konnte; L. Bai. I, 10: si quis episcopum occiderit.... donet quicquid habet usque dum inpleat debitum; et si non habet tantam pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitio, usque dum se redimere possit; II, 1 usque habet substantiam componat secundum legem; si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat*).

Gerade das strenge Compositionensystem der Volksrechte war eine häufige Veranlassung zu Verschuldung und als Folge davon zu Verarmung. Denn der Reiche, der dem einer Strafe nach Volksrecht Verfallnen die nöthige Summe vorstreckte, begnügte sich, auch wenn er ein Geistlicher war, kaum je mit der Rückzahlung[10]), sondern nahm entsprechende Zinsen, welche für ein solches Consumtivdarlehen aufzubringen immer schwer fallen musste, so dass schliesslich auch dieser Schuldnexus zu einer persönlichen Abhängigkeit führen konnte. So heisst es in Form. Andeg. 37 (Roz. I, 465, Nr. 371): Constat me accepisse et ita accepi de vobis per hanc caucionem ad pristetum beneficium, hoc est in argento uncias tantas. In loco pignoris emitto vobis statum meum medietatem, ut in unaquisque septemana ad dies tantis, qualęcumque operem legitima mihi injunxeris, facere debiammus.

Auch die veränderten Einrichtungen des Heereswesens und der Kriegsdienstpflicht, in Zusammenhang mit einer viel stärkeren Inanspruchnahme bei den vielen Kämpfen Karls des Grossen mit den Sachsen, Avaren, Normannen und in Italien, ganz abgerechnet von den Heereszügen zur Bändigung der eignen Stämme, musste zur Verarmung beitragen und das Streben wecken, sich dem Kriegsdienst zu entziehen, wozu eben wieder die Begebung in persönliche Dienste eines Grundherrn das geeignetste Mittel war. Wie die Grundherren durch die schwere Bedrückung der kleinen Freien mit Kriegsdiensten vielfach zu Grundbesitz kamen[11]), so gelang es ihnen oft auch auf diesem Wege, den Kreis ihrer hörigen Leute zu erweitern. Denn Knechte, auch wenn sie Land besassen, waren nicht dienst-

---

*) Vgl. Decr. Tass. Niuh. c. 9. Form. Andeg. 2 (Roz. 48).

pflichtig; ja selbst, wer sich seines Eigengutes entäussert hatte, nahm eine Freiheit von der Kriegsleistung in Anspruch*). Es waren aber nicht die gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsdienstpflicht allein, oder doch vorwiegend, welche diese Last für den kleinen Freien so drückend machten. Wohl ist die oftmals geforderte Entfernung des Hauptes einer kleinen Wirthschaft und der Aufwand, den der Pflichtige selbst für seine Ausrüstung machen musste, um so fühlbarer und schwerer empfunden worden, je grösser die Anforderungen waren, welche eine gesteigerte Production und eine complicirtere Wirthschaftsführung gerade an den kleinen Betrieb stellte. Aber doch erleichterte gerade Karl der Grosse in Cap. de exerc. promov. 803 (LL. I, 119) diese Pflicht dadurch, dass er nur den Besitzer von 4 Mansen zum Ausrücken verpflichtete, den kleineren Grundbesitzern aber ein Zusammenstehen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erlaubte. Auch gestattete er, dass von den homines casati eines comes je zwei für die Bedienung seiner Frau, und je zwei für die Versorgung der einzelnen ministeria, welche der comes auf seiner Herrschaft und in seinem Amte eingerichtet hatte, zurückbleiben können. Cap. 803, c. 4 (LL. I, 119); Cap. Bonon. 811, c. 9 (LL. I, 173).

Viel mehr dagegen, als die bloss gesetzliche Kriegsdienstpflicht bewirkte die den Grafen und Senioren eingeräumte Heerbanngewalt eine massenhafte Ergebung in ihren Dienst. Denn es lag in ihrer Hand, den Einzelnen zu Hause zu lassen oder in den Krieg zu schicken, je nach Gunst und Laune; so sagt das Cap. de exped. exerc. 811 (LL. I, 168) c. 4: quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. c. 5: dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant et in hostem ire faciant et illos qui habent quod dare possint, ad propria dimittunt. Mit dieser willkürlichen Vertheilung dieser schwersten Last, welche auf den freien Grundbesitzer drückte, konnten sie sich einen persönlichen Einfluss erringen, wie er weder durch Reichthum noch durch Ansehen zu erlangen war; wer klug war, drängte sich an die Gunst dieser Gewaltigen heran, und sie war am sichersten durch Ergebung in ihren persönlichen Dienst und durch Uebertragung des Grundbesitzes zu erlangen. So heisst es in dem Heberegister von Werden aus dem 9. Jahrhundert (Lacombl. Archiv II, 227 f): Temporibus regis Caroli iunioris venit quidam homo liber et tradiderunt se ipsos ad S. Liudgerum . . . ut de cetero liberi permaneant.

Cap. 811 (LL. I, 169) c. 8: Alii vero sunt, qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos.

Wer aber seine Freiheit auch unter dieser Ungunst der

*) S. i. A. Waitz IV, 452 ff.

Verhältnisse zu behaupten versuchte, der konnte es leicht empfinden, wie schwer es war, den Vergrösserungsbestrebungen seines Seniors oder des Grafen zu widerstehen, der über den Gau gebot. Es spricht sich darüber aus das Cap. de exped. exert. 811 (LL. I, 168) c. 3: dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti, aut iudici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condempnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat vel vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.

So sind tiefgreifende Wirkungen, welche von der Wehrpflicht auf die Vertheilung des Grundbesitzes und die persönlichen Verhältnisse der kleinen Freien zu den Grundherren ausgingen, unverkennbar, wenn es auch nicht gerechtfertigt ist, darin allein den Schlüssel zum Verständniss dieser Veränderungen in der Karolingerzeit zu suchen*). Und was die Kriegsdienstpflicht nicht bewirkte, das mochte oft durch die Verwüstung der Ländereien erzielt werden, für welche der kleine Grundbesitzer von keiner Seite her Ersatz zu erhalten vermochte, wenn nicht der oberste Kriegsherr selbst seine Hand aufthat[12]).

Aber auch sonst war das Bedürfniss nach individuellem Rechtsschutz ein allzeit wirkendes Motiv für die Vergabung in Dienst und konnte es um so leichter sein, als der freie Kleinbesitzer doch schon nur mehr als mediocris angesehen und geachtet war, seine sociale Geltung also dadurch wohl gar nicht weiter herabgedrückt wurde, dass er nun auch rechtlich von den Grossen und vermögenden Freien unterschieden wurde**).

Auch specielle wirthschaftliche Zwecke wurden mit der Ergebung in den Dienst eines Grundherrn verfolgt, und solche Motive zeigen, wie wenig Werth vielfach schon auf die Vollfreiheit gelegt wurde und wie stark schon andere, besonders rein ökonomische Interessen bei der Masse der kleinen Grundbesitzer überwogen. Um sich besser arrondiren zu können (Tr. Wizz. 808, Nr. 19 u. o.), um Geld und Pferde zu einer Reise zu bekommen u. dgl. wurde der Besitz ganz oder theilweise aufgetragen, und damit auch der Kreis der dienenden Arbeitskräfte für die grossen Grundherren erweitert. So heisst es in Tr. Fris. 846 (Meich. I[b] 660): et annuatim ad itinera diversa aut in hostem aut alicubi caballum unum prestare. Auch Tr. Wizz. 739, Nr. 11. — Tr. Sang. 744 I, Nr. 10; 855, II, 441.

Zu Gunsten der kirchlichen Grundherrschaft wirkten über-

*) Wie z. B. Hüllmann, Stände, S. 211, und viele ältere Schriftsteller.
**) Vgl. bes. Waitz II, 207.

diess noch eine grosse Menge besonderer Umstände. Die Tradition eines Gutes und die persönliche Uebergabe in den Dienst einer Kirche oder eines Klosters galten immer als ein gottgefälliges Werk. Hoffnungen für das Seelenheil und Erlösung von den zu erwartenden Strafen eines sündhaften Lebens waren eben so häufig Veranlassung zu solchen Uebergaben, wie die von der Kirche versprochene Einschreibung in den liber vitae, z. B. Tr. Wizz. 724, Nr. 18, 742, Nr. 7. 15. 52, die Gewährung einer Begräbnissstätte oder eines Jahrtags und der Abhaltung besonderer Gottesdienste, Trad. Wizz. 714, Nr. 41. Auch die Aufnahme in das Kloster selbst hatte meist die Uebergabe des Grundbesitzes mit den Leibeignen zur Folge Tr. Wizz. Nr. 41, und die von der Kirche gewährte Unterstützung in Fällen der Noth oder Pflege der Waisen wurde durch Schenkungen und Uebertragungen vergolten, Tr. Wizz. 693 nr. 38.

Die Kirche verstand es aber auch besonders, die Anzahl ihrer dienenden Leute durch eine Menge von Vortheilen zu vermehren, die sie ihnen bot; sie pflegte das Asylrecht, um den Knecht, der ein Vergehen sich zu Schulden kommen liess, vor der Wuth seines Herrn zu schützen; sie veranlasste die Grundherren zur Freilassung ihrer Leibeignen gegen die blosse Verpflichtung dieser zur Wachszinsigkeit oder zu bestimmten Geldleistungen an die Kirche (Tr. Sang. 784, nr. 101, — ib. 807 nr. 197); sie beschränkte den Handel mit Leibeignen im wohlverstandenen eignen Interesse und knüpfte dadurch, sowie durch ihre Gepflogenheit, die Leibeignen durchweg auf Zinsgüter zu setzen und dadurch mit dem Boden, den sie bebauten, enger zu verbinden, auch das Band der Anhänglichkeit derselben an die Herrschaft enger, als es in dieser Zeit auf den Besitzungen der weltlichen Grossen die Regel war. Auch wusste sie schon bei den späteren Redactionen der Volksrechte, wie noch mehr in den Capitularien besonders günstige Bestimmungen in Betreff der Schenkungen an die Kirche zu erlangen, wenn wir auch nicht mehr in der Weise älterer Schriftsteller; alle Bestimmungen der Volksrechte über Theilbarkeit, Veräusserlichkeit und Vererbung des väterlichen Besitzes als unter dem eigennützigen Einflusse der Geistlichkeit entstanden annehmen*). Aber auch die weltlichen Grundherrn verstanden sich darauf, den Eintritt in den herrschaftlichen Verband so leicht als möglich zu machen. Die ältesten Verleihungen von Grund und Boden zu Beneficium sind zumeist ohne bestimmte Zinsverpflichtung ertheilt, nur der Heimfall nach dem Tode oder nach Ablauf mehrer Generationen und eine allgemeine Pflicht der Ergebenheit des Beliehenen war die Gegenleistung; und

*) Siehe z. B. Hüllmann, Stände S. 118.

bei der Auftragung von Grundbesitz und Rückempfang zu abhängigem Besitz konnte ein Wiedereinlösungsrecht vorbedungen und dieses sogar unter den Schutz des Volksrechts gestellt werden; so in Cap. 819, c. 4. Cap. 817, c. 4 (LL. III, 214). Auch gaben die Neubrüche und sonst verfügbaren Ländereien leicht Gelegenheit, dem landlos gewordenen Freien gegen Ergebung in den Dienst eine Hufe zu selbständiger Bewirthschaftung zu übergeben, wie diess aus vielen Urkunden erhellt, wo solches Neuland mit Häusern und Knechten geschenkt wird. Vgl. Cap. Aquisgr. 813: ubicunque invenient utiles ullos homines, detur illis silva ad stirpandum. Auch Tr. Laur. 249. Tr. Fuld. 826, nr. 465.

Aber freilich nicht immer verblieb es dabei, dass die Reichen ihre wirthschaftliche Ueberlegenheit und bessere Organisation dazu benutzten, um die Anzahl ihrer Untergebenen durch freien Vertrag mit Schwächern zu vermehren. Das ungemessene Streben nach Erweiterung ihrer Herrschaft ging nicht selten über das erlaubte Mass der Geltendmachung des organisatorischen Princips der herrschaftlichen Gewalt hinaus; die Concurrenz in diesem gleichartigen Bestreben der Grossen erzeugte in jedem versäumten Augenblicke für jeden grössern Grundbesitzer die Gefahr, von seinen Standesgenossen überflügelt und am Ende gleicher Unterwerfung zugeführt zu werden, wie er sie selbst den kleinern Grundbesitzern zugedacht hatte. Und so wurde man in der Wahl der Mittel immer weniger wählerisch und griff schliesslich zu brutaler Gewalt, wo die Macht der Verhältnisse an sich nicht stark genug war, den Process der Unterwerfung in hinlänglich kurzer Zeit ausführen zu können. Schon die Benutzung der Noth und des Mangels, um die Aermern zu freiwilliger Unterwerfung unter den Herrschaftswillen der Grossen zu bestimmen, hat nicht immer das in der ökonomischen Lage immerhin berechtigte Mass eingehalten. Es sind in den Urkunden jener Zeit gar manche Thatsachen verzeichnet und sogar durch Capitularien bestätigt, welche eine schonungslose Ausbeutung der Schwächern durch die Stärkern und ein nicht unbeträchtliches Wachsen der grossen Grundherrschaften gerade aus diesem Vorgehen erkennen lassen.

Nicht bloss, dass commendirte Freie mit Lasten und Diensten beschwert wurden, welche ursprünglich in dem Verhältnisse der Commendation nicht begründet waren, so dass wohl das Recht der Nachkommen bereits so sehr verdunkelt war, dass sie Ansprüche auf den väterlichen Grundbesitz nicht mehr wirksam geltend zu machen vermochten*); wir hören auch von gewaltsamer und betrügerischer Weise, die zur Erweite-

*) Vgl. Waitz IV, 284.

rung des Besitzthums auf der Tagesordnung stand und durch keine Untersuchungen der Missi, durch keine Verbote der Capitularien aufzuhalten war. Den Laien mochte das zumeist allerdings nur dann gelingen, wenn sie zugleich eine obrigkeitliche Gewalt, als Grafen, Vicare, Centenare etc. sich zu verschaffen wussten (s. u.). Doch spricht das Cap. 805, c. 16 (LL. I, 134) ganz allgemein von ihnen: De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra iustitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant. Die Kirche aber hatte ausser diesen Mitteln, die ihr ja auch oft zur Verfügung standen, noch, suadendo de coelesti regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni, Zwangsmittel, die bei den pauperes, qui simpliciores naturae sunt, selten ihren Zweck verfehlten, possessiones suas augere, quolibet modo, quolibet arte; „sic rebus suis expoliant et legitimos heredes eorum exheredunt, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hoc fuerint devoluti, perpetranda compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant, cui paterna rerum hereditas, ne ad eum perveniret, ab alio praerepta est". (Cap. duplex Aquisgr. 811 c. 5. LL. I, 167.)

Aber auch bei den weltlichen Grossen musste diese Praxis der unfreiwilligen Tradition weit genug in Uebung gewesen sein, wenn sich Karl der Grosse bei Abfassung der Lex Saxonum zu der Bestimmung veranlasst sah: nulli liceat, traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit sustentatur (c. 62).

3.

Mit dem Erwerb von Grundbesitz zu dem ursprünglichen Erb- und Genossengute, und mit der Unterwerfung fremder Arbeit unter den einheitlichen Herrscherwillen entstand unvermerkt ein Uebergewicht Einzelner in der Gemeinde, eine ökonomische Ueberlegenheit über die Mehrzahl der gleichberechtigten Markgenossen.

Theils durch Kauf und Tausch, theils durch Auftragung und Schenkung, aber auch durch Rodung von Markland war die ursprüngliche Gleichheit der Vertheilung des Grundeigenthums, soweit sie bestand, aufgehoben und damit die alte Grundlage der Genossenschaft für immer verloren, welche nicht nur auf der Gleichberechtigung, sondern auch auf der ökonomischen Gleichwerthigkeit der Genossen beruhte. Grosse Grundbesitzer wuchsen ausserdem durch Erwerbung von Hufen und Markantheilen, deren Veräusserung niemand wehrte, in fremde Gemeinden hinein; ja es mochte wohl die Bevölkerung der Mark, welche die zunehmende Schwäche ihrer eignen

Wirthschaft empfand und von der Genossenschaft selbst keinen Schutz und keine Förderung ihrer Interessen fand, in solchen reichen und mächtigen Mitmärkern eine erwünschte Stütze erblicken und diesen Zuwachs zur Genossenschaft nicht ungern sehen, wie es z. B. in den Acta fundationis Murens. bei Hergott I, 324 (freilich einer spätern Zeit angehörig) heisst: aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum (praepotentem) fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse.

Aber es war nicht denkbar, dass diese wirthschaftlich den übrigen so sehr überlegenen Märker sich einfach in die bestehende Ordnung der Dinge fügten. Zwar gab ihnen die herrschende Gepflogenheit, den Antheil an den Marknutzungen nach dem Hufenbesitz (juxta formam hovae plenae) zu bestimmen, schon ein natürliches Uebergewicht in Ausbeutung der ökonomischen Vortheile, welche der Markverband gewährte; und wo ein Grundherr einmal die Mehrzahl der Hufen einer Gemarkung in seine Botmässigkeit gebracht hatte, war dieses Uebergewicht von einer vollständigen Beherrschung des ökonomischen Inhalts der Markgenossenschaft nicht mehr erheblich verschieden. Mochte der Grundherr nun diese Hufen selbst bewirthschaften oder mit Colonen und Zinsleuten besetzen, immer konnte er doch über die Markgründe der Hauptsache nach verfügen und damit seine organisatorischen Wirthschaftspläne verwirklichen, soweit sie sich auf die Dienstbarmachung des Bodencapitals und seiner Nutzungen, sowie auf die Gliederung seiner Güter und die Anordnung des landwirthschaftlichen Betriebs bezogen. Und zur vollständigern Erreichung dieses Ziels dienten alle Mittel, die mit dem Reichthum zur Verfügung waren; durch seine Dienstleute, seine Colonen und Ergebenen (amici) liess der Grundherr im Markwalde roden und konnte dadurch den Herrnhof vergrössern, wie er Gelegenheit zur Anlegung neuer Zinseshufen fand; in kluger Benutzung der Nothlage seiner Nachbarn konnte er mit seinem Gelde freie Bauernstellen auskaufen, mit seinem Ueberschuss an Producten um den Preis der persönlichen Ergebung Unterstützungen gewähren; durch Arrondirung mit benachbarten Grossgrundbesitzern die Anzahl der mächtigern Märker in seiner Gemeinde verringern und sich selbst auf solche Weise immer mehr zum allein Mächtigen in der Gemarkung machen.

Aber immerhin stand er doch noch neben andern Markgenossen, die social gleichberechtigt waren bei allem Unterschied des Vermögens und der wirthschaftlichen Kraft; und leicht war es möglich, dass diese, ihr numerisches Uebergewicht benutzend, dem einen Reichen unbequem wurden, ihm nicht nur seine organisatorischen Pläne durchkreuzten, sondern ihn sogar durch ihre Mehrheitsbeschlüsse ausbeuteten, wo in der Mark-

genossenschaft irgend ein gemeinsames Vorgehen mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl versucht wurde.

Wie schwach auch immer diese Aeusserungen eines Gemeingeistes in der Markgenossenschaft jener Zeit sind, wir dürfen sie bei der Einfachheit der Verhältnisse doch nicht unterschätzen; und es ist begreiflich, dass die Grundherrn immer mehr mit klarem Bewusstsein des Zieles die Ordnung des herrschaftlichen Verbandes an die Stelle des markgenossenschaftlichen zu setzen bestrebt waren. Allein und ausschliesslich wollten sie in der Mark zu befehlen haben, wo doch, wenn sie nur wollten, Alles ihrer factischen Macht sich beugen musste.

Vielfach mochte dieser Uebergang der alten Markverfassung in die Hofverfassung auf ganz geordnetem Wege sich vollziehen, wenn, wie das häufig war, durch Verträge das ganze Markgebiet in die Herrschaft eines Grundherrn gekommen war; aber nicht immer ist Zwang und Gewalt dabei vermieden worden, die sich der Natur der Sache nach zunächst gegen Weide und Wald richteten, dann aber auch die Güter selbst nicht unverschont liess. Das Cap. 850, c. 5 (LL. I, 406) berichtet: Hoc etiam multorum querellis ad nos delatum est, quod potentes et honorati viri in locis, quibus conversantur, minorem populum depopulentur et opprimant et eorum pascua depascant; mansiones etiam contra voluntatem privatorum hominum sive pauperum in eorum domibus suis hominibus disperciant, eisque per vim quaelibet tollant. Unde praecipimus, ut hoc ulterius non fiat, sed unusquisque honoratus noster se suosque ex suo pascat. — Das Kloster St. Gallen hatte im obern Rheingau de legitimis curtilibus talem usum, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere. Als aber ein Graf von Linzgau von König Arnulf daselbst die curtis Lustenau erworben hatte, liess er auch dem reichen Kloster diese Marknutzung nicht mehr als ein freies Markrecht gelten; usus omnes, quos in eodem pago habuimus, idem comes cum sua ditione nobis auferre et nihil nobis neque in Lustenowe neque circumquaque in prescripto pago nisi sub conductione (conditione!) fruendum voluit concedere, etiam tegulas, quas fissas habuimus ad tegendum S. Galli basilicam, vi abstulit et super domum suam in Lustenowa imponere jussit (Tr. Sang. 890 II, 680).

Aber auch, wo ein Grundherr nur in fremder Gemarkung Besitz erwarb, machte er sofort seine Macht geltend, und bedang sich neben dem gemeinen Marknutzen, der ihm nach Massgabe seiner Hufen in der Mark zukam, besondere Vortheile. So hatte das Kloster St. Gallen schon zu Zeiten Ludwigs des Frommen mit seinem Besitz im Rheingau ausser dem usus des liber homo de sua proprietate auch noch weitere Rechte erworben: in usus monasterii, prout opus erat, ad

aquaeductus et ad tegulas ligna in predicto pago succidimus et exinde ad monasterium deferebamus et nihilominus navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per lacum asportanda, insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum (Tr. Sang. 890 II, 680).

Für die ökonomischen Interessen des Haupthofes wurden auf solche Weise alle Marken dienstbar, in denen der Grundherr Märker war, auch wenn der Haupthof nicht in der Mark lag. Bald erschien die Mark als ein ausschliessliches oder doch vorzügliches Object der grossen Grundherrn; den Mitmärkern liessen sie einen Antheil an der Nutzung immer mehr nur unter dem Titel einer freiwillig zugestandenen Nutzung. Diese Umwandlung der Rechtsanschauung oder wenigstens der factischen Uebung des Rechtes ist im 9. Jahrhundert schon so allgemein geworden, dass sie vielfach in Formeln Ausdruck fand. Eine formula Salomonis (Bischof von Constanz im 9. Jahrhundert) c. 5 (Rockinger p. 197) enthält die Bestimmung: ut eadem possessio solis regibus hereditario iure subiecta sit in perpetuum, et nullus de pagensibus ibi aliquid commune habeat, nisi forte precario. Aehnlich heisst es in einer altalamannischen Formel des ausgehenden 9. Jahrhunderts (Wyss nr. 9, S. 32): conventus . . pro quadam silva vel potius saltu . . . utrum et ceteri cives in eodem lignorum materiarumque caesurum pastumque vel saginam animalium habere per suam auctoritatem an ex eiusdem loci dominis precario deberent. Tunc . . . 10 primores de comitatu et alii 7 de comitatu N, 6 que alii de comitatu N., qui vicinos esse videbantur, diviserunt eundem saltum hoc modo, ut de fluvio . . . proprie pertinere deberent et nullus in eisdem locis aliquem usum habeant nisi ex permisso rectorum eiusdem sancti loci, deorsum versus . . . . omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti illius usum habeant cedendi ligna et materies, saginamque porcorum vel pastum peccorum.

Durch ihre Wirthschaftsbeamten fingen die Grundherrn an, die Marknutzung zu regeln, was die freie Genossenschaft nur zu sehr unterlassen hatte. Die obige alamannische Formel setzt desshalb bei: eo tamen pacto, ut forestarius sancti ipsius eos (pagenses) admoneat et conveniat, ne immoderato ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti. Ihre Heerden unterstellten sie nicht mehr dem Gemeindshirten, sondern machten von dem Volksrechte Gebrauch, das für grössere Viehbestände eines Gutes eigne Hirten zuliess; L. Alam. tit. 81 c. 2 (LL. I, 73) legitimus pastororium octuaginta capita in grege habet. Wo aber ein Widerspruch der Märker gegen solche ausschliessliche Verfügung eines Grundherrn über die Mark sich geltend machte und zum Rechtsstreite drängte, da wusste jener leicht die Entscheidung zu seinen Gunsten zu leiten; waren ja doch die Schöffen aus den

unteren Ständen selbst nicht unabhängig von seinem Einflusse, oder er war, etwa als Graf oder Centenar Richter und Partei zugleich in dieser Sache.

Aber immerhin verblieben die Grundherrn zunächst in dem Markverbande, dem sie nach Massgabe ihres Hufenbesitzes zugehörten. Eine Ausscheidung aus demselben, die mit dem Verzicht auf den Gemeinnutzen verbunden gewesen wäre, ist sicherlich in den Anfängen dieser ganzen Entwickelung selten vorgekommen, bevor die politische Immunität sich einbürgerte. Das Interesse der Grundherrn war vielmehr auf Erhaltung des Markverbandes gerichtet, in dem diese ungleich grössere Vortheile ziehen, ungleich stärkern Einfluss auf die Bevölkerung ausüben konnten, als von dem abgeschlossenen Herrenhofe aus, wo die Grenze ihrer factischen Herrschaft mit der Grenze ihrer Berechtigung zusammenfiel. An Belegen für dieses Verbleiben der Grundherrn im Markverbande sind die Urkunden des 9. Jahrhunderts reich genug; denn alle Güterübertragungen der Grossen eines Volkes, bei denen zugleich die Berechtigung im Marklande als Pertinenz angeführt ist, bezeugen uns die Fortdauer dieses Zustands; vgl. auch Abschn. I, S. 17. Noch in den Acta fund. Mur. (Hergott I, 324) ist die Rede von einem praepotens vir, habens multas possessiones et ibi et alibi vicinorum suorum rebus inhians.

Wohl hat sich schon frühzeitig das Princip der herrschaftlichen Organisation in der Markgenossenschaft festgesetzt und jene eigenthümliche Mischung des genossenschaftlichen und des herrschaftlichen Elements hervorgebracht, welche für das Verständniss jener Zeit und ihrer urkundlichen Nachrichten so besondere Schwierigkeiten erzeugt*). Aber nur durch das lange Verbleiben der Grundherrn im markgenossenschaftlichen Verbande erklärt sich vollständig die im 9. Jahrhundert sich vollziehende Umwandlung der Markgenossenschaft in eine Hofgenossenschaft, d. h. die Uebernahme des genossenschaftlichen Moments in den Herrschaftsverband, wodurch eine vollkommen neue Ordnung der volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände herbeigeführt wurde, die als eine der wesentlichsten Leistungen der Grundherrn für die Hebung des socialen Lebens angesehen werden muss.

Die Einforstungen in der Karolingerzeit waren der erste durchgreifende Schritt zur Ausscheidung aus dem Markenverbande; aber auch sie waren vielfach nur eine Form der Umgestaltung markgenossenschaftlicher Rechte in grundherrliche Gewalt; und den hofhörigen Grossen verblieben im Wesentlichen dieselben Rechte am Walde, die sie früher gehabt

*) Vgl. insbes. die Ausführungen von Maurer, Gesch. der Dorfverfassung I, p. 12 f., 79 f. und Gierke, Rechtsgeschichte der Genossenschaft, I, 202 f., über die sogen. gemischten Dorfschaften.

hatten; freilich der Rechtstitel, auf den sie sich stützen konnten, war ein grundverschiedener geworden; die Selbständigkeit ihrer Geltendmachung war verloren.

Die Karolinger, deren Verständniss für die Bedeutung der socialen Organisation durch die Grundherrschaft nicht verkannt werden kann, sahen eben desshalb diesen Anfang einer Ausscheidung nicht eben gerne und suchten seinem Umsichgreifen zu wehren. Das Capit. Aquisgranense 817 bestimmt in seinen Capitula per se scribenda c. 7 (LL. I, 215): De forestibus noviter institutis ut quicunque illas habet, dimittat. Und im Capit. missorum c. 22 (LL. I, 218) wird befohlen: ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant; et ubi noviter institutas sine nostra iussione invenerint, dimittere praecipiant [13]).

Auch Jagd, Fischerei und Mühlenrecht — alte markgenossenschaftliche Rechte — erwarben die Grundherrn in ihren Waldungen und auf ihren Besitzungen und bereiteten auch dadurch die Loslösung vom Markenverbande weiter vor; so spricht die Urk. 802, Beyer I, 45: hanc forestam quam legali more S. Petro tradimus per bannum nostrum omnibus prohibemus ut nemo successorum nostrorum regum vel quaelibet alia persona bestiam in ipsa capere quacunque venationis arte absque licentia.

Aber erst mit der politischen Immunität der Grundherrschaften, die sich als letzte Consequenz aus der Präponderanz in der Genossenschaft, aus dem Seniorate und der Vassallität ergab, trat auch der herrschaftliche Verband mit entscheidender Bedeutung an die Stelle des ungleich losern und daher auch weniger leistungsfähigen und weniger werthvollen Verbands der freien Markgenossenschaft.

4.*)

Mit dem Uebergewicht des Grossgrundbesitzes in den Markgemeinden war auch die politische Organisation angegriffen.

Denn die Cent war das unterste Organ einer politischen Verwaltung für Rechtspflege, Polizei und Heereswesen und die Wahl des Centenarius lenkte sich fast unwillkürlich auf Denjenigen, der es verstanden hatte, in der Gemeinde sich zum massgebenden Manne zu machen.

War er etwa auch noch Herr der Centalmende geworden, dann fehlte diesem Organ einer freien Selbstverwaltung des

*) Vgl. i. A. die Abhandlungen von Kaufmann über die Secularisationen und die Entstehung der Vassallität in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie, Bd. 22 u. 23.

Volkes jeder Halt und immer mehr drängte das Verhältniss nach einer durchgreifenden Umgestaltung der Befugnisse.

Selbstverständlich in noch höherem Grade war das der Fall, wo sich besonders Reiche in einem ganzen Gau zu dieser ökonomischen Uebermacht entwickelten; sie griffen geradezu zersetzend in das alte politische Gaugrafenthum ein. Die seit Alters bestehenden Grundsätze über öffentliche Aemter waren diesem Streben der Grundherrn nach öffentlicher Gewalt durchaus nicht entgegen.

Wenn ein Edikt Chlotachars II c. 12 (LL. I, 15) vorschreibt: ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde, quod male abstulerit, juxta legis ordinem debeat restituere, so beförderte das nicht bloss die Wahl gerade grösserer Grundbesitzer, gegen welche solche Ansprüche besser als gegen wenig Besitzende geltend gemacht werden konnten, sondern geradezu die Erblichkeit der Aemter in den begüterten Geschlechtern, welche in der Karolingerzeit schon ungleich häufiger als unter den Merowingern wurde*).

Die ökonomischen Vortheile, welche die Aemter boten, waren ein besonderer Anziehungspunkt dabei. Den Grafen fiel nach altem Beamtenrechte eine Quote der Friedensgelder zu ($^1/_3$ nach Cap. 783 c. 5, LL. I, 46). Der judex bei den Baiern bezog $^1/_9$ der Composition; und die Erhebung der Gerichtsgelder und andrer königlicher Einkünfte, die ihnen zugewiesen war, blieb sicherlich auch nicht ohne materielle Vortheile. Vgl. L. Baj. XIII, 2. 3.

Dazu kam nun aber, wenigstens für den Grafen, dass er regelmässig königliches Gut als Belohnung für den Dienst empfing, den er als öffentlicher Beamter leistete. Die Erlangung einer solchen Stellung befestigte also vor Allem das ökonomische Uebergewicht in einer grössern Gegend noch erheblich**). Aber auch die persönliche Verfügung über Dienste stand damit in Verbindung, nicht bloss, was sich von selbst versteht, über Colonen und Hörige, sondern auch über Freie. Denn was jeder Freie dem König leisten musste, Heerdienst, Wachdienst und Baudienst, das nahm leicht auch der Graf für wirkliche oder angebliche Zwecke des Grafenamtes in Anspruch; ja selbst eine Verfügung der Grafen über die heerbannpflichtige Mannschaft ihres Gaues für ihre eignen Streitigkeiten ist in jener Zeit nahe gelegen. Vgl. Cap. 803 c. 17 (LL. I, 121) Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in

*) Waitz II, 377 ff.
**) Waitz II, 246. 375. 450.

aratura aut vinea, et conjectum ullum vel residuum eis resolvant (ne solvant?) excepto servitio quod ad regem pertinent et ad heribannatores vel his qui legationem ducunt. Auch Cap. de Vill. c. 11 ut nullus iudex mansionaticos ad suum opus nec ad suos canes, super homines nostros atque in forestes (forenses?) nullatenus prendat. Damit hängt vielleicht auch die Vorschrift des Cap. de Villis c. 60 zusammen: nequaquam de potentioribus hominibus maiores fiant (iudices) sed de mediocribus, qui fideles sunt.

Waren es nun zunächst diese unmittelbaren Vortheile des Amtes, welche dasselbe den Grossgrundbesitzern begehrenswerth erscheinen liessen, so sind die mittelbaren Vortheile in nicht geringerem Grade für dieses Streben massgebend gewesen. Das Amt brachte einerseits mit dem König in Verbindung und gar mancher Nutzen konnte daraus erwachsen. Anderseits war der Grundherr, der zugleich ein Amt bekleidete, ein vorzüglicher Gefolgsherr, wie auch Auftragungen und alle Formen abhängigen Besitzes bei ihm am besten geschützt erschienen. Ja es konnte bald so weit kommen, dass nur Derjenige sich sicher fühlte vor Gewalt und Bedrückung, der sich dem Grafen und dem Centenar, dem Immunitätsherrn oder seinem Advocaten commendirt und sein Besitzthum ihnen aufgetragen hatte; man wählte eben das kleinere Uebel der Minderung persönlicher Freiheit und der persönlichen Dienstbarkeit, um dem grössern Uebel der Verarmung zu entgehen, das Diejenigen bedrohte, welche den ungleichen Kampf mit der ökonomischen Ueberlegenheit und amtlichen Gewalt der Grundherrn aufnahmen. Was wir über diese Vorgänge durch die Capitularien und Urkunden hören, lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die missbräuchliche Anwendung der öffentlichen Gewalt durch die verschiedensten Träger derselben ganz erheblich zu der raschen Ausbildung grosser Grundherrschaften und zur Umbildung der socialen Verhältnisse beigetragen hat. Im Capit. de exped. exerc. 811 c. 2 (LL. I, 168) wird es laut: Pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios. Besonders deutlich aber schildert die Vorgänge das folgende Capitel (ib. c. 3): Dicunt etiam, quod quicumque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut iudici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condempnare possint et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resideant. Und das Cap. von 847 c. 22 (I, 190) sagt: ut comites vel vicarii aut centenarii sub malo occasione vel ingenio res pauperum non emant nec vi tollant; sed quisque hoc comparare voluerit, in publico placito coram episcopo

fiat. Auch erzählt uns eine Urkunde von 803—810 (bei Chabert, Bruchstück III, 126) von dem istrianer dux Johannes: Postquam Joannes devenit in ducatu, ad suum opus istos solidos (Fiscaltribut) habuit et non dixit justitia palatii fuisset . . divisit populum inter filios et filias vel generem suum*). So musste schon Thegan in der Vita Hludovici c. 13 (SS. II, 593) berichten, dass die missi egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut oblatione patrimonii aut expoliatione libertatis; quod iniqui ministri, comites et locopositi per malum ingenium exercebant.

Aber nicht bloss gegen die kleinen Freien wendete sich diese Gewalt und Eigenmacht der Grafen und Beamten; auch die Kirche, besonders das Besitzthum der Klöster blieb nicht frei von solchen Erfahrungen. Mögen auch immerhin die Klagen, welche aus klösterlichen Urkunden uns so oft entgegentönen, nicht immer begründet, oft nur dazu bestimmt sein, ähnliches Unrecht, das von diesen selbst ausging, zu verdecken, so wird doch gewiss auch so manche Aneignung von Kirchengut durch die weltlichen Grossen als wirkliche Gewaltthat und Unrecht bestehen bleiben**).

Die Verleihung von Königsgut war für die Grafen und Reichsbeamten ungleich leichter zu erreichen; sie waren in der Lage, dem König manchen besondern Dienst zu leisten, seine Einkünfte zu mehren etc.; ja er war zum guten Theil von ihren Diensten abhängig, besonders in Austrasien, wo es erst galt, einen festen Reichsverband auf Grundlage des Beamtenthums herzustellen. Aber auch die erleichterte Zugänglichkeit des unmittelbaren Königsdienstes, die Aufnahme in die Trustis, in das königliche Mundium, als Kronvassall etc. begünstigte dieses Bestreben, wie es anderseits dadurch leicht wurde, Aemter zu erhalten[14]).

Und auch hier war das Recht, das sie doch so freigebig erhielten, bald keine Schranke mehr für ihre ungemessene Habsucht. Das Cap. duplex ad Niumagam 806 (LL. I, 144) lässt es deutlich ersehen; auditum habemus, qualiter et comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, conparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciant servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficia et curtes nostras remanent desertas et in aliquibus locis ipsi vicirantes multa mala paciuntur (c. 6). Audivimus quod aliqui reddunt beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem et in ipso placito dato pretio conparant ipsas res iterum in

*) Vgl. auch noch viele andere Belegstellen bei Hüllmann Stände S. 215. Maurer, Einleitung S. 210. Waitz IV, 284 f. Ausserdem auch die Stellen S. 56, 58 fg. u. S. 62.

**) Vgl. hiezu Hüllmann Stände 125. Oelsner, Fränkische Jahrb. unter Pipin, 1871. S. 330 f.

alode sibi (c. 7). Es dauerte nicht lange, bis die Vassallen und Ministerialen der grossen Grundherrn dieses Geschäft eben so gut verstanden. Dass es die advocati mit dem ihrer Verwaltung anvertrauten Kirchengute ebenso machten, ersehen wir z. B. aus der Urk. von 821 (Eichhorn Urk.-B. 13), in welcher der Bischof von Chur über seinen Vogt Roderich wegen vielfacher von diesem verübter Gewaltthaten klagt. Vgl. auch Meichelb. I[a], 85.

Es war System in dem ganzen Verfahren. Die Grossgrundbesitzer wussten sich unentbehrlich zu machen für die organisatorischen Zwecke der fränkischen Könige; diese konnten die Dienste ihrer Getreuen nicht anders als durch Land bezahlen und dadurch stieg die Unentbehrlichkeit, da sie zugleich eine Steigerung der socialen Macht enthielt. So erschienen denn die Grundherrn nicht bloss als berufne, ja, mit Erblichwerden der Amtsbeneficien, als geborne Beamte des Reichs, sondern es musste das Gebiet der Grundherrschaft immer mehr auch mit dem Amtsgebiete zusammenfallen; die sociale Macht wurde zur politischen. Begünstigt wurde das durch die Secularisation, welche keinen andern Zweck hatte, als die Mittel zum Ausbau des Beamtensystems zu geben und durch die Verbreitung des Beneficialwesens und der Commendation an weltliche und geistliche Grosse. Letztere hatten zu den allgemeinen Vortheilen, welche Grundherrn den Commendirten und Abhängigen bieten konnten, noch die besondern Segnungen der Kirche und Vertröstungen auf einen Lohn nach diesem Leben als Aequivalent zu bieten und waren eben damit so begünstigt, dass die Secularisation nur als eine Art Gegengewicht, aus dem politischen Interesse der Könige entsprungen, erscheinen konnte. Ja sie ist zum Theil keine ausserordentliche, gegen den Besitz der todten Hand gerichtete Massregel; denn ebenso gut gegen weltliche Grundherrn erlaubten sich die Könige solche Eingriffe und nahmen ihnen Besitzthum, das sie ihnen zuerst unter andern Voraussetzungen verliehen hatten.

Der Abschluss dieser ganzen Bewegung, die Erwerbung der Immunität, war darnach nur eine rechtliche Anerkennung einer längst vorhandenen Thatsache.

Schon lange war der Zustand vorbereitet, wonach alle, die in irgend welchem Abhängigkeitsverhältniss zu einem Grundherrn als Schutzhörige oder Leibeigne, coloni, servi, mancipia casata und non casata waren, vom Standpunkte des Grundherrn aus als eine geschlossene Macht erschienen, auf deren persönliche Hingabe er rechnen konnte. Mochten sie im Uebrigen auch in den verschiedensten Verbindungen zur öffentlichen Gewalt und zur Markgenossenschaft stehen, so war doch das nächste und engste Band das der Grundherrlichkeit und persönlichen Ergebenheit, das Mitium. In den verschiedensten öffentlichen Angelegenheiten, beim Heerbann, bei den öffentlichen

Abgaben, bei Gericht und ungebotenem Ding machte sich das geltend; der Grundherr vertrat immer die Seinigen gegenüber den Beamten, und die öffentliche Gewalt gegenüber den Seinigen. Und zwar konnte er diese viel wirksamer zur Geltung bringen als der Graf, da ihm durch die ökonomische Ueberlegenheit und Macht Zwangsmittel zu Gebote standen, über welche jener nicht verfügte. Hatte er überdiess ein öffentliches Amt als Centenarius, oberster Märker oder gar als Gaugraf, so war die Verschmelzung der Grundherrschaft mit dem Amte fast selbstverständlich.

Das tritt zunächst deutlich hervor im Seniorate, das seinen administrativen Schwerpunkt in der Heeresverfassung, seinen ökonomischen in der Grundherrschaft hatte. In der allgemeinen Einführung des Seniorats durch Capit. 847, LL. III, 395: volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat, ist nur anerkannt, dass eine andere Organisation als die auf Grundherrschaft beruhende nicht mehr möglich war.

Aehnlich aber wie das sociale Mitium das politische Seniorat, so hat die zunächst nur sociale Vassallität die politische Immunität erzeugt und damit ist die sociale Organisation der Grundherrschaft eine politische geworden. Mit dem Seniorate war schon die Möglichkeit gegeben, die öffentliche Gewalt im Staate an sich zu ziehen und den Anfang zu einem herrschenden Stande zu machen*). Aber erst mit der Vassallität entstand auch jene Loslösung der Freien von dem Reiche und die Ausbildung des Zwischenglieds der Lehnherrn, welche in der Immunität ihren politischen Ausdruck erhielt. Denn nun wurden die Freien, welche in einer Grundherrschaft ansässig waren, durch die Gerichtsherrlichkeit und Polizei- wie Heeres- und Finanzgewalt ihres Grundherrn ihm unterworfen und anderseits durch das Treuverhältniss der Vassallität ihm verbunden, während nach keiner Seite hin mehr eine unmittelbare Beziehung derselben zur öffentlichen Gewalt bestand. Und es sind Beispiele vorhanden, die uns die grosse Leichtigkeit zeigen, mit welcher Immunitäten gebildet werden konnten [15]) und wie insbesondre durch die Krongutsverleihungen und ihre Erblichkeit, durch welche die Güter so auf den Beliehenen übergingen, wie sie der Verleiher selbst besessen hatte, auch die Verbreitung der Immunitäten rasch zunahm.

Wie das auf die sociale Stellung des Grundbesitzes zurückwirkte, ist leicht einzusehen. Die natürliche Attractionskraft des grossen Besitzes war nun durch alle erdenklichen Mittel gesteigert und unaufhaltsam ging die Scheidung des herrschenden und dienenden Besitzes vor sich, bis in späterer Zeit eben

*) Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 381.

aus der Vassallität wieder Gegentendenzen erwuchsen, die zur Bildung eines neuen besitzenden Mittelstandes führten, und aus der genossenschaftlichen Anlage des Herrschaftsverbandes ein neues Markgenossenthum und damit eine, wenn auch beschränkte Selbstverwaltung sich entwickelte.

IV.

Die socialpolitische Wirksamkeit der grossen Grundherrschaften.

1.

Durch eine Verkettung der mannigfaltigsten Umstände, die aber ihre letzte Ursache alle in dem embryonalen Zustande der socialpolitischen Organisation der ältesten Zeit haben, ist dem grossen Grundbesitz im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts die Führerrolle im Entwickelungsprocess des nationalen Lebens zugefallen. Es ist eine Frage von der allergrössten Tragweite, nicht bloss für das geschichtliche Verständniss der folgenden Periode, sondern geradezu für das allgemeine Urtheil über die Bedeutung des socialen Entwickelungsprocesses, wie die Grundherrn der ihnen zugefallenen Aufgabe gerecht geworden sind und in welcher Weise sie es verstanden haben, die Nation durch eine festere sociale Ordnung zur Erzielung grösserer ökonomischer Ergebnisse und auf dieser Grundlage zu einer höhern Stufe des Culturlebens zu befähigen.

Die Aufgabe war keine kleine, und es kann in keiner Weise angenommen werden, dass sich die Grundherrn derselben von Anfang an in vollem Masse bewusst gewesen seien. Zeigt doch selbst die karolingische Gesetzgebung, deren eminent staatsmännischer Geist nicht zu verkennen ist, neben vielen vorzüglichen socialorganisatorischen Anordnungen so manche Schwächen und Inconsequenzen, dass auch durch sie, selbst bei striktester Durchführung ihrer Ideen, das Ziel eines festern socialpolitischen Gefüges der Bevölkerung nicht erreicht worden wäre, wenn nicht die zwingende Macht der Verhältnisse selbst fördernd in derselben Richtung gewirkt hätte. Um wie viel weniger kann erwartet werden, dass die Grundherrn mit vollem Verständniss von der Nothwendigkeit einer socialen Organisation des Volkes bei ihren Massregeln zur Ausbildung und Verstärkung des herrschaftlichen Verbandes an diese Aufgabe herangetreten seien! In vielen Fällen selbst aus kleinen Verhältnissen hervorgegangen, jedenfalls aber in erster Reihe immer nur das Ziel der eigenen Unabhängigkeit und Machtbegründung im Auge, prägte sich in ihren Handlungen keines-

wegs eine bewusste socialpolitische Richtung, etwa wie das Programm einer herrschenden politischen Partei aus.

Aber in dem engen Kreise, den er beherrschte und dessen Verhältnisse er überschaute, brachte es sich doch bald Jeder zum Bewusstsein, dass die Wirthschaft in der weitgehenden Isolirung, in der sie sich befand, immer auf den eignen Bedürfnisskreis und die eignen Mittel beschränkt blieb, weder an dem Aufschwung des Lebens Theil zu nehmen befähigt, wie er sich anderswo entfaltete, noch im Stande, selbst einen Fortschritt der Cultur und eine Steigerung des Lebensgenusses anzuregen. Die Freiheit selbst erschien in dieser socialen Vereinsamung bald als ein wenig werthvolles Gut; und der Geschlechter- und der Markenverband waren viel zu lose, als dass sie diese zu schützen und zugleich die wirthschaftlichen Interessen der Freien zu fördern und höhere Aufgaben zu erfüllen vermocht hätten, welche eine Gliederung der Gesellschaft zu gemeinsamer Leistung, eine Arbeitstheilung auf socialer Grundlage, zur Voraussetzung hatten.

So führte doch schliesslich ein wohlverstandenes Bedürfniss die Grundherrn auf das Gebiet der socialen Organisation; sie machten die ihnen zu Gebote stehenden Mittel in gewissem Sinne zu Mitteln der Gesammtheit Derer, die sich ihrem Herrschaftswillen unterwarfen, und schufen so eine Verbindung vieler Schwachen mit einem Starken, die schliesslich zum Vortheil beider ausschlagen konnte.

Der erste Impuls dazu war nun allerdings in den meisten Fällen ein einseitig wirthschaftliches Sonderinteresse, das Streben nach hervorragender Geltung durch hervorragende Macht. Aber dem denkenden Grundherrn jener Zeit musste es bald klar werden, dass er diese ökonomische Macht nur dann behaupten und vermehren konnte, wenn er Denjenigen, die in seinem Herrschaftsverbande standen, in immer grösserem Massstabe als Quelle eigner Wohlfahrt erschien. Und dazu war die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen, eine gemeinnützige Thätigkeit, die den Mangel einer staatlichen Gesammtleistung für das öffentliche Wohl nicht empfinden liess, unbedingt nothwendig. Indem aber die Grundherrn immer mehr öffentliche Angelegenheiten zu ihrer eignen Aufgabe machten, stellten sie auch die productive Kraft der Volksgesammtheit in den Dienst des öffentlichen Lebens und brachten damit eine neue sociale Ordnung zu einem wenigstens vorläufigen Abschlusse.

Nun waren aber von Anfang an in jeder grösseren Grundherrschaft Leute der verschiedensten rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung vereinigt, und diese Verschiedenheiten mehrten sich noch beträchtlich mit grösserer Ausbildung der herrschaftlichen Verbände.

Neben den Leibeignen, die ohne jeden Eigenbesitz am Herrenhofe selbst wohnten und die eigentlichen Verrichtungen

der Hausdiener neben den knechtischen Arbeiten für die Bestellung des Sallands versahen (mancipia non casata, servi domestici), standen die behausten Leibeignen (mancipia, servi casati, mansionarii, manentes etc.), persönlich zwar eben so unfrei und abhängig wie jene, aber doch durch den ihnen zugewiesenen Grundbesitz des Herrn nicht so beliebig verwendbar; die Zinsleute sodann (censuales tributarii, lidi) mit einem precarischen oder doch abgeleiteten Besitz dem Herrn persönlich und dinglich verpflichtet, aber doch nur in einer beschränkten, gemessenen Weise für die Wirthschaft des Herrnhofes belastet.

Dann aber vereinigte die Grundherrschaft auch freie Leute in der verschiedensten ökonomischen Lage, Freigelassne sowohl, als ursprünglich Vollfreie, die sich durch Auftragung und Rückempfang ihres Besitzes als Beneficium[1]), in Form einer Precarie auf Lebenszeit, oder sogar mit Erbberechtigung in den Schutz des Grundherrn begeben hatten; aber auch die landlosen Freien, welche sich mit Erlaubniss des Herrn auf dessen Gebiet niederliessen, sowie die freien Grundbesitzer, die sich in den Schutz eines Mächtigen begeben hatten, ohne dadurch ein Eigenthumsrecht desselben an ihrem Gute zu begründen, waren doch wenigstens in so ferne seinem einheitlichen Herrschaftswillen unterworfen, als eben das Schutzverhältniss, in dem sie sich befanden, auch ohne besondern Eid der Treue, zwang, seinen Befehlen Gehorsam, seinen Interessen ergeben zu sein, um des für sie so nothwendigen Schutzes nicht verlustig zu gehen.

Es liegt auf der Hand, dass diese verschiedenen Klassen von Untergebnen nicht in derselben Weise und mit derselben Intensität für die Zwecke der Herrschaft verwendet und einem einheitlich gedachten, wohlgefügten Wirthschaftsorganismus eingefügt werden konnten. Und es ist eben desshalb auch die Entwickelung des herrschaftlichen Verbandes im einzelnen Falle zunächst von der wirthschaftlichen Rangordnung der Untergebenen abhängig gewesen, wie anderseits die Ziele, welche sich die einzelne Grundherrschaft gesteckt hatte, von wesentlichem Einflusse auf die Bemühungen waren, die zur Erweiterung des Kreises der Unterworfenen angestrengt worden sind. So werden die weltlichen Grundherrn von Anfang an besondern Werth auf die Gewinnung von Leibeignen gelegt haben, über die sie unbedingt befehlen und für die weitaussehenden, schwierigen Culturunternehmungen beliebig verwenden konnten, die ihnen bei grossem Besitz unbebauter wilder Ländereien, bei Expansion ihrer Herrschaft in dem Oedlande der Markgenossenschaft besonders am Herzen lagen; aber auch der persönliche Dienst am Herrenhofe, der Felddienst im Sallande war für einen genusssüchtigen und arbeits-

scheuen Adel ein Gegenstand besondern Bedürfnisses*). Und überdiess stand in einer grossen Menge Leibeigner eine Summe brutaler Gewalt zur Verfügung, welche an jeden Punkt geworfen werden konnte, wo es galt, das Recht des Stärkeren zur Geltung zu bringen, das in einer an Gewaltthätigkeit reichen Zeit immerhin noch die grösste Aussicht auf Erfolg hatte.

Vielfach anders waren die Verhältnisse bei den geistlichen Grundherrschaften, vorab bei den Klöstern, gelegen. Abgesehen davon, dass sie die Mittel der Gewalt wenigstens nicht so offen und schrankenlos zur Anwendung brachten, wie das von den weltlichen Grossen bekannt ist, waren sie schon nach ihrem ganzen Charakter und ihrer Entstehung auf andre Wege zur Vergrösserung ihres Herrschaftsbereichs angewiesen. Die weltliche Grundherrschaft wuchs organisch aus kleinen Anfängen zu immer grösserer Macht, und nur im Verhältniss zu dieser steigerten sich ihre Bedürfnisse und ihr Einfluss. Die Klosterherrschaften bildeten sich mechanisch, durch Aneinanderfügung eines von allen Seiten her zusammengebettelten Grundbesitzes. In der weltlichen Grundherrschaft war ein Herr, dessen Familie allein das Mass des Nothwendigen bestimmte, selbst aber am Productionsprocesse der Güter nur wenig betheiligt war. Im Kloster vermehrte sich wohl täglich die Anzahl der zur herrschenden Familie gehörigen Häupter, und bildete oft in kurzer Zeit eine recht ansehnliche Gesellschaft. Aber schon die Ordensregel und mehr noch die bisherige Gewöhnung hiess die Mönche selbst Hand anlegen an Wald und Wildniss, um sie für die Zwecke der Cultur zurecht zu stellen; und auch an der ausführenden Arbeit des Salguts nahm die vielköpfige Person des Herrn den hauptsächlichen Antheil. Nur für Bisthum und Kirche war auch in solcher Weise nicht zu sorgen. Sie bedurften vor Allem Abgaben und Dienste, die ihnen müheloses Einkommen brachten; aber auch die Klöster konnten Leibeigne hauptsächlich nur in der Weise verwenden, dass sie ihnen Land zur Bestellung gegen Zins und Arbeit übertrugen; im Uebrigen waren sie gleich den andern kirchlichen Anstalten vorzugsweise an Schutzleuten interessirt, welche durch Auftragung die Eigenthumsbefugnisse und durch Zinsleistung für den Rückempfang des Grundbesitzes die Einkünfte des Grundherrn mehrten**). Ja selbst die besonders bei Kirchen häufige Freilassung findet ihre Erklärung zum guten Theile darin, dass sie auf den Besitz von Leibeignen verhältnissmässig geringen Werth legten, und in der Fortsetzung des Schutzverhältnisses und Aufrechterhaltung eines

*) Vgl. Waitz II, 176. S. auch Roth S. 154 ff.
**) Ueber das vorzugsweise Vorkommen der Colonen auf den Gütern der Kirche vgl. Waitz II, 188.

Dienstesverbandes, dem auch der mit Land bedachte Freigelassne nicht entging, hinlänglich ihr Interesse gewahrt sahen *). Dieser Unterschied tritt deutlich aus den zahlreichen Urkunden hervor, aus denen wir ein Bild der Anfänge grosser Grundherrschaften gewinnen. Die weltlichen Grundherren haben grosse Herrenhöfe in den ihnen gehörenden Villen, und auf ihnen eine stattliche Zahl von Mancipien, casati und non casati, aber ihr Bestand an Liten oder gar an blossen Schutzleuten und Precaristen, die es durch Auftragung geworden sind, ist verhältnissmässig gering **). Die geistlichen Grundherrschaften setzen sich überwiegend gerade aus solchen Zinsgütern zusammen; sie haben keineswegs in den ihrer Grundherrlichkeit ganz oder theilweise unterworfenen Villen eigne Fronhöfe, sondern lassen nur durch einen Meier, villicus etc., der selbst eine Zinseshufe baut, die Dienste fordern, die Abgaben einheben, zu denen die Grundholden im Einzelnen verpflichtet sind. Und auch hier kann noch der weitere Unterschied beobachtet werden, dass bei Klöstern viel mehr als bei Bisthümern oder sonstigen Kirchen Leibeigne sich befinden, während diese wieder durch eine besonders grosse Anzahl von schutzpflichtigen freien Leuten sich auszeichnen. So gehörten nach dem Brev. rer. fisc. (LL. I, 177) dem Bisthum Augsburg 1041 freie und nur 466 unfreie Mansen. In einem Frohnhof des Erzstifts Köln waren mit Ausnahme von 7 unfreien Mansen alle übrigen frei; Urk. v. 782 bei Kindlinger münst. Beitr. II, 2. Ja es hängt damit auch die den geistlichen Grundherrschaften eigenthümliche Erscheinung zusammen, dass den Zinsleuten und selbst den servis casatis von der Herrschaft mancipia non casata zugegeben werden, da sie in dieser Weise eine bessere Verwendung fanden, als sie ihnen der Grundherr sonst zu geben vermochte, und zugleich für den Colonen eine nicht unbeträchtliche Verstärkung seiner ökonomischen Betriebsmittel daraus erwuchs. Mit diesen Mancipien erfüllte der Zinsmann auch wohl seine Arbeitspflicht auf dem Fronhof; 787 Tr. Sang. I, 113: Quando opus erit foris operare sive in messe vel foenum secandum, mittamus 2 mancipios in opus vestrum; et quando opus est pontes aedificare vel novas facere, mittamus unum hominem ad opus cum sua provenda, et sit ibi tantos dies, quantum necesse est. Schon die Lex Alamannorum scheint in tit. LXXXI c. 1, 5 (LL. III, 73) darauf hinzudeuten, wenn von den juniores gewisser Ministerialen die Rede ist. Aber auch ganz bestimmt ist dieses Verhältnisses gedacht. So gehören z. B. in Urk. 821 (Ried I, 18) zu zwei Herrenhöfen mit ihren Mancipien 11 und 22 dienende Mansen,

*) Ueber diese Abhängigkeit der Freigelassenen vgl. z. B. Waitz II, 182; Roth 297; Gfrörer II, 112.

**) Vgl. jedoch die Anmerkung 1 zu S. 75.

bei welchen ausser den manentes noch 29 und 4 mancipia aufgeführt sind.

Mit diesem schon bei der Erwerbung in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung so verschiedenartigen Personale begannen nun die Grundherrn einen grossartigen, einheitlich eingerichteten und geleiteten ökonomischen Betrieb auf der Grundlage einer ausgebildeten Arbeitstheilung, wie sie ausserhalb derselben weder vorkam, noch überhaupt gedacht werden kann.

Für die persönlichen Dienstleistungen niederer Art, welche der Grundherr und seine Familie in Anspruch nahm, waren die Mancipien bestimmt, die im Herrnhofe selbst wohnten, und sie wurden dafür vollständig verpflegt, sei es nun, dass sie ihre Nahrung aus der herrschaftlichen Küche, ihre Kleidung vom Frauenhause bezogen, oder dass ihnen, wo sie eignen Haushalt führten, die Rohproducte von der Herrschaft geliefert wurden; vgl. z. B. Brev. rer. fisc. LL. I, 176: De annona nihil repperimus, excepto quod dedimus provendariis carradas 30, qui sunt provendati usque ad missam S. Johannis et sunt 72. Aber auch gewerbliche Verrichtungen mannigfacher Art wurden ihnen hier aufgetragen, so weit sie sich dazu geschickt erwiesen; ja sie konnten dadurch sogar zu einer höheren gesellschaftlichen Stufe emporsteigen und den Ministerialen gleichkommen, welche die höheren Dienste auf dem Herrenhof versahen und aus allen Classen der Untergebenen genommen sein konnten. Von den Leibeignen St. Gallens wohnten im 8. Jahrhundert viele im Kloster als Handwerker, Schuster, Schneider, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Schildmacher, Bierbrauer, Glasbrenner. Die Werkstätten dieser Handwerker sind alle in dem Baurisse angebracht, welcher um diese Zeit für das Kloster war verfertigt worden. Monach. S. Gall. in Vita Carol. (Arx Gesch. v. St. Gallen, S. 54 f.) Solchen mancipia non casata lagen auch die eigentlich landwirthschaftlichen Arbeiten auf den Salländereien ob, deren Bestellung unter Aufsicht eines Villicus oder Major ihnen allein zufiel, sofern nicht die vom Hofe aus betriebne Wirthschaft im Vergleich zur Zahl dieser Leibeignen zu gross war; in diesem Falle wurden auch die servi casati zu Arbeitsleistungen herangezogen*); ja selbst die blossen Precaristen und die freien Zinsleute mussten solche Arbeit für den Fronhof leisten, wobei nicht selten die Begründung dieser Inanspruchnahme ihrer persönlichen Dienste mit dem Hinweis auf ihren Mitgenuss der herrschaftlichen Wälder und Weiden begegnet. So sagt Caesarius zum Reg. Prum. I (Beyer I, 145): Sciendum est quod

*) Schon Haxthausen 132 ff. hat bemerkt, dass der alte Ackerdienst beschränkt und bemessen war durch die Zahl der Dienstleute auf dem Oberhof und durch dessen Grösse.

omnes homines villas ac terminos nostros inhabitantes tenentur nobis curvados facere, non solum mansionarii, verum etiam scararii, id est ministeriales, et haistaldi, id est illi, qui non tenent a curia hereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris. Und es fand dabei eine weitere Ordnung des Dienstes in der Weise statt, dass den arbeitspflichtigen Mansen bestimmte Theile der Hofländereien zur Bearbeitung, Einbringung der Ernte etc., zugewiesen wurden, wenn sie die Arbeit selbständig zu leisten vermochten; dass sie sich aber zum Zusammenarbeiten mit den Leibeigenen des Fronhofes bequemen mussten, wenn sie nicht eignes Gespann aufbringen konnten, oder wenn ein dringendes Bedürfniss nach rascherer Bearbeitung vorhanden war. Diese Leistung hiess corvada. Caesar. ad registr. Prum. (Beyer I, 145) Coruadam facere est ita nobis sicut sibi ipsis arare . . . Qui enim non habent animalia, sive animal ad hoc utile, veniet quando ei praecipitur a nostro ministro cum suo fossorio et cooperabitur aliis hominibus hoc quod ei iniunctum fuerit. Für die Dauer dieser ihrer Arbeitsleistung auf dem Fronhofe wurden sie den provendariis gleichgehalten, bekamen also auch Verpflegung, wie auch wenn sie vorübergehend in gewerblichen Dienst des Fronhofes genommen wurden; vgl. die Urk. 886 (ächt?) bei Dümge reg. Bad. 78: ut eorum sutores, pellifices, fullones in his diebus, quando in vestibus preparandis fratrum occupantur, de fructu prefate villae pascantur. Reg. Prum. (Beyer I, 145): Quando noctes facit, et fenum colligit et curuadas facit, panem et cerevisiam et carnem eis datur oportuno tempore, alio tempore nichil.

Für solche Arbeiten, welche eine besondere Qualification erheischten, waren auch unter den Leuten des Hofes wieder eigne Arbeiter ausgeschieden, so die herbicarii, die vinitores (Urk. 974, Ried I, 106), die piscatores und besonders auch die Hirten; z. B. l. Al. tit. 81, c. 2 (LL. I, 73): Legitimus pastor ovium 80 capita in grege habet domini sui. Urk. 636 (Beyer I, 6) cum vaccariis, vervecibus vervicariis, porcos porcariis. Sie wurden meist mit dieser besonderen Verwendbarkeit auch besser als die gemeinen Arbeiter behandelt, ja sie sind sogar durch Volksrecht schon vor den übrigen ausgezeichnet. Das Gleiche gilt von denjenigen Leibeignen, welche durch besonderes Vertrauen, das sie sich erwarben, die Aufsicht über die Arbeiter, die Handwerker sowohl als die Ackerleute, übertragen bekamen. Hieher zählen die magistri servorum Cap. d. Vill. c. 29. 57. Cap. Aquisgr. 817, c. 18 (LL. I, 213); die cubicularii circa magistrum suum Mon. Sang. II, 6 p. 750; die magistri pincernarum Ann. Laur. maj. 781 (SS. I, 162). Den weiblichen Leibeignen endlich lagen zum Theil noch besondere Verpflichtungen gewerblicher Art ob, die sie auf grösseren Fronhöfen in eignen Frauenhäusern zu erfüllen hatten.

Daneben wurden sie aber allerdings auch für die Haus- und Feldarbeit verwendet; vgl. L. Fris. tit. 13 ancilla quae nec mulgere nec molere solet quam bortmagad (bort = Haus) vocant. Vgl. auch die Aufzählung männlicher und weiblicher Dienstleistungen in dem Cap. Anseg. L. I, nr. 75 (LL. I, 281): in diebus dominicis . . . nec viri ruralia exerceant, nec in vinea colenda, nec in campis arando, nec in metendo vel foenum secando, vel sepem ponendo, nec in silvis stirpando vel arbores caedere, vel in petris laborare, nec domos struere, nec in horto laborent, nec ad placita conveniant, nec venationes exerceant . . . Item feminae opera textrilia non faciant, nec capulent vestitos, nec consuant vel acupictile faciant, nec lanam carpere, nec linum battere, nec in publico vestimenta lavare, nec berbices tondere habeant licitum.

Auf solche Weise entfaltete sich auf dem Fronhofe bald ein reges, mannigfaltiges Leben und eine Reichhaltigkeit der Producte konnte erzielt und eine Ausnutzung der vorhandenen Arbeits- und Capitalkräfte erreicht werden, welche scharf absticht gegen die Monotonie und Extensivität, welche den charakteristischen Zug in der Wirthschaftsführung des Gemeinfreien auf seiner Hufe bildete.

In den Zinsen und Abgaben, welche die dienenden Güter und bestimmte Klassen dienstpflichtiger Leute (z. B. die Wachszinsigen) zu leisten hatten, erhielt dann die Grundherrschaft eine wesentliche Ergänzung ihrer Eigenproduction. Es ist dabei naheliegend, dass diese Zinse ebensowohl nach der Beschaffenheit und dem Ausmass des Gutes, wie nach der besonderen wirthschaftlichen Qualification des Pflichtigen bestimmt waren. So sagt die L. Baj. I, 14 (LL. III, 280) Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa. Und so weit diese Ertragsquellen nicht geändert werden konnten, war auch der Grundherrschaft Mass und Art der Einkünfte vorgezeichnet. Es machte sich aber doch auch hier bald der organisatorische Einfluss geltend, der von der Grundherrschaft auf alle Verhältnisse ausging, welche sie berührte. Schon bei der Erwerbung dienstbarer Leute und Grundstücke wurde so viel als möglich auf die besonderen Bedürfnisse der Grundherrn Rücksicht genommen. So richtet sich frühzeitig das Augenmerk von Klöstern und Stiften besonders in kälteren Gegenden auf die üppigen Weingüter des Etsch- und Rheinlands. So zogen sie mit Vorliebe Handwerker an sich und statteten sie mit Beneficien und Lehen aus, um ihre Gewerbsproducte zu geniessen; ja selbst die Freilassung befürwortete die Kirche zum Theil mit dem Hintergedanken, dass sie zu ihren Gunsten erfolgte, indem die Freigelassnen eine Wachszinspflicht übernahmen.

Um so mehr machte sich das Bestreben nach Anpassung der Colonenwirthschaft an die mannigfachen Bedürfnisse der

Herrschaft, zuletzt selbst an die Nachfrage des Marktes geltend, als die Grundherrn einmal überhaupt mehr das Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer weiterblickenden ökonomischen Leitung der Wirthschaft erfüllte, und sie auch in reicherem Masse über die Mittel verfügten, durch welche sie auf die Betriebsweise der Colonen einzuwirken vermochten. Vor Allem finden wir eine immer grösser werdende Mannigfaltigkeit und Specialisirung der Zinse und Abgaben, welche ebensowohl auf das verschiedenartigere Bedürfniss der Grundherrschaft, als auf das Streben zurückgeführt werden kann, Ordnung und Regel in die differenten Mengen der eingehenden Producte zu bringen und dadurch sichere Voranschläge und eine bessere Disposition für die Verwendung und Verwerthung der Producte zu gewinnen. In der Lex Alam. tit. XXII c. 1 (LL. III, 51) sind die tributa legitima der servi ecclesiae noch sehr einfach und gleichförmig festgesetzt: 15 siclas de cerevisia, porcum valente tremisse uno, pane modia 2, pullos 5, ova 20. Und auch in den ältesten Urkunden von St. Gallen bilden diese Abgaben noch die fast ausnahmslose Regel; nur die Frischlinge sind schon frühzeitig häufig; z. B. Tr. Sang. 753, I, 17. — 754, I, 18. — 759, I, 24. — 761? I, 29. 32. — 762, I, 33. — 763, I, 39. — 769, I, 55. — 770, I, 56. 57. Doch beginnt schon der Wein, die Gerste, Spelt, Hafer und Heu daneben aufzutreten; Tr. Sang. 716—20, I, 3. — 760, I, 25. — 764, I, 46. — 765, I, 47. Auch Geldabgaben kommen frühzeitig schon daselbst vor, Tr. Sang. 754, I, 19. — 758, I, 22. — 762, I, 36. — 765, I, 48, obschon darunter häufig nur der Geldwerth gemeint ist; Tr. Sang. 766, I, 50: solidum in quo potuero und später oft.

Später aber treten eine Menge neue Zinse und Abgaben dazu; so arietes, berbices, Tr. Sang. 770, I, 58. — 799, I, 159; boves, Tr. Sang. 778, I, 82. — 803, I, 176; cera, vestimenta, Tr. Sang. 782, I, 95. 96; ferrum, Tr. Sang. 807, I, 194; sarcile, Tr. Sang. 809, I, 199; vorneres, Tr. Sang. 813—16, I, 217. — 822, I, 273, — 827, I, 305. — 830, I, 332; soccus, Tr. Sang. 825, I, 291. Einmal ist auch von einem Zins in wilden Thieren die Rede, was auf die Colonisationsbemühungen des Stifts schliessen lässt, Tr. Sang. 766, I, 49.

Aber auch diese Specialisirung der Abgaben ist noch unbedeutend gegenüber der reichen Mannigfaltigkeit, wie sie uns z. B. aus dem Registrum Prumiense (893) entgegentritt. Es sind über 30 verschiedne Producte, deren Leistung den dienenden Mansen aufgetragen ist; neben den Getreidelieferungen (annona, avena, hordeum, spelta) und dem Mehl die verschiedensten Bodenproducte, Wein, Flachs, Senf, Eicheln, Heu und Dünger, an Thieren Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe und Hammel, Hühner und Eier, ferner Bauholz und Brennholz, Schindeln und Geräthe u. a. Auch fingen die Grundherrn

allmälig an, auf einzelnen dienenden Mansen eigne Wirthschaftszweige einzurichten oder dazu anzuregen und gaben auch dadurch der einzelnen Wirthschaft eine ungleich grössere Intensität des Betriebs, während sie zugleich für sich die Möglichkeit einer namhaften Steigerung der Abgaben schufen. So finden wir besonders Weingüter, Viehhöfe etc. (vgl. nächsten Abschnitt) und dem entsprechend auch specialisirte Zinsleistungen. Auch die sog. Viehverstellung scheint eben in dieser Zeit ihren Anfang genommen zu haben; die Grundherrn gaben auf Zinsgüter, die sich dazu besonders eigneten, Vieh zum Ueberwintern oder zur Mastung und regten dadurch wohl auch die Ausbildung solcher Specialwirthschaften weiter an; vgl. Cod. Laur. III, 3671: animal 1 pascit per hiemem. III, 212: sine pastu pascit per hiemem 5 porcos et vaccam 1. Auch 3669. Endlich gewannen die Grundherrn auch schon frühzeitig die nöthigen Handwerker, soweit sie dieselben nicht in ihren Fronhöfen hatten, durch Verleihung von Beneficien und Lehen und bahnten der Ausbreitung gewerblicher Thätigkeit neue Wege, wie sie sich die Verfügung über eine grössere Menge von Gewerbsproducten sicherten; vgl. Cap. de vill. c. 10: forestarii, poledrarii de mansis eorum. c. 50: poledrarii qui beneficium habent. — Urk. 843 Wirt. Urk.-B. I, 108: exceptis beneficiis piscatorum. Urk. 886 Dümge, reg. Bad 78: praeter 1 mansum, quem venatori antea concessimus. Vorzugsweise waren es die servi manentes, mancipia casata, überhaupt alle Arten der Grundhörigen, welche diese Lasten trugen, wie ja auch die persönlichen Dienstleistungen (3 Tage Fronarbeit in der Woche) besonders von ihnen verlangt wurden. Aber schon bereitete sich der Uebergang der bloss Schutzhörigen im älteren Sinne des Wortes zu strengerer Hörigkeit und ihre Verschmelzung mit den übrigen bereits ganz abhängigen Leuten der Herrschaft vor, die sich im 10. Jahrhundert schon im Wesentlichen vollzog und im 11. Jahrhundert als abgeschlossne Thatsache uns entgegentritt*).

Und es war das um so leichter möglich, als die Herrschaft nicht nur bei Eingehung des Schutzverhältnisses meist in der Lage war, die Art der Zinse und Dienste für precaria oblata, sowie für die Güter der Freigelassnen und Schutzleute einseitig zu bestimmen, sondern auch mit Mehrung ihrer Gewalt ein immer grösseres Uebergewicht und einen immer stärkeren Einfluss auf ihre Wirthschaft behauptete; auch hatte sie der Mittel genug, um unter gleichzeitiger Zuwendung ökonomischer Vortheile (Nutzung der herrschaftlichen Wälder, Verleihung von Vieh. Inventar und Betriebscapital) weitere Leistungen von ihnen zu verlangen; vgl. schon L. Bajuv. I, 14 (LL. III, 280)

*) Vgl. Haxthausen, S. 126.

von den servi ecclesiastici: Si vero Dominus eius dederit eis boves aut alias res quod habet, tantum serviant, quantum eis per possibilitatem impositum fuerit. Auch das, was der Grundherr selbst an öffentlichen Leistungen zu tragen hatte, besonders die Pflicht der Einquartierung und Beförderung der Grafen und Missi, vertheilte er geschickt auf seine Leute; und besonders waren es die pflichtigen Höfe seiner freien Schutzleute, die in besserem Zustande, und auch für den ihnen obliegenden Kriegsdienst mit Pferden ausgestattet, hiezu Gelegenheit boten. So sind in Prüm und Lorsch die Leistungen der paraveredi vorzugsweise den mansis ingenuil. et ledil. auferlegt, welche auch die eigentlichen Kriegsleistungen zu tragen haben. Hieher gehört auch die Stelle im Cap. Ludov. et Lothar. Ingelheim 826 c. 10 (LL. I, 256): De querela Hildebrandi comitis, quod pagenses ejus paravreda dare recusant., vgl. dazu Guérard Irminon I, 810. Und auch zu den gemeinwirthschaftlichen Leistungen, welche die Grundherrn übernommen hatten, wurden ihre Dienste herangezogen; vgl. die Urk. 787 Tr. Sang. I, 113: quando opus est, pontes aedificare vel novos facere, mittamus unum hominem ad opus. Aber auch hierin zeigt sich die früh beginnende Verschmelzung der Stände, indem z. B. schon im Brev. rer. fiscalium die Leistung von paraferedi sowohl bei den mansi ingenuiles wie serviles vorkommt.

Diese Specialisirung der Dienste und Abgaben musste aber, bei allem Vortheil, den die Grundherrschaft und wohl auch die hörigen Leute davon hatten, doch auch oft Härten erzeugen und den Pflichtigen an der freien Bewegung in seinem Wirthschaftsbetrieb ganz erheblich hindern. Da ist es denn nicht zu unterschätzen, wenn die Grundherrn einen gewissen freien Spielraum für die Wahl der Producte liessen, in denen der Zins entrichtet werden konnte. Es war diess gerade in den Anfängen grundherrschaftlicher Wirthschaftsorganisation um so nothwendiger, als ja eine planmässige Wirthschaft erst eingebürgert werden sollte, und es vielfach darauf ankam, die schutzbedürftigen Freien nicht von Anfang durch allzugrosse Härte der Zinspflicht von der Ergebung in den Dienst abzuschrecken. So finden wir in den Sangallner Urkunden viele Beispiele, wornach der Zins, in Geld ausgedrückt, in quocunque potuerit pretio gegeben werden konnte; z. B. Tr. Sang. 822 I, 274. — 824, I, 276. — 825, I, 298. Oder es heisst ausdrücklich: censum persolvat aut 20 modios curiales inter frumento et segale aut 20 siclas curiales de vino aut certe 3 uncias de argento, unum de his tribus preciis (790, I, 126). — Censum, id est 3 maldra sive 6 denar. vel precium 6 den. in ferramentis, qualecunque ex his tribus facilius inveniri possimus (859, II, 460). Andere Beispiele 824, I, 283: dimid. sol. in argento vel in succos seu in grano sive in vesti-

menta. 826, I, 297: solid. 1 in argento probato aut in ferramentis aut vestibus novis.

Und überdiess machten die Grundherrn bei Aufnahme von Dienstleuten das ausdrückliche Versprechen: illud firmiter condictum est, ut illis nullus amplius maiorem servitium iniungere valeat. Meich. I b 253.

Zu den Erleichterungen, welche die Gutsherrn ihren Zinsleuten und Colonen im Laufe der Zeit zu Theil werden liessen, möchten wir auch den Umstand zählen, dass das Saatgetreide für die Bestellung des Sallands von der Herrschaft beigesteuert wird. Wenigstens für Alamannien lässt sich eine solche Veränderung in der Verpflichtung der Dienstleute constatiren. Im Jahre 791 (Tr. Sang. I, nr. 130) wird noch bei Rückempfang eines tradirten Gutes statuirt: censum solvamus modios de annona et in unaquaque aratura jurnale unum arare et cum semine nostro siminare. Dagegen heisst es in Urk. v. 884 (ib. II, nr. 635): aremus 1 juchum in unaquaque aratura et illud seminemus semine dominico. Und in Urk. v. 904 (ib. II, nr. 739), als wenn der Gegensatz zu der frühern Gepflogenheit ausgedrückt werden wollte: in unaquaque aratura 1 juchum arem et seminaverim, sed illud semen de dominico assumam. Und ähnlich heisst es in den Notitiae hubarum (Cod. Laur. III, 205) noch: 3 jugera arat omni anno ad seminandum cum dominico semine. Schon Anton (Gesch. d. Landw. I, 381) hat aus diesen letzteren Urkunden die Vermuthung geschöpft, dass früher die Leibeignen mit ihrem eignen Getreide säen mussten, und dass in diesen Stellen die Ausnahme von der Regel angezeigt sei. Es dürfte aber in Hinblick auf die erste Urkunde eher die Annahme berechtigt sein, dass die Regel im Laufe der Zeit eine andere geworden ist.

Es hat dieser Vorgang auch eine Analogie in der Lieferung von Rohstoff durch die Herrschaft für gewerbliche Leistungen, zu denen die Dienstleute verpflichtet waren. Im Cap. de villis c. 43 (LL. I, 184) erhalten die Weiberhäuser das Arbeitsgeräth und das Rohmaterial von der Gutsherrschaft, und es scheint das später die Regel geworden zu sein. Im Cod. Laur. wenigstens finden wir viele Stellen, in welchen die Leistung des camisile de opera dominica (III, 178, 180, 197) der panni ex dominico lino (III, 219), der mensales, si datur linum (ib. 204) festgesetzt ist, während nur einmal panni ex proprio lino (ib. 219) begegnen; vgl. auch Tr. Sang. 809, I, 199: sarcile de eorum (der Grundherrn) lana.

Dagegen scheint es schon früher üblich gewesen zu sein, Zinsgüter mit Inventar, dem fundus instructus, und theilweise sogar mit Vorräthen zu verleihen, um dadurch dem anziehenden Colonen die Wirthschaft zu erleichtern, vielleicht geradezu die Bewerbung um solche Güter wachzurufen. In der L.

Baj. I, 13 (LL. III, 280) scheint es noch Ausnahme zu sein, und begründet dann ungemessne Dienste[2]). Schon in Urk. 763 (Tirol betreffend), Meich. Ib nr. 12 heisst es: terminos omnes cum utensiliis et callipeum vasorum et lignorum. Auch im Breviarium Erchamberti (Meich. Ia 126) gehört Arbeitsvieh zum mansus vestitus. Besonders aber häufen sich doch auch im 9. Jahrh. die Beispiele, in welchen Inventar und Vorräthe als Zugehör des Zinsgutes erwähnt werden. 798 Tr. Wizz. I, 23 cum mancipiis, aurum, argentum, caballos, peculiis minutis etc. ib. nr. 48 curtile 1 cum domibus aedificiis vel pomariis et cum omni peculiare ac iumentis. 805 Meichelb. Ib, nr. 274 recepimus in beneficium illam terram et 4 boves. Urk. von 864 (Juvav. Anh. 96) manentes servos — cum coloniis et uxoribus et filiis et aliis utensilibus. Kremsmünst. Urk. von 879 (Rettenp. 35) hubam cum 2 mancipiis et 10 armentis cum porcis 20 et ovibus totidem. Urk. von 885 (Tr. Sang. II, 643) In beneficium suscipiam 1 hobam cum pecoribus et omnibus rebus que hodierna die in eadam hoba inventa sunt, nec non 1 caballum 10 sol. valentem et 1 carradam de vino. Aber doch kommt auch ein Beneficium vor, auf dem die mancipia und das Inventar Eigenthum des Belehnten waren, 824 Tr. Sang. I, 283. Auch die Erwähnung der mobilia unter den Zugehörungen der Hufe weist auf gleichzeitige Uebergabe des Inventars hin, z. B. Urk. von 798 (Tr. Wizz. I, 22. 23). — 800 (ib. nr. 30). 874 (Tr. Sang. II, 583). In den ältern Urkunden kommen Mobilien vorwiegend nur bei Schenkungen von Zinsgütern mit ihren Colonen und deren peculium vor; dagegen fehlt dieser Bestandtheil des Gutes meistens bei Verleihungen von Herrenland an Colonen*).

Die persönliche, ökonomische und sociale Lage der Arbeit innerhalb des jungen herrschaftlichen Verbandes ist aber damit noch nicht genügend bezeichnet. Zwar waren die organisatorischen Bemühungen der Grundherrn, soweit sie sich auf die Arbeit bezogen, zunächst darauf gerichtet, eine reichere Gliederung, eine mannigfaltigere Verwerthung der verfügbaren dienenden Arbeitskräfte anzubahnen, um die Production dadurch zu grössern Ergebnissen und zu einer Vielseitigkeit zu bringen, wie sie dem gesteigerten Bedürfnisse entsprach. Und es wird nicht verkannt werden dürfen, dass diese Bemühungen auch den Arbeitern selbst zu Gute kamen, wenn sie auch zunächst nur vom einseitigen Interesse des Grundherrn dictirt wurden. Die Summe der dienenden Leute in einer Grund-

*) Der Mobilien und des Inventars ist z. B. nicht gedacht in Tr. Wizz. 693 nr. 38; 696 nr. 43; 713 nr. 8; 724 nr. 40; 737 nr. 8, 35, 37; 739 nr. 3, 11; 742 nr. 1; 743 nr. 4, 5; aber auch 788 nr. 42; 798 nr. 24, 31; 805 nr. 25; 808 nr. 20. Die Mobilien erwähnt bei Mancipiengütern 714 nr. 41; 730 nr. 16; 733 nr. 13; 734 nr. 9; 739 nr. 10, 14, 15, 17; 742 nr. 2.

herrschaft war aber doch nicht bloss hiefür einer socialen Ordnung eingefügt; sie bildeten keine blosse Masse einzelner Atome, die unter sich zusammenhanglos und gegen einander indifferent einzig und allein ihren Einigungspunkt nur in der Production für die herrschaftliche Wirthschaft gehabt hätten.

Es gehört vielmehr zu den wichtigsten Momenten der grundherrschaftlichen Entwickelung, dass sie dem genossenschaftlichen Principe immer Raum gab, ja dasselbe sogar selbst nach Kräften förderte.

Und es wird das nicht Wunder nehmen, ja in gewissem Sinne als selbstverständlich gelten können, wenn wir berücksichtigen, dass die Grundherrschaften ja zumeist aus der Markgenossenschaft herausgewachsen sind, und lange Zeit hindurch die innigste Verbindung mit ihr unterhielten (vgl. III, 3, S. 62 ff.).

Die Grundherrn, als vollberechtigte Volksgenossen, waren ursprünglich selbst Märker, sofern sie nicht etwa zu jenen wenigen Bevorzugten gehörten, die schon bei der ersten Ansiedlung fern von der Gemeinschaft der Freien mit Sklaven und Tributalen eine Hofmark begründen konnten. Diese Eigenschaft und Stellung als Märker verloren sie auch nicht, wenn ihr Grundbesitz noch so angewachsen war, so lange nicht eben die Mark in ihrer Herrschaft selbst aufging. Denn auch was der Einzelne zu seinem Erbgut hinzu erwarb, stand gleichfalls in dieser Verbindung. Und der Märker, der durch Tradition oder sonst einen Act sich in die Gewalt eines Grundherrn begab, hörte ja damit nicht auf ein Märker zu sein. Seine Grundstücke lagen nach wie vor in der Mark; nach wie vor bewohnte er sein Haus, bestellte seine Aecker und benutzte das Weide- und Waldland der Genossenschaft. Freilich war das früher sein eignes gutes Recht, was er jetzt von seinem Herrn ableitete, gleichsam in seinem Namen in der Mark ausübte. Aber immerhin war er doch in der Markgenossenschaft als Mitglied anerkannt und fühlte sich wohl auch seinen Nachbarn persönlich und social gleich eng verbunden, ob er nun auf eignem Rechte stand oder von einem Mächtigern abhängig geworden war. Ja es liegt der Gedanke nahe, dass die Nachbarn um so mehr Bedürfniss nach engem gesellschaftlichen Zusammenschlusse empfunden haben, je mehr sie sich gegen ihren Herrn zu wehren und gegen seine Verwalter zu schützen hatten.

So viel Besitz daher auch ein Grundherr in seiner Hand allmälig vereinigte, so wenig war damit die Emancipation von der Genossenschaft gegeben. Ja wenn er das ganze Gebiet einer Gemeinde sich angeeignet hatte, so hatte er damit sofort auch die ganze Genossenschaft der Nachbarn in sich aufgenommen; sie war vom herrschaftlichen Willen umschlossen, war ihm grundherrlich geworden, aber sie bestand doch fort.

Sie behauptete nun als Hofgenossenschaft sich und ihren

Gliedern sogar eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Herrn, und zog anderseits den Herrn in der Hofmark selbst in den genossenschaftlichen Verband. Und die Grundherren bedienten sich dieser Selbstverwaltung der Genossenschaft zur Ordnung localer Interessen, überliessen ihr die Ausgestaltung der allgemeinen Ordnung der Bodenbewirthschaftung, wie sie der Herrschaftswille gesetzt hatte, und betrachteten sie wohl auch als eine Einheit für die Erfüllung der Dienste, die auf den Hufen und Kothen der einzelnen Genossen lagen*).

In den grossen Grundherrschaften treten im Laufe der Zeit sogar specielle Genossenschaften für einzelne Gruppen der abhängigen Leute (Stände!) oder für einzelne gleichartige Aufgaben der dienenden Bevölkerung auf. (Societas parafredorum!) Urk. v. 897: Schannat ep. Worm, II, 14 fiscalini servi, eorumque consocii. — cum progenie ad eandem societatem parafredorum pertinente.

Selbst in Orten, welche die Grundherrn durch ihre Leute auf bisher unbewohntem Gebiete anlegten, oder welche sie aus dem weiten Wildlande eines bisherigen Einzelhofes machten, bildete sich leicht und einfach die Genossenschaft, deren Idee und Gewohnheit Jeder aus seinem früheren Wohnorte mitbrachte und deren ökonomische Grundlage, die gemeine Mark, eben so leicht zu beschaffen wie unentbehrlich für den rohen Wirthschaftsbetrieb war.

Das materielle Substrat dieser Hofgenossenschaften war theils in den alten Markgründen erhalten, deren Nutzung den Märkern, nun allerdings als abgeleitetes Recht (precario), auch im Herrschaftsverbande zustand, theils gaben es die Grundherren aus ihrem Besitz, bei Neuland wie bei Dorfanlagen, auf Einzelhöfen mit dessen Territorium oder im benachbarten Walde, wie das bei den Erörterungen über die Veränderung der Gutsbildung weiter auszuführen ist.

Und auch Schutz und Schirm in seinem Rechte fand der Grundholde bei seinem Herrn, sei es nun, dass er sich der Begehrlichkeit seiner Nachbarn zu erwehren, oder eine ihm angethane Beleidigung zu rächen oder eine Busse zu begehren hatte. Convent. Ticin. v. 850 c. 3 LL. I, 406: Et si aliquis ejus senior aut propinquus propter hoc vindictum facere conatus fuerit. Form. Bignon. c. 8 veniens homo — diceret eo quod ipse ille hominem suum quondam bene ingenuum in via malo ordine ipsum adsaliasset — in ipso mallo ei judicaverunt, ut ipsum hominem vel ipsam leudem legibus transsolvere deberet. Nach Cap. 816 c. 2 (LL. I, 196) durfte der Vassus sogar seinen Herrn verlassen, si senior vassalli suo defensionem facere potest — et non fecerit. Ja selbst für die Gesetzesübertretungen der Hintersassen, ihre Versehen und den daraus

*) Vgl. z. B. Haxthausen S. 135.

erwachsenden Schaden mussten die Grund- und Schutzherren haften; so streng fasste schon die Karolingische Gesetzgebung die Bedeutung der herrschaftlichen Organisation auf. Cap. 825 c. 17, 853 c. 13, 862 c. 4, 866 c. 10. (LL. I, 245, 425, 481 f., 505). Die Hofrechte, welche uns über die Summe dieser Beziehungen Aufschluss geben, gehören schon einer spätern Zeit an, z. B. die leges familiae S. Petri in Worms Grimm Weisth. I, 804 u. a.

So sah sich schliesslich doch jeder im herrschaftlichen Verbande geschützt und gefördert. Mit seiner Macht deckte ihn der Grundherr, wenn ihn die Vergewaltigung eines Grossen, die Habsucht eines Nachbarn bedrohte; von der Heerbannpflicht befreite ihn sein Dienstverhältniss, und die Last der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ging auf seinen Herrn über. So konnte er seine Zinseshufe friedlich bestellen und ihre Früchte ruhig geniessen; und wenn er diese auch mit seinem Herrn theilen und seine Arbeit auch nur halb sein eigen nennen konnte, so gewährte ihm doch die Anlehnung an die Wirthschaft des Fronhofs, zu dem er gehörte, gar manche Förderung seines ökonomischen Betriebs, die ihm leicht als Ersatz der verlornen Freiheit erscheinen konnte. Und wenn nun die Noth der Zeit einmal an ihn herantrat, wenn Misswachs und Krieg, ja selbst wenn eigne Schuld und Unverstand ihm die Früchte seiner Wirthschaft raubte und er, als freier Mann, nicht mehr gewusst hätte, wovon er leben sollte, da war der Werth des herrschaftlichen Verbandes erst recht empfunden. Es lag schon im Wesen der grundherrlichen Organisation, dass sie für die äussersten Bedürfnisse ihrer Angehörigen im Nothfalle immer eintreten musste; auch wo es nicht, wie in unzähligen Fällen, ausdrücklich bei der Commendation und der persönlichen Ergebung in fremden Dienst ausgesprochen war, dass dadurch ein Unterstützungsanspruch erworben sei, verstand es sich von selbst, dass der in die Familie oder in das Mundium eines Grundherrn Aufgenommene hier diese letzte Sicherung seiner Existenz fände. Nur so erklärt es sich, dass die lex Saxonum c. 62 sagen konnte, dass derjenige sein Erbe tradiren dürfe, der forte famis necessitate coactus sei, ut ab illo, qui hoc (hereditatem) acceperit, sustentetur; und wenn Karl der Grosse einmal verlangt, si evenerit fames, clades, pestilentia, inaequalitas aeris, vel alia qualiscunque tribulatio, ut non expectetur edictum nostrum, sed statim depraecetur Dei misericordiam (Cap. 805 c. 4, LL. I, 132).

Es wäre irrig, anzunehmen, dass besonders Karl d. Gr. durch seine verschiedenen Bestimmungen über die Armenpflege dieses Moment der öffentlich rechtlichen Ordnung der Grundherrschaft erst hinzugefügt hätte. Dagegen spricht schon der momentane Anlass, welcher die meisten dieser Vorschriften hervorgerufen hat. Vielmehr erscheinen sie als der unzweifel-

hafte Ausdruck einer bestehenden Rechtsanschauung über die Verpflichtung der Grundherren zur Armenpflege für ihre Schutzleute. Aber es mag immerhin im Einzelnen vielfach gegen diese Pflicht gefehlt und eine Erinnerung daran besonders in Jahren der Missernte nothwendig geworden sein; und jedenfalls beweisen diese Vorschriften auf's Neue das eminente Talent Karls des Grossen für eine politische Organisation, indem er den grundherrschaftlichen Verband als den einzigen erkannte, von dem die Erfüllung dieser specifischen Verwaltungsaufgabe erwartet und verlangt werden konnte.

Es ist daher immerhin lehrreich, die wichtigsten Bestimmungen der Capitularien über die Ordnung der Armenpflege im Zusammenhang zu kennen. Cap. Frankof 794 c. 4 (LL. I, 72): Et qui nostrum habet beneficium, diligentissime praevideat quantum potest Deo donante, ut nullus ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium famem (fame?) moriatur. Cap. Aquisgr. 805 c. 1 (LL. I, 130). Ut indigentibus adiuvare studeant de annona, ita ut famis periculum non pereant. Cap. Theod. 805 c. 4 (I, 132) de famis inopia, ut suos quisque adiuvet prout potest et suam annonam non nimis care vendat. Cap. Nium. 806 c. 9 (I, 144) de mendicis, qui per patrias discurrunt, volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat et non permittat, aliubi ire mendicando. Et ubi tales inventi fuerint, nisi manibus laborent, nullus eis quicquam retribuere praesumat ib. c. 8 (I, 145) praesente anno, quia per plurima loca famis valida esse videtur . . . unusquisque de suo beneficio sua familia nutricare faciat et de sua proprietate propria familia nutriat. Cap. Aquisgr. 809 c. 24 (I, 156). Unusquisque praesenti anno sive liberum, sive servum suum de famis inopia adiutorium praebeat. Cap. Aquisgr. 813, Excerpta Canonum c. 11 (I, 189) ut unusquisque inopiam famis suos familiares et ad se pertinentes gubernare studeant.

2.

Die Art und Weise, in welcher der Grossgrundbesitz sich im Laufe der Jahrhunderte zu bilden angefangen hatte, war nicht geeignet, ohne durchgreifende Veränderung in Anordnung und Zweckbestimmung der einzelnen Theile einem rationellen, planmässigen und durchdachten Betriebe zu entsprechen. Theils durch Aneignung und Rodung von unbebautem Lande, theils durch Einbeziehung von Culturland der kleinen Freien, theils endlich durch Schenkung und Verleihung von Gütern und Beneficien aus dem Krongute zusammengesetzt, glich er ursprünglich wohl einer chaotischen Masse, in welche erst ein organisatorischer Gedanke eine sachgemässe Gliederung des Gebrauchs zu bringen vermochte. Denn zuerst war das Streben

nach Besitz überhaupt, als Grundlage der Macht, nicht schon die Sorge für Ausbildung und Pflege bestimmter Richtungen und Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs massgebend; und die Erwerbungsarten boten wenig Gelegenheit, eine sorgfältige Auswahl der besonders geeigneten Grundstücke zu treffen. Man war wenig wählerisch bei der Occupation, und liess sich gerne Grundbesitz übertragen, mochte er nun mehr oder weniger geeignet sein, Lücken der gutsherrlichen Wirthschaft auszufüllen, günstiger oder ungünstiger zum Hauptsitze des herrschaftlichen Betriebs gelegen, arrondirt oder zersplittert sein.

Als aber einmal das Ziel einer rationellen Landwirthschaftspflege der Grundherrschaft als begehrenswerth zum Bewusstsein kam, und die innere Stärkung des Betriebs durch gesteigerte Arbeitstheilung und vermehrten Rohertrag einer bestimmten Bodenfläche ebenso werthvoll wurde, als die räumliche Expansion der Herrschaft, begann auch für die Anordnung der Grundstücke und Güter, über welche ein Grundherr verfügte, eine Zeit durchgreifender Veränderung. Nicht bloss in der Herrschaft über die Arbeit zeigte sich jenes organisatorische Bestreben, durch welches eine wesentliche Förderung der nationalen Betriebsamkeit geweckt wurde. Auch die Herrschaft über das Bodencapital wurde immer mehr von demselben Geiste erfüllt. Die Grundherren übernahmen auch auf diesem Gebiete eine wahrhaft nationalökonomische Wirksamkeit und führten sie im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts grossentheils zu einem guten Ende. Am Schlusse der Karolingerperiode ist wenigstens bei den hervorragendsten Grundherrschaften eine ökonomische Anordnung der Güter hergestellt, welche auch nach dieser Seite die Regellosigkeit und Isolirung des Landwirthschaftsbetriebs beseitigt hatte, welche der älteren Periode charakteristisch sind.

Der erste Umstand, auf welchen dabei aufmerksam gemacht werden muss, ist in der veränderten Art der Erwerbung späterer Zeit zu erblicken. Fassen wir die Verhältnisse von ein paar geistlichen Grundherrschaften in's Auge, von denen wir weitaus die besten und vollständigsten urkundlichen Nachrichten haben. Bei den Erwerbungen des Stifts St. Gallen spielen in der ältesten Zeit die Schenkungen weitaus die grösste Rolle. Ihnen am nächsten kommen die Uebertragungen unter Bedingung des Rückempfangs, während Kauf und Tausch noch sehr unbedeutend sind. Dieses Verhältniss ändert sich im Laufe der Zeit ganz wesentlich; die Schenkungen werden immer seltner im Vergleich zu den übrigen Erwerbungsarten; und in der Periode König Ludwig des Deutschen sind Kauf und Tausch schon von ziemlicher Häufigkeit [3]).

Auch in den Freisinger Urkunden (bei Meichelbeck) ist in der ältesten Zeit die Schenkung die wichtigste Bereicherungs-

quelle der Kirche. Von Anfang des 10. Jahrhunderts an werden aber die Schenkungen allmälig seltner, bis sie gegen Anfang des 14. Jahrhunderts fast gänzlich verschwinden. Für die bedingten Schenkungen, die Auftragung mit Rückempfang zu Niessbrauch, ist das erste Beispiel aus dem Jahre 765 (Tr Fris. I^b nr. 13). Für die Rückgabe als Beneficium eine Urkunde vom Jahre 770 (Tr. Fris. I^a 68 f.). Seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts wurde aber fast keine Schenkung mehr unbedingt gemacht; ja man begnügte sich nicht einmal mit der Retention des Niessbrauchs oder dem Rückempfang als Beneficium, sondern man begehrte, ausser dem tradirten auch noch ein Kirchengut als Lehen. Der Tausch als Mittel der Abrundung, Verbesserung und Vergrösserung des Besitzes beginnt gleichfalls erst am Anfange des 9. Jahrhunderts eine Rolle zu spielen; am einträglichsten für Freising waren die Tauschverträge von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts; aber schon mit Anfang dieses Jahrhunderts werden Tauschverträge seltner; die Verhältnisse consolidiren sich; die nothwendige Abrundung und Gruppirung der Gutsgebiete scheint im Wesentlichen durchgeführt zu sein. Dagegen sind Kaufcontracte während der ganzen von uns betrachteten Periode selten, wie sich das schon aus der lange währenden Herrschaft der Naturalwirthschaft in diesen Gegenden erklärt, da ohne Geldgebrauch die Käufe immer nur gelegentlich gemacht werden können *).

Je mehr nun solche Erwerbsarten Regel wurden, bei denen die Grundherren auch ihrerseits Bedingungen zu setzen oder eine Auswahl der Grundstücke zu treffen in der Lage waren, desto leichter war eine Anpassung des neuen Gutsbestandes an das jeweilige Bedürfniss der Gutswirthschaft.

Bei den weltlichen Grundherren trat diess sicherlich im Allgemeinen früher ein, da sie eben unentgeltliche Erwerbungen zu machen viel seltner als die Kirche in der Lage waren. Aber auch ihre Ueberlegenheit an Leibeignen (s. o. S. 75) bot ihnen mehr Anlass, schon frühzeitig eine planmässige Disposition in die Vertheilung ihrer Gutsländereien und ihre Wirthschaftsführung zu bringen, wo die Kirche noch lange vom blossen Zinsertrage der Colonengüter lebte, ohne sich den Eigenbetrieb der Landwirthschaft sehr angelegen sein zu lassen.

Jedenfalls musste nun der Versuch einer planmässigen Ordnung des gesammten Grundbesitzes einer Herrschaft zum Zwecke einer Steigerung der gesammten Betriebsleistung mit dem in eigner Bewirthschaftung gehaltenen Theile der Herr-

*) Vgl. im Allgemeinen Häberlin, systematische Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung. 1842.

schaft beginnen. In welch hochbedeutsamer Weise diess gerade in der Karolingerzeit geschah, ersehen wir für die königlichen Villen im berühmten Capitulare de Villis, dessen bekannte, bis in's Einzelne gehenden Bestimmungen auch für die Ausgestaltung der Wirthschaftsorganisation auf den Territorien der weltlichen und geistlichen Grossen vom grössten Einflusse gewesen sind. Jedoch haben sich, in Folge der so sehr verschiedenen Erwerbungsarten auch die Verhältnisse dieser beiden Arten von Herrschaften wenigstens anfänglich sehr wesentlich von einander unterschieden; und diese Unterschiede sind auch noch in der Karolingerperiode unverkennbar.

Bei den weltlichen Grundherren ist sicherlich das alte Erbgut, wenigstens so weit es zum Sitze (Fronhof) der Herrschaft gehörte, auch jetzt noch als Salland in eigner Bewirthschaftung der Grundherrn geblieben. Es scheint diess in den ungemein zahlreichen Urkunden ausgedrückt, in welchen die terra aviatica, hereditas in Gegensatz zu den Zinsländereien gestellt ist, welche zu derselben gehören. Vgl. auch Urk. 695—711 (Tr. Wizz. 228): curtile ad commanendum et casa desuper ubi ego ad presens commanere videor et mancipia id est 2 cum hobas eorum casa ubi ipse manere videntur. Und auch ausdrücklich ist Dominicalland (huba, mansus dominica indominicatus) in den Urkunden dieser Zeit so häufig, dass die eigne Bewirthschaftung eines Theils der Grundherrschaft bei den weltlichen Grossen in der That ausser Zweifel zu stehen scheint.

Wir werden in dieser Annahme noch bestärkt durch die schon früher geltend gemachte Thatsache, dass bei den weltlichen Grundherrschaften vorzugsweise die mancipia non casata, die eigentlichen Hofdiener, eine grosse Rolle spielen; auch dass gerade sie so häufig ausgenommen wurden, wenn Land geschenkt wird*), selbst die servi casati zurückbehalten werden, wenn das ihnen zur Bebauung überlassene Land abgetreten wird, hängt mit einem namhaften, vielleicht sogar gesteigerten Eigenbetriebe der Grundherren unzweifelhaft zusammen. So sagt König Pipin in einer Urk. v. 762 (Beyer I, nr. 16) donamus res proprietatis nostrae in pago Charosvilla cum appenditiis vel omni integritate sua praeter tantum mancipiis (35 Namen). Hec igitur mancipia predicta ad nostrum opus retinuimus. Im C. Laur. 804, nr. 1148 werden 5 Zinshuben geschenkt et quicquid ad ipsas pertinet exceptis mancipiis aliud totum. Allerdings konnten solche zurück-

*) Z. B. Tr. Sang. 770, I 56. — 771, I 59. — 796, I 142. — 799, I 155. — 806, I 188. — 811, I 206. — 818 I 231. — 820, I 245. — 824, I, 283, 286. — 827, I 305. Ausserdem noch bis 874 in 15 Urkunden. Auch Tr. Wizz. 784 nr. 60 werden bei einer Schenkung 40 mancipia ausgenommen; 774. (nr. 61) Schenkung an 8 Orten mit Ausnahme von 16 Mancipien, 774 nr. 63. — 820 nr. 69—Trad. Fuld. 791 nr. 101. — 796. nr. 113.

behaltene Leibeigne auch ausserhalb des Herrnhofs, auf Neuland oder bei den servi casati, den censuales etc. Verwendung finden; aber es ist kein Grund vorhanden, um anzunehmen, dass gerade diese Verwendungen ausnahamslos oder auch nur vorzugsweise stattgefunden hätten. Auch die besondere Verleihung von Mancipien in beneficium (z. B. Tr. Wizz. 784, nr. 60) mag hier berücksichtigt werden, da sie, auch wenn sie casata waren, doch durch ihre Arbeitsleistung (3 Tage in der Woche für den Herrn) besonders nur für grösseren Eigenbetrieb des Belehnten von Wichtigkeit waren.

Statistisch allerdings lässt es sich nicht nachweisen, ob und wie weit sich in der Karolingerzeit das Salland der weltlichen Grundherren vermehrt hat; wir haben wohl genug urkundliche Zeugnisse über das Verhältniss der Herrenhufe zu den dazu gehörigen Zinseshufen; aber bei der sehr verschiedenen Grösse, welche dieselben haben konnten, ist daraus ein sicherer Schluss nicht zu ziehen; und überdiess sind auch diese Angaben unter einander viel zu abweichend, als dass wir irgend einen allgemeinen Satz abzuleiten im Stande wären [4]).

Aber doch scheint soviel sicher zu sein, dass die Zerschlagung des mansus dominicus, welche z. B. Guérard, Irminon I 494 für Frankreich schon seit dem 9. Jahrhundert constatiren zu können glaubt, und welche uns später allerdings auch begegnet [5]), für Deutschland in dieser Periode noch nicht angenommen werden darf. Ob aber die von Haxthausen (S. 133) für Westphalen behauptete, seit dem Ende des 10. Jahrhunderts häufigere Einziehung bebauter Hufen zur Einrichtung grosser Gutswirthschaften auch schon für die frühere Zeit angenommen werden kann, muss dahingestellt bleiben.

Genauer zu verfolgen und sicherer zu beurtheilen ist dagegen das Bestreben, den ursprünglich meist sehr ungünstig gruppirten Besitz durch Arrondirung geeigneter für eine rationelle Wirthschaftsführung zu machen. Schon bei der ersten Landvertheilung mochte den Vornehmen Besitz in verschiedenen Gemarkungen zugefallen sein, der durch Erbgang und in andrer Weise oft noch viel mehr zerstreut wurde. Besonders aber trugen die Arten des späteren Gutserwerbs, Schenkung, Auftragung und königliche Verleihung dazu bei, dem grossen Grundbesitz jeden Zusammenhang und damit jede Möglichkeit einer einheitlichen Bewirthschaftung zu nehmen. Vgl. z. B. die Besitzungen des Klosters Weissenburg im Brev. rer. fisc. (LL. I 177 f.), des Königshofes Asnapium (ib. 179). Das Stift St. Gallen hatte seine Güter in der Schweiz, in Schwaben, Franken und im Elsass, ja sogar in Italien (Arx I 55—57). Und das gleiche gilt von allen geistlichen und den meisten weltlichen Grundherren jener Zeit.

Aus diesem Zustande ist das allgemein und frühzeitig [6]) hervortretende Streben hinlänglich erklärt, durch Tausch eine

bessere Anordnung, womöglich eine Arrondirung des Besitzes herbeizuführen. Es wird dafür genügen, aus der Fülle der Belege solche auszuheben, die uns zugleich über die Motive und den Effect derartiger Tauschvorgänge Licht verbreiten. 856 (Tr. Sang. II 449) wird der dritte Theil eines Hofes gegen 5 jugera an demselben Orte propter compendium et commoditatem vertauscht. Ebenso heisst es 872 (ib. II 560). — 874 (II 584). — 886 (II. 650) commoditatis et utilitatis causa. 861 (ib. II 479) wird ein Tausch von 3 Vollhufen an 2 Orten gegen eine Kirche und 1 Hof nebst 60 jugera an einem zweiten und ein Neubruch an einem dritten Orte pro ambarum partium opportunitate bewerkstelligt. Ebenso 875 (II 588). — 876 (II 595): juchum mee necessitate opportuniorem. Im J. 897 (ib. II 713) erhält einer bei einem Tausche 2 loca a predicto monasterio valde remóta, sed mihi nimium opportuna.

Im Jahre 800 wird zwischen dem Erzbischof Arno von Salzburg und dem Abt von Monsee ein Tauschvertrag abgeschlossen: ubi congruus vel oportunus evenisset locus de rebus inter se opportunitatem facere deberent (Urk.-B. o. d. Enns I, S. 4). Im Jahre 802 (ebenso 849 III 4) findet eine commutatio statt pro opportunitate locorum ac commoditate sibimet competentium (C. Laur. I 103). Und im Jahre 820 wird ein grosser Gutstausch beurkundet: quia ita non inconvenienter fieri posse res de utrisque partibus coniacere videbantur (Tr. Wizz. I, 69).

Ja die Grundherren brachten es bereits zu einer Art theoretischen Verständnisses vom Werthe der Arrondirung. So heisst es in einer Urkunde des Jahres 864 (Ried I, S. 49): Fructuosa valde et non solum honesta, sed etiam nimium utilis consuetudo iam olim inter homines inoleverat, commutandi scilicet quasdam res pro commoditate utrarumque partium. 865 (ib. S. 50): Multum utilis et nimium commoda consuetudo ... quod res suas inter se pro aptis finibus locorum inter se commutare coeperunt. 879 (ib. S. 59) nach einem ganz ähnlichen Eingang: ut res suas pro commoditate ambarum partium commutarent et utrimque, quod sibi contiguum esset, sumerent. In den Regensburger Urkunden sind Tauschverträge überhaupt sehr häufig. Aus den vier Jahren 898—901 allein stehen bei Ried 12 Stücke dieser Art.

Auch hier griff die umsichtige Wirthschaftspolitik Karl des Grossen und seiner Nachfolger anregend und fördernd ein. Urk. Karl d. Gr. (Bouqu. VIII, 457) hi vero liberi homines, qui in congruentia saepefati monasterii de sua proprietate terras et vineas aut molendina habent, concedimus, ut ad idem monasterium ea vendant vel commutent. Urk. 848 (C. Laur. I, 29) gibt Kaiser Ludwig dem Bischof von Worms die Erlaubniss, ubicunque invenire posset aliquas res et mancipia, quae a nobilibus hominibus aptius et congruentius praefatae ecclesiae com-

mutare valeret.... in mancipiis et territoriis usque ad mansos tres licentiam habeant. Si vero plus fuerit ad commutandum, ad nostram interrogationem veniat. Ebenso findet auch die grosse Arrondirung des Klosters Weissenburg im Jahre 820 (Tr. Wizz. nr. 69) mit Erlaubniss Kaiser Ludwigs statt, sodass mit Obigem ein allgemeiner Verwaltungsgrundsatz ausgesprochen scheint

Die Vertauschungen waren oft sehr bedeutend und müssen für die Einrichtung der grundherrschaftlichen Wirthschaft nicht selten massgebend geworden sein. So wurden bei dem Tausche des Klosters Weissenburg (820 Tr. Wizz. 69) 13 Hufen von Seite des Klosters gegen Güter aller Art (Ackerland, Weinberge, Wälder etc.) an 5 Orten gegeben. Im Jahre 858 vertauscht der Abt von St. Gallen 102 Joch Ackerland und 140 Joch Wald in einer Gemarkung gegen 102 Joch Ackerland und 1 Casate in einer andern (Tr. Sang. II, 463). So werden 868 (ib. II, 531) 105 Joch nebst Waldantheilen an einem Orte gegen gleichviel an einem andern, 897 (ib. II, 708) 377 Joch und 6 Höfe an 3 Orten gegen 378 Joch und 6 Höfe an einem Orte vertauscht. Der Tausch des Erzbischofs Arno mit dem Abte von Monsee im Jahre 800 (Urk.-B o. d. Enns I, 4) betrifft eine Kirche mit Gebiet und 170 Joch an zwei Orten einerseits, entsprechende Güter an zwei Orten anderseits. Im Jahre 868 (C. Laur. I, 37) erhält der eine Theil 3 hubas in dominicum et hubas serviles vestitos 17 et mancipia 152, der andere gleichviel Güter und 146 mancipia. Im Jahre 849 (C. Laur. III, S. 4) gibt die Abtei 140 Joch Ackerland, 8 Joch Wiesen und 4 Mansen und erhält 4 Mansen, 72 Joch und Wiesen zu 5 carradas. — Auch durch Kauf werden solche Arrondirungen bewirkt, wie z. B. im Jahre 803 ein gewisser Otholf von 2 Parteien ihre Antheile an 2 Alpen kauft, wodurch er, als bisheriger Antheiler, die vollständige Verfügung über dieselben erhält (Tr. Sang. I, 164 f.).

Es mögen auf diese Weise viele Dörfer, die uns später als grundherrliche begegnen, in die Hand eines Herrn gekommen sein; aber wohl keiner grösseren Grundherrschaft ist es in dieser Periode gelungen, ihren ganzen Besitz vollständig zu arrondiren. In den meisten Fällen wird sich die Arrondirung sogar auf einzelne Höfe und deren Gebiet beschränkt haben, oft sogar handelt es sich dabei nur um den Austausch einzelner Ackerstücke, um den allzufühlbaren Uebelständen der Gemengelage dadurch zu entgehen und eine gewisse Selbständigkeit der Bewirthschaftung zu erlangen. An ersteres ist zu denken, wenn eine Hufe nach den Grenzen bezeichnet ist, also ökonomisch als Einzelhof auftritt, z. B. 776 (Ried I, 4) locus (folgen seine Grenzen) et omnia ad illa loca pertinentia et unum servum ibidem commanentem cum familia sua numero 10. — 810 (ib. I, 14) commarchiam nostram (Grenzen) offerimusque servum nostrum cum omnibus utensilibus suis. 797 (Tr. Fuld.

nr. 14) huba, quam noster homo Adalhartus habuit, quod est tribus lateribus meum, quarto latere via publica. Dagegen handelt es sich um Arrondirungen einzelner Feldstücke besonders bei kleinen Gutstäuschen im selben Orte, z. B. 854 (Tr. Sang. II, 427), wo der vierte Theil eines Hofs gegen ein sehr grosses Tagwerk (jurnalem maximum) hingegeben wird. Und solche Beispiele sind häufig. 856 (ib. II, 449) der dritte Theil eines Hofes gegen 5 jurnales. 858 (ib. II, 462) eine Wiese gegen eine Casate. 864 (ib. II, 500) 3 Jucharte und 1 Ruthe gegen 3 andre Jucharte. Auch die 20 jurnales in campum unum juntos vom Jahre 742 (Tr. Wizz. nr. 7) dürften auf eine vorausgegangene Arrondirung zurückzuführen sein. Es ist einleuchtend, dass der alte Gegensatz der dorfmässigen und der hofmässigen Ansiedlung auch für diese Verhältnisse von wesentlichem Einflusse sein musste, aber doch gab auch die letztere hinlänglich Gelegenheit zum Erwerb zerstreut liegender Ländereien, welche dann im Laufe der Zeit Austausch und Arrondirung hervorriefen. War nun durch diese Arrondirungen wenigstens eine leidlich gute räumliche Anordnung des Besitzstands einer Grundherrschaft erzielt, so stellte sich mit Verfolgung der Organisationsbestrebungen sofort eine neue Aufgabe ein. Bei jeder grösseren Grundherrschaft wurde es allmälig unmöglich, von dem Sitze der Herrschaft, dem Haupthofe aus alle Verhältnisse der in Eigenbau oder Zinsbau stehenden Güter zu überschauen, ihren Betrieb zu regeln und zu überwachen und besonders die Leistungen der pflichtigen Hufen nach Massgabe ihrer concreten Leistungsfähigkeit zu controliren. Ueberdiess liessen es die schwerfälligen Verkehrsformen der Naturalwirthschaft, die Voluminosität ihrer Producte und der Mangel an Verkehrswegen und Transportmitteln, endlich die Schwierigkeit der Verwerthung der Producte bei den unentwickelten Marktverhältnissen jener Zeit als unthunlich und auch ökonomisch höchst unvortheilhaft erscheinen, alle Abgaben der dienenden Güter am Haupthofe anzusammeln, um erst von hier aus eine Verwendung für dieselben aufzusuchen, die doch oft die nämlichen Wege wieder hätte gehen müssen, von denen eben die Producte hergekommen waren.

So entstand das Bedürfniss nach einer ökonomischen Gliederung des ganzen Herrschaftsgebiets in eine Reihe von selbständigen Verwaltungen, welche bei aller Aufrechterhaltung der principiellen Einheit der Wirthschaft doch als locale Centren die wichtigsten Aufgaben der Gutswirthschaft jede für sich besorgten.

So entstand auch jene Villenverfassung, welche uns am vollständigsten aus dem Capitulare de villis bekannt ist, aber auch bei weltlichen und geistlichen Grundherren im Laufe der Karolingerzeit eine allgemeine Einführung gefunden hat. Das ganze Gebiet der Grundherrschaft wurde in eine Reihe von

Haupthöfen zerlegt, welche wenigstens bei den Besitzungen der Weltlichen regelmässig auf Rechnung der Herrschaft durch Vögte und Meier (villici) bewirthschaftet wurden, bei geistlichen Grundherrschaften dagegen vielfach nur aus dienenden Hufen gebildet waren, deren Colone dann als Propst mit der Ueberwachung seines Villicationsbezirks betraut war. Die Bestimmungen des Capitulare de villis können als bekannt vorausgesetzt werden. Allgemein wurde dieses Verhältniss damit bezeichnet, dass es heisst: respiciunt ad eandem curtem mansi (Brev. rer. fisc. LL. I, 177) oder pertinent ad curtem casati (Tr. Sang. 752). Auch Urk. 881 (Ried I, 67): cum parscalcis omnique censu eorum cunctisque ad eandem proprietatem pertinentibus. Urk. 950 (ib. I, 97): curtem regalem cum suis pertinentibus... curtilibus, mancipiis... mansionariis, baschalkis. Jedem solchen Haupthofe wurde dann eine entsprechende Anzahl von dienenden Höfen zugewiesen, die ihre Abgaben an diesen zu entrichten, ihre persönlichen Dienste bei demselben zu leisten hatten. So heisst es in Urk. 787 (Tr. Sang. I, 113): Et ipsum censum intus in monasterium ad spicharium vestrum perducere debemus et ad proximam curtem vestram in unaquaque zelga ebdomedarii jurnalem arare debeamus. Dagegen Urk. 828 (Tr. Sang. I, 272): Et si denarios nobis persolvere placuerit, ad ipsum monasterium eos reddamus, si autem granum, ad proximam curtem ipsius monasterii illud reddamus. Und von diesen Haupthöfen ging dann sowohl die Ueberwachung des Betriebs und der pflichtigen Leistungen wie auch die Verwerthung der Producte des ganzen Bezirks aus, soweit diess eben möglich war. Nur die unverwendeten Ueberschüsse wurden an den dirigirenden Haupthof der ganzen Herrschaft abgeliefert.

Von diesen Haupthöfen aus konnten dann auch diejenigen Zinsgüter leicht bestellt werden, welche jeweilig ohne Colonen waren (die sog. mansi absi), während ohne diese organisatorische Einrichtung wohl häufig Culturländereien wegen allzugrosser Entfernung vom Hauptsitze der gutsherrlichen Wirthschaft hätten wüst liegen müssen. So ist es wohl auch zu verstehen, wenn es im Cod. Laaresh. III, 222 heisst: sunt hubae 2 et 20, e quibus 2 in dominicum fructificant, cetera . . quot hubae tot solidos de solvunt et 3 dies in dominicum operantur. ib. S. 223: sunt hubae 5, quarum una in dominicum fructificat.

Die Grundherrschaft war es aber auch, welche die Grundlage der ältesten Wirthschaftsorganisation in Bezug auf das Vermögen, die Hufe, als den zum vollständigen Unterhalt einer Familie nothwendigen Besitz, beseitigte oder ihr wenigstens ihre ökonomische Bedeutung nahm. Wohl war das System der Austheilung des Landes nach lauter vollen Hufen schon frühzeitig, wohl auch ohne jede directe Einwirkung grösserer Grund-

besitzer, durchlöchert worden. Aber doch ist während der Merovingerperiode in deutschen Landen die Hufe noch vorherrschendes Mass des Einzelgrundbesitzes, meist 30, in Schwaben 40 Morgen Bauland. Auch der Zusammenhang der Hufe mit dem Wergeld (vgl. Waitz II, 214) verliert sich schon im 8. Jahrhundert. Erst im Laufe des 8. Jahrhunderts mehren sich die Beispiele einer Theilung derselben in halbe und Viertels-Hufen und des Besitzes kleiner Fragmente von Bodeneigenthum. Das erste Beispiel einer Tradition einzelner Morgen in den Tr. Wizz. ist vom Jahre 711 (nr. 169): infra marca Munafrido villa de terra jurnales 30, ipsa est de alode aviole mee . . similiter in ipsa villa ariola habet in longitudinem pertegas 14 et in latitudinem 6. Im Codex Lauresh. kommen schon frühzeitig (unter Pipin) viele Schenkungen einzelner Morgen, auch halbe Mansen vor; in andern Gegenden, Schweiz, Schwaben, Baiern wird das erst später häufiger. Nur bei einigen besonderen Culturen, die in der primitiven Wirthschaft der alten Deutschen keine selbständige Rolle spielten, wie bei Wiesen und Weinbergen, ist selbständiger Besitz ausserhalb der Hufenordnung schon frühzeitig vorhanden; so schon 702 Trad. Wizz. 44: vendidi pratam iuris mei; und ähnliches kehrt in vielen Weissenburger, Lorscher und Fuldaer Urkunden wieder*).

Für die Wirthschaft im grundherrlichen Verbande hatte die Hufe ihre Bedeutung verloren. Seit die dienenden Mansen in mannigfache ökonomische Abhängigkeit von der Gutswirthschaft des Herrn gekommen waren, lagen die Bedingungen der Erhaltung einer Familie anders. Die Pflichtigen mussten Theile ihrer Arbeitskraft wie ihrer Producte der Herrschaft abtreten; sie erhielten dafür schon durch die blosse Organisation, aber auch unmittelbar manche Förderung und Unterstützung, wodurch das Ergebniss der Bewirthschaftung gesteigert wurde. Eine verhältnissmässig reich entwickelte Arbeitstheilung liess jede persönliche Fähigkeit mehr zur Geltung kommen, als diess bei der Isolirung in der Genossenschaft möglich war Je nach der Rolle, welche der Einzelne im herrschaftlichen Verbande übernommen hatte, war also auch das Mass des Besitzes verschieden, der ihm für seinen Unterhalt nothwendig war; und so konnte die Grundherrschaft nicht bloss an eine neue Gestaltung der bäuerlichen Güter denken, sondern sie war dazu sogar gedrängt, wenn sie überhaupt das Princip der Wirthschaftlichkeit vollinhaltlich zur Anwendung bringen wollte. So entstanden jene Verschiedenheiten der Hufen, die nur mit Hinblick auf das grosse Wirthschaftsganze, dem sie eingefügt sind, eine volle Erklärung finden; die grösseren Herrenhufen,

*) Viele Belege sind zusammengestellt bei Waitz, altdeutsche Hufe, S. 20.

die kleineren Zinseshufen, auf denen ja nicht mehr die volle Arbeitskraft eines Mannes verwendet werden konnte, der zugleich auf dem Herrenlande Frondienst zu versehen hatte. So entstand der Unterschied der grösseren Waldhufen und der kleineren Landhufen, wobei es sich im ersteren Falle um einen ungleich extensiveren Betrieb handelte. Vgl. z. B. Urk. 839 Württ. Urk.-B. S. 119: de estimata silva hubae 2 et dimid. et ad Leimowo silvam unam habentem hobas 5. Nach dem Weisth. von Laubach 1143 (Grimm V, 536) sind 7 Waldhufen = 15 Landhufen.

So entstanden aber endlich auch die kleinen Zinsgüter jener Colonen und Leibeignen, welche, zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen verpflichtet, den landwirthschaftlichen Betrieb auf ihren Grundstücken nur als Nebenbeschäftigung versehen konnten. Auch Hufen ohne Hof und umgekehrt kommen jetzt vor, was nach älterer Anschauung undenkbar war, z. B. 890 hoba sine curtili terra. (Nachr. v. Juvavia 113.)

Mit dieser Hufentheilung und Neugestaltung der bäuerlichen Güter ist dann vielfach eine Veränderung der Ortschaften selbst eingetreten, deren ältere, meist sehr kleine, auf wenige Höfe beschränkte Gruppirung den Interessen der Grundherren vielfach nicht entsprach. Ueberall haben sie die Dorfbildung begünstigt*), und zwar weniger in dem Sinne, dass von ihnen häufig die Gründung neuer Dörfer ausgegangen wäre, als vielmehr dadurch, dass sie die bestehenden Ortschaften mit ihren Colonen und Casaten bevölkerten und so ein dichteres Zusammenwohnen beförderten**). Beispiele solch grosser Dörfer sind im Laufe des 9. Jahrhunderts nicht selten. Aber schon 762 (Schannat Trad. Fuld. p. 10) umfasst eine von Pipin geschenkte Villa 50 hob. domin., 28 hob. lidiles, 3 hob. eccles. Dazu 400 jugera, 400 pratorum carradas 9 molend. nebst 23 familias servil. und 28 famil. lidiles. 786 (Tr. Fuld. 84) umfasst die marca des locus Biberbach 30 Hufen und 330 Mancipien. 817 (Tr. Fuld. 325[b]) umfasst der Ort Bingenheim 187 Mansen. Als ein Beispiel sehr dichten Wohnens mag die Villa Michelstatt im Odenwalde gelten, deren Gebietsumfang im Jahre 815 1 rasta betrug, also 1.5 □ Kilometer Inhalt hatte und von 100 mancipia diversi sexus et aetatis bewohnt war, so dass 66 Menschen auf den □ Kilometer treffen[7]).

In wie weit nun mit Vergrösserung der Ortschaften und dichterem Zusammenwohnen eine Aenderung in der Anordnung der Feldfluren eingetreten ist, lässt sich aus den Urkunden nicht mit Sicherheit erkennen. Aber schon der Umstand, dass

*) Das hat mit richtigem Blicke schon F. List (gesammelte Werke II, 188) erkannt, wenn auch einseitig erklärt.

**) Den Gang der Entwickelung deutscher Alpendörfer habe ich im historischen Taschenbuche 1874 darzulegen versucht.

im 9. Jahrhundert die Angabe der Grösse einzelner Feldstücke nach Länge und Breite häufiger wird, lässt auf eine Zunahme der regelmässigen Gestaltung derselben schliessen. Auch sind sie in einzelnen Gegenden bestimmt als lange Ackerstreifen zu erkennen, und zugleich ist die Gemengelage aus den Angaben über die Grenznachbarn bei den einzelnen Aeckern und Wiesen nicht zu übersehen. Auch eine Eintheilung der Flur in einige Felder, Zelgen etc. tritt allmälig häufiger hervor und scheint allerdings von einer Aenderung des Wirthschaftssystems im Sinne der Dreifelderwirthschaft begleitet oder durch sie hervorgerufen zu sein.

Alle diese Momente zusammengenommen, die Ausbildung des Sallands, die Abrundung der einzelnen Güter und des gesammten Besitzes der Grundherrschaft, die Bildung mehrer Haupthöfe und die Zuweisung der dienenden Hufen, die Hufentheilung endlich und die Aenderungen des Feldersystems haben zuletzt auch nothwendigerweise den Gebietsbestand der alten Marken angreifen und verändern müssen. Es ist früher gezeigt worden, wie sich die Grundherrhaft innerhalb der Grenzen der alten Markgenossenschaft einrichtete (II, 3, S. 62 ff.); aber es war auch schon Gelegenheit, die Bestrebungen der Grundherren zur Ausbildung eigner Hofgenossenschaften zu betonen und die Bedeutung dieser neuen persönlichen Verbindung hervorzuheben.

Dieses Bestreben führte die Grundherren nun auch dahin, der hofhörigen Genossenschaft eine eigne Mark anzuweisen, wo sie dieselben nicht einfach in der grundherrlich gewordnen Gemeinde fand, oder dieselbe den Bedürfnissen und Interessen der herrschaftlichen Wirthschaft nicht entsprach. Vielleicht bezieht sich die Urk. 977 (Als. dipl. I, p. 130) auf eine solche grundhörig gewordne Gemeinde. Die von der Kaiserin Adelheid an die Abtei Murbach geschenkten Villen (also grundhörige) haben Gemeinland: quorum quaedam, campos videlicet, silvas, aquas aquarumque decursus, sicut coheredes ipsius cum ipsa simul hec tenuerunt et communiter eis fruebantur, sic inter familias ipsorum deinceps sine omni controversia communia permaneant. Vgl. Hanauer, Les paysans de l'Alsace p. 46.

Solche gemeine Mark war aber doch wesentlich etwas andres als das unvertheilte Land einer freien Markgenossenschaft. Dort hatte jeder Genosse talem usum, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legitime habet; hier bestimmte die Herrschaft Mass und Art des Gebrauches für den Einzelnen, wie sie die Ausdehnung des der einzelnen Hofgenossenschaft aus dem grundherrlichen Gesammtbesitz zugewiesenen Wald- und Weideantheils bemass. So hatten in dem Walde, der zu einem Haupthofe gehörte, im Jahre 863 (Cod. Lauresh. I, 33) die 3 Freihüfner Mastung für je 10, die 19 hubae serviles Mastung für je 5 Schweine et nullam aliam utilitatem sive ad extirpandum sive in cesura ligni. Auch den

scararii und haistaldi werden im Reg. Prum. (I, XXV) Ackerdienste auferlegt, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris. — Zu einem curtile, duo jugera continens, gehörte 905 (Tr. Sang. II, 740) talis usus silvaticus, ut qui illic sedent, sterilia et jacentia ligna colligant. Der herrschaftliche Wald und der der Hofgenossenschaft überlassene werden später ausdrücklich auseinandergehalten, z. B. Est ibi silva communis in qua cedunt homines s. Petri ad usum suum qualemcunque lignum. In silva domini quae singularis est, ius habent cedendi omne lignum praeter quercum et fagam.

Für die Zins- und Dienstpflichtigen war ein solcher Antheil an Wald und Weide bei der herrschenden extensiven Wirthschaft sogar unentbehrlich und bildete wohl auch den Gegenstand eigner Verabredung bei Ergebung von Freien in den herrschaftlichen Verband. So wird bei einer Gutsübertragung und gleichzeitigem Rückempfang als erbliches Zinsgut ausbedungen (Tr. Sang. 868 II, 537): Sed et hoc commemorare volumus, ut nos et posteri nostri familiaritatem ad rectores prefati monasterii et ad familias eorum habeamus, et illorum res, id est pascuas, silvas aliaque nobis necessaria inter eos fruendi facultatem habeamus. (Kindl. Beitr. II, 3.)

Mit dieser Zutheilung von Wald, Weide und Wasser an die einzelnen grundherrlichen Villen war die Hofmarkgenossenschaft wenigstens äusserlich abgeschlossen und eine neue Gliederung der Territorien auf Grundlage des Herrschaftsverbandes begründet. Was dann zum innern Ausbau dieser Organisation nothwendig war, die Ausbildung eines eignen Hofrechts und einer systematischen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und des Gemeininteresses, das gehört wesentlich schon einer späteren Zeit an. Wenigstens sind die Hofrechte, in denen sich die sociale und ökonomische Bedeutung der Herrschaft recht ausdrückt, jünger; aber doch sind Spuren einer solchen Wirksamkeit schon in der Karolingerzeit vorhanden. Und die Karolingische Gesetzgebung hat auch hieran ein nicht unbeträchtliches Verdienst. Was die freie Genossenschaft nicht vermochte, einen festen Zusammenhalt der Genossen in Pflege ihrer socialen Ordnung und ökonomischen Selbständigkeit zu erhalten, das sollte durch die Grundherrschaft bewirkt werden. Die Hofmarkgenossenschaft sollte eine sociale Organisation werden, in der sich die Freiheit des Einzelnen einem höheren Ziele unterordnete, und ein fester Körper, auf dessen Functionen sich auch die Reichsverwaltung in ihrer Pflege der Culturinteressen verlassen konnte. In dem Verbote der Capitularien (803 c. 10 LL. I, 115) ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones facere, war der Anfang zu jenem ökonomischen Schlusse der Grundherrschaft gemacht, durch welchen sie in der folgenden Periode ihre volle Stärke zu entwickeln vermochte. Vgl. auch noch Cap. 864 c. 30 (LL. I, 496).

3.

So war im Verlaufe zweier Jahrhunderte die nationale Wirthschaft in ihrer dominirenden Productionsrichtung auf ganz neuen Boden gestellt und eine Menge von Voraussetzungen einer kräftigeren Entfaltung des Wirthschaftstriebes und eines grösseren Erfolges geschaffen. Und es ist unverkennbar, dass mannigfache Verbesserungen in Technik und Oekonomie des Betriebes entstanden und ein nicht unwesentlicher Fortschritt der allgemeinen Cultur gerade in dieser Zeit gemacht wurde.

Es zeigt sich dies an dem grösseren Farben- und Gestaltenreichthum, den das Leben in der Grundherrschaft gegenüber der Monotonie genossenschaftlicher Wirthschaft erlangt; es ist allerdings mehr ein allgemeiner Eindruck der durchgängigen Verbesserung der Wirthschaftszustände, den wir aus dem Studium der zeitgenössischen Geschichtsschreiber, Gesetze und Urkunden erhalten, als dass wir den Fortschritt an bestimmten einzelnen Quellenzeugnissen darthun könnten. Aber doch fehlt es auch nicht an besonderen bestimmten Anhaltspunkten, welche dieses Urtheil rechtfertigen.

Wir wollen auch hier auf eine Argumentation aus dem Capitulare de Villis und andern Wirthschaftsvorschriften Karl des Grossen (z. B. Cap. Aquisgr. 813) verzichten. Et ist allzu bekannt, wie grossartige Förderung der Landescultur darin ausgesprochen ist. Aber die Wirthschaftsführung auf den königlichen Villen war zu jener Zeit gewiss der Wirthschaft in den meisten geistlichen und weltlichen Territorien weit überlegen, und wir würden sicherlich ein allzu günstiges Bild der Zeit erhalten, wenn wir diese Zustände als herrschende annehmen wollten. Nur das muss doch hier geltend gemacht werden, dass die Organisation der königlichen Villen gleichfalls auf dem Princip der Grundherrschaft beruhte, und dass sie ihre grossartigen Ergebnisse nur in dem Masse zu erreichen vermochte, in welchem eben die Geltung eines einheitlichen Herrschaftswillens auf weitem Gebiete wirksam gemacht werden konnte.

Und auch der mächtig anregende Einfluss ist nicht zu unterschätzen, der von diesen musterhaft eingerichteten und geführten Wirthschaften auf den Betrieb der Landwirthschaft im Grossen überhaupt ausging. Wie wir in so vielen Punkten die grundherrliche Wirthschaftsorganisation der voranleuchtenden königlichen immer ähnlicher werden sehen, so hat sich jene im Laufe der Zeit gewiss auch viele Vorzüge dieser in Hinsicht auf die Betriebsweise angeeignet. Die nachbarlichen Beziehungen einerseits, die persönliche Verbindung der Grossen mit dem

königlichen Haushalt anderseits sind sicherlich auch in dieser Richtung nicht ohne gute Früchte geblieben. Und wo dann etwa ein solches königliches Gut durch Schenkung oder Verleihung in die Hand eines grossen Grundbesitzers kam, da lag für diesen fast ein zwingender Impuls vor, nicht bloss die bessere Wirthschaft auf diesem Gute beizubehalten, sondern auch seinen übrigen Betrieb mit dem überkommenen in möglichsten Einklang zu setzen. Auch ist es hinlänglich bezeugt, wie sehr die verständigen Grundherrn bei jeder Gelegenheit die Verbesserung ihrer Güter und ihres Betriebs betonten. Immer wieder wird die Melioration geradezu als Bedingung bei der Verleihung von Beneficium und Zinsgut gesetzt. Vgl. aus der Fülle der Beispiele: 787 Tr. Sang. I, 112. — 790 (C. Laur. I, 14). 792 ib. I, 16. — Tr. Sang. I, 132. — 800 ib. I, 241. — 794 Urk.-B. ob d. Enns I, 7.

Auf zwei Punkten aber wenigstens lässt sich ein allgemeiner, durchgreifender Fortschritt des landwirthschaftlichen Betriebs bei der grundherrlichen Wirthschaft besonders nachweisen. Das ist einerseits der Uebergang aus der rohen, regellosen Feldgraswirthschaft zu einer schlagmässigen Eintheilung der Felder und damit zu einer geregelten Wechselwirthschaft; anderseits ist es die Herstellung eines grösseren Gleichgewichts der verschiedenen Viehgattungen, besonders durch Vermehrung des Bestandes an Arbeitsvieh.

In der alten markgenossenschaftlichen Flur ist noch keinerlei Eintheilung und Zusammenfassung der Felder zum Zwecke der Bewirthschaftung zu erkennen [8]). Dagegen tritt das Verhältniss, in welchem dieselben zu einander als Theil eines Feldersystems stehen, in zahlreichen Urkunden über grundherrlichen Besitz deutlich hervor. Die Stelle in Urk. 771 Cod. Laur. I, 662: de terra araturia 27 jurnales in tribus locis sitos mag dabei noch unberücksichtigt bleiben; denn die bloss örtliche Bestimmung gestattet keine sicherere Zuweisung zum Wirthschaftssystem*). Dagegen sprechen entschieden von diesem Verhältnisse Ausdrücke wie 742 Tr. Wizz. 7: 20 jurnales in campum [9]) unum juntos; 776 Tr. Sang. I, 80; 782 I, 95; 791 I, 128 per singulas araturas singulas juchos arare, oder in unaquaque aratura jurnale 1 arare 791 ib. I, 130, vielleicht auch die aratura per tempora jurnales 3. 779 ib. I, 91. Dann aber in omni zelga iornale 1 arare 780 (ib. I, 93), in unaquaque zelga ebdomedarii jurnalem arare 787 (ib. I, 113) und schon 789 unaquaque zelga unum juchum arare sicut mos est in dominico arare (ib. I, 120). 838 (ib. I, 368): in unaquaque aratura jurnales 3. Auch dürfte hieher zu beziehen sein 795 (ib. I, 140) 2 anzingas unum autumnalem et alium

*) Vgl. auch Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland. Tüb. Zeitsch., 25. Bd., S. 83 f.

estivalem illos segare et intus trahere und vielleicht auch 801 (Tr. Wizz. 236) hoba una . . . et 3 mensuras supra ad arare [10]).

Ob damit Dreifelderwirthschaft ausgedrückt ist oder nicht, halten wir für sehr unwesentlich, da ja dieselbe nicht unter allen Umständen einen Fortschritt gegenüber der Feldgraswirthschaft bedeutet. Aber eine schlagmässige Feldbewirthschaftung liegt darin ausgesprochen, und damit war Ordnung und Regel in den Betrieb gebracht, dessen die alte Wechselwirthschaft doch für die Dauer nicht entrathen konnte.

Eine solche Eintheilung in Schläge konnte nun allerdings ebensowohl bei einzelnen Höfen als bei dorfmässiger Ansiedlung stattfinden; aber zum Ausdruck ist sie doch wohl nur im letztern Falle gekommen. Denn nur bei Gemengelage der Felder trafen die Interessen mehrer auf einander und war ein Bedürfniss vorhanden, die Wirthschaftsleistung nach den einzelnen Morgen in der Zelge zu bestimmen. Wenn wir daher, wie das besonders bei den ältern Urkunden häufig ist, ganze Güter oder doch grössere Stücke Landes nach den Grenzen bezeichnet finden, so schliesst das zwar die schlagmässige Benutzung des Landes nicht aus, aber doch das Feldersystem der Dörfer. Denn eine Arrondirung in der Art, dass ein Eigenthümer über ganze Kämpe oder gar über alle in der Feldmark des Dorfes verfügt, ist eben schon ein Zeichen einer weit gediehenen Grundherrschaft. Dagegen findet sich allerdings die Verfügung über mehre zusammenliegende Ackerstreifen in der Zelge ziemlich häufig; z. B. 712 Tr. Wizz. 186 de terra arabili jurnales 10 in campo uno. 817 (Lacombl. I, 34): 4 jornales, an einer Seite an das Besitzthum des Käufers anstossend. Aehnlich (ib. I, 35) 2 jorn., 818 (ib. 36) 3 jorn., 817 (ib. 43) 4 und 7 jurnales mit Grenzen.

Die durchaus willkürliche Verfügung über die einzelnen Morgen, die wir während der ganzen Periode noch finden [11]), lässt aber noch immer den Gedanken an eine überall durchgeführte strenge Feldereintheilung, wie sie etwa das Dreifeldersystem verlangt, nicht aufkommen. Denn in diesem System liegt der Zwang, wenigstens die drei Stücke, welche wirthschaftlich zusammengehören, je eines im Winter-, Sommer- und Brachfeld, als untrennbare Theile zu betrachten, da ja sonst die Wirthschaft sofort eine Störung ihres Gleichgewichts im Anbau und den erzielten Früchten erfahren musste. Mochte nun auch durch Herbeiziehung neuer Aecker aus dem Wald- und Weideland einigermassen geholfen werden können, so war das schon wegen des Ausschlusses dieser Neuländereien aus dem alten Wirthschaftsturnus und ihrer Entlegenheit nur ausnahmsweise möglich. Es muss daher immerhin neben den Anfängen der schlagmässigen Eintheilung der Dorffeldmark eine langanhaltende, unregelmässige Wechselwirthschaft angenommen werden.

Es liegt nun die Vermuthung nahe, dass mit dem Uebergang aus einer wilden Feldgraswirthschaft in ein geregeltes Feldersystem sofort auch die veränderte Behandlung der Wiesen hervortreten müsse. Die alte Wechselwirthschaft, bei der auf dem Ackerland in den Dreeschjahren Heu und Viehfutter überhaupt gewonnen wurde, bedurfte keiner abgesonderten Wiesen, wie das ja im Grunde auch Tacitus schon von den Germanen anmerkt: prata non separent. Der Dreifelderwirthschaft dagegen waren sie unentbehrlich, denn die ewige Weide reichte wohl im Sommer für den Nahrungsbedarf des Viehes hin, aber die Winterung musste auf eigenen Wiesen gewonnen werden, da das Pflugland keine Futterkräuter trug. Und in der That sind auch Anhaltspunkte vorhanden, um eine Hebung der Wiesencultur während der Karolingerzeit annehmen zu können. Während in den ältern Urkunden nemlich die Wiesen nur als Pertinenzstücke der Hufen neben den Weiden, Wäldern etc., also als Bestandtheile der Mark erscheinen, und auch ausdrücklich von dem foenum secare auf dem Gemeinland, sowie überhaupt von gemeinsamer Nutzung der Wiesen die Rede ist, treten sie immer mehr als abgesonderte Bestandtheile des Sonderguts hervor. Zunächst vielleicht nur in kleinem Umfange, dem Wirthschaftshofe am nächsten liegend, dem Bedürfnisse der Grünfütterung im Stalle gewidmet, wie das in mehren urkundlichen Stellen ausgedrückt ist; 750 Tr. Sang. I, 15: casale, ubi edificius vester nunc stat et ipsa prata, que ibidem pertinent; 796 Lacombl. I, 5: locus cum pratis, qui ibi iacent in ipsa ripa fluvii, ubi quondam avus meus casam habebat cum 2 agris, qui separati sunt non longe ab eodem loco; 801 ib. I, 20: Curtile cum adiacentibus suis uno rodo et modico prato et 1 jurnali in terra arabili.

Aber doch gewinnen die Wiesen bald an Ausdehnung, wie das nicht bloss aus einzelnen Angaben zu ersehen ist (eine Wiese zu 130 Fuder in Urk. 768 Alsat. dipl. I, 41), sondern noch mehr aus den Veränderungen ihres Verhältnisses zu dem Ackerland erhellt, welches im 8. Jahrhundert im Ganzen wie 1 : 3 — 4, im 9. Jahrhundert aber wie 1 : 2 — 3 gewesen sein dürfte [12]).

So lange nun der Ertrag der Wiesen nach Heufudern (carrada) berechnet ist, konnte die Wiese immerhin Bestandtheil des Gemeinlandes und damit nur der Nutzungsantheil des Einzelnen ausgedrückt sein. Aber doch frühzeitig fing man schon an, die Wiesen den Aeckern und sonstigem Culturlande gleich zu stellen; in der l. Baj. XIII, 6 ist pratum der messis, XIV, 7 der vinea gleichgestellt; XVII, 1 stehen pratum, ager, exartum neben einander. Auch wurde es immer mehr üblich, sie mit den gewöhnlichen Massen zu messen; so in Urk. 790 Tr. Sang. I, 126: 1 juchum de prato; 794 C. Laur. 3435: 3 jurn. de pratis [13]). Dass sie auch dann noch nach

dem Heuschnitte der gemeinen Weide unterliegen, ist nichts für sie besonderes; sie theilen diese Nutzung mit den Aeckern, welche ja auch nach eingebrachter Ernte dem allgemeinen Viehtrieb unterworfen waren.

In Bezug auf die Veränderungen, welche mit der Viehhaltung auf den Gütern unter Einfluss der Grundherrschaft eingetreten sind, bietet sich allerdings in den Urkunden eine noch viel ungenügendere und unsichere Stütze dar. Aber doch ist es unschwer zu erkennen, wie allmälig das ungeheure Uebergewicht der Schweine-, Schaf- und Ziegenhaltung verschwindet, und ein besseres Ebenmass zwischen dem Arbeitsvieh und dem Kleinvieh eintritt. Während dieses Verhältniss in den ältesten Angaben noch 7% Rinder zu 93% Kleinvieh (755 Meich. I[a], 54), 8% Rinder und 92% Kleinvieh (786 Urk.-B. o. d. Enns I, 444) zeigt, und sogar in den königlichen Villen[14]), welche das Breviar. rerum fiscal. beschreibt, 7% Rinder, 12% Pferde und 81% Kleinvieh verzeichnet sind, haben dagegen auf dem Klosterhof in Staffelsee (LL. I, 176) um das Jahr 812 diese Verhältnisse schon eine Besserung erfahren. Die Rinder betragen 23%, die Pferde 2%, das Kleinvieh 75% des ganzen Viehstands. In ein Paar Angaben überwiegt sogar schon der Rindviehstand. So z. B. 815 Tr. Fuld. 309 2 Pferde, 40 Rinder, 25 Stück Kleinvieh. 836–854 (Meich. I[a], 126) 2 Pferde, 39 Rinder, 32 Stück Kleinvieh. Doch war das noch lange Ausnahme[15]).

Durch alle diese weittragenden Veränderungen und Verbesserungen in Organisation der Arbeit, Bodenbenutzung und Betriebsweise wurde schliesslich aber auch die Stellung der Gutswirthschaften im nationalen Wirthschaftsleben von Grund aus verändert. Es wurden nunmehr in der Wirthschaft der grössern Grundherrschaften regelmässige Productionsüberschüsse erzielt, die man so lange nicht kannte, als die einzelne Wirthschaft nur auf sich selbst angewiesen und beschränkt war. Damit war nun die Wirthschaft über die Production des Eigenbedarfs hinausgebracht; man fing an zugleich für den Markt, d. h. für die nationale Consumtion im Allgemeinen zu produciren. Ihre Productionsergebnisse waren nicht mehr bloss von privatwirthschaftlicher Bedeutung; sie erlangten eine solche auch vom Standpunkte der Nationalwirthschaft, und ein allgemeines, öffentliches Interesse an guter Bewirthschaftung der Grundherrschaften machte sich geltend, wie das der weise Karl auch in seinen Capitularien zum unzweideutigen Ausdrucke gebracht hat. Wie bedeutend diese Ueberschüsse auf gut eingerichteten Wirthschaften bereits waren, ersehen wir z. B. aus den Beschreibungen königlicher Kammergüter (LL. I, 178 ff.). Es belief sich darnach auf 4 verschiedenen Villen der Getreidevorrath von der vorletzten und letzten Ernte nach Abzug aller Verwendungen als Saatgetreide und Verpflegung der Hofleute auf

5420, 2040, 582 und 888 modios, im Ganzen also 8920 modios, welche zur freien Verfügung der Gutswirthschaften standen [16]).

Diese Ueberschüsse der eignen Production auf dem Markte zu verwerthen, und Geld oder sonstige Gegenstände des Bedarfs für den Fronhof auszutauschen, war frühe schon eine angelegentliche Sorge der Grundherren.. Wohl mochte davon mancher Betrag an die fahrenden Kaufleute gegeben, also in der Art verwerthet werden, wie etwa der kleine Gutsherr zeitweilige Ueberschüsse seiner Production zu verkaufen pflegte. Aber doch tritt bei grossen Grundherren, besonders des geistlichen Besitzes, eine rege Handelsbemühung auf eigne Rechnung und Gefahr häufig genug hervor, um sie als einen Theil des von ihnen organisirten Wirthschaftssystems erkennen zu können. Von Prüm heisst es in König Pippins Zollfreibrief (Beyer I, nr. 18) ut ubicumque infra regna nostra homines ipsius monasterii pro verilitate vel stipendia monachorum in quacunque civitate vel porto negotiandi porrexerint, nullo teloneo vel barganatico neque ex navali remigio neque saumariis vel de carrali evectione solvere debeant. Die Abtei Fulda hat in Dienenheim schon 817 Schiffahrt und Wage (Tr. Fuld. 366) und im Jahre 836 erhält sie Zollfreiheit (ib. 489): ut liceat eis per imperium suos negotiatores quaquaversum dirigere et eorum negotium pro viribus exercere. Ein lebhafter Verkehr der Abtei Cornelimünster ist in dem Zollfreibriefe von 821 (Lacombl. I, 41) bezeugt: de navibus quae per diversa flumina imperii nostri pro qualibet re discurrunt, quam et de carris et sagmariis necessariis ipsius monasterii. Aehnlich in dem Diplom von 900 für Trier (Beyer I, 149). Dem Kloster Lorsch wird im Jahre 858 (C. Laur. I, 31) bewilligt: ut 1 navem per Renum fluvium ob utilitatem atque necessitatem eorum procurandam ad Wormatiam civitatem omni tempore discurrere licuisset. Vom Salzhandel des Bisthums Freising spricht eine Urkunde König Arnulfs 898 (Meichelb. I^a 147) und nach den leges portoriae ca 906 (LL. III, 480) sind es die Bischöfe, Aebte und Grafen, qui in orientales partes iter habebant, auf deren Andringen dieses Zollstatut erlassen wird.

Regelmässig haben sich dabei die Grundherren für den Marktverkehr ihrer Leibeignen und Ministerialen bedient. So besorgten im Hochstift Kempten die servientes die Salztransporte (Meichelb. I^b S. 402); und von einem gewissen Tutilo von St. Gallen heisst es (SS. II, 97) quum erat homo itinerarius lateque terrarum et urbium gnarus, missus est — pro communi causa Moguntiam utique pro pannis laneis emendis. Auch heisst es einmal allgemein von einem Dienstpflichtigen: servit cum nave et aliis instrumentis (C. Laur. III, 3671). Als besondere Dienstleistungen dieser Art, welche sicherlich erst im Laufe der Zeit diese besondere Beziehung auf den Handelsbetrieb der Grundherren erhielten, erscheinen die in älterer Zeit

immer als öffentliche Dienstleistungen auftretenden Dienste der scara, angaria und die Stellung der paraferedi. So wird der Abtei Prüm im Jahre 775 mit der Immunität auch die Befreiung von der scara und den conjectis tam de carrigio quamque de parafredos zugesprochen (Beyer I, nr. 28). Dagegen erscheint die scara in dem Registrum Prumiense schon regelmässig als Boten- und Handelsdienst in verschiedner Form als scara pedestris (67, S. 180) oder cum pedibus (65, S. 179; 69, 181; 83, 185), scara cum nave bis in anno usque ad S. Goarem sive ad Dusburhc (69, 181; 71, 182); sc. cum suo caballo (114, 197); sc. facit ad Pruniam, ad Aquisgrani, ad Coloniam, ad Bunnam, ad S. Goarem sive cum eco (equo) seu cum pedibus (55, 175). Besonders haben hier die scararii den Verkauf von Wein und Salz zu besorgen. Sunt ibi scararii 12. Vinum et sal, si eis precipitur omnes vendunt. — Vinum vendunt et salem secundum ordinem suum (23, 153) u. o. Caesarius bemerkt dazu in seinem Commentar: Antiquitus tanta copia vini ac salis proveniebat ecclesiae de curtibus nostris, quod opportebat quasi de necessitate superflua venundare. — Auch im Brev. rer. fisc. (LL I, 177) heisst es schon: scaram facit ad vinum ducendum. Die scararii, qui itinera vicissim agunt 825 Meichelb. I[b] 481 waren die natürlichen Kaufleute ihrer Herrschaft. Vgl. Nitzsch, Ministerialität, S. 50.

Aehnlich war auch die angaria ursprünglich ein öffentlicher Dienst, der insbesondere für das Postenwesen jener Zeit von Wichtigkeit war. So spricht die L. Baj. I, 13 von den colonis ecclesiae: angarias cum carra faciant usque 50 lewas. Später aber begegnet sie uns immer häufiger als ein Handelsdienst, den die Grundherren anzusprechen haben. So schon im Jahre 779 (Tr. Sang. I, 91): ancaria, quod nostra carta continet. 788 (Tr. Wizz. 197): similiter prestarimus vobis propter petitionem vestram quod dicitur Berg, ut faciatis unum angrum de Aganbach usque ad monasterium Wizzenburgo Sehr häufig ist diese angaria im Registrum Prumiense verzeichnet. Besonders ist da bestimmt: in ang. ad Mosellam mense Octobri (47, 172); a. ad Buchheim (56, 180); a. II, unam de vino, alteram de annona (54, 179); a. ad monasterium, i. e. modios 8, ad S. Goar 2 (104, 192); ducit de vino in angariam carram 1 (6, 148).

Endlich haben auch die parafredi ihre ursprüngliche Beziehung auf den Kriegs- und öffentlichen Verkehrsdienst immer mehr verloren, und sind zu einfachen Transportpferden für den Grundherrn geworden. So z. B. parafredum ter in anno ad Virdunum, ad Prumiam, in Salnise (Reg. Prum. 33, 161); paraf. ubicunque precipitur ist häufig; par. de curte ad curtem (C. Laur. 3673). Auch die besonderen Reiterdienste mögen hieher bezogen werden; equitat quocunque illi praecipitur

(Brev. rer. fisc. LL. I, 177); equitat quocunque sibi jubetur (Reg. Corb. Wigand 1826 Cah. II, p. 21 § 22).

Um auf den grösseren Märkten den Umsatz leichter bewerkstelligen, wohl auch die günstigen Conjuncturen leichter abwarten zu können, errichteten die verschiedenen Stifte schon früh ihre eignen Fruchtspeicher (z. B. am Inselmarkte in Köln), und waren im Besitze der verschiednen Marktstände. Hieraus ergibt sich schon, dass dieser vorstädtische Engros-Umsatz in den frühern Zeiten des deutschen Reichs hauptsächlich von den Hofrechten aus und durch hofrechtliche Kräfte betrieben wurde (Nitzsch, p. 200). Zu solchem Behufe hatte auch Fulda schon im Jahre 817 in Dienenheim eine eigne Wage (Tr. Fuld. 366). Aber auch selbständig Märkte auf ihrem Territorium zu erhalten, liessen sich die Grundherren bald angelegen sein und erlangten oder nahmen sich wohl auch das Recht, solche anzulegen und abzuhalten. Vgl. Praeceptum Ottonis 956 de mercato in Basinsheim C. Laur. I, 71. — Otto 965 für Wezenloh ib. I, 74; — 995 für Stein ib. I, 84; 1008 für Oppenheim ib. I, 91; — 1000 für Winenheim I, 87.

So war denn am Schlusse der Karolingerperiode der Grundbau der socialen Ordnung im Wesentlichen vollendet, auf dem sich Jahrhunderte lang das Gebäude der Nationalwirthschaft erheben sollte, bis neue Kräfte im Volksleben lebendig wurden, die eine wesentliche Erweiterung der Fundamente nothwendig machten.

Zwar ist es noch ein Rohbau, der uns in seinen Contouren am Schlusse des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts entgegentritt. Aber doch ist unverkennbar der spätern Ausgestaltung damit ein bestimmter Plan vorgezeichnet.

Der herrschaftliche Verband in der Hofverfassung bildet dabei die unterste Grundlage, die das ökonomische Leben im engsten Kreise für höhere Ziele organisirt und an Stelle der Individualfreiheit mit ihrer ökonomischen Isolirung die geordnete Cooperation unter dem einheitlichen Herrschaftswillen setzt. Das für die Entfaltung der Volksindividualität so wichtige genossenschaftliche Element findet im Herrschaftsverbande seine Pflege, da dieser ja aus jenem herausgewachsen ist oder doch wenigstens von Anfang an sich auf dasselbe gestützt hat. Aber die Schwäche des bloss markgenossenschaftlichen Verbandes freier gleichwerthiger Grundbesitzer ist im herrschaftlichen Verbande überwunden; wie dem Volke durch diesen grössere Aufgaben gestellt sind, so bietet das herrschaftliche Capital und die durch dasselbe ermöglichte reichere Arbeitstheilung die Mittel zu ihrer Erreichung.

So ist der ökonomische Fortschritt in den untersten Kreisen des Volkes einem tiefgreifenden organisatorischen Bemühen zu verdanken, das seine Kräfte nicht in der Genossenschaft der

Arbeit und Gemeinwirthschaft, sondern in dem Sondereigenthum und der Herrschaft fand.

Und auch der höhere sociale Aufbau des Mittelalters, der in dem Lehenswesen gesehen werden muss, hat seine Entstehung einer ähnlichen wirthschaftlichen Nothwendigkeit zu verdanken. Bei aller Anerkennung der politischen Tragweite, welche die Vassallität hatte, und um deren willen sie auch späterhin besonders begünstigt wurde, ist doch die Entstehungsursache und erste Verbreitung dieser socialen Erscheinung nicht darin zu sehen. Wohl war es den fränkischen Kaisern, vorab Karl d. Gr., um eine tüchtige politische Organisation zu thun und darum begünstigten sie auch gern jeden Ansatz dazu, der sich im Volke zeigte. Aber abgesehen davon, dass eben diese Ansätze das Product socialer Nothwendigkeit waren und von ihnen mehr angenommen als geschaffen wurden, so wuchs doch die Vassallität über ihre eignen politischen Institutionen hinaus und machte sich selbst mit unwiderstehlichem Zwange geltend, wo etwa die Neigung der Anerkennung dieses Factors nicht bestand. „Indem die Karolinger das Seniorat und die Vassallität anerkannten und den Grossen damit eine ihrer thatsächlichen Macht entsprechende Stellung im Staate gewährten, fügten sie dieselben dem Staate wieder ein, dessen Bahnen sie durchbrochen hatten“ *).

*) Kaufmann in Hild. Jahrb. „Die Entstehung der Vassallität“, Bd. 23, S. 127.

Anmerkungen zum I. Capitel.

[1]) Wir sehen dabei ausdrücklich ab von dem, was u. A. Kemble, Saxons I c. 2 und Anhang von den Angelsachsen ausführt, da die Entwickelung dieses Volksstammes schon frühzeitig eine ganz eigenartige war.

[2]) Die genealogia selbst der Markgenossenschaft gleichzustellen, wie Merkel (L. Al.) zu dieser Stelle, verbietet sich schon durch die Parallelstelle der L. Bajuv. XII, 8 (LL. III, 312), welche von streitigem Einzelbesitz handelt, den die commarcani entscheiden. S. a. Waitz I, 76, Gierke I, 61.

[3]) Eine wahre Parallelstelle ist hier Tacit. Germ. 12: Centeni singulis (sc. principibus) ex plebe comites consilium simul ac auctoritas adsunt.

[4]) L. Saxon. XVII: si hereditatem . . vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo (seinem Verwandten), si ille emere noluerit, offerat tutori suo. Auch Stobbe (deutsches Priv.-R. 2. Aufl. 1875 II, 120 ff.) weist nichts nach, was für ein genossenschaftliches Retractrecht in älterer Zeit spräche. Die scheinbare Ausnahme in l. Burg. 84, 2 (LL. III, 568), wo ein Näherrecht des Romanus hospes statuirt ist, darf nicht hieher bezogen werden.

[5]) Siehe dagegen Waitz, Verf.-Gesch. II, 347—355. III, 340. Doch gibt es kein Beispiel eines gewählten Vorstehers einer Markgenossenschaft aus dieser Zeit, was wohl hiefür entscheidend sein dürfte.

[6]) Die von Zöpfl Rechtsalterthümer I, 327 ff. angeführten Beispiele von Zustimmung der Einwohner bei Veräusserungen betreffen theils die Centene und theils sind sie nur als Beweise für das Vorhandensein von Urkundspersonen zu gebrauchen. Vgl. Zöpfl selbst S. 329.

[7]) In einem Falle ist diess sogar positiv ausgeschlossen: Urk. 811 Tr. Fuld. ed. Dronke 261: venit ad villam V. quam tunc tempore Franci et Saxones inhabitare videbantur. Aber eben daraus lässt sich auch auf einen losen persönlichen Zusammenhang der Villa schliessen.

[8]) Einigermassen anders wäre die Stelle zu beurtheilen nach der Auffassung von Gierke I, 76 f., die aber eine unnöthig künstliche Ausdrucksweise voraussetzen würde.

[9]) So ist z. B. in Trad. Sang. 905 (II, 740) von einem curtile die Rede, das nur 2 jugera enthielt und ausser freiem Ein- und Ausgang nur Recht auf Abfall- und Leseholz im Walde hatte. Auch in Sachsen zeigen schon die frühesten Urkunden Ungleichheit des bäuerlichen Besitzes in demselben Dorfe: Gersdorf, Cod. dipl. Sax. II, 1, p. XXXVI.

[10]) Uebereinstimmend hiemit auch Waitz, Altdeutsche Hufe, S. 36. Aus viel späterer Zeit bietet ein Beispiel genossenschaftlicher Feldweide Lacombl. Urk.-B. I, 164 d. a. 1028: prata quoque que vel ipsi tunc

habuerunt vel abbas et fratres acquirere poterint in illis terminis qui vulgo dicuntur coupelweide.

[11]) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Markverfassung, S. 151, denkt dabei sogar an die hergebrachte Nomadenwirthschaft, aber auch an Feldgemeinschaft, in der „Dorfverfassung“ I, 22 an Mutter- und Tochterdörfer, was alles zu weit führt.

[12]) Die Stellen der l. Sal. 31, l. Ripuar. 80, l. Alam. 67 geben hiefür keinen Aufschluss, da zwischen den verschiedenen Wegen nicht unterschieden ist.

[13]) Die Stelle der Trad. Sang. 815 I, 214: 2 colonicas et annalies terris ist sicherlich nicht auf einen jährlichen Wechsel im Besitz zu deuten, wie Maurer, Einleitung zur Gesch. der Markverfassung, S. 8, meint. Auch das Cap. Chlodovechi ad l. Sal. (LL. II, 4) kann ich nicht als Beweis einer noch bestehenden Feldgemeinschaft gelten lassen. Die Nachbarschaft wird hier zwar als eine Einheit aufgefasst und ihr eine solidarische Haftung für einen Todtschlag auferlegt; aber die Ausdrücke: vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est, und: Homo in vestro agro vel in vestibulo est occisus sagen über die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse des campus und ager nichts aus, sondern fassen eben auch den gesammten Grundbesitz der vicini als Einheit auf. Das wird besonders deutlich, wenn wir exitus und vestibulum, wie es der Zusammenhang der Stelle verlangt, als eine nähere Bestimmung zu campus und ager auffassen, denn sie bedeuten dann nichts anderes als eben das Gebiet der vicini. Es erläutert diese Stelle vielleicht einigermassen das Weisthum von Patsch (Tirol. Weisthümer I, 250, Z. 112), wo von „der Pfrauner veld und ierer haustruehen“ die Rede ist, ohne dass hier, bei durchgreifendem Hofsystem, an eine Feldgemeinschaft gedacht werden kann. Vgl. Dagegen Waitz II, 313. Roscher, System II, 234.

Anmerkungen zum II. Capitel.

[1]) Vgl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände. 2. Aufl. 1830. S. 57 ff. Einige Güter gehören allerdings der früheren Zeit an, einige wenige auch den späteren Jahrzehnten. In seiner „Finanzgeschichte“ S. 19, hatte Hüllmann 123 urkundlich in der Karolingerzeit vorkommende Reichsdomänen verzeichnet. Ein Verzeichniss dieser Besitzungen auch bei Ideler Einhard I, 249 ff.

[2]) Vgl. Quitzmann, die Rechtsverfassung der Baiwaren, S. 80 f. Auch die folgenden Ausführungen bieten noch manche Anhaltspunkte zur Beurtheilung des königlichen und herzoglichen Grundbesitzes.

[3]) Ob freilich, wie W. Schmidt im Correspondenzblatt des Vereins für Anthropologie sagt, das bairische Flachland beim Einbruch der Baiuwaren mit eisernen Besen so gut wie rein gefegt war, wird mit Hinweis auf die Reste einer romanisch-keltischen Bevölkerung bestritten, z. B. von Riezler, Allgem. Zeitung, Beil. 1877, Nr. 163.

[4]) Allerdings können wir nicht annehmen, dass der casatus, mansionarius etc. regelmässig eine ganze Hufe enthielt, obwohl auch das schon frühzeitig nicht selten ist (Tr. Wizzenb. a° 695—711, nr. 228; Tr. Sang. 750, nr. 13; ib. 754, nr. 18). Aber bei der Ungleichheit, welche die Mansen selbst hatten, wird ihre Durchschnittsgrösse wohl auch für die nicht besonders bezeichneten Landgüter entsprechen.

[5]) Die Ableitung der später reich begüterten Grafen von Andechs von den Huosi, der Grafen von Falkenstein von den Fagana etc. ist nicht begründet. Von letzteren wissen wir nur, dass sie grosse Weidegebiete besassen (Meichelb. I[a] 49).

[6]) Leider konnte ich die Notiz, welche bei Jung, Römer und Romanen im Donaugebiete, S. 227, steht, nicht verificiren. Unter Herzog

Arnulf († 937) wurden dem Kloster Güter an 93 Orten entzogen. Mon. Boic. VI, 162.

[7]) Bemerkenswerth bleibt, dass der Monachus Sangallensis, ein Zeitgenosse Karls d. Gr. (SS. II), von St. Gallen sagen konnte: cunctis locis imperii latissimi pauperior visa est et angustior.

[8]) In dem summarischen Traditionscodex III, S. 274 ff. sind 15 Traditionen von Birstatt angemerkt. Nach dem Hufenverzeichniss ib. III, 302 waren daselbst 27 Hufen. Vgl. auch Waitz II, 217. Maurer, Dorfverfassung I, 7.

[9]) Nach den Summen, die im Breviar selbst gezogen sind: 834 Hufen, 733 Mansen. Diese Differenz ist entweder darauf zurückzuführen, dass der Schreiber unrichtig zusammengezählt hat (wofür allerdings viele ähnliche Fälle als Bestärkung dienen können) oder dass in der Handschrift jüngere Zusätze gemacht wurden, welche bei der älteren Summirung nicht berücksichtigt sein konnten, oder auch dass unrichtige Einträge ausgestrichen waren, Beides aber beim Abdrucke unberücksichtigt blieb. Es liegt eine unverkennbare Mahnung an alle Editoren solcher Quellen darin, die Handschrift genau nach ihrer Beschaffenheit auch im Drucke ersichtlich werden zu lassen. Vgl. meine Bemerkungen über Urbarien in Löher's archivalischer Zeitschrift 1877. II. S. 26 ff.

[10]) Diese Summen stimmen nicht vollständig mit den von Langethal (Geschichte der Landwirthschaft II, 260) angegebenen überein. Sie beruhen aber auf einer detaillirten tabellarischen Bearbeitung des Registrum Prumiense, welche ein Mitglied des Innsbrucker staatswissenschaftlichen Seminars, Herr Anton Kofler, mit grossem Fleisse hergestellt hat.

Anmerkungen zum III. Capitel.

[1]) Nach Roth, Beneficialwesen, S. 32 f., hätten die romanischen und keltischen Einrichtungen durch ihre Einwirkung auf deutsche Verhältnisse zuerst das deutsche Güterrecht angegriffen und eine vollständige Umwälzung in der Vertheilung des Grundbesitzes herbeigeführt. Unmittelbare Folge davon sei die Unterdrückung des Freienstandes und die Bildung einer zügellos frechen Aristokratie gewesen. Diese Auffassung wird durch das Folgende in wesentlichen Punkten modificirt.

[2]) Nach Augustin Thierry betrug die Anzahl der fränkischen Krieger, welche Gallien eroberten, 100,000. Die nummerische Schwäche dieses Volksstamms in der neuen Heimath ist historisch feststehend. S. u. a. auch Mittelrh. Urk.-B. II, S. XCVIII.

[3]) Tacit. Germ. 4: in tanto hominum numero; 19: in tam numerosa gente. Waitz 1, 18. 98. Man denke auch z. B. an die 75,000 Krieger, Franken und Alamannen, die unter den Herzogen Leutharis und Butilinus im Jahre 552 einen (verhängnissvollen) Kriegszug nach Italien unternahmen; vgl. Stälin, Wirt. Gesch, I, 171. Die 100,000 fränkischen Krieger, welche Gallien eroberten (siehe die vorige Anmerkung), waren für das kleine Stammland eine sehr beträchtliche Zahl.

[4]) Vgl. hiezu meine Ausführungen über die Entwickelung der deutschen Alpendörfer in Raumer-Riehl's historischem Taschenbuch 1874. S. 131 ff.

[5]) Um das Jahr 758 wurden die Sachsen einem Tribut von 300 Pferden unterworfen, was auf die grossen Weidegebiete schliessen lässt, die in ihrem Lande bestanden. Ann. Laur. a. a. 758.

[6]) Seit Mommsen gezeigt hat, dass Innichen nicht das alte Aguntus ist, hat diese Urkunde viel an innerer Wahrscheinlichkeit gewonnen.

[7]) Vgl. L. Steub, rhät. Ethnologie, S. 67: „von der Burg zu Buchenstein, die hinter Enneberg fast schon im venedischen Gebirge liegt, bis auf Schloss Hohenbalken bei Somvix am bündtnerischen Vorderrhein tragen die Schlösser„ ganz unabhängig von der Sprache, welche die

Landleute sprechen, deutsche Namen." Siehe auch meine „Entwickelung der deutschen Alpendörfer", S. 132. — Mittelrh. Urk.-Buch II, S. LXXI: „Auffällig im Gegensatz zur dicht gedrängten Ansiedlung der Ritterschaft in den Städten und Ortschaften der bebauten Flächen und Flüssthäler ist die ächt germanische einsame Anlage der Burgen und Wohnsitze der freien Geschlechter auf ihren Allodialgütern in den unwirthlichsten, abgelegensten Waldschluchten der Eifel, Ardennen, des Soon-, Hoch- und Westerwaldes."

[8]) Es scheint sogar eine verhältnissmässig geringe Kinderfrequenz gerade unter den Leibeignen bestanden zu haben. In einer Urk. 804 (mittelrh. Urk.-B. I, 46) sind bei 40 selbständigen Haushaltungen 129 Kinder, in einer andern Urk. 826 (ib. I, 65) bei 22 Haushaltungen nur 56 Kinder aufgezählt, so dass auf eine Haushaltung nicht ganz 3 Kinder entfallen. In einer alamannischen Schenkung vom Jahre 773 (Tr. Sang. I, 68) werden neben 29 Erwachsenen nur 14 Kinder genannt; bei Meichelbeck I[b] 43 a. 774 neben 21 Erwachsenen 11 Kinder, dagegen allerdings ebd. I, 52 a. 777 14 Kinder unter 26 Personen. Aehnliche Beispiele sind häufig.

[9]) Vgl. Gförer, zur Geschichte der Volksrechte, I, 119 ff., 405 ff., über Verarmung, besonders bei den Baiern. Er folgert diess aus mehrern Stellen der l. Bai. VIII, 23, XII, 5, XVI, 1, wo solcher Freier gedacht ist, die weder Sklaven noch eines Sklaven Werth, weder ein Grundstück noch 6 sol. in Geld oder nur Schafe besitzen.

[10]) Tr. Sang. von 813 I, 208: fuit vir condam Cunzo nomine qui casu interveniente obnoxius 2 werigeldorum refugium jubaminis ad coenobium . . conquisivit. Sed quia nostrum est oppressos solvere, deiectos sublevare . . . feneravimus ei solidos 100 ad sublevationem obnoxii sui, eo videlicet condicto, ut nobis annis singulis dum inter predicta pecunia ab illo demum reportata non fuerit, unam carratam civitalem, id sunt 33 sicle civitalie, pro censo persolvat; similiter autem heredes ipsius placitum condictum absque ulla contradictione consequantur. Vgl. auch Form. Sirm. 13 (Rozière I, 468, nr. 176), wo für eine Schuld an einem Grundstück der Besitz und Fruchtgenuss eingeräumt wird.

[11]) Um Pferd und Schwert verkauft Tr. Sang. 761 I, 31 einer seinen Besitz an 3 Orten an das Kloster St. Gallen. Bei einer Güterschenkung an Freising 846 wird für den Fall des Krieges oder bei sonstigem Bedarf die Stellung eines Streitrosses ausbedungen (Meich. I[b] 640).

[12]) Es ist mir kein Beispiel eines solchen Schadensersatzes aus dieser Zeit bekannt. In viel späterer Zeit gibt einmal der Baiernherzog Entschädigung: Animadverti quaedam eorum (des Klosters Reichensberg) predia vastata, dum exercitus vel patre meo Liutpoldo vel me ipso ducente per terras eorum iret ac rediret. Privil. Leopoldi ducis Bavar. 1141. Mon. Boic. IV, 408.

[13]) Forestis bedeutet im Gegensatze zu saltus, silva ganz regelmässig den eingeforsteten, den Bannwald. Die meisten landesherrlichen und grundherrlichen Forste scheinen aber erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert entstanden zu sein; vgl. den schönen Beweis bei Maurer, Einleitung, S. 219.

[14]) Beispiele einer Vertheilung von Geld und Land unter die Königsdiener: Ann. Lauresh. 796 (SS. I, 182). Eginhart 796 (SS. I, 183): Carolus reliquum (partem thesauri, quem Ericus dux Foroiuliensis . . regi de Pannonia detulerat) inter optimates et aulicos ceterosque in palatio suo militantes liberali manu distribuit.

[15]) Nach Chabert, Bruchstücke zu einer österr. Rechtsgeschichte, haben Aquileja 792, 832 und 879, Grado 803, Salzburg 816 und 837, Seben 847, 898, 909 f., Passau 887, 898, Triest 929, Regensburg 853, Chur 831, 843, auch Freising im 9. Jahrhundert Immunitätsbriefe erhalten. Für die Leichtigkeit der Erwerbung von Immunität geben besonders Zeugniss die Urkunde Ludwigs des Deutschen für Worms 856 (Württ. Urk.-B.

I, nr. 126): Eandem potestatem praefatae ecclesiae concessimus in villis ex utraque parte Neckaris, quae aut per totum, aut ex maxima parte ad W. pertinent. Similiter in his villis, ubi 4 vel 3 sive 2 habent, nihil regiae potestatis aut comes vel iudex retineat, sed totum ad manus episcopi eiusque advocati respiciat. Vgl. Waitz IV, 272.

Anmerkungen zum IV. Capitel.

[1]) Einige frühe Beispiele von Beneficien, welche weltliche Grundherren verliehen, mögen hier eine Stelle finden. Tr. Wizz. 734, nr. 9: quidquid Witharius ibidem pro beneficio nostro visus est habere. 739 ib. nr. 10: quomodo Pernhardus in beneficio (von dux Liutfridus) habuit. Tr. Sang. 775 I, 21: dono, quantumcunque genitor meus mihi moriens dereliquit et vassi mei . . . in beneficio nostro ibidem tenuerunt. T. Wizz. 776, nr. 58: quicquid Muatharius in nostro beneficio habere videtur. 784 ib. 60: excepto mancipia ipsa, que Adalwinus in meo beneficio habere videtur.

[2]) Anton (Geschichte der deutschen Landwirthschaft) I, 83 folgert daraus, „dass man damals schon Bauerngüter hatte, wo dem Besitzer Vieh und Geschirr gehörte, die auch besser daran waren, als die, welche nach älterer Sitte alles vom Herrn erhielten.“ Aber weder Tacitus, der von den Colonen sagt: suos penates regit, noch das Zeugniss der Urkunden scheint ihm Recht zu geben; vielmehr dürfte die zunehmende Ausstattung mit Inventar durch den Gutsherrn in der Verarmung der Colonen oder in den Bestrebungen jener, einen intensiveren Betrieb herbeizuführen, ihre Erklärung finden.

[3]) Es wird vielleicht gestattet sein, zur Uebersicht folgende kleine Tabelle einzuschalten. Von den Erwerbungsurkunden des Stifts St. Gallen lauten:

auf Uebertragung		%	Schenkung	%	Kauf und Tausch	%
— 768	17	36	28	58	3	6
768—814	102	66	44	28	9	6
814—840	117	72	37	22	10	6
840—876	132	65	34	17	37	18

[4]) Einige Beispiele mögen desshalb genügen:

752 Tr. Sang. I 16 1 curtis cum 11 casatis;
1 curtis cum 14 casatis;
763 ib. I 38 1 curtile (sala) cum 2 casatis;
764 ib. I 42 1 curtile cum 2 servis, 2 ingenuis;
797 ib. I 143 1 hoba domin. cum 4 hobis.
804 ib. I 179 1 casa cum 30 juchos cum 2 hobas;
808 Tr. Wizz. 19 1 curtis cum 54 servis;
863 C. Laur. I 34 1 hoba indom. cum. 9 hob. serv.;
C. Laur. III 223 1 hoba indom. cum 9 hob. serv.;
868 ib. I 37 3 hobas indom. cum 17 hob. serv.;
889 Kindlinger Beitr. II, 30 f. 1 curia cum 16 mans.

Zu der Abtei Prüm gehörten 893 Registr. Prum. 42 herrschaftliche Güter und 1466 Bauerngüter nebst 42 zinsenden Aloden.

[5]) Im Jahre 1149 wird das Salland eines Klosterhofs an die Hörigen vertheilt; Lacomblet, Urkundenbuch zur Gesch. d. Niederrhein I, 367.

[6]) In den Trad. Sang. ist die erste Urkunde, welche eine Vertauschung enthält, aus dem Jahre 787 (I, 112) unter Abt Werdo, der im Jahre 788 und 796 noch zwei weitere Gutstäusche vornimmt. Häufig werden die Tauschacte aber erst in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Von 848—860

sind 7, von 861—873 dagegen 14 Urkunden über wichtigere Tauschoperationen vorhanden.

[7]) Die Berechnung stützt sich auf die Angabe Guérards (Polypt. de l'Abb. Irm.), wornach 1 rasta = 4444 Meter betrug, und ist mit Hilfe der ludolfischen Zahl ausgeführt. Die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung beträgt gegenwärtig in Deutschland 79, in Frankreich 68, in Oesterreich-Ungarn 61 Menschen auf den □Kilometer.

[8]) Auch Arnold's hessische Namenstudien (Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, 1875), welche in mancher Hinsicht unsre Kenntnisse von den ältesten Culturzuständen erweitern, geben hiefür keinerlei Anhaltspunkte.

[9]) Der Ausdruck campus mit unbestimmter Bedeutung, nach Grösse und Grenzen angegeben, kömmt allerdings schon viel früher vor: 712 Tr. Wizz. 186; 713 ib. 244; 741 ib. 235; 777 ib. 230; 827 Lacombl. I, 43: 1 campus tenet plus minus inter terram arabilem et silvam aut 6 aut 7 jurnales. Aehnlich auch 831 Tr. Sang. I, 337: 1 agrum habentem 12 juchos.

[10]) Im 10. Jahrhundert ist diese Eintheilung noch deutlicher ausgedrückt. Nachrichten von Iuvav. S. 175: exceptis in unaquaque parte quam zelga vocamus, jugeribus 3. Auch in den notitiae hubarum im C. Laur. III, z. B. 3672 steht häufig in unaquaque satione.

[11]) Nur beispielsweise verweisen wir auf einige Urkunden vom Niederrhein. 794 Lacombl. I, 4; 796 ib. I, 5; 800, I 16; 801, I 20; 802, I 24; 819, I 37; 820, I 39; 826, I 42; 827, I 43; 833, I 45 (8 jurn.); 834, I 48 (20 furlangas); 836, I 51 (10 jugera); 838, I 53 (5 jugera); 841, I 55 (8 jugera); 843, I 57 und 844, I 58 (2 jugera); 846, I 62 (1 jug.). Aber auch Trad. Sang. 802, I, 165; 814, I 212 (6 jurnales); 820, I 247 (1 modiale). Und von da an kehren solche Beispiele oft wieder.

[12]) Es liegt dieser Annahme die Untersuchung von 50 Angaben aus verschiedenen Gegenden zu Grunde, wornach das Verhältniss im Durchschnitt von 22 Angaben aus dem 8. Jahrhundert wie 1 : 3.75, aus 28 Angaben des 9. Jahrhunderts wie 1 : 2 sich ergibt. Bei der Unsicherheit der einzelnen Angaben und der geringen Menge derselben in den Urkunden ist allerdings ein sicherer Schluss noch nicht erlaubt; aber eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der eigens cultivirten Wiesen im 9. Jahrhundert scheint doch daraus hervorzugehen.

[13]) Anton, Gesch. der Landwirthsch. I, 291, nimmt an, dass in dieser Art der Messung ein bedeutender Fortschritt der Wiesencultur zum Ausdruck komme; er kennt aber nur ein Beispiel vom Jahre 924 (Neugart C. dipl. Alem. 578) dafür.

[14]) Die folgende Tabelle stellt den ganzen Viehstand der im Breviarium rerum fiscalium (LL. I, 176 ff.) beschriebenen Güter dar:

Viehgattung	in Staffelsee	in Asnapium	in illo fisco	in illo fisco	in illo fisco
caballus domitus	1	—	—	—	—
jumenta maiora	—	51	79	44	—
jum. de anno III	—	5	24	10	—
de anno praet.	—	7	12	12	10
de anno praesent	—	7	13	15	11
poledros bimos	—	10	6	7	10
annotinos	—	8	12	—	5
emissarios	—	3	4	2	2

Viehgattung	in Staffelsee	in Asnapium	in illo fisco	in illo fisco	in illo fisco
boves	26	16	20	24	—
vaccas	20	—	—	—	—
v. c. vitulis	—	50	30	6	—
tauros	1	3	3	—	1
iuvencos	61	20	{10	{5	8
vitul. annotinos	5	38			3
vervices	87	—	—	—	—
c. agnis	—	150	80	150	150
agnellos	14	200	80	200	200
hircos	17	3	6	5	10
capras	58	—	—	—	—
c. hedis	—	30	15	20	30
hediculos	12	30	6	16	90
arietes	—	120	82	8	100
asinos	—	2	2	—	—
porcos	40	260	150	90	150
porcellos	50	100	100	70	100
verres	—	5	—	—	—
aucas	63	30	40	10	20
pullos	50	80	100	—	—
annantes	—	—	6	—	4
pavones	—	22	8	—	—
vasa apium	17	—	50	—	—
porcelli nutriti	56	—	—	—	—

[15]) Eine kleine Tabelle, aus vereinzelten urkundlichen Angaben zusammengestellt, mag nicht ohne Werth sein.

Jahr	Pferde	Rinder	Kleinvieh	In Procenten		
				Pferde	Rinder	Klein-vieh
755	—	4	50	—	7	93
786	—	6	70	—	8	92
795	2	12	33	5	25	70
812	369	235	2036	12	7	81
—	91	127	898	9	11	80
—	1	113	354	2	23	75
814	—	3	6	—	33	66
815	2	40	25	3	60	37
817	6	6	30	14	14	72
825	1	4	10	6	27	67
834	—	6	30	—	17	83
836	2	39	32	2	53	45
837	—	39	92	—	30	70
838	—	25	77	—	25	75
840	2	6	30	5	16	79
841	—	24	98	—	19	81
879	—	10	40	—	20	80
895	—	6	20	—	23	77

[16]) Wir haben dabei nach Guérard das Verhältniss des grossen modius zum kleinen wie 7:9 angesetzt und 1 corbus = 12 modios gerechnet; die Summe aber in dem grösseren regelmässigen modius à 68 Liter angegeben. Da nun aus 1 modius $^{5}/_{12}$ karoling. Pfund Mehl gemacht werden konnten, so wäre damit, das Pfund zu 0.4 Kilogr. gerechnet, etwa 1500 Kilogr. in Mehlwerth vorhanden gewesen.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erster Band. Zweites Heft.

Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

Die deutschen Städtesteuern

insbesondere die

städtischen Reichssteuern

im

12. und 13. Jahrhundert.

Beitrag

zur

Geschichte der Steuerverfassung des Deutschen Reiches

von

Karl Zeumer.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

Herrn Professor

Karl Wilhelm Nitzsch

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

Inhalt.

Unter Städtesteuern verstehen wir nicht etwa alle in den Städten, besonders auch nicht die für die Stadt selbst von den einzelnen Einwohnern gezahlten Abgaben, sondern ausschliesslich die von den Stadtgemeinden dem Könige oder einem anderen Herren entrichteten direkten Steuern. Wir folgen damit einem Sprachgebrauche des späteren Mittelalters, welcher eine solche Leistung als „Stadtsteuer" oder, wie dasselbe schon im 13. Jahrhundert eine Züricher Urkunde halb lateinisch ausdrückt, als „stura urbis" bezeichnete. Zwar sind andre Namen dafür, in der früheren Zeit zumal, häufiger, doch finde ich keinen darunter, der so ausschliesslich wie dieser auf jene Art von Leistungen passte.

Das Vorkommen solcher Städtesteuern zu constatiren, Ursprung, Entwicklung und Ordnung derselben, sowie ihre Bedeutung für die Reichsgeschichte bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts nach allen Seiten hin möglichst klar zu stellen, ist die Absicht der vorliegenden Arbeit.

Das Material für dieselbe besteht zum weitaus grössten Theile aus Urkunden. Ein solches Material ist allerdings fest aber spröde. Es bietet für die einzelne überlieferte Thatsache die möglichste Sicherheit, doch giebt es uns erstens meist nur vereinzelte Thatsachen, für die wir den Zusammenhang erst suchen müssen, und zweitens sehr oft solche, die für die mitlebenden Betheiligten vom grössten Interesse, für unsere Erkenntniss der früheren Zustände aber nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Urkunden wollten eben keine Geschichtsquellen sein.

Die verhältnissmässig werthvollste Ausbeute liefern für die von uns in's Auge gefasste Zeit noch die Beurkundungen, seien es Verleihungen, Bestätigungen oder auch einfache Aufzeichnungen, von Stadtrechten, sowie Privilegien über einzelne Rechte und Gewohnheiten einer Stadt. Doch sind meist selbst die bedeutenderen dieser Urkunden weit davon entfernt, systematische Darstellungen der Verfassung zu geben. Einzelne Rechte, einzelne Pflichten werden verzeichnet, Neues hervor-

gehoben, Vergessnes in Erinnerung gebracht, ein streitiger Punkt entschieden. Die Mehrzahl der Institute aber, unter ihnen leider sehr oft die Steuern, der innere Zusammenhang, ja meist die wichtigsten Punkte der Verfassung werden als bekannt vorausgesetzt, als selbstverständlich verschwiegen.

Nächst diesen Aufzeichnungen kommen als Quellen für das städtische Steuerwesen die Exemtionsprivilegien in Betracht. Für viele Steuern haben wir ausschliesslich Kunde durch die urkundliche Fixirung der Ausnahmen, welche davon zu Gunsten einzelner Personen oder einer ganzen Klasse gemacht wurden.

Endlich sind noch Anweisungen auf Steuererträge, sowie Quittungen über deren Bezahlung hervorzuheben.

Weit geringere Ausbeute gewähren uns die schriftstellerischen Quellen. Die Geistlichen, in deren Händen damals die Geschichtschreibung bekanntlich noch fast durchweg war, zeigen selten Interesse für die bürgerlichen Verfassungsfragen. Dennoch sind einzelne werthvolle Angaben bei ihnen zu finden, wenn auch nicht alle von der urkundlichen Genauigkeit, wie wir sie von den Kolmarer Aufzeichnungen rühmen dürfen.

Von selbständigen Arbeiten über Städtesteuern ist mir nur eine, und auch nur dem Namen nach, bekannt geworden [1]). Nicht die Städtesteuern speziell, sondern die gesammte deutsche Steuerverfassung behandelt K. H. Lang in seiner „historischen Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, Berlin und Stettin 1793.“ Das Werk enthält neben vielem Verkehrten manches Treffliche. Doch gehört das über die Städtesteuern Gesagte fast durchweg erst der Zeit an, die hinter unserer Periode liegt. Hüllmanns „deutsche Finanzgeschichte“ bringt nur sehr vereinzelte Notizen über unseren Gegenstand und Ilses sehr umfangreich geplantes Werk, „Geschichte des deutschen Steuerwesens“, ist nicht über die Karolingerzeit hinaus gediehen. Die Reichs- und Rechtsgeschichten beschränken sich meist auf wenige Bemerkungen.

Mehr bieten über die Städtesteuern die Spezialwerke über deutsche Städtegeschichte und zwar besonders die bekannten Bücher von Arnold, „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte“, von Nitzsch, „Ministerialität und Bürgerthum“, und von G. L. v. Maurer, „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland.“

Alle übrigen Werke, welche zerstreute Bemerkungen über unseren Gegenstand enthalten, können wir nicht hier aufzählen und dürfen es um so eher unterlassen, als wir im Verlaufe unserer Untersuchung von den bedeutenderen derselben noch Notiz zu nehmen haben. Zur allgemeinen Orientirung reicht das Vorstehende aus. Wenden wir uns daher zur Sache.

---

[1]) Engelbrecht, diss. de Stura imperiali ordinaria Civitat. Imperial. 1744.

Städtesteuern kommen in unseren Quellen vor dem 12. Jahrhundert nur ganz vereinzelt vor; ja noch bis in die zweite Hälfte desselben sind die Nachrichten darüber sehr sporadisch und dürftig. Allmählich mehren sie sich, werden deutlicher, bis sie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zahlreich genug auftreten, um in den Städtesteuern mit voller Gewissheit ein allgemein verbreitetes und anerkanntes Institut der deutschen Verfassung erkennen zu lassen.

Bezeichnet werden diese Leistungen in der Urkundensprache meist durch das deutsche Wort „bede“ oder dessen Uebersetzungen „precaria“ und „petitio“. Auch andere Bezeichnungen als: „stiura, collecta, gescoz, gewerf, consagittatio“ und ähliche, ferner „exactio, stipendium, pensio, data, tallia“ kommen vor, je nachdem mehr das Moment der Forderung, der Umlage, der Eintreibung oder etwa der äusseren Form der Verrechnung hervorgehoben wird[1]).

Sehr häufig werden auch mehrere dieser Ausdrücke verbunden durch ein seu, vel oder et angewandt, auch da, wo es sich nachweislich nur um eine einzige Leistung handelt. So befreien Urkunden für Mühlhausen „ab omni jure exactionis et collecte, quod vulgo dicitur gescoz“, wo der Zusatz unzweifelhaft macht, dass sich exactio und collecta auf einen Begriff beziehen[2]). Ein andermal steht dem entsprechend einfach „exactio, que gescoz dicitur[3]). Wenn man in Augsburger Urkunden liest „nec collectam nec stiuram ullam persolvant“[4]), so macht das freilich den Eindruck, als sollten darunter verschiedene Abgaben verstanden werden; doch der Umstand, dass an einer anderen Stelle „precaria seu collecta“ und dann wieder „precaria seu stiura“ völlig gleichbedeutend gebraucht werden[5]), bezeugt, dass auch hier alle diese verschiedenen Namen nur ein und dasselbe ausdrücken. Alle beziehen sich auf die „precaria“, wie König Rudolf in seinen Urkunden[6]), oder auf die „stiure“ oder „stiwer“, wie das gleichzeitige deutsche Stadtrechtsbuch die städtische Steuer nennt[7]).

---

[1]) Vgl. Hüllmann, Städtewesen II, 111 ff.

[2]) Urkundenbuch der Reichsstadt Mühlhausen, herausg. von Herquet. I. no. 60; 62.

[3]) A. a. O. 135.

[4]) Freyberg, Sammlung teutscher Rechts-Alterthümer. I. 1. Heft. S. XI. und Chr. Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg. I. no. 9, S. 10.

[5]) Urkk. v. J. 1231 u. 1266. Monumenta Boica 30a, 180; 346.

[6]) Augsburg, Urkb. I, no. 50, S. 37; no. 52, S. 39.

[7]) Augsburger Stadtbuch, herausg. v. Christ. Meyer. Augsburg 1872, S. 65; 68 u. ö.

Diese Beispiele, die sich ohne grosse Mühe beliebig vermehren liessen, genügen, die völlige Gleichwerthigkeit jener Ausdrücke darzuthun. Die stilistische Eigenthümlichkeit jener Zeit, verschiedene Benennungen für einen Begriff neben einander zu stellen, ist ja auch sonst bekannt. Sie erklärt sich theils aus dem Bestreben nach Deutlichkeit, theils aber auch aus dem blossen Gefallen an selbst überflüssiger Wortfülle. In unserem Falle mag auch ein Ausdruck wie „exactio et precaria“ oder „exactio et collecta“ für nichts als eine andre grammatische Form statt „exactio collectae“ und „exactio precariae“, welches gleichfalls vorkommt, zu nehmen sein. Es tritt hinzu, dass gerade bei Exemptionsprivilegien, die, wie angedeutet, eine Hauptquelle für die Erkenntniss der alten Steuern bilden, der Privilegirte ein natürliches Interesse daran hatte, nicht nur den für eine specielle Abgabe üblichen technischen Ausdruck, sondern daneben noch eine möglichst weite, allgemeine Bezeichnung, wie „exactio“, zur Sicherung gegen jedwede Besteuerungsversuche in seinem Schutzbriefe zu haben.

Andrerseits bieten aber diese Benennungen, abgesehen von den ganz allgemeinen Ausdrücken, schon an sich die Möglichkeit, damit bezeichnete Abgabeu sicher von allen Zinsen, in der Regel auch von Zöllen und Verbrauchssteuern zu unterscheiden.

Solche Steuern oder Beden sind nun aber keineswegs auf die Städte beschränkt gewesen; vielmehr kommen unter denselben Namen nicht nur gleichzeitig in den ländlichen Gemeinden entsprechende Abgaben vor, sondern lange bevor von Städtesteuern sich Spuren zeigen, sehen wir sie hier in Uebung. Ja, wir können hier bisweilen die früheren Stadien der Ausbildung zurückverfolgen, während uns in den Städten das Institut gleich als etwas Fertiges entgegentritt.

Die Städtesteuern erscheinen nur als ein Zweig der allgemeinen Steuern und Beden, der mit der reicheren Entfaltung städtischen Lebens erst zu hervorragender Bedeutung gelangt und grösstentheils erst mit den Städten selbst aus der ländlichen Verfassung herausgewachsen ist. Damit ist die Nothwendigkeit gegeben, unsrer Betrachtung der Städtesteuern Einiges über die ländlichen Steuern und Beden des früheren Mittelalters, etwa bis in das 13. Jahrhundert, vorauszuschicken.

I.

Die ländlichen Steuern und Beden.

Eine allgemeine öffentliche Steuer hat es in den rein germanischen Theilen des karolingischen Reiches bekanntlich nicht gegeben. Was damals in Deutschland in verschiedenen Gegenden unter dem Namen „steora" oder „tributum" erwähnt wird, können wir mit Waitz als mehr oder weniger privatrechtliche Leistungen ansehn [1]). Der damalige Staat ruhte auf anderen materiellen Grundlagen als der moderne; er deckte seine Bedürfnisse aus den kriegerischen Leistungen der Unterthanen, aus den reichen Erträgen der grossen sorgfältig verwalteten Domänen, daneben aus den Geschenken der Grossen, aus den Heerbanns- und Friedensgeldern, sowie den zahlreichen Verkehrsabgaben.

Der Gedanke der Steuerpflicht war den Anschauungen der Germanen grundfremd. Steuerzahlen galt für ein Zeichen der Unfreiheit, Steuerfordern für Unrecht. Diese Ideen lebten noch lange im Volke fort und traten von Zeit zu Zeit wieder zu Tage. Ein Recht des Freien, dass er nicht zu Steuern gezwungen werden könne, scheint das fränkische Reich im Grossen und Ganzen anerkannt zu haben [2]).

Dass dennoch von den Beamten oft genug erfolgreiche Versuche gemacht wurden, dieses Recht zu durchbrechen, zeigen die häufigen Verbote für die Grafen und sonstigen Beamten, Abgaben und Dienste, sei es auch nur bittweise zu begehren [3]).

Die Immunitäten waren bestimmt, auch gegen solche Ueber-

---

[1]) Deutsche Verfassungsgesch. IV, S. 95 ff.

[2]) Vgl. Montag, Geschichte der Deutschen staatsbürgerl. Freyheit. I, S. 30 ff. Schmoller, Epochen der preuss. Finanzpolitik (im Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirthschaft I, 1. S. 33—114) S. 40 f. Waitz, V. G. IV, S. 101.

[3]) V. G. IV. S. 147; vgl. S. 16.

griffe Schutz zu gewähren, erfüllten aber diesen Zweck nur schlecht, denn gerade die geistlichen Immunitätsgebiete sind es, aus welchen sich später vorzugsweise die Klagen über allerlei Bedrückungen, namentlich über bittweise geforderte Abgaben erheben. Ja grade hier scheint das Bedewesen sich zuerst zu geregelten Formen und zu einem anerkannten Institute ausgebildet zu haben.

Zunächst kommen hier die Vögte in Betracht, deren Bedeforderungen immer neue Klagen erregen und Schutzprivilegien hervorrufen. So verbietet Heinrich III. 1056 den Vögten von St. Maximin vor Trier die Stiftsleute durch „incisiones aut petitiones" zu beschweren [1]). Pfalzgraf Siegfried, als Vollender der von seinem Stiefvater Heinrich begonnenen Klostergründung zu Laach, verbot den künftigen Vögten „violentas exactiones, quas precarias vocant" [2]). Wird hier der Gegensatz zwischen der Sache und dem Namen stark betont, so geschieht das auch sonst, wie wenn z. B. über die Vögte von Laubach geklagt wird: „modo habentur in villis S. Petri multi advocati immo raptores — — precaturas immo rapinas non precando sed tollendo faciunt" [3]). Wie hier, so musste auch in Prüm, wo der Vogt Berthold von Hamm die Besitzungen des Stiftes mit einem ganzen Netze von Steuererhebern überzogen hatte, der Kaiser eingreifen [4]). Ebenso wird 1103 dem Vogte von Kloster Heerd untersagt, Beden zu erheben [5]); Lothar giebt 1135 dem Kloster zu Lüneburg ein dahin zielendes Privileg [6]) und Friedrich I. ein entsprechendes für Gembloux [7]).

Alle vorhandenen Klagen über die Vogtbeden und alle Verbote derselben aufzuführen ist nicht erforderlich; das Mitgetheilte genügt, zu beweisen, dass diese Forderungen anfangs durchaus als unberechtigte Uebergriffe und, gewiss nicht mit Unrecht, oft als arge, systematisch betriebene Ausraubung der Schutzbefohlenen betrachtet wurden.

Dass dennoch durch Verbote die Sache nicht abgestellt werden konnte, tritt nirgend so schlagend hervor als in Laach. Hier werden noch 1112 den Vögten auf das Strengste die „sogenannten Beden" untersagt [8]); doch schon aus dem Jahre 1179 haben wir den Beweis, dass ein Recht auf Beden der Zinsleute dem Vogte von Seiten des Abtes ausdrücklich anerkannt wurde. Der Abt zog damals Zinshufen ein, um sie

---

1) Mittelrheinisches Urkundenbuch I, S. 403.
2) A. a. O. S. 487. Vgl. Wegeler, Kloster Laach I, S. 6 u. 12.
3) ca. 1101. Gesta Abb. Lobiens. M. G. SS. XXI, p. 315.
4) Mittelrh. Urkb. I, S. 463 f. ca. 1103; vgl. De advocatis Altahens. SS. XVII, p. 374.
5) Remling, Speierer Urkb. I, no 76, S. 82.
6) Böhmer, Acta Imperii 85 p. 78.
7) Stumpf, Acta Imperii p. 151.
8) Oben n[2].

fortan als Saalgut zu bewirthschaften, musste aber dem Vogte Gerlach von Isenburg „pro jure precariarum suarum, quas de prefatis possessionibus accipiebat," vier Mark Entschädigung zahlen [1]).

Immer allgemeiner wurden die Vogtbeden, und während die Könige des 11. und 12. Jahrhunderts gegen dieselben eifern, nehmen die des 13. Jahrhunderts, da wo sie eine Vogtei haben, als ihr gutes Recht auch die Bede für sich in Anspruch.

Die Kirchen gaben früher oder später den Widerstand auf und begnügten sich damit, die Erhebung zu regeln, vor Ausartung zu schützen und möglichst unter ihre Kontrole zu ziehen. Früh geschah dies in Schaffhausen. Zwar erhielt das dortige Allerheiligenkloster, dem auch die villa gehörte, schon 1111 von Heinrich V. ein Privileg, welches später von Konrad III. 1145 und von Friedrich I. 1154 bestätigt und wiederholt wurde, worin den Vögten verboten wurde „aliquas hospitationes indebitas aut precarias exigere" [2]). Wir müssen aber das Verbot nur auf die „indebitas precarias" deuten, denn, dass Beden überhaupt keineswegs ausgeschlossen waren, sehen wir aus einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Trier von 1121 [3]). Der Vogt darf nach derselben allerdings Beden erheben, doch mit folgenden Beschränkungen:

1) es darf nur einmal im Jahre geschehen;
2) nur nach Bewilligung des Abtes und der Brüder;
3) die Bede darf nicht von den Einzelnen, sondern nur von der ganzen Gemeinde „universaliter" gefordert werden [4]).

Später findet sich Aehnliches öfter. So darf zu Kempten nach einer Urkunde von 1213 der Vogt nur nach Rath des Abtes Beden auferlegen und nicht mehr, als durch Uebereinkunft mit ihm bestimmt ist, erheben. Dieser bewilligte Betrag aber wird ihm garantirt [5]). Für die Probstei Beromünster wurde zehn Jahre später ausgemacht, dass der Vogt nur einmal im Jahre „tallii collectam generalem" erhalten sollte. Doch galt für die villa noch das besondere Recht, dass für sie ein Steuersatz, der nicht überschritten werden durfte, von einer aus dem Probste, dem Vertreter des Vogtes und einem Ritter zusammengesetzten Kommission, jedesmal unter Berücksichtigung des Vermögenszustandes und der sonstigen Verhältnisse der Einwohnerschaft festgestellt werden sollte. Dabei

---

[1]) Mittelrh. Urkb. II, 38 S. 80.

[2]) Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und Ostschweiz S. 99 u. 50; 55.

[3]) A. a. O. S. 41.

[4]) So ist wohl das universaliter petat zu verstehen. Ebenfalls die Bestimmung: insuper in nulla curti causa petitionem faciendi veniat ist darauf zu beziehen. A. a. O.

[5]) Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae II, no. 900.

mussten aber die Bewohner der Häuser und Höfe der Stiftsherren gänzlich verschont bleiben [1]).

Auch Fixirung von Vogtbeden kommt schon frühzeitig vor. Als Beispiel will ich nur ein Weisthum aus dem Jahre 1226 anführen, welches die Vogteigerechtsame in der Abtei Burscheid feststellte. Der Vogt solle, lautet die Satzung, unter dem Namen der Bede nicht mehr fordern als 3 Mark, da sein Vater niemals mehr erhalten habe [2]).

So ist aus anfänglich recht- und regellosen Uebergriffen durch mannigfache Ordnung und Begrenzung allmählich ein festes, nach allen Seiten hin gesichertes Recht geworden, welches im 13. Jahrhundert als eins der vorzüglichsten aller mit der Vogtei verbundenen galt. Schon 1203 konnte Herzog Leopold von Oesterreich als die wesentlichsten Gerechtsame der Vogtei aufführen: Gericht, Bann und Steuern [3]). Wenn aber 1285 auf die Vogtei über ein in den Besitz eines Klosters übergegangenes Gut verzichtet und dann ausdrücklich hinzugefügt wird: „sed ab omni petitione, exactione etc. sit exemptus (sc. conventus)", so zeigt das, wie sehr man gewöhnt war, gerade die Steuer als das hauptsächlichste Vogteirecht anzusehen [4]).

Ja eine Zeit lang scheint man sogar das Bederecht vorzugsweise gern als etwas Vogteiliches gedacht zu haben. Bei der Befreiung von auswärtigen Steuern, welche Friedrich I. den Bürgern von Speier ertheilte, sind offenbar zunächst die Vogtsteuern ins Auge gefasst [5]). In der entsprechenden Befreiung, welche Mainz durch Heinrich V. erhielt [6]), war nur von Vogtsteuern die Rede, während später einer Beschränkung auf solche Abgaben nicht mehr gedacht wird [7]).

Wenn auch vorzugsweise, so waren doch die Vögte nicht ausschliesslich zu solchen Forderungen berechtigt. Noch eine ganze Reihe anderer Gewalten sehen wir im 12. und 13. Jahrhundert die Besteuerung üben, ohne dass es uns hier allerdings möglich ist, die allmähliche Ausbildung des Rechtes zu verfolgen.

Schon innerhalb der Immunitäten konkurriren mit den Vögten die Immunitätsherren selbst in der Besteuerung.

Freilich ist bei den Steuern der Aebte und Bischöfe nicht immer deutlich, wieweit dieselben schon durch das blosse Eigenthumsrecht am Grund und Boden zu erklären sind.

---

[1]) A. a. O. no. 910, S. 147.

[2]) Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch II, 133, S. 70.

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 342, S. 493: **iusticias advocatie scilicet: placita, bannos et steuras** —.

[4]) Mühlh. Urkb. no. 322, S. 132.

[5]) Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 451, §. 4 u. 5.

[6]) Gudenus, Codex diplom. Mogunt. I, 118.

[7]) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. IV, 893.

Als grundherrliche Bede kann man die betrachten, von welcher eine Urkunde des Abtes von St. Martin zu Köln vom Jahre 1100 handelt [1]). Der genannte Abt erlässt darin den Leuten des Klosterhofes zu Winningen die bisher durch seinen Meier erhobene Bede und reduzirt ihre Steuerpflicht auf den Fall, dass er selbst persönlich sie anspricht.

Auf seinen Gütern erhob auch Erzbischof Hillin von Trier im Bedürfnissfalle Beden, wie er in einer Urkunde von 1167 sagt: „in omnibus curiis nostris, in quibus nos vel successores nostri pro aliqua necessitate exactiones et precarias poterimus facere“ [2]).

Der Gesichtspunkt der Grundherrlichkeit reicht nicht mehr aus für die Steuern oder Beden, welche nach einer Urkunde von 1183 im Mainzer Gebiete erhoben wurden. Erzbischof Konrad von Mainz erklärt darin, dass er sie nach der Gewohnheit aller Bischöfe und anderen Landesfürsten ausschreibe, so oft eine zwingende Nothwendigkeit vorliege [3]). Wenn der Nachfolger dieses Kirchenfürsten 1208 sagt, dass er Steuern oder Beden nach der Gewohnheit seiner Vorgänger „per diocesin“ zu erheben pflege, so ist anzunehmen, dass es sich hier um dieselben Leistungen handelt, doch lässt sich nicht erkennen, ob sie nicht etwa schon zur stehenden jährlichen Last geworden sind [4]).

Auf solchem allgemeinen Besteuerungsrechte „per diocesin“ dürften auch die Beden beruhen, welche vor 1192 Bischof Diethelm von Konstanz von einem Gute des Priesters Konrad zu Tibishausen bezog [5]). Nach den Worten der Mainzer Urkunde von 1183 ist überhaupt nicht mehr zu bezweifeln, dass die Bischöfe durchweg solche Steuern erhoben. Dass dieselben jährlich wiederkehrten, wissen wir aus einigen Gebieten, wie aus dem Erzstift Trier [6]), dem Bisthum Würzburg [7]); für andere dürfen wir dasselbe bestimmt voraussetzen [8]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, Quellen z. Gesch. der Stadt Köln I, 49, S. 512.

[2]) Mittelrh. Urkb. I, no. 650, S. 707.

[3]) Bodmann, Rheingauische Alterthümer II, S. 782: Juxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre nos quoque, quotiens inevitabilis necessitas urget, exactiones sive petitiones edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nostra diocesi continentur, secundum propriam facultatem et bonorum suorum estimationem largiatur.

[4]) A. a. O. 783. Wahrscheinlich verschieden hiervon ist die petitio episcopalis, von der 1171 Erzbischof Christian die Güter des Klosters Rupertsberg bei Bingen befreit. Sie dürfte als rein kirchliche Steuer, welche die Kirchen der Diöcese dem Bischof schuldeten, anzusehen sein. Mittelrh. Urkb. II, 10, S. 48.

[5]) Dümgé, Regesta Badensia p. 61.

[6]) Mittelrhein. Urkb. III, 35, S. 39.

[7]) Würtemberg. Urkb. III, 596, S. 54 f.

[8]) z. B. für Köln. Unter der Kollekte oder Bede, von der seit c. 1230 die bedeutenderen Landstädte des Erzstiftes gegen Zahlung fester jährlicher Sätze befreit werden, verstehen wir am einfachsten eine das ganze Land

Die Besteuerung durch die geistlichen Herren ging dann entweder selbständig neben der des Vogtes her, wie die erzbischöfliche Steuer in dem trierischen Moselweiss neben der vogteilichen des Grafen von Nassau [1]); oder die Steuern waren so geregelt, dass beide sie gemeinschaftlich erhoben und theilten, wie dies zu Odenheim von dem Abte und dem die Vogtei innehabenden König Friedrich II. geschah [2]).

So wurden in den geistlichen Territorien die Leute mit der Zeit von zwei verschiedenen Seiten einer Steuer unterworfen. Besser waren daher in dieser Hinsicht die Eingesessenen der weltlichen Herren untergebenen Länder gestellt.

Bedeerhebungen von Seiten der alten öffentlichen Beamten, der Grafen treten, trotz der frühen Spuren von Versuchen schon in karolinischer Zeit, allgemeiner erst ziemlich spät auf, doch liegt vielleicht die Ursache nur in der Mangelhaftigkeit unserer Nachrichten die aus den weltlichen Gebieten viel spärlicher fliessen als aus den geistlichen.

Zuerst wird das Bestehen solcher gräflicher Beden für Flandern bezeugt. Aus dem Privileg, welches Wilhelm von der Normandie als Graf von Flandern 1127 der Stadt St. Omer gab, geht hervor, dass die ganze Grafschaft mit Ausnahme der grösseren Städte Beden zu leisten hatte [3]). Die Erhebung derselben wurde c. 1178 ausführlich geordnet [4]).

Aehnliche Grafensteuern finden wir in den nördlichen Marken Deutschlands, besonders in Holstein und den angrenzenden Gebieten. Sie werden hier als Grafenschatz (grevenscat) bezeichnet und gehören mit einer Reihe anderer Lasten: Burgwerk, Brückenwerk, Heerfahrt und Landwehr zu denjenigen Rechten, welche die Grafen sich überall, auch in den freien Gütern, vorzubehalten pflegen [5]). Die Steuer war ganz allgemein im Bezirke des Grafen; auch die Kolonen des Bischofs von Lübeck mussten erst durch ein besonderes gräfliches Privileg davon befreit werden [6]).

Dem Grafenschatz entspricht in Westfalen die Grafenschuld, eine Benennung, deren letzter Theil auch in Hamburg und Lüneburg eine Steuer bezeichnete. Sie wird in einer Urkunde

umfassende Steuer (siehe unten). Die Kollekte war 1221 zu Bonn eine jährliche Leistung. Lacomblet II, 94, S. 52.

[1]) Urkk. v. 1198, 1204 u. 1215. Mittelrh. Urkb. II, 173, S. 215; 217, S. 255. III, 35, S. 40.

[2]) Remling I, 136, S. 151.

[3]) Warnkönig, Flandr. Staats- u. Rechtsgesch. I, Urkb. S. 28. vgl. V. G. VII, S. 402.

[4]) Warnkönig, a. a. O. S. 37, §. 4.

[5]) Hamburger Urkundenbuch, herausg. v. Lappenberg, I, 613; 645; 646; 651 u. ö. Schleswig-Holstein-Lauenb. Urkb. herausg. v. Michelsen, I, 56; 76 ff. u. ö. vgl. 456 f.

[6]) Michelsen a. a. O. S. 76 f.

von 1203 als „onus fiscale“ charakterisirt[1]); und wenn eine andere von 1205 eine Zahlung, welche dem Grafen von Altena auf Grund der Grafschaft (ratione cometie) zustehe, erwähnt, so ist darunter wohl eben jene gräfliche Steuer zu verstehen[2]). Insbesondere auch der Freigraf hatte an den Gütern der Freien ein Recht, „quod ad fiscum regium pertinebat[3]); so dass bisweilen die Zugehörigkeit zur Freigrafschaft geradezu als „libero jure servire“ oder „regii juris servitus“ aufgefasst werden konnte[4]). Dass es sich dabei wesentlich um eine Bede handelte, ergiebt die Nachricht, dass von den „freien Leuten“ des Gerichts zu Bocholt wirklich eine solche erhoben wurde[5]).

In den rheinischen Gegenden sind es namentlich die Grafen von Berg, deren Steuern uns in den Urkunden begegnen. Sie bezeichnen mehrfach die „precaria, que vulgo dicitur bedhe“ als eine nach Landessitte (more provinciali) erhobene Abgabe[6]), und die Erwähnung entsprechender Leistungen in den Gebieten anderer Grafen und Herren in jenen Gegenden wie derer von Veldenz, Are, Sayn, Sponheim u. a. zeigt, dass die „Landessitte“ nicht auf das bergische Territorium beschränkt war[7]).

Die Beden, zu welchen die Landgräfin Sophie von Thüringen und Hessen in Dagobertshausen, Gosfelden, Marburg und Cyriaks-Weimar berechtigt war, dürften ebenfalls auf gräfliche Rechte zurückzuführen sein, wenigstens waren die Besitzungen, von denen sie dieselben zu fordern hatte, nicht ihr Eigenthum[8]). Auch wo sich freie Herren im Genuss von solchen Steuern finden, haben wir wohl, soweit nicht vogteiliche Verhältnisse in Frage kommen, Uebertragung gräflicher Rechte auf sie anzunehmen.

Zum Theil wenigstens dasselbe gilt von den Steuern, welche von den weltlichen Gewalten höheren Ranges, von Markgrafen, Pfalzgrafen, Herzogen, ja vom Könige selbst erhoben wurden. Wie weit bei ihnen auch grundherrliche Rechte in Betracht kommen, ist um so schwieriger im einzelnen Falle zu constatiren, da die weltlichen Fürsten in der Regel, wo sie Grundherren waren, auch die Grafenrechte besassen. Hier und da mag auch schon ohne solche besondere rechtliche Grundlage von den Fürsten Steuer erhoben sein; doch war das im Ganzen wohl mehr bei den ausserordentlichen Besteuerungeu der Fall,

---

1) Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen, I, 118, S. 160f.

2) R. Wilmans, Westphälisches Urkb. III, 79, S. 41.

3) Erhard, Regesta histor. Westfaliae II, 386, p. 136.

4) Wigand, Archiv II, 1, 90.

5) Wilmans a. a. O. 1432, S. 745.

6) Urkk. von 1216 an: Lacomblet II, 52, S. 28 n1.; 556, 324; vgl. 233, 121; 315, 164 u. ö.

7) Lacomblet II, 18, 12; 113, 61 f; 256, 131. Mittelrhein. Urkb. III, 16, 21; 49, 53; 461, 361; 678, 516f; 1491, 1076; 1378, 993f.

8) Mittelrh. Urkb. III, 1464, 1060.

zu welchen ja 1183 der erste Reichsfürst allen Landesherren für Fälle der Noth die Befugniss zuerkannte. Wir begnügen uns, einzelne Fälle ordentlicher Besteuerung durch Fürsten anzuführen, ohne den speciellen Rechtsgrund im Einzelnen weiter zu berücksichtigen.

Die Markgrafen von Brandenburg verkauften 1281 ihre Bede in der Altmark gegen eine jährliche Zinsleistung und eine einmalige Abfindungssumme den bisher zu derselben Verpflichteten [1]). Es war das eine Art die bisher unregelmässige Leistung zu fixiren. Auch der Markgraf von Baden erhob in seinem Gebiete in Städten und Dörfern Beden und Steuern [2]).

Der rheinische Pfalzgraf erhielt, wie wir aus einer Urkunde von 1190 ersehen, schon seit alter Zeit von den Dörfern Diepach und Mannenbach eine jährliche und zwar auf eine gemeinsame Summe fixirte Bede [3]).

Der Herzog von Limburg erhielt in dem Dorfe Lützingen eine „exactio que precaria vocatur" [4]). Die Steuern der österreichischen Herzoge sind verzeichnet im „Rationarium Austrie" und in grosser Menge in dem habsburgischen Urbarbuche, welches freilich erst im Anfange des 14. Jahrhunders entstanden ist. Doch bedingt der auf Fixirung des Herkommens gerichtete Zweck dieser Aufzeichnung, dass dieselbe ein meist weit über jenen Zeitraum zurück geltendes Bild der Verhältnisse giebt [5]).

Ganz entsprechend erhielt auch der König in den ihm unmittelbar untergebenen Gebieten Beden oder Steuern; so beispielsweise im Schultheissenamte Hasslach und Bühl [6]) und zu Heidingsfeld [7]).

Bei der grossen Mehrzahl dieser Abgaben haben wir es mit ordentlichen Lasten zu thun; d. h. sie kehrten regelmässig einmal oder auch öfter im Jahre wieder, seltener nur in mehrjährigen Zwischenräumen [8]). Sehr verschieden aber gestaltete sich in den einzelnen Gebieten die Art der Einforderung und Aufbringung derselben.

Die Gesammtbesteuerung, wie wir die Art der Steuer, wobei eine gemeinsame Summe von der ganzen Gemeinde gezahlt

[1]) Gercken, Diplomatar. Veteris Marchiae I, no. 7, p. 15ff. „petitionem sive precariam exactoriam, quam in terra sive territorio Marchiae dignoscimur habuisse vendidismus". Riedel, Codex diplom. Brandenburg. A (1. Hauptheil) XV, 37, p. 26; XIV, 24, p. 26. Vgl. Droysen, Preuss. Politik [2] I, S. 61 ff.

[2]) Würtembergisches Urkundenbuch III, S. 321.

[3]) Mittelrhein. Urkb. II, 102, S. 138 f.

[4]) A. a. O. III, 92, 94.

[5]) Rauch, Scriptores Rer. Austr. II, p. 87—93 u. ö. — Das Habsburg.-Oesterreichische Urbarbuch herausg. von Franz Pfeiffer, Stuttgart, 1850 (Liter. Ver.).

[6]) Dümgé, Regesta Badens. Anh. 109, S. 63, Urk. Heinrichs VI. c. 1195.

[7]) Mon. Boic. 29a, p. 521, Urk. Kg. Philipps v. J. 1205. — Vgl. auch Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. [5] II, §. 295 n [a].

[8]) v. Maurer, Frohnhöfe III, §. 535, S. 336.

wurde, nennen können, fanden wir schon für die Schaffhäuser Vogtbede 1121 als Grundsatz aufgestellt [1]). Die ebenfalls schon erwähnte Verordnung für die Besteuerung der flandrischen Landgemeinden von 1178 legt die Vertheilung der Auflage völlig in die Hände eines von den Schöffen erwählten Gemeindeausschusses und behält dem gräflichen Ballif nur die nachträgliche Kontrole der schriftlichen Abrechnung vor [2]). Anderen Orts fanden wir die Feststellung der Gesammtsumme einer von den verschiedenen interessirten Gewalten zusammengesetzten Kommission anvertraut [3]).

Fixirt war, wie schon hervorgehoben, die Gesammtsteuer von Diepach und Mannenbach. Hinzugefügt sei noch, dass hier für die Aufbringung der Summe die „universitas villarum" sorgte, und dass auch das Kloster Ravengirsburg verpflichtet war, für seine dort belegenen Besitzungen jährlich 4 Mark Pfennige zuzuschiessen unter dem Vorbehalt, dass von dieser Verpflichtung bei künftigen Veräusserungen von Theilen jener Güter der neue Besitzer mit jeder Mark des Kaufwerthes 2 Pfennige des Steuerbeitrages übernehmen sollte. Diese Bestimmung verdient desshalb erwähnt zu werden, weil sie uns, was sonst kaum geschieht, einen Anhalt giebt für die relative Höhe der Steuer [4]).

Auch in den Dörfern und Flecken des Bischofs von Würzburg kommen schon 1216 fixirte Gesammtsteuern vor; denn dass die in der betreffenden Urkunde [5]) genannten „precariae" wirklich Gesammtleistungen waren, geht unzweifelhaft daraus hervor, dass die Beträge stets r u n d e Summen — 20 oder 30 Pfund — repräsentiren, während dies bei den daneben angeführten Zinsen keineswegs der Fall ist.

Die Umlage der Bede durch die Gemeinde oder deren „majores" wird auch für das hessische Gebiet bezeugt [6]); und auch im Habsburger Urbar ist durchgängig in Städten wie in Dörfern die Gesammtsteuer das Gewöhnliche und erscheint sogar oft als althergebracht.

Dabei ist hier allerdings an festen Steuersätzen meistens nicht festgehalten, vielmehr blieb es der Diskretion der Herrschaft oder ihrer Beamten überlassen mehr oder weniger zu fordern. Es wird demgemäss fast überall der Maximal- und der Minimalsatz der letzten Jahre angeführt.

---

[1]) Siehe oben S. 7.
[2]) Warnkönig. Flandr. St. u. RG. I, Urkb. S. 37.
[3]) Siehe oben S. 7.
[4]) Mittelrhein. Urkb. II, no. 102, S. 139. Dürfen wir für diese Zeit schon unter Mark Pfennige die Rechnungsmark von 12 Schill. verstehen, Mone, Ztschr. III, S. 311, so würden von 144 Pfennige 2, also $^1/_{72}$ des Kapitalwerthes oder etwa $1^2/_5$ %, als Steuer berechnet sein.
[5]) Würtemberg. Urkb. III, 596 S. 54 f.
[6]) Urk. von 1279: Baur, Hessische Urkunden. I, 161, S. 115.

Unter Umständen war dies Verfahren gewiss ebenso günstig für die Gemeinde als feste Steuersätze, an denen unverbrüchlich festgehalten wurde, gleichviel ob die Steuerkraft zu- oder abnahm; günstiger gewiss dann, wenn das Besteuerungsrecht in jener milden und verständig rücksichtsvollen Weise, wie zu Beromünster [1]) und auch wohl an andern Orten, gehandhabt wurde. Ganz in diesem Sinne versprach 1209 ein Edelmann das vogteiliche Besteuerungsrecht, welches ihm über Güter zu Steinheim zustand, auszuüben „modeste servata favorabili misericordia et rerum considerata quantitate" [2]).

Ein Repräsentant dieser humanen und zugleich wirthschaftlich einsichtigen Billigkeit ist auch der Verfasser des Urbars, leider nicht so seine Herrschaft und die Mehrzahl ihrer Vögte. Nicht versäumt er es hervorzuheben, wo die Steuersätze rechtswidrig in die Höhe getrieben sind; er sucht auch zu constatiren, ob und wie weit die Steuerkräfte der geforderten Leistung entsprachen. Um nur dies eine Beispiel anzuführen, so berichtet er von dem Dorfe Ennetbaden folgendes: „Die liute so in dem dorfe gesessen sint — hant geben von alter und von gesaster stiure nicht mer danne 21 pfunt Züricher, diu selben 21 pf. sint inen hoher getriben so verre, das si hant geben in gemeinen jaren bi dem meisten ze stiure 60 pfunt Züricher. Es si aber das minste oder das meiste, so sprechent die liute uf ir eit, das si so grosser stiure niht mer erliden mügen, wan wol uf 20 der besten, so si under inen haten, inen niht mer helfent stiuren da von, wanne si burger sint worden ze Baden" [3]). Der wachsende Steuerdruck auf der einen Seite und die abnehmende Kraft auf der anderen geben ein trostloses Bild. Wir sehen, wie die Masslosigkeit der Ansprüche, welche jene 20 Einwohner gewiss vor allen anderen Ursachen in das Stadtrecht von Baden hineintrieb, eine tüchtige Steuerkraft völlig aufgerieben hat. Selbst altes Herkommen hatte den Anforderungen dieser mächtigen, stets geldbedürftigen Herrschaft keine Schranken zu setzen vermocht. Sogar urkundliche Zusicherungen über feste Steuersätze gewährten solchen Herren gegenüber keinen ausreichenden Schutz.

Vielfach ist es aber auf dem flachen Lande gar nicht einmal zur Gesammtbesteuerung gekommen. In der Umgegend von Frankfurt a. M. gilt noch am Ende des 13. Jahrhunderts als Regel, dass der Jurisdiktionsherr mit seinen Beamten die Beden öffentlich auferlegt und von Haus zu Haus einsammelt [4]). Die Stadt Frankfurt fordert dabei für ihre Pfahlbürger gewisse Garantien, welche die Stellung der übrigen Eingesessenen jener

---

[1]) Vgl. oben S. 7.
[2]) Würtemberg. Urkb. II, 548, S. 379.
[3]) Habsburg. Urbar. S. 81.
[4]) Böhmer, Codex diplomaticus Moeno-Francofurtanus I, (Frankf. Urkb.) p. 306, §. 23.

Bezirke hinsichtlich der Steuern in sehr ungünstigem Lichte erscheinen lassen. Es muss danach nicht gerade zu den Unmöglichkeiten gehört haben, dass von Einzelnen 20, 30 oder 40 Mark erpresst wurden.

Materiell nicht ungünstig, wenn auch der Entwickelung politischer Selbständigkeit der Gemeinden nicht förderlich, war die Fixirung gewisser Sätze für jeden einzelnen Pflichtigen. Solche feste Einzelbeden finden sich z. B. im Rationarium Austrie [1]) und in der Heberolle des Trierer Erzstiftes [2]). Das bedeutendste Beispiel einer solchen Fixirung ist der Verkauf der markgräflich-brandenburgischen Bede im Jahre 1281. Hier wurde damals der Einzelne nach bestimmten, gleichmässigen Normen eingeschätzt, wonach zunächst seine Abkaufsumme und dann für die übrige Zeit ein „census nomine precarie perhenniter dandus“ bemessen wurde. Die Beträge wurden durch markgräfliche Boten eingezogen, im Nothfalle durch den Büttel gepfändet.

Anderer Orten fixirte man die Steuersätze einfach nach dem Herkommen. Das geschah wohl in der Art, dass durch gerichtliches Zeugniss erhärtet wurde, wie viel der einzelne Hof in den letzten Jahrzehnten an Bede gezahlt hatte. Das wurde dann beurkundet und galt als Norm für die Zukunft [3]). Wir bemerken noch, dass die Beden und Steuern im 12. Jahrhundert schon vorwiegend in Geld, manchmal aber auch noch ganz oder theilweise in Naturalien, in Wein, Vieh, Getreide und dergl. gezahlt wurden. Als Zeit der Bedeerhebung ist meist der Herbst, oft auch Herbst und Frühjahr angegeben. Als Massstab, nach welchem die Geldsteuern vertheilt wurden, haben wir vor allem den Grundbesitz zu betrachten. In Diepach und Mannenbach wurde die Bede von den unbeweglichen Gütern in der Höhe von nahezu $1^2/_5$ % gezahlt. In dem Bedevertrage der Markgrafen von Brandenburg wird die Bede aus einer Grund- und Einkommensteuer combinirt. Die grundbesitzende Klasse sollte von der nach einem gewissen Ertrage abgeschätzte Hufe, sowie von jedem Pfunde, wie wir annehmen müssen, des Einkommens jährlich zwei Schillinge (10 %) geben [4]). Frühzeitig werden auch schon Mobilien als Steuerobjekte genannt, so z. B. 1216 für die Jahresbede der Grafen von Berg [5]).

Es hat aber ausser den regelmässigen Jahressteuern fast zu jeder Zeit auch ausserordentliche gegeben. Wenn auch der

---

[1]) Rauch, Scriptores II, 87 ss.

[2]) Mittelrhein. Urkb. II. II, S. 391 ff. z. B. S. 405: in Sulmene sunt 18 mansi, quorum quilibet ut supra in petitione.

[3]) Wilmans III, 1741 S 912. Vgl. Frankfurt. Urkb. 95 f. Baur, Hess. Urkk. II, 197, S. 176 ff. 180.

[4]) Gercken, Diplomatar. I, 7, p. 15 ff.

[5]) Lacomblet II, 52, S. 28 n¹.

grösste Theil, so sind doch nicht alle Steuern und Beden in die Entwickelung zu regelmässigen Abgaben hineingezogen. Es ist das namentlich bei solchen nicht der Fall gewesen, die für ganz bestimmte wiederkehrende Anlässe gezahlt wurden. Hervorzuheben sind von solchen Anlässen der königliche Hofdienst und die Reichsheerfahrt, besonders die nach Italien. Extraleistungen für diese Fälle des Reichsdienstes werden am häufigsten erwähnt und ruhen zum Theil auf althergebrachten Verpflichtungen. Doch können wir vor der Hand auf Einzelheiten nicht eingehen, da uns diese schon auf die Frage nach der Entstehung der Steuern, die wir erst in einem anderen Zusammenhange erörtern können, führen würden. Nicht aber jene Fälle allein, auch andere Kriege, daneben Familienereignisse im Hause der Herrschaft, wie die Verheirathung einer Tochter, die Schwertleite eines Sohnes, endlich jede „zwingende Noth" berechtigte zu Steuerforderungen.

Der letztere Titel war der, dessen sich namentlich die Landesfürsten zur Begründung ausserordentlicher Bedeforderungen bedienten. Wir sahen oben, wie der Erzbischof von Mainz 1183 das Recht solcher Forderungen für alle Bischöfe und Landesfürsten in Anspruch nahm und auch selbst ausübte. Es war das ein Titel, der immer wieder zu neuen ausserordentlichen Beden führen konnte, wenn die früher vielleicht unter eben demselben erhobenen schon zu ordentlichen Abgaben geworden waren. Eine ganze Reihe fürstlicher und auch königlicher Extrasteuern sind uns aus dem 13. Jahrhundert bekannt. Meist erstrecken sie sich über weite Gebiete. Gleich die erste, die wir zu nennen haben, sollte das ganze Reich umfassen, wenn sie auch nicht für dasselbe bestimmt war. Zur Unterstützung des heiligen Landes schrieb König Philipp 1207 auf dem Reichstage zu Quedlinburg eine allgemeine Kollekte auf 5 Jahre aus. Es sollten von jedem Pfluge 6 Pfennige bezahlt werden. In weit geringerem Masse sollte die städtische Bevölkerung steuern [1]). Eine Pflugsteuer soll auch Kaiser Otto IV. als Reichssteuer geplant haben. Ob die von Erzbischof Engelbert dem Heiligen von Köln zur Herstellung des Landfriedens in seinem Gebiete erhobene allgemeine Kollekte in dieser Form auftrat, wissen wir nicht [2]). Sicher wurde sie angewendet bei einer 1273 in Thüringen wesentlich für denselben Zweck auf gemeinsamen Beschluss des Landgrafen und der Edlen des Landes ausgeschriebenen Bede. Es sollte von jedem Pfluge 1 Loth ($^1/_{16}$ Mark) von Geistlichen wie von Laien gezahlt werden [3]). Wenn auch nicht die Form, so doch die Sache fand

[1]) M. G. LL. II, 218 s.
[2]) Levoldi Catalogus archiep. Colon., Fontes II, p. 291. Vita Engelberti l. c. p. 302.
[3]) Annal. Reinhardsbrunn. ed. Wegele p. 244.

Nachahmung in benachbarten Gebieten. Die Bischöfe von Merseburg und Naumburg und der Markgraf von Landsberg legten 1287 eine Landfriedenssteuer zwar nicht auf den Pflug, aber direkt auf den Ertrag aus ländlichem Grundbesitze. Die Städte waren ausdrücklich ausgeschlossen. Laien und Klostergeistliche gaben $^1/_8$ des Ertrages, geistliche Ritter und Weltpriester von dem von ihnen selbst bewirthschafteten Lande nur $^1/_{16}$ desselben [1]). Eine Pflugsteuer wieder, aber höher als die bisherigen, hatte inzwischen schon 1277 König Rudolf für Oesterreich ausgeschrieben, indem er sich von jedem Pfluge 5 Schillinge zahlen liess [2]). Ein anderes Mal besteuerte er Haus und Hof, Kulturland und Mühlenräder [3]). Von der auf dem Erfurter Reichstage 1290 beschlossenen Landfriedenssteuer [4]), wie von der Kontribution, welche 1295 die bairischen Herzoge und Pfalzgrafen Otto, Ludwig und Stephan zur Tilgung ihrer Schulden ausschrieben [5]), ist sicher, dass sie auch ländliche Bevölkerungen trafen, doch kennen wir die Form dieser Umlagen nicht näher.

Bemerkenswerth sind diese allgemeinen Schatzungen besonders durch den Umstand, dass nicht immer der alleinige Wille des Landesherrn oder des Königs genügte, sie aufzulegen, sondern sich in ihnen zuerst deutlich ein ständisches Steuerbewilligungsrecht bemerkbar macht. Die Edlen Thüringens beschliessen mit dem Landgrafen, die Fürsten des Reiches mit dem Könige die Erhebung. In der Mark Brandenburg wird ein Rathscollegium von vier Rittern ernannt, welches nach Rath der Vornehmen des Landes die in Fällen der Noth zu fordernden Steuern festsetzen und ihre Verwendung ordnen und überwachen soll [6]).

Weiter können wir diese Entwickelung hier nicht verfolgen, da es ausserhalb unserer Aufgabe liegt, auf die allgemeine Steuerverfassung näher einzugehen als erforderlich ist, um die Stellung der Städtesteuern zu derselben zu erkennen. Dazu dürfte genügen die allgemeine Verbreitung der Pflicht zu Beden und Steuern gezeigt, die Gewalten, welche dieselben forderten und die hauptsächlichsten Formen, unter denen sie geleistet wurden, hervorgehoben zu haben.

---

[1]) Schunck, Codex diplom. 56 p. 134 ss. Die Steuer wurde „ad instar subsidii impositi in partibus Thuringie“ eingeführt, was wohl trotz der abweichenden Form auf die oben erwähnte Bede zu beziehen ist.

[2]) Ann. Basil. a. a. 1277 SS. XVII.

[3]) Ann. Claustroneoburg, SS. IX, p. 648.

[4]) Urkundenbuch des Klosters Walkenried (Urkb. d. histor. Ver. für Niedersachsen II u. III) Nr. 524, S. 334.

[5]) Ried, Codex dipl. Ratisbon I, 705, S. 678.

[6]) Gercken, a. a. O. I, Nr. 7.

II.

Die Steuerpflicht der Städte.

Innerhalb der allgemeinen Verpflichtung zu Steuern und Beden standen auch die Städte. Doch scheint, dass in der Zeit des Aufblühens städtischen Lebens es als ein wesentlicher Vorzug grösserer Städte galt, aus dieser allgemeinen Pflicht herausgehoben zu werden.

Wir erfahren, dass in Flandern, welches sich schon frühzeitig einer geordneten Steuerverfassung erfreute, die „meliores et liberiores burgenses", die Bürgergemeinden besseren, freieren Rechtes, befreit waren von Schoss, Tallie und jeder Geldbede; eine Freiheit, die im Jahre 1127 auch St. Omer zu Theil wurde [1]). Solche Befreiung erhielten auch die Bürger von Hagenau 1164 durch Friedrich I [2]), und Leipzig erhielt ebenfalls im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts durch Markgraf Otto von Meissen das Versprechen, er wolle keine Bede von den Bürgern fordern, ausser im Falle der königlichen Heerfahrt nach Italien [3]).

Eben in solcher Exemtion wird zum Theil auch die Freiheit der zähringischen Städtegründungen, deren zwei den Namen „Freiburg" erhielten, zu suchen sein. In den älteren Rechtsurkunden dieser Städte geschieht einer Steuer wenigstens nicht Erwähnung, und in dem königlichen Privileg für Bern von 1218 wird ausdrücklich bestimmt, es sollten die Bürger gegen Zahlung des Arealzinses von jeder gezwungenen Steuer frei sein [4]). Aehnlich dürfte auch die Befreiung der Speierer Bürger vom „Schosspfennig", die ihnen Heinrich V verliehen, zu verstehen sein [5]).

Deutlicher zeigt den Sinn und die Tragweite solcher Befreiungen das Privileg, welches Philipp von Schwaben gegen Ende des Jahrhunderts der Stadt ausstellte. Darnach sollten die Bürger zu keiner Steuerleistung gezwungen werden können, eine Bestimmung, deren Spitze unverkennbar gegen die bischöflichen Besteuerungsversuche gerichtet ist. Keineswegs aber verzichtet damit der König auf jede Leistung von der Stadt, denn ausser verschiedenen anderen vorbehaltenen

---

[1]) Warnkönig, a. a. O. I, Urkb. S. 28, § 13: Et sicut meliores et liberiores burgenses Flandriae ab omni consuetudine liberos deinceps esse volo; nullum scoth, nullam taliam, nullam pecuniae suae petitionem ab eis requiro.

[2]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des M.-A. S. 96 § 2.

[3]) Urkundenbuch der Stadt Leipzig I (Cod. dipl. Saxoniae regiae VIII.), 2, S. 2.

[4]) Gaupp, a. a. O. II, S. 44.

[5]) Gengler, Deutsche Stadtrechte, S. 451 § 3.

Ansprüchen setzt er eine freiwillige Steuerleistung im Falle der Noth als selbstverständlich voraus und spricht sogar die Erwartung aus, dass dieselbe auch in angemessener Höhe (competens) geleistet werde[1].

In ähnlicher Weise wurden durch Friedrich II Aachen und Wien begnadigt. Kein königlicher Richter soll künftig eine Bede oder Tallie auf die Bürger legen oder sie zwingen etwas zu geben ausser dem, was sie aus gutem und freiem Willen zu leisten bereit sind[2].

Thatsächlich blieb es natürlich unmöglich, dass eine dieser Städte sich einer vom Könige direkt an sie gestellten, nicht zu unbilligen Anforderung hätte weigern können; doch resultirte aus diesen Privilegien sicher dreierlei:

1. Es wurde damit dem königlichen Beamten die unbedingte Verfügung über die städtischen Steuerkräfte entzogen;
2. es wurde der Stadt ein für ihre reichsrechtliche Stellung nicht unwichtiges Steuerbewilligungsrecht verliehen;
3. jede regelmässige Jahressteuer war damit ausgeschlossen.

Freilich haben auf die Dauer diese Privilegien gegen den letzten Punkt nicht immer geschützt. Hagenau hat seine eximirte Stellung spätestens zur Zeit Friedrichs II eingebüsst, wenn wir nicht annehmen wollen, dass erst der machtlose Wilhelm von Holland der Stadt eine Jahressteuer aufgezwungen habe. Von dem Letzteren hat nämlich die Stadt gegen die Leistung der wohl schon herkömmlichen Summe von jährlich 150 Pfund strassburgisch den Verzicht auf alle weitergehenden Forderungen erlangt[3]. Von den beiden Freiburgen hat nur das eine, Freiburg im Uechtlande, seine Bedefreiheit dauernd bewahrt, wie das Habsburger Urbar ergibt[4]; das im Breisgau wurde schon zeitig zu solchen Lasten verpflichtet[5]. Auch Bern ist 1287 einer Jahressteuer unterworfen, denn nur so ist die Nachricht zu verstehen, dass König Rudolf damals die Stadt „tributpflichtig" gemacht habe, welche zuvor frei gewesen[6].

Die Mehrzahl der Städte, besonders die erst im 13. Jahrhundert zur Blüthe gelangten, dürfte jedoch stets in der allgemeinen Pflicht geblieben sein. Schon im Anfange dieses Zeitraumes wird, abgesehen von den vielen einzelnen Beispielen,

---

1) Remling I, 120, S. 137.
2) Lacomblet, Urkb. II, 51, S. 27. Huillard-Bréholles V, 56 f.
3) Schöpflin, Alsatia diplomatica I, p. 412, bei Gaupp I, 101 ff.
4) S. 99. Die Stadt zahlte danach nur die Arealzinse.
5) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br., S. 93 u. 108.
6) Ellenhardi Chronicon, M. G. SS. XVII, p. 129: — sic facta fuit civitas Bernen tributaria, que antea fuit libera.

oft die Steuerpflicht für alle Reichsstädte vorausgesetzt. Es erhellt das u. a. aus zwei Urkunden des Jahres 1229, welche ein Kloster von der Bede in allen Reichsstädten, und speziell in den schwäbischen Reichsstädten befreien [1]).

Geregelt war nun diese Steuerpflicht meist in der Art, dass die Stadt insgesammt als einheitlicher Träger derselben galt und demgemäss eine Summe zahlte, wobei die Art, wie sie dieselbe aufbringen wollte, mehr oder weniger in ihr eignes Ermessen gestellt blieb. Diesen Modus, den wir Gesammtbesteuerung genannt haben, fanden wir schon im 12. Jahrhundert bei ländlichen Gemeinden, so dass es verkehrt wäre, ihn als ausschliessliches Recht der Städte in Anspruch zu nehmen, zumal er andrerseits im 13. Jahrhundert noch nicht einmal in allen Städten völlig zur Herrschaft gelangt ist.

Noch nicht innerhalb, aber doch schon an der Grenze dieses Zeitraumes nannte Philipp von Schwaben in seiner erwähnten Urkunde für Speier noch die „exactiones speciales" neben den „communes". Die Bürger von Nürnberg erhielten erst 1219 von Friedrich II die Versicherung, „ut si dominus imperii ab ipsis steuram exiget, non particulatim sed in commune quilibet pro posse solvere debeat" [2]). Zwar wird das als eine schon von den Vorfahren hergebrachte Freiheit bezeichnet, doch brauchen wir bei dem Mangel an wirklich dahin zielenden älteren Privilegien, dem offenbar gerade durch die Rechtsverleihung Friedrichs II abgeholfen werden sollte, darauf kein Gewicht zu legen. Keinesfalls hatte man bisher über diesen wichtigen Punkt die wünschenswerthe Sicherheit.

Viel später noch begegnen wir, theils sogar in sehr bedeutenden Städten, dem Verzicht auf Einzelbesteuerung.

Holzminden erhielt von Graf Otto von Everstein in seiner Stadtrechtsurkunde von 1245 die Versicherung: „nullam specialem exactionem a nemine requiremus" [3]). Im Jahre 1252 liess sich Goslar von König Wilhelm dieselbe Zusicherung ertheilen [4]), und 1257 versprach sein Nachfolger Richard den Bürgern von Hagenau, nichts von einem derselben einzeln „nomine singularis exactionis" zu erpressen [5]). In dem Privileg, welches 1294 Herzog Rudolf von Baiern seiner Stadt München gab, hiess es, er wolle in derselben „weder man noch wip beschazzen mit besunderlicher beschazzung", und fast gleichlautend ist eine Anordnung desselben Fürsten für Amberg [6]). Selbst die Frankfurter hielten es noch 1298 für kein un-

---

1) Huillard-Bréh. III, 400 f.
2) Gaupp I, 178 § 10.
3) Gengler, S. 206 § 2.
4) Göschen, Goslarer Statuten, 116.
5) Gaupp I, 104.
6) Gengler, S. 295 § 11. Gengler, Codex Juris Municipalis German., I, p. 34 § 15.

wesentliches Recht ihrer Stadt, dass weder König noch Kaiser von einem der Ihrigen eine Steuer insbesondre einfordern dürfe [1]).

Dass die direkte Besteuerung des Einzelnen, auf welche diese Verzichte zurückschliessen lassen, jedesmal noch unmittelbar vor deren Ertheilung gäng und gäbe gewesen, will ich nicht behaupten, doch darf dieselbe keineswegs für die Städte als ein völlig überwundener Standpunkt angesehen werden. Noch wenige Jahre vor dem Nürnberger Privileg waren in dem so unendlich reicher entwickelten Regensburg nachweislich neben den allgemeinen Steuern auch noch Einzelsteuern an der Tagesordnung [2]). Beide Arten bestehen hier noch nebeneinander, etwa wie 1280 in dem Würzburger Flecken Randesacker [3]).

Erst mit dem Aufhören der Einzelbesteuerung vollendete sich der Zusammenschluss der ganzen Stadt zu einer Steuergemeinde [4]).

Es leuchtet die grosse Bedeutung dieses Vorganges ein. Nicht mehr dem Einzelnen stand der Herr mit seiner Forderung gegenüber, sondern der viel widerstandsfähigeren Gesammtheit. Die Steuer an den Herrn bildete einen Theil des städtischen Ausgabeetats, ihre Aufbringung einen Theil der städtischen Lasten. Freilich ist eine völlige Verschmelzung der Stadtsteuer mit den übrigen Abgaben durchaus nicht überall die Folge der Gesammtbesteuerung gewesen, doch war damit den Stadtmagistraten wenigstens die Möglichkeit gegeben die Beschaffung der Summe in ihrem Sinne zu regeln; sie konnten vielleicht die direkte Umlage ganz aufgeben und die Leistung aus den etwaigen Ueberschüssen der sonstigen städtischen Einnahmequellen, etwa der Münze, der Gerichtsbarkeit, der Verkehrssteuern, wo diese sich in den Händen der Städte befanden, bestreiten. Sie konnten aber auch den Druck der direkten Steuern mildern durch möglichst gleichmässige Vertheilung, genaue Einschätzung und weite Ausdehnung der Steuerpflicht. Freilich lag auch die Versuchung nahe, die Lasten möglichst von den wohlhabenderen, am Regiment betheiligten Bürgern abzuwälzen und vorzugsweise den unteren Schichten aufzubürden. Nicht immer haben sie dieser Versuchung widerstanden.

Bildete so einerseits die Versicherung gegen „exactiones speciales" einen gewissen Abschluss der Selbständigkeit städtischer Finanzwirthschaft, so reichte sie doch zur völligen Sicherstellung derselben keineswegs allein aus. Man empfand das

---

[1]) Frankf. Urkb. I. S. 304 § 5: specialiter exigere aliquam exactionem.
[2]) Urk. v. 1205. Ried I, 307, p. 290. Cf. Mon. Boica 29a, 524 ff.
[3]) Mon. Boica 37, 442, p. 521.
[4]) Vgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, S. 385.

Bedürfniss, gegen übermässige Ansprüche noch mehr gedeckt zu sein.

Ohne Zweifel bestand für die Städte schon früh eine gewisse Gewohnheit in Bezug auf die zeitliche Wiederkehr solcher Steuerforderungen. Es ist das zu schliessen aus der ganzen Art, wie von diesen Leistungen gesprochen wird. Wenn König Philipp in einer Urkunde von 1203 für Eger sagt: „quando nos aliquam collectam civitati imposuimus" und weiter erklärt, dass die Brüder von Waldsassen zu diesen Steuern bisher beizutragen pflegten, so scheint das einerseits auf nicht völlig regelmässige Wiederkehr, andrerseits auf nicht allzu seltenes Eintreten der Besteuerung zu deuten [1]. In Duisburg dagegen tritt 1213 die jährliche Wiederkehr schon erkennbar hervor. Der Umstand, dass hier schlechtweg von der „communis exactio" — ohne ein „aliqua" oder dergl. — die Rede ist, führt schon darauf hin, dass eine allbekannte, ordentliche Leistung in Frage steht [2]. Sie war schon althergebracht und deshalb dürfte ihr Ertrag sicher schon mit zu den 250 Mark jährlicher Einkünfte gehört haben, welche 1204 bei einer Verpfändung der Stadt dem Pfandbesitzer zugesichert worden waren [3]. Die seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts nicht seltenen Steuerbefreiungen für eine Anzahl von Jahren lassen ziemlich bestimmt die jährliche Leistung als Regel voraussetzen, besonders wenn, wie 1220 in Pfullendorf, für die Zeit der Befreiung eine jährliche Zahlung für einen andern Zweck, hier die Befestigung der Stadt, substituirt wird [4].

In anderen Fällen ist die jährliche Wiederkehr ausdrücklich bemerkt, wie z. B. 1221 in Bonn [5]. Doch auch wenn das nicht geschieht, werden wir in der Regel zunächst an ordentliche Steuern zu denken haben, sobald nicht das Gegentheil offen zu Tage liegt. Die Analogie der ländlichen Beden und die Entwickelung zu den auch der Summe nach fixirten Jahresabgaben, welche als Vorstufe wenigstens der Zeit nach regelmässige Zahlungen voraussetzen lassen, legt dies nahe.

Leicht denkbar ist, dass in den Sätzen, welche von Jahr zu Jahr gezahlt wurden, die Gewohnheit bald eine ungefähre Höhe, von welcher bedeutend abzuweichen den Forderer wie den Zahler für gewöhnlich die bindende Kraft des Herkommens hinderte, ausbilden mochte. Es ist, zumal in Anbetracht der damals durch die Kämpfe schon stark gesteigerten Bedürfnisse des Reiches, kein allzu grosser Unterschied, wenn König Konrad 1244 von der Stadt Sinzig eine Bede von 60 Mark fordert,

---

[1]) Mon. Boic. 29a, 507.
[2]) Kleine, Diplomata Duisburg, 11.
[3]) Bondam, Charterboek der Hertogen van Gelderland I, S. 294.
[4]) Gengler, Stadtrechte, 355.
[5]) Lacomblet II, 94, S. 52.

während drei Jahre zuvor dieselbe nur 50 Mark betragen hatte [1]). Ein Register der Einkünfte des Marschallamtes des Herzogthums Westfalen aus den Jahren 1293—1300 führt bei einer Reihe westfälischer Städte solche ungefähre Sätze für die Jahressteuern an. Es zahlten die Bürger von Winterberg 15, die von Rüden 25 und die von Medebach 50 Mark, doch ist der Angabe aller drei Summen im Register ein „vel circa" beigefügt. Von den Bürgern von Hallenberg wird die Leistung von 25 Mark verlangt doch nur „cum sunt in competenti statu", und von der Bede von Werle heisst es: „petitio opidi W., quando stat in bono statu, valet 50 marcas; nunc autem minus" [2]).

Welche Gefahren dieses an sich gar nicht so unvortheilhafte Verhältniss für die Besteuerten barg, haben wir schon berührt. Doch auch abgesehen davon musste man in den Städten das System als unbequem empfinden. Der Ordnung, der Ausbildung eines sicheren Ganges der städtischen Finanzverwaltung konnte das Schwanken in der Höhe der Verpflichtungen nicht förderlich sein; und die bei jeder Steuerforderung aufs neue gefühlte Abhängigkeit vom guten Willen, von der Laune des Herrn oder gar seines Vogtes mochte dem Selbständigkeitsdrange einer grösseren Stadtgemeinde vollends unerträglich scheinen. Konnte man sich der Steuerpflicht nicht ganz entledigen, so wollte man wenigstens diese Pflicht möglichst genau begrenzt wissen. Für diesen Zweck war natürlich das Wünschenswertheste ein Privileg, in welchem der Herr gegen Zahlung einer ein- für allemal bestimmten jährlichen Steuersumme auf jede weitere Ansprache durchaus verzichtete. Zum mindesten aber musste man streben die Jahressteuer thatsächlich auf ein stets gleiches Mass zu beschränken, die Anerkennung eines bestimmten Betrages als gewöhnlicher Steuer, über welchen hinaus die Gemeinde wenigstens nicht ohne besondere Gründe und weitere Verhandlungen in Anspruch genommen werden konnte, zu erlangen.

Schon sehr früh haben die kleineren Städte des Kölner Erzstiftes die Steuerfixirung erhalten. Recklinghausen wurde 1235 durch Erzbischof Heinrich gegen die jährliche Zahlung von 20 Mark von aller Last der Steuer und Bede befreit [3]). Im Jahre darauf erhielten von demselben Fürsten die Bürger von Andernach zum Schutz gegen unerträglichen Steuerdruck die Gnade, dass sie jährlich nur 60 Mark kölnisch „nomine collecte" zahlen und dafür von der „tallia, que vulgo bede dicitur" frei sein sollten [4]). Eine andere Stadt desselben

---

[1]) Mittelrhein. Urkb. III, 787, S. 592. Huillard-Bréh. VI, 832.
[2]) Seibertz, Urkb. I, S. 609 f., 611, 634.
[3]) Lacomblet II, 204, S. 106 f.
[4]) Mittelrh. Urkb. III, 573, S. 441.

Erzstiftes, Bonn, erhielt die Fixirung 1243[1]). Die Bürger sollen, erklärt Erzbischof Konrad, jährlich 100 Mark „pro petitione" geben, ohne Rücksicht darauf, ob die Grösse der Stadt sich künftig verändern würde. Auch die Einwohner von Lechnich müssen sich schon einige Zeit der Normirung ihrer Steuer erfreut haben, bevor dieselbe 1279 von 30 auf 50 Mark erhöht wurde[2]).

Früh erhielt auch die Stadt Hannover einen festen Steuersatz, indem Herzog Otto 1241 in dem ältesten Stadtrechtsbriefe bestimmte, dass die Bürger auf seine rechtmässige Bitte (ad justam petitionem nostram) jährlich 20 Mark Silber entrichten sollten[3]). Viel später folgten andere welfische Städte. In Göttingen kommt erst seit 1303 eine jährliche, fixirte Bede von 60 Mark und gleichzeitig in Northeim eine solche von 40 Mark vor[4]). Dass die von Lüneburg gezahlte, scot und sculde genannte Stadtsteuer eine jährliche Leistung schon im Laufe des 13. Jahrhunderts gewesen, ist nicht zu bezweifeln, doch ist mir unbekannt geblieben, woraus der Herausgeber des Urkundenbuches dieser Stadt schliesst, dass dieselbe schon um 1263 dem Herzoge jährlich eine bestimmte Summe gegeben habe[5]).

Für Dordrecht in Holland setzte König Wilhelm 1252 als jährlichen Steuerbetrag 60 Pfund fest, und auch für Alkmaar dürfen wir für diese Zeit eine fixirte Bede annehmen[6]).

Iserlon erhielt 1278 vom Grafen Eberhard von der Mark die Freiheit von Bede gegen die jährliche Zahlung von 24 Mark gesetzlicher Münze[7]). Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass die Befreiung von der Bede gegen eine jährliche Zahlung, wie die Sache hier und auch sonst wohl dargestellt wird, im Grunde nichts als die Fixirung derselben bedeutet. Unter den Städten des westfälischen Herzogthums sind gegen Ende des Jahrhunderts völlig fixirte Steuersätze angegeben für Brilon 100 Mark, für Gesecke und Attendorn je 60 Mark, für Warstein 30 und für Ostervelde, Belecke und Schwalenberg je 20 Mark. Die grösste und bedeutendste Stadt dieses Gebietes, Soest, hat hingegen eine ordentliche Steuer überall nicht gezahlt[8]).

Der Landgraf von Thüringen erhielt von der Stadt Eisenach eine durch das Stadtrecht von 1283 auf 100 Mark Silber

---

1) Lacomblet II, 284, S. 148.
2) Gengler, S. 246.
3) Urkundenbuch der Stadt Hannover I, S. 11; vgl. S 14.
4) Urkb. der Stadt Göttingen I, 53, S. 40.
5) Urkb. der Stadt Lüneburg, herausgeg. v. W. F. Volger I, S. 59a[1].
6) Mieris, Charterboek der graaven van Holland I, 264, 293.
7) Gengler, S. 215.
8) Seibertz, Urkb. I, S. 605, 616 ff., 622; — 608.

fixirte Bede [1]), und dieselbe Summe leistete bis zum Jahre 1291 Dresden den meissnischen Markgrafen. Unglücksfälle, welche die Stadt betroffen hatten, veranlassten damals den Markgrafen Friedrich die Leistung auf 60 Mark zu ermässigen [2]).

Die Fixirung der Städtesteuern im markgräflich Brandenburgischen Gebiete geschah um dieselbe Zeit, wo die Markgrafen zum Verkauf ihrer Landbeden schritten. Laut eines Vertrages von 1282 zahlte Stendal ausser einer einmaligen Kaufsumme jährlich 100 Mark [3]). Vom Verkauf der Bede hören wir auch aus Salzwedel [4]), und wir werden die Entstehung der „Orbeten“, der fixirten städtischen Jahressteuern, wie sie uns in dem Landbuche Karls IV entgegentreten, wohl grösstentheils auf diese Zeit zurückführen dürfen. Auch die Beträge derselben dürften sich, wo nicht eine ausdrückliche Bemerkung des Landbuches das Gegentheil bezeugt, seit der Zeit nicht wesentlich verändert haben, denn die Höhe der Stendaler Orbete stimmt bis auf eine vom Schreiber des Buches selbst angemerkte Differenz noch mit der 1282 stipulirten Summe überein [5]).

Von den fürstlichen Städten des südlicheren Deutschlands ist Winterthur schon 1264 durch den damaligen Grafen Rudolf von Habsburg über eine fixirte Steuer privilegirt. Die Stadt sollte nicht mehr als jährlich 100 Pfund Züricher geben [6]). Freilich wurde diese Versicherung übel gehalten; denn wie das Urbar meldet, wurden nicht nur unerschwingliche Extrasteuern den Bürgern auferlegt, sondern auch die Jahrbeden bis auf 150 Mark Silber hinaufgetrieben [7]). Nicht besser erging es Freiburg im Breisgau. Hier hatten bis 1282 die Bürger ihrem Grafen 100 Mark Silber gezahlt; jetzt wurde die Steuer auf das Doppelte erhöht [8]), und 1300 gar auf das Dreifache des ursprünglichen Satzes, also auf 300 Mark gebracht [9]). Für Klein-Basel dagegen setzte der Bischof 1274 das jährliche Gewerf auf 40 Pfund herab [10]), und eine Urkunde König Rudolfs von 1285 garantirte gegen die Ueberschreitung dieser Grenze [11]).

---

1) Gaupp I, 201 § 20.
2) Gengler, Cod. 888 b.
3) Riedel, A. XV, S. 26, Nr. 38.
4) A. a. O. XIV, S. 26, Nr. 24.
5) Landbuch der Mark Brandenburg, herausg. v. Fidicin, Berl. 1856, S. 9, 30 u. 18. An letzter Stelle gehört die „90“ wohl in die Kolumne für „Schock Groschen“.
6) Gaupp I, 136 f. § 9.
7) Habsb. Urbar S. 228 f.
8) Schreiber, Freiburg. Urkb., S. 93.
9) A. a. O. 155.
10) Fechter im Archiv f. schweiz. Gesch. XI, 27, nach Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel, S. 357 [1].
11) Trouillat et Vautrey, Monuments de l'ancien évêché de Bâle II, 324, p. 420.

Die durch eine späte Urkundenabschrift überlieferte Nachricht, dass die Steuer, welche Bozen dem Bischofe von Trient zu leisten hatte, schon 1256 auf 1000 Pfund Berner fixirt worden sei, ist in Betreff der Höhe dieses Satzes mindestens verdächtig [1]).

Wie sehr sonst die Zahlung einer festen Jahressteuer für die Landstädte Regel war, tritt z. B. recht deutlich in einer Urkunde von 1270 für das Städtchen Horwe (Horb am Neckar) hervor, wonach die Bürger desselben von den tübingischen Pfalzgrafen gleich bei der Gründung der Stadt gegen Befreiung von allen weiteren Ansprüchen zur Leistung von jährlich 80 Pfund Tübinger Münze verpflichtet worden waren [2]). Auch Kirchberg am Hunsrück scheint gleich mit der ersten Stadtrechtsverleihung durch den Grafen von Sponheim die Fixirung einer Jahresbede von 30 Mark erhalten zu haben [3]).

Nicht so früh trat in den Reichsstädten, soweit sie überhaupt zur ordentlichen Steuer verpflichtet werden konnten, die Fixirung ein. Der erste und für lange Zeit alleinstehende Fall, dass einer solchen Stadt gegenüber der König auf jede über den festen Satz der jährlichen Bede hinausgehende Anforderung für immer verzichtete, bietet sich in Hagenau dar. Die mehrerwähnte Urkunde Wilhelms von Holland darüber ist von seinem nächsten Nachfolger bestätigt und erweitert worden [4]). Sonst wird bei diesen Städten die Leistung einer jährlichen Steuer in gewisser Höhe einfach erwähnt, oder doch höchstens für eine beschränkte Reihe von Jahren auf eine Erhöhung oder auf eine ausserordentliche Anforderung von Seiten des Königs Verzicht geleistet.

Am 18. August 1276 verzeiht König Rudolf den Frankfurter Bürgern eine ihnen zur Last gelegte Empörung, nachdem sie ihm eine Kontribution von 1200 Mark gezahlt haben und befreit sie für das laufende und die drei nächsten Jahre von jeder ausserordentlichen Steuer, so dass sie nur jedesmal zu Weihnachten 300 Mark entrichten sollen [5]). In letzterer Summe dürfen wir aber um so gewisser die gewöhnliche Steuer erblicken, als für diese auch noch 1301 gerade Weihnachten als Zahlungstermin genannt wird [6]). Dinkelsbühl zahlte zur Zeit König Rudolfs jährlich 200 Pfund [7]) und Rotweil 56 Mark Silber, denn diese Summe kann in dem Zusammenhange, wie sie in einer Urkunde von 1285 als Einkommen de

---

[1]) Gengler, Cod. I, s. v. Bozen, p. 265 a.
[2]) Gerberti, Codex epistolaris Rudolfi regis Rom, p. 224, Nr. 5.
[3]) Mones Zeitschrift VI, S. 49. Vgl. Mittelrh. Urkb. III, 1491, S. 1075.
[4]) Gaupp I. 101, 103, 105.
[5]) Frankf. Urkb. 179.
[6]) Böhmer, Acta 558, S. 406.
[7]) Zinkernagel, Handbuch für Archivare, S. 100.

stiura Rotwilensi bezeichnet wird, nur die ganze Jahressteuer bedeuten[1]). Zürich zahlte nachweislich von Ostern 1284 an eine Stadtsteuer von 200 Mark[2]). Der König verfügte über diese Leistung damals bis nach Ostern 1290 im Voraus, und im Herbst 1288 hatten die Bürger nicht nur bis dahin Alles entrichtet, sondern auch noch auf weitere zwei Jahre die Steuern mit 400 Mark bezahlt, worüber der König quittirt[3]).

Wichtig für die Ausbildung fester Steuersätze in den Reichsstädten mussten die in andrer Hinsicht so nachtheiligen Verpfändungen sein. Wurde solche Stadt für eine bestimmte Summe als Pfand gesetzt, so lag es im Interesse des Reiches, dieselbe vor übermässiger Ausbeutung durch den Pfandbesitzer zu schützen. Deshalb wurde z. B. gelegentlich einer von König Konrad IV vorgenommenen Verpfändung Nördlingens an den Grafen von Oettingen ausbedungen, dass der Pfandinhaber während der Pfandschaftsdauer nicht mehr als jährlich 150 Mark Silber in je zwei halbjährigen Raten erheben dürfe[4]). Dauerte nun wie hier eine Pfandschaft mehrere Jahre, so lag es nahe, nach Ablauf derselben für die Leistungen an das Reich denselben Massstab beizubehalten. Auch in Mühlhausen taucht die fixirte Bede zuerst während einer Verpfändung der Stadt auf[5]).

In den alten grossen Bischofsstädten sind feste Jahressteuern meist nicht zu erkennen. Ihre eigenthümliche Stellung zwischen Bischof und König mag bewirkt haben, dass sie in der Regel nach keiner Seite hin so fest gebunden wurden, wie die rein königlichen Städte dem Könige, die Landstädte dem Landesherrn gegenüber. Ein Privileg Friedrichs II für Strassburg von 1219 spricht nicht ganz deutlich aus, worauf die Versicherung: „nullam petitionem seu exactionem aut superimpositionem per totum imperium dare vos (sc. cives) volumus, nisi talem qualem temporibus serenissimorum nostrorum progenitorum usque ad haec tempora dare consuevistis", bezogen werden soll[6]). Ein etwa gleichzeitiges Privileg für Molsheim kann zur Verdeutlichung herangezogen werden[7]).

Dort wird festgesetzt: 1. wer in Molsheim angesessen ist, soll an keinem anderen Orte zu Steuern gezwungen werden; 2. alle Güter daselbst sollen nur die Leistung machen, zu welcher sie seit Friedrichs I und Heinrichs IV Zeit her

---

[1]) Hugo, Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte, 92a, S. 368.

[2]) Gerbert, a. a. O., S. 246: singulis annis nomine stüre-urbis ducentas marcas.

[3]) Gerbert, a. a. O., p. 248 f. (Urk. v. 28. Sept. 1286, jedoch wegen Indiktion 1 und annum regni 15 nach 1288 zu setzen.)

[4]) Huillard-Bréh. IV, 890.

[5]) Mühlh. Urkb. S. 107.

[6]) Schöpflin, Alsatia diplomatica I, 335.

[7]) Gaupp I, 108 f.

verpflichtet sind; 3. zu Strassburg und an anderen Plätzen des Reichs sollen die Molsheimer nicht mehr Zoll bezahlen, als zur Zeit der genannten Vorfahren üblich war. Den ersten Punkt hatte für Strassburg schon ein Privileg König Philipps erledigt[1]). Den beiden anderen aber entspricht offenbar die Bestimmung unseres Briefes, welcher sie, nicht gerade im Interesse der Deutlichkeit in einen Satz zusammenfasst und dabei einerseits durch „petitio" die Stadtsteuer hervorhebt, andrerseits aber auch durch die Worte „per totum imperium" auf Zölle Bezug nimmt. In die Zusicherung, den früheren Satz nicht zu überschreiten, ist also die Stadtsteuer mit eingeschlossen, doch ist nicht nothwendig an eine jährliche Bede dabei zu denken, da man ebenso gut nur die etwaigen ausserordentlichen Leistungen für Hof und Heer im Auge haben konnte.

Sehr wahrscheinlich ist dagegen etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine wesentlich feste Jahressteuer zu Augsburg, die bis zur Zeit König Rudolfs zur Hälfte an die königliche Vogtei, zur Hälfte an den Bischof gezahlt, dann aber ganz an das Reich gezogen wurde[2]). Etwa funfzig Jahre später tritt auch in Konstanz eine gewöhnliche Jahressteuer hervor[3]).

Gezahlt wurden diese Summen natürlich an bestimmten Terminen, die aber nicht überall dieselben waren.

Ein paar mal kommt als solcher der Jahresanfang, das Weihnachtsfest, vor; so zu Hannover[4]) und zu Frankfurt[5]). In letzterer Stadt sowie in Friedberg und Wetzlar, welche ihre Steuer zusammen mit dieser entrichteten, bestand derselbe Termin noch 1301[6]). Zürich zahlte zu Ostern[7]), Oppenheim wahrscheinlich im Juni[8]).

Am verbreitetsten war die Leistung im Herbste. Sie war auf dem Lande Regel, und wie um diese Jahreszeit der Landmann naturgemäss im Besitze der reichsten Mittel, am besten im Stande war zu zahlen, so mochte ein herbstlicher Steuertermin auch für eine städtische Bevölkerung, für welche die Landwirthschaft noch immer von grosser Bedeutung war, am angemessensten erscheinen. Denselben, wozu man geneigt sein könnte, lediglich für einen von früherher erhaltenen Rest einstiger ländlicher Verhältnisse anzusehen verbietet der Umstand, dass gerade erst um die Wende des 13. und 14. Jahr-

---

1) Als. dipl. I, 311.
2) S. unten.
3) Gengler, Cod. I, s. v. Constanz, p. 639, Nr. 21.
4) Hannov. Urkb. I, S. 11.
5) Frankfurt. Urkb. I, S. 179.
6) Böhmer, Acta, p. 406.
7) Gerbert, p. 246.
8) Huillard-Bréh. II, 623.

hunderts in einigen der grössten Städte die Steuer aus einer anderen Jahreszeit in den Herbst verlegt wurde. Die jährliche Leistung, welche Augsburg während des Interregnums dem Bischofe machte, war zu Johannis (24. Juni) angesetzt, die entsprechende Zahlung an Konradin auf den St. Georgstag (24. April)[1]. Letzterer Termin blieb auch zunächst unter König Rudolf für die jährliche Reichssteuer bestehen[2], aber schon 1279 ward er auf Martini (11, Nov.) verschoben[3]. Zu Frankfurt a. M., wo wir noch 1301 die Steuer auf Weihnachten entrichtet fanden, ist 1318 ebenfalls der Termin auf Martini verlegt[4]. Dieser Tag, auf den später alle Reichsstädte ihre ordentliche Steuer zahlten, scheint auch schon 1238 der Termin für die Bede in Esslingen gewesen zu sein[5]. Nur im Allgemeinen der Herbst wird als Zeit der Leistung für die Beden von Bonn[6] und Alkmaar[7] angegeben. Von besonderen Daten kommen innerhalb dieser Jahreszeit sonst noch vor der St. Remigiustag (1. Okt.) für Andernach[8] und Lechnich[9], und Michaelis (29. Sept.) für Recklinghausen und Iserlon[10].

Oft wird auch die Steuer in zwei gleichen Raten, die eine im Frühjahre, die andere im Herbste gezahlt, wie z. B. in Horb[11]. Als bestimmte Daten pflegen dann Walburgis (1. Mai) oder Pfingsten einerseits und Michaelis oder Martini andererseits gewählt zu sein. So zahlte Dresden zu Walburgis und Michaelis[12], Würzburg zu Walburgis und Martini[13] und ebenso Stendal[14]. Auch in Nördlingen scheint das Steuerjahr mit dem 1. Mai begonnen zu haben, wenngleich die erste Rate nicht vor Pfingsten, also frühestens 10 Tage nach jenem Termine gezahlt zu werden brauchte; die andere Hälfte war zu Martini fällig[15]. Von Rotweil, welches ebenfalls in zwei Raten zahlte, ist der Termin für die zweite in der betreffenden Urkunde nicht vermerkt, der für die erste fiel seltener Weise auf Aschermittwoch[16].

Die Bezeichnung dieser ordentlichen Steuer als „gewöhnlicher Steuer“ wird zwar erst im 14. Jahrhundert allgemein

---

1) Hugo, Mediatisirung der Reichsstädte, S. 208 f. u. 212.
2) Augsburg. Urkb. I, 52, S. 39.
3) A. a O. 91, S. 45.
4) Frankfurter Urkb. I, 449.
5) Würtemberg Urkb. III, S. 417.
6) Lacomblet II, 284, S. 148.
7) Mieris, Charterboek d. graaven v. Holl., I, 293.
8) Mittelrhein Urkb. III, 573, S. 441.
9) Gengler, S. 246, § 37.
10) A. a O. S. 215; Lacomblet II, 204, S. 107.
11) Gerbert, S 224, Nr. 5.
12) Gengler, Cod. I, 888 b.
13) Mon. Boic. 37, 427.
14) Riedel, A., XV, 26.
15) Huillard-Bréh. VI, 890.
16) Hugo, S. 368.

üblich; dennoch dürfen wir jene Leistungen schon für unsere Zeit so nennen, zumal es nicht an aussergewöhnlichen Steuern fehlt, die sich ihnen entgegenstellen lassen. Am frühesten ist dieser Gegensatz aus Basel überliefert. Eine Urkunde des von 1180—1191 regierenden Bischofs Heinrich bestimmt: „omnis exactio, quam episcopus fecerit in Basilea due partes spectant ad jus episcopi, tercia ad jus advocati preter illam quam episcopus pro expeditione imperiali vel pro itinere ad curiam fecerit, et si dominus imperator Basileam venerit vel se venturum pronunciaverit, quicquid beneficii burgenses episcopo impenderint, in eo nil juris advocatus habebit" [1]). Jede Steuer soll also zwischen Bischof und Vogt getheilt werden, nur nicht die dem Bischof für die kaiserliche Heerfahrt, für die Reise an des Kaisers Hof und für die Aufnahme und Bewirthung desselben in Basel selbst von den Bürgern zu zahlenden Beden. Der Gegensatz lässt jene anderen Steuern als die gewöhnlichen erscheinen, als regelmässige Beden, nicht verschieden von den auch sonst üblichen, in welche sich Vogt und Immunitätsherr zu theilen pflegten. Sie sind das „gewerf", welches seit Friedrichs II Zeit nicht mehr in der alten Weise zu einem und zwei Dritttheilen zwischen Vogt und Bischof, sondern zu gleichen Theilen zwischen König und Bischof getheilt wurde [2]).

Fast genau dasselbe Verhältniss ist in Augsburg nachzuweisen. Das ältere Stadtrecht aus der Zeit Friedrichs I setzt fest, dass der Bischof, wenn er auf Befehl des Königs dessen Hof besucht, von den Bürgern ein „stipendium" von 10 Pfund erhalten solle, wenn er aber nach Rom gehe zur königlichen Heerfahrt oder zu seiner Consecration, so sollen die Bürger ihm eine Beihülfe geben, so viel er von ihnen durch Bitten zu erlangen vermag [3]). Die Ergänzung hierzu bildet eine Urkunde König Heinrichs (VII), in welcher er der Augsburger Kirche das Recht auf die Hälfte der Beden oder Kollekten, welche königlicherseits von den Bürgern erhoben wurden, anerkannte und demgemäss seine Amtleute anwies, dem Bischofe diese Hälfte ohne böswillige Schmälerung zukommen zu lassen [4]). Dass aber die königliche Hälfte hier, wie sie es offenbar in Basel war, ursprünglich als die vogteiliche angesehen werden muss, leidet keinen Zweifel; wenn nicht schon früher, so nahmen doch seit Friedrich I die deutschen Könige in Augsburg die Vogtei in Anspruch [5]) und bezogen gerade auf Grund derselben, wie das aus den späteren

[1]) Basler Rechtsquellen I, S. 1 ff.; vgl. Heusler, Verfg. v. B. 101 ff.

[2]) Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht, herausg. v. Wackernagel u. Rechtsquellen I, S. 6 ff. § 2.

[3]) Gaupp II, 203 § 11.

[4]) Mon. Boic. 30 a, 180.

[5]) Chronicon Ursperg. (Handausgabe v. L. Weiland) p. 49.

Verhältnissen sich deutlich ergibt, die Steuerhälfte. Als mit dem Hinschwinden der staufischen Königsgewalt nach Konrads IV Fortzuge aus Deutschland in Augsburg die Besteuerung nicht mehr in der alten Weise geübt werden konnte, liessen sich die Bürger 1254 bereit finden, bis zur persönlichen Wiederkunft eines Königs dem Bischof zum Ersatz für seine Steuerhälfte jährlich 100 Pfund zu zahlen[1]). Dem entspricht, dass sie sich 1264 Konradin gegenüber ebenfalls zur jährlichen Leistung von 100 Pfund verpflichteten. Zwar war derselbe damals noch nicht vom Bischofe mit der Vogtei belehnt, doch machten die Bürger ihm jene Zahlung schon „ratione defensionis", also für eine Art Schutzvogtei[2]). Als dann bald dem jungen Staufer „nur persönlich nicht auf Grund der königlichen oder einer anderen Würde" die Vogtei wirklich verliehen ward, beeilte man sich das alte Verhältniss der Steuertheilung, welches thatsächlich schon bestand, auch der Form nach wieder herzustellen[3]).

Für Basel und Augsburg dürfen wir demnach als gesichert annehmen:

1. eine gewöhnliche Steuer getheilt zwischen dem Bischofe und dem Vogte;
2. ausserordentliche Steuern an den Bischof für bestimmte Zwecke.

Diese Zwecke sind an dem einen Orte ausschliesslich, an dem andern vorzugsweise die Fälle des Reichsdienstes. Beisteuern hierfür, für den Hofdienst und die Heerfahrt des Königs, neuerdings nach dem Ausdrucke des jüngeren Augsburger Stadtrechtes Hof- und Heersteuer genannt, finden sich noch in manchen anderen Städten.

Für genau dieselben Fälle, welche die Baseler Urkunde aufzählt, waren die Bürger der burgundischen Städte Vienne und Romans dem Erzbischof von Vienne zur Steuer verpflichtet, wie ein demselben 1157 von Kaiser Friedrich I verliehenes Privileg bestätigte: „ut in adventu nostro vel quotienscunque ad curiam nostram vocatus fueris vel expeditionem nobiscum facere debueris, cives Viennenses et Romanenses omni excusatione remota congrua tibi subsidia conferant"[4]).

Dahin gehört unzweifelhaft auch die Wormser „collecta in regis obsequium", deren Erhebung 1182 durch Spruch der Fürsten geregelt wurde[5]).

Noch 1231 erhob der Bischof von Worms, jedenfalls fussend

---

1) Augsburg. Urkb. I, 13, S. 13.
2) Hugo, Mediatisirung der Reichsstädte, S. 212.
3) Mon. Boic. 30 a, 346.
4) Böhmer, Acta, 102, p. 95.
5) M. G. LL. II, 165.

auf diesem alten, inzwischen jedoch ausser Uebung gekommenen Rechte, Anspruch auf eine Beisteuer von der Stadt zu seiner Fahrt an des Kaisers Hof zu Ravenna. Trotz seines Versprechens, ihre Interessen beim Kaiser zu vertreten, lehnten die Bürger gegen den Rath einer vermittelnden Partei ab und zogen vor, den Reichsdienst für den bevorstehenden Hoftag direkt selbst durch eine kostspielige Gesandtschaft zu übernehmen. Hierdurch besonders sollen sie den Bischof zu seiner der Stadt so verderblichen Thätigkeit im Rathe des Kaisers getrieben haben [1]).

Auf solche Verpflichtungen sind auch am einfachsten die Leistungen zu deuten, zu denen nach dem Soester Stadtrecht alle Einwohner beitragen sollen. „Hanc autem", heisst es dort, „civilem justitiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus, ut omnes in opido nostro commorantes sive liberi sive ministeriales nobiscum starent et labores nostros ad serviendum domino nostro archiepiscopo vel imperatori nostro equali proportione subvenirent [2]). Es ist diese Erklärung um so wahrscheinlicher, als Soest, wie wir oben sahen, eine ordentliche Jahressteuer, auf die man den Dienst für Kaiser und Erzbischof beziehen könnte, später nicht zahlte [3]). Auch dem Vogte war eine Bede nicht zu fordern gestattet [4]).

Nicht immer finden wir die Hofsteuer und Heersteuer mit einander verbunden; manche Städte sind nur zu der einen oder der anderen verpflichtet.

Es ist bekannt, wie verhängnissvoll für die Stadt Mainz wurde, dass sie 1158 ihrem Erzbischof Arnold die Beisteuer zu Friedrichs I zweitem Römerzuge verweigerte. Es wird in dem Berichte darüber hervorgehoben, wie dem Erzbischof nach dem „jus gentium" die Forderung der Heersteuer, die hier ganz wie zu Augsburg in die Form der Bede gekleidet war, zustehe, während wir aus der Motivirung des Anspruches erfahren, dass dieser Erzbischof wenigstens eine Hofsteuer von der Bürgerschaft niemals gefordert hatte [5]). Auch zu Passau wird 1210 neben der „allgemeinen Kollekte", worunter wir die gewöhnliche Steuer verstehen, nur einer „gelegentlich der königlichen Heerfahrt" an den Bischof zu machenden Leistung, nicht auch einer Hofsteuer gedacht [6]). Dem Mainzer Erzbischofe standen ausser an seine Kathedralstadt noch an Erfurt Ansprüche auf eine Heersteuer zu. Freilich verweigerten die Bürger 1234 den geforderten Zuzug mit Mannschaft und Wagen sowie eine Beisteuer zum Behuf eines Heeres-

---

[1]) Annales Wormatiens. Fontes II, S. 161.
[2]) Gengler, 445, § 53.
[3]) Vgl. oben S. 24.
[4]) Gengler, 441, § 12.
[5]) Vita Arnoldi bei Jaffé, Bibliotheca III, p. 625.
[6]) Mon. Boic. 28 b, 31, p. 137.

zuges im Dienste König Heinrichs, doch unterlagen sie in dem sich darüber entspinnenden Streite, indem die erzbischöflichen Ansprüche als begründet anerkannt wurden [1]. Auch die Bürger von Höxter waren ihrem Abte zu Beden für die Heerfahrt verpflichtet [2].

Umgekehrt findet sich eine Hofsteuer ohne Heersteuer in Verden. Der Bischof verzichtete hier 1256 auf Steuern von der Stadt, ausgenommen, wenn er in eigner Person an des Königs Hof zu reisen genöthigt sei, oder eine durch Kapitel und Ministerialen anerkannte offenbare Nothwendigkeit zur Besteuerung vorliege [3].

Diesen Beisteuern begegnen wir auch in einzelnen Städten weltlicher Fürsten. So befreit der Markgraf Otto von Meissen, 1156—1170, die Bürger von Leipzig von jeder anderen als der für die königliche Romfahrt in billiger Höhe geforderten Bede [4]. Der alte Stiftungsbrief für Freiburg im Breisgau nennt allerdings nur Naturalabgaben einzelner Gewerke für die königliche Heerfahrt [5], doch schon die auf einer Vorlage aus dem 12. Jahrhundert beruhende Handfeste für Freiburg im Uechtlande kennt für diesen Zweck Geldsteuern. Die Grafen sollen nicht, so heisst es, „stipendia vel presidium aliquod pecunie aut aliquid pro exercitu" fordern, ausgenommen wenn sie auf Befehl des Königs die Heerfahrt über die Alpen antreten müssen [6].

Als pflichtig zu einer Hofsteuer, „si dominum Hollandie ad curiam imperatoris ire contigerit", wird Alkmaar genannt, welches auch noch zu verschiedenen anderen, mit dem Reichsdienste in keinerlei Verbindung stehenden Zwecken mit ausserordentlichen Steuern neben seiner ordentlichen Jahresbede herangezogen werden konnte [7].

Mit der grossen Veränderung, welche in der reichsrechtlichen Stellung vieler der alten bischöflichen Reichsstädte vor sich ging, kam in ihnen auch die Hof- und Heersteuer in dieser Form in Verfall und wurde durch direkte Leistungen der Bürger an das Reich ersetzt. Auch die rein königlichen Städte sind später solchen Extraleistungen unterworfen neben der Jahressteuer, die sie nach wie vor zahlen mussten.

---

[1] Fontes II, Chron. Erfurt., p. 393.

[2] Urk. v. 1265 bei Wigand, Gesch. von Corvey I, 336: cives Hoxarienses ad expeditiones nostras — tenebuntur, potest et Abbas pro tempore facere petitiones pro subsidio faciendo.

[3] v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, 74, S. 119: non gravabimus eos (sc. cives) in aliquibus exactionibus, nisi forte in propria persona ire ad curiam nos contingat, vel talis incumbat necessitas, que canonicis et ministerialibus nostris evidens sit et nota.

[4] Leipziger Urkb. I, 2.

[5] Gaupp II, 20, § 11.

[6] Gaupp II, S. 84, § 8.

[7] Mieris I, S. 286.

Sehen wir vorläufig von diesen Veränderungen, die uns in einem anderen Zusammenhange näher beschäftigen werden, ab, so lassen sich die Steuerverpflichtungen der Städte im deutschen Reiche, wie sie sich etwa von der Mitte des 12. bis zu der des 13. Jahrhunderts darstellen, in folgender Weise gruppiren:

1. Die königlichen Städte waren dem Könige, die fürstlichen Städte ihrem Herrn zu ordentlichen Steuerleistungen verpflichtet, die regelmässig von der Stadtgemeinde im Ganzen geleistet wurden und in der späteren Zeit meist auf bestimmte Sätze gebracht waren. In Städten geistlicher Herren gab auch die Vogtei Anspruch auf solche Steuern.
2. Grössere Städte geistlicher und weltlicher Fürsten hatten daneben oder auch allein die Verpflichtung zu ausserordentlichen Beisteuern zu besonderen Zwecken, unter denen die für die Leistung des Hof- und Heerdienstes besonders hervortreten (Hof- und Heersteuer).

Ausser diesen Geldsteuern — Naturalsteuern kommen nur in einigen der allerkleinsten Städte neben solchen vor — hatten die meisten Bürgerschaften noch die Pflicht zu allerhand sonstigen Diensten und Leistungen, die wir hier in der Kürze angeben, ohne jedoch behaupten zu wollen, dass alle diese Verpflichtungen für alle Städte vorauszusetzen, oder auch nur für eine vollständig nachzuweisen wären.

Das Nächstliegende und Allgemeinste davon ist die Befestigung und Vertheidigung der Stadt, eine Pflicht die mitunter z. B. in den bischöflichen Reichsstädten als ein wichtiges politisches Recht dem Bischofe gegenüber betrachtet wurde. Ferner gehört dahin die Pflicht zur Heeresfolge, wenn auch den Anforderungen des städtischen Lebens angemessen meist auf Expeditionen von eines Tages Dauer, so dass noch vor Nacht die Rückkehr des Aufgebotes erfolgen konnte, beschränkt. Auch Schiffe oder Wagen zu kriegerischen Transporten mussten wohl die Städte stellen und dem Heere, wenn sie nicht zur Aufnahme und Bequartierung der Truppen verpflichtet waren, wenigstens „feilen Markt" zum Einkauf der nöthigen Lebensmittel darbieten.

Als ganz selbstverständlich könnte uns das Recht des Königs oder sonstigen Herren in der Stadt Herberge zu nehmen und Hof zu halten erscheinen. Doch ist dasselbe seit dem Ende des 12. Jahrhunderts vielfach beschränkt, während in der früheren Zeit von Beschränkungen keine Rede ist. Die Aufnahme des Königs mit dem grössten Gefolge tritt in den Anordnungen des Strassburger Stadtrechts noch als etwas ganz Unvermeidliches unbeanstandet entgegen, ebenso wie in dem Rechte von Hagenau. Freiwillig nur gibt hier Friedrich I die

Zusicherung, dass bei der Einquartierung unnöthige und unbillige Belästigung möglichst vermieden werden soll [1]).

Haben wir kurzweg die Herrschaft über eine Stadt als das bezeichnet, was zur Forderung der Steuer wie jener anderen Leistungen berechtigte, so bedarf das zunächst nach einer Seite hin einer Einschränkung.

Die Grundherrschaft, das Eigenthumsrecht am Grund und Boden einer Stadt scheint zur Begründung eines Steueranspruches über dieselbe nicht genügt zu haben. Leipzig, dessen Grund das Eigenthum der Merseburger Kirche war, fanden wir nicht dieser, sondern dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, dem Markgrafen, zu Beden verpflichtet.

Andrerseits berechtigte, wie wir sahen, auch die Vogtei in den Städten, welche einer Herrschaft über dieselbe oft zu ähnlich sah, zu Steuerforderungen. In Augsburg und Basel fanden wir die Theilung der Steuer zwischen Vogt und Immunitätsherren, ein Verhältniss, welches sich auf dem Lande und in kleineren Städten wiederholt. Bei der Neubelehnung Friedrichs II mit der Vogtei von Molsheim und Muzach (Mutzig) durch den Strassburger Bischof im Jahre 1236 wird dem Kaiser auch die Hälfte aller Einkünfte zugesichert [2]), und bei der lehnsweisen Uebertragung von Dattenried von Seiten des Abtes zu Murbach an König Heinrich (VII), welche diesem das Gericht und die Hälfte der Beden und Steuern überliess, scheint ein Vogteiverhältniss vorgeschwebt zu haben [3]).

Hinsichtlich Regenburgs ist noch zu bemerken, dass dort der königliche Burggraf im Anfange des 13. Jahrhunderts in dem Besteuerungsrechte dieselbe Stellung einnahm wie andrerorten der Vogt: er theilte die Steuern mit dem Bischof [4]). Spielen sonst in der Besteuerung der Städte die Vögte keine so hervorragende Rolle, wie in den ländlichen Immunitäten, so hat das eben darin seinen Grund, dass es nicht allzuviele Städte gab, welche einer vogteilichen Gewalt unterworfen waren. Wo es aber der Fall war, haben die Vögte ebenfalls ihren Anspruch auf Beden geltend gemacht. Oft sind sie allerdings im Laufe des 13. Jahrhunderts von der Besteuerung zurückgedrängt, namentlich da, wo sie keinem geistlichen Herrn gegenüberstanden, sondern nur als Stellvertreter des Königs oder eines weltlichen Herrn über eine Stadt zur Wahrnehmung der Rechte desselben gesetzt waren. Es konnte ein Grund zur Beseitigung dieses Beamten sein, dass er nach dem Beispiel der Kirchenvögte die Steuer, welche er nur für seinen Herrn verwalten sollte, in die eigne Tasche abzuleiten ver-

---

[1]) Gaupp I, 101, § 27.
[2]) Schöpflin, Alsatia dipl. I, 375.
[3]) Gaupp I, 111.
[4]) Ried, Codex Ratisb. I, 307, p. 290. Mon. Boica 29a, 524.

suchte und so eine dem Herrn sehr lästige Zwischengewalt bildete. In Frankfurt tritt nicht lange, nachdem der Vogt aus der Stadtverfassung verschwunden und die Einkünfte der Vogtei dem Schultheissenamte überwiesen waren, in den königlichen Urkunden die precaria, die städtische Reichssteuer, hervor. Jetzt erst hatte der König ein Interesse an dieser Leistung, welche vorher wahrscheinlich dem Vogte zugeflossen war. Einzelne städtische Reichssteuern sind auch in ihrem Ursprunge für vogteiliche anzusehen, wie dies für Augsburg und Basel unzweifelhaft, für Zürich, Schaffhausen und Konstanz mindestens sehr wahrscheinlich ist.

Dass, auch abgesehen von der Vogtei, die steuerfordernden Gewalten in der Stadt keine anderen waren als auf dem Lande mit Ausnahme des Grundherrn, dem dort wohl stets die Möglichkeit einer Steuerforderung gegeben war, ergibt eine Vergleichung dieses Abschnittes mit den Ausführungen des vorigen. Sie ergibt überhaupt keine Unterscheidung der städtischen Steuern von den ländlichen in irgend einem wesentlichen Punkte: hier wie dort dieselben Bezeichnungen, dieselben bei den Städten in der Regel, bei den Landgemeinden wenigstens bisweilen insgesammt geleisteten Jahressteuern; hier wie dort dieselben Gewalten in Genuss der Leistungen, dieselben Anlässe zu ausserordentlichen Bedeforderungen. Ja selbst die Zahlung in Geld ist kein ausschliessliches Kennzeichen der Städtesteuern!

Wir dürfen also an der wesentlichen Uebereinstimmung der Land- und Stadtbeden festhaltend auch die Frage nach dem Ursprunge dieser Leistungen, der wir uns jetzt zuwenden, nur für beide Kategorien gemeinschaftlich behandeln, oder vielmehr, wie das unser näherer Zweck erfordert, die Erklärung des Ursprungs der Städtesteuern mit Hülfe der Entstehung jenes allgemeinen, Stadt und Land gleichmässig umfassenden Besteuerungsrechtes versuchen.

III.

Ueber den Ursprung der Steuern.

Für die Frage nach dem Ursprunge der Steuern ist zunächst schon der Name „Bede“, womit dieselben überwiegend bezeichnet werden, beachtenswerth. Er führt schon allein auf die Vermuthung, dass der letzte Ursprung allermeist nicht in irgend welchen bestimmten Rechten und Pflichten gesucht werden darf.

„Bede“ oder „Bete“ ist nichts Anderes als unser „Bitte“. Freilich hat Moeser [1]) die Herstammung des Wortes von „Bäte“

[1]) Osnabrückische Geschichte I, 5, § 39^{d}.

oder westfälisch „Bate“ (= Hülfe) angenommen, doch hält er auch die Möglichkeit der Herkunft von „Bitte“ offen. Eichhorn hat sich erst dieser Ansicht angeschlossen[1]), später aber die Herleitung von „bitten“ allein angenommen[2]). Diese Erklärung ist auch als die sprachlich richtige in Grimms deutschem Wörterbuche gegeben[3]). An „bieten“, „Gebot“ hat Lang[4]) und dann wieder v. Maurer anknüpfen wollen[5]), doch dürfte das schon aus sprachlichen Gründen ebenso unhaltbar sein als die Moesersche Hypothese. Dass man aber im früheren Mittelalter das Wort Bede nicht anders wie als Bitte auffasste, dafür liefern schon die Uebersetzungen durch precaria, precatura und petitio das bündigste Zeugniss, welches ganz unwiderleglich wird durch den Umstand, dass man schon früh den thatsächlich zwischen Namen und Sache obwaltenden Unterschied fühlte und aussprach[6]). Selbst „petitio“, welches noch am ehesten den Sinn des Gebietens, des befehlenden Forderns haben könnte, wurde als „Bitte“ verstanden und gebraucht, diesen Begriff dem des Befehlens gegenüberzustellen; wie es das Stadtrecht von Enns thut mit dem bezeichnenden Anerkenntniss: „petitio dominorum pro mandato habetur“ [7]).

Diese scharfe Bemerkung zeigt klarer als irgend etwas Anderes, dass man über den Wortsinn durchaus nicht in Zweifel war, ebensowenig aber über die Kraft und Unwiderstehlichkeit der Bitte eines mächtigen Herrn. So kam man dahin, dass man für nöthig hielt diejenigen Beden, welche wirklich noch waren, was sie sein sollten, freiwillige, erbetene Steuern, als „petitiones precariae“, also als „gebetene Bitten“, von der anderen, gewöhnlicheren Art, die man unbefangen genug als „petitio exactorea“ oder „violenta“ bezeichnete, zu unterscheiden[8]).

Bei der hohen Bedeutung, welche die Gewohnheit im deutschen Rechtsleben einnahm, musste aber aus jeder öfter wiederholten Leistung, mochte sie ursprünglich eine freiwillige oder erzwungene sein, bald ein Recht und eine Pflicht erwachsen, und so auch das Unrecht mit der Zeit zum guten Rechte werden[9]).

Wir werden nun gewiss nicht fehlgreifen, wenn wir auch die nicht ausdrücklich Beden genannten Abgaben, soweit sie als Steuern, Kollekten oder mit einem der übrigen am Anfange

---

[1]) Deutsche Staats- u. Rechtsgesch[3]. II, § 306, Note b, S. 379 f.
[2]) A. a. O.[5] II, S. 456.
[3]) I, 1221, 1696, 1700.
[4]) Histor. Entwickel. d. Teutschen Steuerverf. (v. 793) S. 55 f.
[5]) Gesch. der Fronhöfe III, § 534, S. 332 f.
[6]) Vg. oben S. 6.
[7]) Gaupp II, S. 223, § 28.
[8]) Albert. Stad. a. a. 1142. Mones Zeitschrift IV, S. 408. Riedel A. XV, 38, p. 26. Gercken, Diplomatar. vet. March. I, Nr. 7.
[9]) Oben S. 6 ff.

unserer Besprechung zusammengestellten Namen bezeichnet, und nicht ausdrücklich als Abgaben anderer Art charakterisirt werden, für Beden halten. Es berechtigt uns zu der Annahme schon der Umstand, dass diese Bezeichnungen nachweislich mit denen der Bede für dieselbe Leistung wechseln konnten. Besonders aber möchte ich dafür geltend machen, dass den an den meisten Orten Bede genannten Abgaben anderswo eine exactio, collecta, stiura etc. genau entspricht, und wir für diese völlig gleichartigen Erscheinungen mit Gewissheit denselben Ursprung voraussetzen dürfen.

Wird z. B. im 13. Jahrhundert dem Vogte im grössten Theile von Deutschland und besonders in den Rheingegenden eine Bede zuerkannt, so wird dafür in Oesterreich die „steura" als eines der vogteilichen Rechte aufgeführt. Auch für die entsprechenden Leistungen an Grafen, Fürsten und andere Herren herrscht im südlichsten Theile Deutschlands ebenso entschieden die Bezeichnung „Steuer" vor, wie die der „Bede" im übrigen Gebiete. Das gilt wie von den ländlichen so auch von den städtischen Abgaben. Mit Hülfe der Güterverzeichnisse, Heberegister, Urkunden und sonstigen Denkmäler müsste es möglich sein, die genauen Grenzen zwischen den „Steuern" und den „Beden" festzustellen, wodurch sich noch augenscheinlicher darstellen würde, dass es sich wesentlich um eine Verschiedenheit des Sprachgebrauches, nicht der Institute handelt. Hier sei nur beiläufig bemerkt, dass ein Passauer Register der Stiftseinkünfte und andere Urkunden [1]), sowie das „Rationarium Austriae" und das Habsburger Urbarbuch die Bezeichnung der Steuer vorziehen, wogegen in Würzburger Urkunden [2]), in denen der mittel- und niederrheinischen Gegenden, in Westfalen, sowie im Brandenburgischen, sowohl in den Urkunden als in dem Landbuche Karls IV., ebenso entschieden die Benennung Bede vorherrscht. Die anderen specielleren Bezeichnungen wechseln mit beiden, doch können wir nicht auf jede einzelne eingehen.

Erkennen wir aber an, dass alle diese Leistungen sich wesentlich nicht von einander unterscheiden, dass namentlich zwischen Beden und Steuern in der grossen Mehrzahl der Fälle ein principieller Unterschied nicht zu machen ist [3]), so müssen wir natürlich auch die grosse Mehrzahl der Fälle auf ein und

[1]) Mon. Boic. 28b, p. 158 ss; u. p. 137.

[2]) Mon. Boic. 37, p. 178, 366. Würtemberg. Urkb. III, 596, S. 54f.

[3]) Lang will in seinem Buche einen Unterschied zwischen „Steuer" und „Bede" durchführen. Letztere ist ihm nur die früh zu einer ordentlichen Last gewordene Bede, welche nur dem Lehnherren gebühre und nicht auf den Köpfen noch dem Vermögen, sondern auf den Häusern und liegenden Gütern ruhe (S. 57 ff.). Davon unterscheidet er ganz willkürlich die Steuer als ausserordentliche Last und bringt unter diesen Begriff die verschiedensten Dinge (S. 97 ff.).

denselben Ursprung zurückführen. Da bleibt dann kaum eine andere Wahl als die Annahme, dass wir es hier wesentlich überall mit Beden zu thun haben. Denn so leicht denkbar es ist, dass ursprünglich erbetene, freiwillige Abgaben später eine Steuer, Beisteuer genannt wurden, so wenig begreiflich würde sein, dass der Name der Bede auf Leistungen übertragen sein könnte, die von je her erzwungene, oder überhaupt solche gewesen wären, zu welchen stets eine volle und strenge Verpflichtung bestand. Haben wir aber in diesen Leistungen ursprüngliche Beden zu sehen, so ist damit, wie gesagt, die Herleitung aus bestimmten Rechten und Pflichten ausgeschlossen.

Doch auch neben dieser allgemeinen Erwägung lassen sich gegen die bisher versuchten Entstehungserklärungen erhebliche Einwände geltend machen.

Fichard [1]) und Jäger [2]) stellen, beide in fast wörtlicher Uebereinstimmung, die precaria der Reichsstädte des 13. Jahrhunderts als „eine allgemeine Abgabe, in welche sich der vom nutzbaren Eigenthümer dem Könige, als einzigem Grundeigenthümer, bezahlte Grundzins“ verwandelt habe, dar.

Es ist diese Annahme aber nicht nur wegen des Gegensatzes, in dem durchgängig Zins und Steuer oder Bede zu einander stehen, unwahrscheinlich, sondern sie wird auch geradezu widerlegt durch das gleichzeitige Vorkommen vom Grundzins und jener anderen Leistung an ein und demselben Orte in Stadt und Land.

Eine Reihe von Beispielen findet sich in dem schon genannten Würzburger Verzeichnisse [3]), wo von Frickenhausen, Karlsburg und Heidingsfeld die Beträge von Zins und Bede neben einander aufgeführt sind; und wenn in Ahusen und Heilsbronn neben den Einkünften „de precaria“ solche „de proprietate“ erwähnt werden, so ist Letzteres lediglich als eine Umschreibung für den Grundzins anzusehen. Auch sonst fehlt es nicht an Beispielen [4]).

Der Schärfe des Gegensatzes vom Zins zur Bede war man sich so deutlich bewusst, dass zur genaueren Bezeichnung der Letzteren der allgemeine Ausdruck exactio, obwohl er an sich sogar selbst zur Bezeichnung eines Zinses dienen konnte, ausreichte, sobald nur ein „census“ ihm entgegengestellt wurde [5]).

Die hier in Betracht kommenden Zinse sind in der Regel Grundzinse; um solche handelt es sich auch im Habsburger Urbar, wenn angegeben wird, was eine jede Gemeinde „ze zinse“ neben dem, was sie „ze stiure“ gibt. Einige Male tritt das

---

[1]) Entstehung der Reichsstadt Frankfurt, Frankf. 1819, S. 107.

[2]) Ulm im Mittelalter, Stuttg. 1831, S. 354.

[3]) Würtemberg. Urkb. III, a. a. O.

[4]) z. B. Baur, Hess. Urkk. II, 214, S. 196 f; 336, S. 312. Mittelrhein. Urkb. II, 111, S. 154; III, 1491, S. 1076.

[5]) Mittelrhein. Urkb. III, 286, S. 231. Remling I, 119, S. 135 f.

ganz unverkennbar hervor, wie wenn es z. B. heisst: „Husen ist ein schuoppuos [1]), diu ist der herschaft eigen, diu giltet ze zinse 2 müt roggen u. s. w. Der das eigen buwet hat gegeben in gemeinen jaren ze stiure bi dem meisten 18 dn. zem minsten 6 den.“ [2]).

Nicht weniger scharf müssen wir in den Städten unterscheiden. Der zu Augsburg durch den Zöllner um Michaelis erhobene Burgrechtszins [3]), der auch schon in alten Stadtrechte als „census de curtilibus“ erwähnt wird [4]), und die jährlich vom Rathe ausgeschriebene, auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Jeden umgelegte und von den Steuermeistern erhobene Steuer sind, wie wir Dank der ausführlichen Nachrichten des Stadtbuches deutlich sehen können [5]), zwei wesentlich verschiedene Leistungen, und wenn der verdienstvolle neueste Herausgeber Chr. Meyer sich durch die Bezeichnung der Steuer als Hofsteuer verleiten liess, diese für identisch mit dem Michaeliszins „de curtilibus“ zu halten, so hat er dabei nicht nur den stetigen Zusammenhang der Hofsteuer mit der Heersteuer, der ihn an die Hof- und Heerfahrtsbede des älteren Stadtrechtes hätte erinnern müssen, übersehen, sondern auch ausser Acht gelassen, dass jener Zins nur von zu Burgrecht besessenen Hofstellen geleistet wurde, während die Zahlung der Hofsteuer und Heersteuer auch bei denen, „die nicht Burgrecht empfangen haben“, ausdrücklich vorausgesetzt wird [6]).

Zu Rotweil werden 1285 die „census loci“ und die „stiura Rotwilensis“ in einer Urkunde neben einander erwähnt [7]), ebenso 1241 zu Hannover die „census arearum“ (später: worttins und wortpenninghe) und die Bede (petitio) „des Herzogs [8]). Auch in Goslar sind um 1234 die Arealzinse gleichzeitig mit der Stadtsteuer nachzuweisen. Letztere wurde von der Bürgerschaft für das Reich erhoben [9]), wogegen jene schon seit längerer Zeit der Goslarer Kirche geschenkten Zinse durch den Vogt mit Hülfe der Diener der Kirche eingetrieben und dieser übermittelt wurden [10]).

Weitere Beispiele dürften unnöthig sein, da schon diese hinreichen, um zu zeigen, dass der Ursprung der städtischen precaria nicht da liegen kann, wo Fichard und Jäger ihn

---

[1]) 1/4 od. 1/8 Hufe, Habsburg. Urbar S. 358.
[2]) A. a. O. S. 61; vgl. 62.
[3]) Augsburg. Stadtbuch, S. 28. (Ausg. v. Chr. Meyer).
[4]) Gaupp. II, 203 §. 9.
[5]) Stadtbuch passim z. B. S. 75f.
[6]) A. a. O. S. 61.
[7]) Hugo, Mediatis. S. 368.
[8]) Hannov. Urkb. S. 11.
[9]) Walkenried. Urkb. S. 110, Urk. v. 1225, 19. Nov. S. 404, v. (1234) 11. Mai. Huillard-Bréh. IV, S. 666, v. 1234, 5. Juli.
[10]) A. a. O. II, 768f., v. 1223, 15. Aug. u. IV, 665, v. 1234, 3. Juli.

suchten. Sie berechtigen uns ohne Zweifel auch da, wo Bede und Grundzins nicht gerade gleichzeitig sich nachweisen lassen, beide als völlig unabhängig von einander anzusehen. So steht in Hamburg der „Königszins“ genannte Arealzins sicherlich mit der „scot“ oder „scot et sculde“ genannten Stadtsteuer, die auch von beweglichem Gute bezahlt wurde, in keinerlei ursächlichem Zusammenhange [1]). Ebensowenig ist annehmbar, dass in den märkischen Städten der alte Grundzins von 4 Denaren für die Hausstelle der im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts als Orbete fixirten Bede zu Grunde gelegen habe [2]).

Haben wir bei dem Nachweise der wesentlichen Verschiedenheit beider Arten von Abgaben etwas länger verweilt, so mag dies der Umstand entschuldigen, dass es sich um die Widerlegung einer von anerkannten Autoritäten aufgestellten Annahme handelte, die direkten Widerspruch bisher noch nicht erfahren hat, und dass überhaupt die Schärfe der Unterscheidung zwischen Zins und Steuer einmal nachdrücklich hervorgehoben werden musste. Es bewahrt uns das zugleich vor dem entgegengesetzten Irrthume, in welchen Eichhorn verfallen ist, indem er meint, dass der „census arearum“, wo er allein ohne Bede vorkommt, in der Regel für die Bete zu halten sei [3]), während es doch viel näher liegt, denselben für überall gleichen Ursprungs zu halten, nämlich für eine Nutzungs- oder Recognitionsgebühr an den Grundherren und, wo daneben ein Bede nicht erwähnt wird, anzunehmen, dass entweder unsere Ueberlieferung lückenhaft sei, oder die Stadt sich wirklich in der beneidenswerthen Lage befunden habe, keine Steuer zu zahlen.

Damit steht auch Eichhorns Ansicht von dem Ursprunge der Beden im engsten Zusammenhange [4]). Aus dem Rechte des Landesherrn eine Entschädigung zu fordern für den Reichsdienst und die Landesvertheidigung, die er mit seiner Dienstmannschaft allein besorgt habe, seien mancherlei ordentliche und ausserordentliche Abgaben und Dienste entsprungen; sogar jeder Zins von wirklichem Grundeigenthume könne diese Bedeutung haben; doch mit völliger Sicherheit lasse sich eine Leistung nur dann hierherziehen, wenn sie entweder mit dem Heerdienste in Verbindung stehe, oder durch den Ausdruck Schatzung oder Bete bezeichnet werde.

Lässt sich denn aber wirklich auch im letzteren Falle jedesmal mit Sicherheit eine Abgabe für den Reichsdienst voraussetzen? Sind namentlich die ordentlichen Beden ihrem Ursprunge nach regelmässig Heersteuern?

Widerlegt ist diese Ansicht bisher noch nicht. Im Gegen-

---

[1]) Hamburg. Urkb. no. 574; 740; 809.

[2]) Riedel A. XV, S. 6, no. 3; S. 26, no. 38. IX. S. 4, no. 4; S. 5, no. 7. VI, S. 87, no. 115.

[3]) Staats- u. R.Gesch.[5] II, §. 306, S. 457.

[4]) A. a. O. §. 306, S. 455.

theil hat von Maurer neuerdings ebenfalls ausgesprochen, die meisten alten Beden und Steuern schienen aus der Befreiung vom ordentlichen Heerdienste hervorgegangen zu sein [1]), und Heusler hat wenigstens in einigen speciellen Fällen in Uebereinstimmung damit entschieden, indem er einmal die Vogtbeden zu St. Maximin für im Interesse des Reichsdienstes erhobene Abgaben erklärt und ein andermal den Bischöfen ihren Städten gegenüber nur ein ursprünglich auf die Fälle des Reichsdienstes beschränktes Besteuerungsrecht zugestehen will [2]).

Dennoch lassen sich erhebliche Bedenken nicht unterdrücken. Was zunächst die Maximiner Vogtbeden anbetrifft, so ist es doch auffallend, dass erst in einer Urkunde Heinrichs III das Verbot Vogtsteuern von den Leuten des Stiftes zu erheben mit dem Hinweise motivirt wird, es sei für die Zwecke des Reichsdienstes jene grosse Landmasse von mehr als sechs und einem halben Tausend Hufen abgetrennt und den Vögten zu Lehn gegeben [3]). Die Urkunde Konrads II enthält das Verbot noch ohne diese Motivirung [4]) und die Heinrichs II, welche jene Abtrennung anordnete, erwähnt nicht einmal des Verbotes selbst [5]). Wären wirklich vorher solche Beden für den Reichsdienst von den Vögten erhoben, so hätte doch deren Wegfall in der Urkunde, welche den Reichsdienst der Abtei anderweit regelte, gleich von vorn herein erklärt werden müssen.

Es dürfte aber überhaupt vor jener Aenderung den Vögten von St. Maximin nicht die Sorge für den Reichsdienst obgelegen haben. Sagt nicht Heinrich II ausdrücklich, dass der zeitige Abt wegen Altersschwäche nicht mehr geeignet sei zu Hof und Heer zu dienen? Dem Herzog Heinrich von Baiern erwuchs also, obwohl er wahrscheinlich schon vorher die Vogtei des Stiftes besass, erst mit jener Belehnung die Pflicht den Reichsdienst für dasselbe zu leisten. Der Umstand, dass er und später wieder sein Neffe die Lehne mit der Vogtei in ihrer Hand vereinigten, mag zu der Auffassung, wie sie uns aus der Urkunde Heinrichs III entgegentrat, den Anstoss gegeben haben.

Auch an anderen Orten ist es regelmässig nicht der Vogt, welcher die Sorge für die Reichsleistungen und deshalb die hierfür nöthigen Steuern zu erheben hat. Zu Kaltenborn erhebt der Probst von den Censualen des Klosters eine Beisteuer zur Romfahrt, während dem Vogte ausser dem „servitium“ für die Gerichtstage jede weiteren Erhebungen verboten werden [6]).

---

[1]) Fronhöfe III, S. 527.
[2]) Stadtverfassung, S. 119f. vgl. 248. Verfg. v. Basel, S. 506.
[3]) Mittelrhein. Urkb. I, 345, S. 403.
[4]) A. a. O. 301, S. 353.
[5]) A. a. O. 300, S. 349ff.
[6]) Urk. v. ca. 1122, Schöttgen und Kreisig II, S. 694, vgl. S. 695.

Ebensowenig hat zu Tegernsee der Vogt etwas mit der Heersteuer zu schaffen; der Abt fordert dieselbe ganz direkt für sich ein [1]).

Dasselbe Verhältniss fanden wir in Basel, wo der Vogt von jedem Antheil an der Hof- und Heersteuer ausdrücklich ausgeschlossen war, und auch in Augsburg wurden dieselben Leistungen nur dem Bischofe entrichtet. Auch das Adjutorium, welches der Herzog von Lothringen von den Kolonen im Thale Galilaea für seine Theilnahme an der königlichen Heerfahrt erhielt, erhob er nur auf dem zum herzoglichen Gerichtsbann gehörigen Gebiete, also nicht etwa als Vogt von St. Dié [2]). Am wenigsten aber die Stelle des Korveier Heberegisters „curia in Erclon . . . advocato 4 sol. pro servicio ad expeditionem regis et tunc abbatis ad curiam de Erclon Abbachtessen dabitur . . .“ [3]) wäre etwa als Beweis für die Leistung von Reichssteuern an den Vogt geltend zu machen, da es nicht wahrscheinlich, geschweige denn nothwendig ist, dass die Worte ad expeditionem direkt zu dem Vorhergehenden zu ziehen seien. Was dagegen die Vögte an Steuern und Beden beziehen, macht durchaus den Eindruck für ihren persönlichen Vortheil erhobener Leistungen. Schon der Name der Bede wäre für eine im Interesse des Reiches geforderte Leistung befremdlich, völlig unbegreiflich aber der von den geistlichen Herren wie von den Königen den Vogtbeden von vorn herein, ja in der früheren Zeit am entschiedensten, entgegengesetzte Widerstand, sowie die spätere Anerkennung dieser Forderungen, die man vorher als das schreiendste Unrecht, als Raub und Erpressung bezeichnet hatte, als vollständig zu Recht bestehender Ansprüche. Der umgekehrte Wechsel der Ansichten würde in diesem Falle erklärlicher scheinen.

Können wir die Vogtbeden gewiss nicht als Steuern für den Reichsdienst, besonders nicht als Heersteuern ansehen, so frägt sich, ob dasselbe nun auch von den durch die übrigen Gewalten erhobenen Steuern und Beden gilt. Hier finden wir nun allerdings solche, die speziell für diese Zwecke erhoben wurden; so die Hof- und Heersteuern der Städte; so auch die entsprechenden Leistungen der ländlichen Gemeinden. Das waren jedoch ausserordentliche Lasten. Sollten nun auch die ordentlichen Steuern und Beden auf solche zurückzuführen sein?

Die Entwickelung ausserordentlicher Lasten zu ordentlichen wollen wir durchaus nicht in Abrede stellen, sondern nehmen dieselbe auch bei den Beden an; wohl aber müssen wir bezweifeln, dass dieselben in der Regel wenigstens aus jenen Reichsdienststeuern entstanden sein sollten, wie Eichhorn

---

1) Mon. Boica 6, p. 167.
2) Waitz, Urkk. z. deutsch. Verfassungsgesch. S. 32, 4.
3) Wigand, Archiv I, 4, S. 52.

annahm. Ist es doch durchaus nicht allein der Hofdienst und die Heerfahrt für den König, was als Grund zur ausserordentlichen Besteuerung gilt. In Kaltenborn berechtigte jede Romfahrt, nicht ausschliesslich die königliche, in der hildesheimischen Holländerkolonie auch der Krieg gegen die Heiden, in Augsburg die Consecration des Bischofs, in Suestern und Alkmaar auch Hochzeiten und Schwertleiten in der Familie des Herrn zur Forderung einer Beisteuer. Ja in Verden wird neben des Bischofs Reise an des Königs Hof jede anerkannte Nothlage als Ursache einer Steuer vorbehalten [1]). Auch in Lüneburg wird der „necessitas" als eines Grundes für etwaige allgemeine Extrasteuern an den Herzog gedacht [2]), ganz wie die Stadtobrigkeiten von Krems und von Angermünde damit ihre Umlagen motivirten [3]).

Macht schon diese grosse Verschiedenheit der Fälle für ausserordentliche Lasten es bedenklich eine einzelne Gruppe davon auszuscheiden und gerade auf diese die spätere ordentliche Steuerpflicht zurückzuführen, so verbietet sich diese Annahme geradezu dadurch, dass schon neben den ausserordentlichen Steuern für jene Zwecke oder neben wirklichen Kriegsdiensten die regelmässigen Beden bestanden. Neben der Hof- und Heersteuer fanden wir ja in Basel das gewöhnliche zwischen Vogt und Bischof getheilte Gewerf, ganz wie auch später unter Rudolf von Habsburg die Heersteuer neben den Jahressteuern der Reichsstädte verlangt wird [4]). Auch Alkmaar leistete Kriegsdienste und Extrasteuern neben der Jahresbede [5]). Kriegsdienste kommen überhaupt nicht selten trotz der regulären Steuern vor. Nachdem diese in Stendal längst fixirt waren, bestand noch die Verpflichtung der Bürgerschaft zur Heeresfolge auch ausserhalb der Mark fort [6]). So findet sich auch im Norden Deutschlands die „grevenscat" genannte Bede neben der Pflicht zur „expeditio", zur „lantwere" und zum „burgwerc" [7]). Diese letzteren uralten Verpflichtungen werden schon in der Karolingerzeit genannt, der Grafenschatz noch nicht; er ist später hinzugetreten, und nicht etwa an die Stelle einer jener Lasten, sondern als etwas von ihnen völlig Unabhängiges [8]).

Weder Reichsdienst noch Landesvertheidigung können wir also für die Ursachen der Beden ansehen. Denn dass dieselben

---

1) Verdener Geschqu. II, 74 S. 119.
2) Urkb. d. Stadt Lüneburg I, 91, S. 59.
3) Urkb. d. L. o. d. Enns III, 475, S. 437. Riedel A. XIII. 33, S. 226.
4) Gerbert, Cod. ep., S. 254, no. 24.
5) Mieris II, 286; 293.
6) Götze, Urkundl. Gesch. v. Stendal, S. 62.
7) Hamburg. Urkb. I, no. 805, 645, 646, 651. Schleswig-Holstein-Lauenb. Urkb. I, 194, 451, 457, 461. Albert von Stade a. a. 1142.
8) M. G. LL. I, 495, Capitul. 864, §. 27.

erst an die Stelle der Kriegsleistungen getreten, dann aber diese wieder selbst neben den dafür gezahlten Beden eingeführt seien, das ist ebenso wenig anzunehmen, als es schwierig ist sich vorzustellen, wie nach Eichhorn im 13. Jahrhundert „die Heersteuer, was die Bede ursprünglich gewesen, einer der Fälle war, in welchem sie, sofern sie noch nicht ordentliche Last geworden war, überhaupt, sofern sie es geworden war, ausserordentlicher Weise gefordert zu werden pflegte" [1]).

Nehmen wir dazu das oben gewonnene Resultat, wonach die Vogtbeden keinenfalls auf den Reichsdienst gegründet sein konnten, so schliesst das auch für viele andere Beden jene Entstehung aus. Wenn in Basel, Augsburg, Molsheim und an anderen Orten die Vogtbede so eng mit der des Immunitätsherren verwachsen war, dass beide als nur eine zwischen ihnen getheilte Abgabe erscheinen konnten, dürfen wir da für die bischöfliche Quote einen andern Ursprung voraussetzen als für die des Vogtes? Sollten ferner die im 13. Jahrhundert von dem Grafen von Berg in seiner Grafschaft geforderten Beden anderer Art gewesen sein, als die, welche er in seinen Vogteien erhielt, da sie doch ganz gleich behandelt, unter demselben Namen jährlich „more provinciali" erhoben wurden? [2]) Ueberhaupt vermögen wir zwischen den Vogtsteuern und denen der Grafen und Herren, der weltlichen und geistlichen Fürsten in keiner Weise einen Unterschied wahrzunehmen, welcher auf ursprüngliche Verschiedenheit schliessen lassen könnte. Alle diese erscheinen vielmehr als wesentlich gleichartige Leistungen, für die im Allgemeinen gleichartiger Ursprung, solange nicht zwingende Gründe entgegengesetzt werden können, sich nicht läugnen lassen wird.

Müssen wir damit den Reichsdienst als gemeinsame Grundlage der Steuern fallen lassen, so schliesst das nicht aus, dass in einzelnen Fällen derselbe vorzugsweise oder allein zur Bedeforderung drängen mochte. Als gemeinsamen Grund aber können wir nur ganz im Allgemeinen das private Geldbedürfniss der Herren anerkennen. Für solche ursprünglich rein private Unterstützungen passt allein der Name und ursprüngliche Begriff der Bede. Theils Habsucht, theils wirkliche Geldnoth veranlasst oder gesteigert durch die vom 11. bis in das 13. Jahrhundert so enorm erhöhte materielle Kultur der vornehmen Kreise, den stets wachsenden Luxus des höfischen Lebens, gesteigert auch bei Kirchen- und Laienfürsten durch die Verminderung ihrer Einkünfte aus den in zahllose Lehen zersplitterten Gütermassen, das waren wohl die wesentlichsten Ursachen der Bedeforderungen.

Freilich wirkten mittelbar und unmittelbar die vielen

---

[1]) Staats- u. RG.[5] §. 306, II, S. 459.
[2]) Lacomblet II, 52, S. 28 A[1].

Heerfahrten zur Erhöhung dieser Noth, doch nicht minder die endlosen Privatfehden; freilich steigerten die Anforderungen des öffentlichen Reichsdienstes jedesmal, wenn sie herantraten, jene Nothlage um ein Erhebliches. Aber gerade deshalb finden sich ja für diese Fälle vielfach Extrasteuern neben den ordentlichen oder, wo man für gewöhnlich überhaupt ohne Steuern auskommen konnte, allein für diese Fälle Leistungen vorbehalten.

Die Gewohnheit machte die freiwilligen Leistungen zur Pflicht und es bildete sich die Anschauung aus, dass der Unterthan, wenn ich mich dieses Ausdruckes in der weitesten Bedeutung bedienen darf, rechtlich verpflichtet sei, den Herrn, sobald es Noth that, durch Beisteuern zu unterstützen. Und als die laufenden Bedürfnisse durch eine regelmässige jährliche Steuer befriedigt waren, blieb für die ausserordentlichen Nothstände die ausserordentliche Bede.

Auch bei den Fällen des öffentlichen Dienstes trat, obwohl hierfür, wie wir noch weiter unten sehen werden, in der Regel dem Herren althergebrachte Leistungen zustanden, die in die Bede umgewandelt oder in sie aufgegangen waren, der öffentlich-rechtliche Gesichtspunkt zurück. Es zeigt sich das schon in der unterschiedlosen Zusammenstellung des Hof- und Heerdienstes mit rein privaten oder kirchlichen Anlässen zur Besteuerung, besonders deutlich aber in der Heerfahrtsbede zu Leipzig, wo noch nicht an sich die Theilnahme des Markgrafen an der königlichen Romfahrt, sondern erst der Hinzutritt der persönlichen Geldverlegenheit desselben eine Forderung begründete [1]).

Aus solchen privaten Unterstützungen, wie die Beden ursprünglich waren, wurde im Laufe der Zeit eins der wichtigsten Institute des öffentlichen Rechtes. Die staatliche Besteuerung beruhte im ganzen späteren Mittelalter wesentlich auf dem Bederechte.

Finden wir sonst häufig in jener Zeit die Umwandlung öffentlicher Befugnisse in private, so hat hier einmal das Umgekehrte stattgehabt. Schon in Beginn des 13. Jahrhunderts wird vereinzelt geltend gemacht, dass Steuern und Beden im Interesse des Landes und nicht mehr ausschliesslich des Herrn nothwendig seien. Erzbischof Engelbert von Köln antwortete denen, die ihn über seine Steuerbedrückungen zur Rede stellten, ohne Geld könne er keinen Frieden, d. h. keine staatliche Ordnung, im Lande schaffen [2]). Die legitima necessitas nicht des Landesherrn, sondern des Landes (terrae nostrae) ist es, was nach einer Urkunde von 1281 in der Branden-

---

[1]) Necessitate superveniente. Leipz. Urkb. I, 2.
[2]) Vita S. Engelberti. Fontes II. p. 302.

burger Mark eine Steuerbewilligung nach sich ziehen sollte [1]). Innerhalb der Reichsverfassung hat erst Rudolf von Habsburg diesem mehr staatlichen Gesichtspunkte Geltung verschafft.

Erleichtert wurde diese Veränderung im Charakter der Bede wohl besonders dadurch, dass diejenigen Gewalten, mit welchen vorzugsweise das Bederecht verbunden erschien, die Vogtei und die Grafengewalt, nie ganz ihren öffentlichen Charakter eingebüsst haben. Ihr vorzüglichstes gemeinsames Recht war das alte, öffentliche der Gerichtsbarkeit, oder genauer das der Abhaltung des „Dinges", auf dem nicht blos Recht gesprochen, sondern über alle Fragen von gemeinsamem Interesse verhandelt wurde; und an dieses knüpfte das politische Bewusstsein der Zeit das Besteuerungsrecht an.

Es scheint aber auch nicht an ursächlichem Zusammenhange zwischen beiden Rechten zu fehlen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit berechtigte in den meisten Fällen den Richter, Grafen oder Vogt, zur Forderuug gewisser Leistungen für seinen Unterhalt an den Gerichtstagen von der Gemeinde, in welcher er Ding hielt [2]).

Diese Leistungen, das servitium, ursprünglich in Naturalien, später wenigstens theilweise in Geld entrichtet, suchten die Empfänger, namentlich die Vögte, auf jede Weise zu erhöhen, und es konnte ihnen nicht an Mitteln fehlen, ihrer „Bitte", denn zu fordern hatten sie kein Recht, Gehör zu verschaffen. Die Uebernahme der Leistung des servitium durch die Immunitätsherren, die gänzliche Ablösung desselben, sowie andere Versuche die Vögte auf das blosse servitium (nudum s. [3]) zu beschränken in Verbindung mit den Verboten der Beden deutet darauf hin, dass gerade an das servitium sich zumeist die Beden als unberechtigte Erweiterung angesetzt haben.

Ob eine Erinnerung daran noch mitgeholfen hat, die Gerichtsbarkeit in eine so enge Verbindung zur Steuer zu setzen, können wir nicht sagen und müssen uns darauf beschränken, diese Verbindung selbst zu constatiren.

Wenn gesagt wird, dass ein Vogt die Leute nicht, „jurisdictionis suae titulis aut exactionibus" beschweren solle, so zeigt das schon einen nahen Zusammenhang zwischen Gericht und Steuer [4]). Die Verbindung Beider war so gewöhnlich, dass man für nöthig hielt, es sehr nachdrücklich hervorzuheben, wenn einmal eine Gerichtsbarkeit ohne Bede gehandhabt werden sollte [5]). Die Anschauung, dass die Jurisdiktionsgrenzen mit denen des Besteuerungsrechtes zusammenfielen, war allgemein

---

1) Gercken, Diplomataria vet. March. I, no. 7 geg. Ende.
2) Waitz, V. G. VII, S. 31, n[3]; S. 361 ff.
3) A. a. O. S. 363 n[1].
4) Wilmans III, 357, p. 195.
5) Lacomblet II, 28, S. 17. Soester Stadtrecht b. Gengler, 441, §. 12.

verbreitet und kann vielfach belegt werden. Graf Gerhard von Are befreit die Güter, welche die Mönche von Hemmenrode in seiner Jurisdiktion besitzen, von jeder Steuer und ebenso der Burggraf von Schöneberg die Allode eines Klosters in seinem Gerichtssprengel [1]). So urkundet auch Friedrich II über die Steuerfreiheit der Güter, welche Mainzer Bürger in der Jurisdiktion des Burggrafen von Friedberg, des Schultheissen von Oppenheim und andrer Reichsbeamter haben, und König Rudolf bezieht in seiner Erneuerung des Privilegs diese Freiheit kürzer auf die Güter „in jurisdictione imperii“ [2]).

Diese Stellen, die nicht allein stehen [3]), zeigen die Steuer als Zubehör zur Gerichtsbarkeit. Wer diese hat, ist zu jener berechtigt; wie die Rechtsmittheilung Frankfurts an Weilburg aus dem Ende des 13. Jahrhunderts das deutlich ausspricht: „si aliquis nobilis vel miles habet sub se et sua jurisdictione aliquos homines et vult imponere super ipsos aliquam precariam etc.“ [4]). Auch die freien Leute in Westfalen fanden wir um diese Zeit dem, der die Gerichtsbarkeit über sie hatte, zur Bede verpflichtet [5]). Auf den Umstand, dass er der höchste Richter und Herr der Stadt wäre, stützte der Erzbischof von Köln 1258 den Anspruch, dass der Rath keine Steuer ohne seine Einwilligung auflegen dürfe [6]).

Die städtische Steuer erstreckte sich gewöhnlich so weit, wie die städtische Gerichtsbarkeit reichte; was innerhalb der Banngrenze lag, musste mit der Stadt steuern [7]). Wer aber im Innern derselben gerichtlich exemt war, blieb in der Regel auch von der Stadtsteuer verschont [8]). Dagegen unterlag jeder, der Kaufmannschaft trieb, wie dem städtischen Gerichte, so auch der Steuer [9]).

Ja, so innig finden wir den Begriff des Einen mit dem Andern verknüpft, dass Jurisdiktion gradezu eine Bede bezeichnen konnte [10]).

So lehnte sich das Besteuerungsrecht an die Gerichtsbarkeit, und diese wieder bildete eins der Elemente, aus denen die

---

[1]) Mittelrh. Urkb. III, 16, S. 21; vgl. 444, S. 350; 18, S. 22.
[2]) Huillard-Bréh. IV, 893; vgl. Böhmer, Acta, 405, S. 324.
[3]) Mittelrh. Urkb. III, 191, S. 163; 461, S. 361; 1378, S. 993. Lacomblet II, 379. S. 202. A. 2b.
[4]) Frankf. Urkb. S. 306.
[5]) Wilmans III, 1432, S. 745.
[6]) Lacomblet II, 452, S. 245.
[7]) z. B. Urk. von 1290 für Duisburg, a. a. O. 883, S. 527. — 1291 für Frankfurt, Frankf. Urkb. 262.
[8]) Marienburg, Gengler S. 278, § 3 u. 4.
[9]) Siehe unten.
[10]) Mittelrh. Urkb. II, 265, S. 306: quandam jurisdictionem sive annualem petitionem. Urkb. d. L. o. d. Enns II, S. 387: aliquam exactionem potestativam seu jurisdictionem exercere.

landesherrliche Gewalt zusammenwuchs. Es prägt sich dies Verhältniss schon darin aus, dass man seit dem 13. Jahrhundert den Ausdruck „jurisdictio“ gebrauchte, um sowohl die Gesammtheit der obrigkeitlichen Rechte zusammenzufassen, als auch das Gebiet, in welchem diese geübt wurden, zu bezeichnen. Damit kam in die Landeshoheit als wesentliches Recht die Besteuerung hinein. Nicht als ob sie erst aus jener herzuleiten wäre, sondern früher als jener Begriff sich entwickelte, befand sich das Besteuerungsrecht in den Händen der verschiedensten Gewalten. Im Habsburger Urbar können wir noch deutlich wahrnehmen, wie die Herzoge dasselbe nicht auf Grund ihrer fürstlichen Gewalt, sondern hier als Grafen, dort als Landgrafen, wieder wo anders als Vögte oder als Grundherren ausübten.

Alle die einzelnen Rechte, welche eine spätere Publizistik aus dem einen fertigen Begriffe der Landeshoheit deduktiv zu entwickeln suchte, sie sind nicht der Ausfluss einer von Anfang an organisch abgeschlossenen Gewalt, sondern die Theile, aus denen sich jener Begriff im Laufe der Zeit zusammensetzte. Die Verfassungsinstitute bildeten sich in der Regel nicht nach fertigen Begriffen, nach vorausgefassten grossen Prinzipien, sondern umgekehrt setzten sie sich — so zu sagen auf dem Wege der Induktion — aus lauter praktischen Einzelheiten zusammen.

Wenngleich wir nun auch festhalten müssen, dass das Bederecht die wesentlichste Grundlage der Steuern des späteren Mittelalters, der ländlichen wie der städtischen, der landesherrlichen wie der königlichen, gewesen ist, so soll damit nicht geläugnet werden, dass zu jenem allgemeinen Rechte der „Bitte“ um eine Beisteuer oft noch ganz spezielle, wohlbegründete, ältere Ansprüche hinzutraten. Zumal die Hof- und Heersteuer der Städte verdankt ihre Ausbildung nicht zum wenigsten mancherlei einzelnen Leistungen und Verpflichtungen, die mit der allgemeineren Pflicht den Herrn in Nothlagen zu unterstützen erst später zusammengeschmolzen und in die gemeinsame Form der Bede umgegossen wurden.

Sehr frühzeitig findet sich, dass die Herren, vorzugsweise die geistlichen, ihre Hintersassen zu gewissen Leistungen für den Reichsdienst, namentlich für Hof und Heer des Königs heranzogen. Dass dies vorzugsweise von den Kirchenfürsten, den Bischöfen und Reichsäbten, geschah, liegt daran, dass auf ihnen vorzugsweise die Verpflichtungen des Reichsdienstes lasteten. Wie gerade sie „als zeitweise Besitzer des Reichskirchengutes“ zu solchen Leistungen im ausgedehntesten Masse verpflichtet waren, ist von Ficker ausführlich dargelegt[1]). Sehr

[1]) Ficker, Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute, Wien, 1873 [S. B. d. kais. Akad. der Wissensch., Band 72, S. 55 ff. u. 381 ff.] Separatabdr. S. 110 ff. [S. 397 ff.].

viele der einzelnen Verpflichtungen der Hintersassen mochten schon direkt aus der Zeit herrühren, wo das Kirchengut, auf dem sie sassen, noch als unmittelbare Reichsdomäne verwaltet wurde. Sie blieben auch nach dem Uebergange an die Kirche bestehen, nur dass sie nicht mehr dem Könige oder seinen Beamten, sondern den geistlichen Herren zu machen waren. Otto I ordnete 937 an, dass dem Erzbischof Adaldag von Hamburg in dem Gebiete verschiedener ihm untergebener Klöster die „potestas super libertos et jamundlingos in expeditionem sive ad palatium regis" zustehen sollte [1]). Es kann das nur bedeuten, dass über alle Leistungen, welche bisher diese Klöster selbst für Hof- und Heerdienst erhielten und verwendeten, fortan der Erzbischof direkt verfügen sollte. In ähnlicher Weise hatten im 12. Jahrhundert die Censualen von Maurmünster Dienste und Leistungen für die königliche Heerfahrt an den Bischof von Metz zu machen [2]). Dass auch Prekaristen zu Hof- und Heerdiensten angehalten wurden, dürfte daraus zu schliessen sein, dass der „libertus miles Werinbreht" in seinem mit dem Osnabrücker Bischofe 1049 abgeschlossenen Prekareivertrage sich ausbedingt, diesem auf Grund seines zu Zins zurückerhaltenen Gutes nicht zur königlichen Hof- und Heerfahrt verpflichtet zu sein [3]). Von persönlichen Dienstleistungen der Art konnten sich nach dem Hofrechte des Bischofs Burkhard von Worms die dortigen Censualen durch Zahlung einer Beisteuer von 4 Denaren für die Leistung an den königlichen Hof und von 5 Denaren für die Heerfahrt loskaufen. Andrenfalls mussten sie ihrer Einstellung in die bischöfliche Ministerialität gewärtig sein [4]).

Von den Naturalleistungen für jene Zwecke gibt es reichliche Nachrichten, von denen hier einige Platz finden mögen. In der Abtei Prüm wurden von den einzelnen Hufen „in adventu regis," also für die Leistung des „servitium" [5]), Lieferungen verlangt an Fleisch, Geflügel, Mehl, Eiern und dergleichen [6]). Ebendaselbst hatten je drei Hufen ein Pferd (parafredum) zur Reise des Abtes an des Königs Hof oder zur Heerfahrt nach der Lombardei und nach Rom zu stellen [7]). Für die Fahrt über die Alpen, aber auch für andre Züge, wurden auch dem Abte von Werden von einigen Hufen starke

[1]) Hamburg. Urkb. I, 31, S. 40 f.
[2]) Alsatia diplom. I, p. 226 s.
[3]) Moeser, Osnabrück. Geschichte, Urkk. 21 u. 22.
[4]) Leges Burchardi hers. u. a. v. Gengler, Erlangen 1859. c. 29: — si tale servitium noluerit facere, 4 den. persolvat ad regale servitium et 6 ad expeditionem.
[5]) Ueber den Begriff vgl. Ficker, a. a. O. S. 116 [403].
[6]) Mittelrh. Urkb. I, S. 148 u. öfter.
[7]) A. a. O. S. 150 n[3].

Pferde gestellt [1]). Aehnlich wird von den „scarhuven" des Trierer Erzstiftes dem Erzbischofe „quando iturus est ad curiam imperatoris vel in expeditione transalpina" je ein Saumthier und von der „ridehuve" der begleitende Knecht gestellt [2]). Auch auf den Gütern der Abtei Korvei finden wir Leistungen einzelner Höfe für des Königs „servitium" und die Heerfahrt [3]).

In Maurmünster stehen neben Diensten und Naturalleistungen für die königliche Heerfahrt auch Geldsteuern für dieselbe. Diejenigen Censualen, welche zu den ersteren nicht verpflichtet waren, zahlten, „si profectio regis versus Italiam processerit," den vollen Betrag ihres Zinses einmal als Heersteuer, weniger für andere Kriegszüge [4]). Wenn der Probst von Kaltenborn von jeder Hufe $^1/_2$ Schilling erhielt für die Fahrt nach Rom, so ist hier wohl ebenfalls zunächst an die Romfahrt im Reichsdienste zu denken. Auch weltliche Herren, wie der Herzog von Lothringen, erhielten von ihren Censualen Heersteuern [5]). Es werden solche Zahlungen grossentheils als Ablösungen ursprünglicher Naturallasten, wie wir sie erwähnt haben, zu betrachten sein. Auch für den „heriscillinc" in der Abtei Werden ist das anzunehmen [6]). Wahrscheinlich aber von vorn herein eine Heersteuer behielten sich die Bischöfe von Hildesheim von den in ihrem Gebiete angesiedelten Holländern für die königliche Romfahrt und den Kampf gegen die Heiden vor [7]).

Auf alte Domanialverpflichtungen zu Naturallieferungen sind vorzugsweise die Zahlungen für den Unterhalt des königlichen Hofes zurückzuführen. Nach einer allerdings in ihrer Echtheit angefochtenen Urkunde Ludwigs des Frommen wären schon um 823 im Elsass Geldsteuern in beträchtlicher Höhe für den Unterhalt des königlichen Hofes gezahlt, so oft derselbe in Basel verweilte. Sicher ist, dass noch im 13. Jahrhundert in einzelnen Gebieten des Basler Stiftes „Königspfennige" erhoben wurden für das „servitium", zu welchem der Bischof dem Könige, wenn er nach Basel kam, verpflichtet war [8]). Auch in der Abtei Werden zahlten nach dem jüngeren Heberegister die Eingesessenen grösstentheils Geld für den Königsdienst [9]). Wenigstens theilweise waren auch in Weissenburg

---

[1]) Lacomblet, Archiv II, S. 250.
[2]) Mittelrhein. Urkb. II, S. 400; 405f.
[3]) Wigand, Archiv I, 4, S. 52. II, S. 2 u. 5.
[4]) Als. dipl. I, p. 227.
[5]) Vgl. oben S. 43.
[6]) Zwei Heberegister der Abtei Werden bei Lacomblet, Archiv II, S. 209 ff. passim.
[7]) Böhmer, Acta, 1129, p. 817.
[8]) Heusler, Verfg. v. Basel, S. 12f. Urk. v. 1234: adveniente domino imperatore vel rege Basileam, si episcopus servitium ei dederit, quattuor nummos, qui dicuntur domini regis, accipiet secundum consuetudinem.
[9]) Lacomblet, Archiv II, a. a. O. passim: denarii ad regis servitium.

nach dem Saalbuche aus dem 13. Jahrhundert Geldzahlungen an Stelle der Naturalleistungen für den Hof des Königs gestattet[1]).

Solche Leistungen Einzelner konnten leicht in eine Gesammtbesteuerung der Gemeinde für die Zwecke des Hof- und Heerdienstes übergehen. Auf dem flachen Lande scheint es freilich selten der Fall gewesen zu sein. Ob jene Heersteuer von der Holländerkolonie im Hildesheimischen, von der wir Kunde aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts haben, nicht vielleicht auch schon im Ganzen gefordert wurde, können wir nicht sagen. Bestimmt aber wurde in Suestern im 13. Jahrhundert die Bedeforderung des Herrn von Valkenborg für den Zug über die Alpen an die Gemeinde als solche und nicht an den Einzelnen gestellt. In den Städten ist dagegen regelmässig die Verpflichtung der Einzelnen in eine Gesammtsteuer, die meist in Form einer Bede geleistet wurde, umgewandelt. Der Unterschied in der Form dieser Leistungen zwischen Land und Stadt wird sich wohl durchschnittlich so gestellt haben, wie wir ihn im Bisthum Basel um 1200 recht scharf hervortreten sehen. Während auf dem flachen Lande noch jeder Pflichtige einzeln seine „4 Königspfennige" zahlte, wenn der Hof nach Basel kam, bewilligte die Bürgerschaft der Stadt nur im Ganzen ein „beneficium," also eine Bede.

Für die Ausbildung der Hof- und Heersteuer in den Städten sind noch besondere Momente zu berücksichtigen.

Nitzsch hat in den „denarii ad regis servitium et ad expeditionem" im Hofrechte des Bischofs Burkhard von Worms den Ursprung der späteren Königssteuer, der „collecta in regis obsequium," die uns daselbst anderthalb Jahrhunderte später, zu Barbarossas Zeit, entgegentritt, erblickt[2]). Mindestens hat dieses Institut in Worms, und wo sonst Aehnliches bestehen mochte, die Entwicklung jener Steuer bedeutend gefördert. Den gewaltigen Unterschied zwischen Beiden dürfen wir aber nicht übersehen. Jene ältere Abgabe ist nur eine Kopfsteuer derjenigen Fiscalinen, welche sich dem Eintritt in die bischöfliche Ministerialität entziehen wollen, und bezieht sich nicht nur auf die städtischen, sondern auf alle Fiscalinen. Dagegen finden wir 1182 eine rein städtische Steuer, welche die Gesammtheit der Bürgerschaft leistet, unter sich nach Massgabe des Vermögens umlegt und eintreibt. Pflichtig dazu sind nicht nur die Bürger, sondern Alle, die sich am öffentlichen Handelsverkehre betheiligen[3]). Die dazwischen liegende Entwicklung der Steuer können wir zwar nicht nachweisen, wohl aber mit einiger Sicherheit vermuthen.

---

[1]) Zeuss, Traditiones Wizenburg. p. 175 ss.
[2]) Ministerialität und Bürgerthum, S. 225 u. 232.
[3]) Leges II, 165.

Spuren einer erklärlichen Abneigung der am Handel und Verkehr betheiligten Kreise gegen die Uebernahme von zeitraubenden und wenig einträglichen Aemtern, wie sie uns später in so mancher Straf- und Zwangsbestimmung für Weigerungsfälle in den Stadtrechten entgegentritt, finden sich schon im 12. Jahrhundert [1]). Gerade in Worms musste schon Heinrich V verbieten, dass ein Bürger wider seinen Willen von den Stadtmagistraten zur Uebernahme des Schiffzoll-Amtes gezwungen werden sollte, während er gleichzeitig versuchte, durch Erhöhung der Einkünfte diese Stellung begehrenswerther zu machen [2]).

Der aufblühende Bischofssitz mit seiner Verkehrsentwicklung wird demnach bald das grösste Kontingent solcher, die sich durch Hof- und Heersteuer von den Hofämtern loskauften, gestellt haben, woraus sich erklärt, dass jene Leistung mit der Zeit eine vorwiegend städtische wurde. Mit der Zunahme von Handel und Verkehr wuchs der Wohlstand und die Selbständigkeit der Stadt. Schon in den Zeiten Heinrichs IV griff sie bekanntlich einmal entscheidend in den Gang der Reichsgeschichte ein. Einem grössern, städtischen Gemeinwesen mussten aber direkte Leistungen einzelner Mitglieder an den Bischof auf die Dauer lästig sein, und gewiss sind sie hier, wie ja auch anderwärts, durch Verzicht des Herrn auf „exactiones speciales" beseitigt. Konnte und wollte aber der Bischof auf die inzwischen zu grösserer Bedeutung gelangten Geldsteuern für den königlichen Hof- und Heerdienst nicht verzichten, so lag es nahe, sich hierzu für die Zukunft eine Gesammtsteuer von der Bürgerschaft auszubedingen.

Vielleicht haben wir die Verwandlung der Einzelsteuern in eine von den Bürgern selbst umgelegte Kollekte gerade als eine dauernde Frucht der Revolution von 1073 zu betrachten. Wenigstens sind in dem Berichte Lamberts über die Kriegssteuer, welche die Bürger nach Verjagung ihres Bischofs und seiner Ministerialen dem Könige darboten, schon die wesentlichen Züge der Kollekte von 1182 zu erkennen [3]). An Stelle der Leistung des Bischofs trat für diesmal die Steuer der Stadt, welche die Bürgerschaft selbst auf den Einzelnen nach Verhältniss seines Vermögens umlegte. Das blieb bestehen, während allerdings die direkte Leistung ans Reich der indirekten durch den Bischof, wie wir annehmen müssen, für einige Zeit wieder Platz machte.

Ferner war für die Ausbildung der städtischen Hof- und Heersteuer von Bedeutung, dass in den Städten und besonders

---

[1]) Nitzsch a. a. O. S. 200 ff.
[2]) Bresslau, diplomata centum no. 82, S. 126.
[3]) Lambert a. a. O. 1073, SS. V, 204: sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli (sc. cives) pro virili portione offerunt.

in den Bischofssitzen, den alten Reichspfalzen, zumeist die zahlreichen Handwerker wohnten, deren Thätigkeit weder für die Hofhaltung noch für die Rüstung zur Heerfahrt entbehrt werden konnte. Bei ihnen finden wir denn auch besonders darauf bezügliche Leistungen. In Trier hatten die Schmiede alles Schmiedewerk, welches der Erzbischof für die Hofreise zum Kaiser oder für die Heerfahrt gebrauchte, ohne Entgelt anzufertigen [1]). Und wie hier dieses eine Gewerk, so sind im ältesten Strassburger Stadtrechte alle Schmiede, Sattler und Schwertfeger, sowie acht von den Schustern und vier von den Handschuhmachern zu Diensten und Leistungen für den königlichen Hof- und Heerdienst des Bischofs, die Becherer und Küfer für den Hofdienst, wobei namentlich der Aufenthalt des königlichen Hofes in Strassburg in Betracht kommt, verpflichtet. Daneben gibt es zwar noch andre Leistungen der Handwerker an den Bischof, doch treten sie gegen jene sehr zurück und werden vielfach auch schon „de sumptibus et expensis episcopi" ausgeführt [2]).

Diese Liefrungen und Dienste sind offenbar der letzte bedeutende Rest der einstigen Hofhörigkeit der städtischen Gewerke; ein Rest, der aber noch im 12. Jahrhundert so sehr zu dem Charakter derselben gehörte, dass selbst in den auf so freien Grundlagen gestifteten zähringischen Städten Naturalleistungen der Gewerbe zur Reichsheerfahrt des Grafen nicht vergessen waren [3]).

Dass grade diese Art Leistungen sich am längsten erhielten, ist erklärlich. Mit dem Vordringen der Geldwirthschaft, dem Aufblühen von Handel und Gewerbe vermochte der bischöfliche Hofhalt seine Bedürfnisse an industriellen Erzeugnissen bald billiger und besser auf dem Markte zu befriedigen, als er bei seinem täglich nur für die Herrschaft arbeitenden Hörigen konnte. Dadurch fand dieser wieder Musse, sich am Marktverkehre zu betheiligen, was naturgemäss die Strenge seiner Hörigkeit allmählich mildern musste. So sank im gleichen Masse die Leistungsfähigkeit der Hofwirthschaft, wie die des freien Marktes sich durch die Konkurrenz der neuen Kräfte hob.

Diese Bewegung aus dem Hofrecht auf das „forum rerum venalium" [4]) mochte der Bischof schon deshalb nicht hindern, weil sie dem Aufschwunge seiner Stadt günstig war und ihr neue Steuerkräfte zuführte.

Im gewöhnlichen Verlauf der Dinge war eine solche Ent-

---

1) Mittelrhein. Urkb. II, S. 400.
2) Gaupp, I, S. 73 ff.
3) A. a. O. II, S. 20, § 11; 84, § 8.
4) Vgl. Nitzsch a. a. O. S. 226 ff. ders. Preuss. Jahrb. XXX, S. 354 f.

wicklung für alle Theile die günstigste; doch traten Fälle ein, wo man wieder auf die älteren Zustände zurückgreifen musste. Aus dem Strassburger Stadtrechte empfangen wir den lebhaftesten Eindruck von der ungeheuern Bewegung, Aufregung und Anstrengung, welche die grossen Anforderungen des Reichsdienstes, vorzüglich die Heerfahrt und die Aufnahme des kaiserlichen Hofes in der Stadt, der bischöflichen Verwaltung verursachten. Unter diesem Eindrucke verstehen wir, dass für solche Fälle bei der noch unvollkommen entwickelten Geldwirthschaft die Bestände aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht ausreichten, die grossen und mannichfachen Bedürfnisse, welche plötzlich herantraten, auf einmal zu befriedigen. Dann musste der alte, für gewöhnlich schon ziemlich in Ruhe gesetzte Mechanismus des Hofrechtes wieder in die frühere Thätigkeit eintreten, soweit und solange das überhaupt noch möglich, das gelockerte Band, welches den hörigen Handwerker an den Hof fesselte, noch nicht gänzlich zerfallen war.

In Trier war im Beginne des 13. Jahrhunderts dieser Zerfall schon ziemlich vollständig eingetreten. Ausser der schon genannten Leistung der Schmiede hatten dieselben noch das Eisenwerk zu den Befestigungen zu verfertigen; sonst sind nur noch die Kürschner und die Fleischer zu Leistungen pflichtig. Sechs von den ersteren mussten nämlich mit ihrem Meister, im Nothfalle wohl auch alle, dem Bischof sein Pelzwerk zurichten und verarbeiten; wenn auch „in expensa camerarii“, so doch „sine mercede.“ Letztere mussten 6 Meilen um Trier Botendienste thun[1]). Die übrige grosse Menge der Handwerker ist völlig der freien Arbeit und dem freien Markte überlassen.

Nun hat aber die selbständige Theilnahme am Handel, der Betrieb offenen Kaufgeschäfts auf eigne Rechnung seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts als sichres Merkmal städtischen Bürgerthums gegolten. Das „jus publicum civitatis“ und damit des Schultheissen Gericht erstreckte sich zu Strassburg nicht über die Hörigen, welche nur für ihre Herren arbeiteten (solis dominorum suorum utilitatibus insistentes), wohl aber über Alle, „welche Kaufleute sein wollten“ [2]). Ebenso stand bei Lüttich und Mastricht jeder „publicus mercator“ unter dem „judicium forense“ [3]).

Andrerseits war aber in den Städten an die Kaufmannschaft, worunter in der früheren Zeit das für den Verkauf arbeitende Handwerk mit begriffen wurde, wie schon erwähnt und später noch ausführlicher darzustellen ist, die Pflicht zur

---

[1]) Mittelrhein. Urkb. II, 400.
[2]) Würdtwein, Nova Subsidia VII, p. 50. Schmidt, Histoire du Chapitre de St. Thomas, p. 292. Dipl. 6. Gaupp. I, S. 57 f.
[3]) Waitz, Urkk. 7 u. 8, S. 19 f.

Steuer geknüpft. Alle welche „certi et publici mercatores" sind, oder auch nur „mercatorum nominibus possunt censeri," „qui negociaciones exercere consueverint," „qui forum et bannum civitatis marchizant," „qui foro rerum venalium student," „wer kaufet unde verkaufet," und wie sonst die Handeltreibenden in den Urkunden charakterisirt werden, sie alle sind pflichtig zur städtischen Steuer.

Wie auf dem Lande und früher auch in den Städten die Censualen den täglichen Dienern, denen die im Hause des Herrn wohnen, entgegengesetzt wurden, so hier die handeltreibende Bürgerschaft. Wie jene zu Gericht und Steuer des Vogtes, wovon die engere Hörigkeit befreite, pflichtig waren, so stand diese unter städtischem Gericht und bürgerlicher Steuerpflicht. Der Handwerker, der für den Markt arbeitete, trat damit in die Bürgerschaft ein. Die Freiheit vom täglichen Dienste, die Kaufmannschaft mit dem judicium forense und die Steuerpflicht in lebendiger Wechselbeziehung zu einander sind die Elemente, aus denen der Begriff des Bürgerrechts sich vorzugsweise zusammensetzte.

Da nun aber diese Bürgerschaft die für Hofdienst und Heerfahrt bisher dem Herrn zur Verfügung stehenden Kräfte zum grossen Theile auf die angegebene Weise absorbirt hatte, war es sachgemäss, dass er sich durch Erhöhung seiner Bedeforderungen an die Stadtgemeinde schadlos halten konnte und musste, so lange die Ansprüche des Reiches auf seine Leistungen in demselben Grade wie bisher an ihn herantraten.

Sonach ist die Hof- und Heersteuer nicht allein auf die allgemeine Bedepflicht zurückzuführen, sondern zum Theil auf ganz bestimmte ältere Verpflichtungen.

Es erübrigt noch die Frage: worauf waren diese speziellen Verpflichtungen begründet?

Oben bemerkten wir, dass Vieles davon auf alte Dominiallieferungen zurückgehe; Anderes hatte wohl seinen Ursprung in besonderen, privaten Abmachungen. Wenn ein Zins-, ein Prekareiverhältniss eingegangen wurde, so lag es ja in der Hand der Kontrahenten, für diese oder jene Fälle Beisteuern an den Verleiher auszubedingen, zuzugestehen. Dasselbe dürfte auch ursprünglich von den Lehnsverbindungen gelten. Das Lehnrecht hat dann diese Leistungen besonders ausgebildet, zumal die Heersteuer, was sich aus der auf Beschaffung kriegerischer Mittel gerichteten Tendenz des Lehnwesens erklärt [1]). Versuche, die lehnrechtliche Heerespflicht und damit zugleich die Heersteuer für den königlichen Römerzug in einheitliche,

[1]) Mittelrhein. Urkb. I, 571, S. 629. Lacomblet I, 458, S. 321; 554, S. 386. Kölner Dienstrecht bei Grimm, Weisthümer II, S. 750. Sächs. Lehnrecht c. 34. Gercken, Diplomatar. I, no. 7; vgl. Haltaus s. v. „Heersteuer".

reichsrechtlich gültige Normen zu bringen, sind wohl gemacht [1]), doch dürfen wir den Einfluss dieser Bestimmungen auf die wirklichen Verhältnisse nicht zu hoch anschlagen.

Keineswegs ist aber hinreichender Grund vorhanden, die Hof- und Heersteuern überall auf das Lehnrecht zurückzuführen. Allerdings sind die Fälle, in denen der Lehnsmann zur Heersteuer oder sonst zum Adjutorium verpflichtet war, vielfach dieselben, in welchen deutsche Bürger und Bauern zu Leistungen verbunden waren oder doch eine Bede zu bewilligen pflegten. Hof- und Heerdienst, Consecration, Hochzeit, Schwertleite und Loskauf aus der Gefangenschaft (Ranzion) gehörten hier wie dort zu diesen Fällen [2]). Solche Pflichten erwuchsen aber nicht nur aus dem Lehnsverbande, sondern auch aus manchen andern Abhängigkeitsverhältnissen.

Noch im 13. Jahrhundert steht die Heerfahrt oder Heersteuer, welche die ritterlichen Burgmannen auf Grund ihres Lehnbesitzes dem Könige schulden, gesondert von der Leistung der eigentlichen Bürgerschaft. Wenn König Wilhelm 1252 die Burgmannen von Friedberg von Heerfolge oder Heersteuer für den Römerzug befreit, so setzt das auf jeden Fall eine Leistung voraus, welche die Burgmannen allein und nicht mit den Bürgern gemeinschaftlich zu machen hatten [3]).

An andern Orten, z. B. in Zürich, wird noch später die besondere Leistung der Burgmannen auf Grund ihrer Lehne deutlich von der bürgerlichen Steuer geschieden durch die Bestimmung, dass der Bürger mit den Bürgern, der Ritter mit den Rittern dem Könige dienen solle [4]). Gerade die lehnrechtliche Heersteuer dürfte demnach am schwersten mit den gemeinschaftlichen Leistungen der Stadt zusammengeflossen sein.

Ein Versuch, die städtische Heersteuer als Lehnspflicht hinzustellen, wurde, wie wir mit Nitzsch annehmen können, von den Gegnern der Stadt Mainz, als diese ihrem Erzbischofe die Leistung für Friedrichs I zweiten Römerzug verweigerte, gemacht [5]). Es lag einmal tief in der Gewohnheit jener Zeit, die feudalen Verhältnisse auf alle möglichen Gebiete zu übertragen, und es darf nicht geläugnet werden, dass diese Anschauungen der festeren Regelung der städtischen ausserordentlichen Leistungen Vorschub geleistet haben mögen.

---

[1]) Constitutio de expeditione Romana, Legg. II, p. 2 ff. Sächs. Lehnrecht, 4, § 3 u. 46, § 2.

[2]) Augsburger Statut b. Gaupp II, S. 203, § 11, Mieris I, 286. Bondam I, 543. Riedel, A., XV, 38, S. 26; vgl. Winkelmann, Friedrich II. I, S. 358 und die dort angeführten Stellen: Constit. Sicul. III, 20, 21. Petr. de Vin. V, 5.

[3]) Böhmer, Acta 366, S. 302.

[4]) Züricher Richtebrief, 31 im Schweiz. Archiv. V, S. 220; vgl. Kolmarer Recht: Gaupp I, S. 121 § 38.

[5]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerth., S. 322.

Endlich sei auch noch erwähnt, dass auch die ordentlichen Städtesteuern nicht immer allein von Haus aus eine Bede waren. Wir wollen kein Gewicht auf den Umstand legen, dass auf den Lübecker Reichszins, eine Ablösung verschiedener Gefälle [1]), einmal der Ausdruck stiura urkundlich angewandt wird [2]), doch die Verhältnisse, welche in Mühlhausen zur Entstehung der Jahressteuer beigetragen haben, sind zu beachten, da sie vermuthlich nicht einzig in ihrer Art dagestanden haben.

In der früheren Zeit des 13. Jahrhunderts erscheint hier eine als „collecta" und „gescoz" bezeichnete Abgabe, in der wir eine königliche Steuer schon deshalb zu sehen haben, weil Friedrich II davon ein Kloster „regia liberalitate" befreit [3]). Dazu kamen, etwa seit den Jahren 1235—1245, fixirte jährliche Zahlungen als Zins, für welchen laut Privileg desselben Königs der Stadt Zoll und Münze, wozu später noch das Schultheissenamt kam, frei überlassen wurden [4]). Diesen Ablösungszins, der jährlich 67 Mark betrug [5]), finden wir in einer Urkunde König Wilhelms von 1254 neben einer andern Leistung „exactio," unverkennbar dem alten „gescoz", erwähnt, wovon die Bürger auf ein Jahr befreit wurden [6]). Beide Abgaben finden sich auch noch vor, nachdem die Stadt 1278 im Auftrage König Rudolfs von den Herzogen von Sachsen und Braunschweig als Reichsverwesern in Norddeutschland an den Landgrafen Albrecht von Thüringen verpfändet worden; denn nach dem Vertrage des Letzteren mit der Stadt [7]) erhielt dieser „singulis annis omnes redditus imperii" im Betrage von 76 Mark, und dazu gab die Bürgerschaft noch „motu proprio libere" jährlich 54 Mark, eine Leistung, welche offenbar an die Stelle der früheren königlichen Kollekte getreten ist und als Bede durch die nominelle Freiwilligkeit ausdrücklich charakterisirt wird. In einer andern Urkunde vom Jahre 1300 zählt derselbe Landgraf die Einkünfte auf, die er ihr gegen die jährliche Zahlung von 200 Mark erlassen oder überlassen habe [8]). Diese bestanden danach aus der Rente für Schultheissenamt, Münze und Zoll, einer räthselhaften, zu Deutsch „uffederhoe" genannten Einnahme und der Bede (peticio). Noch also tritt die Bede

---

[1]) Dittmar, die Reichsvögte der freien Stadt Lübeck und der ihnen verliehene Reichszins. Lübeck 1858.

[2]) Lübecker Urkb. I, 460, Urk. v. 29. März 1287.

[3]) Urkk. v. 1219 an. Huill.-B. I, 655, vgl. Mühlh. Urkb. no. 58, 60, 62.

[4]) Mühlhaus. Urkb. no. 468, S. 201 f.; vgl. S. 611 u. 235, S. 92.

[5]) A. a. O. 268. S. 107.

[6]) Per annum ex nunc ab exactione sedeatis liberi — super redditibus autem officiorum civitatis thelonii et monetae scilicet —. A. a. O. 128, S. 44.

[7]) A. a. O. 268, S. 107.

[8]) A. a. O. 501, S. 217.

deutlich neben den übrigen Beträgen, als ein Theil der Gesammtzahlung von 200 Mark hervor.

Nur wenige Jahre später, schon 1305, bezeichnet dagegen Landgraf Diezmann schon die gesammte Leistung der Stadt Mühlhausen als eine „peticio" oder „batha" [1]).

Hier haben sich also die übrigen Reichseinkünfte mit der Bede vereinigt zu einer Steuer, die dann überhaupt als Bede bezeichnet wird. In sie sind alle übrigen Leistungen aufgegangen.

IV.

Die Aufbringung der Städtesteuern und ihr Verhältniss zum städtischen Haushalte.

Haben wir im Vorhergehenden fast ausschliesslich das Verhältniss der steuerzahlenden Gemeinde zu den fordernden Gewalten, die Entstehung und Gestaltung der Steuerpflicht der Städte ins Auge gefasst, so stellt sich als unsre nächste Aufgabe dar, zu untersuchen, wie diese Steuern innerhalb der Bürgerschaft aufgebracht wurden.

Als die nächste Frage in Betreff dieser Verhältnisse, die man die innere Steuerverfassung nennen kann, möchte ich die nach der obersten Leitung des ganzen Steuergeschäftes in der Stadt hinstellen.

Das Nächstliegende und vielfach Uebliche war, dass die im Uebrigen massgebende Stadtbehörde auch die Leitung des Finanzwesens und speziell der Besteuerung in ihrer Hand vereinigte. Ob hier nun ein grösserer oder geringerer Grad von Selbstverwaltung vorlag, hing zunächst von der Zusammensetzung und Stellung der Stadtbehörde dem Könige oder Landesherrn einer- und der pflichtigen Gemeinde andrerseits gegenüber ab. Eine ausführlichere Darlegung dieser Verhältnisse kann natürlich hier nicht gegeben werden; es sei nur kurz daran erinnert, 1) dass im Laufe des 13. Jahrhunderts die Selbständigkeit der Stadträthe nach oben sich abschliesst und 2) dass die Stadtbehörde, wie auch ihre Zusammensetzung erfolgen mochte, auf alle Fälle als die Vertretung der ganzen Gemeinde angesehen wurde [2]).

Die Zustände, wie wir sie noch im Anfange des 13. Jahrhunderts zu Regensburg finden, dass nämlich Ministerialen die Steuern erheben und verwalten [3]), gelten gewiss für die frühere Zeit als Regel. Seitdem aber der Versuch Friedrichs II, die

---

[1]) A. a. O. 555, S. 245 f. u. 556 f.
[2]) Vgl Fichard, Frankfurt, S. 89.
[3]) Ried, Cod. Ratisb. I, p. 290. Mon. Boica 29a, 524.

Selbständigkeit der Stadtbehörden, die in den grossen bischöflichen Reichsstädten sich mehr und mehr der direkten Abhängigkeit vom Bischofe entzogen und einerseits auf die Gemeinde, andrerseits auf die Zugehörigkeit zum Reiche gestützt ein nach allen Seiten hin ziemlich selbständiges Regiment zu führen begonnen hatten, mit einem Schlage zu beseitigen und die alten Zustände zu restauriren, durchaus gescheitert war, darf man die Stadtobrigkeit, wenigstens deren Hauptbestandtheil, die Rathmannen, nicht mehr als ein Collegium herrschaftlicher Beamter betrachten, wenn auch nicht selten ein herrschaftlicher Vogt oder Schultheiss an der Spitze blieb und sogar bisweilen Ausdrücke von ihren Mitgliedern gebraucht werden, die sich auf direkte Abhängigkeit deuten lassen. Dahin gehört z. B, wenn noch 1266 in Augsburg von den „Ratgeben“ als den „consules regis“ die Rede ist und die Bürgermeister als Amtleute des Königs bezeichnet werden [1]). Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass König und Bürgerschaft ein Interesse daran hatten, ihr wechselseitiges Verhältniss dem Bischof gegenüber als ein möglichst enges darzustellen.

Dabei bezweifeln wir nicht, dass die Leitung der Geschäfte thatsächlich in den Händen einer Reihe von bestimmten Geschlechtern sich befand und dass diese Geschlechter vorzugsweise, wenigstens in den Bischofs- und Pfalzstädten, dieselben waren, welche früher als Ministerialen oder Offizialen im Dienste und direkten Auftrage des Herrn die Geschäfte der Stadt wahrgenommen hatten. Aber sie handeln und beschliessen jetzt im Namen der ganzen Bürgergemeinde, im Namen der „universitas civium,“ unter der wir n i c h t die Gesammtheit der rathsfähigen Geschlechter allein, sondern wirklich die Gemeinde aller vollberechtigten und verpflichteten Stadtbewohner, d. h. der steuerzahlenden, zur Kaufmannschaft berechtigten Bürger verstehen zu müssen glauben.

In knappen, aber scharfen Umrissen lässt sich in Regensburg der Gang der Umwälzung erkennen.

Noch 1205 befand sich die Steuer mit allen übrigen Geschäften in den Händen der Ministerialen des Bischofs und des königlichen Burggrafen. Schon 1207 begegnet die Bestimmung, dass für einen Bürger gelten soll, wer die Steuern und sonstigen städtischen Lasten mitträgt [2]). 1219 aber scheinen die Bürger schon die Besteuerung in den Händen gehabt zu haben, denn wenn sie beschuldigt werden, dem Bischofe zustehende Rechte an das Reich gebracht zu haben, so ist das mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die früher vom Bischof bezogene Hälfte der Steuern zu deuten [3]). Dem vom Könige an sie ergangenen

---

[1]) Mon. Boica 30a, S. 346; 22, S. 224.
[2]) Mon. Boic. 29a, 532.
[3]) A. a. O. 30a, 86f.

Befehle, dem Bischofe das Seinige wieder zukommen zu lassen, entspricht die Theilung der Kollekten, wie sie im Stadtrechte von 1230 uns wieder entgegentritt. Zugleich wurde hier vom Kaiser ausdrücklich anerkannt, dass die Steuer von den Bürgern verwaltet, die „jura civitatis in dandis collectis" von ihnen festgesetzt werden sollten [1]).

Das Wesen der Veränderung, die sich äusserlich dadurch charakterisirt, dass die Steuerverwaltung von Ministerialen auf Bürger übergeht, erhellt aus dem Edikt von Ravenna, sowie aus der Kassirung desselben speziell für Regensburg im Jahre 1245 [2]).

Jenes verbot bekanntlich die Einsetzung der Stadtbehörden durch die universitas civium ohne bischöfliche Genehmigung und befahl die Ersetzung derselben durch speziell vom Bischof ernannte Beamte. Die Urkunde von 1245 widerrief diese Anordnungen und sicherte den Bürgern die selbständige Einsetzung einer Rathsbehörde und die Wahl ihrer Vorsteher und Amtleute aufs neue zu.

Wenn wir annehmen, dass die Bürgergemeinde schon bald nach 1205 die Wahl ihrer Vorsteher usurpirte, so erklärt sich, dass man nun, da mit der Zugehörigkeit zu ihr so bedeutende politische Rechte verknüpft worden waren, ein Bedürfniss empfand, diese Zugehörigkeit genau zu begrenzen, wie es in der Urkunde von 1207 geschah. Die Steuer bildete das Kriterium und diese wieder traf auch in Regensburg alle Handeltreibenden. Es ist also kaum Zweifel möglich, dass hier die „universitas civium" nicht wirklich die gesammte Bürgergemeinde mit Einschluss der Handel und Gewerbe treibenden Elemente gewesen sein sollte: die Gemeine aller Steuerpflichtigen!

Es hindert nichts die „universitas civium" auch in anderen Städten so aufzufassen; auch ist die Vornahme politischer Akte durch diese Gesammtbürgerschaft nicht nur recht gut denkbar, sondern auch mehrfach bezeugt, wie sie sich zu solchem Zwecke versammelte, natürlich unter freiem Himmel, zusammengerufen durch das Läuten der Glocken [3]).

Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade die Umlage der Steuer eines der ersten Geschäfte war, welche der Selbstverwaltung anheim fielen. Ein Ausdruck dieses Prinzips ist es, wenn in Augsburg, wo der Rath die höchste Gewalt über die Besteuerung besass, das Recht galt „daz niemen an der stet rat gan sol, wan der mit der stet hebt unde leget unde chein

---

[1]) Gaupp I, 171, § 22.
[2]) M. G. LL. II, 285 f. Gaupp I, S. 159. Huill.-B. VI, 366 f.
[3]) Fontes II, Urkk. S. 215 u. 219. Annales Worm. S. 207. Mon. Boic. 37, 358, S. 396 ff.; 38, 89, S. 160. Bellum Waltherianum c. 9. a 1261, SS. XVII, p. 107.

rihter"[1]). Während hier die Nichtsteuernden und der königliche Vogt überhaupt von der Theilnahme am Rathe ausgeschlossen sind, gehen die Bestimmungen andrer Stadtrechte nicht so weit, sondern verbieten nur die Betheiligung der eximirten Mitglieder und des herrschaftlichen Richters an denjenigen Sitzungen, in denen über Steuersachen verhandelt wird. So bestimmt der Richtebrief von Zürich und mit geringen Abweichungen der von Schaffhausen: „swer der burger gewerf nit git, der sol nit ze rate gan, da man das gewerf ufleit — und ensol enhein vogt (Schaffh. schultheiss) da sin, da man das gewerf ufleit"[2]).

Seit 1236 scheint auch in Esslingen die Besteuerung allein in der Hand der Bürger gelegen zu haben, denn über sie beklagte man sich damals wegen Steuerbedrückungen[3]), und zwei Jahre später schlossen sie, ohne dass des Schultheissen dabei gedacht wird, einen Vertrag über den Steuerbeitrag des Klosters Blaubeuren ab[4]), während noch 1232 in einem Exemtionsprivileg der Schultheiss an der Spitze der „geschworenen Bürger" erscheint[5]).

Die Steuern sollten auch in Innsbruck gemäss dem Statut von 1239 nach dem Rathe der Bürger und nicht der Ritter angeordnet werden[6]).

Im Regensburger Stadtrechte von 1230 tritt die Befugniss der Bürger hinsichtlich der Steuern als eins der wesentlichsten Rechte hervor, während in verschiedenen anderen Dingen noch die herrschaftlichen Beamten in Wirksamkeit sind[7]). Ja schon im 12. Jahrhundert finden sich deutliche Spuren einer rein bürgerlichen Rathsbehörde für die Zwecke der Besteuerung in Worms.

Gegen das Ende des genannten Zeitraumes stand dort, wie wir, trotzdem die darüber vorhandene, angeblich von Friedrich I ausgestellte Urkunde als falsch erwiesen ist, annehmen müssen, an der Spitze der Stadt ein aus Ministerialen des Bischofs und Bürgern gemischtes Collegium als höchstes städtisches Gericht[8]). Daneben waren aber auch die alten Beamten: Vogt und Schultheiss mit ihren „Amtmann" genannten Offizialen in Thätigkeit. Sie stehen als die „magistratus civitatis"[9]) über und im gewissen Gegensatze zu der Bürger-

---

[1]) Augsb. Stadtb. S. 72.
[2]) Archiv f. schweizer. Gesch. S. 219. Schaffhaus. Richtebrief herausgeg. v. Meyer, § 75.
[3]) Württemb. Urkb. III, 881, S. 379.
[4]) A. a. O. 916, S. 417.
[5]) Urkb. d. Stadt Ulm, herausgeg. v. Pressel I, 38, S. 52 f.
[6]) Gaupp II, 254 § 4.
[7]) Stadtrecht § 22 vgl. §§ 10, 11.
[8]) Fontes II, S. 160, Bresslau, Dipl. 87.
[9]) Vgl. die „magistratus civitatis" zu Strassburg. Gaupp I, 49.

schaft[1]). Wenn nun gegenüber diesen Thatsachen 1182 die „cives" einzig und allein als diejenigen genannt werden, welche die Reichssteuern umlegen, so kann das nur die Bedeutung haben, dass die eigentliche, selbst steuerpflichtige Bürgerschaft ohne die Ministerialen und Amtleute die Steuer in den Händen hatte[2]).

In den späteren Verfassungswirren dürfte dies wichtige Recht verloren gegangen sein, doch ist ein Rest davon vielleicht noch in der Hinzuziehung von vier Männern aus jedem Stadtviertel, sobald es sich um eine Auflage handelte, auch in der späteren Verfassung erhalten[3]).

Wo natürlich, wie in Augsburg, der ganze Rath aus Steuerpflichtigen bestand, brauchte man nicht erst durch Schaffung eines besonderen Collegiums die Selbstverwaltung in Hinsicht der Steuer zu wahren. An Versuchen, das sonst mit Vorliebe gepflegte Prinzip zu durchbrechen, hat es übrigens auch nicht gefehlt.

In Andernach, wo ein Schöffenrath die Geschäfte der Stadt und besonders auch die Steuer leitete, suchten und erlangten die Schöffen 1255 vom Erzbischof die Anerkennung ihrer Steuerfreiheit[4]). Ein paar Jahrzehnte später erhoben die Schöffen zu Bonn denselben Anspruch; es brach darüber ein Streit aus zwischen ihnen einer- und der „universitas opidi" mit den „majores" an der Spitze andrerseits, den aber diesmal ein erzbischöflicher Spruch dahin entschied, dass die Schöffen in Bezug auf die Steuern allen Anderen gleichgestellt werden sollten. Der Fürst nahm aber zugleich Anlass das bei der täglichen Zunahme der Stadt sich als unbrauchbar erweisende Schöffencolleg zu ersetzen durch einen von den majores gewählten Rath (consilium) von 12 Mitgliedern, welcher fortan die Rechte und Freiheiten der Stadt handhaben und bewahren, sowie die öffentlichen Geschäfte wahrnehmen sollte. Nur die Blutgerichtsbarkeit blieb den Schöffen.

Ziehen wir in diesen Zusammenhang das neuerdings mehrfach besprochene Privileg für Neuss vom 23. Mai 1259[6]), so werden wir die „officiatos XII vel XIV, qui amtmann vulgariter appellantur, juxta certum numerum scabinorum," welche die Stadt „exnunc in antea" haben soll, als eine ebensolche neue Rathsbehörde, die mindestens ebensosehr zur Kontrole und zum Gegengewicht, als zur Unterstützung der Schöffen eingesetzt wurde, ansehen müssen. Die in der Urkunde folgende Verordnung, wonach Alle, Arm und Reich, gleich-

[1]) Bresslau, 82 p. 126; 85 p. 135.
[2]) Legg. II, 165.
[3]) Huillard-Bréh. IV, 602.
[4]) Günther. Codex dipl. Rhenomosellanus II, 169, S. 278.
[5]) Lacomblet II, 799, S. 471.
[6]) Lacomblet II, 470, S. 263 f.

mässig steuern sollten, legt die Vermuthung nahe, dass hier wie in Bonn gerade in der Steuerverwaltung die Unbrauchbarkeit des Schöffencollegs zu Tage getreten sei.

Das Gebiet, innerhalb dessen sich diese Selbstverwaltung bewegte, war natürlich nicht unbegrenzt. Theils die Gewohnheit, theils landesherrliche oder königliche Verordnungen setzten die Schranken. Den Andernacher Schöffen ertheilte Erzbischof Konrad von Köln die Befugniss, die in Andernach zu erhebenden Steuern und Beden zu ordnen gemäss ihrer Fürsicht, ihres Eides und der hergebrachten Gewohnheit[1]). Abgesehen vom Eide, dessen Inhalt wir nicht kennen, der aber schwerlich viel Anderes, als auch hier gesagt ist, enthalten haben dürfte, ist das Bestimmteste in dieser dehnbaren Vollmacht das Binden an das Herkommen.

Häufig genug haben die Herren der Städte, namentlich die Könige, in die Verwaltung der Steuer eingegriffen, besonders in Exemtionsfragen, ohne Zweifel ebenso oft auf Wunsch der Stadtobrigkeit, die ihre Autorität durch königliche Privilegien stützen wollte, als gegen ihre Interessen.

Nicht immer mochte auch dem Stadtrathe die freie Entscheidung über die Form der Steuern gelassen sein. Gerade hier war wohl zumeist das Herkommen massgebend.

Die sogenannte indirekte oder Verkehrssteuer dürfen wir zunächst bei Seite lassen. da die direkte Umlage, soweit es sich um die Aufbringung der Stadtsteuer handelte, bei weitem vorherrschte. Es erklärt sich das aus dem Umstande, dass hier eine Leistung vorlag, die ihrem Ursprunge nach wesentlich Bede war und in früheren Zeiten einmal von dem Einzelnen direkt einfordert wurde.

Die oberste Gewalt des Rathes über die Besteuerung äusserte sich nun namentlich in der Beschlussfassung über die Vornahme, oder im Falle die Steuer regelmässig wiederkehrend war, über deren Höhe; denn wenn auch die Steuerforderung des Königs oder Herrn die Höhe der Gesammtleistung vorschrieb, so musste doch die Höhe der Einzelbeiträge, d. h. der Prozentsatz vom steuerpflichtigen Gute, welcher zur Aufbringung der erforderlichen Summe nöthig erschien, festgesetzt werden. Ferner äusserte sie sich, falls nicht der gesammte Rath das Steuergeschäft im Einzelnen leiten wollte, in der Wahl einer Kommission und endlich wohl in der obersten Kontrole über die ganze Sache.

Ueber den Vorgang der Steuergeschäftes selbst haben wir die bei weitem ausführlichsten Nachrichten aus Augsburg;

---

[1]) Günther II, 169, p. 178 s.: ipsi etiam scabini debent exactiones seu petitiones faciendas in Andernaco moderari secundum suam providentiam, juramentum et secundum consuetudinem ab anteactis temporibus introductam.



diese legen wir daher unserer Darstellung zu Grunde und fügen, was sich anderer Orten etwa Uebereinstimmendes und Ergänzendes oder Abweichendes findet, hinzu [1]).

Es setzen zunächst die Ratgeben (Rathmannen) die Steuer, d. h. sie beschliessen nach einem ungefähren Ueberschlage über die Steuerkraft der Stadt, wie viel Pfennige vom Pfunde, also wie viel Prozent Jeder von seinem Vermögen zahlen muss, um die erforderliche Summe zusammenzubringen [2]). Zu Neuss bestimmten Schöffen und Bürgerschaft, wie viel Arm und Reich von jeder Mark geben sollten [3]), und ebenso geschah zu Stendal die Festsetzung des Prozentsatzes (posicio) durch die Consuln [4]).

Dann erfolgte die Wahl des Ausschusses zur Ausführung der angeordneten Steuer.

In Augsburg wurden zu dem Behufe jährlich 8 Tage vor Michaelis drei Steuermeister „mit brievelinen in chuegelinen“ (in Kapseln verschlossenen Wahlzetteln) von den Ratgeben aus ihrer Mitte erwählt; und zwar sollen sie „auf ir ait“ diejenigen wählen, „die si waenent, die der stat aller beste fuegent“. Da sich für das beschwerliche und verantwortungsvolle Amt wenig Liebhaber fanden, so dass bei der Wahl fast regelmässig Streitigkeiten ausbrachen, wurde der Zwang zur Uebernahme gesetzlich ausgesprochen; doch so, dass Einer nur jedes vierte Jahr die Wahl anzunehmen brauchte und ausserdem vom Ertrage der Steuer 2 Pfund Pfennige erhielt [5]). Auch in Zürich, Schaffhausen, und wie wir annehmen dürfen, ebenso in Konstanz wurde eine solche Kommission gewählt. Im Rathe „liset man uz, die daz gewerf uflegen sûn“. Selbst hierbei durfte weder der königliche Beamte, noch sonst ein nicht Steuerpflichtiger zugegen sein [6]). Für Freiburg im Breisgau bestimmte die neue Rathsverfassung von 1248, dass aus dem alten Rathe jedesmal Einer, aus dem neuen Drei ausgewählt werden sollten, die Steuern der Stadt zu ordnen, wie es ihnen angemessen erscheine [7]). Nach dem Wortlaute möchte man fast annehmen, dass hier der Kommission auch das „Setzen“ der Steuer überlassen worden sei. Dagegen dürften die „collectores

---

[1]) „Wie arme und riche stiuren sülen“, ein Augsburger Rathsdekret, wahrscheinlich aus dem Jahre 1291, gedruckt als Beilage IV in Chr. Meyers Ausgabe des Augsburger Stadtbuches, S. 313 ff. Die einschlägigen Bestimmungen des Stadtbuches selbst bes. S. 75 f.

[2]) Swaz die ratgeben setzzent vom phunde, S. 75 u. 313.

[3]) Lacomblet II, 470, S. 263: de qualibet marca prout a vobis statutum —.

[4]) Riedel A, XV, 42, S. 34.

[5]) Stadtb. S. 75.

[6]) Archiv für schweiz. Gesch. V, 219 § 26. Meyer, Richtebrief von Schaffhausen, 75.

[7]) Gengler, S. 133 § 7: statuimus, quod semper de cetero unus de primis 24 conjuratis et tres de secundis omnes collectas civitatis nostre debent, secundum quod ipsis rationabile videbitur, ordinare.

exactionis" in Stendal [1]) und vielleicht auch die etwas undeutlichen „collectores proventuus" in Passau [2]) den Augsburger Steuermeistern entsprechen. Zu Lechnich endlich wird einer aus je 2 Burgmannen und Bürgern bestehenden Behörde unter Vorsitz des erzbischöflichen Richters die Einschätzung wenigstens der neu zuziehenden Bürger übertragen [3]).

Nach ihrer Wahl mussten in Augsburg die Steuermeister bei den Heiligen schwören, „daz si die stiwer eingewinnen ane gevaerde von maennechliche er si arme oder riche und dass si der nieman niht lazzen noh wider geben" [4]), und nach einem anderen Formulare, „daz si die stiwer ingewinnen ân gevaerde swaz die ratgeben setzzent vom phunde, daz dem armen und dem richen reht gesche" [5]).

Darauf setzten sie für die einzelnen Klassen der Bürgerschaft, für die Stadtpfleger und den Rath zuerst, dann für die übrigen Bürger und zuletzt für die Handwerker besondere Termine zum Erscheinen vor ihnen fest und liessen sie durch die Waibel ansagen.

Jedem, der an dem bestimmten Tage vor ihnen erscheint, nehmen sie zuerst einen Eid ab, den sie Keinem, auch nicht Wittwen und Waisen, erlassen dürfen; ja es ist sogar verboten, für einen Anderen auch nur um den Erlass des Schwures zu bitten. Der Pflichtige schwört, dass er „ane gevaerde stiuren", d. h. alles Gut, welches sich in seinem Besitze findet, zu seinem Werthe angeben wolle, „als lieb es im ist".

Der Hausherr soll in der Regel auch das steuerbare Gut seiner Frau angeben; weigert er sich dessen, so muss jene selbst sich eidlich einschätzen. Aehnlich wird es mit etwa in seiner Pflege befindlichen Kindern, soweit sie eigenes Vermögen haben, gehalten.

Muthmassen die Steuermeister, dass Jemand mit „gevaerde" steuern wolle, so können sie das steuerbare Gut zu dem vom Besitzer angegebenen Besteuerungswerthe für die Stadt ankaufen.

Von dem auf diese Weise ausgemittelten Vermögen muss dann der vom Rathe beschlossene Prozentsatz gezahlt werden. Ob dies gleich im Termine geschehen musste, wird nicht gesagt, doch war es nicht unmöglich, da Jeder sich schon vorab seine Steuerquote berechnen und den Betrag zum Termin mitbringen konnte.

Die Steuermeister selbst mussten vor drei anderen dazu bestellten Ratgeben in derselben Art wie die übrigen Bürger vor ihnen sich einschätzen und steuern.

---

[1]) Riedel, a. a. O.
[2]) Mon. Boic. 28 b, 53, S. 282.
[3]) Gengler, S. 245, § 30.
[4]) Stadtbuch S. 313.
[5]) A. a. O. S. 75.

Das Ausbleiben eines Pflichtigen im Termine hatte zur Folge, dass die Steuermeister sich mit dem Vogte in die Wohnung des Säumigen begaben und dort die Besteuerung vornahmen, doch musste in diesem Falle der dritte Pfennig, also um die Hälfte mehr gezahlt werden. Erfolgt die Zahlung nicht, so wird, wohl mit Hülfe der Waibel, die ja den Steuermeistern helfen sollten die Steuer einzugewinnen [1]), zur Pfändung geschritten, und wenn diese auf gewaltsamen Widerstand stösst, so erscheint der ganze Rath auf dem Platze um persönlich für die Durchführung der Execution einzutreten, und es sollen, so heisst es, die Rathsherren „nimmer danne chomen ane phant und ane phenninge“ [2]).

Der „Steuerbrief“, die Bürgermatrikel, welche die Namen aller Steuerpflichtigen enthielt, wurde natürlich vom Stadtschreiber, der freilich im Stadtbuche selbst nicht erwähnt wird, aber sonst im 13. Jahrhundert schon urkundlich vorkommt, geführt [3]).

Nachrichten über die sonstige Thätigkeit des Stadtschreibers für die Steuer enthält erst ein Dokument des 14. Jahrhunderts, doch dürfen wir wohl annehmen, dass dem darin Angeordneten Aehnliches auch schon im 13. Jahrhundert bestanden habe [4]). Danach musste er alle für das Steuergeschäft nöthigen Schriftstücke anfertigen, zuvor aber mit den Steuermeistern schwören die Steuer treulich anzuschreiben und Niemand zu verschweigen. Ihm als Schriftkundigen war also die Kontrole, ob wirklich alle im Buche Verzeichneten gezahlt hatten, anvertraut.

Als der wesentlichste Zug dieser Augsburger Steuer tritt uns die eidliche Selbsteinschätzung der Pflichtigen entgegen.

Aus einer schon öfter erwähnten Urkunde von 1259 erfahren wir, dass schon damals zu Neuss vor einer Steuer Alle schwören mussten, von jeder Mark geben zu wollen, was gesetzt war [5]). Auch zu Stendal war dies seit 1285 bereits in Uebung, doch mit einer kleinen Abweichung. Zunächst bestimmten hier die Consuln einen „Vorschoss“, d. h. einen Schilling oder mehr von jeder Familie, den vorab Arme und Reiche gleichmässig zahlen mussten [6]). Dann erst schwuren Alle, ihre Güter nach der Satzung der Rathsherren zu versteuern.

---

[1]) A. a. O. S. 66.
[2]) A. a. O. S. 75.
[3]) Vgl. Augsb. Urkb. I, Nr. 37, 44, 55, 62, 71, 84, 94, 185. 1268—1282: Conradus notarius civitatis (Chunrat der stetschriber); 1280—1301: Rudolf der stetschriber. Der Steuerbrief oder das Bürgerbuch wurde nach späteren Nachrichten im Jahre 1288 angelegt und noch zu Gassers Zeiten bei den Steuermeistern aufbewahrt Vgl. v. Stetten, Gesch. d. St. Augsb. (1743) S. 81. Gasser a. a. 1288: codicem illum (d. Bürgerbuch) adhuc apud praefectos rei tributariae asservatum.
[4]) Stadtb. S. 251 f.
[5]) Lacomblet II, 470, S. 263 f.
[6]) Riedel A. XV, 42, S. 34: solidum de mensa vel amplius de ante

Sehr wahrscheinlich hat König Rudolf bei seiner grossen Finanzmassregel, der Forderung des 30. Pfennigs, die eidliche Selbsteinschätzung in Anwendung gebracht, sicher bei einer früheren Steuerforderung [1]). Auch mag noch in dieses Jahrhundert jene ausserordentliche Steuer der Bürger von Winterthur gehören, worüber das Habsburger Urbar berichtet: „so si gaben bi dem eide, do si den 15. teil unde den 20. teil gaben ir varnden unde ir ligenden guotes, der summe si jetze niht wissent“ [2]).

Hier ist wie bei Rudolfs reichsstädtischen Steuern die eidliche Selbsteinschätzung benutzt, um eine drückende, ausserordentliche Leistung aufzubringen, doch haben wir keinen Grund zu bezweifeln, dass sie auch bei den ordentlichen Steuern in vielen Städten üblich war, von denen es nicht gerade ausdrücklich überliefert ist.

Die misstrauische Zurückhaltung in Vermögensangelegenheiten, das Bestreben Andere nicht in die eigene Kasse blicken zu lassen, ist schon ein althergebrachter und in gewissem Masse berechtigter Zug, namentlich in den Kreisen der bürgerlichen Geschäftswelt. Gegen eine von Kaiser Friedrich III gegen die Türken geforderte Einkommensteuer des zehnten Pfennigs erhob der Rath von Frankfurt eine Reihe von zum Theil beachtenswerthen, kritischen Bedenken. Besonders aber hob man hervor, dass es „ein bosen ingang mechte, wan der stete und iglichs personen besunder macht und vermuge darinn zu erlernen sy. Und were dem kauffman, auch sust dem gemeinen manne und menniglich nit zu lyden“ [3]). Dies Bedenken ist immer wieder gegen jede direkte Besteuerung des Einkommens oder des Vermögens erhoben, und gewiss schon früher ist man ebenfalls sich dieser Schwierigkeit bewusst gewesen. Die ganze Art wie die Einschätzung in den Städten schon im 13. Jahrhundert gehandhabt wurde, spricht dafür, dass man möglichst dem Wunsche nach Geheimhaltung des Vermögens der einzelnen Bürger Rechnung trug. Hatten doch auch die reichen patrizischen Kaufherren, die im Rathe sassen, mit zu

---

dando, quod vulgo sonat „vorscoth“. Ist mensa richtig, so kann es kaum etwas Anderes als die Familie als Tischgenossenschaft bedeuten, doch könnte man auch an mansione denken. Schon der Bearbeiter der deutschen Stadtrechtsurkunde von 1345 hat den Ausdruck seiner Vorlage nicht verstanden; er setzt: so scal eyn islik mensche geven eynen vorscilling. Die Annahme der Uebersetzung von mensa mit mensche heisst allerdings dem Stadtschreiber von Stendal Starkes zumuthen; doch die andere Möglichkeit, der Schreiber der lateinischen Urkunde von 1285 habe das deutsche Wort Mensch mit mensa wiedergegeben, ist ebenso schlimm. A. a. O. S. 125. Gengler, S. 463.

[1]) Kopp, Eidgenöss. Bünde I, S. 745. Kolmarer Urk. v. 1285: do sie uf den eid gaubent von hundert marken dryg.

[2]) ed. Pfeiffer, S. 229.

[3]) Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II, S. 347.

steuern und also das gleiche Interesse. Die geringe Anzahl der Steuermeister, vor denen der Pflichtige sein Vermögen bekennen musste, der Umstand, dass dies nur mündlich geschah [1]) und der andere, dass selbst der Ehefrau gestattet war ihr Vermögen selbst, nicht durch ihren Mann, einzuschätzen, schon das deutet auf eine möglichste Berücksichtigung der Heimlichkeit; besonders aber der Mangel fast jeder äusseren Kontrole der Angaben des Steuerzahlers.

Zwar vindizirte man in Augsburg der Steuerbehörde das Recht, das versteuerte Gut zu dem vom Besitzer geschätzten Werthbetrage für die Stadt anzukaufen; ebenso findet sich dies in Stendal und später auch sonst noch [2]). In dieser Massregel lag allerdings ein scharfer Sporn der menschlichen Schwäche möglichst zu widerstehen, den Werth möglichst genau, keinenfalls aber zu niedrig anzugeben. Doch sicherte sie immer nur die Schätzung des an sich unverläugbaren Gutes, des Hauses, Hofes, Gartens. Nicht aber schützte sie gegen Verheimlichung einer Rente oder des baaren Geldes in der Truhe; und zu dem liegt es in der Natur der Sache, dass man von dem Ankaufsrechte doch im Ganzen nur selten, nur in ganz eklatanten Fällen, Gebrauch machen konnte.

Die einzige wesentliche Kontrole war keine äussere; sie lag im Eide, mit dem der Steuernde die Richtigkeit seiner Einschätzung zu bekräftigen hatte.

Ob es mit diesem Eide sehr genau genommen wurde, wird bezweifelt. Der Ertrag jener Vermögenssteuer von 3 Prozent, welche die Bürger von Kolmar im Anfange der Regierung König Rudolfs „auf den Eid“ gaben, belief sich noch nicht auf 1300 Mark Silber [3]). Das würde auf ein steuerpflichtiges Vermögen von weniger als 43333⅓ Mark Silber schliessen lassen; eine Summe, die allerdings zu gering sein würde, wenn wir nicht annehmen wollen, dass grosse Kategorien von Gütern von der Besteuerung ausgenommen blieben [4]). Jedenfalls blieb der Eid trotz dem das einzige Kontrolmittel, welches man anwenden konnte und mochte. Die Resultate scheinen die Zeitgenossen ja auch befriedigt zu haben; sonst wäre wohl kaum die Eidsteuer so lange in Uebung geblieben.

Mehrfach wird sie für ausserordentliche Auflagen auch noch in späterer Zeit verwendet, und namentlich in den Städten blieb sie gäng und gäbe. Ja man ist hier in ihrer Ausbildung noch soweit fortgeschritten, bis jede Spur, ja jede Möglichkeit einer anderen Kontrole als der des eigenen Gewissens beseitigt war. Machiavelli erzählt bewundernd, dass in den deutschen

---

[1]) Riedel A, XV. 42, p. 34.
[2]) Riedel, a. a. O., vgl. Heusler, Verfg. v. Basel, S. 239.
[3]) Kopp, a. a. O.
[4]) Vgl. Heusler, a. a. O., S. 238.

Städten, wenn eine Steuer nöthig sei, der Rath ein oder zwei Prozent von dem Vermögen der Einwohner fordere; diese erschienen dann vor dem beauftragten Beamten, und jeder lege nach Ableistung eines Schwures, dass er die gehörige Summe richtig bezahlen wolle, ohne Zeugen seinen Beitrag in die Steuerkasse [1]). Kein Mensch, selbst nicht der Empfänger der Steuer erfuhr also etwas von der Höhe des einzelnen Steuersatzes und damit des einzelnen Vermögens; man nahm alles auf guten Glauben an. Eine norddeutsche freie Stadt hat diesen seltsamen Steuermodus bis auf unsere Tage beibehalten. Der grosse Politiker des 16. Jahrhunderts spendet begeistertes Lob dieser Institution, die ihm ein Zeichen ist, dass in den deutschen Städten noch ein gutes Theil der Tugenden des römischen Alterthums, der „antica bonta", fortlebe. Ob wir dem beipflichten dürfen? Freilich entweder liegt hier ein Wahrzeichen vor von grosser sittlicher Tüchtigkeit und edlem Vertrauen auf Bürgertugend oder auch nur die letzte Konsequenz der kaufmännischen Eifersucht auf die Geheimnisse der eigenen Kasse.

Wie in Augsburg der Vogt und die Waibel für das Steuergeschäft in Anspruch genommen wurden, so war der Vogt in Zürich, der Schultheiss in Schaffhausen, obwohl ihm sonst jeder Einfluss auf die Besteuerung entzogen war, verpflichtet die Steuer eingewinnen zu helfen [2]). Solche Hülfe mag auch vielleicht auf das Rechtsprechen über Steuerverweigerer und Defraudanten zu beziehen sein; doch behalten sich die Rathmannen auch wohl allein die Gerichtsbarkeit über solche Fälle vor [3]).

Von schriftlicher Fixirung des Steuergeschäfts haben wir ausser den Augsburger Nachrichten wenig Kunde; doch ist klar, dass Schreibereien bei einer Umlage in keiner grösseren Stadt gänzlich zu umgehen waren, wenngleich man sie aus Rücksichten der Heimlichkeit möglichst beschränkt haben wird. In Zürich schrieb man die Rathsbeschlüsse in Bezug auf das Gewerf auf Tafeln, die dann öffentlich vor der versammelten Bürgerschaft verlesen wurden; wohl damals die gewöhnliche Art der Publikation [4]).

Eine Abrechnung über die Steuern und das ganze städtische Finanzwesen ordnete der Schiedspruch von 1258 für Köln

---

[1]) Machiavelli, Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio I, 55: del qual pagamento non è testimonio alcuno se non quello che paga.

[2]) Vgl. die Richtebriefe v. Zürich a. a. O. § 28, v. Schaffh. § 75.

[3]) Rechtsbrief für Bodenwerder v. 1287 § 28, bei Gengler, S. 29: Si quis convictus fuerit, pensionem, que scoth vocatur debitam non dedisse, nulli super eo sed solis consulibus respondebit.

[4]) Züricher Richtebr. § 27: Swenne das gewerf uf geleit wirt, so sol man tavellen, da das gewerf an geschrieben stat, vor allen dien burgeren lesen.

an. Viermal im Jahre sollte eine aus allen Ständen der Bürgerschaft gemischte Kommission sich von dem städtischen Finanzausschuss Rechenschaft ablegen lassen über Einnahme und Ausgabe der Steuererträge und sonstiger Gelder [1]).

Eine weitere Frage, welche unser Interesse in Anspruch nimmt, ist die nach der Steuerpflicht und ihrer Begrenzung.

In erster Linie galt natürlich die eigentliche Bürgerschaft für pflichtig. Oben sahen wir, wie zu Regensburg die Steuerpflicht mit dem Bürgerrecht zusammenfiel. Dasselbe gilt von Augsburg, wo die Eintragung in den Steuerbrief die Aufnahme in die Bürgerschaft bedeutete [2]). Wer in Pfullendorf Bürger sein wollte, musste an den öffentlichen Lasten theilnehmen [3]). Sind die Bürger auch nicht allein, so sind sie doch vorzugsweise die Träger der Steuerlast gewesen, wie sich das überall da ergibt, wo für Einzelne oder ganze Kategorien von Einwohnern bestimmt wird, dass sie „mit den Burgern", „cum ipsis civibus", „cum aliis civibus", oder wie ähnliche Wendungen lauten, Steuern zahlen sollen [4]).

Bisweilen wird die Pflicht auf alle Einwohner ausgedehnt wie z. B. in Ravensburg und Kaufbeuren [5]), oft auch hervorgehoben, dass Arm und Reich, die in den Städten für die hauptsächlichsten Standesunterschiede technische Bezeichnung, gleichmässig herangezogen werden sollen [6]). Auch solche die nicht in der Stadt wohnten, doch in derselben begütert waren, unterlagen der Steuerpflicht; so zu München nach dem Stadtrecht von 1294 [7]). Schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts sollte in Duisburg zur Reichssteuer beitragen „quilibet tenens predia vel feoda sive alia quaecunque bona in burgo D" [8]). Der Unterschied der Rechtsqualität des Besitzes wird dabei oft ausdrücklich bei Seite gesetzt: Eigen-, Erb-, Zins- und Lehngut stehen in gleicher Pflicht.

Entsprachen solche Grundsätze gewiss den Wünschen der Bürgerschaft ebenso sehr wie in den meisten Fällen der Billigkeit, welche für den gleichen Schutz, den die Stadt gewährte, auch gleiche Pflicht forderte, so waren dieselben thatsächlich mannichfach durchbrochen.

---

[1]) Lacomblet II, 452, S. 245 f. (23); S. 250, ad 23.

[2]) Stadtbuch S. 61.

[3]) Gengler, 355 § 5.

[4]) Vgl. für Augsburg: Stadtbuch 61, 65; Frankfurt: Frankf. Urkb. S. 117; Buchhorn: Gengler, S. 142 § 5; Gelnhausen: Lünig 13, 728 und 785; Kaufbeuren: a. a. O. 1250; München: Gengler 294 § 1; Regensburg: Stadtrecht v. 1230 § 21; bei Gaupp I, S. 171.

[5]) Lünig 14, 210; 13, 1250.

[6]) Vgl. z. B. die öfter angezogenen Urkk. für Neuss, Stendal und Augsburg.

[7]) Gengler, S. 294 § 1.

[8]) Kleine, Diplom. Duisb. 11, vgl. die Bestimm. für Bonn, Lacomblet II, 799, S. 471 f., Gelnhausen, Lünig 13, 785.

Vor Allem nahm der geistliche Stand die Steuerfreiheit als sein gutes Recht in Anspruch. Lange vor der Bulle „Clericis laicos“ wurde dieser Anspruch erhoben und oft auch anerkannt.

Wenn ein Gesetz Friedrichs I die „unerlaubte Besteuerung“ der Kirchen besonders in den Städten, untersagt, so ist das wohl auf jede städtische Steuer zu beziehen [1]). In Worms hat hat er wenigstens die Exemtion der Geistlichkeit selbst unbedingt aufrecht erhalten, wie sie denn für die Kirchen selbst und den Klerus persönlich in jener Zeit überhaupt selten angefochten wurde. Ist diese Regel ja einmal verletzt, wie in Regensburg, wo 1207 auch die Kleriker, wenn sie sich am Handel betheiligten, für pflichtig erklärt wurden [2]), so wurde bald Remedur geschafft [3]). In Pfullendorf sollten die Kleriker frei bleiben und ebenso in Nordhausen [4]).

Damit war natürlich auch das Gut der Kirche bis zu einem gewissen Grade in die Freiheit eingeschlossen. Es wird einer Kirche auch wohl ausdrücklich die Freiheit bestimmter Güter oder alles dessen, was sie in irgend einer Stadt besitzt, privilegirt; wie beispielsweise die Güter des Klosters Arnsburg in den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar [5]), die von Schönthal in allen reichsunmittelbaren Orten [6]), und die Häuser und Besitzungen von Salem in allen schwäbischen Reichsstädten und besonders in Ulm eximirt wurden [7]).

In mässiger Ausdehnung mochten solche Exemtionen nicht gefährlich sein und gewiss hatten sie oft auch in alten Verhältnissen ihren rechtlich wohlbegründeten Ursprung. Sicher ist aber auch, dass grosser Missbrauch damit getrieben wurde, und dass die übermässige Ausdehnung die Steuerkraft der Städte schwächen, ja unter Umständen vielleicht ihre wirthschaftliche Existenz gefährden musste.

Besonders bedrohlich musste die Ausdehnung auf die Bewohner dieser Besitzungen, wenn diese Laien waren, erscheinen; eine Freiheit, wie sie das Kloster Wettingen 1227 für ein in Zürich oder einer anderen Reichsstadt zu erwerbendes Haus erhielt [8]).

Am allerbedenklichsten waren aber die zur Zeit nicht

---

[1]) Legg. II, 112: Illicitas — exactiones maxime ab ecclesia — per civitates et castella omnimodis condempnamus et prohibemus, et si factae fuerint, in duplum reddantur.
[2]) Mon. Boica 29a, 532.
[3]) Stadtr. § 16.
[4]) Gengler, 355 § 5. Huill.-Bréh. I, 807.
[5]) Frankf. Urkb. S. 59.
[6]) Huill.-Bréh. IV, 713.
[7]) H.-B. III, 401. Ulm. Urkb. S. 54.
[8]) H.-B. III, 356.

seltenen Privilegien, welche auch alles zukünftig zu erwerbende Gut in die Steuerfreiheit der Kirche einschlossen[1]. Solches Uebermass war mit gesicherten finanziellen Verhältnissen einer Bürgerschaft absolut unverträglich, so dass die bedrohten Gemeinden sich unmöglich dabei beruhigen konnten. Die Kämpfe, welche sich hieraus entspannen, erfüllen seit dem 12. Jahrhundert die Geschichte der deutschen Städte. Von beiden Seiten suchte man durch Privilegien und Gegenprivilegien seine Position zu erweitern oder zu vertheidigen und griff, wo diese Mittel nicht ausreichten, auch wohl zu Betrug und Gewaltthat.

Wenn nun auch im Prinzip die Kirche stets das Axiom der Steuerfreiheit aller ihrer Glieder und ihres gesammten Besitzes nie aufgegeben hat, so musste sie sich doch in vielen Fällen dem Zwange der Verhältnisse fügen und froh sein, das Mögliche zu erreichen. Auch auf Seiten der Bürgerschaft trug man den herrschenden Anschauungen Rechnung, und so sind diese Verhältnisse in der mannichfachsten Weise durch Verträge, Kompromisse und königliche Entscheidungen geregelt, wenn auch oft nur auf kurze Zeit.

Die Schwierigkeiten lagen vornehmlich in zwei Punkten: 1) in der Vermischung und Durchdringung der Bürgerschaft mit den geistlichen Hofrechten und 2) in den häufigen Uebertragungen steuerpflichtigen Besitzes an die Geistlichkeit.

Hinsichtlich des ersten Punktes, der schwierigen Bestimmung der Grenzlinie zwischen dem geistlichen Hofrecht und der Bürgerschaft, ist es frühzeitig gelungen, gewisse Normen zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Es bildeten hier die Theilnahme am Handel und die Freiheit von täglichem Dienste die Merkmale für Bürgerschaft und Steuerpflicht, wie wir schon früher zu bemerken hatten. Hier mag eine Zusammenstellung aller mir bekannt gewordenen Belege für dieses Verhältniss Platz finden.

Den frühesten klaren Ausdruck hat diesem Grundsatze Friedrich I gegeben, indem er am 30. Mai 1182 einen Fürstenspruch veranlasste, welcher wegen Steuerstreitigkeiten in Worms feststellte, „quod universi ecclesiarum ministri ab exactionibus liberi esse debeant et immunes"; doch sollen als solche nur gelten, „qui fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviant nec foro rerum venalium student." Die zu täglichen, persönlichen Diensten Verpflichteten, worunter ebensowohl die „Dageskalken" wie die Ministerialen zu verstehen sind, werden also von der Steuer freigesprochen, doch auch sie nur unter der Bedingung, dass sie nicht Handel treiben noch am Marktverkehre sich betheiligen. Der Zusatz „nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant",

---

[1]) z. B. H-B. II, 230; IV, 590.

zeigt deutlich wo die gefährlichste Seite der geistlichen Exemtionen lag.

Besonders zu beachten ist nun, dass bis hierher das Urtheil ganz allgemein gehalten ist, und nun erst für Worms speziell die kaiserliche Entscheidung auf Grund jenes allgemeinen Anerkenntnisses formulirt wird: „Nos itaque omnes hujusmodi ecclesie Wormatiensis ministros, qui certi et publici mercatores non sunt, ab omnibus angariis et perangariis, ab exactionibus et collectis . . . absolvimus“ [1]). Es ist gewiss für die Folgezeit von der höchsten Bedeutung, dass dieser Entscheid von der obersten Autorität im Reiche, dem Fürstengerichte des Reichstages unter Vorsitz des Kaisers, getroffen wurde und gerade so formulirt war, dass er das Ansehen eines für alle Städte erlassenen Reichsgesetzes erlangen musste.

Mochte auch hier und da schon vorher wie z. B. in Strassburg [2]) eine ähnliche Praxis bestanden haben, so dürfen wir doch die allgemeine Verbreitung des hier ausgesprochenen Grundsatzes zum nicht geringen Theile als eine direkte Folge eben dieses Fürstenspruches ansehen.

König Philipp setzte 1208 für Regensburg fest: „quicunque sive clericus sive laicus seu etiam judaeus de Ratispona pecuniam aliquam ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus omne onus collectarum portabit“ [3]) Dies ist offenbar die äusserste Konsequenz jenes Satzes, welcher so nicht aufrecht erhalten werden konnte. Die Bestimmung des Stadtrechtes von 1230: „quicunque emendo et vendendo ritum negotiationis exercuerit, ille reddat cum civibus collectas,“ stellt die gewöhnliche Regel wieder her, ohne dass weiter von einer Steuerpflicht wegen blosser Kapitalhergabe zu einem Handelsgeschäfte die Rede ist. Auch die Geistlichen selbst werden wieder ausgenommen [4]). Bald darauf schärfte König Heinrich (VII) noch einmal besonders ein, dass von den Leistungen, die er verlangte, keiner derjenigen frei bleiben sollte, „qui censeri poterunt nominibus mercatorum“ [5]).

Auch die Bürger von Verdun legten, wie wir aus der Kassirung ihrer Freiheiten und Rechte durch denselben König erfahren, die Steuern, „super omnes illos, qui bannum et forum civitatis marchizant“ [6]). Vom Könige wird noch mit besonderer Indignation hervorgehoben, dass sie sogar mit Auflagen bedrückt hätten „ecclesiarum Vird. feudatam familiam et alios eisdem in domibus suis servientcs“, oder wie eine andere Ausfertigung sagt, „familias ecclesiarum feudatas et eos qui cano-

[1]) Legg. II, 165.
[2]) Nitzsch, Ministerialität u. Bürgerth. S. 225.
[3]) Mon. Boic. 29a, 532.
[4]) Stadtr. § 16.
[5]) Mon. Boic. 30a 202, 203 f.
[6]) Huillard-Bréh. III, 328 f. 381.

nicis, clericis et monachis in domibus propriis serviunt" [1]). Die letzteren entsprechen den täglichen Dienern in Worms.

Ferner finden wir die Steuerpflicht der Handeltreibenden in **Augsburg** und zwar zuerst in einem Vergleiche zwischen der Stadt und dem Bischof Hartmann von 1251, worin letzterer sich Folgendes vorbehält: „Idem (sc. jus) volumus circa officiales nostros et familiam nec non et canonicorum seu claustralium quorumlibet ipsius civitatis inviolabiliter observari, adeo ut nec collectam nec stiuram ullam persolvant, nisi forte tales fuerint, qui negotiationes consueverint exercere" [2]). Dasselbe spricht 1276 König Rudolf in einer Urkunde für die Stadt aus. „Quicunque in civitate Augustensi", so lautet die Stelle, „residenciam faciens, sive sit ipsius episcopi, sive capituli aut alicujus de capitulo, abbatis aut prepositi famulus aut familiaris modo et more ementis et vendentis negocia et negociaciones per se aut per alios exercens a servicio, ad quod communiter cives tenentur, scilicet precaria, nullatenus sit exemptus" [3]). Diese Urkunden sind als die Quellen der Bestimmungen des deutschen Stadtrechtsbuches zu betrachten, wonach „ein jeglich man, der hie ze Auspurch sitzet unde kaufet unde verkaufet" oder „vailen marktes phligt", dienen soll mit Steuer und anderem Dienste „als ein ander burger, hinter swem er sitzet" [4]).

In **Bamberg** stellte 1275 ein Vertrag zwischen Bischof und Bürgerschaft fest, dass alle Leute aus den Immunitäten, welche den städtischen Markt mit Waaren bezögen, sowie alle sich am Münz- und Wechselgeschäft betheiligenden Hausgenossen [5]), wie bekanntlich auch anderwärts diejenigen Ministerialenfamilien, aus welchen die Münzer und Wechsler hervorgingen, genannt wurden, mit den Bürgern die bischöfliche Steuer tragen sollten [6]).

Die Anwendung desselben Prinzips wird auch in den königlichen Städten bezeugt.

König Rudolf ordnete 1290 für **Nordhausen** an: „Volumus, ut omnes, cujuscunque conditionis fuerint, negociaciones indebitas exercentes faciant pro imperio et civitate sicut alii talia facientes", wobei wir die „negociaciones indebitas" als auf eigene Hand, nicht im direkten Auftrage einer Herrschaft betriebene Handelsgeschäfte auffassen müssen [7]). Dem entspricht, wenn drei Jahre später ein Vertrag des Rathes der-

---

1) A. a. O. 329; 331.
2) Augsburg. Urkb. I, 9, S. 10.
3) A. a. O. 50, S. 37.
4) Stadtb. S. 65 u. 76.
5) Kirchhoff, Weisthümer von Erfurt S. 133; vgl. im Allgemeinen über die Hausgenossen Arnold, Freistädte I, 269 ff.
6) Höfler, Rechtsbuch Friedrichs von Hohenlohe in d. Quellensammlg. für fränk. Gesch. III, S. 19.
7) Förstemann, Histor. Nachricht von Nordhausen 11.

selben Stadt mit dem Kloster Walkenried ausmachte, dass, wer von aussen hereinziehend sich in dem städtischen Hofe des Klosters niederlassen würde, für seine auswärts belegenen Güter der Stadt keine Steuern zahlen sollte für den Fall, dass er keinen Kauf und Verkauf triebe[1]).

Ganz entsprechende Bestimmungen traf auch 1291 die Stadtbehörde von Frankfurt a. M. Sie bekundet nämlich in einem damals mit den Brüdern vom deutschen Hause in Sachsenhausen abgeschlossenen Vergleiche: „si aliqui de nostris concivibus devocionis causa se et sua pro remedio animarum suarum contulerint fratribus, si infra curie sue Sassenhusen habitaverint et mansionen fecerint et nullis negociationibus se miscuerint bona ipsorum mobilia ab exactionibus ac precaria erunt libera et soluta, sed de bonis immobilibus solvent precarias". Es sollen also die Mitbürger, welche sich und das Ihrige den Brüdern übertragen und zu ihnen ziehen, für den Fall, dass sie sich der Handelschaft enthalten, nur ihre liegenden Güter versteuern, und ebenso wird auch weiter für die von auswärts zu den Brüdern Ziehenden, ganz wie in Nordhausen, in Betreff ihrer ausserhalb des städtischen Jurisdiktionsbezirkes gelegenen Güter Steuerfreiheit zugestanden; doch wieder nur unter der Bedingung, „dummodo negociaciones et mercaciones non exerceant"[2]).

Ziehen wir in diesen Zusammenhang die Bestimmung König Konrads IV für das Hospital in Ulm von 1240, „ut quicunque se cum bonis suis mobilibus in eodem hospitale recipere voluerit et ibidem pauperibus subservire id licite valeat, dummodo mercationes non exerceat in prejudicium mercatorum"[3]), so dürfte sich unzweifelhaft ergeben, dass auch in Ulm die Steuerpflicht aller Handeltreibenden festgehalten wurde. Denn dass die Erlaubniss zur Uebertragung an das Hospital nur für eine andere Form der Befreiung von Abgaben für diesen Fall zu halten ist, bedürfte wohl nicht des Beweises, auch wenn wir nicht ausdrücklich davon unterrichtet wären, dass 1231 jenes Hospital „ab omni steura et collecta" eximirt worden war[4]).

Leider ist eine Urkunde Heinrichs (VII) über die Steuerfreiheit des Klosters Walkenried in Goslar nur im Regest überliefert, dessen Fassung nicht ganz deutlich erkennen lässt, ob auch hier ähnliche Grundsätze herrschten. Das Kloster sollte danach frei sein von „precariis, si quae civitati imponerentur, volens", wie der König hinzugefügt, „quod monasterium plena gaudeat libertate in emendo et vendendo". Der Verfasser des

---

[1]) Urkb. v. Walkenried, 549, S. 350: nullas venditiones et emptiones exerceat.
[2]) Frankf. Urkb. S. 262.
[3]) Ulm. Urkb. S. 64.
[4]) A. a. O. S. 49.

Regests bezog die Freiheit „in emendo und vendendo“ offenbar direkt auf die Bede, doch dürfen wir ihm wohl nicht zu sicher folgen, da diese Freiheit demselben Kloster für Nordhausen mit deutlichem Bezug auf eine Verkehrsabgabe verliehen wird [1]).

Endlich tritt die Steuerpflicht des geschäftlichen Verkehrs auch noch in ein paar Städten eines weltlichen Fürsten uns entgegen. In einem Privileg für Amberg bestimmte Herzog Rudolf von Baiern 1294: „alle die da chaufent und verchaufent die schuln auch mit der stadt dienen allen den dienst den die burger thunt“ [2]). In einer in demselben Jahre von demselben Herzoge seiner Stadt München ausgestellten Stadtrechtsurkunde wird in einem sonst etwas dunklen Zusammenhange bestimmt, wenn Jemand 5 Pfund oder deren Werth hat und will damit „kauffen oder verkauffen durch gewinnes willen, so sol er gewin und haubtguot verstiwern“ [3]).

Diese Zusammenstellung, welche sich ohne Zweifel bei weiteren Nachforschungen und fortschreitender Publikation von Urkunden noch vervollständigen lässt, genügt die allgemeine Verbreitung des Grundsatzes, dass Theilnahme am Handel zur Steuer und zwar, wie die Beispiele zeigen, keineswegs nur zur Hof- und Heersteuer, sondern zu allen bürgerlichen Lasten ohne Ausnahme verpflichte, zu veranschaulichen.

Ganz fehlt es natürlich auch dieser Regel nicht an Ausnahmen, indem auch wohl handeltreibende Stiftsleute eximirt werden. Eine solche ist die Befreiung derjenigen, die in Würzburg den selbstgebauten Wein der Mönche von Eberach verkaufen von jeder bürgerlichen Last. Doch spricht auch hier eben die Ausnahme für die Regel; denn die ausdrücklichen Beschränkungen lassen schliessen, dass sonst die Klosterkaufleute pflichtig waren [4]). Auch in Nordhausen verpflichteten ja nur „indebitae negociaciones“ zur Steuer, und der Vertrieb der eigenen Weinernte ist gewiss nicht als solches Geschäft aufzufassen.

Wenn Otto IV den Bäcker, Koch, Brauer, Schlosser und Glaser der Aachner Marienkirche für frei erklärt von den bürgerlichen Lasten ohne Rücksicht darauf, ob bisher missbräuchlich Steuern von ihnen erhoben seien [5]), so ist zweifelhaft, ob die Bürgerschaft etwa den Bäcker und Brauer, weil sie Brot und Bier zum Verkauf feil hatten, den Schlosser und Glaser, weil sie ihr Gewerbe auch gegen Entgelt verrichteten, zu ihrer Steuer herangezogen hatte, oder ob der König sie befreite, weil sie sämmtlich nur für die Bedürfnisse der Kirche

---

1) Walkenried. Urkb. S. 404. Vgl. 87 S. 76; 103 S. 86.

2) Gengler, Cod. I, p. 34.

3) Gengler, St.R., S. 294.

4) Mon. Boic. 29a, 519.

5) Bresslau, 53, 76; ausser pistor, cocus, brassator, claustrarius und fenestrarius nennt die Urk. auch noch die campanarii.

arbeiteten. Aus dem Umstande, dass der König es für nöthig hielt, die Bürger über den Ausfall der Steuern mit einer frommen Betrachtung zu trösten, möchte man fast schliessen, dass diese in ihrem Rechte waren. Die lästige Konkurrenz solcher Stiftsleute, die man nicht zur Steuerzahlung zwingen konnte, zu beseitigen oder sie zu veranlassen freiwillig der Steuer beizutreten, fand man übrigens auch Mittel und Wege. Dahin gehören Verbote wie das des Augsburger Stadtbuches, „daz Ulrichen von Werde den zimmermann noch Heinrichen den mourer niemen an sin werk gewinnen soll, wan si mit der stat niht heben noch legen (steuern) wellent“ [1]).

Wie zu Worms die täglichen Diener, zu Verdun die im Hause des Herren lebenden Hörigen der Geistlichkeit, so werden diese Klassen auch sonst wohl ausdrücklich für steuerfrei erklärt.

Im Basler Bischofs- und Dienstmannenrechte heisst es: „bischoffes und tuomherren ammbtliute und tuomherren und gotshus dienestmannen egeinen lute und gesinde sind des gewerfes vri und alles getwinge vri“ [2]). Dem entspricht genau der §. 29 des Züricher Richtebriefes: „die gewohnheit — umb der gotshüser amptlüte und umbe des gotshuses dienstmanne knehte, da si gewerf nicht geben ald stüre dem riche, diu sol stete sin, als si unz her gewesen ist“ [3]).

Dies Verhältniss, in der Heimath aus der natürlichen Entwickelung hervorgegangen, findet sich auch in das neu kolonisirte deutsche Ordensland übertragen. Der Landmeister Konrad von Thierberg behielt sich in einer 1276 der Stadt Marienburg verliehenen Rechtsurkunde vor, auf einem bestimmten Areal geschickte Handwerker zur täglichen Dienstleistung für den Orden anzusiedeln [4]). Diese sollten dann von allen bürgerlichen Lasten frei bleiben.

Hat die Geistlichkeit die Befreiung ihrer engeren „familia“, wie wir sahen, meist mit Erfolg behauptet, so hat sie dagegen den Anspruch, dass alle auf ihren städtischen Grundstücken angesessenen Leute von der Steuergewalt der Stadt eximirt sein sollten, auch abgesehen von deren Theilnahme an Handel und Verkehr, aufgeben müssen.

So bestimmte 1248 die Stadtbehörde von Kösfeld, dass zwar die beiden dem Kloster Varlar gehörigen Mühlen frei sein, die Bewohner derselben jedoch, wenn sie Bürger wären, ihr eigenes Vermögen versteuern sollen [5]); und in derselben

[1]) Stadtbuch S. 74.

[2]) Wackernagel, Basl. Bisch. u. Dienstmann. Recht u. Basler Rechtsquellen I, 6 ff.: § 2.

[3]) Züricher Rb.: Archiv f. schw. Gesch. V, 220.

[4]) Gengler, S. 278: pro cottidianis serviciis, quibus frequenter indigemus.

[5]) Wilmans, Westf. Urkb. III, 489, S. 262.

Weise gestattete 1290 der Rath von Mühlhausen dem Kloster Reifenstein einen in der Stadt gekauften Hof „absque exactionibus, vigiliis et omnibus sturis aliis“ zu besitzen, freilich unter der Bedingung, dass der Hof nicht vergrössert werde; doch wer den Hof bewohnte, sollte, wenn er Eigenthum hätte, von diesem wie ein anderer Bürger steuern [1]).

Fast noch schwieriger war die Regelung der Frage, wieweit man den sich immer weiter ausdehnenden städtischen Besitzungen der Kirchen selbst Steuerfreiheit zugestehen sollte.

Auf Seiten der Bürgerschaft findet sich meist die sehr verständige, gemässigte Tendenz den gegenwärtigen Besitzstand der Kirche zu Grunde zu legen. Was zur Zeit in geistlichen Händen war, gab man auf, behauptete aber die Steuerpflicht aller künftig an die Kirche übergehenden, vorher steuerpflichtigen Güter auch nach der Uebertragung.

In diesem Sinne liessen sich die vier wetterauischen Reichstädte und Nürnberg von König Richard Privilegien zum Schutze ihres Steuergebietes ausstellen [2]). Leider fruchteten solche Bestimmungen der Beharrlichkeit des Klerus gegenüber nicht viel; denn sobald die Kirche wiederum ein städtisches Grundstück in ihre Hände bekam, verlangte sie aufs neue auch dafür die Freiheit. In Duisburg hatte schon Kaiser Otto IV das Recht der Stadt, alles in ihrem Bereiche gelegene Gut, in wessen Hände es auch übergegangen sein möchte, zur Reichssteuer heranzuziehen, als unzweifelhaft anerkannt [3]). Seitdem scheint man darüber besonders sorgfältig gewacht zu haben. Als 1231 Schultheiss, Schöffen und Bürger eine von einem Mitbürger der Abtei Kamp gemachte Schenkung städtischer Grundstücke beurkundeten und bestätigten, hoben sie besonders nachdrücklich hervor, dass zur Steuer, gleichviel ob für den Kaiser oder zum Nutzen der Stadt erhoben, die Kirche von diesen und allen künftig zu erwerbenden Gütern wie die Bürger von ihrem Erbgute beitragen und nichts unternehmen und betreiben sollte, was dieser Bestimmung zuwider [4]). Das hier betonte Recht der Stadt wird auch in den königlichen Privilegienbestätigungen wiederholt; so durch Wilhelm von Holland und dann wieder durch König Rudolf (1290), dies

---

[1]) Mühlhäus. Urkb. 373, S. 155.

[2]) Frankf. Urkb. S. 117. Die Abdrücke der anderen Ausfertigungen angegeben bei Reg. Rich. 25, 26, 27 u. 28; ausserdem Mittelrh. Urkb. III, 1415, S. 1026.

[3]) Kleine, Diplomata Duisburg. 11: statuimus, ut quilibet cujuscunque professionis tenens predia vel foeda sive alia quecunque bona, que vel emcione aut jure hereditario ad ipsum sint devoluta in burgo nostro Dusburc ad communem exactionem, que ad nostrum spectat mandatum, de bonis, que infra muros predicti burgi aut extra tenet, secundum priscam consuetudinem et jus civile respondeat.

[4]) Lacomblet II, 202, S. 106.

letzte Mal in veränderter Fassung [1]). Nicht mehr die Steuerpflicht aller Güter wird behauptet, sondern nur derjenigen, welche bisher dem Reiche und der Stadt gesteuert haben. Es scheint danach schon eine Bresche in die allgemeine Verpflichtung gelegt zu sein, deren Erweiterung man wenigstens vorbeugen wollte. Der unbeirrt fortdauernde Widerstand der Geistlichkeit rief schon im nächsten Jahre wieder ein königliches Edikt hervor, dessen auffallend gereizter Ton die Schärfe des Konflikts ahnen lässt. Auf das entschiedenste befiehlt der König den Geistlichen, welche dort Güter haben, alle bisher davon entrichteten Abgaben, Bede, Schoss und Kollekte unweigerlich zu leisten. Der Fortsetzung des Ungehorsams droht er mit den härtesten Massregeln zu begegnen; seine Beamten sollen die Güter der Steuerverweigerer auf jede Weise belästigen, ihren Besitz stören, die Einkünfte sperren und dergl., „ut sic eorum rebellio debito remedio compescatur" [2]).

Einigermassen wirksam musste unter diesen Umständen das Verbot steuerpflichtige Güter überhaupt an die Kirche oder an Geistliche zu veräussern erscheinen.

Schon Friedrich II hat für Goslar festgesetzt: „nulli licitum est dare domum suam ecclesiae, nisi vendatur et ecclesiae argentum tribuatur" [3]). Da das Verbot jeder Schenkung an die Kirche in jener Zeit natürlich nicht möglich war, so suchte man wenigstens den steuerbaren städtischen Grundbesitz zu schützen. Besonders Rudolf von Habsburg hat solche Anordnungen in einer Reihe wesentlich gleichlautender Urkunden mit Ausdehnung des Verbots auch auf die Ritter getroffen. In Lindau, Ravensburg, Kaufbeuren und Memmingen untersagte er Mönchen uud Rittern den Grunderwerb; und die Kirchen verpflichtete er, auf sie vererbte Grundstücke innerhalb Jahresfrist zu verkaufen [4]). Privilegien ähnlichen Inhalts gab der König an Boppard und Odernheim [5]). Ebendahin zielt auch sein Verbot, Mühlhäuser Bürgergüter an andere als an Mitbürger zu verkaufen [6]), eine Regel die auch sonst in den Stadtrechten begegnet [7]).

Allzu fest scheint übrigens Rudolf von vorn herein nicht von dem Erfolge solcher Verbote überzeugt gewesen zu sein; denn bisweilen, wie in den Urkunden für Boppard und Odernheim, fasst er gleich die Möglichkeit in's Auge, dass man sich nicht daran kehren würde, und weiss für diesen Fall wieder

---

[1]) A. a. O. 330, S. 172; 883, S. 527.
[2]) A. a. O. 910, S. 542.
[3]) Origines Guelficae III, 667.
[4]) Gengler, S. 142, 2 § 6. Vgl. SS. 254; 371, 1; 218, 2; 288, 1.
[5]) Günther, Cod. Rheno-Mos. II, 390. Böhmer, Acta 478, S. 364.
[6]) Mühlh. Urkb. 274, S. 111.
[7]) Gengler, S. 385 für Rotenburg: Ez sol auch nieman keinem gaste zu kauffene geben ân der burger rat kein gut, daz in der stat gelegen ist.

keinen bessern Rath als die Bestimmung, dass dann wirklich die Geistlichen von den Gütern steuern sollen. Es ist das dieselbe Bestimmung, deren Undurchführbarkeit erst jenes Uebertragungsverbot herbeigeführt hatte. Dieses unsichere Hin- und Hertasten von einem Hülfsmittel zum andern und von diesem wieder zu jenem zurück zeigt, wie sehr die Kirche durch ihren Widerstand im Kleinen und Einzelnen die Herstellung gesicherter Verfassungen, noch dazu den vereinigten Interessen von König und Städten entgegen, erschweren konnte.

Um das Mittel, zu dem wir zuletzt den König wieder greifen sahen, möglichst wirksam zu machen, scheint er versucht zu haben, den Grundsatz: „transit res cum onere" mit besonderer Beziehung auf die Steuerpflicht zur Anerkennung zu bringen. So begründete er diese Pflicht für die von Geistlichen in Odernheim zukünftig zu erwerbenden Güter mit den Worten: „nam res cum onere suo transit" [1]). Ein anderes Mal heisst es in einem ähnlichen Falle: „aliis (bonis) oneratis cum onere suo transeuntibus" [2]). An einer dritten Stelle tritt namentlich recht deutlich hervor, dass der König diese Worte formelhaft wie einen allgemein anerkannten Rechtssatz benutzte; er stellt sie nämlich in dem Privileg für Boppard in der Fassung: „bona transibunt cum onere", zunächst einfach hin und knüpft daran die Erklärung und Anwendung auf den speziellen Fall: „hoc est, quod de ipsis bonis ab eorundem possessoribus debita et consueta non minus quam antea precaria persolvatur" [3]).

Bisweilen haben sich aber auch die Kleriker mit der Bürgerschaft vereinbart über einen Beitrag zur Steuer. So erhielt Kösfeld eine Zeit lang vom Kloster Varlar zu jeder Steuer 6 Schillinge und 1253 schloss dieselbe Stadt mit dem Kloster Marienborn eine Abkunft, wonach dieses von seinen städtischen Grundstücken 3 Schilling jährlich an Stelle der Steuer geben sollte [4]).

Aehnlich vertrugen sich die Bürger von Esslingen mit den in ihren Mauern begüterten Klöstern Blaubeuern und Bebenhausen. Ersteres zahlte jährlich 2 Pfund Heller „nomine precarie" [5]), letzteres 5 Pfund Pfennige, doch mit der Bedingung, dass, falls sich das Gut um den Werth von 50 Pfund vermehren würde, die Steuer um 10 Schillinge erhöht, falls es soviel einbüssen würde, um ebenso viel vermindert werden sollte [6]).

In anderen Fällen hat man eine bestimmte Summe festgesetzt, zu welcher die betreffenden geistlichen Güter bei jeder Steuer eingeschätzt werden sollten. Wegen 3 Erbgüter,

---

1) Böhmer, Acta 478, S. 364.
2) A. a. O. 400, S. 321.
3) Günther II, 390.
4) Wilmans III, 489, S. 262; 564, S. 303.
5) Würtemb. Urkb. III, 916, S. 417.
6) Mones Zeitschrift VI, 11.

welche das Choriner Stift in Angermünde besass, wurde mit dem Rathe der Stadt vereinbart, dass dieselben für jede Schossforderung nur zu einem Kapitalwerthe von 56 Pfund veranlagt werden dürften [1]. Ebenso zu Ulm, wo sich 1292 der Konvent von Bebenhausen beim Ankauf eines Bürgerhauses verpflichtete, dasselbe für 80 Pfund Heller Immobilienwerth zu versteuern. Höher soll das Grundstück nicht taxirt werden, auch wenn das Kloster die darauf befindlichen Baulichkeiten vermehrt und verbessert [2]. Dagegen wird in dem Vertrage, laut dessen der Kleriker Dietrich von Kullstedt für seine drei Mansen und einen Hof in der Stadt Mühlhausen, so oft die Bürger Steuern erheben, nur mit der auf 40 Mark gewöhnlichen Silbers entfallenden Steuerquote herangezogen werden sollte, ausdrücklich bemerkt, dass bei einer Verminderung des Besitzes durch Verkauf auch die Steuerpflicht entsprechend verringert werden sollte [3].

In etwas abweichender Weise regulirte 1295 König Adolf den Steuerbeitrag des Klosters Eberbach zu Ingelheim, indem er Abt und Konvent die Gnade ertheilte, von ihren daselbst gelegenen Gütern nur zu einem Beitrage von je einer Mark zu jedem der Stadt pro stura auferlegten Hundert verpflichtet zu sein [4].

Neben dem bisher von uns fast allein berücksichtigten Klerus haben aber auch andere Stände, sowie einzelne Personen die städtischen Steuerverfassungen mit Exemtionsansprüchen durchbrochen.

So trifft z. B. das von den Leuten der geistlichen Immunitäten, zu denen ja auch die ritterlichen Dienstmannen gehörten, Gesagte auch für Ministerialen anderer Herren, ja überhaupt für alle Leute ritterlichen Standes zu. Ihre Ansprüche führten, wie schon oben beiläufig bemerkt wurde, stellenweise dazu, sie mit der Geistlichkeit vom Erwerb städtischen Grundbesitzes auszuschliessen. Aus dem Grunde ordnete auch wohl das alte Freiburger Stadtrecht an: „nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in civitate habitabit nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate“ [5].

In anderen, namentlich in den alten Burgstädten gehörten ritterliche Burgmannen von Alters her zur Einwohnerschaft und waren hier meist schon als Lehnsleute des Königs diesem zu Heerdienst und Heersteuer verpflichtet, dagegen aber von den bürgerlichen Leistungen befreit [6]. Auch wurden später oft

[1] Riedel A, XIII, 33, S. 226.
[2] Ulm. Urkb. S. 202.
[3] Mühlh. Urkb. 398, S. 168.
[4] Böhmer, Acta 517, S. 384.
[5] Gengler S. 126 § 19.
[6] Vgl. oben S. 57.

noch ritterliche Leute aus militärischen Gründen nicht ungern in die Stadt aufgenommen unter dem Zugeständniss der Steuerfreiheit. Diese Freiheit erkannten das Kolmarer Stadtrecht und der Züricher Richtebrief unumwunden an [1]).

Der ritterliche Felddienst für Stadt und Reich wird auch als Grund für die Steuerbefreiung eines Ritters zu Mühlhausen angegeben [2]). Die von Friedrich II den Burgmannen von Oppenheim verliehene ewige Steuerfreiheit wird ebenfalls mit einem Hinweise auf die kriegerischen Aufgaben der Stadtvertheidigung und Befestigung ertheilt [3]). Dem entspricht es, wenn der Rath zu Basel die Dienstleute nicht zum Gewerf anhalten, wohl aber mit des Bischofs „urlaube" zwingen kann, „ze habende ros uozzoge, wahte und die stat helfen vesten" [4]).

Auch zu Lüneburg brauchten die Ministerialen nicht „ad consagitationem et petitionem, quod dicitur schot et schulde", beizusteuern; doch stellte ihnen 1247 der Herzog Otto frei, sich durch Beitritt zu jener städtischen Steuer die Freiheit von der Abgabe des Gerades und Heergewätes, wie von allen Ansprüchen des Herzogs auf ihre eigenen Güter zu erkaufen [5]). Fanden wir sonst die Steuerzahlung als eine Konsequenz des Handelsbetriebes und diesen wieder als eine Folge der Lockerung des Hörigkeitsverhältnisses, so befreit hier direkt die Steuerleistung von den Lasten der Hörigkeit.

Ausser den Exemtionsansprüchen der Schöffen, die wir schon in anderem Zusammenhange besprochen haben, und ausser den Befreiungen einzelner Bürger und Einwohner, die nicht von Belang sind [6]), gab es noch eine Art von Steuerfreiheiten, deren Charakter von dem der übrigen abweicht. Wir meinen die Befreiung derjenigen Güter, welche die Bürger einer Stadt in anderen Gebieten besassen, von den dortigen Steuern. Solche Befreiungen kommen so vielfach vor, dass sie fast durchweg zum städtischen Rechte zu gehören scheinen. Naturgemäss lag die Mehrzahl der so befreiten Güter in der Umgegend der privilegirten Stadt, auf dem flachen Lande. Doch auch Besitzthümer, welche der Bürger etwa in anderen Städten hatte, wurden deren Besteuerungsrechte entrückt. So griff z. B. die Steuerfreiheit der auswärtigen Güter der Bürger von Mainz störend in das Gebiet anderer Städte, besonders in das der wetterauischen Reichsstädte ein [7]).

---

[1]) Gaupp I, S. 121. Zürich. Rb. § 25.

[2]) Mühlh. Urkb. 386, S. 161: quia falleratum tenebo in usum civitatis et quia sacro inperio Romano juratus obedivi.

[3]) Huillard-Bréh. II, 623.

[4]) Bischofs- und Dienstm.-Recht § 2.

[5]) Lüneburg. Urkb. 67, S. 36 ff. § 12; vgl. § 11.

[6]) z. B. Mon. Boic. 37, 174 S. 178.

[7]) Huillard-Breh. IV, 893. Vgl. Hanselmann II, 126, Urk. Kg. Wilhelms v. 5. Aug. 1250: (civibus) indulgemus ut in civitatibus, castris,

Ursprünglich sollte es sich freilich hierbei nicht immer um eine eigentliche Befreiung, sondern nur um eine Concentration der Steuerkräfte auf den Ort, wo der Besitzer wohnt, handeln. Das geht deutlich hervor aus den Worten, mit welchen König Philipp die Befreiung der Strassburger Bürgergüter ausserhalb der Stadt motivirt: „quoniam nos dictam civitatem cum omnibus ejus pertinentiis tam intus quam extra ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare" [1]). Das setzt also voraus, dass die Stadt wirklich auch die auswärtigen Güter ihrer Bürger heranzog, wie wir das auch nach der Urkunde von 1291 für Frankfurt und der etwas späteren für Nordhausen annehmen müssen [2]).

Für den einzelnen Fall, wo es sich darum handelte, die finanzielle Kraft einer grossen Stadt ungetheilt für das Reich zu verwerthen, mag man solche Befreiungen billigen. Doch liegt der Mehrzahl dieser Privilegien gewiss lediglich das Streben der Städte nach Machterweiterung zu Grunde. Der Erfolg wenigstens ging weit über das ursprüngliche Ziel hinaus, namentlich durch das Zusammenwirken mit einem anderen Institute. Gaben doch solche Privilegien immer einen neuen Antrieb für den Bewohner des platten Landes, das Bürgerrecht der Stadt zu gewinnen, Pfahlbürger oder Ausbürger derselben zu werden. Seine Besitzungen waren dann mit einem Schlage der bisherigen Steuerlast ledig. Die Steuern, welche er statt dessen an die Stadt zu entrichten hatte, waren wahrscheinlich meist geringer, jedenfalls besser geregelt, weniger willkürlich. Seine früheren Gemeindegenossen aber hatten fortan, da sie seiner Hülfe entbehrten, um so schwerer zu tragen und damit wurde auch in ihnen der Trieb der allgemeinen Bewegung zu folgen aufs neue verstärkt [3]). So wuchs in steigender Progression die finanzielle Kraft der Stadt, welche allmählich die ganze Umgegend in ihr Steuergebiet hineinzog, während die des flachen Landes unaufhaltsam zusammenschrumpfte. Der beharrliche Widerstand der Fürsten in Verbindung mit der eigenen Kurzsichtigkeit der städtischen Politik hinderte dennoch, dass diese Entwickelung ihre letzten Ziele, die Erweiterung der Städte zu wirklichen Staaten, erreichte [4]). Die heillose Verwirrung aber, welche jene Befreiungen in die gesammten Abgabenverhältnisse und zwar nicht nur in die des flachen Landes, sondern auch in die der Städte gebracht hatten, blieb. Besass

---

oppidis et villis nostris ac imperii de curiis, domibus, agris, vineis ac aliquibus aliis possessionibus suis nullas precarias sive sturas — solvere tenebuntur —.

[1]) Alsatia diplomatica I, 371 p. 311.

[2]) Siehe oben S. 75 f.

[3]) Vgl. oben S. 14.

[4]) Vgl. Schmoller, Strassburgs Blüthe S. 22 und Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 34 f.

der Bürger einer so privilegirten Stadt in einer anderen Güter, so verlangte er natürlich Freiheit von den dortigen Abgaben. Beharrte auch diese Stadt auf ihrem gleichfalls verbrieften Rechte, alles in ihren Grenzen befindliche Gut heranzuziehen, so war der Konflikt da. Privileg stand gegen Privileg.

Wir haben im Vorstehenden mehrfach von steuerpflichtigen Gütern gesprochen. Die Auffassung von der Dinglichkeit dieser Pflicht fanden wir auch in einer Reihe von Urkunden recht geflissentlich hervorgehoben; doch dürfen wir nicht vergessen, dass dieselbe erst auftrat, als die Nothwendigkeit forderte, dem gefahrdrohenden Umsichgreifen der Exemtionsansprüche in den städtischen Steuergebieten einen Damm entgegenzusetzen, um wenigstens den zeitigen Bestand zu retten. Ursprünglich galt dagegen die Steuer oder Bede als eine rein persönliche Last. Erst die rechtliche Stellung des Besitzers entschied über die Besteuerung oder Freiheit des Besitzes.

Dabei galt aber der Letztere durchgehends als die natürliche Grundlage für die Abmessung des Steuerbeitrages, und nur in seltenen Fällen ist ein Abweichen hiervon erkennbar. Die alte Hof- und Heersteuer der Wormser Censualen war eine Kopfsteuer und ebenso vielleicht der Schosspfennig, von dem Heinrich V die Bürger von Speier befreite.

Dagegen tritt die Heranziehung des Einzelnen nach dem Vermögen „proporcionaliter", „pro posse", „juxta bonorum facultatem", wie die Quellen sagen, fast überall hervor, wo wir nur einigermassen genauere Kunde der Dinge bekommen [1]).

Es fragt sich nur, in welcher Weise wurde die Leistungsfähigkeit des Einzelnen ermittelt? Legte man das gesammte Vermögen der Steuervertheilung zu Grunde oder einzelne Arten von Besitzthümern allein oder vorzugsweise?

Den Hauptbestandtheil des Vermögens einer landbauenden Bevölkerung macht selbstredend der Grund und Boden aus. Das eigentliche Kulturland und der Hof als Centralpunkt der Wirthschaft mochten als zuverlässiger Massstab der Wohlhabenheit gelten. Diese offen zu Tage liegenden, unverläugbaren Besitzthümer eigneten sich vortrefflich für die direkte Besteuerung.

Nun war aber die Bevölkerung der Städte jener Zeit der Landwirthschaft durchaus noch nicht entwachsen. Im 12. Jahrhundert finden sich in den Mauern des glänzenden Mainz grosse Strecken Weingarten und sonstigen Kulturlandes vor [2]), und Aehnliches begegnet bei angesehenen Reichsstädten noch im folgenden Jahrhundert. Ja man möchte annehmen, dass die Bevölkerung noch eine überwiegend landbauende war.

---

[1]) Lünig 13, 785; Gaupp I, 178. Gengler 142; 496. Augsb. Urkb. I, 105 S. 82.

[2]) Ottonis Fris. Gesta Friderici I, 13.

Noch hatte jeder wohlhabende Bürger Vieh und Grundbesitz ausserhalb der Stadt. Schon die Theilnahme an der Almende nöthigte zu landwirthschaftlichem Betrieb[1]). Die Bedeutung der Landwirthschaft für die Stadt musste zu dem auch durch jene unwiderstehliche Ausbildung des Pfahlbürgerthums immer aufs neue emporgehoben werden. Demgemäss treten meistentheils Grundbesitz und überhaupt liegende Güter als Objekte der Besteuerung auf. Vielfach ist von Gütern (bona) oder Besitzungen (possessiones) schlechtweg die Rede[2]); doch werden wir dem Sprachgebrauche nach zunächst eben an liegende Güter zu denken haben. 1289 werden als steuerbare Güter in Gelnhausen aufgeführt: bona, utpote agri, vineae, domus vel alia, also speziell nur Immobilien namhaft gemacht[3]). Während 1232 in Esslingen einfach die Güter genannt werden[4]), finden wir ein anderes Mal einzeln aufgezählt die Weingärten, Aecker, Gärten und Höfe[5]). Letztere zusammen mit Mühlen, Häusern und praedia urbana nennt ein Goslarer Privileg 1234 als steuerpflichtige Güter[6]). Besonders häufig aber erscheinen als Besteuerungsobjekte Haus und Hof einzeln oder zusammen[7]).

Nehmen wir zu diesem Hervortreten der Immobilien als Träger der Besteuerung noch den Umstand, dass die erwähnten Massregeln zum Schutze der Steuerkraft nur verboten, städtische Grundstücke an geistliche Personen zu übertragen, wogegen der Verkauf derselben und die Hingabe des Gelderlöses gestattet blieb, so dürfte sich als unzweifelhaft ergeben, dass der Grundbesitz als die wesentlichste Basis für die Vertheilung der Lasten galt.

Nachdem das Vordringen der Geldwirthschaft, das Aufblühen von Handel und Gewerbe und in ihrem Gefolge unter Anderem namentlich die aufkommende Sitte des Rentenkaufs, sowie die Auftheilung grosser städtischer Gutshöfe zu Bauplätzen an besitzlose Kleinbürger und Handwerker gegen Zins[8]) Einnahmequellen eröffnet hatten, die von Grundbesitz und Landwirthschaft mehr oder minder unabhängig waren, musste

---

[1]) Vgl. Schmoller, Histor. Entwicklung des Fleischconsums und der Fleischpreise, Tübinger Zeitschr. für die ges. Staatswiss. XXVII, 1871, S. 297 ff.

[2]) z. B. Urkk. Ottos IV für Duisburg: Kleine 11; Heinrichs (VII) für Friedberg, Frankfurt, Wetzlar und Gelnhausen: Frankf. Urkb. 58 f. und für die Reichsstädte überhaupt: Würtemb. Urkb. III, S. 359. — Wilhelm von Holland für Ingelheim: Baur, Hess. Urkk. V, 27, S. 23. Richard für Hagenau: Gaupp I, S. 104.

[3]) Lünig 13, 786.

[4]) Würtemberg. Urkb. III, 811 S. 306.

[5]) Ulm. Urkb. S. 49 f.

[6]) Huillard-Bréh. IV, 666.

[7]) Eger, 1203: Mon. Boica 29a, 507. Würzburg, 1205: a. a. O. 519. Ueberlingen und Ravensburg, 1224: H.-B. II, 794. Zürich, 1228: a. a. O. III, 356. Reichsstädte, 1229: a. a. O. III, 400.

[8]) Arnold, Gesch. des Grundeigenthums in den deutschen Städten S. 38.

die Beibehaltung der alleinigen oder vorzugsweisen Belastung der Immobilien als ein Missverhältniss erscheinen, das leicht zu den grössten Unbilligkeiten führen konnte.

Dem entspricht, dass in früherer Zeit selten, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts häufiger die Besteuerung beweglicher Güter vorkommt.

Ein sehr frühes Beispiel bietet die Urkunde von 1182 über die Wormser Reichssteuer dar [1]), denn das besteuerte „peculium" der auf den Höfen der Geistlichen angesessenen Hörigen haben wir uns wohl hauptsächlich als bewegliches Vermögen zu denken [2]). Eine Urkunde König Heinrichs (VII) befreit das dem Kloster Arnsburg gehörige, vor Wetzlar belegene Haus und dessen Bewohner von aller Steuer, aber gleichfalls auch alle etwa dorthin gebrachten Sachen, woraus wir schliessen, dass die Möglichkeit einer Besteuerung der Mobilien nahe lag [3]).

In Kösfeld werden 1248 Steuern von beweglicher Habe erwähnt, denn die res propriae, von denen der Mühlenbewohner steuern soll, sind nicht gut auf andere als bewegliche Habe zu beziehen. Damit stimmt überein, dass daselbst ein ander Mal zwischen der Belastung der Grundstücke und der der Sachen (ab onere arearum et rerum) geschieden wird [4]).

Die Besteuerung von Geld und Geldeswerth wird ausdrücklich zuerst 1259 in Neuss erwähnt; es sollte dort gesteuert werden „de qualibet marca, prout statutum fuerit" [5]). König Rudolf hat sich bei einigen seiner vielen Experimente auf dem Gebiete der Städtesteuern, z. B. bei dem 30. Pfennig, an diese Art der Auflagen angeschlossen [6]). Auch hat er mehrfach in den Erlassen über die Ordnung des Steuerwesens in den einzelnen Städten hervorgehoben, dass auch das bewegliche Gut besteuert werden solle. Zwar ordnet er dem Wortlaute nach nur an, dass die Steuern wie bisher von unbeweglichem und beweglichem Gute gezahlt werden sollen, doch sieht es ganz darnach aus, als wollte er überhaupt erst die Steuerbarkeit der beweglichen Habe einmal endgültig constatiren. In Augsburg und Duisburg erscheint die Besteuerung dieser Güter überhaupt zuerst in seinen Urkunden, an erste-

---

[1]) Schon über 100 Jahr früher erwähnt eine Urkunde des Bischofs Theoduin von Lüttich [Waitz, V. G. VII, Beil. 3, S. 425] eine Leistung der villa Huy, welche von Mobilien gegeben wurde: „villa pro libertate sua — omnia mobilia sua primo michi terciavit; qua libertate ut amplius frueretur, postmodum dimidiavit". Es dürfte dieser Theilung, denn auf den Namen einer Steuer oder Abgabe kann eine Zahlung von zwei Dritttheilen des Mobiliarvermögens füglich keinen Anspruch machen, eine Stellung in der Entwicklung der Steuerverfassung nicht zuzuweisen sein.

[2]) Legg. II, 165.

[3]) Böhmer, Acta 325, S. 283.

[4]) Wilmans III, 489, S. 262; 564, S. 303.

[5]) Lacomblet II, 470, S. 263 f.

[6]) Siehe unten.

rem Orte ganz deutlich, an letzterem nur schwer zu verkennen; denn, wenn hier die Besteuerung aller Güter, die Jemand habe, „in possessionibus, agris, domibus, censibus et rebus quibuscunque“, anbefohlen wird, so wird Keiner zweifeln, dass die beweglichen nicht ausgeschlossen sein sollten [1]). Auch in Frankfurt findet sich um 1291 zuerst die Mobiliensteuer erwähnt, während sie etwa zehn Jahr früher schon in Stendal hervortrat [2]).

Die Zinse gehörten, wie das auch die erwähnte Frankfurter Urkunde zeigt, nach den Anschauungen jener Zeit zu den Immobilien. Jedenfalls stehen sie aber schon auf der Grenze, und auf sie zuerst dürfte die Besteuerung vom Grundbesitz ausgehend sich erstreckt haben; dann auch auf alle festen, zinsartigen Einkünfte, besonders auf Renten. Daraus würde sich die Bestimmung Friedrichs II erklären, dass in Goslar alle Einkünfte dieser Art (omnes in civitate redditus) zu den Lasten der Stadt helfen sollten [3]). Es liegt um so näher, die genannten redditus geradezu für Renten zu halten. als eben hier schon Rudolf von Habsburg Massregeln gegen die üblen Folgen übermässiger Ausdehnung des Rentenverkaufs ergreifen musste [4]).

Trotzdem war und blieb die Steuer in dieser ganzen Zeit wesentlich eine Steuer nach dem Kapitalwerthe des Vermögens.

Schon oben [5]) fanden wir, dass in Ulm, Mühlhausen und Angermünde für geistliche Güter der Kapitalwerth, zu welchem dieselben bei jeder Steuer veranlagt und herangezogen werden sollten, festgesetzt wurde. Das lässt mit Sicherheit auf eine Vermögenssteuer schliessen.

In Hamburg wurden 1283 den Rathmannen 180 Mark zum Zweck einer Stiftung übergeben, wofür diese vorläufig jedes Jahr 18 Mark Zinsen bezahlten. Schoss sollte aber erst dann davon gegeben werden, wenn feste Renten (certi redditus) dafür gekauft sein würden. Die 180 Mark waren gewissermassen als Darlehn der Stadtkasse übergeben und wurden deshalb von der Stadt nicht besteuert. Die Zinsen, welche diese zahlte, galten aber nicht für stabil genug, um auf einen bestimmten Kapitalwerth reduzirt zu werden. Erst die eigentliche Rente erschien deshalb zur Besteuerung geeignet [6]). Damit ist eine Stelle der Augsburger Steuerordnung zusammen zu halten. Die Steuerzahler sollten dort geben vom Pfunde „als danne gesetzet wird von alliu diu si habent und sülen

---

[1]) Augsburg. Urkb. I, 105, S. 82. Lacombl. II, 910, S. 542.
[2]) Frankf. Urkb. S. 262. Riedel A, XV, 42, p. 34.
[3]) Orig. Guelf. III, 667.
[4]) Reg. Rud. 758.
[5]) S. 81 f.
[6]) Hamburg. Urkb. 809, S. 661.

verstiuren ein phuont gaeltes, daz aigen oder lehen ist und ze gaelte gesetzzet ist und ein jar ze gaelte gestanden ist, für zehen pfunt", ein Pfund Leibgedinge unter sonst gleichen Bedingungen nur für 5 Pfund[1]. Auch der Sinn dieser Bestimmung ist, dass ein Einkommen nur dann für die Steuer in Anschlag kommen könne, wenn es ein dauerndes, regelmässiges sei, und in Folge dessen einen bestimmten Kapitalwerth repräsentire. Bestand in Hamburg die Garantie dafür in der Form, dem Kaufe der festen Rente, so genügte hier das Bestehen eines Gülteverhältnisses seit mindestens einem Jahre. Es ist übrigens bemerkenswerth, wie vorsichtig man in Augsburg in der Taxirung des Werthes zu Wege ging; die Leibrente wird nur halb so hoch angesetzt als die erbliche Gülte.

Ist so der Kapitalwerth der festen Einkünfte des Pflichtigen ermittelt und eingeschätzt, so wird dazu das übrige vorhandene Vermögen mit Ausnahme weniger Gegenstände, wie der Kleinode der Hausfrau[2], nach seinem wirklichen Werthe versteuert: „und waz si anders guetes haben, daz ze gaelte niht gesetzzet ist, swelher hande oder swelher laie daz ist, daz sülen si verstiuren uf den ait, als lieb es in ist"[3]. Selbst ausstehende Forderungen, gewisse oder ungewisse, soll jeder für so viel, als sie ihm werth sind, versteuern[4])

Wir sehen, das ist eine V e r m ö g e n s steuer, ausgebildet bis in die äussersten Konsequenzen[5].

Und in der That, wer hätte unternehmen können die fluktuirenden E i n n a h m e n einer städtischen, handel- und gewerbtreibenden Bevölkerung, von Leuten, die zum Theil voraussichtlich nicht einmal wussten, wie hoch sich ihre Einnahmen innerhalb eines ganzen Jahres beliefen, einer jährlichen direkten Steuerumlage zu Grunde zu legen?

Nach dem Gesagten kann es nicht mehr auffallend erscheinen, wenn in Lüneburg und Hall, den beiden grossen Salzstädten Nord- und Süddeutschlands, als Besteuerungsobjekt vorzugsweise Salz genannt wird. Ein flüchtiger Blick in das Lüneburger Urkundenbuch genügt, sich von der Bedeutung, welche damals die Salzquellen für die Stadt hatten, zu über-

---

[1]) Stadtbuch S. 313.

[2]) Bei einer Steuerforderung König Ruprechts waren andere Gegenstände ausgenommen: Auch darff nyemand sine, sines wibes, siner kinde harnasch, geschucze und das zu syme libe gehöret ane geverde scheczen — noch davon geben, noch von reysigen pferden, die des sattels warten. Janssen, Frankf. Reichscorresp. I, S. 779.

[3]) Stadtbuch S. 313.

[4]) Als hoch si im ist. A. a O.

[5]) Auch die Bestimmung des Münchner Stadtrechtes, wonach ein Handeltreibender „gewinn und hauptgut" versteuern soll, deutet auf eine solche Steuer, die den gesammten zeitigen Vermögensstand zu Grunde legte. Gengler S. 294.

zeugen. Immer und immer wieder ist es die „Sülze“, die sich in den Vordergrund der urkundlich überlieferten Verhältnisse drängt. Der Kauf von Einkünften aus derselben war nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch andrer Orten eine sehr beliebte Kapitalanlage, und es ist natürlich, dass diese Salzrenten in der Regel auch besteuert wurden. Nur der herzogliche Antheil an der Sülze war frei [1]).

Wenn in ganz absonderlichen Geldnöthen des Landesherrn, wie im Jahre 1263, als weder Christ noch Jude mehr borgen wollte, die gewöhnliche Stadtsteuer nicht mehr ausreichte, griff der Herzog auch wohl zu einer besonderen Beschatzung der Saline Damals erhielt er von jeder Pfanne 4 Mark Silber, doch versprach er, diese Steuer nicht zu wiederholen, sondern sich künftig zu begnügen, die Saline nur in der allgemeinen Steuer mit heranzuziehen [2]).

Auch zu Hall wurden die Salzpfannen, welche gewissermassen das produktive Kapital darstellen, besteuert; nur die welche einzelnen Klöstern, wie Adelberg und Denkendorf gehörten, sollten die Bürger nicht der Bede unterwerfen [3]). Dem Kloster Schönthal war dagegen nur für das dem eignen Bedarfe dienende Salz die Bede erlassen [4]).

An eine besondere Salzsteuer ist weder in Hall noch in Lüneburg zu denken; hier wie dort fielen Einkünfte dieser Art, wie alle festen Bezüge, unter die allgemeine Pflicht zur Stadtsteuer.

Galt in der Regel das Vermögen als Massstab für die Steuervertheilung, so ist doch dieser Grundsatz stellenweis nicht durchgedrungen, oder wieder verlassen.

Zunächst gehört hierher schon der Vorschoss in Stendal, der vor der Feststellung der nach dem Vermögen bemessenen Steuerquote von Allen in gleicher Höhe, ohne Rücksicht auf Reichthum oder Armuth, gezahlt werden musste. Noch abweichender war die Einrichtung in Lechnich, wo ein Maximalsteuersatz von 4 Schillingen bestand, über den hinaus auch die Reichsten nicht in Anspruch genommen werden sollten, während die Aermeren gleich bei ihrer Aufnahme in die Stadt nach dem willkürlichen Ermessen einer Kommission ein für alle Mal eingeschätzt wurden. Allerdings sollte ausserdem von einem zu erwerbenden städtischen Erbgute jeder „pro rata“ steuern [5]).

Gewiss sind auch ärgere Unbilligkeiten gegen die minder begüterten Städtebewohner in der Steuervertheilung vorgefallen.

---

[1]) Hamburg. Urkb. 874 u. 876, S. 733 f.; 907, S. 754.
[2]) Lüneburg. Urkb. 90, 91 S. 58 f.
[3]) Würtemb. Urkb. III, Urk. v. 1200: 516, S. 336; v. 1231: 798, S. 294; 801, S. 297; 802, S. 298.
[4]) Huillard-Bréh. IV, 558 f.
[5]) Gengler S. 245 § 30.



Die Klageschrift des Kölner Erzbischofs beschwert sich über die willkürlichen Steuerforderungen der Stadt, welche vorzugsweise die Bruderschaften und das gemeine Volk träfen[1]). Ebenso klagte der Bischof von Strassburg 1261, dass durch die vom Rathe umgelegten Steuern der gemeine Bürger gearmert, die Gewaltigen gereichert würden[2]). Sind diese Anschuldigungen nicht ganz frei von parteilicher Färbung, so bezeugt doch auch die Kolmarer Chronik, dass vor König Rudolfs Zeiten die Reichen in den Städten den Aermeren die Steuerlast allein aufzubürden pflegten[3]).

Eine Vorstellung von der durchschnittlichen Höhe des erhobenen Satzes können wir uns nur sehr unvollkommen bilden, da fast alle Nachrichten darüber fehlen. Wir wissen allerdings, dass Extrasteuern von 3 oder $3^1/_3$ Prozent[4]) vorkamen, aber auch, dass sie als arge Bedrückungen angesehen wurden. Für die ordentlichen Beden waren die an den einzelnen Orten erhobenen Sätze sicher sehr verschieden. In Esslingen scheint er etwa 1 Prozent betragen zu haben, denn in dem oben erwähnten Abkommen mit dem Kloster Bebenhausen wurde für jede 50 Pfund Zuwachs oder Abnahme des dortigen Klosterguts ein halbes Pfund mehr oder weniger an Steuer berechnet[5]). Auch hat die eine Handschrift der Kolmarer Chronik an der angeführten Stelle über die Städtesteuern eine vom ursprünglichen Texte abweichende Lesart, welche die Meinung voraussetzen lässt, dass eine Jahressteuer von 1 Prozent eine den Aermeren nicht gerade drückende Last sei; nur ist fraglich, ob die Aenderung unserer Periode noch nahe genug steht, um als Zeugniss für dieselbe zu gelten.

Allerdings erscheinen uns die Sätze ausserordentlich hoch, wenngleich man nicht vergessen darf, dass ein Rentenzinsfuss von 10 Prozent damals nicht ungewöhnlich war, somit bei 1 Prozent des Vermögens doch nur 10 Prozent des Einkommens für die Steuer in Anspruch genommen wurden. In Preussen zahlt man jetzt 3 Prozent Einkommensteuer; doch sind die jetzigen Sätze nicht ohne Weiteres mit denen jener Zeit in Vergleich zu stellen, weil wir heute neben der Einkommensteuer noch besondere Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalsteuern und dergleichen zahlen.

Neben dieser direkten Vermögenssteuer bestand nun aber vielerorten noch eine städtische Verkehrssteuer, welche gewöhnlich als Ungeld oder indebitum bezeichnet wird, doch auch bisweilen einfach theloneum heisst, wie sie denn auch wesentlich auf der Grundlage des alten Zolles erwachsen sein dürfte.

[1]) Lacomblet II, 452, S. 245.
[2]) Strobel, Gesch. des Elsasses[2]. II, 9—12.
[3]) Chron. Colmar. SS. XVII, p. 244.
[4]) Habsburg. Urbar S. 229 (Winterthur).
[5]) Siehe oben S. 81.

In der Bezeichnung liegt, dass man die Abgabe als etwas Ungehöriges, zu dem pflichtmässigen, alten Zollsatze, dem debitum, Hinzutretendes betrachtete. Solchen Aufschlag auf den alten königlichen oder bischöflichen Zoll erhob die Stadt dann für die eignen Bedürfnisse.

Am 30. Mai 1270 gestattete Bischof Hartmann von Augsburg den Bürgern, welchen schon 1254 zugestanden war, einen Ungeld genannten Zoll neben dem bischöflichen Zolle zu erheben, aufs neue ein „indebitum quod ungelt dicitur singularum portarum civitatis nostre vini et mercium quarumcunque in subventionem civitatis nunc impositum" [1]), und 1286 am 30. Nov. genehmigte der erwählte Bischof Siegfried wieder die Erhebung: „ut predicti cives apud singulas portas et si quod etiam indebitum, quod vulgo ungelte dicitur de singulis emptoribus et venditoribus duxerint statuendum" [2]). Der Zoll war in Augsburg althergebracht als Eingangszoll wie als Verkaufszoll. An beide Formen schloss sich nach diesen beiden Urkunden das Ungeld an.

König Richard hob 1269 nicht die Zölle selbst, wohl aber die „inconsueta et injusta thelonea" auf; doch traf er damit ebenso gut die städtischen Ungelder als die Raubzölle der kleinen Herren [3]).

In Worms wurde eine Zeit lang ein Weinungeld durch Einführung kleineren Masses erhoben [4]); doch wurde es schon nach kurzem Bestande durch die erwähnte Massregel von 1269 beseitigt und das alte Gemäss wieder hergestellt [5]). Nach den Annalen scheint das Ungeld sich auf den Wein beschränkt zu haben, während die königliche Urkunde auch ein solches vom Getreide erwähnt. Auf dieselbe Weise erhoben um diese Zeit auch die Bürger zu Speier ein Ungeld [6]).

Arnold hat in den hier in Rede stehenden Abgaben Naturalsteuern gesehen [7]), doch erscheint das bedenklich, weil die Zwecke, für welche sie zunächst erhoben wurden, doch vor Allem baares Geld erforderten. Er denkt sich die Erhebung nach Analogie späterer Vorgänge in der Weise, dass, um ein Beispiel zu gebrauchen, etwa 64 neue Masse gleich 60 alten gemacht und von je 64 neuen Massen 4 solche durch den Verkäufer an die Stadt abgegeben wurden. Wahrscheinlicher ist mir, dass der Preis für die überzähligen Masse in Geld abgeführt wurde. Die Massregel traf von vornherein nur die konsumirende, im Detail kaufende Bevölkerung. Der Händler,

1) Mon. Boic. 33a, S. 121. Vgl. Augsburg. Urkb. I, 13, S. 13.
2) Mon. Boic. 33a, S. 177.
3) Legg. II, 382.
4) Ann. Wormat. a. a. 1258. Fontt. II, 171, vgl. 192.
5) Fontt. II, p. 205. Legg. II, a. a. O.
6) Remling I, 332, S. 298, Urk. v. 1264.
7) Freistädte II, S. 259 f.

der Weinschänk verdiente mindestens das Gleiche wie früher. Dazu kam, dass man bei jedem Kruge Wein, den man trank, durch die Verkürzung des Genusses, die in der Regel schwerer empfunden wird als eine Preiserhöhung, in unliebsamer Weise an die Auflage erinnert wurde. Kurz, die Besteuerung in solcher Form war sehr unpopulär, namentlich beim Klerus. Mit sichtlichem Behagen notirt der Wormser Annalist den Tag, wo das gute, alte Mass wieder eingeführt wurde. Die Unbeliebtheit war wohl auch der Grund, wesshalb, als der Verfall der Stadtmauern, Strassen und öffentlichen Gebäude die Wiedereinführung eines Ungeldes bald unabweisbar machte, man jene Formen der Massreduktion aufgab und einfach eine Geldzahlung für ein bestimmtes Quantum anordnete [1]).

Wie hier und in Augsburg solches Ungeld zum Vortheile der Stadt, vorzugsweise zu „der Stadt Bau", d. h. zur Befestigung, zum Strassenbau und zu sonstigen öffentlichen Bauten, erhoben und verwendet wurde, so auch sonst, z. B. in Hagenau, Koblenz und Sinzig [2]). Auch zu Köln war es eine Verkehrsabgabe, der Back- und Braupfennig, deren Erhebung die Bürger sich von Kaiser Otto IV zum Behuf ihrer Befestigungen privilegiren liessen [3]), und wenn König Rudolf den Burgmannen von Friedberg die Hälfte des Ungeldes der Stadt zur Befestigung ihrer Burg zuweist, so deutet das an, dass auch hier diese Abgabe für der Stadt Bau bestimmt war [4]).

Besondere Steuern für jene kommunalen Zwecke waren überhaupt erst nöthig, seitdem die frühere herrschaftliche Stadtverwaltung durch die selbständige bürgerschaftliche Verfassung ersetzt war. Die herrschaftlichen Beamten hatten die Pflicht gehabt, gegen bestimmte Bezüge für die Befestigung der Stadt, für Bau und Besserung der Strassen und Brücken zu sorgen. Der Burggraf von Strassburg hatte solche Verpflichtungen und bezog dafür wohl als bedeutendste seiner Einnahmen einen Theil des Zollertrages. Aehnliche Einrichtungen müssen wir auch anderwärts voraussetzen. Nachdem aber die Bürgerschaft von der Stadtverwaltung und Vertheidigung ein Stück nach dem anderen selbständig in die Hand genommen, musste sie auch die Geldmittel für jene Zwecke beschaffen [5]).

In Koblenz behauptete die Stadtgemeinde wohl nicht ohne Grund von dem im Besitze des St. Simeonsstiftes befindlichen Zoll gehöre ein Theil für der Stadt Bau [6]). Den darüber ent-

---

[1]) Fontes II, p. 205 f.

[2]) Gaupp I, S. 102. — Gengler, Cod. I, p. 499 f.; vgl. Hennes, Urkb. des deutschen Ordens I, 153, S. 145. — Böhmer, Reg. Adolfi 384.

[3]) Lacomblet II, 39, S. 21.

[4]) Reg. Rud. 834.

[5]) Vgl. Arnold, Freistädte II, S. 236.

[6]) Mittelrhein. Urkb. II, 53, S. 93: scabini confluentinorum — querimoniam qualemcunque super fratrum theloneo — deposuerunt, dicentes quandam portionem ad civitatis edificia pertinere.

standenen Streit mit dem Stifte entschied Erzbischof Arnold von Trier 1182 dahin, dass dieses den im Grunde also anerkannten Anspruch der Stadt mit 60 Mark abkaufen sollte. Nachdem sich die Bürgerschaft so ihres Rechtes auf den alten Zoll begeben hatte, lag es ihr nahe genug, die selbständige Einrichtung eines neuen, eines Ungeldes für der Stadt Behuf, wie wir es im 13. Jahrhundert thatsächlich dort finden, zu versuchen. In Lechnich ist dagegen wahrscheinlich der alte Zoll selbst vom Erzbischof von Köln den Bürgern zur „structura opidi" überlassen [1]).

Als wesentlicher Unterschied in der Verwendung städtischer Steuern stellt sich demnach heraus, dass die direkte Umlage auf das Vermögen zur Aufbringung der dem Könige oder Landesherrn zu zahlenden Stadtsteuer diente, während die Verkehrsabgabe, das Ungeld, für die Bestreitung der eignen städtischen Bedürfnisse erhoben wurde.

An diesem Verhältniss, welches wohl die Regel bildete, ist aber keineswegs überall unverbrüchlich festgehalten. Den Bürgern von Freiburg im Breisgau wurde 1289 von ihrem Grafen gestattet, um die Mittel für dessen Steuerforderungen leichter bestreiten zu können, ein Ungeld zu erheben [2]).

Häufiger findet sich das Umgekehrte, nämlich dass die Form der direkten Besteuerung auch für die Zwecke der Stadtbefestigung und des städtischen Haushaltes überhaupt benutzt wurde.

Den Bürgern Aachens gestattete König Richard zur Befestigung ihrer Stadt eine Kollekte unter sich anzulegen, und in bezeichnender Weise verzichtete er ganz ausdrücklich auf jeden Anspruch an das, was sie so unter sich aufbrächten [3]). Sie konnten besorgen, der König möchte das von ihnen durch direkte Besteuerung aufgebrachte Geld beanspruchen, eben weil es in Formen erhoben war, die gewöhnlich auf eine Steuer für den König oder Landesfürsten deuteten. Solche Kollekten auch für jenen Zweck zu veranstalten lag um so näher, da in Reichsstädten die Befestigung und Vertheidigung vorzugsweise als Pflicht gegen das Reich galt, und wir es als eine Art Motivirung des Verzichtes betrachten dürfen, wenn König Richard den Vortheil und die Ehre, die aus der besseren Befestigung Aachens dem Reiche erwüchsen, besonders hervorhob. Auf die Dauer hat sich aber hier die direkte Besteuerung nicht erhalten. Der Herausgeber der Aachener Stadtrechnungen macht darauf aufmerksam, dass sich von einer solchen, wie sie doch in Nürnberg im 14. Jahrhundert vorkomme, in den Rechnungsbüchern und Urkunden keine Spur finde. Zölle und Ver-

[1]) Gengler, S. 244 f. § 27.
[2]) Schreiber, Freiburg. Urkb. S. 108.
[3]) Lacomblet II, 438, S. 238.

brauchssteuern lieferten das Geld für den Stadthaushalt [1]). Der Grund dieser Verschiedenheit liegt unserer Meinung nach einfach darin, dass Aachen seit Friedrich II der Zahlung einer ordentlichen Reichssteuer enthoben war, während Nürnberg eine solche sogar im höchsten Betrage leistete. Die Stadtsteuer war wie der Ursprung, so auch der Kern und die Lebensbedingung aller direkten Besteuerung in den Städten. Wenn deshalb die Bürger von Verdun zur Stadtbefestigung eine direkte Steuer „auctoritate regis" umlegen, so reizt das zu der Vermuthung, man habe hier die Formen einer ausser Uebung gekommenen, direkten Königssteuer auf diese Steuerforderung übertragen [2]).

Fasste man aber einmal die Befestigung der Stadt als Reichsdienst oder als Pflicht gegen den Stadtherrn auf und bewerkstelligte deshalb die Aufbringung der Kosten hierfür nach Art der Reichssteuer oder Stadtsteuer, so war der Weg angebahnt, der zur Beschaffung aller städtischen Gelder oder doch des grössten Theiles durch direkte Umlage führte.

Gleichmässig erhob man um 1235 in Duisburg eine direkte Steuer, die Kollekte, als Reichssteuer und als Steuer für die Stadt selbst [3]), und dasselbe geschah schon früher zu Nordhausen [4]). In der herzoglichen Stadt Lüneburg findet sich dasselbe Verhältniss, nur dass natürlich an Stelle der Reichssteuer die Stadtsteuer für den Herzog steht [5]).

Liegt in diesen Fällen unzweifelhaft die Anwendung der direkten Steuer zu doppeltem Zwecke vor, so lässt sich auch in Betreff der Kollekte der Bürger zu Marienburg [6]) und vielleicht auch der Steuern in Remagen [7]), welche gleichfalls beiden Zwecken dienten, vermuthen, dass es sich um direkte Besteuerung handelte.

Sieht man so die Anwendung dieser Art Auflagen auch für die Befriedigung der unmittelbaren Bedürfnisse der Stadt durchaus nicht selten eintreten, so könnte man wieder zweifelhaft werden, ob auch wirklich diese direkte Besteuerung in den Städten ursprünglich für die Beschaffung der Stadtsteuer allein in Uebung gewesen. Zumal Nachrichten über Nordhausen

---

[1]) Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrh. S. 68.

[2]) Huillard-Bréh. III, p. 328 f.; 331.

[3]) Lacomblet II, 202, S. 106: collecta pecunie sive ad exhibendum domino imperatori, sive ad usum civitatis —.

[4]) Walkenried. Urkb. 103, S. 85; Urk. v. 1219: collecta sive imperio praestanda, sive ad quaelibet necessaria civitatis —.

[5]) Lüneburg. Urkb. 91, S. 59; Urk. v. 1263: illi — qui ad nostra servicia et ad civitatis eorum firmationem hoc, quod scot et sculde dicitur vulgariter, dant —.

[6]) Gengler, S. 278 § 4; Urk. v. 1276: (cives) tam in collectis pro se faciendis quam inter se —.

[7]) Mittelrhein. Urkb. III, 179, S. 154; Urk. v. 1221: — exactione — a nostra vel in nostra communitate facienda —.

könnten zu der Annahme verleiten, die direkte Umlage sei vielmehr ursprünglich für die Bedürfnisse der Stadt selbst erhoben. Kaiser Otto IV erwähnt 1209 in einer Urkunde neben dem Arealzinse und dem Zoll die „collecta quae fit in Northusen ad qualescunque civitatis necessitates" [1], wogegen 10 Jahr später die doppelte „collecta, sive imperio praestanda, sive ad quaelibet necessaria civitatis, utpote ad fossata effodienda vel murorum diruta sive nova quaelibet reparanda" genannt wird [2]. Sollte man da nicht meinen, dass die direkte Reichssteuer erst zu der direkten Kommunalsteuer hinzugekommen sei, sich an diese angeschlossen habe?

Zunächst müssen wir festhalten, dass nichts zu der Annahme zwingt, es werde die Aufbringung der Stadtsteuer nicht mit unter die „necessitates civitatis" gerechnet. Wenn für Neuss der Erzbischof von Köln in einer Urkunde anordnet, wie es gehalten werden soll, wenn eine Umlage unter der Bürgerschaft vorgenommen werden muss „pro necessitate communi", und er dann in demselben Schriftstücke die jährliche Bede, welche die Stadt ihm geben soll, feststellt, liegt da nicht auf der Hand, dass zu den Fällen jener „gemeinen Noth" auch die Beschaffung der Bede, der Stadtsteuer, gehört? [3]) In Angermünde wird die Kollekte, „quod vulgariter schot dicitur", umgelegt, „cum necessitas civitati incubuerit". Sollte die markgräfliche Bedeforderung nicht als solche „necessitas" gegolten haben? [4])

Ebenso können wir zuversichtlich voraussetzen, dass auch in Nordhausen die „collecta, quae fit ad qualescunque civitatis necessitates", auch die Reichssteuer mit umfasste; um so mehr, als die Urkunde von 1219, welche den doppelten Zweck der Kollekte unterscheidet, gar nicht die „necessaria civitatis" schlechthin, sondern nur eben derartige, wie die speziell angeführten, in Gegensatz zu der Reichssteuer setzt.

Dass aber thatsächlich die direkte Besteuerung in den Städten regelmässig ihren Ursprung nicht etwa in den eigentlich städtischen Bedürfnissen, sondern in der Stadtsteuer hatte, dafür spricht deren ganze Entwickelung aus einer von allem Anfang direkten Steuer, der Bede, deren Ursprung weit zurückreicht über die Zeit, wo man für kommunale Zwecke direkte Abgaben ausschrieb. Dafür spricht doch auch ganz besonders der Umstand, dass da, wo sich eine getrennte Verwendung der Erträge jener direkten Abgaben und der Verkehrsabgaben vorfindet, regelmässig noch die der ersteren für die Stadtsteuer, die der letzteren für der Stadt Bau verwendet wurden.

In Duisburg war es ursprünglich die Reichssteuer allein,

[1]) Walkenried. Urkb. 70, S. 60.
[2]) A. a. O. 103, S. 86.
[3]) Lacomblet II, 470, S. 263 f.
[4]) Riedel A, XIII, 33, S. 226. Vgl. Nitzsch, Ministerialität, S. 264.

für welche Kaiser Otto IV 1213 der Stadt das Recht verliehen hatte, alle dortigen Güter heranzuziehen[1]). Dass die Stadt dieses Recht später auch ohne besonderes Privileg für die „collecta ad usum civitatis" in Anspruch nahm[2]), scheint eben anzudeuten, dass man hier angefangen hatte auch die Mittel zu rein städtischen Zwecken einfach in der Form der Reichssteuer zusammenzubringen. Deshalb mochte man noch zur Zeit Wilhelms von Holland nicht für nöthig halten, sich jenes Recht auch für die Kommunalsteuer besonders bestätigen zu lassen[3]). Erst eine Urkunde Rudolfs von Habsburg bezieht es ausdrücklich auf den Dienst für das Reich und für die Stadt[4]).

War schon durch die Gesammtbesteuerung die Bede aus einer Last des Einzelnen wesentlich eine Last der Gemeinde geworden, so musste sie da wo ihre Formen auch zur Aufbringung der sonst für die Stadt nöthigen Gelder verwendet wurden, bald mit allen anderen städtischen Lasten auf gleiche Stufe treten. Die verschiedenen Steuern für verschiedene Zwecke mussten immer mehr zu einer gleichartigen Steuer zusammenschmelzen. Das Bedürfniss der Stadt, mochte dies nun hervorgerufen sein durch Bedezahlungen oder durch kriegerische Unternehmungen, Gesandtschaften, Bauten u. dergl., begründete allein die Umlage einer Steuer. Die Steuerverfassungen von Neuss, Angermünde und Lüneburg sahen wir schon auf dem Punkte angelangt, wo nur das Bedürfniss der Stadt massgebend ist und alle besonderen Steuern in eine gleichartige Umlage aufgegangen sind.

Freilich ist diese vollständig einheitliche Entwickelung des städtischen Steuerwesens auf Grund der Stadtsteuer in vielen und wichtigen Städten nicht eingetreten. Manche hielten, wie wir oben sahen, für die kommunalen Zwecke die Verkehrsabgaben bei oder führten sie erst ein.

Besonders deutlich ist in Augsburg zu erkennen, wie hier zur Zeit des Stadtbuches die direkte Steuer ganz wesentlich Reichssteuer war, während vollständig getrennt davon für der Stadt Bau das Ungeld und verschiedene Strafgelder (in den graben) verwandt wurden. Wenn König Rudolf noch 1279 einem Theile der Bürger, der durch eine Feuersbrunst direkt betroffen war, die Jahressteuer auf zwei Jahre, den übrigen Bürgern nur auf ein Jahr erlässt[5]), so ist schwer zu errathen, in welcher Weise dies durchgeführt werden sollte, da doch die

---

[1]) Siehe oben S. 79 n[3].
[2]) Lacomblet II, 202, S. 106; siehe oben S. 95 n[3].
[3]) A. a. O. 330, S. 172; fast wörtliche Bestätig. der Verleihung Kaiser Ottos.
[4] A. a. O. 883, S. 527: volumus ut quilibet tenens bona qualiacunque — quocunque jure, que imperio et civitati — servire tenebantur, servient —.
[5]) Augsb. Urkb. I, 91, S. 45 f.

Gesammtbesteuerung, die Umlage der gemeinsamen Steuersumme durch den Rath, längst üblich war. Sicher ist aber, dass dadurch das Gefühl, der Einzelne schulde seine „stiure" nicht dem Rathe, sondern direkt dem Könige, neue Nahrung erhalten musste Dennoch hat die Stadt auch hier sich die Umlage der Reichssteuer nicht entgehen lassen, ohne einigen Nutzen für ihre eigenen Zwecke daraus zu ziehen.

Da man nicht völlig genau vorher bestimmen konnte, welcher Prozentsatz vom Vermögen der Einwohner genügen würde, um gerade nur die für die Reichssteuer nöthige Summe zusammenzubringen, wird man aus Vorsicht lieber den Satz zu hoch, als zu niedrig gegriffen haben, so dass nach Abzug der Zahlung an den König in der Regel ein Ueberschuss blieb, den man im städtischen Interesse verwenden konnte.

Zunächst erhielten die Waibel und ihre Meister eine Besoldung daraus, wofür sie dann die Verpflichtung hatten, den Steuermeistern, die ebenfalls ein Gewisses aus dem Ertrage bekamen, Hülfe zu leisten [1]). Später erhielten auch der Stadtschreiber und seine Gehülfen einen Theil ihres Gehaltes gelegentlich der Steuer und aus derselben [2]).

Diese Beamten hatten freilich sämmtlich bestimmte Funktionen für das Besteuerungsgeschäft zu verrichten, so dass eine Entschädigung aus dessen Ueberschusse sich leicht erklärt; doch erhält auch der Henker für eine Obliegenheit, die mit der Steuer ganz und gar nichts zu schaffen hat, aus derselben eine Vergütung [3]). In der Art mögen nach und nach immer mehr Posten des Ausgabeetats auf den Steuerüberschuss angewiesen worden sein.

Es kommt hinzu, dass seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg und ganz besonders gerade unter diesem Könige die Stadt sehr oft schon auf Jahre voraus ihrer Bedepflicht gegen das Reichsoberhaupt zu genügen pflegte. Aus welchen Beständen solche Vorauszahlungen geschahen, wissen wir nicht. Sicher erhob aber die Stadt, wie wir aus dem Stadtbuche sehen, dennoch jährlich die Steuer und war somit in der Lage oft jahrelang die Steuererträge im ganzen Umfange für das eigene Interesse zu verwerthen.

So gewann auch hier die direkte Steuer eine über die ursprüngliche Absicht weit hinausgreifende Bedeutung für den städtischen Haushalt.

---

[1]) Stadtbuch S. 66.
[2]) A. a. O. S. 251.
[3]) A. a. O. S. 72.

V.

Das Reich und die Städtesteuern.

Wir richten unsere Betrachtungen jetzt auf die Beziehungen des Reiches zu den Städtesteuern.

Ein unmittelbares Interesse hatte dieses natürlich nur an den Leistungen, welche entweder direkt dem Könige oder einem Fürsten unmittelbar zum Behuf des Reichsdienstes gemacht wurden. Solche ersterer Art fanden sich in denjenigen Städten, welche der königlichen Herrschaft unmittelbar untergeben waren, sowie da, wo dem Könige in der Stadt eines geistlichen Fürsten die Vogtei zustand oder ein Recht wie die Burggrafschaft in Regensburg. Diese Leistungen verdienen, genau genommen, den Namen der Reichssteuern nicht, da der König sie nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Inhaber der Grafschaft oder Vogtei, erhielt, ganz wie der Landesfürst in seinem Territorium. Dennoch dürfen wir sie dem damaligen Sprachgebrauche entsprechend so nennen[1]). Das Gefühl, dass dem Könige die Steuer aus irgend einem speziellen Rechte zukomme, trat in den Städten völlig zurück vor dem Bewusstsein, dass sie dem Oberhaupte des Reiches gebühre.

Im eigentlicheren Sinne kann man die andere Klasse von Steuern, die den Fürsten von ihren Städten für den Reichsdienst gezahlten Hof- und Heersteuern so bezeichnen. Vorzugsweise die grossen Bischofsresidenzen kommen hier in Betracht. Die durchgreifenden Veränderungen, welche im 13. Jahrhundert viele dieser Städte in Bezug auf ihre reichsrechtliche Stellung erlitten, äusserten sich auch in diesen Abgaben, indem an die Stelle der indirekten Reichsleistungen direkte traten.

Versuchen wir die Frage, wie die Reichsgewalt sich zu diesen städtischen Steuern stellte, und welche Wandlungen dieselben bis zum Tode König Rudolfs von Habsburg durchmachten, durch eine historische Uebersicht zu beantworten.

---

[1]) stüre dem riche, Züricher Rb. § 29. Rb. v. Schaffhausen § 77. — der riche stüre gebe, Recht von Sankt Gallen, Gengler S. 409.
cum civibus precariam imperio persolvernnt, von der Bede der Stadt Frankfurt. Urk. Richards v. 8. Sept. 1257. Frankf. Urkb. S. 117 u. ebenso für Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen u. Nürnberg. —
collecta imperio praestanda zu Nordhausen 1219. Walkenried. Urkb. 103, S. 88. —
quae per eos (cives de Rotemburg) — nobis et imperio sunt impensa servitia -. cives — qui exactiones sive precarias imperatoribus et regibus — consueverunt exsolvere. Urk. Rudolfs v. 15. Mai 1274, Lünig 14, 335.

1.
Die städtischen Reichssteuern bis zum Ende des 12. Jahrhunderts.

Bis zum 13. Jahrhundert kommen fast nur die Bischofsstädte in Frage, und unter diesen treffen wir die frühesten Spuren einer Reichssteuer in Worms. Freilich durften wir die Hof- und Heersteuer des Bischofs Burkhard nicht eigentlich als städtische Steuer betrachten, doch wird sie schon im Verlaufe des 11. Jahrhunderts wesentlich dazu geworden sein. Es ist oft geschildert, wie nach Lamberts Erzählung die Wormser 1073 dem Könige das Reich retteten, indem sie den ihm feindlichen Bischof verjagten, den König in die Stadt aufnahmen und ihm ihre Wehrkraft und ihre Geldsteuern zur Verfügung stellten.

Aehnliche Anstrengungen machte auch Köln am Ende der Laufbahn des Königs, bis zu dessen Tode fast dem gesammten Reiche, welches gegen ihn in Waffen stand, die Stirn bietend.

Nach dem Tode des älteren Heinrich erkaufte die Stadt durch grosse Geldsummen sich vom Sohne den Frieden [1]). Die Geldleistungen, welche hier wie in Worms noch neben den Mitteln für die eigenen kriegerischen Rüstungen aufgebracht wurden, setzen bedeutend entwickelte finanzielle Kräfte voraus, welche Heinrich V ebenso gut wie sein Vater zu würdigen verstand. Das Konkordat von 1111 führte bekanntlich an der Spitze aller den Bischöfen und Aebten nur durch die Gnade des Kaisers zustehenden Regalien die Städte (civitates) auf, vor den Herzogthümern, Markgrafschaften und Grafschaften.

Welche Stellung der König den Städten in dem während seiner letzten Jahre auftauchenden Projekte einer allgemeinen Reichssteuer [2]) anzuweisen gedachte, wissen wir nicht, können aber vermuthen, dass er ihnen, die er für die wichtigsten Stücke des Reichskirchenguts, als Mittelpunkte der Verwaltung, wie auch als die bedeutendsten Sammelstellen der vorhandenen Geldmittel, anerkennen musste, keine geringe Rolle zugewiesen hatte.

Der Plan scheiterte an dem Widerstande der Fürsten. Die alte Reichsverfassung, welche sich neben den Erträgen der königlichen Domänen vorzüglich auf die Leistungen der geistlichen Fürsten stützte, wurde völlig restaurirt, und unter den folgenden Königen zeigt sich namentlich Friedrich I nachdrücklich bemüht, die Städte den Bischöfen gegenüber in derjenigen Stellung zurückzuhalten, die sie seit Heinrichs IV Tagen zu verlassen hie und da versucht hatten. Die Lockerung

[1]) Otto Fris. Chron. VII, 13.
[2]) A. a. O. VII, 16.

ihrer Pflichten gegen die Fürsten hätte deren Leistungsfähigkeit und somit die der ganzen Reichswirthschaft in Frage stellen müssen.

Immer wieder hat er die Verpflichtung der Bürger zur Hof- und Heersteuer an die Fürsten eingeschärft. Das Augsburger Statut mit den Bestimmungen darüber rührt von ihm her, ebenfalls die Urkunde, welche die Bürger von Vienne und Romans zu solchen Leistungen für ohne alle Entschuldigung pflichtig erklärte.

Dass er wirklich keine Entschuldigung gelten liess, zeigt sein rücksichtsloses Vorgehen gegen Mainz, als dieses, obwohl gestützt auf ein Privileg des Erzbischofs Adalbert von 1133, dem damaligen Erzbischof Arnold die Heersteuer zu des Königs zweiten Römerzuge verweigert hatte.

Auf den Eindruck seiner häufigen Heerfahrten und der hierfür energisch geltend gemachten Anforderungen müssen wir auch die Bestimmungen der Basler Urkunde zurückführen, welche wir mit Heusler dem Bischof Heinrich von Horburg (1130—1191) zuschreiben[1]. Es wurde darin der ungeschmälerte Bezug der Hof- und Heersteuern dem Bischofe vorbehalten. Auch ist gewiss nicht Zufall, dass jenes Privileg, worin der Markgraf von Meissen der Stadt Leipzig gegenüber auf alle Beden verzichtet mit Ausnahme einer Steuer für die kaiserliche Heerfahrt nach Italien, zur Zeit Barbarossas ertheilt ist[2].

Neben diesen Beispielen von, wenn ich so sagen darf, conservativer Richtung in Bezug auf die Verwerthung der städtischen Steuerkräfte steht der vereinzelte Fall, dass der König versuchte die Bürger von Cambray mit Umgehung des Bischofs zu einer direkten Geldsteuer für seine Romfahrt heranzuziehen. Es sei jedoch eine solche Forderung, bemerkt unser Gewährsmann, früher nie erhoben und auch später nicht wiederholt; denn die Stadt sei weder dem Bischofe noch dem Könige zur Steuer verpflichtet[3]. Eben weil der Bischof die Stadt nicht besteuern wollte oder konnte, scheint Friedrich hier versucht zu haben, die Steuerkraft derselben sich direkt nutzbar zu machen.

So streng aber auch der König auf die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Bürger gegen ihre bischöflichen Herren hatten, sehen mochte, so hat er doch eine unbillige Steuerforderung des Bremer Erzbischofs auf die Klage der Bürger von Bremen zurückgewiesen[4]. Dazu zeigt das von ihm für Worms veranlasste Fürstenurtheil, welches zuerst den

---

[1] Verfg. v. Basel S. 100 f.
[2] Vgl. oben die Belege S. 30 ff.
[3] Gesta episcopor. Cameracens SS. VII, c. 4 p. 501.
[4] Bremisches Urkundenbuch herausg. v. Ehmck u. v. Bippen I, 70 f, S. 82.

Grundsatz, dass Handels- und Geschäftsbetrieb zur Steuer verpflichte, reichsrechtlich fixirte, dass er nicht nur die städtischen Steuerkräfte energisch zu nutzen, sondern auch sie erfolgreich in ihrem Bestande zu schützen verstand.

Von irgend welcher Ausnutzung der Steuerkräfte in den eigentlich königlichen Städten, den Reichsstädten im späteren, engeren Sinne, kann unter seiner Regierung noch keine Rede sein. Einige dieser Orte, wie Gelnhausen und Hagenau erfreuten sich weitreichender Privilegien von seiner Hand, doch von einer Besteuerung verlautet nichts; ja in Hagenau hat er ausdrücklich darauf verzichtet [1]).

2.

Die städtischen Reichssteuern zur Zeit Philipps von Schwaben und Ottos IV.

Dass unter Barbarossas Sohn und Nachfolger eine andere Praxis in Bezug auf die Städtesteuern eingetreten wäre, wird nicht berichtet. Es fehlt zu sehr an ausreichenden Nachrichten über sein Verhalten in dieser Beziehung. Aus seiner sonstigen Haltung dürfen wir vielleicht schliessen, dass es dem seines Vaters nicht unähnlich war.

Dagegen fangen in dem langen Streite um die Krone des Reiches zwischen Philipp und Otto IV nicht nur die Nachrichten über Reichssteuern der Städte überhaupt wieder reichlicher zu fliessen an; es treten uns auch schon mehrfach als Zeichen ihrer wachsenden Bedeutung Steuern der königlichen Städte entgegen.

Beim Beginne des Kampfes war das Verhältniss der beiderseitigen Machtmittel etwa folgendes. Philipp, der Erbe des staufischen Hausgutes, stützte sich vorzüglich auf dieses Erbgut, welches neben einem reichen Schatze aus grossen Gütermassen mit zahlreichen Burgen, militärisch und administrativ zusammengehalten durch eine mächtige, dem Hause ergebene Dienstmannschaft, bestand. Otto dagegen trat vorzugsweise auf als Kandidat der einen reichen Stadt Köln, die durch natürliche Interessen mit den Welfen verknüpft, wie sie ein Jahrhundert früher gegen Heinrich V aufgetreten war, jetzt den Mittelpunkt der Opposition gegen die Staufer bildete. Das musste von vornherein bestimmend auf die städtische Politik Ottos einwirken [2]).

---

[1]) Gaupp I, 96.

[2]) Hierüber besonders Nitzsch, Ministerialität u. Bürgerthum, C. 8 a S. 355 ff. Vgl. auch desselben Verfassers Aufsätze:

(1) Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im MA. Preussische Jahrbücher XXX, S. 239 ff. S. 341 ff.

(2) Staufische Studien, Histor. Zeitschr. III, S. 322 ff. bes. S. 367, die hier wie im Folgenden benutzt sind.

Dieses Verhältniss verschob sich nun im Verlaufe des Kampfes wesentlich dadurch, dass in den Grundlagen der staufischen Macht eine völlige Veränderung vorging. Gerade das Beispiel Kölns musste dem jungen Staufer die Unerschöpflichkeit städtischer Hülfsmittel vor Augen führen; und wirklich sehen wir ihn bemüht, auch für sich solche Quellen zu eröffnen oder, wo sie bereits vorhanden waren, zu sichern und zu erweitern. Er wurde je mehr auf diese Bahn gedrängt, je unaufhaltsamer im Verlaufe des Kampfes seine übrigen Mittel dahin schwanden. Der endlose Krieg erschöpfte bald seine Kassen, so dass er, um immer neue Truppen gegen Otto in's Feld stellen zu können, genöthigt wurde, ein Stück seines väterlichen Erbes nach dem andern zu Lehn zu geben oder zu verpfänden.

Suchen wir die Spuren seiner auf die städtischen Steuern gerichteten Bestrebungen, so ist dafür zunächst das Privileg, welches er allerdings vor seiner Wahl, aber doch als Vormund und im Namen des Königs den Bürgern von Speier ertheilte zu beachten. Er beseitigte das Besteuerungsrecht des Bischofs und verlieh der Stadt dem Reiche gegenüber das Steuerbewilligungsrecht, indem er erklärte, sie sollte nur mit ihrem freien und guten Willen ein angemessenes servitium leisten [1]). In einer für die Bürger sehr günstigen und ehrenvollen Form ist somit hier die Besteuerung vom Bischof an den König gebracht.

Ganz entsprechend ist der König später mit Strassburg vorgegangen. Er verbot hier jede Besteuerung durch andere Gewalten, weil er die Stadt mit allem Zubehör für den besonderen Dienst des Reiches aufbehalten wolle [2]).

Eröffnet er hier mit Durchbrechung der alten Reichsverfassung neue Quellen, so zeigt er sich in Regensburg, wo die Könige wohl schon vorher vermittels der Burggrafschaft Steuern bezogen hatten, bemüht die vorhandenen Erträge zu schützen und zu mehren. Er ist es gewesen, der dort die Anwendung des Grundsatzes von der Steuerpflicht des Handelsbetriebes so konsequent bis in's Extreme durchführte, dass auch Juden und Kleriker sowie die bloss mit Kapital an einem Geschäfte Betheiligten herangezogen werden sollten [3]).

Auf den Umstand, dass die wenigen Steuern aus königlichen Städten betreffenden Urkunden Philipps gerade Exemtionsprivilegien für Kirchen sind, dürfen wir wohl weniger Gewicht legen als darauf, dass hier überhaupt schon solche Leistungen in Betracht kommen. Gross wird der Ertrag nicht gewesen sein, aber gerade jetzt blühten diese kleineren städti-

[1]) Remling I, 120, S. 137.
[2]) Alsatia Dipl. I, 371, p. 311.
[3]) Siehe oben S. 74.

schen Gemeinwesen empor, und es ist bemerkenswerth für Philipps Absichten, dass er, der sonst so unbedenklich seine väterlichen Besitzungen an jeden freien Herrn oder Dienstmann, der ein Dorf, ein Landgut, eine Kirche davon begehrte, hingab, nach dem Zeugnisse des Ursperger Chronisten gerade die Städte, auch die kleineren zurückhielt. Schliesslich sei ihm nichts geblieben als der leere Name der Herrschaft und die Städte oder Flecken, darinnen Markt gehalten wird, und wenige Burgen [1]).

Waren so im allgemeinen die Städte in ihrer Bedeutung für Philipp gestiegen, so trat er nach seinem Siege auch Köln gegenüber völlig in die Stellung seines Nebenbuhlers ein. Der finanziellen Leistungen der Stadt für Otto während des Kampfes und der Belagerung gedenkt ein lateinisches Gedicht:

Agrippinenses dant larga stipendia, menses
Per multos igitur exactio crebra subitur [2]).

Ein folgender Vers hebt dazu die persönlichen Kriegsdienste der Bürgerschaft hervor. Die stipendia sind die Heer- oder Kriegssteuern, welche die Bürgerschaft durch häufige Umlagen aufzubringen hatte. Als die Stadt dennoch der staufischen Macht erlag, wurden ihr die Freiheiten, welche sie unter König Otto theils erworben, theils befestigt hatte, von dem Sieger wesentlich anerkannt. Die selbständige Steuererhebung der Bürgerschaft zum Zwecke der Stadtvertheidigung bestätigt und sogar die nachträgliche Heranziehung solcher, die sich in den Kriegszeiten der Last entzogen hatten, gestattet. Offenbar wollte Philipp die Stadt auch ferner in der freien Stellung erhalten, in welcher sie für seinen Gegner so Grosses geleistet hatte, um auch für sich vielleicht einmal ähnliche Hülfe bei ihr zu finden.

Philipps jäher Tod führte dann jene überraschend schnelle Einigung der Parteien herbei, welche Otto für kurze Zeit auf den höchsten Gipfel der Macht führte. Sein gutes Verhältniss zu den Städten blieb dasselbe. Durch kräftige Fürsorge für den Landfrieden hat er sich die Gunst der bürgerlichen Bevölkerung und die Bereitwilligkeit zu Leistungen, die er zu schätzen wusste, erworben. Zumal als sein neuer Gegner aufstand und das Glück anfing ihn wieder zu verlassen, hat er die grösseren Städte theils durch eigene Privilegienverleihungen, theils dadurch, dass er ihnen bei seinem Oheime, dem englischen Könige, Handelsbegünstigungen erwirkte, enger an sich zu knüpfen gesucht [3]). Für uns ist davon das Privileg für Köln über die Back- und Brausteuer als eine neue Begünstigung

[1]) Burchardi et Conradi Urspergens. Chronicon, Handausgabe p. 85.
[2]) Lacomblet, Archiv II, S. 362, (I, Vers 75 f.)
[3]) Winkelmann, Friedrich II. I, S. 73.

der selbständigen Steuerverfassung von besonderem Interesse [1]) und mehr fast noch die Urkunde für Duisburg von 1213, worin er die Pflicht aller dortigen Güter, in wessen Hände sie auch übergehen mögen, zur Reichssteuer beizutragen, bekundet. Es ist dies die erste uns bekannte Massregel zum Schutze des Steuergebietes gegen die geistlichen Exemtionsansprüche in einer königlichen Stadt [2]).

Ein paar Steuerbefreiungen zu Gunsten kirchlicher Stifter möchte ich bei ihm ebenso wenig wie bei Philipp als Zeichen der Geringschätzung der Städtesteuern oder besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die Bürger betrachten; so ganz hat sich kein König den Einflüssen der Kirche auch auf diesem Gebiete verschliessen können. Eins von diesen Privilegien, das für die Kirche zu Aachen, in welcher er die Krone empfangen hatte, ist wohl schon aus einer Art natürlicher Pietät zu erklären [3]).

Schwerer scheint sein Verzicht auf das Recht, in den Städten des Erzbischofs von Magdeburg selbständig Steuern zu erheben, in die Wage zu fallen. Es bildete dieser Verzicht einen Punkt der freilich harten Bedingungen, gegen welche ihm sein früherer mächtiger Gegner Anerkennung und Freundschaft bot, die er nicht zurückweisen durfte [4]). Obenein ergiebt sich aber bei näherem Zusehen, dass Otto auch hier gerade in Betreff der städtischen Steuern am wenigsten aufgegeben hat. Während er auf die Bezüge aus Münze und Zoll, wie sie dem Könige überall da, wo er einen feierlichen Hoftag hielt, zustanden, schlechtweg auf ewig verzichtet, verspricht er doch hinsichtlich der Steuern nur, solche in Magdeburg und den übrigen Orten nicht gegen den Willen des Erzbischofs zu fordern [5]).

Blicken wir zurück, so ist die seit Barbarossas Zeit vorgegangene Veränderung unverkennbar. In Köln erhielt noch Rainald von Dassel höchst wahrscheinlich eine Heersteuer zum Römerzuge, wie sie auch andrerorten üblich war [6]). Von seinem Nachfolger wissen wir nur, dass er 1174 bei den Bürgern eine Anleihe für die Kosten der Romfahrt machte,

---

[1]) Lacomblet, Urkb. II, 39, S. 21.

[2]) Kleine, Diplom. Duisb. 11. Winkelmann a. a. O. hat den Inhalt der Urkunde so verstanden, als sei darin die Versicherung ertheilt, für die dortigen Lehngüter nur die gemeinen Reichsabgaben beizubehalten. Der Wortlaut erweist, dass es sich nicht nur um die Lehngüter handelt (predia vel foeda sive alia quecunque bona), und spricht besonders im Zusammenhange mit den späteren Duisburger Urkunden unzweifelhaft für unsere Auffassung. Vgl. oben S. 79 f.

[3]) Bresslau, Dipl. 58, p. 76.

[4]) Ledebur, Archiv f. Gesch. d. preuss. Staats XVI, 169 ff; Orig. Guelf. III, 639; vgl. O. Abel, Otto IV, S. 5 ff.

[5]) Orig. Guelf. III, l. c.

[6]) Nitzsch, Ministerial. S. 323.

was freilich an sich noch nicht ausschliesst, dass er daneben noch eine Steuer für denselben Zweck von ihnen erheben konnte [1]. Otto IV aber erhielt Leistungen direkt von dieser Stadt, wie König Philipp von Speier und Strassburg. Die Grundlagen der alten Verfassung des deutschen Reiches, wie sie der erste grosse Staufer so energisch aufrecht erhalten hatte, sind also in einem nicht unwesentlichen Punkte durchbrochen. Dazu treten neben die direkten Leistungen der grossen Bischofssitze allmählich die Steuern der wichtigeren Königsstädte.

Nehmen wir hierzu die Resultate der Regierung Philipps, die Verzettelung des staufischen Hausgutes bis auf die Städte und Marktflecken, so ist es klar, dass die gesammte Wirthschaft des Reiches einer Umwälzung entgegenging, welche Geldsteuern und Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalleistungen und der Domänenwirthschaft setzen und die grossen Städte, die bedeutendsten Sammelpunkte des Geldes und daher auch die ergiebigsten Geldquellen, der unmittelbaren Herrschaft der Bischöfe entziehen und sie neben diesen zu wichtigen, selbständigen Gliedern des Reichs machen zu wollen schien.

Nur eine Konsequenz dieser Bewegung war es, dass Otto IV den Plan fasste, eine allgemeine Geldsteuer durch das ganze Reich einzuführen [2]. Die Denunziation dieses Planes durch Konrad von Mainz, den abtrünnigen Kanzler des Welfen, war bestimmt den Abfall vom Kaiser zu dem jungen Friedrich zu motiviren und zugleich zu vollenden [3]. Wir dürfen deshalb die Angaben, welche er von der Höhe der projektirten Steuer in einer öffentlichen Predigt gemacht haben soll, wohl als tendenziös übertrieben annehmen; auch stimmen beide Erzählungen davon unter einander nicht überein. Während Otto nach der einen jährlich eine Goldmünze vom Pfluge hätte fordern wollen, sollten es nach der anderen zwei Goldmünzen vom Pfluge und ebensoviel von jedem „geweihten Haupte aus den heiligen Orden“ gewesen sein.

Uebrigens war der Gedanke einer Pflugsteuer an sich durchaus nicht so neu und unerhört, als ihn die Quelle darstellt; wie denn überhaupt seltsamer Weise diese Art der Steuer, so oft sie in diesem Jahrhundert in Deutschland auftaucht, als eine völlig neue Erfindung bezeichnet wird [4].

Wenige Jahre zuvor, 1207 auf dem Quedlinburger Hoftage, hatte König Philipp jene allgemeine Steuer für das heilige Land ausschreiben lassen, die hauptsächlich eine solche Pflugsteuer war, doch auch die Städtebewohner, jeden Handel- und

[1] Lacomblet I, 452, S. 318.
[2] Annales Reinhardsbrunn. ed. Wegele pp. 128 u. 134.
[3] Nitzsch, Oberrhein. Tiefebene S. 350 ff.
[4] Ann. Reinhardsbr. S. 128, S. 244. Ann. Basil. a. a. 1277.

Gewerbetreibenden oder mit eigenem Hause Ansässigen mit 1 Pfennig, heranzog. Die Einsammlung wurde, so weit das möglich, einheitlich geregelt[1]).

Sicherheit darüber, ob diese Steuer je zur Durchführung gekommen, oder auch nur der Anfang zur Ausführung gemacht wurde, haben wir leider durchaus nicht, können vielmehr vermuthen, dass es im günstigsten Falle damit nicht viel besser als mit den späteren allgemeinen Hussen- und Türkensteuern ergangen sein wird.

Unbedingt hat aber dem Kaiser Otto IV bei der Formulirung seines Steuerprojektes jenes Quedlinburger Ausschreiben vorgeschwebt, wenngleich wir die Idee einer stehenden, allgemeinen Reichssteuer wohl wieder wie bei Heinrich V auf englische Einflüsse zurückführen dürfen. Ob sich Otto auch in der Heranziehung der städtischen Steuerkräfte an jenes Ausschreiben Philipps angeschlossen haben würde, wissen wir nicht. Dass er sie gänzlich vergessen haben sollte, ist unwahrscheinlich.

Scheiterte Heinrichs Plan an dem Widerstande der Fürsten, so wurde Ottos Projekt durch den allgemeinen Abfall im Keime erstickt, wie wir nicht anders sagen können, zum grössten Schaden einer starken Reichsgewalt.

3.

Die Städtesteuern unter Friedrich II und seinen Söhnen.

a. Von Friedrichs II Auftreten in Deutschland bis zum Sturze Heinrichs (VII).

Auf den Wegen Ottos weiterzugehen, war dem jungen Friedrich, dem gerade die Opposition gegen dessen Pläne die Bahn hatte ebnen müssen, natürlich versagt. Andererseits war er auch vorläufig nicht in der Lage an eine energische Restauration der alten Verfassung zu denken. Denn es war doch fraglich, ob die Fürsten, wenn er die städtischen Steuerkräfte wieder ganz in ihre Hand gab, auch ihrerseits zu entsprechenden Leistungen für das Reich bereit sein würden, sie, die gierig von ihm den Lohn ihres Uebertrittes erwarteten, die er bezahlen musste mit den französischen Subsidiengeldern.

Die Ausführungen Nitzschs stellen die vollkommene Hülflosigkeit des jungen Staufers den verschiedenen Gewalten gegenüber scharf und überzeugend dar[2]). Freilich hätte dieser versuchen können, sich mit einer kühnen Wendung ganz auf die städtischen Steuern zu stützen, doch würde er durch er-

---

[1]) Legg II, 213 f.
[2]) Ministerial. S. 362 ff, bes. S. 368; Oberrhein. Tiefeb. S. 351.

höhte Steuerforderungen die Stadträthe zu immer weiteren Uebergriffen in die Immunitäten gedrängt, damit aber den Bestand der bischöflichen Güter gefährdet und so eins der wichtigsten Glieder der bisherigen Verfassung dem Verfall preisgegeben haben. Wir begreifen, dass dazu eine „revolutionäre Kühnheit“ gehörte, die wir dem jugendlichen Pfaffenkönige nicht zumuthen dürfen.

Diese peinliche Lage erklärt genugsam das Schwanken in seinem Benehmen gegen die Bischofsstädte bis zu dem Punkte, wo er sich entschloss, durch das Edikt von Ravenna die vollständigste, rücksichtsloseste Restauration zu versuchen. Doch selbst in diesem Schwanken sehen wir ihn stets bemüht die Leistungen dieser Städte, wie sie seine nächsten Vorgänger genossen hatten, auch sich selbst zu erhalten, soweit sich dies mit der möglichsten Rücksichtnahme auf die Fürsten vertrug.

Die direkten Reichsleistungen Strassburgs liess er bestehen, doch suchte er durch Verzicht auf erhöhte Anforderungen das Besteuerungsrecht der Stadt auf seine bisherigen Grenzen zu beschränken und dadurch den Bischof sicher zu stellen[1]).

In Worms gab er gleichfalls den direkten Bezug der Steuern nicht auf, nur machte er 1213 dem Bischofe die Zusicherung, künftig nur durch ihn und durch keine andere Person eine Bede von den Bürgern oder von den Juden einfordern zu wollen, so dass trotzdem die Stellung des Bischofs über dem Stadtrathe völlig gewahrt blieb[2]). Dem entspricht auch, dass Friedrich nach dem Vorgange Ottos IV die Erhebung königlicher Beden in Magdeburg von der Zustimmung des Erzbischofs abhängig machte[3]).

Auch in Regensburg zeigt sich der König sorgfältig bemüht das Interesse des Bischofs zu wahren. Als die Bürger es 1219 unternahmen, dem Bischof zustehende Gerechtsame an den König zu bringen, verwies er ihnen das auf das strengste und befahl den Bischof wieder in den Genuss seines Rechtes zu setzen. Wir bezogen dies auf die Theilung der Steuer, die Friedrich auch in seiner Stadtrechtsurkunde von 1230 aufrecht erhielt[4]). Derselbe Fall ereignete sich später in Augsburg, doch war es hier Friedrichs Sohn, König Heinrich (VII), der statt seines Vaters eingriff und seine dortigen Amtleute anwies, dem Bischofe ohne böswillige Schmälerung von allen Steuern die ihm zukommende Hälfte auszuzahlen[5]).

War dieses Theilungsverhältniss hier althergebracht, so

---

[1]) Alsatia diplom. I, 410, p. 335 s; 414, p. 338 s; vgl. Nitzsch, Ministerial. S. 366.

[2]) Schannat, Histor. Episcopatus Worm. II, 106, p. 98.

[3]) Meibom II, 377.

[4]) Mon. Boica 30a, 86. Stadtrecht § 21.

[5]) Mon. Boica 30a, 180 f.

stellte es Friedrich in Basel erst her. Dort erhielt früher der Vogt $^1/_3$, der Bischof $^2/_3$ der Steuern. Nun bekam in Folge eines Vertrages der König die eine, der Bischof die andere Hälfte. Es ist klar, dass Friedrich hier die Steuerquote des Vogtes an sich zog, sie aber auf den sonst bei solchen Theilungen üblichen Satz von der Hälfte des Ganzen erhöhen liess; wir haben diese Aenderung als eine kleine Gegenbewilligung des Bischofs für den grossen Gefallen zu betrachten, welchen ihm Friedrich durch die Kassirung seines eigenen Privilegs über die Basler Rathsverfassung, sowie durch die Ueberweisung des Ungeldes an die bischöfliche Verwaltung erzeigte[1].

Der König wusste also auch hier trotz der Erweiterung der bischöflichen Machtbefugnisse die städtische Steuer sich möglichst nutzbar zu machen, entsprechend dem gemeinsamen Grundzuge aller seiner erwähnten Massnahmen.

Das war auch wohl der Grund, weshalb er und sein Sohn in der Zeit vor dem Edikt von Ravenna nur solche Städte ganz rückhaltlos den Bischöfen überliess, von welchen Steuern direkt doch nicht zu erwarten waren, wie Cambray und Verdun. Handelte es sich in den Verfassungskämpfen der letzteren Stadt auch wesentlich um das Besteuerungsrecht der Bürgerschaft, so doch nur um eine ausschliesslich für der Stadt Bau erhobene Umlage, die den König unmittelbar wenigstens nicht interessirte.

Ist somit eine gewisse Regel in der städtischen Politik der Könige auch in dieser Zeit nicht zu verkennen, so soll damit keineswegs das Unwürdige derselben entschuldigt oder verhüllt werden. Es ist das einmal unmöglich gegenüber den Widerrufen kaum gegebener Privilegien, gegenüber den kläglichen Entschuldigungen, womit sie deren Ertheilung motiviren und der ganzen Art und Weise, wie man gegen die Verantwortung für solche Treubrüche hinter der Autorität der Fürstengerichte Deckung suchte.

Die Verhältnisse, welche Friedrich II zwangen mit dem Beschluss von Ravenna die Städte den Fürsten wieder gänzlich in die Hände zu geben, sind oft erörtert. Dass eine Haupttriebfeder zu seinem Vorgehen die Spannung zwischen ihm und seinem Sohne war und der daraus hervorgehende Wunsch, für alle Eventualitäten die Fürsten auf seine Seite zu ziehen, ist zweifellos.

Bekannt ist, wie Heinrich als er die Empörung plante, im Gegensatz zu dem Vater anfing die Selbständigkeit der Städte zu begünstigen[2]. Trotz der Kunde von den Beschlüssen von Ravenna (Dec. 1231) hat er noch, ehe er dem Befehle Friedrichs nach Italien folgte, den Bürgern von Worms, gegen welche in erster Linie jener Schlag geführt war, als ob nichts

[1] Vgl. Heusler, Verfassungsgesch. der Stadt Basel i. MA., S. 107 ff.
[2] Winkelmann, Friedrich II, S. 430.

vorgefallen wäre, am 17. März 1232 ihre alte Verfassung bestätigt[1]). Trotz der Versprechungen zu Friaul hat er nochmals wieder versucht den Wormsern ein entsprechendes Privileg zu geben, musste dasselbe aber einen Tag später auf Verlangen der Fürsten dementiren[2]).

Gleich nach seiner Rückkunft erhob er von den Bürgern von Regensburg eine Schatzung, deren Ursache dunkel ist; doch ist beachtenswerth, dass der König den Bürgern das Umlegen dieser Steuer nach Massgabe der Bestimmungen des 1230 von Friedrich noch neu beurkundeten, aber durch die jüngsten Beschlüsse hinfällig gewordenen Stadtrechtes anbefiehlt. Ohne Ausnahme sollten alle diejenigen dazu beitragen, „welche als Kaufleute bezeichnet werden können“[3]).

Nitzsch hat in den angeführten Schriften[4]) ausführlich den Gegensatz zwischen der Behandlung, welche Friedrich seinen eigenen Städten und der, welche er den bischöflichen Reichsstädten angedeihen liess, dargelegt. Jenen gegenüber, wo keine weiteren Rücksichten ihn banden, zeigte er sich keineswegs selbständiger bürgerlicher Verfassung abgeneigt. Wir könnten uns mit dem Hinweise auf jene Ausführungen begnügen, doch sei es im Interesse des Zusammenhanges gestattet, auf die Gefahr hin einiges dort Gesagte nur zu wiederholen, kurz nachzuweisen, wie sich diese Richtung speziell in der Behandlung der Steuern und Steuerverfassungen jener Städte kund gab.

Goslar erhielt 1219 vom Könige ein Privileg, welches anordnete, dass alle Einkünfte in der Stadt zu den städtischen Lasten beitragen sollten[5]). 1220 bestimmte derselbe, dass in Pfullendorf die Steuerpflicht auf alle Einwohner erstreckt werden sollte[6]). Allerdings sind beider Orten die Kleriker ausgenommen, doch wird nicht diese Ausnahme, sondern die sonst herrschenden Allgemeinheit der Pflicht wesentlich betont. Ueberdies verbot der König in Goslar, um den Bestand der steuerpflichtigen Güter zu sichern, den Uebergang städtischer Häuser in geistlichen Besitz. Dass ihm die innere Erstarkung der städtischen Steuerkräfte am Herzen lag, zeigt sich auch darin, dass er in Pfullendorf gegen gewisse Anstrengungen, die er von der Bürgerschaft zum Bau der Stadtmauer verlangte, für 6 Jahre auf die Reichssteuer verzichtete.

Zu Nürnberg stellte er 1219 durch seinen Verzicht auf direkte Besteuerung der einzelnen Bürger erst eine gesicherte Steuerverfassung her[7]); und Aachen wie Bern erhielten unter

---

[1]) Huillard-Bréh. IV, 564.
[2]) Winkelmann a. a O S 429, Anm. 1.
[3]) Mon. Boic. 30a 202, 203 f.
[4]) Minist. S. 370 ff. Oberrhein. Tiefeb. S. 361. Stauf. Stud. S. 342.
[5]) Orig. Guelf III, 667.
[6]) Gengler 355 f.
[7]) Gaupp I, 178.

der Form einer Befreiung von allen erzwungenen Steuern das Recht der Bewilligung gegenüber dem Reiche[1]). Dabei mochte der König hoffen diese Städte sich zu besonderer Dankbarkeit zu verpflichten, sie durch die Konzessionen an ihre politische Freiheit und ihren Ehrgeiz für ausserordentliche Fälle um so opferwilliger zu machen.

Nachdem dann mit Friedrichs Rückkehr nach Italien seine direkte Einwirkung auf die reichsstädtischen Steuern vorläufig fast ganz abschloss, machte sich eine Strömung geltend, welche die kaum eröffneten Quellen wieder zu verschütten oder doch stark zu gefährden drohte. Wir meinen das Uebermass von Exemtionen geistlicher Güter von den städtischen Lasten. Zwar hat auch Friedrich II in jenen ersten Zeiten in Deutschland solche Privilegien nicht ganz vermieden, doch verschwindet ihre Anzahl vor der Menge derer die Heinrichs Namen tragen.

Die ersten Jahre hat sich die Reichsregierung des jungen Königs wesentlich auf die Bestätigung vorhandener Privilegien beschränkt, so dass zunächst, etwa so lange der grosse Kölner Erzbischof Engelhard die Leitung in den Händen hatte, ein Unterschied von Friedrichs eigenen Verfahren in dieser Hinsicht kaum bemerkbar ist. Vorzugsweise in den letzten zehn Jahren, seit der junge Heinrich schon persönlich grösseren Antheil am Regimente nahm, wurden Exemtionsprivilegien mit vollen Händen ausgetheilt. Eine lange Reihe Urkunden von ihm ist erhalten, in denen Freiheiten ausdrücklich oder voraussichtlich zu Ungunsten der städtischen Steuergebiete verliehen werden; darunter fehlt es nicht an solchen, welche in die Befreiung auch alles zukünftig von den Kirchen zu erwerbende Gut einschlossen[2]).

---

[1]) Lacomblet II, 51, S. 27. Gaupp II, 44.

[2]) Von Friedrich II haben wir aus der früheren Zeit, abgesehen von den Urkunden für Goslar und Pfullendorf, die nicht als Exemtionsprivilegien gelten können, Befreiungen für Walkenried von den Steuern in Nordhausen [hauptsächlich Bestätigung älterer Rechte. Urkk. v. 1219 u. 1220, Walkenr. Urkb. 103, S. 86. Huillard-Bréh. I, 806]; ferner für den Hof des Klosters Volkenrode in Mühlhausen [Urk. v. 1219, Schöttgen u. Kreisig I, S. 757, H-B. I, 655, erweitert auf die künftigen Erwerbungen 1222, Schöttg. u. Kreis. a. a. O. H.-B. II, 230.] und für Marienberg bei Boppard [1220, Mittelrh. Urkb. III, 129, S. 120].

Von Heinrich (VII) sind folgende Befreiungen, bei denen reichsstädtisches Steuergebiet sicher oder wahrscheinlich in Mitleidenschaft gezogen wurde, zu nennen:

1223 Sept. 11.	Bestätigung	für Volkenrode in Mühlhausen. [Huill.-Bréh. II, 769 f.]
1224 Jan. 8.	„	für Marienberg bei Boppard [Mittelrh. Urkb. III, 224, S. 186].
„ Febr. 28.	Verleihung	für die Amtleute des Klosters Hohenberg [H-B. II, 790].
„ Mai 9.	„	für Kloster Weissenau in Ueberlingen und Ravensburg [Würtemb. Urkb. III, S. 155].

Wie sehr nun auch solches rücksichtloses Preisgeben wichtiger Kräfte in Widerspruch steht mit der früher von Friedrich II selbst gegen die königlichen Städte beobachteten Haltung, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass jetzt der junge König sich damit in der vollsten Uebereinstimmung zu dem Willen seines Vaters befand. Einige seiner Privilegien enthielten nur die Bestätigung von Freiheiten, die der Kaiser selbst von Italien aus verliehen hatte, andere hat umgekehrt dieser nachträglich bestätigt [1]).

Vielleicht das bedeutendste Privileg, welches in dieser Zeit eine deutsche Reichsstadt vom Kaiser selbst erhalten hat, ist das für Oppenheim vom Juni 1226, worin die Ritter für immer, die Bürger auf 10 Jahre von der Reichssteuer befreit wurden [2]). Das Hervorstechende darin war die Befreiung aller Einwohner auf 10 Jahre, wogegen die Beschränkung der Steuer

---

1225 Jan. 6.	Verleihung	für Kloster Kappeln in Bezug auf gegenwärt. u. künft. Besitzungen in Zürich [Reg. Heinrichs (VII) 75].
(1225?) Nov. 19.	„	für Walkenried in Goslar [Walkenried. Urkb. 149, S. 110].
(1227?) April 2.	Bestätigung	für Marienberg bei Boppard [Mittelrh. Urkb. III, 308, S. 246 f.]
1227 Nov.	Verleihung	für Wettingen in Bezug auf ein in Zürich oder anderen Reichsstädten zu erwerbendes Haus. [H-B. III, 356].
1228 Mai 1.	„	für das Haus des Klosters Arnsburg vor Wetzlar [Böhmer Acta 325, S. 283; vgl. Mittelrh. Urkb. III, 362, S. 291].
1229 Okt. 23.	„	für Petershausen in den Reichsstädten [H-B. III, 401].
„ „ 00.	„	für Salem in den schwäbischen Reichsstädten [H-B. III, 400].
1230 Febr. 15.	„	für Päris in Kolmar, Schlettstadt und Kaisersberg [H-B. III, 405].
1231 Aug. 9.	„	für Salem in Bez. a. jetzige und zukünft. Bes. in allen Reichsstädten, bes. für die Hospitäler in Ulm, Esslingen und Ueberlingen [H-B. III, 474; Ulm. Urkb. 49 f.].
„ Sept. 22	„	für die Salzpfanne der Kirche von Denkendorf in Hall [Würt. Urkb. III, 294].
„ Okt. 1.	Wiederholung desselben Privilegs [a. a. O. 297].	
„ Dec. 21.	Verleihung	für d. Kl. Schönthal in Hall [H-B. III, 558 f.]
1232 Okt. 29.	„	für Bebenhausen in Bez. a. gegenwärt. u. zuk. Bes. in Esslingen [H-B. IV, 590].
1232 Dec. 1.	„	für d. Hospital in Hagenau [H-B. IV, 592].
(1234) Mai 11.	Bestätigung	für Walkenried in Goslar [Walk. Urkb. S. 404].
1234 „ 29.	Verleihung	für Arnsburg in Friedberg, Gelnhausen, Frankfurt und Wetzlar [Frankf. Urkb. S. 58].
1235 Jan. 5.	„	für Schönthal in allen unmittelbaren Reichsstädten [H-B. IV, 713].

1) Urk. für Bebenhausen v. Apr. 1232; Würtemb. Urkb. III, S. 306; vgl. Urk. Heinrichs v. 29. Okt. 1232. — Urk. Heinrichs für Salem v. 9. Aug. 1231; vgl. Ulm. Urkb. S. 54.

2) Huillard-Bréh. II, 623.

auf die Bürger allein nach Ablauf dieser Frist vorläufig entschieden zurücktrat. Die nächste Folge scheint demgemäss ein starkes Zuströmen von Leuten des Mainzer Erzbischofs in die durch langjährige Steuerbefreiung so verlockende Stadt gewesen zu sein. Deshalb musste schon am 27. November desselben Jahres König Heinrich verordnen, es sollten künftig in Oppenheim keine Leute des Mainzer mehr aufgenommen, die bereits eingewanderten aber zurückgegeben werden [1]).

Aus des jungen Königs Eile einen Schritt seines Vaters, der einem geistlichen Fürsten zum Nachtheile ausgeschlagen war, wieder auszugleichen, dürfen wir noch nicht schliessen, dass dies nicht zu dessen Zufriedenheit geschehen sei; denn die bis 1232 stets gesteigerte bischöfliche Politik des Kaisers lässt die Annahme nicht zu, dass er die Folgen seines Oppenheimer Privilegs, so wie sie sich herausstellten, vorausgesehen und beabsichtigt hätte. Zu dieser Politik stimmt auf das vollkommenste jener Auslieferungsbefehl an Oppenheim, der gleichzeitig mit der Auflösung des rheinischen Städtebündnisses beschlossen und publizirt wurde. Auch später noch finden sich Kaiser und König in Uebereinstimmung, als es sich um eine Beschränkung der Steuerverfassung in den königlichen Städten handelte. Das wichtige Gesetz Heinrichs zu Gunsten der Fürsten enthielt u. a. die Bestimmung, dass zu den städtischen Baulasten keiner herangezogen werden sollte, der nicht von Rechts wegen dazu verpflichtet wäre, wodurch man offenbar die städtische Steuer im Interesse der geistlichen Hintersassen beschränken wollte [2]). Friedrich hat bekanntlich nicht gezögert diesem Gesetze seine Bestätigung zu ertheilen.

Später als Heinrich sich im offenen Aufstande gegen seinen Vater befand, scheint es fast, als habe er auch die königlichen Städte durch rücksichtsvollere Behandlung ihrer Steuerverfassung gewinnen wollen. Daraus würde sich das Privileg für Oppenheim vom 11. September 1234 erklären, wodurch er der Stadt die Rechte und Freiheiten von Frankfurt verlieh und namentlich anordnete, dass die Verpflichtung der einzelnen Stände zur Steuer hier in derselben Weise wie dort geregelt werden sollte [3]). Es mag sein, dass die bessere Einsicht von dem Werthe städtischer Finanzkräfte, wie er sie in dem Manifest gegen seinen Vater geflissentlich hervorkehrt, sich in der Zeit der Noth ihm wirklich aufgedrängt hatte, vielleicht auch, dass es nur Schein war, die Leichtgläubigen zu bethören.

---

[1]) Gaupp I, 29 f.
[2]) Legg. II, 282.
[3]) Huillard-Bréh. IV, 689.

b. Von Friedrichs II Rückkehr nach Deutschland 1235 bis zum Ausgange des staufischen Königthums.

Gerade der Aufstand seines Sohnes gab den Anstoss zu einer nachhaltigen Wendung in der städtischen Politik des Kaisers. Das Edikt von Ravenna ist wohl nirgends zur strikten Ausführung gekommen. Die Undurchführbarkeit einer Massregel, welche eine emporschwellende Entwickelung auf den Punkt zurückdrängen wollte, der schon seit Menschenaltern überschritten war, musste sich bald bis zur völligen Klarheit herausstellen. Es ist als ob erst das aufopfernde Festhalten der Bürger von Worms am Kaiser gegen ihren Bischof trotz der harten Schläge, welche Friedrich kurz zuvor gegen ihre Verfassung gerichtet hatte, in diesem das volle Verständniss für die Mächtigkeit der Kräfte, die hier für das Reich bereit lagen, erweckt hätte.

Mit klaren Worten hat er seinen Irrthum 1242 in der bekannten Urkunde für Regensburg eingestanden [1]; dass er ihn viel früher erkannt hat, beweist sein seit der Rückkehr nach Deutschland unverbrüchlich festgehaltenes Benehmen gegen die Städte; „er nimmt von nun an für sie und für ihre Unabhängigkeit, mögen sie königliche oder bischöfliche sein, immer entschiedener Partei“ [2]).

Im März 1236 bestätigte er das Privileg für Strassburg, welches die Stadt nur zu Leistungen an das Reich verpflichtete [3]) und sorgte dafür, dass die Rechte der Stadt auch respektirt wurden [4]). In Oppenheim forderte er den Schultheissen auf, die Rechte dieses Ortes nachdrücklich zu wahren [5]). Die Verfassung von Worms wird neu geregelt; Köln und Mainz erhalten Bestätigung ihrer Privilegien von Friedrich selbst, Trier durch seinen zweiten Sohn König Konrad IV.

Einzelne Massregeln in Betreff der reichsstädtischen Steuern erinnern wieder an die erste Zeit seiner Regierung. So erhielt Wien 1237 für die kurze Zeit seiner reichsstädtischen Existenz das Steuerbewilligungsrecht, fast in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem damaligen Aachner Privileg [6]). Im folgenden Jahre erliess Friedrich den von einer Feuersbrunst hart betroffenen Bewohnern Nördlingens für die nächsten 3 Jahre die Reichssteuer, damit sie besser für den Wiederaufbau der Stadt sorgen könnten [7]). Diese Befreiung wurde von König Konrad

---

1) Gaupp I, 159.
2) Nitzsch, Oberrh. Tiefeb. 364.
3) Huillard-Bréh. IV, 819 f.
4) Schöpflin, Als. dipl. I, 378.
5) H-B. IV, 864.
6) H-B. V, 56 f; vgl. oben S. 110.
7) H.-B. V, 225 f.

noch um 2 weitere Jahre verlängert[1]). Die Schonung trug bald Früchte, so dass schon 1250 die Stadt gelegentlich einer Verpfändung jährlich über 150 Mark Silber steuern konnte und zwar, wie wir aus dem sonst in der Verpfändungsurkunde hervortretenden Bestreben, die Bürger vor Ueberbürdung zu schützen, schliessen dürfen, ohne allzuschwer an der Last zu tragen[2]).

Von König Konrad erhielt das noch unbefestigte Murten 1238 ebenfalls eine Steuerbefreiung auf 4 Jahre unter der Bedingung, dass die Bürger bis dahin eine Stadtmauer aufführten[3]).

Ueberhaupt charakterisirt gerade diese Regierung — der junge König selbst kommt natürlich für die ersten Jahre noch nicht in Betracht (geb. den 26. April 1228) —, welcher der Kaiser bei seiner letzten Anwesenheit in Deutschland die Zügel in die Hand gelegt hatte, eine sorgfältige Rücksichtnahme auf die städtischen Rechte und Kräfte, wodurch sie in den schärfsten Gegensatz zu dem Reichsregimente des älteren Bruders trat. Exemtionsprivilegien haben wir von Konrad nur sehr wenige, und selbst diese zeugen vielfach von einer Berücksichtigung der städtischen und der Reichsinteressen, wie sie dem wüsten Privilegienhandel Heinrichs fremd war.

In dem einen Falle sollten die Güter, welche das Frauenkloster Wald in Ueberlingen besass, von der dortigen Steuer befreit werden. Doch erst nachdem die Bürger selbst ihre Bereitwilligkeit, das Kloster mit Steuern zu verschonen, erklärt und verbrieft hatten, wurde das königliche Privileg ausgestellt, wie es darin heisst, „damit nicht der Bürgerschaft offenbares Unrecht geschehe.“ So unzweifelhaft wird das Recht der Bürger auf die Besteuerung alles in der Stadt belegenen Gutes anerkannt, dass die eigenmächtige Verletzung desselben durch den König für eine „evidens injuria“ erklärt wird[4]). Wenn ein andermal der König die Stadtbehörden von Kolmar und Kaisersberg auffordert, die Angehörigen des Klosters Päris nicht mit Steuer und Ungeld zu beschweren, so hält er es für angemessen, die Befreiung damit zu motiviren, dass genanntes Kloster jährlich 40 Fuder Steine auf eigne Kosten zur Befestigung der Reichsstädte stelle[5]). Selbst in der Exemtion für das Marienhospital in Nördlingen klingt die ausdrückliche Bemerkung, dasselbe diene zur Zuflucht der Armen, wie eine Entschuldigung[6]).

---

[1]) A. a. O. V, 1178 f.
[2]) A. a. O. VI, 890.
[3]) A. a. O. V, 1176 f.
[4]) A. a. O. V, 1203.
[5]) A. a. O. VI, 837.
[6]) A. a. O. VI, 881.

Eine Steuerbefreiung der Güter des Nürnberger Bürgers Konrad Rothe kann sich kaum auf die städtische Steuer beziehen, denn die Worte der königlichen Urkunde: „precariam ipsi pro animae nostrae remedio duximus remittendam" setzen eine Schmälerung des königlichen Einkommens durch den Steuererlass voraus, wie sie bei der Nürnberger Stadtsteuer, die ja seit 1219 „non particulatim sed in commune" von der ganzen Stadt geleistet wurde, nicht eingetreten wäre [1]).

Höchst bemerkenswerth ist neben dieser wohlwollenden Vorsicht für die städtische Steuerkraft die Verfügung Konrads für Gelnhausen von 1251, welche feststellt, dass künftig alle die daselbst vom Königshofe Eigen- oder Zinsgut [2]) besitzen, davon Steuern zahlen sollen mit den anderen Bürgern. Es bedeutet dies die Ausdehnung der städtischen Steuerverfassung auf die Hörigen und Censualen der königlichen Domäne oder vielmehr die Verschmelzung derselben mit den „mercatores de Gelnhusen" [3]) zu einer städtischen Steuergemeinde. Eine Förderung der Steuer auf Kosten der königlichen Gutswirthschaft liegt hier unzweifelhaft vor. Wir haben darin ein deutliches Symptom davon, dass das Reich im Uebergange von der Natural- zur Geldwirthschaft begriffen war. Die Umwandlung war nun einmal nicht mehr aufzuhalten. Die von den Vergabungen noch verschonten Reste der königlichen Domänen waren so unbedeutend, dass der König sie ohne Bedenken der immer ergiebiger werdenden, städtischen Geldsteuer opfern durfte. Dafür liefert die uns erhaltene, schon erwähnte Abrechnung des königlichen Schultheissen Gerhard über die Verwaltung der Stadt Sinzig und des Schlosses Landskron ein sprechendes Zeugniss [4]).

Im Mai 1242 beurkundet und quittirt, giebt sie vermuthlich den Stand der Dinge für das Jahr 1241. Die Erträge der königlichen Domäne sind furchtbar reduzirt. Die Weinernte kommt gar nicht mehr in Rechnung, da sie mit 19 Fuder an den Herzog von Brabant, dem sie in Folge von Pfandschaft oder als Lehn zugehören mochte, abgeführt war. Die gesammte Fruchternte aber ist für $8^3/_4$ Mark verkauft, so dass nach Abzug der Unkosten für die Einbringung der Ernte im Betrage von 6 Mark als Reinertrag der Domäne die Summe von $2^3/_4$ Mark übrig bleibt; das Ergebniss einer Wirthschaft, die in früheren Zeiten zweimal jährlich jene ungeheuren Massen

---

[1]) A. a. O. VI, 857.

[2]) Lünig 13, 785: bona proprietaria sive censualia. — Ist ersteres das frühere Saalgut des Hofes, welches den einzelnen Hörigen zur Bebauung zugetheilt war?

[3]) Gengler 146.

[4]) Huillard-Bréh. VI, 832.

von Vieh, Getreide und Viktualien aller Art, in denen das königliche servitium bestand, liefern konnte[1])! Neben dieser kärglichen Ziffer repräsentiren die 50 Mark der städtischen Bede auch ohne die noch hinzukommende Judensteuer von 15 Mark eine ansehnliche Summe.

In den ersten Jahren nach 1235 scheint die Inanspruchnahme der Steuerkräfte der deutschen Städte eine sehr mässige gewesen zu sein. Wir erinnern uns, dass dies die Zeit war, wo Friedrich gegen die Steuerbedrückungen des Schultheissen Wölflin im Elsass einschritt[2]). Die gefüllten Kassen, welche er aus Apulien und Sicilien mitbrachte, liessen ihn der deutschen Städtesteuern leicht entrathen[3]). Eben diese Zeit, wo in den Städten am Rhein seine Braut, die englische Königstochter, unter Entfaltung alles städtischen Schaugepränges jubelnd begrüsst wurde, wo er in Worms den glänzenden Hoftag hielt und seine Vermählung feierte, muss es gewesen sein, die sich den Bürgern dieser Städte so tief einprägte, dass fortan in ihrer Erinnerung Friedrich II als der Repräsentant einer glücklichen, grossen Zeit erschien. Noch 50 Jahre später war diese Erinnerung mächtig genug, dass es einem frechen Betrüger gelingen konnte, durch die Vorspiegelung, er sei der zurückgekehrte Staufer, den Brand der Empörung in jenen Städten im Umsehen zu gefahrdrohender Höhe anzufachen. Wenn dieser falsche Friedrich grade den in den Bürgerschaften ausgebrochenen Widerstand gegen die übermässigen Steuerforderungen Rudolfs von Habsburg benutzte, sich Anhang zu verschaffen, wenn er grade diesen Bedrückungen sein verlockendes Trugbild der Vergangenheit entgegenstellte, so deutet das auf den Punkt hin, welcher den Städtern jene Stauferzeit vorzugsweise in so hellem Lichte erscheinen liess.

Leider war diese glückliche Zeit nur von kurzer Dauer. Als das Unglück über die Staufer hereinbrach, haben die Städte am längsten treu zu ihnen gestanden und um ihretwillen die schwersten Lasten getragen. Die Wormser Annalen geben uns ein lebhaftes Bild von der Rührigkeit und von der Macht, welche diese eine Stadt im kaiserlichen Dienste entfaltete. Wenn wir hier die enormen Summen bedenken, welche die Bürger für Ausrüstung und Verpflegung der Heere, die sie dem Könige Konrad zuführten und die persönlichen Kriegsdienste, welche sie in zahlreichen bewaffneten Auszügen leisteten, so können wir nicht annehmen, dass diese Stadt daneben noch Heersteuern gezahlt habe. Dagegen ist es von Köln gerade für diese Zeit sehr wahrscheinlich, dass es Heersteuern leistete, wie wir aus dem

---

1) Böhmer, Fontes III, 397.
2) Ann. Argent. 1236. Fontes III, p. 110; vgl. Richerus Senon. IV, 6, a. a. O. 48 f.
3) Winkelmann S. 466.

Umstande, dass Wilhelm von Holland zum ersten Male auf solche verzichtet hat, vermuthen [1]).

Wie damals auch die Steuerkräfte einer kleineren königlichen Stadt höher angespannt wurden, zeigt wieder das Beispiel von Sinzig. Betrug 1241 die Steuer 50 Mark, so forderte 1244 der König schon 60 Mark unter gleichzeitiger Erhöhung der Judensteuer [2]). Nicht lange darauf erhielt der königliche Amtmann sogar die Vollmacht, von den Bewohnern alles einzutreiben, was das Interesse des Reiches erfordere [3]).

Auch über die Verwendung der Steuern belehrt dasselbe Beispiel. Die Erträge werden nicht an den König oder eine grössere Centralstelle abgeführt, sondern von dem königlichen Amtmann eingenommen und von demselben direkt mit den Erträgen aus der Gutswirthschaft, Zinsen, „Schatzungen der Reichsfeinde“ und Gefällen aller Art zusammen je für das ihm zunächst liegende Bedürfniss des Reiches oder der eigenen Amtsverwaltung ausgegeben, diesmal grössten Theils für kriegerische Zwecke. Ein Ueberschuss war nicht vorhanden. Die Rechnung für 1240 hatte schon mit einem Deficit von 28 Mark 8 Schilling abgeschlossen; die Ungunst der Zeiten erhöhte dasselbe 1241 auf 88 Mark, welche Summe der König seinem Dienstmanne schuldig blieb. Wo es Ueberschüsse gab, wird der König, wie es später z. B. Rudolf von Habsburg that, in jedem einzelnen Falle über die Verwendung entschieden haben. Von einer einheitlichen, centralisirten Finanzmaschinerie, wie sie Friedrich II in Sicilien einrichtete, ist bei uns damals keine Spur. Doch dürfte der Umstand, dass eine schriftliche, wenn auch nicht ganz fehlerfreie, Rechnungsablage erfolgte, darauf hindeuten, dass die Reichsverwaltung auch hier etwas modernere Formen anzunehmen begann.

4.

Die Städtesteuern unter den Königen Wilhelm und Richard.

Wurde der erste Gegenkönig Konrads IV. der Thüringer Landgraf Heinrich, noch mit Hülfe der städtischen Kontingente von Worms geschlagen, so blieb der Widerstand gegen den zweiten schliesslich erfolglos. Wenigstens am Rhein fand Wilhelm von Holland auch bei den Städten allmählich

[1]) Siehe unten, S. 119 n[1].
[2]) Böhmer, Acta 289.
[3]) A. a. O.

Anerkennung; doch nicht sehr bereitwillig nahmen sie ihn auf. Köln huldigte ihm zuerst aber unter Bedingungen, welche die königliche Autorität der Stadt gegenüber auf das geringste Mass beschränkten: der König sollte künftig kein Heer durch die Stadt führen, keinen Hof dort halten und keine Beisteuern zu seinen Heerzügen fordern. Es ist das erste Mal, dass diese Bedingungen in den Kölner Privilegien erscheinen [1]). Wilhelm gestand zu, was verlangt wurde, und eilte nach der Krönungsstadt, welche sich ihm aber erst nach dem hartnäckigsten Widerstande ergab. Dennoch war die Stadt nicht gebrochen, vielmehr erlangten die Bürger von Aachen die Bestätigung aller Privilegien, worunter auch dasjenige war, welches sie gegen gewaltsame Besteuerung sicherte [2]). Einem Könige wie Wilhelm gegenüber bedeutete das wohl nichts andres als völlige Steuerfreiheit.

Dabei zeigte dieser sich nicht sehr wählerisch in der Aufbringung der Geldmittel. Gleich zu Anfang verpfändete er Nimwegen, Duisburg und Dortmund [3]). Kein Wunder, dass dem gegenüber die Städte ihre Anerkennung nur gegen vorherige Bestätigung aller Rechte und Freiheiten verkauften!

Als nach dem Untergange der Staufer jene allgemeine Auflösung einriss, schlossen sich bekanntlich die Städte zu Bündnissen, wie sie auch in staufischer Zeit, wiewohl vergebens, versucht worden, zusammen.

Wilhelm zeigte, dass er seine Lage begriff, indem er diese Bildungen rückhaltlos anerkannte und sich an ihre Spitze zu stellen suchte. So hat er sich wenigstens den Schein der Reichsgewalt erhalten, während auch den Städten die Autorität des königlichen Namens immerhin zu statten kam.

Von einer selbständigen Politik gegen diese Städte, fast seine einzigen Stützpunkte, kann natürlich dabei keine Rede sein; am allerwenigsten von einer selbständigen Steuerpolitik. Dass dennoch seine Regierungszeit vielfach für die Ausbildung freier, selbständiger Steuerverfassungen in den Reichsstädten nicht ungünstig gewesen, lässt sich nicht läugnen und liegt zum Theil gerade in jener Schwäche, die jede Forderung der Städte zugestehen musste, begründet. Haben wir bisher kein Beispiel, dass eine Reichsstadt gegen jährliche, feste Geldzahlungen von allen anderen Ansprüchen befreit wurde, so benutzte jetzt Hagenau die Gelegenheit, sich ein dahin zielendes Privileg zu verschaffen. Auch liess sich die Stadt das Recht, für ihre

---

[1]) Lacomblet II, 318, S. 166: in ipsam (sc. civitatem) non ducemus exercitum, nec convocabimus curiam apud ipsam . . nec artabimus eam in expeditione nostra ad aliquod nobis subsidium inpendendum, nec ab ea contra voluntatem suam quidquam curabimus extorquere.

[2]) A. a. O. II, 335, S. 175.

[3]) Reg. Wilh. 16, 20, 46.

Bedürfnisse ein Ungeld aufzulegen, anerkennen [1]). Letzteres Recht nebst der Versicherung gegen Sonderbeschatzung hatte sich Goslar schon früher vom Könige bestätigen lassen [2]).

Während der Zeit des sogenannten Interregnums kommt für unsre Untersuchung nur Richard von Cornwallis in Betracht, der wenigstens dem Namen nach von den meisten rheinischen Städten anerkannt wurde. Auch er musste sich, wie sein Vorgänger, die Anerkennung kaufen, nur dass der Preis oft noch höher, die Bedingungen demüthigender waren. Köln und Aachen erhielten bestätigt, was König Wilhelm ihnen zugestanden hatte; ja die Steuerfreiheit der letzteren Stadt wurde auch noch dadurch geschützt, dass der König versprach, sich jedes Anspruchs auf die zu städtischen Zwecken in der Bürgerschaft aufgebrachten Summen zu enthalten [3]). Die wetterauischen Reichsstädte, sowie auch Nürnberg, liessen sich am 8. September 1257 übereinstimmende Urkunden ausstellen, worin u. a. festfestgestellt wurde, dass steuerpflichtiges Gut auch nach seiner Veräusserung an jede beliebige Person ferner zur Bede pflichtig bleiben sollte [4]). Oppenheim erhielt im Uebrigen entsprechende Privilegien, nur dass die Steuerpflicht nicht in demselben Sinne geregelt wurde; vielmehr wurde hier durch die vollständige Befreiung der Stadt von allen Leistungen für 3 Jahre die Frage, über welche sich wohl Burgmannen und Bürger nicht einigen konnten, vorläufig vertagt [5]).

Hagenau liess sich jetzt auch noch das Recht privilegiren, die Steuer auf alle in der Stadt liegenden Güter ohne Unterschied auszudehnen, wozu in einer nochmaligen Bestätigung von der Hand desselben Königs noch die Befreiung der ausserhalb belegenen Bürgergüter von auswärtigen Steuern kam [6]).

Diese Festsetzungen waren gewiss für die Erhaltung der Steuerkraft in den Städten von grossem Nutzen, besonders wenn man hinzunimmt, dass die Anforderungen des Königs keinesfalls erheblich waren.

Es ist bekannt, dass er weit mehr Geld in Deutschland ausgegeben als eingenommen hat. Weit entfernt davon, z. B. von den Bürgern von Worms Steuern zu fordern, hat er ihnen mehrmals entweder selbst erhebliche Summen gezahlt oder durch die Juden zahlen lassen [7]).

Freilich fehlt es bei ihm auch nicht ganz an Massregeln, welche störend in die städtischen Steuerverfassungen eingriffen,

---

[1]) Gaupp I, 102.
[2]) Göschen, Goslar. Statuten, 116.
[3]) Lacomblet II, 441, S. 240; 438, S. 238.
[4]) Frankf. Urkb. 117; Mittelrh. Urkb. III, 1415, S. 1026; Gebauer, Gesch. d. röm. Königs Richard 353 ff.; Historia Norimb. diplom. 136.
[5]) Ann. Worm. SS. XVIII, 159.
[6]) Gaupp I, 103; 105.
[7]) Ann. Worm. Fontes II, 191 ff.

wie z. B. das noch dazu offenbar ungerechte Urtheil, durch welches die Steuerfreiheit der Burgmannen von Oppenheim auch auf die zum Behufe der Befestigung erhobenen Abgaben ausgedehnt wurde [1]). Auch die Ungeldverbote, welche auf dem Mainzer Reichstage von 1269 erlassen wurden, und deren besondere Anwendung auf Worms und Strassburg uns bekannt ist [2]), lassen sich hierher rechnen.

Doch muss man annehmen, dass auch diese Massregeln kaum aus der freien Entschliessung des Königs hervorgingen. Den Fürsten, zumal den geistlichen, die in den Städten selbst residirten, sowie dem Klerus und Adel im weiten Umkreise war das städtische Ungeld sehr unbequem. Der Absatz ihrer Wirthschaftsprodukte wurde dadurch erschwert. Ihre eigne Hofhaltung, sowie alle von anderen Steuern eximirten Personen, die in der Stadt wohnten oder verkehrten, traf diese Last nicht weniger als die Bürgerschaft selbst. Auf Reichstagen, in der Mitte der Fürsten und Herren, und als Gast des Mainzer Erzbischofs konnte der König sich deren Einflüssen natürlich ebenso wenig entziehen als etwa ein andermal dem einer mächtigen Stadt, vor deren Thoren er Einlass und Anerkennung heischend stand.

Die Tendenz, welche man etwa im Ungeldverbote suchen möchte, verliert ausserdem noch dadurch an Gewicht, dass dasselbe mit der Aufrichtung des Landfriedens, an dem doch die Städte auf das höchste interessirt waren, in der engsten Verbindung stand. Wir haben es als eine den Städten abgerungene Gegenbewilligung für die gleichzeitige Aufhebung der vielen ausserstädtischen Raubzölle, mit denen man — formell nicht ganz mit Unrecht — die städtischen Ungeldzölle zusammenwarf, anzusehen. Der Rath von Worms gab übrigens, wie wir wissen, wirklich seine Einwilligung [3]).

5.

König Rudolfs Städtesteuern.

Im Allgemeinen war also nach den obigen Ausführungen die Zeit seit dem Ende der staufischen Herrschaft in Deutsch-

[1]) Franke, Gesch. der Stadt Oppenheim, Urkundenbuch Nr. 23. — Aus dem Wortlaute des Urtheils, welches in einzelnen Ausdrücken mit dem fridericianischen Steuerbefreiungsprivileg von 1226 auffallend übereinstimmt, dürfte hervorgehen, dass bei der Abfassung jene Urkunde zu Grunde gelegt ward. Doch legte man sie falsch aus. Verlangte sie doch auch von den Rittern als Gegenleistung für die gewährte Freiheit von Steuern erhöhte Anstrengungen zur Befestigung der Stadt?

[2]) Legg. II, 382; Ann. Worm. 1269, Fontes 205.

[3]) Legg. II, a. a. O.

land bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg, die Zeit, in welcher die städtische Selbständigkeit sich abschloss und im Strudel der allgemeinen Auflösung die Sturmprobe bestand, insbesondere der Entwicklung und Ausbreitung der städtischen Steuerverfassung nicht ungünstig gewesen. Andrerseits waren die finanziellen Kräfte durch Reichssteuern so gut wie gar nicht angegriffen; auch was die Städte freiwillig zur Erhaltung des Landfriedens sich auferlegt hatten, war gleichfalls nur unbedeutend [1]), während der materielle Wohlstand der Städtebewohner durch die Wirren der Zeit eine irgend wie nachhaltige Schädigung nicht erlitten hatte.

Alles in allem fand Rudolf in den städtischen Geldmitteln eine ziemlich intakte Quelle vor, was sein praktischer Blick bald erkannt zu haben scheint. Wenn irgend wo, so durfte er bei den Städten auf bereitwillige Unterstützung zur Herstellung geordneter Zustände hoffen. In der That ist es ihm gelungen, wie keinem seiner Vorgänger, sich die Steuerkräfte der Städte aller Kategorien in einem bisher unerhörten Grade dienstbar zu machen.

Sehen wir zu, was Rudolf bei seinem Eintritte an solchen Leistungen noch in Uebung fand.

Es wäre seltsam, wenn in den Zeiten, wo die Reichsgewalt zum blossen Schatten herabgesunken war, nicht manches finanzielle Recht den Städten gegenüber abhanden gekommen sein sollte. Dennoch scheint mehr übrig geblieben zu sein, als man erwarten könnte.

Zunächst war es damals noch durchaus Regel, dass eine Stadt ihrem Gebieter, wenn es der König war, diesem, eine gewisse Summe jährlich zahlte. Es geht das nicht bloss aus dem urkundlichen Material im Einzelnen hervor, sondern wird auch noch durch eine Nachricht der Kolmarer Chronik ausdrücklich überliefert [2]). Was seit der Stauferzeit sich darin geändert hatte, mochte wesentlich die Fixirung, die gewohnheitsmässig oder, wie zu Hagenau, durch besonderes Privileg entstanden war, sein.

Die gewöhnlichen Steuern hat Rudolf zunächst unverändert weiter erhoben, wie nicht anders zu erwarten war, denn die nicht ganz klare Darstellung der genannten Chronik, wonach Rudolf gleich nach seinem Antritte eine auf das Vermögen des Einzelnen ausgeschriebene Steuer eingeführt habe, ist nicht so

---

[1]) Frankf. Urkb. 107; 113. Eine Kopfsteuer von 1 Pfennig, von der jedoch alle die, deren Vermögen den Werth von 5 Pfund nicht erreichte, frei bleiben sollten, war ursprünglich zum Bau von Friedenshäusern bestimmt. Man zog es später vor, sie zu Almosen zu verwenden. Daneben waren allerdings die Kosten für die Ausrüstung von Schiffen und das Halten von Söldnern von den einzelnen Städten aufzubringen. A. a. O. 106; 109.

[2]) Chron. Colm. SS. XVII, p. 244.

zu verstehen, als ob er jene althergebrachten Gesammtbeden durch die Neuerung ersetzen wollte. Wir haben es in dieser Nachricht vielmehr mit einer Extrasteuer, die er ausser jener ordentlichen Leistung forderte, zu thun.

Mehrfach können wir gerade unter Rudolf das Auftreten fester jährlicher Sätze zuerst wahrnehmen. So müssen wir für Frankfurt die Zahlung von je 300 Mark für die Jahre 1276, 1277 und 1278 annehmen, für Zürich von Ostern 1283 an für etwa die nächsten 10 Jahre eine „stiura urbis" von jährlich 200 Mark. In Dinkelsbühl wurde sie 1281 für die nächsten Jahre auf 200 Pfund berechnet und in Rotweil betrug sie um 1285 jährlich 56 Mark reinen Silbers [1]). Bern aber, welches mindestens seit 1218 keine Jahressteuer gezahlt, hat Rudolf einer solchen unterworfen [2]).

Diese regelmässigen Leistungen genügten aber für die grossen Aufgaben, wie sie an den König herantraten, nicht; er konnte gegen diese festen Sätze nicht auf jede ausserordentliche Forderung verzichten und deshalb z. B. auch die Privilegien Wilhelms und Richards für Hagenau nicht bestätigen.

Wie stand es aber bei seinem Antritte mit den Leistungen der grossen bischöflichen Reichsstädte?

Zur Zeit Barbarossas bestand in ihnen allgemein die Pflicht zur Steuer an den Bischof für dessen Reichsdienst. Diese war seit Philipp von Schwaben und Otto IV wenigstens vielfach in Wegfall gekommen und durch direkte Leistungen der Bürgerschaft, die wohl nach Bedürfniss in Geldsteuern oder Naturaldiensten und Lasten für die königlichen Heerfahrten und Hoftage bestanden, ersetzt; wogegen eine jährliche Steuer an das Reich nur da nachweisbar ist, wo der König besondere Rechte in der Stadt besass. Jene ausserordentlichen Leistungen kamen unter Wilhelm und Richard auch in Wegfall. Köln liess sich gegen ihre Forderung Privilegien ertheilen und Worms sogar vom Könige Steuern zahlen statt diesem welche zu leisten. Augsburg und andre lagen gänzlich ausser der Machtsphäre dieser Herrscher.

Rudolf, erfüllt vom redlichen Willen, die Reichsgewalt wieder zu der Stellung zu erheben, welche sie unter den Staufern eingenommen hatte, griff überall auf die Urkunden Friedrichs II zurück, während er alle Anordnungen und Verleihungen seiner beiden nächsten Vorgänger als nicht zu Recht bestehend bei Seite schob.

Für uns ist nun besonders bemerkenswerth, wenn auch aus der erwähnten Maxime folgend, dass er gleich in Köln, der ersten Stadt, die er nach seiner Krönung besuchte, der

---

[1]) Vgl. oben S. 26f.
[2]) Oben S. 19.

Bürgerschaft zwar ihre Privilegien bestätigte, jedoch den seit Wilhelms Zeit hinzugefügten Verzicht auf Heersteuern und auf die Abhaltung eines Hoftages in der Stadt, womit, abgesehen von den Naturallasten, unbedingt auch eine direkte Leistung, wenn auch nur in der Form einer „Verehrung,“ verknüpft zu denken ist, ausschloss. Damit gab er nicht undeutlich zu verstehen, dass er gewillt war, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen [1]).

Wie hier der König die alten Forderungen aufrecht erhielt, wird er auch beim Besuche andrer Bischofsstädte seine Aufmerksamkeit auf diese Dinge gerichtet haben. Er musste dabei auf zahlreiche Spuren von Leistungen für den Reichsdienst stossen, die in ihrer Gesammtheit wohl geeignet waren, in ihm den Eindruck einer allgemeinen Verpflichtung dieser Städte zu besonderen Leistungen für Hof und Heer des Königs, und zwar namentlich für die Romfahrt zur Kaiserkrönung, hervorzubringen.

Nun wissen wir aber, dass Rudolf später die Verpflichtung zum Dienst für die Reichsheerfahrt, wenigstens für die zur Kaiserkrönung nach Rom, als eine gemeine Last aller Reichsstädte, auch der rein königlichen, hinstellte. Die Bürger von Zürich werden von ihm 1291 für die Leistung einer grösseren Zahlung auf etliche Jahre von jeder Geldforderung befreit, ausser wenn es sich ereignen sollte, dass er zur Kaiserkrönung zöge; dann sollten sie ihm dienen, wie seine anderen Städte [2]).

Es drängt sich uns die Annahme auf, der König habe im Laufe seiner Regierung die ursprünglich auf die Bischofsstädte beschränkte Verpflichtung auf alle Reichsstädte ausgedehnt. Man könnte uns einwenden, dass auch die königlichen Städte schon vor Rudolf die Verpflichtung zur Heersteuer für den Romzug gehabt hätten, und könnte versuchen, diese Behauptung auf eine Urkunde Wilhelms von Holland zu stützen, worin dieser den Burgmannen von Friedberg verspricht, von ihnen weder das „Recht, welches Heersteuer heisst,“ zu forderen, wenn er mit einem Heere über die Alpen gehen würde, noch die Heerfolge selbst zu verlangen [3]). Genau besehen erweist aber diese Stelle für eine damalige Heersteuerpflicht der Bürgerschaft gar nichts, da sich die Befreiung nur auf die ritterlichen Burgmannen bezieht, von denen auf Grund ihrer Lehne nach dem allgemein gültigen Rechte Heerfolge oder

---

1) Böhmer, Acta 391, p. 316.

2) Gerbert, Cod. epistolaris Rudolfi, 24, p. 254.

3) Böhmer, Acta 366, p. 302, 20. Sept. 1252: castrenses de F. nostros fideles etc. — hanc gratiam ipsis castrensibus pre ceteris nostris fidelibus indulgentes, ut si ire contigerit nos ad partes cum exercitu transmontanas nullum jus quod hersture dicitur nobis dabunt, neque nobiscum ibunt in expeditione —.

Heersteuer für die Romfahrt gefordert werden konnte. Wenn der König sagt, dass damit den Burgmannen von Friedberg ein Vorzug „vor seinen übrigen Getreuen" eingeräumt werde, so wäre es seltsam, wenn wir unter den „übrigen Getreuen" die Bürger von Friedberg und nicht vielmehr die übrige königliche Lehns- und Dienstmannschaft zu verstehen hätten. Dürfen wir aber, was demnach gewiss erlaubt ist, von dieser Urkunde absehen, so haben wir meines Wissens keine Nachricht von einer Heersteuerpflicht der nicht bischöflichen Reichsstädte bis auf Rudolf von Habsburg.

Eine Uebertragung der Pflicht durch diesen König auf alle Reichsstädte, wie wir sie vermuthen, findet aber leicht ihre Erklärung. Nachdem die bedeutendsten Bischofsstädte unter Abwerfung der bischöflichen Herrschaft wieder in direkte Verbindung mit dem Reiche getreten waren, und ihre Leistungen unmittelbar dem Könige prästirten, musste sich der Unterschied zwischen ihnen und den königlichen Städten mehr und mehr verwischen. Seit Heinrichs (VII) Tagen erscheinen mit kurzer Unterbrechung durch das Edikt von Ravenna beide Klassen als eine wesentlich gleichartige Masse mit gleichen Interessen, was namentlich in den Städtebündnissen zum Ausdruck gelangte. Höchstens mochten sich die Bischofsstädte mit den freiesten königlichen Städten von den übrigen durch die Freiheit von Jahressteuern als eine freiere, besser berechtigte Klasse abheben. Musste es da nicht auffallen, dass gerade diese allein zu den wesentlichsten Lasten des Reichsdienstes herangezogen wurden, jene anderen aber frei blieben?

Von der den Heersteuern vielfach eng verbundenen Hofsteuer ist ausserdem die Einführung in den königlichen Städten durch Rudolf nachzuweisen. Gleich anfangs wurde er durch den Zwang der Verhältnisse dazu getrieben.

Nach Fickers Untersuchungen[1]) ist es unzweifelhaft, dass die Worte des schwäbischen Landrechtes: „der kunc giht, er sol in allen steten, da bistum inne sint, hof gebieten; da criegten etwenne die pfaffen fursten wider; die hant ir criec nu gelaezen"[2]) — sich auf Vorkommnisse des Jahres 1274 beziehen[3]). Dadurch dass der König während eines ganzen Jahres der grossen materiellen Vortheile, welche sonst das Hofhalten in den Bischofsstädten gewährte, verlustig ging, musste er die Leistungskraft seiner eignen Städte höher anspannen und besonders zu den Kosten des auf November nach Nürnberg ausgeschriebenen Hoftages eine Beisteuer von ihnen fordern; die

---

1) Entstehungszeit des Schwabenspiegels. [SB. d. Wiener Akad. 77, S. 795]. Bes. Abdruck 1874.
2) Lassberg 137, Gengler, Schwäb. Landrecht c. 114.
3) Ficker a. a. O. S. 24 [816] ff.

erste allgemeine Besteuerung dieser Städte, von der wir Kunde haben!

Es ist uns das Formular erhalten, nach welchem die Ausschreiben an die einzelnen Städte in der königlichen Kanzlei ausgefertigt worden sind. Die Zuschrift ist, abgesehen von dem damals kaum zu vermeidenden schwülstigen Stile, ein kleines diplomatisches Meisterstück und zeugt von der unwiderstehlichen Ueberredungskunst Rudolfs oder seines Kanzlers[1]. Der traurige Zustand des Reiches fordere, so wird ausgeführt, dringend die Abhaltung eines grossen Reichstages. Da aber hierzu die eignen Mittel nicht ausreichten, sehe sich der König gezwungen, seine getreuen Städte zu belasten; er erwarte, dass die Bürger „freiwillig und freudig" die und die Summe an einem vom Ueberbringer des Briefes ihnen näher zu bezeichnenden Termine zahlen würden; das erheische die Pflicht des Gehorsams gegen den königlichen Willen; auch habe er schon beschlossen, ihnen reichlichen Lohn zu gewähren. Zum Schluss unterlässt er aber nicht, ihnen zu Gemüthe zu führen, wie unvortheilhaft es für sie ausfallen könnte, wenn sie ihn durch Verweigerung der Steuer zwingen würden, ihre Stadt zu seinem grössten Bedauern zu verpfänden. Der Charakter als Bede blieb gewahrt: die Noth ist nachgewiesen, die formelle Freiwilligkeit der Leistung anerkannt. Dann folgen die Argumente in steigender Wirksamkeit: Appell an das Pflichtgefühl, Versprechung, Drohung. Letztere auf das Schreckgespenst der Verpfändung, wenn auch noch so schonend, deutend, genügte allein schon, dem Könige bereitwilliges Entgegenkommen zu sichern.

Ausser diesem Formular ist noch ein Brief des Königs an die Stadt Lübeck vom 28. April 1274 erhalten, worin er die Bürger auffordert, seinem Abgesandten, dem Grafen von Fürstenberg, die Huldigung zu leisten und die „zur Erhaltung des Reiches" ihnen auferlegte Steuer „wie die anderen Städte zu zahlen," wogegen eine Bestätigung ihrer Privilegien in Aussicht gestellt wird[2]. Auch das Formular für dieses Schreiben ist in derselben Sammlung aufbewahrt und wir dürfen nach einzelnen Abweichungen annehmen, dass es nicht erst aus unserem Briefe extrahirt ist, sondern wirklich die Vorlage zu diesem und etwa anderen, gleichartigen Schreiben bietet. Da eine Bedeforderung darin als etwas den Bürgern schon Bekanntes vorausgesetzt wird, so ist kaum zu bezweifeln, dass die erste Ankündigung auch hier durch ein Schreiben nach dem erstgenannten Formular geschehen ist. Der Brief konnte natürlich nur an solche Städte beigefügt werden, welche die Huldigung

[1]) Baumgartenberger Formelbuch 47, S. 260. Gerbert, 17, S. 22.
[2]) Cod. dipl. Lubec. I, 325.

noch nicht geleistet und eine Privilegienbestätigung noch nicht erhalten hatten.

Für den Zweck desselben Hoftages dürfte Rudolf auch die grossen Summen, welche er in diesem Jahre nach der Kolmarer Chronik durch die Forderung einer Steuer von 3 vom Hundert in den Städten zusammenbrachte, gebraucht haben [1]).

Auch später scheinen einige Spuren eine allgemeine Steuer, zum Theil wenigstens, als Hofsteuer zu charakterisiren. Gleich nach dem grossen Erfurter Reichstage liess der König sich von den Städten bedeutende Steuern zahlen [2]). Legt schon die Zeitfolge den Zusammenhang mit jenem Tage nahe, so wissen wir von Zürich ausdrücklich, dass die Stadt von 1500 Mark, die sie im Ganzen zu zahlen sich verpflichtet hatte, 1000 Mark an die Bürger von Erfurt zur Deckung der dort von Rudolf während seines langen Hofhaltens gemachten Schulden abführte [3]). Theilweise wenigstens können wir demnach diese ausserordentliche Leistung als eine nachträgliche Hofsteuer betrachten.

Da hierzu nun noch kommt, dass gerade zu Rudolfs Zeiten in Augsburg eine „Hofsteuer und Heersteuer" auftritt [4]), dürfte sich als sicher herausstellen, dass dieser König von bischöflichen wie königlichen Städten Hof- und Heersteuern, d. h. ausserordentliche, direkte Beisteuern zu seinen grossen Hoftagen und zur Heerfahrt, wobei nach der Züricher Urkunde besonders an die von Rudolf allerdings nur geplante, nie unternommene Romfahrt zur Kaiserkrönung zu denken ist, in Anspruch genommen hat.

Doch auch auf diese Titel hat der König sich nicht beschränkt.

Ein Theil der 1291 erhobenen Städtesteuern scheint für Zwecke des Landfriedens verwendet zu sein. Der Grund dieser Annahme liegt nicht nur darin, dass bekanntlich auf dem Erfurter Reichstage vorzugsweise über die Befestigung des Landfriedens verhandelt wurde, sondern auch ganz besonders darin, dass hier nachweislich Landfriedenssteuern beschlossen wurden [5]). Wir erfahren nicht nur von der Einforderung solcher Steuern in den Gebieten verschiedener Klöster Sachsens und Thürin-

---

[1]) Chron. Colm. SS. XVII, 244.

[2]) Annales Sindelfing. a. 1290, SS. XVII, p. 306. Ann. Colm. 1291, a. a. O., p. 218.

[3]) Gerbert, S. 253 f., 4 Urkk.

[4]) Diese Bezeichnung kommt nur in denjenigen Eintragungen im Augsburger Stadtbuche vor, die bald nach 1276 geschrieben sein müssen, zuletzt in der vom Herausgeber unterschiedenen 3. Hand, welche um 1291 Eintragungen gemacht hat. Stadtbuch, S. 313, An. 1.

[5]) Walkenried. Urkb. 524, S. 334: ratione contributionis, quae super institutione pacis per nos Erfordiae nunc sancita etc.

gens, sondern auch in der markgräflich brandenburgischen Landstadt Stendal.

Die Bürger zahlten hier eine „consagittatio domini regis, quae ad pacem deputata est.“ Die Markgrafen, welche der Stadt den Ertrag dieser Steuer im Betrage von 50 Mark zur Deckung gewisser Ansprüche zuweisen, versprechen „dem Frieden und dem Herrn Könige diese Summe in eigner Person zu erstatten.“ Auch wird die Möglichkeit, dass im nächsten Jahre wieder ein „Königs- oder Friedensschoss“ erhoben werden könnte, offen gehalten [1]).

Also selbst in der markgräflichen Stadt galt diese Steuer als eine königliche, zu welcher die Bürger direkt dem Könige und nicht etwa ihrem Fürsten verpflichtet sind.

Es ist nun von vorn herein unwahrscheinlich, dass die Reichsstädte von dieser Last freigeblieben sein sollten, und da die Summen, welche diese zahlten, wie das Beispiel Zürichs zeigt, nur zum Theil für die Kosten des Erfurter Tages absorbirt wurden, so wird man kaum fehlgreifen in der Annahme, dass der Rest dieser etwa gleichzeitigen Steuern ebenfalls für Zwecke des Landfriedens bestimmt war.

Eine herkömmliche Verpflichtung, woran der König diese Landfriedenssteuern hätte anknüpfen können, wie er sie für die Hof- und Heersteuer vorfand, war allerdings nicht gegeben. Doch beschränkte sich Rudolf in seinen Forderungen überhaupt nicht auf hergebrachte Rechtstitel; er forderte Steuern, wann er sie gebrauchte, wie er in dem Briefe an Lübeck sagte, „pro conservatione rei publicae.“ Die Steuer soll gezahlt werden, weil sie für die Erhaltung des Reiches nothwendig ist. Das Begegnen dieses politischen Gedankens, der uns Neueren so geläufig ist, befremdet im 13. Jahrhundert, wo man viel eher geneigt war, die Rechtmässigkeit einer Steuer nach deren Herkömmlichkeit zu beurtheilen als nach der Nothwendigkeit für die Zwecke des Staates.

Wohlweislich wendet sich Rudolf mit solcher Begründung an die Städte, in denen am ehesten einiger politischer Geist zu erwarten war. Gelang es ihm aber, bei ihnen einmal die Anerkennung zu finden, dass er berechtigt sei von ihnen zur Erhaltung des Reiches Steuern zu fordern, so war ihm damit die Möglichkeit auch ohne besondre historische Rechtstitel sie zu belasten frei gegeben. Für mehrere der folgenden allgemeinen Städtesteuern wird uns dem entsprechend kein besondrer Grund angegeben.

Die nächste dürfte schon in das Jahr 1276 fallen, denn am 4. Januar des folgenden beurkundet die Stadtbehörde von Zürich, dass das Sankt-Blasienkloster die Stadt freiwillig mit 4 Mark Silbers zur Aufbringung der unerträglichen, vom

---

[1]) Riedel, A., XV, 51, S. 40, Urk. v. 9. Juli 1290.

Könige auferlegten allgemeinen Steuer unterstützt hatte[1]. Hiermit dürfte auch die Zahlung, welche Frankfurt am Main nach einer Urkunde vom 18. Aug. 1276 geleistet hat, zusammenhängen. Man scheint die Steuer hier nicht gleich gutwillig gezahlt zu haben[2]. Auch den Aufständen, von denen um diese Zeit aus Friedberg und Oppenheim berichtet wird, dürften die Steuerforderungen zu Grunde liegen. Die ausdrückliche Bemerkung der Wormser Annalen, dass an letzterem Orte nur die Bürger, nicht auch die Ritter sich dem Könige widersetzt hätten, erklärt sich so am leichtesten, da die eximirten Ritter keine Veranlassung hatten, wegen einer Steuerforderung zu rebelliren.

Dann folgt im Jahre 1279 eine Massregel, die im gewissen Sinne auch hierher gehört: die Forderung des achten Theiles von allem Kaufmannsgut, d. h. eine Besteuerung des Handlungskapitales mit einem Satze von $12\frac{1}{2}$ Prozent[3].

Hierauf trat Rudolf mit der bekanntesten seiner städtischen Auflagen, mit der Forderung des dreissigsten Pfennigs hervor.

Bevor wir uns der Betrachtung desselben zuwenden, schicken wir zunächst einige kurze Bemerkungen über die Formen dieser allgemeinen Städtesteuern überhaupt vorauf.

Rudolf, der schon als habsburgischer Graf grosse Neigung zu hohen Steuerforderungen gezeigt hatte, galt seinen Zeitgenossen für erfinderisch auf diesem Gebiete und nicht mit Unrecht, wenngleich man ihm fälschlich die Erfindung der Prozentsteuer von allem Geld und Geldeswerthe zuschrieb[4], die wir doch schon mit Eid und Selbsteinschätzung 1259 in Neuss vorfanden[5], und ebenso unrichtig die der Pflugsteuer auf ihn zurückführte[6].

Sicher ist einmal, dass er zuerst, soweit bekannt, eine gemeinsame Besteuerung aller oder doch einer grösseren Anzahl von Städten versucht hat und zweitens, dass er für diese Leistungen unablässig neue, bessere Formen zu finden bemüht war.

Wir erwähnten schon, dass die Nachricht der Kolmarer Chronik[7] nicht so zu verstehen sei, als habe der König die alte Jahressteuer der Gemeinden durch eine Besteuerung des Einzelnen ersetzen wollen, sondern dass es sich, wie schon aus der enormen Höhe der Leistung hervorgeht, um eine ausserordentliche Massregel handelt.

---

[1]) Gerbert. p. 244: — cum nos generali exactione seu stura per gloriosissimum dominum Rudolfum Romanorum regem intolerabiliter pergravaremur —.

[2]) Frankf. Urkb. 179.

[3]) Gemeiner, Regensburg. Chronik, S. 412.

[4]) Chron. Colm. a. a. O.

[5]) Vgl. oben S. 67.

[6]) Ann. Basil. 1277.

[7]) A. a. O.

In Kolmar ist diese Steuer vor 1285 wenigstens nur einmal erhoben[1]. Als Grund, weshalb der König hier von der für die gewöhnlichen Jahressteuern gegebenen Form abwich, wird angegeben, dass bei der Gesammtbesteuerung die reicheren Bürger die Last möglichst von sich ab auf die Schultern der ärmeren Bevölkerung gewälzt hätten.

Diese gewiss nicht ganz ungerechtfertigte Rücksicht mag zum Theil den König geleitet haben, ebenso sehr aber gewiss das Bestreben einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen; und in der That gab ihm die direkte Besteuerung des einzelnen Vermögens, wobei jeder Einzelne mit seinem Eide[2] für die richtige Versteuerung seiner gesammten Habe einstehen musste, die möglichste Garantie, dass wirklich alle vorhandenen Steuerkräfte in Thätigkeit kamen, doch muss diese Neuerung, welche das schon ziemlich befestigte städtische Recht der Gesammtbesteuerung durchbrach, auf Schwierigkeiten gestossen sein. Wir hören nicht nur bis 1284 nichts wieder von diesem neuen Steuermodus, sondern müssen auch annehmen, dass er selbst 1274 für die allgemeine Städtesteuer nicht weit über den nächsten Gesichtskreis des elsässischen Chronisten hinaus in Anwendung gekommen ist. In Lübeck und allen den Städten, für welche die oben erwähnten Formulare, in denen eine Summe von der ganzen Stadt gefordert wurde, benutzt waren, blieb ja das Prinzip der Gesammtleistung gewahrt.

Mit der Behauptung der Quelle, dass die Steuer von 3 vom Hundert den ärmeren Leuten so absonderlich gefallen habe, ist es wohl allzu genau nicht zu nehmen. Allerdings mochte dem Armen die Genugthuung, den Reichen in demselben Verhältnisse wie sich selbst belastet zu sehen, den Druck mildern. Die reicheren, höheren Schichten der Bürgerschaft dagegen, die doch damals noch durchweg die Leitung in den Städten hatten, werden sich den Eingriff in ihr gutes Recht nicht ohne weiteres haben gefallen lassen. Wohl aber mochten sie gewarnt sein, künftig durch gerechtere Vertheilung der Lasten die Klagen der ärmeren Klassen zu entkräften und damit dem Könige den Vorwand zu weiteren Eingriffen in ihre Selbstverwaltung zu benehmen.

Die exactio generalis von 1276, zu der Zürich sich den Zuschuss Sankt-Blasiens erbat, charakterisirt sich damit als eine insgesammt von der Stadt geforderte Leistung, wie ja auch von Frankfurt eine Gesammtsumme gefordert und gezahlt war.

Die Unzuträglichkeiten dieses Systems in seiner Anwendung auf allgemeine Städtesteuern liegen auf der Hand. Indem der

[1] Kopp, Eidgenöss. Bünde I, S. 745 Anm.
[2] A. a. O.: do si uf den eit gaubent von 100 marken dryg.

König gezwungen war, mit jeder einzelnen Stadt über die Höhe ihres etwaigen Beitrages zu verhandeln, waren Ungleichmässigkeiten in der Behandlung der einzelnen Bürgerschaften unvermeidlich. Das ganze Verfahren litt an Weitläufigkeit und Unsicherheit des Erfolges.

Dem Könige musste das unerträglich sein, denn schon 1279 machte er den Versuch, die städtischen Steuerkräfte unter einer neuen sehr auffallenden Form zu ausserordentlichen Leistungen zu vermögen. Wie schon erwähnt, forderte er, wieder mit Umgehung der verfassungsmässigen Gemeindeorgane, direkt von den Kaufleuten den achten Theil ihres Handelsgutes.

Diese Massregel erinnert an ähnliche, wie sie damals in England nicht selten waren [1]). Sollte nicht auch dieses Projekt auf englische Einflüsse zurückzuführen sein, wie wir schon zweimal die Wurzeln allgemeiner Besteuerungspläne in jenem Lande zu suchen hatten? Die Verhandlungen, welche seit 1277 wegen einer Verbindung der habsburgischen mit der englischen Königsfamilie schwebten, führten Gesandtschaften zwischen beiden Höfen hin und her, die Rudolf leicht mit den Einrichtungen England bekannt machen konnten. Dort dachte man 1303 sogar daran, für die Bewilligung solcher Steuern ein eignes „colloquium of merchants,“ ein Parlament von Kaufleuten statt des Nationalparlaments einzurichten. Der Plan scheiterte an dem Widerstande der Städte [2]).

Auch die deutschen Stadtgemeinden werden den Versuch Rudolfs, sich in direkte Verbindung mit dem Stande der Kaufleute zu setzen, nicht günstig aufgenommen haben, da sie fürchten mussten, dass ihre politische Einheit dadurch wieder untergraben und ihr Einfluss geschwächt würde. Andrerseits musste die enorme Höhe der Steuer den schon vorzugsweise steuerpflichtigen Handelsstand nahezu erdrücken. Die Bürgerschaft von Regensburg, dem Hauptplatze des Donauhandels, liess sich eine Urkunde ausstellen, worin der König seine Steuerforderung in Hinsicht ihrer Kaufleute ausser Kraft setzte [3]). Das Fehlen jeder weiteren Spur spricht dafür, dass die ganze Massregel im Sande verlief.

Gab Rudolf diesen Versuch auf, so hat er dagegen den von 1274 noch einmal in verstärktem Massstabe wiederholt, indem er von den Bürgern der Reichsstädte die Zahlung des dreissigsten Pfennigs, also einer Steuer von $3^1/_3$ %, während jene frühere doch nur 3 % betrug, verlangte.

---

[1]) Stubbs, Constitutional History of England, p. 126; 244.

[2]) A. a. O. 244; 156.

[3]) Urk. v. 7. Dec. 1279, Gemeiner, Regensb. Chronik, S. 412***): statutum illud, quod de recipiendo a quibuscunque mercatoribus partem octavam mercimoniorum omnium statuisse dinoscimur, quoad eos (sc. cives Ratisb.) presentibus irritamus.

Ausdrücklich ist uns zunächst nur überliefert, dass der König in Wetzlar den 30sten Pfennig von allen Gütern und Sachen, in Kolmar den 30sten Theil des Vermögens und in Augsburg ebenfalls eine „Steuer des 30sten Theiles" forderte [1]. Schon diese unter einander unabhängigen Nachrichten über das Vorkommen der Steuer in drei so weit aus einander gelegenen Städten lassen nach aller Wahrscheinlichkeit schliessen, dass wir es hier mit einer allgemeinen Massregel zu thun haben, und wir werden noch andre Stützpunkte für diese Annahme finden, wenn wir den Verlauf dieser Steuer, soweit er erkennbar, verfolgen.

Im Juli 1284 hielt der König nach den Kolmarer Annalen einen Städtetag zu Worms, auf welchem er sich der rheinischen Städte durch einen neuen Treuschwur versicherte [2]. Ob er schon hier jene Steuer gefordert, wird nicht gesagt, doch ist es an sich durchaus wahrscheinlich. Auch den Eid hat er vielleicht gerade mit Rücksicht auf jene Forderung veranlasst. Es ist, als ob er den kommenden Sturm vorausgesehen hätte. Dieselbe Quelle erzählt dann, der König sei mit Heeresmacht vor Würzburg gekommen, die Stadt zu belagern, sei aber, nachdem dieselbe 6000 Mark Silber erlegt hätte, wieder abgezogen. Noch in dasselbe Jahr setzt eine Notiz der Annalen den ersten Widerstand Kolmars gegen Rudolf wegen der Forderung des Dreissigsten [3].

Schwierigkeit wegen der Zahlung scheint auch Augsburg gemacht zu haben. Am 14. März 1285 fordert der König die Stadt auf, 80 Pfund Heller von der Steuer des 30sten Theiles zu bezahlen für ein Streitross, welches er einem seiner Getreuen gekauft habe [4]. Den Rest seiner Forderung scheint er dem Grafen Ludwig von Oettingen zugewiesen zu haben, denn am 24. April fordert er die Bürger „ernstlich" auf, „ohne Zögerung" jenem das von ihm bei ihnen angewiesene Geld auszuzahlen [5]. Solch' ernstlicher Befehl setzt natürlich, wenn auch nicht eine Weigerung, so doch ein Widerstreben der Stadt voraus. Ueber den weiteren Eingang der Steuer sind wir hier nicht unterrichtet. Auf entschiedeneren Widerstand jedenfalls stiess der König anderwärts.

---

[1]) Wetzlar: Urk. Rudolfs v. 25. Juli 1285 bei Lehmann, Speier. Chronik, S. 562: solutio tricesimi denarii, quem nobis de bonis ipsorum sive rebus dare debuerant (sc. cives). Vgl. Böhmer, Reg. Rud. 829—830. Kolmar: Ann. Colm. a. a. 1284, SS. XVII, p. 212: item decimo septimo kalendas . . . opposuerunt se cives Columbarienses regi Rudolfo, quia tricesimam rerum suarum sibi dare noluerunt. Augsburg: Urk. Rudolfs v. 14. März 1285, Augsb. Urkb. I, 91, S. 72: octuaginta libras hallens.— — de stura partis tricesime pro nobis expedire — —.

[2]) Ann. Colm. l. c.

[3]) A. a. O.

[4]) Augsb. Urkb. a. a. O.

[5]) A. a. O. 93, S. 73.

Im Mai des Jahres 1285 standen die Städte Wetzlar, Kolmar, Hagenau, Bern, Freiburg im Uechtlande und, wie wir vermuthen dürfen, nicht nur diese gegen Rudolf unter Waffen. Zwar wird ausdrücklich die Forderung des Dreissigsten nur für Kolmar und Wetzlar als Ursache des Aufstandes genannt, wenigstens angedeutet für Hagenau, doch ist nicht zu bezweifeln, dass derselbe in seinem ganzen Umfange als die Folge jener Steuerforderung betrachtet werden kann. Dass mit derselben auch die Schatzung Würzburgs unmittelbar in Verbindung stehe, wird durch den ganzen Zusammenhang sehr nahe gelegt. Etwa die bischöflichen Städte überhaupt von der Steuer ausgeschlossen zu denken, verbietet Augsburgs Beispiel. Man wende nicht ein, Augsburg habe als Reichsstadt gegolten, während Würzburg schon ganz der bischöflichen Landeshoheit anheim gefallen sei. Diese staatsrechtlichen Unterscheidungen waren damals erst im Werden und noch keineswegs scharf ausgebildet. Dass die Reichsgewalt noch unmittelbar die Stadt Würzburg erreichen konnte, zeigt ja eben die Schatzung. Auch die späteren Freistädte kann ich mir aus demselben Grunde nicht von der Steuer ausgeschlossen denken.

In der Annahme, dass die Auflage schon auf dem Wormser Tage gefordert sei, hindert uns das verhältnissmässig erst späte Hervortreten des Widerstandes der meisten Städte nicht. Die Rathsboten jener Zeit werden so gut als die späteren verstanden haben, die Entscheidung durch die Praxis des Hintersichbringens zu verzögern, die Weigerung für einige Zeit zu verdecken.

Auf die Kunde des Aufstandes der Städte wandte sich nun jener Betrüger, der eine Zeit lang zu Neuss mit Erfolg die Rolle des zurückgekehrten Kaisers Friedrich II gespielt hatte, dem Schauplatze der Empörung zu in der Hoffnung, die Stimmung der Bürgerschaften gegen Rudolf in seinem Interesse zu verwerthen. In der That öffnete Wetzlar ihm die Thore und auch die übrigen Städte der Wetterau und andere fielen ihm zu [1]).

Rudolf, die anfangs gering geachtete Bewegung jetzt erst in ihrer gefahrdrohenden Grösse erkennend, stand am 14. Juni mit Heeresmacht vor Kolmar. Nach fünftägiger Belagerung kam ein Vertrag zu Stande, wonach die Stadt sich zur Zahlung von 1300 Mark verpflichtete, deren erste Hälfte am 6. Januar, die andre am 14. April 1286 entrichtet werden sollte [2]). Am

---

[1] Victor Meyer, Tile Kolup (d. falsche Friedrich), Wetzlar 1868. S. 42ff. — In Note 134 führt der Verfasser die bei Böhmer erwähnten 5 Urkk. 829—830 an und giebt als Inhalt derselben an: „die Bürger von Wetzlar, Frankfurt und Friedberg lassen sich die Zusicherung ausstellen, dass wenn sie den 30sten Pfennig bezahlen etc. Soviel ich sehe, bezieht die Zahlung sich nur auf Wetzlar.

[2]) Kopp, Eidgenöss. Bünde I, S. 745, Anm. 3 u. 4.

19. Juni brach der König, nachdem er schon Abgesandte an den Heerd der Insurrektion, nach Wetzlar, vorausgeschickt hatte, von Kolmar auf.

Es war eine klug ersonnene Wendung, dass Rudolf vermied, die Städte wegen des falschen Friedrichs zur Rechenschaft zu ziehen. Nur die Steuer verlangte er. Diese ward denn auch seinen Abgesandten von den Bürgern Wetzlars schon am 22. Juni zugestanden. Als dann Anfang Juli der König selbst vor der Stadt erschien, erlangte er ohne Mühe die Auslieferung des Pseudokaisers.

Es ist leicht erklärlich, dass auch die Bürger sich die bequeme Fiktion Rudolfs, als hätten sie sich ihm gegenüber nur durch die Steuerverweigerung, nicht auch durch die Anerkennung und Aufnahme jenes Menschen compromittirt, nicht ungern gefallen liessen [1]).

Mit der Hinrichtung des falschen Friedrich scheint der Aufstand wesentlich beendigt gewesen zu sein, wenn auch die endgültige Sühne mit der Stadt Wetzlar erst gegen Ende Juli geschlossen wurde [2]). Die übrigen Städte werden sich beeilt haben, auch ihrerseits durch Zahlung der Steuer sich die Verzeihung des glimpflichen Siegers für den Abfall zu erkaufen.

Ueber den Betrag der Steuer sind wir leider nur in Betreff Kolmars mit Nachrichten versehen, die jedoch unter einander so wenig übereinstimmen, dass man fast an der Ermittelung der Wahrheit verzweifeln möchte.

Den sichersten Glauben werden wir natürlich der urkundlichen Nachricht, dass die Stadt 1300 Mark Silber gezahlt habe, beimessen dürfen. Dem gegenüber steht die Angabe der Kolmarer Annalen, dass die Bürger 1285 die Summe von 2200 Mark auf sich umgelegt hätten [3]). Die Notiz, dass die Bürger in einem Jahre 30,000 Pfund dem Könige übersandt hätten, welche dieselbe Quelle zum Vorjahre enthält, bezieht sich nicht auf unsre Steuer und überhaupt wohl eher auf eine Anleihe als auf eine Steuer [4]). Gottfried von Ensmingen giebt die Höhe der Leistung auf 4000 Mark an [5]).

Von den Angaben der Schriftsteller dürfen wir auf keinen Fall die der Kolmarer Annalen ohne weiteres bei Seite setzen, da sich die Urkundlichkeit der Nachrichten dieser Quelle mehrfach und einmal sogar gerade gelegentlich unsrer Steuer auf das evidenteste nachweisen lässt.

---

[1]) Meyer, a. a. O. S. 44ff.

[2]) Lehmann, a. a. O,

[3]) posuerunt super se 200 marcas duoque milia marcarum a. a. O. heisst nicht wie H. Pabst übersetzt, „zogen sich eine Steuer von 2200 Mark zu." Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Liefr. 48, S. 52.

[4]) M. G. SS. XVII, p. 211.

[5]) Ellenhardi Chron. M. G. SS. XVII, p. 126.

Zum Jahre 1286 wird erzählt, dass etwa um Ostern die Stadt von den Schwestern zu St. Johannes sub tilia (Unterlinden) eine Zahlung von 60 Mark erzwungen habe. Diese Angabe wird genau bestätigt von einer Urkunde, die uns noch den weiteren Aufschluss giebt, dass der Zweck dieser Leistung die Aufbringung der zweiten Rate jener 1300 Mark war [1]).

Als ein Versuch die Angabe der Annalen, dass die Steuerumlage 2200 Mark betragen habe, mit den 1300 Mark der Urkunde vom 18. Juni 1285 [2]) zu vereinigen, mag Folgendes gelten.

Dürfen wir annehmen, dass noch der alte Satz des Strassburger Stadtrechtes, wonach 20 Schilling auf eine Mark gehen sollten [3]), hier Geltung hatte, und erinnern wir uns dabei der von Mone nachgewiesenen Thatsache, dass man am Rhein im 13. Jahrhundert unter Mark als Rechnungsmünze die Summe von 12 Schilling Pfennigen verstand [4]), so würden sich beide Angaben ausgleichen lassen, wenn wir die 2200 Mark als solche Rechnungsmark, dagegen die der Urkunde, worauf auch der Zusatz „so vil Silbers“ deutet, als vollwichtige Mark Silber zu 20 Schilling Werth ansehen. Die 2200 Mark zu 12 Schilling würden allerdings noch 20 Mark mehr als 1300 zu 20 Schill. ergeben ($^3/_5 \times 2200 = 1320$), doch mag die Umlage der Bürger, deren Ertrag sich vorher nicht genau bestimmen liess, immerhin jene 20 Mark mehr aufgebracht haben, als zur Zufriedenstellung der königlichen Ansprüche ausreichend gewesen wäre; auch mag man sich daran erinnern, wie z. B. in Augsburg mancherlei Sporteln vom Ertrage einer Steuer in Abzug kamen. Gegen die Uebereinstimmung der beiden glaubwürdigsten Quellen müsste dann die weit abweichende Angabe des Gottfried von Ensmingen zurückstehen.

Das Eingehen der Steuersummen mochte dem Könige vor der Hand als ein ganz erfreulicher Erfolg gelten. Wenn wir aber näher zusehen, so stellt sich heraus, dass er politisch gar nichts erreicht hatte. Der Aufstand musste ihm doch eine bedenkliche Warnung sein, dass die Städte nicht gewillt waren, ihm ihre Rechte und besonders das so wichtige der Gesammtbesteuerung zu opfern. Freilich hatten sie ihm diesmal noch gezahlt, doch hatte er ihnen auch völlige Straflosigkeit für offene Empörung, für Anerkennung eines gegnerischen Prätendenten zugestehen müssen.

Zwar ist in dem Kolmarer Vergleiche von einem Strafgelde die Rede; „die burger,“ so heisst es [5]), „söllent geben

[1]) Kopp, a. a. O. S. 746, Anm. 1.
[2]) A. a. O. S. 745.
[3]) Gaupp I, 64.
[4]) Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins III, 311.
[5]) Kopp, a. a. O. S. 745.

also vil, also si gaben, do si uff den eid gaubent von hundert marken dryg, und zu bessrungen dem künige sollent si sovil silbers geben, das si drühundert und tusent mark mit bessrunge und mit allem erfüllent". Der Text ergibt, dass die Erwähnung der „Bessrung" nur eine leere Form war. Den dreissigsten Pfennig hatte der König verlangt, hätte er den erhalten und noch eine Summe darüber hinaus, so durfte von einer Bessrung die Rede sein. Jetzt aber war die Leistung, zu der die Stadt sich verpflichtete, nicht der Dreissigste, sondern 1) eine Summe, welche die Stadt früher schon einmal als Steuer von 3 Prozent gezahlt hatte, und 2) eine Bessrung, so dass alles zusammen 1300 Mark Silber betrug. Die 1274 gezahlte Steuer, auf welche wir die Worte der Urkunde beziehen, wäre aber unzweifelhaft bei strikter Aufrechterhaltung der ursprünglichen Forderung bedeutend übertroffen; denn diesmal war nicht nur der Steuersatz um $1/3$ Prozent höher gestellt, sondern auch die Steuerkraft der Stadt musste sich in dem Jahrzehnt nothwendig um Beträchtliches erhöht haben. Wie unendlich weit diese Summe von 1300 Mark Silber hinter der ursprünglichen Forderung zurückstand, tritt zu Tage, wenn man erwägt, dass, falls diese Zahlung wirklich der des dreissigsten Pfennigs hätte entsprechen sollen, die Gesammtheit der Vermögenswerthe in der Stadt die Summe von 39000 Mark nicht hätte überschreiten dürfen. Dem gegenüber brauchen wir wohl nur an die Thatsache zu erinnern, dass die Stadt in einem Jahre allein 30000 Pfund hatte aufbringen können.

Was aber die Hauptsache ist, Rudolf hat auch in dem wichtigsten Punkte nachgeben müssen: die Besteuerung des einzelnen Vermögens durch königlichen Befehl ist ihm nicht gelungen. Die Selbständigkeit und Geschlossenheit der städtischen Finanzverwaltung, die Steuereinheit der Stadt musste er auch nach bewaffnetem Widerstande unbedingt anerkennen. Eine verhältnissmässig geringe Summe, deren Aufbringung der Bürgerschaft selbst überlassen blieb, wurde statt des dreissigsten Pfennigs stipulirt. Die Folge davon, welche die Vortheile dieser Gesammtbesteuerung gleich recht handgreiflich darstellt, war, dass die Bürger auch das Kloster Unterlinden mit 60 Mark zur Beschaffung ihrer Steuer heranziehen konnten.

Das Schicksal, welches in dem wichtigsten formellen Punkte die Steuerforderung des Königs der einzigen Stadt gegenüber, wo wir den Verlauf der Sache näher erkennen können, erlitt, lässt dasselbe auch für die übrigen Städte vermuthen; zumal da Kolmar auch die erste Stadt war, mit welcher ein Vertrag geschlossen wurde, konnten die ihr gestatteten Bedingungen leicht als Vorbild für die späteren Fälle dienen.

Materiell war also die Forderung mit Mühe und Noth theilweise durchgesetzt, in formeller Beziehung an den Mauern Kolmars völlig gescheitert. Die Form für ausserordentliche städtische

Leistungen war noch immer nicht gefunden; besonders die direkte Besteuerung der einzelnen Bürger durch den König hatte sich nicht dafür verwenden lassen. Einen weiteren Versuch hat Rudolf damit nicht gemacht.

Im merkwürdigsten Gegensatze zu dem Verlaufe dieses dreissigsten Pfennigs steht nun die letzte grosse Städtesteuer Rudolfs.

Auf November 1290 berief er die Städte zu einer Tagefahrt nach Nürnberg, erschien selbst dort[1]), legte den versammelten Städten seine Steuerforderungen vor und erhielt die bedeutendsten Summen bewilligt[2])

Jetzt scheint endlich die Form gefunden zu sein, die nach allen Seiten befriedigte; denn nur so erklärt sich das rasche Tempo der Abwickelung und das freundliche Verhältniss zwischen König und Städten. Nicht lange vor Weihnachten traten die Städte zusammen, und schon zu Anfang des neuen Jahres gingen die Steuersummen trotz ihrer ausserordentlichen Höhe ein. Konstanz zahlte 1200, Kolmar 500 Mark, und dennoch wendete diese Stadt, als König Rudolf sie im Mai besuchte, wieder 1800 Mark für die Bewirthung des Hofes auf. Freilich war die Zunahme der Bevölkerung derselben und damit auch ihre Steuerkraft im rapiden Wachsthume begriffen. In diesem Jahre gerade wurde im Stadtforste das Holz zum Bau von 600 neuen Häusern in Kolmar angewiesen![3]) Zürich zahlte im Ganzen 1500 Mark, wovon 1000 Mark an die Bürger von Erfurt ausgezahlt werden sollten. Vier über diese Angelegenheit vorhandene Urkunden zeugen von dem bereitwilligen Eifer, mit dem die Sache betrieben wurde[4]). Noch über den ursprünglichen Wunsch des Königs, welcher sich bereit erklärte sie von aller Gefahr des Transportes zu entbinden, wenn sie die Zahlung nur in Basel an eine genannte Person leisten würden, hinausgehend, schickten die Züricher das Geld durch eine aus zwei Sendboten des Rathes bestehende Gesandtschaft bis nach Mainz, wo am 20. Mai die Auszahlung an zwei dorthin deputirte Erfurter Bürger erfolgte[5]). Rudolf hatte allen Grund „den fürsichtigen Leuten, seinen Bürgern von Zürich, seinen Lieben und Getreuen", wie er sie nennt, sich durch eine zweijährige Befreiung von der ordentlichen Steuer dankbar zu erweisen.

Nirgends die leiseste Spur von Unwillen oder Weigerung

---

[1]) Am 3. Dec. 1290 urkundet der König in Nürnberg. Reg. Rud. 1084.

[2]) Annales Sindelfing. M. G. SS. XVII p. 306, a. 1290: Rex Rudolfus Erfordia venit post Martini in Nurinberch, ubi convocatis civitatibus exegit maximam pecuniam, quam post natale Domini accepit.

[3]) Ann. Colm. a. 1291. SS. XVII, p. 218, 54.

[4]) Gerbert, S. 253 f. no. 23, 24, 25, 26.

[5]) A. a. O. 254, 25 u. 26.

im schärfsten Gegensatze zu der früheren Renitenz, die bis zur bewaffneten Empörung vorging.

Die Form, welche dieses Wunder ermöglichte, kann nach dem, was die Quellen leider mehr andeuten als berichten, nur die gewesen sein, dass der König auf dem Städtetage die Städte insgesammt um eine Hülfe anging und nun von jeder einzelnen, wahrscheinlich in gemeinsamer Berathung festgestellte Summen bewilligt erhielt. Freilich schon von dem dreissigsten Pfennig vermutheten wir, dass er auf einem Städtetage zuerst gefordert sei. Doch war einmal jener Tag kein allgemeiner. Nur die rheinischen Städte waren versammelt, und alle anderen, wie Augsburg, mussten wie früher durch besondere Ausschreiben einzeln zur Zahlung vermocht werden. Der andere wesentliche Unterschied lag aber darin, dass der König damals nicht eigentlich eine Steuer von den Städten verlangte, sondern von den einzelnen Einwohnern direkt einen Theil ihres Vermögens. Diesmal aber bezeugen die bei den einzelnen Städten namhaft gemachten Summen durch ihre gute Abrundung, dass es sich um Gesammtsteuern der ganzen Bürgerschaft handelte.

Die innere Finanzwirthschaft der Städte blieb dabei unberührt, so dass jede die auf sie entfallende Quote in der Art, welche ihr am besten zusagte, aufbringen konnte. Für den König war es einfacher und sicherer mit einem Städteparlamente wegen Steuern in Unterhandlung zu treten, als mit jeder einzelnen Stadt, wobei das etwaige Gesammtergebniss nur schwer zu übersehen war. Freilich musste die Anerkennung des Bewilligungsrechtes einer solchen Versammlung das Selbstgefühl der Bürgerschaften heben und den einzelnen gegen übertriebene Ansprüche des Königs einen schützenden Rückhalt gewähren, doch liess sich auch leicht der wetteifernde Ehrgeiz der Städte gegen einander im Interesse des Reiches erregen oder wenigstens verwerthen.

Ueberblicken wir nun das gesammte System städtischer Geldleistungen an das Reich, wie es sich unter Rudolfs Regierung herausstellte, so ergibt sich:

1. die Fortdauer der alten jährlichen Precaria in den königlichen Städten und einzelnen Bischofsstädten, wo dem Könige ein solches Recht bisher schon zustand;
2. die Verpflichtung aller Reichsstädte zu ausserordentlichen Leistungen für die Erhaltung des Reiches, insonderheit zur Beisteuer für die grossen Hoftage und zur Heersteuer für den Römerzug;
3. die Ausdehnung der zu Zwecken des Landfriedens erhobenen Steuern als königlicher Abgaben auch auf Städte weltlicher Fürsten (Stendal).

Von diesen mannichfachen Abgaben sind in der Folgezeit einige wieder verschwunden, doch blieb die jährliche Precaria der meisten Reichsstädte und die Pflicht zur Leistung für den Römerzug für alle noch Jahrhunderte bestehen. Von der Precaria blieben diejenigen Bischofsstädte frei, welche später auf das Prädikat „Freistadt" Anspruch erhoben, während zur Romfahrt auch sie pflichtig blieben. Die übrigen bischöflichen Städte sanken entweder, wie Würzburg, zu bischöflichen Landstädten herab, oder wurden, wie Augsburg und Konstanz, gewöhnliche Reichsstädte.

Heusler hat mit Recht hervorgehoben, dass der Unterschied zwischen den Reichsstädten und den Freistädten wesentlich durch die Zahlung oder Nichtzahlung einer Jahressteuer bedingt war[1]. Den Beginn dieses Unterschiedes im Schicksal der bischöflichen Städte können wir unter Rudolfs Regierung bereits wahrnehmen. Dass Worms in dem Eide, womit die Bürger der Stadt dem König Rudolf huldigten, eine „freie Stadt" genannt wird, will ich nicht betonen, da der deutsche Text nicht unverdächtig erscheint[2]. Den Unterschied selbst jedoch sehen wir deutlich sich ausbilden in den Beispielen von Basel und Augsburg.

Beide Städte hatten in früherer Zeit grosse Aehnlichkeit in ihrer Steuerverfassung; in beiden erhielt der Bischof von den Bürgern Hof- und Heersteuern; in beiden erhob der König Ansprüche auf die Vogtei und damit auf die Hälfte der übrigen Steuern; in beiden Städten zog auch Rudolf von Habsburg die Vogtei wieder an das Reich. Dennoch wurde Augsburg eine Reichsstadt, Basel eine Freistadt.

Zu Augsburg verlieren wir seit der Stauferzeit die damals zwischen Bischof und König-Vogt getheilte Steuer nie auf allzulange Zeit aus den Augen. In den Tagen König Heinrichs (VII) fanden wir den König im Besitze des Rechtes die Steuern zu erheben und mit dem Bischofe zu theilen. Diese Bestimmung führte nothwendig zu Missständen, als kein König mehr da war, die Steuern zu fordern. Denn der Bischof, dem somit auch sein Antheil entging, wird nicht willig auf seine daraus fliessende Einnahme verzichtet haben. 1254, kurz vor Konrads IV Tode, vertrug man sich über diese Frage mit dem Bischofe dahin, dass die Bürger versprachen, bis zur persönlichen Wiederkunft eines Königs jenem jährlich 100 Pfund Augsburgisch zu zahlen. Dann aber sollten Bischof und König wieder in ihre alten Rechte eintreten[3]. Das Bedürfniss eines Rückhaltes gegen den Bischof führte zehn Jahr später die Bürger dazu, die Stadt in ein Schutzverhältniss zu dem

---

[1]) Heusler, Stadtverfassung S. 241 u. Verfg. von Basel, S. 310 ff.
[2]) Ann. Worm. 1273, Fontes II, p. 207.
[3]) Augsburg. Urkb. I, 13, S. 13.

jungen Konrad (Konradin) zu stellen, wofür dieser ebenfalls die jährliche Zahlung von 100 Pfund zugesichert erhielt [1]).

War so das alte Steuerverhältniss thatsächlich schon nahezu wieder hergestellt, so kleidete man, nachdem Konradin vom Bischofe mit der Vogtei beliehen war, dasselbe auch wieder in die alte Form, indem ersterer dem Bischofe die Hälfte aller durch seine „consules" im Beisein bischöflicher Räthe aufgelegten Steuern zusicherte [2]).

Mit der Vogtei ist dann vermuthlich auch die Steuer auf kurze Zeit ganz in die Hände des Bischofs gekommen. Beides aber hat König Rudolf 1275 vollständig an das Reich gebracht. Von jetzt ab fehlt jede Spur, dass die Bischöfe einen Theil der Steuer bezogen hätten, wogegen wir fast für jedes einzelne Jahr die Zahlung einer Bedesumme an den König belegen können. Auch ist von einer Theilnahme des Bischofs oder seiner Räthe bei der Steuerauflage jetzt nicht mehr die Rede; vielmehr ist dieses Geschäft im Stadtrechte von 1276 lediglich dem Stadtrathe selbst vorbehalten. Freilich ist der Anspruch auf die Steuerhälfte später noch einmal wieder aufgefrischt. Unter den Klagepunkten, welche 1451 Bischof Peter gegen die Stadt beim Pabste vorbrachte [3]), findet man auch den Anspruch: „publici census quem stiuram vocant dimidium sibi debere". Man kann füglich davon absehen, weil die „intolerabilia postulata avarissimi illius pfaffi", wie Gasser diese Forderungen nicht unrichtig bezeichnet, so ziemlich alle Rechte, welche vor Jahrhunderten der Bischof einmal über die Stadt besessen haben mochte, zurück verlangen; so z. B. auch das, die Schlüssel der Stadt zu verwahren, während doch schon Bischof Hartmann die Thore der Stadt völlig in die Gewalt der Bürger, in welcher sie auch nach dem Stadtrechte sein sollten, gegeben hatte [4]).

Der jährliche Steuersatz, den fortan Augsburg dem Könige entrichtete, ist für die Zeit Rudolfs nicht sicher zu ermitteln. In einer Urkunde vom 9. März 1276 quittirt der König der Stadt über 400 Pfund, die er als Bede (nomine precarie) von ihr erhalten habe, und spricht sie dafür vom 24. April dieses Jahres bis zu demselben Datum des nächsten der Steuer ledig [5]). Hätten wir in den 400 Pfund Pfennigen wirklich nur die Steuer eines Jahres zu erblicken, so würde das schon mit dem seit 1301 dauernd üblichen Satze übereinstimmen. Doch der König

---

[1]) Gengler, Cod. I, 73 f. Hugo, Mediat. p. 210—213. Urk. v. 6. Febr. 1264.

[2]) Vgl. oben S. 31. Mon. Boic. 30a, 346: medietas (der Steuern) cedat episcopo Aug. — precarie sive stiure sunt de consilio — episcopi — per ipsius domini Cuonradi regis consules ecclesie nostre consiliariis presentibus — imponende.

[3]) Gasser a. a. 1451.

[4]) Augsb. Urkb. I, 9, S. 9 f. Stadtbuch S. 11.

[5]) Augsb. Urkb. I, 52, S. 39.

hat zugleich in derselben Urkunde über seine Steueransprüche für die beiden nachfolgenden Jahre (1277—1278) ebenfalls schon quittirt, und zwar weil die Stadt ihm eine Schuld von 350 Mark Silber nebst aufgelaufenen Zinsen erlassen habe. Wenn wir uns in der naheliegenden Vermuthung, die Schuld rühre vom Augsburger Reichstage im Mai 1275 her, nicht täuschen, so würden die Zinsen bis zum Beginne der Steuerbefreiung, Ende April 1277, zu dem mittleren Satze von 7% gerechnet, nahezu 50 Mark ausmachen. Somit wären für jede der beiden erlassenen Jahressteuern 200 Mark gerechnet. Das Pfund Augsburger Pfennige stand aber damals der Mark Silber noch ziemlich gleich [1]), so dass der Betrag der jährlichen Reichssteuer dem, was die Stadt im Interregnum an Bischof und Vogt zusammnn zahlte, etwa entsprechen würde. Wollen wir nicht allzugrosse Ungleichheiten in den Summen der verschiedenen Jahressteuern voraussetzen, so müssen wir dem gegenüber allerdings annehmen, dass in den zuerst erwähnten 400 Pfund der Bedebetrag auch für das laufende Steuerjahr bis zum 24. April 1276 mit enthalten war. Welches aber auch die Summe gewesen sein mag, fest steht jedenfalls, dass die ehemalige bischöflich-vogteiliche Steuer zur jährlichen Reichssteuer wurde. Damit eben trat Augsburg dauernd in die Reihe der übrigen Reichsstädte ein.

Anders entwickelten sich die Dinge in Basel, wo während des Interregnums die ordentliche Steuer, das Gewerf, gänzlich verloren ging. Will man eine Erklärung dafür geben, dass hier, was in Augsburg nicht eintrat, geschah, so lässt sich an den Umstand anknüpfen, dass hier nach altem Rechte dem Bischofe die Erhebung, dem Vogte nur der Anspruch auf einen Theil des Ertrages zustand, während zu Augsburg das Gegentheil galt. Hatten die Augsburger ein Interesse daran, dass das Recht des Königs in ihrer Stadt nicht ausser Erinnerung kam, und nahmen sie daher Anlass, das königliche Besteuerungsrecht sorgfältig zu hüten, so war das zu Basel anders. Der Bischof konnte nach dem Verschwinden des starken staufischen Königthums die Steuer ganz weiter beziehen, ohne dass den Bürgern zustand, sie ihm zu verweigern. Das Gewerf musste dadurch eine rein bischöfliche Stadtsteuer werden, welche den Bürgern nur als eine Last erschien, deren sie sich so bald als möglich zu entledigen wünschten. Wahrscheinlich schon 1263 erklärte Bischof Heinrich sie „alles gewerfies und aller stüre fri", und so fiel mit der bischöflichen auch die königliche Hälfte der Steuer für immer fort, und Rudolf fand bei seinem Antritte nichts mehr vor, worauf er Ansprüche erheben konnte. Der Entwicklung Basels zur Freistadt lag also keine Jahressteuer hindernd im Wege.

---

[1]) Mon. Boic. 33ª, 119, p. 132.

Noch einmal müssen wir auf die Augsburger Steuerverhältnisse zurückkommen. Wir haben oben die Hof- und Heersteuern, wie das aus der ganzen Entwicklung sich ergab, für ausserordentliche Lasten, die entweder allein oder auch neben der ordentlichen Jahressteuer bestanden, betrachtet. Unzweifelhaft ist das nicht nur für die früheren Hof- und Heersteuern, welche dem Fürsten zuflossen, sondern auch für die unter diesen Titeln von Rudolf seinen Städten auferlegten Leistungen, wie das z. B. für die Heersteuer recht handgreiflich in Zürich hervortritt [1]). Nur eins könnte man gegen diese Ansicht geltend machen, nämlich dass die jährliche Precaria oder Steuer in Augsburg in dem Stadtbuche aus der Zeit Rudolfs mehrfach als „hofstiur und heerstiur" bezeichnet wird. Sollte daraus nicht zu beweisen sein, dass hier die ordentliche Steuer aus der früheren Hof- und Heerfahrtsbede hervorgegangen sei?

Was zunächst die Thatsache selbst betrifft, so leidet allerdings keinen Zweifel, dass die Hofsteuer und Heersteuer nicht verschieden ist von der sonst schlechtweg Steuer genannten, jährlich erhobenen Leistung. Wie die Zahlung der Steuer erst das volle Bürgerrecht gewährt, zur Theilnahme am Rathe erforderlich ist und zum Betrieb von Handel und Gewerbe berechtigt, ganz so die Hofsteuer und Heersteuer. Ihre Zahlung verleiht den faktischen Besitz des Bürgerrechtes [2]); nur zu ihr Steuernde können vor Gericht vollgiltiges Bürgerzeugniss ablegen [3]); auch wird bestimmt, dass die Anlage eines wohl gewerblichen Zwecken dienenden Ofenhauses (Schmiede, Giess- oder Brauhaus?) nur einem, „der ein Bürger ist und mit der Stadt Hofsteuer und Heersteuer gibt", gestattet sein solle [4]). Eine ausserordentliche Steuer zu Hof- und Heerdienst kann hier aber schon deshalb nicht gemeint sein, weil wir es deutlich mit einer jährlichen Last zu thun haben; denn wer übers Jahr in der Stadt sitzt und Hof- und Heersteuer gibt, soll damit Bürgerrecht und Bürgerpflicht ersessen haben [5]).

Für andere jährliche Abgaben als die „Steuer" und den Burgrechtszins, dessen Verwechslung mit der Hofsteuer wir schon oben zurückgewiesen haben [6]), wird im Stadtrechte keinerlei Massregel zur Auflage oder Eintreibung erwähnt. Es bleibt also nur die Möglichkeit, dass wirklich Hof- und Heersteuer durchaus nichts anderes gewesen seien als die gewöhnliche Steuer. Andrerseits ist aber die Entwicklung dieser aus

[1]) Gerbert S. 254 no. 24.
[2]) Stadtbuch S. 61.
[3]) A. a. O. 178.
[4]) A. a. O. 148.
[5]) A. a. O. 61.
[6]) Oben S. 40.

der vogteilich-bischöflichen Steuer zu evident, um der Möglichkeit, sie sei aus der alten Hof- und Heerfahrtsbede des Bischofs entstanden, Raum zu geben. Nehmen wir dazu, dass in dem frühsten schon 1276 Rudolf vorliegenden Texte des Stadtrechtsbuches die spezielle Bezeichnung der Steuer als Hof- und Heersteuer noch nicht vorkommt, wohl aber und zwar ausschliesslich in den nächsten, grösstentheils sicher noch unter Rudolfs Regierung gemachten Eintragungen erscheint [1]), so lässt sich die Vermuthung kaum unterdrücken, dass die Bürger von Rudolf das Zugeständniss erhielten, nicht wie andere Städte zu ausserordentlichen Hof- und Heersteuern verpflichtet zu sein, dass vielmehr schon ihre gewöhnliche Steuer dafür gelten sollte.

Entweder war man wirklich der falschen Meinung, sie sei aus jener alten Hof- und Heerfahrtssteuer an den Bischof, von welcher sich eine Erinnerung erhalten haben mochte, entstanden, oder man übertrug nur den Namen auf die gewöhnliche Steuer, um so die Befreiung von ausserordentlichen Lasten für jene Zwecke auszudrücken.

Extrasteuern hat allerdings auch Augsburg an König Rudolf gezahlt, wie schon die Betheiligung der Stadt an der Auflage des dreissigsten Pfennigs im Jahre 1285 uns zeigt. Es käme ja auch unserer Vermuthung gegenüber nur darauf an, ob sie solche Extrasteuern zahlte, welche sich als Hof- oder Heersteuern qualifiziren lassen. Hofsteuern hat sie an Rudolf unseres Wissens nicht gezahlt, wohl aber ihm einigemal gelegentlich eines Hoftages in Augsburg Summen vorgeschossen. Dagegen könnte eine Heersteuer nachweisbar erscheinen. Zu seinem Zuge nach Burgund 1289 hat dem Könige die Stadt 300 Mark Silber versprochen. Der königliche Vogt Walther von Ramswac urkundet am 26. Mai 1290: „als die ersamen burgaer von Auspurch gelopten ze gebenne minem herren dem kunige Rudolf, do er ze Bosinz für, driu hundert marc silber ze dem guote ze der schaer, daz si in des selben silbers — verrihtet hant". Wenn nun König Rudolf am 4. Nov. 1289 die Bürger, welche bis Martini 1290 schon ihrer Bedepflicht genügt hatten, auf weitere 2 Jahre von Steuer freispricht und dies damit motivirt, dass sie ihm freiwillig eine Leistung angeboten hätten, so dürfen wir unbedenklich eben jene Zahlung von 300 Mark für die Erfüllung dieses Anerbietens halten. Wurde die Stadt aber für ihre Zahlung durch eine zweijährige Steuerbefreiung reichlich entschädigt, so ist es klar, dass wir es hier gar nicht mit einer Extrasteuer, sondern mit einer einfachen Vorausbezahlung der gewöhnlichen Steuer unter sehr vortheilhaften Bedingungen für die Stadt zu thun haben [2]).

[1]) Vgl. oben S. 127 n[4].
[2]) Augsburg. Urkb. I, 117 S. 90; 112, S. 88.

Könnte dennoch diese Leistung wirklich als Heersteuer gelten, was wir nicht zugeben, so würde auch das unsere Erklärung des Namens Hof- und Heersteuer im Stadtbuche nicht hinfällig machen, sondern nur dahin modifiziren, dass Rudolf seinen Verzicht auf Heersteuern speziell auf solche zur Romfahrt, wie sie ja auch das alte Stadtrecht allein kennt, beschränkte.

Die Zeit, wo der König dies Zugeständniss machte, kann kaum eine andere gewesen sein als die, in welcher jene Verhandlungen über des Königs Recht in den Bischofsstädten Hof zu halten, welche Ficker nachgewiesen hat, geführt wurden[1]).

Ein weiterer Beweis für die Existenz jener Verhandlungen liegt in einer Urkunde vom 5. April 1274 vor, welche besagt, dass Kapitel und Bürger von Augsburg dem Bischofe ein Darlehen gegeben haben für eine Reise an des Königs Hof zum Zweck einer Verhandlung[2]). Zugleich aber sehen wir daraus, dass auch die Bürger an der Frage lebhaft interessirt waren. Auch zu Köln hatte ja gerade die Bürgerschaft, nicht der Bischof, sich von den vorigen Königen die Versicherung geben lassen, gegen die Abhaltung eines Hoftages in der Stadt, womit auf alle Fälle grosse Belästigungen und finanzielle Opfer verbunden waren. Andrerseits musste den Bürgern auch wieder daran liegen, dass der König zu ihnen kam, um die königlichen Rechte dem Bischofe gegenüber zu wahren. Ihr natürliches Bestreben wird also dahin gegangen sein, zwar den König in ihren Mauern zu empfangen, doch unter möglichster Garantie gegen finanzielle Ansprüche desselben.

Das Resultat der Verhandlungen, deren Gang wir leider nicht kennen, ist sehr auffallend: König und Bürgerschaft sind im Besitz der grössten Vortheile, während der Bischof gänzlich bei Seite geschoben erscheint. Der König hat die Vogtei und die ganze Steuer erhalten, die Stadt von diesem die Befreiung von ausserordentlichen Hof- und Heersteuern. Dem Bischofe gegenüber steht die Stadt jetzt fast ganz selbständig da; namentlich die Rathsverfassung ist völlig unabhängig, wie sich aus den Bestimmungen des 1276 von Rudolf bestätigten Stadtrechtes ergibt.

So auffällig dieses Resultat ist, so sicher ist es in den wesentlichsten Punkten.

Verständlicher und offener erscheint die Sache allerdings nach Fickers Darstellung: der König verlangt von den Bischöfen in ihren Städten nach altem königlichen Rechte Hof halten zu dürfen; jene fordern als Gegenbewilligung auch ihrerseits die Herstellung ihrer alten Rechte den Städten gegenüber, wie sie schon in den fridericianischen Gesetzen versucht worden

---

[1]) Ficker, Entstehungszeit des Schwabenspiegels S. 24 ff.; bes. S. 31 ff.

[2]) Mon. Boic. 33ᵃ, S. 132 no. 120: accedendo serenissimum dominum nostrum regem Romanorum super mutuo colloquio secum habendo.

war [1]). Wirklich hat Rudolf dahin zielende Versprechungen und einzeln auch eine Bestätigung jener Privilegien ertheilt. Wenn aber Ficker selbst bemerkt, dass bei der Weigerung es sich höchst wahrscheinlich gerade um Augsburg gehandelt habe und hinzufügt: „wieder war dann Augsburg eine der ersten Städte, in welchen die Wiederherstellung des Einvernehmens zum Ausdruck gelangte“, so erlaubt gerade dieser Umstand nicht in der Erneuerung der städtefeindlichen Gesetze die Ursache des Einvernehmens zu erblicken, ihr überhaupt irgend welche höhere Bedeutung in dieser Frage zuzuerkennen, denn nirgends ist wohl weniger die Spur einer Wirkung davon zu finden als in Augsburg.

Mag der König immerhin allgemeine Zusicherungen und hier und da eine Bestätigung ertheilt haben, über die Tragweite oder vielmehr über die Wirkungslosigkeit konnte er sich nicht täuschen. Er that, was unter den jetzigen Umständen allein möglich oder erspriesslich war; er näherte sich den Bürgern, gewann sie durch Anerkennung und Befestigung ihrer freien Verfassung und erhielt so freie Hand gegen den Bischof. Auf keinen Fall hätte der Bischof von Augsburg es hindern können, wenn die Bürger den König in die Stadt aufnehmen wollten. Auf sie gestützt gewann dieser dem Bischofe Vogtei und Steuer ab und hielt einen Hoftag in der Stadt. Den Bischof entschädigte er durch eine unerfüllbare Versprechung oder im günstigsten Falle durch eine schriftliche Anweisung auf eine Restaurationspolitik, an der schon vierzig Jahre zuvor ein mächtigerer Herrscher gescheitert war.

Die Verwaltung der Erträge der städtischen Reichssteuern blieb unter Rudolf ganz auf dem alten primitiven Stande. Keine Spur von Centralisation! Die fälligen Steuersummen fliessen nicht erst in der Kasse des Königs oder an sonst einer Centralstelle zusammen, sondern werden gleich frisch weg von Ort und Stelle ihrer Entstehung aus für das nächste beste Bedürfniss verwandt. Der König wies die Städte an, diesem oder jenem, dem er gerade etwas schuldete, die Steuer auszuzahlen. Direkt wurden die Bedürfnisse des Reiches und Hofes meist aus Anleihen, Vorschüssen, Versatzgeldern und dergleichen gedeckt. Die ordentlichen Einkünfte mussten dann natürlich dazu dienen, allmählich das Versetzte einzulösen, die Gläubiger zu befriedigen. Oft wurde ein solcher auf Jahre hinaus auf die Erträge einer Stadtsteuer, wie auf Zölle, Gerichte und andere Regalien, angewiesen, und die Stadt musste froh sein, wenn dies nicht in der Form einer Verpfändung derselben geschah.

Für 400 Mark Silber, welche Rudolf dem Grafen von

[1]) Ficker, Entstehungsz. d. Schwabenspiegels S. 35 f.

Oettingen schuldete, hat er 1281 ihm jährlich 184 Pfund von der Reichssteuer Nördlingens bis zur Deckung der Forderung zugewiesen[1]). Ueber die Stadtsteuer von Zürich verfügte er 1283 auf eine Reihe von Jahren voraus, indem er die Bürger anwies die Ansprüche von vier verschiedenen Gläubigern im Gesammtbetrage von 1250 Mark in vorgeschriebenem Verhältnisse allmählich zu befriedigen[2]). Ein andermal wies er zwei Bürger von Strassburg auf 4 Mark jährlicher Einkünfte aus den Reichssteuern von Offenburg an, und wieder in einem anderen Falle befahl er den Bürgern von Lindau, mit 150 Mark von ihrer Martinisteuer seine Schuld bei der Stadt Augsburg abzutragen[3]).

Nicht anders verfuhr er mit den Extrasteuern der Städte, obwohl man hier am ehesten eine geordnete Einsammlung und Verwendung erwarten sollte. Schon oben sahen wir, wie der König von dem Ertrage des Dreissigsten in Augsburg für einen Getreuen ein Schlachtross zu bezahlen befahl und den Rest, oder doch einen Theil desselben, dem Grafen von Oettingen überwies. Den Dreissigsten von Wetzlar liess er an den Juden Amschel Oppenheimer in Frankfurt zahlen. Zu welchem Zwecke. ist wohl deutlich? Auch im Jahre 1291 führte Zürich den grössten Theil seiner Steuersumme, nämlich 1000 Mark Silber. an den Rath von Erfurt ab zur Deckung königlicher Schulden.

Wir sagen dem gegenüber wohl nicht zu viel, wenn wir behaupten: das Reich lebte unter Rudolf zum grossen Theile auf Borg. Eine Kreditwirthschaft im rohesten Sinne! Die frühere Naturalwirthschaft bedingte für das Reich gewissermassen, wenn ich so sagen darf, das Leben „aus der Hand in den Mund". Waren die Naturalbestände einer Pfalz aufgezehrt. so wanderte der Hof in eine andere. Konnten die Könige die Erträge nicht völlig unmittelbar für den Hof verwerthen, so benutzten sie dieselben, Dienste damit zu belohnen, Lehen daraus zu bilden. Mit der Geldwirthschaft, mit den steigenden Erträgen der städtischen Geldsteuern hätte naturgemäss das Reich zur Annahme neuer Verwaltungsformen, zu einer mehr oder minder einheitlichen Finanzverwaltung kommen müssen. Es geschah nicht. Indem man einfach die alten Formen beibehielt, nicht für die Ansammlung von Geldvorräthen, die regelmässig zu ergänzen waren, sorgte, sondern die Geldeinkünfte wie die früheren Naturalbezüge einzeln gleich an Ort und Stelle verwendete, riss jene Borgwirthschaft ein, welche ungeheure Summen verschlang und die Finanzen des Reiches immer mehr verschlechterte.

Unter Rudolf tritt dieser Missstand zuerst recht schlagend

---

[1]) Lang, Mater. z. Oett. Gesch. 238.
[2]) Gerbert, Cod. epist. p. 246 f.
[3]) Reg. 1001. Augsb. Urkb. I, 99 S. 78.

hervor. Doch würden wir Unrecht thun, diesem Könige daraus einen besonderen Vorwurf zu machen. Schreiendere Uebelstände waren zunächst zu beseitigen. Die Herstellung des Landfriedens, des Ansehens der Reichsgewalt, die Aufbringung der hierfür oft augenblicklich erforderlich werdenden Summen waren die Aufgaben, die ihm vorzugsweise oblagen. Wenn er zu diesen Zwecken die Geldkräfte der Städte stärker in Anspruch nahm als einer seiner Vorgänger, so ist es auch erklärlich, dass die Mangelhaftigkeit der Finanzwirthschaft des Reiches unter ihm um so greller hervortrat.

Wir würden Rudolfs Wirksamkeit auf dem Gebiete der Städtesteuern nicht vollständig umfassen, wenn wir wie bisher unsere Betrachtung allein darauf beschränken würden, wann, wie und unter welchen Rechtstiteln er jene verlangte und erhielt, und in welcher Weise er sie verwandte. Auch die Art, wie er die Steuerkräfte und Steuerverfassungen in den Städten behandelte, ist festzustellen.

In neuerer Zeit ist gegen Rudolf besonders lebhaft durch Sugenheim der Vorwurf erhoben, er habe die Städte nicht nur unmässig besteuert, sondern rücksichtslos ausgebeutet [1]). Als glänzendes Gegenstück gegen den städtefeindlichen Rudolf wird sein Sohn Albrecht hingestellt. Während jener in den vielen Streitigkeiten zwischen Klerus und Bürgerschaften gewöhnlich auf Seiten des ersteren gestanden, habe dieser das Gedeihen der Städte gefördert durch ausdrückliche Sanktionirung des Grundsatzes von der Steuerpflicht der Geistlichkeit, so namentlich in Friedberg, Gelnhausen, Buchorn und Ulm und durch das zumal für die zwei letztgenannten Städte erlassene Verbot der weiteren Anhäufung von Immobilien in Priesterhand.

Ist früher in Lobpreisungen Rudolfs das Uebermass geleistet, so sehen wir hier die Reaktion nicht nur in ihr volles Recht eintreten, sondern weit noch darüber hinausgreifen. Wir können an dieser Stelle nicht die Frage, in wie weit es Rudolf gelungen sei, die Ordnung im Reiche und das Ansehen der Reichsgewalt herzustellen, ob er unter den gegebenen Verhältnissen mehr erreichen konnte, ob er endlich eine andere Politik verfolgen und andere Wege einschlagen konnte und durfte, erörtern. Von der Beantwortung würde zum Theil die der anderen Frage, ob jene allerdings sehr hohen Steuerforderungen durch das Interesse des Reiches gerechtfertigt waren, wie wir glauben, oder nicht.

Das aber müssen wir entschieden verneinen, dass der König in der Besteuerung „rücksichtslos“, d. h. in dem von Sugenheim gemeinten Sinne, verfahren wäre.

[1]) Geschichte des deutschen Volkes III, bes. S. 121.

Zwar machte er Versuche die selbständige Steuerumlage der Städte für seine grossen Extrasteuern bei Seite zu schieben; doch soll ja gerade damit das ärmere, über die ungerechte Belastung durch die reichen Mitbürger klagende Volk ganz einverstanden gewesen sein.

Rudolf hat sich nicht nur redlich bemüht seine Steuern möglichst einträglich, sondern daneben auch sie möglichst ertragbar zu machen. Sein Bestreben die Berücksichtigung der beweglichen Güter in der Veranlagung der Steuern allgemeiner durchzuführen ist schon oben berührt und zeugt davon, dass er auf gerechte und gleichmässige Vertheilung des Druckes bedacht war. Keiner seiner Vorgänger, und ich bezweifle, ob einer seiner nächsten Nachfolger, hat so nachdrücklich wie er die Erhaltung oder Verstärkung der städtischen Steuerkräfte betrieben.

Er schärfte die alte Regel, dass alle am Handels- und Gewerbsverkehre Betheiligten mit der Stadt steuern sollten, die Hintersassen der Geistlichen nicht ausgenommen, aufs neue ein und begründete dieselbe, indem er an die Stelle der alten, verloren gegangenen Bedeutung ihr den neuen, zeitgemässen, aber zutreffenden Sinn unterlegt, dass alle, welche sich der städtischen Verkehrssicherheit und sonstigen Vortheile zum Handelsbetriebe bedienen, auch naturgemäss zu den Lasten der Stadt beitragen müssen [1].

Zwar finden sich auch Exemtionsprivilegien von Rudolf vor, doch enthalten sie meist nur die Bestätigung früherer Freiheiten, oft auch werden sie wie zu Boppard und Esslingen bald durch entgegenstehende Bestimmungen wieder eingeschränkt oder aufgehoben [2]. Auch kommt es vor, dass er ähnlich wie Konrad IV ausdrücklich die bereitwillige Zustimmung der Bürger zu der Befreiung erwähnt [3].

Dagegen bezeugen zahlreiche Urkunden, wie er die möglichst weite Ausdehnung oder den möglichsten Schutz des städtischen Steuergebietes erstrebte.

Gerade was Sugenheim an Albrecht lobt, trifft für Rudolf in weit höherem Grade zu. Des ersteren Privileg für Buchhorn enthält in der hervorgehobenen Bestimmung nur eine wörtliche Entlehnung aus Privilegien Rudolfs für Ravensburg, Kaufbeuren und Memmingen [4]. Solche Massregeln, die das Uebergehen steuerpflichtiger Güter an Geistliche oder andere eximirte Personen hindern, oder wenigstens die weitere Steuerzahlung auch nach dem Uebergange sichern sollten, fanden wir auch noch zu Augsburg, Mühlhausen, Boppard und Odernheim von Rudolf

[1]) Augsburg. Urkb. I, 50 S. 37.
[2]) Reg. Rud. 124, 137, 118, 119.
[3]) A. a. O. 224. Besold, Documenta rediviva I, 78.
[4]) Siehe oben S. 80.

angeordnet, wobei er nachdrücklich den Satz vertrat: „bona transeunt cum onere“ [1]).

Die Steuerpflicht aller, auch der in geistlichen Händen befindlichen Güter beurkundete der König für Gelnhausen [2]), ebenso für Ueberlingen und Buchhorn in übereinstimmenden Privilegien, so dass Albrecht, indem er ein von seinem Vater oft angewendetes Verbot auch auf Buchhorn übertrug, doch höchstens den von jenem behaupteten Stand der Steuerpflicht zu erhalten suchte [3]). In Ravensburg hat der König die ausnahmslose Steuerpflicht aller Einwohner verlangt [4]).

Wie man da eine gewohnheitsmässige Begünstigung der Geistlichen gegen die Bürger behaupten kann, ist mir unerfindlich. Wer sich aber noch nicht von der völligen Grundlosigkeit der Sugenheimschen Kritik hat überzeugen können, den brauchen wir wohl nur auf das überaus schroffe Auftreten des Königs gegen die geistlichen Steuerverweigerer in Duisburg zu verweisen [5]).

Freilich haben auch schon die beiden Vorgänger Rudolfs es nicht an Massregeln zum Schutze des städtischen Steuergebietes fehlen lassen, doch wurden ihnen dieselben von den Städten aufgenöthigt, was wir bei Rudolf nicht annehmen dürfen.

Bezeichnend für seine Stellung zu den Städten ist gleich zu Anfang seiner Regierung die Verweigerung des Verzichtes auf Heersteuern und Hoftagslasten zu Köln, sowie besonders sein Brief an Lübeck, worin er zwar eine Privilegienbestätigung verheisst, doch zuvor Eid und Steuer fordert, sehr unähnlich seinen Vorgängern, welche die Anerkennung erst durch Privilegienverleihungen und Bestätigungen erkaufen mussten. Ihm dürfen wir also auch zutrauen, dass jene Massregeln aus seiner bewussten, freien Absicht hervorgegangen sind.

Nächst dem Umstande, dass er zuletzt ein Städteparlament als bewilligende Instanz für seine ausserordentlichen Steuerforderungen anerkannte, hatte er es wohl hauptsächlich diesen Bestrebungen zu verdanken, dass er schliesslich ohne auf Widerstand zu treffen die städtischen Geldmittel auf das reichlichste für seine Zwecke flüssig machen konnte. Auch das gute Andenken, welches ihm die Städtebewohner trotz alles Steuerdruckes bewahrt haben, mag man zum Theil darauf zurückführen.

---

[1]) Siehe oben 81.
[2]) Gengler 146.
[3]) A. a. O. 141, 495 f.
[4]) Lünig 14, 210 f.
[5]) Siehe oben S. 80.

Schluss.

Rück- und Vorblick.

Wenn wir mit Rudolf von Habsburg unsere Betrachtung vorläufig abschliessen, so können wir das, weil die Entwickelung der Städtesteuern unter ihm bis zu einem gewissen Grade fertig vorliegt. In mehreren wesentlichen Punkten blieb die Ordnung der städtischen Leistungen an das Reich, wie sie unter ihm hervortritt, bis in die Zeiten der Reformation, theils bis an das Ende des Reiches.

Ueberblicken wir noch einmal kurz den bisherigen Gang der Entwicklung. Bis gegen den Anfang des 13. Jahrhunderts kamen ordentliche Städtesteuern an das Reich in den Quellen nicht vor. Dagegen fanden wir in den Bischofsstädten ausserordentliche Leistungen für Hof und Heer des Königs, die zunächst an den Bischof als Beihülfe für dessen Reichsdienst gingen. Dem Bestreben der Bürgerschaften, sich durch direkte Leistungen an das Reichsoberhaupt aus der Stellung unter den Fürsten zu der von selbständigen Gliedern des Reiches neben denselben aufzuschwingen, wurde von den letzten salischen Kaisern hier und da Vorschub geleistet. Doch mit starker Hand drängten die Staufer, namentlich Friedrich I, die Städte auf ihren alten Platz zurück; freilich nur für kurze Zeit. Die Wirren des Thronstreites zwischen Otto und Philipp stärkten gerade die Macht der Städte und liehen ihrem Streben nach Emanzipation von der bischöflichen Herrschaft Erfolg. Die direkten Leistungen, welche in dieser Zeit wieder die Bürger den Königen zu machen begannen, suchte auch Friedrich II trotz der möglichsten Rücksichtnahme auf die Bischöfe, zwischen den Strömungen lavirend, sich zu erhalten. Dann wollte auch er noch einmal mit gewaltigem Schlage die alte Verfassung herstellen, die Städte wieder ganz den Fürsten in die Hand geben, doch nur um sich alsbald von der Verkehrtheit und Undurchführbarkeit dieses Beginnens zu überzeugen. Gleich nach der Niederwerfung seines aufständischen Sohnes schlug er eine die Selbständigkeit der städtischen Gemeinden fortdauernd begünstigende Politik ein, welche diese ihm und seinem Hause während der Zeit des letzten Ringens des staufischen Königthums in Deutschland durch zum Theil überaus reichliche, direkte Leistungen vergalten.

Neben diesen ausserordentlichen Leistungen sind dann in der ersten Hälfte des Jahrhunderts auch ordentliche Steuern aus einem Theile der Bischofsstädte, wie Augsburg, Regensburg und Basel, und aus der Mehrzahl der rein königlichen Städte an das Reich geflossen. Nachdem die Gefahr, welche in den

masslosen Exemtionsprivilegien König Heinrichs (VII) der jungen Finanzkraft der letzteren Klasse von Städten drohte, durch das Einlenken in eine rücksichtsvollere Behandlungsweise von Seiten des Kaisers und namentlich der Regierung seines zweiten Sohnes, Konrads IV, aufgehoben war, schien die Zeit gekommen zu sein, wo sich in festgeregelten Städtesteuern eine sichere, wenn auch zunächst noch bescheidene, Geldquelle für das Reich ausbilden sollte. Die Wirren nach dem Unterliegen der Staufer gaben dem Vereinigungstriebe der Bürgerschaften Raum und liessen dadurch bischöfliche wie königliche Städte aus untergeordneten Faktoren plötzlich zu den mächtigsten, ja fast einzigen Vertretern der Reichsgewalt sich aufschwingen.

Da diese ihre neue Stellung benutzten, von den schwachen Königen die möglichste Beschränkung ihrer finanziellen Verpflichtungen und die wünschenswerthe Sicherung ihrer freien, inneren Steuerverfassung gegen königliche Eingriffe zu erwirken, so fand Rudolf von Habsburg in den rasch emporblühenden Gemeinden gut geschonte Steuerkräfte vor, die er mit aller Energie, deren er fähig war, dem Reiche dienstbar machte. So weit es möglich war, suchte er diejenigen Rechte, welche das Reich zur Zeit der Staufer den Städten gegenüber geübt hatte, geltend zu machen. Er erhob von den königlichen und, wo es anging, auch von den bischöflichen Städten jährliche Steuern, wobei unter ihm zuerst feste Sätze in grösserer Anzahl deutlich hervortreten. Von den Bischofsstädten traten diejenigen, welche sich, wie Augsburg, einer Jahressteuer an den König nicht erwehrten, damit in die Reihe derjenigen Städte, welche später ausschliesslich als Reichsstädte bezeichnet wurden, während die übrigen, soweit sie nicht zu bischöflichen Landstädten herabsanken, die bevorzugte Klasse der Freistädte bildeten.

Von allen aber beanspruchte der König in Fällen der Noth ausserordentliche Leistungen, indem er, soweit wir finden konnten, zuerst allgemeine Städtesteuern ausschrieb. Eine Zeit lang versuchte er für solche Steuern die Geschlossenheit der städtischen Steuerverfassungen zu durchbrechen und die einzelnen Vermögen direkt zu belasten, doch sahen wir ihn hierbei auf so energischen Widerstand stossen, dass er davon abstand. Indem er schliesslich wieder die Stadtgemeinden im Ganzen als Träger der Reichssteuern anerkannte, und sich, statt wie früher an die einzelnen Städte, an einen allgemeinen Städtetag mit seiner Forderung wandte, hatte er die Genugthuung, in kürzester Frist die grössten Summen auf das Bereitwilligste zu seiner Verfügung gestellt zu sehen.

Als solche allgemeine, städtische Extrasteuern sahen wir Rudolf die Hofsteuer für die Abhaltung eines grossen Reichs- und Hoftages einfordern, die Heersteuer für den beabsichtigten

Romzug sich unbedingt von allen, von Reichs- und Freistädten, vorbehalten.

Eine ausführlichere Darstellung der weiteren Schicksale der Städtesteuern möchten wir uns für eine andere Gelegenheit aufsparen. Für die Folgezeit wird die Untersuchung und Darstellung der Geschichte dieser Leistungen eine wesentlich andere werden können, da das Quellenmaterial sich quantitativ und qualitativ verbessert. Die Urkunden über diese Dinge werden zahlreicher. Die Rechnungsbücher, Kämmereiregister, Urbare der Städte, Fürsten und Könige bieten schätzbares Material. Protokolle und andere Akten der Reichs- und Städtetage, diplomatische Korrespondenzen treten hinzu. Alles wird ausführlicher, bestimmter. Kurz, an die Stelle der äussersten Dürftigkeit des Materials, welche uns leider so oft zwang, dem Leser statt sicherer Resultate Vermuthungen zu bieten, tritt verhältnissmässige Fülle. Schon diese Rücksichten dürften uns veranlassen und berechtigen hier vorläufig abzubrechen. Doch sei wenigstens noch ein kleiner Vorblick in den weiteren Entwicklungsgang der städtischen Reichsleistungen gestattet.

Es fragt sich: was blieb von dem System von Leistungen, wie es unter Rudolf hervortrat? Was änderte die Folgezeit daran?

Es blieb zunächst durchaus bestehen das Institut fester Jahressteuern des weitaus grössten Theiles der Reichsstädte. Zwar ist mir nur ein Fall bekannt, dass genau derselbe Satz, welchen schon Rudolf erhob, sich dauernd erhalten hat: Dünkelsbühl zahlte immer 200 Pfund. Doch ist wohl nur die Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung daran Schuld, dass wir nicht mehr Beispiele aufführen können. Jedenfalls tauchen bald nach seiner Zeit vielerorten Sätze auf, die Jahrhunderte lang auf gleicher Höhe blieben. Seit König Albrecht zahlte Augsburg 400 Pfund Pfennige, seit Ludwig von Baiern das höchstbesteuerte Nürnberg 2000, das niedrigstbesteuerte Isny 50 Pfund Heller.

Einige Steuersätze sind freilich im Laufe der Zeit wesentlich verändert, doch ist jedenfalls stets lange Zeit hindurch ein und dieselbe Summe jährlich gezahlt. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, wie weit etwa nur die Verschlechterung oder die Werthveränderung des Geldes jene Schwankungen bewirkt haben mag.

In der Zeit Ruprechts wurden dann eine Reihe uns erhaltener Verzeichnisse dieser Steuerbeträge angefertigt und damit der Stabilität derselben aufs neue Vorschub geleistet. Rotweil, welches in einem jener Verzeichniss mit 75, in einem anderen aber schon mit 400 Pfund Heller eingetragen ist, zahlte letztere Summe bis an das Ende des Reiches[1]. Cha-

[1]) Lang, Steuerverf. S. 158; vgl. S. 157 und Janssen, Frankfurts Reichs-

rakteristisch ist, dass diese Beden in späterer Zeit wohl auch als Zins (census camere imperiali solvendus) bezeichnet wurden. Sie waren eben so fest und unveränderlich geworden wie Zinse. Das Interesse, welches uns diese jährlichen Städtesteuern gewähren können, wird immer geringer, wie auch ihre Bedeutung für das Reich immer mehr zurückgeht. Der Grund lag darin, dass die alte Unordnung in der Verwendung dieser Steuern nicht beseitigt wurde. Zwar finden sich in den Kämmereiregistern König Ruprechts Einnahmen aus der Martinisteuer einzelner Reichsstädte, die also wenigstens direkt in die königliche Kasse gezahlt hatten, verzeichnet. Frankfurt hat sogar als sein Recht in Anspruch genommen, die Steuer immer nur direkt dem Könige zu zahlen, sich darüber Privilegien ausstellen lassen und eifersüchtig über deren Aufrechterhaltung gewacht, so oft auch die Könige versuchten, dieselben bei Seite zu setzen [1]). Doch das waren vereinzelte Fälle. Im Ganzen blieb die direkte Anweisung auf diese Steuersummen üblich. Sie werden die eine nach der anderen verlehnt, verpfändet oder sonst vergabt, bis zuletzt nur etwa ein halbes Dutzend Städte noch übrig blieben als solche, deren Reichssteuern dem Kaiser noch unmittelbar zur Verfügung standen [2]).

Weit grösseres Interesse nehmen dagegen die ausserordentlichen Leistungen der Städte in Anspruch, schon weil sie sich weiter entwickelt haben und mit der Ausbildung der späteren allgemeinen Reichssteuerverfassung im nahen Zusammenhange stehen. Auch ist gelegentlich dieser Leistungen von Karl IV wenigstens der Versuch gemacht, ihre Erträge zu sammeln, die Verwaltung zu centralisiren. Nürnberg war von ihm mehrfach als Sammelstelle für die ausserordentlichen Städtesteuern der schwäbischen Reichsstädte ausersehen. Der Rath dieser Stadt nahm von den übrigen die Beträge ein und quittirte darüber auf Grund kaiserlicher Vollmacht [3]).

Unter der grossen Mehrzahl der Nachfolger Rudolfs von Habsburg haben die Städte ausserordentliche, gemeinsame Lasten tragen müssen.

König Ludwig der Baier urkundet 1339 über eine allgemeine Städtesteuer, die er bezeichnet als „vorderung und bet, di wir ze disen ziten getan haben zu unsern und des richs steten“ [4]). Ob hier besondere Rechtsansprüche zur Begründung der Forderung geltend gemacht wurden, wissen wir nicht;

---

correspondenz I, S. 86. Das an letzterer Stelle abgedruckte Verzeichniss enthält nach der Ueberschrift des Herausgebers die Beiträge der Städte zum Römerzuge, doch ist es lediglich ein Register der Jahressteuern.

[1]) Janssen, a. a. O. I, S. 85*.

[2]) Lang, a. a. O.

[3]) Böhmer-Huber, Regesten Karls IV, 4165, 4646a, 5203 f., 5209, 5214.

[4]) Herberger, K. Ludwig und die Stadt Augsburg 41, S. 35. Augsburg gab dazu 1600 Pfund Heller.

nöthig war das auf keinen Fall. Auch Karl IV erhielt mehrmals ohne besondre Rechtstitel von den Städten hohe Summen „ihm zur Ehre und zum Nutzen des Reichs“ [1]). Seit König Rudolf Steuern forderte „pro conservatione imperii“, war dieser Titel wohl den eigentlichen Reichsstädten gegenüber stets ausreichend zur Begründung einer Forderung. Ueber manche Schwierigkeiten half es auch hinweg, wenn man statt Forderung, Bitte, statt Steuer, Geschenk oder Verehrung sagte. Sachlich lief es, wenn der Bittende nur den nöthigen Nachdruck geben konnte, ja stets auf dasselbe hinaus. Die Form eines Geschenkes hatte auch die Steuer, welche Augsburg 1330 an König Ludwig zur Abhaltung eines Hoftages zu Frankfurt zahlte [2]). Zur Ausbildung einer eigentlichen allgemeinen Hofsteuer der Städte, zu welcher Rudolf den deutlichsten Anfang gemacht hatte, ist es indessen nicht gekommen. Ruhten doch die Lasten der Reichsversammlungen so schon drückend schwer gerade auf den Städten.

Dagegen blieb die Hülfe zu den Reichskriegen, die Heersteuer Rudolfs, als Pflicht der Städte für die ganze Folgezeit bestehen, wenn auch theilweise in umgewandelter Gestalt. Neben der Verpflichtung der Reichsstädte zur Heeresfolge oder zu Hülfsgeldern für gewöhnliche Kriege, wie sie u. a. Karl IV in sehr hohen Beträgen 1373 und 74 erhielt [3]), stand seit Rudolf von Habsburg für Reichs- und Freistädte die Pflicht dem Könige für die Romfahrt zu dienen. Jener hatte, als er den Bürgern von Zürich beurkundete, dass er sie für einige Jahre von aller Geldsteuer befreie, ausgenommen wenn er etwa zur Kaiserkrönung nach Italien ziehen würde, in welchem Falle sie ihm dienen sollten wie die anderen Städte [4]), offenbar eben eine Geldsteuer für die Romfahrt zu fordern im Sinne, wie das auch der alten Heersteuer in den Bischofsstädten am besten entsprach. Das änderte sich in der Folgezeit.

Der erste König, welcher seit den Staufern wieder zur Erlangung der Kaiserkrone über die Alpen ging, war bekanntlich Heinrich VII. Er verhandelte zuvor auf den Reichstagen zu Speier und Frankfurt mit Fürsten und Städteboten über die Hülfe zum Zuge [5]). Die Hülfe bestand in Söldnerkontingenten. Speier warb damals 2 Ritter und 8 Edelknechte, von der Stadt wegen mit dem Könige über Berg gen Lamparten zu ziehen [6]).

---

[1]) Reg. Karls IV, 2329, 4165, 6090, vgl. 6171.
[2]) Herberger, a. a. O. 27, S. 25.
[3]) Ulm zahlte 18000, Reutlingen 17500, Esslingen 10000, Frankfurt 7000, die Reichsstädte des Elsass 30000 Gulden. Reg. Karls IV, 5203 f.; 5209; 5383; vgl. 5349; 5355. Ueber die Motivirung der Steuer vgl. a. a. O. 5219 a.
[4]) Gerberti, Cod. epist. Rud. S. 254, no. 24.
[5]) Böhmer, Reg. Heinrichs VII, 221. Matthias Nuwenb., Fontes IV, 181.
[6]) Matth. Nuw. l. c. 182; Reg. imp. 1246—1313, Reichssachen, 287.

Auch König Ludwig verlangte 1327 von den Städten Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar und Dortmund zunächst Zuzug zur Romfahrt, erklärte sich jedoch auch zur Annahme einer Geldhülfe statt dessen bereit [1]).

Als Karl IV 1354 zu seinem ersten Römerzuge von den Städten Hülfe an wohlgerüsteter und verproviantirter Mannschaft verlangte, konnte er schon hinzufügen, sie sollten ihm diese in derselben Weise wie seinen Vorfahren leisten [2]). In Folge dieser Aufforderung, die erst von Italien aus erging, sehen wir die Städte Worms, Mainz, Speier und Strassburg über die Grösse der Kontingente und den Kostenaufwand mit einander in Berathung treten, während der Rath von Friedberg den Kaiser bat, den Dienst der Stadt für diesmal entbehren zu wollen. Karl verzichtete hier, behielt sich aber eine Geldforderung vor [3]). Ueberhaupt zog er nach seiner Rückkehr, auf dem Nürnberger Reichstage, diejenigen Stände, welche ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen waren, nachträglich heran. Auch die Städte Goslar und Nordhausen mussten sich dieserhalb mit ihm verrichten [4]).

Für die zweite Romfahrt scheinen die Städte nicht eben sehr bereitwillig gewesen zu sein. Lübeck lehnt in den höflichsten Formen die „Einladung“ zur Romfahrt ab. Köln, Strassburg und die elsassischen Reichsstädte entschuldigen sich [5]). · Einige, darunter auch Strassburg, mussten sich dennoch zur Stellung von Glefen entschliessen. Andere, wie Basel, Nürnberg und Nordhausen, zahlten Geldsummen. Auch von Erfurt wurden 1600 Gulden gefordert [6]).

König Wenzel hat mehrfach wegen seines projektirten Römerzuges mit Städten verhandelt; ob um Mannschaft oder um Geld ist nicht ersichtlich [7]).

Ruprecht von der Pfalz verlangte von Köln und vermuthlich auch sonst Glefen, war aber von vorn herein bereit Geld zu nehmen, welches ihm die Mehrzahl der Städte thatsächlich gezahlt zu haben scheint. Von Köln erhielt er 3600 Gulden, von Frankfurt 1500, von Worms 2500, von Basel 3000. Auch Metz ging er um eine Steuer an. Strassburg und Speier stellten dagegen Kontingente [8]).

Fassen wir die wesentlichsten Veränderungen, welche seit dem ersten Habsburger in den ausserordentlichen städtischen

---

[1]) Reg. Ludwigs IV, 945.
[2]) Umlaufschreiben an Hagenau und Rotenburg, Reg. Karls IV, 1943, 44; Contin. Matth. Nuwenb. Fontes IV, 291.
[3]) Reg. Karls IV, 1983. Reichssachen 221, 223 f.
[4]) Heinr. de Diessenhofen, Fontes IV, 101; Reg. 2718, 2766.
[5]) Reichssachen, 458 ff., 462.
[6]) Reg. 4646a, 4643 f. Heusler, Verfg. v. Basel, 314.
[7]) Weizsäcker, Reichstagsakten I, 307 f., 366 f.
[8]) Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz I, S. 104, 4 u. 9; 609; Arnold, Freistädte II, S. 269; 416; Heusler, a. a. O.

Leistungen bis jetzt vor sich gegangen waren, kurz zusammen, so können wir sagen, dass einmal die Hofsteuer weggefallen war, und dass ferner die allerdings fortdauernde Verpflichtung der Städte für den Römerzug in erster Linie nicht mehr auf eine Heersteuer, sondern auf Heeresfolge ging. Die Zahlung einer Geldsumme statt der letzteren erscheint nur subsidiär zulässig.

Um diese zweite Veränderung zu verstehen, dürfen wir nicht vergessen, dass König Rudolf, dem wir die Ausdehnung der Pflicht zur Leistung für den Römerzug auf alle mit dem Reiche unmittelbar in Verbindung stehenden Städte zuschrieben, diese Leistung sich immerhin nur in der Form einer Heersteuer vorbehalten hatte, zur wirklichen Einforderung aber niemals gekommen war. Wie es ihm natürlich erscheinen mochte, dass alle Städte sich an der Last betheiligten, so mochte es seinem dritten Nachfolger wieder als fast selbstverständlich erscheinen, als er über seinen Römerzug verhandelte, die Städte in derselben Weise heranzuziehen wie die übrigen Stände, also Mannschaften von ihnen zu verlangen. Wir erkennen darin einen neuen Schritt zu der völligen Gleichstellung der Städte mit den anderen Reichsständen. Hatte sich auch, was nicht zu bezweifeln, die Kunde von früheren Heersteuern der Städte erhalten, so musste die Analogie des Lehnrechtes, welches die Heersteuer als Loskauf von der Heeresfolge kannte, die Meinung begünstigen, als hätte es sich in jenen städtischen Heersteuern ebenfalls nur um einen solchen Loskauf gehandelt.

Thatsächlich blieb jedoch bei der Ausbildung des Söldnerwesens jener Zeit die Leistung auf jeden Fall für die Städte eine rein finanzielle. Er fragte sich nur: sollte die Stadt selbst für das aufgebrachte Geld Truppen werben, oder dieses Geschäft dem Könige überlassen? Ueberdies sahen wir die Geldzahlung ja sehr häufig an Stelle der Kontingentstellung treten.

Für alle Leistungen war aber der Grundsatz, zu dem wir auch König Rudolf zuletzt wieder zurückkehren sahen, dass die Stadtgemeinde als solche die Trägerin derselben sei, unbedingt anerkannt geblieben. Die einzelnen Einwohner der Städte wurden vom Reiche direkt ebenso wenig als die Unterthanen der übrigen Stände belastet.

Gegen Janssens Vermuthung, dass König Ruprecht wie in den Städten, Märkten und Dörfern seines bairischen und pfälzischen Gebietes, so auch in den schwäbischen Reichsstädten den zwanzigsten Pfennig von jedem einzelnen Vermögen gefordert habe, lassen sich Bedenken erheben [1]). Sonst wäre schon damit jenes Prinzip durchbrochen. Wollte der König sich den direkten Eingriff in die städtischen Steuerkräfte zu

[1]) Janssen I, S. 775ff.

eröffnen suchen, so war nur dann einige Aussicht auf Erfolg, wenn der Versuch sich zu dem einer allgemeinen Reichssteuer, welche in die Rechte der Fürsten und Herren nicht minder einschnitt als in die der städtischen Obrigkeiten, erweiterte.

Für eine solche Reichssteuer, den „gemeinen Pfennig," welcher von Reichs wegen direkt auf den Einzelnen gelegt wurde, hat bekanntlich König Sigmund gewirkt; und unter dem Drucke der hussitischen Bewegung ist es ihm ja auch gelungen, Reichstagsbeschlüsse dafür durchzusetzen. Leider scheiterte die Ausführung zum grössten Theile entweder an der Schwäche oder an dem Widerwillen der Stände. Streng durchgeführt und als dauernde Institution beibehalten, hätte diese Steuer wesentlich dazu helfen können, die Auflösung des Reiches in einzelne Staaten zu hemmen. Doch so oft man den Versuch damit in diesem oder dem nächsten Jahrhundert erneute, kam ein ähnliches Resultat, wie das erste Mal [1]). Die Leistungen, welche die einzelnen Stände als solche dem Reiche darboten, blieben die wesentlichen Grundlagen seiner Existenz.

Auch für diese Leistungen bezeichnet aber die Regierung Sigmunds einen bedeutsamen Fortschritt. Unter ihm sind die ältesten Matrikeln aufgestellt, welche zunächst für die Hussitenzüge, in der Folge auch für die Türkenkriege die Höhe der von den einzelnen Ständen zu gewährenden Leistungen normirten. Die Matrikeln, welche in der nächsten Zeit häufig umgearbeitet und von neuem aufgestellt wurden, sind zumeist in Mannschaft angesetzt. Erst 1487 wurde ein Anschlag in Geld, 1507 ein andrer in Geld und Mannschaft gemacht.

Die Matrikel von 1507 ist dadurch von besonderem Interesse, dass sie nicht wie die früheren zu christlichen Heereszügen, sondern zur Romfahrt Maximilians verfasst wurde [2]). Die Romfahrtsleistungen der Städte sind also nunmehr mit denen aller anderen Stände gemeinsam geordnet.

König Sigmund und Friedrich III hatten die Städte für ihre Römerzüge ganz in der alten Weise in Anspruch genommen. Des letzteren Anforderungen gegenüber machte sich allerdings eine bedenkliche Renitenz der Stadträthe bemerkbar. Viel beriethen sie unter einander. Endlich erklärten sich Nürnberg, Ulm, Augsburg und andre doch zum Dienste bereit. Frankfurt stellte aber plötzlich die Behauptung auf, es sei nicht verpflichtet zur Dienstleistung über Berg, weil es jähr-

---

[1]) Ueber die erste Massregel dieser Art hat ausführlich gehandelt: Droysen, Reichskriegssteuer von 1427 (Ber. d. kgl. sächs. Ges. d. Wissensch., philol.-histor. Cl., Band VII) 1855, vgl. Bezold, König Sigmund, 2. Abth., über eine spätere: Gothein, der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms, Breslau (Diss.) 1877.

[2]) (Neue) Sammlung der Reichsabschiede II, S. 104 ff.

lich seine Steuer bezahle. Nur „s. königl. gnaden zu besunderer behegelichkeit und wol gefallen“ habe die Stadt sich entschlossen, Mannschaft zu schicken, welche man aber vorerst nicht absenden zu können vorgab. Wenn diese Stadt mehr als anderthalb Jahrhundert, nachdem König Rudolf jene Verpflichtung für alle Reichsstädte constatirt hatte, sich derselben weigerte, ohne sich auf besondere Privilegien berufen zu können und statt dessen die Weigerung mit einem Hinweis auf ihre jährliche Stadtsteuer motivirte, so mochte das auf einer falschen Folgerung aus der in jener Zeit mehrfach ausgesprochenen, historisch besser begründeten Behauptung der Freistädte, sie seien frei von allen Steuern und Diensten ausser für die königliche Romfahrt und christliche Heerzüge, beruhen [1]). Die gegen alles Herkommen streitende Behauptung Frankfurts scheint nachdem nicht wieder erhoben zu sein.

Der Dienst über Berg, können wir sagen, war nicht nur die älteste der bestehenden Reichsleistungen, in ihrem Ursprunge so alt wie das Reich selbst, sondern auch die einzige, welche zur Zeit der ersten Matrikeln alle Glieder des Reiches, selbst die Freistädte, gleichmässig umfasste. Daher liegt die Vermuthung nahe, dass die für diesen Dienst zur Zeit üblichen Sätze vielfach den Zahlen jener Matrikeln zu Grunde gelegt seien. Sicher ist die bekannte Thatsache, dass seit 1521 diese Romfahrtpflicht zur Grundlage für die gesammten ausserordentlichen Leistungen der Stände für das Reich gemacht wurde, indem die damals zu Worms aufgestellte Matrikel, welche mit einigen „Moderationen“ dauernd im Gebrauch blieb. zum Zweck der Romfahrt Karls V entworfen war [2]). Sie vertheilte die Stellung von 4000 Reitern und 20000 Fussknechten für 6 Monate auf die Stände.

Der Römerzug unterblieb; doch kam man im nächsten Jahre auf dem Reichstage überein, einen Theil der für jenen Zweck gemachten Bewilligung, zunächst $^3/_8$ des Fussvolks auf 3 Monate, gegen die drohende Türkengefahr zu verwenden [3]). Das wiederholte sich mehrmals. Bei Vierteln und Achteln wurde nach und nach die ganze Römerzugsbewilligung gegen die Türken verbraucht. 1529 war man damit zu Ende [4]).

Die Monate der Romzugshülfe hatten sich als eine schickliche Einheit für ausserordentliche Bewilligungen erwiesen, und worauf man in der Noth verfallen, das behielt man in der Folge aus Gewohnheit oder aus freiem Entschlusse bei. Nachdem Karl V schon die Kaiserkrone empfangen, wurde der Anschlag von 1521 aufs neue 1530 auf 6—8 Monate gegen die

---

1) Janssen, II, S. 114 ff., bes. S. 116.
2) Sammlung der Reichsabsch. II, S. 216 ff.
3) A. a. O. II, S. 245. § 12.
4) A. a. O. II, S. 297, § 23.

Türken bewilligt. 1535 erfolgte ein „ganzer Anschlag des Römerzuges“ gegen die Wiedertäufer, dann wieder 1541 ein halber Anschlag desselben gegen die Türken[1]).

Die Leistung geschah gleich bei der ersten Rate der Bewilligung von 1521 in Geld trotz der entgegenstehenden, ausdrücklichen Bestimmung des Wormser Abschiedes; und das blieb von nun ab mit geringen Ausnahmen die Regel. Der Fussknecht wurde für den Monat mit 4, der Reiter mit 10—12 Gulden berechnet.

Nachdem vorübergehend noch einige Versuche mit dem gemeinen Pfennig gemacht waren, blieb der „Römerzug“ die einzige Grundlage der ausserordentlichen, allgemeinen Reichssteuern, der „Römermonat,“ wie man später kurzweg sagte, die Einheit aller Bewilligungen des Reichstages ausser der gleichfalls nach Matrikularbeiträgen geregelten, ordentlichen Steuer für das Reichskammergericht. Selbst in die Kreisverfassung drangen die Römermonate. Die Kreissteuern wurden nach ihnen umgelegt.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass gerade damals, als das deutsche Reich für immer aufhörte, Römerzüge zu unternehmen, der Name derselben auf die Reichssteuern überging, um in ihnen bis zum Ende des Reiches fortzuleben. Kein wirklicher Romzug mehr und kein wirkliches Reich!

In die Steuer der Römermonate sind die Romfahrtsleistungen aller Stände aufgegangen, auch die der Städte; sie ist mit aus ihnen erwachsen und augenscheinlich nicht zum geringsten Theile. Die als Anschlag zum Römerzuge von 1521 überlieferte Matrikel[2]) vertheilt die Lasten so, dass nahezu der vierte Theil des ganzen Zuges von den Frei- und Reichsstädten gestellt wurde. Wie sich dies Verhältniss in der Folge nicht wesentlich änderte, so findet es sich ähnlich auch schon in der Matrikel von 1507. Nun leisteten aber auch die dem Reiche nicht unmittelbar angehörigen Städte Zuschuss zu den Römerzügen an ihre Landesherren. Um ein mir gerade nahe liegendes Beispiel anzuführen, erwähne ich, dass die vier grösten Städte des Fürstenthums Kalenberg zusammen $^1/_6$ von jedem Römermonate dieses Gebietes trugen, Hannover und Göttingen jede allein mehr als sämmtliche Stifter, deren einige

---

[1]) A. a. O. II, S. 322f, § 103; 410, § 4; 437, § 44.

[2]) Sammlung der Reichsabsch. II, S. 216ff. — Zwar giebt von den beiden dort abgedruckten und für die Wormser Matrikel von 1521 ausgegebenen Verzeichnissen keines den echten Text; doch scheint das erste derselben, dessen Fassung etwa aus der zweiten Hälfte des Jahres 1568 stammen muss — Heinrich der Jüngere von Braunschweig († 11. Juni 1568) war schon todt; Christoph von Würtemberg († 28. Dez. 1568) lebte noch — dem ursprünglichen Texte am nächsten zu stehen. Dass der überlieferte Text bereits „Moderationen“ erfahren hatte, geht schon daraus hervor, dass er statt 4000 Reiter nur 3721, statt 20,000 Fussknechte nur 18433 aufführt.

ausserordentlich begütert waren. Alle Städte zusammen trugen etwa $^2/_7$ des Ganzen[1]). Nehmen wir dazu, dass der Reichthum an bedeutenden reichsmittelbaren Städten in anderen Gebieten noch viel grösser war, dass z. B. Bremen, Erfurt, Mainz, Trier, Würzburg und andre grosse bischöfliche Städte mit „in des Bischofs Anschlag enthalten" waren, so ist es sicher nicht zu hoch gegriffen, wenn wir annehmen, dass ein Drittel bis die Hälfte des ganzen Römerzuges aus städtischen Mitteln herfloss.

Für eine frühere Zeit, mit der sich die vorstehende Arbeit speziell beschäftigte, haben wir leider nicht das genügende Material, um die Bedeutung der städtischen Leistungen für die Römerzüge auch nur annähernd in einem Zahlenverhältnisse zu veranschlagen. Erinnern wir uns aber der Bedeutung, welche für Friedrichs I Römerzüge die städtischen Heersteuern hatten, wie die Leistungen der beiden ersten Reichsfürsten, des Kölner und des Mainzer Erzbischofs, von den Bewilligungen ihrer Kathedralstädte abhingen, wie Friedrich selbst wiederholt die Verpflichtungen zu solchen Steuern einschärfte, — erinnern wir uns ferner des Umstandes, dass die Städte in späteren Zeiten, wenn sie für die Romfahrt Kontingente stellten, diese selbst auf eigene Rechnung ausrüsten, besolden, verpflegen mussten, während die Fürsten und Herren oft Sold und Ausrüstungsgelder für ihre Truppen vom Könige erhielten, Gelder, die, wie wir bei Ruprechts Römerzuge deutlich wahrnehmen können, zum Theil aus den Heersteuern der Städte bestritten wurden, so dürfen wir wohl behaupten, dass die städtischen Leistungen für die Römerzüge mindestens von Friedrich I an bis zur stehenden Matrikel von 1521 und durch diese für alle Folgezeit von sehr grosser Bedeutung für das Reich waren, wie andrerseits die Heersteuer zur Romfahrt am Anfang wie am Ende der Geschichte der deutschen Städtesteuern steht.

---

[1]) Spittler, Gesch. d. Fürstenthums Hannover I, Beilage 2, S. 12 u. 13.

Nachtrag.

Erst während des Druckes wurde dem Verfasser das neuentdeckte Regensburger Annalenfragment aus dem 11. Jahrh. bei Giesebrecht, Kaiserzeit IV[2] (1877) S. 513 ff. zugänglich. Es enthält in seinem Anfange eine so überaus wichtige Nachricht über Geldsteuern der Städte an Kaiser Heinrich IV, dass die bezügliche Stelle, welche an den Schluss des Jahres 1084 gehört, hier noch Platz finden mag. Dieselbe lautet a. a. O. S. 514: „— — ex his Romanos precio, dum bello vincere non posset, sibi tandem fideles effecerat. Quas gazas dum Italis retribuere haud valeret ex suis propriis opibus, studuit has sibi colligere de subjectis sibi episcopis et abbatibus aliisque suis principibus prope omnibus. Maximam etiam pecuniam de Ratisponensibus atque de cunctis fere in regno suo adquisivit civibus urbanis, unde adversus eum late succrevit grande odium et invidia immanis“. Es ist dies nicht nur die früheste Nachricht von einer allgemeinen Städtesteuer, sondern auch zugleich die erste von einer allgemeinen Reichssteuer, da sie wie an die Städte so auch an die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten herantrat. Die Städte erscheinen in diesem Falle in gleichem Verhältnisse zu dem Reichsoberhaupte wie jene; eine Gleichheit in Bezug auf die Leistungen, wie sie dauernd erst in den Matrikeln des 15. Jahrhunderts Platz fand. War uns bisher ausdrücklich nur von Worms überliefert, dass diese Stadt dem Könige direkt Geldsteuern zahlte, so zeigt unsere Nachricht, dass fast alle Bischofsstädte, denn solche kommen wesentlich allein in Betracht, in gleiche direkte Beziehung zu Heinrich IV getreten waren. Mit weit grösserer Sicherheit als bisher können wir also das Verhalten Friedrichs I zu den Reichsleistungen der Städte als Restaurationspolitik kennzeichnen. Vgl. S. 100 f. Hervorgehoben sei hier noch, dass die Leistungen in gewissem Sinne als Romfahrtssteuern angesehen werden können, da s
fordert wurden zur Deckung von Schulden, die der Kö

seinem Römerzuge hatte machen müssen. Stimmt alles Uebrige zu dem, was wir bisher über die Beziehungen der Städte zum Könige in jener Zeit wussten, auf das Beste, so tritt damit in um so auffallenderen Widerspruch die Nachricht von der allgemeinen Missstimmung, welche die Steuerforderung hervorgerufen haben soll.

Berichtigung. S 16 n[1]. lies statt 218: 213.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erster Band. Drittes Heft.

Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

Beiträge zur Geschichte

des

französischen Wirthschaftslebens

im

elften Jahrhundert.

Von

Karl Lamprecht.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

DER ALMA MATER

SCHULPFORTE

IHR DANKBARER ZÖGLING.

Vorwort.

Die hier gebotenen Versuche über die französische Wirthschaftsgeschichte des elften Jahrhunderts sind eine Erstlingsarbeit in doppeltem Sinne: eine Erstlingsarbeit des Verfassers, und eine Erstlingsarbeit dem Stoffe nach. Oefter sind allerdings in Frankreich schon allgemeine Schilderungen ähnlicher Art, wie die folgenden, gegeben worden, aber wohl nur im Anschluss an ein hervorragendes Urkundenbuch hin durch den Lauf der Jahrhunderte.

Die Aufgabe dieser Versuche ist eine andere. Sie finden die Norm der Forschung nicht in der Beschränkung des gegebenen Materials, sondern in der zeitlichen Begrenzung und der thatsächlichen Structur des darzustellenden Stoffes. Wenn es in Frankreich als eine specifisch deutsche Ansicht gilt, die Statistik als Durchschnitt des ewig fliessenden Stromes der Geschichte zu fassen, so mag es einem Deutschen am ehesten vergönnt sein, auch für Frankreichs Wirthschaftsgeschichte statt des üblichen Längsschnittes den Querschnitt anzuwenden. —

Beim Abschluss der ersten grösseren Arbeit kann der Verfasser nicht umhin, mit den Gefühlen herzlichster Dankbarkeit der edlen Männer zu gedenken, welche ihm vorzugsweise bisher auf seinem Studiengange lehrend und rathend zur Seite standen: des Rectors der k. preussischen Landesschule Pforte, Dr. Herbst, welcher zuerst den Sinn für geschichtliche Auffassung in ihm weckte, des Professors Weizsäcker, sowie des Privatdocenten Dr. Bernheim in Göttingen, denen er die Einführung in die Geschichte als Wissenschaft verdankt, endlich der Professoren von Noorden, Arndt und Roscher in Leipzig, welche seine weitere wissenschaftliche Ausbildung theils durch unmittelbar persönliche Leitung, theils durch den Einfluss ihrer Vorlesungen aufs Wesentlichste bedingten und abrundeten. Der Verfasser würde es für die ehrendste Kritik seiner Arbeit ansehen, wenn seine Lehrer in den Resultaten derselben eine, wenn auch geringe, Frucht ihrer Mühen zu erblicken vermöchten.

Leipzig, Februar 1878.

Dr. ph. Karl Lamprecht.

Inhalt.

Einleitung.

Das zehnte Jahrhundert brachte über Frankreich Zeiten schwerster Noth. Die Normannenzüge der vergangenen Jahre hatten überall sociale Verwirrung und wirthschaftliche Zerrüttung zurückgelassen; und die Trümmer einst blühender Städte und Dörfer, Schlösser und Klöster bezeichneten den Anfang des neuen Jahrhunderts. Zum gesellschaftlichen und ökonomischen Verfall kam der Ruin des staatlichen Organismus. Das Schattenbild der vor Menschenaltern, wie es schien, riesenstarken Verfassung der Karolinger sank in Vergessenheit, und kein neuer Bau stand an ihrer Stelle auf. Der Königsname ward ein leerer Schall, die Struktur des Staatskörpers blieb ohne wirksamen Abschluss.

Aber allmälig erhoben sich immer kräftiger die Anfänge eines neuen Zustandes der Dinge: der Lehnstaat drang durch, und das Land wurde aus der Auflösung aller Zustände wenigstens in die Anarchie feudaler Zeiten gerettet.

Um dieselbe Zeit erlosch der entnervte Stamm der Karolinger, und ein neues Geschlecht bestieg den Thron, zwar anfangs schwach, aber mässig in seinen Ansprüchen und weise im beschränkten Kreise seiner Wirksamkeit. Das staatsrechtliche Band, welches noch immer die südliche und nördliche Hälfte des Landes umschlang, ward in Wirklichkeit zum völkerrechtlichen, und nur die Datirung der Urkunden bezeugte südlich der Loire das Königthum der Capetinger. Noch König Robert hat eine engere Verbindung von Nord und Süd nicht angebahnt. Und auch der Norden war den Königen keineswegs unterthan; aber hier lag das Arbeitsfeld des neuen Herrschergeschlechts, hier regierten diejenigen Kronvasallen, welche am ehesten der Einwirkung des Königthums nachzugeben gewillt sein mochten.

Wie der Staat, so zeigte die Kirche beim Eintritt des zehnten Jahrhunderts nur Spuren der Auflösung; die kommenden Jahre weisen fast kein einziges grösseres Concil im Frankenreiche auf. Aber grade die Kirche, jene allumfassende, staaten- und völkerbindende Macht der mittleren Zeiten, bedurfte nur der Erinnerung an sich selbst, um sich zu erneuter Vereinigung aufzuraffen. Ein Aufschwung im Verfassungsleben der Kirche während des Jahrhunderts lässt sich nicht verkennen. Zwar nicht im Süden: allerdings finden sich im Beginn des Zeitraums noch Provinzialsynoden im Südwest, in

Burgund und den anliegenden Staaten, aber sie nehmen immer mehr ab, und fristen endlich in Burgund nur noch in Folge des neuen, von Cluny ausgehenden Lebens ein kümmerliches Dasein.

Wie ganz anders nördlich der Loire! Hier wird Reims, im Zusammenhang mit dem frischen Aufblühen der deutschen Bisthümer bald der Hauptsitz des episkopalen Interesses; und in kirchlicher Beziehung mit Recht nennt es Gerbert das caput regni Francorum. Doch hält sich im Norden schon das Bisthum Doornik in Folge seiner politischen Zwitterstellung von den Provinzialsynoden fern. Aber bald schliessen sich an Reims die westlich und südlich liegenden Provinzen, Rouen, Sens, später besonders auch Lyon an; das Gebiet der Marne und Seine wird siegreich überschritten, und am Ende des zehnten Jahrhunderts finden wir die Loire als Grenze eines kirchlichen Zirkels, welcher unter Führung von Reims und Sens ein reges Leben umschliesst. Auch Bourges betheiligt sich an diesem Kreise, es steht politisch vereinsamt jenseit der Loire gegenüber dem grossen aquitanischen Reiche und seiner selbständigen, aber wenig regsamen Kirche[1]).

Die Loire bildete damit die Grenze von zwei neuen Organismen, in politischer wie kirchlicher Hinsicht; es müssen dauernde Fermente gewesen sein, welche diese Trennung veranlassten und erhielten. Die Linie der Loire ist zugleich die allgemeinste grosse Marke für die Zweitheilung der französischen Nationalität, deren Keime eben damals sich geheimnissvoll zu entfalten begannen. Während in den von den Königen abhängigen Landen allmälig die langue d'oil sich zu entwickeln anfing, während sich immer mehr der ernstere Charakter des Nordfranzosen ausbildete — entfaltete sich südlich der Loire unter der Einwirkung maurischen Verkehrs das leichtlebige Temperament, die religiöse Freisinnigkeit der Albigenserzeit und fand in den ersten Dichtergaben der langue d'oc ihren Ausdruck[2]). So wuchsen in Anschauungsweise und Denkart, in Recht und Brauch die längst vorhandenen Unterschiede und schlossen sich, unabhängig von einander, im Laufe der Zeit zu zwei selbständigen Ganzen zusammen.

Beide Theile Frankreichs traten sich immer ferner, und schon in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts wurde die Entfremdung so stark, dass Aquitanier, welche die Gemahlin König Roberts Constanze aus ihrer Heimath mit nach Paris

[1]) Vgl. Labbe, Conc. (Ph. Labbeus et G. Cossartius, Sacrosancta Concilia, fol. Lutetiae Parisiorum 1671) IX, 738; 871; 872 B. Es ist in diesem Zusammenhange bemerkenswerth, dass der Vicomté von Bourges die erste Erwerbung des französischen Königthums südlich der Loire ist.

[2]) Vgl. hierüber als neuestes Werk De Tourtoulon et Bringuier 'Etude sur la limite géographique de la langue d'oc et de la langue d'oil.' 8°. Paris. S. auch Martin, Histoire de France (4ième éd. 1865), III, 340 ff.

gebracht hatte, dort wegen ihres ausländischen Benehmens Unwillen erregten. Auf Jahrhunderte sollte diese Trennung dauern; wie es denn später einen der wichtigsten Abschnitte in der Entwicklung der französischen Nationalität bezeichnet, als es dem Königthum in den südlichen Ländern Fuss zu fassen gelang.

Vorläufig jedoch spielt sich die Geschichte des französischen Königthums fast ausschliesslich in den Gebieten des Nordens ab; und der geschichtlichen Darstellung der von ihm beeinflussten Länder sollen die folgenden Blätter gewidmet sein. Nicht in politischer Beziehung: nicht die Wechsel dynastischer Leidenschaft und Eigenart gilt es bis in ihre einzelsten Windungen zu verfolgen, sondern es soll das stille Erwachsen und Blühen des öffentlichen Wohlstandes betrachtet werden, dem nach langer Nacht im elften Jahrhundert zum ersten Male wieder die Hoffnung weiterer Entwicklung gegeben ward. In ökonomischer Beziehung soll das Land geschildert werden, im Ackerbau und im landwirthschaftlichen Treiben seiner Bewohner, und diese selbst in ihrer Auffassung von Kauf und Handel, von Gewerbe und Handwerk. Freilich reicht der Norden allein zum Verständniss dieser Erscheinungen nicht aus; die Zustände des Südens bilden die nothwendige Folie zu denen des Nordens, und eben als Folie werden sie auch dieser Forschung und Darstellung unentbehrlich sein.

Das elfte Jahrhundert ist für eine Darstellung dieser Art — abgesehen von den angeführten politischen, kirchlichen und ethnologischen Gründen — auch desshalb besonders geeignet, weil mit ihm eine volkswirthschaftliche Entwicklung abschliesst. Diese Periode war die letzte Zeit vor dem Erblühen des tiers état, die Zustände vor der Einwirkung desselben bilden ihr Charakteristicum. Es würde daher verkehrt sein, die Entwicklung des bürgerlichen Lebens mit in den Kreis dieser Darstellung zu ziehen: nur Anhangsweise wird über das Verhältniss von Handwerk und Landwirthschaft gehandelt werden, wie das Handwerk selbst nur ein Anhang des Ackerbaues war. Ebensowenig soll die Landwirthschaft in technisch-wissenschaftlicher Beziehung besprochen werden: nicht die Geschichte des Ackerbaues, sondern die Lebensart des Volkes in demselben zu zeichnen, ist die Aufgabe. Es genügt daher eine Einführung in die Entwicklung der Urproductionen; sie ist im ersten Kapitel versucht worden. Die folgenden Abschnitte haben dann die eigentlichen Fermente, welche die Naturalwirthschaft des elften Jahrhunderts in Frankreich bedingten, sowie das Verhältniss dieser zur erwachenden Geldwirthschaft zu behandeln.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Ansicht der Urproductionen.

Die französische Culturgeschichte des elften Jahrhunderts führt in eine Zeit, welche das Zusammenwirken von Natur, Arbeit und Capital, wie es die spätere und heutige volkswirthschaftliche Production characterisirt, noch nicht kennt. Das Capital tritt noch weit hinter Natur und Arbeit zurück, und wieder von diesen beiden Factoren erzeugt die Natur den grösseren Theil aller Bedürfnisse. Die Urproduktionen, die Erträge von Wald und Wasser, von Wiese und Weide, von Ackerland und Weinberg beherrschen die ökonomische Entwicklung des Jahrhunderts.

Von den Urproductionen selbst aber ist es der Ackerbau, welcher die oberste Stufe und den Angelpunkt der Volkswirthschaft bildet. Neben ihm schwindet die Vergangenheit, wie sie sich darstellt im Leben des Hirten, des Fischers und Jägers: schon zeigt der Wald die Anfänge einer rationellen Wirthschaft, schon gilt der Ertrag der Flüsse nicht mehr als freies Gut, und die Weide weicht der langsam vordringenden Wiese.

Einstweilen noch stärker gedrückt durch die Uebermacht des Ackerbaues erscheint die Production der Zukunft, noch zeigen Handel und Gewerbfleiss erst junge, aber kräftige Keime, welche in wenig späterer Zeit rasche Schösslinge treiben werden. Aber erst allmälig wird dann die Harmonie schwinden, welche noch jetzt die Productionsfactoren umfängt. Vorläufig vereint noch fast jeder Mensch in sich die Einkommenszweige der Grundrente, des Lohnes und des Capitalertrages; noch ist im Allgemeinen jeder sein eigner Producent und Consument. Und grade diese Erscheinung erklärt sich aus der Thatsache, dass der Ackerbau noch mit der Sorgfalt einer Mutter seine unmündigen Schwesterproductionen umschloss.

Wie die Urproductionen das innere wirthschaftliche Leben der Nation charakterisiren, so bestimmen sie auch die äussere Erscheinung des Landes. Noch immer bedeckte einen grossen

Theil Nordfrankreichs dichter Wald, am stärksten wohl im Nordosten, wo die Ardennen ein undurchdringliches Dickicht trugen, auch in der Ile-de-France, denn hier lagen die alten Bannforste der Könige. Jeder Unglücksfall, der den Wald betraf, war hier ein Ereigniss, welches sich weithin bemerklich machte[1]). Weniger dicht war der Zusammenhang der Waldungen im Nordwest: schon hatte man Mühe beim Aufsuchen grosser Wildbahnen[2]). Stark bewaldet mag noch der Südosten gewesen sein; aber grade hier arbeiteten die verhältnissmässig hohe Cultur des Burgunderlandes, die steigende Verbreitung des Weinbaues, endlich die schon früh vor sich gehende Auftheilung des Gemeindewaldes unablässig an der Vernichtung des Dickichts[3]). Einen Ersatz bot der bessere Bestand des Waldes; hier gab es Kastanienhaine, auch der Nussbaum und die Olive müssen stärker angepflanzt gewesen sein[4]). Eine besondere, künstlich angelegte Waldart war das Weidengebüsch, das sich zugleich mit der Weincultur verbreitete, aber seinen hauptsächlichsten Standort noch in Burgund festhielt[5]). Die

---

[1]) Die Ardennen waren schon Anfang des 9. Jahrh. inforestirt; vgl. Roscher (System der Volkswirthschaft, 1. Bd. 12. Aufl. 1875; 2. Bd. 7. Aufl. 1873) II, 626 n. 3. Für die Vogesen vgl. Hüllmann (Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin. 1805. 8º. 1. Bd.) p. 249—50; für das Centrum Cart. Paris (Guérard, Cartulaire de l'église de Notre-Dame de Paris. Paris 1850. 4 Bde.) préf. p. 204, und die Schilderung der Ile-de-France bei De Lavergne, Économie rurale de France: Journal des Economistes (Paris 1842 ff.) 1856 jan. mars p. 321. ff. Ueberhaupt geben dessen Darstellungen a. a. O. und ebd. avr. juin p. 161 ff., 1857 avr. juin p. 5 ff, oct. déc. p. 321 ff. das beste Bild vom jetzigen Stand der Landwirthschaft in Frankreich. Guérard im Pol. d'Irm. (Polyptique de l'abbé Irminon, Paris, 2 Bde., 1844) I, p. 902 rechnet für die Abtei Saint Germain-des-Prés das Verhältniss von Ackerbesitz zu Waldeigenthum zur Zeit des Pol. = 1: 9.

[2]) Vgl. unten n. 17.

[3]) Jetzt ist im Südosten ein Viertel des Landes bewaldet (in der Ile-de-France ein Sechstel), trotzdem, dass grade hier, wie im Centrum, besonders stark gerodet worden ist; vgl. Delabergerie, Histoire de l'agriculture, p. 66 ff (Roscher II, 631 n. 7). Die Zerstücklung des Waldes zeigt Lex Burgd. t. LXXVII, MGL. III, 561. Quicumque agrum aut colonicas tenent, secundum terrarum modum vel possessionis suae ratam, sic silvam inter se noverint dividendam; Romano tamen de silvis medietate et in exartis servata. Vgl. auch Kap. II, p. 36.

[4]) Cart. Savigny (A. Bernard, Cartulaire de l'abbaye de Savigny suivi du petit cartulaire de l'abbaye d'Ainay, Paris 1853. 4º, 2 Bde.) p. 229 nr. 426 ca. 1000: tertiam partem silvae de Castaneto. Cart. Dom. (Cartulare Monasterii Beatorum Petri et Pauli de Domina Cluniacensis ordinis. Lugduni. 1859. 8º.) p. 118 nr. 136 ca. 1110 ein Castaneretum. Für Nussbaum und Olive vgl. ebd. p. 93, 105 ca 1110 oleum nucum und oleum olivarum.

[5]) Saussaie, Salicetum. Vgl. Duc. (Ducange Glossarium edd. Carpentier-Hentschel, bei Didot) z. d. W. Salicata und Salicia. Die Verbreitung im Südosten erhellt aus Cart Savigny p. 417, 798 ca. 1070; ebd. p. 369, 715, 1023, p. 229, 426 ca 1000. Cart. Dom. p. 81, 88, ca. 1060: terram producentem arbores salices; die Grasnutzung unter Umständen für sich vergeben, vgl. ebd. p. 251, 237, ca. 1100. Cart. Romans (Giraud, Essai historique sur l'abbaye de S. Barnard et sur la ville de Romans. Première partie,

begehrteste Waldart des Nordens dagegen ist der Eichforst mit seinen mästenden Früchten[6]).

Oft fand sich alter Hochwald, auch wohl mit wucherndem Unterholz, er wechselte ab mit Niederwald, welcher in weniger zusammenhängenden Beständen, bisweilen von jungem Strauchwerk umgeben auftrat[7]).

---

tome 2ième: Cartulaire de Romans. Lyon, 1856. 8o.) p. 162, 146 u. 390, 1030—70. D. Rod. III Burg. reg. 998 SF. (Recueil des historiens des Gaules et de la France, Paris, in zweiter Ausgabe) XI, 544 C. Für das weitere Vorkommen zeugen Cart. Sauxillanges (Doniol, Cartulaire de Sauxillanges. Clermont-Fd u. Paris. 1864. 4o.) p. 279, 360 und p. 519, 722, 1009 † x 7. M. des ant. de l'ouest (Mémoires de la société des antiquitaires de l'ouest, tom. 14, année 1847. Poitiers-Paris. 1848. 8o. Enthält Documents pour l'histoire de l'église de St. Hilaire de Poitiers) 14 sind nur zweimal, p. 127 und 268, salicetae erwähnt. — Am Wasser findet sich neben der Weide auch noch die Erle, vgl. Cart. S. André (Chevalier, Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne. Lyon. 1869. 8o.) nr 240; v. J. 1060? Sept. Freitag: Vernetum . . . ad aedificationem domorum. Dach. (L. d'Achery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum. Nova ed. de la Barre fol Parisiis 1723 3 Tom, 13 Theile) III, 414 col 1, 1080 Marmoutier: stagnum et alnetum.

[6]) Es giebt ganze Eichenwälder: D. Hug. 990 Novbr. SF. X, 558 B. vgl. Hug. Flav. MGS. VIII, 502 z. 10. Vgl. auch Note 7. Die Erklärung dieses Vorzugs der Eiche liegt in der starken Schweinezucht, über diese vgl. unten p. 18.

[7]) Die Gattungsnamen für die Waldbestände gehen sehr durcheinander, wie erklärlich bei einer wenig ausgebildeten Forstwirthschaft. Im Allgemeinen lässt sich Folgendes feststellen: Saltus ist der Hochwald (futaie), vgl. D. Rob. 997, SF. X, 574 B., hier werden stirpetes silvae und saltus unterschieden, letzterer für das pasnaticum, also hochstämmig. Cart. S. Père (Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres. Paris. 1840. 4o. 2 Bde. Durchlaufende Paginirung.) p. 238 nr. 12 vor 1102: ut inde [ex saltu quodam] aecclesiam domos et horrea sua, quando opus fuerit, aedificent. Möglich, dass der Hochwald des Wildes halber besonders gepflegt wurde, wie das Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, p. 491 vermuthet. Das Unterholz ist wohl einmal mit arrabile prope pede bezeichnet; Marchegay (Archives d'Anjou, Recueil de documents et mémoires inédits sur cette province. Angers. 1843. 8o. — tome 2ièmeebd. 1853 —) I, p. 388, 46, ca. 1070: (Concessit) de nemore quantum esset illis necessarium . . excepto quercum. Sie können fällen fresne, hulmum, sanguin [Esche, Ulme, Blutbuche (oder Flieder? vgl. Duc. z. W. sacrivus)] arrabile prope pede — sonst wohl mit stirpetes, vgl das oben citirte D. Rob. 997, auch mit brasiae, welche indess meist den Wald nur umgeben, vgl. D. Rob. 1022 SF. X, 606 B: boscum S. Agili et brasias quasdam iuxta silvam nostram, quae dicitur Forest . . und 606 D. — Mittelwald (taillis sous futaies) war keine besonders benannte Form, wenigstens dann nicht, wenn man boscus und nemus, auch lucus, als Niederwald (taillis) bezeichnen muss: vgl. Cart. Cormery (Mémoires de la société archéologique de Touraine tom XII. Tours-Paris. 1861. 8o.) p. 110, 55, 1123: terram, bosco jam obsessam, ad antiquam sylvam redigere; und für nemus Deloche, Cart. Beaulieu (Deloche, Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu en Limousin. Paris. 1859. 4o.) introd. p. 103. Die Bedeutung von lucus erhellt aus Cap. de Vill. c. 46 MGL. III, 184: er ist eine junge Schonung; dasselbe ist dann broilus, auch von Guérard (Cart S. Père, Table des mots barbares z. d. W.) als bois taillis erklärt. Im Allgemeinen ist broilus der gehegte Wald, eine Art von Park, vgl. Cart. Beaulieu introd. p. 103, Duc. z. W. brolium. In ihm finden sich Wald-

Doch entsprach der räumlichen Ausdehnung des Waldes nicht seine wirthschaftliche Bedeutung: noch immer galt er im Volksbewusstsein mehr oder weniger als freies Gut, dessen Niesbrauch jeder occupatorischen Thätigkeit freistehe. Zwar bildete in den Gegenden der Normandie und des Saône-Rhônethals der Wald schon ein Werthobject des Tausches, ja in Burgund wurde sogar Brennholz einzeln verkauft[8]): — aber dem gemeinen Mann erschien der Wald immer noch als die grosse Wüste[9]), deren ungemessne Einsamkeit jeden Bedarf reichlich und unentgeltlich decke.

Dem rîchen walt es lützel schâdet,
Ob sich ein man mit holze lâdet,

das war auch französischer Grundsatz.

Die Hauptbeschäftigung des freien Mannes im Walde war die Jagd. Noch barg das Dickicht eine reichliche Auswahl von Jagdthieren, vom Hasen aufwärts bis zum Bär, dem Könige des Waldes. Fuchs, wilde Katze und Wolf, Rothwild, Damwild und Schwarzwild belebten die Einöde[10]). Ihnen ging der Jäger

---

wiesen, Duc. z. W. broil; er ist der deutsche Brühl, und als solcher vielleicht gemeint Cart. Corméry p. 78, 38, 1026—40: silva aquatica usque ad vadum.

[8]) Für die Normandie vgl. Cart. Trinit. (Deville, Cartulaire de l'abbaye de la Sainte-Trinité du Mont de Rouen in Guérards Cartulaire de St. Bertin) p. 435, 27, 1055: 100 acres silva gleich 30 *tt.*; s. auch ebd. p. 436, 28, 1055; SF. XIV, 78 B. Bisthum Coutances: Aliud quoque nemus . . redemit. Für das Mâconnais: Cart. Mâcon (Ragut, Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon. Mâcon. 1864. 4o.) p. 37, 47, 1018 ca.: ein Wald um 6½ Sol. verkauft. Doch kam schon in der früheren Zeit eine Art von Kauf vor, vgl. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft (1799—1802. 3 Bde.) I, 460. Brennholz war in Burgund feil, vgl. Cart. Mâcon p. 21, 24, 1060—1118: Jemand erhält am Martinstage 6 Sol.: V pro vestimento, sextum vero pro lignis. Hier geht ligna wohl auf einen täglichen Lebensbedarf, ist also als Brennholz zu fassen. Etwas Aehnliches Mab. ann. (Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti, tom. IV u. V. fol. Lutetiae Parisiorum 1707) V, 648 col. 1, 1085.

[9]) Vgl. Cart. Dom. p. 131, 153, ca. 1100: in bosco vel deserto, s. Mab. ann. V, 657 col 1, 1093; SF. XIV, 41 E. Nivernais. Vgl. auch Anton II, 250.

[10]) Ueber die Jagd früherer Zeit, soweit sie hier interessirt, vgl. Hüllmann p. 43 ff. und Langethal, Geschichte der teutschen Landwirthschaft (4 Bde. 1847. Jena) I, 74 ff.; auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, IV, 113. Es gab noch Bären; Marlot (Metropolis Remensis historia. 1. Aufl. Insulis 1666. fol. 2 Bde.) II, 141, 1067: ursorum et caeterarum venationum; besonders viel Wölfe, s. Cart. Corméry p. 75, 37, 1026—40 und Cart. S. Père p. 491, 32: in loco, qui a frequenti luporum infestatione Lupiniacus . . vocitatur. Ueber das sonstige Wild vgl. Mab. ann. V, 657 col 2, 1093: Porci vero silvestres et cervi et quaecumque ferae huiusmodi, quae infra numeratos captae fuerint terminos. Cart. Saintes (Grasilier, Cartulaires inédits de la Saintonge. Niort. 1871 2 Bde. 4o.; enthält aus dem 11. Jahrh.: Cart. de l'abb. de St.-Etienne de Vaux im ersten Bd., im zweiten Cart. de l'abb. royale de Notre-Dame de Saintes) p. 4, 1, 1047: aper et sus fera, cervus cum cerva, damus cum dama, capreus cum caprea, lepus. GC. 1 (Gallia Christiana . . opera et studio Monachorum Congregationis S. Mauri, Paris. fol. 1716 ff. GC. 2: neue Ausgabe von Piolin, Paris 1870 ff.) IV i, 229 B, 1064 Châlon; Cart. S. Père p. 485, 24, 1101—1129.

bald mit spitzigem Eisen und der Meute (parforce) zu Leibe, bald suchte er sie in aufgestellten Schlingen zu fangen[11]). Die Jagd diente nicht blos zur Stählung der Kräfte und zum Vergnügen, sondern war zugleich eine reiche Erwerbsquelle. Wildbraten war eine häufige Speise, die Felle waren sehr gesucht und wurden in mannigfacher Weise zur Kleidung verarbeitet[12]).

Die Pürsch stand nicht Jedem frei. Abgesehen von den zahlreichen Einforstungen, welche auch immer ein ausschliessliches Jagdrecht begründeten[13]), waren auch sonst der Jagd schon früh Schranken gesetzt. Dem zahlreichen Stande des Clerus war alles Jagen verboten[14]). Im deutschen Volksbewusstsein, welches hier auch für die französische Entwicklung massgebend war, hat das Jagdrecht meist eine territoriale Be-

[11]) Vgl. über die Jagdarten Pol. d'Irm. II, 378 ca. 1110 Poitou: Fera seu venatio in terra sancti Nicholai ab aliquo suorum homine infra defensum, si ictu ferri vel juste fortuitu comprehensa fuerit, monachorum erit, si vero cum insidiis aut immissione canum, et reus et fera iudicio vicecomitis subiacebunt. D. Hug. 990 Novbr. SF. X, 558 D.: Leodie quoque silvae venationem . . concedo, eiusque venabula per eam sine dilatione currere cunctis diebus auctoriso; vgl. auch Anton I, 473. Der Fang war sehr beliebt, vgl. die Note 10 angeführten Stellen Mab. ann. V, 657 und GC. 1, IV i, 229. Besonders ausgebildet war der Vogelfang, vgl. Lex Baiuw. XXII, 11. MGL. III, 334. Mab. ann. V, 646, col. 2, 1084; Grénoble. Mart. Rit. (Martene, De antiquis ecclesiae ritibus libri; ed. II. fol. Antuerpiae. 1736. 1-4 Bde.) III, 818. stat. S. Vict. § 16. Er hiess auch inventio; Cart. Yonne (Quantin, Cartulaire général de l'Yonne. Auxerre. 1854—60. 4o. 2 Bde.) II, p. 26. 24, Ende 11. Jahrh., vgl. Duc. z. W. inventio; auch captura wird von Vögeln gebraucht, vgl. Duc. z. W. captura 2). Daneben die Jagd mit dem Federspiel; ein Habicht kostet 50 Sol.: Cart. Rédon (De Courson, Cartulaire de l'abbaye de Rédon. Paris. 1863. 4o. 1 Bd.) p. 255, 303, nach 1050. Die Jagd mit zahmen Hirschen (Anton I, 155 ff.) scheint abgekommen zu sein.

[12]) Vgl. GC. 1, X i, 297 A 1100 Amiens: de omnibus cervis coria, quae in eodem Cantastro capientur. Ueber die Beliebtheit des Pelzwerkes spricht Hüllmann p. 208 u. 220, vgl. auch Cart. S. Père prol. p. 58; L. de servis (Liber de servis Maioris Monasterii; Publications de la société archéologique de Touraine, tome 16) app. p. 146, 25, 1064—84: Cart. Trinit. p. 448, 51, 1043. Es gab besondre Pelzschneider, pelliciarii, vgl. Cart. S. Père p. 207, 81, vor 1080 u. oft. Auch zum Bücherbinden werden die Felle nach Anton I, 470 benutzt.

[13]) Ausser dem Wort foresta kommen hier noch andre vor; so z. B. indominicatum, dann defensus. Defensus bedeutet irgend eine räumliche Absperrung, vgl. Lex Baiuw. IX, 12 und Duc. z. W. Denfensa 3) und Defensus, auch Cart. Mâcon. p. 338, 567, 1096—1124: neque pratum deffendat, nisi de fossione porcorum; dann wird das Wort gern und ohne Zusatz vom Wald gebraucht, so Cart. Mâcon. p. 297, 510, 1096—1124: defensus Udulrici. Defensio bedeutet auch ausschliessliches Jagdrecht auf gewisse Thiere, s. Pol. d'Irm. II, 364, ca. 1085, Poitou: defensio [für den Vogt] . . leporum omnino dimissa. Schon früh Jagdverbot: Cap. 802 c. 39. MGL. I, 96.

[14]) Ivonis Decr. (Migne, Patrologiae cursus completus, series secunda tom. 161) V, 353 = c. 1, D. 34. Vgl. Decr. V, 366 = c. 2, D 34; Regino (Wasserschleben, Reginonis . . libri duo de synodalibus causis . . Lipsiae 1840. 8o.) I, 178, Decr. VI, 288, Panormia III, 167. Neues Verbot Conc. Ans. 990, c. 4, bei Mansi 19, 101. Vgl. auch Anton I, 469. Am Sonntag sollte überhaupt Niemand jagen: Cap. Carol. 789 in Regino I, 383, Decr. IV, 17.

gründung gehabt. Der Markgenosse sollte nur in den Grenzen der Mark die Jagd ausüben[15]). Dieser Grundsatz ist auch im elften Jahrhundert noch wirksam — freilich vielfach alterirt durch das Obereigenthum fremder Herren und Corporationen an Wald und Dorf. Der Beamte des Herrn erhielt dann wohl das Jagdrecht der Markgenossen fast vollständig, oder es wurde ihm die höhere Jagd vorbehalten[16]).

Daher war das Waidwerk schon im elften Jahrhundert in gewissem Sinne „noble Passion". Die Niederlegung von Dörfern und bebauten Strecken zum Zweck einer bessern Wildbahn, wie sie die Fürstengewalt neuerer Zeiten durchführte, findet ihr verhängnissvolles Vorspiel[17]). Ein Gegenstück hierzu ist die Weigerung des Grafen von Châlon, zur bessern Colonisation des Landes seine Wildbahn aufzugeben[18]). Der Fortschritt von der Wildbahn zum Wildpark ist nicht schwer: er findet sich in der ritterlichen Normandie vollzogen. Hier gründete der Bischof von Coutances zwei Parke, den einen derselben besetzte er mit Hirschen und Rehen, Rindern und Pferden: ein Zeichen dafür, wie wenig zahm die letzteren gewesen sein müssen[19]).

---

[15]) Lex Baiuw. XXII, 11. L. Salic. (edd. J. F. Behrend-Boretius. Berlin. 1874. 8o.) XXXIII, 1. Aehnlich Lex Rip. XLII, 1. Vgl. Waitz IV, 109.

[16]) Cart. S. Père p. 485, 24, 1101—1129: Capream vulpem et catum, apem de ramo, quamdiu inibi boscus fuerit, si ipse G. [maior villae] ceperit, sua erunt; si de hospitibus aliquis, dimidia habebit. Verheimlicht der Hospes den Fang, so gehört dem Maior Alles. Eine Art von höherer Jagd scheint dem Vogt vorbehalten zu sein Pol. d'Irm. II, 364 ca. 1085 Poitou. Zur höheren Jagd gehörten wohl die ferae forestae, vgl. Lib. dill. de S. Paladio in Biturigib. v. J. 1279 bei Duc. z. W. Fera. Ferae bannitae dagegen ist Wild, dessen Jagd untersagt ist: Probat. hist. Limb. p. 29, 1056, bei Duc. z. W. Fera. — Für die spätere Entwicklung vgl. Roscher II, 557 n. 4, und speziell für Deutschland, Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und auf ihre Entwicklung (Hamburg und Gotha 1854. 8o.) p. 181.

[17]) Wilh. Gemmet. VIII, 9, SF. XII, 572 D.: Ferunt autem multi, quod ideo hi duo filii Willelmi regis in illa silva judicio Dei perierunt, quoniam multas villas et ecclesias propter eamdem forestam amplificandam in circuitu ipsius destruxerat. Dieselbe Tendenz führt zu einem ähnlichen Vorgehen: Cart. Cormény p. 109, 55, 1123.

[18]) GC. 1, IV i, 229 B. 1064 Châlon: comes Cabilonensis requirebat in silva, quae vocatur Prestaria capturam . . animalium silvestrium et ob hoc prohibebat culturam agrorum in ipsa silva fieri.

[19]) SF. XIV, 78 A B. Bisthum Coutances: parcum duplici fossato vallavit et palatio circumsepsit intusque glandes seminavit, quercus et fagos ceterumque nemus studiose coluit cervisque Angligenis replevit. Aliud quoque nemus . . redemit ibique parcum opulentissimum cervis et apris, tauris et vaccis et equis constituit. Zum Letzteren vgl. Sigeb Gembl. z. J. 1086 MGS. VI, 365: Domesticae aves, pavones, gallinae et aucae a domibus se extraneantes fiunt silvaticae. Die Pflanzung eines Parkes vielleicht auch SF. XIV, 79 C. Anlagen von neuem Wald waren überhaupt nicht unerhört, vgl. Cart. Yonne I, p. 153, 79 ca. 992: (monachi) plantaverunt nemus et ortum construxerunt. Wildparke oder doch wenigstens Gehege schon

Neben der Jagd lieferten noch die Waldbienen einen erheblichen Ertrag in Wachs und Honig. Das erstere wurde zur Anfertigung der Kirchenkerzen, der letztere zur Bereitung von Meth oder auch in natürlichem Zustande als Würze gebraucht. Die Berechtigung zum Ausnehmen der Bienenstöcke folgte ganz der Entwicklung des Jagdrechts[20]).

Wirthschaftlich ungleich wichtiger, als der Ertrag der Thiere des Waldes, ist der Ertrag des Holzbestandes selbst. Er erscheint in doppelter Form, als Holznutzung und als Fruchtnutzung (Weide). Beide Nutzungsformen treten im elften Jahrhundert meist als Waldservitute auf. Der Wald selbst gestaltet sich fast nur zur Unterlage von Dienstbarkeiten, welche im günstigsten Falle in einen vollständigen Niesbrauch des Waldes übergehen[21]). Auch das Jagdrecht, sowie Zinseinnahmen, überhaupt jeder Ertrag des Waldes wird in diesem Falle in den Niesbrauch mit eingerechnet[22]). Dem Eigenthümer bleibt dann nur das Vorrecht der Veräusserung und der unbeschränkten Nutzung.

Denn mögen die Nutzungsrechte Andrer auch noch so ausgedehnt sein; immer sind sie auf ihre Person und ihren Bedarf beschränkt[23]). Das Recht der Holznutzung kann sich auf

---

L. Angl. et Werin. (Walter, Corpus iuris Germanici antiqui. Berlin 1824) I, 378, VII, 1; s. auch Cap. de vill. c. 46 ff. 58, vgl. c. 36. Endlich vgl. Waitz IV, 112 und Anton I, 472.

[20]) Ueber die Bienenzucht und die Zeidelweide vgl. Anton I, 163 ff.; 482 ff.; II, 365 ff.; Langethal I, 67. Mel et cera werden meist zusammen als Ertrag genannt; vgl. B. Alex. II, 1063 Mai 8. Jaffé 3386. Mab. ann. IV, 753 col. 2; B. Nicol. II, 1061 Apr. 27. Launoii (Opera omnia. Coloniae Allobrogum. 1731. fol. 5 Bde.) opp. III, 1, 355; Cart. Yonne II, p. 16, 14, 1078—84. Bienenfund ist analog der Jagd: Cart. S. Père p. 485, 24, 1101—29, vgl. n. 16. Nicht unmöglich, dass auch Lex Baiuw. XXII, 11 (vgl. oben n. 15) apes statt aves zu lesen ist. Daneben kommen als Walderträge noch Pech (Cart. Romans p. 87. 39 bis. 1060 Aug. 16: pinetum, quod solvit pice, vgl. auch die Pechbereitung Cart. Sauxillanges p. 389, 518, 998—1031) vor, sowie Asche: vgl. Cart. S. Père prol. p. 66.

[21]) Die volle Nutzung silvaticum oder silvagium: Cart. S. André nr 32*, 972, auch usuarium silvarum: Cart. Yonne I, p. 201, 104 ca. 1100; ebd. p. 202, 104 ca. 1100 und ebd. II, p. 26, 24. Ende 11. Jahrh.; ein usuarium plenissimum: GC. 1 IV i, 234 A. 1098 Châlon. Endlich vgl. D. Rob. III, Burg. reg. 1029 SF. XI, 553 A.: aeternam consuetudinem in silva M.: — was für eine consuetudo, ist nicht gesagt.

[22]) Cart. Yonne II, p. 26, 24, Ende 11. Jahrh.: in silva . . venationem inventionem et ceteros terrae vel silvae redditus, et forestagium suorum vel aliorum hominum, qui exerta fecerint . . ita tamen, ut nichil inde vendant aut dent, tam ipse, quam illi. Das Jagdrecht kommt auch allein vor Cart. Saintes p. 4, 1, 1047: quotannis abbatissa misso venatore suo, quoquomodo poterit, habeat de prefata silva . . aprum unum cum sue fera etc.

[23]) Vgl. das einschlagende Citat Cart. Yonne II, p. 26, 24 in n. 22; ausserdem Cart. Yonne I, p. 201, 104 ca. 1100; Cart. Paris I, 379, 10 ca. 1112: Nec vero inde dare quisquam aliquid audebit, nisi vicinis suis in eadem villa commorantibus (welche alle gleiches Recht haben). Ebenso in Deutschland, vgl. v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland I, 341.

die Befriedigung alles menschlichen Bedarfs in dieser Hinsicht beziehen. Es kann unmittelbar, ohne jedes Dazwischentreten der Waldhüter ausgeübt werden[24]), kann unbeschränkt und ungemessen sein, ohne jede Abgabe und Leistung. Andrerseits aber giebt es auch gemessene Dienstbarkeiten, bald nur in Bezug auf einzelne Bedürfnisse, bald in Hinsicht auf den Umfang der Nutzung selbst, bald auch mit Bezug auf das Object der Nutzung[25]). Leistungen aber gegenüber der Servitut finden sich überall, wo das Nutzungsrecht nicht Ueberrest einstigen Theil- oder Gesammtbesitzes ist, und sind auch sonst wohl im Laufe der Zeit eingeführt worden[26]).

Die Holznutzung bezieht sich meist auf häusliche und gewerbliche Zwecke, sowie auf die Zwecke des Ackerbaus. Zu den ersteren gehören das Brennholzservitut für Backöfen und sonstigen Gebrauch, der Nutzholzschlag zum Hausbau, zum Schiffsbau, zur Stellmacherei, zur Böttcherei und zum Mühlenbau, zu den letzteren der Bedarf für Einfriedigung der Aecker und für Weinpfähle[27]).

---

[24]) Meist ist von den necessaria die Rede, auf welche sich die Holznutzung (recursus lignorum: Cart. S. André 247, 1061—70? und 249, 1061—70; assumptio arborum: B. Alex. II, 1063 Mai 8. Mab. ann. IV, 753 col. 2 Vendôme) bezieht. Vgl. Cart. Saintes p 3, 1, 1047: de silva . . de omnibus arboribus, quecumque fuerint necessaria, ad domos scilicet hedificandas vel restaurandas, ad cupas, ad dolia, ad vallum, ad naves, ad furnos calefaciendos et omnia facienda, quaecumque fuerint domui necessaria. Aehnlich auch Marchégay p. 388, 46 ca. 1070; Cart. S. Père p. 238, 12, vor 1102; Cart. Corméry p. 76, 37, 1026—40, p. 79, 38 eod. tpe. Die vollste hierbei vorkommende Freiheit wohl in B. Alex. II, 1063 Mai 8 Mab. ann. IV, 753. col. 2. Vendôme .. ab omnibus monachis Vindocinensibus et ab universis hominibus ipsorum ad omnes usus suos in terris ad monasterium pertinentibus, sine licentia Forestariorum.

[25]) Diese verschiedenen Stadien finden sich Cart. Romans p. 41, 15 Mitte 11. Jahrh.: Et in duas silvas meas dono . . onus quatuor asinorum de circulis omni anno et ad opera predicte vinee et illi homini, qui eam excoluerit, de silva quantum necesse fuerit. — Cart. Saintes p. 59, 59, 1107: damus . . de silva A. quantum duo asini afferre poterunt omnibus diebus tam de siccis lignis, quam de viridibus. Mab. ann V, 648 col 1, 1085: annuit, quatinus diebus singulis tantum lignorum in eadem silva incidant, quantum quadriga una trahere sufficiat . . — Cart. Saintes p. 43, 37, 1080: concessi ramos colligendos quotannis de buxeto D., quantum voluerint. Vgl. für Deutschland Landau p. 173.

[26]) Es erscheint daher wohl als eine Ausnahme, wenn man für eine solche Servitut nichts leistet, vgl. Cart. Mâcon p. 214, 372, 996—1018: potestatem habeant utendi ea [silva], sepes faciendi ad vineam, edificandi, domos faciendi. ardendi, nec pro his aliquid servitium faciant. Bei Zinsbaren ist die Leistung in der Ordnung, vgl. Cart. Savigny p 472, 897 vor 1117: Cibaria et gallinae, quae reddunt homines proptor ligna, quae deferunt, ubicunque volunt, cum bobus et vaccis et asinis, . . et illi homines, qui sine bestiis in silva supra nominata ligna acceperint, servitium atque census.

[27]) Das Brennholzservitut ist fumaticum. Duc. z. W. fumaticum verweist auf foagium 1) mit der Bedeutung Heerdsteuer. Doch macht die von ihm citirte Stelle Ch. Conr. Burg. reg. 972 in ihrem Zusammenhang die obige Erklärung wahrscheinlicher. Auch hat foagium (Duc. z. W. 3) selbst

Die Fruchtnutzung — Weideservitut, Hutung — ist nicht mit der Holznutzung gegeben, sondern bildet ein selbständiges Recht. Sie bezieht sich meist auf Schweine oder Kleinvieh[28]), und erhält wenigstens immer da, wo ihr nicht eine Leistung gegenübersteht, durch die Stückzahl der Thiere eine genauere Fassung. Es kommen bedeutende Heerden vor, solche von 200 Stück sind nicht selten, doch steigt die Zahl auch höher. Die Schweineheerden werden zur Zeit der Eichelmast in die Wälder getrieben und bleiben Tag und Nacht in denselben bis zum Ende der Fruchtperiode[29]). Auch dieser Servitut stehen Leistungen von oft nicht unbedeutender Höhe gegenüber[30]).

---

bisweilen die Bedeutung von lignatio. Diese Servitut findet sich Cart. Saintes p. 3 nr. 1, 1047, vgl. oben n. 24. Cart. Romans p. 197, 226—32, 1070—81: in pascione porcorum, in lignis ad focum, in clausuris vinearum, in constituendis domibus. Im Uebrigen vgl. für diese Servitute noch Cart. S. Père p. 288, 29; Marchegay p. 388, 46 ca. 1070, D. Phil. 1091, Paris; Dach. I, 628 col 1; für den Mühlenbau Cart. Cormèry p. 76, 37, 1026—40. Das Holz für Weinpfähle heisst materies, Cart. Romans p. 612, 28, 1045—70: ad vineas . . omnis matheria absque pretio gratis . . colligatur, ähnlich Cart. Savigny p. 418, 800 ca. 1070. Doch hat materies auch den weiteren Sinn von Nutzholz überhaupt; Duc. z. W. Materia, und Cart. Ainay p. 626, 97, 1030?: mansus . . in villa Losanne . . et est maceria in circuitu de Buxo (l: buxeto?); hier ist offenbar Bauholz gemeint.

[28]) Ueber die Weideservitut vgl. Waitz IV, 106 ff. Cart. S. Père prol. p. 160 ff. Landau p. 176. Pol. d'Irm., I, 686. Dass sie von den andern Dienstbarkeiten abgesondert steht, zeigt Cart. Yonne I, p. 202, 104 ca. 1100: concessit usuarium . . silvarum ad domos suas faciendas et ad ardendum et areas domorum suarum. Si porcos habuerint in sylvis, dabunt pasnagium. Das Kleinvieh mit den Schweinen zusammen genannt D. Phil. 1091, Paris Dach. I, 628 col 1: de eorum porcis vel pecoribus praedictam sylvam frequentantibus; vgl. Cart. Bertin (Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin. Paris 1840. 4⁰.) p. 185, Sim. I, 14. Der spezielle Weideort der Schweine heisst suile: Cart. Cormèry p. 76, 37, 1026—40: suile porcorum de silva R.

[29]) Bestimmung des Rechts nach der Zahl Cart. Mâcon p. 192, 331, 996—1018: donamus . . rata de bosco V. unum vedogium et ad unam destralem et ad XII porcos ad saginandum, s. auch Cart. Romans p. 41, 15. Mitte 11. Jahrh.; D. Rob. 1030 Sept. 23, SF. X. 624 B. Für 500 Schweine Dach III, 406 col 2, 1067 Anjou. Ueber Austrieb und Hutung vgl. Cart. Mâcon p. 337, 567, 1096—1124: (forestarius) cum nemus portaverit glandes, fideliter servet, ut neque ipse, neque alius colligat, donec canonici porcos suos ad glandem edendam introduci precipiant, et tunc L parrochiam suam introducat. D. Rob. 1022, SF. X, 606 E. D. Orléans: Hutrecht für 200 Schweine ‚omni tempore glandis.' Cart. Alb. 1059 SF. XI, 603 B. Chartres: pasnadium und 1 arip. zum Aufenthalt der Schweine und Hirten in der Nacht. Vgl. Anton I, 435. Pol d'Irm. I, 688.

[30]) Diese Leistungen heissen, wie das Recht, pasnagium (so z. B. Cart. Cormèry p. 101, 49, 1070—1110; Launoii opp. III, 1, 355), respectus pasturae: Cart. Bertin p. 185. Sim. I, 14. Ueber die Höhe sind Bestimmungen, wie die folgende, häufig: Dach III, 406 col 2 1067 Anjou: decimum denarium et decimum porcum pasnagii de Breonensi et praeter haec pastionem ad 500 porcos. Ein pasnaticum bei Marchégay p. 381, 37, ca. 1050, vgl. p. 381, 38, 1067 Oct. 1 bringt ein 4 Brote, 2 Sext. Wein, 4 Kerzen, für die Pferde des Einforderers eine Mina Hafer.

Schon dieser Umstand bezeichnet die Wichtigkeit grade dieser Nutzung. Auch in der Forstpolitik — soweit von einer solchen im elften Jahrhundert zu sprechen ist — wird der grösste Nachdruck auf die Mastservitut gelegt. Man dringt auf Schonung der Eiche, welche als Fruchtbaum gilt[31]). Neben ihr werden als Fruchtbäume u. A. auch die Eberesche, die Tanne und Fichte genannt; die letzteren wohl auch wegen der in einzelnen Gegenden betriebenen Pechbereitung[32]). Zu einer auch nur einigermassen geordneten Forstwirthschaft ist man aber noch nicht fortgeschritten, die ausgedehnten Dienstbarkeiten mussten bei den meisten Wäldern jede Bestrebung in dieser Hinsicht vereiteln. Die primitive Plänterwirthschaft herrschte überall; und schon der Begriff des Raffholzes erscheint als Fortschritt[33]); auch die Gemessenheit der Servitute, wie sie besonders im Westen sich zeigt, muss als wesentliche Verbesserung bezeichnet werden[34]). Im Uebrigen lebte man in forstlicher Beziehung, wie sonst, fast ohne jede wirthschaftliche Vorausrechnung, ohne Sorge vor schlimmeren Tagen. Der Bedarf an Brennholz wurde täglich aus den Wäldern geholt. Man war daher gezwungen, das Holz schon im Walde absterben und austrocknen zu lassen. So entstand die eigenthümliche Form des nemus mortuum[35]), welche durch das ganze Land hin zerstreut sich vorfindet.

---

[31]) Der Wald wurde nach der Zahl der zu mästenden Schweine taxirt, vgl. Roscher II, 627, n. 9. Vgl. auch Cart. Mâcon p. 337—8, 567, 1096—1124. Zur Schonung der Eiche vgl. oben n. 6 u. 7.

[32]) Die Holzeintheilung am besten bei Landau p. 172. Das Cap. de Villis c. 70 hat die Kiefern und Ebereschen. Lex Burgd. XXVIII, 2 MGL. III, 545: Si vero arborem fructiferam . . inciderit . . quod etiam de pinis et abietibus praecipimus custodiri. Den Zusammenhang von Pechbereitung und Fichtenwald zeigt Cart. Romans p. 87, 39 bis 1060 Aug. 16.

[33]) Ueber die frühere Forstwirthschaft vgl. Anton I, 141. Karl d. Gr. beabsichtigte dann Besserungen, vgl. Cap. de Vill. c. 46. Den Fortschritt in den nächsten Zeiten zeigt die Forstordnung von Maurmünster bei Schöpflin, Als. dipl. I, 229. In Frankreich dagegen Schlagwirthschaft wohl erst im 15. Jahrh., vgl. Roscher II, 610 n. 5. Für Plänterwirthschaft im 11. Jahrh. ist sprechendes Zeugniss Marchegay p. 388, 46 ca. 1070, vgl. oben p. 6 n. 7. Raffholz findet sich schon in der Karolingerzeit, vgl. Anton I, 465; für das 11. Jahrh. s. Cart. Saintes p. 43, 37, 1080: concessi ramos colligendos quotannis de buxeto D. quantum voluerint.

[34]) Vgl. oben p. 11 n. 25.

[35]) Dass man immerhin schon Holzarten zum Verbrennen ausschied, zeigt die n. 7 citirte Stelle Marchegay p. 388, 46. Dies ist das Dustholz, es wird auf dem Stamm getrocknet und täglich geholt. Vgl. Cart. Saintes p. 59, 59, 1107: quantum duo asini afferre poterunt omnibus diebus tam de siccis lignis, quam de viridibus; Cart. S. Père p. 287, 29: Ueberschrift ‚De mortuo bosco'; . . in boscho meo T. de mortuis arboribus et arefactis continui lignarii copiam sibi colligant. S. auch Gest. abb. Gembl. 48, MGS. VIII, 543, z 6 und viele a. O. Das Bauholz ist vivum nemus (unser Blumholz): D. Phil. 1072 Mai 20, Mart. Coll. (Martene et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio Parisiis 1724 fol. 1—9) I, 489 E. S. Germain: mortuum lucum . . Dedi etiam vivum nemus . . ad

Im Ganzen parallel mit der Forstwirthschaft läuft die Fischerei. Noch bezeugen viele Beziehungen den einstigen Zusammenhang beider aus den Zeiten her, wo sie die hauptsächlichsten Grundlagen der Occupation bildeten[36]). Ueber diese Periode war man freilich längst hinweg. Sogar die Meerfischerei stand an der Küste hin nicht mehr überall dem freien Betriebe offen[37]). Noch viel weniger war dies bei der wilden Süssfischerei (Flussfischerei) der Fall. Hier galten die verschiedensten Nutzungseintheilungen von der Form festen und vollen Eigenthums hinab bis zur Servitut. Die Eintheilungsgründe waren bald von der räumlichen, bald von der zeitlichen Abgrenzung hergenommen, oder es waren gewisse Fischarten vom Fang, gewisse Fangarten vom Gebrauch ausgeschlossen[38]).

Zur Fischgerechtigkeit gehörten meist noch gewisse Nebenberechtigungen, welche der Betrieb der Fischerei selbst erwünscht machte, das Recht, den Uferboden überall zu betreten und von einem Ufer zum andern überzusetzen, sowie Land für

---

aedificia. Auch Cart. S. Père p. 287, 29 gehört hierher. Vgl. übrigens Duc. z. W. boscus über den Unterschied von bois mort und mort bois. Hier auch Angabe der Holzarten des boscus mortuus.

[36] Man mag über die Reihenfolge der productiven Thätigkeiten in vorgeschichtlicher Zeit denken, wie man will, so wird man doch wohl für die indogermanischen Völker den Betrieb von Jagd und Fischerei vor dem Ackerbau annehmen müssen; die Zusammenhänge dieser beiden wenigstens dauern fort. Der Ausdruck Forst für Wald und Wasser: B. Nic. 1061 Apr. 27, Launoii opp. III, 1, 355, Mab. ann. IV, 733, col 1, 1040; Cart. Yonne II, p. 35, 34, 1080. Analogie der Nutzung GC. 1, IV i, 148 D. ca. 1075 Langres. Vgl. auch Cart. Mâcon p. 127, 198, 1022: colonum hanc consuetudinem non debere, neque pro silva, neque pro pascuis, neque pro aqua, neque pro .. terra; wo silva-aqua, pascua-terra zusammen gehören. D. Phil. 1091, Paris Dach. I, 628, col. 1: ut ibi [in flumine] nullus piscationis vel venationis opus . . exercere praesumat. Cart Vaux p. 44, 56: Stagnum secus frontem ecclesiae totum preter dimidiam partem avium. Vgl. auch Waitz IV, 113.

[37]) Cart. S. Père p. 108, 3, vor 1028: Et unam piscatoriam in mari Sancto Petro concedo.

[38]) S. über Süssfischerei unter den Karolingern Anton I, 479 ff. Für die Fischereiservitut und ihre Eintheilungsgründe vgl. D. Rob. 1027—28 SF. X, 619 D, wo die piscatio nach gewissen Flussabschnitten bestimmt wird, ebenso Cart. Louviers (Bonnin, Cartulaire de Louviers. Documents, tome 1ième. Evreux-Paris. 1870. 4o.) p. 5, 1026 August: tractus piscatorios a loco . . B. usque ad eum locum, qui dicitur I, cum fossatis piscatoriis II et in loco . . S. tractum piscatorium, unum cum fossatis IIII similiter piscatoriis. Aehnlicher Art ist Cart. Corméry p. 78, 38, 1026—40: duo retia ad piscandum omni tempore; ebd. p. 92, 45. 1070—1110: in stagno apud S. unum piscatorem ad usum monachorum. — Sehr gewöhnlich ist Zeitabgrenzung, auch über den Sonntag hin, vgl. Cart. Trinit. p. 422, 1, 1030, wo der dies dominicus piscariae de A. geschenkt wird, s. auch Chronic. Andag. 16 MGS. VIII, 576, z. 33. Cart. S. Père p. 107, 2, vor 1028. D. Rob. 1022 SF. X, 606 E, 607 A: singulis hebdomadis per unam diem et noctem, quam voluerint, libertatem perlustrandi totam aquam nostri juris Ligeriti fluvii quolibet modo piscationis eis . . concedimus. Cart. S. Père p. 558, 53, 1096: quotiens . . voluerit, cum igne et aliis omnibus modis ad

das Haus des Fischers[39]). Das letztere war deshalb nöthig, weil die Fischerei nicht zu den edlen Beschäftigungen gehörte, meist war sie das Gewerbe niedriger Leute oder Unfreier[40]). Auch scheint sie, im Gegensatz zur Jagd, dem Clerus nicht verboten gewesen zu sein[41]).

Das Gewerbe selbst war schon sehr ausgebildet. Man übte den Fischfang an Schleusen, namentlich in der Nähe von Mühlen, man kannte Fischgräben, sowie die Fischerei mit Licht und Schleppnetz. Die Mühe lohnte ein reicher Ertrag; besonders scheinen Aale viel gefangen und beliebt gewesen zu sein[42]). — Der Höhe des Ertrags entsprechend war die wilde Fischerei überall verbreitet, besonders stark wurde sie in dem wasserreichen Norden und Westen getrieben. Doch blühte auch hier, wie im Südosten, die von Karl d. Gr. dringend empfohlene, und von den Klöstern wegen der Fastenspeisen eifrig gepflegte Teichwirthschaft. Die Teiche wurden besonders gegraben, sie dienten oft auch (als vivaria im speziellen Sinne) zur Aufnahme und Aufbewahrung gefangener Flussfische[43]).

---

omnes pisces per omnia piscari faciet. Die letzteren Beispiele zeigen, dass man wohl an Ausschluss gewisser Fangarten dachte.

[39]) D. Rob. III, Burg. reg. 1029 SF. XI, 553 A.: piscariam .. cum omni terra ad eam pertinenti D. Phil 1091 Paris Dach. I, 628, col. 1: flumen cum utrisque ripis et piscatoria et navium transitu, et [et om.?] ubicumque retia extra fluvium trahenda fuerint, sive crescat aqua sive decrescat. Diese Vergünstigung nicht bei Marchegay p. 404, 63, 1066 Sept.: concessi ecclesie Sancti Mauri . . omnem aquam Ligeris ab una ripa ad alteram, quandiu terra eorum [monachorum] durabit, ad omne opus abbatie.

[40]) Vgl. Cart. Yonne II, p. 35, 34, 1085: assidue piscatorem . . habuerint, ad quod trado eis H. servum. Hierher zu ziehen sind auch Cart. Savigny p. 367, 711 ca. 1030. Cart. Yonne I, p. 201, 104 ca. 1100.

[41]) S. Decr. XIII, 33 = c. 11 D. 86.

[42]) Ueber die Schleusen (exclusae) vgl. D. Rob. 1027—28 SF. X, 617 E: una exclusa, quae reddit solidos II, dann Mab. ann. IV, 733, col. 1, 1040; Cart. S. Père p. 108, 3, vor 1028, und sonst oft. Sie heissen wohl auch bucca, vgl. Cart. Corméry p. 78, 38, 1026—40: tres buccas, quas Exclusa vocant, ad piscandum; oder venna, vgl. Mart Coll. II, 6, 648; Anton I, 480; Duc z. W. venna; radius: Chronic. Andag. 16, MGS. VIII, 576 Z. 32: Quaedam vero venna, quae apud eos dicitur radius, in Huia (La Houille, Zufl. der Maas), endlich gurgites: D. Hen. ca. 1033 SF. XI, 568 B. Das fossatum piscatorium dagegen (vgl. Cart Louviers p. 5, oben p. 14 n. 38) fasst Deloche, Cart Beaulieu introd. p 105, als barrages en rivière et établissements destinés à arrêter et prendre le poisson. Duc. giebt keine Auskunft; ich halte es für unsern Fischhalder (Häller), einen künstlichen Graben zur Aufbewahrung von gefangenen Fischen. Jedenfalls steht der Fischgraben in keinem directen Zahlenverhältniss zum tractus piscatorius (Fischzug). Ueber Fischerei mit Licht und Schleppnetz vgl. Cart. S. Père p. 107, 2, vor 1028, u. ebd. p. 558, 53. — Zum Ertrag GC. 1 X, i, 297 A, 1100 Amiens: duo . . millia et ducentas anguillas de piscaria in Somma . . quotannis similiter contuli. Das bedeutendste Beispiel ist wohl Domesdaybook I, 304, wonach die Mönche von Beverley jährlich 7000 Stück Aale erhalten; vgl. Roscher II, 562 n. 7.

[43]) Ueber Teichwirthschaft vgl. Anton I, 481. Karls d. Gr. Thätigkeit Cap. de Villis c. 21. Vorkommen im Nordwest und Südost: Mart. Th. (Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum. Lutetiae Paris. 1717 fol.

Noch ringt auf dem Gebiete des Wassers und besonders des Waldes überall der Grundsatz des freien gemeinsamen Gutes, wie ihn der kleine Mann aufrecht erhält, mit dem Principe privaten gebundenen Eigenthums, das die Herren vertreten[44]. Auf der Seite des Eigenthums stand die stärkere Macht und der grössere Ertrag, auf der Seite des Gemeinbesitzes Ohnmacht und Unverstand. Damit ist es nicht mehr zweifelhaft, welcher von diesen Grundsätzen siegen wird. In weniger schroffen Gegensätzen und schon weit mehr durchgekämpft erscheint der Gegensatz von Wiese und Weide. Hier handelte es sich nicht um den Widerstreit der Interessen zweier Stände, sondern im Schoose der gemeinsamen Interessen aller Grundbesitzer, und fast nur in Folge des höheren Ertrags, vollzog sich allmälig der friedliche Sieg der Wiese über die Weide[45].

Der Begriff der Weide wurde sehr weit ausgedehnt, er galt auch für die gewöhnlich trostlosen Wühlorte der Schweine und für die einfache Weideservitut (Weidgang) in Feld und Wald[46]. Andrerseits waren durch die Entwicklung selbst die Gegensätze zwischen Wiese und Weide gemildert. Man bewahrte wohl eine Weide im Frühjahr eine Zeit lang vor der Hutung und machte sie dadurch zur halben Wiese, oder man eröffnete nach Einbringen des Heus die Wiesen dem Vieh, wie es noch heute häufig geschieht[47]. Damit war bei einigem Sinne für Melioration der Uebergang von Weide in Wiese gesichert. In seinem Gefolge aber hatte sich eine wichtige Ver-

5 Bde.) I, 197 AC, 1067 Normandie: Tria stagna construxi in piscationes; Vita Pontii Mab. act. SS. VI, 2, 497. Der Teich heisst also stagnum; vgl. auch Cart. Vaux p. 8, 7, 1097: dimidium stagnum de P. et medietatem paludis ab ipso stagno usque ad finem montis, und ebd. p. 16, 18; für seine künstliche Herstellung vgl. auch Cart. S. Père p. 134, 11, vor 1070: visum est nobis profuturum esse, ut.. stagnum construeremus. Ueber vivarium vgl. Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 538 z. 14 ca. 1018: (Abbas O.) factis aestuariis vivaria ad recipiendos pisces construxit; auch piscaria kommt vor, vgl Perry, hist. de Challon-sur-Saône pr. p. 43; Cit. nach Bréquigny II, 162, 1077.

[44]) Für diese Erscheinung beim Walde sind Beweise überflüssig. Die Tendenz zur Inforestirung des Wassers zeigt z. B. die Einschärfung D. Phil. 1091, Paris Dach. I, 628 col 1: eine Fischerei vergeben ‚et ut ibi nullus piscationis vel venationis opus absque licentia fratrum exercere praesumat'.

[45]) Charakteristisch für das Emporkommen der Wiese ist Lex Baiuw. I, 1, 13, MGL. III, 278 vgl. mit Cap. Lud. I, 817 c. 13, MGL. I, 216; der Satz des letzteren ‚Prato arpennem 1 claudere secare, colligere et trahere' fehlt in der Lex. Doch kennt die Lex schon Wiesen, vgl. Roscher II, 80 n. 2; auch die L. Salic. XXVII, 10 weiss schon von Privatwiesen.

[46]) Die Weide ist ganz im Allgemeinen pascuum: Cart. Bertin p. 185 Sim. I, 14, 1056 (vgl. p. 197 Sim. I, 21): Pascuum quoque porcorum vel pecorum . . vulgo dictum Suinard (kein Wald); Cart. S. Père p. 172, 45 vor 1080: pascua terrae meae . . tam in bosco quam extra boscum. Der Weidgang heisst auch percursus, mahducarium.

[47]) Verbesserungen der Weide: Cap. de vill. c. 37, vgl. Anton I, 418. Cart. Mâcon p. 338, 567, 1096—1124: Definitum est autem de prato, quod

änderung vollzogen: die Einführung der Stallfütterung. Sie hat im 11. Jahrhundert schon bedeutende Fortschritte gemacht; schon war man gewöhnt, eine Fläche von Wiesen zu einer gewissen Fläche Ackers in Verhältniss zu setzen[48]. Das Bedürfniss nach Wiesen wuchs und Wald und Feld wurden in solche verwandelt[49].

Doch behielt neben dieser jüngern Entwicklung die Weide immer noch ihr altes Recht und ihre durchgreifende Bedeutung. Noch zogen die Hirten des Dorfes, wenn sie auch nicht mehr die angesehene Stellung der Volksrechtsperiode hatten, stolz mit den läutenden Heerden ins Freie. Ihnen war ohne jede Unterbrechung die Aufsicht über die Heerden anvertraut, sie büssten für jeden Schaden, den die Thiere anrichteten[50].

Die ausgedehntesten Weiden fanden sich wohl im Nordwesten, wenigstens wurde hier bedeutende Pferde- und Rinder-

L. juxta nemus fecerat, ut singulis annis, facto feno, nonam canonicis reddat, neque pratum deffendat nisi de fossione porcorum, donec alia prata, que sunt in vicinia, in deffensione mittantur.

[48]) Ein für gewöhnlich geregeltes Hauen ergiebt sich aus Polypt. d'Irm. II, 368, 1089: prata . . per annum multotiens stabularii sui secabant et devastabant. Die Wiesen als wirthschaftliches Bedürfniss: Marchegay p. 369, 26, 1040—45: terram ad octo boves possidendam et laborandam et pratos ad eandem terram pertinentes. Aehnlich Cart. S. Père p. 482, 22, 1113—1129: cum terra ad unam carrucam et pratis sufficientibus.

[49]) Es giebt schon früh grosse Wiesen bis zu 130 und mehr Fudern, vgl. Anton I, 108, 417. Cart. S. Père p. 40, 8 De Giaco; vor 1000: ein pratellum, de quo colligebantur IIo carra feni. Cart. Grénoble (Marion, Cartulaires de l'église cathedrale de Grénoble dits cartulaires de Saint-Hugues, Paris, 1869 4o.) p. 96, 16 ca. 1100: eine Wiese, an der 3 Tage lang 16 Mäher heschäftigt sind. Waldwiesen: Cart. Beaulieu p. 190, 137, 997—1031 Apr.: boscum . . et pratale, quod est subter illum boscum, vgl. Chronic. Andag. 53, MGS. VIII, 596 z. 11; auch Wald mit Unterwiese GC. 1 X i, 154 C Champagne: ‚pratis ac pratensi silva'. Ueber appratare (zur Wiese ausroden) vgl. unten p. 29. Doch scheinen Wiesen sogar aus Feldern gemacht zu sein, vgl. z. B. Cart. Mâcon p. 68—9, 89: Jemand hat in einer villa T campi duo und eine vinea, alle drei mit verschiedenen Grenzen: Dreifelderwirthschaft. Der zweite campus aber ist ein pratum. Cart. Mâcon p. 262, 457, 1031—62: Ein pratum 45 Pertiken lang, 4 P. resp. 1 P. breit, offenbar ein Feldstück der Dreifelderwirthschaft.

[50]) Ueber Viehzucht in der Volksrechtsperiode vgl. Anton I, 109 ff.; speziell über die Stellung der Hirten p. 118. Dagegen Stat. Prum. Mart. Coll. I, 595 ff. Quisquis huiusmodi iuris est, ut ad bubulcum jure possit constringi, et qui censum de capite suo persolvit . . Diese beiden Klassen also zusammen genannt. Bubulcus ist übrigens überhaupt der Ochsentreiber: Gest. abb. Gembl. 49, MGS. VIII, p. 543 z. 6· bubulcus, qui ligna de silva . . adduceret. — Die Thiere bleiben auf Wonne und Weide, vgl. Cart. S. Père p. 172, 45 vor 1080: pascua . . omnibus bestiis terrae Sancti Petri . . ut . . pascant aestu ac hieme; also auch die Hirten, s. Regino II, 420 = Decr. II, 121 = Burch. II, 71 ex Conc. Rotom. 650, c. 14. Ueber ihre Verantwortlichkeit Cart. Paris I, 378—9, 10, ca. 1112: Si idem G. [der maior, wie es scheint] boves vel quelibet pecora eorum sub pastorali custodia pascentia in loco, ubi sibi dampnum faciant, acceperit et se sic accepisse per aliquem de servientibus suis probaverit, non a dominis, sed a pastoribus emendationem expostulet, ita videlicet, ut singuli pastores singulas emendent leges.

zucht, noch mehr aber Schafzucht getrieben. Der Ertrag der letzteren war sehr reichlich; die Schafheerden lieferten nicht bloss die Wolle für die niederländische Tuchindustrie, sondern auch Milch und Käse für den Hausbedarf. Daneben dienten sie als Fleischthiere. Im Süden, wo man die Schafe auch zur Sömmerung auf die Alp schickte, scheint der letztere Gesichtspunkt sogar überwogen zu haben[51]). Das eigentliche Mastthier der Zeit aber war das Schwein; es stand bedeutend höher im Preise, als das Schaf; besonders die Frischlinge galten als Leckerbissen[52]). Durch ganz Frankreich hin findet sich das Pferd in fast gleichmässigem Gebrauch als Reitthier und Kriegsross. Es scheint, als ob sein Preis im Nordwesten, wohl in Folge der normännischen Heeresfahrten nach England und Italien, seit der Mitte des Jahrhunderts gestiegen sei[53]). Je weiter man im Osten südwärts vordringt, um so mehr macht das Maulthier dem Pferde Concurrenz, ohne jedoch dasselbe ganz zu verdrängen[54]).

---

[51]) Ueber Pferdezucht früherer Zeiten vgl. Anton I, 120, 421; über Rinderzucht I, 127, 427; zur Schafzucht besonders a. a. O. p. 438; p. 441 über Ziegen. Später Pferdezucht im Nordwesten, vgl. Miraeus (Miraei opera diplomatica et historica ed. Foppeus. Bruxellis 1723. fol. 4 Bde.) II, 1137, col. 2; auch Rinderzucht: Miraeus I, p. 69, 1080; GC. 2, III i, 83 D. D. Arras; vor Allem aber Schäfereien, hier kommt sogar grosser Betrieb vor: Miraeus I, 67. 1066: VIII Berquerias, que XVI mansis continentur; vgl. D. Phil. 1075, Miraeus II, 1134; D. Phil. 1085 a. a. O. p. 1138; ebd. p 1137, col. 1, 1085; Duc. z. W. bercaria. Starke Einkünfte: Cart. Bertin p. 254—5. Sim. II, 44, 1114: de berquaria . . E. M. utpote berquarius ante id temporis censum solvit, quantum ad redditum viginti octo librarum singulis annis pertinere dinoscitur. Benutzung des Schafes, auch abgesehen von Wolle und Fleisch: Ivonis ep. 6, 1096, M. (Migne, Patrologiae cursus completus. Paris. gr. 8o.) 162, 17 A: lac et lanas ovium; Cart. Trinit. p. 464, 83, 1091: decimam lanae et caseorum de ovibus suis. — Im Südost Sömmerung auf der Alp: Cart. S. André 82* ca. 1122: Alpem unam ad estivandas oves suas; s. auch Cart. Grénoble p. 111, 35, ca 1100 und Cart. Dom. Glossarium p. 406 z. W. alpis. Ueber Hammelfleisch vgl. Langethal I, 150, Pol. d'Irm. II, 366, 1089: Carnes ad edendum, suillas scilicet arietinas ceterasque. Besonders wurde es im Südosten gegessen: hier kostet ein Hammel 0,66—1 Sol., durchschnittlich 0,84 Sol., ein Lamm 0,83—1,5 Sol., durchschnittlich 1,17 Sol.; vgl. die Preise in der Ausführung weiter unten.

[52]) Die Wichtigkeit des Schweins zeigt z. B. L. Salic. t. II, De furtis porcorum, vgl. Roscher I, 290 n. 7, Anton I, 129 ff., 431 ff. Im Südost kostet das Schwein 0,5—9,9 Sol., durchschnittlich 3,49 Sol.,

Südost nördlich	1 Frescenna = 2 Sol.,	Centrum	1 Hammel = 0,66 Sol.,
	1 Porcellus = 0,5 Sol.,		1 Porcus = 5 Sol.

Vgl. Preise.

[53]) Vgl. die Pferdepreise in der Ausführung weiter unten. Abgesehen von Reitthieren kommen auch vehicula vor: Ivonis ep. 267 vor Aug. 30. 1115, M. 162, 271 C.; aber im Allgemeinen ritt man. An eine Preissteigerung für Pferde im Westen lassen denken: Cart. Rédon p 379, 58, 1051, wo ein bestes Pferd 100 Sol. und mehr kostet und ebd. p. 292, 341, Juni 21. 1108, wo eben ein solches 300 Sol. und mehr kostet. Ein sicheres Resultat ergiebt sich hieraus natürlich nicht.

[54]) Ein Pferd im Osten = 97,5 Sol.; im Südosten = 47,5 Sol., eben hier der Mulus = 100 Sol., die Mula = 137,75 Sol.

Man kann nicht sagen, dass im elften Jahrhundert auf die Viehzucht ein besonderer Nachdruck gelegt worden sei[55]: erst auf hoher Culturstufe gewinnt dieser Zweig des landwirthschaftlichen Betriebes wieder bedeutenderes Interesse, und auch dann theilweis nur zum Zwecke einer grösseren Intensivität des Ackerbaues. Die Viehzucht wird immer das Correlat des Ackerbaues sein: eine Wahrheit, welche durch die Entwicklung auch des elften Jahrhunderts bestätigt wird. Wie die Viehzucht bedeutendere Fortschritte nicht aufzuweisen hat, so auch der Ackerbau; das zeigt die äussere Ansicht des Ackerlandes, wie der Betrieb der Wirthschaft selbst.

Den Saum der Aecker bildeten meist noch Naturgrenzen; eine Quelle oder ein Baum, ein Bach oder ein Weg, topographische Punkte von oft sehr zweifelhafter Dauer dienten als Marken. Böser Wille und Zufall konnten hier oft Schaden anrichten, und es erfolgte dann eine Vereinbarung über einen neuen Punkt[56]. Bei Inculturnahme neuen Landes aber folgte man nicht mehr dem Herkommen der Väter; das Land wurde vermessen und mit Steinen begrenzt. Ein gleiches Verfahren beobachtete man bisweilen bei Veräusserung von Grundstücken, um von vornherein jeden Streit über den neuen Besitz zu heben[57].

Neben dieser Begrenzung aus Gründen des Rechts aber lief die Einfriedigung aus wirthschaftlichem Anlass. Die Periode des Volksrechts zeigt überall die Umzäunung der Ernten gegen die Unbilden des weidenden Viehes[58]. Sie umfasste oft ganze Schläge oder alle Felder desselben Eigenthümers, meist aber wohl den grösstmöglichen Complex von Grundstücken. Dieser Brauch wurde auch im elften Jahrhundert, wie es scheint,

---

[55]) Vgl. Anton I, 418—20.

[56]) Naturmarken: Cart. Romans p. 94, 45, 1062 Apr. 26: a vespere arbor pyrus et alter sambuccus, s. Cart. Ainay p. 560, 14, 1023, Febr. 12. vgl. m. ebd. p. 561, 15, 1023 März 16, [noieriarum hier wohl = novalium]. Mit Vorliebe finden sich besonders im Cart. Sauxillanges natürliche Grenzen gewählt. Natürliche und künstliche Grenzen nebeneinander: Cart. Cormèry p. 110, 55, 1123. Dasselbe Charakteristikum auch bei den Grenzen von Mark und Territorium; für Deutschland vgl. hierzu Landau p. 151. Für etwaige Aufhebung der Marke und ihren Ersatz vgl. Cart. Romans p. 100, 52, 1030—70.

[57]) Ein ähnliches Vorgehen Anton I, 304. Für das 11. Jahrh. vgl. Mart. Coll. I, 541 A, 1092 D. Lüttich, u. besonders Mab. ann. V, 657, col. 1, 1093: Et ipsam partem [silvae L.] faceret determinari ac metiri per manum cuiusdam praepositi nostri . . limitesque poni undique faceret, et sic eam monachis traderet: ne quis videlicet inde quicquam ipsis ullo modo minuere vel demere unquam posset. Beim Bifang (vgl. Kap. II, n. 12) war Abgrenzung und Vermessung wohl Regel, vgl. D. Rob. 1030, SF. X, 622 CD; D. Rob. 1030, SF. X, 623 BC. Versteinung: Cart. S. Père p. 187, 60, vor 1070.

[58]) L. Salic. t. IX und XXXIV, vgl. Langethal I, 53; Anton I, 94.

durchgängig festgehalten. Kleinere Umfriedigungen dagegen kommen für Weinberge und Gärten vor[59]).

Innerhalb dieser Umzäunungen bewegte sich die eigentliche Thätigkeit des Landmanns. Sein Wohnhaus und seine Wirhschaftsräume waren meist von Holz[60]); das Inventar beschränkte sich auf das nothwendigste, auf Hausthiere, Geräthschaften und den Pflug als einzige Maschine. Wie es mit wenig Ausnahmen auf dem Boden der Wirthschaft selbst entstand, so wurde es auch als Bestandtheil des Gutes selbst angesehen[61]). Das Rind war das gewöhnliche Ackerthier[62]). Das Pferd findet sich nur einmal zum Ackern gebraucht, es ist in der wirthschaftlich sehr hoch stehenden Gegend von Mâcon[63]). Die Ackerthiere waren keineswegs häufiger und gleichmässiger verbreitet, als in unsrer Zeit; der kleine Mann besass sie in einigen Gegenden nicht und arbeitete mit Grabscheit und

---

[59]) Für den Gebrauch der Zäune vgl. z. B. Cart. S. Père p. 238, 12, vor 1102 und sonst sehr oft; für den Umfang Cart. Mâcon p. 29, 35, 1031—62. Besondere Beliebtheit für Weinberge: Cart. Dom. p. 41, 37, ca. 1047 vineam .. in clauso nostro; Armor. de la Fr. reg. 3. part 1 Généal. d'Almye p. 8 n. 6 (Bréqu. II. 197, 1082 Febr.) ein clausus für mehrere Weinberge, s. Cart. Romans p. 197, 226—32, 1070—81. Cart. Cormery p. 78, 37, 1026—40 hat sogar: vineam, quae est ante ecclesiam, quae vocatur Clausus, und ähnlich Cart. Yonne II, p. 36, 35, 1082—5: claustrum vineale. Clausi auch bei Gärten: Cart. Dom. p. 259, 239 ca. 1100; Cart. André 60*, ca. 1075, und bei Wiesen: Cap. Lud. I, 817 c. 13, MGL. I, 216. Vgl. Pol. d'Irm. I, 654, 763 ff.

[60]) Das dauerte ziemlich bis zum 16. Jahrh., vgl. Dareste de la Chavannes im Journ. des Econ. 1853 oct-déc p. 203; für frühere Zeit s. Anton I, 86 ff., 306 ff.; für das 11. Jahrh. Cart. S. Père prol. p. 29, § 23, Cart. Romans p. 108, 55, 1064 Aug. 27, wo eine domus calcinea besonders hervorgehoben. Daher auch das Verbrechen des incendium so sehr urgirt, vgl. L. Salic. t. XVI; es muss ausserordentlich häufig gewesen sein. Vgl. auch Customs of Chester Domesday I, 262 b bei Stubbs, Charters p. 88.

[61]) Vgl. D. Phil. 1080 GC. 1 VIII i, 497 C: Jemand schenkt ein Haus ‚cum vasis omnibusque rebus, quae ibi erant'. Marchegay II, p. 186, 60 B. 1070 Mai 4: Fulco Rechin schenkt ein Stück Land ‚avec les boeufs, qui s'ytrouvent'. Cart. Trinit. p. 452, 58, 1063: tradiderunt . . domum suam cum utensilibus . . Cart. Yonne I, p. 193, 100, 1077 März 22. — So viel ich sehe, wird nur Mart. Th. I, 167 C, 1047 das Inventar nicht als inhaerent angesehen, zum grossen Schaden des Herrn. — Eine Aufzählung von Wirthschaftsgebäuden: D. Phil. 1105, Dach. III, 440 col 1. Der Bauer war meist zugleich sein eigner Handwerker, vgl. Kap. III, n. 26*.

[62]) Ueber das Ackerthier der früheren Zeit vgl. Anton I, 98 ff., 244. L. Salic. III, 5. Für das 11. Jahrh. vgl. Cart. S. Père p. 566, 62 ca. 1105: boves jugum ferentes neben vaccis sub jugo gementibus. Cart. Savigny p. 472, 897 vor 1117: arabuntur cum bobus et cum vaccis. Thierschutz: Pol. d'Irm. II, 360, 1050—6 (Brienne): ut bos claudus sive cornu fracto et vacca pregnans et fetu tenera (l: tenero) in carropero non eat. Der Stier zog also mit dem Kopf.

[63]) GC. 1 IV i, 279 E. Mitte 11. Jahrh Mâcon: qui cum bobus laborant vel equis . . . Pauperiores vero, qui manibus laborant vel cum fossoribus (l: fossoriis) suis, unde vivunt. Doch vgl. schon L. Salic. XXVIII, 1. Auch die kaiserl. Domänen unter Karl d. Gr. haben einzelne Zugpferde: Anton I, 378, 421—2. Guérard, Pol. d'Irm. I, 648 sieht die Zustände zu günstig an.

Hacke[64]). Eine geregelte Stalldüngung war nicht bekannt; dagegen wurde aus den Schafheerden zur Düngung Nutzen gezogen[65]). Der Anbau selbst bewegte sich im festen Rahmen der Dreifelderwirthschaft; Brache, Winterung und Sömmerung folgten in regelmässigem Wechsel. Die Cultur zeigt keine nennenswerthen Fortschritte in Bestellung[66]) und Verwaltung: die Complexe mit einheitlichem Betrieb waren klein, und das althergebrachte Kerbholz mochte noch immer zur spärlichen Abrechnung genügen[67]).

Neben der immerhin schon intensiveren Dreifelderwirthschaft hielt sich fast durch das ganze Land hin noch die extensive Brenncultur (exarteria). Besonders in bergigen Gegenden, wo die Bodenbeschaffenheit eine andre Art der Bestellung erschwert, ist sie zu finden[68]). Ihre Ausbildung datirt weit hinter das elfte Jahrhundert zurück: schon die Periode der Volksrechte traf gesetzliche Bestimmungen über sie. Diese waren um so mehr nöthig, als die Brenncultur im Walde, also auf dem Gebiete des gemeinsamen Besitzes, ihren Standort hat. Der Gemeinbesitz musste in der Exarteria sein Ende finden, und es galt die Nachbarländer vor den Folgen nachlässigen Brennens zu schützen[69]). Ueber den eigentlichen Betrieb des Brennens hören wir so gut wie nichts, doch liegt es in der

---

[64]) Vgl. das n. 63 citirte GC. 1 IV i, 279 E. Im Uebrigen verweise ich auf Kap. II, n. 59.

[65]) Cart. Cormèry p. 67, 33, 1007—25: terram carruca et ovili coleret et quibuscumque modis possit, extrueret. Der hier klar ausgesprochene Gedanke liegt auch der Vertheilung der Geschenke zu Grunde in Cons. Clun. III, 11, Dach. I, 691: Es verfallen geschenkte oves et boves Decanis ipsius villae, oves propter fimum, quo sunt arva condienda, boves ad arandum.

[66]) Die drei Furchen beim Pflügen, welche schon die Karolingerzeit kennt (vgl. Landau p. 56), kehren auch im 11. Jahrh. wieder; vgl. Cart. S. Père p. 208, 84, vor 1080: terramque unius aratri per tria tempora anni, ubi monachi aspexerint; ebd. p. 248, 22, 1086: rusticorum boves ter in anno ad exercendam terram in eodem loco. Für die Feldfrüchte interessant ist Cart. S. André 230, 1083 Jan. 28.

[67]) Vgl. Hüllmann p. 134 ff.; Anton I, 55. — Schilderung der Thätigkeit des Landmanns auf dem Acker: Vit. Herluini Mab. act. SS. VI, 2, 347. Vgl. übrigens zur Darstellung des Ackerbaus überhaupt das von Guérard Pol. d'Irm. I, 635 § 344 Gesagte.

[68]) Vgl. Cart. Dom. p. 21, 17, 1106: exartariis de Monte Moreti. Cart. Paris I, p. 330, 23 ca. 1006: Exarctum Calvum et Montem Radulfi et Exartum Rotlandi: wohl alle 3 Berge.

[69]) Wald und exartum sehr oft zusammen genannt, so Mart. Th. I, 190, 1039—46 Virten: in sylvis vero vel in sartis. Cart. S. Père p. 585, 90, 1104: decimam exartorum silve Crotensis (bei Dreux). Wichtig sind Lex. Burgd. t. XIII, MGL. III, 538: Si quis tam Burgundio quam Romanus in silva communi exartum fecerit, aliud tantum spatii de silva hospiti consignet, et exartum, quem fecit, remota hospitis communione possideat (fehlt im Papian), und ebd. XLI, 1, MGL. III, 549: Si quis in exarto suo focum fecerit et focus nullo impellente vento per terram currens ad sepem vel messem pervenerit alienam . . (Papian XVIII, 4 MGL. III, 608 hat das Spezifische abgeschwächt). Spuren für die Durchführung dieser Bestimmung

Natur der Sache, dass der Umtrieb sehr verschieden gewesen sein wird. Auch beruhigte man sich oft nicht mit dieser Culturart, sondern vertauschte sie im Laufe der Zeit mit der sonst gebräuchlichen Bestellung[70]). Die so verwandelten Strecken behielten dann wohl den alten Namen der Exarteria, und nun trat leicht eine Verwirrung der Begriffe ein. Hierdurch irre geleitet, hat man das Brennen überhaupt nur als Vernichtung des Waldes zur Inculturnahme seines Grundes — also nur dem Roden parallel laufend — auffassen wollen[71]). Diese Anschauung ist zu eng. Abgesehen davon, dass durch eine solche Deutung weder die Dauer des Begriffs der Exarteria in den Urkunden, noch die Ueberreste dieser Cultur in der Gegenwart erklärt werden: auch directe Thatsachen aus dem Jahrhundert selbst widersprechen dem[72]). Dazu kommt, dass

kann man finden in Cart. Savigny p. 224, 407 ca. 1000: quantum ibi visus sum habere in silvis et in exartiriis (Wald- und Exartenbesitz geht Hand in Hand).

[70]) Vgl. Chronic. Andag. 16. MGS. VIII, 576 Z. 48: excisis in foreste sartis fecunda ibi provenerat messis. In hanc irrepserat latenter R. ejusdem villae presbiter, decimam sartorum sibi conatus abstrahere.

[71]) So Anton I, 142. Duc. z. W. Exartare. Deloche im Cart. Beaulieu introd. p. 104. Landau p. 159. Cart. Dom. im Glossar z. W. Exarcta. Gewiss kann exartum diese Bedeutung haben, vgl. M. des ant. de l'ouest 14, p. 170, 147, 1101: Si vero nemus exartetur et in coloniam vertatur. L. de servis app. p. 170, 44, 1102: extirpare et exartire de silva; auch Cart. Cormèry p. 110, 55, 1123. Nur scheint sie meines Erachtens nicht die einzige zu sein.

[72]) Vgl. Cart. Savigny p. 258, 493, ca. 1000: im Gau Lyon 2 curtili cum . . terra arabili et carteria (l.: sarteria): hier unterscheidet sich Beides. Cart. Mâcon p. 128, 199, 996—1018: silvis exartis et recrebitis (von recrescere, vgl. Cart. Paris. I, 325, 17, ca. 1025: postea silva recrescit); der Wald wächst also im Exartum wieder, ist mindestens nicht ganz ausgerottet. Vgl. Ch. Gerardi Decani S. Quintini 1127 ex Tab. Abb. Mont. S. Martini (bei Duc. z. W. exartus): ‚Siluestris autem terra, quae sartus vocatur'. Dass das Exartum verschieden sein kann von einfacher Waldvernichtung (sei es durch Roden oder durch Brennen), zeigen auch Leges Henr. I, reg. Angl. c. 17: Placitum quoque forestarum . . de essartis, de caesione, de combustione, de venatione. Und warum behielt man den Namen Exartum für gewisse Felder so hartnäckig bei, während man doch nie von einem Exstirpatum hört? Die Spuren beider Urbarungen aber sind gewiss fast in gleicher Zeit verwischt, es war also kein Grund vorhanden, grade nur von den Exarterien zu sprechen, ja sich nach ihnen zu nennen (ein Hugo de Exsartis: Cart. Mâcon p. 313, 534 ca. 1080; Zehntenerhebung von Exarterien oft, u. a. Cart. Trinit. p. 433, 24, 1030—35). Den Ausschlag indess giebt, so viel ich sehe, der Umstand, dass wir noch jetzt, oder in nicht allzu entlegener Zeit überall Spuren der Brenncultur finden; so im 13. Jahrh. in den Alpen, noch jetzt in Steier und Oesterreich, vgl. Roscher II, 77 n. 10, in Süddeutschland das Gereuthbrennen, vgl. Hanssen in der Ztschrft f. d. gesammte Stwsschft. XXI (1865) p. 73 n. 1. Auch in Frankreich noch jetzt Egartenwirthschaft: Thaer, Englische Landwrthschft I, 185 ff. Im Allgemeinen spricht hierüber Landau p. 177. In Anjou hiess diese Wirthschaft exemplatio, vgl. Duc. z. W. Exemplum[2]) und Dach. III, 406, col. 2, 1067 Anjou ‚exemplationes bosci', auch a. a. O. p. 414, col 1, 1080. — Das Wort exartum bezeichnet also eine Urbarungs- und Culturart.

der ganze wirthschaftliche Charakter der Zeit nicht geeignet ist, die Existenz der Brenncultur in gewisser Ausdehnung für unmöglich zu halten. Bei einigermassen gutem Betrieb werden sich ihre Resultate von denen der Dreifelderwirthschaft nicht allzu auffallend unterschieden haben.

Eine wirthschaftlich höhere Entwicklung zeigt der Gartenbau. Der Ertrag des Gartenlandes scheint ebenso gross, wie der des Weinlandes gewesen zu sein, ja mitunter konnte es vortheilhaft erscheinen, Gartencultur an Stelle des Weinbaus zu setzen[73]). Man unterschied den Gemüsegarten (hortus, clausus), der eine Masse von Gartengewächsen enthielt, und den Obstgarten (gardignus, pomerium). Daneben kommt noch der Grasgarten (viridarium) vor[74]). Da Küchenkräuter wohl nur selten zum Verkauf kamen, so umfasste die Gartencultur ziemlich grosse Flächen und war weithin durch alle Stände verbreitet[75]); besonders aber tritt sie im Gefolge des Curtilus und fast bei jeder Ansiedlung von Mönchen auf[76]).

Die grossartigsten Erfolge jedoch und die schnellste Verbreitung erzielte noch immer der Weinbau. Zur Zeit des Augustus wurden in Frankreich die Weintrauben selten reif, und erst unter Kaiser Probus begann der gallische Weinbau emporzublühen. In den nächstfolgenden Zeiten nahm diese Cultur

---

[73]) Vgl. über frühere Zustände Anton I, 137. Jetzt giebt es Gärtner von Beruf (viriderii), vgl. L. de servis p. 63, 65, 1032—1100. Zum Verhältniss zwischen Weinberg und Gartenland vgl. M. des ant. de l'ouest. 14, p. 84, 75, 1018 Febr. 1: 2 jucti, in quibus est vinea et viridigarium et mansiones = 100 Sol; 1 juctus Weinberg = ca. 47 Sol, wie sich ergiebt aus M. des ant. de l'ouest 14, p. 75, 66, Ende 10. Jahrh.; ebd. p. 64, 54, 988—96 Febr.; ebd. p. 65, 56, 988—96 Apr. (vgl. die Ausführung). Cart. S. Père p. 220, 96, vor 1080: terram, in qua quondam fuere vineae, et modo sunt in ea ortuli plurimorum hominum.

[74]) Viridarium; vgl. die n. 73 gegebene Stelle M. des ant. l'ouest 14, p. 84; dann Cart. Rédon p. 265, 313, 1100. D. Rob. 1007, Sept. 26, SF. X, 589 E. findet sich ein vivarium, es dient ad edulium des Klosters; l.: viridarium. Duc. hat vivariolum allerdings als Garten, wo vielleicht violarium zu lesen. — Gardignus und pomerium; vgl. Cart. Trinit. p. 433, 24, 1030—35: in einer Villa ‚pomerio, id est gardigno, tres etiam hortos'. Cart. Rédon p. 253, 302, vor 1052: terram monasterio adhaerentem dedit, ubi fieret pomerium et hortus. Schon aus den letzten Stellen ergiebt sich hortus als Gemüsegarten; für clausus vgl. Cart. Dom. p. 259, 239, ca. 1100 vbdn mit Glossarium z. W. Clausum. Ueber Küchengewächse vgl. Anton I, 444; Cap. de Vill. c. 70, MGL. I, 186—7, über Gartenbau überhaupt Pol. d'Irm. I, 630 ff.

[75]) Vgl. das letzte Citat n. 73. Gärten sogar in fremder Bewirthschaftung: Cart. Sauxillanges p. 283, 367: ortum meum indominicatum, quem B. excolit. Grösse: D. Rob. 1028, SF. X, 620 E: dimidium arpennum ad hortum faciendum. Cart. Beaulieu p. 138, 85, 984—5 Mai: mansum . . cum ortis duobus.

[76]) Ueber die Verdienste des Clerus am Garten- und Obstbau vgl. Langethal I, 155. Zeugniss sind die so häufig vorkommenden Gärten der Mönche, z. B. GC. 1 IV i, 141 B. 1019, Cart. Yonne I, p. 153, 79, ca. 992: und passim in den vorangehenden Noten. Für den Curtilus vgl. z. B. Cart. Savigny p. 83, 119, ca. 1000, ebd. 120, ca. 1000, vor Allem aber Kap. II, n. 35.

einen gewaltigen Aufschwung, besonders innerhalb der eigentlichen Grenze für gute Weine (durchschnittlich 47° 20')[77]. Dann mag auf Jahrhunderte hin Stillstand eingetreten sein, bis die Friedenszeit unter den Karolingern erneute Fortschritte ermöglichte. Noch erinnerte man sich der Zeit, wo die Weinberge um Chartres selten waren[78]. Jetzt hatte sich das sehr geändert. Bis weit in den Nordosten hinein in die Bretagne, Normandie und Artois findet man Weinberge, wenn sie auch den Bedarf der Gegend nicht deckten. Nicht anders im Nordost, wo besonders die Erfolge im Rheinthal zur Weincultur ermuntern mochten. Das Centrum blieb bei dieser Lage der Dinge nicht zurück[79].

Der Weinbau wieder bedingte die energischere Aufnahme der Obstcultur, welche bisweilen selbst mitten im Weinberge betrieben wurde. Meist aber war sie in ein dem Weinberge anliegendes oder wenigstens wirthschaftlich mit ihm verbundenes Feld verwiesen (vircaria)[80]. Dann kam es wohl vor, dass die Obstcultur den Weinbau an Umfang übertraf oder sich ganz aus dem Zusammenhang mit demselben löste. Ja es giebt Fälle, wo der Weinstock erst dem Obstbaum in der Anpflan-

---

[77]) Nach Roscher I, 61 n. 4. Ueber die Anfänge der Weincultur in Gallien vgl. Strabo IV, 178; Vopisci Probus c. 18; s. auch Anton I, 106, Langethal I, 49—50.

[78]) Vgl. Cart S. Père p. 35, vor 1000 und Cart. S. Père prol. p. 30.

[79]) Für den Nordwesten vgl.: (Flandern) Cart. Bertin préf. p. 100, nr. 2, 1015 Nov. 22; (Normandie) Cart. Trinit. p. 427, 8, 1034—35 (Weinberg in Verterival beim Leuchtthurm von Ailly); ebd. p. 447, 49, Mitte 11. Jahrh. (Rouen); ebd. p 427, 9, 1030—40 (Schloss Vernon); ebd. p. 467, 92, 1044: eine vinea de Deserto (bei Longueville); SF. XIV, 78 A (im Bisthum Coutances). Sonst vgl. Stat. Prum. Mart. Coll. I, 595 ff.; Hist. de Jean de Montmirel p. 514 (Bréqu. II, 275, 1095); Cart. Yonne I, p. 170, 89, 1035.

[80]) Duc. z. W. vircaria erklärt vircaria als locus vervecibus alendis aptus, alius tamen ab ovili'. In ähnlicher Richtung denkt Chevalier (vgl. Cart. S. André 23, 1009 – 23. Juli Dienstag) an einen Meierhof. Beide urgiren eine Ableitung von vervex; allein der Stamm wird virga sein. Allerdings wird es schwer, klar zu sehen bei der Masse ähnlicher Wörter. wie vercaria, vircaria, viridarium, vivarium, virgultum, welche auch in den gedruckten Texten bisher nicht mit der nöthigen Sorgfalt auseinandergehalten worden sind. Jedenfalls ist vircaria eine Plantage: Cart. Ainay p. 681, 173, 994 Febr.: vircariam unam, que est ad medium plantum; und zwar eine Obstplantage, vgl. Cart. Savigny p. 358, 692, 1021: mansum cum vircaria una tenente et arboribus pomiferis; vgl. auch n. 83. Ihr Zusammenhang mit dem Weinberg: Cart. Mâcon p. 27, 32, 1062 – 72: vinea et viriaria [l.: vircaria] sibi adjuncta; ebd. p. 39. 50, 1060—1108: Weinberg und vircaria zu ca 64 □Pertiken resp. 8 □ P. Daneben auch die Obstkultur mitten im Weinberg, wie dies noch jetzt hin und wieder auf schlechten Lagen vorkommt, s. Cart. Savigny p. 417, 798 ca. 1070: eine vinea cum appenditiis suis, videlicet salicetis et arboribus, quae in ea sunt, sowie Cart. Mâcon, p. 166, 278; p. 202, 351; wie es scheint auch im Westen. vgl Cart. Trinit. p. 447, 49, Mitte 11. Jahrh.: vineam cum domo et diversis arboribus fructiferis.

zung folgte[81]). Doch ist im Ganzen diese Verbindung von Obst- und Weinbau auf den Südosten beschränkt geblieben[82]). Aehnlich steht es mit einem zweiten Zusatzelement der Weincultur, dem Salicetum (virgultum). Es war überall da nothwendig, wo nicht eine Servitut oder das Eigenthum eines nahen Waldes das Material für die Zwecke des Weinbaues lieferte, denn eine andere Erwerbsart, als auf dem angegebenen Wege, war für Holz nur selten möglich. Mit Vorliebe wurde das Salicetum am Wasser angelegt, und auch der Boden desselben wurde wohl als Wiese nutzbar gemacht[83]).

Die eigentliche Bearbeitung des Weinbergs und die Zubereitung des Weines lagen noch sehr im Argen. Der Anbau desselben erfolgte in Anpflanzungen (plantata), welche nach meist fünfjähriger Dauer als tragend angesehen wurden. Die regelmässige Bestellung wurde mit dem Umgraben des Weinbergs verbunden[84]). Die Ernte erfolgte in den südlicheren Gegenden im August, weiter nördlich galt sie in diesem Monate schon als Ausnahme, meistens fiel sie hier in den folgenden Monat. Das Ernteergebniss schwankte zwischen einem geringsten Ertrag und der fünffachen Grösse desselben, wurde aber in seiner Güte oft sehr durch den Fruchtlesezwang beeinträchtigt. Dieser

---

[81]) Die Obstcultur überwiegt: Cart. Mâcon p. 222, 387, 996—1031: ein Weinberg ca. 70 □Pert. 5 Ped. gross, eine Vercaria 280 □Pert., dazu Wiese und Wald. Für die weitere Entwicklung vgl. Cart. Savigny p. 268, 525, ca. 1000: unus curtilus est cum orto et vircaria et vinea et terra arabili, alius est cum solo orto et vircaria; und ebd. p. 332, 653, ca. 1020.

[82]) Vgl. Cart. Mâcon p. 27, 32, 1062—72. Cart. Savigny p. 358, 692, 1021. Cart. S. André 23, 1009—23; aber Cart. Grénoble p. 33 ff, 22, ca. 805 die einzige in diesem Cartular vorkommende Vircaria.

[83]) Ueber das Salicetum vgl. oben p. 5, n. 5; Weiden und Weinberge zusammen schon bei Cato, De re rustica 1; arbores salices im Cart. Dom p. 81 n. 88, ca. 1060. Sein Zusammenhang mit dem Weinberg: Cart. Savigny p. 80, 113, ca. 1000: vineam . . et salices et omne quicquid pertinet ad ipsam vineam; und ebd. p. 417, 798, ca. 1070. Das Salicetum ist nicht identisch mit der Vircaria, vgl. Cart. Savigny p. 229, 426, ca. 1000: curtilum et vircariam, pratum et salicetum; ebd p. 248, 464, 1005: vircariam unam cum campo et saliceto et terra arabili; ebd. p. 259, 498, ca. 1000 und p. 264, 514, ca. 1000. An seine Stelle tritt im Westen das Virgultum; SF. XIV, 78 A. D. Coutances: virgultum et vineam; vgl. Duc. z. W. virgultum, der es aber als verger erklärt. Wo es fehlt, treten Waldservituten auf: Cart. Mâcon p. 201, 349: curtilus cum vinea et silva insimul tenente, ebenso Cart. Ainay p. 618, 87, Apr. 8 1010. Doch kann ein Curtilus ausser dem Salicetum noch Wald haben, vgl. das eben angeführte Cart. Savigny p. 264; auch Cart. Ainay p. 676, 166, ca. 1020: dann wohl zum Hausbau.

[84]) Vgl. Cart. S. André 266, ca. 1083; hiernach denn auch die Eintheilung in foxoratae, vgl. Cart. André 81, 1057—87, ebd. 190, 11. Jahrh. 1 H. Aehnlich theilt Cart. Sauxillanges p. 253. 320. 1018 Dec. (1 + X 7) den Weinberg in operatae ein, in operae p. 213, 260, 990—1049. Der Weinberg meist zu 6—8 operae; einer zu 3 operae: ebd. p. 532, 748, 998—1031, einer zu 20 operae: p. 329, 430, einer zu 30 operae: p. 319, 413 eod. temp. Dies giebt zugleich den besten Anhalt zu Grössenberechnungen der Weinberge. Vgl. auch im Allgem. Pol. d'Irm. I, 655—6.

wurde überall geübt, wo es sich um Naturalleistungen aus den Weinbergen handelte[85]).

Noch Karl d. Gr. hatte gegen die allgemeine Anwendung der Füsse zum Keltern eifern müssen, im elften Jahrhundert dagegen ist der Gebrauch der mechanischen Kelter (torculare), welche dann wohl von mehreren Winzern benutzt wurde, genügend verbreitet. Doch lieferte die mangelhafte Behandlung des neuen Weins, den man um Pfingsten des nächsten Jahres für verkaufsfähig hielt, oft nur geringe Sorten[86]).

Auch die Weincultur entsprach dem wirthschaftlichen Characteristicum des Jahrhunderts: nachdem man einigermassen politische Ruhe erlangt hatte, war man eifrig im Anbau, in der Ausdehnung des Betriebes, aber man dachte noch nicht an eine Hebung des Ertrags durch Verbesserung der innern Eigenschaften der Producte. Daher finden wir eine auch der Ansicht des Jahrhunderts nach rationelle Landwirthschaft im Ganzen selten, und die Melioration des Bodens schritt sehr langsam vorwärts. Eine äusserlich sich zeigende Erhöhung des Bodenwerthes durch dieselbe war kaum vorauszusehen: dazu stand der Preis des Ackers überhaupt zu niedrig, auch fehlte eine stärkere Mobilisirung der Liegenschaften[87]).

---

[85]) Vgl. z. B. Cart. Yonne I, p. 217, 114, 1108: de vindemia colligenda in potestate monachorum erit, quod tamen aliis facere non licebit: für diese also Lesezwang. Besonders spielt hier die Zehnteneinsammlung eine Rolle. Zur Erntezeit vgl. Cart. Brioude p. 79, 58, unter König Rodulf (vgl. ebd. p. 191, 179): annis singulis in censum in mense Augusto de vino sextarios tres. Chronic. S. Petr. Viv. Senon. z. J. 1078, SF. XII, 279, vgl. Chronic. Autissiod. p. 289, z. J. 1078: Vindemiaverunt in mense Augusto et ipsum vinum optimum satis et abundanter fluxit; dies also offenbar eine ausnahmsweise frühe Ernte. Zum Schwanken des Ertrags vgl. Cart. S. Père p 478, 15, 1079—1101.

[86]) Petit vin. In der Karolingerzeit Bier: Wein = 1: 2, vgl. Cap. Lud. I, 817, c. 22, MGL. I, 201. Karls d Gr. Eifer gegen das Fusskeltern: Cap. de Vill. c. 48. Den Erfolg zeigen die Torcularia: Cart. Sauxillanges p. 223, 274, 990—1049; Cart. Savigny p. 364, 706, ca. 1030; D. Phil. 1105, Dach. III, 440, col. 1, für Chartres; Cart. S. Père 400, 2, 1007—29, im letzteren Fall tres arpennos vinearum cum torculari. Immerhin kommt das Keltern mit den Füssen noch viel später vor, vgl. Anton I, 412, und jedenfalls blieben die Klagen über schlechten Wein: Disp. Clun. Baluz. M. V, 443: vinum maxime aquatum, insipidum et vere villum (für die Mönche von Cluny). Zu Pfingsten ist der Wein ‚vendibile', vgl. Cart. Grénoble p. 196, 2, ca. 1100.

[87]) Dass man grosse Preiserhöhungen nicht voraussehen zu müssen glaubte, zeigt Cart. Ainay p. 621, 91, 1027. wenn man auch an den Mehrertrag aus Meliorationen denkt; vgl. Cart. Savigny p. 337, 659, ca. 1020: quantum supradictae res eo tempore melioratae valuerint. Schon in der Karolingerzeit eine geübte Bonitirung. vgl. Anton I. 368. Am besten in Cultur waren die Ländereien der Kirche, wenigstens bis zu den Kreuzzügen, vgl. Roscher II, 340, n. 6; Wachsmuth, Europ. Sittengesch III, 1, 360. Einem Mann vom Clerus gilt auch das einzige ausdrückliche Lob eines guten Landwirths, das ich im 11. Jahrh gefunden, freilich schon deutschem Boden angehörend: Gest. abb. Gembl. c. 66, MGS. VIII, 548, Z. 30 (Abbas L.) culturas agrorum in villis et municipiis . . prout valuit, bene et oportune disposuit.

Man war froh, wenn der jährliche Bedarf durch den Anbau gedeckt war; ein Ausfall in der Ernte brachte die furchtbarsten Unglücksfälle[88]). Hungersnoth folgte dann auf Hungersnoth. Gegen allgemeine Calamitäten, welche den Ackerbau trafen, gegen Ueberschwemmungen besonders, fehlte die Hilfe, welche nur ein ausgebildeter Gemeinsinn zu leisten vermag[89]). Dazu kamen die fortwährend Heeresgeschrei und Kriegsnoth athmenden Zeiten; noch kämpfte nicht bloss Heer gegen Heer, sondern Raub gegen Raub, Zerstörung gegen Zerstörung. Der Landmann büsste, was die grossen Herren verbrochen hatten. Zwar trat gegen dieses Treiben schon in der ersten Hälfte unsrer Periode der Gottesfriede als rettende Macht auf, aber er wollte anfangs nur in localen Kreisen wirken und wirkte auch da nicht. Erst gegen Ende des Jahrhunderts kam Seitens einer allgemeinen Autorität ein Friedensgebot zustande; das Concil von Clermont erschien in dieser, wie in anderer Beziehung als die Erfüllungder Zeiten[90]).

Und doch zeigt die Periode des elften Jahrhunderts selbst schon in wirthschaftlicher Beziehung einen grossen Fortschritt gegenüber der voraufgegangenen Zeit. Sie erst heilte die Wunden, welche die normännischen Plünderungen geschlagen, und begann auf den Ruinen der Vergangenheit ein neues wirthschaftliches Dasein. Freilich reichen die Spuren der Normannenzeit noch weit in das elfte Jahrhundert hinein. Noch finden sich verlassene Aecker und verlassene Dörfer[91]). Doch wäre es unrichtig, alle die terrae desertae und incultae, welche in der Ueberlieferung begegnen, auf Rechnung der Normannen zu setzen[92]). Oft wirkte auch noch in späterer Zeit die Beunruhigung durch die öffentlichen Gewalten, der Druck hoher Abgaben und Armuth auf das Verlassen der Aecker[93]). Vor

---

[88]) Vgl. Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 547, Z. 10 ff.: Hungersnoth vom J. 1093. Das Getreide giebt nur für 2 Monate des Jahres den Bedarf.

[89]) Doch war schon Einiges gethan; so erscheint Chronic. Floriac. z. J. 1003. Baluz. M. II, 306, die Loire theilweis mit sepes eingefasst.

[90]) Vgl. Pax. Conc. Clarom. 1095, c. 6, Mansi 20, 912: Boves asini vaccae equi laborantes intra et oves cum suo genere omnibus diebus sint in pace. S. auch Ex Conc. Clarom. 1095, Mansi 20, 902 u. 3, und Conc. Audom. 1099, c. 4, Abs. 2 (auch c. 2), ebd. 972 (resp. 970).

[91]) Vgl. Cart. S. Père p. 44: Besitzungen prope monasterio und in Villen: quia diu est, quo a cultu discesserunt et ab hominibus deserta esse noscuntur; ebd. p. 38, Mitte 11. Jahrh., ist von 2 untergegangenen Villen die Rede; ähnlich ebd. p. 35: quaedam loca scripta inveni, quorum nomina ita sunt abolita et innota, ut ab hominibus penitus ignorentur, nedum habeantur. Vgl. auch Cart. Rédon p. 236, 288, 1062—80; Cart. S. Père p. 550, 43, 1101—16; Cart. Cormery p. 109, 55, 1123; Cart. Sauxillanges p. 59, 22, p. 78, 52, 10. Jahrh.; p. 429, 583.

[92]) So zwingt Krieg im 11. Jahrh. zum Verlassen der Aecker: Marchegay p. 226, note, 1058; Cart. S. Père p. 431, 40, 1111.

[93]) Für das Letztere vgl. Polypt. d'Irm. II, 359, 1046, D. Noyon: Si autem aliquis illorum, qui censales mansos terre tenent, obierit aut pau-

Allem aber wurde vielfach Raubbau getrieben; noch fand man die landwirthschaftliche Statik nicht in der Erhaltung der Fruchtbarkeit des Culturlandes, sondern in dem neuen Anbau jungfräulicher Aecker[94].

Unter diesen Umständen musste sich im elften Jahrhundert eine starke Urbarung, eine weitausholende Kolonisation entwickeln. Abgesehen von dem pecuniär günstigen Erfolge, welchen jede Beförderung neuen Anbaus brachte, galt es auch für vor Gott verdienstlich, unfruchtbare Strecken dem Nutzen Aller zu erschliessen[95]. Der Neubau erstreckte sich zum geringen Theile auf Austrocknung von Sümpfen[96]; besonders im Süden scheint man dieser Aufgabe nachgekommen zu sein. Aber zu dieser Unternehmung gehörte schon ein grösseres Capital, eine straffe Zusammenfassung von Kräften auf längere Zeit, wie sie nur Corporationen leisten konnten. Daher waren besonders die Klöster zu dieser Mission geschickt. Die grosse Masse der Neubauer dagegen wandte sich dem Walde zu; hier hatte schon unter den Karolingern die Urbarung geblüht, hier galt es von Neuem zu brennen und zu roden[97]. Man schritt

---

pertate compulsus terram dimiserit . . ; besonders kommt hier der Zehntendruck in Betracht, s. Regino I, 50 = Cap. Worm. 829, c. 9 (nicht in Ivos Decretum). — Für das Erstere ist sehr charakteristisch Besly (Histoire des comtes de Poictov. Paris. 1647 fol.) p. 411, um 1000: (Comes W.) terram de F cum eis [monachis S. Gemmae Santonicae] daret, dixit: ‚Haec terra . . sterilis sine cultoribus parum vobis proderit' ‚Nos, inquiunt, Domine, nolumus homines habere. Praepositi namque vestri et Forestarij eos assidue vexarent, et nos sic inquietarent'. — Es gab, wie auf allen niedern Culturstufen, sehr viel ‚arme Reisende', unter den Karolingern zogen sie, meines Wissens zum ersten Male, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich; vgl. Cap. Niumag. I, 806, c. 9, bei Regino II, 424, aber nicht bei Ivo. Vgl. auch Cart. S. Père prol. 216.

[94]) Dies ein Charakteristicum des Mittelalters, vgl. Roscher I, 286, n. 5; diesem Gedanken nähert sich auch Langethal I, p. 167. In den Zeiten des Raubbaus erscheint leicht die Furcht, die Fruchtbarkeit des Landes werde sich erschöpfen, vgl. Cart. S. Père p. 43: prudens lector animadvertat jamjamque senio fessam tellus torpescere, dum sibi credita sepe numero semina, inani spe delusos, reddendo parca manu, metentes decipiat.

[95]) Vgl. Mart. Coll. II, 77 E, 78 A, 1090: (montem considerans habilem et (l.: ad) excolendum speransque saluti suae profuturum, si quod omnibus erat infructuosum, in usum converteret multorum. Dazu kam äusserer Nutzen, wenigstens zeigt GC. 1, X i, 207 A, 1075, Senlis, dass man den Anbau mit hospites für gewinnreiche Melioration ansah. An eine starke Urbarung im 11. Jahrh. denkt auch Grandmaison, Publ. de la soc. de Touraine 16, XXI.

[96]) Vgl. Cart. Vaux p. 8, 7, 1097: Jemand giebt an ein Kloster ‚dimidium stagnum de S. et medietatem paludis ab ipso stagno usque ad finem montis . . ad faciendum quicquid necesse fuerit et quicquid aqua terre cooperuerit'. Die Auvergne hatte im 11. Jahrh. noch eine Anzahl von Seeen, welche längst verschwunden sind: Doniol Cart. Sauxillanges notes p. 11.

[97]) Für die Urbarungsperiode unter den Karolingern vgl. Anton I, 459, Landau p. 153. Nur selten war man gegen die Urbarung, so Cart. Mâcon p. 337, 567, 1096—1124: de nemore C. et applanamentis ejusdem nemoris, quod est alodum Sancti Vincenti. Concesserunt quidem canonici L-o, ut

zur partiellen oder totalen Ausrottung der Wälder und zerschlug dann das Neuland in einzelne Ackerloose; in der Mitte grosser Waldungen wurden wohl auch Colonien gegründet. Im letzteren Fall verfuhr man nach sich fast ganz gleich bleibenden Gesetzen[98]). Zuerst gründete man im Walde hier und da zerstreut einsame Kirchen. Bald aber siedeln sich um die Kirche herum Familien an, und Hof wächst neben Hof aus dem Gereute des Waldes. Eine gemeinsame Weide für die Thiere der Anbauer wird angelegt, Wege werden durch den Wald geführt, und ein neues Dorf ist entstanden[99]).

So bildete sich Dorf auf Dorf, die Nacht des Waldes lichtete sich, und neue Gegenden waren der Cultur gewonnen. Diese Erscheinung ist trotz der umfassenden Urbarungen früherer Zeiten nichts Seltenes im elften Jahrhundert: ein Zeichen, wie

---

custodiat nemus . . ut ulterius non extirpetur sive ad pratum sive ad agriculturam. Die Zustimmung des Herrn war jedenfalls erforderlich: Cart. Paris I, 325, 17, ca. 1025: Et si quis . . silvam extirpaverit et agriculturam ibidem fecerit precepto canonicorum, dimidiam partem census, qui inde exierit, advocatus habebit. Si vero sine voluntate canonicorum hoc factum fuerit, medietatem forisfacti, et postea silva recrescat. Oft schien einstige Urbarung selbstverständlich: B. Clem. II, 1047 Juli 1., GC. 1, VIII i, 416 D: et silva et terra silvae, si silva fuerit extirpata; auch D. Rob. 1027—8, SF. X, 617 E (vgl. 618 B): silva T. cum terris cultis et incultis. Der Klerus begünstigte die Urbarung wegen der Zehntenvermehrung; wie viel vor dem 13. Jahrh. um Paris gerodet wurde, zeigt Cart. S. Père préf. p. 204—5. Geurbarter Wald ist applanamentum; dazu applanare, complanare (platare), vgl Cart. Saintes p. 2, 1, 1047. M. des ant. de l'ouest 14, p. 65, 55, 988 – 96 Febr. Cart. Cormery p. 71, 36, 1026—47: ‚planum et nemus'.

98) Diese Arten des Anbaus gelten mehr für das Centrum und den Norden, im Süden vollzog sich die Urbarung im Métayagesystem. Partielle Rodung ist vorausgesetzt: Cart Saintes p. 81, 90, 1100—1107, wo in einem Walde Menschen wohnen, auch SF. X. 617 E (vgl. n. 97). Die totale geht vor sich Mab. ann. IV, 733, col 1, 1040, Vendôme; vgl. Cart. Saintes p. 2. 1, 1047: De silva nostra dominica tantum delegamus ad complanandum et hospitandum cultores, ut fiant inter prenominatam curtem et illam saltus extirpationem trescenti mansi fere integri.

99) Es sind also folgende Stadien vertreten: Mab. ann. IV, 733, col 1, 1040 Vendôme: medietatem . . terrae cultae et forestae, quae nominatur maritima, et ecclesias ejusdem silvae. Cart. Mâcon p. 10, 11, ca. 1067: concedo . . locum ad edificandam ecclesiam cum cimiterio in silva C. GC. 1 IV I, 229 A, 1064 Châlon: Locus autem, in quo ipsa capella sedet, dicitur A. cincta undique silva densissima, quam passim incisam aliqui homines undecumque adventantes habitacula sibi commoda praepararunt in circuitu praedicti oratorii; vgl. Cart. Savigny p. 472, 897, vor 1117. Die ganze Entwicklung zeigt Baluz. H. T. (Historia Tutelensis. Parisiis. 1717. 4o.) p. 432. 1091: es wird geschenkt ‚tantum spatii [in bosco], in quo possint aedificare [monachi] Ecclesiam et domos et officinas sibi necessarias et facere cimiterium et hortum . . Exitum quoque et introitum et pascuam bestiis hominum, qui in eodem loco manserint — Vgl. auch über diese Zustände Wilh Gemmet. VIII, 9, SF. XII, 572 D. Ein Dorf Novals im Gau Roanne: Cart. Savigny p. 353, 682, 1020. Zum späteren Urbarungsverfahren vgl Cart. Paris. préf. p. 204 ff., zum Anbau in Deutschland: Landau p. 73 ff. und p. 153 ff., im Norden: Hanssen in Falck's neuem staatsbürgerl. Magazin VI, 24 ff.

viel noch extensiv zu thun war, ehe man sich auf sich selbst zurückziehen und an der intensiven Durchbildung der Wirthschaft arbeiten konnte. Noch immer zeigen sich die Spuren jener Urzeit, wo das Chaos des Waldes Alles bedeckte, und der Ackerbau, obgleich die Krönung des wirthschaftlichen Gebäudes. dient noch ebenso dem Kampfe zur Zernichtung jenes Chaos, als der Mission seiner eigenen Hebung und Vervollkommnung.

Zweites Kapitel.

Feldsystem und Landvertheilung.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass eine mit den Productivkräften menschlicher Arbeit und Sparsamkeit so wenig geschwängerte Natur, wie der Acker des elften Jahrhunderts, nicht im Stande ist, mit den Culturen unserer Tage im Ertrag zu wetteifern. Und doch dürfte der Unterschied in der Bestellungsart den Abstand der Leistungen des heutigen und des früheren Ackerbaus für das allgemeine Wohl am wenigsten ganz erklären. Nicht in erster Linie die Güte, sondern die Umlaufsfähigkeit der Producte ist es, was, soweit der Ackerbau hier in Betracht kommt, dem elften und dem neunzehnten Jahrhundert einen so grundverschiedenen wirthschaftlichen Charakter giebt.

Es ist das in Hinsicht auf besondre Unglücksfälle, vorzüg-Hungersnöthe, oft bemerkt worden, allein die durchgreifenden Unterschiede liegen tiefer. Bei verminderter Umlaufsfähigkeit wird sich die Vertheilung, wenn nicht des Grundeigenthums, so doch der Bodenbewirthschaftung ändern; die Latifundien hören auf, einträglich zu sein, und der kleine Mann bedarf des Ackers. Grund und Boden wird allgemeiner, und darum auch allgemein erstrebter Besitz, der Beruf des Ackerbauers drängt sich hervor aus seiner ländlichen Abgeschiedenheit und triumphirt über die einst blühenden Stätten des Gewerbfleisses. Die Stadt verliert ihren Vorrang, der auf der geschwundenen Voraussetzung der Umlaufsfähigkeit und des Handels basirt, und das Dorf ist die Königin des Landes.

Das waren die Zustände Frankreichs im elften Jahrhundert. Zwar pflegte man die Ansiedlungen in Weiler, Dörfer, Schlösser und Städte zu theilen[1]), aber die beiden ersten sind bei Weitem

[1]) So z. B. L. de servis app. p. 155, 31, 1077: villae, vici, castella, civitates. Gerade das 11. Jahrh. ist die rechte Blüthezeit des Dorfes (Villa); nicht viel später, im 12. Jahrh. schon, erscheint Villa im Sinne des französischen ville, vgl. Cart. Grénoble introd. p. 63. Auch naht dann schon die Zeit der Schlösser; vgl. Cart. S. Père prol. p. 10. Im 11. Jahrh. aber haben auch die Städte immer noch einen ländlichen Anstrich, so z. B. Vienne, vgl. Charuet, M. de l'abbaye de S. André-le-Haut,

die wichtigeren. Das Dorf war der Hauptsitz des Landmanns; noch begriff man in bezeichnender Weise unter ihm nicht bloss die Stätte der Ansiedlung, sondern zugleich die Feldmark, die Stätte des Ackerbaus[2]. Die Zahl der selbständigen Wirthschaften im Dorfe war sehr verschieden, sie schwankt von nur wenigen bis auf vierzig, die gewöhnlichste Zahl waren wohl fünfzehn bis zwanzig[3]. Vielfach war das Dorf Kirchdorf (plebicula, plebs, auch parochia in diesem Sinne) und damit der Mittelpunkt der Umgegend überhaupt. Auch waren wohl kleinere Ansiedlungen vom Dorfe abhängig, Weiler, Dörfchen und andere Stätten[4]. Viel seltener kommen Einzelhöfe vor, ein System derselben ist nur ausnahmsweise anerkannt worden[5].

---

p. 202. D. Rod. 1031, Aug. 29: Weinberge in Vienne; Cart. S. André 167, 1007—8: casale unum, qui est intus in civitate Vienna, juxta palatium regis; ebd. p. 169, 1001—8 ein Curtilus in Vienne.

[2]) Das Dorf als Sitz des Ackerbaus wohl schlechthin terra genannt, vgl Doniol im Cart. Sauxillanges notes p. 15 (terre des modernen Französisch). Villa als Mark: Cart. Dom. p. 159. 184, ca. 1081: unam vineam in villa . . F. . . juxta vineas monachorum; Cart. Savigny p. 256, 488, 1001: quicquid in ipsa villa visi sumus habere; et in alio loco, in ipsa villa, tres algias de vinea; freilich sind diese Beweisstellen nicht ganz stringent. Villa nur als Dorf gefasst: Cart. Ainay p. 664, 147, 1013 Apr. 13: in ipsa villula et ejus finibus; und doch liegt gerade hier in den letzten Worten die Auffassung der Villa als Mark

[3]) Cart. Brioude p. 31, 6, 998—1030: eine Villa mit 2 mansi. Cart. S. Père p. 37, vor 1000, ein locus, qui vocatur Absa, hier 3 hospitia; dagegen Cart. S. Père p. 108, 3, vor 1028, in einer Villa allein 3 milites. Vgl für den Durchschnitt D. Rob. 1027—8, SF. X, 617 E: in einer Villa 18 areae hospitum; 618 A: eine Villa zu 7 hospites. Cart. S. Père p. 37, vor 1000, eine Villa mit 21 mansi, eine andre mit 10. Cart. Mâcon p. 2, 2, 1018—30; in parrochia C. XVIII mansos. Ueber den Durchschnitt erhebt sich M. des ant. de l'ouest 14, p. 123—5, 112, ca. 1120, wo sich für ein Dorf 43 selbständige Wirthschaften ergeben.

[4]) Plebicula = Villa: Cart. Rédon p. 237, 289, 1029—37, und oft; für die Parochie vgl. das Citat Cart. Mâcon in n. 3, und D. Rob. 1027—8, SF. X, 618 A. — Ueber die Villa und ihre Dependenzen spricht Guérard im Pol. d'Irm. I, 45 ff. Im Allgemeinen lässt sich hier eine feste Terminologie nicht aufstellen; zur Grösse des villare vgl. Cart. Trinit. p. 422, 1, 1030, wo ein solches mit 3 Mühlen vorkommt, und D. Rob. 1027—8, SF. X, 618 A: eine villare mit 4 hospites; zum vicus Dach. III, 391, col 2, 1032 Champagne: medietatem vici cum duobus furnis. Als abhängig von der Villa erscheinen: villula, vgl. D. Rob. 1030, SF. X, 623 B: in A. villa et in omnibus villulis ad eamdem pertinentibus, ähnlich Cart. Yonne II. p. 25, 23, Ende 11. Jahrh.; auch villa, vgl. D. Rob. ca. 1027, SF. X, 612 B: in quadam villa . . cum appenditiis suis R, villa O, villa H, villa G, villa M, villa V, villa C, villa B, (hier wohl die erste Villa Centrum eines Verwaltungsbezirkes); mansile und curtis, vgl. D. Rob. 1030, SF. X, 622 C: eine Villa ‚cum adjacentibus terris et mansilibus'; es sind das 15 Orte, wovon die Namen zweier mit villa, zweier mit curtis zusammengesetzt sind, wo dann curtis = villa zu fassen ist, vgl. Cart. Beaulieu introd. p. 101 und Pol. d'Irm. I, 612 ff.; endlich colonica: Pol. d'Irm. I, 626.

[5]) Vgl. Cart. Brioude p. 277, 270. 998—1031; Cart. S. André 95*, 1033 (?) Febr. 2.; Cart. Savigny p. 410, 780, ca. 1080; Einöden halb systematisch: Miraeus I, 55, col 1, 1046, Kammerich. Hierzu stimmt, dass Landau, Territorien p. 18, noch in Flandern, Condroz und den Ardennen

Das ursprüngliche und überall in den Dörfern herrschende Ackergut war der Mansus. Sein Begriff umfasst alles zum Ackerbau Nöthige, Hofraum und Gehöft, Acker, Weide, Wald und Wasser; er ist eine wirthschaftliche, aber nicht eine Werth-einheit; man kann wohl nach ihm ungefähr taxiren, aber nicht mit ihm als festem Werthe bezahlen. Bisweilen führt er einen besonderen Namen, ein Zeichen seines alten Bestandes[6]). Die Wirthschaftsgebäude des Mansus liegen in der Hofstatt, diese umfasst ausserdem meist einen Garten (Bünde) und auch sonst noch Platz genug für andere Anlagen zu häuslichen Zwecken. Die Höfe pflegen nach aussen durch einen Graben abgeschlossen zu sein[7]). Um das Dorf herum liegt die Feldmark, meist im vollen Umkreise, sie zerfällt in Wald und Feld. Nicht alles Feld ist bebaut, sondern nur das zur Wirthschaft nöthige, es liegt meist in der Nähe des Dorfes[8]). Das bebaute Land aber ist wohl durchgängig in Schläge getheilt, mindestens sind es

---

Einzelhöfe gefunden hat. Nach ihm p. 91 auch noch Einzelhöfe an der untern Seine von Rouen ab, in Caux und der Vendée.

[6]) Ueber den mansus vgl. Cart. S. Père prol. p. 28 ff.; Cart. S. Victor-Marseille préf. p. 60; Cart. Beaulieu introd. p. 202; Pol. d'Irm I, 577 ff. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes (= Hofreithe gegenüber der hoba) erörtert Pol. d'Irm. I, 578 und besonders Landau p. 4 ff., p. 9 und 89. Der Mansus ist auch im 11. Jahrh. im Allgemeinen die Wirthschaftseinheit des Landmanns innerhalb des Dreifeldersystems, jedenfalls aber keine Werth-einheit; vgl. Cart. Romans p. 127, 72, 1046—56: est unus mansus, quem pater meus . . mihi pro quatuor mansis dedit; s. auch Cart. S. Père p. 42, vor 1000. Indess taxirte man nach dem Mansus, s. Cart. Savigny p. 342, 665, ca. 1020: una vinea . . valente unum mansum; ähnlich ebd. p. 352, 682, 1020; p. 368, 713, ca. 1030; p. 269, 532, ca. 1000; Cart. Romans p. 41, 15, Mitte 11. Jahrh. Er führt einen besondren Namen, Cart. Savigny p. 229, 426, ca. 1000: mansus, qui vocatur Bici; und oft. Einen Anlass der Nomenclatur giebt Cart. Sauxillanges p. 352, 465, 990—1049: unum mansum in C. quem appellant Rainulfenc propter unum hominem, qui isto nomine vocitatus est, qui tenuit illum mansum. Vgl. auch Landau p. 39. — Im Ganzen richtige Auffassung des mansus schon bei Anton I, 293, II, 120, auch Pol. d' Irm. I, 605 ff., §§ 331—2. Eine ganz eigenthümliche Erklärung dagegen hat Langethal I, 139 ff. Auch Ragut (Cart. Mâcon préf. p. 71) wiederholt alle Irrthümer, deren Ausrottung besonders Hanssens Verdienst ist; vgl. dessen Abhandlungen ‚Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit' (Neues staatsb. — Falcksches — Magazin III und VI) und ‚Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland' (Ztschrft. f. Staatswsschft. 1865, 66, 68, 70), auch Waitz ‚Ueber die altdeutsche Hufe' (A. d. G. G d. W. 1854).

[7]) Ueber die Hofstatt vgl. u. A. Grimm, deutsche Rechtsalt. 539 ff. und Hanssen, Falcksches Magazin VI (1837), p. 12. Sie heisst curtis: Landau p. 12, Pol. d'Irm. I, 612 ff.; vgl. Cart. Sauxillanges p. 279, 360: mansiones tres cum curtis et hortis; Cart. Brioude p. 313, 308, 1012 Novbr. (4 + ⨯ 7): mansum unum cum curte horto exio campis pratis; und oft. Cart. Mâcon p. 298—9, 513, umfasst die Toft eines mansus ca. 170 □Pert.; das Land dazu ist ca. 364 □Pert. Cart. S. Père p. 36, vor 1000 ist das Gereithe eines mansus 1 Pertike gross und nach aussen durch einen Graben abgeschlossen.

[8]) Campus hat keine spezifische Bedeutung, es bezeichnet jede bau-fähige Fläche und ist daher aus der wirthschaftlichen Terminologie für Frankreich fern zu halten: vgl. Cart. S. André 230, 1083 Jan. 28.: campum . ., qui . . nunc plantatur vineis; Cart. Mâcon p. 68—9, 89, wird ein pratum

deren drei, gemäss den Anforderungen der Dreifelderwirthschaft, die sich durch das ganze Land verbreitet findet[9]). In den

---

campus genannt; Cart. Sauxillanges p. 212, 258, 990—1049: unum campum .. reddat . . de annona et . . de vino. So ist Cart. Brioude p. 243, 233, 845 Campus = Ebene überhaupt. — Zur Eintheilung der Mark in terra arabilis und nemorosa (boscus und planum in ähnlichem Gegensatz: Cart. Cormèry p. 84, 41, 1070), und der ersteren wieder in terra culta et inculta vgl. GC. I, X, i, 288 C, 1064 Amiens; Pol. d'Irm. II, 377, 1110 Poitou; D. Rob. 1027 (?), SF X, 615 D. So fasst auch Anton I, 369 die Sache. Eine andere verwandte Eintheilung in Wald, Wiese, terra culta und inculta Cart. Cormèry p. 76, 37, 1026—40.

[9]) Dreifelderwirthschaft noch zu unsrer Zeit im Allgemeinen in Nordfrankreich (vgl. Journ. des Econ. 1846., Janv.-Mars, 227), in der Touraine und der Normandie (doch nicht nördlich von Evreux nach Landau p. 61, n. 1) sowie in Burgund: in der Jle-de-France im Schwinden. Vgl. die p. 5, n. 1 citirten Aufsätze von De Lavergne. Dreifelderwirthschaft in der Karolingerzeit ist nachgewiesen Pol. d'Irm. I, 649, § 351. Für das 11. Jahrhundert vgl. im Allgemeinen oben p. 21, n. 66, im Speziellen: für den Osten: Cart. Romans p. 129, 74, 1042 März 24: ein Mansus cum vinea et ortile et cortile (Garten und Toft), dazu Land an zwei Orten; vgl. ebd. p. 109, 56, 1064 Oct. 13; Cart. Ainay p. 586, 43, 1002 Aug. 12: ipso anno, quo hec terra non reddiderit fructum. Cart. Yonne II, p. 12, 10, 1059—60, um Sens: tria modia tremedusii in tertio anno . . persolverent. Centrum: Cart. Sauxillanges p. 647, 962, o. J., 12. Jahrh.? anno, quo fructum terra datura est. Cart. S. Père p. 100, 8, vor 1024: alodus .. in .. Agneis Villa, et pertinent ad ipsum duae olchae cum puteo, alioque in loco campi duo, de terra arabili agripenni duo, et in tercio loco . . agripennum unum; in quarto loco . . agripennum unum; s. ebd. p. 36, vor 1000. Westen: Cart. Jean de Sorde p. 13, 13, 1072—1105 (Basses-Pyrinées): de centum sextarios . . de sicera ad tercium annum. M. des ant. de l'ouest 14, p. 60—1, 51, 990 Jan.; in villa, que dicitur F. . . quartas duas de terra cum maisnili et vineis, et est in tres locos. Cart. Trinit. p. 458, 74, 1068 zeigt, wie es scheint, die Wiesen bedeutend höher im Preise, als die Aecker, was Dreifelderwirthschaft anzeigen würde. Besonders instructiv ist Cart. Mâcon p. 298—9, 513: ein Mansus verkauft, die Toft ist lang 32 Pert., breit 8 Pert. resp. 10 Pert., zusammen ca. 170 □Pert.

Dazu ein Weinberg lang 11 Pert., breit 5 Pert. Fläche ca. 55 □Pert.
ein Campus „ 31 „ „ 5 „ „ „ 155 „
ein Campus „ 44 „ „ $3^1/_2$ „ „ „ 154 „

Summa des Feldes 364 □Pert., Sa Summarum: 534 □Pert. Wir erkennen: 1) 3 Schläge, 2) die Felder der einzelnen Schläge sehr gleich (von dem Weinbergsfeld ist offenbar ein Stück verkauft, und zwar der Länge nach, die Breite ist die übliche). — Diese Urkunde. wie die vorhergehenden Citate zeigen die Eintheilung der Marken in mindestens 3 Schläge. Als Name für den Schlag ergiebt sich locus. In den Cart. Sauxillanges und Brioude findet sich — entsprechend der anderwärts vorkommenden aratura, vgl. Landau p. 54, n. 1, — cultura, was Doniol (Cart. Sauxillanges notes p. 15) mit banlieue agricole de la ‚villa' übersetzt. Es ist der Schlag, vgl. Cart. Sauxillanges p. 178, 211; p. 251—2, 316; p. 253, 320; p. 162, 182, wo zu lesen: in villa de Gimniaco, in cultura de Castellutio due, et tertia in Monte Pauleno. Besonders gut sind die Nachrichten über die Villa Sorciacus: Cart. Brioude nr. 58, 151, 179, 182, 232, 237, 268; vgl. Cart. Sauxillanges nr. 88, 182, 186, 191, 209, 304, 312, 767. Die Cartulare von Sauxillanges und Brioude würden die Kenntniss des Agrarwesens noch viel mehr fördern, wenn den Urkunden die nöthigen topographischen Erläuterungen beigegeben und das Register mit Accuratesse gearbeitet wäre. Der Herausgeber äussert über seine Arbeit selbst (Cart. Brioude notes p. 3) ‚laissant à qui se servira de ces textes le soin de présenter à leur sujet les changements que com-

Schlägen strecken sich die Felder, wie lange Faden, in der der Dreifelderwirthschaft eigenthümlichen Form dahin. Die demselben Besitzer gehörenden Ackerloose müssen in den Schlägen gleich gross sein[10]): nur so ist es möglich, den Wechsel der Bestellung mit dem sich gleichbleibenden Bedürfniss des Landmanns in Einklang zu bringen. —

Mit der Dreifelderwirthschaft waren auch alle Nachtheile dieses Systems gegeben; es herrschte Flurzwang und seine oft unausbleibliche Folge, der Streit der Nachbarn[11]), jeder Anfang zu wirthschaftlichem Aufschwung gerieth in die regelmässigen Wechsel des Fruchtumlaufs und der Brache und war damit für immer erdrückt. Die Energie des Landmanns war auf das unbebaute Land ausserhalb der Schläge verwiesen, hier stand jedem Mansenbesitzer frei, neue Strecken in Anbau zu nehmen. Das Land wurde vermessen und durch herumgezogene Zäune als Privateigenthum bezeichnet (Bifang)[12]). Für den Bifang

---

mendera la critique, celui de déterminer les lieux auxquels s'appliqueraient aujourd, d'hui les énonciations qui s'y lisent, celui même de chiffrer leur date respective'. Entschieden das Muster einer ‚Reproduction littérale'! — Cultura als Schlag ist wohl auch Pol. d'Irm. II; III, 1, p. 24; V, 1, p. 38 — hier 8 resp. 4 Schläge — zu verstehen, wenn auch Guérard (Index. Pol. d'Irm. II, z. d. W.) sie als ‚ager vel incertae quantitatis vel qui uno aratro in anno exarari potest; nostratibus centure' erklären will. Vgl übrigens Pol. d'Irm. I, 648, § 351; für die Gegend von Paris auch Landau p. 91. Die cultura findet sich ebenfalls im Limousin, vgl. Cart. Beaulieu introd. p. 104. — Zur Ablautung des Worts mansus vgl. Duc z. d. W.: Certe vox mansus Gallis familiaris fuit, quam in Meix Burgundiones, Mois Normanni, Averni et Provinciales in Mas efferebant.

[10]) Vgl. die n. 9 gegebene Urk. Cart. Mâcon p. 298—9. Die ursprüngliche wirthschaftliche Gleichheit der Aecker in den Schlägen zeigt auch Cart. Romans p. 109, 56, 1064 Octbr. 13.: Hoc est mansus unus, G. excolit. Terra illa non est continua, sed in tribus partibus divisa . . 2 Theile sind gleich . . Pars tertia, que est maior . . Adhuc est pars quarta, de qua nihil diximus: dieser Theil wird also als gleichsam nicht ebenbürtig angesehen. Zur Gestalt der Felder, welche durch eine möglichst gleiche Bonitirung für alle veranlasst ist, s. Cart. Mâcon p. 219, 381: ein Campus lang 30 Pert., breit 5 Pert.; die Breite 16, 6 % der Länge; ebd. p. 210, 366: ein Campus lang 30 P., breit 2 P.; die Breite = 3,33 % der Länge; ebd. p. 171, 288, 996—1018: ein Campus lang 105 P., breit $1^1/_2$ P.; die Breite = 1,17 % der Länge.

[11]) Vgl. Landau p. 62. Charakteristisch ist eine Stelle über englische Verhältnisse aus der Zeit Eduards des Bekenners bei Stubbs, Chartres p. 78: XXVIII. Quare Frithborgi constituti sunt . . Isti autem inter villas, inter vicinos tractabant causas, et secundum quod forisfacturae erant, emendationes et ordinationes faciebant, videlicet de pascuis, de pratis, de messibus, de certationibus inter vicinos et de multis hujusmodi, quae frequenter insurgunt.

[12]) Vgl. D. Rob. 1030, SF. X, 623 CD: quicquid continetur intra saepium clausuram vel in domibus, sive in viis, sive perviis, sive quicquid arpennorum vocabulis ad praesens denominatum vel in futuro arpennorum lege dimensum tenebitur; s. D. Rob. 1027, SF. X, 612 B. Im Allgemeinen wird das Gemeindeland selten erwähnt, doch existirt es auch im Süden noch, vgl. Cart. Ainay p. 560, 14, 1023 Febr. 12, und ebd. 561, 15, 1023

wird das Wort novale oder clausus gebraucht[13]), auch die Ausdrücke (ex-) inquirendum und quaesitum gehören diesem Zusammenhange an. Quaesitum bedeutet den Bifang, inquirendum das Land, auf das man das Recht zum Bifang hat; beide laufen dann dem cultum und incultum einigermassen parallel. Im Laufe der Zeit aber verflacht sich der Sinn beider Worte um so mehr, je mehr alles Gemeindeland zu Bifang umgewandelt wurde[14]).

Die Peripherie der Feldmark nimmt meist der Wald ein; er war Gemeindeeigenthum, wie Weide, Wasser und Gemeindeland (sie zusammen bilden die gemeine Mark). Die Rechte der einzelnen Bauern stellten sich als Nutzungsrechte neben das Gesammteigenthumsrecht, und waren schon früh in bestimmte Formen gebracht[15]). Kam das Dorf in das Eigenthum eines

---

März 16, auch Cart. André 67, 1012—23. Vgl. übrigens Anton I, 373; Landau p. 152 und p. 163, n. 4.

[13]) Für novale vgl. Duc. z. d. W. Doch ist die Bedeutung von novale meist eine allgemeinere, es kann überhaupt Neuland, dann aufgerissene Brache bedeuten. Zu clausus(m) vgl. Duc. z. W. Clausum; aber auch clausus hat eine allgemeinere Bedeutung, vgl. Kap. I, p. 20, n. 59. Analoge deutsche Ausdrücke bei Anton I, 370 ff., Landau 154 ff.

[14]) Für die Entwicklung der Begriffe quaesitum und inquirendum (gleich dem deutschen ‚besucht und unbesucht', Anton I, 369), vgl. Cart. Grénoble p. 32, 21, 1023 Jan. 4: mansus unus, quem tenet I. P. usque ad inquisitum vel inquirendum. Aehnlich Cart. Mâcon p. 41, 53, 996—1018. Cart. Sauxillanges notes p. 17, sowie häufig im Cartular die Phrase ‚mansum cum vineis pratis sylvis cultum et incultum, quaesitum et inquirendum, quantumcumque habeo vel habere videbo'. Im selben Sinne: M. des ant. de l'ouest 14, p. 10, 7, 876 Febr.: mansus noster . . . cultum et incultum, quesitum vel ad inquirendum. Für inquirere dann auch mehr missbräuchlich adquirere und exquirere: Cart. Ainay p. 597, 58, 1022 Mai 4; M. des ant. de l'ouest 14, p. 113, nr. 103, Ende 11. Jahrh.; und ebd. p. 108, 99, 1092. Bisweilen wird ausdrücklich bemerkt, alles Land, auf das man das Recht des Bifangs habe, sei schon befangen: So Cart. Mâcon p. 64, 79. Hieran schliesst sich dann die allmälige Abschwächung, vgl. Cart. Savigny p. 251, 472, ca. 1000: dono . . montem . . cum bosco super se sito usque in exquisitum, und der Ausdruck wird einfach = usque in integrum, s. Cart. Savigny p. 284, 579, 990: totum ex integro usque in exquisitum. Die Verbindung mit usque ist auch sonst nichts Ungewöhnliches, vgl. Mart. Th. I, 241 DE, 1080: fecit . . auctoramentum de fevo suo . . usque ad tres mansuras integras. Adquisitum ist ausserdem überhaupt das Erworbene. vgl. z. B. Cart. Bertin p. 174, Sim. I, 5; conquisitum die Errungenschaft, vgl. unten Kap. IV, n. 46. — Instructiv ist Cart. Ainay p. 622, 92, 1032: dono . . ex rebus meis, quas ex conquisto adquisivimus . . usque in exquisitum.

[15]) Gemeindewald z. B. Cart. S. Père p. 97, 5, vor 1024: Terminatur denique ipso terra [Flur] . . saltu magno, quem quantum arcus sagittam potest jacere, tantum possidere videmur, cum illis, qui participantur nobiscum eandem terram; vgl. auch Cart. Mâcon p. 335, 562, 1031–62; p. 20, 24, 1060—1108 (Canton Mâcon); p. 198, 342, 996—1018 (Gau Lyon); ebenso Cart. Ainay p. 560, 14, 1023 Febr. 12. Spuren der silva vulgaris Mart. Coll. I, 541 A, 1090, Lüttich: do ex meo jure . . silvam aquam et pascua potestati A. primitus appendentia, sed eo post haec nullo modo responsura. — Doch gab es schon früh Privatwälder, s. L. Salic. XXVII, 18; Ed. Clot. II, 21. Zu den Nutzungsformen des Gemeindewaldes vgl. L. Salic. XXVII,

Herren, so auch der Wald; der Herr betrachtete dann das ehemalige Recht der Dorfgenossen als Dienstbarkeit seines Waldes[16]). Bald war der ursprüngliche Zusammenhang der Thatsachen vergessen, und man erklärte die wunderbare Einseitigkeit der Servitut sehr praktisch durch Statuirung von Zinsen und Lasten der Nutzungsberechtigten[17]).

Im Südosten nahm die Entwicklung theilweise einen andern Gang. War nach ursprünglich germanischer Auffassung der Wald durchaus Gemeindeeigenthum, so gingen doch die auf altkultivirtem römischen Boden angesiedelten Völker von diesem Grundsatze ab. Wie die Langobarden und Westgothen, so kannten auch die Burgunden Eigenthum am Walde. Das burgundische Volksrecht führte bei Inkulturnahme des Waldes Privateigenthum ein und gebot überhaupt Theilung desselben nach Massgabe des Ackerbesitzes[18]). Die Wirkung dieses Rechts lässt sich im Saône-Rhônethal noch im elften Jahrhundert verfolgen. Auch sonst findet sich im Süden, z. B. im Limousin, Eigenthum an kleineren Waldparzellen[19]).

Der Bann des Mansensystems war damit für die Forstwirthschaft gesprengt; er war es auch für den Ackerbau schon

---

10, 16—19, besonders 19; dann Cart. Mâcon p. 214, 372, 996—1018: Donamus vero in silva vulgari . . consuetudines duobus curtilis . . ut qui ibi manserunt, potestatem habeant utendi ea, sepes faciendi ad vineam, edificandi, domos faciendi, ardendi, nec pro his aliquid servitium faciant. Aehnlich Cart. Savigny p. 418, 800, ca. 1070, Gau Lyon; Cart. Ainay p. 626, 97, 1030. Im Allgemeinen ist das Nutzungsrecht an den Besitz eines Mansus gebunden.

[16]) Vgl. GC. 1, IV i, 148 D, 1075 ca. Langres; Cart. Yonne II, p. 15, 12, 1080.

[17]) Wenn keine Lasten existirten, so fiel das auf; vgl. Cart. Mâcon p. 214, 372, auch ebd. p. 127, 198, 1022: illius mansi colonum hanc consuetudinem [eulogias et equorum receptacula militis cuiusdam] non debere neque pro silva neque pro pascuis neque pro aqua neque pro terra. Erklärlich ist die Leistung als Entgelt für den Forstschutz, den der Herr übt, vgl. Cart. Mâcon p. 338, 567, 1096—1124: de singulis vero domibus predictorum parrochianorum in nemore currentium singulis annis singulos denarios pro custodia habeat, s. auch Cart. Paris. I, p. 379, 10, 1112 ca. Ohne jede Gegenleistung scheint die Abgabe zu sein Cart. Savigny p. 472, 897, vor 1117: Cibaria et gallinae, quae reddunt homines propter ligna . . et illi homines, qui sine bestiis in silva supra nominata ligna acceperint, servitium atque census. Vgl. auch Pol. d'Irm. I, 684.

[18]) Für das Waldeigenthum bei Deutschen auf römischem Boden vgl. L. Visigoth. VIII, 3, 8 und öfter; Ed Roth. 354, Liutpr. VI, 98; im Allgemeinen Anton I, 141. Speziell für Burgund vgl. L. Burgd. XIII. MGL. III, 538 (s. Kap. I, p. 21, n. 69) und L. Burgd. LXVII, a. a. O. p. 561. Aehnlich doch auch sonst, vgl. Landau p. 174.

[19]) Für Burgund vgl Cart. Savigny p. 224 407, ca. 1000: quantum ibi visus sum habere in silvis et in exartiriis; ebd. p. 210, 360, ca. 1000: curtilum unum . . et aliquid de silva; Cart. Mâcon p. 24, 28, 1031—60: zu einem Mansus rectitudinem vel divisionem mee partis, quam habeo in bosco C. Dieser Wald dicht bei Sancé (Sennecé), wo der Mansus liegt. Für Limousin: Cart. Beaulieu p. 131, 78, 11. oder 12. Jahrh.: mansum unum . . cum bosco . . . capmansum . . cum trolio . . . capmansos duos . . cum brolio.

zum grossen Theile. Die Dreifelderwirthschaft des Mansus setzt ein starres Beharren in der einmal angenommenen Einrichtung voraus, wie es nur in den ersten unentwickeltsten Zeiten der Volkswirthschaft ermöglicht werden kann. Jede Mobilisirung des Grund und Bodens, sogar wenn sie sich in den Schranken der Dorfgenossenschaft bewegt, hebt die Gleichheit des Ackerbesitzes und die gleiche Vertheilung der Aecker in die verschiedenen Schläge auf und muss so die Wirthschaft selbst lähmen und ersterben lassen[20]). Schon früh trat diese Mobilisirung in Burgund ein, spätestens im neunten Jahrhundert in Folge der Normannenzüge auch im nördlichen Frankreich[21]). Das elfte Jahrhundert zeigt die Spuren dieser verwüstenden Entwicklung. Die Aecker sind ungleich auf die einzelnen Schläge vertheilt oder sonstwie arg zerstückelt. Einzelne Mansen sind zertrennt oder sie haben ihr Feld verloren, oder sie sind mit Feld übersättigt[22]).

Verwickelter lagen die Dinge im Süden. Je weiter man hier vordringt, um so weniger verspürt man vom Dasein des Mansus in seiner eigentlichen Bedeutung. Schon an der Saône findet sich die Verwechslung von mansio und mansus, ebenso in der Auvergne[23]), im Poitou tritt die auch im Rhônethale

---

[20]) Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn ein Mansenbauer das ganze Land eines andern Mansus ankauft (mansus absus), vgl. Landau p. 9.

[21]) Vgl. L. Burgd. LXXXIV, 1, MGL. III, 568: Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessionem habet. Conv. Pist. c. 30, 864 Jun. 24, MGL. I, 495—6: in quibusdam locis coloni . . mansa, quae tenent, . . vendunt et tantummodo sellam retinent, et hac occasione sic destructae fiunt villae [d. h. die Fluren] ut . . quae terrae de singulis mansis fuerunt, jam non possint agnosci. Doch auch in Nordfrankreich schon früher, vgl. Pol. d'Irm. I, 595, vgl. p. 602; auch Anton I, 297. — Theilung des Gutes unter mehrere Söhne rechtlich möglich sogar schon nach L. Salic. LIX, 2, 5.

[22]) Für die Stadien dieses Zersetzungsprocesses vgl. Cart. S. Père p. 100, 8, vor 1024: alodus . . in . . Agneis Villa, et pertinent ad ipsum duae olchae cum puteo, alioque loco campi duo, de terra arabili agripenni duo, et in tercio loco . . agripennum unum, in quarto loco . . agripennum unum. Cart. Savigny p. 349, 677, ca. 1024: Theile einer Hereditas in einer Villa: ‚campi per multas divisiones positi, terra culta et inculta, de prato tres partes'. Halben Mansen begegnet man: Cart. S. Père p. 36, vor 1000; Cart. Savigny p. 261, 504, ca. 1000 und oft, auch Cart. Mâcon p. 323—4, 549, 1074—96; Cart. Grénoble p. 110, 34, ca. 1100. Doch können die letzteren Beispiele sich auch auf Theilbau beziehen. Ueber den medius mansus vgl. Pol. d'Irm. I, 629—30 und 594, an welch letzterer Stelle auch curti mansi in der Gegend von Virten erwähnt sind. Zur Uebersättigung vgl. M. des ant. de l'ouest 4, p. 10, 7, 876 Febr.: mansus noster, quem ex hereditate parentum . . mihi obvenit et tam de comparato quam de atracto vel de qualibet ingenio a me noscitur pervenisse . . cum casis casilis curtiferis . . terris vineis cum illo brolio pratis aquis aquarumve decursibus cultum et incultum, quesitum vel ad inquirendum.

[23]) Mansus für mansio und umgekehrt: Cart. Mâcon p. 209, 362, 996—1031, Cart. Dom. p. 173, 195, ca. 1085, auch wohl Cart. Sauxillanges p. 519, 722 (1009 + × 7) und p. 279, 360.

beliebte Vermischung der Worte curtilus und mansus ein; die volle Form mansus findet sich nur noch im Anfange des elften Jahrhunderts und artet dann in die schwächere massus ohne ausgesprochenen wirthschaftlichen Charakter um[24]). Im Limousin hat das Verständniss für den wahren Begriff des Mansus überhaupt aufgehört[25]).

Neben den Mansus waren im Südwesten neue Entwicklungen getreten, welche, im Anfang noch von ihm abhängig, ihn später zurückdrängten, und damit der ganzen Wirthschaftsweise ein neues Gepräge gaben. In der Saintonge, im Poitou und Limousin bis in die Auvergne hinein findet sich die Bordaria[26]). Ihre wirthschaftliche Grundlage ist der Ackerbau, doch tritt wohl öfters ein Nebenerwerb hinzu. Die Bordaria liegt, wie der Mansus, im Dorfe selbst, vielleicht an der äussern Grenze der Hofreithe, nach der Flur zu. Sie ist ein Nebengut des Mansus, ein neuerer Anbau auf seinem Boden, ungefähr halb so gross, als dieser[27]). Oft ist sie wirthschaftlich noch mit

---

[24]) Der Ausdruck mansus in den M. des ant. de l'ouest 14 zum letzten Male p. 79, 71, 1016 Aug. 3; dann nur massus. Verwechslung von curtilus und mansus in M. des ant. de l'ouest 14, p. 62, 52, ca. 990: mesis duos vineas cum pratis et virdigariis cum terras arabiles . . Et in alio loquo in villa que dicitur B. . . masos duos vineas cum pratis, cum terra arabile. Vgl. aber vor Allem unten p. 46, n. 50.

[25]) Vgl. Cart. Beaulieu p. 157, 104, 1037—55 August, wo ein Mansus 9 Solidi kostet. Hiermit sind die sonstigen Preise des Mansus in der Ausführung zu vergleichen.

[26]) Die Saintonge ist auch der Standort des Territoriums, welches wohl etwas grösser, als die Bordaria ist, wenigstens trägt es (Cart. Saintes p. 151—3, 231) grössere Lasten, als diese (mit Ausnahme des a. a. O. an fünfter Stelle genannten Territoriums). — In Bezug auf die Baccalaria, ein nur im Süden charakteristisch durchgebildetes Landgut, welches eben deshalb hier nicht zu behandeln ist, vgl. Deloche im Cart. Beaulieu, Notes et éclaircissements XXII, p. CCLXXXIII; auch Cart. Sauxillanges p. 308, 400, 990—1049. Duc. z. d. W. sieht hier nicht eine besondre Wirthschaftsart, sondern eine besondre rechtliche Stellung des Wirthes. — Ich bemerke, dass ich die folgenden Entwicklungen der Bordaria, Condamina, des Casale und der Appendaria möglichst kurz gebe, weil sie aus der localen Begrenzung meiner Aufgabe herausfallen und hier nur als Abschluss des Curtilussystems, sowie als Beleg für das Schwinden der Mansuswirthschaft nach Süden zu interessiren. Genauere Forschungen auf diesem Gebiete fehlen für Frankreich meines Wissens noch so gut wie ganz, gelegentliche Bemerkungen einzelner Forscher werden in den folgenden Anm. berücksichtigt werden. Im Ganzen gilt noch, was Landau p. 91 im Jahre 1854 über die Vernachlässigung dieses Gebietes sagte: ‚Was endlich die Art und Weise der Auftheilung des Landes betrifft, so ist mir . . kein französischer Historiker bekannt, welcher auf diesen Punkt näher eingegangen wäre'.

[27]) Die Grösse der Bordaria erhellt aus dem Zinse, dieser ist — abgesehen von dem Quartum (vgl. über dieses unten n. 12*) — ungefähr halb so gross, wie der des Mansus: Cart. Saintes p. 112—3, 151—2, verglichen mit p. 113, 153 bis und 154; vgl. auch ebd. p. 113—4, 155, 157, 160. Eben der Zins zeigt auch, dass die Bordaria hauptsächlich auf Ackerbau basirt war, z. B. findet sich kein Weinzins. Vgl. auch noch a. a. O. p. 151—3, 231. Für die Stellung der Bordaria als Nebengut des Mansus zeugt Cart. Beaulieu p. 148, 95, 11. Jahrh. oder später: juxta mansum . . unam bor-

ihm verbunden; vielfach indess hat auch das ursprüngliche Band zwischen beiden sich gelöst, die Bordaria trägt eine eigne Wirthschaft, welche dann ursprünglich vom Besitz des Mansus wenigstens rechtlich abhängig blieb, Zinsen und Lasten trug oder im Theilbau vergeben wurde[28]). Nach Osten zu hält sich der Begriff der Bordaria nicht rein; schon in der Auvergne treten andre wirthschaftliche Gestaltungen neben ihr auf, am linken Ufer der Rhône endlich erscheint das Wort nur noch spärlich und dient nicht mehr zur Bezeichnung einer charakteristischen Form des Landguts[29]).

---

dariam; ebd p. 147, 94, 1032—60 Mai: unum mansum . . et juxta ipsum mansum meum unam bordariam cum uno molendino; ebd. p. 131, 78, 11. oder 12. Jahrh.: mansum unum . . cum ipsa bordaria et cum bosco, cum pratis, cum farinario et cum omnibus ad se pertinentibus. Die letzteren Stellen beweisen auch für Nebenerwerb. Ebenso ergiebt sich aus ihnen, dass die Bordaria im Dorfe neben dem Mansus liegt; jedenfalls war die Hofreithe gross genug, sie noch zu tragen, vgl. Landau p. 40, Pol. d'Irm. I, 604, vielleicht auch p. 616, n. 27. Der Name Bordaria, wohl abzuleiten von borda (Haus und Rand) — vgl Duc. z. W. borda 4) 5), auch erscheint Cart. Cormĕry p 101, 49, 1070 - 1109 eine Borda als Gut — kann zu der Vermuthung führen, die Bordaria habe auf der hintern Seite der Hofreithe, nach der Flur zu, gelegen; zur Entscheidung dieser Frage bedürfte es persönlicher Anschauung. — Bisweilen scheinen mehrere Bordariae zu einem Mansus zu gehören, andrerseits hat nicht jeder Mansus eine Bordaria. Vgl. über Beides Cart. Saintes p. 107, 140, 1010 Dec.; Cart. Beaulieu p. 135, 82, ca. 1059; Duc. z. W. Borda 5) Bordaria Tab. S. Martial. Lemovic. 1028; endlich Cart. Sauxillanges p. 565, 804: De villa de P. . . mansos quinque et appendarias VIII, bordarias IX (diese drei zusammen genannt auch a. a. O. p. 627—9, 941, und Hist. Dalph. p. 123 bei Duc z. W. Chanvannarius Mansus).

[28]) Es giebt Beispiele, an denen man sich das Entstehen der Bordaria noch wohl erklären kann; so Cart Beaulieu p 138, 85, 984—5 Mai: mansum . . cum ortis duobus, cum duabus vineis et cum pratis tribus et cum terris cultis et incultis: hier fehlt offenbar nur noch ein zweites Wirthschaftsgebäude zur Einrichtung einer Doppelwirthschaft. Diese blieb dann wohl nach ihrem Entstehen noch längere Zeit unter einheitlicher Leitung, besonders im Fall der Fröhnerwirthschaft (vgl. z. B. Cart. Beaulieu p. 131, 78), und das ältere Gut wird Hauptgut (caput mansi, capmansus), vgl. Cart. Beaulieu p. 131, 78, 11. oder 12. Jahrh.; ebd p. 144, 91, 11. Jahrh oder später. Dann aber löst sich das Band zwischen beiden Wirthschaftsformen und die Bordaria als besondres Gut bleibt dem Mansus nur noch, und zwar meist im Theilbau (vgl. unten Anm. 12*) zinspflichtig. vgl. Cart. Saintes p. 118, 168, 1100—1130 (?); p. 120, 176, vor 1079; p. 121—25 nr. 83—8, 91, 93, 94, 97. Diese Entwicklung schreitet dann noch weiter fort, s. Baluz. H. T. p. 427, 1085: G . . quem pro coliberto clamabat, absolvit a jugo totius servitutis et quicquid habebat in dominio in bordaria de F. scilicet duos sextarios de segel et duos de civada et unam popadam de duos fusos et unam gallinam et tailladam et expletum totum, quod habebat vel requirere poterat. — Deloche (Cart. Beaulieu introd. p. 202) bestimmt die Bordarien als métairies ou fermes, qui étaient, d'ordinaire, moins considérables que les manses et dépourvues d'attelages pour le labour. Woher er das Letztere weiss, ist aus seinen Citaten nicht ersichtlich.

[29]) Zur Verbreitung der Bordaria vgl. für Saintonge-Limousin die angef. Stellen, für Poitou Consuet. Pictav. Art. 173—5 (nach Duc.), für die Auvergne Cart. Sauxillanges p. 565, 804; für Vienne Duc. z. W. Bordaria und Cart. Dom. p. 249, 237, ca. 1100: unam bordariam, quae debet decem et octo denarios pro agno aut viginti . . [lacuna] scilicet et duas focacias

Durch den ganzen Südosten, von Burgund bis zum Viennois, aber auch bis zum Limousin zieht sich die Condamina, ein Käthnergut, welches im Dorfe selbst, meist wohl auf der Toft eines Mansus lag[30]). Das Land, welches zu ihr gehörte, wurde bisweilen erst vom Käthner in Kultur genommen. Dieser war wohl nur selten eigensässig, meist gehörte, wie Acker und Hof, so auch das Inventar einem fremden Herrn[31]). Im Süden des Gebietes der Condamina, vom Viennois bis zur Auvergne heisst das Häuslergut auch Casale, es kann auch in der Stadt liegen und bezeichnet eigentlich nur den Raum für ein Haus[32]). Auch da, wo das Casale vollständig ausgebildet erscheint, bleibt das Haus immer noch die Hauptsache, und nur spärliche Parcellen

---

et tres capones et duos panes; vgl. ebd. p. 70, 74, ca. 1090. Für Grénoble: Cart. Grénoble p. 122, 48, ca. 1080: eine Bordaria zinst 8 Denare und ist demnach kleiner, als die dort angeführten cabannariae. Die letzteren Stellen zeigen — abgesehen vom spärlichen Vorkommen der Bordaria — offenbar einen von der Bordaria des Südwestens verschiedenen Charakter.

[30]) Marion (Cart. Grénoble introd. p. 64) hält die Condamina für appliquée à la qualification des terres, ähnlich dem Begriff des Beneficium oder Indominicatum: also für vorwiegend rechtlicher Natur. Eine Erklärung oder Begründung seines Begriffes versucht er nicht. Nach Deloche (Cart. Beaulieu introd. p. 104) ist die Condamina ein ‚Champ près de l'habitation principale', also keine Wirthschaft. Ich halte beide Erklärungen nicht für richtig und begründe meine Auffassung im Allgemeinen mit Cart. Mâcon p. 20, 24, 1060—1108: mansum indominicatum cum vircariis, terris et usuariis silvarum sibi adjacentibus, cum pratis ibidem sibi appositis et cum adjacente condamina; hier kann Condamina kein blosses Ackerfeld bedeuten, sondern nur eine neben dem Mansus liegende kleine Wirthschaft, es kann auch nicht einen dem Indominicatum ähnlichen Begriff ausdrücken. Doch vgl. auch:

[31]) Cart. Yonne I, p. 193, 100, 1077 März 22: dono . . unam condaminam, quae sufficiat ad extertium unius carucae, ipsam quoque carucam instauratam et integram similiter do. Dass sie manchmal erst geurbart wurde, zeigt Cart. S. André 77*, ca. 1122: condaminam . . quae terra, antequam coleretur, nulli fere erat apta usui. — Die Verbreitung erhellt aus den angef. Stellen für das Saône-Rhônethal (vgl. auch Mart. Coll I, 350, 993 für die Provence); für den Westen dieser Linie aus Doniol, Cart. Brioude, notes p. 19 und den Stellen: Chronic Benign. Div.; Tab. v. Beaujeu; Tab. eccl. Augustod.; Guichenon Bibl. Sebus. Cent. I, c. 40, welche Duc. z. W. Condamina beibringt.

[32]) Vgl. Cart. Dom. p 110, 126, 1095 März 20: unum casalem ad domum faciendam; ebd. p. 201, 227, ca. 1110: casale domus, wo Casale das zum Haus gehörige Land zu bezeichnen scheint. Cart. Dom. p. 194, 220, ca. 1070: ein Casale . . longitudine 9 stadiorum et latitudine 7 — der Acker also zusammenliegend — hat noch kein Haus. Zins 6 Den., später 18 Den.: eine sehr hohe Summe, meist weniger, vgl. Cart. Dom. p. 174, 196, ca. 1090; p. 178—9, 202, ca. 1095; und ebd. p. 181, 205, ca. 1100: quatuor denarios, quos habemus in casali juxta ecclesiam . . et in aliam domum tres denarios. Man hüte sich, aus dieser Stelle zu schliessen, das Casale sei n u r ein Haus gewesen. Dasselbe kann aber in der Stadt liegen, vgl. Cart. S. André 167, 1007—8. — Von casale ist das englische cottage, unser Kossat abgeleitet; es ist schon richtig erkannt von Anton I, 285; auch der Herausgeber des Cart. Dom. erklärt (Glossar, p. 412 z. d. W.) richtig ‚parvum tugurium rusticum'. Duc. z. W. Casale ‚idem proinde atque Mansus'!

gehören zu ihm als Landbesitz[33]). Der Inhaber des Casale war, wie derjenige der Condamina, meist nicht eigensässig; grosse Grundeigenthümer verwertheten die Ländereien, welche eine ausgedehntere Wirthschaft nicht lohnten oder nicht gestatteten, zur Errichtung solcher Zwergwirthschaften. Sie sprossten empor auf dem Abfall, der bei jeder grossen Landvertheilung zurückbleibt; sie vegetiren für sich, ohne den grossen und regelmässigen Wirthschaftsbetrieb durch den Mansus zu stören.

Die Gefahren für die Mansuswirthschaft im Südosten Frankreichs lagen nicht im Häuslersystem, sie zeigten sich auf ganz andern Punkten. Schon die uralte Cultur jener Gegenden musste das strenge System der Dreifelderwirthschaft sehr bald durchbrechen; und die glückliche Bodenbeschaffenheit des Landes, von dessen einem Theil es noch heute heisst: ‚Entre Villefranche et Anse la meilleure lieue de France', trug dazu bei, den Rigorismus des Flurzwangs zu mässigen. Der unmittelbarste Feind indess erwuchs der Mansenwirthschaft im Curtilus. Er ist eine viel spätere Erscheinung, als der Mansus, wie das noch Spuren im elften Jahrhundert beweisen[34]), doch ist das mit ihm verbundene System in diesen Zeiten schon vollständig entwickelt.

Das Charakteristicum des Curtilus ist ursprünglich, und auch später fast durchgängig, der Weinberg nebst den mit seiner Cultur verbundenen Ländereien und Gehöften: also einem Haus, der Vircaria, dem Salicetum und bisweilen der Kelter. Daneben kommen vor Wald oder Waldservituten — die letzteren berechtigen wohl auch zur Brenncultur — endlich Land, besonders Gärten, und Wiesen[35]). Das Wort Curtilus bezeichnet

---

[33]) Für den Landbesitz vgl. Cart. Dom. p. 178—9, 202, ca. 1095: ein Casale ‚tenet duos campos, unum ex hac parte ecclesiae, et alium ex alia parte'. Doch überwiegt der Wohnsitz, der Acker ist gleichsam nur eine selbstverständliche Zugabe. Vgl. noch Cart. S. André 170, 1006—7: cedimus . . casalem unum de terra . . ad edificandum domum; Zins 2 denaratae de cera.

[34]) Vgl. Cart. Savigny p. 472, 897, vor 1117: In silva, in qua est ecclesia Sancti Boniti, habemus quinque curtilos, hier ist der Curtilus offenbar Colonisationsgut; s. auch Cart. Savigny p. 353, 682, 1020, wo Curtili im Gau von Roanne ‚in villa, quae Novals dicitur' liegen. Vor Allem aber verweise ich auf die folgende Darstellung.

[35]) Neben der Form curtilus auch curtilum, curtilis, curtile und andere flexionale Nebenarten, auch curtifer, z. B. Cart. Mâcon p. 166, 278 und p. 282, 487, ca. 1004. Endlich kommt Curtilus hin und wieder, in Folge einer nahe liegenden Verwechslung, im Sinne von Curtis als Toft vor; vgl. z. B. Cart. Sauxillanges p. 96, 81, 998—1031: campos et vineas et arbores et curtilem et omnia, que ad ipsum curtile respicit. S. hierüber auch Anton I, 274 - 6; 281. Gewöhnlich aber tritt der Curtilus als Weingut auf. Die Citate der folgenden Anm. werden hierfür hinreichende Belege geben, vorläufig vgl. Cart. Mâcon p. 27, 32, 1062—72: terram cum vinea et viriaria sibi adjuncta . . Terminatur iste curtilus; auch ebd. p. 82, 107, 1018—26; p. 156, 259, 996—1018; p. 204, 355, 994—1033. Bisweilen tritt sogar der

an sich eigentlich nur das Substrat dieser besondern Cultur, den baufähigen Boden, wird aber dann auch für das ganze Landgut gebraucht[36]). An Grösse steht der Curtilus dem Mansus weit nach: unsere Ueberlieferung ergiebt für den gewöhnlichen Curtilus einen durchschnittlichen Umfang von 130 □Pertiken[37]). Dem entspricht auch der Werth; die Preisangaben schwanken zwischen 4 Sol. 10 Den. und ca. 45 Sol.; der Durchschnitt ergiebt einen Werth von ca. $19^1/_5$ Sol. Der Durchschnittspreis eines Mansus dagegen in den Gegenden, wo der Curtilus vorkommt, stellt sich auf $116^2/_8$ Sol.[38]).

Es giebt, abgesehen von einer starken Mobilisirung des Grund und Bodens, zwei schwache Stellen der Mansenwirthschaft im Dreifeldersystem, deren Verletzung zur allmälig vollständigen Revolution im Anbau führen muss: der Flurzwang und die Möglichkeit eines ausgedehnten Bifangs. Und grade von diesen Seiten aus griff die Weincultur in das Mansussystem ein. Weinberge innerhalb der Schläge der Dreifelderwirthschaft mussten nothwendigerweise den ganzen geregelten Verlauf der Bestellung durchkreuzen; beim Weinstocke konnte

---

Weinberg vor dem Curtilus hervor: Cart. Dom. p. 35, 31, ca. 1085: vineam cum suis appendiciis, cum salcetis, cum curtilis . . — Für die Kelter vgl. z. B. Cart. Savigny p. 364, 706, ca. 1030; für Wald und Waldservitute Cart. Savigny p. 210, 360. ca. 1000 und Cart. Mâcon p. 201, 349. Für Acker und Wiese: Cart. Savigny p. 83, 120, ca. 1000: curtilum unum cum orto vircaria et vineis et alia terra arabili, und ebd. p. 258, 493, ca. 1000: 2 Curtili ‚cum pratis et silvis et terra arabili et carteria (l.: sarteria)'. Besonders instructiv ist die Urk. im Cart. Savigny p. 332. 658, ca. 1020.

[36]) Cart. Mâcon p. 146, 237, 998—1018 erscheint zwei Mal ein Curtilus cum supraposito (resp. suprapositis). Doch kommt Aehnliches auch sonst vor, z. B. B. Clem. II, 1047 Jul. 1, J. 3152, GC. 1, VIII i, 416 D: et silva . . et terra silvae, si silva fuerit extirpata: eine sehr natürliche Erscheinung in Zeiten, wo der Boden noch nicht so mit Capital geschwängert war, dass man nicht noch Beides hätte gut unterscheiden können.

[37]) Mittlere Curtili sind: Cart. Mâcon p. 156, 259, 996—1018: ein Curtilus cum vinea et casa = ca. 90 □Pert.; ebd. p. 253, 437: ein solcher zu 100 □Pert.; ebd. p. 202, 351: curtilus cum vinea et arboribus insimul tenentibus = ca. 168 □Pert.; ebd. 117, 177, 996—1018: ein Curtilus cum vinea = ca. 180 □Pert. Durchschnitt 134,5 □Pert. Daneben kommen bisweilen exorbitant grosse Curtili vor, z. B. Cart. Mâcon p. 284, 489, 996—1031; vgl. hierüber unten p. 45, n. 49.

[38]) Vgl. die Ausführung über die Preise. Doch ist bei dem Preise für die Mansen zu bedenken, dass die eine Nachricht nur von der Verpfändung spricht; ebenso bei dem geringsten Preise von 4 Sol. 10 Den. für den Curtilus, ob hier nicht etwa Theilbau bestand, in welchem Falle natürlich der Werth sehr sank. Wenn der Durchschnittspreis der □Pertike Weinberg im Südosten 0,149 Sol. ist (vgl. unten die Tabelle), so würden 170 □P. 19,37 Sol. kosten. Hiermit stimmt auffallend genau der mittlere Werth, der sich aus den 5 directen Preisangaben über Curtili, welche wir besitzen (in der Stelle Cart. Ainay p. 621, 91, 1027 die 3 Curtili nur ein Mal in Anschlag gebracht) ergiebt, nämlich 19,16 Sol. Man kann daher den durchschnittlichen Werth des Curtilus auf $19^1/_5$ Sol. angeben. — Uebrigens verfehle ich nicht, betreffs des Problematischen aller dieser Berechnungen ein für alle Mal auf das in der Ausführung Gesagte zu verweisen.

weder die Brache in Frage kommen, denn er perennirt[39]), noch liess der Flurzwang sich aufrecht erhalten, da die Weinernte nicht mit der sonstigen Ernte zusammenfällt. Nur einen Ausweg giebt es: es musste der Weincultur ein besonderer Schlag, oder doch ein umfassenderer Theil eines Schlages eingeräumt werden. Dieser Weg wurde wirklich bisweilen eingeschlagen[40]). Aber ein Entschluss hierzu setzt eine fortgeschrittenere wirthschaftliche Einsicht und eine lebhafte Sorge für die weitere Entwicklung voraus: Beides Eigenschaften, welche dem elften Jahrhunderte, wie überhaupt dem früheren Mittelalter, in hohem Grade mangelten.

So blieb für die Weincultur, welche sich immer weiter verbreitete, nur die Methode des Bifangs übrig; der Anbau musste an dem Punkte einsetzen, wo das Mansensystem seine eigene Existenz in Zweifel gezogen zu haben schien. Diesen Weg finden wir denn auch im Südosten überall beschritten. Theils wird direct von Weinbergen an den Grenzmarken der Flur gesprochen, theils zeigt die Form der Grundstücke, dass dieselben dem Bifang angehören[41]).

Dieser charakteristische Standort der Weincultur musste auch das Gepräge des Weingutes, des Curtilus, aufs Tiefste beeinflussen. Der Curtilus kann nach strenger Consequenz nur aus Bifang bestehen[42]); er liegt für sich allein inmitten seines

---

[39]) Daher ist der Weinzins — als nie ausfallend — so beliebt. Vgl. z. B. Cart. Ainay p. 585—6, 43, 1002 Aug. 12: 4 Sextariadae terra arabilis werden für 5 Sol. verpfändet: ‚et ipso anno, quo hec terra non reddiderit fructum, nos persolvamus vobis unum modium vini‘.

[40]) Besonders in der Auvergne; wenigstens lässt hierauf schliessen Cart. Sauxillanges p. 299, 387, 990 1049: He autem vinee sunt omnes simul conjuncte et sunt viginti quatuor; auch mussten spezifisch günstige Lagen in dieser Richtung wirken. Andrerseits liegen die Weinberge auch in Schlägen, vgl. Cart. Sauxillanges p. 408, 549, 990—1049, und daneben auch in der Auvergne mindestens am Gemeindeland, a. a. O. p. 305, 398. Für geringen Bedarf konnte man sich auch mit der Toft begnügen, vgl. Cart. S. Père p. 36, vor 1000.

[41]) Dies Letztere ist der Fall Cart. Mâcon p. 210—1, 366. In einer Villa liegen:
1 Vinea lang 31 Pert., breit 10 P. resp. 10 P. 4 P‘. Die Breite ist ca. 33% d. Länge
1 Vinea „ 10 „ „ 1 „ „ 5 „ „ „ „ „ 30% „ „
1 Campus „ 30 „ „ 2 „ „ 2 „ „ „ „ „ 6,66% „ „
und ebd. 219, 381:
1 Vinea „ 26 „ „ 16 „ „ 19 „ 8 P‘. „ „ „ „ 69% „ „
1 Vinea „ 18 „ „ 6 „ „ 5 „ „ „ „ „ 30% „ „
1 Campus „ 30 „ „ 5 „ „ 5 „ „ „ „ „ 16% „ „
Ein Weinberg im Bifang, weil an silvae finales stossend: Cart. Savigny p. 84, 122, 1101, Juni 11 (?). Vielleicht gehört hierher auch noch Cart. Sauxillanges p. 305, 398; sowie die Vinea de Deserto im Cart. Trinit. p. 467, 92, 1044.

[42]) Schon das Wort Curtis kann als Ausdruck für Bifang dienen, vgl. Roscher II, 240, n. 2. Für die Lage des Curtilus vgl. Cart. Mâcon p. 64, 79: curtile unum cum supraposito: cum vinea et arboribus, . totum ad integrum quesitum; Cart. Savigny p. 297, 603, ca. 1012: Jemand hat in

Wirthschaftslandes, mit eigenem Zugang und Ausgang. Es hindert Nichts daran, dass seine Ländereien einen zusammenhängenden Besitz bilden gegenüber dem vertheilten Grundeigenthum des Mansus[43]. Und wiederum durch seinen Standort eignet dem Curtilus ein festes Verhältniss zum Mansus. Kein Curtilus ohne Mansus: denn nur der Mansenbesitzer ist zum Bifang berechtigt. Wir finden daher oft Mansen mit den sie begleitenden Curtilen, und diese können entsprechend den mindestens drei Schlägen der Dreifelderwirthschaft bis auf mindestens drei für den Mansus wachsen[44]. Es ist wahrscheinlich, dass ein so vervollständigter Mansus als melioratus bezeichnet wurde[45].

Dieser Ausdruck legt noch auf den Begriff des Mansus den Nachdruck. Wirthschaftlich gestaltete sich das leicht anders. Es ist natürlich, dass Jeder an der äussern Grenze seines eignen Mansenackers seinen Bifang anlegte. Dann aber lag eben dieser Acker für den Zusammenhang mit dem Curtilus bequemer, als für die Bewirthschaftung von dem weit entfernten Mansus

---

einem Dorf des Gaues Lyon 10 Curtili 2 Silvae . . Supradicta autem villa [in der die Curtili liegen] in medio habetur. Vgl. auch Cart. Savigny p. 236, 436, ca. 1000, und p. 258, 493, ca. 1000: an letzterem Ort ist von 2 Curtili . . usque in inquisitum die Rede; quaesitum ist hier ausgelassen, eben weil die Curtili selbst quaesiti waren.

[43]) Da der Curtilus auf Neuland liegt, wird es wichtig, etwaige Wege oder Wegeservituten zu erwähnen; auch waren Wege bei der Urbarung erst mühsam zu schaffen und keineswegs selbstverständlich; vgl. Kap. I, p. 29, n. 99. Vgl. daher Cart. Mâcon p. 204, 355, 994—1033: curtilum . . . cum vinea et mansione ibidem manente, cum arboribus exitibus et regressibus; Cart. Savigny p. 338, 660, 1022; p. 258, 493, ca. 1000; Baluz. H. T. p. 432, 1091. Ragut (Cart. Mâcon préf. p. 75) erklärt allerdings exitus und regressus mit fruits und revenus, wahrscheinlich nach Duc. z. W. Regressus 1). Gewiss kommen exitus und regressus in dieser Bedeutung vor: ob sie aber immer so zu fassen sind, scheint sehr fraglich. Oder warum werden beim Mansus die exitus und regressus nur sehr selten genannt? — Für die Continuität der Curtilusländereien vgl. Cart. Mâcon p. 71, 95: ein Curtilus mit vinea habet in longo Perticas XVII et Pedes XVIII, in uno fronte perticas XIIII, in alio fronte VII: Curtilus und Weinberg liegt also zusammen; ebenso ebd. p. 284, 489, 996—1031; Cart. Sauxillanges p. 174, 203, 990—98 und oft.

[44]) Mansen nebst Curtilen: Cart. Dom. p. 171, 194, 1081 und p. 173, 195; vor Allem Cart Ainay p. 626, 97, 1030?: mansus . . . cum curtili et vinea et vircaria et quicquid ad ipsum mansum et curtile pertinet et sicut L. tenet, qui hunc mansum excolit. Vgl. auch noch Cart. Savigny p. 229, 426, ca. 1000; 226, 414, ca. 1000; Cart. Mâcon p. 87, 113, 1018—30. — Für mehrere Curtili bei einem Mansus vgl. Cart. Savigny p. 261, 504, ca. 1000: dimidium mansum cum curtilo; ebd. p. 264, 514, ca. 1000 hat Jemand in einer Villa 3 Curtili. — Ueber ähnliche Erscheinungen in Deutschland spricht Anton I, 374; über die Entwicklung des dänischen Ornum Hanssen, Neues staatsb. Magaz. III, 125; VI, 47 ff.

[45]) Cart. Savigny p. 371, 718, 1025 März 21 sind Länder ‚unum mansum melioratum‘ werth. Dies muss also ein bekannter Begriff gewesen sein: ich weiss keine andre Erklärung als ‚einen ausgebauten Mansus‘, d. h. einen mit Curtilus versehenen; vgl. auch Cart. Dom. p. 171, 194. Melioriren ist im 11. Jahrh. meist = urbaren, vgl. Kap. I, p. 28.

aus. Wie einfach war es, das eigentlich dem Mansus zugehörige Land, — sei es Feld, Wiese, oder Wald in Form von Nutzungsrechten — vom Curtilus aus erst zu bewirthschaften, dann zu beanspruchen! Noch ist die Art, wie diese Tendenz durchgesetzt wurde, in einigen Bruchstücken der Ueberlieferung sichtbar[46]).

Damit ist dann die letzte wirthschaftliche Schranke für die Gleichstellung von Mansus und Curtilus aufgehoben; noch immer bleibt der erstere Stammgut, der letztere Dependenz, aber Arbeit und Erfolg ist für den gemeinsamen Besitzer zwischen beiden gleich getheilt[47]). Grade die Inconvenienz dieser Theilung musste einen neuen Fortschritt veranlassen: entweder der Besitzer legt seine ganze Kraft auf den Curtilus und zieht möglichst alle Grundstücke zu diesem, oder er veräussert eins der beiden wirthschaftlichen Centren[48]). Welcher von beiden Fällen auch eintreten möge, immer wird der Curtilus frei von jeder Abhängigkeit, losgelöst vom alten Gerechtsam des Mansus. Die Fesseln der Specialcultur, der wirthschaftlichen und rechtlichen Abhängigkeit sind zerrissen, und der Curtilus tritt in den Fragen des Flurzwangs und des Standorts der Aecker dem Mansus als überlegener Concurrent gegenüber. Sein Werth steigt im Verhältniss zu dem des Mansus, seine Grösse nimmt zu[49]). Bald tritt im Gebrauche der Wörter

---

[46]) Vgl. Cart. Savigny p. 345, 669, 1021: curtilus . . cum orto et vircaria et prato, et aliquid de terra arabili et vinea indominicata. Dies ist nicht anders, als so zu erklären, dass eine Vinea und Terra arabilis vom Mansus weg in den Curtilus indominicirt sind. Etwas Aehnliches liegt wohl vor Cart. Savigny p. 210, 360, ca. 1000: curtilum unum cum orto et vircaria et campis et aliquid de silva, und ebd. p. 265, 518, ca. 1000: dimidium mansum et curtilum cum vircaria, campis, et prato indominicato.

[47]) Eine gemeinsame Wirthschaft für Curtilus und Mansus z. B. Cart. Ainay p. 626, 97.

[48]) Man trifft oft auf selbständige Curtili, wo also Veräusserung oder etwa Bifang eines jüngeren Haussohnes statuirt werden muss. Der oben zuerst angegebene Weg findet sich u. A. Cart. Savigny p. 256, 488, 1001: donamus curtilos duos cum vineis et terra arabili et salicetis . . in villa L., et quicquid in ipsa villa visi sumus habere, et in alio loco, in ipsa villa, tres algias de vinea: hier liegt der Nachdruck entschieden auf den Curtili. Vgl. auch Cart. Ainay p. 663—4, 147, 1013 Apr. 13: curtili cum mansionibus et hortis et vircariis et vineis et terris arabilibus et pascuis ac silvis exisque et regressis et aquis decursibusque aquarum . . . usque in exquisitum in ipsa villula et ejus finibus. Cart. Savigny p. 297, 603, 1012 ca. hat Jemand in einem Dorf 10 Curtili, 2 Silvae. Im letzteren Falle ist von Mansen nicht mehr die Rede, der Wald ist wohl von diesen zu Curtilen geschlagen: man müsste denn etwa an Neupflanzung der beiden Wälder denken wollen. Wie oft Mansen ausgeschlachtet sind, so dass nur die Toft übrig bleibt, zeigt Cart. Mâcon p. 22, 1018—30: in parrochia C. [Arrond. Mâcon] XVIII mansos, chasatos XI . . et infra muros mansorum septem domos; hier haben also die letzteren 7 Mansen ihr Land nicht mehr.

[49]) Vgl. Cart. Savigny p. 368, 713, ca. 1030: curtilum valentem dimidium mansum; ebd. p. 352, 682, ca. 1020: curtilum . . valente unum mansum. Cart. Mâcon p. 209, 362, 996—1031: curtilus unus cum manso [für mansione]

Curtilus und Mansus eine Vermischung ein; wie hätte man eine Differenz der Begriffe ohne grosse Differenz der Zustände beibehalten sollen? Der Curtilus wird als Mansus bezeichnet, besonders wenn er etwas grösser, als gewöhnlich ist[50]).

Die wachsende Bedeutung der Weinberge, deren Ausdehnung oft die volle Kraft einer Familie in Anspruch nahm, führte endlich auch zum numerischen Uebergewicht des Curtilus über den Mansus. In den Gegenden von Lyon und Vienne ist der Curtilus die Hauptform des Landgutes im elften Jahrhundert[51]), er findet sich häufig das Saônethal herauf bis nördlich von Mâcon und reicht in seiner südlichen Grenze bis Grénoble und zur Südspitze der Auvergne. Auch das Weingut des Westens, im Poitou, hat sich dem Curtilus analog, wenngleich spärlicher, entwickelt[52]).

---

supraposito et vinea insimul tenente et vircaria = 530 □P.; ebd. p. 284, 489, 996—1031: ein Curtilus = 600 □P.; lang 24½ P., breit 25 resp. 24½ P. Diese Beispiele sind gewiss als Ausnahme von der unbedenklich früheren Regel anzusehen, nach welcher der Curtilus als Bifang kleiner war, als der Mansus; vgl. oben p. 42, n. 38.

[50]) Cart. Savigny p. 358, 692, 1021: mansum cum vircaria una tenente et arboribus pomiferis . . et est ipse mansus cum vineis unum clausum habente. Alles liegt also zusammen, daher im Bifang. Cart Mâcon p. 161, 268, 1018—30 liegen vinee tres cum domibus et curtilis zusammen und werden nachher Mansi genannt; ebd. p. 257, 449, 1031—60 liegt ein Mansus cum vinea et omnibus appendiciis, 300 □P. gross, auf einem Fleck, also offenbar ein Curtilus; ähnlich ebd. p. 258, 450, 1031—60. — Die entgegengesetzte Verwechslung lag bedeutend ferner; doch nimmt z. B. Cart. Savigny p. 338, 660, 1022 der Curtilus, als mit einer Mühle verbunden, schon einen unbestimmteren Begriff an.

[51]) Das zeigen die Cartulare von Mâcon, Savigny und Domène. Für die weitere Verbreitung vgl. noch Cart. Grénoble p. 141. 77, 1110 Febr. 5, Doniol, Cart. Brioude notes p. 19 über curtis und curtilium, Cart. Sauxillanges p. 174, 203, 990—98, p. 96, 81, 998—1031, p. 519, 722 (1009 + × 7) und oft. Die Grösse der Weinberge konnte eine recht stattliche sein, vgl. Cart. Romans p. 41, 15, Mitte 11. Jahrh.: unam bonam vineam valentem tres mansos cum terra ad se tenente; und Kap. I, p. 25, n. 84; hierzu noch Cart. Sauxillanges p. 538, 757, 998—1031: Weinberge von 2, 5, 10, 12, 15, 20 Operatae.

[52]) M. des ant. de l'ouest 14, p. 72—3, 63, ca. 997 Dec.: terra cum vinea cum cortile et mansiones, ex circumcincto perticas XXX et med. Auch hier schon Verwechslung von Curtilus und Mansus: a. a. O. p. 62, 52, ca. 990: mesis duos vineas cum pratis et virdigariis cum terras arabiles, und mansos duos, vineas cum pratis cum terra arabile, wo wahrscheinlich beide Male Weingüter gemeint sind. — Guérard (Pol. d'Irm. II, Gloss. z. W. Curtilis) erklärt den Curtilus als Domus, habitatio rusticana praediolo conjuncta. Auch Duc. z. W. Curtile hält sich noch sehr allgemein, behauptet aber schon die Nothwendigkeit eines Gartens, was dann der Herausgeber des Cart. Dom. (Gloss. z. W. Curtile) aufnimmt und mit der Guérardschen Definition verquickt; eigene Forschung liegt hier nicht vor, im zweiten Theile der Erklärung ist ausserdam Curtis in der Bedeutung ‚villula' mit Curtilus verwechselt. Dem wahren Verständniss noch am nächsten ist Ragut (Cart. Mâcon préf. p. 73—4) gelangt. Er sagt zwar vom Curtilus ‚A cette époque, ce mot n'avait plus une signification bien précise', aber er sieht doch schon den Unterschied des Mansus und Curtilus darin, dass die Ländereien des Ersteren zerstreut liegen, des Letzteren zusammen (p. 74).

Südlich der Grenze des Curtilus, im Rhonethal, und theilweis schon innerhalb seines Gebietes tritt die Cabannaria auf. Sie hat im Ganzen den Charakter des Curtilus, nur scheint sie grösser gewesen zu sein. Noch immer wurde Land zu ihrer Neugründung ausgegeben[53]).

Meist südlich von dem Standort der Cabannaria, sowie östlich vom Verbreitungsgebiet der characteristischen Form der Bordaria, im Süden der Diöcese Clermont, und in den Bisthümern von Puy, Viviers bis Rodez und Lodève findet sich die Appendaria. Der Name selbst weist sie auf den Bifang, und bestimmte Nachrichten bezeugen, dass sie fern vom Dorfe auf der Flur lag[54]). Bisweilen existirt noch ein Zusammenhang mit dem Mansus, bisweilen aber erscheint die Appendaria

---

[53]) Zu ihrer Verbreitung vgl. die unten citirten Stellen, sowie Duc. z. W. Cabannaria — hier auch eine spätere Stelle aus dem Tab. S. Mauri ad Ligerim: Chenevières — und z. W. Capanna (Nachweise für Usez). Zu ihrer Identität mit dem Curtilus dem Begriffe nach vgl. Cart. Savigny p. 353, 682, 1020: duas cabannarias cum omne, quod ad ipsos curtilos aspicit, und ebd. p. 271, 535, ca. 1000: cabannaria una cum orto et vircaria et prato et terra arabili; zu ihrer jüngeren Entstehung gegenüber dem Mansus: Cart. Romans p. 127, 72, 1046—56: eine Cabannaria ‚quam E. rusticus tenuit et edificavit'. Sie war indess vielleicht immer grösser als der Curtilus, vgl. Cart. Grénoble p. 85, 7, 1094, wo eine Chabannaria 170 Sol. kostet; auch ihr Zins zeigt das im Verhältniss zu dem des Curtilus, vbde Cart. Grénoble p. 109, 33, 1080—1132 und p. 122, 48, 1080 ca. mit Cart. Savigny p. 493, 918; 410, 779; 416, 794; 461, 873; 470, 892; 471, 895 und Cart. Ainay p. 595—6, 55, ca. 1000. Abzuleiten ist Cabannaria von Cabana, nicht etwa von Cabannis, was der Herausgeber des Cart. Dom. mit Recht zurückweist (Cart. Dom. Gloss. z. d. W.). Im Uebrigen aber interpretirt er ‚petit domaine rural' ohne genauere Bestimmung. Guérard äussert sich meines Wissens über die Cabannaria überhaupt nicht. Cart. Grénoble introd. p. 64 spricht Marion vom ‚Mansus et ses deux subdivisions cabannaria et bordaria', giebt aber nichts über das Verhältniss ihrer Standorte; doch bemerkt er richtig die geringe Bedeutung der Bordaria in der Gegend von Grénoble. Ebenderselbe sagt (vgl. Avertissement p. III, n. 1) im Cart. S. Victor préf. p. 61. ‚Quant aux mots curtis condamina appenaria braceria casale casalicium, nous n'avons rien autre chose à faire, qu'à renvoyer, pour leur explication, le lecteur au Glossaire de Du Cange': welches Letztere indess nichts zur Lüftung des Schleiers beiträgt. —

[54]) Für die Verbreitung der Appendaria vgl. die unten folgenden Citate, und für die Auvergne Justell, Probat. Hist. Arvern. p. 21 (Citat nach Duc. z. W. Appendaria), Cart Brioude p. 55, 31, 998—1031; für Puy Labbe, Bibl. II, 751; für Vivarais Charuet M. de l'abbaye de S. André-le-Haut p. 207, 1084 Dec. 2; für Rodez und Lodève: Stellen aus den Tabb. Calmaciac. Celsiniac. Conchens. und A. SS, Febr. 13, Testam. Fulcranni nr. 5, abgedr. bei Duc. z. W. Appendaria. Die App. lag in der Mark, vgl. Cart. Sauxillanges p. 131, 138: duas appendarias . . in cultura de F. et in La Casa: auch a. a. O. p. 302, 391, 990—1049 und p. 361, 475. Der Name erklärt sich selbst: ähnliche Ausdrücke finden sich auch sonst, so appenditia (auch appendentia) als Vorwerk, Cart. Trinit. p. 423, 2, 1038—50; wie es scheint, als Bifang oder Land, auf das man das Recht des Bifangs hat: Cart. Mâcon p. 41, 53, 996—1018: mansum cum vineis et domibus, campis pratis, aquis, et omnibus appendentiis quesitis et inquirendis; dann überhaupt als Zubehör im Cart. Savigny p. 418, 800, ca. 1070: ein halber Mansus ‚cum appenditiis suis et hominibus illic degentibus'. Auch Cart.

selbständig[55]). Alles dies rückt sie dem Begriffe des Curtilus nahe; aber es ist kein Zeugniss vorhanden, dass die Appendaria vorzüglich Sitz der Weincultur gewesen sei, und dieser Umstand wieder nähert sie der Erscheinung der Bordaria. Die Appendaria ist daher nach Lage, wie nach Begriff das Mittelglied zwischen dem befangenen Weingut des Ostens und dem in das Mansensystem eingeklemmten Ackergute des Westens.

So schliesst sich von der Loire nach Süden zu die Reihe der neu erstehenden Arten von Landgütern immer dichter, und der Mansus verliert allmälig ganz seine Bedeutung. Aber auch schon nördlich der Loire findet sich vielfach Bifang[56]). Mit dieser Entwicklung war die ursprünglich uniform gedachte und möglichst gleich ausgeführte Vertheilung des Grund und Bodens zerstört, immer mehr nimmt gegen Süden hin der bunte Wechsel grosser und kleiner Landgüter zu, immer vielgestaltiger erscheint die Form der Wirthschaft.

Doch findet sich nur im Südosten eine Art von Zwergwirthschaft und hält sich auch hier in mässigen Schranken. Im Uebrigen aber überwiegt wohl durch ganz Mittelfrankreich hin, und ebenso im Norden das System mittlerer Wirthschaften[57]). Eine Folge hiervon ist ein durchschnittlicher Wohlstand der Bevölkerung, der sich besonders im Nordwesten geltend macht[58]).

Sauxillanges p. 134, 144, 990—1049 eine Appenditia. Bisweilen streift dann Appenditia oder Appendentia hart an den Begriff der Appendaria, vgl. Cart. Mâcon p. 257, 449, 1031—68: ein Mansus cum vinea et omnibus appendenciis, und noch mehr Cart. Dom. p. 35, 31, ca. 1085: vineam cum suis appendiciis: cum salcetis cum curtilis, et cum omni integritate. Doch ist grade die Endung — aria für die neuen Entwicklungen der Agrarverfassung charakteristisch: Bordaria, Cabannaria und so auch Appendaria.

[55]) Vgl. Carl Sauxillanges p. 276, 356: 2 appendariae ‚cum brolio indominicato' und ebd. p. 131, 138 und p. 302, 391. Ein Zusammenhang mit dem Mansus ist noch zu finden Cart. Sauxillanges p. 519, 722 (1009 + × 7): unum mansum et unam appendariam cum pratis et campis et casalibus et arboribus et omnia, quae ad ipsum respicit; ähnlich ebd. p. 136, 146; p. 137, 147 und p. 565, 804. Doniol spricht Cart. Sauxillanges, notes p. 18—19 über die appendaria; Resultat: ‚nos textes ne laissent pas apprécier avec certitude le rapport de l'appendaria au mansus'. Duc. z. W. Appendaria setzt diese in Gegensatz zu den Capita mansuum als Zubehör, dépendances, aber ohne genauere Bestimmung.

[56]) Vgl. u. A. oben p. 34, n. 12. Beide Urkunden des Königs sind für S. Germain-des-Prés.

[57]) In Nordfrankreich folgt das aus dem noch verhältnissmässig festen Mansensystem. Für Mittelfrankreich wirkte der Complant (vgl. unten p. 64 ff.) in ähnlicher Weise, vgl. die sehr richtigen Bemerkungen von Bastiat, Considérations sur le métayage (Journ. des Econ. 1846 Janv.-Mars) p. 236: Le métayage a divisé le sol cultivable en portions égales à ce qu'une famille peut exploiter, und p. 239: le fermage est plus favorable à la production, et le métayage à la distribution de la richesse.

[58]) So wahr es ist, dass die Vertheilung des Einkommens, von welcher füglich der materielle Habitus der Bevölkerung abhängt, nicht identisch ist mit der relativen Grösse der Einzelwirthschaften: so existirt doch ein ziemlich enger Zusammenhang beider Dinge auch heutzutage; und dies war im 11. Jahrhundert noch mehr der Fall, in Folge der vom privatwirthschaft-

Der Begriff der Armuth ist ein nach unseren Anschauungen recht würdiger, mit Ausnahme des Südostens pflegten die Armen Ochsen und Kühe zu besitzen, ja im reichen Südwest verfügte eine ärmliche Frau über Ackerland für fünf Stiere und ein Stück Weinberg [59]). Nirgends war in Folge der noch fortschreitenden Colonisirung des Landes dem Armen jede Aussicht auf eine bessere Zukunft für immer genommen, und besondere Energie und Treue durfte im Allgemeinen auf Belohnung hoffen [60]).

Das Uebergewicht der mittleren Grösse der Wirthschaften äusserte seine glückliche Wirkung nach beiden Seiten und knüpfte zwischen den Vermögenslosen und den Vermögenden ein festes und dauerndes Band. Die Form des mittleren Betriebes konnte diese Aufgabe um so glänzender lösen, als sie zum Eigenthumsbegriff in einem ganz andern Verhältniss stand, als heutzutage. Es entsprach nur selten, wie jetzt meist, der grosse Betrieb dem grossen Besitz, auch das ausgedehnteste Landeigenthum wurde meist in mittlerem Betrieb bewirthschaftet [61]). Daher hat die Anhäufung von Landeigenthum in Einer Hand für die Wirthschaft des elften Jahrhunderts

---

lichen Standpunkte aus gesehen, wenig gewinnreichen Form der Grundstückleihe; vgl. unten p. 56 ff. — Für den Wohlstand im Westen vgl. Cart. Trinit. p. 453, 60, 1050—75: ein Monetarius besitzt Acker im Werthe von 25 Pfd.; ebd. p. 460, 79, 11. Jahrh.: ein Forestarius besitzt 6 Acker Land (= ca. 1 Pfd.) zu eigen; ebd. p. 456, 68, 11. Jahrh. (?): ein R. T., anscheinend ein gewöhnlicher Mann, besitzt 10 Acker Land, Haus und Garten.

[59]) Vgl. Cart. Vaux, p. 22, 27, nach 1075: Quedam mulier paupercula .. dedit .. quinque boicelatas terre .. et quartam partem quarterii vinee. Ebd. p. 20, 25 kostet eine Quarteria 20 Sol.; und p. 21, 26 ein Paar Ochsen 50 Sol. M. des ant. de l'ouest 14, p. 92, 85, ca. 1070 werden in einem Ort, der St. Hilaire gehört, Bauern mit 4 und 2 Stieren unterschieden, von andern ist nicht die Rede. Für den Nordwest vgl. Cart. Bertin, p. 192. Sim. I, 18; für den Osten Chronic. Andag. c. 41 MGS. VIII, 591, Z. 3 1081: in arando vacca cuiusdam pauperis. Dagegen werden im Südosten (Cart. Yonne I, p. 170, 89, 1035) Leute, welche mit Ochsen ackern und solche, welche nur mit dem Grabscheit arbeiten, unterschieden; vgl. auch Cart. Mâcon p. 274—5, 476, 1031—60 (= GC. 1, IV i, 279 E). Uebrigens ist der Begriff der Armuth auch innerhalb einer Zeit ein relativer; und bei dem Theile der Citate, welcher zeitgenössische Urtheile enthält, ist zu bedenken, dass diese Nachrichten von sorgenlos gestellten Mönchen herrühren.

[60]) Cart. Romans, p. 49, 19, 11. Jahrh., beschenken die Domherren einen Getreuen mit Grund und Boden ‚propter aliqua bona, sed non parva, que nobis per suam industriam attraxit'. Die ganz Armen vom Beitrag zur Landwehr frei: Miraeus I, 659 col. 1, 1038. Ein Canon de mendicis bei Regino II, 424 (ex cap. Niumag. I, c. 9, 806) findet sich nicht bei Ivo (Decr. und Pannorm.).

[61]) Es findet sich ein Betrieb mit 4 bis zu 16 Gespannen, zu entnehmen aus Mart. Th. I, 186 D. ca. 1060, Poitou. Vgl. auch Marchegay, p. 369, 26, 1040—45: terram ad octo boves possidendam et laborandam et pratos ad eandem terram pertinentes; vbde. hiermit Cart. S. Père p. 221, 98, vor 1080: terram duum animalium cum manso. Besonders wurden die Güter der todten Hand im mittleren und kleinen Betrieb bewirthschaftet, vgl. Waitz II, 219.

keine durchgreifende, alles beherrschende Bedeutung. Zwar finden sich, besonders im Norden Frankreichs, weit ausgedehnte Herrschaften, — und wo nicht ganze Dörfer einem Herrn gehörten, besassen doch Einzelne oft grosse Theile derselben [62]) —, aber nirgends haben die Grossgrundbesitzer alle ihnen gehörenden Ländereien in Eigenwirthschaft genommen. Den grössten Theil ihres Besitzes gaben sie in fremden Betrieb und behielten sich selbst nur ein oder das andere Landgut von sonst üblicher oder doch nicht allzusehr hervorragender Grösse zur Bewirthschaftung vor. Dies sind die Herrengüter, das Indominicatum, der Besitz des Eigenthümers. Bisweilen treibt er auf einem dieser Güter persönlich Eigenwirthschaft [63]). Gewöhnlicher aber

[62]) Ueber Grossgrundbesitz vgl Pol. d'Irm. I, 611, § 333 und für die merow. Periode Waitz II, 217 n. 3. Hierher gehört der Begriff des Praedium: Cart. Trinit. p. 422, 1, 1030: predium ad villam C. pertinens cum omnibus appendenditiis suis, id est salinis, terra in humectis maritimis, et in campis, et in silvis. D. Rob. 1030 SF. X, 621 D hat ein Praedium 2 Kirchen, 4 Mühlen, 53 habitatores hospites, 44 Arp. Weinberg, $40^1/_2$ Arp. Wiese. Vgl. auch D. Rod. III, Burg. reg. 1029, Jan. 14. SF. XI, 552 A; sehr ausführlich ist auch Cart. Trinit. p. 423, 2, 1028—50: predium . . cum omnibus appendenditiis suis, id est cum medietate D et medietate A et cum viculo N, ecclesiis, molendinis aquis pratis pascuis ceterisque huiusmodi. Neben dem aussergewöhnlichen Grundreichthum der Fürsten und der Kirche steht ein kleinerer der bevorzugten Stände, so im Südwesten: Cart. Saintes p. 107, 140, 1010 Dec.: ein Alod habet septem masios totos integros cum omnibus hedificiis, que in eis sunt et quinque borderias; vgl. Cart. Beaulieu p. 135, 82, ca. 1059, wo ein Ehepaar $17^1/_2$ mansi, 10 bordariae besitzt. Für den Westen: Marchegay p. 357, 13, ca. 1090: ein Miles hat 7 masurae; für Nordwest: Cart. Trinit. p. 448, 50, 1053: Jemand besitzt in einem Dorf 10 mansi; für Südost: Cart. Mâcon, p. 282, 487, ca. 1004: Jemand hat in einer Villa 5 mansi; vgl. auch Cart. Savigny p. 297, 603, ca. 1012; für das Centrum: Cart. S. Père p. 108, 3, vor 1028. - Eine aufmerksame Durchsicht des Cart Trinit. wie des Cart. S. Père ergiebt für Centrum und Nordwest längst nicht die Verkleinerung des Grundbesitzes, welche sich in Burgund, dem Südwesten und der Auvergne findet. Doch vgl. über die Mobilisirung in der Normandie unten Kap. IV, n. 46.

[63]) Es interessirt hier die Bedeutung des Dominicatum und der zu seinem Verständniss nöthigen Begriffe nur vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus. Alles Eigenthum heisst terra fiscalis, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigenthümer oder Andre es besitzen und bewirthschaften; vgl. Mart. Coll. I, 412 D. 1046: quinque mansos fiscales apud V. in Hasbania, quatuor serviles et quintum indominicatum . . . allodium aquis silvis pratis pascuis decoratum et consitum; vgl. Cart. S. Père p. 151, 26, vor 1080. Ueber das Domanium vgl. Waitz II, 221; Cart. S. Père, prol. p. 22, wo aber die wirthschaftliche Bedeutung nicht erörtert ist, mehr ist dies der Fall Pol. d'Irm. I, 579. Ragut, Cart. Mâcon préf. p. 71 übersieht, dass seiner doppelten Begriffsbestimmung der gemeinsame Begriff des Obereigenthums zu Grunde liegt. Domanium ist ein specieller Theil des Eigenthums (z. B. besitzt S. Hubert in Neufchâteau sur l'Aisne 15 mansi 'praeter terram dominicalem' vgl. Chronic. Andag. 13. MGS. VIII, 575 Z 13), und zwar der Besitz des Eigenthümers — so schon Duc. z. W. Indominicatura; und Pol. d'Irm. I, 49 —, den er oft in eigner Person bewirthschaftet: Cart. Savigny p. 337, 659, ca. 1020: mansum . . quem ego in meo dominio excolebam, s. auch Cart. Beaulieu p. 142, 88, 10. oder 11. Jahrh. Insofern es die ausschliessliche Wirthschafts- (Nutzungs-) Berechtigung bedeutet, wird es auch von

ist es, dass er es in Frohnwirthschaft durch seine auf dem Gute gesessenen Leute bestellen lässt[64]).

Alles andere Landeigenthum aber giebt der Herr in fremde Bewirthschaftung, oft ziemlich unentgeltlich und auf sehr lange Dauer, so dass der fremde Betrieb fast Eigenbetrieb genannt werden kann[65]). Die bekannteste Form solcher Vergabungen ist die Belehnung. Dieselbe bezieht sich zwar meist auf Landgüter und oft sogar auf bedeutende Complexe solcher, aber der Schwerpunkt des Verhältnisses zwischen Senior und Vassall liegt so sehr in anderen Beziehungen, dass eine wirthschaftliche Betrachtungsweise hier fast alles Recht verliert[66]). Obgleich die privatrechtliche Structur des Verhältnisses noch immer so weit gewahrt wird, dass der Senior als Obereigenthümer das Veräusserungsrecht des Lehngutes besitzt, und obschon der Vassall noch in der einen oder andern Form seine Stellung als Untereigenthümer bezeugt[67]), so kann doch von Genuss der etwaigen

Wäldern, statt foresta, gebraucht. Mart. Coll. I, 472 D, 1068 Ardennen: de omni indominicatu, scilicet de terris indominicatis, de silvis indominicatis; vgl. auch Pérard, Recueil p. 194, ca. 1080 D. Langres. Ueber die Grösse des Indominicatum vgl. Maurer, Frohnhöfe I, 254 ff. und Pol. d'Irm. I, 610 § 332.

[64]) Vgl. über diese und ihre Litteratur Roscher II, 185 ff.; auch Grandmaison, p. XXII; Pol. d'Irm. I, 748 ff.; ausserdem den Abschnitt ‚Les maires' Cart. S. Père prol. p. 74 ff.; Cart. Paris préf. p. 144; Anton I, 313. Beispiele aus dem 11. Jahrh.: Cart. Saintes p. 66, 57, 998—96 Apr.; Cart. Mâcon p. 269, 468, 997—1031; Cart. Yonne I, p. 155, 80, ca. 992; GC. 1, IV i, 148 D, ca. 1075 D. Langres; Gest. abb. Gembl. c. 69, MGS. VIII, 549 Z. 8. Viel weniger zu einem System der Wirthschaft durchgebildet ist das Dominicatum Cart. Savigny p. 465, 882, ca. 1100: mansus . . quem F. in meo dominicatu excolit; Cart. Sauxillanges p. 283, 367: ortum meum indominicatum, quem B. excolit, und gar ebd. eine casa indominicata, zu welcher 8 mansiones gehören, jede mansio mit Garten, Olca (Acker) und Weinberg. Im letzteren Falle kann von einheitlicher Bewirthschaftung des Dominicats nicht mehr die Rede sein. Der Uebergang von Eigenwirthschaft mit fremdem Eigenthum zur Fröhnerwirthschaft, und von dieser zur Eigenwirthschaft im Eigengut war also kein schroffer.

[65]) Die Ausdehnung gerade dieser Erscheinung mit Beginn des 11. Jahrhunderts erörtert Cart. S. Père prol. p. 109; nur statuirt Guérard für den Betrieb da Eigenthum, wo höchstens Untereigenthum — also doch vielfach in der Dispositionsfähigkeit limitirter Besitz — zugegeben werden kann.

[66]) Die Pflichten des Vassallen beziehen sich nicht auf den Betrieb des Lehngutes, vgl. für unsere Zeit Cart. Romans p. 48, 18 bis, 1070 ca.; Ep. Fulb. Carnot. nach 1007, SF. X, 447C; Cart. Bertin p. 247—8, Sim. II, 36, 1110; und dagegen Carpentier (Histoire généalogique des Pais-Bas ou histoire de Cambray, Leide 1664, 1—2) pr. p. 9, 1065. Auch abgesehen von den grossen Lehen betrug das Verliehene oft mehr, als die sonst übliche Wirthschaftseinheit, vgl. z. B. Cart. Grénoble p. 106, 30, ca. 1100, wo der Bischof von Grénoble zweimal 3 Mansi zum Feudum gegeben hat; ebd. p. 111, 35, ca. 1100 existirt ein Lehen von 12 Mansi und 1 Bordaria in einem Dorf.

[67]) Besonders durch den Zins, vgl. z. B. Marchegay p. 357, 9—12; p. 358, 16, ca. 1090; Mart. Th. I, 167 C, 1047 Nrmdie; Chronic. Andag. c. 99, MGS. VIII, 630, Z. 13—4. Zu Veräusserungen des Lehens durch den Herrn vgl. Cart. S. Père p. 108, 3, vor 1028: tres milites concedo cum beneficiis suis . . ut inde persolvant liberum servitium; ebenso ohne Consens

Grundrente oder sonst irgend einer Ertragsquote von Seiten des Seniors nicht die Rede sein. Der Senior selbst bezeichnet wohl das Verhältniss des Lehngutes zum Vassall als Dominicatura, und der Vassall andererseits sieht das Lehngut als Eigenthum an, veräussert und vererbt es[68]), ja schreitet im Uebermuth bis zur Weigerung des geringen Recognitionszinses[69]).

Ein in wirthschaftlicher Hinsicht ähnliches Verhältniss, wie das des Vassallen zum Senior, ergiebt sich bei den häufigen Schenkungen von Todeswegen zwischen dem Geber und dem Beschenkten: auch hier zahlt der Geber oft einen Zins. Er ist der Ausdruck des Gewererechts des Beschenkten und hat in Wirklichkeit die Bedeutung eines Denkzettels. Seine Höhe hängt daher nicht vom Ertrage des geschenkten Gutes ab; er ist meist sehr niedrig bemessen[70]).

Diesen Fällen stehen alle diejenigen gegenüber, wo es sich um einen wirklichen Zins handelt. Hier treten eine Anzahl von Pachtsystemen[71]) auf, und neben ihnen, theilweise sogar

---

der Vassallen Cart. S. Père p. 164, 36, vor 1059; p. 214, 89, vor 1080; GC. 1 VIII. i, 300 A Chartres. Vgl. Kap. IV, n. 18.

[68]) Vgl. im Allgemeinen Pol. d'Irm. I, 481, 531, § 279, auch p. 541 ff. Mart. Th. I, 167 C. 1047 Nrmdie: (Abbas) largitus est ipsam terram G.. loco beneficii, ut quoad viveret, teneret possideret.. instrueret et in sua dominicatura retineret. Ueber die freie Stellung der Vassallen vgl. Cart. Grénoble p. 141, 77, 1110 Febr. 5: cortile, quod habuimus ad feudum de predicto episcopo, quod ei per alodium reddimus... Habuimus autem de jamdicto cortili, de bonis episcopi, V solidos et dimidium; s. ebd. p. 142, 78, 1111 Mai 19; p. 137, 72, 1110 Sept. 5. Lehngut zum Erbe gerechnet Cart. Trinit p. 452, 58, 1063; es tendirt stark zur Hereditas, auch wenn nur Descendenten zweiten Grades erben würden: Chronic. Andag. c. 57, MGS. VIII, 597 Z. 22.

[69]) Vgl. Ep. Fulb. Carnot. nach 1007, SF. X, 447 E; und Hist. ep. Autissiod. ca. 1095 SF. XII, 301 BC.

[70]) Dieser Recognitionszins ist überhaupt angezeigt bei jeder Auflassung ohne Besitzeinweisung, was eben bei Schenkungen von Todeswegen am ehesten eintritt. Vgl. über diesen Zins in vestitura (denn so ist überall, wo er vorkommt, für investitura zu lesen) Cart. S. André 161; Cart. Dom. p. 42, 38, ca. 1110; Cart. Romans p. 38, 14, 1061—70; Cart. Sauxillanges p. 213, 259, 990—98; p. 389—90; p. 518, 998—1031; Cart. S. Père p. 119, 8, vor 1034; Cart. Chartres I, p. 87, 13. Dann auch vestitio, so in dem citirten Cart. Dom. p. 42, 38; oder vestimentum: Cart. Dom. p. 253, 237; oder vestitio et memoria: a. a. O. p. 112, 129, ca. 1070. Der Zins ist meist sehr niedrig; so a. a. O. (p. 112): sextarium tantum unum tritici.. accipiant (die Beschenkten); vgl. auch Cart. Ainay p. 614—5, 82, Sept. 990; p. 603—4, 67, ca. 1015; p. 634—5, 109, 1008 Dec. 23. Zur Beurtheilung der letzten Citate sei bemerkt, dass 2 Algien 2 Camerae Weinberg als sehr geringen Ertrag mindestens $2^1/_2$ Modius Wein einbringen, vgl. a. a. O. p. 667, 152, 1013 Jan.

[71]) Ich nenne alle später zu besprechenden Verträge — precaria, manusfirma, campipars, complantus — kurzweg Pachtsysteme, obwohl ich weiss, dass bei ihnen vom Betrage der Grundrente, vermehrt um den Zins aus den zum Boden gehörigen Capitalien als reinem Pachtschilling nicht die Rede sein kann. (Gegensatz von rente foncière und cens seigneurial.) Der genauere Ausdruck würde Systeme der Landgrundstückleihe sein. Indess

mehr oder weniger innig mit ihnen verbunden, eine fast unübersehbare Menge von realen und personalen Lasten und Leistungen, von Diensten, Abgaben, Zinsen und Zehnten, von Herkommen und Bräuchen [72]). Nur selten sind sie noch ungemessen, meist erben sie fest bestimmt und ungeändert von Geschlecht zu Geschlecht. Das Gewohnheitsrecht lagert sich über sie und verschleiert ihre Bedeutung, so dass es bisweilen unmöglich wird, noch jetzt den Zusammenhang des Zinses und des Verzinsten aufzudecken [73]). Oefters sind sie wohl auch — ein heilsamer Ueberrest karolingischen Ordnungssinnes — in den Urkundenbüchern verzeichnet, und ihre Aussage gilt als Schiedsspruch zwischen Geber und Empfänger [74]). Denn es ist nichts Seltenes, dass die Wirthschaftsbeamten des Herrn neue Lasten zu erfinden suchen, und in diesem Falle sind die bedrückten Zahler ohne festen Beweis auf die Güte oder den geraden Sinn des Herrn und die Macht ehrwürdigen Herkommens verwiesen [75]).

---

dieses ungefüge Wort kann man ebensosehr auf das Lehnwesen anwenden, und gerade dieses soll von den obigen Verträgen gesondert werden, da es einen weit weniger ausgesprochen wirthschaftlichen Charakter hat. Dieser letztere aber wird durch das Wort ‚Pacht' noch am ehesten bezeichnet.

[72]) Sie sollen hier nicht näher dargestellt werden; das Wort Levasseurs (Histoire des classes ouvrières en France, Paris 1859, 8°, I p. 297) über die Abgaben der classes ouvrières ‚Vouloir entrer dans le détail presque infini de ces droits si divers, ce serait s'exposer à tomber dans une confusion aussi grande que celle qui régnait alors dans la société' gilt noch viel mehr von den Zinsen der ackerbauenden Bevölkerung. Vgl. übrigens Renauldon ‚Traité hist. et prat. des droits seigneuriaux' 1765 (Citat nach Roscher II, 347); Veuillot et Mercier ‚Le droit du seigneur au moyen âge', 1854; Pol. d'Irm. I, 657—822, und für das Allgemeine Roscher II, 345 ff., namentlich 346 n. 1; über die staatsrechtlichen Abgaben auch noch: Waitz III, 10 ff. für die Karolinger, Hüllmann p. 78 ff. für Deutschland. — Die Darstellung dieser Lasten wird am besten — vorläufig wenigstens — für local enggezogene Kreise gelingen. Vgl. für d. Pays Chartrain: Cart. S. Père prol. p. 115 ff. (70 verschiedene Abgaben); für das Saône-Rhônethal: Cart. Mâcon préf. p. 106 ff.; Cart. Grénoble introd. p. 66 ff. (oberflächlich); Cart. S. Victor préf. p. 37 ff.; für Limousin: Cart. Beaulieu introd. t. V. Impôts redevances et mesures p. 113 ff. Für die Saintonge liegt ein reiches Material vor in den von Grasilier herausgegebenen Cartulaires inédits de la Saintonge.

[73]) Z. B. Cart. Beaulieu p. 172, 120, 1097—1107: ‚exeunt de supradicto prato sex sextariis de segle et duo de avena'. Ueber das Vererben gewohnheitsmässiger Lasten vgl. Cart. Ainay p. 587, 45, 1016 Febr.: teneatis, sicuti A. vester antecessor tenuit; und ausführlicher Cart. Paris I, p. 258, 15, ca. 1105; auch Cart. S. Père p. 42, vor 1000. Ungemessene Dienste noch Cart. Saintes p. 114, 157: bei einem Landgut ‚de servitio est in voluntate domine huius loci'. — Eine eigentlich rechtliche Fixirung der Lasten braucht also gar nicht immer erfolgt zu sein. Doch war dies öfters der Fall in den:

[74]) Polyptycha, Registra, Urbarien; vgl. Pol. d'Irm. I, p. 16 ff. Marchegay p. 353, 1, ca. 1090: W. abbas tempore, quo rexit ecclesiam beatissimi Mauri, cunctos homines, qui feodos Sancti Mauri tenebant, ad se venire precepit, unicuique ostendens singulatim scripta, ut sollicitus quisque de suo proprio redderetur debito.

[75]) Neue Lasten, z. B. Chronic. Andag. 41, MGS. VIII, 591. Z. 2, 1081; Cart. Dom. p. 23, 19, ca. 1090, und ähnlich sehr oft. Zur Abhilfe vgl. Cart.

Ursprünglich waren die Leistungen Hand- und Spanndienste, oder Naturalabgaben[76]. Aber schon früh begann man mit der Ablösung; Hauptgegenstände derselben waren schnell verderbende Naturalien, z. B. Fleisch und Fische, sowie räumlich begrenzte Leistungen[77]. Im elften Jahrhundert war man hier und da schon bis zu fast vollständiger Ablösung vorgeschritten[78]. Doch finden sich noch alle Stadien des allmäligen Ablösungsprocesses vertreten: Man stellt wohl zuerst für die Last eine Auswahl zwischen verschiedenen Naturalien auf, dann setzt man einen bestimmten Geldwerth für die Naturalabgabe fest, es folgt die Gleichstellung von Naturalien und Geld für die Leistung, und endlich tritt das Geld allein an die Stelle der Naturallast[79]. Zu dem letzten Schritte ist eine Vereinbarung beider Parteien über die Ablösungssumme nöthig[80].

Paris I, p. 258, 15, ca. 1105, dagegen ebd. I, 381, 12, ca. 1120: bei einer Mühle ‚octavum.. modium superaccrevit'.

[76]) Ueber das Verhältniss von aliquoten Naturalabgaben und Geldabgaben vgl. Roscher II, 359 ff., über die Art der Leistungen im 9. Jahrh. Pol. d'Irm. I, 703, § 374. Bezeichnend ist, dass Cart. Dom. p. 87, 96, 1100 (und sonst, vgl. Gloss. z. d. W.) saumerium, saumetum = census gebraucht wird, was auf ursprünglich fast allein herrschende Naturallieferung deutet.

[77]) Ueber frühere Ablösungen vgl. Pol. d'Irm. I, 689, 778; Cap. Ansegis II, 21, MGL. I, 295: nonae et decimae. ‚Si quis tamen episcoporum fuerit, qui argentum pro hoc accipere velit, in sua remaneat potestate, iuxta quod ei et illi, qui hoc persolvere debet, convenerit'. Bemerkenswerth ist hier die Urk. M. des ant. de l'ouest 14 p. 103—5, 95, ca. 1080, welche die Einkünfte des Thesaurars von Poitiers ‚de certa' giebt. Ueber das Wort certa vgl. Table des mots et des choses im 19. Bd. (1852) der Ztschrft. Ich halte es für den Ausdruck der Geldablösung: statt der Naturallieferung tritt ‚certa', ein Geldwerth, der bestimmt fixirt ist, ein. Mit dieser Erklärung steht die a. a. O. z. W. Certa angeführte Stelle einer Urk. d. d. 1573 Apr. 3, im Einklang. Für die hauptsächlichsten Gegenstände der Ablösung vgl. Cart. Grénoble p. 126, 54, ca. 1100: Viginti solidos pro carne et piscibus; Pol. d'Irm. II, 358, 1046 D. Noyon: II denarios pro carne, vgl. ebd. 366, 1089.— Cart. Bertin p. 193. Sim. I, 19: quinque solidi de songeta et viginti ad procurationem episcopi. Doch wird auch wohl angaria und corveta von Thieren freigegeben, s. Cart. Père prol. p. 113, vgl. auch D. Lud. VII, ca. 1104. Mart. Coll. I, 603 CD: et mansurae hospitum S. Vedasti, si pastus debent, sex denarios singulae solvunt, et tessaram [=quartum? Theilbau? vgl. Duc. z. d. W.] nunquam dabunt hospites nec corveias facient.

[78]) Vgl. Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 546 Z. 37: ein Mansus giebt 4 Sol. 8 Gallinatii [vgl. über Gallinatius Wilmans im Ind. des Bandes], 2 Mansi geben 10 Sol. 4 Gall., 1 Mansus giebt 5 Sol.; ‚et ita, ut immunes essent ab omni servitio, nisi Gemblensis ecclesiae'.

[79]) Für diese einzelnen Stadien vgl. Cart. Romans p. 87, 39 bis. 1060, Aug. 16: porcum et (l. aut) berbicem eque valentes denarios XII, ebd. porcum aut berbicem valente denarios VII. — Cart. Romans p. 111, 57, 1065 Apr. 7: porcum unum VI denariorum. So meist auch in Deutschland im Habsburger Urbar. — Cart. S. Père p. 40, vor 1000: porcum unum aut pro porco V solidos. Cart. Dom. p. 249, 237, ca. 1100: decem et octo denarios pro agno aut viginti.. [lacuna] gehört wohl auch hierher. S. auch Cart. Grénoble p. 125, 53, 1080—1132; für Deutschland im 12. Jahrh. vgl. Anton III, 396 ff. — Cart. Dom. p. 252, 237, ca. 1100: 6 sol. pro porco; vgl. ebd. p. 138, 162, ca. 1100, und die Citate Cart. Grénoble p. 126 und Pol. d'Irm. II, 358 der n. 77.

[80]) Vgl. Cap. Ansegis II, 21 (citirt n. 77).

Die Lasten selbst waren, wenn auch noch so bunt in ihrer Form, so doch ihrem Werthe nach im Verhältniss zu dem belasteten Grundstück wesentlich übereinstimmend. Man nahm wohl gar ein gewisses Verhältniss des Zinses zum Ertrage an, und liess dasselbe je nach der Höhe des Ertrages variiren[81]), zwischen 20—50 % des Ertrages. Im Verhältniss zu dem wahrscheinlichen Zinsfuss der Zeit (12 %)[82]) muss der Betrag der Lasten ein geringer genannt werden, er belief sich auf 0,2—2,7 % vom Preise des Zinsgutes, wenigstens gilt dies für Geldzinse. Doch war der Gewinn der Herren bei ausgedehntem Grundbesitz immer noch bedeutend genug[83]).

---

[81]) Das macht wahrscheinlich Cart. Bertin p. 254—5, Sim. II, 44, 1114: de berquaria.. EM. utpote berquarius, ante id temporis censum solvit, quantum ad redditum viginti octo librarum singulis annis pertinere dinoscitur; in Verbindung mit Cart. S. Père p. 478, 15, 1079—1101: ein Agripennus Weinberg schwankt im Ertrage zwischen 1 und 5 Modii ‚unum vini modium, quandiu V modii fuerint in predicto agripenno, semper habeamus in censu. Quodsi nisi unum modium solummodo habuerit, medium semper habeamus'. Im Uebrigen vgl. n. 83.

[82]) Vgl. Kap. IV, n. 93.

[83]) Die Höhe der Lasten ergiebt sich aus: Cart. Saintes p. 26, 15, 1047—61: Der Zins einer Mansio im Werthe von 4 Pf.. ist 2 Den. = 0,2 %; M. des ant. de l'ouest 14, p. 64, 54, 988—96 Febr.: $^1/_2$ Juctum Weinberg zu 40 Sol. giebt 2 Den. Zins = 0,4 %; Cart. Redon p. 304, 352, 1104: ein Land im Werthe von 40 Sol. giebt 6 Den. Zins = 1,25 %; M. des ant. de l'ouest 14, p. 68, 69, 988—96, Juni: $1^1/_2$ Opera ca. complantus für 9 Sol. verkauft, zinst $1^1/_2$ Denar = 1,4 %; ebd. p. 65, 56, 988—96, Apr.: $^1/_2$ Juctus Weinberg zu 26 Sol. giebt ? Den. Zins = 1,6 %. — Cart. Mâcon p. 112, 165: von einem Curtile mit Weinberg zu ca. 90 □ Pert. jährlich 2 Denaratae de cera Abgabe; d. h. von einem Werth von ca. 13,41 Sol. (vgl. die Tabelle unten) 2 Denare = 1,25 %; M. des ant. de l'ouest 14 p. 105—6, 96, 1083 Febr. 4: $4^1/_2$ Jucti Weinberg (Durchschnittspreis des Juctus 14,33 Sol.; vgl. Preise unten) zinsen 18 Den. = 1,4 %; ebd. zinsen $3^1/_2$ Jucti 14 Den. = 2,4 %; endlich a. a. O., p. 78, 70, ca. 1005 zinst $^1/_2$ Juctus Weinberg 2 Den. = 2,7 %. — Wäre unsere Ueberlieferung fest und umfangreich genug, um auf sie weitere Schlüsse zu bauen, so verhielte sich, den Zins zu 50 % des Ertrages (métayage) — d. h. am höchsten — gerechnet, der Ertrag der Ackerpacht zum Zinsfuss des Geldes = 0,4—5,4 : 12. Diese Proportion würde also das mindest günstige Verhältniss des Ackerertrages zum Capitalertrag darstellen, und sie wird bei dem hohen Risico der Capitalernte gegenüber der Ackerernte in ihren allgemeinsten Zügen als richtig gelten müssen. — Zur Berechnung der Höhe der Zinserträge sind noch von Werth, wenn sie auch nicht einmal so feste Berechnungen, wie die vorhergehenden Citate, gestatten: 1) Für Land: M. des. ant. de l'ouest 14, p. 105—6, 96, 1083 Febr. 4: 6 Jucti terr. arab. zinsen 2 Sol.; Cart. Paris I, 318, 10, ca. 1110: quinque arpennos terre arabilis, quorum quisque censu sex denariorum accensitur; Miraeus I, 665 col. 1, 1078: Allodii mei XL bonuaria, ut unumquodque singulis annis IV solvat denarios recurrente die S. Michaelis; M. des ant. de l'ouest 14, p. 67, 58, 988—96 Mai: $^1/_2$ Juctus Weinberg ad complatandum und 1 Juctus Land zinsen 4 Den.; ebd. p. 69, 60, ca. 997 Mai: $1^1/_2$ Juctus Weinberg und ca. $^1/_2$ Opera zinsen 4 Den 2) Für Weinberge: (Cart. Mâcon p. 147, 238: Ein Weinberg von 54 □ Pert. für 6 Solidi auf 5 Jahre verpfändet zahlt jährlich 2 Modii de musto bis zur Auslösung); M. des ant. de l'ouest 14, p. 105—6: 3 Operae Weinberg zinsen 3 Den.; D. Rob., 1007 Sept. 25, SF. X, 590 B zählt für die Gegend von Tours 20 Arpents Weinberg

Die hauptsächlichsten Formen der Eigenthumsübertragung zu fremdem Betrieb sind die Precaria, die Manusfirma und die Verleihung auf Theilbau.

Die Zeiten, wo die Precaria fast allein herrschte, waren vorüber. Zwar bearbeitete Abbo von Fleury im Beginne des Jahrhunderts noch die Unterscheidungsformen der Precarei, wie sie das Concil von Beauvais aufgestellt hatte, aber die Praxis hatte aufgehört, irgend einen Unterschied innerhalb des Begriffes selbst consequent durchzuführen[84]). Prestarei und Precarei — das waren jetzt im Ganzen gleichartige Begriffe. Wie qualitativ, so war auch quantitativ die Precaria ein absterbendes Institut. Am längsten, noch das ganze elfte Jahrhundert hindurch, hält sie sich im Südosten, während sie im Südwesten schon viel früher verschwindet. Im Centrum des Landes kommt sie nur spärlich noch während der ersten Hälfte des Jahrhunderts vor[85]).

---

auf; diese sind im Einzelnen wieder bestimmt D. Rob. nach 1022, SF X, 608, wie letzteres Dipl. selbst angiebt. Es sind genannt: 14½ Arp. mit 58 Den. Zins; 3 Quarterien mit 7 Den. Zins; 3 Arp. mit ? Den. Zins; ? Masseinheiten mit 3 Den. Zins. Aus den ersten Angaben folgt: 3 Quart. = ¾ Arp., eine Quart. = 7/12 = ½ Arp. Danach füllt sich die Lücke so aus: 3 Arp. mit 12 Den. Zins; ¾ Arp. mit 3 Den. Zins: Summa 20 Arp. mit 80 Den. Zins, der Arp. à 4 Den. Zins. D. Rob. 1028, SF. X, 620 E.: censum de duobus arpennis vinearum, hoc est decem et octo denarios: also für 1 Arp. 9 Den. Zins. D. Hen. 1046, SF. XI, 579, 14: 1½ Arp. zu 14 Den. Zins, 1 Arp. zu 9 Den. (D. Hen. 1048 Apr. 17, SF XI, 583, 17 für Chartres. Der König behält sich von jedem Arp. 4 Sext. Wein vor advocationis gratia). 3) Wiesen: M. des ant. de l'ouest 14, p. 105—6: 3 Jucti Wiesen zu 12 Den. Zins. 4) Sonstige Immobilien, Häuser: a. a. O.: eine Mansio mit Trelia zinst 3 Den. — 2½ Den. — 2 Den.; ein Haus 5 Den. — 4 Den. Cart. Saintes p. 143, 223: 2 Häuser zinsen 13 Den.; ein Haus mit 2 Gärten 20 Den. Mühlen: M. des ant. de l'ouest 14 p. 105—6 zinst eine Mühle 12 Den.; D. Hen. 1046 SF. XI, 579 für Etampes: 2 Mühlen zinsen 10 Sol. Backofen: M. des ant. de l'ouest a. a. O. zinst ein Furnus 2 Den. – Für die Einnahme der Herren vgl. D. Rob. 1030, SF. X, 621 D: ein Praedium mit 2 Kirchen, 4 Mühlen, 53 Habitatores hospites 44 Arp. Weinberg, 40½ Arp. Wiesen giebt jährlich 2 Pfd. 8 Sol. sub nomine census, inter hospites et ceteras legitimas exactiones. M. des ant. de l'ouest 14, 123—5, 112, ca. 1120 bringt ein Dorf ein: 67 Modii annona; 64 Sol. 1 Obol. censa; 14 Sol. 3 Den. 1 Obol. capitanea: — doch ist mir die Nachrechnung dieser Summe in der Urkunde nicht gelungen. Die Capitansumme führt auf 43 selbständige Häupter. Cart. Romans p. 86—7, 39 bis, 1060, Aug. 16: Der Probst von Romans nimmt jährlich ein: 12 Sol., 222½ Mod. Wein, 203½ Mod. Getreide, 52 Sextare Hafer, 18 Carra Heu, 27½ Schweine, 28 fette Hühner, 65 andere Hühner, 118 junge Hühner, 569 Eier, je 33 Denariatae Wachs, Oel und Honig, 15 Pensae Pech, 29 Mal wöchentliche Spanndienste, resp. 81 Mal Handdienste. Es zinsen 30 Ackerleute an die Präbende.

[84]) Vgl. über die Precarei überhaupt Pol. d'Irm. I, 567 ff. Abbos Versuche in seinen Canones bei Gallandius (Bibl. vett. patrum antiquorumque ss. ecclesiasticorum Graeco-latina. Venetiis) 14, 163 A-D. c. 7.

[85]) Zur Begriffsverwirrung über die Precarei vgl. z. B. Cart. Mâcon p. 291, 500, 998—1013 und p. 298, 512, 1074—96. Die Verbreitung der Precaria erhellt aus folgenden Stellen: Cart. Dom. 54, 54, ca. 1100; Cart. S. André 24, 1009—23. Juli Dienstag; Cart. Ainay p. 642—3, 119, 1022—32;

Die Ausstellungsform war die folgende: Auf Bitten des zukünftigen Inhabers wurde demselben ein Gut gegen jährlichen Zins überlassen, und hierüber eine Urkunde, die Precaria, bisweilen in je einem Exemplar für beide Parteien, ausgefertigt [86]. Die Grösse dieses Gutes war oft nicht unbeträchtlich [87]. Meist schenkte der Inhaber zugleich seinerseits der Kirche ein Eigengut von Todeswegen, doch war dies nicht nothwendig [88]. Diese Bestimmungen waren einer vielfachen Variation unterworfen; es findet sich z. B., dass mehrere Brüder Land an ein Kloster schenken, welches hierauf einer derselben in Precarei erhält [89].

Die wirthschaftliche Ausbeutung der Precarei war dem Inhaber ohne jede Beschränkung freigegeben, er konnte dieselbe sogar in Theilbau geben, nur durfte er sie nicht in schlechteren Zustand kommen lassen [90]. Auf rechtlichem Gebiet finden sich die durch den Begriff der Pacht gegebenen üblichen Beschränkungen. Der Inhaber hat kein Recht, Jemand mit der Precarei zu belehnen, noch viel weniger, dieselbe zu verpfänden und zu veräussern [91]. Endlich hat der Inhaber kein

Cart. Mâcon p. 16, 18, 1063—72; Cart. S. Père p. 99, 7, vor 1024. Guérard im Cart. S. Père prol. p. 228 hält für das Pays Chartrain überhaupt nur die Manusfirma für zu prüfen nöthig.

[86]) Dies ist der Fall Cart S. Père p. 99, 7, vor 1024: ante nostram praesentiam veniens miles quidam .. expetiit, ut de quadam terra nostri .. monasterii precariam sibi faceremus et ipse pro recompensatione quendam alodum suum delegaret nostris usibus, ea videlicet ratione, ut quandiu viverent ipse et uxor eius .. utrumque tenerent; post decessum vero eorum utrumque fratribus remaneret... Placuit iterum, ut haec nostra conventio in duabus cartis scriberetur, quarum unam praedictus miles haberet, altera vero nobiscum remaneret. Meist heisst das Verhältniss Precaria, doch auch die Urkunde selbst, vgl. Cart. Mâcon p. 291, 489, 996—1018. Ueber die Abgabe von der Precarei vgl. Pol. d'Irm. I, 572, sie wird gegeben in vestitura: Cart. S. André 114, 1003, März Freitag; Cart. Ainay p. 579, 35, 1007; pro (loco) censu: Cart. S. André 177, ca. 1070; Cart. Mâcon p. 16, 18, 1063—72.

[87]) Z. B. eine Villa ‚excepta ecclesia': Cart. Mâcon p. 16, 18, 1063—72. Ueber eine Precaria, deren Objecte sich über 3 Villen erstrecken s. Cart. Ainay p. 580, 36, 1004 Mai 21.

[88]) Es geschieht z. B. in dem n. 86 citirten Cart. S. Père p. 99, 7; vgl. auch Cart. S. André 114, 1003, März Freitag, und Cart. Dom. p. 37, 32, ca. 1095. Von wirthschaftlich gleicher Bedeutung, aber juristisch anderer Wendung ist Cart. S. André 187, 1025—35: donant vineam unam .. A. militi .. ut in vita sua habeat et possideat salvo servitio, post mortem vero eius ipsa vinea data. reddatur .. et quantum spatium tenet ipsa vinea, tantumdem de altera vinea juxta posita, quae est juris A, jungatur ad vineam ipsam .. et utraque pars vineae perpetualiter sit in hereditate Sancti. Das hinzugeschenkte Gut bezeichnete man wohl als Mitgift der Precaria, vgl. Cart. Mâcon p. 253, 438. Doch war eine solche nicht nothwendig, vgl. z. B. Cart. Mâcon p. 16, 18, 1063—72 und oft.

[89]) Cart. Ainay p. 642—3, 119, 1022—32.

[90]) Vgl. Cart. Mâcon p. 32, 39, 882: eisdem uti in vita vestra habeatis potestatem; ita ut nec vendere nec alienare presumatis, sed potius immelioratas custodire studeatis. Für Theilbau vgl. Cart. Mâcon p. 170, 285.

[91]) Cart. S. André 177, ca. 1070: teneamus et possideamus, et nullam

Vererbungsrecht, bei seinem Tode fällt die Precarei mit ihren Meliorationen an den Herrn zurück — ein Verlust derselben vor dem Ableben desselben ist nur dann möglich, wenn er seiner Zinspflicht nicht nachkommt[92]).

Indess traf das der Precaria speciell eignende Princip der Vitalpacht weder die Interessen des Individuums als Glied der Familie, noch die Geistesrichtung der Zeit überhaupt. Wie bei spielenden Kindern, so bildete sich bei den noch im jugendlichen Alter stehenden Völkern des Mittelalters das Gewohnheitsrecht ungemein rasch; und ein Lebensalter schien Zeit genug, um aus der Nutzung zum Eigenthum zu führen. Früher hatte man hier durch fünfjährige Erneuerung des Precareivertrages zu helfen gesucht, indess finden wir von dieser Einrichtung im elften Jahrhundert — abgesehen von historischer Erwähnung[93]) — nicht die geringsten Spuren. Dagegen rechnete man bei dem Rückfall der Precarei an den Herrn regelmässig auf Schwierigkeiten, sei es von Seite des Inhabers selbst oder der seiner Verwandten, und suchte sich bei der Rückgabe auf alle erdenkliche Weise zu sichern[94]). Diese ganze Entwicklung

licenciam vendendi aut dandi vel impignorandi habeamus. Vgl. auch das n. 90 citirte Cart. Mâcon p. 32, 39, und ebd. p. 335, 562, 1031—62. Nach letzterer Urkunde beruhte das Verbot der Belehnung auf Gedinge, wurde aber wohl immer implicite mitverstanden, wie das ganze Institut seinem Charakter nach dies nöthig macht.

[92]) Vgl. Cart. Ainay p. 587, 45, 1016 Febr., doch ist in dieser Urkunde das Verhältniss nicht mehr direct Precaria genannt. Zum Rückfall vgl. auch Cart. Mâcon p. 335, 562, 1031—62: Post decessum vero ejus.. ad mensam vel communionem fratrum meliorata revertantur; und ebd. p. 354, 587, 1074—96: I. de C. quamdam terram, quam habebat de Sancto Vincentio in precariam, in vita sua tantum, totam dedit et werpivit domno S. de P., Matisconensis ecclesie canonico et ecclesie Vinose [Vineuse, Cant. Cluny] presidente, in vadimonio pro centum solidis: d. h. er verpfändete die Precarei vor Ablauf derselben an ein Mitglied des Collegiums, welches die Precarei ausgestellt hatte.

[93]) Iv. Decr. III, 230. Es geht hier, wie so oft mit den canonischen Rechtsbüchern: sie sind halbe Alterthumskunden, deren Benutzung für die Zeit ihrer Entstehung leicht sehr misslich wird.

[94]) Die Rückgabe selbst wurde in oft sehr bezeichnender Weise bei Abschluss des Vertrages stipulirt, vgl. Cart. Dom. p. 36, 32, ca. 1095: (Dedit mansum) ut in vita sua illum possideret, post mortem vero.. ad prefatam monasterium totus ex integro sine ulla calumnia et sine omni querela perpetuo remaneret. Ueber die Rückgabe selbst s. Cart. Mâcon p. 333, 560, 1096—1124: Notum sit.. H. G. prestariam.. in presentia domni episcopi B. et decani A. et precentoris G. et aliorum plurimorum.. reddidisse. Juravit autem predictus H., se veram tenere pacem et perpetuam super hec et super omnia bona illius ecclesie, per se et per conductum suum et per quoscunque a malis ecclesie retrahere posset; quod si ecclesia ab istis hac de causa in aliquo lederetur, illud idem se reddere atque interim, donec redderetur, in Matisconensi civitate se captum tradere nec eam exire sine licentia.. episcopi et decani ac precentoris.. sacramento confirmavit, insuper quoque obsides posuit (4), qui quotiescumque, et ex eo, quo H. ipsum a juramento deviare cognoscerent, Matisconi se captos reddere et a civitate non discedere sine edicto episcopi decani et cantoris.. juravere. Dominus vero

hatte schon längst, wenn auch wider Willen des Herrn, auf Verlängerung der Pachtzeit über den Tod des ersten Inhabers hinaus gedrängt [95]): in dieser Richtung lag auch der wirthschaftliche Vortheil des Pächters. So kam man zuerst darauf, bald bedingungsweise, bald ohne Vorbehalt, die Precarei für beide Ehegatten zu bewilligen, und stipulirte wohl gar nach dem Tode des einen Gatten Zinsenermässigung für den überlebenden Theil [96]). Damit war der erste Schritt zur Aufhebung des Vererbungsgebotes geschehen; man musste wohl oder übel auf diesem Wege weiter gehen [97]).

Aber war nicht mit dem Vererbungsverbot der ganze Charakter der Precaria als Vitalpacht aufgehoben? Auch wenn man noch nicht von ihr zur Erbpacht überging, so musste sich doch schon bei Verleihung auf mehrere Generationen ein Verhältniss ausbilden, welches nahe an Erbpacht grenzte, und fast alle rechtlichen und wirthschaftlichen Kennzeichen dieser für sich hat; und es musste eine Vertragsform entstehen, um dieses umgestaltete Verhältniss auszudrücken.

Diese neue Vertragsform ist die Manusfirma; sie bildete sich schon lange vor dem elften Jahrhundert aus und findet sich mit dem Beginn desselben überall verbreitet, am wenigsten noch im Südosten, eben da, wo sich die Precarei am längsten hielt. Ihr Hauptsitz ist das Centrum des Landes und die anschliessenden westlichen Theile [98]).

---

episcopus B et canonici prefati H sexcentos solidos dedere, ut fidem et veram pacem illis de prestaria teneret. Wie nöthig das alles, zeigt Cart. S. Père p. 100, 7, vor 1024: Post mortem quidem G-i et uxoris ejus O-ae de supradictis terris [Precarei] multa mala perpessi sunt monachi a parentibus praedictorum, dicentibus, jure sibi competere, quod parentes eorum ante se visi sunt tenere. Unde monachi, infinitam pecuniam dantes, tandem Deo opitulante in suis usibus retorserunt.

[95]) Gute Auseinandersetzung dieses und der folgenden Vorgänge: Ragut im Cart. Mâcon préf. p. 86—7; nur ist die Urkunde nr. 475 p. 273, 1031—60 falsch aufgefasst, sie beweist nur für das p. 87 sub n. 3 Gesagte.

[96]) Vgl. Cart. Ainay p. 587, 45, 1016 Febr.; Cart. S. Père p. 99, 7 (citirt n. 86) und Cart. S. André 144, 1003, März Freitag. Eine Begünstigung des überlebenden Gatten zeigt Cart. Ainay p 580, 36, 1004 Mai 21: der Zins soll leichter sein nach dem Tode des einen Gatten, si rectores aecclesie prescripte pro bono servitio ipsius ei [superstiti] donaverint: eine gute Massregel gegen Missbrauch der Precarei zu Lebzeiten beider Gatten.

[97]) Es kommen daher schon früh länger andauernde Precareien vor, für das 11. Jahrh. vgl. Cart. Mâcon p. 253, 438: tali ratione, ut ipse G. [der erste Precarist] et uxor sua E et duo filii eorum in vita illorum habuissent, et post illorum excessum omnia ad mensam fratrum pervenissent. Sind die illi die parentes oder die filii? Deutlicher ist a. a. O. p. 16, 18, 1063—72: concederent.. in precariam sibi et duobus filiis ejus. Precarei bis zu fünf Generationen weist Guérard (Pol. d'Irm. I, 569) nach.

[98]) Dass die manusfirma in allmäligem Uebergange die Precaria ersetzt habe, vermuthet auch Guérard, Cart. S. Père prol. p. 230, § 230. Manusfirma heisst der Vertrag, dann auch das Gut selbst, vgl. Cart. S. Père p. 184—5, 59, 1066. Zur Verbreitung vgl. Cart S. Père prol. p. 228 und für das Centrum: GC. 1 VII, i, 24, 992, Paris; Cart. S. Père p. 39, vor 1000;

Sie ist ein Pachtvertrag meist auf drei Generationen, doch kommen auch Abmachungen auf mehr oder weniger Geschlechter vor[99]). Ueber die Erbfolge in denselben ist meist nichts Genaueres festgesetzt, nur zuweilen findet sich eine Bemerkung hierüber. Die Bestimmung des dritten Erben war wohl den zwei ersten Generationen freigegeben, doch verlangte der Herr eine Präsentation desselben[1*]. Die Güter, welche in Manusfirma gegeben werden, konnten sehr bedeutend sein, z. B. einmal 6 Mansen und 19 Arpents Land[2*]. Die Bewerber gehörten daher oft zu den angeseheneren Leuten, und es kam wohl vor, dass man bei Abschluss des Vertrags ein Aufgeld gab[3*]. Der Grösse der Güter, welche mehr als eine Recognitionsabgabe forderte, sowie der Länge der Pachtzeit entsprechend war der Zins bei der Manusfirma höher, wie bei der Precaria; die Ueberlieferung giebt Beispiele von 1—15 Solidi[4*]. Kam der Inhaber der Pflicht der Zinszahlung nicht nach, so hatte der

D. Rob. 1022, SF. X, 605 D. für Orléans; Mab. ann. IV, 733, col. 1, 1040 für Vendôme; für den Westen: M. des ant. de l'ouest 14, p. 21, 17, 940 Apr. die erste Manusfirma, die letzte Erwähnung einer solchen p. 123, 112, ca. 1120; Cart. Cormery p. 58—9, 29, 978; D. Rob. 1027, SF. X. 614 E für Jumièges; für den Ost: Cart. S. André 207 u. 241, 1036—50, beide Male ohne specielle Bezeichnung des Vertrages als Manusfirma.

[99]) Vgl. für 3 Generationen: M. des ant. de l'ouest 14, p. 60—1, 51, 990 Jan.; Cart. S. Père p. 197, 72, vor 1070; Cart. Paris I, 327, 19, 1026 Mai 26; für 2 Generationen: Cart. S. Père p. 184, 59, 1066 und Cart. S. André 241, 1036—50. Von 4 Generationen ist die Rede D. Rob. 1028, SF. X, 620 BC, doch ist dieser Vertrag nicht direct Manusfirma genannt.

[1*] Vgl. GC. 1, VII i, 24, 992, Paris: litteras manusfirmitatis exinde ei fieri jussimus, eo vero ordine, ut quamdiu supradicta mulier O. cum filia sua E. unusque earum haeres, quemcumque elegerint, advixerit, omnia supradicta secure teneant et possideant. Cart. S. Père p. 399, 1, 1003 Octbr.: eine Manusfirma für 2 Brüder und einen heres, qualemcunque elegerint. Eine Vorstellung fand wohl statt, wenn der dritte Erbe dem Verleiher noch nicht bekannt war, z. B. Cart. Paris I, 372—3, 2, 1100 kennt das Kapitel die beiden ersten Inhaber ‚tercius in capitulum adducetur et, ibi nominatus, conventui fratrum presentabitur'; vgl. ebd. 373, 4, 1101. Hierbei musste der dritte Erbe wohl zugleich anerkennen, dass er ultimus heres sei, vgl. Cart. Cormery p. 81, 39, ca. 1054. Die Erbfolge bestimmt von vornherein genau Cart. S. André 207, 1036—50.

[2*] So Cart. Paris 1, 330, 23, 1006 ca. Doch vgl. daneben M. des ant. de l'ouest 14, p. 60—61, 55, 990 Jan, wo nur 2 quartae de terra cum maisnili et vineis in Manusfirma gegeben werden, und ähnlich Cart. Paris I, 372, 2, 1100: terra.., in qua est molendinus unus, et pratorum arpennus unus et dimidius, et alia terra aratrorum cultibus apta. S. auch M. des ant. de l'ouest 14. p. 70, 61, 997 Juni und Cart Cormery p. 81, 39, ca. 1054.

[3*] Also zu vergleichen mit dem Erbbestandgeld der Erbpacht, s. Cart. S. André 241, 1036—50, wo es 12½ Pfd. beträgt, und ebd. 207, 1036—50 (50 Solidi). Beide Urkundeu sind zwar Manusfirmen, werden aber nicht direct so genannt. Dagegen ist Cart. Cormery p. 81, 39, ca. 1054, geradezu vom Kauf die Rede: partem emit D. . . tali ratione, ut ipse possideret in vita sua et duo successores post eum, et postea reverteretur. Die Kaufsumme ist nicht genannt.

[4*] 1 Solidus: Cart. S. Père p. 191, 64, vor 1070; M. des ant. de l'ouest 14, p. 70, 61, 997 Juni; 4 Sol.: a. a. O. p. 60—61, 51, 990 Jan.; 5 Sol.: Cart. S. Père p. 39, vor 1000; p. 197, 72, vor 1070; 6 Sol.: D. Rob.

Herr, im Gegensatz zur Precarei, gleichwohl nicht das Recht, die Manusfirma einzuziehen; er hatte sich mit Zahlung der doppelten Zinssumme oder sonst einer Strafe zu begnügen[5*]. Die Veräusserung der Manusfirma Seitens des Inhabers war rechtlich zulässig und kam auch wirklich vor, nur haftete dann der Inhaber dem Herrn für das richtige Einkommen des Zinses[6*].

Nach Ablauf der festgesetzten Zahl von Generationen sollte die Manusfirma mit allen Meliorationen an den Herrn zurückfallen[7*]. Aber, war die Rückgabe schon bei der Precaria schwierig gewesen, so war sie bei der Manusfirma — man kann gradezu sagen — ungewöhnlich. So oft überhaupt die Quellen von ihr sprechen, erzählen sie auch von den Hindernissen derselben[8*]. Es wird daher der Wirklichkeit sehr nahe kommen, wenn man den Betrieb der meisten Manufirmen als Eigenwirthschaft auf Grund von Erbpacht bezeichnet.

Die dritte Form der Pächterwirthschaft bilden im elften Jahrhundert die verschiedenen Arten des Theilbaus, welcher

---

1028, SF. X, 620 BC; 10 Sol.: Cart. Paris I, 327, 19, 1026 Mai 26; 15 Sol.: a. a. O I, 372, 1, ca. 1101.

5* Das erinnert entfernt an den Rutschpfennig (census promobilis). Vgl. M. des ant. de l'ouest 14, p. 60—61, 51, 990 Jan.: singulisque annis ad festivitatem Sancti Hylarii . . reddent censum solidorum IIII, cui lex est; quod si etiam dicto censu tardi aut negligentes pro aliqua difficultate apparuerint, geminatum censum reddant et jamdictas res nullo modo perdant. Aehnlich Cart. S. Père p. 191, 64, vor 1070 und Cart. Paris I, p. 327, 19, 1026 Mai 26: legaliter emendent et minime perdant. Im letzteren Falle scheint eine gerichtliche Klage angedeutet zu sein. — Wenn der vertragsmässige Weg indess nicht half, so wussten sich die Herren doch zu sichern, wenn auch mit einigem Verlust, vgl. Cart. Cormèry p. 105, 52, 1070—1110. Das Bezeichnende der Mf., die Unwiderruflichkeit des Vertrages vor seinem Ablauf, hat wohl zuerst Guérard (Cart. S. Père prol. p. 229) betont. Doch finden sich Anklänge auch schon bei der Precaria, vgl. Pol. d'Irm. I, 572.

6* Vgl. Cart. S. Père p. 399, 1, 1003 Octbr.: dedi eis licentiam dandi, venundandi, faciendi quicquid voluerint, ea ratione, ut census ad seniorem perveniat, vbde. hiermit a. a. O. p. 222, 99, vor 1080. Cart. Cormèry p. 59, 29, 978: habeant licentiam tenendi, possidendi, aedificandi plantandi, vendendi, emeliorandi et quod placuerit faciendi, salvo jure ipsius pagi. Die letzten Worte können doch nur bedeuten: aber so, dass der gemeine Rechtszustand des Landes hierbei nicht durch sie verletzt wird, d. h. nach Massgabe des Gewohnheitsrechtes.

7* Vgl. u. A. Cart. Paris I, 330, 23, ca. 1006.

8* Ich hebe einige von den vielen Stellen heraus: Cart. S. Père p. 39, vor 1000: (Pars terrae) a G. abbate quondam improvide cuidam militi et duobus heredibus suis in manu firma concessa esse dinoscitur. De qua singulis annis V solidi nummorum consuete reddebantur. Set illis de hoc seculo decedentibus ex genere eorum quaedam matrona . . per vim eam tenere usque ad senectam non timuit, donec . . redderet [nach Excommunication]. Quam cum aecclesia jure hereditario fere quinquennio possideret, surrexit quidam miles . . habens neptam praedictae matronae, ab usu servorum Dei retorsit . . Das Kloster hat das Land nicht wiederbekommen. Vgl. Cart. S. Père p. 185, 59, 1066; p. 222, 99, vor 1080; Gest. abb. Gembl. c. 53, MGS. VIII, 543 Z. 44.

von den ersten Jahrhunderten des Mittelalters an immer mehr den wirthschaftlichen Charakter Frankreichs bestimmen sollte[9*]. Noch im elften Jahrhundert sind zwei Entwicklungen dieses Systems zu unterscheiden, von denen die eine ältere und unvollkommenere im ganzen Lande, die andere jüngere hauptsächlich im Südost und auch im Südwest verbreitet ist[10*].

Der ältere Theilbau wird durch den Ausdruck campi pars, und hiermit gleichbedeutend agraria und terragium bezeichnet[11*].. Schon diese Worte zeigen, dass derselbe sich hauptsächlich auf Ackerland bezog. Der Theilbauer war verpflichtet, von den durch ihn bewirthschafteten Strecken eine gewisse Quote des Ertrags, welche bis zur Hälfte steigen konnte, abzugeben. Daneben liefen noch gewisse andre Abgaben, welche nach den Gegenden vielfach wechselten[12*]. Mit der Erhebung

[9*] Ueber seine Geschichte ist meines Wissens für Frankreich noch keine genauere Forschung veranstaltet. Es ist das auch die Meinung Doniol's, des Verfassers der mir unbekannten ‚Histoire des Classes rurales en France' (citirt Cart. Sauxillanges notes p. 20). Er sagt (Cart. Brioude notes p. 24) über den Theilbaucontract: ‚A la date de nos textes il est né du besoin d'établir des vignes nouvelles dans ces possessions .. un contrat particulier, qui n'a encore été signalé nulle autre part, si je ne me trompe'. Die ersten Anfänge des Theilbaus in Frankreich fallen weit über das 11. Jahrh. hinaus, und es würde den Rahmen dieser Versuche sehr überschreiten, wollte ich auf die volle Geschichte dieser äusserst interessanten Entwicklung eingehen. Ich gebe nur die Verhältnisse, wie sie im 11. Jahrh. lagen, glaube aber allerdings, dass eine Spezialgeschichte des französischen Theilbaus am ehesten unerwartete Aufschlüsse zur Wirthschaftsgeschichte des Landes überhaupt bieten würde.

[10*] Das ältere System (Champart) erscheint schon, wenn auch mit sehr mässigem Quotentheil, Lex Baiuw. I, 1, 13, MGL. III, 278, höchst wahrscheinlich nach gallischen Zuständen redigirt oder verfasst, wie das Wort andecena (= ancinga) zeigt, vgl a. a. O. n. 59; vbde. Cap. Ludw. 817, c. 13, MGL. I, 216. Ueber die Verbreitung des Champart, wie der jüngeren Form des Complant vgl. n. 16* und 17*.

[11*] Ueber den Champart vgl. Cart. S. Père prol. p. 153, § 134 und Pol. d'Irm. I, 680. Die Synonymität von Campipars und Terragium erhellt aus Cart. S. Père p. 431, 40, 1111: Hujus terre agraria tantum, que campipars dicitur; eben diese Abgabe wird a. a. O. p. 433, 41, vor 1111 als Terragium wieder erwähnt. Vgl. auch Duc. z. d. W. Campipars und Terragium. (Agraria fehlt bei Duc.)

[12*] Die Quote ist $^1/_{10}$: Lex Baiuw. I, 1, 13. — $^1/_4$: Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 551 Z. 44, ca. 1100; Hemeraeus Cart. Ott. Com. Virom. 1030 (Duc. z. d. W. Terragium); Cart. Saintes p. 121—5, nr. 83—8. 91, 93—4, 97; p. 112, 151; p. 118, 168; p. 120, 176 u. oft. — $^1/_3$: bei Weissenburg i. E. (Landau p. 9); Cart. Yonne II, p. 16, 14, Ende 11. Jahrh.: Quicquid vero superfuerit omnium reddituum, mansorum scilicet, et medietatem curvatae et terciarum omnium agrorum, qui culti fuerint, excepto hoc, quod monachus propria carruca lucraverit, divident per medium. Ist hier etwa terragium zu lesen? Oder ist hier an das Verhältniss des Tertiator bei der germ. Eroberung zu denken? Das Erstere scheint mir probabler. Cart. Dom. p. 138, 162, ca. 1100 findet sich ein Massus tertiarius, aber mit festen convertirten Abgaben, neben denen wohl kein Tertium mehr herging. Cart. Beaulieu p. 133, 80, 1032—60 Mai: dimitto . . tertiam videlicet partem de vineis, de bosco, de cunctis terris et de omni re tertiam partem, was nur vom Ertrage

der Quote war ein besonderer Beamter beschäftigt[13*]. Dem Herrn gehörte der ganze bebaute Acker, und meist wohl auch das Inventar, wie bei allen Pachtverhältnissen dieses Jahrhunderts[14*]. Doch mag es mit dem Anbau auf jungfräulichem Boden zusammenhängen, wenn die Wirthschaftsgebäude bisweilen dem Pächter gehören[15*]. Im Uebrigen weicht der ganze Zustand des älteren Theilbaus nur wenig von den sonst gebräuchlichen Abhängigkeitsverhältnissen ab, seine hervorragende Bedeutung für Inculturnahme unbebauter Strecken wird an anderer Stelle zur Besprechung gelangen[16*].

---

gemeint sein kann, vgl. auch ebd. p. 145, 92, 1060—1108; p. 173, 121, 1031—59. — ½: Cart. Saintes p. 149, 228, 1100—1107 wird von einer Medietaria gegeben ruptura, consuetudo, terragium, decima. Für den Osten s. Cart. Dom. p. 138, 162, ca. 1100, und Cart. Yonne II, p. 24, 22, Ende 11. Jahrh., (Nitry Arr. Tonnerre Dép. Yonne): dedit medietatem, id est quadrantem tocius terrae et omnium reddituum ipsius quadrantis. — Vgl. im Allgem. noch Pol. d'Irm. I, 682, n. 20. Die von Guérard a. a. O. aufgeworfene Frage, ob der Champart nach dem jeweiligen Ertrage schwanke, löst sich durch Rücksicht auf den allgemeinen Character alles Theilbaus, sowie durch die angeführten Stellen. Man vergleiche für das Princip, welches die Zeit überhaupt für alle Theilabgaben innezuhalten pflegte, Cart. S. Père p. 478, 15, 1079—1101 (citirt n. 81), wo offenbar als gewöhnlich eine stehende Quotalerhebung vom Ertrag vorausgesetzt wird, sowie auch Cart. Dom. p. 209, 233 nr. 6: tascham, qualis evenerit, und so öfters, vgl. Glossar. z. W. Tasca und Mansum. Ueber Nebenabgaben, abgesehen vom Champart, vgl. Cart. S. Père p. 437, 45, 1111; Cart. Saintes p. 112—3, 151—2, 153 bis, 154 und p. 149, 228; vor Allem auch Lex Baiuw. I, 1, 13.

[13*] Der Champart wird durchaus in natura erhoben, vgl. Cart. S. Père p. 483, 22, 1113—29. Aufgaben des Beamten ebd. p. 437, 45, 1111. Sein Name ist Terragiator, a. a. O. p. 482, 22, 1113—29; Terratiarius, s. M. des ant. de l'ouest 14, p. 149; Numerator, vgl. Cart. S. Père prol. p. 154.

[14*] Vgl. Cart. Cormery p. 80, 38, 1026—40: Ipse B. [der Herr] mittet mediam partem sementis et accipiet medietatem frugum; auch Cart. S. Père p. 107, 2, vor 1028, wo man ‚quandam hospitalitatis receptionem cum terra ceterisque suppellectilibus' schenkt. Wie nahe aber die Existenz der Hospites sich meist an den Champart anschliesst, wird Kap. III, n. 7*, gezeigt werden.

[15*] Vielleicht war das sogar Regel, denn die Herren werden für die Urbarung, weil sie doch nicht einträglich genug, die Zeit aber noch nicht wirthschaftlich genug war, selten bedeutendere Kostenaufwände gemacht haben. Indess habe ich für die genannte Erscheinung nur eine Belegstelle gefunden, Cart S. Père p. 431, 40, 1111: Huius terre agraria .. canonicorum .. erat, mansiones vero rusticorum [dafür synonym a. a. O. p. 433, 41: hospitum], et census et vicarie et justicie omnes pertinebant ad duos milites. Vgl. übrigens, was Landau p. 26—7 über die deutsche Hagenhufe sagt.

[16*] Nämlich im Kap. III. Doch vgl. vorläufig Cart. S. Père p. 482, 22, 1113—29, wo im Boscus Rufini terragium genommen wird: also offenbar von geurbartem Lande. — Für die Verbreitung des Champart vgl.: für Norden und das Centrum: Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 551 Z. 44, ca. 1100; (Cart. Yonne II, p. 16, 14, Ende 11. Jahrh.); GC. 1, X i, 301 B, 1105 Amiens: Campipars; Cart. Paris I, p. 377, 9, ca. 1112: Terraticum; Cart. Chartres I, 102, 23, ca. 1099: Campipars in Luciacus (Lucé Cant. Chartres-Nord); Cart. S. Père p. 430, 29, 1079—1101: in Emprenvilla (2 lieues von Chartres) Campartum; a. a. O. p. 482, 22, 1113—29 bei Châteaudun Terragium. Für den Südwesten: Cart. Cormery p. 75, 37, 1026—40; M. des ant. de l'ouest 14, p. 127, 114, 1127: Terragium; Cart. Saintes p. 149,

Viel ausgedehnter und wichtiger, mit der Aussicht auf rascheste Verbreitung erscheint der Complant, die jüngere Art des Theilbaus, beim Beginne des Jahrhunderts. Sein Element war die Weincultur; so weit diese reichte, erstrecken sich auch seine Wirkungen[17*]. Die Inculturnahme einer Strecke zum Weinberg bezeichnete man als plantare, auch wohl aedificare et plantare oder complatare; der neu angelegte Weinberg heisst plantus oder plantada[18*]. Dieser Terminologie folgen die Ausdrücke für den Theilbau des Weinbergs. Der allgemeinste derselben dem Begriffe nach ist Complantus, er herrschte im Südwest von Poitou durch die Marche bis zum Süden der Auvergne[19*]. Bezeichnender aber ist das Wort medius plantus,

228, 1100—1107: Terragium, und wohl auch hierher gehörig: Cart. Saintes p. 121—5 und p. 112—3. Für das südliche Centrum ist wahrscheinlich zum Champart zu ziehen, und auch schon für seine Erkenntniss benutzt worden: Cart. Beaulieu p. 133, 80, 1032—60 Mai, auch ebd. p. 173, 121, 1031—59 Dec.; und für den Südosten: Cart. Dom. p. 138, 162, ca. 1100; obwohl ich im Zweifel bin, ob diese letzteren Beispiele nicht etwa schon eine Uebertragung des Complant auf Ackerland bedeuten, was eine an sich sehr wahrscheinliche und später jedenfalls eingetretene Vermischung des älteren und jüngern Theilbaus in diesen Gegenden involviren würde. Deloche, Cart. Beaulieu introd. p. 114 erklärt das Tertium dieses Cartulars allerdings als le tiers des dîmes ecclésiastiques, ohne dass seine Citate ihm hierzu Grund gäben.

17* Zum Alter des Complant vgl. Cart. Brioude p. 243, 233, v. Jahre 845; M. des ant. de l'ouest 14, p. 18, 14, v. Jahre 923, Apr. Seinen Hauptsitz hat der Complant im Rhône-Saônethal, sowie in der Auvergne, wie das eine grosse Anzahl von Urk. der Cartulare Mâcon-Ainay-Savigny-S. André-Domène-Romans-Brioude beweisen. Weniger verbreitet ist er östlich von diesen Gegenden, vgl. Cart. Grénoble p. 16, 8, 1000, Jan. 25: ad medium plantum, secundum Galliarum morem… tradit more Burgundionum ad medium plantum. Letzterer Ausdruck noch einmal a. a. O. p. 17, 9, 1003, Apr. 2, doch kommt trotzdem im Cart. Grénoble schon 976 ein Complant vor, vgl. daselbst p. 26, 16, ebenso später, vgl. ebd. p. 103, 25, ca. 1105: man wird also den zuerst erwähnten Zeugnissen keine Auslegung geben dürfen, welche für Grénoble den Theilbau als durchaus ungewöhnlich erscheinen liesse. — Für Poitou vgl. M. des ant. de l'ouest 14, p. 68, 59, 988—96 Juni u. das zweite Citat dieser N. Für Paris: Cart. Paris I, 385, 19, ca. 1120: vineas nostras, que apud Ibriacum site sunt . . ad medietatem faciendas concessimus. Endlich Cart. Trinité p. 428, 11. Jahrh. Mitte: Quidam homo . . vendidit nobis dimidium vineae (alteram enim partem habebamus): wahrscheinlich Complant. Halbbau für Weinberge in Trier 1136 nachgewiesen von Maurer, Frohnhöfe II, 434.

18* Doch wird plantada auch von Obstcultur gebraucht, vgl. Deloche im Cart. Beaulieu introd. p. 104. Im Uebrigen vgl. für die genannten Ausdrücke Disp. Clun. Baluz M. V, 450: ut jam plantatae [vineae] suis temporibus congrue coli possent; hierzu Cart. Savigny p. 448, 843, ca. 1100 und M. des ant. de l'ouest 14, p. 65, 55, 988-96 Febr. Im Allgemeinen s. auch Giraud im Cart. Romans p. 163, n. 5; Cart. Dom. Gloss. z. W. Plantada.

19* Vgl. über den Complant überhaupt Cart. Mâcon préf. p. 87—8, Cart. Grénoble introd. p. 65. Der Gegensatz zu demselben ist dann Quitium: Cart. Sauxillanges p. 306, 399, 990—1049: quatuor operatas de vinea: due operate de quitium et due de medio planto. — Für die Verbreitung des Ausdrucks Complantus speciell nach Westen vgl. M. des ant. de l'ouest

das sich im ganzen Südosten findet[20*], es zeigt zugleich, dass für diese Art des Theilbaus das Halfensystem galt. Noch deutlicher beweisen das Letztere die Ausdrücke Medium vinum, der sich in der Gegend von Vienne, und Medietas, der sich allenthalben findet[21*]. Uebrigens ist die Hälfte, wenn auch die gewöhnlichste, so doch die keineswegs allein vorkommende Quote, in besondern Fällen gab man wohl nur ein Drittel vom Ertrage ab[22*].

Neben der Ertragsquote wird, auch wo das Halfensystem herrscht, noch ein Zins in mannigfachen Formen erhoben: eine Häufung der Abgaben, welche eben nur bei einem so einträglichen Anbau, wie dem des Weinstocks, durchführbar ist[23*]. Und auch bei der Weincultur mussten die Strecken gross sein, um bei dieser Belastung und der wenig intensiven Ausnutzung des Landes einen reichlichen Gewinn für den Pächter abzuwer-

14, p. 68, 59, 988–96 Juni und p. 72—3, 63, ca. 997 Dec.; dann auch complatare in dieser Bedeutung, vgl. ebda. p. 65, 55, 988—96 Febr. und Cart. Brioude p. 243, 233, ca. 845 März: ‚ad complatandum meditarie‘. Es tritt hier leicht eine Verwechslung mit den Ausdrücken für urbaren überhaupt ein, vgl. Kap. I, p. 29, n. 97, Ende.

[20*] Z. B. Cart. Mâcon p. 104, 149, 996–1018; Cart. Savigny p. 305–6, 627, ca. 1010; Cart. Ainay p. 664—5, 148, 1022—32; Cart. André 186, 11. Jahrh. Mitte; Cart. Grénoble p. 26, 16, 976; Cart. Sauxillanges p. 306, 399, 990—1049. Die Urkunde selbst heisst dann Media-Plantaria, vgl. Cart. Brioude p. 243, 233, ca. 845 März.

[21*] Eine Vinea wird per medium vinum vergeben Cart. Dom. p. 89, 100, 1090 und öfter. Medietas und Medietarius findet sich übrigens gleichmässig für Champart und Complant verbreitet, vgl z. B. Cart. Dom. p. 253, 237, nr. 14, wo es von terra und vinea gebraucht. Cart. Brioude p. 243, 233 kommt medietarie complatare vor; L. de servis app. p. 133, 12, 1050—60 Mediatores bei Vendôme; Cart. Paris I, 385, 19, ca. 1120: vineas . . ad medietatem faciendas; Cart. S. Père p. 627, 5, 1088 für Liancourt, 4 Lieues von Beauvais. Mediatores in der Erzdiöcese Reims: GC. 1, X i, 34 D, §. Quod si. Ein Metedarius in Eclavelles bei Neufchâtel, Normandie: Cart. Trinit. p. 453, 62, 11. Jahrh. Mitte. Dagegen kommt im ganzen Cart. S. Mauri (Marchegay p. 293 ff.) nur einmal (p. 372, 28, vor 1120) ein Metidarius vor. — Der Ausdruck medietas hat hier den Sinn ‚Ertrag der Hälfte‘, wie man noch jetzt sagt à moitié, à tiers, vgl. z. B. Cart. Dom. Gloss. z. W. Mansum. Analogien zu dieser Ausdrucksweise sind häufig genug, z. B. ist furnus der Ofen und der Ertrag des Ofens (vgl. Cart. S. Père prol. p. 162), ebenso sprechen die Urk. sehr oft von halben Servi, wo ihre Leistungen gemeint sind.

[22*] Z. B. kommt bei Schenkungen von Todeswegen Theilbau auf 1/3 oder 1/4 statt des Zinses in vestitura vor; vgl. Cart. Savigny p. 452, 854, ca. 1088 und p. 453, 855, ca. 1100.

[23*] Jetzt rechnet man in Frankreich bei Weincultur auf den vierfachen Ertrag sonstigen Anbaus. — Für Zinse neben der Theilbauquote vgl. M. des ant. de l'ouest 14, p. 65, 55, 988–96 Febr. (jährlicher Zins von 3 Denaren, doch vgl. unten n. 31*); Cart. Romans p. 163, 146 u. 390, 1030—70: unam medietatem nobis reddant et aliam retineant, excepto vestituram terre et placita et minuta servitia; diese kommen also noch hinzu. S. auch Cart. Dom. p. 253, 237, nr. 14; Cart. Grénoble p. 103, 25, ca. 1105; Cart. Ainay p. 664–5, 148, 1022—32.

fen: sie schwankten zum Beispiel um Mâcon zwischen 100 und 775 □Pertiken[24*].

Nach dem früher erörterten Standort des Weinberges in der Feldmark muss sich auch der Theilbau desselben richten, er muss meist im Bifang liegen[25*]. Dies lässt dann wieder an einen engeren Zusammenhang zwischen der Anbauform des Curtilus und dem Complant denken. Wirklich scheinen die Curtili oder wenigstens einzelne Theile derselben nicht selten in Theilbau genommen zu sein, wenngleich der Zusammenhang zwischen beiden kein nothwendiger ist[26*]. Dagegen bedingt der Umstand, dass der Theilbau sich meist auf Bifang bezog, einen andern wichtigen Schluss: der Complant kann anfangs nicht so sehr Pachtsystem, als Erwerbsart von Nutzbesitz gewesen sein; er muss die Form gebildet haben, in welcher im Südosten des Landes die Colonisation vor sich gieng. Die Ueberlieferung bestätigt auch noch für das elfte Jahrhundert diese Folgerungen. Zwar kommt wohl bisweilen Complant auf schon bebautem Lande vor oder stützt sich wenigstens theilweis auf eine alte Cultur[27*], durchaus gewöhnlich aber ist das Gegentheil. Den Theilbauern wird ein Stück jungfräulichen Bodens überwiesen, und sie erhalten dann 5—7 Jahre Zeit, um einen Weinberg auf demselben anzulegen[28*]. Nach Ablauf der Anbaufrist theilt der Herr den Acker in zwei Hälften und

---

[24*] Cart. Mâcon p. 213, 371: dono vobis unum desertum ad medium plantum, ca. 100 □Pert.; ebd. p. 218, 380, 996—1031: 2 Strecken zu 150 resp. 14 □Pert.; ebd. p. 104, 149, 996—1018: ca. 250 □Pert. für 2 Familien; ebd. p. 81—2, 106, 1018—26: ca. 290 □Pert.; ebd. p. 176, 297: ca. 320 □Pert.; ebd. p. 116, 174, 1015 33: 2 Stücke zu 775 resp. 216 □Pert.

[25*] Das ergiebt sich auch aus den in n. 24* angeführten zusammenhängenden Flächen, welche im Complant bestellt wurden.

[26*] Direct ist beim Curtilus Theilbau nachweisbar: M. des ant. de l'ouest 14, p. 72—3, 63, ca. 997 Dec., und Cart. Ainay p. 608, 74, 1008?. Auch ist der Zins von manchem Theilbaustück und dem Curtilus überraschend ähnlich, vgl. z. B. Cart. Ainay p. 664—5, 148, 1022--23 mit Cart. Ainay p. 595—6, 55, ca. 1000. Dass aber Theilbau beim Curtilus -- wie er gewiss nicht nothwendig ist — so auch in Wirklichkeit nicht immer existirte, so dass er bei besondern Angelegenheiten erst begründet werden konnte, beweisen Cart. Sauxillanges p. 174, 203, 990—98 und Cart. Ainay p. 667, 151, 1005 Jan.

[27*] Vgl. Cart. Savigny p. 305- 6, 627, ca. 1010: ad medium plantum... Dederunt autem ei vineam; und Cart. Grénoble p. 103, 25, ca. 1105: Dederunt . . vineam quandam, et que erat hedificata et non edificata, ad medium plantum.

[28*] Ich habe, um den Umfang der Noten zu verringern, und zugleich, um ein Bild des Theilbauvertrags im Ganzen zu geben, einige auf ihn gehende Urkunden am Schluss des Kapitels p. 69—70 auszüglich gegeben, sie sind für die gewöhnliche Ansetzung der Einrichtungszeit auf 5 Jahre zu vergleichen; für 6 Jahre s. Cart. Mâcon p. 116, 174, 1015—33; für 7 Jahre vgl. Cart. S. André 26, 1018 Juni und ebd. 80, 1036—50. Ausserordentlich ist es, wenn hierzu die ganze Lebenszeit bewilligt wird, vgl. Cart. S. André 186, Mitte 11. Jahrh.: congregatio . . concedit . . sacerdoti . . et fratri ejus aliquid de hereditate ipsius Sancti Andree loco medii planti, sicut recta

bestimmt den jährlichen Ertrag der einen Hälfte für sich als Pachtschilling[29*]. Es kommt wohl vor, dass der Herr seine Nutzung theilweis oder ganz veräussert, wie er überhaupt das Veräusserungsrecht für den ganzen Complant besitzt[30*]. Der Theilbauer dagegen hat nur selten, und dann wohl in Folge einer Gegenleistung seinerseits, vollständige Dispositionsfähigkeit über den Weinberg[31*]. Meist ist er sehr beschränkt, dem Herren eignet bisweilen das alleinige Recht des Kaufes und der Inpfandnahme des Gutes[32*]. Indess ist das letztere nicht selten zum Vorkaufsrecht ermässigt; es steht dem Bauer frei, das Gut, nachdem er es dem Herren dreimal oder gar nur einmal vergebens zum Kauf oder Pfand angeboten, unter dem Beirath und mit der Bewilligung des Herren zu veräussern[33*]. Der Käufer trat dann in vollem Umfang in die Bedingungen des Verkäufers ein, und war speciell den Abmachungen betreffs Beendigung des Theilbauvertrags unterworfen[34*].

---

consuetudo est sine fraude dare medium plantum, et tali tenore, ut non dividatur in vita sua id est (sacerdotis).

[29*] Vgl. p. 69, nr. 2 und 4. Der Herr sucht sich einen Theil aus, ebd. nr. 3.

[30*] Vgl. M. des ant. de l'ouest 14, p. 68, 59, 988—96 Juni: vendimus.. vinea nostra, quod est cumplantus. Dem analog s. Cart. Mâcon p 129, 201 und doch wohl auch p. 138, 218, 1018—30. Veräusserungen vom Antheil des Herren finden sich Cart. Mâcon p. 119, 182: vineae ‚portionem meam tibi dono, que est pars quarta'; Cart. Beaulieu p. 173, 121, 1031 - 59 Dec.: cedo . . unum mansum . . excepta medietate de tertio de ipso manso; die andere Medietas veräussert er also wahrscheinlich mit. Dies gilt auch vom Champart, vgl. Cart. Beaulieu p. 133, 80, 1032—60 Mai und Cart. Yonne II, p. 24, 22.

[31*] Cart. S. André 26, 1018, Sonnabend, Juni: Dono etiam tibi . . terram ad medium plantum . . unam medietatem . . ad alodum, id est habendi vendendi donandi seu liceat commutandi; accipio autem . . precium, id est denarios XIcim. Hier steht dem Verkaufsrecht eine Anzahlung gegenüber, in einem anderen Falle ein grösserer Zins, vgl. M. des ant. de l'ouest 14, p. 65, 55, 988 - 96 Febr.

[32*] Dies ist der Fall Cart. Mâcon p. 104—5, 149, 996—1018; vgl. auch Cart. Savigny p. 306, 627, ca. 1010: nec habeat licentiam vendere et donare nisi ipsis monachis. Diese Durchbildung des Vertrags kann dann bei Schenkungen von Todeswegen zu Grunde gelegt werden, vgl. Cart. Sauxillanges p. 174, 203, 990—8.

[33*] Vgl. p. 69, nr. 3, 4; und dann ausserdem Cart. Mâcon p. 218, 380, 996—1031: et si necessitas advenerit et vendere volueris, rectores ecclesie Sancti Vincentii tribus vicibus et annonceatis (Bouhier: ammoneatis) et si redimere non voluerint, facias quicquid facere volueris. Nur einmaliges Angebot kennt Cart. Mâcon p. 113, 167, ca 1018. Die Zustimmung des Herren liegt in gewissem Sinne schon im Vorkaufsrecht, ist indess doch noch besonders zu erwähnen, vgl. Cart. Ainay p. 664—5, 148, 1022—32: et si ipsi [die Herren] emere noluerint ipsam vineam, ipse cum eorum consilio faciat voluntatem suam, und ähnlich Cart. Romans p 38, 14, 1061—70. — Dies Alles gilt auch oft vom Verpfänden, vgl. oben Cart. Mâcon p. 113, 167 und Cart. S. André 80, 1036—50.

[34*] Vgl. Cart. Romans p. 104, 53, 1064 Aug. 26: Si autem filium aut filiam habuero, qui hanc convenientiam [über einen Complant] facere voluerit, quam ego facio, similiter habeat, quod si facere noluerit, omnia ad vos rever-

Die letzteren zeigen besonders deutlich, wie der Complant eigentlich nur eine Specialanwendung der Precaria war, welche ihre besondere Entwicklung genommen hatte. Die Regel war, dass, entsprechend der Precaria, der Vertrag mit dem Ableben des ersten Theilbauers erlosch und das Land mit seinen Meliorationen an den Herren zurückfiel. Aber die Schwierigkeiten der Beendigung der Precaria machten sich auch hier geltend; am Ende des Jahrhunderts war die Rückgabe nur noch nach gewissen Concessionen zu erlangen[35*]. Bald tritt die Beendigung erst mit dem Tode des überlebenden Ehegatten, dann unter besonderen Abmachungen beim Ableben des ersten Erben ein, endlich aber entwickelt sich der Theilbauvertrag zur Manusfirma und wird geradezu so genannt[36*].

Die Specialform des Complant, ursprünglich mehr vom wirthschaftlichen, als vom rechtlichen Gesichtspunkte ausgehend, hatte damit auch die grösstmögliche juristische Ausbildung des Jahrhunderts erreicht und stand als ebenbürtiger Pachtvertrag neben Precarei und Manusfirma. Er war zur Colonisationsform der wirthschaftlich am höchsten stehenden Gegenden des Landes

---

tantur, sicut usus est et consuetudo de medio planto. Diese Schwierigkeiten beeinflussten denn auch den Preis des Complant ungemein, vgl. Ausführung weiter unten. Vgl. zu diesen Verhältnissen auch Cart. Mâcon p. 81—2, 106, 1018—26.

[35*] Der Complant als Precarei gefasst p. 69, nr. 2, dies wird als usus und consuetudo bezeichnet Cart. Romans p. 104, 53, 1064 Aug. 26 (s. n. 34*). Doch war um 1100 die Vitalpacht für den Herrn schon immer besonders vortheilhaft und kostete Opfer, vgl. Cart. Savigny p. 448, 843, ca. 1100: quantum . . plantatum est vel in antea [E.] plantaverit aut aedificaverit, sine ulla contradictione post mortem ejus ad Sanctum Martinum perveniat. Pro tali vero convenientia dant ei monachi quartum et servitium in vita sua, et accipiunt ab eo tres sextarios de annona, et ut recipiant eum ad sepeliendum.

[36*] Für die einzelnen Stufen dieser Entwicklung vgl. Cart. S. André 80, 1036—50: cedimus cuidam homini . . et uxori eius . . aliquid de terra . . ad construendam vineam; Cart. Mâcon p. 104, 149, 996—1018: post quinque annos domnus L. [der Aussteller des Complant] medietatem recipiat, aliam medietatem BF. et P. et uxores eorum possideant; ebd. p. 213, 371: post V annos U. et uxor sua, quamdiu vixerint, teneant et possideant et post illorum decessum . . revertatur. — Cart. Romans p. 104, 53, 1064 August 26 (citirt n. 34*); Cart. Dom. p. 88, 99, ca. 1100: Quidam homo . . accepit a fratribus . . de Domina partem quamdam terrae, in qua vineam plantavit ad medium plantum, qui cum ad obitum pervenisset, quartam partem ejusdem vineae praedictis monachis reliquit, ea videlicet ratione, ut si filius ejus eam redimere vellet, illi assensum praebuissent . . . filius . . redemit tali ratione, ut post obitum suum et suam quartam, quam antea possidebat, et aliam quartam partem . . dimittat. Vgl. besonders noch Cart. Dom. p. 198, 224, ca. 1100. — P. 69, nr. 4. Cart. S. André 161, 1015 (nicht, wie Chevalier will, 1009—11, vgl. nr. 238): Ein Vater vermacht seinen Complant dem h. Andreas ‚cuius voluntati nos [filii] libenter obtemperantes donamus ipsam h a e r e d i t a t e m . . . tali convenientia, ut quamdiu . . vixerimus, teneamus . . et omni anno in vestitura III sextarios de musto . . persolvamus . . . accepimus de ipsis monachis loco caritatis . . viginti solidos cum beneficio Sancti Andree. — M. des ant. de l'ouest 14, p. 72—3, 63, ca. 997 Dec.: ein Complantus, terra cum vinea, cum cortile et mansiones, wird auf 2 Generationen in Manusfirma gegeben.

geworden und wirkte hier segensreich für die bessere Vertheilung des Bodenertrages. In ihm war auch dem Aermsten ein Mittel gegeben, sich in den Genuss der Urproduction, jenes wirthschaftlich fast allein wirkenden Factors der Zeit zu setzen. Denn noch war der Landbau die alleinige Basis einer geordneten Wirthschaft; und wie der Staat in den Domanialgütern seine hauptsächliche Finanzquelle hatte, so bedurfte auch der Einzelne des Grundeigenthums, um seine wirthschaftliche, wie sociale und politische Existenz zu sichern.

Anhang.

Fünf Vertragsurkunden auf Complant aus dem Südosten.

1. **Cart. Mâcon p. 85, 43, ca. 1012.** Dilecto R. et filio suo, quem Deus illi primo concederet et matri sue E. ego L. episcopus dono vobis de ratione Sancti Vincentii unum campum ad medium plantum . . . ut ad quinque annos vinea edificata sit, et post quinque annos vinea edificata fuerit, unusquisque medietatem suam recipiat; ea vero medietas, que ad vos pervenire debet, quamdiu vixeritis, vos prescripti teneatis et possideatis, sed post vestrorum decessum ad Sanctum Vincentium revertatur. Si quis contradixerit, auri libras X componat.

2. **Cart. S. André nr. 169, 1001—8.** V. abba et cuncta congregatio Sancti Andree monastherii Viennensis cedimus cuidam homini nomine B. de haereditate predicte ecclesie ad construendam vineam . . quantum . . B. infra V annos aedificare potuerit, totum ei donamus, tali scilicet ratione, ut quamdiu vixerit unam medietatem teneat pro suo planto, alteram vero medietatem teneat in beneficio ex parte Sancti Andree . . post suum vero discessum ambe partes ad predictam ecclesiam revertantur.

3. **Cart. Brioude p. 248, 283, ca. 845 März,** homo nomine R., et uxor eius . . ante praesentiam nostram petierunt, humiliter ac devote, ut sibi campum unum de ratione sancti Juliani . . concederemus per cartam, quae Media-Plantaria dicitur; quod nos . . adimplere curavimus . , . cedimus sestariatas quatuor de campo ad complantandum medietarie . . ea scilicet ratione, ut usque ad quinquennium ab eis nihil exigatur, cum vero quinque anni adimpleti fuerint, a rectoribus ecclesiae beati Juliani dividantur, et qualemcunque partem eligere voluerint in opus sancti Juliani recipiant, alia vero pars ab agricultoribus succedatur, ita dumtaxat, ut nemini vendere nec alienare liceat, donec partes terminos in capitulo sancti Juliani nuncient et indicent coram omnibus canonicis, ut eam emant; si autem post tertiam monitionem in communia fratrum eam emere noluerunt, neque ullus surrexerit clericus, qui eam emerit, de praedicta enunciatione vel coniuratione, licentiam habeant vendendi cuicumque voluerit, salvo jure ecclesiastico, absque ullo contradicente. Facta cartula ista, quae dicitur Semiplantaria etc.

4. **Cart. S. André nr. 27, 1004—5** (V. abba et congregatio) cedimus cuidam homini nomine M. . . aliquid de terra predicte ecclesie ad construendam vineam . . quantum igitur infra V annos de ipsa terra edificare potuerit, predicte ecclesie unam medietatem reddat, alteram vero medietatem predictus M. et heres eius teneant et possideant; si autem eis evenerit, ut vendere voluerint, non habeant potestatem vendendi aut donandi, donec per binas et ternas rectores predicte ecclesie ammoneant: quod si comparare noluerint, tunc faciant ipsi, quicquid facere voluerint.

5. Cart. Mâcon p. 170, 285. Dilecto B. et filio suo J. Ego G. dono vobis de terra Sancti Vincentii unum campum . . . ad medium plantum, ut ad V annos vinea edificata sit, et post V annos vinea edificata fuerit, unusquisque medietatem suam recipiat, et hanc medietatem teneatis, quamdiu vixeritis, vos, qui supra scripti estis B. et J. filius suus, et ille heres, quem J. priorem habuerit; et post vestrum decessum ad mensam fratrum Sancti Vincentii vinea perveniat.

Drittes Kapitel.

Landarbeitende Stände, Ackerbau und Handwerk.

Der formale Begriff des Standes im Mittelalter ist nicht mit unsern heutigen Anschauungen über denselben Gegenstand identisch. Ursprünglich bildete die mittelalterliche Welt den Begriff nur von der Rechtssphäre aus; wir formen ihn beinahe ausschliesslich nach dem wirthschaftlichen Unterschiede des Berufes. Doch stehen beide Gegensätze sich nicht unversöhnlich gegenüber; schon in den frühesten Zeiten verknüpfte sich mit dem Ferment des Rechts eine wirthschaftliche Auffassung — der Unfreie bebaute zugleich den Acker —, und noch jetzt verbinden wir mit dem modernen Begriffe der hohen Aristocratie die Reste einer besonderen Ausbildung einzelner Rechte. Die Entwicklung aber vollzog sich innerhalb der wirthschaftlichen und rechtlichen Gegensätze, indess immer mehr zu Gunsten der Ersteren.

Unter solchen Umständen musste das Auftreten eines Standes, der die Wurzeln seiner Kraft und den Urgrund seines Entstehens nicht mehr in der Rechtsbildung, sondern im wirthschaftlichen Aufschwung fand, den Wendepunkt zu Gunsten des ökonomischen Princips bilden. Diese Krisis — das Erwachen des bürgerlichen Standes — trat in Frankreich gegen Ende des elften Jahrhunderts ein. Das einfache Zurückgehen von dieser Erscheinung auf ihre allgemeinen Ursachen führt zu der Hypothese, dass auch die übrigen Stände, oder wenigstens einige derselben damals ihr bestimmendes Moment schon ebenso sehr in ihrer Beschäftigung, wie [illegible] Rech[illegible] sphäre fanden. Die Lage der ackerbauenden [illegible] spricht dieser Vermuthung. Zwar finden wir [illegible] tung des Bodens, dieser umfassendsten aller [illegible] Productionen, wie fast zu allen Zeiten, so auc[illegible] hundert mehrere Stände betheiligt, aber doch [illegible] von hervorragend landarb[illegible] Ständen s[illegible] Darstellung ebensowohl a[illegible]lichen, wie [illegible] lichen Grundlagen aufzub[illegible]

Gewiss, auch der freie Mann baute im elften Jahrhundert noch seinen Eigenacker, und in der Auvergne überwog er sogar in dieser Beschäftigung[1]), aber anderswo hatte man sich schon daran gewöhnt, Freie und Ackerbauer gegenüber zu stellen[2]). Im Allgemeinen war Landarbeit die Beschäftigung der unselbständigen, abhängigen Klassen, der Unfreien (mit der Abart der Coliberti), und der Zinsbaren, unter denen die Hospites besonders hervortreten[3]).

Die Unfreien waren über das ganze Land hin zerstreut, von der Rhône und Loire bis zur Schelde, Maas und Mosel finden wir sie verbreitet. Am dichtesten aber sassen sie wohl im Westen, von der Saintonge herauf bis nach Hennegau und Artois, und nach Osten bis zu den Quellen der Seine und Yonne. Nur in sehr geringen Spuren erscheinen sie dagegen in der Auvergne, besonders nach Süden zu[4]). Es stand Jedem

---

[1]) Im Centrum und Norden gab es im 11. Jahrh. nicht mehr viel Freie (vgl. Levasseur ‚Histoire des classes ouvrières en France'. Paris. 1859. 8°. 1—2: I, 162), doch vgl. noch Cart. Mâcon préf. p. 58, sowie Vit. Abb. I, 1, Mab. act. VI, 1, 38, Ende 10. Jahrh. Jedenfalls zu früh lässt die Freien verschwinden Sismondi ‚Histoire des Français' IV, 7. — In der Auvergne gab es noch viele Freie, das zeigt die Durchsicht der Cart. Brioude und Sauxillanges, vgl. übrigens unten n. 4 und Doniol, Cart. Brioude notes p. 19 ff. — Der Guérardsche doppelte Begriff der Liberi (Cart. St. Père prol. p. 34) ist in wirthschaftlicher Beziehung nicht anwendbar. Ueber die Verhältnisszahlen von frei, zinsbar und unfrei vgl. die Berechnungen Pol. d'Irm. I, 358 ff., besonders den Schluss p. 363, denen man eine Giltigkeit im Allgemeinen nicht wird absprechen können.

[2]) Das geschah einzeln schon früh, vgl. Conc. Agath. 506 (Anton I, 83, 322), dann Cap. I, 805, c. 11. Im 11. Jahrh. vgl. für die Normandie Cart. Tripit. p. 443, 40, Mitte 11. Jahrh.: virorum francorum scilicet et rusticorum; und ebd. p. 459, 75, 1068: unum rusticum . . et alterum liberum; für Kammerich: Gest. ep. Cam. III, 52, MGS. VII, 485, z. 40; für Touraine: Cart. Corméry p. 79, 38, 1026—40: miles aut rusticus, liber aut servus, und ähnlich ebd. p. 93, 45, 1070—1110; für Limousin: Cart. Beaulieu introd. p. 99. Man denke auch an die spätere Bedeutung von vilain, und berücksichtige einen Theil der von Guérard Pol. I, 339, n. 9 zu anderm Zwecke zusammengestellten Citate. Deutsche Analogie bei Waitz V, 187. — Andre Belege für die vorzüglich landwirthschaftliche Beschäftigung sind Stellen wie GC. 1, VIII i, 413 E. 1035: servi et ancillae omnes ad (ecclesiam) pertinentes, hic et ubique degentes [also zum Ackerbau zerstreut]; Gest. abb. Gembl. c. 69, MGS. VIII, 549, z. 8: Dives praediis et mancipiis.

[3]) Ich übersetze mit ‚Unfreiheit' das französische ‚Servage', welches jetzt nach Guérards Vorgang (Pol. d'Irm. I, 277) meist zur Bezeichnung des Standes der Servi in unsrer Periode dient, so z. B. bei Levasseur (I, p. 170) und Grandmaison (p. IX). — Die wirthschaftlichen Zustände der Zinsbaren sind theilweis schon Kap. II, p. 53 ff. zur Erwähnung gekommen; ihre ständischen Verhältniss[illegible]ren in grösster Zersetzung (vgl. Guérard im Pol. d'Irm. I, 249, Levass[illegible]61). Volkswirthschaftlich wichtig, weil in ökonomischer Hinsicht f[illegible]kterisirt, sind nur die Hospites.

[4]) Von mir ben[illegible]ialliteratur zur Geschichte der französischen [illegible]en im 11. Jahr[illegible]m. I, 277—420 (allgemeine Darstellung der [illegible]heit im ersten [illegible] des Ma's, mit geringer Berücksichtigung [illegible] 11. Jahrh.[illegible]ison ‚Essai sur le servage en Touraine, [illegible] De servis d[illegible] et les pièces, qui l'accompagnent' in [illegible] la soc. [illegible] Touraine t. XVI (speciell 11. Jahrh.);

frei, sie zu halten, mit Ausnahme der Juden, welche keine Christen, oder gar überhaupt keine Unfreien in ihrem Gesinde haben durften[5]).

Sie ergänzten sich hauptsächlich aus ihrem eignen Stande: Geburt war die hervorragendste Ursache der Servitus[6]). Doch war es nicht selbstverständlich, dass die Kinder eines Unfreien, der ehedem frei gewesen war, wieder unfrei sein mussten, meistens wurde dieses Verhältniss noch besonders stipulirt[7]). Neben der Geburt steht als zweiter Grund der Unfreiheit die Verwandtschaft durch Heirath zwischen Freien und Unfreien; sie involvirt auch über den thatsächlichen Bestand der Ehe

---

Marchegay ‚Les colliberts de S. Aubain d'Angers' Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 409 ff. Mir unbekannt blieben L. Delisle ‚Etudes sur la condition de la classe agricole en Normandie', Evreux 1851; Doniol ‚Histoire des classes rurales en France' und, wahrscheinlich für die heutigen Verhältnisse wichtig, Dareste de la Chavannes ‚La condition des classes agricoles en France'. Von den Cartulareinleitungen kommen hier besonders in Betracht Cart. S. Père prol. p. 45 ff.; Cart. Mâcon préf. p. 64 ff. — Hauptquelle ist der von Salmon und Grandmaison herausgegebene Liber de servis Maiorismonasterii, im 16. Bde. der Publ. de la soc. archéol. de Touraine. — Dass die Servi am dichtesten im Westen sassen, schliesse ich aus dem Auftreten der Coliberti in jenen Gegenden, vgl. für die Berechtigung dieser Folgerung unten n. 50. — Im Uebrigen erhellt die Verbreitung der Servi aus: Cart. Dom. p. 59, 61, 1027; p. 60, 1045; Cart. Romans p. 51, 20 bis. 11. Jahrh.; Cart. Savigny p. 507, 939, 1111 Dec. 13; p. 321, 641, 1025 (Grfschft. Autun); Cart. Ainay p. 669—70, 156, 1022—32 (Gau Lyon); Cart. Mâcon p. 320, 545, 1074—96; Dach III, 409, col. 1 (Cluny): Hug. Flav. MGS. VIII, 476, z. 51; GC. 1, IV i, 142 E, 1019; 148 D, ca. 1075 (D. Langres); Cart. Yonne I, p. 182, 94, 1046 Sept. 29; p. 202, 104, ca. 1100; D. Rob. 1030 Sept. 23, SF. X, 624 D, Châlon; Vit. Wilh. Div. 14, Mab. act. VI, 1. 327, für Dijon. — M. des ant. de l'ouest 14, p. 113, 103, Ende 11. Jahrh.; Cart. Chartres I, 95—6, 18, 1084 Jan. 9; Mab. de re dipl. 587 E, 1083 (Tours und Chartres); D. Phil. 1101 Febr. 24, Cart. Paris I, 448, 3; Marlot II, 132, 1074 (Reims); GC. 1, X i, 189 C, 1083 (Laon); Cart. Trinit. p. 428—9, 12, Mitte 11. Jahrh.; Miraeus II, 954, col. 1, 1095 (D. Kammerich); GC. 2, III i, 85 E, 1071 (D. Arras); Mart. Coll. I, 412 D, 1046 (Haspengau; Miraeus I, 666, col. 2, 1081 (Hennegau). — Cart. Sauxillanges p. 136, 146; p. 313, 405, 990—1049. Wenn Doniol, Cart. Brioude notes p. 19, die Existenz von Servi in der Auvergne für unsre Periode in Zweifel zieht, so geht er zu weit Allerdings ist die jüngste Urk., welche im Cart. Brioude von Unfreien spricht, nr. 315, v. Jahre 927.

[5]) Vgl. Conc. Rotom. 1074, c. 14, Mansi 20, 399, wo aber st. Christiani Christiana zu lesen, und Decr. XIII, 110 (Ex vita b. Greg. IV, 45). Vgl. auch Pol. d'Irm. I, 332, § 166, und unten n. 21.

[6]) Vgl. über die Recrutirung der Unfreien Grandmaison p. X ff., Pol. d'Irm. I, 284 ff. Eine Eintheilung aus der Zeit selbst findet sich GC. 1, X i, 189 C, 1083 Laon: servos et ancillas seu ex servili conditione, sive sponte sua ecclesiae donatos. Freilich ist sie nicht vollständig.

[7]) Nach Cap. L. Salic. add. c. 6, 819, MGL. I, 226 bleiben die Kinder, welche in Freiheit gezeugt sind, frei. Hiermit stimmt die Auffassung L. de Servis p. 104, 61, 1064; vgl. Cart. S. Père prol. p. 46. Beispiele des 11. Jahrh. für Stipulation der Unfreiheit: L. de Servis p. 4. 2, 1032—64; p. 14, 12, 1032—64 und sehr oft.

hinaus Unfreiheit[8]). Beide Entstehungsarten lassen sich in gewissem Sinne als natürliche bezeichnen.

Ihnen gegenüber steht die Traditio als künstliche Entstehungsart. Die Uebertragung geschieht in einer besonderen Form, welche übrigens auch sonst, bei Begründung durch Verwandtschaft vorkommen kann. Der zukünftige Unfreie kniet vor seinem späteren Herren nieder, nachdem er sich den Kopfzins auf den Scheitel gelegt. Der Herr nimmt hierauf den Zins vom Scheitel an sich[9]). Einen Theil dieses Zinses pflegte derselbe wohl an die zur Urkundung anwesenden Unfreien zu verschenken; wenigstens war dies gegen Ende unsrer Periode der Fall[10]). Neben dieser durchgehenden Uebertragungsform mögen sich noch andere Einzelformen ausgebildet haben: so die specielle Uebertragung an ein Kloster durch Umlegen des Glockenstrangs[11]), oder die Uebertragung an Gott (zum Mönch: servus Dei) durch Umwickeln des Altartuches.

Die Uebertragung kann entweder eine freiwillige, oder eine unfreiwillige sein[12]). Für die erstere war bisweilen vorherige Anwesenheit von Jahr und Tag beim künftigen Herren Voraussetzung; fast immer findet sie jedenfalls nach längerer Warte- und Probezeit statt[13]). Oft erfolgen bei der Ueber-

---

[8]) Vgl. L. de Servis p. 101—2, 108, 1032—84: O. bergerius, cum esset liber homo, duxit uxorem quandam ancillam Sancti Martini; qua defuncta duxit quandam liberam feminam uxorem. Cum hoc rescisset prior noster . . misit eum in placitum et calumniatus eum ad servum. Quam calumniam cum ille non posset refellere, recognovit se servum . . . Similiter et uxor eius effecta est ancilla.

[9]) Ueber den Kopfzins s. unten n. 92. — Für die Form der Traditio vgl. L. de Servis p. 86, 93, 1032—64 und passim. Genauer, als gewöhnlich, giebt Auskunft L. de Servis app. p. 168, 43, 1099 (= Pol. d'Irm. II, 370): super genua stantes, et, ut moris est, positis quatuor denariis ab eisdem super capita singulorum. Dass die Form auch bei Begründung durch Verwandtschaft vorkommt, zeigt L. de Servis p. 101—2, 108, 1032—84. War der zukünftige Herr ein Heiliger, so legte der Traditor das Capaticum auf den Altar, vgl. z. B. L. de Servis p. 87, 94, 1032—64. Doch ist dies nicht mehr die allgemeine Ansicht der Traditio, wie Grandmaison p. XV es darstellt. Vgl. auch Waitz V, 222.

[10]) Vgl. L. de Servis app. p. 175, 50, 1113; ebd. p. 171, 46, p. 172, 47, aus d. Jahren 1104—24.

[11]) Vgl. L. de Servis p. 4, 2, 1032—64: ipse signorum etiam cordas collo suo circumferens et pro recognitione servi IIIIor de capite proprio denarios super altare Sancti Martini ponens semetipsum . . sic obtulit. Ebenso in den Nr.: 18, 19, 29, 35—8, 41, 45—6, 78—9, 81—5, 92. Ohne Glockenstrick dagegen in den Nr.: 25, 40, 57, 64, 68, 93. Diese Ziffern lassen auf das ungefähre numerische Verhältniss beider Formen schliessen.

[12]) Die freiwillige Uebergabe ist nicht selten, vom ‚ungezügelten Freiheitstriebe' nach unserer Auffassung der social-politischen Freiheit ist während des 11. Jahrh. in Frankreich überhaupt nichts zu finden; vgl. Grandmaison p. XII. Als Beispiel diene L. de Servis p. 112, 119, 1084—1100: quidam nutritius noster . . dedit se ultro in servum. Ueber andere Zeiten vgl. Roscher I, 393, n. 6.

[13]) Vgl. beispielshalber L. de Servis p. 113, 119, 1084—1100 (n. 12 citirt); und ebd. p. 113, 121, 1081—96, sowie p. 115, 124, 1081—96. Vor-

tragung noch besondere Abmachungen, welche dem Herren gewisse Pflichten auferlegen, dem Unfreien gewisse Rechte und Vortheile sichern. Meist handelt es sich hier um die Schicksale des Eigenthums, welches der Traditor zur Zeit der Uebergabe besitzt[14]). Eigenthums- oder Besitzrechte können dann so in den Vordergrund treten, dass erst sie überhaupt Anlass zur freiwilligen Uebergabe werden[15]).

Die unfreiwillige Traditio ist meist eine Folge wirthschaftlicher Noth, sei diese nun durch Verbrechen und die Wirkung derselben, starke Busszahlungen, oder durch andere Umstände herbeigeführt[16]). Unfreiwillig ist diese Traditio deshalb, weil der Traditor nicht aus sich selbst heraus zum Entschluss gekommen ist, sondern durch die thatsächliche, nicht aber rechtliche Wirkung äusserer Ereignisse. Daher gehört auch zu dieser Uebergabe die Zustimmung des zu Uebergebenden,

---

aussetzung des annus et dies hat GC. 1, X i, 189 C, 1083 Laon. — Rückgängig war die Traditio nur in früherer Zeit zu machen, s. Pol. d'Irm. I, 223.

[14]) Dies ist der Fall L. de Servis p. 22, 20, 1061: liberum sponte propria servum devenisse Sancti Martini . . ita scilicet, ut et vivus nobis . . serviat, et moriens, quicquid habuerit, derelinquat. Ebd. p. 101, 107, 1032—64 wird ein Liber Servus; ‚condonavit etiam, quicquid habebat preter medietatem, quam suis necessitatibus hoc pacto reservavit, ut ea et quicquid plus in die obitus sui habuerit, totum in dominio Sancti Martini sit'. L. de Servis app. p. 143—44, 21, 1064: juvenculum . . L., qui adhuc ingenuus . . famulabatur, servum postea perpetuum devenisse . . omniaque sua delegasse nobis habenda post obitum suum, nisi forte uxorem jussu quidem nostro acceptam habuerit aut etiam filios, quibus suas accipientibus partes, nos illam accipiamus, quae ipsi (con)tinget. Vgl. auch L. de Servis p. 112, 120, 1084—1100.

[15]) Nämlich beim Erwerb derselben, den ja Jeder unterlassen kann; vgl. L. de Servis p. 5, 3, 1032—84: devenit servus Sancti Martini, pro eo, quod ei concessimus emere quandam domum in burgo nostro, quam emit a quodam servo nostro. Servi werden ipse, et uxor ejus E. et filius R. — Nach dem Erwerb freilich trat für die Traditio Zwang ein, s. Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, p. 425, 11: non poterat esse ingenuus, quamdiu fiscum coliberti possideret, vgl. ebda. p. 426.

[16]) Für Emendationen vgl. L. de Servis p. 117, 127, 1097 Jan. 3: O. bergerius combussit quandam grangiam nostram, et cum non haberet, unde emendationem ejus nobis persolveret, devenit ideo servus Beati Martini . . una cum P. uxore sua. Cart. Trinit. p. 428—9, 12, Mitte 11. Jahrh.: Vinitoris cuiusdam nostri ac mancipii [antecipatorisch!] . . conventio talis fuit. Hic . . in placitum adductus adeo inventus est reus, ut septem librarum debito premeretur. Quas non habens, unde redderet, ab abbate R. cum uxore et liberis servili jure accipitur. Vgl. auch Pol. d'Irm. I, 285, n. 7. Sonstige Fälle: L. de Servis p. 92, 98, 1032—64: L. quidam bubulcus noster in ultima mortis necessitate positus, vocatis filiis unum minorem . . in servum contulit assentientibus tam ipso puero, quam reliquis fratribus suis; und Marchegay p. 233, 2, 1055—70: ingenuus quidam homo vocabulo R. postulavit nos diutius . . quatinus reciperemus, ipso tradente, in servitio . . duos pueros ex se quidem genitos, sed pre inopia sufficienter eos non prevalentem nutrire. Es wird gefordert der Wille und die Autorisatio der Mutter und die Zustimmung der Knaben.

und Aller, welche mit demselben in rechtlich-natürlicher Verbindung stehen[17]).

Die unfreiwillige Uebergabe kommt nicht so häufig vor, wie die freiwillige. Die letztere findet sich ziemlich oft: ein Zeichen der verhältnissmässig günstigen wirthschaftlichen Lage der Unfreien, welche das rechtliche Gut der Freiheit vergessen lassen konnte, sowie der Bedrängniss des kleinen freien Besitzers. Auch der Wunsch nach Aufhebung der Unfreiheit findet sich nicht allzu häufig, und wo Würdige ihn in begründeter Weise äusserten, mag er fast immer erfüllt worden sein. Freilich gab es noch Unterschiede zwischen frei und unfrei genug, und erst die folgenden Jahrhunderte, welche diese Differenzen immer mehr verwischten, sind die rechte Periode der Aufhebung der Unfreiheit[18]). Die Motive zur Freilassung auf Seiten der Herren wirken noch immer wenig stark; man hüte sich, hier überall ideale Anschauungen zu suchen. Die Ansicht, die Unfreiheit sei widerchristlich, findet sich nur durch die edelsten Geister vertreten. Aber auch diese wieder wissen sie mit dem thatsächlichen Zustande, wo es irgend angeht, zu versöhnen. Es ist ganz der Fall der Juristen der römischen Kaiserzeit[19]). Die gewöhnliche Anschauung in ihrem besten Ausdruck geht nur auf Erleichterung der Unfreiheit durch Minderung der Lasten, oder durch Schenkung an Kirchen, wo die Unfreien beträchtlich besser gestellt waren[20]).

Die Aufhebung der Unfreiheit selbst kann durch eine dreifache Initiative bedingt sein: entweder sie geht vom Unfreien selbst aus: — Loskauf; oder vom Herren: — Freilassung; oder von den rechtlichen Zuständen überhaupt: — Befreiung. Der letztere Fall ist der seltenste. Hier muss der Hebräer, dieser Paria des Mittelalters, wieder herhalten. Ein Unfreier, welchen der Jude besitzt, wird durch Bekehrung zum Christenthume, wie

---

[17]) Vgl. die Citate der vorigen Anmerkung.

[18]) Vgl. Pol. d'Irm. I, 392 ff.; Levasseur I, 174 ff.; Roscher I, 139; 145, n. 4.

[19]) Man vergleiche nur C. 4, D. de J. et J. l. 1; l. 4, § 1, D. de statu hom. l. 5; l. 32, D. de R. J. 50, 17 mit Ivonis ep. 221, Frühjahr 1111, M. 162, 226 BC: Si vero divinum institutum et legem naturae consulimus, ubi neque servus est neque liber, non mihi potest facile persuaderi, ut propter conditionem, quam natura non habuit, nec divina lex a lege conjugali excepit, lex humana posterius lata cassare possit conjugii sacramentum, quod veteri et evangelica lege constat esse confirmatum. Quod si vir propter conjugii charitatem noluerit subire servitutem, nec mulieri voluerit acquirere libertatem, ita rem modificandum puto, ut si per aliquam dispensationem permittimus cessare opera nuptiarum, non tamen ideo concedamus cassari coniugii sacramentum; vgl. ep. 242, 1113—4, ebd. p. 249 CD, 250 A. Daneben s. auch die merkwürdige Stelle aus Jonas, De inst. laic., welche Guérard Pol. d'Irm. I, 209, n. 9 wiedergiebt, und Pol. d'Irm. I, 332, n. 43.

[20]) Vgl. Cart. S. Père p. 158, 31, vor 1080; L. de Servis p. 56—7, 58, 1000—1100. Oder man übte starke Freilassungen, so z. B. Benedict von Aniane, vgl. Vit. Bened. Mab. act. IV, 1, 197.

vom Christenthume zum Judenthume frei[21]). Hierher gehört auch die Verjährung der Unfreiheit, welche 30 Jahre nach gelungener Flucht des Unfreien eintrat, sowie die Befreiung nach besonderen Misshandlungen von Seiten des Herren[22]).

Der Loskauf setzt von Seiten des Unfreien immer ein bedeutenderes Vermögen voraus; oft muss der Unfreie zugleich das von ihm bewirthschaftete Gut seines Herren verlassen[23]).

Die häufigste Art der Aufhebung der Unfreiheit indess ist die Freilassung, bald aus weltlichen, bald aus geistlichen Rücksichten[24]). Die Freilassung, als Gegenstück zur Uebergabe, bedarf einer besonderen Form, welche wohl auch beim Loskauf angewandt wurde. Noch wurde die Freilassung vom Könige in der alten Weise durch Wegschleudern eines Denars aus der Hand des Unfreien vollzogen. Daneben besteht die Form feierlicher Freilassung in der Kirche. Auch der Brauch, den Freizulassenden an einen Kreuzweg zu führen, scheint geübt worden zu sein. Am gewöhnlichsten aber war die Freilassung durch einfache Ausstellung einer Urkunde[25]). Dem Freigelassenen

---

[21]) Vgl. oben p. 72, n. 5, sowie Decr. I, 280 (Conc. Toled. IV, c. 9) = c. 17 D. 54, doch s. auch Decr. I, 281, und 282 = c. 18 D. 54. Ebenso vbde. Decr. I, 284 mit D. Lud. I, SF. VI, 649–51. Welche Auffassung der Stellung der Juden überhaupt nach dem Beginne der Verfolgungen im 11. Jahrh. möglich war, zeigt Rod. Gl. III, 7, SF. X, 34 C. ff. Einige Juden müssen, nach dem Mönch von Cluny, bei jeder Verfolgung übrig bleiben ‚ad testimonium fusi sanguinis Christi': so seien denn auch nach der von ihm geschilderten Verfolgung ‚divina dispensante providentia' bald wieder einige aufgetreten. Ueber frühere Zustände s. Waitz II, 210, n. 3, über spätere Levasseur I, 376 ff., Cart. Mâcon préf. p. 70.

[22]) Für den letzteren Fall vgl. Pol. d'Irm. I, 364, n. 13 und 14, für den ersteren ebd. 364, nr. 2), wo auch von den Beschränkungen dieses Rechts gehandelt wird. Für das 11. Jahrh. habe ich keinen Fall seiner Anwendung gefunden.

[23]) So u. A. Cart. S. Père p. 297, 43, 1090—1101. Vgl. auch L. de Servis p. 89, 96, 1032—64: pretio, quod impendere vel postulatus est vel potuit, ab eadem sese servitute redemit, ausserdem ebd. p. 11, 10, 1007—10 (= ebd. p. 61, 63) und app. p. 140, 18, ca. 1060. — M. des ant. de l'ouest 14, p. 96, 90, 1077 oder 1079 kauft sich ein Collibertus für 10 Pfd. los.

[24]) Ueber die Freilassung vgl. Pol. d'Irm. I, 366 ff., für die Litteratur ebd. p. 386, n. 18. Von den kirchlich-religiösen Motiven führe ich hier nur die auf praktische Rücksichten begründeten an: L. de Servis app. p. 146, 25, 1064—85: G. de S. factus est monachus Sancti Martini, auctorizaverunt hoc E. de F., cuius servus ille erat, et L. uxor ejus; vgl. Decr. XVI, 46 u. 47. L. de Servis p. 15, 13, 1007—9: O gratia Dei comes .. quendam famulum .. ad sacros ordines promovendum .. facio liberum. Ueber die Freilassung zum Clericat durch das Kloster Marmoutier unter sehr erschwerenden und theilweise unwürdigen Bedingungen s. L. de Servis p. 47—8, 49, 1032—64; p. 105—6, 112, 1064—84; p. 107, 114, 1091 Aug. 15. Vgl. auch Regino I, 406–9, 411—14.

[25]) Vgl. für die einzelnen Formen: D. Hen. 1056, L. de Servis app. p. 139, 17: Der König lässt frei ‚more regio, excusso scilicet de palmo denario'. Vgl. L. Salic. t. XXVI, 1, 2. Pol. d'Irm. I, 373 ff. — L. de Servis app. p. 160—1, 37, 1087 Novbr. 7: ne [l.: me] quendam meum colubertum .. libertati condonasse .. cartam in publico conventu, astante et testante omni populo in ecclesia Sancti Christofori die Dominico ante processionem tam

waren alle Rechte eines Freien gegeben, er kann gehen, wohin er will, er hat Nichts zu zinsen und zu zahlen, es sei denn Gott [26]). Er ist ganz gelöst von allen Verbindlichkeiten seines früheren Herrn und seiner Verwandtschaft und kann jedes neue Verhältniss, ausser dem einer neuen Servitus, selbständig eingehen [27]). Bisweilen werden noch besondere Bestimmungen über das vom Unfreien während der Knechtschaft erworbene Eigenvermögen getroffen, im günstigsten Falle erhält er es ganz geschenkt. Die Kirche hatte diese Bestimmungen in den festen Rahmen eines Canon gefasst, wonach jeder Freigelassene für immer eine Ausstattung in Land und Wohnung im Werthe von 20 Solidi erhalten sollte [28]).

In Recht und Leben hatte der Unfreie im Allgemeinen nur die Bedeutung einer Sache [29]), und seine Stellung innerhalb der Sachgüter kennzeichnete sich durch einen noch ziemlich

---

ego quam omnes, qui tunc successores esse poterant, crucibus nostris firmavimus. Vgl. Pol. d'Irm. I, 368 ff. — L. de Servis p. 15, 13, 1007—9: Sitque ab hodie liber, ac si ab ingenuis parentibus fuisset genitus, habeat vias quadrati orbis apertas nullo contradicente; ebenso ebd. p. 48, 50, 1029—31, mit dem Zusatze: eligat quemcunque vult advocatum nemine reclamante. Zur Erklärung des Kreuzwegs vgl. auch Guérard Pol. d'Irm. I, 212, n. 1. Vbde. auch:

[26]) – L. de Servis p. 70, 73, 958—87: Colibertum.. ab omni jugo servitutis absolvimus, ita ut post hac liber permaneat et in quamlibet partem mundi quadrifidi securus pergat nullique nisi spontanea voluntate servitium reddat, nisi soli Deo. Vgl. ebd. app. p. 173—4, 49, 1108—25.

[27]) M. des ant. de l'ouest 14, p. 51, 44, ca. 976 März: Nullum heredum hac proheredum meorum [des Freilassers] debeat servicium nec libertinitatis obsequium [Erinnerung an das römische Recht, wie bei Beginn der Urk.], sed cum plenissima ingenuitate.. vivet. Peculiari vero, quam actenus acquisitam habet, au in antea.. conlaborare poterit, tam mobilibus quam etiam et immobilibus, habeat sibi concessum. Vgl. auch das in n. 25 citirte L. de Servis p. 48, 50. Dagegen soll er nicht bei einem anderen Herrn Servus werden. So entscheidet L. de Servis p. 89, 96, 1032—64, andernfalls wird er dem früheren Herrn zurückgegeben werden. Gegen diesen Grundsatz, aber offenbar im Bewusstsein desselben, läuft L. de Servis p. 11, 10, 1007—10. Vgl. für die Beschränkungen auch L. de Servis p. 73, 76, 1069 Jan. 22. Von einer Abhängigkeit der Freigelassenen vom Freilasser habe ich im 11. Jahrh. keine untrügliche Spur gefunden. Doch lag der Gedanke einer solchen dem Zeitgeiste nahe, wie das erste Citat dieser Note zeigt; wahrscheinlich bestand sie sogar, wenn auch uns unbezeugt. Jedenfalls war das Letztere früher wie später der Fall, vgl. Pol. d'Irm. I, 384. Waitz II, 177 ff.; IV, 288. Levasseur I, 178 ff.

[28]) Für Laienschenkungen vgl. das n. 27 citirte M. des ant. de l'ouest 14, p. 51, 44, dagegen Cart. S. Père p. 297, 43; vgl. Pol. d'Irm. I, 381, n. 12. 13. Die Massregeln der Kirche erhellen aus Decr. XVI, 50 = c. 57. C. 12 qu. 2. – Für die Freilassungen fränkischer Zeit vgl. Waitz II, 180, und besonders 182, für spätere, besonders des 13. Jahrh., Cart. Paris préf. p. 197 ff., auch Pol. d'Irm. I, 392 ff.

[29]) Cart. S. Père p. 188, 61, vor 1070 schenkt Jemand Land. Adens autem huic dono, sancto Petro concedo quandam collibertam... Atque ex ambabus r e b u s.. Der Unfreie kann daher auch zu Lehen gegeben werden, vgl. L. de Servis p. 55, 56, 1015—32. — Ebd. p. 58, 60, 1000—1100: colibertum L. nomine, filium R-i carpentarii.. K tenuerat in faevum.

festen Preis. Dieser müsste sich im Ganzen nach dem Werthe der menschlichen Arbeit richten; aber wie schwer, ja unmöglich ist es, den letzteren zu berechnen! Nur zwei Angaben über ihn stehen uns zu Gebote: Einmal der Verhältnisswerth Pfluggespann: Handarbeiter = 3 : 1, dann die Gleichsetzung von 6 Denaren und einer Woche Handdienste; letztere würde, die Landarbeit als ein Halbjahr dauernd angesehen, den Werth der gemeinen Jahresarbeit des Menschen = 26 Solidi erweisen [30]). Wie wenig man auch auf solche Berechnungen geben mag, sicher ist, dass der Preis der Arbeit, so hoch er auch relativ stehen mochte, doch absolut ein sehr geringer war [31]). Indess der Preis der Unfreien, der sich von mindestens 12 Solidi bis auf höchstens 60 Solidi beläuft, steht doch verhältnissmässig noch viel tiefer, im Durchschnitt würde er sich auf 36 Solidi 10 Denare stellen [32]). Viel höher steht dagegen das Pferd mit seinem minder problematischen Durchschnittspreise von 100 Solidi für ganz Frankreich. Aber gerade dieser sehr geringe Preis für den Servus beweist, wie selbständig der Unfreie schon war und wie wenig sich der Herr in der Lage fand, seine Kräfte ganz auszunutzen.

Indess bleibt bestehen, dass die Unfreien, abgesehen von Schenkungen, doch immer auch noch für Geld veräussert werden [33]).

---

[30]) Vgl. Cart. Romans p. 87, 39 bis, 1060 Aug. 16, wo ein Arator = 3 Manuoperarii an Werth gesetzt wird (später war das Verhältniss = 1 : 4; Encyclopédie z. W. Corvée). Aus Pol. d'Irm. II, 360 ergeben sich 6 Tage gemeiner (unqualificirter) Arbeit = 6 Den., doch ist fraglich, ob hier die Consumtion des Arbeiters mitgerechnet ist oder nicht, wahrscheinlich allerdings nicht, was aus der Preishöhe des täglichen Unterhaltes folgt, vgl. Cap. IV, gegen Schluss. Guérard, Pol. d'Irm. I, 761, führt aus dem 10. Jahrh. (Reims) 9 Tage Arbeit = 4 Den. an, was für das halbe Jahr nur ca. 6½ Solidi Lohn ergeben würde.

[31]) Allerdings wurde in den Acker unvergleichlich mehr Arbeit als Capital im Vergleich zum heutigen Verhältniss beider gesteckt: trotzdem aber vgl. zur Schätzung der Arbeit Cart. Saintes p. 120, 178: Cum jugo boum atque simul cum bubulco: hier erscheint offenbar der Ochsentreiber, sein Werth und seine Arbeit, nur als Zugabe, nicht als Hauptwerth.

[32]) Vgl. Pol. d'Irm. I, 294 ff. für die Preise früherer Zeiten, für unsere Periode: Hug. Flav. MGS. VIII, 479, z. 53, 1099: A quoque et progeniem ejus optinui . . 12 Solidis; Cart. Mâcon p. 310, 527, 1060—1118: dono quamdam ancillam meam . . . primum . . . pro anima mea et pro animabus parentum meorum, deinde quia . . michi partem dederunt [canonici] in eleemosinis et benefactis suis, tertio quia michi pro hoc XV soldos denariorum tribuerunt. — L. de Servis p. 25, 23, 1032—64: eine Coliberta mit Nachkommenschaft = 20 Sol.; ebd. p. 5 u. 6, 4, 1032—64: 2 Coliberti = 55 Sol.; Hug. Flav. MGS. VIII, 476 z. 30, 1096 Febr. 6: eine Unfreie an das Kloster Flavigny gegeben ‚acceptis a nobis solidis 58 pro caritate' [es ist a. d. O. zu lesen ‚posteritatem eius' statt ‚eorum']; L. de Servis app. p. 138, 16, 1050—70: ein Servus = 60 Sol. — Ebd. p. 83, 89, 1040—60: ein Colibertus mit Sohn = 65 Sol. 9 Den.

[33]) Das folgt ausser den n. 32 angeführten Beispielen auch aus L. de Servis p. 89, 96, 1032—64 — für Coliberti aus ebd. p. 2, 1, 985, 1 u. 20 Aug.; p. 18—9, 16, 1061; app. p. 134, 13, 1050—64; Cart. S. Père p. 180, 54. vor 1061. Doch waren die servi ecclesiastici schon bedeutend besser

Eine Beschränkung in der Häufigkeit der Veräusserung scheint nicht bestanden zu haben, ebensowenig, wie dieselbe local begrenzt war [34]). Die Zustimmung der Hofgenossen der veräusserten Unfreien kommt wohl vor, aber in einer Form, welche das Illusorische einer etwaigen Verweigerung der Zustimmung zeigt [35]). Die Form der Veräusserung ist die gewöhnliche, in einem Falle, bei Schenkung einer Anzahl von Unfreien, kommt es vor, dass nur Einer pro vestitura der Andern übergeben wird. Mit der Veräusserung des Unfreien wird meist zugleich das Anrecht auf seine Nachkommenschaft veräussert, doch hielt man es für nöthig, dies noch besonders zu bemerken [36]). Ebenso wie die Veräusserung war der Tausch rechtlich zulässig [35]).

Gerade diese Rechte zeigen die Unfreiheit von ihrer düstersten Seite, und doch war es schwerlich möglich, das Veräusserungsrecht am Unfreien fallen zu lassen, ohne denselben ganz seines Charakters zu entkleiden. Aber noch rangirte der Unfreie innerhalb der Sachen wieder im engeren Kreise der Mobilien: kein Zweifel, dass eine Versetzung in die Klasse der Immobilien zunächst einen rechtlichen und socialen Fortschritt für ihn bedeutete. Derselbe vollzog sich durch die Bindung des Unfreien an die Scholle. Dieselbe war im elften Jahrhundert noch keineswegs Rechtsregel, aber sie war auf dem besten Wege, dies zu werden [38]). Es begegnen in den Urkunden An-

gestellt, vgl. Decr. III, 234, 235. Weiter noch scheint zu gehen Conc. London. 1102, ca. 27: Ne quis illud nefarium negotium, quo hactenus in Anglia solebant homines sicut bruta animalia venumdari, deinceps ulla tenus facere praesumat. Es wäre das ein für die Bestrebungen der Periode sehr schwer wiegendes Zeugniss, wenn nicht die Frage entstünde, ob dieser Canon überhaupt auf Unfreie geht; vgl. Pol. d'Irm. I, 390, n. 8. Für Deutschland ist an die Bestrebungen Kaiser Heinrichs und Konrads zu erinnern.

[34]) Das Erstere schliesse ich aus GC. 2, III i, 22 C, 1084. D. Kammerich: AC. [servum] quem de manu S. C. suscepi et eidem loco concessi: AC. wurde also in seinem Leben mindestens zweimal veräussert. Für die Ausdehnung des Marktes im 11. Jahrh. habe ich eine limitirende Nachricht nicht gefunden; nach Liudpr. VI, 6, MGS. III, 338 liefern Kaufleute von Virten Verschnittene nach Spanien: was in Virten in dieser Hinsicht geschah, war wohl in Frankreich damals nicht unmöglich und kann auch für das 11. Jahrh. gelten. Anders früher, vgl. Waitz II, 177; IV, 300, auch Hüllmann p. 210 u. Pol. d'Irm. I, 293. Aehnlich im 11. Jahrh. in England, vgl. Stat. Wilh. Conq. c. 9 Stubbs Charters p. 84.

[35]) Marlot II, 132, 1074 Reims: Ein Graf R. schenkt servi ‚laudare facio.. milites meos.. Ministros etiam meos, quos in illo Castello habeo.. et reliquos omnes tam liberos quam servos'; übrigens das einzige mir bekannte Beispiel.

[36]) So z. B. L. de servis p. 14, 12, 1032—64 und sehr oft. Ein Servus zum Nutzbesitz eingewiesen als Garant der Gewere an anderen Unfreien: L. de Servis p. 7, 5, 1064—84.

[37]) Vgl. Cart. Paris I, 327—8, 20, 1100, wo ein umfangreicher Tausch bewerkstelligt wird, sowie L. de Servis p. 14, 12, 1032—64.

[38]) Darauf läuft auch das Urtheil Guérards hinaus (Pol. d'Irm. I, 292; 338; 387 ff.). Schon für das Ende des 9. Jahrh. behauptet die Glebae adscriptio Yanoski, De l'abolition de l'esclavage ancien etc. Paris 1860,

deutungen der Zusammengehörigkeit von Wirthschaft und Wirthschafter, welche über das gewöhnliche Mass hinausgehen, beide werden zugleich vergeben, oder beim Veräussern eines Gutes wird schon vorausgesetzt, dass die Bewohner mit gerechnet sind. Freie endlich werden nach längerem Aufenthalte auf fremdem Boden als von diesem nicht mehr trennbar betrachtet, und gehen damit in das Eigenthum des Grundeigenthümers über [39]). Damit waren die ersten festen Bedingungen für die Entfaltung der Glebae adscriptio gegeben, wie sie seit Ende des zwölften Jahrhunderts, wenigstens in Flandern, rechtskräftig geworden ist [40]).

Der unleugbare Fortschritt zum Bessern, welcher sich in dieser Entwicklung zeigt, tritt auch sonst vor Augen. War mancipium in den früheren Jahrhunderten der hauptsächlichste Ausdruck für den Unfreien gewesen, so suchte man jetzt das harte Loos desselben wenigstens durch eine angenehmere Bezeichnung zu verhüllen. Schon die Wörter homo, dominicus, suus zeigen dies Bestreben, noch mehr aber famulus, rusticus und serviens [41]). Doch kommen neben diesen Ausdrücken immer

---

p. 90 ff. (Citat nach Waitz IV, 302). Vgl. auch Grandmaison p. XIX. — Unfreie werden ohne Land verschenkt: Cart. Mâcon p. 257, 447; p. 260, 454, 1033—65; p. 273, 474; p. 311, 530, 1074—96; Hug. Flav. MGS. VIII, 476 z. 30, 1097 Febr. 6; Cart. Paris I, 292, 5, ca. 1076, und sonst sehr oft.

[39]) Vgl. für die Reihenfolge der Behauptungen: Mart. Th. I, 186 D., ca. 1050 Poitou: viginti arpentos vinearum simulque unum colibertum cum ipsa sua haereditate. Aehnlich Barthélémy, Dioc. de Châlons II, 445, 1103; Gest. abb. Gembl. c. 69. MGS. VIII, 549 z. 8; L. de Servis app. p. 147, 26, 1066: cartam de alodio de C., unde erant dicti servi, und ebd. p. 73, 76, 1069 Jan. 22: terram patris sui, propter quam et ipsi servi erant. — Mab. ann. V, 55, 1072 Reims: de servis et ancillis meis .. tradidi eos .. cum omnibus terris et domibus suis, cum filiis et filiabus cumque omni substantia eorum. S. auch GC. 1, IV i, 142 E., 1019 D. Langres; Cart. Ainay p. 669—70, 156, 1022—32 Gau Lyon. — Marlot II, 133: donari sancto Remigio quoddam hospitium ... Illa autem donatio sunt duo homines duaeque foeminae cum liberis domibus et facultatibus. L. de Servis p. 45, 47, 1032—64: RD .. hereditatem atque edificationes cujusdam sui colliberti .. tradidit. Similiter quoque donavit .. unam collibertam. Die Schenkung des Collibertus wird hier also als selbstverständlich angesehen. — GC. 2, III i, 22 D: Item concedo Normannos, qui in eadem villa degerint ea conditione, ut si anno et una die ibi manserint, postea ibi et ubicumque in comitatu meo abbas vel monachi jure possideant sempiterno.

[40]) Vgl. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. I, 244.

[41]) Zu den früher gewöhnlichen Ausdrücken für die Unfreiheit vgl. Cart. S. Père prol. p. 45. Im 11. Jahrh. kommen ausser den üblichen technischen Worten vor: Homo, s. Hug. Flav. MGS. VIII, p. 476 z. 51; Dominicus: Cart. Sauxillanges p. 313, 405, 990—1049, wo nicht Dominicus, sondern dominicus zu lesen, und oft; Suus: Cart. Cormery p. 78, 38, 1026—40: sui .. mancipia siquidem. Das Chron. Andag. und andere SS. gebrauchen suus statt proprius; Proprius in der Bedeutung Unfreier: Waitz V, 193. Famulus: B. Pasch. 1113 Jan. 24, J. 4700; Baluz M. II, 188: ipsius Ecclesiae famuli, qui apud vos servi vulgo improprie nuncupantur. Daneben spricht freilich der Papst von ‚servi saecularium hominum'. Wir finden denn auch L. de Servis p. 48, 50, 1029—31 und oft famulus für servus. Doch hat

noch Servus und Mancipium, wenn auch seltener, vor[42]). Diese Verbesserung ist freilich rein äusserlich, und allzuviele innere laufen ihr auf dem Specialgebiete des anerkannten Rechtszustandes nicht zur Seite. Der Grund hierfür ist der rechtlich schon auf ein Minimum abgeschwächte Gehalt der Unfreiheit. Jetzt galt es, die grosse Kluft, welche zwischen frei und unfrei schwebt, zu überbrücken. Dies konnte auf dem directesten Wege, dem Wege der Rechtsänderung, nicht sofort gelingen. Alle Rechtsänderung folgt erst socialen Umwälzungen: nur die sociale Hebung konnte auch auf dem Gebiete der Unfreiheit die rechtliche ermöglichen.

Hier nun setzt meines Ermessens die Erscheinung der Colibertät ein[43]). In welchem Verhältniss standen Servus und Colibertus? Der Colibertus wird freigelassen und veräussert, wie der Servus, überhaupt ist sein rechtlicher Zustand mit dem des Servus fast identisch, ja Coliberti werden wohl geradezu Servi genannt[44]). Trotzdem macht der Colibertus ungleich mehr Ansprüche; er will sich nicht in den Zwang der Unfreiheit fügen, er wird für etwas Anderes und Besseres als der Servus

---

dies Wort noch einen viel weiteren Sinn, vgl. L. de Servis app. p. 167, 41, 1095: famuli eorum, H presbyter de P.; A.; R. de C. et quartus famulus.. Für rusticus vgl. oben n. 2; für serviens: Dach III, 410 col. 2, 1076, S. Quentin; Barthélémy ‚Dioc. de Châlons' II, 445, 1103. — Aehnliche sprachliche Bemerkungen macht auch Guérard, Pol. d'Irm. I, 339 § 168. Besonders interessant ist der Sprachgebrauch des Cart. von S. Hilaire-Poitiers, M. des ant. de l'ouest 14, p. 66, 57, 988—96 Apr. kommt hier zum letzten Male mancipium, und ebd. p. 113, 103, Ende 11. Jahrh. zum letzten Male servus vor. Dagegen a. a. O. p. 85, 77, ca. 1025 zum ersten Male serviens, ebd. p. 92, 85, ca. 1070 zum ersten Male rusticus. Doch sonst vgl. noch:

[42]) GC. 1, IV i, 142 E, 1019 D. Langres: mancipium; ebenso Cart. Trinit. p. 428—9, 12, Mitte 11. Jahrh.; Gest. abb. Gembl. c. 69, MGS. VIII, 549 Z. 8, sowie Cart. Yonne I, p. 202, 104, ca. 1100. Vgl. auch die n. 41 citirte B. Pasch. 1113, Baluz, M. II, 188.

[43]) Zur Frage über die Colibertät vgl. von der oben p. 71—2 n. 4 genannten Litteratur besonders Marchegay, Grandmaison und Cart. S. Père prol. p. 42 ff.; am letzteren Orte p. 42 auch Etymologien des Wortes colibertus. Wie wenig fest indess Guérards Ansicht war, zeigt die 4 Jahre nach dem Erscheinen des Cart. S. Père gegebene Definition im Pol. d'Irm. II, Gloss. pecul. z. W. Coliberti.

[44]) Für Freilassung und Veräusserung des Colibertus vgl. die Noten 23, 25, 26; 29, 32, 33. Coliberti werden Servi genannt: L. de Servis p. 91, 97, 1032—84; Marchegay p. 390—1, 49, 1060—67; vgl. Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 425, 11. In wiefern die rechtlichen Verhältnisse der Coliberti mit denen der Servi übereinstimmen, wird in den folgenden Erörterungen nachgewiesen werden; ebenso sollen hier die vereinzelten Anfänge rechtlicher Neubildung für einen speciellen Stand der Coliberti, wie sie die Ueberlieferung zeigt, angegeben werden. Ein Hauptsymptom dieser Neubildung sei gleich hier erwähnt: L. de Servis app. p. 151, 29, 1070: Servus sancti Martini.. duxit uxorem quandam colibertam Hugonis.. de qua habuit IIIIor liberos, ... judicatum est, quod nati de servo et coliberta non debent partiri, sed patrem sequuntur omnes filii [= liberi]: d. h. der ärgern Hand. Vgl. auch L. de Servis p. 94—5, 101, 1032—84.

gehalten, und als liber in servitio, auch servus liber bezeichnet[45]). Woher diese Anmassung?

Man wird nicht irren, wenn man sie von vornherein aus einer besseren socialen Lage ableitet, als dem Unfreien für gewöhnlich zukommt. Dieser Ansicht entspricht die Ueberlieferung. Der Colibertus war eben so sehr Ackerbauer wie Handwerker oder auch Verwaltungsbeamter[46]). Sein Vater war wohl hin und wieder ein Freier gewesen, er selbst verfügte oft über bedeutende Mittel. Er war ein Mann, welcher stolz war auf Heimath und Eltern, und es gern sah, wenn man ihn näher mit Hinzufügung jener bezeichnete[47]). Mit einem Worte: er war der Aristokrat unter den Unfreien, der wohl eine ähnliche Rolle in Frankreich spielte, wie der Fiscalin in deutschen Landen[48]).

[45]) S. Marchegay p. 389, 47, 1105—20: de quodam coliberto Sancti Mauri.. S. fabro, qui diu ventilatus hominem se ipsius sancti recognoscebat; set non sicut alii, qui de quatuor nummis erant, etc. L. de Servis p. 95, 101, 1032—64: G. de V., qui G. patrem eorum Sancto Martino et nobis in servum donaverat, non pro servo, sed pro coliberto donasse. Cart. S. Père p. 158, 31, vor 1080 lautet die Ueberschrift ‚Donatio quorundam collibertorum', im Text ist die Rede von einem Servus liber. Liber in servitio findet sich Cart. S. Père p. 180, 54, vor 1061.

[46]) Vgl. L. de Servis app. p. 157, 33, 1080—1111, und Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, p. 424, 11: ein Colibertus Praepositus. L. de Servis p. 29, 28, 1032—64: Forestarius; ebd. app. p. 123, 3. 1032—64 und Cart. Saintes p. 54, 53, 1079: Salnarius; L. de Servis p. 54, 55, 1032—64: Molendinarius; ebd. p. 98, 104, 1063: Furnarius; ebd. p. 18—9, 16, 1061, app. p. 142, 19, 1061: Piscator; ebd. p. 9, 7, 1032—64: Vacherius; ebd. p. 58, 60, 1000—1100: Carpentarius; ebd. p. 91, 97, 1032—84: Sutor; siehe auch Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 424, 9: collibertam.. cum duabus filiabus suis, quae omnes docte erant vestimenta lavare.

[47]) Die Betonung der Ahnen bemerkt auch Grandmaison p. XI, XII, erklärt sie aber in einer durch die Quellen nicht begründeten Weise, die sogar durch das von ihm selbst citirte Beispiel L. de Servis p. 60, 62, 1032—64 widerlegt wird. — Man vgl. die Angabe der Herkunft nach Wohnort und Eltern: L. de servis p. 5—6, 4, 1032 64; nach Wohnort: ebd. p. 18—9, 16, 1061, p. 23, 21, 1032—64; nach Eltern und Verwandten: ebd. p. 97, 103, 1063. Doch kommen diese Angaben nicht regelmässig vor. — Der Vater eines Colibertus ein Freier: L. de Servis p. 64, 66, 1062. Zum Vermögen des Colib. vgl. L. de Servis app. p. 125, 5, 1032-84 und M. des ant. de l'ouest 14, p. 96, 90, 1077 Oct. 9. Er hatte wohl gar ausser seinem Colibertätsgut noch ein Land in Zins (censiva): Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 425, 11. Ein sehr reicher Serviens der Kirche von S. Vaast, Hug. Flav. MGS. VIII, 377 Z. 19 ff., wird nachher Libertus genannt.

[48]) Das Betonen von Heimath und Verwandtschaft ist echt aristokratisch, und namentlich im Mittelalter sehr gebräuchlich: man erinnere sich des homerischen τίς πόθεν εἰς ἀνδρῶν; und seiner mannigfachen Fortsetzungen. Merkwürdig ist, dass der Colibertus da verschwindet, wo der Fiscalin anfängt, bedeutend zu werden, vgl. n. 50. Zu der zwar rechtlich wenig veränderten, social und ökonomisch aber besseren Lage des Fiscalin vgl. z. B. GC. 2, III i, 85 E, 1071 D. Arras; Miraeus I, 665 col. 1, 1078, um Brüssel; auch Waitz IV, 294 ff. (V, 207 ff.) und Pol. d'Irm. I, 349 ff. §. 174, speciell § 176. Das Besitzthum des Colibertus als solchen wird sogar mit Fiscus bezeichnet: Bibl. de l'éc des Ch. IV, 2, 425, 11. Aus allen diesen Bemerkungen folgt gewiss nicht, dass der Colibertus der Fiscalin des

Bei dieser Lage der Dinge wird es begreiflich, warum keine Urkunde von einer traditio in colibertum zu reden weiss, keine Ueberlieferung von der Entstehung der Colibertät ausser durch Geburt uns meldet[49]). Da die Coliberti die reichsten und angesehensten der Servi waren, so ist es natürlich, dass ihre Verbreitung so weit reichte, wie die dichteste Verbreitung der Servi überhaupt. Von Saintes bis Bourges, und von da bis in den Norden von Paris, sowie westlich von dieser Linie bis zu den Grenzen der Bretagne zog sich das Gebiet hin, in dem sie vorkamen[50]).

Der Sachbegriff des Unfreien schloss denselben ursprünglich von jeder activen Betheiligung an der Rechtspflege aus: er konnte im Allgemeinen weder Zeuge sein, noch Ankläger, noch etwa gar Richter[51]). Die Möglichkeit des gewöhnlichen Rechtsschutzes existirte für ihn nicht. Auch im elften Jahrhundert war ihm jede Klage vor den gewöhnlichen Gerichten

Südens sei, wohl aber, dass der Aufschwung beider sich auf gleicher socialer Grundlage vollzog.

[49]) Nur Marchegay a. a. O. p. 410 spricht davon, aber ohne jeden urkundlichen Beleg; vgl. dagegen Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 422, 7, 1062: collibertum suum ab omni jugo nativae servitutis.. absolverunt. Die Meinung Guérards Cart. S. Père prol. p. 44—5, dass der Unfreie zum Colibertus erhoben werden könne ‚par l'affranchissement' stützt sich auf Cart. S. Père p. 180, 54, vor 1061. Aber hier ist von keinem Servus die Rede, sondern überhaupt nur von einem Colibertus und seiner Familie. Wenn es von diesem heisst ‚liberum dimittere', so bezieht sich das auf seine Uebertragung an die Kirche, wo die Unfreien bekanntlich viel besser situirt waren, vgl. hierüber eben Guérard a. a. O. p. 51 n. 3. Ich gebe zu, dass auch bei dieser Erklärung der Ausdruck ‚liberum dimittere' etwas gesucht bleibt — aber bei Guérards Erklärung ist er verkehrt.

[50]) Nach Marchegay a. a. O. p. 409 in Anjou, Maine, Vendômois, Touraine, Poitou. Vgl. Cart. Saintes p. 54, 53, 1079 Saintonge; Baluz H. T. p. 427, 1085, Mart. Th. I, 186 D. ca. 1050 Poitou; für Bourges Conc. Bituric. 1031 c. 9, Mansi 19, 504, und vielleicht L. de Servis p. 65, 68, 1032-64 famulum quendam.. liberiori genere ex provincia Biturigensi; D. Phil. 1072, Mai 20. Mart. Coll. I, 490 A.: colibertum meum; Cart. S. Père p. 180, 54, vor 1061; p. 188, 61, vor 1070; p. 297, 42, 1013—33; Pol. d'Irm. II, 378—9, ca. 1100 Beauvaisis. — Cart. Corméry p. 71, 36, 1026—47 und p. 99, 48, ca. 1109: culiberti, p. 93, 45, 1070—1110: colibertus; Mab. ann. IV, 754 col. 2, 1064 Marmoutier; Marchegay p. 390—1, 49, 1060—67, p. 389, 47, 1105—20, Besly p. 407, 1089 ex Tab. Burguliensi, Cart. Saintes p. 4, 1, 1047 Anjou.

[51]) Vgl. Pol. d'Irm. I, 310 ff., auch Jv. Decr. XVI, 57 (= ebd. 224), 59—61, 64. Doch ist zu bedenken, dass in diesen Stellen des Decrets theilweise eine starke Alterirung des Rechtsgefühles durch römische Einflüsse vorliegt. Der Zeugenbeweis war schon sehr wichtig, vgl. z. B. Cart. Paris. I, 323—4, 15, ca. 1045. Der Beweis durch Ordal stand dem Unfreien offen; aber die Kirche war dem Zweikampf abgeneigt, vgl. Pol. d'Irm. II, 355, ca. 1037 Marmoutier, und ebd. p. 357, 1038 Flandern; auch wird die licentia bellandi für die Unfreien des Pariser Hochstiftes noch einmal besonders bewilligt: D. Lud. VI, 1109 Baluz, M. II, 185. — Uebrigens liegt es der Absicht dieser Versuche fern, die Rechtsmaterie der unfreien Zustände speciell darzustellen; sie kommt nur als Folie der wirthschaftlichen Verhältnisse in Betracht.

verschlossen, wenn er nicht vorher seine rechtliche Existenzform überhaupt leugnete [52]). Dagegen gab man schon unter den Karolingern die bedingte Zeugenschaft des Unfreien, falls das Zeugniss Freier fehlte, zu. Damit war ein flüssiger Unterschied aufgestellt, der bald zum Besten der Unfreien überschritten wurde. Wir finden Unfreie als Zeugen bei Eigenthumsübertragungen Freier, was bei etwaigem Streite eine Zeugenschaft vor Gericht bedingen konnte. Freilich galten sie immer noch nicht für eben so voll, wie freie gesetzliche Zeugen: aber doch schien ihr Recht alt und wohlbegründet [53]). Für die Unfreien der Kirche erhielt dasselbe auf Verlangen einzelner kirchlicher Corporationen selbst seinen Abschluss in den berühmten Urkunden König Heinrichs und König Ludwigs. Hier erhalten die Unfreien volles und freies Recht zur Beurkundung und zum Beweis; dieser Anordnung zuwiderhandelnde Freie werden mit starken Verlusten und Strafen bedroht [54]).

Aber mit diesen Bewilligungen war der Unfreie keineswegs in die allgemeine Gerichtsverfassung eingefügt — ganz abgesehen davon, dass dieselben nur eine räumlich beschränkte Geltung hatten. Im Gegentheil hatte sich eine besondere Gerichtsverfassung für den Kreis der Unfreien und sonstiger abhängiger Hofgenossen allein ausgebildet. Sie gipfelte naturgemäss im Herren, sein Hof war die Gerichtsstätte, er selbst oder sein Beamter Leiter des Gerichts, bei ihm waren alle Klagen, sei es von Unfreien gegen Unfreie oder von Beamten gegen diese, einzubringen [55]). Das Gericht selbst war ein

---

[52]) Ein allerdings ziemlich verzweifeltes Mittel. Und doch wurde es angewandt, vgl. L. de Servis p. 12—3, 11, 1053—88: quidam servus noster.. habebat querelas adversum nos et nos adversus eum. De quibus cum vellet placitari nobiscum, negavit, se esse servum nostrum, ut posset habere quoscunque vellet adjutores contra nos ad placitandum. Bisweilen mag es auch Erfolg gehabt haben, so vielleicht Walt. vit. Karoli Flandr. 15. MGS. XII, 545.

[53]) D. Lud. VI, 1128, Dach. III, 481 col. 1 wird es als antiqua consuetudo Carnotensis Ecclesiae bezeichnet. Die bedingte Zeugenschaft der Karolinger hat noch Ivo in sein Decret aufgenommen: Decr. XVI, 58 = Cap. VI, 159. Auch im 11. Jahrhundert werden sie noch von freien Zeugen gesondert, vgl. L de Servis app. p. 158. 34, 1084—1100: legales viri et testes idonei: folgen die Namen von 5 Freien; et de famulis nostris: folgen 5 Namen dieser. Im Uebrigen vgl. L. de Servis app. p. 123, 2, 1032—64, wo 2 Unfreie Zeugen sind, und ebd. p. 133, 12, 1050—60, wo einer dies ist. L. de Servis p. 102—3, 109, 1023—64 wird ein Unfreier vor Gericht zum Beweis zugelassen dafür, dass er Servus von S. Martin sei. — Für den Colibertus vgl. L. de Servis p. 54, 55, 1032—64. — Vertretung des Herrn durch den Unfreien in Rechtsgeschäften: Miraeus II, 954 col. 1, 1095 D. Kammerich.

[54]) Die Urkunde König Heinrichs v. J. 1058 ist nicht gedruckt, befindet sich aber im Cart. Germain coté K. 19, p. 5 in den Archives de France, vgl. Pol. d'Irm. I, 311. Ausserdem vgl. noch die n. 51 und 53 angeführten Urkunden König Ludwigs.

[55]) Vgl. Besly p. 329, 1048, S. Jean d'Angély Poitou: vt omnes prepositi eorum et Vicarij et sutores et Peletarii [Besly coni.: pellicerii] et

Schöffengericht, doch kann die Einrichtung desselben nur im Norden einigermassen ausgebildet genannt werden[56]. Im Allgemeinen aber mag sich die Hofgenossenschaft immer mehr corporativ gestaltet haben[57].

Allein, wären diese Einrichtungen auch noch so ausgebildet gewesen, immer blieb dem Herrn ein weites Feld der Willkür offen. Wo sollte der Unfreie gegen ihn klagen? Erregte seine Klage Aufsehen, so wurde sie wohl vor das Gericht der Freien gebracht, aber im Allgemeinen konnte der Herr den Gerichtsort und wohl auch die Zusammensetzung des Gerichtes bestimmen, und das Beste für den Unfreien blieb, sich gütlich mit ihm auseinanderzusetzen[58]. Wie mangelhaft diese Aus-

---

molendinarij et hortulani et omnes famuli proprij et qui ballias eorum tenuerint et ministeria eorum habuerint, et propria eorum opera egerint, quos vel hereditario iure habuerint... Abbas de his omnibus in Curia sua iustitiam faciat et extra Curiam suam nullus eum de hominibus suis facere iustitiam compellat. Vgl. Pol. d'Irm. II, 353, 1000, und ebd. p. 358, 1046. Sehr instructiv ist L. de Servis p. 13, 11, 1053—88: Judicatum est ibidem, quod si vellet placitari nobiscum [der Unfreie mit seinem Herrn] necesse erat ei, illuc venire, ubi nos vellemus... De aliis autem hominibus [d. h. bei Klagen über seine Hofgenossen] si fecerit clamorem, faciet ei justitiam vel prior noster, ad quem pertinebit. Uebrigens s. Warnkönig und Stein, Frz. St.- und Rechtsgesch. III, 57 ff., 89.

[56]) Man vgl. für Genaueres die Lothringischen statuta Prumiensia Mart. Coll. I, 595 ff.; auch das Lorscher Weistum bei Miraeus I, 668, col. 2, 1095; endlich die Flandrische Urkunde im Pol. d'Irm. II, 357, 1038, besonders den Satz: Sciendum quoque, quod non interpellabit quemquam ad campum de hominibus ecclesiae, sed ille, contra quem aget, judicio scabinorum, cum sacramento, sola manu, purgabit se. Nach alledem spielt die Institution höchstens aus Deutschland nach Frankreich herüber und kann keinenfalls specifisch französisch genannt werden. Die Andeutungen einer anderen Gerichtsverfassung giebt L. de Servis app. p. 145—6, 24, 1064—84: hier ist der Beamte des Herrn Kläger gegen einen Unfreien. Der Servus nimmt de sua parte 2 Vicarii mit vor Gericht, ihnen scheinen 2 Mönche, wohl Beide praepositi, zu entsprechen [‚Acta per manum O. et S. monachorum']; auch die Zahl und Vertheilung der Zeugen ist wichtig, für die ich auf die Urkunde selbst verweise. In dem Satz ‚Quibus mortuis, cum esset etc.' ist nach esset nemo einzuschieben.

[57]) Ich schliesse das u. A. aus der Mitwirkung der Hofgenossen bei dem Ausscheiden Einzelner aus dem Verbande, vgl. die p. 79 n. 35 citirte Urkunde Marlot II, 132, 1074 Reims (= Mab. ann. V, 55, 1072), oder auch bei Aufnahme neuer Genossen, vgl. Marchegay p. 233, 2, 1055—70: ein Freier bittet um Aufnahme von zweien seiner Söhne unter die Unfreien eines Klosters, die Mönche geben dies ‚consulti cum familiaribus nostris' unter gewissen Bedingungen zu. Diese Stelle gehört hierher, wenn man familiares als familiae consortes ‚Hofgenossen' fasst, was immerhin möglich zu sein scheint, vgl. unten p. 93 n. 90 den Sinn von familiaris in Stat. S. Victor § 16. Jedenfalls aber gehört in diesen Zusammenhang nicht Cart. Cormëry p. 76, 37, 1026—40, denn hier ist statt auctoritate et roboratione servorum suorum zu lesen: a. e. r. seniorum suorum.

[58]) Energische, besonders massenhafte Klagen, welche eigentlich über privatrechtliche Verhältnisse hinausgingen, drangen bis zum legitimum judicium, vgl. Pol. d'Irm. II, 370—1, 1102; auch wohl Cart. Paris. III, p. 355, 7, 1067. Doch war dies nicht der gewöhnliche Fall, für diesen vgl. L. de Servis p. 12—3, 11, 1053—88, und ebd. app. p. 145—6, 24, 1064—84: beide Stellen sind schon n. 55 resp. 56 erwähnt.

hilfe bei schwereren Rechtsverletzungen war, liegt auf der Hand. Daher handelte denn auch der Herr für den Fall, dass der Unfreie ihn nicht anerkannte, oder von ihm floh, ganz nach seinem Gutdünken. Auch sonst ging man gegen die Unfreien mit harten weltlichen und geistlichen Strafen vor[59]).

Und doch suchte gerade die Kirche den Unfreien gegen die grössten Unbilden seines Herrn einigermassen zu schützen. Sie verbot eigenmächtige Tödtung und Verstümmelung derselben, sie gewährte ihm eine Zuflucht am Altare vor dem ersten Zorn seines Herrn[60]). Freilich übte sie ihr Recht im elften Jahrhundert nur selten, oder wenigstens zeigt die Ueberlieferung nur spärliche Beweise ihrer rettenden Liebe[61]).

Der Rechtsschutz des Unfreien war immer, wie es nicht anders sein konnte, unvollkommen und mangelhaft, und nur der Trost blieb ihm, dass die Unruhe der Zeit auch den Freien nur die ersten Anfänge der Rechtssicherheit geniessen liess[62]). Der Unfreie, welcher sich an einem Freien vergangen, wurde von seinem Herrn diesem erbarmungslos, oft unter geringer und jedenfalls ungenügender Garantie ausgeliefert, Schläge und Haarausraufen, sowie Raub am Besitz ohne gerichtliche Ermächtigung waren, wenn auch von einsichtigen Herren verboten, doch nichts Seltenes[63]). Es darf nicht Wunder nehmen,

---

[59]) Vgl. Ivonis ep. 112, M. 162, 130 AB., 1102 erste Hälfte; an den Dechant von Paris: si ancillam Ecclesiae vestrae adversus dominos suos calcitrantem excommunicastis, quod vestri juris erat, fecistis, maxime cum dominorum potestatem in servos suos illibatam debere esse lex constituat [das römische Recht]. L. de Servis p. 100, 106, 1064—84: G. aliquando cum se servum nostrum non bene recognosceret, cepit eum ilico domnus O. prior noster et ad Majus Monasterium adduxit, ibique tam diu eum in carcere tenuit, donec ille se servum esse confessus est. Vgl. auch § 6 der Statuta Prumiensia. Milder war die Kirche — oder sollte es wenigstens sein, vgl. Decr. III, 248 (= Regino I, 364). Ueber das Droit de poursuite s. Warnkönig und Stein II, 152; Pol. d'Irm. I, 339 § 169 Des serfs fugitifs, auch Grandmaison p. XXVII, Waitz IV, 301.

[60]) Für den kirchlichen Schutz vgl. Pol. d'Irm. I, 312, 331 ff. und Cart. Paris. préf. p. 26 ff., wo Genaueres über das Refugium zu finden ist. Die hier einschlagenden Canones sind Decr. X, 147 (= XVI, 80 und Regino II, 26, vgl. auch 59), 148 (= Reg. II, 58), Decr. III, 109 (= Reg. II, app. 14, Pan. II, 73), 114—18, 123; Decr. XVI, 81 (= c. 4 C. 16, qu. 6).

[61]) Vgl. Cart. Romans p. 68, 33, 1037 Octbr. 2. Zu spät kommt, und höchstens durch indirecten Einfluss der Kirche veranlasst ist Pol. d'Irm. II, 352, ca. 998: curtilum... dono pro remedio animae meae et pro emendatione pro quodam servo, cujus pedem amputavi. Dono etiam quemdam servum, nomine B.

[62]) Vgl. Weiteres im Kap. IV. Bezeichnend für die Lage der Servi ist L. de Servis p. 109, 116, 1064—1100: Hoc autem nullus eis [servis], immo nec lex ipsa concederet.

[63]) Vgl. L. de Servis p. 8, 6, 1064—84: Servus quidam de familia nostra.. fecit quoddam forisfactum T-o de R.: propter quod idem servus, cum non haberet, unde illud posset emendare, traditus est ei loco emendationis. — Vgl. auch Cart. S. Père p. 297, 42, 1013—33 und die n. 61 citirte Stelle Pol. d'Irm. II, 352, und vbde. hiermit das unten p. 97 ff. Gesagte, sowie

wenn unter solchen Umständen unter den Unfreien ein hartes und selbstsüchtiges Geschlecht emporwuchs, das seiner Herrschaft Schaden zufügte, wo es anging, und sich lieber auf die Kraft Anderer als auf die zweifelhafte Güte der eigenen Herren verliess [64]).

Weniger complicirt, als der Rechtsschutz des Unfreien in Gerichtsverfassung und Process erscheint sein Sachenrecht, wenngleich auch hier die begrifflich einfachen Verhältnisse geschichtlich verzweigteren gewichen sind [65]). Ursprünglich gehörte aller Besitz des Unfreien dem Herrn; im elften Jahrhundert ist zwischen dem Herrenland und dem Eigengut des Unfreien zu scheiden. Das erstere unterliegt ganz der Verfügung des Herrn, und besonders hat der Unfreie keinerlei Veräusserungsrecht an demselben [66]).

Eine umfangreichere Entwicklung als das Herrenland hatte das Eigengut durchlaufen. Es umfasst Mobilien und Immobilien [67]). Aber, ob es gleich im Eigenthumsrecht des Unfreien steht, so hat doch der Herr noch so bedeutende Rechte an ihm, dass es schwer ist, zu sagen, wo sie denn eigentlich aufhören. Freie liessen sich daher bei der Uebergabe zum Unfreien eine bestimmte Verfahrungsweise in Hinsicht ihres Eigengutes zusichern [68]). Im Allgemeinen ergiebt sich die Rechtsgrenze des Herrn durch den Umfang der Rechte, welche eben-

---

Pol. d'Irm. I, 315, § 158 (Responsabilité des maîtres), und ebd. p. 320 ff. Beschränkung der Misshandlung zeigt Stat. Prum. § 4: Nullum verberare vel tondere sine abbatis et fidelium suorum praesentia et sociorum suorum judicio praesumat, et si se ipse culpabilis redimit, pretium dividant.

[64]) Vgl. die für diese Zustände sehr beachtenswerthe Urkunde Nr. 7 L. de Servis app. p. 126—7, ca. 1040.

[65]) Die Schwierigkeiten bei ihrer Erkenntniss erklärt und begründet Grandmaison p. XXI.

[66]) Vgl. L. de Servis p. 108—9, 116, 1064 - 1100, besonders den Satz: diffinitum est.. nulla meos [fremde Unfreie] habere partem cum servis Beati Martini in hereditate illa, licet accedente [d. h. wenn auch immer vorhanden sein möge] aliqua occasione cognationis. Die Haereditas bezeichnet hier nicht das Peculium, sondern ist haereditas Beati Martini. Hierher ist auch zu ziehen L. de Servis app. p. 126—7, 7, ca. 1040: Rus enim de terra Sancti Martini in dote scribi non permittimus.

[67]) Vgl. Grandmaison p. XXIII ff.; Pol. d'Irm. I, 302 ff.; Cart. S. Père prol. p. 47 ff. Es heisst peculium, peculiare, auch wohl pecunia (Andeutung des ursprünglich mobilen Charakters des peculium?), proprius quaestus wird es L. de Servis p. 50—1, 52, 1022—4 genannt. Seine Bestandtheile: L. de Servis app. p. 125, 5, 1032—84 besitzt ein Colibertus $1/2$ Arp. Land; M. des ant. de l'ouest 14, p. 51, 44, ca. 976 März wird ein Unfreier freigelassen: Peculiari vero, quam actenus aquisitam habet, au in antea.. conlaborare poterit, tam mobilibus, quam etiam et immobilibus, habeat sibi concessum. Im letzten wie im ersten Citate ist nur von Errungenschaft die Rede, es scheint, dass das Eigenthum der Unfreien an dieser fester war als am Erbe, zu welcher Annahme sehr wohl Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 421, 4 (n. 70 citirt) passt.

[68]) Vgl. L. de Servis app. p. 143—4, 21, 1064, und ebd. p. 112, 120, 1084—1100; ausserdem L. de Servis app. p. 164, 40, 1095.

derselbe am Unfreien selbst hat [69]). Wenn der Unfreie Eigenthum am Eigengut hat, der Herr aber an ihm, so muss der Herr am Eigengut Obereigenthum haben. Daher kann der Herr den Unfreien nebst seinem Eigengut veräussern, schwerlich aber das Eigengut ohne den Unfreien [70]). Das Veräusserungsrecht des Unfreien dagegen muss auf den Kreis des Obereigenthums des Herrn eingeschlossen sein, es ist also beschränkt auf die Hofgenossenschaft, mit einem Vorkaufsrechte des Herrn. Das letztere ist oft sehr ausgedehnt [71]). Die Beschränkung des Veräusserungsrechtes auf Seiten des Unfreien erleidet aber eine, wie es scheint allgemeine Ausnahme: der Servus hat volles Verfügungsrecht über sein Peculium zum Zwecke der Stiftung von Seelengeräthen [72]).

Eine Anwendung des Rechtes der Veräusserung ergiebt sich im Erbrecht. Ursprünglich fiel beim Tode des Unfreien das Eigengut ganz an den Herrn; der Todfall des elften Jahrhunderts ist ein Ueberrest dieser vergangenen Zeiten, er besteht wohl schon überall in einer einfachen Recognitionsabgabe [73]). Auch kann der Unfreie den Herrn noch immer zum

[69]) Das Recht am Unfreien selbst und am Eigengut desselben wird parallelisirt: L. de Servis app. p. 155, 31, 1077: quicquid in eis [servis] et in rebus suis juris fuit hactenus mei.

[70]) Wenigstens habe ich für das Letztere keinen Beleg gefunden. Dagegen ist die Veräusserung des Unfreien ohne sein Erbe, aber wohl mit der Errungenschaft, möglich, vgl. Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 421, 4: Dedit.. quandam collibertam.. cum omni fructu suo, ea ratione, ut ipsa omnia quae ei pater suus de ipsa hereditate dederat, id est terram aquas medietatem domui suae, supradictae dominae suae relinquet: ita, ut deinceps nec illa nec ullus suus filius nec filia reclamare post haec valeat. Für die Veräusserung der Unfreien mit Eigengut vgl. Cart. Corméry p. 78, 38, 1026—40: tradere curavit.. A. matremque ejus, necnon et filios et fratres et sorores cum omni familia eorum, et terras, et omnia, quae habere videntur; Cart. S. Père p. 297, 42, 1013–33. — Für den Colibertus s. Mart. Th. I, 186 D, ca. 1050 Poitou: (dono) viginti arpentos vinearum simulque unum colibertum cum ipsa sua hereditate; und L. de Servis p. 45, 47, 1032—64.

[71]) Hofgenossen kaufen von einander: Cart. Mâcon p. 12, 13, ca. 1077; sie verkaufen an den Herrn: Cart. Mâcon préf. p. 68, n. vv. Dieser hat Vorkaufsrechte, vgl. die n. 68 an zweiter und dritter Stelle gegebenen Citate.

[72]) D. Rob. 1026 ca. SF. X, 611 D für Cluny: quidquid.. sive liber sive servus.. delegaverit. D. Phil. 1065, GC. 2, III i, 84 D. Kammerich: quae.. voluerit divina pietas augeri.. vel per quoscumque nobiles seu servos redemptioni animarum.. provisuros. Cart. Corméry p. 79, 38, 1026–40: rogavit, ut quisque miles aut rusticus, liber aut servus hoc beneficium auxerit de terris vel quibuscumque rebus, liberam habeat potestatem. Bei so oft sich wiederholender Wendung ist doch wohl mehr als eine Umschreibung des Begriffs ‚alle' durch nobilis, liber, servus anzunehmen.

[73]) Mainmorte, vgl. Duc. z. W. Mortalia 2) und Manus mortua; für deutsche Verhältnisse Waitz V, 243; s. auch Roscher II, 349 n. 2. Der Todfall ist nur ein Theil der Erbschaft, s. Pol. d'Irm. II, 370, 1102; er gilt auch häufig für Zinsbare, vgl. Warnkönig und Stein II, 151: spätere Mainmortables. Höhe des Todfalles 4 Den.: GC. 2, III i. 85 E, 1071, D. Arras (für Fiscalinen); 6 Den.: Miraeus I, 665 col. 1, 1078. Dieser geringen Höhe widerspricht nicht Mart. Coll. I, 541 CD., 1090 Lüttich: ut

Gesammterben einsetzen [74]). Im Uebrigen vererbt das Eigengut an die legitimi heredes des Erblassers. Sind solche nicht vorhanden, so tritt der Herr als Erbe ein [75]).

Das Erbrecht ist immerhin einer der am übersichtlichsten geordneten Abschnitte im Familienrecht der Unfreien. Im Uebrigen lag dasselbe noch sehr im Argen [76]). Schon die Begriffsbestimmung des Unfreien als Sache zerreisst in ihrer stricten Durchführung jedes Familienleben. Die einzelnen Familienglieder werden nach Gutdünken veräussert, in Lehen gegeben, oder sie sind gar im Gesammteigenthum Mehrerer [77]). Eine

---

quicunqne de illa [familia] copulandi conjugiis, non jungantur, nisi ecclesiasticis. Quod qui fecerit et obierit, dimidium bonorum eius ecclesiae erit.. reliquum heredibus permittatur; vgl. Waitz V, 241.

[74]) Vgl. L. de Servis p. 87, 94, 1032—64 und p. 22, 20, 1061. Zur Theilerbschaft vgl. L. de Servis p. 105, 111, 1064: servi ‚mortui sepulturae tradantur a nobis, si afferantur a suis, cum ea videlicet rerum parte suarum, quam tunc voluerint vel potuerint relinquere nobis'.

[75]) Mit den ‚rechtmässigen Erben' der Unfreien war ein bestimmt begrenzter Begriff nicht gegeben; die Ausdehnung desselben wird speciell zwischen dem einzelnen Herrn und der Hofgenossenschaft bedungen, vgl. Cart. Paris I, 375—6, 8, 1109: servi Sancte Marie Parisiensis, illi scilicet, quorum domus aut familie sunt apud castellum Corboilum, nostram adierint presentiam, humiliter petentes, quatinus, postquam aliquis eorum vitam finiret, res et possessiones illius propinquiores ejus parentes hereditario jure possiderent, scilicet filius aut filia frater aut soror, nepos aut neptis, pater aut mater, avunculus aut matertera, et remotis omnibus aliis parentibus parentes tante propinquitatis in hereditatem sibi invicem succederent; quod si nulla nominatarum personarum superstes existeret, ad cognatos et ad alios parentes hereditas nequaquam procederet, sed Parisiensis ecclesia statim illius heres fieret... assensum prebuimus. Bei dieser Erbfolgeordnung fällt die allein stehende Nennung der Geschwister der Mutter (nicht aber des Vaters) auf: ein eigenthümlicher Nachklang der L. Salic. LIX, 3. Ein über den Kreis der Hofgenossenschaft hinaus reichendes Erbrecht der Coliberti ist statuirt Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 426, 11, doch geht aus dieser Urkunde auch hervor, dass dieser Rechtszustand keineswegs unbestritten war. Für das subsidiäre Erbrecht des Herrn vgl. das oben citirte Cart. Paris. I, 375; oft wird dasselbe noch besonders ausgemacht, vgl. L de Servis app. p. 164, 40, 1095 und p. 171, 45, 1104—24. — Für den Colibertus vgl. Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 421, 4, citirt n. 70. Im Allgem. s. noch Cart. S. Père prol. p. 47 ff.

[76]) Dies liegt nicht blos an dem geringen Verständniss der Zeit für rechtliche Systematisirung, sondern auch schon mit am Auftauchen römischer Rechtsbegriffe, welche Alles noch mehr verwirren mussten; vgl. Decr. III, 154 (= c. 6 D. 87); Decr. III, 159, vbde. c. 7 D. 87; Iv. ep. 112, 1102 erste Hälfte, M. 162, 130 A. B., verbunden mit I. de his qui sui I, 8 Dominorum quidem.

[77]) Für Lehen sind oben p. 77, n. 29 Beispiele angeführt. Im Uebrigen vgl. L. de Servis app. p. 159, 36, 1087 Juni 3.: mehrere Unfreie, welche in Gesammtbesitz waren, werden getheilt ‚Una tantum parvula puellula remansit in berceolo ad partiendum, quae si vixerit, communiter erit.. donec aliqua concordia in nostrum dominium veniat aut in suum'; s. auch L. de Servis p. 51—2, 53, 1032—64. Cart. Yonne I, p. 164, 85, 1023 Juli schenkt Jemand den Unfreieu O. cum uxore et medietatem de infantibus suis; vgl. ebd; II, p. 20, 17, Ende 11. Jahrh. Hug. Flav. MGS. VIII, p. 480, Z. 29: (femina) nostra erat, et pater [d. h. der Gemahl] dimidius, quorum erant

von dieser Lösung aller schöneren Bande unberührt gebliebene Familie von Unfreien ist — wenigstens in der Ueberlieferung — nur selten zu finden[78]).

Am misslichsten aber stand es mit dem Eherecht. Der Gegensatz von frei und unfrei brachte hier grosse Schwierigkeiten. Das römische Recht und die canonische Satzung entschied, dass Ehen zwischen Freien und Unfreien, ohne dass der freie Gatte die Unfreiheit des andern Theils kenne, lösbar sein sollten[79]). Ehen dagegen zwischen Freien und Unfreien mit Willen und Wissen beider Gatten sollten untrennbar sein[80]). Dann wurde der freie Theil unfrei: eine für die Gebildeten schon des elften Jahrhunderts grausame Consequenz, der man theilweis durch eigenthümliche Auslegung des Rechtes vergebens aus dem Wege zu gehen suchte[81]). Andrerseits wurde an der strengsten Auffassung festgehalten, wonach der freie Gatte nicht nur während der Ehe, sondern für sein Leben unfrei blieb[82]).

---

6 filii, quos ita cum abbate Sancti Valerii H. partivimus, in parte matris 3 filios, in patris vero unum et alterum dimidium. — L. de Servis p. 71, 74, 1032—1100: Medietas eines Colibertus. Die Mädchen werden getheilt 'cum ad nubiles annos pervenissent': Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 425, 11, Ende 11. Jahrh.

[78]) Z. B. L. de Servis p. 18—9, 16, 1061: colibertum . . cum uxore scilicet ipsius et filius [sic] ac filiorum filiis. . . . Post haec compertum est, uxorem illam J-s colibertam esse E-s cujusdam, . . egimus ergo cum ista [E.] et cum ejus filio . . atque ab ambobus obtinuimus, ut feminam illam . . donarent. Doch standen die Coliberti nicht etwa besser, vgl. Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 425, 11, Ende 11. Jahrh.: 'secundum morem colibertorum partite sunt' und ebd. p. 420, 2; 421, 5. Die Trennung der Ehegatten beschränkt allerdings schon Cap. Vermer. 752, c. 19, auch verständigten sich wohl die Herren wenigstens über die Art der Trennung von Familiengliedern, vgl. Cart. Paris. préf. p. 184—5. Die Geschwister blieben zusammen, wenn in einer Ehe zwischen Coliberti und Servi die Kinder der ärgern Hand folgten, vgl. oben p 81 n. 44.

[79]) Zum Eherecht überhaupt vgl. Pol. d'Irm. I, 394 ff.; Cart. S. Père prol. p. 50 ff.; Grandmaison p. XXVIII ff.; für die vorliegende Frage s. Decr. VIII, 164, Pan. VI, 41, 111 (Regino II, 118); Decr. VIII, 56.

[80]) Vgl. Decr. VIII, 53; und Decr. VIII, 52, 165; Pan. VI, 42 (= Regino app. III, 46).

[81]) Für das Recht selbst vgl. L. Salic. XIII, 9; L. Rip. LVIII, 15; Cap. L. Salic. add. c. 3, 819. MGL. I, 225. Pol. d'Irm. II, 376, 1108 Chartres: Notifico hominem . . qui cum prius liber esset, quia quandam nostram ancillam . . accepit uxorem, vinculo servitutis apud nos est obligatus, pristine libertati eum cum tota procreatione infantium restituisse. Die Frau wohl tot. Vgl. auch ebd. p. 380; für den Colibertus L. de Servis p. 64, 66, 1062. Ein Ausnahmefall Cart. S. Père prol. p. 51 § 43. Einzeln ging man schon früh von diesem Satze ab, vgl. Decr. VIII, 51 (Cap. Anseg. III, 16); ein deutscher, aber von Ivo recipirter Fall ist Decr. VIII, 212, Pan. VI, 99 (= Regino II, 204, Conc. Tribur. 895, c. 11). Vgl. besonders die beiden Briefe Ivos, welche oben p. 75, n. 19 erwähnt sind.

[82]) Vgl. das oben p. 73 n. 8 citirte L. de Servis p. 101-2, 108, 1032—84, und ebd. app. p. 125, 6, 1032—64. Doch kamen in solchen Fällen leicht Freilassungen vor, vgl. Pol. d'Irm. II, 376, 1108 (citirt n. 81). Es ist

Mehr noch wurde das Eherecht der Unfreien durch den Grundsatz verkürzt, dass Ehen nur zwischen Hofgenossen zulässig seien[83]. Freilich widersprach diesem Principe vom Standpunkte des Eherechts aus schon das andere, welches die willkürliche Veräusserung von Unfreien — also auch von Ehegatten — zuliess. Das Kirchenrecht bestimmte, dass Ehen verschiedener Hofgenossen, welche von den Herren erlaubt seien, untrennbar sein sollten[84]. Aber das war grade der Uebelstand, dass sie meist nicht mit dem Willen der Herren geschlossen wurden; es pflegten also beide Herren ihre Unfreien zu reclamiren. Das Dilemma löste sich dann meist so, dass entweder der eine unfreie Gatte selbst, oder der Herr desselben dem andern Herrn den andern Gatten abkaufte. Oder es wurde eine Verständigung für immer zwischen zwei Herren in Hinsicht dieser Ehen getroffen, die sich dann auf das Gewohnheitsrecht zu stützen pflegte. Nach einer zwar einseitigen, aber doch principiellen Auffassung wurde die Frage nur einmal entschieden: die Familie soll da bleiben, wo durch ihren Abzug eine Feuerstelle eingehen würde, also meist in der Hofgenossenschaft des Mannes[85].

Der Grundsatz, dass der Unfreie nur innerhalb der Hofgenossenschaft ehelichen dürfe, ist wieder, als Folge der natürlichen Tendenz des Herren, auf das allgemeine Princip zurück-

---

zu beachten, dass diese letztere Urk. unter dem Episcopat Ivos von Chartres vom Abt Wilhelm von S. Père ausgestellt ist.

[83] Mart. Coll. I, 541 CD, 1090 D. Lüttich: familia autem sic est tradita, ut si denarium unum solverit, ab omni alio respectu libera sit: sic tamen, ut quicumque de illa copulandi conjugiis, non jungantur nisi ecclesiasticis. Und so oft.

[84] Vgl. Decr. VIII, 54 (= Decr. VIII, 167; c. 8, C. 29, qu. 2).

[85] Vgl. für diese einzelnen Versuche: L. de Servis p. 59, 61, 1064—84: A. servus Sancti Martini accepit in conjugio quandam mulierem ancillam cujusdam hominis . . quam postea calumniatus est praedictus homo: de qua calumnia venimus ad concordiam cum illo et dedit ei isdem A. de suo XIIIIim solidos, et ita guerpivit Deo et Sancto Martino mulierem illam cum fructu suo. Receptus est quoque in orationibus nostris; vgl. ebd. p. 56—7, 58, 1000—1100. Ebd. p. 25, 23, 1032—64: L. de B. vendidisse nobis . . quandam sui juris colibertam . . cum liberis suis, uxorem videlicet B. de C. nostri hominis, emisse vero eam nobis XXti solidos H. elemosynarium nostrum; vgl. auch Cart. S. Père p. 171, 44, vor 1071, wo sich der Streit durch Schenkung erledigt. — Der Herr liess sich auch wohl eine Abgabe ‚pro imparibus nuptiis' geben, vgl. unten n. 86, auch B. Leo IX, 1049 Oct. 5, J. 3181, Mart. Coll. II, 69 E, 70 AB. — Eine Verständigung der Herren bietet Cart. Chartres I, 95—6, 18, 1084 Jan. 9: das Recht soll so gelten, wie es zur Zeit des Grafen Odo (1004—37) war. Eine Analogie für Zinsbare findet sich Cart. Mâcon p. 356, 589, 1096 - 1124, wo zwei Herren für ihre Gebiete gegenseitige Freizügigkeit garantieren. — Pol. d'Irm. II, 364, ca. 1085: Si quislibet homo manens in terra sancti Juniani, in altera terra duxisset uxorem, vel femina virum: sequebatur eos [E. de Mortuomari] et capiebat illos et omnia sua. Quod nequaquam amplius faciet, nisi tantum cum domus remanserit vacua in terra sancti Juniani, sed tunc illos reducet. Diese Urk. geht allerdings auf hospites, doch bleibt der allgemeine Gesichtspunkt auch über diesen Specialfall hinaus bemerkenswerth.

zuführen, dass dem Servus die Verehelichung ohne Erlaubniss des Herren überhaupt nicht zusteht. Das Recht des Consenses äusserte sich im elften Jahrhundert vielfach nur noch in einer Abgabe an den Herren, welche zu einem geringen Betrage herabgesunken war[86]).

So bildete in dieser Zeit die räumliche Beschränkung des Eherechtes den empfindlichsten Uebelstand. Die Verwandtschaft innerhalb einer Hofgenossenschaft stieg auf den äussersten Grad. Endlich kam es zu offener, freilich vergeblicher Widersetzlichkeit der Unfreien gegen diese unnatürliche Absperrung, sowie gegen die Beschränkung des Erbrechts[87]). Denn das Erbrecht war sonst überall obligatorisch und hatte noch nicht die abgeschwächte Bedeutung moderner Zeiten, noch sollte es die feste, sich immer gleichbleibende Schranke sein, in deren Umschliessung die Familie Geschlecht auf Geschlecht gedieh. Wie sehr daher die Unfreien in Interesse der Familie auf locale Erweiterung des Eherechtes dringen mussten, ebenso sehr forderten sie in Folge derselben Tendenz ein festes, in den Grenzen der Familie concentrirtes Erbrecht.

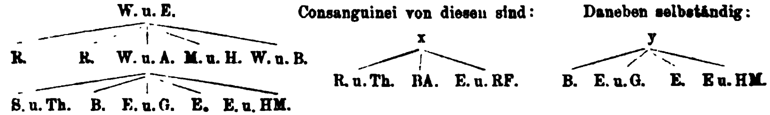
---

[86]) Die custodia nocturnalis, maritagium. Warnkönig und Stein II, 154 und Pol. d'Irm. I, 413 ff. ist der Begriff des formariage, obwohl in dem des mariage eingeschlossen, in den Vordergrund gestellt, vgl. hingegen Waitz V, 236 ff. bei Besprechung des deutschen Beddemund. Allerdings spielt das formariage in sofern eine grössere Rolle, als hier öfters Streitigkeiten vorkommen. Das Maritagium beträgt 4 Den. bei dem viri fisci, vgl. GC. 2, III i, 85 E, 1071 D. Arras; 6 Den.: Miraeus I, 665, col. 1, 1078; s. auch Cart. Paris. III, p. 355, 7, 1067: servi Viriaci insurgentes erga prepositum et canonicos Sancte Marie denegaverunt, non debere, quod antecessoribus suis manifestum est, persolvere, scilicet custodiam nocturnalem, preterea quod sine licentia prepositi et canonicorum, quas vellent, ducerent uxores. Doch dringen sie nicht durch. Pol. d'Irm. II, 579, ca. 1000 beträgt die Licentia einer Coliberta 15 Den.

[87]) Vgl. GC. 1, IV i, 236 D, 1104 Châlon: das Kloster Sanct Marcellus hat an einem Ort 10 Servifamilien, ein Servus ist Decan; bezeichnen wir sie mit 1—10, so ist ihre Verwandtschaft folgende:

x — 1 2; y — 3 4 5; 5 — 6 7 8

9 und 10 stehen für sich. Vgl. besonders Pol. d'Irm. II, 370—1, ca. 1102: Notum fieri volumus . . quosdam servos et ancillas beati Arnulfi in contradictionem et rebellionem . . venisse, et in tantum numerum eorum et tumultum popularem valuisse, ut omnino comeatum uxorum ducendarum et partem suarum pecuniarum, quam vulgo mortuamanum dicimus, se daturos denegarent; liberasque uxores se ducturos absque ullo respectu monasterii, filiasque liberas alienis daturos se adfirmarent, fidelitatem tamen tantum se facturos ecclesie sine alio respectu concedebant . . . Sie dringen nicht durch, unter ihnen sind 2 Männer, welche durch die Heirath erst unfrei geworden waren. In der Aufzählung der Tumultuanten ist zu lesen R. R. fratres. et sorores eorum W. etc.; dieselben sind folgendermassen verwandt:



Sie hatten ihre Forderungen noch nicht erreicht, und eine weitgreifende Unzufriedenheit mit ihrer rechtlichen Existenz war die Folge[88]. Anders in wirthschaftlicher Hinsicht.. Zwar war ihr Eigengut meist gering, aber auf ökonomischem Gebiete gab nicht das Eigenthum, sondern der Besitz den Ausschlag. Hier standen die unfreien Landarbeiter nicht viel schlechter, wie jeder andere; oft war die Ausdehnung ihrer Ländereien dem alten Eigenthum des Vollfreien gleich, oder machte wenigstens die Hälfte desselben aus[89]. Gewiss kommen auch kleinere Landgüter für Unfreie vor, aber es würde falsch sein, sich den Stand der Unfreien als wirthschaftlich in besonderem Grade unvermögend zu denken[90]. Die Abgaben derselben konnten nicht viel grösser sein, als die sonstiger Zinsbauern, denn dieselben waren überwiegend Reallasten[91]. Zwar gab es Leistungen, welche mit der Rechtsstellung der Unfreien zusammenhingen; ausser den oben erwähnten war es besonders der Kopfzins[92], aber alle diese Abgaben waren meist nicht drückend.

Ich bemerke, dass von den Descendenten 2ten Grades des W. und der E. die an 2ter bis 4ter Stelle genannten unsicher sind. Auch von den später genannten unfreien Zeugen sind ein guter Theil — wer weiss, in wiefern die Semicola Guérards nach Cochemerus und W. cocus beglaubigt sind? — vielleicht alle mit 2 Ausnahmen Verwandte der Tumultuanten. Es zeigt sich, dass alle Handwerker und Beamten der Verwandtschaft dem Aufruhr fern geblieben sind: ein Zeichen der unabhängigeren Stellung der landarbeitenden Unfreien. — Vgl. auch das n. 86 citirte Cart. Paris. III, 355, 7. Für das Erb- und Eherecht vgl. auch Pol. d'Irm. II, 379, ca. 1100, hier revoltiren hoch gestellte Unfreie, Söhne und Töchter eines Maiors, sie selbst Coliberti, aber auch hier ohne Erfolg. Im Allgemeinen vgl. auch Vita Guib. Nov. III, 7, SF. XII, 250 B.

[88] Freilich schon unter den Karolingern: Waitz IV, 302, vgl. Pol. d'Irm. I, 338.

[89] Servi als Bewirthschafter von Mansen: Cart. Mâcon p. 87, 113, 1018—30; p. 139, 220, eod. temp.; p. 188, 324, 996—1018. Möglicherweise gehören hierher auch die 4 Mansi serviles Mart. Coll. I, 412 D, 1045 Haspengau, und Aehnliches. Jedenfalls beweist der Umstand, dass Mansus servilis u. ingenuilis sich nicht mehr mit der rechtlichen Qualität des Wirthes deckten, für eine ziemliche Gleichstellung Aller in wirthschaftlicher Hinsicht. — Halbe-Mansenwirthschaft der Unfreien: Miraeus I, 666 col. 2, 1081 Hennegau.

[90] Kleinere Mansenwirthschaft findet sich u. A. Hug. Flav. MGS. VIII, 476, Z. 50: ein Mansus ‚et homines tres cum eorum posteritate'. S. auch Cart. Mâcon p. 269, 468, 997—1031; p. 320, 545, 1074—96; Baluz H. T. p. 425, ca. 1080. — Vgl. Mart. Rit. III, 818, Stat. S. Vict. § 16: Vetera vestimenta, quae priores [obedientiarum] penitus deponunt, dent pauperibus tantum, non servientibus vel familiaribus suis, nisi pauperibus et ut pauperibus.

[91] Auch die ursprünglich persönlichen Lasten der Mansi ingenuiles und serviles wurden allmälig reale, vgl. Pol. d'Irm. I, 582 ff.

[92] Die gewöhnliche Höhe desselben ist 4 Den.; so im L. de Servis, ebenso Cart. S. Père p. 43, vor 1000, Pol. d'Irm. II, 371, 1102. Daneben 2 Denare: GC. 2, III i, 85 E, 1071 D. Arras, für Fiscalinen. Mart. Coll. I, 541 C, 1090 Lüttich sogar nur ein Denar. Doch kann das Capaticum auch um Vieles höher sein, vgl. Pol. d'Irm. I, 690 ff.

Dagegen winkten grade in weiterer Zukunft wirthschaftliche Vortheile. Die Bindung an die Scholle erst gab dem Unfreien die Aussicht auf den sicheren Genuss seiner Arbeit und etwaiger Meliorationen und stellte ihn den andern Landbauern wirthschaftlich gleich. Zugleich musste sie ihn zum Aufgeben eines rohen Raubbaues und zur Einführung einer dann wohl schon räthlicheren intensiveren Cultur bewegen. Für den Schutz gegen grobe Verheerungen hatte er nicht in dem Grade zu sorgen, wie der Freie, der, wie das Hebräervolk einst den neuen Tempel, so sein Land mit dem Schwerte in der Faust bauen musste. Diese Sicherheit leistete ihm, soweit das möglich war, der Herr. Erschienen schlechte Zeiten, zogen Jahr auf Jahr Hungersnöthe über das Land, so fand er oft sichern Lebensunterhalt beim Erbarmen seines Herrn, während der Freie verschmachtete [93]).

Das Kehrbild zu dieser ökonomisch günstigen Lage bilden verwilderte sittliche Zustände. Die Zeit war noch roh und grausam, und nicht zum wenigsten gegen den Unfreien. Aber grausam und roh, trotzig und missachtend war auch der abhängige Mann [94]). Wenn es seine Sache galt, wusste er die Waffen kräftig zu führen, und nicht selten hob er sie gegen Den, welchen er beschützen sollte. Die Ueberlieferung weiss von Herren, welche von ihren Unfreien erschlagen wurden [95]). Der Roheit des Mannes entspricht die tiefe Gesunkenheit des Weibes [96]).

---

[93]) S. Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 540 Z. 7. Freilich mögen nur die geistlichen Herrschaften für ihre Unfreien so gut gesorgt haben, aber das war schon genug. Man vgl. die Verordnung Karls d. Gr. Cap. I, 813 c. 11.

[94]) Für die Rohheit des Herrn vgl. z. B. oben p. 86, n. 61, Pol. d'Irm. II, 352; für den Trotz des Untergebenen Chronic. Andag. 59, MGS. VIII, 598 Z. 5. Ueberhaupt waren die niederen Klassen keineswegs durch ihre Lage dem Herren wehrlos in die Hand gegeben, so dass sie keinen Widerstand gewagt hätten, z. B. weigern sich Ed. Pist. 864, c. 29, MGL. I, 495 die coloni tam fiscales quam ecclesiastici Mergel zu fahren: das sei früher nicht gewesen.

[95]) Vgl. Cart. Yonne I, p. 181, 94, 1046 Sept. 29: W. filius meus, qui innocenter a servis suis est interfectus; Vita Guib. Novig. III, 14, SF. XII, 264 A erschlägt ein Servus seine Herrin. Zum Waffentragen und Verbot desselben für Unfreie vgl. Pol. d'Irm. I, 334. Trotzdem finden sich Marchegay p. 226, Note, 1058 duo servi ... Erant enim milites astuti nimis. Wie der abhängige Mann vorkommenden Falls auftritt, zeigt Cart. Saintes p. 147, 227, 1100—1107. Ueber Bauernunruhen unsrer Periode in der Normandie und Bretagne vgl. Martin, Hist. de France III, 58 ff.; Wachsmuth, Europ. Sittengeschichte II, 288.

[96]) Ein Beispiel wird hier, weil bemerkenswerth durch die Naivität der Erzählung und Auffassung, für Alle genügen: Cart. Bertin p. 189, L. Sim. I, 17: cum quedam famula Sancti Bertini rapta, ipsiusque [abbatis H.] ope esset erepta, nocte sequenti idem a matutinalibus hymnis ad stratum rediens, invenit eandem nuper ereptam sub lectisterniis in lecto decubantem. Auf seine Fragen antwortet sie ‚Estimabam .. domne, causa ereptionis mee, te carnale commertium affectare in me'. Dies also der nächstliegende Gedanke:

Und doch bildeten diese Zustände gegenüber der Lage anderer Stände keine Ausnahme: sie sind nur ein harmonirender Zug im sittlichen Gesammtgemälde des Jahrhunderts überhaupt[97]). Ueberall rohe ungezügelte Naturkraft, überall das Uebergewicht der Sinnlichkeit über den Verstand, der Leidenschaft über die Berechnung. Daher ähneln sich die rechtlich und social gesonderten Volksklassen jener Zeit in sittlicher Beziehung unvergleichlich mehr, als die Stände unserer Tage.

Diese Bemerkung lässt sich auf die moralischen Zustände der rechtlich und vor Allem wirthschaftlich fast allein bedeutenden Klasse der Zinsbaren im elften Jahrhundert, der Hospites, um so mehr anwenden, als die Beschäftigung der Unfreien und Hospites im Ganzen genommen identisch war[98]). Die Thatsachen widersprechen dem nicht; es kommt wohl vor, dass ein Herr daran verzweifelt, die Unbotmässigkeit der Hospites zu zwingen[99]).

Die Bedeutung der Hospites in wirthschaftlicher Beziehung, sowie ihr Unterschied von den Unfreien in dieser Hinsicht, beruht vornehmlich in ihrer colonisatorischen Aufgabe. Waren die Unfreien hauptsächlich das sesshafte Moment der landarbeitenden Bevölkerung, so müssen die Hospites als der mobile Theil derselben gelten: sie waren die echten Pioniere der Urbarung, und ihr Verdienst ist es, mit grossartiger Rührigkeit

---

welche Bedingungen gehören dazu, um ihn hierzu zu machen? — Ueber die moralischen Zustände früherer Zeiten vgl. Maurer I, 135 n. 53, 243—4; späterer Levasseur I, 373 ff.

[97]) Hier nur einige markante Thatsachen: Conc. Lexov. 1106, Mansi 20, 1210: Ut ei, qui virginem violaverit, effodiantur oculi et genitalia praecidantur; für Münzfälscher Abhauen der rechten Hand. S. auch Iv. ep. 144, 1103 Herbst, M. 162, 144 CD. Charakteristisch ist das Versprechen in einem Vassalleneid für den Erzbischof von Vienne (Cart. Romans p. 48, 18 bis, ca. 1070): de vita sua et de membris, que corpori suo sunt juncta, non eum decipiam. Ueber die Strafen der Karolingerzeit vgl. Waitz IV, 429 ff.

[98]) Für die Auffassung der Hospites erinnere ich an das p. 71, n. 3 Gesagte. Hospites und Unfreie sind die beiden Elemente der landarbeitenden Bevölkerung; s. D. Phil. 1065, GC. 2, III i, 84 E, D. Kammerich: tam in campis, quam in aqua et in sylvis vel hominibus potestatis ipsius coenobii: vel advenis, quos Albanos vocant, vel servis, tam sanctorum, quam hominum infra praecinctum [monasterii] commanentibus. Doch kommen Hospites, wie Servi, auch anderweit beschäftigt vor, so als Salinenarbeiter Cart. S. Père p. 108, 3, vor 1028. — Die einzige mir bekannte ausführlichere Darstellung der Hospites um die Zeit des 11. Jahrh. ist von Guérard, Cart. S. Père prol. p. 35 ff., gegeben, doch tritt hier das grade den Hospes bezeichnende wirthschaftliche Moment zu sehr zurück, da nur eine Darstellung vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt bezweckt ist. Andre Zinsbare, als die Hospites bringt Guérard mit Recht für das 11. Jahrh. nicht zur Darstellung; seine Forschungen im Pol. d'Irm. I, 424, 627 aber treffen die Zustände des 11. Jahrh. nicht mehr. Warnkönig und Stein I, 235; II, 342; III, 89 ist dürftig. Vgl. auch noch die Bemerkungen von Waitz V, 282.

[99]) Schon n. 94 und 95 sind die Belege nicht blos aus dem Leben der Unfreien entnommen Für die Renitenz speciell der Hospites vgl. noch Cart. S. Bertin p. 174—5, Sim. l. I, 6, ca. 1025.

uncultivirte Strecken Landes aus dem Gröbsten herausgearbeitet und für den intensiveren Anbau vorbereitet zu haben. Wie sie ursprünglich frei waren[1*], und wie sie als Freie nach mittelalterlichem Begriff vor Allem wandern konnten nach allen Richtungen der Windrose, so besassen sie wirklich oft noch einen letzten Rest nomadischer Unruhe; ihre Lust war es, zu roden und zu brennen, weit weniger aber hinter dem trägen Pfluge einherzugehen und fortzuschreiten auf dem mühsamen Wege der Bodenverbesserung[2*]. Das elfte Jahrhundert mit seinem grossen Colonisationstrieb war die letzte Zeit ihrer Blüthe, aber schon begann man die bezeichnendsten Seiten ihres Wesens zu beschneiden. Die Herren suchten es wenigstens zu verhindern, dass einmal in Cultur genommene Strecken wieder aufgegeben wurden; der Erbe des Hospes sollte fortbauen, wo der Ahn begonnen. Den jüngern Söhnen blieb dann die Welt noch offen. Doch giengen die Herren auch schon weiter, sie verbanden sich wohl, etwaige von der einen Seite weggezogene Gäste auf der andern nicht aufzunehmen, oder sie sahen das Verhältniss des Hospes zum Herrn nach einer Dauer von Jahr und Tag als untrennbar an. Ja, man rechnete bisweilen darauf, dass sich Gäste zu Unfreien ergäben. So schwankte die Entwicklung von einem Uebermass zum andern, und auf das freieste Umherschweifen folgte die adscriptio glebae[3*].

[1*] Vgl. Cart. S. Père prol. p. 35—6 und das dort citirte Cart. S. Père p. 402, 4.

[2*] Man denke nur an den Ausdruck Hospes. Eine Ansiedlung von Hospites heisst einmal gradezu Absa, ist also zum grossen Theile verlassen, vgl. Cart. S. Père p. 37, vor 1000. Daher wird die Notiz besonders erwähnenswerth gefunden, dass ein Hospes ‚in terra Sancti Petri decem et octo annis libere mansit': Cart. S. Père p. 189, 62, 1061. Vgl. auch Cart. S. Père p. 402, 4: qui scilicet hospites ita terras militum ab eis excolendas habebunt, ut quandiu eas excolere v o l u e r i n t vel potuerint, neque milites aliis eas excolendas tradere, neque hospites, quandiu militum terre inculte remanebunt, ab aliis alias accipere possint.

[3*] Ueber die Colonisation des 11. Jahrh. vgl. oben Kap. I, p. 28—9 und die schöne Darstellung Aug. Thierrys im Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état, introd. p. 14. Für die Tendenzen der Herren und die Art, sie durchzusetzen, vgl. Besly p. 411, um 1100: Et ego, inquit [comes W.], do huic loco [monasterio S. Gemmae Santoni], vt quicumque de omni terra mea ad vos et ad successores vestros venire voluerit, tantum ignis domus patris non extinguatur, sine vlla contradictione [von Seiten des Comes] suscipiatis. Vgl. oben n. 85, Pol. d'Irm. II, 364, ca. 1085. - Cart. Paris. I, 387, 21, 1112: quod neque aliquem hospitem de C. neque aliquem ex hospitibus in duabus proximis villis . . habitantibus predictus B. et eius successores in supradicto P. [was dem B. gehörte] sine nostra licentia reciperent et in hoc maxime dampnosi nobis nullatenus existerent. Vgl. das n. 2* citirte Cart. S. Père p. 402, 4. — GC. 2, III i, 22 D, 1084 D. Kammerich: Item concedo Normannos, qui in eadem villa degerint ea conditione, ut si anno et una die ibi manserint, postea, ibi et ubicumque in comitatu meo, abbas vel monachi jure possideant sempiterno. Si vero ad annum diemque non pervenerint, solum dum ibi habebuntur, sub ditione abbatis et monachorum erunt. Albanos etiam similiter trado quamdiu

Die bezeichnenden Ausdrücke für die Verhältnisse der Gäste aber erinnern noch an jene erstere Zeit. Die Ansiedlung wurde durch manere, habitare und inhabitare oder demorari ausgedrückt, das Gut hiess hospitalitium oder hospitium[4*]. Der Wirth selbst wurde meist hospes, doch auch habitator, convena, advena, colonus, pulvereus oder albanus genannt. Er kam manchmal weit her, so finden sich in Kammerich Normannen[5*]. Das Gebiet der Hospites nimmt den ganzen Norden

---

videlicet ibi manserint venientes. Doch war hiermit das Doppelverhältniss eines Hospes zu 2 Herren vereinbar, wie es sich Cart. S. Père p. 635, 17, ca. 1114 findet. Hierher ist denn auch von Guérard (Cart. S. Père prol. p. 38) m. E. mit Recht der Ausdruck hospes plenarius gezogen, der freilich im Grunde nur einmal vorkommt, denn die von Guérard citirte Urk. Cart. S. Père p. 625 ist nur ein Regest von der Urk. p. 201, 75, 1060, und p. 639 handelt von derselben Ansiedlung. — Den letzten Grad der Entwicklung bezeichnet, wenigstens in Form einer wünschenswerthen Eventualität GC. 1, X i, 189 D, 1083 Laon: concedimus etiam, quod si quis utriusque sexus advena supervenerit, infra unum annum et diem praedictae ecclesiae se donare poterit. Uebrigens gab es schon früh sesshafte Hospites, wenngleich das Vorhandensein eines Hospitiums nicht gradezu auf einen Hospes schliessen lässt, ebensowenig, wie ein Mansus servilis absolut einen Servus bedingt; vgl. Pol. d'Irm. I, 425, 627.

[4*] Vgl. für hospitium Cart. S. Père p. 482, 22, 1113—29; für hospitalitium, was aber auch das Verhältniss des Hospes bedeutet Cart. Paris I, 377, 9, 1112 ca. Die Besiedlung der Hospites heisst habitare oder demorari: GC. 1, IV i, 229 AB, 1064 Châlon; inhabitare: Cart. S. Bertin p. 174—5, Sim. l. I, 6, ca. 1025. Das Häufigste aber, und überflüssig zu belegen, ist manere.

[5*] Der gewöhnlichste Ausdruck ist hospes; für habitator vgl. D. Rob. 1030, SF. X, 621 D, wo das Komma zwischen habitatores und hospites wegfallen muss, dann Cart. S. Père p. 434, 41, 1111; besonders deutlich ist ebd. p. 433, 41. Convena kommt GC. 1, IV i, 229 AB vor; advena GC. 1, X i, 189 C, 1083 Laon; pulvereus findet sich Cart. Mâcon p. 356, 589, 1096—1124, vgl. Duc. z. d. W., es deutet schon sehr energisch ein unstätes Wandern an. Hierher gehören vielleicht auch die homines ‚qui vocantur Grasseti' im Cart. Grénoble p. 111, 35, ca. 1100, wenigstens weiss ich nichts Besseres, als mich der zweiten Vermuthung Marions, ebd. introd. p. 58, es seien eingewanderte Bauern, anzuschliessen Derivation von grassari? Räthselhaft, oder wenigstens verschieden abgeleitet ist auch der Ausdruck albanus (alibi natus oder Albanus = Schotte); vgl. Duc. z. d. W. und Warnkönig und Stein II, 180. Für Albanus spricht in gewissem Sinne die Zusammenstellung mit den Normannen, welche GC. 2, III i, 22 D vorkommt. Jedenfalls sind sie den Hospites zuzuzählen, und gewiss Fremde, vgl. D. Phil. 1065, GC. 2, III i, 84 E, D. Kammerich: advenis, quos Albanos vocant. Dies ist auch später die gewöhnliche Bedeutung (aubains), vgl. auch Cart. Mâcon préf. p. 70. — Es bleibt noch das Verhältniss der Begriffe colonus und hospes zu einander zu erörtern. Man muss sich hierbei vergegenwärtigen, dass der Colonat als Stand im 10. Jahrh. aufhörte zu existiren: vgl. Guérard im Pol. d'Irm. I, 249; wenigstens war dies im Norden der Fall. Trotzdem aber blieb das Wort colonus bestehen, aber es nahm den einfachen Sinn von Landbauer an, soweit dieser fremden Grund bewirthschaftet: vgl. Cart. S. Père prol. p. 45, und für die ähnliche Entwicklung in Deutschland Waitz V, 191, 201. Aehnlich erhielt der Ausdruck colonia, welcher ursprünglich einen Bezug auf den Colonus hatte (vgl. Pol. d'Irm. I, 624 ff.) einen allgemeineren Sinn, s. M. des ant. de l'ouest 14, p. 170, 147, 1161: Si vero nemus exartetur et in coloniam vertatur. Dieser tendirte dann nothwendig

Frankreichs ein. ... Saintonge ... Poitou bis zur ... Châlon und M... häuser. ... im Allgemeinen ... Bisthümern ... werden sie über... natürlich ... Zwecke ... seiten wird: ... das Hospitium ... die eine Platz ... sich nicht ... ältere. auf

... nebeneinan... ... selten wird. ... der Stand... ... Gemarkung. ... Städte ... Ackers: bis... ... verschie... Jeden... ... des Landes ... Bodens.

auf ... Hospitiums besonders ... Mauren ... p. 34 ... Cart. Macon ... die längere Dauer ...

... Vaast ... Sens ... Cart. ... Paris ... Cart. Yonne I. p. ... Cart. Pere ... das hier vorkommende ... Ertrags ... Cart. Paris pref. p. ... Entwicklung ... Dagegen wird Cart. S. Pere ... Zur Zahl der ... Roberts p. ... Hospitien ... Cart. S. Pere ... mit 2 Kirchen und ...

... 1124 ... vor 1111 ... S. Pere p. 4...

em ...
anno
eo, ab...
nque non
onachorum ...

wie der zukünftigen Anbauer zu ordnen und meist auch das
r Cultur nöthige Inventar zu beschaffen[10*]. Die Ansiedlung
schah nach Festsetzung eines Vertrags zwischen Herr und
spes unentgeltlich, und die Unterbeamten grosser Herren
rden angewiesen, die neuen Hospites nicht durch ungebühr-
e Forderungen zu bedrängen. Auch gewährte man Abgaben-
heit für die ersten Zeiten des Anbaus[11*].

Mit der Ansiedlung trat der Hospes in ein festes Verhält-
zum Herrn, er nahm von ihm Recht und zahlte an ihn
e und Sporteln. Die erstere sollte 5 Solidi nicht über-
en, abgesehen bisweilen von der Busse für Raub und
[12*]. Der Herr dagegen, wecher die volle Dispositions-
keit über die Hospitia behielt, hatte in Folge dessen die
, Gut und Bauer gegen fremde Unbilden zu schützen.
Hospes zahlte für diesen Schutz eine besondere Abgabe,
lvamentum; seine Höhe richtete sich nach der Grösse
irthschaftsbetriebes[13*]. Hiervon und von den Stipula-

Von den Vorbereitungen zur Ansiedlung spricht Cart. Vaux p. 7—8,
Ego R. abbas . . in allodio hominem quendam hospitare volens
H. dominum de D., et GM vicarium et ceteros [5] viros, qui sub-
nt, et causam indicavi, ne forte in posterum aliqua suspicio
Concessit itaque jamdictus H. de D., ut, sicut ecclesia Vallis
alodio possederat, ita homines ibi commanentes liberi et immunes
omni consuetudine et ab omni servicio, ut non ibi quicquam
carius sive prepositus, nisi tantum abbas de Vallibus. S. auch
zur Urbarung, welche Mart. Coll. II, 77 E, 78 AB, 1090 Stablo
len. Zum Inventar vgl. oben Kap. I, n. 61 und Cart. S. Père
-9, n. 4, ca. 1144.

1. Cart. S. Père p. 473, 5, 1101-29: Concesserunt nichilominus,
qui venerint, ad habitandum, in terram nostram, in tota terra
nt pedagium, dum venerint, in primo anno. Vergünstigungen
ten Jahre zeigt Pol. d'Irm. II, 364, ca. 1085. Zur Vornahme
g selbst vgl. Cart. Paris I, 377, 9, ca. 1112. Ueber die Ver-
euen Ansiedlung spricht Warnkönig und Stein III, 89 ff., viel
esagt die schon öfter citirte Urk. bei Guérard Cart. S. Père
1. 4, ca. 1144, besonders p. 39, col. 2, und Cart. S. Père

Gerichtsverfassung vgl. D. Lud. VI, ca 1104, Mart. Coll. I,
Vaast: Deinde, si hospites S. Vedasti derelinquerint [sic] super
justiciam totius forisfacturae faciet abbas et habebit foris-
ndelt sich hierbei ganz besonders um die ‚consuetudines
statis' (Cart. S. Père p. 166, 38, vor 1080). Ihre Ermässi-
Père p. 434, 41, vor 1111: si quis habitatorum terre illius
tum fecerit, quod seculari jure pecunia debeat multari,
summam jus requirat, non capietur ex eo ultra V solidos,
homicidio, quod vulgo multrum [l.: murtrum] vocatur. Vgl.
re prol. p. 39, ca 1144 und p. 482, 22, 1113—29. Die
absetzung der Bussgelder wird später ganz allgemein, vgl.
Stein III, 89. Uebrigens konnte die seigneurie auch ein
des Bodens haben, wenn dies schon vor Besiedelung
so gewesen war, vgl. Cart. S. Père prol. p. 36 und
ux p. 7—8, 6, 1098.
verkaufen; meist blieben dann die
bar mit veräussert. Je mehr der

tionen der Pachtung abgesehen, entrichtete der Hospes an den Herrn noch einen Kopfzins[14*]. Endlich aber hatte er zum Loskauf des Herrn aus der Gefangenschaft oder zur Verheirathung einer ehelichen Tochter desselben oder endlich zum Ankauf eines Castells durch eben diesen eine einmalige Steuer (Taille, Kerbe) aufzubringen[15*].

Viel freier, als in rechtlicher, stand der Hospes dem Herrn in wirthschaftlicher Beziehung gegenüber; die Ueberlieferung kennt kein Recht des Herrn, in die Art des Betriebes einzugreifen[16*]. Es war damit dem strebsamen Hospes nicht allzuschwer gemacht, in wirthschaftlich befriedigende Lage zu gelangen, und in der That rangirte er hier nicht allzuviel unter dem vollständig Freien[17*]. War er doch selbst ein Freier

---

Hospes an die Scholle gebunden war, um so mehr wurde dieser Schein zum Recht; vgl. Cart. Corméry p. 100, 49, 1070–1110: dedi . . LX acras de terra arabili et unum hospitem intus; auch Mab. ann. IV, 754 col. 2, 1064 Marmoutier. — Zum Salvamentum (auch Salvatio: Cart. Paris I, 377, 9, ca. 1112), der Abgabe ‚pro defensione et protectione hospitum‘, vgl. Cart. S. Père 483–4, 23, 1113–29, auch Cart. Mâcon p. 274–5, 476. 1031–60. Für den Begriff des Wortes s. Mab. de re dipl. 587 A, 1079 Aquitanien: Quicunque autem illuc fugiens pervenerit, nemo intra terminos ipsius allodii praesumat illum insectari. Hanc . . libertatem et (ut vulgariter loquar) salvamentum . .

[14*] Kopfsteuer findet sich nicht blos bei Unfreien, vgl. schon Hüllmann p. 171–2; Pol. d'Irm. I, 219. Für die Höhe derselben s. Cart. Yonne II, p. 16, 14, 1078–84: censum quatuor nummorum omnium hospitum; Cart. Paris I, 377, 9, ca. 1112: quatuor denarios de censu . duos in festo Sancte Columbe, et duos in medio Marcio. Hierher gehören aber nicht die solidi sex de censu cum quatuor hospitibus im D. Rob. 1027 - 8, SF. X, 618 A Meaux, hier ist vielmehr von der Gesammtabgabe die Rede. Im Ganzen, darf man annehmen, lief der Kopfzins der Hospites dem der Unfreien parallel.

[15*] Vgl. Cart. S. Père p. 433, 41, vor 1111 und p. 484, 23, 1113–29. Die Talliones erwähnt auch Cart. Paris I, 377, 9, ca. 1112. Die Beisteuer zum Burgenkauf ist wohl als Burgfrohnde zur trinoda necessitas zu ziehen; die eigentliche 3te hierher gehörige Last dagegen würde eine Steuer beim Ritterschlag des Erstgebornen sein, vgl. z. B. Magna Charta ch. 12; die 4te die bei Kreuzfahrt des Herren vgl. Cart. S. Père prol. p. 154. Für die spätere Entwicklung der Taille vgl. u. A. Cart. Paris préf. p. 190, eine Convertirung derselben ist schon versucht Cart. S. Père prol. p. 39 Note, ca. 1144: Quarto anno . . facient talleiam convenientem . . . Aliam talleiam non facient pro me nec pro heredibus meis, nisi voluerint, nec etiam pro redemptione corporis.

[16*] Allerdings ist damit noch nicht gesagt, dass ein solches nicht existirte; wenigstens hat sich ein Beispiel von Beschränkung für verwandte wirthschaftliche Zustände erhalten, vgl. Cart. Dom. p. 87, 97, ca. 1090: Quidam homo . . accepit . . curtilum ea ratione, ut plusquam unam mansionem non faceret . . Aber freilich findet sich daneben ein Beispiel von lächerlicher Indolenz und Nachlässigkeit des Herrn bei Eingehung eines Vertrages im Cart. Mâcon p. 341, 571, 1007–37.

[17*] Die Grösse des Hospitium war sehr verschieden: so findet sich bisweilen nur $^1/_2$ (Cart. S. Père prol. p. 38, n. 4, ca. 1144) oder $^1/_3$ (a. a. O. p. 402, 4) oder 1 Arpent (vgl. oben n. 8* erstes Citat); dann Acker für einen oder mehrere Stiere, s. Cart. S. Père prol. p. 39: De unoquoque

gewesen, hafteten doch an ihm noch die Spuren ehemaliger Selbständigkeit! Noch war er meist ein wehrhafter Mann, sein Herr stellte ihm zur Ausfahrt die Waffen, und unter seiner Führung focht er in den Schlachten. Freilich war die Ehre hier schon längst zur Last geworden, und früh wurde man auf den Wegfall derselben bedacht [18*]. Im Südwesten existirte die Wehrpflicht noch, indess waren in der Saintonge schon Milderungen derselben eingetreten. Ebendies war in der Gegend von Chartres der Fall; um Paris aber begann man schon damit, sie überhaupt aufzuheben [19*]

Gewiss wird diese Massregel von den Hospites begünstigt worden sein; und doch war sie es gerade, welche eins der stärksten Bollwerke zwischen dem Hospes und dem Unfreien vernichtete. Schon war die Zahl der Unterschiede gering genug, und die abhängigen Freien hätten Grund gehabt, sie zu erhalten. Bald sollte die Zeit nahen, wo das allmähliche Emporsteigen der Unfreien und das Sinken der Zinsbaren auf einen Punkt führte, wo Beide einander trafen und zu der einen grossen Masse der landbauenden Bevölkerung zusammenschmolzen [20*].

Aber bevor diese Entwicklung abschloss, hatten sich Bruchstücke aus den Kreisen der Unfreien, sowie Ueberreste und abgesprengte Theile andrer Stände zu einem neuen abgerun-

---

hospite, qui lucrabitur bovibus, non bove; vgl. auch oben n. 13* Cart. Cormέry p. 100, 49, 1070—1110, und Cart. S. Père p. 566, 62, ca. 1105.

18* Betreffs der früheren Ansichten über die Wehrlast vgl. — Thegan. Vit. Ludow. c. 13, MGS. II, 593, — Cap. III, 811, c. 2 ff.; Waitz IV, 468. Sie wurde für das 9. Jahrh. festgestellt im Ed. Pist. 864, c. 27, MGL. I, 495. Für die Wehrpflicht des Hospes in späterer Zeit vgl. Miraeus I, 705, Flandern: hospites . . nec in exercitum vadant, nisi per abbatis nuntium moniti; es waren Gäste des Klosters. Die Analogie dieser Stelle, sowie der directe Beweis für die Wehrpflicht der Hospites im 11. Jahrh., welcher in der folgenden Note gegeben werden wird, ermächtigen, auch folgende Stellen auf die Hospites mit zu beziehen, wenn sie auch unmittelbar nicht genannt sind: Marchegay p. 404, 63, 1066 Sept.: Si vero comes Andegavorum exercitum congregare voluerit, retro edicto clamato per litteras suas abbatem Sancti Mauri submonebit, et tunc abbas suos homines costumarios statutis armis faciet armari et ad exercitum predicti comitis destinabit. Marchegay p. 359, 17, 1066: Concessit etiam hoc . . comes [Andegavensis], ut si exercitum suum contra inimicos suos ire contigerit, homines in predicta villa [S. Mauro donata] existentes . . . ammonitione monachorum . . cum serviente scilicet Sancti Mauri illius patrie et vexillo Sancti Mauri in exercitum pergant.

19* Für Chartres vgl. Cart. S. Père p. 484, 23: Item si ipse in expeditione regis vel comitis, cum omni gente sua, ire voluerit, homines [i. e. hospites] terre illius pro custodia corporis sui ducere poterit, si ei placuerit: homines tamen illi absque presentia corporis ejus nusquam ibunt. Für Paris und Saintes dagegen sind wieder nur allgemeine Verordnungen vorhanden, welche aber zweifellos die Hospites in sich begreifen, im ersteren Falle vielleicht gar nur von ihnen sprechen; vgl. Cart. Paris I, 258, 15, ca. 1105: Condonamus etiam illis [hominibus in Balneolis villa commanentibus] ne ulterius in hostes nostras vel expeditiones vel equitatus ire compellantur. Für die Saintonge vgl. Cart. Saintes p. 54, 53, 1079.

20* Vgl. Martin, Hist. de France III, 11, 216 ff., 269 ff.

deten Dasein im Bürgerstande emporgeschwungen. Mit dem Erwachen des tiers état triumphirte eine Richtung, deren Bedeutung erst die Zukunft bezeugen sollte, und deren Geschichte der Darstellung späterer Zeiten angehört. Hier gilt es nur, die Beziehungen festzustellen, welche zwischen der Berufsart des neuen Standes und der landwirthschaftlichen Thätigkeit der alten Bildungen bestanden. Der Brennpunkt des Bürgerberufs war das Handwerk: in welcher Entwicklung stand dasselbe, in wieweit war es emancipirt vom Einfluss des Ackerbaues [21*]? Das sind Fragen, deren Beantwortung eine Charakteristik der Zustände des elften Jahrhunderts erfordert. —

Wie die Herren dem abhängigen Mann den Acker nur gegen Entgelt überliessen, so dem Handwerker die Kundschaft, soweit bei dieser sie und ihre Untergebenen in Betracht kamen. Ihre Güter bestellten sie in Fröhnerwirthschaft, ihren Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen verschafften sie sich durch eigene Handwerker. Und wenn die landarbeitenden Klassen Abgaben an den Herrn in Form des Ertrages der Aecker zahlten: so steuerten die Handwerker Manufacte für die Gewährung der Kundschaft [22*]). Hier ist kein wesentlicher Unterschied zwischen Ackerbau und Handwerk; nicht anders, wie der erstere, war auch das letztere gebunden. Und doch: um wie viel mehr mussten diese Fesseln das Handwerk drücken! Die Natur in ihrem sich ewig gleichbleibenden Wechsel lässt sich nur in der *Form* ihrer Bearbeitung ‚organisiren' und knechten; ganz anders Capital und Arbeit, die Hauptgrundlagen industriellen Aufschwungs, beide können einen stärkeren und viel *innerlicheren* Druck durch menschliche Massregeln erleiden.

So kommt es, dass die Ausbildung des Handwerks im elften Jahrhundert eine sehr geringe ist. Nur die allerersten Anfänge der Hausindustrie zeigen sich [23*], und im Allgemeinen

---

[21*] Dass in dem Verhältniss zwischen Ackerbau und Handwerk im Beginn des 12. Jahrh. eine Aenderung eintrat, zeigt Levasseur I, p. 173 (2. Kapitel), vgl. p. 320—1. Dies gilt auch von der Zahl der Handwerker, s. Cart. S. Père prol. p. 57. Für die Handwerksarten vgl. überhaupt die gute — meines Wissens beste — Zusammenstellung am letztgenannten Orte, p. 56 ff.; auch Cart. Grénoble introd. p. 61.

[22*] Levasseur I, p. 167 spricht von Feudalisirung des droit de travailler. Dies eigentlich nicht, wohl aber des droit de faire travailler, wenn anders man dies als ein Recht ansehen will. Ueber Zinse in Manufacten vgl. Pol. d'Irm. I, 471 ff., 717 ff., 729 ff.; sehr instructiv ist auch Cart. Rédon p. 384, 61, ca. 1062. Daneben noch Naturalzinse der Handwerker vom Ertrag des Ackers, den sie meist nebenbei bebauten, vgl. unten n. 30*. Eigenarbeiter finden sich oft in den Zeugenreihen des L. de servis. Für die Auffassung des Handwerks s. auch Pol. d'Irm. II, 366, 1089: ne faber, nisi quotannis sibi pro incude XIIcim nummos redderet, aut pistor, aut sutor, aut carnifex, aut tabernarius, absque sui licentia in ea haberentur, prohibuerat.

[23*] Sie sind wohl nur für die Textilindustrie anzunehmen, wenigstens bietet die Ueberlieferung sonst keinen Anhalt. Ein Weber z. B. M. des ant. de l'ouest 14, p. 92—93, 85, ca. 1070 und sonst oft; wohl am meisten

blühen nur die Handwerke, welche für die Pflege und Erhaltung des menschlichen Lebens unentbehrlich sind. Zwar nicht die Bauhandwerke des Wohnhauses — denn dieses baute im Allgemeinen wohl ein Jeder sich selbst — wohl aber Schneider und Schuhmacher, auch Fleischer, Barbier und Aderlasser[24*]. Die Arbeitstheilung innerhalb der Gewerke ist, im Vergleich mit der geringen Ausbildung des Handwerks überhaupt, eine weitgehende, aber oft verkehrte; viele Fertigkeiten fanden sich selten in einer Person vereint[25*]. Am besten entwickelt waren noch die landwirthschaftlichen Gewerbe, besonders diejenigen, mit denen sich der schon geltend gemachte Vortheil, dem menschlichen Körper direct zu dienen, verband: die Bäckerei und auch die Kochkunst. Freilich werden auch die Erzeugnisse der landwirthschaftlichen Industrie oft vom Anbauer selbst hergestellt, z. B. die der Böttcherei und Stellmacherei[26*].

---

im Norden wegen der schwunghaften Schafzucht, vgl. Kap. I, p. 18. Vgl. auch Cart. S. Père prol. p. 64. — Man erinnere sich ausserdem an die Ausbildung der Genecia, s. über sie z. B. Pol. d'Irm. I, 617; Maurer I, 241 ff.

[24*] Dass die Meisten ihre Häuser selbst bauten, schliesse ich aus dem zur Bezeichnung des Maurers angewandten Wort Caementarius: die Häuser aber waren meist von Holz, vgl. Kap. I, p. 20, n. 60. Daneben kommen als Bauhandwerker noch vor ein Plumbarius (Verbleier von Kirchendächern): SF. XIV, 79 E, und der Tornator: GC. 1, X i, 207 A, 1102 Soissons, auch er im Sinne des 11. Jahrh. nur für Monumentalbauten nöthig. Zur Verbreitung der Handwerksarten vgl. das n. 22* citirte Pol. d'Irm. II, 366, 1089, die hier genannten Arbeiter müssen die für ein Dorf gewöhnlichen gewesen sein. Der Aderlasser (Sanguinarius) betrieb ein für die Zeit durchaus nöthiges Gewerbe, was sich leicht ergiebt, wenn man sieht, dass ein L. de servis p. 83, 88, 1032—64 genannter Sanguinarius ebd. p. 85, 90, eod. temp. Medicus heisst.

[25*] So gehören dem Schuhmacher-, Riemer- und Schneidergewerke an: Sutor: Cart. S. Père p. 197, 71, vor 1080; Botarius: ebd. p. 483, 22, 1113—29; Corvesarius: L. de servis p. 7, 5, 1064—85; Cordo: Cart. Rédon p. 384, 61, ca. 1062; sutor vervecum, sutor agnorum: a. a. O.; sutor vaccae: Duc. z. W. Sutor; sutores lanearii: Cart. S. Père p. 328, 86, 1101—29; Consutores: ebd. p. 509, 53, 1101 Jan. — Scutellarius: Cart. S. Père p. 360, 145, Anf. 12. Jahrh., L. de servis p. 99, 105, 1062, vgl. aber Cart. S. Père prol. p. 64; Sellarius (Sattelmacher): Cart. Rédon a. a. O.; Coriarius: Cart. S. Père p. 481, 21, 1105; hierher wohl auch zu ziehen Cornuarius (Verfertiger von Trinkhörnern — oder Posamentier?): ebd. p. 313, 63, 1090—1100. — Pelliciarius (pelliparius, pellifex) der Pelzschneider, ein ausserordentlich verbreitetes Gewerk, vgl. L. de servis p. 42, 43, 1053—64, Cart. S. Père kommen p. 415, 21, 1101—29 drei auf einmal vor; Sartor: Cart. S. Père p. 196, 70, vor 1080. — Ich schliesse hieran die Bemerkung, dass mit dem Schwinden des Kleiderluxus der Prachtstücke (κειμήλια) und dem Aufkommen des industriellen, halbfabrikmässigen Luxus auch gewisse Handwerke erst recht emporkommen konnten: der letztere Luxus aber fing im Laufe des 11. Jahrh. an aufzutreten, vgl. unten Kap. IV, n. 21*.

[26*] Cart. Saintes p. 3, 1, 1047 findet sich eine Holzservitut, ‚ad domos scilicet hedificandas vel restaurandas, ad cupas, ad dolia, ad vallum, ad naves, ad furnos calefaciendos, ad omnia facienda quaecumque fuerint domui necessaria'. Als gewöhnlichste Handwerker erscheinen bei Stubbs Charters p. 78, XXI, Coqui und Pistores; die letzteren selbstredend. Die Häufigkeit

Bäckerei und Müllerei boten Spielraum für fiscalische Interessen. In den meisten Orten gab es einen oder mehrere Bannöfen, ihr Besitzer duldete neben ihnen keine anderen, und alle Einwohner mussten das Backen in einem dieser Oefen besorgen. Sie entrichteten für die Benutzung desselben einen Zins, das Fornagium. Der Ofen selbst wurde vom Herrn mit dem nöthigen Inventar und Heizungsmaterial ausgestattet und an einen Bäcker verpachtet[27*]. Analog lagen die Dinge bei der Bannmühle. Dem Herrn gehörte die Wasserkraft und die Mühle, er verlieh sie an einen Müller, der indess wohl nicht selbst mahlte, sondern dies durch die einzelnen Mahlgäste unter seiner Aufsicht besorgen liess[28*]. Oft umfasste die Bannmeile

---

der ersteren erklärt sich aus dem Luxus der Zeit, vgl. Kap. IV, gegen Ende. Es giebt Oberköche (archimagiri, magistri coquorum): Cart. S. Père p. 195, 69, vor 1080, vgl. m. ebd. 210, 86, 1069 Mai 12.

[27*] In der Volksrechtperiode gab es diese Art von Bann noch nicht, vgl. Waitz II, 221; für die Karolingerzeit s. Anton I, 396 ff. Uebrigens vgl. noch Levasseur I, 164 ff.; Cart. Paris préf. p. 188—9. Der Ausdruck Bannofen: Chronic. Andag. c. 23, MGS. VIII, 582, Z. 4: bannalis officina furni. Furnus bezeichnet nur den Ofen ohne die Area, oft ist er überdacht, vgl. Cart. S. Père p. 518, 4, 1107, und D. Phil. 1105, Dach. III, 440. col. 1. Die Area heisst wohl speciell Furnile: Cart. S. André 163, 993—7. Neben Furnus noch Fornax: D. Rob. 1027—8, SF. X, 619 D., und Furnillus: Cart. S. Père p. 161, 34, 1046 Apr. 29. — Für die Häufigkeit der Bannöfen vgl. Dach III, 391, col. 2, 1032 Champagne: medietatem vici cum duobus furnis (wo offenbar Bannöfen gemeint sind); auch Cart. Brioude p. 145, 130, 998—1031, finden sich mehrere in einem Dorfe. Existirte nur einer, so muss er bisweilen einen beträchtlichen Umfang gehabt haben; der Abt Salomo von S. Gallen hatte nach Anton I, 398 einen Ofen, in dem 1000 Brote gebacken werden konnten. Für die Rechte der Bannherrn vgl. Cart. S. Père p. 200, 74, 1055 Febr.: unum furnum.. qui omnibus incolis .. sit singularis; quod si solus non sufficit omnibus, nemo alterum potestatem edificandi habeat . . nisi monachi, quorum erit emolumentum furni. Die Pflichten des Herrn erhellen aus Cart. Yonne II, p. 15, 12, 1080; s. auch Levasseur I, 166. Das Fornagium ist die Abgabe des Backenden, vgl. Cart. Saintes p. 148—9, 228, 1100—1107. Die Furni wurden meist an Bäcker zu Lehen gegeben, die Vestitur wird dann in Broten gezahlt, so z. B. Cart. Mâcon p. 12, 13, ca. 1077 vier Mal im Jahre, oder auch in sonstigen Leistungen, vgl. Cart. Paris I, 380, 12, ca. 1120. Daneben kommen noch ganz specielle Festsetzungen vor, vgl. u. A. Cart. S. Père p. 307—8, 54, 1101—29.

[28*] Molendinum ist eigentlich nur die Mühle selbst, vgl. Cart. Cormery p. 59, 29, 978: area ad molendinum faciendum; dann kommt es aber doch auch als Mühlstatt vor, s. Mart. Coll. I, 541 A, 1092 D. Lüttich. Neben Molendinum die Form Mulnare: Cart. Savigny p. 338, 660, 1022, und Farinarium: M. des ant. de l'ouest 14, p. 71, 62, 997 Octob. D. Rob. 1022, SF. X, 606 D. kommt ein Farinarium petrosum vor: eine aus Stein gebaute Mühle? Mühlen mit 2 Rädern scheinen eine Ausnahme gewesen zu sein, wenigstens wird dies meines Wissens nur einmal erwähnt in M. des ant. de l'ouest 14, p. 88, 81, 1058 Nov.; dagegen findet sich Cart. Trinit. p. 422, 1, 1030 ein Villare mit 3 Mühlen. Der Müller ist eigentlich nur der Aufseher beim Mahlen, s. Cart. S. Père p. 36, vor 1000. Noch jetzt mahlen in vielen Gegenden die armen Leute in der Mühle selbst. — Die Bannmühle beruhte meist auf dem Eigenthum des Bannherrn am Wasser, vgl. Cart. Grénoble p. 120, 46, ca. 1040: Et habeo molendina omnia, que sunt in

der Mühle mehrere Dörfer, alle Insassen derselben zahlten die Moltura[29*]. Mit der Müllerei war regelmässig Landwirthschaft verbunden, und auch bei den anderen Gewerken war diese durchaus gewöhnlich. Erfolgte doch bisweilen sogar die Vergütung der Arbeit in Land[30*].

So stand der Betrieb des Handwerks, wie der Absatz seiner Erzeugnisse unter der Herrschaft der Gesichtspunkte, welche für die Landwirthschaft massgebend waren: noch hatte im grossen System der Volkswirthschaft der Gewerbfleiss keine eigene Form seines Daseins, keinen Krystallisationskern für sein Erstarken gefunden. Alle die ersten Anfänge in der charakteristischen Ausbildung der Arbeits- und Capitalproductionen

---

aqua, que vocatur V. et .. B., in quibus aquis accipio de placitamento in unum quodque molendinum, quando edificatur, V solidos. Der Herr verlieh dann die Mühlen, vgl. Cart. Rédon p. 285, 335, 1084: foedum N. molendarii, unde ipsis unoquoque anno in Nativitate Domini · XII · nummi exiebant; s. auch Cart. Paris I, 381, 12, ca. 1120. — Endlich sei hier noch der Walkmühle, Battenterium, gedacht, ihr Werthverhältniss zur Mahlmühle lässt sich bestimmen aus Cart. Grénoble p. 120, 46, ca. 1040: molendinum .. V solidos . . bateorium .. duos solidos et dimidium. Sie wird auch zur Zubereitung des Hanfes benutzt; vgl. Cart. Dom. p. 88, 98, ca. 1085.

[29*] Die Grösse der Bannmeile musste sich natürlich in der Hauptsache nach hydrographischen Verhältnissen richten, denn Windmühlen gab es noch nicht; doch vgl. über diese Grösse Cart. Bertin p. 222, Sim. II, 11, 1102: omnem multuram, quam hactenus habuerunt, quiete deinceps .. possideant, in tantum videlicet, ut a predicta villa A. usque ad B. atque L. nulla omnino alia molendina intersint. S. auch GC. 1, X i, 208 A., 1097, Senlis und Cart. Trinit. p. 443, 40, 11. Jahrh. Mitte. Für eine andere Bedeutung des Wortes moltura, als die hier angegebene, vgl. Pol. d'Irm. II, Gloss. pec. z. W. Moltura. Sonst auch molneragium, molendinagium u. A., vgl. Cart. S. Père p. 305, 52, 1101—29: molendinorum curam sive custodiam, quod molneragium sive jundragium dicitur. Oft waren die Bannmühlen zu klein im Verhältniss zur Frequenz, dann mussten die Mahlgäste lange warten, bevor sie abgefertigt wurden. Die Dauer der Wartezeit war in diesem Falle wohl fixirt, vgl. Cart. S. Père prol. p. 39, Note, ca. 1144: molent ad mea molendina .. et ibi expectabunt per diem et noctem; et si tunc non poterunt molere, eant quo voluerint. Vgl. Lamarre, Traité de la police II, 157 (Levasseur I, 165, n. 1, 2.).

[30*] Für die Mühlen ergiebt sich die Verbindung von Ackerbau und Handwerk sehr leicht, vgl. Cart. S. Pére p. 36, vor 1000; Cart. Paris I, 381, 12, ca. 1120. Für das 11. Jahrh. kenne ich keine Urkunde, wo sie fehlte. Für Parcellenwirthschaft der Handwerker vgl. Cart. Dom. 251, 237, ca. 1100: P. sutor .. pro domo sua et pro campo, und so oft. Guérard zählt Pol. d'Irm. I, 234, § 116 einen Faber, Sutor, Bubulcus aus dem Polyptychon von Fulda, ebenso aus dem Pol. Irminonis einen Major, Decan, Cellerar, Müller, Forestar als Coloni auf. Wenn er aber hierüber bemerkt ‚On trouve même des colons qui ne paraissent pas avoir été des vrais cultivateurs', so sucht er diese Zustände von der falschen Seite aus zu begreifen; vielmehr folgt aus diesen Beispielen, dass es Handwerker und Beamte giebt, deren Existenz zum grossen Theil auf landwirthschaftlicher Beschäftigung basirte. — Für die Bezahlung der Handwerker in Land vgl. Cart. Grénoble p. 111, 36, 1094—5: Ipsam vero vineam habuerunt antecessores mei, qui fuerunt cementarii, pro [= ab] episcopis Gratianopolitanis per edificationem ecclesiarum.

beurtheilte und hemmte man nach dem Massstabe der Bodenproduction; noch herrschte die Naturalwirthschaft in einem Rigorismus, dessen Ausschliesslichkeit durch Nichts besser bewiesen wird, als durch die Knechtung des Handwerks. —

Viertes Kapitel.

Geldwirthschaft und Naturalwirthschaft.

Im Beginn des vorigen Kapitels wurde bemerkt, wie sehr sich, verglichen mit unsern Tagen, der Begriff des Standes im Mittelalter in rechtlicher, statt wirthschaftlicher Begrenzung bildete. Ist diese Wahrnehmung richtig, so folgt daraus, dass auch das Eigenthum mehr vom juristischen als vom ökonomischen Standpunkte aus angesehen worden ist. Denn kein Element dürfte so auf die Bildung des Standes wirken, wie andererseits vom Standesbegriff wieder bestimmt werden, als gerade das Eigenthum. Die Erscheinung des Eigenthums im Mittelalter rechtfertigt diese Ansicht; es läuft oft mehr auf die Ehre des Rechts, als den Nutzen des Besitzes hinaus, es ist in ausserordentlich vielen Fällen so starker rechtlicher Abschwächung fähig, dass der wirthschaftliche Gesichtspunkt überhaupt keinen Raum mehr findet.

Zwei Modificationen des Begriffs sind es hauptsächlich, welche diese Wirkung bedingen, das Gesammteigenthum und das Obereigenthum. Sie selbst sind wieder unter sich der mannigfachsten Combination und Cumulation fähig, sie können so in einander verzwickt sein, dass es der Zeit selbst schwer wurde, sie übersichtlich zu scheiden [1]. Ihr Gemeinsames ist, dass sie mehreren Willen eine Einwirkung auf das Schicksal des Eigenthums gestatten. Die wirthschaftlichen Schäden dieses Systems liegen auf der Hand. Da sich beide Begriffe meist

[1]) Vgl. z. B. Cart. Dom. p. 191—2, 217, ca. 1100—1113. Cumulation von Obereigenthum ist schon im 11. Jahrh. nicht selten, vgl. Cart. S. Père p. 416, 23, 1094—5 März: dominis eorum dominorumque dominis, und ebd. p. 151, 26, vor 1080: annuente T. seniore meo . . qui [ecclesiam] tenet ex beneficio regis. S. auch Cart. Sauxillanges p. 361, 475, und Vit. Arn. Suess. II, 20. Mab. act. VI, 2, 539, ca. 1080 Doornik. — Theileigenthum an der Theilbauquote findet sich Cart. Yonne II, p. 24, 22, Ende 11. Jahrh.: dedit medietatem, id est quadrantem tocius terrae. Gesammteigenthum am Unfreien L. de servis p. 10, 8, p. 42—3, 44 und oft, vgl. Kap. III, p. 89, n. 77. Zur Zersplitterung wirthschaftlicher Einheiten vgl. auch noch Cart. Rédon p. 286, 385, 1084: medietatem ipsius medietatis supradicti prati, und ziemlich häufig vorkommende analoge Fälle.

auf Liegenschaften beziehen, so ist an eine einheitliche und gute Bewirthschaftung derselben oft nicht zu denken; die Theilung des Ertrags und viele den Anbau schädigende Verpflichtungen des einen Theils gegenüber dem andern verursachen fortwährende Schwierigkeiten. Indess ist die Landwirthschaft selbst noch zu extensiv, als dass derartige Störungen sie allzusehr beeinflussen sollten.

Anders bei Veräusserung des Grund und Bodens: auch zu ihr gehörte die Uebereinstimmung aller am Eigenthum Berechtigten. Der Mobilisirung des Grund und Bodens waren damit kaum übersteigbare Hindernisse entgegengesetzt. Zwar waren von diesen Hemmnissen schon einige im Laufe der Zeit geschwunden. Von der Marklosung z. B., einem der wirksamsten einst, finden sich nur noch in der Auvergne historische Trümmer [2]).

Dagegen ist der Begriff des Gesammteigenthumsrechts der Familie am Familienbesitz noch lebendig [3]). Zwar machten sich auch hier zerstörende Tendenzen geltend, besonders suchte der Clerus Testirfreiheit für Vermachungen an die Kirche zu erlangen, oft freilich ohne durchschlagenden Erfolg [4]). Noch

---

[2]) Diese Ueberreste sind für das 11. Jahrh. nur noch antiquarisch von Wichtigkeit, sie bestehen darin, dass bei Veräusserungen vorzüglich die Nachbarn der zu veräussernden Grundstücke zur Bestätigung (confirmare) und Zeugenschaft berufen werden, vgl. z. B. Cart. Brioude p. 166, 151, ca. 920; Cart. Sauxillanges nr. 211, 316, 432. Doch ist dies in beiden Cartularen durchaus nicht immer der Fall. Vgl. im Uebrigen für dies Recht Waitz II, 312, n. 5, 314, n. 1; Landau p. 184; Grimm D. Ra., p. 531; auch L. Burgd. 84, 2.

[3]) Vgl. für das Folgende Cart. S. Père prol. 108 ff.; Roscher II, 281 ff. Im Ganzen gilt die hier zu gebende Darstellung auch für die Brétagne, s. Cart. Rédon prol. p. 255 ff. Es handelt sich natürlich nur um das Erbe, nicht die Errungenschaft, vgl. n. 12.

[4]) Der germanischen Auffassung ist das Testament fremd. Doch schon früh finden sich Ausnahmen im Interesse der Kirche, so in der Zeit der Volksrechte. Die Politik der Kirche erhellt aus Decr. III, 155 (= c. 9, u. 10, C. 13, qu. 2). Vom Gedanken des direkten legalen Testirens geht man mehr ab, weil er nicht durchführbar scheint, und recurrirt auf die Idee der frommen Schenkung pro salute animae. Diese wird für Freie erlaubt: Cap. Aquisgr. Lud. I, 817, c. 6, MGL. I, 211, doch vgl. a. a. O. 207, c. 7; für abhängige Leute des Königs: Ed. Pist. 864 Juni 25, c. 28, MGL. I, 495. Wie sehr die Kirche die Ausführung speciell der letzten Wünsche eines Sterbenden begünstigt, zeigt Cart. Ainay p. 691—2, 186, 1011. Der Erfolg war besonders gegen Ende des 10. Jahrh. grossartig, in Folge der Furcht vor dem Jahr 1000, so sind z. B. beinahe Zweidrittel aller Urkunden des Cart. Nimes Schenkungen, besonders stark ist der Procentsatz im 10. Jahrh., 2. H. Doch machen hier Viele noch Schenkungen unter der Bedingung lebenslänglichen Niessbrauchs, was nicht gerade allzu starken Glauben an den Weltuntergang andeutet. ‚Evidemment ces donateurs là se disaient prudemment: On ne sait pas ce qui peut arriver' bemerkt hierzu Germer-Durand (Cart. Nimes introd p. 31). Die Zeitrichtung folgte denn auch nach dem Jahre 1000 noch ein Menschenalter diesem Impuls, vgl. Transl. SS. Savin. et Sol. 21, Mab. act. VI, 1, 262, ca. 1025 (Sens): Ignescit interea amor nobilitandi sanctorum coenobia ac reparandi honorem pristinum eorum,

immer bot das Erbrecht eine so sichere Anwartschaft auf einstiges Eigenthum, dass der Erbe schon bei Lebzeiten des Erblassers über dasselbe verfügen konnte. Nicht einmal auf dem Todtenbette verfügte Schenkungen wurden immer anerkannt [5]).

Das Gesammteigenthumsrecht am Familienbesitz drückte sich bei Veräusserungen durch das Einspruchsrecht der Erben aus. Da die Erben wegen etwaigen Ausfallens einiger unter ihnen oft vorher nicht genau bekannt sein konnten, so holte man wohl die Zustimmung der ganzen Familie ein [6]). Die Zustimmung konnte bis zur Theilnahme am Act der Uebertragung selbst steigen und war bisweilen nur gegen bedeutende Bewilligung zu erhalten [7]). Eine neue Schwierigkeit erwuchs für den Verkehr bei vorkommender Unmündigkeit der Erben oder eines Theils derselben; dann musste Bürgschaft für ihre Zustimmung gegeben werden, sobald sie bei Jahren sein würden. In gleicher

---

quaecumque fuerant diruta, indess findet sich schon um 1025 eine Reaction in Arras-Flandern, vgl. Synod. Atrebat. 1025, Mansi 19, 423 ff., besonders c. 16, col. 457: mit wie geringem Erfolg, das zeigt eine Urkunde der Hist. de Languedoc II, pr. 236, ca. 1060; ex Cart. Lesatensi: Consuetudo inolevit in sancta Dei ecclesia, ut omnis homo pro peccatis vel operibus suis, quae contra praeceptum Dei se egisse recognoscens [l.: — sceret], de rebus suis donaret ad loca sanctorum. Eine neue Aera der Schenkungen aber begann mit den Kreuzzügen, die Klöster versäumten nicht, die Begeisterung für sich in Realwerthen zu fixiren, vgl. z. B. L. de servis app. p. 165, 41, 1095.

[5]) Hier lagen rechtlich allerdings die grössten Schwierigkeiten, sittlich aber die geringsten. Vgl. indess Chronic. Andag. 23, MGS. VIII, 581—2, besonders p. 582, Z. 8. Sonstige Schenkungen von Todeswegen gestattete man ohne Weiteres noch viel weniger, s. die charakteristische Urkunde nr. 46, Cart. Cormėry p. 93 ff. 1070—1110, auch Chronic. Andag. 98, MGS. VIII, 629—30, Z. 51. Wie sicher das Erbrecht noch auf dem Familienbegriff basirte, zeigt Cart. Savigny p. 354, 683, ca. 1020: Jemand schenkt ‚partem fraternitatis meae et hoc quod mater mea tenet et mihi advenire debet post mortem ejus'. Das zu erwartende Erbe heisst Advenientia. Vgl. auch Cart. S. Père p. 100, 7, vor 1024. — Eine Hinderung der Mobilisirung der Liegenschaften trat auch ein durch die Beschränkung der Erbfolgefähigkeit, vgl. hierüber Warnkönig und Stein II, 436; 448. Doch mag überhaupt bei Einzelgütern von durchschnittlicher Betriebsgrösse Erbtheilung selten gewesen sein, die Gründe hierfür s. bei Roscher II, 282 D. Viel Bedeutung ist also diesem Hemmniss für das 11. Jahrh. nicht beizulegen.

[6]) Für das Einspruchsrecht der Erben vgl. Miraeus I, 665, col 1 u. 2, 1078; Duchesne, Hist. de Montmorency pr. p. 67, 1086, ex cart. Columb.; auch Cap. Aquisgr. Lud. I, 817, c. 7, MGL. I, 207. Oft stimmt vorsichtigerweise die ganze Familie zu, s. Cart. S. Père p. 126, 6, vor 1070; Cart. Rédon p. 340, 384, 1095; Cart. Savigny p. 450, 847, ca. 1100.

[7]) Vgl. Dach III, 409, col. 1, 1070: Das Kloster Marmoutier giebt für den Erwerb eines Klosters an den Besitzer 4000 Sol., an seine Mutter 100 Sol., an Verwandte 400 Sol., an einen unbestimmbaren Kleriker 100 Sol.: d. h. mindestens 12,5 % vom Kaufpreis als Nebenabgaben. — Cart. Dom. p. 31, 26, ca. 1090: Laudaverunt . . . frater . . qui similiter hanc cartam posuit super altare, et filii; ebd. p. 71, 75, ca. 1075: cartam propria manu posuit cum filio suo V. super altare.

Weise leistete man Bürgschaft für abwesende oder unbekannte Verwandte, welche etwaige Ansprüche geltend machen konnten [8]).

Bei dieser Lage der Dinge konnte es für Verwandte meist nicht schwierig sein, Einspruch gegen frühere Veräusserungen von Familienbesitz zu erheben, bisweilen geschah dies aus Irrthum, meist aus Habgier oder Bosheit [9]). Alle Vorsichtsmassregeln gegen solche Angriffe halfen wenig, sobald die Familie einigermassen gross war.

Immerhin aber ist die einfache Veräusserung unter voller Zustimmung der Verwandten noch einer der am wenigsten complicirten Fälle. Viel schwieriger gestaltet sich die Veräusserung unter Erblosung, mag nun die letztere vom Veräusserer, als Abschwächung des ursprünglichen Consenses der Erben, eingesetzt sein, oder von den Verwandten verlangt werden. Sie kann bald unter zeitlicher Begrenzung ausgemacht sein, bald die Verwendungsfähigkeit der veräusserten Sache beschränken: immer aber wird sie der Mobilisirung des Grund und Bodens aufs Aeusserste Einhalt thun [10]).

---

8) Vgl. für den Consensus der Unmündigen Cart. Sauxillanges p. 545, 771, 990—1049: Fecerunt autem fidem et plivium I. filius B. [donatoris] et D. frater ejus et [l.: pro] filiis ipsius B., ut faciant eis firmare hanc cartam statim, ut ad aetatem pervenerint, sin autem non fecerint . . mittunt se obsides usque quo factum habeant de ista convenientia, que hic est scripta. S. auch ebd. 292, 378, 1028—49. Wie nöthig diese Weiterung war, zeigt Cart. Beaulieu p. 35, 15, 1073—6 Mai; hier erkennen Einige ihren Consens nicht an, ‚dicentes, se esse sine sensu et sine consilio, quando hoc donum fecerunt'. Daher der Consens wiederholt ‚modo dum sunt milites et regnant ad suum sensum et habent plenam scientiam'. Verbürgung für abwesende Verwandte findet sich Cart. S. Père p. 416, 23, 1094—5 März, wo aber zwischen ascripta esse und displicebit ein ‚non' einzuschieben ist.

9) Cart. Romans p. 41, 15, 11. Jahrh. Mitte: Post vero S. [donatoris] parentes ejus, qui hereditatem [donatam] sibi competere dicebant, audita cartula ista, laudaverunt et benefactum esse confirmaverunt. Die Verwandten erhoben so regelmässig Widerspruch, dass sich der Veräusserer direct zu wahren suchte, indem er sie speciell in die Fluchformel aufnahm; es ergiebt sich dann der Unterschied der emissa persona und propinqui für die zu Verfluchenden, vgl. Cart. Savigny p. 342, 665, ca. 1020; p. 337, 658, ca. 1020 und p. 329, 650, ca. 1030, an welch letzterer Stelle ich eine Verbesserung von submissa in emissa mit Bernard nicht für nöthig halte, submissa ist sogar bezeichnender. Weiter geht noch Cart. Savigny p. 348, 675, ca. 1024: aliqua emissa persona, ego aut (propinqui). Aber auch der kirchliche Fluch scheint, weil zu gewöhnlich angewandt, seine Furchtbarkeit verloren zu haben, man griff also zu einem noch stärkeren Mittel und führte allgemeine Bürgschaft ein, vgl. Cart. Dom. p. 65, 67, ca. 1035: Testes sunt uxor [donatoris] V., filii eorumque V. et P., A. frater eius, filiique ejus P. et A., R. Isti laudant et affirmant ea ratione, ut si aliquis calumniare voluerit, ipsi sint defensores et adjutores ipsius [donatoris] animae: also besonders, wo der Spender selbst den Schutz nicht mehr übernehmen konnte.

10) Für die spätere Ausbildung des Retrait lignager (Erblosung) vgl. Warnkönig und Stein II, 568. Erblosung unter zeitlicher Begrenzung: Cart. Sauxillanges p. 225, 279, 960—1048: Jemand schenkt ‚in tali convenientia, ut filii mei cum P. et A. et U. ad nativitatem Domini redemptum habeant campum ipsum C. solidos, et si centum solidos reditos non habeant, jam amplius non appellent; s. auch Cart. Savigny p. 467, 887, 1086

Der Begriff des Gesammteigenthums am Familienbesitz ist durch das ganze nördliche Frankreich verbreitet, behauptet aber noch an den Ufern der Rhône, sowie bis tief in die Auvergne und Saintonge hinein vorwiegenden Einfluss. Doch waren im Südwesten, in der Saintonge, im Limousin und Poitou die Grundsätze des römischen Rechts nicht vergessen und klangen noch hier und da in leiser Opposition gegen das neuere germanische Princip aus[11]). Dagegen fügt sich in diese Auffassung die Veräusserungsfähigkeit für die Errungenschaft sehr wohl ein, denn diese gehört nicht zum Familienbesitz[12]).

Parallel mit der Beschränkung der Mobilisirung der Liegenschaften durch das Gesammteigenthum läuft die Begrenzung durch den Begriff des Obereigenthums. Wie die Erscheinung des Gesammteigenthums im Familienrecht seinen Kernpunkt

---

Apr. 15. Beide Beispiele zeigen, dass dieses Retractrecht auch bei Schenkungen vorkam, wo also von Wiedererstattung eines Kaufschillings keine Rede sein kann: zugleich eine Andeutung dafür, dass die Schenkung des 11. Jahrh. nicht so sehr Vertrag, als Eigenthumserwerbsart ist. — Erblosung unter hinzukommender Begrenzung der Verwendungsfähigkeit zeigt Cart. Mâcon p. 255, 443, 1031—62: Precor autem, ut nulli extraneo vel seculari homini ipsa hereditas [donata] in beneficio vel aliquo modo detur; quod si factum fuerit, ego autem [l.: atque] heredes mei simili modo ipsum habere valentes ... Beide Arten der Erblosung sind verbunden Cart. Beaulieu p. 201—2, 146, 10. od. 11. Jahrh. Daneben kommt dann Erblosung auch ohne specielle Stipulationen vor, vgl. Cart. Beaulieu p. 169, 116, 11. oder 12. Jahrh. — Andererseits sind auch einfache Veräusserungen ohne Retractrecht, aber mit Beschränkung der Verwendungsfähigkeit nicht selten, vgl. Cart. Sauxillanges p. 133, 143, 990—1049: facio hanc donationem, ut .. possideant monachi .. et unquam ad nullum hominem in beneficio non donent; ähnlich Cart. Mâcon p. 263, 459, 1031—62; anders dagegen Cart. Mâcon p. 104, 148, 996—1018. Neben den eventuell limitirten Veräusserungen der Erblosung steht endlich noch die absolut limitirte Veräusserung mit Rückfallsrecht; vgl. Cart. Sauxillanges p. 228, 282, 1002 (2 + × 7) Aug.: Et nullus homo hanc terram [donatam] in beneficium audeat equiti dare, set semper sit in commune cum fratribus: quod si fecerit ad propinquos revertatur. Hieran streift schon Cart. Beaulieu p. 201—2, 146, 10. oder 11. Jahrh. in seiner letzten Bestimmung; vgl. auch ebd. p. 188, 135, 11. Jahrh. oder später.

[11]) Für den Norden ist ein Beweis des Consenses der Erben nicht nöthig, ein paar Seiten jedes Cartulars geben die nöthigen Belege. Für den Süden vgl. aber Cart. Saintes p. 82, 90, 1100—1107 und Cart. Sauxillanges p. 545, 771, 990—1049. Römische Grundsätze finden sich bisweilen, so Cart. Beaulieu p. 190, 137, 997—1031 Apr.: Decreta legum et institutio jubet antiquorum, ut omnis legitima persona, si res suas in alterius dominationem tradere voluerit, libera ei concedatur facultas; s. ebd. p. 157, 104, 1037—55 Aug.; Cart. Saintes p. 106, 146, 1010 Dec.: Continet lex Romana, ut si quis etc.; M. des ant. de l'ouest 14, p. 75, 66, Ende 10. Jahrh.: Antiquorum est consuetudo etc.

[12]) Cart. Saintes p. 82—90, 1100—1107: Quodsi [consanguinei — parentes] renuerent [donum], dixit G. se non curare, quoniam hoc non hereditario jure possederat, sed a comite Pictavensi emerat; auch Cart. S. Père p. 497, 41, 1079—1101: dicens, quia, quod pater suus propria pecunia emerat, liceret ei, etiam nolentibus filiis, cuilibet dare posse. Hier wird also Familienbesitz durch ersten Erbgang noch zur Errungenschaft gerechnet.

hat, so concentrirt sich das Obereigenthum im öffentlich-rechtlichen Verhältniss des Vassallen zum Herren. Zwar giebt es noch andere Fälle, wo es auftritt, aber dann immer in einer weniger charakteristischen Form [13]). Bei der Veräusserung von Untereigenthum durch den Vassallen tritt derselbe Fall ein, wie bei Veräusserung des Familienbesitzes; wenn der Veräussernde dort der Zustimmung seiner Verwandten bedarf, so hier derjenigen seines Herrn [14]). Nur dass für diesen die natürlichen Bande wegfielen, welche die Familie oft zur unentgeltlichen Zustimmung veranlasst hatten. Der Senior gab seine Erlaubniss meist nur gegen einen speciellen, ihn persönlich treffenden Entgelt, oder behielt sich gewisse, wohl schon bestehende Lasten an dem veräusserten Gute vor [15]). Unter diesen Umständen konnte sich das Ertheilen der Zustimmung zu einer besonderen Gattung von Geschenk entwickeln. Es erscheint dann meist als allgemeine Licenz für alle Vassallen eines Herrn, an bestimmte Personen veräussern zu dürfen oder — von der andern Seite aus gesehen — als Specialerlaubniss für gewisse Personen oder Corporationen, in einem bestimmten Gebiete erwerben zu dürfen [16]). Verbindet sich die Generallicenz mit der

[13]) Hierher gehört vorzüglich noch das Verhältniss des Herrn zum Unfreien und Zinsbaren. Später umfasst der Begriff von Ober- und Untereigenthum die meisten Landbesitzungen, grosse und auch kleinere: fief— censive. Es kommen sogar Veräusserungen von Freien mit ihren Gütern durch die Eigenthümer der letzteren vor (vgl. Pol. d'Irm. I, 222).

[14]) Cart. Dom. p. 169, 193, 2, ca. 1095: Jemand schenkt ohne Consens des Herrn. Post aliquantulum vero temporis A. V. hoc testamentum in manu sua redegit dicens, id de feudo suo esse et sine laudatione sua possessores hujus rei substitui non posse aliquos. Hac de causa Prior de Domina .. doni laudationem et concessionem a praedicto A. accepit. S. auch Cart. S. Père p. 235, 9, vor 1102; Mart. Th. I. 159 B, Anjou; Marchegay p. 359, 17, 1066: besonders weit geht Cart. Sauxillanges p. 587, 853, 1060—73: F. [vassallus], qui ipsud alodum beato Petro contulit .. H. [senior], qui fevum ad integrum tradidit.

[15]) Dies letztere Cart. Rédon p. 279, 328, 1063—76. Entgelt für die Zustimmung z. B. Cart. Rédon p. 235, 287, 1062—70: expecierunt G. filium B-i, sub quo ipsi tenebant locum, ut ipse faveret donationi eorum; quod ipse, dato sibi uno equo, annuit, non solum quod ipsi dederant, sed etiam, quod ipse jure ex eo loco competebat. Vgl. ebd. p. 271, 318, ca. 1075; Marchegay p. 366, 23, 1090 Apr. 24; Cart. S. Père p. 132, 9, vor 1070.

[16]) Weiter geht es noch, wenn die Erwerbslicenz zur ausschliesslichen Erwerbsberechtigung wird, vgl. Cart. Grénoble p. 78, 34, ca. 1040: Auctoritas vero eorum hec agebat, ut in omni territorio prenotato [comitatu Roianensi] nulla ullius persona loci adquirendi aliquid quamvis modicum, in ullo, tam in laicali honore, quam etiam in ecclesiastico, ullo modo licentiam auctoritatis habeat vel recipiendi, preter monachos Montis Majoris auctoritate Romana, a qua et ipsi habebant. Diese Stelle gehört wohl derselben Urkunde an, welche Bréquigny II, 33, z. J. ca. 1044 registrirt aus Chorier, Nob. de Dauphiné II, 96. — Für die Generallicenz zu Veräusserungen vgl. Cart S. Père p. 320, 73: quicunque ex meis subditis aliquid beneficii ecclesie sancti Petri voluerit conferre me nesciente meque non interrogato, id secure tribuat; qui [l.: quia?] particularem licentiam, quam singulis largitoribus essem daturus, nunc omnibus generalem .. super altare sancti Petri praebens offero. Aehnlich Marchegay p. 359, 17, 1086.

Zahlung eines gewissen Entgeltes für dieselbe, so wird das Recht der Zustimmung zum Rechte auf eine bestimmte Abgabe bei der Veräusserung. Diese ist oft so bedeutend, dass sie jeden grösseren Umsatz von Grund und Boden aufs Aeusserste erschwerte [17]).

Wenn der Senior immer das Recht beanspruchte, der Veräusserung seines Vassallen zuzustimmen, so kam doch auch bisweilen der umgekehrte Fall vor, dass der Vassall den Consens zu Veräusserungen seines Herrn gab [18]). Am häufigsten trat dieses Verhältniss bei Veräusserungen des Königs ein, wenn auch hier die Berechtigung, die Zustimmung zu verweigern, wohl nur durch gewaltsame Mittel hätte geltend gemacht werden können. —

Gesammteigenthum und Obereigenthum für sich allein boten bei Veräusserungen Schwierigkeiten genug, und oft konnte der Erwerber erst nach 30 Jahren in den sichern Besitz des Erworbenen zu gelangen hoffen [19]). Und doch war hier die Rechtslage an sich noch sehr deutlich: wie aber, wenn Gesammteigenthum und Obereigenthum combinirt auftraten? War es denn nicht nöthig, dass der Zustimmung des Senior wieder die Zustimmung der Verwandten desselben, als zur Veräusserung eines Familienbesitzes nöthig, beigegeben wurde? Es findet sich Etwas derart, doch ist die Bedingtheit beider Zustimmungen durch einander nie für herkömmlich nöthig gehalten

---

[17]) Dies scheint mir die Entstehung des Laudemium (Lehnwaare, lods et ventes) zu sein; vgl. Warnkönig und Stein II, 366. Der Ausdruck des 11. Jahrh., wo diese Abgabe als stehend noch nicht sehr ausgebildet ist, ist Venda, vgl. Cart. Saintes p. 153, 233; Cart. Louviers p. 5, 1026 Aug. Doch hat Venda noch andere Bedeutung, vgl. unten n. 65; über diesen Doppelsinn im 11. Jahrh. spricht auch Duc. z. W. Venda [1]) [2]). Zu welcher Höhe diese Abgabe wachsen konnte, zeigt L. de servis app. p. 137, 15, 1050—84, wo Land im Werthe von 95 Sol. 6 Den. mit einer verlangten Venda von 15 Sol. — also über 15 % des Kaufpreises — vorkommt. Es werden aber nur 10 Sol. gezahlt. — Hierher gehört auch die Mutatio (Mouvance, droit de mutation) eine Abgabe beim Erbantritt, vgl. Cart. Dom. p. 28, 23, ca. 1105 und p. 88, 98, ca. 1085. Im letzteren Falle beträgt sie nicht ganz ein Drittel der jährlichen Abgaben vom Gute.

[18]) Hieran streift schon Cart. Corméry p. 79, 38, 1026—40: Haec omnia dedit.. cum consilio conjugis suae et fidelium suorum, per roborationem filiorum suorum. Vgl. Cart. Rédon p. 317, 365, 1052—60: Dedit.. D... unde cuidam suo militi A. nomine unum scutum dedit, ut donum annueret; s. auch D. Hen. 1058, SF. XI, 598 D, nr. 30. Die Gebundenheit des Königs an die Zustimmung der Grossen gehört ebenfalls hierher, vgl. u. A. D. Hen. ca. 1032. SF. XI, 567, BC., wo der König schenkt ‚cum consensu ac voluntate episcoporum et abbatum, seu omnium comitum militumque meorum'.

[19]) D. h. mit Eintritt der Verjährung; vgl. für die Kirche Cap. Lud. et Loth. 829 Aug. c. 10, MGL. I, 351; für die Laien: Cap. frgtum c. 1, MGL. I, 370—1. Beweismittel für die letzteren: pugna non proveniat; nisi ipse, qui possedit, secundum qualitatem pecuniae suae cum sacramentalibus suis defendat.

worden[20]). Eine andere Frage entsteht bei Cumulation beider Begriffe, speciell derjenigen des Obereigenthums. Hier ist sicher, dass der Senior eines solchen Vassalls, der wieder Senior eines Vassalls war, bisweilen seine Zustimmung zu Veräusserungen dieses zweiten Vassalls gegeben hat[21]). Aber offenbar kann sich die Consequenz des Systems beim zweiten Grade der Zustimmung nicht genügen lassen: sie drängt auf die Zustimmung des Königs, als obersten Seniors, zu allen Veräusserungen. Wirklich zeigen sich Spuren, dass man sich dieser Schlussfolge bewusst war[22]), wenngleich die praktische Durchführung der letzteren bei der geringen Entwicklung der Verkehrsmittel eine allgemeine Stagnation im Umlauf befürchten liess.

Dass man indess eine solche, wenigstens partiell, nicht scheute, sie wohl gar für die höchste Stufe privatwirthschaftlicher Entwicklung ansah, zeigt die Praxis der Kirche. Es war altes Recht, kein Kirchengut zu veräussern; ein Grundsatz freilich, dessen Anwendung man im zehnten Jahrhundert fast verlernt hatte[23]). Und auch im elften Jahrhundert hielt es schwer, ihn wieder einzuführen, trotzdem, dass derselbe von allen Seiten, von kirchlich-autonomer, wie von hierarchischer, ja bisweilen sogar von der Laienwelt eingeschärft wurde[24]).

---

[20]) Vgl. Marchegay p. 366, 23, 1090 Apr. 24; Cart. S. Père p. 132, 9, vor 1070. Deutlicher noch ist GC. 1, VIII i, 413 E.: huic facto nostro [donationi] libenter annuit comes O. et E. comitissa, filii quoque eorum S. et S., ex quorum beneficio tenemus.

[21]) Cart. S. Père p. 416, 23, 1094—5 März: Dominis eorum dominorumque dominis concedentibus.

[22]) Nämlich darin, dass der König allgemeine Erwerbs- und Tauschlicenzen ausstellte: D. Hen. 1055 Mai 1. SF. XI, 592 A, für S. Victor-Nevers: Habeat.. liberam acquirendi vel commutandi facultatem; ebd. p. 591 C.: sancimus, ut quisquis ecclesiam illam ex nostro beneficio augmentare voluerit aut aliquid ex antiquitus ereptis bonis restituere.. seu ex propriis,.. liberam habeat in omnibus potestatem per nostrae auctoritatis gratiam. Daneben ist der König natürlich auch Specialsenior, vgl. D. Hen. 1058, SF. XI, 598 D. und D. Phil. 1076, Besly p. 365.

[23]) Ueber die todte Hand vgl. Roscher II, 337 ff., für die Veräusserung von Kirchengut Richter-Dove, Kirchenrecht, 6. Aufl. p. 993 ff. Dem kirchlichen Bewusstsein galt der Verkauf immer für ‚non fas', vgl. Cart. S. Père p. 210, 86, 1069 Mai 12. Vor dem 11. Jahrh. aber waren in dieser Hinsicht die Zustände durchaus abnorm, vgl. Ivonis ep. 181, 1107—8, M. 162, 182 B.: Sed cum Northmannorum persecutio monasteria Belvacensis territorii devastasset et in solitudinem redegisset, bona monasteriorum propter defensionem terrae ex magna parte in usus laicorum distracta sunt. Auch sonst blühte im 10. Jahrh. überall die Privatsäcularisation durch Laien.

[24]) Diese Versuche treten z. B. hervor in dem Beschluss von S. Hilaire-Poitiers gegen die Distraction der Kirchengüter: M. des ant. de l'ouest 14, p. 74, 65, Ende 10. Jahrh. Von Rom aus wirkte man mindestens seit Gregor VII. in dieser Richtung, vgl. Conc. Rom. 1078 ex titulis Mansi 20, 509 A.: Ut omnes episcopi firmamentum faciant, ne praedia ecclesiastica vendant, und B. Pasch. II, 1109 Apr. 18, Cart. Grénoble p. 4, 2, für Grénoble. Die Laien waren gegen Verweltlichung ihrer Stiftungen und somit für die todte Hand, vgl. Cart. S. André 29, 11. Jahrh. Anfang: Jemand schenkt

Schon die canonischen Ausnahmen vom Veräusserungsverbot liessen eine weite Auslegung zu, wenn man sie nur suchte. Besonders konnte hierzu der an sich erlaubte Tausch von Kirchengütern Anlass geben. Daher finden sich durch das ganze Jahrhundert hindurch noch vereinzelte Veräusserungen von Seiten der Kirche, und am wenigsten scheinen sich die Laien an den Begriff der todten Hand gewöhnt zu haben[25]. Besonders aber, insofern es canonisch gestattet war, wurde das Veräusserungsrecht benutzt, um aus dem Erlös des Veräusserten der vielfachen wirthschaftlichen Noth des Jahrhunderts abzuhelfen. Es fehlt auch in dieser Periode nicht an grossartigen Beispielen liebethätiger Hilfe, wie sie die Kirche aller Zeiten ausgeübt hat[26]. Freilich fiel die Veräusserung von Kirchengut zu diesem Zwecke immer in Zeiten, welche an sich schon die Mobilisirung der Liegenschaften begünstigten[27], und wirkte daher für diese letztere weniger acut, als es an sich scheinen sollte.

Im Allgemeinen gieng jedenfalls das Verfahren der Kirche noch weit über die Hemmnisse der Mobilisirung hinaus, welche die Uebertragungsarten beschränkten Eigenthums in der Laienwelt mit sich brachten, und bei der durchaus conservativen Haltung des Clerus in fast allen Rechtsfragen war keine Aus-

---

unter der Bedingung ‚ut abbas et monachi .. alteri non donent, sed in communi teneant; und so oft, s. n. 10, aber freilich auch n. 25 Schluss.

[25]) Gregor VII. räth einen Tausch, wenn die Kirche dabei ersichtlich gewinnt: Mab. ann. V, 642, col. 1, 1082. Verboten wurde der Tausch erst c. 5, X. III, 13. Viel weiter als Gregor VII. geht aber Cart. Romans p. 33—4, 12 bis. 1068 Nov. 8, bezeugt u. A. durch Hugo den Weissen als Legat Alexanders II.: Legibus sancitum est et ecclesie jura testantur, ut de omnibus rebus, ecclesiasticis videlicet et laicalibus, prout diverse partes voluerint, commutationes fieri queant . . . ut . . liceat unicuique parti de commutatione, quam recipit, jure ecclesiastico vendere donare possidere et commutare. Verkauf von Land findet sich Cart. Trinit. p. 459—60, 77, 11. Jahrh., ‚eo quod [das Kloster] terram ipsam tunc laborare nequibat'; Miraeus I, 74 col. 1, 1088: (L. abbas Hasnoniensis alodium quoddam) distraxi et in reditu meliore locavi; auch Rod. Glab. II, 10, SF. X, 23 A. — Laien schenken wohl ‚ut habeant ipsi monachi potestatem, quicquid facere voluerint, vendendi, mutuandi, vel quod eis visum fuerit: Cart. Grénoble p. 20, 12, 1012 oder 1023 März 7; ähnlich Cart Dom. p 186, 211. ca. 1080; Cart. S. André 242, ca. 1033; 240, ca. 1060?; Cart. Mâcon p. 104, 148, 996—1018, und besonders oft im Cart. Sauxillanges.

[26]) So bei den Hungersnöthen in der 1. Hälfte des Jahrh. Cluny, vgl. Rod. Gl. IV, 4, SF. X, 48 E. Von Odilo sagt die Vit. Odil. 8, Mab. act. VI, 1, 684: In pauperes ita munificus erat, ut aliquando non dispensatorem, sed profusum largitorem videres, und ebd. cap. 9: per multos annos incumbente miseria in usus pauperum confregit plurima vasa ecclesiastica et ornamenta insignia. Solche langjährige Mildthätigkeit war im 11. Jahrh. nur durch den Erlös aus veräusserten Immobilien oder durch enorme Schenkungen von Seite der Laien ermöglicht. So finden wir denn auch, dass Richard von Virten bei grosser Hungersnoth eine Abtei an den Grafen von Rodez verpfändet und das Geld an die Armen vertheilt: Hug. Flav. 1028, MGS. VIII, 400 Z. 15.

[27]) Vgl. unten p. 118.

sicht auf Besserung in dieser Beziehung vorhanden. Zwar war die strenge Scheidung der Eigenthumsarten und ihre Uebertragungsform auch bei den Laien auf Rechtsinstitute gegründet: aber schon nagten die zersetzenden Einflüsse der Kirche und die fortschreitende wirthschaftliche Entwicklung an ihnen, um sie, wenn auch nach langem Auflösungsprocess, so doch endlich zu stürzen.

Nur auf dem schwanken Grunde der Zeitrichtung dagegen ruhte eine letzte Ursache, welche sich der Mobilisirung entgegenstellte, die Unsicherheit der Rechtspflege. Noch stellten die Gerichtsherren bei derselben ihr fiscalisches Interesse durchaus in den Vordergrund; die Uebung der Gerechtigkeit war eine Erwerbsquelle, wie viele andre auch[28]). Fortwährende Ungerechtigkeiten gegen Solche, von denen Nichts zu erwarten oder Nichts zu fürchten stand, waren die Folge[29]). Dazu kam der häufige Wechsel der Gerichtsherren selbst, wie ihn die unruhige politische Geschichte bedingte[30]). Es ist begreiflich, wie in solcher Lage Redlichkeit und Humanität in der Rechtssprechung nicht mehr als einfache Pflichterfüllung aufgefasst, sondern weithin gerühmt wurde[31]).

Auch auf Seiten des Gerichtsuntergebenen waren die Ansichten über Gericht und Gerechtigkeit sehr verworren: Jemand vor Gericht oder im Felde angreifen, diese beiden Vorhaben erschienen nur als Nüancen derselben Thätigkeit, in beiden Fällen thue vor Allem die Hilfe guter Freunde noth[32]). Und oft galt

---

[28]) Dies ist der Gesichtspunkt des Lehnstaates überhaupt, er wurde im 11. Jahrh. rücksichtslos angewandt; zu den Arten dieser Einkünfte vgl. D. Phil. 1094, Mab. de re dipl. 589 C. für Mélun: omnes pravorum adinventiones, saecularium negotiorum exactiones, fredorum, raptuum, bannorum, judiciorum necnon incendiorum et omne quod saeculares [l.: —laris] occasione legis humanae mentes concipi queant. Hierher ist oft auch der Ausdruck zu ziehen ‚ea, quae videtur habere iuste vel iniuste', über den Doniol, Cart. Sauxillanges notes p. 35 spricht.

[29]) Hierunter musste natürlich besonders die Kirche leiden, sie macht sich denn auch öfters in Schmerzensschreien Luft, vgl. z. B. Cart. S. Père p. 31, Mitte 11. Jahrh.: negligentes existunt, dum non sit judex, qui sectetur justiciam ac reprimat usurpatorum violatiam [sic] neque habens aequitatis libram, ulciscatur sanctae Aecclesiae injuriam . . . nec est rex neque princeps, qui ei condoleat, vel qui ejus singultibus . . respirare concedat. Quare flagiciosi quique, impunitate freti . . bona usurpando auferunt, et, quae nequeunt . . vastant.

[30]) Charakteristisch ist Ep. Hildeb. II, 8, SF. XV, 314 C, 1100: tam modico tempore [triennio] sex in urbe [Cenomanensi] sustinuimus consules.

[31]) So beim Bischof Johann von Thérouanne, vgl. Cart. S. Bertin 267, Sim. II, 58; es ist bedeutsam, dass hier nicht strenge Unparteilichkeit, sondern Milde und Nachsicht im Eintreiben verwirkter Gelder als Zeichen guter Pflichterfüllung auftritt.

[32]) Vgl. folgende Stelle aus einem Vassalleneid für den Erzbischof von Vienne (Cart. Romans p. 48—9, 18 bis, ca. 1070): si vero aliquis sibi verram fecerit seu de castellis istis, seu per placitum, adjutor sibi ero.

eine Eigenthumsklage allerdings nicht so sehr der Wiedererlangung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechts, als einfacher Erpressung. Das Wort ‚qui terre a guerre a' bezeichnet noch die Wirklichkeit in vollem Masse; grade die besseren Stände sahen die Klage als lucratives Geschäft an und brachten sie häufig in Anwendung. Sie wussten schon, dass vertheidigungsunfähige Eigenthümer, besonders kirchliche Institute, ihnen gern eine Abfindungssumme boten, sogar dann, wenn sie mit ihrer Klage vor Gericht unterlegen waren [33]). Waren sie grossmüthig genug, so gaben sie wohl die Klage auf und übertrugen die angegriffene Sache dem rechtmässigen Eigenthümer von Neuem als Schenkung. In diesem Falle, und auch sonst, kamen dann die streitenden Parteien in ein eigenthümlich gemüthliches Verhältniss [34]). Waren dagegen die Herren weniger zur Milde geneigt, so nahmen sie sich nicht einmal die Mühe der Klage, sondern raubten und plünderten frischweg, und der Bedrückte vertröstete sich im besten Falle mit der einstigen Vergeltung des Himmels [35]).

---

[33]) Es ist das ein einfaches Erpressungssystem unter falscher Anwendung legaler Mittel, daher stand es den herrschenden Klassen leichter zu Gebote, als den minder mächtigen; doch betheiligten sich auch schlecht situirte Personen, vgl. Bibl. de l'éc. des Ch. IV, 2, 425, 11. — Hier nur einige Fälle: Cart. Yonne II, p. 19, 16, Ende 11. Jahrh.: quia monachi, nisi cum magno labore et gravi suarum rerum dispendio placitare non possunt, H. monachus praedictae villae praepositus pro pacis quietisque amore .. XL solidos eidem M. dedit, et tam ipse M., quam filius ejus .. et uxor ejus hanc calumpniam ecclesiae remiserunt. Eine Calumnia wird zurückgezogen gegen Zahlung von 40 Sol.: Cart. S. Père p. 124, 3, ca. 1070; von 16 Pfd.: Pol. d'Irm. II, 355, ca. 1037. — L. de Servis app. p. 141, 18, ca. 1060 gewinnen die Mönche von Marmoutier einen Process. ‚Verum ne [calumniatores] calumniae suae fructu penitus privarentur, XVIcim denariorum libras a monachis acceperunt. Quas illi [monachi] inquietudine carere volentes, secundum apostoli dictum redimentes tempus, quoniam dies mali sunt, dare non renuerunt. Also die Kläger forderten sie, trotz des Rechtspruches. D. Hen. 1047, SF. XI, 582 D. für S. Medard-Soissons giebt der Abt dem H. pretium XL librarum ‚ne beneficii redditi poeniteret'.

[34]) Solche ‚Schenkungen' sind oft — bezeichnend für den sittlich-religiösen Zustand der Zeit — ‚pro remedio animae' ausgestellt; vgl. für sie Cart. Romans p. 42, 16, 1057—70: Breve de guirpimentia, nachher heisst es ‚donationem et redditionem'; ähnlich Cart. S. André 62*, 1083 März 7; Cart. S. Père p. 181, 55, vor 1061; Cart. Sauxillanges p. 370, 484, 990—1049; p. 548, 775 eod. temp.; p. 551, 781. Die Sache lief am Ende auf einen Vertrag hinaus, bisweilen bezeichnete man dann wohl die Punkte, über die man sich nicht vertragen konnte, und gab gleich die Mittel an, welche man bei etwaiger Renitenz anwenden würde, vgl. z. B. die Concordatio oder Concordia über eine strittige Sache in Cart. Paris I, 288, 1, ca. 1093. Einiges ‚in querela et in calumpnia relinquendum esse decrevimus, ita tamen, ut si quid nimis de his duobus ageret, eum conveniremus et ad emendandum vel ad justiciam faciendam moneremus; que si neglexerit, eum denuo excommunicaremus. Die letztere Annahme traf natürlich ein, vgl. Dach. III, 439.

[35]) So heisst es Cart. S. Père p. 184, 58, 11. Jahrh. 2. Hälfte, als dem Kloster Einiges von Fremden weggenommen ist: De quorum facinore nos interim tacentes Deo equissimo judici examinandum linquimus. Vgl. auch L. de Servis app. p. 141, 18 (citirt n. 33*). Ein sehr gutes Bild von der

Unter solchen Umständen blieb der Erwerb immer ein Risico. Alle Hilfsmittel gegen das Treiben dieser halb berufsmässigen Kläger waren umsonst und kamen auch nur ausnahmsweise zur Anwendung. Man verpflichtete wohl die veräussernde Partei zur Erhaltung des Eigenthums bei dem Erwerber, oder dieselbe musste sich bei etwaigem Verlust des neuen Erwerbs zum Ersatz desselben anheischig machen [36]). Aber alle diese Auskunftsmittel waren naturgemäss nur dazu geeignet, die Mobilisirung des Bodens noch mehr zu beschränken.

Dauernde Verbesserungen konnten hier, wie bei aller Verwaltungsreform, nur vom herrschenden Theil ausgehen. Das elfte Jahrhundert brachte den ersten Anfang zu denselben in der Aufrichtung der Treuga Dei. Sie galt zwar keineswegs voraussetzungslos überall, sondern musste erst von den einzelnen Herren angenommen werden [37]), aber immerhin war sie ein wichtiger Anstoss für die Zukunft. Ein sichtbarer Einfluss derselben auf die Mobilisirung der Liegenschaften lässt sich indess für das elfte Jahrhundert nicht nachweisen.

Ein solcher gieng in dieser Zeit überhaupt nur aus von gewaltsamen, an sich meist bedauerlichen Ereignissen. In den voraufgegangenen Zeiten hatten besonders die Normannenzüge in dieser Richtung gewirkt, auch jetzt noch jagte Krieg und Verwüstung Viele von Haus und Hof und nöthigte sie, in weiter Ferne ein neues Heim zu suchen [38]). Denselben Erfolg hatten

---

Rechtspflege der Zeit geben Seheri Primordia Calmosiacensia, MGS. XII, 324—347.

[36]) Das Riskante alles Erwerbs zeigt recht gut Cart. S. Père p. 96, 5, vor 1024. Gegentendenzen: Cart. Sauxillanges p. 573, 820, 990—1109: Fidem fecerunt pro isto manso G. L. D. B., ut quitium faciant tenere [sc. monachis]. Bürgschaft sogar gegenüber dem Leister einer Schenkung: Cart. S. André 182, 1000. — Cart. Trinit. p. 432. 20, 11. Jahrh. Mitte: Der Abt von S. Trinité kauft von O. einen Weinberg eo tenore, ut si deinceps aliquis ejusdem vineae calumpniator exurgeret, prefatus O. aut suus heres similem vineam suprascripto abbati daret, ut [l.: aut] certe de terra vel de propria alia pecunia, quantum valuisse probaretur. — Vereinigung beider Tendenzen: Cart. Sauxillanges p. 455, 623, 990—1049. Ein höchst eigenthümliches Mittel endlich, etwaige Klagen von Seiten des Veräusserers dadurch abzuschneiden, dass man ihn in Abhängigkeit hält, zeigt Cart. Grénoble p. 85—6, 7, 8, 1094 und 1108 März 30: Der Bischof von Grénoble hat eine Chabannaria mit einer Feudallast gekauft. M. autem Juvenculus feudale, quod habebat in ipsa chabannaria, vendidit michi [episcopo] et successoribus meis sine omni fraude, usque ad viginti annos, pro quadraginta solidis. Im 14. Jahre zahlt dann der Bischof 22 Solidi nach und erhält das Recht. auf neue 20 Jahre frei vom Feudale zu sein.

[37]) Ueber die Anfänge der Treuga Dei s. besonders Rod. Glab. V, 1, SF. X, 59 D. Vgl. Kap. I, p. 27 n. 90. Sie wurde immer nur von den einzelnen Herren versprochen, wie erhellt aus Ivonis ep. 44, 1095, M. 162, 57 C; ep. 86, Sommer 1100, ebd. 107 B; und besonders ep. 90, 1100, ebd. 111 BC; auch ep. 179, Ende 1107, ebd. 181 A.

[38]) Vgl. über die Wirkung der Kriege Cart. S. Père prol. p. 206 und die sehr unterrichtende Urk. bei Marchegay p. 226 Note, 1058. Ueber die

die besonders im elften Jahrhundert häufigen Hungersnöthe. Von 970—1040 gab es nach Rodulfus Glaber 48 Jahre mit Hungersnoth oder Seuche; dann folgte eine längere Pause, bis gegen Ende des Jahrhunderts Pest und Hunger von Neuem hereinbrachen [39]). Die Preise der gangbarsten Lebensmittel konnten schon unter gewöhnlichen Umständen bis auf mindestens das Dreifache wachsen, und in schlechten Jahren kam es vor, dass die Ernte nur für ein Sechstel des Jahres ausreichenden Ertrag gab [40]). Dann starben und verdarben die Armen oder stürzten sich, wenn sie noch die Kraft dazu hatten, losgelöst von allen Banden der Moral und des Gewissens, auf die Güter der Reichen [41]). Der Credit sank auf den Nullpunkt, die Verlegenheit der Schuldner wurde von den Gläubigern aufs Grausamste ausgebeutet. Den Reichen blieb Nichts übrig, als ihre Güter zu veräussern, meist an die Klöster, welche nun ihre Schätze angriffen [42]). Da wird es begreiflich, wenn der

---

Normannenzüge und ihren Einfluss spricht die n. 23 citirte Ivonis ep. 181, 1107—8, M. 162, 182 B. Vgl. auch Kap. II, p. 37 n. 21.

[39]) Zur Hungerperiode von 1028—30 vgl. Rod. Glab. III, 7; IV, 4; Hug. Flav. MGS. VIII, 399 Z. 34 ff.; Hug. Flor. MGS. IX, 387 Z. 24; (Martin, Hist. de France III, 66 ff.); zu der gegen Ende des Jahrh. Chronic. Cadom. z. J. 1082, SF. XII, 779 A; Chronic. Malleac. z. J. 1085, SF. XII, 403; Chronic. Salmur. z. J. 1085, SF. XII, 489 C; Sigeb. Gembl. MGS. VI, 365 z. J. 1086; ebd. p. 366 z. J. 1089; z. J. 1090 SF. XII, 779 n. b.; Chronic. Cadom. z. J. 1091, SF. XII, 779 B; Sigeb. Gembl. z. d. J. 1094—8, MGS. VI, 366—8; Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 547; Chronic. Rob. Autissiod. SF. XII, 290; Chronic. Malleac. SF. XII, 403; Ord. Vit. I, SF. XII, 585 B. vgl. D; Chronic. Duc. Norm. SF. XII, 786 D; z. J. 1100: Hug. Flav. MGS. VIII, 487 Z. 55; Chronic. Mauriniac. SF. XII, 69 BC. Doch sind diese Nachweise nicht im Geringsten erschöpfend. Nach Dareste de la Chavannes, Journ. des Ec. 1853 Oct.—Déc. p. 207 gab es im 9. Jahrh. in Frankreich 26 Hungersnöthe; im 12. Jahrh.: 2; im 14. Jahrh.: 4. Es ist zu beachten, dass sie oft nur local sind, so dass die Quellen-Kritik und -Ableitung hier erst das Material bis ins Einzelste gesichtet haben muss, ehe man zu sichern Resultaten gelangen kann. Sicher ist, dass grade im 11. Jahrh. — am Beginn und Schluss — die Hungersnöthe besonders anhaltend und hart waren.

[40]) Vgl. Regino I, 291 (aus Cap. Anseg. I, 125 = Decr. VI, 201; XIII, 21, Pan. III, 161) und Gest. abb Gembl. MGS. VIII, 547 Z. 10 ff. Der ausserordentlich starke Ausfall einer schlechten Ernte erklärt sich aus der an sich schon sehr mittelmässigen Wirthschaft, welche womöglich bei Mittelernten schon ein chronisches Deficit aufwies, vgl. Cons. Clun. III, 11 bei Dach. I, 692, col. 1 und vbde. hiermit Disp. Clun. Baluz M. V, 443.

[41]) Rod. Glab. IV, 4, SF. X, 49 B: rarissime reperiebantur, qui . . levarent corda cum manibus ad Deum sibique subveniendum interpellarent: eine Stelle, welche den innern Gehalt der überall bei Hungersnöthen veranstalteten Bittgänge in das rechte Licht stellt. Sigeb. Gembl. z. J. 1095, MGS. VI, 367 Z. 4: fames . . ingravatur et fit annus calamitosus, multis fame laborantibus et pauperibus per furta et incendia ditiores graviter vexantibus.

[42]) Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 547 Z. 10 ff.: Foeneratores debitores suos omnibus modis gravant, et dum die dicta pecunias suas non recipiunt, has die reddita [dies letzte Wort ‚in loco raso'; l.: redditicia?] sub fide et

Trieb zur Erhaltung des eignen Körpers im elften Jahrhundert als populärster Grund zur Veräusserung auftritt[43]).

Erst im Laufe dieser Periode ergaben sich noch eine Anzahl anderer Anlässe zur Mobilisirung der Liegenschaften — aber auch sie führen auf denselben Grund zurück, wie die Hungersnöthe und der Krieg, nämlich auf das Schwanken der Bevölkerungsdichtigkeit. Es sind die zahlreichen Auswanderungen, welche grade von Frankreich aus im elften Jahrhundert bewerkstelligt wurden: die Fahrten nach Italien und Sicilien, Spanien, Portugal und England[44]) — sie alle haben das Wegziehen grade der begüterten Klasse zum Charakteristicum — endlich die Pilgerfahrten nach Jerusalem, welche meist als Auswanderungen anzusehen sind. Sie begannen um 1033, und zwar zuerst unter den ärmeren Klassen, schwollen dann aber immer mehr an, bis im ersten Kreuzzuge die Theilnahme auch der Begüterten die grösste Ausdehnung erreichte[45]).

Grade der Kreuzzug bewirkte am Ende des Jahrhunderts noch eine ausserordentlich starke einmalige Mobilisirung des Grundeigenthums, dieselbe ist aber allem Anscheine nach ohne dauernde Wirkung geblieben. Ganz anders dagegen die Normannenzüge, und besonders der nach England: sie verschlugen den Ritter nicht in entlegene Fernen, welche ihn, wenigstens zuerst, zur dauernden Aufgabe seines Besitzes in der Heimath genöthigt hätten, aber sie führten ihn doch wieder so weit weg, dass mancherlei Veränderungen im Einzelnen daheim vor sich

---

sacramento duplicant. Nachher Verkäufe von Nobiles an das Kloster für 90 Mk. Silber, 2 Verpfändungen auf 12 Jahre für 23 Mk. Silber.

[43]) Es entspricht das ganz dem Standpunkte des Credites, welcher fast nur der Consumtion galt. Cart. Mâcon préf. p. 68 n. vv. verkauft Jemand causa famis. Vgl. auch Marchegay p. 226 Note, 1058 und L. de Servis app. p. 164, 40, 1095.

[44]) Vgl. Cart. S. Père prol. p. 205 und 204; und u. A. auch Hug. Flav. MGS. VIII, 479 Z. 51. 1099: Redemi etiam duos mansos . . solventes quoque anno 12 denarios, 2 solidis [sollte dieser Preis nicht auf einem Handschriftfehler beruhen?], cum iret Hispaniam F. Dach. III, 417, col. 1, ca. 1090.

[45]) Rod. Glab. IV, 6, SF. X, 50 D: Primitus enim ordo inferioris plebis, deinde vero mediocres, posthaec permaximi quique reges et comites, marchiones ac praesules. Die Armen meinten nach den furchtbaren Hungersplagen nun dem Herrn Christus entgegen zu eilen: ebd. p. 52 A. Dagegen brachte der erste Kreuzzug die vermögenden Klassen in Fluss, bei dem geringen umlaufenden Capital der Zeit kam auch bei ihnen die Mobilisirung des Grundbesitzes in Frage; vgl. Chronic. Andag. 82, MGS. VIII, 615 Z. 6: Godefridus dux . . causa parandi commeatus Buloniense castrum . . venale exposuerat. Oft veräusserte man Alles, weil man bei einer so weiten Entfernung überhaupt einen Connex mit der Heimath für unmöglich hielt — vgl. die Gleichstellung Cart. Chartres I p. 101, 23, ca. 1099: vel Iherosolimam vel in heremum proficiscentis —, oder man schenkte von Todeswegen, so z. B. Cart. Sauxillanges p. 126. 128, vgl. p. 125, 127, 990—1049. Diese Erscheinung, sowie die Thatsache, dass gewiss über die Hälfte der Kreuzfahrer im Morgenland entweder ihren Tod fand, oder sich ansiedelte, berechtigt zu der Auffassung der Kreuzzüge als einer Art von Auswanderung. Arithmetisch-statistische Nachweise sind leider unmöglich.

gehen mussten. Daher bewirkte die Eroberung Englands eine chronische Mobilisirung der Normännischen Ländereien, welche der des sonstigen Frankreich weit voraus war. Im Südwesten dagegen blieb dieselbe äusserst gering, und auch im Nordosten traf sie nur die kleinen Leute. Besser mag es im Südosten in Folge der Entwicklung des dortigen Ackersystems gewesen sein, doch steht hier eine directe Ueberlieferung nicht zur Verfügung [46]).

---

[46]) Die starke Mobilisirung der Liegenschaften in der Normandie ergiebt sich aus einer einfachen Durchsicht des Cartulars von S. Trinité; dieses Kloster gab — bald als Donalia, vgl. unten die Note 89, bald als Kaufschilling — in der Zeit von 1020—90 sicher aus: 11483 Sol., 1 Mk. Gold, 6 Pferde, 1 Hund, vgl. nr. 4 (p. 424), 7 (426), 19 (432), 23 (433), 25 (434), 27 (435), 28 (436), 29, 30 (437), 31 (438), 34 (440), 37 (441), 43, 44 (444), 46 (445), 47 (446), 50, 51 (448), 54 (450), 57, 59 (452), 60 (453), 70 (457), 74 (458), 78 (460), 83 (464). Wahrscheinlich fällt in diese Zeit auch noch die Ausgabe von 2226 Sol., 2 Unzen Gold, 3 Pferde, vgl. 11 (428), 18 (431), 20 (432), 26 (435), 33 (439), 36 (441), 40 (443), 41, 42 (443), 45 (444), 52 (449), 62 (453), 71 (458), 77 (460), 87 (465), 88 (466), 91 (467), 94, 95 (468). Sa. summarum: 13709 Sol., 1 Mk., 2 Unzen Gold, 9 Pferde, 1 Hund. — Für den Südwest besitzen wir eine sehr werthvolle Nachricht in Cart. Saintes p. 27, 20, 1047—61: Das Kloster Nôtre-Dâme wurde 1047 gegründet: C. abbatissa cupiens ecclesiam . . adornare . . precepit hominibus suis, ut si eorum quis audierit rem venalem aut terram aut aliquid hedificatum vel hedificationem quantocius nuntiasset ei. In Folge dieser Rührigkeit kauft die Aebtissin in den Jahren 1047—60 sechs Mal; vgl. Table analytique. — Für den Nordost vgl. Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 539 Z. 24 ff.; besonders Z. 35, ca. 1025. — Im Ganzen könnte man eine Statistik der Mobilisirung versuchen durch Nachweis der relativen Häufigkeit der Errungenschaft, indess dürfte der Erfolg doch sehr zweifelhaft sein. Jedenfalls kommt die Errungenschaft überall vor, vgl. Cart. Ainay p. 600, 63, 997 Oct.; p. 622, 92, 1032; Cart. Savigny p. 276, 551, ca. 1000 und sehr oft; Cart. Mâcon p. 166, 278; D. Phil. 1080, GC. 1, VIII i, 497 C, Orléanais; M. des ant. de l'ouest 14, p. 10, 7, 876 Febr.; Cart. Bertin p. 174, Sim. l. I, 5. — Kurz zu erinnern ist hier auch an die Gefahr einer einmaligen ausserordentlich grossen Mobilisirung, welche von Seiten der kirchlichen Reformpartei drohte. Die Kirchen oder ihr Eigenthum waren zum überwiegenden Theile in Laienbesitz; das Alles sollte jetzt der Kirche revindicirt werden. Eine allgemeine und ungeheuere Revolution der Eigenthumsverhältnisse würde gefolgt sein, wie sie partiell — und doch schon unter den furchtbarsten Kämpfen! — in den Familienverhältnissen durch Einführung des Cölibats vor sich gieng. Die Kirche rüttelte damit auf der Höhe ihrer Macht am augenblicklichen Bestand von Familie und Eigenthum, jener Hauptgrundlagen der staatlichen und socialen Ordnung. Zuerst gieng man mit Androhung der Besitzeinziehung sehr begeistert an's Werk, vgl. Greg. Reg. I, 69: Nos . . eum [Hugonem Diensem] sollicite admonuimus, ut contra simoniacam haeresim totis erigeretur viribus et ecclesias suae parrochiae non prius consecraret, nec consecratas aliter divinum officium celebrare permitteret, nisi prius absolutae a laicorum manibus, sicut canonicum est, suo juri et episcopali eius providentiae redderentur. Quam ob rem, ne quis ei contrarius in exequendo monita nostra obsistat, apostolica auctoritate sub anathematis comminatione interdicimus. Aber bald folgte eine Abkühlung, Gregor VII. selbst sah die Unmöglichkeit einer acuten Umwälzung ein, vgl. Greg. Reg. II, 43 an Hugo von Die: Videtur nobis: ut, quod filii ecclesiae tuae de rebus ecclesiasticis volunt tibi reddere, recipias; eosque absolvas tali tenore, ut data fide quidam illorum promittant tecum venire ad nos

Im Allgemeinen aber wird das Urtheil lauten müssen, dass weniger wirthschaftliche, als rechtliche Schranken der Mobilisirung der Liegenschaften entgegenstanden, und zwar rechtliche Schranken, geheiligt durch Autorität und Sitte, durch Staat, Kirche und Familie, welche nicht zwischen heute und morgen zu fallen pflegen.

Alles das stand ganz entgegengesetzt für den Umlauf der Mobilien; ihm traten weder die Begriffe des privaten Rechtssystems, noch des Lehnstaates entgegen; um so mehr aber die fiscalische Willkürherrschaft der Territorialherren. Diese erschwerte den Umlauf bald durch zeitliche Beschränkung, bald durch räumlich begrenzte, bald durch quotale Belastung. Die zeitliche Beschränkung äussert sich meist als Verkaufsverbot für gewisse Waaren und Jahreszeiten. Ein solches traf mit Aussicht auf Gewinn für den Herrn besonders solche Waaren, welche zu einer bestimmten Zeit auf den Markt kommen und dabei ein nicht durchaus nöthiges Bedürfniss befriedigen, also besonders den Wein[47]). Im Allgemeinen aber war das Verkaufsverbot nicht die beliebte Form fiscalischer Belastung, denn es erforderte eine immerhin schwierige Controle.

Romam ... Melius enim nobis placet, ut pro pietate interdum reprehendaris, quam pro nimia severitate in odium ecclesiae tuae venias . . . alta aedificia paulatim aedificantur. Offenbar hatte Hugo alle Inhaber von Kirchengut gebannt, der Papst lässt jetzt, auch ohne Rückgabe dieses Gutes, eine Berathung der Frage mit einigen Vertretern der Renitenten in Rom zu. Später fuhr man mit Einziehungen gegen Vergütung — also einer Art von Expropriation — fort, im Falle der Weigerung des Eigenthümers unter Androhung des Bannes. Der Erfolg war im Ganzen ein guter, wie das z. B. für Grénoble die Urk. des Chartularium B. im Cart. Grénoble zeigen. Freilich wurde die Einziehung dann zu einer langwierigen Finanzoperation, welche nur ein reiches Stift durchführen konnte. In Grénoble sind in den Jahren 1080—1130 zu diesem Zweck ausgegeben: a) Laut Chart. B. 2514 Sol. 4 Den. (die geschenkten Maulthiere zu 750 Sol. gerechnet) und 46 Sext. Getreide; b) Laut Chart. C. (Urk. nr. 26, 40, 42—3, 48—51) 812 Sol., 6 Sext. Wein. Sa. summarum: 3326 Sol., 4 Den., und die Naturalien. — Hier nur diese wenigen abgerissenen Bemerkungen; die Durchführung der vorgetragenen Ansichten hoffe ich in anderem Zusammenhang vielleicht später einmal geben zu können. —

[47]) Vgl. Cart. Paris II, 15—16, 16, ca. 1072: Erat eciam, quod sine communi ministrorum concordia usque ad festivitatem beati Martini, que est mense Novembri, vendendi vinum nulla dabatur ex consuetudine licencia. Dies Recht, später vendendi detencio genannt, wird nun abgeschafft. Vgl. auch Levasseur I, 166, 314. Etwas Aehnliches bei Waitz IV, 41. Neben dem Verkaufsverbot steht der billige Vorkauf (coëmptio) des Herrn für gewisse Producte seiner Untergebenen, und zwar wieder besonders den Wein; vgl. Cart. Paris II, p. 15—16, 16, ca. 1072: Erat autem consuetudinis Parisiensi episcopo, quod secundum possibilitatem uniuscuiusque rustici prefate ville, quot septem denarii vellet, sibi dabantur mense marcio, totidem vini modios [deren Durchschnittspreis 1 Sol. war] in subsequentibus vindemiis reddere cogebatur episcopo. Erat et canonicorum similis, sed octonis denariis vini coëmptio. Dies wird nun aufgehoben. S. auch Cart. Trinit. p. 427—8, 1034—5.

In um so grösserem Ansehen stand die räumliche Belastung des Waarenumlaufs. Zu ihr glaubte sich Fremden gegenüber im Grunde Jeder berechtigt: ein Zeichen der überaus schwachen moralischen Grundlage, von welcher die Zeit getragen wurde [48]). Zu einer organisirten Ausbeutung führte indess dieses ‚Recht' nur bei Herren einer grösseren, zusammenhängenden Landfläche, besonders, wenn sie einigermassen selbständig waren. Zwar war ursprünglich die Errichtung und Verleihung von Zollstätten ein Recht des Königs gewesen; indess, wer kümmerte sich um den König? Jeder verfuhr hier auf seinem Territorium, wie ihm beliebte, man steigerte die Abgaben oder führte neue ein. Oft geschah dies nicht einmal im Sinne des wohlverstandenen fiscalischen Interesses, wiewohl auch das Gegentheil vorkommt [49]).

Jede Defraudation der Abgaben wurde aufs Strengste bestraft. Freilich bestanden wohl überall Busssätze für dies Vergehen, aber das Gewöhnlichste war, dass man den Defraudanten kurzweg ausplünderte. Erst der Gottesfriede brachte hier Besserung. Indess blieb auch so die Strafsumme sogar für unwissentliche Defraudation eine hohe, und das Schicksal des wissentlichen Umgehers war wohl noch nicht überall gesichert [50]).

---

[48]) Decr. VI, 259 (= Regino II, 427, ex Cap. Verm. 884, c. 13): ut [parochiani] nulli iter facienti mansionem denegent, et, ut omnis occasio rapinae tollatur, nihil carius vendant transeuntibus, nisi quanto in mercato vendere possint. Aus diesem Satze ergiebt sich ganz die kurzsichtig-fiscalische Auffassung, auf der auch die ausserordentliche Beliebtheit der Durchgangszölle basirte.

[49]) Zur Errichtung oder Erweiterung von Zollabgaben vgl. Cart. Savigny p. 388, 750: (D. abbas) primitus in mercato de S. instituit venditiones pecorum, vbden. mit Cart. Savigny p. 421–2, 805, ca. 1066: edictum, ut lucra thelonariorum augerentur sive in [l.: super] pecoribus in mercato S., quae nunquam in praeterito tempore ibi apprehensae fuerant. Cart. Paris I, 381, 12, ca. 1120: Et rotagium, sive per terram, sive per aquam, non reddebat prius nisi duodecim solidos, quia navis non reddebat nisi quatuor denarios tantum, ipse [der Archidiacon S. als Nutzniesser des Pariser Hochstiftes] vero ad hoc levavit, ut de unoquoque modio vini unum denarium redderet: also Einführung eines neuen Belastungsmodus. S. auch Tab. Vindoc. nr. 206, 1080 bei Duc. z. W. Rotagium: Dimisit Monasterio Vindocini consuetudinem quandam, quae vulgo Rotagium appellatur, quam exigebat ab hominibus S. Trinitatis, non quidem recte, sed sicut mos est saecularibus facere . . . accipiebat autem ab omnibus praedicti loci hominibus, quaqua versum in terra sua exirent, pro aliquo conductu foeni vel alterius rei, carris sive quadrigis, cum bubus faciendo. Capiebat vero de carro 4 den., de quadriga 2 den., etc. Vgl. übrigens auch Hüllmann p. 230 ff. Eine, sicher wenigstens privatwirthschaftlich gute Verwaltung des Zolls begründete Bischof Gaufrid von Coutances, und die Einnahmen stiegen in Folge dessen von 15 auf 220 Pfd. (SF. XIV, 77 C): ein Zeichen der sonst meist ungenügenden Einrichtung.

[50]) Vgl. Pax Conc. Clarom. c. 11, 1095, Mansi 20, 914, auch Conc. Audom. 1099, c. 4, Mansi 20, 971—2; besonders die letzte Stelle ist bezeichnend.

Die gewöhnlichste Form der räumlichen Belastung des Umlaufs war die der Durchgangszölle [51]). Man wurde nicht müde, neue Arten derselben zu erfinden, und dehnte dann wohl unvermerkt, aber mit wenig etymologischem Geschick, alte Namen auf neue Gegenstände aus [52]). So kommt es, dass der Sinn der einzelnen Ausdrücke für die Zollgattungen oft ein sehr unbestimmter geworden ist. Die hauptsächlichsten dieser Wörter sind pedaticum für jeden Durchgangszoll überhaupt, eigentlich als Fusszoll im Gegensatz zu rotaticum, dem Räderzoll, gebraucht; rotaticum selbst in einer ebenfalls sehr weitgreifenden Bedeutung; endlich ripaticum, jeder Zoll für Benutzung der Wasserstrassen, besonders das Anlanden [53]).

---

[51]) Man kann den Durchgangszoll gradezu die räumliche Belastungsweise par excellence nennen, wie ich dies oben auf p. 121 gethan habe. Ihm gegenüber ist die Markt-(Verkaufs-)Abgabe die vorzüglich quotale Form, obgleich der Durchgangszoll wohl auch in aliquoten Theilen erhoben wurde. Eine generelle Bezeichnung für den Durchgangszoll giebt es nicht, das classische vectigal hat einen ganz andern Sinn (= carroperum), vgl. Conc. Bituric. 1031, c. 15, Mansi 19, 505. Teloneum aber bezeichnet den Durchgangszoll und die Verkaufsabgabe, vgl. für die erstere Bedeutung D. Rob. 1022, SF. X, 606 C: Monachis [Miciacensibus] consuetudines, quas volunt, sive in terris, sive in aquis suis ponere liceat, id est teloneum salis et aliarum rerum, quae vehantur sive per terram sive per aquam. Indess wird Teloneum doch nur missbräuchlich für den Durchgangszoll angewandt, das zeigt z. B. die Bildung Thelonicum transitus noch des 14. Jahrh.: Duc. z. W. Telonicum. Vgl. übrigens unten n. 64.

[52]) So wenn im Cart. Paris I, 381, 12, ca. 1120 vom Räderzoll ‚rotagium sive per terram sive per aquam' die Rede ist. Später herrscht ein besonderer Bezug des Rotaticum auf Weinabgaben vor, vgl. Duc. z. d. W., auch D. Phil. ca. 1090, Cart. Paris I, 278, 34, ca. 1090. Weitere Beispiele für Umformung und Ausdehnung des ursprünglichen Wortsinnes einzelner Zollbenennungen in der folg. N. Ein solches Verfahren empfahl sich sehr wohl in kleinen Bezirken. In grösseren pflegt man anders vorzugehen, hier erfindet man neue Namen zu neuen Steuern, vgl. J. S. Mill, Principles I, 4 § 2 über die Entwicklung in Indien.

[53]) Pedaticum wohl von pes abzuleiten: daher denn wohl auch Correlat zu rotaticum, vgl. D. Hen. 1031, SF. XI, 566 C: nec rotaticos nec pedaticos, nec teloneos (d. h.: weder Durchgangszölle von Wagen und Fussgängern, noch Verkaufsabgaben). Dann bezeichnet pedaticum überhaupt einen Durchgangszoll, so stellt es sich denn allein neben die Verkaufsabgabe in der Pax Conc. Clarom. c. 11, 1095, Mansi 20, 914: Si mercatores . . non reddiderint pedagium et teloneatum; so findet sich auch pedagium aquae in einer Urk. v. J. 1257 ex Schedis Praes. de Mazauques bei Duc. z. d. W. Der Auctor Breviloqui bei Duc. z. W. Pedagium erklärt: Pedagia dicuntur, quae dantur a transeuntibus in locum constitutum a Principe. Später bedeutet Pedagium jede Abgabe (paier zahlen von pedagium derivirt). — Ueber Rotaticum vgl. n. 52 und 51. In seiner alten Bedeutung findet es sich noch D. Hen. 1031. SF. XI, 565 C: debiti carrorum, quod vulgo dicitur roaticum. Zur allgemeinen und verschwommenen Bedeutung des Pulveraticum verweise ich auf Duc z. d. W; V, 515, col. 3 im Zusatz der Didot'schen Ausgabe. Es kommt beispielsweise Cart. S. André 32*, 972 vor. — Ripaticum endlich bezeichnet die verschiedensten Belastungsweisen des Wasserverkehrs; die Wasserwege zu benutzen stand überhaupt nicht frei, vgl. Mab. de re dipl. 587 A, 1079: Dedit quoque egregius Dux [Aquitaniae] libertatem . . ut semper singulis annis liceat eis per Gerundam flu-

Unter diese Worte suchte jeder Territorialherr eine möglichst grosse Summe von Abgaben zu drängen: sie haben daher an sich für das wirthschaftliche Leben der Zeit keine weitere Bedeutung. Viel mehr lässt sich für das Letztere aus der Zollhöhe erschliessen. Diese schwankte im Allgemeinen sehr, wie das bei der Willkür der Zollherren nicht anders möglich sein konnte. Die Ueberlieferung bietet Beispiele von 5 und 10 %, für Wein 8,3 %, für Fische 21,4 %, für Getreide 25 %, für Salz 40 %. Ein Schiff zahlte 4 Den., ein Wagen ebenfalls 4 Den., ein Karren 2, ein Esel 1 Denar Abgabe[54]). Die Einnahme einer Zollstätte war nicht unbedeutend, und bei der allgemeinen und drückenden Belastung des Verkehrs konnte sie durch umsichtige Verwaltung an einer Stelle ausserordentlich gehoben werden. Sie ist, abgesehen von den Kosten der Verwaltung, ganz als Reinertrag anzusehen, — denn von einem Schutze des Umlaufs der verzollten Waaren findet sich keine Spur — und befriedigte also rein fiscalische Interessen[55]).

Hierin liegt ihr Unterschied von den meisten Arten der vorzüglich quotalen Belastung. Zwar gab es auch hier Abgaben vom nackt fiscalischen Standpunkte aus, so z. B. die Schanksteuer, aber im Allgemeinen steht hier der Belastung des Umlaufs eine Leistung für denselben gegenüber[56]).

---

vium navigio transscendere, quo libuerit, decem modios salis. Hier muss der Herzog die Benutzung des Stromes ganz unter seiner Controle gehabt haben. Vgl. zum Ripaticum auch noch Cart. Paris I, 362, 1, ca. 1030. — Eine specielle Ausführung über die einzelnen Zollarten giebt Hüllmann p. 222 ff., vgl. auch Levasseur I, 303 ff.; Waitz II, 602 ff., IV, 52 ff.; sowie Duc. z. d. betr. W.

[54]) Vgl. Mart. Th. I, 187 B, ca. 1060, Normandie: pedagium . . apud M. . . scilicet de ingolinis [Duc. z. W. ingolini reproducirt die Stelle ohne Erklärung, l.: Ingolinis (Ortsname)] de decem solidis duodecim denarios, de V. vero sex denarios et [l.: de] decem solidis. — Cart. Paris I, 381, 12, ca. 1120 (citirt in n. 49), wobei der Modius Wein zu 1 Sol. gerechnet ist, vgl. Preise unten. — Frgtum. Chron. Mai. Mon. 15, Mab. act. VI, 2, 400: Die Mönche bringen zu Kahn 140 Alosen nach Marmoutier, hiervon haben sie 30 besonders gelegt, ‚ut captoribus et huiusmodi hominibus largirentur'. Doch ist hier zu bedenken, dass nicht von Einer Zollstätte, sondern von denen während des ganzen Transports die Rede ist. — Mart. Th. I, 186 E, ca. 1060 Poitou: ad pontem, qui B. [erg.: dicitur] medietas pedagii. De annona vero quarta pars. In sale autem de quinque denariis duo. — Vgl. das an zweiter Stelle genannte Citat. — D. Phil. ca. 1090, Cart. Paris I, 278, 34: de carro quatuor nummos, de quadriga duo, de asino unum obolum; sowie die n. 49 citirten Tab. Vindoc. nr. 206, 1080 und Cart. Paris I, 381, 12, ca. 1120.

[55]) Allerdings ist in Tab. Vindoc. nr. 206, 1080 (vgl. n. 49) von conductus die Rede, dies heisst hier aber Last, nicht Geleit. Die einzige Leistung der Zollherren an den Verkehr wäre etwa die negative, dass sie ihn nach gehöriger Verzollung nicht mehr störten, oder wenigstens nicht mehr zu stören ein ‚Recht' hatten. — Für den Ertrag einer Zollstätte verweise ich auf das n. 49 citirte SF. XIV, 77 C.

[56]) Diese Leistungen sind fast alle polizeilichen Charakters, doch vgl. Cart. S. Père p. 473, 5, 1101—29: eminagium reddent . . similiter omnes homines, qui habebunt annonas in burgo sancti Romani, quicunque illi erunt,

Der hauptsächlichste Standort dieser Belastungsweise ist der Markt. Er fand sich meist im sichern Kastell oder in der befestigten Stadt, in seinem Bereich herrschte die Marktpolizei und das Gericht des Markteigenthümers. Derselbe sorgte für sicheren Wechselverkehr und geeignetes Geld. Auch äussere Einrichtungen waren zur Erleichterung des Verkehres getroffen, Bänke und Scharren waren aufgeschlagen und standen der Benutzung offen [57]).

Die Errichtung eines Marktes war nicht immer direct das Werk des Eigenthümers, wenn dieser Fall gleich der häufigere war, oft knüpfte sich das Entstehen desselben an wiederkehrende oder einmalige grosse Feste, wie sie besonders die Kirche

---

qui volent ibi annonas suas conservari: also eine Art von Stapelgeld. — Eine Schanksteuer kommt z. B. GC. 1, X i, 154 D, 1062 Châlons vor. In der Caupona (Schankzimmer) wurde, auch abgesehen von Ausschank, Wein verkauft, vgl. Marchegay p. 403, 63, 1066 Sept., und Duc. z. W. Cauponia (man erinnere sich unseres Provinzialismus ‚Kaupeln'). Eine solche Erhebung vom Kauf in der Schenkstube ist daher theilweis schon nicht mehr Schanksteuer, sondern Abgabe von feilem Kauf überhaupt zu nennen. Die letztere findet sich dann auch oft direct, vgl. GC. 1, VIII i, 414 A, 1055: in castello omnem . . consuetudinem, sive ex aqua, sive ex aliqua re, quae venumdari vel emi potest; und zwar auch ausser der Marktzeit, s. Dach. III, 406, col. 2, 1067 Anjou. Eine Ausdehnung der Abgabe vom feilen Kauf auf allen Kauf mag wohl vorgekommen sein, vgl. Cart. Saintes p. 58, 58, 1100—1107: De illa consuetudine, que vocatur venda . . . illi homines Sancte Marie, qui assidue vivent de victu monasterii per villas et in ipso capite abbatie, scilicet Sanctonis, nunquam reddant de illis suis rebus, quas non emerint. Si vero emerint aliquas res, quas postea venderent, de illis utique redderent vendam sicuti alii homines. Vgl. auch noch Marchegay p. 353, 1, ca. 1090.

[57]) Ueber die Marktpolizei im Allgemeinen vgl. D. Phil. 1067, GC. 1, VII i, 35 C: medietatem fori, quod statuimus in loco ipsius monasterii [S. Martini-de-Campis] calendis Novembris, tam de theloneio, quam de justiciis et fredis et redhibitionibus, quae in toto tempore ipsius fori jus nostri exigit fisci. S. auch D. Ott. imp. III, GC. 2, III i, 1 AB, 1001 für Kammerich und Chronic. Andag. MGS. VIII, 572 Z. 1 ff.; Levasseur I, 163. Mit dem Zollgerechtsam ist zugleich die Zollgerichtsbarkeit verbunden, s. Cart. Hug. Com. Camp. bei Duc. z. W. Salagium [1]). Dazu ermöglicht und regulirt der Marktherr den Wechselverkehr, wodurch ihm zugleich die Controle mindestens aller grösseren Käufe in die Hand gegeben ist, vgl. Cart. Grénoble p. 68, 28, 1080 - 1132: Est et insuper alia consuetudo in predicta ecclesia vel in supradicto loco, ut in suo cymiterio . . numularios, hoc est monetarios, habeant: natürlich für den Markt, vbde. hiermit Besly p. 329, 1048, für S. Jean d'Angely: venda et nummularium et tabulae ejus Abbatis sunt propriae . . . Tabulas nummulariorum vbicumque et quomodo voluerit, ipse disponet, et vbi eas esse praeceperit, ibi erunt. Si aliquis causa vendendi aliquid in burgum attulerit, vel alius pro eo illud emere quaesierit, nullus alteri vendat, quousque ipse dimittat. — Die Bänke und Scharren müssen immer auf dem Marktplatz gestanden haben; vgl. Hug. Flav. 1099, MGS. VIII, 477 Z. 37. Der Abhaltungsort des Marktes war meist ein Castrum oder Burgum (DD. Rob. 1015, SF. X, 597 B und 598 B, Besly p. 396, 1092), auch wohl ein Suburbium (Cart. S. Père p. 146, 23, vor 1067). Der Markt hiess mercatus, auch mercatus forensis: Cart. Louviers p. 5, Aug. 1026; daneben feria: Cart. S. Père p. 548, 41, ca. 1090; Besly p. 396, 1092; oder fera (foire): Cart. S. Père p. 146, 23, vor 1067; endlich nundinae: D. Phil. 1065, GC. 1, X i, 156 A Châlons; Dach. III, 399, 1050 Normandie und oft.

gab [58]). Meist wahrte sich dann die Kirche das Marktrecht und hütete es mit ihren Reisigen. Manchmal aber gab es unter den Marktleuten Zank und Streit, blutige Scenen folgten, der geistliche Arm reichte allein zur Dämpfung nicht aus [59]), der weltliche griff ein und mag sich dann bisweilen in den Besitz des Marktrechts gesetzt haben.

Die Zeitdauer der Märkte war sehr verschieden, sie schwankt von einem Tage bis zu einer Woche. Der Sonntag aber sollte vom Markte frei sein [60]). Es gab auch schon Wochenmärkte, doch scheinen sie noch eine Ausnahme gewesen zu sein [61]). Die Daten der grossen Märkte waren meist fest bestimmt, überwiegend fielen sie in die Zeit nach der Ernte [62]). Dann besass das Land Tauschwerkzeuge genug, und der Krämer harrte auf den Segen des Ackers. Der Abhaltungszeit entsprechen die Verkaufsgegenstände des Marktes: alle Erzeugnisse des Bodens, hauptsächlich Wein, Getreide und Vieh auf der einen Seite, auf der andern Werkzeuge und Stoffe zur Kleidung. Daneben kommen wohl einzelne Luxusartikel zum Verkauf, aber auch sie entsprechen dem allgemeinen Charakter des Waarenumsatzes [63]).

---

[58]) Cart. Rédon p. 319, 366, 1101: dedit forum, quod in quadragesima ob reverentiam summi sanctuarii congregatur; vgl. auch SF. XIV, 42 C. Einrichtung dagegen auf Grund von Zweckmässigkeitserwägungen seitens des Herrn: SF. XIV, 90 D, 1095 Châlons.

[59]) Vgl. Cart. Savigny p. 402, 765, 1088 März 25.

[60]) So bestimmt das Conc. Ansan. 990, c. 7, Mansi 19, 102. Zur Zeitdauer vgl. die folg. N.; auch Cart. Romans p. 43, 16 bis, 1057—70: illucescente feria quarta mane usque ad noctem de feria sexta. Chron. Mauriniac. SF. XII, 71 B: in festivitate nostra aestivali [b. Martini: Juli 4] incipientes et tota hebdomada perdurantes: also unter Umständen doch über einen Sonntag hinweg? Denn jedenfalls ist nicht die Woche bis zum nächsten Sonntag, sondern die Octave gemeint.

[61]) Doch kennt sie schon die Karolingerzeit, vgl. Waitz IV, 44. Für das 11. Jahrh. vgl. D. Phil. 1065, GC. 1, X i, 156 A: a foro [Catalaunensi] ab hora nona sextae feriae usque ad horam nonam septimae per totum annum. Ebenso Markt ‚per singulas anni hebdomadas' Cart. Louviers p. 5, 1026 Aug. für Fécamp.

[62]) Die Festsetzung der Marktzeit ist dem Belieben des Marktherrn überlassen: Cart. Romans p. 43, 16 bis, 1057—70. Meist entscheidet man für den Herbst, nach den Ernten; vgl. D. Phil. 1065, GC. 1, X i, 156 A: cal. August; Besly p. 396, 1092, Poitou: Kal. August; Dach. III, 399, 1050 Normandie: in festivitate B. Mariae, etwa August 15?; Cart. S. Père p. 548, 41, ca. 1090: VIo id. Sept.; B. Leo IX, 1049 Oct. 5, J. 3179, Mab. act. VI, 1, 726: XII Kal. Nov.; D. Phil. 1067, GC. 1, VII i, 35 C: Cal. Novbr. für S. Martin-des-Champs. Eine Ausnahme von dieser Marktzeit habe ich nur für die Märkte an Heiligenfesten gefunden, vgl. Chron. Mauriniac. SF. XII, 71 B: Sommerfest des h. Martin (Juli 4) und Cart. Rédon p. 319, 366, 1101: in quadragesima ob reverentiam summi sanctuarii.

[63]) So werden auf dem Grénobler Markte Rindszungen feilgeboten, vgl. Cart. Grénoble p. 108, 32, 1101 Oct. 18. Zur Kenntniss der sonstigen Verkaufsartikel dienen: Besly p. 396, 1092 Poitou: si habitatores ipsius p a g i . . r e s s u a s vendere perrexerint. Diese res waren hauptsächlich vinum et bladum (Marchegay p. 403, 63, 1066 Sept.). Cart. Savigny p. 388,

Von diesem Allen war der Markteigenthümer berechtigt, beim Verkauf eine Abgabe zu nehmen. Doch wurde auch oft noch ausserdem ein Eingangszoll gefordert [64]). Die Verkaufsabgabe wurde meist in Quoten des Kaufobjectes erhoben, und war eine starke Einnahmequelle [65]). Sie erhielt wohl verschie-

---

750: (D. abbas) primitus in mercato de S. instituit venditiones pecorum. Cart. Paris I, 292, 4, ca. 1075: De villanis, qui emunt annonam ad vivendum, boves ad arandum, oves porcos et cetera peccora sive etiam pecudes ad nutriendum, vel aliqua instrumenta sive indumenta . .

[64]) Für die Verkaufsabgabe ist teloneum technischer Ausdruck, zu seiner Bestimmung vgl. Stubbs Charters p. 78, unter Edward dem Bekenner: Tol, quod nos vocamus theloneum, scilicet libertatem emendi et vendendi in terra sua; und Cart. Rédon p. 244, 294, 1048: Si aliquid venderint aut emerint in predicto territorio, thelonea sua monachi de eis [incolis] habebunt. Daher erscheint dann das Teloneum oft neben Mercatus und seinen Synonymen, vgl. Cart. S. Père p. 146, 23, vor 1067; SF. XIV, 107 B Auvergne; D. Rob. 1027—8, SF. X, 619 D. Wenn daher Guérard, Cart. S. Père prol. p. 145 § 119 teloneum in erster Linie als droit de douane sur les marchandises transportées par terre ou par eau erklärt, so kann ich dem nicht beistimmen. Das Durchgangsstadium für den Wechsel in der Bedeutung von teloneum bildet vielleicht der Thorzoll, vgl. D. Hug. 990 Novbr., SF. X, 559 A: cum telonei medietate et [l.: ex] Porta Parisiaca [Aureliani] nec non et posterula juxta domum ipsius [episcopi] posita. Dieser Zoll wurde neben der Verkaufsabgabe erhoben, s. Cart. Romans p. 43, 16 bis, 1057—70. Anderswo wird er — ein Zeichen für seine ziemlich regelmässige Existenz — ausdrücklich abgeschafft, s. Cart. Corméry p. 91—2, 45, 1070—1110: Nullus homo habitans in terra Sancti Pauli veniens ad mercatum vel rediens a mercato dabit ullam consuetudinem, nisi juxta mendam [l.: iustam vendam] in mercato. Vgl. auch Besly p. 496, 1092 (citirt N. 65).

[65]) Auch hier tritt wieder das Wort venda auf, neben teloneum: Chifflet, Hist. Trinorc. p. 320. Poitou, 1060: Ventas etiam, quas Teloneum dicunt, de diversis quibuslibet rebus singulis dominicis diebus a primo signo, quo vespertina dies Sabbat pulsatur hora, usque ad finem sequentis dominici diei, et eo modo per singulas B. Petri festivitates, et ante festivitatem B. Johannis Baptistae die, quae mercurii nuncupatur. D. h. offenbar: an Marktzeiten. Besly p. 496, 1092: Terram ante ipsam Ecclesiam positam ad burgum faciendum, in quo nec Vendam nec pedagium nec aliquam consuetudinem retinemus; sed ita libere et absolute donamus, ut si habitatores ipsius pagi ad castrum res suas vendere perrexerint, Venditio tantum consuetudinaria ab eis accipiatur, et nulla vis alia vel injuria vel tolta inferatur. Venda (venditio) kann dann ebenso sehr, wie teloneum, zum Begriff des Durchgangszolls hinneigen, vgl. Dach. III, 413, col. 1, 1078: Vendam, quam dominici asini persolvebant apud L. — Aus alledem ist ersichtlich, dass sich die Zeit selbst noch kein System der Umlaufsbelastung gebildet hatte, und eben deshalb im Stande war, von den einzelnen technischen Wörtern einen ziemlich unbegrenzten Gebrauch zu machen. — Ein Uebergang von der aliquoten Belastung zu Geldabgabe findet sich Mart. Th. I, 187 C: vendas salis de mercato Pictavensis[1]); de Cairo[2]) scilicet: duos sextarios salis et unum denarium, de quadriga cum ternone[3]); unum sextarium et unum denarium, de quadriga sine ternone[4]); tres denarios, si quatuor boves ibi habentur: si duo unum et dimidium; de Berocata[5]) cum asinis unum denarium. LA. von Duc. u. d. W. Terno: 1) Pictavensi, 2) carro, 3) unum sext. — sine ternone om. 5) berocata: Wagen mit 2 Rädern. Meine LA. 1) wie Duc., 2) Cairo: Ort des Verkaufs, 3) ternone: der dritte Zugstier, 5) wie Duc. — Aber im Allgemeinen herrscht noch das System aliquoter Abgaben, vgl. Disp. Clun. Baluz. M. V, 451. Zum Ertrag der Abgabe vgl.

dene Namen nach verschiedenen besonders hervorragenden Kaufobjecten [66]). Nicht alle Waaren brauchten abgabenpflichtig zu sein; es blieb dem Herrn des Marktes überlassen, die Zahl derselben festzustellen, und auch die Werthhöhe zu bestimmen, von der ab die Abgabe bei einer Waare eintrat [67]). Es lag im eigenen Interesse der Marktherren, die Verkaufsabgabe nicht allzu hoch zu bestimmen, um die Frequenz des Marktes um so mehr zu erhöhen. Indess, mag die Belastung auch eine starke gewesen sein, immer war dem Waarenumlauf in der Einrichtung des Marktes ein sicheres Asyl eingeräumt. Immer mehr flüchtete er sich mit aller Kraft hierher; und aus der Umarmung wirthschaftlichen Aufschwungs und rechtlicher Sicherheit entsprang der Bürgerstand, der Erbe der Zukunft.

Die sichere Möglichkeit eines gesteigerten Umsatzes in äusserer Beziehung war so gegeben, aber noch krankten die Umsatzformen selbst an einer grossen Anzahl innerer Mängel. Noch waren die Canäle wenig fahrbar, in denen der Umsatz sich vollziehen musste, sollte er aus dem Stadium des Tauschhandels gänzlich heraustreten.

Vor Allem zeigten Mass und Münze die greifbarsten Schwächen. Beim Gemäss glaubte man am besten zu thun, wenn man stets sein eigenes anwandte, eine Folge ebenso sehr der herrschenden Unredlichkeit, wie der unendlichen localen Verschiedenheit der Masse [68]). Nicht viel besser stand es mit

---

Cart. Louviers p. 9, ca. 1080: do .. de teloneo de G. centum solidos nummorum ad pisces emendos unoquoque anno.

[66]) So besonders salagium (Salzaccise), vgl. Cart. Rédon p. 332, 377, vor 1108; und D. Hug. Com. Camp. bei Duc. z. W. Salagium. D. Rob. 1003 März 28, SF. X, 582 E erhält das Kloster Argentueil mercatum et theloneum, rotagium atque tensamentum vini in Argentueil.

[67]) Dies Letztere scheint der Sinn zu sein in der B. Leo IX, 1049 Oct. 5, J. 3179, Mab. act. VI, 1, 726, vgl. de re dipl. 445: (mercati partem) donavit ea conditione, ut nemo in ipso mercato quinque denariorum pretium per violentiam auferat, nisi abbas [S. Remigii Remensis] aut cui ipse jusserit, quicquam accipiat. Hier würden also Waaren im Werthe bis zu 4 Den. Abgaben frei gewesen sein; vgl. auch Chart. Alani ep. Autissiod. Duc. z. W. Venditura: Si bestia vel aliquid ibi venditur, Venditurae sunt Episcopi ad duodecim nummos. Meist waren alle Waaren abgabenpflichtig, vgl. z. B. Chifflet, Hist. Trinorc. p. 320, 1060 (n. 65 citirt), doch kommen auch Ausnahmen vor, so Dach. III, 406, col. 2, 1067 Anjou. Dem hier vertretenen Gedanken läuft fast contradictorisch entgegen GC. 1, X i, 297 C, 1100 Amiens. Jedenfalls war es Sache des Marktherrn, Art und Zahl der Abgaben zu bestimmen, s. Cart. Savigny p. 421, 805, ca. 1066.

[68]) Man beachte, welche Sorge vor falschem Gemäss sich Marchegay p. 403, 63, 1066 Sept. ausspricht! Für die locale Verschiedenheit der Masse oder für die Vorliebe, mit eigenem Mass zu messen, sprechen Cart. Paris I, 313, 5, 1107: ein Modius ‚ad mensuram nostri claustri [des Stifts Nôtre-Dâme]'; Cart. Sauxillanges p. 613, 915: quartam fabarum ad mensuram M. castri; ebd. p. 647, 962: cartam de seligiue ad mensuram granarii. Und wie unvollkommen in technischer Hinsicht mussten die Masse sein, wenn sich neben ihnen noch die natürliche Elle als Masseinheit halten konnte, s. Marchegay p. 381, 37, ca. 1050. Vgl. für die Masse noch die

dem currenteren Mass des Werthes, dem Gelde. Die Münzgerechtsame wurden als Erwerbsquelle betrachtet und hatten ganz den fiscalisch-territorialen Charakter der Zölle angenommen [69]). So viel einigermassen selbständige Territorien, so viel Münzsorten gab es durchschnittlich. Ursprünglich ein Regal, wurde auch jetzt noch das Münzrecht vom König — abgesehen von den territorialen Münzberechtigungen — für einen beschränkten Umlaufsraum verliehen [70]). Aber auch wo der Umlaufskreis nicht rechtlich begrenzt sein mochte, war er es doch factisch, und der Geldwechsler wurde zur stehenden Person bei jedem grösseren Kaufe. Dabei schlossen die Umlaufskreise der einzelnen Münzarten sich keineswegs aus; sie bildeten, gleich verwirrten Maschen eines Netzes, durcheinander laufende Ringe [71]). Die Umlaufszeit der Münzen war eine sehr verschiedene, bald wurde der Markt mit gewissen Münzsorten überschwemmt, bald trat wieder tiefste Ebbe ein [72]). Die Münzen selbst wurden nicht gleichwerthig ausgeprägt, so dass

---

Auseinandersetzungen im Pol. d'Irm. I, 159 ff.; Cart. S. Père prol. p. 163 ff.; Cart. Grénoble introd. p. 69 ff.; Cart. Beaulieu p. 117 ff. Eine oberflächliche Anschauung von ihrer Divergenz lässt sich schon aus den Preisangaben, unten p. 145 ff gewinnen.

[69]) Der Schlagschatz (monetagium) war für die Herren der Nerv des ganzen Münzgerechtsams, er ist wohl auch Dach. III, 416, col. 1, 1090 Cahors unter dem Census monetae gemeint. Vgl. Mart. Th I, 186 E, ca. 1060 Poitou. Die Münzrechte werden verschenkt, wie andere Einnahmen; so schenkt der Herzog von Aquitanien ein solches an Cluny, s. Dach. III, 413, col. 2. Zum Werthe und Betrieb der Münze vgl. Cart. Saintes p. 3, 1, 1047: Man schenkt an das Kloster ‚monetam et monedalhgium et cambitum tocius episcopatus Xanctonensis', im Werthe von 2000 Sol. ‚Congregatio autem monetariis, monetam qui facerent, ex diversis civitatibus fecimus eos facere fidelitatem et securitatem Sancte Marie . . dedimusque ad monetam fabricandam domum. Im Allgemeinen vgl. noch Hüllmann p. 53 ff.; Pol. d'Irm. I, 109 ff. (für die Karolingerzeit); Cart. S. Père prol. 187 ff.; Cart. Mâcon préf. p. 134 ff.; auch Cart. Paris préf. p 210.

[70]) D. Hug. 995 Juli, SF. X. 565 C: Concedimus, ut malias de bona lege . . possit facere Odilio abbas venerandus [Cluniacensis] et successores sui nomine ecclesiae Silviniacensis: et current malie S. Maioli omni tempore et valoris perpetui erunt in terra A. comitis cum maliis nostris in perpetuum.

[71]) Der Umlauf der Münzen war schon in der Karolingerzeit ein beschränkter, vgl. Waitz IV, 79; sie laufen später so durcheinander, dass z. B. im Cart. Nîmes Münzen aus 5 Münzstätten vorkommen, vgl. Cart. Nîmes introd. XLIV ff. Dazu kam, dass die Vergleichung von Münzen verschiedenen Gepräges oft nicht leicht war, wie Dach. III, 393, col. 2, ca. 1043 zeigt, und ein einheitlicher Werthmesser überhaupt weder für längere Zeiten noch für grössere Räume existirte (s. N. 73). Daher stellte man bei grösseren Summen wohl von vornherein die Münzsorte fest, in der sie zu zahlen waren, vgl. Cart. S. André 68*, 1101—1105: quia beneficium, pro quo census iste solvetur, Viennensis ecclesie juris esse dinoscitur, Viennensis monete esse sciatis [U. Abt von S. Eugendus, Oyand-de-Joux im Jura] solidi, qui solventur. Es ist klar, wie sehr hierbei das Institut der Wechsler blühen, und wie gewinnbringend ein Wechselmonopol sein musste, vgl. oben n. 57.

[72]) Vgl. Cart. Saintes p. 70, 77, 1047: Tempore Gaufridi comitis . . . Permansit [moneta] . . per decem annos inoperata.

es immer besser war, bei der Münzsorte auch ihr Gewicht und ihre Legirung anzugeben. Ist es da nicht natürlich, dass bei jeder Geldzahlung die grösste Vorsicht beobachtet wurde? Dass es wichtig wurde zu bemerken, die angewandte Münze sei probat gewesen?[73]).

Auch das darf nicht wundern, dass in dieser Lage das Geld seinen eigentlichen Zweck nur theilweis erfüllte, und dass neben ihm noch eine Reihe von andern Zahlungsmitteln in Gebrauch blieben, als das letzte Echo der zu Grabe getragenen Zeit des Tauschhandels[74]). Für grosse Werthe und Dienstleistungen bestand die Vergütung noch immer meist in Uebertragung von Grund und Boden; dies war der einzige Werth, welcher fast unter allen Umständen einen sicheren Ertrag verhiess. Daher wurde er auch gern zur Begründung von Stiftungen, oder als Abschlagszahlung für Erziehungskosten, überhaupt zu allen grossen und dauernden Ausgaben verwendet[75]). Als eine Abschwächung dieses Gebrauches kann es angesehen werden, wenn Victualien sich als Zahlungsmittel finden, besonders

[73]) Der Werth der Münzen wird meist nach Mk. Silber angegeben, vgl. Cart. Sauxillanges p. 623, 932: Mille solidos Podiensis monetae, qui tunc temporis fere quindecim marchas argenti valebant: also 66,66 Sol. = 1 Mk. Silber. Cart. Grénoble p. 171, 115, 1110: pro ducentis L^a. solidis monete Viennensis, qui eo tempore viginti solidi valebant marcam argenti. Bisweilen wird die Legirung zur Feststellung des Werthes benutzt, s. Cart. S. André 53*, 1051 Apr. 14: mille solidos obtime monete et probate, cuius decem partes argenti fuerunt purissimi, due tantum eris. Eine so controlirte Münze hiess dann probat, wie aus der angef. Urk. sich ergiebt. Vgl. auch Cart. Trinit. p. 427, 9, 1030-4; Dach. III. 417, col. 1, ca. 1090. Es ist wohl auch von denarii integri (vollwichtig) die Rede, vgl. Besly p. 370—1 nach 1081. Ex tab. Augeriac.

[74]) Cart. Corméry p. 82, 40, vor 1070: dabit . . centum solidos aut quod centum solidos valeat; Cart. Ainay p. 659, 142, 1023 Jan.: accepimus precium de vobis in argente aut in valente solidos quatuor; Cart. Corméry p. 93, 45, 1070—1110: pecuniam sive mobilem sive immobilem. Viva pecunia kommt auch noch in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers vor, vgl. Roscher I, 251 n. 5. Der Gebrauch der Begriffe Tausch und Kauf im Cart. Paris I, p. 56, 50, 1070: pro coemptione vel potius commutatione duorum altarium damus . . hec ex rebus nostre ecclesie, ist für die vorliegende Frage ebenfalls bemerkenswerth, wenngleich bei dem sonstigen Inhalt der Urkunde nicht entscheidend.

[75]) Ueber die Rolle des Grundeigenthums in finanzieller Hinsicht vgl. p. 69. Ueber Grundeigenthum als einfaches Zahlungsmittel s. Ivonis ep. 266, vor August 30 1115, M. 162, 270 D: I. ascivit quosdam monachos caementarios, quorum monasterio promisit se daturum praedictam Ecclesiam, si muro munirent praetaxatum municipium, und Cart. Grénoble p. 111, 36, 1094—5. Vgl. auch D. Phil. 1080, GC. 1, VIII, 497 C. Orléanais: quicquid ibi acquisierit W. L. servitio et pecunia sua. Grundeigenthum wird als einmaliger Betrag für länger dauernde Ausgaben überlassen: Cart. Dom. p. 174 nr. 196, 1, ca. 1090; p. 177, 199, ca. 1100. Dauernde Ausgaben werden auf einen normirten Zins vom Ertrag des Grudeigenthums fundirt: Cart. Dom. p. 67, 70, ca. 1085.

wohl Salz, das mindestens einen hohen Gebrauchswerth repräsentirt [76]).

Daneben erscheinen solche Werthe, welche der ritterliche Character der Zeit besonders zum Tausch geeignet machte, das Streitross und das Maulthier, in weiterer Hinsicht alle Luxusgegenstände [77]). Auch an den Zahlungen, welche im Allgemeinen in Geld geleistet wurden, haftete oft noch der Zopf des Tauschhandels in irgend einer Nebenbestimmung [78]).

Nicht minder starke Reminiscenzen an vergangene Zeiten zeigt das Verfahren beim Preiskampf. Ein Kauf war immer ein schwieriges und langwieriges Geschäft, das reichlicher Ueberlegung bedurfte: nicht etwa, ob man kaufen sollte, ob nicht, sondern, wie man kaufen sollte, wie es am besten möglich sei, den Verkäufer zu berücken [79]). Da gab man dem Veräusserer wohl den Kaufpreis tropfenweise und beehrte ihn mit häufigen

---

[76]) Mab. de re dipl. 587 A, 1079: decem modios salis pro acquirenda annona ceterisque sibi necessariis. Cart. Savigny p. 322, 642, ca. 1030: Jemand schenkt eine Kirche an Savigny; ‚marito, qui meam sororem S. nomine habuerit, hoc concedo, ut ter in anno pro bona custodia ipsius loci et fidelitate Sancti Martini se [l.: ipse] tertius ibi manducet. SF. XIV, 162 E, 163 B, Elog. Ivonis: Ad augmentandam tabulam altaris idem moriens centum modios vini reliquit.

[77]) Sehr bezeichnend ist die Classification der Zahlungsmittel Cart. Savigny p. 418, 801, ca. 1070: non dedit illi aurum et argentum, mulum et mulam aut equum. Gern verband man Luxusgegenstände und Geld in einer Zahlung, vgl. z. B. L. de servis app. p. 146, 25, 1064—84: habuit inde ipse E. C solidos et uxor ejus tunicam pelliciam; L. de servis p. 10, 8, 1064—84 werden 1 ℔. Pfeffer und ein Paar Corduanstiefeln gegeben. Dies ging bis in der höchsten Kreise, vgl. D. Phil. 1068, GC. 1, X i, 205 B: omnes consuetudines terrarum . . pater meus eis concessit [Sanctae Mariae Silvanectensi] et inde coronam matris suae Constantiae cum monilibus accepit.

[78]) S. z. B. folgende Käufe: Cart. Ainay p. 621, 90, Mai 1012: 3 Camire Weinberg für 4 Solidi und einen Receptus; ebd. p. 621, 91, 1027: 3 Curtili für 130 Sol und einen Receptus multus. In gewissem Sinne gehört hierher auch der Weinkauf (pot de vin), er liegt wohl vor Cart. Yonne I, p. 153, 79, ca. 992: monachi quatuor solidis et duobus septariis vini emerunt.

[79]) Vom Benehmen des Verkäufers handelt Roscher I, 239 n. 4. Im Allgemeinen setzte man in der Karolingerzeit Betrug beim Kaufe voraus, s. Waitz IV, 40; vgl. auch unten n. 95. Auch im 11. Jahrh. finden sich oft kleinliche, für uns moralisch anstössige Schlauheiten, vgl. Mart. Th. I, 159, Notitia initae pacis etc. — Ueber die Vorbereitung zum Erwerb überhaupt vgl. Cart. Savigny p. 394, 757, 1079 Dec. 6: multum insudante tunc temporis cancellario [von Savigny], qui haec omnia [donationes aliquas] per multas familiaritates [andere La.: facultates] et magnas collationes rerum sibi commissarum diu praeparaverat; ähnlich Cart. S. André 208, 1001—8. Trotzdem ging man beim Erwerb und Tausch bisweilen etwas vertrauensselig zu Werke, die andere Partei gab keine Garantien für die Ausführung der Abmachungen ihrerseits und der Erwerbslustige wurde dupirt. Darüber waren Klagen und Beschwerden gewiss in der Ordnung; aber es gehört dem 11. Jahrh. an, wenn ein missmuthiger Klosterbruder auf den Erwerbslustigen ohne jeden Arg das Bild von jenem Hunde anwendet, welcher ein Stück Fleisch in das Wasser fallen lässt, um sein grösseres, aber phantomhaftes Spiegelbild zu erschnappen, vgl. Cart. S. Père p. 97—8, 5, nach 1024.

Geschenken, um ihn nachgiebiger zu machen[80]), oder man kauft von einer grossen Sache nur einen geringen Theil, und dann droht oder bettelt man so lange, bis der Mitbesitzer gegen eine einigermassen angemessene Abschlagszahlung sich bewogen fühlt, seinen Theil abzutreten[81]). Bisweilen werden vor der Hauptaction Recognoscirungen veranstaltet, man sucht Rückhalt und Unterstützung bei den Vertrauten des Verkäufers[82]), um dann in günstiger Stunde den entscheidenden Schlag zu führen. Hier gilt es dann, sich dem Verkäufer angenehm zu machen; auf welchem Wege, das zeigt sehr ergötzlich die Erzählung von einem Tausche der Klöster Prüm und S. Hubert, welche in culturhistorischem Gehalt dem wundervollen Abenteuer der Kutrun ‚Wie suoze Hôrant sanc' nur wenig nachstehen dürfte[83]).

Ueberhaupt aber kauft man nur im Nothfall, ausgenommen etwa einige Klöster. Aber auch diese hüten sich für alle Fälle sorgsam vor jeder Concurrenz, und treffen wohl gar zu diesem Zwecke besondere Vereinbarungen[84]).

---

[80]) Vgl. Cart. S. Père p. 140, 18, vor 1102; dieses Benehmen findet sich auch in den Kreisen, welche am ehesten hätten an ihm Anstoss nehmen müssen, s. Baluz. M. VI, 517, 1063: Ein Verwandter des Abts Hugo von Cluny suchte den Vicomte von Limoges zu überreden, ein Kloster, das in seinem Besitze war, an Cluny zu geben. Als der alte Abt des Klosters stirbt, schenkt Hugo an den Vicomte Gold und ein Pferd. Dieser führt darauf die Cluniacenser ein ‚contra jus, contra fas, contra bonum, contra sanctos canones, contra Apostolicorum decreta contraque omnem rectitudinem ecclesiasticam vi sua utentes, jus postponentes'.

[81]) Vgl. z. B. Cart. Dom. p. 75—9, nr. 80 ff., ca. 1080. Alle diese Kniffe empfahlen sich besonders für die Erwerbspolitik der Klöster, welche immer mit der Gefährdung des Seelenheils im Hintergrunde operirten. Es hatte sich zu diesem Zwecke ein vollständiges System von oft arg interpretirten Bibelsprüchen gebildet, das durch ganz Frankreich sich in den Arengen der Urk. verfolgen lässt.

[82]) Cart. Autun p. 45, 27, 1077; Cart. Savigny p. 394, 757, 1079 Dec. 6 (n. 79 citirt).

[83]) Ich glaube in dieser VI âventiure der Kutrun (vgl. besonders Str. 396 der Ausgabe Pfeiffer-Bartsch) das oben angedeutete Moment in idealisirter Auffassung wieder zu finden. Der erwähnte Tausch findet sich Chronic. Andag. 60—63, MGS. VIII, 598—600.

[84]) Ueber den Verkauf aus Hunger s. oben p. 119 n. 43; s. auch Cart. Mâcon p. 218, 380, 996—1031. Für den Kauf vgl. z. B. Cart. S. André 67*, ca. 1100. Hauptkäufer sind die Klöster, vgl. Cart. Saintes p. 27, 20, 1047—61 (citirt n. 46); wie sie vorgingen, zeigt recht deutlich Baluz. M. VI, 425—6, 1096: Bestimmungen von Cluny und Chaise-Dieu über zukünftigen Erwerb. In Ecclesiis vero adquirendis quicunque eorum primum partem adipisci dono ejus, qui investitus est, poterit, tenebit eam in pace'. Folgen andere Bestimmungen zu einer vollständigen Begrenzung des Erwerbsbereichs beider: sachlich und räumlich. Weiter war man im Allgemeinen in der Normandie, die Ueberlassung von Kauf- und Leihobjecten an den Meistbietenden muss hier schon sehr bekannt gewesen sein, das zeigt die besonders stipulirte Ausnahme Cart. Trinit. p. 469, 97, 11. Jahrh.: pratum unum, quod unoquoque anno reddit IIII solidos, . . si W. . . reddiderit bene IIIIor solidos, tenebit, quandiu voluerit; et si alius venerit, qui amplius reddere voluerit, W. supradictus libere reddet, et nos ad libitum nemini

Im Allgemeinen hielt man es für viel anständiger, sich schenken zu lassen, beziehentlich zu schenken [85]), oder man raubte. Die hochstehendsten Personen baten sich gegenseitig oft in dringender Weise um Geschenke, und nur die Bitte um geringe Gabe galt für verächtlich [86]). Auch noch nach der Schenkung war das Verhältniss des Gebers zum Beschenkten ein so enges, dass man es äusserlich aufrecht erhielt [87]). Wie sehr musste diese im innersten Grunde aristokratische Sitte bei minder edlen Seelen ausarten! Da belästigte wohl ein habsüchtiger Mönch einen reichen Laien so lange mit seinen Bitten, bis er etwas aus seinem Besitz hergab; aber bald wurde dem Geber das ungern vermisste Geschenk leid, und man musste ihn mit Abschlagszahlungen begütigen [88]). Bisweilen setzte eine solche erzwungene Schenkung — und dann wohl auch die freiwillige Gabe — zum halben Kauf um, der Beschenkte zahlte an den Geber pro caritate [89]). Von dieser Entwicklung war es nicht

---

alio plus reddenti dabimus. Trotzdem erschien die Verpachtung an den Meistbietenden durch Wilhelm den Eroberer der Zeit immer noch unsittlich: Thierry, Conquête de l'Angleterre II, 116, éd. Bruxelles (Roscher I, 213 n. 5).

[85]) Freilich heisst es noch in den Cons. Clun. III, praef. Dach. I, 683: B. Hieronymus in quadam suadet epistola, ut qui monachorum nomine censemur, rogati raro accipiamus, rogantes nunquam. Aber wo war dieser Spruch in seiner Anwendung geblieben? Eine B. Urb. 1096 Dec. 8, Cart. Sauxillanges p. 357, 472 kennt nur folgende Erwerbsquellen für ein Kloster: sive . . concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium; so oft. Bezeichnend ist auch Poenit. Theod. II, 664, 1061 Avranches: (abbas S. Michaelis) conveni J. Pontificem super quibusdam gravaminibus. Damit diese aufhören ‚obtulit Abbas Episcopo de suo competenter per singulos annos unam vestem . . et tres libras incensi et tres libras piperis et sex tabulas cerae de IX ponderibus et tres cereos . . . Episcopus vero praefatus. ut erat amino et genere nobilis, petitioni Abbatis annuit. Ein Geschenk ehrte.

[86]) Iv. ep. 202, Herbst 1109, M. 162, 207—8 DA: Non decet majestatem regiam [Ludwig VI], vilia vel quaelibet vanitatis lenocinia a sacerdote quaerere . . Hoc quibusdam litterulis respondeo, quae ex parte vestra quaerebant a me duo paria pellium catinarum. Man vgl. damit die Bitten Ivos: Iv. ep. 118, Dec. 1102, M. 162, 133 AB. an König Heinrich von England, und Iv. ep. 107, Herbst 1101, M. 162, 126 A. an Königin Mathilde von England.

[87]) Cart. Saintes p. 56, 56, 1100—1107: Jemand schenkt ‚ut per singulos annos in tribus solemnitatibus . . dentur nobis, pro recognitione helemosine due miche et due juste; ähnlich ebd. p. 62, 64, 1096—1107 und oft. Hierher gehört doch wohl auch Cart. S. Père p. 98, 6, vor 1024?; und ähnlich p. 90, 7, vor 996.

[88]) Vgl. Cart. Rédon p. 236, 288, 1062—80.

[89]) Vgl. Cart. Rédon p. 314—5, 363, 1095: duo . . milites . . nutu Dei et ammonitione cuiusdam nostri monachi P. . . vendiderunt et dederunt . . unde et [l.: ut] hec venditio et donatio firma . . permaneat, ab abbate . . pro karitate sexaginta solidos acceperunt. Vgl. auch ebd. p. 316, 365, 1060; Baluz. H. T. app. col. 411; Cart. Dom. p. 11, 8, ca. 1080, und sonst sehr oft solche Gegenzahlungen. Sie heissen dona caritatis, s. Cart. S. Père p. 164, 36, 1059; auch donalia, vgl. Cart Dom. p. 51, 49, ca. 1080. Es ist das keineswegs nur eine Höflichkeit von Seiten der Klöster, sondern der

weit bis zur vollständigen Verquickung der Begriffe Kauf und Schenkung, wie sie sich vielfach findet. Den Gipfel der Verwirrung aber bezeichnet es, wenn Jemand ‚ohne jeden unrechtmässigen Gewinn' schenkt[90]).

Es ist begreiflich, wenn sich in Folge dieser Erscheinungen verhältnissmässig wenig feste Ansichten über den Werth der Verkaufsobjecte überhaupt ausbildeten. Man erwarb ja oft nicht nach diesen festen Normen. Daher giebt es nicht viele Werthobjecte des elften Jahrhunderts, von denen die Ueberlieferung einen ungefähren Durchschnittspreis zu ermitteln gestattet (vgl. die Ausführung im Anhang).

Den ärgsten Rückschlag aber mussten diese Verhältnisse auf die Anwendbarkeit des Geldes in seiner Eigenschaft als Umsatzmittel und Werthmesser überhaupt ausüben. Und doch wurde die Brauchbarkeit desselben noch viel tiefer durch das canonische Zinsverbot beeinträchtigt. Zwar erstreckte sich das letztere keineswegs nur auf Geld, sondern negirte überhaupt die productive Kraft verliehenen Capitals für seinen Eigenthümer[91]), aber es liegt in der Natur des Geldes, dass es von demselben vorzüglich getroffen wurde. Indess muss schon im elften Jahrhundert das Zinsverbot auf starken Widerstand sogar im Clerus gestossen sein, das zeigt seine wiederholte Erneuerung, sowie ein einzelner Fall der Praxis[92]). Immerhin aber war die Verbreitung des Zinses wohl noch nicht stark

---

Erwerb wurde ihnen unter diesen Bedingungen angeboten, s. Chronic. Andag. 56, MGS. VIII, 597 Z. 17: allodium . . ecclesiae obtulerunt partim gratis donandum partim ab eis [monachis] emendum, und in gleicher Weise Cart. Saintes p. 56, 56, 1100—1107.

[90]) Die fernere Ausbildung der n. 89 bezeichneten Zustände zeigt sich in folgenden Stellen: Cart. Sauxillanges p. 96, 81, 998—1031: In nomine Dei . . G. . . venditor et monachi de C. emptores. Vendo illis terram . . decem solidos . . facio hanc donationem . . . et hec venditio firma et stabilis permaneat; Cart. Dom. p. 248, 237, ca. 1100: donans vel vendens; Cart. Sauxillanges p. 556, 787, 998—1031: donationem vel vendicionem, es wird verkauft pro redemptione anime! Endlich Cart. Dom. p. 162, 189, ca. 1090: Facio autem hoc donum absque omni turpi lucro.

[91]) Vgl. Decr. VI, 200, Pan. III, 161 (= Regino I. 288); Regino I, 290. Von den vielen Zinsverboten hebe ich das recht gute aus der Reg. Chrodeg. ep. c. 64 hervor, bei Dach. I, 578, col. 2: (Canonici) Usuris nequaquam incumbant, neque turpium occupationes lucrorum . . Amorem pecuniae quasi materiam cunctorum criminum fugiant . . . Pro beneficiis medicinae Dei munera non accipiant. Man ahnt aus den letzten Worten auch die Negation der Productivität angewandten geistigen Capitals speziell für seinen Besitzer; sie wird zur Gewissheit aus Vit. Abb. I, 3, Mab. act. VI, 1, 39: musicae artis dulcedinem, quamvis occulte, propter invidos, a quodam clerico non paucis redemit nummis. Der Biograph drückt sich schonend, aber deutlich genug aus. — Ueber das Zinsverbot im Allgem. vgl. Roscher I, 436 § 191, zum Uebergehen desselben in das weltliche Recht: Waitz IV, 44.

[92]) Conc. Rem. 1049, c. 7, Mansi 19, 742: ne quis clericus vel laicus usuras exerceat; Conc. Pictav. 1078, c. 10, Mansi 19, 499: Clerici . . usurarii excommunicentur. Dies Verbot kommt praktisch zur Frage Greg. Reg. II, 21.

genug, um einen festen, weithin geltenden Zinsfuss zu schaffen, wenigstens ist ein solcher aus der vorliegenden Ueberlieferung nicht zu erkennen oder gar zu construiren [93]).

Mit demselben Eifer, wie den Zins, verfolgte die Kirche den Handelsgewinn. Zwar erlaubte sie den feilen Kauf, nur sollte beim Verkauf kein Preisaufschlag genommen werden, und grade in dieser Erscheinung fand sie das innerste Princip des Handels [94]). Diese Auffassung musste sehr leicht zu dem Satze führen, Kauf und Verkauf als Geschäft getrieben, ja überhaupt jeder Preiskampf sei eine Sünde: eine Ansicht freilich, welche der enormen Höhe des berufsmässigen Handelsgewinns gegenüber leichten Stand hatte [95]). Daher folgten auch die Laien dieser Meinung, und gaben ihr in den Zollordnungen Ausdruck [96]). Dies Alles bewirkte, dass unmöglich ein grosser Handelsstand aufkommen konnte. Das elfte Jahrhundert kannte meist noch nicht einmal einen einheitlichen Ausdruck für den Begriff des Handels, und der Handelsmann selbst war grösstentheils ein Hausirer oder der Halter eines Wanderlagers [97]).

---

[93]) Die geringe Durchbildung des Zinsfusses erhellt recht aus Cart. Rédon p. 305, 352, 1104, wo für 14 Den. Abgabe ein Kapital von 20 Sol. gegeben wird (Zinsfuss 5,83 %) und zugleich eine Last von 2 Sol. mit 11 Sol. abgelöst wird (Zinsfuss = 18,18 %). Vgl. noch Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 543 Z. 39, 11. Jahrh. 2. H.: Ipse fratribus . . 50 solidos redonavit ea conditione, ut a se et successoribus suis annuatim ad usus fratrum in festis praecipuis duo solidi darentur in emptionem piscium: also jährlich mindestens 6 Sol., nach den 3 Hauptfesten, was den Zinsfuss = 12 % ergeben würde. Dies ist denn auch die durchschnittliche Zinshöhe aller 3 Nachrichten. Ueber den Zinsfuss des Ma.'s überhaupt vgl. Roscher I, 417 n. 2.

[94]) Vgl. Decr. VI, 201 (= XIII, 21) und Decr. XIII, 13, VI, 197 (= Regino I, 229). Auch die Aufstapelung von Waaren zum Verkaufe traf dies Verbot, s. Regino I, 289. Gleichstellung des Handelns und Zinsennehmens: Stat. S. Vict. § 14, Mart. Rit. III, 818; vgl. auch ebd. p. 714, Cons. S. Vict. § 10.

[95]) Man beachte die Ueberschrift bei Ivo Decr. XIII, 25 (= Decr. VI, 202, XV, 107; c. 2 D. 5, De poen.): Quod difficile est, inter vendentem et ementem non esse peccatum.

[96]) Cart. Paris I, 292, 4, ca. 1075: de villanis . . solitus erat minister comitis accipere pulveraticum; er liess dies nach ‚nisi de his rebus, que forte emerit [aliquis] propter revendendum'. Für die Karolingerzeit vgl. Waitz IV, 49, und Kap. Anseg. I, 123—5, MGL. I, 287.

[97]) Ueber Handel unter den Karolingern vgl. Waitz IV, 36; für das 11. Jahrh. Levasseur I, 319 ff. Den Handel zu Wasser während des 11. Jahrh. charakterisirt am besten die Bedeutung der Pariser Hansa in dieser Periode im Vergleich zu den folgenden Zeiten, s. Levasseur I, 285 (III, 8): La Hanse Parisienne. Es ist sehr bezeichnend, dass man im 11. Jahrh. den Handel meist mit den beiden Worten emptio et venditio (Dach. III, 406, col. 2, 1067 Anjou), oder emere et vendere (SF. XIV, 42 C.; Conc. Ansan. 990, c. 7) bezeichnete. Doch kommt daneben hin und wieder schon negotiatio vor (z. B. Cons. S. Vict. § 10, Mart. Rit. III, 714), vgl. auch Duc. z. W. Negotium [1]). Der Handelsmann war meist ein Mercator cursorius, s. Dach. III, 406, col. 2; vgl. SF. XIV, 42 C: mercatores, ementium et vendentium fama percepta . . multum se lucraturos sperantes, si sua illuc comportarent commercia, veniebant afferentes [in mercatum], quae videbant

Die geringe berufsmässige Beförderung des Umlaufs, sowie die Hindernisse, welche sonst die hauptsächlichsten Förderungsmittel desselben so gut wie abschnitten, hatten eine ausserordentlich schwache Ausbildung des Geldgeschäftes überhaupt zur Folge. Fast nur das Pfandgeschäft blühte; in diese Form zwängten sich alle Geschäfte, welche sonst die Form des Darlehens auf Zins aufgesucht haben würden[98].

Die Verpfändung war nicht nur für Sachen, sondern auch für Nutzungsrechte zulässig. Sie fand oft auf bestimmte Zeit statt[99]. Die Rechte des Gläubigers am Pfande konnten durch ein besonderes Geschäft auf Andere übertragen werden[1*]. Zwischen dem Werth des Pfandes und der darauf hin geliehenen Pfandsumme lagen oft bedeutende Differenzen, aber es kam wol auch vor, dass die Pfandsumme den Kaufpreis überschritt[2*]. Der Ertrag des Pfandes gehörte ursprünglich dem Gläubiger, und nur der Ertrag[3*]; aber man hatte sich längst

peregrinis esse necessaria. Ein venditor equorum: Cart. S. Père 226, 104, vor 1080.

[98]) Zum Pfandrecht der ersten Hälfte des Ma.'s vgl. die wenigen Andeutungen im Cart. Mâcon préf. p. 144. Das Pfandrecht besonders der Coutumesperiode behandeln Warnkönig und Stein II, 596. Im 11. Jahrh. ist das Gage die gewöhnliche Form, über die Satzung vgl. unten n. 10*.

[99]) Vgl. Dach. III, 438, col. 1, 1104, wo Jemand ‚unum prandium cum centum Militibus' verpfändet; auch Cart. Mâcon p. 351, 585, 1096—1108. Festsetzung des Auslösungstermins z. B. Cart. Mâcon p. 223, 388 ter; beim vif gage ergiebt derselbe sich von selbst.

[1*] So liegt die Sache vom wirthschaftlichen Standpunkte aus. Ein Dritter zahlt im Auftrage des Schuldners die Pfandsumme und wird zum Pfandgläubiger, vgl. Cart. Dom. p. 68, 72, ca. 1080. Doch zeigt diese Urkunde in ihrem Verlauf zugleich, dass man gern Vorkehrungen gegen dieses Uebertragungsgeschäft traf, vgl. unten n. 7*.

[2*] Für die letztere vgl. Cart. Trinit. p. 452. 59, 1059: emimus.. LXX acres terrae in alodio pro XI libris denariorum; nam ex ipsa terra XLVI acres in vadimonio antea tenebamus pro VIII libris denariorum et X solidis. Hier beträgt für den Acker der Kaufpreis 3,14 Sol., die Pfandsumme 3,7 Sol.; der Durchschnittspreis des Ackers ist 3,08 Sol. (vgl. Preise p. 150). Die Pfandsumme, auf 70 Acker berechnet, steigt um 39 Sol. über den wirklichen Kaufpreis und ist 117,8 % desselben. Die wahrscheinliche Erklärung ist, dass der Kaufpreis ein Schleuderpreis war. Vgl. dagegen Cart. Trinit. p. 439—40, 34, 1082: viginti acres terrae arabilis.. primo pro viginti solidis in vadimonium, postea additis duodecim solidis in hereditatem. Der Obereigenthümer erhält ausserdem 3 Pfd. Hier ist der Kaufpreis für den Acker 4,8 Sol., die Pfandsumme 1 Sol., letztere also = 20,8 % des ersteren. — Für den Südost s. Cart. Mâcon p. 257, 448. wo die □Pertike Weinberg für 0,09 Sol., und Cart. Mâcon p. 147, 238, wo ebendiese für 0,11 Sol. verpfändet wird. Der Durchschnittspreis der □Pert. (vgl. Preise p. 150) ist 0,149 Sol. — Doch ist bei Verträgen zu vif gage zu beachten, dass der Verpfänder die Zeitdauer der Verpfändung bei der Höhe der Pfandsumme in Anschlag zu bringen hat. Es ist hier möglich, einen Werth mit dem Ertrage von X für eine Pfandsumme von X auf ein Jahr zu verpfänden; also kann man beim vif gage vom jeweiligen Verhältniss zwischen Werth und Pfandtaxe des Pfandobjects nicht auf die relative Höhe und Sicherheit des Credites (speciell des Realcredites) schliessen.

[3*] Der Pfandgläubiger kam eben in den Nutzbesitz des Pfandes, mochte

gewöhnt, das Pfandgeschäft nach Analogie des Zinsdarlehens zu behandeln, man rechnete den Ertrag des Pfandes nicht von der Pfandsumme ab, und dies führte dann auf die im elften Jahrhundert gewöhnliche Form des mort gage[4*]. Zugleich sah man auf dauernde Verzinsung der Pfandsumme; wo der Ertrag des Pfandobjectes unsicher war, wurde ein Zins, sei es in Naturalien, sei es in Geld vereinbart. Er scheint bei hohen Pfandsummen geringer gewesen zu sein, wächst aber bei kleineren Darlehen zu so starken Procenten, dass bei längerer Darlehnszeit die Pfandsumme selbst sehr bald ersetzt war[5*].

---

dieser nun gross oder klein sein; vgl. z. B. Cart. Savigny p. 455, 861, ca. 1100: ein halber Mansus für 65 Sol. verpfändet. ‚Reddit ipsa terra in messe quatuor denarios in carne, et sextarium vini et unum denarium de pane, et in calendis similiter, et unam eminam de cibaria, et in Maio sex denarios pro vircaria et quinque denarios pro prato et agno, tres denarios pro mansione'. S. auch Cart. S. André 124*, ca. 1090; und Cart. Mâcon p. 351, 585, 1096—1108.

[4*] Sie findet sich nicht blos in den in späterer Zeit erlaubten Fällen, wie wohl auch diese vorkommen: so berichtet z. B. Urk. nr. 111 im Cart. Ainay p. 636, ca. 1000 (wo aber statt ipse teneat unum solummodo zu lesen sein wird: i. t. unus s.) von der Verpfändung eines halben Curtilus gegen 12 Sol. und Verfall desselben nach 2 Generationen an das Kloster Ainay. Der Schuldner bezahlt bis dahin jährlich ‚tres modios vini pro lucro'. Vgl. für mort gage auch Besly p. 370—1, nach 1081, ex Angeriac. tab.: G. dedit in vadimonium S. Joanni et Monachis ejus suum alodum.. usque ad quinque annos pro CC. solidis de denariis integris, tali conuuentione, vt fructus vsuarius ejusdem alodi sit S. Joanni per eosdem 5. annos etiamsi redimeret primo anno, et quod non redimat nisi propria pecunia, necnon quod ab omni calumnia liberet, si forte exurgat: annuens in Capitulo praefatum alodum esse S. Joannis post mortem suam. Cart. Ainay p. 647, 126, 999—1013: Jemand verpfändet Land für 20 Sol. ‚ea scilicet ratione, ut tandiu prefati rectores ecclesie eandem terram teneant et possideant, quousque supra scriptum precium persolvam, simul et conquistum, wo sich die letzten Worte wohl nur als ‚usus fructuarius' deuten lassen. Hierher gehört auch GC. 1, X i, 204 DE, 1059, Senlis.

[5*] Wenn der Ernteertrag eines Grundstückes ein jährlicher sein sollte, so musste man in der Zeit der Dreifelderwirthschaft auf die Producte perennirender Pflanzen recurriren, d. h. besonders auf den Wein, vgl. Cart. Ainay p. 585—6, 43, 1002 Aug. 12. Daher waren Weinberge bessere Pfandobjecte als Aecker. Bisweilen sicherte man sich auch noch betreffs etwaiger Ernteausfälle: Cart. Ainay p. 667, 152, 1013 Jan.: 2 Algien und 1 Camera Weinberg für 10 Sol. in Pfand; ‚et in ipso anno, que [l.: quo] hec vinea non reddiderit duos modios et dimidium de vini, persolvamus tibi'. Aus den Urkunden: Cart. Mâcon p. 223, 388 ter; Cart. Ainay p. 585—6, 43, 1002 Aug. 12; Cart. Mâcon p. 147, 238; Cart. Ainay p. 667, 152, 1013 Jan.; Cart. Ainay p. 636, 111, ca. 1000; Disp. Clun., Baluz M. V, 450, ca. 1130—1140 ergiebt sich folgende Tabelle für die Verzinsung:

Pfandsumme;	Ertrag;	in Geld ca;	% der Pfandsumme.
3 Sol.	1 Mod. Most	?	?
5 „	1 „ Wein	1	20
6 „	2 „ Most	?	?
10 „	2½ „ Wein	2½	25
12 „	3 „ „	3	25
4000 „	— „ „	300	7,5

Doch ist zu bedenken, dass gerade hier leicht die Form des Vif gage auftritt[6*].

Abgesehen von dem erwähnten hohen Zinsfuss, suchte der Pfandgläubiger sich auch sonst noch möglichst stark zu sichern; bald stipulirte er die Ungiltigkeit jedes Uebertragungsgeschäftes des Pfandrechtes an Andere oder bedingte sich im Falle der Veräusserung alleinige Kaufberechtigung. Wollte man ganz sicher gehen, so verband man die Verpfändung mit einer Schenkung des Pfandes von Todeswegen. Daneben verklausulirte man bisweilen noch die Ablösungstermine aufs Kleinlichste oder erschwerte den Rückzahlungsmodus der Pfandsumme so sehr, dass eine Auslösung fast unmöglich wurde[7*].

Diese Massregeln lassen sich auf zwei sich ausschliessende Tendenzen zurückführen. Einmal auf die Absicht, die Pfandsumme möglichst in éinem Betrage zurückerstattet zu halten, denn man traute sich noch nicht die Ansammlung grosser Summen aus kleinen Posten zu: eine verzeihliche Schwäche der Verwaltung in der Zeit der Naturalwirthschaft, wo Rein- und Rohertrag sich noch nicht scharf sondern lassen, eine gute Buchführung also unmöglich ist. Andrerseits aber erhellt aus diesen Massnahmen sehr deutlich die Absicht, die Pfänder zu erwerben. Bisweilen wurde allerdings auch vom Schuldner dem Pfandgläubiger der Antrag, das Pfand zu erwerben, gemacht; doch waren das Ausnahmen[8*]. Im Allgemeinen war es das Streben, besonders der Klöster, welche womöglich Pfandrechte aufkauften, durch Verpfändung aufs Billigste zu neuem Eigenthum zu gelangen[9*]. Das Pfandgeschäft selbst sank somit zum maskirten

---

6* Das vif gage kommt z. B. vor Cart. Mâcon p. 352, 585, 1096—1108, wo das mort gage sogar ausdrücklich verboten ist. Es kann übrigens das vif gage, wie seine Existenz an sich schon den Pfandverkehr drücken musste, so besonders dann zur Fessel werden, wenn der Ertrag des Pfandobjects gering, die Pfandsumme gross ist, vgl. Cart. Paris I, 332, 26, ca. 1056: H. miles .. canonicis Sancte Marie .. quendam alodum prope atrium sex libris oppigneravit, eo videlicet conventu, ut nunquam nisi de proprio censu redimeretur; quod si quandoque vendere disponeret, conventum cum nullo mortalium, nisi cum canonicis haberet. Das Allod bringt jährlich 2 Sol. Zins, die Pfandsumme wäre also in 60 Jahren abgetragen gewesen! Wahrscheinlich gehört hierher auch Cart. Mâcon p. 257, 448.

7* Vgl. für diese einzelnen Massregeln: Cart. Dom p. 68, 72, ca. 1080; Besly p. 370—1, nach 1081 (citirt n. 4*); — die beiden letzten Citate der n. 6*; — Besly p. 370—1, nach 1081; — Miraeus II, 810, col. 2, 1044 Lüttich: Illa quoque vadimonia nequaquam redimantur, nisi aut in Festivitate S. Joannis aut pridie ipsius Solemnitatis, et tota simul reddatur pecunia, et supradicto pondere, ne minuatim reddita depereat et damnum patiatur Ecclesia; — Cart. Paris I, 332, 26, ca. 1056 (citirt n. 6*).

8* Z. B. Chronic. Andag. 49, MGS. VIII, 594, Z. 45: Caviniacum, quod, ut dictum est, abbati deposuerat in vadium, obtulit [comitissa] ecclesiae funditus emendum.

9* Cart. Redon p. 289—90, 339, 1086 Aug. 29: Dederat [E.] .. terram .. monachis, R. scilicet et W., in vadimonio, centum solidos a R. sumens, a W. vero monacho solidos XL. Deinde .. in perpetuum vendidit, sumens

Kaufe herab, ohne doch die Vortheile der späteren Satzung (Vente à réméré) zu zeigen. Während also das Verfahren beim Pfandgeschäft überlebt war, war die Satzung noch nicht ausgebildet[10*]; und so schliesst das elfte Jahrhundert mit jener Unklarheit in den Formen des Geldverkehrs, welche fast stets das Absterben alter, das Emporblühen neuer Bildungen bezeichnet.

Es ist nicht wunderbar, wenn man sich in dieser Lage der ausserordentlichsten Vorsicht bei Geldgeschäften überhaupt befleissigte, und wenn der Credit in seinen Anfangsstadien stecken blieb[11*]. Andrerseits erklärt auch die Seltenheit des Geldes — Summen von 7000 Sol. und 380 Mark Silber sind mit die höchsten, welche die Ueberlieferung als disponible Zahlungsmittel kennt[12*] — sowie der Umstand, dass der Credit fast nur Zehrcredit war, die geringe Ausdehnung desselben. Meist hielt er sich wohl in den Schranken von 100 Sol., die man auch ohne Zinsen gegen vorzügliche Sicherheit geliehen erhalten konnte[13*]. Die grösste Summe, welche man aufzunehmen pflegte, belief sich wohl auf 3—4000 Sol.[14*].

---

ab ipso solidos XL et solidos III: qui simul juncti computantur VIII libras et solidos tres. Dies geschah (p. 289) ‚nutu Dei et ammonitione quorundam nostrorum monachorum, R. videlicet, W. et ad ultimum M.' Cart. Dom. p. 103—4. 116, ca. 1105: [V. A.] habebat ipsam vineam in vadimonium pro octo solidis, quos dominus H. Prior reddidit. Dafür schenkt man den Weinberg an die Priorei.

[10*] Der Ausdruck redimere kommt schon vielfach für die Einlösung des Pfandes vor, vgl. z. B. Cart. Ainay p. 590, 49, ca. 1000. Anklänge an das Institut der Satzung kann man in den Worten ‚funditus emendum': Chronic. Andag. 49 (vgl. n. 8*) und ‚in perpetuum vendidit' Cart. Rédon p. 290, 339 (vgl. n. 9*) finden. Viel weiter aber führt Cart. Savigny p. 457—8, 867, ca. 1100: Ego C. volens ire Hierusalem facio donum de tota mea haereditate Deo et Sancto Martino .. et accipio ab eis ducentos quinquaginta solidos et unum mulum .. si .. in peregrinatione mea obiero, tota haereditas mea .. in possessione ecclesiae Beati Martini transeat. Si vero reversus fuero .. et si uxorem accepero, de qua haeredes habeam, reddam eis pretium supradictum. Quod si haeredem non habuero, ista donatio firma et stabilis sit.

[11*] So wird z. B. in den Cons. S. Vict. 10, Mart. Rit. III, 714, eine sehr genaue Prüfung der Verhältnisse beim Leihgeschäft empfohlen, auch sollen nur Summen bis 100 Sol. in Frage kommen.

[12*] Der Erzbischof von Bisanz giebt seinem Bruder, dem Grafen Raimund, auf ein Mal 7000 Sol., s. Dach. III, 417, col. 1, 1090. Für die Summe von 380 Mk. vgl. Chronic. Andag. 49, MGS. VIII, 594. Eine Summe von 4600 Sol. macht das Kloster Marmoutier flüssig: Dach. III, 409, col. 2 u. 410, col. 1, 1070; eine von 1000 Sol.: Ménage, Hist. de Sablé p. 231 (cit. nach Bréquigny Table II, 234, 1090 März 24). Geldgeschenke sind ausserordentlich selten, doch kommen sie vor, vgl. z. B. Cart. Sauxillanges p. 296, 383, 990—1049. wo Jemand 100 Sol. und 2 Mansiones schenkt, und Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 534, Z. 39 (cirtirt n. 93), sowie n. 16*.

[13*] Vgl. Stat. S. Vict. § 28, Mart. Rit. III, 819—20. Cart. S. Père p. 524, 12 verleiht das Kloster 100 Sol., wie es scheint, unter leidlicher Sicherheit.

[14*] Cons. Clun. Epist. nuncup. Dach. I, 642: [Prior G.] est talis homo,

Die hauptsächlichste Rolle bei allen Geldgeschäften spielten die Klöster, sie vermittelten Zahlungen, welche der eigentlich verpflichtete Theil wegen ihrer Grösse nicht flüssig machen konnte, und vermochten sich überhaupt in Folge ihres dauernden Reichthums am ehesten auf weit aussehende Operationen einzulassen [15*]. Geldreichthum ohne die Reserve eines grossen Grundbesitzes war der Zeit kaum denkbar [16*] und kam gewiss nur ausserordentlich selten vor, dem reichen weltlichen Grundbesitz aber fehlte meist die Schlagfertigkeit mobilen Kapitals. Fast nur die Klöster und die höchststehenden Laien waren es, welche Beides, Geldreichthum und Bodenreichthum verbanden [17*].

Zu ihrer Verfügung stand meist ein beträchtlicher Schatz, der oft seit längst entschwundenen Zeiten angehäuft war. Er war für unsere Periode der Ersatz des Credits und enthielt oft grosse Summen [18*]. Aber noch von einer ganz anderen

---

qui, si opus esse viderit, minime veretur usque ad tria vel quatuor millia solidorum mutuari ... inter Francigenas .. sunt tali aliquando, qui fideli Dei servo tanta largiuntur, ut in parvissimo tempore, quidquid debet resolvat.

[15*] Vgl. Cart. Savigny p. 457—8, 867, ca. 1106 (citirt n. 10*). Die Klöster waren die Bankiers des Jahrhunderts, und wussten die Gebote der Christenliebe und des wirthschaftlichen Vortheils meist gut zu vereinen, so z. B. beim Loskauf von Gefangenen, vgl. Cart. Rédon p. 378, 57, 1050—1. Wie flott in Cluny die Geschäfte gingen, zeigt der letzte Satz des Citats in n. 14*. Die Bankiergeschäfte von S. André besorgten sachkundige Juden im Dienste der Abtei, vgl. Cart. S. André 91, 975 - 993: Faciat H. ebreus et filii ejus et heredes illorum negotia mon[a]chorum, et sint previsi de servitio eorum et adjuvent eos de suis supplementis.

[16*] Vgl. z. B. Miraeus I, 664, col. 1, 1073, Flandern: Tres libras denariorum .. destinavi, unde triginta solidi duobus Presbiteris pro Missa quotidiana solventur, reliqui vero ad luminare non deficiens locabuntur. Verum ne hac dispositione frustrentur, possessiunculam .. ad hoc statui.

[17*] Die Durchsicht einiger Cartularien ergiebt folgende Ausgaben kirchlicher Corporationen im eigensten Interesse: A.: Domène; giebt aus 1056—1085: 530 Sol. (vgl. p. 10, 67, 58, 66, 113, 9, 12, 13, 63, 68, 69, 75, 76, 80, 81); von 1085 - 1115: 1485½ Sol., 5 Pferde, 4 Maulthiere, 2 Sext. Getreide, 1 Schiff, 1 Rock (vgl. p. 33, 34, 77, 83, 18, 34, 50, 114, 153, 104, 120, 71, 116, 133, 156, 173, 206, 78, 84, 91, 94, 96, 99, 100, 102, 181, 191, 199, 247, 248, 189, 40, 47, 95, 103, 108, 43, 16, 109, 22); Sa. Summarum: in 60 Jahren 2015½ Sol. und die angef. Werthobjecte. — Domène war Priorei, allerdings von Cluny. B.: S. André; vgl. hier Urk. 54*, 1055. C.: Grénoble; vgl. oben n. 46. D.: Flavigny; Hugo von Flavigny giebt innerhalb der ersten 1½ Jahre seiner Amtsführung aus: 735 Sol.; vgl. Hug. Flav. MGS. VIII, 476, Z. 15—477, Z. 25, in 2⅚ Jahren 2000 Sol., vgl. ebd. p. 480, Z. 51. E.: S. Père; giebt aus an Geld und Geldeswerth; 1) bis 1061: 630 Sol., vgl. nr. 33 (p. 160), 35 (162), 36 (164), 39 (166), 39 (167), 52 (178), 65 (191); 2) bis 1070: 305 Sol. 1 Pfd. Gold, vgl. 3 (124), 6 (126), 9 (134), 25 (148), 22 (159), 87 (211); 3) bis 1080: 507 Sol., vgl. 24 (147—8), 8 (131), 13 (136), 45 (173), 69 (195), 71 (196), 81 (207), 85 (209), 91 (216), 97 (220), 105 (338); 4) bis 1102: 1057 Sol. 4 Unzen Gold, vgl. 18 (140—1), 1 (227), 2 (228), 5 (231), 6 (232), 7 (233), 9 (235), 13 (238), 24 (250), 25 (251), 27 (253), 77 (323), 23 (416), 1 (515), 53 (558); Sa. Summarum: 2499 Sol. 1 Pfd. 4 Unzen Gold. F.: S. Trinité; vgl. n. 46.

[18*] Der Schatz des Herzogs Gottfried von Lothringen hatte 700 Mk. in Werth, vgl. Chronic. Andag. 23, MGS. VIII, 582, Z. 34. Vgl. Gest. abb. Gembl. MGS. VIII, 547, Z. 55, p. 548: Abbas L. excepto, quod acceperant

Seite aus erhellt die Bedeutuug des Schatzes für das Culturleben der Zeit: sein Inhalt war selten sofort disponibel, er enthielt kostbare Werthstücke und Kleinodien, welche man nur in der grössten Noth anzutasten wagte [19*]. Für gewöhnlich diente er beim Clerus, wie bei den Laien zum Prunke; sein Dunkel umschloss die Luxusgegenstände des Mittelalters. Hier lagen neben Goldarbeiten kostbare Kleider, deren eines wohl dem Werthe von 4 Pferden oder über 100 Schweinen gleichkam [20*]. Freilich war neben dem gediegenen Kleiderluxus der alten Zeit, welcher auf der Kostbarkeit des Stoffes basirte, im elften Jahrhundert ein neuer Luxus im Aufkommen, dem der Schnitt der Kleider zu Grunde lag, aber noch gab es genug Eiferer gegen denselben [21*].

Neben diesem herrschte ein ziemlicher Luxus im Essen und Trinken. Ihm konnte man in um so ausgedehnteren Kreisen fröhnen, als der Peis der ausreichenden Subsistenzmittel ein sehr geringer war: $^1/_2$ bis 1 Denar genügte zum täglichen Lebensunterhalt, uud auch das Essen des Vornehmen [22*] war für 6—12 Denare reichlich zu beschaffen. Brot, Fleisch und Wein waren die hauptsächlichsten Consumtibilien, dazu kamen Käse, Eier, Gemüse und Fische. Auch bei luxuriösen Essen kam man über diese Grundlagen nur wenig hinaus, wenngleich einzelne ausgesuchte Fleischstücke als Delicatessen zu Markte kamen [23*].

antecessores ejus, plus quam centum viginti marcharum precium de thesaura aecclesiae dedit deficiente sibi pecunia; s. auch Chronic. Andag. 49, MGS. VIII, 594, Z. 49. Die Schätze der Kirchen standen unter besonders starkem Schutze, vgl. Decr. III, 124. Daher sind sie meist lange unangetastet, S. Pérard, Récueil p. 75 (nach Bréq. II, 150, v. J. 1075): Thesauriam, quae a multis temporibus in manu abbatis ejusdem loci fuerat. Der Schatz von S. Germain war angehäuft seit den Tagen König Childeberts, um so mehr lockte er die Habgier König Philipps: SF. XIV, 24 C. ff. Auch vergrabene Schätze waren nicht selten, das zeigt ihre besondere Erwähnung im D. Phil. 1076, Miraeus II, 1359, col. 2.

19* Vgl. n. 26. Schöne und detaillirte Beschreibung des Schatzes von Avalon bei Dach. III, 412, col. 2, 1077 Febr. 19, vgl. auch Mab. ann. IV, 404, 1047. Je kostbarer die Kleinodien, um so weniger gern wird man sie veräussert haben, wenngleich in jener roheren Zeit des Kunsthandwerks das reine Material, im Vergleich zur Kunstarbeit, einen viel grössern Werth hatte, als heutzutage, mithin bei der Zerstörung der Form nicht allzuviel eingebüsst wurde.

20* Cart. Trinit. p. 435, 27, 1055 kostet ein Pallium 20 Pfd. 30 Sol., vgl. hierzu die Preise von Pferd und Schwein in der Ausführung. Besly p. 328, 11. Jahrh., 2. H., Vendôme: duas nuscas aureas in pretio X librarum. Siehe übrigens die Luxusgesetze Roschers in dessen Grundriss I, 512 ff. und ‚Ansichten der Volkswirthschaft' (1861) p. 399 ff.

21* So Wilhelm von Dijon, vgl. Rod. Glab. III, 9, SF. X, 42 AB.; Siegfried von Gorze, vgl. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit II, 706.

22* Vgl. Preise p. 148.

23* So die Grénobler Rindszungen, s. Cart. Grénoble p. 108, 82, 1101 Oct. 13. Für die gewöhnlichen Bestandtheile des Essens vgl. Cart. Dom. p. 115, 133, ca. 1090: refectorio de pane et vino et fabis et piscibus et pulmento. Marchegay p. 354, 3, ca. 1090 erhält ein Mönch mit seinem Diener priora duo fercula [= generale] et alia duo ad minus, id est caseos

Ein Küchenzettel des Klosters S. Vitonus in Virten von dem Ende des zehnten Jahrhunderts zeigt folgende Gänge: 1°. Mischung von Ei und Aal (Fricassée von Aal?), 2°. Eine Art Fleischpastete (auch Tortella genannt) mit Pfeffer, 3°. Fisch (?), 4°. Gut angemachte Fleischstücke (Mortier), 5°. Gekröse mit Schwarzpfeffer, 6°. Klopffleisch, 7°. Fettes Schweinefleisch, 8°. Rother Würzwein in Schalen (oder Würzwein in Purpurschalen?), zwei Mal darzureichen [24*].

Die Abwechslung ist nicht gross im Verhältniss zu der Zahl der Gänge, aber auf sie war es auch weniger gemünzt, als auf die Menge. Gut war das Essen nicht, wenn es den Gaumen besonders kitzelte, sondern wenn es massenhaft war. Die Quantität verursachte denn auch bedeutende Kosten [25*].

Die Grundlage dieses Luxus war eine sehr populäre und

---

et ova. Cart. Grénoble p. 145, 82, 1111 Nov. 17: recetum de pane et carne et vino. Zur näheren Bestimmung der Fleischarten dient Cart. Yonne II, p. 13, 11, ca. 1079: ad ejus prandium componendum.. neque porcum neque arietem nec etiam gallinam vel gallinae pullum, similiter nec anserem. Vgl. Kap. I, p. 18.

[24*] Cons. S. Vit. Mart. Rit. IV, 647 BC.: Quae tamen mensa nihil leguminis habebit, sed prima sessio scutularum erit ovorum et anguillarum mixtione referta; secunda sessio artocrea pipere salita; tercia ex grandibus exocis [sollte zu lesen sein: exocoetis? Fische, welche in der Nacht am Lande schlafen, vgl. Plin. hist. nat. 9, 19 (38), 70]; quarta mortarioli [vgl. Duc. z. W. Mortairol] bene confecti; quinta magni lucii cum atro pipere; sexta batitura; septima appositio porci pinguissimi: fialae murice fulgentes plenae clarato, exquisitius facto bis dabuntur fratribus. Es fragt sich, aus welcher Zeit diese Cons. stammen; die Collation ist von Calmet ex Vitoniano MS. Mit d. J. 1004 wurde in S. Vannes Cluniacenserzucht eingeführt, vgl. Wattenbach, Deutschlands Gqu. im Ma. II, 95, und Bresslau in Hirsch's Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich II., III, 234 ff. Der Inhalt der Cons. kann der folgenden Zeit nicht mehr angehören, vgl. z. B. den Anfang, Mart. Rit. IV, col. 847, welcher nur zu dem lustigen Leben der früheren Schottenmönche passt. Da indess in den Cons. mindestens acht Obedienzen erwähnt sind, in der letzten Zeit, vor 1004, im Kloster aber nur 7 Mönche und der Abt Fingen waren, so müssen die Cons. noch in das 10. Jahrh. zurückgeschoben werden: oder sollte gerade jeder Mönch noch ein Amt gehabt haben? Nach 859 A scheint die Aufzeichnung für ein fremdes Kloster bestimmt gewesen zu sein; mit der Notiz p. 847 C, welche einen Anhalt geben könnte, weiss ich nichts anzufangen. — Wie sehr auch später das Essen bei den Mönchen eine bedeutende Rolle spielte, zeigt Cart. Savigny p. 445, 837, ca. 1090.

[25*] Ein gutes Essen ist ein Receptus multus, vgl. Cart. Ainay p. 621, 91, 1027. Die Domherren von Grénoble erhalten laut Cart. Dom. p. 139, 163, ca. 1080 ‚in festivitate Omnium Sanctorum .. ad mensam refectorii .. sestaria frumenti quatuor praeparata, vini octo optimi, porcos tres, quorum unusquisque sit pretii duorum solidorum melioris monetae, quae tunc in eadem patria habebitur'. Zu éiner Mahlzeit?! — Das Essen selbst führte eine grosse Anzahl von Namen, die aus dem Alterthum überkommenen Ausdrücke convivium, prandium u. s. w. genügten längst nicht, u. A. treten hinzu: receptus, refectio, statio, ferculum, praebenda, generale. Für die Preise vgl. Dach. III, 438, col. 1, 1104, wo ein Frühstück (prandium) cum centum Militibus für 300 Aquitaner Solidi verpfändet wird. Cart. Savigny p. 446, 839, 1100 ca. besteht ein Receptus im Werthe von 18 Sol. aus 1 Quartallus frumenti, 2 Solidatae Fleisch, 2 Sextaren Wein, 1 Emina cibaria.

wohlfeile, daher konnten die vornehmen Klassen hier an sich nicht die Befriedigung ihres Luxustriebes finden. Assen die Anderen viel, so vermochten sie zu zeigen, dass sie Viele essen lassen konnten. Dieser Gedanke führte zu einem grossartigen Luxus in der Bedienung. Schon der einfache Mönch, welcher einem ländlichen Arbeitsbezirk des Klosters vorstand (Obedientiar im speciellen Sinne) ritt nicht ohne die Begleitung eines Dieners über Land [26*], und den Bischöfen war ein Gefolge von 50 Personen auf ihren Reisen von Rechtswegen gestattet [27*]. In Wirklichkeit aber wuchs ihre Dienerschaft oft so an, dass die Unterhaltung derselben die schönere Bestimmung des Kircheneigenthums, des Vermögens der Armen, gänzlich vergessen lassen musste [28*].

Wenn auf irgend einem Gebiet, so zeigt sich auf dem des Luxus noch am deutlichsten das Durchgreifen der Naturalwirthschaft des Jahrhunderts. Nur der Boden gewährte den Unterhalt und die Freuden des Zeitalters. Aber gefesselt, wie er, in localer Abgrenzung, lagen überhaupt die wirthschaftlichen Triebe des Volkes. Das Schatzsystem in seiner räumlichen Abgeschlossenheit entspricht diesem Zustande, während der entfesselte Credit Millionen mit festem Bande umschlingt. Ueberall regen sich mit dem Durchdringen der Geldwirthschaft neue Kräfte, die Umsatzformen reinigen sich von dem Wust veralteten Herkommens, die Canäle des Verkehrs schwellen an von den steigenden Fluthen des Umlaufs — während in der gefesselten Zeit der Naturalwirthschaft ungeprüfter Brauch und kecke Verschmitztheit den Preiskampf beherrschen, und die Unbilden fiscalischer Willkürherrschaft das Pulsen der Verkehrsadern hindern oder ersticken.

Aber es liegt keine unübersteigbare Kluft zwischen beiden Wirthschaftsformen. Die relative Entfaltung der Landwirthschaft, die Entwicklung der Bräuche und Rechte am Grund und Boden ist es, welche beide bestimmt, und beide, bald mehr bald minder erkennbar in einander verfliessen lässt.

[26*] Marchegay p. 354. 3, ca. 1090.

[27*] Decr. V, 192. Vgl. auch die Grösse der Verpflegungsetats (tractoriae) für königl. Beamte unter den Karolingern, erklärt von Guérard, Pol. d'Irm. I, 805. Zur Dienerschaft und Begleitung eines Abtes vgl. Mab. ann. V, 644, col. 1, 1082: De famulis domni abbatis [Maioris Monasterii]: E. de T.; F. D. [Mab. ann. V, 645, col. 1 ein F. D. Mariscalcus]; stabularius A.; G. de V.; R. V.; O. celerarius; E. filius A.; I. clericus; A. camerarius; B. B.; G.: also 11 Famuli. S. auch Marchegay p. 35?, 7, ca. 1090, wo aber statt famulos quosque zu lesen ist famulos quoque. Auch sonst demüthige Aebte treten hier unter Umständen glänzend auf, vgl. Vit. Abb. I, 4, Mab. act. VI, 1, 40.

[28*] Bitter klagt hierüber ep. Fulb. Carnot. 1020, SF X, 464 BC: res ecclesiae in superfluorum domesticorum victualia sic expendere compellebar, ex prava consuetudine praedecessorum meorum, ut officium hospitalitatis, eleemosynae, sicut mea interest, administrare non possem.

Anhang.

A.

Zur Preisgeschichte des elften Jahrhunderts in Frankreich.

I. Zusammenstellung einer Anzahl überlieferter Preise.

A. Hausthiere.

a) Reitthiere, Pferd und Maulthier.

1) Pferd.

α. Südwest und West.

Durchschnittspreis in den Pyrenäen 100 Sol.: Cart. S. Jean de Sorde p. 13, 13, 1072—1105.
30 Sol.: Cart Beaulieu p. 191, 137, 997—1031 Apr.
15 Sol.: L. de Servis p. 6, 4, 1032—64.
50—60 Sol.: Marchegay p. 391, 49, 1060—67.
50 Sol.: Cart. Rédon p. 255, 303; nach 1050.
100 Sol. und mehr, ein equus optimus: Cart Rédon p. 379, 58, 1051.
10 Pfd.: Cart. Rédon p. 312, 361, 1066.
21 Sol.: Cart. Rédon p. 304, 352, 1104.
300 Sol. und mehr, vorzüglich: Cart. Rédon p. 292, 341, 1108 Juni 21.

β. Centrum.

3 Pfd.: Cart. S. Père p. 191, 65, vor 1061.
6 Pfd.: Cart. S. Père p. 216, 91, 1077 Novbr. 26.
*6 Mk. Silber: Cart. S. Père p. 238, 13, vor 1091[1]).
100 Sol., ein equus ambulatorius: Cart. S. Père p. 510, 54, 1098 Oct. 15.
40 Sol.: Cart. S. Père p. 435, 9, vor 1102.

γ. Nordwest.

7 Pfd.: Cart. Trinit. p. 435, 26, Mitte 11. Jahrh.

δ. Nordost.

4 Mk.: Mart. Coll. II, 74 A., 11. Jahrh. 2. Hälfte, Niederlothringen.

ε. Südost.

40 Sol. (?): Hug. Flav. MGS. VIII, 476, Z. 40, 1097.
100 Sol.: ebd. p. 479, Z. 28, 1099.
10 Pfd.: ebd. p. 480, Z. 1.
50 Sol.: ebd. p. 480, Z. 3.
30 Sol.: Cart. Dom. p. 63, 65, ca. 1070.

---

1) Mit * bezeichnete Stellen sind bei Berechnung der Durchschnittswerthe p. 150 nicht berücksichtigt.

60 Sol.: Cart. Dom. p. 64, 66, ca. 1070.
40 Sol.: Cart. Grénoble p. 128, 55, 1080—1132.
60 Sol.: Cart. Grénoble p. 169. 113, 1108.

2) Das Maulthier im Ost und Südost.

150 Sol. (optima mula): Hug. Flav. MGS. VIII, p. 480, Z. 37.
50 Sol. (mulus): Cart. Savigny p. 385, 748, ca. 1060.
150 Sol. (mulus): Cart. Savigny p. 470, 891, ca. 1100.
100 Sol. (mula): Cart. Dom. p. 12, 9, ca. 1080.
200 Sol. (mula): Cart. Grénoble p. 154, 95, ca. 1099.
100 Sol. und mehr (mulus): Cart. Grénoble p. 83, 4, ca. 1101.
100 Sol. (mula): Cart. Grénoble p. 181, 128, ca. 1110.

3) Anderes.

Ein Habicht = 50 Sol.: Cart. Rédon p. 255, 303, nach 1050.
2 Stiere = 50 Sol. Cart. Vaux p. 21, 26, nach 1075.

b) Fleischthiere; vgl. Pol. d'Irm. II, 366, 1089.

α. Centrum.

Schwein = 5 Sol.: Cart. S. Père p. 36, vor 1000.
Hammel = 8 Den.: Cart. S. Père p. 36, vor 1000.

β. Ost und Südost.

Schwein:
Frescenna = 2 Sol.: Pol. d'Irm. II, 360, 1050—56, Brienne, Dép. Aube.
Porcus = 6 Den.: Cart. Savigny p. 304, 624, ca. 1010.
Porcellus = 6 Den.: Cart. Savigny p. 421, 804, ca. 1070.
11 Porci utriusque sexus = 100 Sol.: Cart. S. André 217, nach 1032.
Porcus = 3 Sol.: Mart. Th. IV, 90 D. 1056, Viennois.
Porcus = 12, resp. 7, resp. 6 Den.: Cart. Romans p. 87, 39 bis, 1060 Aug. 16.
Porcus = 6 Den.: Cart. Romans p. 111, 57, 1065 Apr. 7.
Porcus = 2 Sol.: Cart. Dom. p. 139, 163, 1080.
Porcus = 5 Sol.; 1/2 Porcus = 3 Sol. bis 2 1/2 Sol.: Cart. Grénoble p. 122, 48, ca. 1080.
Porcus = 8 Den.: Cart. Dom. p. 184, 209, ca. 1100
Porcus = 6 Sol.: Cart. Dom. p. 252, 237, ca. 1100. |
Porcus = 12 Den., = 3 Sol.: Cart. Dom. p. 25, 21, ca. 1150.
Porcus = 12 Den.: Cart. Nîmes p. 207, 130.
Hammel:
Hammel = 12, resp. 7, resp. 6 Den.: Cart. Romans p. 87, 39 bis, 1060 Aug. 16.
Agnus = 10 Den.: Cart. Grénoble p. 125, 53, 1080—1132.
Agnus = 8 Den.: Cart. Dom. p. 249, 237, ca. 1100.
Multo = 8 Den.: Cart. Grénoble p. 110, 35, ca. 1100.
Multo = 8 Den.: Cart. Dom. p. 25, 21, ca. 1150.

B. Ackerland.

α. Südwest und West.

1 Quarteriata terrae = 27 Sol.: Cart. Vaux p. 21, 27, nach 1075.
28 1/2 Arip. Land und 1 1/2 Arip. Weinberg mit 2 Sol. 8 Den. jährl. Lasten = 4 Pfd. + ca. 20 Sol.: L. de Servis p. 135—6, 14, 1050—60.

β. Centrum.

1 Arip. Land = 30 Sol. Chartr. M.: Cart. S. Père p. 141, 18, vor 1102.
2 Bovatae melioris terrae = 60 Sol. im Pfand: Cart. S. Père p. 338, 106, ca. 1101.

γ. Nordwest.

* 4 Jugera terrae = 35 Sol.: Cart. Trinit. p. 431, 18, 11. Jahrh. Mitte.
50 Acres = 7 Pfd., 16 Sol.: Cart. Trinit. p. 459, 76, 1152.
* 1 Carruca = 16 Pfd.: Cart. Trinit p. 435, 27, 1055.
* 14 Acres = 10 Pfd. Cart. Trinit. p. 435, 27, 1055[1]).
70 Acres = 11 Pfd.: Cart. Trinit. p. 452, 59, 1059.
40 Acres in vadimonio = 8 Pfd. 10 Sol.: Cart. Trinit. p. 452, 59, 1059.
11 Acres = 40 Sol.: Cart. Trinit. p. 438, 31, 1060.
* Terra quatuor boum = 55 Sol.: Cart. Trinit p. 445, 46, 1050—66.
40 Acres = 100 Sol.: Cart. Trinit. p. 454, 65, 1053—66.
22 Acres = 3 Pfd. 5 Sol.: Cart. Trinit. p. 460, 77, 11. Jahrh.
20 Acres = 32 Sol.: Cart. Trinit. p. 439, 34, 1062.

δ. Südost.

* 1 Arp. = 4 Sol. 2 Sept. Wein: Cart. Yonne I, p. 153, 79, ca. 992.
66 □Pert. = 2 Sol.: Cart. Mâcon p. 152, 249.
209 □Pert. Acker und 55 □Pert. Weinberg = 45 Sol.: Cart. Mâcon p. 298—9, 513.
* 1 Petiola Weinberg und 1 Pet. Land = 2 Sol. 3 Den.: Cart. Ainay p. 674, 163, ca. 1000.
* 5 Sextariadae Land = 5 Sol.: Cart. Ainay p. 692, 187, 1006 Mai.
* 3 Cartaladae = $5^1/_2$ Sol.: Cart. Ainay p. 627, 99, 1027 März.
* 1 Yminada = 1 Sol.: Cart. Ainay p. 653, 134, 1031 Apr. 10.

C. Wiese.

α. West.

$3^1/_2$ Quart. = 11 Sol.: Cart. Saintes p. 27, 20, 1047—61.
3 $^1/_2$ Acres = 30 Sol.: Cart. Trinit. p. 458, 74, 1068[2]).

β. Ost.

110 □Pert. Wiese ‚donamus vel partim vendimus . . et accipimus pretium IV solidorum': Cart. Mâcon p. 262, 457, 1031—62.

D. Weinberg.

α. Südwest und West.

1 Quarteria = 20 Sol.: Cart. Vaux p. 20, 25, nach 1075.
3 Jucti = 30 Sol.: M. des ant. de l'ouest 14 p. 75, 66, Ende 10. Jahrh.
ca. $^1/_2$ Juctus = 40 Sol.: Ebd. p. 64, 54, 988—96 Febr.
$^1/_2$ Juctus = 26 Sol.: Ebd. p. 65, 56, 988—96 Apr.
$1^1/_2$ Opera (Complantus) = 9 Sol.: Ebd. p. 68, 59, 988—96 Juni.
1 Opera (Complantus) = 2 Sol.: Ebd. p. 78, 86, ca. 1028.
2 (?) Aripenni = 95 Sol. 6 Den.: L. de servis app. p. 137, 15, 1050—84.

β. Centrum und Nordwest.

1 Arip. = 25 Pfd.: Cart. S. Père p. 204, 78, vor 1080.
10 Arip. frei von Lasten = 60 Pfd.: Cart Trinit. p. 427, 9, 1030—34.
1 Arip. = 14 Sol.: Cart. Trinit. p. 432, 20, 11. Jahrh. Mitte.

γ. Südost.

ca. $25^1/_2$ □Pert. = 12 Sol.: Cart. Mâcon p. 222, 388, 996—1031.
ca. 290 □Pert. (Medius plantus) = 13 Sol.: Cart. Mâcon p. 81—2, 106, 1018—26.

---

[1]) In dieser Urkunde ist vielleicht statt quattuordecim: quadraginta zu lesen.
[2]) Möglich jedoch, dass diese 30 Sol. auf den in der Urkunde erwähnten Tractus sich mitbeziehen.

ca. 383 □Pert = 7 Sol. 8 Den.: Cart. Mâcon p. 36, 44, 1031—60.
ca. 330 □Pert. = 19 Sol.: Cart Mâcon p. 250, 432, 1031 – 60.
ca. 30 □Pert. = 10 Sol.: Cart. Mâcon p. 151, 266.
ca. 350 □Pert. in Pfand = 30 Sol.: Cart. Mâcon p. 257, 448.
* 2 Algiae = 5 Sol.: Cart. Savigny p. 277, 552, ca. 1000.
* 2 Camerae = 7 Sol.: Cart. Savigny p. 451, 850, ca. 1100.
* 1 Algia = 20 Sol.: Cart. Ainay p. 583, 40, 993 – 1032.
* 2 Camerae = 5½ Sol : Cart. Ainay p. 557, 9, 1000?
* 3 Camerae = 4 Sol. und 1 Receptus: Cart. Ainay p. 621, 90, 1012 Mai.
* 4 Camerae = 4 Sol.: Cart. Ainay p. 659, 142, 1023 Jan.
160 □Pert. = 5 Sol. 3 Den.: Cart. S. André, 72, 1007—8.
* Ein Weinberg mit 50 Modii = 40 Pfd. Silber: Cart. S. André 54*, 1055.

E. Wald.

α. West.

100 Acres = 30 Pfd.: Cart. Trinit. p. 435, 27, 1055.
100 Acres = 15 Pfd.: Cart. Trinit. p. 435, 27, 1055.
Ein Stück Wald = 7 Pfd.: Cart. Trinit. p. 436, 28, 1055.

β. Ost.

Ein Stück = 6½ Sol.: Cart. Mâcon p. 37, 47, ca. 1018.

F. Landgüter.

a) Der Mansus.

α. West.

600 Sol.: Cart Saintes p. 108, 141, 1079—99.
60 Sol. (in Pfand): Cart. Beaulieu p. 75, 39, 1100.
9 Sol.: Cart. Beaulieu p. 157, 104, 1037—55 August.

β. Centrum.

Ein Mansus zinst 5 Sol.: Cart. S. Père p. 42, vor 1000.
Ein Mansellus zinst 1 Sol.: Cart. S. Père p. 42, vor 1000.

γ. Nordwest.

4 Mansi (alle oder einer?) = 6 Pfd.: Cart. Trinit. p. 448, 51, 1043.
3 Mansi und ½ Mühle = 8 Pfd. 20 Sol.: Cart. Trinit. p. 450, 54, 1047.
1 Mansus = 70 Pfd.: Miraeus I, 55, col. 1, Kammerich.

δ. Ost.

1 Mansus = 120 Sol.: Cart. Mâcon p. 100, 142, 1018 (statt dum l.: emi).
½ Mansus im Pfand = 65 Sol.: Cart. Savigny p. 455, 861, ca. 1100.
1 Mansus = 100 Sol.: Cart. Savigny p. 460, 871, 1101 (?) Mai 6.
Cart. Dom. p. 2, 1, 1059: mansum unum magnum, pro quo unum clericum ad monacum recepimus et insuper trecentos solidos ultra in eo dedimus.

b) Andere Landgüter.

α. West.

1 Mansio = 4 Pfd.: Cart. Saintes p. 26, 15, 1047.
1 Mansio = 100 Sol.: M. des ant. de l'ouest 14, p. 84, 75, 1018 Febr. 1 (mit Virdigarium und 2 Jucti).

β. Ost.

1 Curtilus = 10 Sol.: Cart. Ainay p. 612, 78, ca. 1000 (mit Mansio, Ortus, 4 Quart. terrae).
1 Curtilus = 14 Sol. 10 Den.: Cart. Mâcon p. 177, 300, 996—1018 (mit Weinberg).

1 Curtilus = 18 Sol.: Cart. Mâcon p. 222, 387, 996—1031 (vollständig).
3 Curtili = 130 Sol. und 1 Receptus: Cart. Ainay p. 621, 91, 1027.
1 Curtilus = 18 Sol.: Cart. Mâcon p. 250, 433, 1031—62.
1 Chabannaria = 170 Sol.: Cart. Grénoble p. 85, 7, 1094, und ebd. p. 233, 86, 1094.

c) Mühlen.

2 Mühlen = 4 Pfd.: Cart. Saintes p. 27, 20, 1047—61.

d) Häuser.

1 Haus = 10 Sol.: Cart. Ainay p. 612, 78, ca. 1000.
1 Haus mit Curtis = 8 Sol.: Cart. Grénoble p. 154, 95, ca. 1099.

G. Menschliche Arbeit.

Cart. Saintes p. 120, 178: cum jugo boum atque simul cum bubulco. — Cart. Romans p. 87, 39 bis, 1060 Aug. 16: aut aratorem unum aut manu operarios III, vgl. MGL. II, 2, p. 63. — Pol. d'Irm. II, 360, 23, 1050—60 Brienne. Vgl. oben Kap. III, p. 78.

H. Unfreie. Vgl. oben p. 78, n. 32.

I. Industrielle Erzeugnisse.

a) Kleidung.

Kappe und Kleid des Cluniacenser Mönchs = 8 Sol.: Cons. Clun. III, 11, Dach. I, 692, col. 1.
1 Camsile = 10 Sol.: Cart. Saintes p. 103, 131, 1100—30.
1 Lacerna = 10 Sol: Cart. S. André 259, 1081 Jan. 28.
1 Mantellum = 5 Sol.: Cart. S. Père p. 211, 87, 1069.
1 Terristrum = 2 Sol.: Cart. S. Père p. 253, 27, vor 1102.
1 Pallium = 20 Pfd. 30 Sol.: Cart. Trinit. p. 435, 27, 1055.

b) Anderes.

1 Scutum = 10 Sol.: Cart. S. Père p. 207, 81, vor 1080.
1 Scutum = 10 Sol.: Cart. S. Père p. 338, 105, ca. 1080.
1 Insellamentum = 10 Sol.: Cart. Grénoble p. 169, 113, 1108.
52 Kerzen = 1 Sextar frumentum: Cart. Dom. p. 69, 73, ca. 1085.
Cereos duos sol. duorum: GC. 1, X i, 293 E. Amiens (Dach. I, 626, col. 2).
Messer und Schüsseln, das Stück 2 Den.: GC. 1, X i, 28 A, Reims.
Ohrgehänge = 10 Pfd.: Besly p. 328, 11. Jahrh., 2 Hälfte, Vendôme.

K. Lebensunterhalt.

a) Essen.

Regino II, 451: agapen duorum pauperum sive 1 denarium. — Nach Cons. Clun. III, 11, Dach. I, 692, col. 2 erhalten in Cluny 17000 Arme 250 Bacones vertheilt, also auf 70 Arme 1 Baco. — Cart. Grénoble p. 9, 5, 1108 Sept. 9: parata [für den Bischof], quae constat XII den. in parochiali ecclesia, VI den. in capella. — Cart. Sauxillanges p. 425, 572, 1069 Apr. 18: zu einer Refectio der Brüder 50 Sol.

b) Wein.

30 Modii Wein = 30 Sol.: Cart. Yonne I, 170, 89, 1035.
Cart. Paris II, 15—16, 16, ca. 1072 werden 7 Den. für den Modius als unter dem Durchschnittspreise betrachtet.
1 Denariata Wein = 1 Den.: Cart. Paris I, 377, ca. 1112.
$^1/_2$ Mod. Most = 2 Sol.: Cart. S. André 64, 966—7.
1 Carrata Wein = 2 Mk.: Mart. Coll. II, 74 A., 11. Jahrh., 2. Hälfte, Nieder-Lothringen.

II. Bemerkungen über diese Preisangaben.

Eine Preisgeschichte kann einen doppelten Zweck haben: einmal den weiteren, zu zeigen, wie sich die Preise der Vergangenheit zu denen unserer Zeiten stellen — womit dann zugleich eine Werthgeschichte des Geldes gegeben sein würde — dann den engern, das Preisverhältniss gewisser Waaren in früheren Perioden darzuthun.

Die Erreichung des weiteren Zieles kann für entferntere Zeiten nicht verlangt werden. Zu einem Vergleich, der fruchtbar sein soll, gehört mindestens ein Preistarif der gangbarsten Lebensmittel und der möglichst unqualificirten (gemeinen) Arbeit beider Zeiten, er ist meist nicht herzustellen. Aber abgesehen von dieser rein äusserlichen Schwierigkeit: wie verschieden geartet sind in entfernteren Zeiten Herkommen, Interesse und Auffassung von Billigkeit und Uebervortheilung, kurz alle Elemente, welche in den Preiskampf hineinspielen. Und ehe man die Resultate des Kaufes in Betracht zieht, wird man doch diesen selbst in den verschiedenen Zeiten seinem Wesen nach zu vergleichen haben. Seine ideellen Momente aber nachher auf die mathematisch zu fixirenden Preise mit Sicherheit wirken zu lassen, das wird schwerlich gelingen.

Vom Standpunkte der Charakteristik des Kaufes aus wird man auch zu der zweiten Aufgabe der Preisgeschichte, der Darstellung gewisser Preisverhältnisse nur éiner Zeit, Stellung zu nehmen haben. Dies auf das elfte Jahrhundert in Frankreich angewendet ergiebt, dass die Preise für das wirthschaftliche Leben dieser Zeit längst nicht die Bedeutung hatten, wie etwa für dasjenige unseres Jahrhunderts; der Kauf in seiner reinen Gestalt war noch nicht die überwiegende Uebertragungsform. Da von Concurrenz im Preiskampfe wenig zu spüren war, so entschied meist das Herkommen. Ein Herkommen wird nur durch besonders häufige Anwendung gesichert. Diese Anwendung fehlte aber im elften Jahrhundert nicht selten; und schon desshalb haben die überlieferten Preise nicht die Beweiskraft, welche diejenigen neuerer Zeiten beanspruchen dürfen.

Aber von alledem abgesehen fliessen auch die Quellen zur Preisgeschichte schwach und vielfach trübe; letzteres gilt besonders von den landwirthschaftlichen Preisen, hier weiss man fast nie, wie gross die doch mit zu berechnenden Lasten des abgeschätzten Grundstückes waren. Dazu kommt hier — neben der allgemeinen Münzverwirrung — noch die Confusion der Acker- und Weinbergsmasse.

Unter diesen Umständen kann eine Zusammenstellung der grösseren Anzahl überlieferter Preise nur Resultate meist sehr anfechtbarer Natur liefern, mit Ausnahme etwa des Einen, dass eine Preisgeschichte des elften Jahrhunderts im eigentlichen Sinne dieses Wortes unmöglich ist. —

Die umstehende Tafel enthält die Ergebnisse der Ueberlieferung in allgemeinerer Form: Die Columme A. giebt die Zahl der verglichenen Preise an, die Columme B. die Differenz des geringsten und höchsten Preises derselben Waare, C. das arithmetische Mittel aus dieser Differenz, D. den Durchschnittspreis der Waare, E. die Zahl der grössten Preisschwankung — berechnet aus der Proportion: arithmetisches Mittel der Differenz: Abstand des niedrigsten Preises von dieser = Durchschnittspreis: X; wo dann 2 X = der Zahl der grössten Preisschwankung des gegebenen Durchschnittspreises ist; — die Columme F. endlich giebt die Verhältnisszahl zwischen Durchschnittspreis und grösster Preisschwankung. Die letzteren Zahlen scheinen mir besonders geeignet, die verhältnissmässige qualitative Durchbildung, sowie die relative Gesuchtheit einer Waare darzustellen. Die Preise beziehen sich auf Solidi.

Gegenstand.		A.	B.	C.	D.	E.	F.
Pferd.	Süd.	1			100		
	Südwest u. West.	8	15—300	157,5	96,37		
	Centrum.	4	40—120	80	80		
	Nordwest.	1			140		
	Ost.	4	40—200	120	97,5		
	Südost.	4	30—60	45,5	47,5		
Pferd, Durchschnitt.		20 (22)	32, 25-170	100,62	80,34 (93,56)	114,4	1,4
Maulthier im SO.	männl.	3	50—100	75	100		
	weibl.	4	100—200	150	137,75		
Maulthier, Durchschnitt.		7	75—150	112,5	118,87	79,2	0,7
Schwein.	Centrum.	1			5		
	Südost.	15	0,5—9,9	5,2	3,49		
	Süd.	1			1		
Schwein, Durchschnitt.		15 (17)	0,5—9,9	5,2	3,49 (3,16)	59,4	17,0
Schaf.	Centrum.	1			0,66		
	SO. Hammel.	5	0,66—1	0,83	0,84		
	SO. Lamm.	2	0,83—1,5	1,17	1,17		
Schaf, Durchschnitt.		7 (8)	0,75—1,25	1	1,05 (0,89)	5,3	4,8
Unfreie.	West.	4	20—65,75	42,87	50,19		
	Ost.	3	12—58	35	28,5		
Unfreie, Durchschnitt.		7	16—61,87	38,93	39,34	46,3	1,2
Der Nordwest, Berechnung in Acker.	Acker.	7	1,6—4,25	2,92	3,08	1,39	0,45
	Wiese.	1			8,6 ?		
	Wald.	2	3—6	4,5	4,5		
Der Südost, Berechnung in □Pertiken.	Acker.	2	0,028-0,16	0,094	0,094		
	Wiese.	1			0,036 ?		
	Weinberg.	7	0,023-0,47	0,264	0,149	0,272	1,83

Allgemeinere Schlüsse, welche diese Tafel und die obige Zusammenstellung der Ueberlieferung betreffs des Verhältnisses von Acker, Wald, Wiese und Weinberg, sowie anderweit zulässt, sind in den vorhergehenden Kapiteln passenden Orts mit Berufung auf diese Ausführung gezogen.

B.

Nach vollendeter Correctur des letzten Druckbogens vorstehender Abhandlung fand der Verfasser in der Hs. der Münchener Staatsbibliothek Codd. lat. Nr. 14491, 4°, XI. Jahrh., welche Augustinische Schriften enthält, auf Fol. 57 recto, einem zwischen dem L. II de nuptiis und dem L. de bono coniugali freigelassenen Blatt, folgende Sätze, herrührend vom Schreiber der ganzen Hs.:

> Quid sit collibertus. Ille collibertus vocatur, qui ante mancipium et servus fuit et postea causa devotionis a domino suo ad aliquem privatum locum, id est, ad episcopatum vel ad monasterium sive ad aliquam consecratam ecclesiam pro redemptione peccaminum suorum libertati ecclesiastice donatur, non ut ex toto liber sit vel privatus, sicut liberti, set sub iure ecclesiastice familie conditionaliter servitio divino sit mancipatus, quam conditionem nullomodo ausus sit transegredi. Verbi gratia: Si habeo servum, servit mihi sicut proprius, et non est libertus neque collibertus. At si ego ad sancti alicuius altare illum pro anima mea tradidero, ut aut singulis annis censum a me constitutum persolvat, aut cotidianum servitium per semet ipsum reddat, iam postea non erit servus meus, set collibertus, id est eiusdem libertatis mecum est secundum spem, quoniam ego sum servus dei et illius sancti, cui illum tradidi.

Die Hs. des XI. Jahrh., in welcher diese Bemerkung steht, gehörte nach S. Emmeram-Regensburg, wie das eine spätere Bemerkung auf Fol. 191 verso aussagt. Mag es nun mit der eigentlichen Herkunft der Hs. stehen, wie es wolle, jedenfalls kann darüber kein Zweifel obwalten, dass sich die abgedruckte Stelle auf die französische Colibertät des XI. Jahrh. bezieht, uud als eine der werthvollsten Belehrungen über dieselbe bezeichnet werden muss. Die Darstellung eines bestimmten Entstehungsfalles der Colibertät ist hier ungemein präcis gegeben — und der Verfasser freut sich, durch dieselbe eine Lücke seiner obigen Betrachtungen ausgefüllt zu sehen. Auch eine Berichtigung derselben ergiebt sich in sofern, als

jetzt neben der Geburt auch die Traditio von Seiten des Herrn als Entstehungsgrund der Colibertät erwiesen ist, und hiermit neben dem oben allein betonten natürlichen Erwachsen der Colibertät aus der Unfreiheit auch eine theilweis künstliche Ausbildung derselben wahrscheinlich wird.

Andrerseits ist es klar, dass der Schreiber dieser Zeilen die Standesverhältnisse der Coliberti nur von seinem kirchlichen Gesichtspunkte aus betrachtet hat, so dass er für die doch sicher bezeugten Coliberti im Besitze von Laien (s z. B. S. 81, N. 44) keinen Raum in seiner Beschreibung lässt. Von dieser Seite also wird man eine Kritik an der Aufzeichnung üben müssen — eine Kritik, deren Methode und Resultat sich aus den S. 81 ff. gegebenen Bemerkungen ergeben dürfte. Sie hier zu üben, würde indess das Gleichmass dieser Arbeit stören und zu starken Weitläufigkeiten und Wiederholungen führen; der Verfasser hofft sie aber später in den Spalten einer periodischen Zeitschrift geben zu können.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erster Band. Viertes Heft.

Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot.

Von

Henry W. Farnam, M. A.,
Doctor der Staatswissenschaften.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

Vorwort.

Die äussere Veranlassung zur folgenden Arbeit bildeten die Uebungen des staatswissenschaftlichen Seminars in Strassburg während des Sommersemesters 1876. Das Studium der wirthschaftlichen Gesetzgebung von Turgot unter der Leitung des Herrn Professor Schmoller erregte in dem Verfasser den Wunsch die Einzelheiten dieser Verwaltung in Paris eingehender zu untersuchen, besonders in Bezug auf ihre praktischen Wirkungen. Dazu fand er aber nicht das Material und wurde auch durch das im Winter 1876—77 erscheinende gründliche Werk von Foucin über die zwei Jahre von Turgots Verwaltung völlig von der Hoffnung abgebracht, irgend etwas Neues hierüber in den Archiven auffinden zu können. Praktischer dagegen und ebenso interessant erschien es ihm die allmälige Entwicklung, die zu Turgots Reform führte, zu studiren, d. h. die Verwaltung von Ludwig XV, die in der Literatur gewissermassen nur durch eine Lücke vertreten ist. Er fand in den Archives Nationales in Paris, in der „Collection Rondonneau“ vor allem eine grosse Zahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, die weder von Isambert abgedruckt, noch bisher überhaupt für wissenschaftliche Zwecke gehörig ausgenutzt sind. Sie bestehen meist aus losen Einzeldrucken, wie sie damals zum Zwecke der Publikation üblich waren. Eine so vollständige Sammlung derselben wie im französischen Staatsarchiv dürfte wohl nirgends sonst zu finden sein.

Die Schilderung der Gewerbepolitik von Ludwig XV konnte nun aber nicht vorgenommen werden ohne einen Blick auf die vorhergehende Thätigkeit von Colbert zu werfen, von dem sie ihre Hauptgedanken entlehnte; und da gerade nach der Seite des Zunftwesens und der Reglements die grosse Quellenpublikation von Clément über Colbert, trotz ausgezeichneter sonstiger Darstellungen auf Grund derselben, noch keineswegs entsprechend ausgenutzt erschien, so erweiterte sich der Plan der

Arbeit zu einer Darstellung der französischen Gewerbepolitik von Colbert bis auf Turgot.

Die erste Bestimmung dieser kleinen Schrift war als Doktordissertation bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Strassburg eingereicht zu werden. Als solche hat sie auch im verflossenen Frühjahr ihre Dienste geleistet und wird nun mit einigen Erweiterungen und Formänderungen dem Publikum zur wohlwollenden Beurtheilung vorgelegt.

In Betreff der Sprache bittet der Verfasser noch besonders um die Nachsicht seiner Leser. Er ist ein Amerikaner, der sich nur des Studiums halber in Deutschland aufhält und der zu seinem Verdruss findet, dass auch die tiefste Bewunderung für die deutsche Literatur und die grösste Anhänglichkeit an das deutsche Leben ihm nicht die Gewandtheit im Gebrauch der deutschen Sprache zu geben vermag, die nur durch die Geburt oder durch eine lange schriftstellerische Erfahrung zu erlangen ist.

Eine angenehme Pflicht erfüllt der Verfasser endlich, wenn er Denjenigen gegenüber, die ihm bei dieser Arbeit behülflich gewesen sind, seinen aufrichtigen Dank ausspricht. Als solche sind zu erwähnen die Herren Bibliothekare der Bibliothèque Nationale und der Bibliothek der Handelskammer in Paris, sowie die Herren Archivbeamten der Archives Nationales, die ihm in der zuvorkommendsten Weise ihre Unterstützung angedeihen liessen; ganz besonders aber Herr Prof. Schmoller, dessen Vorträge die Anregung zu dieser Untersuchung gaben, und dessen aufmerksame und selbstlose Freundlichkeit dem Verfasser bei jeder Gelegenheit zu Gebote gestanden hat.

Henry W. Farnam.

Inhalt.

I.

Das Verhältniss der ältern französischen Verwaltung zum Zunftwesen.

Im XVII. Jahrhundert fehlte noch eine Literatur und eine Theorie der Gewerbepolitik. Das Merkantilsystem war ein System der Praxis, nicht der Wissenschaft, und seine Grundsätze entwickelten sich mehr von Fall zu Fall durch die Bedürfnisse des täglichen Lebens als in Folge eines einheitlichen wissenschaftlichen Gedankensystems und ausgearbeiteter Untersuchungen. Die Gewerbegesetzgebung stand somit vor allem unter zwei Einflüssen: einmal unter dem der Form, der Macht und der Tendenz der Regierung, sodann unter dem der Tradition und der vorhandenen Organisation der Handwerker selber.

Die Regierung war beim Tode Ludwigs XIII noch im Kampfe gegen die feudale Zersplitterung begriffen, noch strebte sie nach einer einheitlichen Gestaltung der Verwaltungsorgane, und, trotz des starken Regiments von Richelieu, genügte die Minderjährigkeit des jungen Königs um die Feinde der Centralisation zu ermuthigen und einen Bürgerkrieg hervorzurufen.

Die Fronde wurde unterdrückt und der Adel definitiv gebändigt, aber noch fehlte viel zu einer wirklich starken Regierung. Die Provinzialverwaltung war nicht gleichmässig: die Provinzen standen theilweise direkt unter dem König, theilweise hatten sie ihre eigene ständische Verfassung. Die Gerichtsbarkeit war keine einheitliche: nebeneinander in derselben Stadt sassen oft die Gerichte des Königs, eines adligen Gerichtsherrn und der Stadt selber. Noch war kein einheitliches Maass- und Gewichtssystem, keine einheitliche Zollgrenze, keine einheitliche Umlegung der Steuern vorhanden.

Das wirksamste Organ der Verwaltung waren die von Richelieu eingeführten Provinzialintendanten, die, obgleich unter der Fronde zeitweise aufgehoben, nach ihrer Wiederherstellung die Träger der centralisirenden Tendenz des Staats

wurden. Ihre Befugnisse waren sehr ausgedehnt. Sie führten die Aufsicht über das Wege-, Kanal-, Bergwerk- und Steuerwesen, sie nahmen Beschwerden gegen die untern Richter entgegen, überwachten die Lokalbeamten; in Ausnahmefällen hatten sie sogar eine kriminelle Gerichtsbarkeit und erkannten über Tod und Leben; die Inspektion der Truppen stand ihnen ebenfalls zu.[1]) Für die Gesetzgebung waren sie sehr wichtig wegen der ausführlichen Berichte, die sie an den Minister einsenden mussten, denn dadurch setzten sie ihn in den Stand über alle lokalen Angelegenheiten Verordnungen zu erlassen und gaben ihm die Allwissenheit, die dazu nöthig war. Die Macht der Intendanten war aber gewissermassen noch in ihrem Keime, sie existirte bloss potenziell und wirkte erst unter Colbert so mächtig zu Gunsten der Centralisation.

Der Handwerkerstand war beim Tode Ludwigs XIII in seinen Traditionen und Empfindungen vor allem durch das Zunftwesen beeinflusst. Zwar existirte eine grosse Anzahl freier Gewerbe, es gab auch einige grosse Fabriken, die dem Zunftrecht nicht unterworfen waren, aber das Eigenthümliche, das Charakteristische des gewerblichen Lebens lag darin, dass es fast überall nur in der Form von Korporationen, Corps de métiers, Confréries auftrat.

Die Zünfte waren ursprünglich eine lokale Bildung: daher die Unbestimmtheit der Zeit ihrer Entstehung und die Unklarheit, die noch immer über ihre erste Aufgabe und ihren ersten Zweck existirt. Ob sie aus der freien Initiative der Bürger mit egoistischen Zwecken hervorgingen, oder ob sie von Anfang an öffentliche Funktionen hatten, so viel ist gewiss, dass sie zuerst mit der königlichen Gewalt in sehr loser Verbindung standen, und dass sie aus dem lokalen Bedürfniss, nicht aus den Plänen einer allgemeinen Gesetzgebung hervorgingen. Wenn die Kerzenmacher von Paris z. B. ihre Statuten schon im Jahre 1061 erhalten hatten, so beweist dieses hohe Alter allein ihren lokalen Charakter. Es war daher naturgemäss, dass ihre Statuten nach den lokalen Bedürfnissen sich richteten. Die Bedingungen des Meisterrechts, die Wahl der Vorsteher, die technischen Vorschriften, die Untersuchung auswärtiger Erzeugnisse, die Marktpolizei, der Ausschluss von Fremden und die Begünstigungen für Verwandte der Zunftmitglieder deuten alle auf die ursprüngliche Autonomie hin.

Die Regierung fing aber früh an sich mit den Korporationen zu beschäftigen. Etienne Boileau, der energische Prévôt von Paris unter Ludwig dem Heiligen nöthigte sie ihre Statuten vom Könige genehmigen zu lassen und sammelte dieselben zugleich in einem Buche. Johann der Gute suchte ihr Monopol zu entkräften, indem er im Gesetz von 1350 die all-

1) Pierre Clément: Histoire de Colbert. (2me éd. 1874) II. 9.

gemeine Regel aufstellte, dass, wo nicht das Gegentheil vorgeschrieben sei, jedes Gewerbe frei ausgeübt werden dürfe. Es wird vom Handwerker nur verlangt, dass er die Fähigkeit besitze und gut und ehrlich arbeite. Dasselbe Gesetz erlaubt jedem Meister eine beliebige Anzahl Lehrlinge zu haben. Unter Karl VI wurden die Zünfte von Paris eine Zeit lang ganz aufgehoben wegen der Betheiligung der Bürgerschaft an dem Aufstande der „Maillotins"; aber nachher kamen sie wieder auf und der Staat fing an, statt sie zu unterdrücken, sie immer mehr unter seine Kontrole zu bringen. Im Laufe des XV. Jahrhunderts hatte er es soweit gebracht, dass er einen Theil der Geldstrafen für sich in Anspruch nahm, in einigen Fällen auch der Aufnahmegebühren. Die Zunftversammlungen mussten jetzt durch einen königlichen Beamten genehmigt werden, die neuen Meister mussten zuweilen dem Könige Treue schwören [1]). Ludwig XI beanspruchte sogar das Recht bei seiner Thronbesteigung Meisterbriefe zu verleihen, welche von dem Erfordernisse der Prüfung und des Meisterstücks befreiten, und bekam damit ein wirksames Mittel in die Hand um zugleich die Ausschliesslichkeit der Zünfte zu durchbrechen und sich selber eine Einnahme zu verschaffen [2]). Für die innere Tüchtigkeit der Zünfte war aber wenig gethan, und so entwickelten sich nach und nach Missbräuche in ihrer Verwaltung und Uebertreibungen ihrer Vorrechte.

Gegen diese Entartung richteten sich die Gesetze von 1567, 1577 und ganz besonders das wichtige Gesetz vom Dez. 1581 [3]). Dieses Gesetz hat den zweifachen Zweck die Misstände der Gewerbe zu beseitigen und die Kontrole der Regierung über die Zünfte zu stärken — die Aufnahmegebühren für neue Meister werden herabgesetzt, die Meisterstücke erleichtert und Schmausereien und Geschenke dabei verboten; den Meistern der Vorstädte wird erlaubt in die Stadt zu ziehen, die Meister von Paris bekommen das Recht in jeder Stadt des Königreichs sich niederzulassen und im allgemeinen erhalten die Meister in dem Sitze eines Parlaments im ganzen Gebiet desselben das freie Niederlassungsrecht. Es soll also sowohl die Abgeschlossenheit der Städte gegen einander als der Zünfte gegen neue Meister gebrochen werden. Es wird auch der übertriebenen Trennung der Gewerbe entgegengewirkt, indem jedem Meister erlaubt wird, zwei verwandte Gewerbe zugleich auszuüben nach Anfertigung von zwei Meisterstücken.

Es genügte aber nicht das Zunftwesen zu reformiren. Das Gesetz klagt darüber, dass auch die freien Handwerker

---

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières en France jusqu' à 1789. Paris 1859. I. 434.

2) Levasseur: Hist. des classes ouvrières I. 438.

3) Levasseur: Hist. des classes ouvrières. II. 119 ff. Wolowski: De l'organisation industrielle avant le ministère de Colbert. Revue de législ. et jurisprud. XVII. 1843.

in ihrer Arbeit sehr nachgelassen haben, so dass ihre Waaren nicht halb so gut seien, wie sie sein sollten. Gegen diese Misstände schien als das beste Mittel die allgemeine Einführung des Meisterrechts als Garantie der Tüchtigkeit. Es sollten daher alle Gewerbe sich als Zünfte organisiren und alle Meister vor dem Richter den Eid ablegen und die Steuern entrichten wie die bisherigen Zunftmitglieder. Endlich sollen in jedem Gewerbe drei Meisterstellen vom Könige verliehen werden und zwar gegen einfache Zahlung der Taxe ohne Prüfung oder Meisterstück.

Das Gesetz von 1581 hatte also einen fiskalischen neben seinem polizeilichen Zweck. Seine wichtigste Errungenschaft ist, wie Wolowski hervorhebt, die Aufstellung des Princips, dass die Verleihung eines Monopols, wie das Meisterrecht, dem Staate, nicht den Korporationen, zusteht. Gerade deshalb aber wurde es fast gar nicht ausgeführt und nicht viel besser die Erneuerung seiner Bestimmungen im Gesetz von 1597. Es herrschte eben im Volke keine Begeisterung für die Bildung von Zünften unter den Bedingungen, die die königliche Gewalt stellte: bei der Versammlung der Etats Généraux im Jahre 1614 verlangte der dritte Stand sogar die Aufhebung aller seit 1576 entstandenen Zünfte und die Ueberwachung der Handwerker durch Beamte des Staats. Die Rollen sind gewechselt: der Staat vertheidigt die Korporationen und der dritte Stand erklärt sich für die Centralisation. Die Zünfte behielten aber trotzdem das Gepräge ihres lokalen Ursprungs und unter Richelieu und Mazarin (die sich wenig um solche Sachen kümmerten) zeigten sie wieder dieselben egoistischen Entartungen, die das Gesetz von 1581 zu beseitigen versucht hatte. Man klagte besonders über die Schwierigkeit des Meisterstücks, über Ungerechtigkeiten der Zunftvorsteher und über die hohen Aufnahmegebühren. Obgleich der Staat die Zünfte beständig zu reformiren suchte, behielt er doch ihre Privilegien und ihre Einrichtungen bei und benutzte sie um seine Gesetze auszuführen. Ihre Grundsätze galten überall, wo es sich um die Gewerbepolizei handelte.

Das Streben der Verwaltung nach Einheit und das Vorherrschen der zünftigen Tradition sind die Hauptwurzeln, aus denen die Gewerbepolitik im Jahrhundert vor der Revolution sich entwickelte.

II.

Colberts Verwaltung und Pflege der Gewerbe [1]).

Als Mazarin im März 1661 starb und Ludwig XIV selber die Leitung der Regierung übernahm, stand in technischer Beziehung die Industrie sehr tief. Der Krieg und die Unsicherheit hatten den Unternehmungsgeist gelähmt und einen grossen Theil der Bevölkerung des ruhigen Fleisses entwöhnt. Die grosse Masse der feinen Stoffe und Luxusartikel wurde von Holland, Italien, England eingeführt. Die wenigen grossen Fabriken, die sich aus den Zeiten von Heinrich IV und von Richelieu her erhalten hatten, waren von geringer Bedeutung. Anderseits war die Organisation der Verwaltung eine noch sehr unvollkommene und schwer zu handhabende; endlich war der Fiskus, wie sich bald herausstellte, durch die Unterschlagungen des Superintendanten Fouquet vollständig bankerott.

Es war nothwendig, um die industrielle Reform überhaupt anzugreifen, zuerst der Regierung aus ihrer Finanznoth zu helfen und in die ganze Verwaltung eine grössere Gleichmässigkeit und eine grössere Leistungsfähigkeit einzuführen.

Colbert war der richtige Mann, um die Schwierigkeiten seiner Stellung zu überwinden. Schon von seinem zwanzigsten Jahre an war er im Staatsdienst gewesen, zuerst im Marineministerium unter Le Tellier, zehn Jahre später (1649) als Mitglied des Staatsraths, seit 1651 im persönlichen Dienst von Mazarin. Er war also ein durchaus praktischer Staatsmann, der alle die Einzelheiten der Verwaltung kannte, der mit allen Mitteln vertraut war, die gebraucht und missbraucht werden konnten, um Einfluss und Macht zu gewinnen, er war vor allem ein tüchtiger Geschäftsmann, wie seine Verwaltung von Mazarins Vermögen und die Fürsorge für seine eigenen Finanzen deutlich bezeugen. Adam Smith charakterisirt ihn sehr richtig,

---

1) Vergleiche hierzu: Félix Joubleau: Etudes sur Colbert, 1856. 2 vols. Pierre Clément: Lettres, instructions et mémoires de Colbert 1860–1871, 7 vols. Derselbe: Histoire de Colbert, 2me éd. 1874, 2 vols. Ein Abdruck der in dem grössern Werke enthaltenen Memoiren. Nichts wesentlich Neues scheint mir zu enthalten Neymarck: Colbert et son temps. 1877, 2 vols.

wenn er von ihm sagt: „Er war ein Mann von Redlichkeit, grossem Fleiss und grosser Detailkenntniss; er besass eine grosse Erfahrung und grossen Scharfsinn in der Prüfung von öffentlichen Rechnungen, kurz Fähigkeiten, die in jeder Beziehung dazu geeignet waren, Methode und Ordnung in die Erhebung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte einzuführen“ [1]). Diese Fähigkeiten wurden gleich auf die Probe gestellt.

Es galt zuerst die Finanzen zu ordnen, ehe an weitere Reformen gedacht werden konnte. Colbert war im März 1661 zum Intendant des finances ernannt worden. In dieser Stelle beschäftigte ihn die Blossstellung der Missbräuche und Unterschleife von Fouquet, dem Surintendant des finances. Als dieser am 5. September 1661 arretirt und seines Amtes entsetzt wurde, konnte Colbert gründlicher eingreifen. Auf seinen Vorschlag wurde das Amt des Surintendant abgeschafft, statt dessen die Leitung und Verantwortlichkeit in Finanzsachen in die Hände des Königs gelegt, dem ein Rath von vier Mitgliedern (oder fünf mit dem Kanzler) zur Seite stand. In diesem Rath war Colbert schon von Anfang an die leitende Persönlichkeit, obgleich er erst 1665 bei einer weitern Reform desselben den Titel des Contrôleur Général erhielt. Und so gut gelangen seine Bemühungen, dass er in etwas über einem Jahre die verfügbaren Einkünfte des Königs fast verdoppelt [2]) hatte. Diese finanziellen Erfolge erreichte er allerdings nicht nur durch Entfernung der unredlichen Beamten und durch Sparsamkeit, sondern auch durch eine gewaltsame Verkürzung der Gläubiger des Staats, die sittlich nur durch die Nothlage entschuldigt werden kann; finanziell war aber der Schritt erfolgreich.

Die Finanzen der Gemeinden waren vielfach in einem ebenso schlimmen Zustand, wie die des Staats. Viele Städte hatten sich so überschuldet, dass sie nahe daran waren sich für bankerott zu erklären. Colbert ernannte Kommissäre, um den Stand der Sache zu untersuchen und die Schulden der Gemeinden zu liquidiren [3]).

Die allgemeine Verwaltung gewann unter Colbert eine grössere Festigkeit und Kraft. Die Ordonnance générale du Commerce vom Jahre 1673 stellte für das ganze Land ein einheitliches Handelsrecht her, das bis zur Redaktion des Code de Commerce in Kraft blieb, und diesem als Grundlage diente [4]). Das Edikt vom Februar 1674 hob mit einem Schlage 19 in Paris noch vorhandene Patrimonialgerichte auf. Einige von

1) Wealth of Nations, Book IV. Chap 9.
2) Félix Joubleau: Etudes sur Colbert, I. 18.
3) Joubleau: Etudes sur Colbert II. 313.
4) Clément: Hist. de Colbert, II. 317.

diesen erlangten ihre Privilegien wieder, aber das Gesetz war eine bedeutende Errungenschaft für die Gleichmässigkeit der Rechtsprechung [1].

Eine wichtige Vereinfachung der Verwaltung war die Consolidirung der Abgaben, die durch die Pächter der sog. cinq grosses fermes erhoben wurden im Tarif von 1664. Anstatt fünf verschiedener Steuern hatte der Kaufmann jetzt nur eine bei der Ausfuhr und eine bei der Einfuhr zu bezahlen. Zugleich wurde ein Theil der innern Zölle aufgehoben, obgleich Colbert hierin sein Ziel nicht vollständig erreichte, denn die Regierung wagte es nicht die Zölle zu ändern, ohne zuerst die Einwilligung der Provinzialstände eingeholt zu haben [2]. Die Folge war, dass ungefähr die Hälfte der Provinzen (nämlich die nach aussen liegenden) den Tarif nicht annahmen und daher den Namen der provinces étrangères oder réputées étrangères erhielten. Die übrigen sog. provinces des cinq grosses fermes bildeten aber ein einheitliches Gebiet mit Zollfreiheit von Provinz zu Provinz und das war ein grosser Gewinn für den Verkehr.

Ausser dem Tarif von 1664 ergriff Colbert andere Maassregeln zu Gunsten der innern Handelsfreiheit und der Einheit des Reichs. Das Edikt vom 10. September 1663 erlaubte den früher verbotenen Handel mit Gold- und Silberwaaren von Stadt zu Stadt [3]. Die Flusszölle auf zehn der grössten Flüsse wurden schon 1662 untersucht und, soweit sie nicht rechtmässig waren, aufgehoben [4]. Um den innern Verkehr zu beleben, verband Colbert das Atlantische mit dem Mittelländischen Meere durch den Canal du Languedoc [5] und verwendete grosse Summen auf die Landstrassen. Dünkirchen und Marseille machte er zu Freihäfen [6]. Um schliesslich die ganze Handelsgesetzgebung zu vervollkommnen, bildete er den Conseil de Commerce [7]. Dieser Rath bestand aus einem ständigen Kollegium von drei Mitgliedern und einem grössern, welches jährlich zusammentrat. Beide waren aus praktischen Kaufleuten gebildet, um so den Zusammenhang zwischen der Regierung und den Bedürfnissen des Verkehrs beständig aufrecht zu erhalten und, da sie die Haupthandelsplätze in allen Theilen des Landes vertraten, die lokalen Gegensätze zu versöhnen.

Colberts Gewerbepolitik zeigt nun in ihren Hauptzügen dieselben Merkmale wie seine übrige Verwaltung. Auch hier

---

1) Delamare: Traité de la police. Amsterdam 1729 I. 134.
2) Clément: Hist. de Colbert. I. 291.
3) Clément: Hist. de Colbert. I. 358.
4) Joubleau: Etudes sur Colbert. I. 255.
5) Clément: Hist. de Colbert. I. 107 ff.
6) Joubleau: Etudes sur Colbert, I. 283 ff.
7) Joubleau: Etudes sur Colbert. I. 264.

strebt er vor allem nach Ordnung und Ehrlichkeit, verbunden mit Vereinfachung der Organe, Einheit in der Gesetzgebung und stärkerer Kontrole der Regierungsgewalt. Seine Gewerbepolitik hängt aber mit seiner übrigen Verwaltung zusammen, nicht nur in sofern beide von demselben Geist beseelt sind, sondern auch direkt und praktisch; es wäre nicht möglich gewesen sein System zu handhaben, ohne die Besserung der Finanzen und die Aenderung der Verwaltung, die er vornahm; der wirthschaftliche Erfolg desselben wäre unmöglich gewesen ohne die Reformen seiner Handelspolitik.

Der sogenannte Colbertismus ist jedoch in Wirklichkeit nicht ein System, sondern eine historische Thatsache [1]). Das Wort wurde später erfunden, um den Gegensatz zu einem neuen System der Gewerbepolitik auszudrücken. Colbert selbst hat aber kein System aufgestellt; seine industriellen Erfolge rühren von den persönlichen Eigenschaften her, die er auf die Behandlung wirthschaftlicher Fragen richtete, von seinem Fleiss, seiner strengen Ordnungsliebe, seiner Sachkenntniss, seiner Energie. Colbert brachte auch keine neuen Principien zur Anwendung; die Ueberwachung der Zünfte, die Kodifikation ihrer Statuten waren schon von Ludwig dem Heiligen in gewissem Maasse versucht worden; die Regulirung des Meisterrechts, die Vereinfachung der Ceremonien geschahen ausführlich schon im Gesetz von 1581; die Einführung von neuen Industrien, die Verleihung von Privilegien waren im grossen Maassstabe von Heinrich IV getrieben worden; die Stärkung der Regierungskontrole war seit lange das Bestreben der französischen Könige gewesen. Was Colbert aber vor allen seinen Vorgängern und Nachfolgern auszeichnet, ist, dass er mit Erfolg vollbrachte, was sie nur versuchten.

Im XVII. Jahrhundert waren alle die Hauptindustrien einer gewissen gesetzlichen Regulirung unterworfen. Man betrachtete die Regeln und die amtliche Ueberwachung ihrer Ausführung als ein unentbehrliches Erforderniss einer guten Technik, und auch die Reichstände von 1614, welche die theilweise Auflösung der Zünfte verlangten, wollten die Beibehaltung der Reglements unter strenger Aufsicht der Regierung [2]). Niemand dachte, dass eine Industrie blühen könnte, ohne in dieser Weise bevormundet zu sein. Ob diese Ansicht damals berechtigt war, lässt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, aber es steht fest, dass, so lange sie die herrschende war, eine Abweichung davon seitens der Regierung dem ganzen Verkehr einen schweren Stoss gegeben hätte. Die Abschaffung der Reglements hätte ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit hervorgebracht.

1) Siehe die nähere Ausführung dieses Gedankens bei Cohn: Colbert, vornehmlich in staatswirthschaftl. Hinsicht. Tübinger Zeitschrift XXV, 470.
2) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II. 151.

Die bestehenden Reglements waren aber zum Theil sehr alte, noch aus der Zeit der feudalen Selbstverwaltung, und auch die neuen waren von den einzelnen Zünften selber redigirt, von der Regierung nur genehmigt und daher dem lokalen Herkommen, nicht den Bedürfnissen des Reichs angepasst. Colbert unternahm die Reform dieser Verhältnisse nicht nur durch den Erlass einer grossen Anzahl Reglements für die einzelnen Ortschaften [1]), sondern ganz besonders durch die vier wichtigen Gesetze vom 13. August 1669, welche die gesammte Textilindustrie im Sinne der Einheit neu organisirten.

Die Gewerbtreibenden selbst wurden dabei befragt, sie wirkten bei der Abfassung mit, aber doch in einer Weise, welche die einheitliche Ordnung für den ganzen Staat nicht beeinträchtigte. Es wird in den Reglements das Prinzip ausgesprochen, dass „alle Stoffe aus Wolle oder Leinen mit demselben Namen oder von derselben Art und Qualität, wie die unten angeführten, im ganzen Gebiete des Königreichs dieselbe Länge und dieselbe Breite haben sollen, wie die von ihrer Art und Qualität unten erwähnten" [2]). Mit andern Worten, der Käufer soll die Garantie haben, dass unter einem Namen auch immer dasselbe Maass desselben Stoffs verstanden werde. Es war für die Ausbildung eines regen Handels nothwendig, im ganzen Lande eine gemeinsame Bezeichnung der Stoffe zu haben; man erhielt damit die Sicherheit, dass man nicht wegen eines Missverständnisses Schaden leiden könnte.

Viele Einrichtungen waren nöthig, um die Ausführung der Reglements zu sichern. Der fertige Stoff musste im Gewebe den Namen des Webers tragen [3]) und nach dem Walken besichtigt und gestempelt werden [4]). Gefärbte Stoffe mussten die Billigung der Beamten nicht nur der Färberzunft, sondern auch der Tucherzunft haben und von beiden einen Bleistempel erhalten [5]). Um ihre Stempelung zu erleichtern, mussten sie nach dem Bureau der Zunft gebracht und drei Tage dort gelassen werden. Eine reine Präventivmassregel war die Trennung der technischen Bereitungsweisen, von denen man fürchtete, dass eine doloserweise für die andere angewendet werden könnte. Die Tuchfärber bildeten zwei Zünfte, eine für die, welche dauerhaftere Färbestoffe verwendeten (teinturiers en grand et bon teint) und eine für die andere (teinturiers

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II. 179. Savary: Dictionnaire universel de Commerce Tome IV. 1762 s. v. Règlements.

2) Règlement pour les longueurs etc. Art. 82. Siehe den nähern Titel etc. dieses, wie der im folgenden angeführten Gesetze in dem am Schluss beigefügten Verzeichniss.

3) Règlem. pour les longueurs etc. Art. 36.

4) Règlem. pour les longueurs etc. Art. 39.

5) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint des draps, serges et étoffes, Art. 2.

en petit teint, obgleich vor dem Gesetz von 1669 sich von den erstern in ganz Paris nur drei befanden[1]). Die Färber von Wolle, Seide und Leinen bildeten zwar eine Zunft, aber jeder musste sich für einen dieser Stoffe erklären und dann darauf beschränken[2]). Um die Beachtung dieser Reglements zu sichern werden die schwersten Strafen auf Uebertretungen derselben gesetzt. Geldstrafen reichten, wie es scheint, nicht hin, denn das Gesetz vom 24. Dezember 1770[3]) bestimmte, dass ein fehlerhaftes Tuch auf einem neun Fuss hohen Pfosten mit dem Namen des Erzeugers ausgestellt werden sollte; im Wiederholungsfalle sollte der betreffende Meister von den Zunftvorstehern öffentlich getadelt werden; für ein drittes Vergehen wurde er selber mit sammt seinem Stoffe an den Pranger gebunden. Unfähige durften überhaupt nicht das Gewerbe ausüben, das heisst solche, die nicht Meister waren; die Gesetze vom September 1656[4]) und Juli 1667[5]) hatten sich schon gegen die Verleihung von Meisterbriefen ohne Prüfung erklärt, eine Erklärung, die freilich nur so lange von Nutzen war, als die Regierung kein Geld brauchte.

Für die Handhabung der Reglements war von Alters her die Zunft das einzige Organ gewesen. In ihr waren sie entstanden, von ihr wurden sie redigirt, ihre Beamten führten sie aus. Die Mitglieder der Zunft wurden durch sämmtliche Meister des betreffenden Gewerbes gebildet. Wo noch keine Organisation bestand, verordnete das Gesetz von 1669, dass die als Meister arbeitenden Weber sich versammeln und ihre Beamten wählen sollten. Zur Erlangung des Meisterrechts war ausser der Anfertigung des Meisterstücks eine Vorbereitung nöthig, die mehr oder weniger Zeit dauerte, je nach der Schwierigkeit des Gewerbes. Für die Tuchfärber betrug sie im Ganzen sieben Jahre, von denen vier auf die Lehrzeit fielen, für die Färber von Wolle, Seide und Leinen sechs Jahre. Die Weber mussten zwei resp. drei Jahre in der Lehre gewesen sein. Im Einklang mit dem allgemeinen Herkommen standen die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge auf zwei für jeden Meister[6]), die Erleichterung des Meisterstücks für Meistersöhne und die den Ehegatten von Meisterwittwen und Meister-

---

1) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint; Art. 1 und 2.
2) Règlem. pour toutes sortes de teintures des soyes, laine et fil etc. Art. 1.
3) Levasseur: Hist. des classes ouvrières, II, 191.
4) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 53.
5) Règlem. pour les ouvriers en drap d'or et argent (Savary: Dictionnaire de Commerce v. Règlements IV, 483).
6) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 45; Règlem. pour les teintures des soyes, laine et fil, Art. 90; Règlem. pour les longueurs etc., Art. 47.

töchtern gewährte Dispensation von der Gesellenzeit [1]. Aber die Festlichkeiten, die bei der Aufnahme neuer Meister üblich waren, untersagte das Gesetz von 1669 ganz und gar.

Die Zunftvorsteher (gardes und jurés) wurden von den versammelten Meistern gewählt und wechselten jedes Jahr [2]. Sie waren die Vertreter der Zunft, ihre verantwortlichen Beamten. Sie hatten aber auch gewissermassen öffentliche Funktionen, denn in der Revision der Werkstätte, in der Stempelung der fertigen Stoffe führten sie die Gesetze des Staates aus; sie mussten daher vielfach von diesem abhängen. Sie legten vor einem Beamten einen Amtseid ab; die Versammlung der Zunft, die sie wählte, bedurfte der polizeilichen Genehmigung [3]. Sie sollten sich jeden Monat versammeln, um Streitigkeiten unter den Meistern oder zwischen Meister und Gesellen zu hören, aber sie hatten keine Vollstreckungsgewalt und mussten nur versuchen, den Streit gütlich beizulegen [4]. Sie erstatteten jedes Jahr dem Polizeibeamten Bericht über den Zustand ihres Gewerbes und machten Vorschläge für dessen Vervollkommnung. Aber es wurde ihnen nur halb getraut; die Beamten erstatteten ihrerseits der Regierung Bericht, erst nachdem sie die Werkstätte am folgenden Tage selber revidirt hatten. Sie wurden endlich durch die 1670 eingeführten Fabrikinspektoren auch in ihrer täglichen Handhabung der Statuten überwacht und kontrolirt [6].

Diese Fabrikinspektoren sind die Vertreter der staatlichen Einheit, gegenüber den lokalen Eigenthümlichkeiten. Sie sollen wie die Intendanten in ihrer Sphäre nicht nur der Arm der Regierung sein, sondern zugleich das Ohr, das Auge und der Mund. Die Handhabung der Reglements haben sie im weitesten Sinne. Sie müssen erstens für die gehörige Publikation derselben sorgen, sie müssen sie in einer Versammlung der Gewerbtreibenden auseinander setzen und auf die Folgen des Ungehorsams aufmerksam machen. Sie müssen dann zusehen, dass alle Formen beobachtet werden, dass die Meister sich sämmtlich einschreiben lassen, dass sie ihre Namen in die Stoffe einweben, sie müssen darauf achten, dass die eingeführten Rohstoffe gehörig untersucht und gestempelt werden, dass die zu schmalen Webstühle umgebaut werden, dass die vorgeschriebene Breite und Länge der Stoffe immer innege-

---

1) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 52 und 55; Règlem. pour les teintures des soyes, laines et fil, Art. 93; Règlem. pour les longueurs etc., Art. 49.

2) Règlem. pour les teintures en grand, et bon teint, Art. 3.

3) Règlem. pour les longueurs etc. Art. 35.

4) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 58, 59; Règlem. pour les longueurs etc. Art. 57.

5) Règlem. pour les longueurs etc. Art. 59; Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 62.

6) Gesetz vom 30. April 1670.

halten werde, dass die Fäden immer gleichmässig in ihrer ganzen Länge seien, dass nur ordnungsmässige Maasse und Gewichte benutzt werden, dass besonders auf allen Messen die unerlaubten Stoffe konfiszirt werden und dass nicht mehrere Färber zusammen in einem Hause arbeiten, ausser wenn ihre Arbeit ganz von einer Art ist. Auch auf die Verschönerung der Stoffe und die Vervollkommnung der Technik muss der Inspektor bedacht sein. Sobald er in eine Stadt kommt, muss eine Versammlung der Stadt- und Zunftbeamten, sowie der übrigen hervorragenden Bürger gehalten werden, um mit ihm die Mittel zur Hebung der Industrie zu besprechen. Er muss in jedem Orte untersuchen, was für Färbereien dort angelegt werden könnten, mit Rücksicht auf die chemische Zusammensetzung des für verschiedene Färbemittel so verschieden wirkenden lokalen Wassers, ferner mit Rücksicht auf die in der Gegend vorkommenden Färbe-Pflanzen, -Früchte, -Kräuter, -Wurzeln; er sollte untersuchen, welche Orte sich am besten für den Anbau von Pflanzen, die in der Färberei Anwendung fanden, eignen, in welchen Orten Fabriken mit Vortheil angelegt werden könnten mit Rücksicht auf die physischen Eigenschaften des Bodens und auf die moralischen der Einwohner, ihren Fleiss, ihre Neigungen etc. Er soll mit den Stadtbeamten die Mittel besprechen, die zur Beschäftigung der Armen, Unbeschäftigten und Arbeitsscheuen ergriffen werden könnten. Er soll untersuchen, ob in jedem Ort genug Färber der ersten Klasse da sind und nöthigenfalls ihre Zahl vermehren. Ueber dieses Alles soll der Inspektor dem contrôleur général Bericht erstatten, zugleich erwähnen, was für Beamte sich als besonders pflichtgetreu und wohlgesinnt erweisen, eine Statistik über die Fabriken, ihre Arbeiterzahl, ihre jährliche Produktion etc. aufstellen und Vorschläge machen für die bessere Fassung des Reglements [1]. Durch die Fabrikinspektoren konnte der contrôleur général nicht nur seinen Willen durchsetzen, sondern sich auch für die industrielle Gesetzgebung belehren lassen, ähnlich wie durch den conseil de commerce für die Handelsgesetzgebung. Sie förderten die Einheit der Verwaltung und der Gesetzgebung zu gleicher Zeit.

Auch die Gewerbegerichtsbarkeit reformirte Colbert in einem der Gesetze vom 13. August 1669. Es existirte vor ihm eine grosse Verschiedenheit in den einzelnen Städten. In einigen hatten die Stadtbeamten (der Maire und die Echevins) die Gewerbegerichtsbarkeit, in andern die unteren königlichen Richter. Colbert bestimmte, dass für Streitigkeiten in Betreff der Rohstoffe, der Bearbeitung, der Färberei, der Fabrikmarken, des Waarenwerths, der Arbeitslöhne und der zünftigen

1) Instruction gén. pour l'exécution des règlements. Pierre Clément: Lettres, instructions et mémoires de Colbert. 1861. II b, 832.

Rechnungen die Stadtbeamten überall zuständig sein sollten. Der grösseren Schnelligkeit wegen soll ein Ausschuss von höchstens sechs derselben als Richter fungiren, von denen einer Kaufmann sein muss. Die ordentlichen Richter dagegen befassen sich nur mit den Versammlungen für die Wahl der Zunftbeamten, mit der Eidesleistung, mit der Prüfung des Meisterstücks, der Aufnahme neuer Meister und mit Strafsachen [1]. Diese Einrichtung war nicht ganz in Einklang mit Colberts andern Massregeln und scheint sich nicht gut bewährt zu haben. Es wurde auf jeden Fall über die Stadtbeamten geklagt. In Tours protestiren die Gewerbetreibenden gegen ihre Einsetzung als Gewerberichter, weil sie nicht sachkundig seien [2]. In Lyon wirft ihnen Colbert ihre Saumseligkeit vor [3], in Rouen sind sie zu nachsichtig [4]. Es trat auch nach und nach eine Aenderung ein. In Paris wurde schon 1667 ein Lieutenant de Police angestellt, der für Gewerbesachen zuständig war, und da Paris überhaupt schon damals für die Provinzen massgebend war, wurden 1699 ähnliche Beamte in andern Städten eingeführt und mit der Gewerbegerichtsbarkeit betraut [5].

In seiner Neuredaktion der Reglements, in seiner Reform der Zünfte, in seiner Stärkung der ausführenden Organe und seiner Ordnung der Gerichtsbarkeit haben wir Colbert als Verwalter kennen gelernt. In seinen Bemühungen, neue Industrien in Frankreich zu begründen und überhaupt die Thätigkeit des Volkes anzuregen, sehen wir in ihm den grossen Unternehmer, den Erfinder, den wissenschaftlichen Lehrer. Die Stelle des contrôleur général war in der That unter Ludwig XIV und XV mehr wie die eines grossen Fabrikbesitzers als wie die eines Ministers im heutigen Sinne. Durch seine Intendanten und später durch die Fabrikinspektoren hatte er eine vollständige Uebersicht über die Industrie des ganzen Landes. Er erfuhr, was jeder Provinz fehlte, was für natürliche Verhältnisse ausgebeutet werden konnten, um ihr zu helfen, und er besass zugleich die Macht, um die nothwendigen Massregeln zur Besserung der Zustände zu ergreifen. Die Verhältnisse waren natürlich damals anders, als heute. Der Abstand zwischen den allwissenden Leitern der Regierung in Paris und den kleinen Meistern in den Provinzialstädten war ein so grosser, dass letztere in der That oftmals besser und mehr im öffentlichen Interesse unter der Leitung des contrôleur général arbeiten konnten, als selbständig. Colbert

---

1) Instruction aux intendants. Clément: Lettres, instr. et mém. II b, 833.
2) Brief vom 15. Jan. 1670 a. a. O. II b, 511.
3) Brief vom 6. März 1671 a. a. O. II b, 610.
4) Brief vom 17. November 1682 a. a. O. II b, 740.
5) Delamare: Traité de la police I, 51.

warnt einen seiner Intendanten, „dass die Ansichten der Kaufleute niemals auf das allgemeine Wohl gerichtet seien, sondern auf ihre kleinen Interessen und besonderen Geschäfte, so dass, obgleich man von ihnen Belehrung gewinnen könne, man jedoch vermeiden müsse, ihrer Meinung in dieser Beziehung Folge zu leisten“ [1]). Ausserdem muss man bedenken, dass der dreissigjährige Krieg, der Bürgerkrieg der Fronde und der Krieg mit Spanien, die rasch auf einander folgten, der gesammten Industrie grossen Schaden gethan hatten, viele Geschäfte ruinirt, allen Unternehmungsgeist vernichtet und als natürliche Folge davon einen grossen Theil der Bevölkerung des Fleisses und der Arbeit entwöhnt hatte. Solche Verhältnisse verlangten dringend eine Abhülfe. Wer hätte aber besser hier eingreifen können, als eben der sachkundige und zugleich fast allmächtige contrôleur général? Denn es galt damals nicht nur im Innern Verbesserungen vorzunehmen, sondern auch vom Auslande her die nöthigen Kenntnisse zu gewinnen und bei der Eifersucht, mit der jeder Staat damals über die Geheimnisse seiner Industrie wachte, wäre es einem Privatmann so gut wie unmöglich gewesen, die Neuerungen, die für den technischen Fortschritt unentbehrlich waren, einzuführen.

Colbert war sich dieser Aufgabe wohl bewusst. Er suchte vor Allem die fähigen Arbeitskräfte zu mehren. Zu diesem Zweck liess er fremde Arbeiter nach Frankreich kommen und verhinderte, so weit möglich, die Auswanderung von tüchtigen Franzosen. Es hatten sich einige französische Weber in Portugal niedergelassen. Colbert schreibt an seinen Konsul in Lissabon, er möchte sich bemühen, den Unternehmer nach Frankreich zurück zu bringen. Er soll ihm Unterstützung versprechen für den Fall seiner Uebersiedelung und den Arbeitern einige Pistolen in baarem Gelde geben [2]). Bei einer andern Gelegenheit wird ihm berichtet, dass zwei Meister der Seidenweberei im Begriffe stehen, mit zwanzig oder dreissig Arbeitern sich nach Spanien einzuschiffen. Er schreibt daher dem Intendanten in Rouen, er möchte die betreffenden Arbeiter arretiren und einsperren lassen, bis ihr Schiff abgesegelt sei [3]). Der Intendant folgte dieser Anweisung, aber das genügte noch nicht. Einige Tage später [4]) schreibt Colbert, er solle die Arbeiter streng gefangen halten, ihnen jedoch eine mässige Nahrung geben. Die zwei Meister dagegen sollten längere Zeit im Gefängniss bleiben und „leiden“, um zu verhindern, dass andere Franzosen in gleicher Weise ihre Industrien aus dem Reiche führen.

1) Brief v. 21. Oct. 1682 Lettres, instr. et mém. IIb, 740.
2) Brief vom 4. Dezbr. 1671 Lettres, instr. et mém. IIb, 638.
3) Brief vom 19. Oktbr. 1679 Lettres, instr. et mém. IIb, 708.
4) Brief vom 26. Oktbr. 1679 Lettres, instr. et mém. IIb, 709.

Diese Massregeln waren streng, aber sie waren nothwendig, denn diese Arbeiter waren von dem spanischen Gesandten zu dieser Unternehmung verleitet worden, und Colbert, indem er ihren Plan vereitelte, wollte nur die Arbeitskräfte des Landes erhalten. Ganz denselben Zweck verfolgte er, als er die Abschaffung von siebzehn kirchlichen Feiertagen bewirkte[1]); als er sich bestrebte, die Arbeitsscheuen, die Mädchen und Kinder, also Klassen der Gesellschaft, die sonst unbeschäftigt geblieben wären, zur Fabrikarbeit heranzuziehen, und als er dem Adel erlaubte, Seehandel zu treiben[2]). Viele seiner Briefe zeugen von der Sorge, die er gerade hierauf verwandte, und von der Schwierigkeit, die Faulheit zu überwinden, der er vielleicht zu geneigt war, den Misserfolg einiger seiner Unternehmungen zuzuschreiben[3]). Er schreibt seinem Intendanten in Poitiers, dass eine seiner schwierigsten Aufgaben sein würde, die Einwohner dieser Stadt aus der Trägheit zu ziehen, in der sie immer versunken wären[4]). Auch das übermässige Poculiren erschien Colbert als eine Verhinderung der Arbeit, und deshalb schreibt er dem Richter von Chevreuse, er solle den Schankwirthen verbieten, den Arbeitern Getränke und Speisen zu verabreichen ausser während der Mittagsstunde[5]). Um die Kinderarbeit zu begünstigen, lässt er in einem Fall den Eltern, die ihre Kinder in die Fabriken schicken[6]), eine Belohnung geben. Es galt damals nicht, die Arbeiter zu schützen, sondern sie anzuregen und sie überhaupt zur Thätigkeit zu bringen.

Ausserdem musste für die Verbesserung der Technik gesorgt werden. Dazu diente in vorzüglicher Weise die grosse Gobelinsfabrik, die, schon 1662 gegründet, 1667 organisirt und unter die Leitung des berühmten Malers Lebrun gestellt wurde[7]) und, noch bis zum heutigen Tage im Eigenthum des Staates, als unerreichtes Vorbild für alle Teppichwebereien gilt. Sonst aber versuchte Colbert eher die bessere Technik bei Privatunternehmungen zu fördern, als sie in Staatsfabriken auszubilden, und das konnte nur geschehen durch Herbeiziehung geschickter Arbeiter aus dem Auslande und durch besondere Belohnungen für Erfindungen im Inlande. So liess er Spiegelglasfabrikanten aus Venedig kommen und mit solchem Erfolg, dass die französischen Spiegel bald ihre venetianischen Vorbilder an Grösse und Schönheit übertrafen. So berief er

1) Clément: Hist. de Colbert I, 287.

2) Richelieu hatte diese Erlaubniss schon 1629 gegeben. Colbert erneuerte sie am 5. Dezbr. 1664. Joubleau I. 298.

3) Siehe die Briefe über die Spitzenfabrik in Auxerre vom 24. Jan. 1670 und 8. April 1672. Lettres, instr. et mém. IIb, 515, 654.

4) Brief vom 26. März 1682 Lettres, instr. et mém. IIb, 731.

5) Brief vom 21. Septbr. 1669, Lettres, instr. et mém. IIb, 490.

6) Brief vom 17. Oktbr. 1674, Lettres, instr. et mém. IIb, 689.

7) Clément: Hist. de Colbert I, 286.

auch den Holländer Van Robais nach Abbeville, um die bald berühmte Tuchfabrik zu gründen. In Sedan, Beauvais, Lorviers, Carcassonne gründete er ähnliche Industrien, die noch heute existiren[1]).

Solche Fabriken mussten natürlich Privilegien bekommen, die in ähnlicher Weise wie unsere Patente zugleich eine Belohnung und eine Anregung sein sollten. Sie waren je nach der Fabrik verschieden, aber bestanden gewöhnlich in Steuerbefreiungen und Geldbewilligungen. Die Weberei in Beauvais bekam 30,000 livres baar und ein Darlehn von 30,000 livres ohne Zinsen. Der Besitzer erhielt ausserdem eine Vergütung von 30 livres jährlich für jeden französischen Lehrling, das Recht, Bäckereien und Färbereien in der Nähe der Fabrik mit denselben Privilegien für die Arbeiter wie für die der Hauptfabrik anzulegen. Dafür war er verpflichtet 50 französische Lehrlinge zu halten und sein Fabrikpersonal in sechs Jahren auf die Zahl von 600 zu bringen[2]). Auch die Arbeiter erhielten Begünstigungen. Jeder Ausländer bekam 20 livres von der Regierung; jeder Arbeiter überhaupt erlangte nach zwei Jahren das Meisterrecht und durfte sich in jeder Stadt Frankreichs niederlassen. Die Fabrik führte, wie meistens solche Anstalten, den Ehrentitel: „Manufacture Royale". Colbert richtete sich aber immer nach den Bedürfnissen der einzelnen Industrien. Den Teppichwebern von Aubusson z. B. versprach er die Anstellung eines Malers, um ihnen bessere Vorlagen, und eines Färbers, um ihnen bessere Farben zu geben[3]). Die Tuchweberei des Holländers Van Robais in Abbeville pflegte er mit besonderer Sorge und wollte den Besitzer womöglich zum Katholicismus bekehren, um ihn desto mehr an Frankreich zu fesseln[4]). Dabei vergass er nie, dass die Privilegien nur dazu dienen sollten, eine Fabrik in Gang zu bringen und ihr die Anregung zu geben, nicht aber einen sonst unvortheihaften Betrieb auf die Länge zu erhalten. „Seien Sie versichert", schreibt er, „so oft ich einen grössern oder einen gleichen Vortheil finde, nehme ich keinen Anstand, alle Privilegien aufzuheben"[5]). Wenn ein Fabrikant sich unfähig zeigte, sein Geschäft ohne Hülfe der Regierung zu führen, so liess er ihn fallen. „Die Macht des Königs und die Unterstützung der Stände", sagt er in Betreff gewisser Fabrikanten in Clermont, „sollen nicht dazu verwendet werden, sie aus diesem Untergang zu retten, den sie sich durch ihre eigene

1) Moreau de Jonnès: Etat économique et social de la France 1867. p. 339.
2) Levasseur: Hist. des classes ouvrières 9, II, 199.
3) Patent vom Juli 1665 (Arch. Nat. A.D. I. B, XI 43).
4) Siehe Briefe vom 17. Septbr. und 23. Dezbr. 1682, Lettres, instr. et mém. II b, 738 und 743.
5) Ltteres, instr. et mém. II b, 694.

Unvorsichtigkeit zugezogen haben [1]). Er macht einem Zinnfabrikanten scharfe Vorwürfe, weil er trotz der Unterstützung des Königs sein Geschäft noch immer nicht mit Erfolg betreiben könne [2]). In sofern arbeitete Colbert durch ganz einfache Mittel, nämlich durch Belehrung in der Technik und durch Hervorrufung des Fleisses, die von selbst zum Ziele führten.

Weniger Erfolg hatte er, als er versuchte, durch den Tarif von 1667 die französische Industrie auf Kosten der Ausländer, sowie der Konsumenten zu heben, den französischen Handel durch Vernichtung des holländischen auszudehnen. Dass das volkswirthschaftlich schon nicht vortheilhaft hätte sein können, ist wahrscheinlich, dass es politisch ein grosser Fehler war, zeigten in deutlicher Weise die Folgen. Die Holländer und Engländer übten Retorsionen aus; aus dem Tarifstreit wurde der Krieg von 1672 uud endlich der Friede von Nymwegen, in dem Frankreich gezwungen wurde, seinen Tarif von 1664 wieder herzustellen [3]).

Diese indirekte Art, die Industrie zu beleben, wird gewöhnlich unter dem Namen Colbertismus verstanden, sie war aber nur ein Theil von Colberts Politik. „Was zur Förderung der Industrie in erster Reihe geschah", sagt Cohn [4]), „war mit nichten das System der Schutzzölle, sondern es waren positiv eingreifende direkte Massregeln." Worauf sich Colberts Thätigkeit besonders richtete, war die Ordnung der Finanzen, die Reform und die strenge Durchführung des Zunftwesens, die Ausbildung einer staatlichen Einheit in der Gewerbepolizei und -Gerichtsbarkeit, die Vermehrung der Arbeitskräfte, die Vervollkommnung der Technik.

Wir werden nun sehen, wie durch die Uebertreibung einiger dieser Mittel, durch die Vernachlässigung anderer, Colberts System nach seinem Tode allmählich eine ganz andere Gestalt annahm und schliesslich mit den Zeitverhältnissen unverträglich wurde.

1) Brief vom 26. März 1682. Lettres, instr. et mém. II b, 733.
2) Brief vom 26. Okt. 1669. Lettres, instr. et mém. II b, 493.
3) Joubleau: Etudes sur Colbert I, 390.
4) Tübinger Zeitschrift XXVI, 431.

III.

Fortbildung und Entartung von Colberts Politik.

Colberts erste Sorge richtete sich auf die Reform der Finanzen als Bedingung aller andern Reformen. Die Entartung der Finanzen war auch der erste Grund der Entartung der Gewerbepolitik nach seinem Tode.

Der Keim der Missbräuche, welche die letzten fünfundzwanzig Jahre von Ludwigs XIV Regierung befleckten, war allerdings schon durch Colbert selbst gelegt worden. Er war es, der, als der Krieg mit Holland ausbrach und es nöthig wurde, neue Einnahmequellen zu schaffen, dazu die Korporationen belastete. Er legte den Zünften für die Bestätigung ihrer Privilegien eine Steuer auf und bestimmte zugleich, dass sämmtliche Gewerbe sich als Zünfte organisiren sollten. Vier Meister von jedem sollten die Statuten schreiben und dem Könige zur Genehmigung vorlegen [1]). Die hierauf bezüglichen Gesetze vom 12. März 1673 und 24. Februar 1674 wurden besser ausgeführt, als die ähnlichen von 1581 und 1597. Die Zahl der Pariser Zünfte soll von 60 sogleich auf 83 und bis zum Jahre 1691 auf 124 gestiegen sein.

Die so gewonnene Einnahmequelle wurde später gut ausgebeutet. Auf Grund des Prinzips, „dass es dem Könige allein zustehe, Meister zu schaffen," d. h. dass jeder die Berechtigung, sein Gewerbe auszuüben, dem Könige verdanke, wurde die Aufnahme als Meister durch ein Edikt vom März 1691 [2]) mit einer Steuer belegt, die in Paris zwischen vierzig und zehn Livres schwankte, je nach der Bedeutung des Gewerbes. Zu gleicher Zeit wurde die Wahl der Gardes-jurés, d. h. der Zunftvorsteher, aus den Händen der Zünfte genommen und ihr Amt als erbliches verkauft. Diese Neuerung stellte allerdings das Gesetz als eine Reform hin. Es wollte die Missbräuche der Zünfte beseitigen, besonders die Weitläufigkeiten,

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II, 184.

2) Cliquot de Blervache: Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maîtrises. Amsterdam 1758.

die hohen Gebühren, die Kosten des Meisterstücks, die Trinkgelage, die Intriguen bei der Wahl der Zunftbeamten, und meinte, die erblichen Beamten würden wegen ihrer langen Amtsdauer und wegen ihres Interesses an der Beibehaltung ihrer Stellen mit grösserer Strenge auf die Ausführung des Reglements achten, als die gewählten. Wenn man bedenkt, dass ein Staatsmann, wie Richelieu, sich für die Erblichkeit der Aemter aussprach, nicht als ein vollkommenes System, aber als eins, welches wenigstens besser wäre, als die Ernennung durch Gunst und Intrigue[1]), so scheint das Gesetz von 1691 an und für sich nicht so verwerflich. Es war aber in Wirklichkeit eine reine Finanzmassregel, denn bald erlaubte man den Zünften, sich von diesen Aemtern loszukaufen[2]) und so die ganze Reform gegen Baarzahlung zu vereiteln.

Diese Finanzpolitik verfolgte Ludwig XIV bis zu seinem Tode. Im Oktober 1704 wurden beispielsweise Inspecteurs généraux, commissaires-visiteurs et contrôleurs des manufactures de draps et toile et gardes-concierges eingeführt: im Dezember desselben Jahres wurden sie gegen Entrichtung von 1,200,000 Livres Seitens der Zünfte wieder aufgehoben. Auditeurs-examinateurs des comptes[3]), trésoriers-receveurs et payeurs des deniers communs[4]), greffiers pour l'enrégistrement des brevets d'apprentissage[5]), contrôleurs des poids et mesures[6]), contrôleurs du paraphe des régistres, gardes des archives, conservateurs des étalons[7]) sind die Namen solcher Beamter, die als Mittel zur Erhebung ausserordentlicher Beiträge dienten. Bei den conservateurs des étalons stellte sich heraus, als der Erwerb ihrer Titel durch die Zünfte vorgenommen werden sollte, dass die nämlichen Aemter schon einmal unter einem andern Namen erworben worden waren. Sie wurden daher durch trésoriers-payeurs ersetzt[8]).

So wurde die Einführung neuer Aemter eine direkte Steuer auf den Handwerkerstand, die aber nicht von den Einzelnen erhoben wurde, sondern wie Matrikularbeiträge von den Korporationen. Man besteuerte zwar auch die freien Gewerbe durch den Aemterverkauf. Das Edikt vom Dezember 1691 führte für sie Syndici ein, die ganz in derselben Weise,

1) Richelieu: Testament Politique. Amsterdam 1688, Chap. 4, I.
2) Siehe die Erlasse des Staatsraths vom 20. Jan. 1693 und Juli 1702 (Arch. Nat. A.D. IB, XI 10).
3) Siehe Erlass des Staatsraths vom 23. März 1694.
4) Siehe Edikt vom Juli 1702 (Arch. Nat. A.D. IB, XI No. 10).
5) Siehe Bekanntmachung vom 19. Mai 1705 (Arch. Nat. A.D. IB, XI No. 10).
6) Siehe Bekanntmachung vom 16. März 1706 (Arch. Nat. A.D. IB, XI No. 10).
7) Siehe Bekanntmachung vom 10. Dezbr. 1709 (Arch. Nat. A.D. IB, XI No. 10).
8) Edikt vom Juni 1710 (Arch. Nat. A.D. IB, XI 10).

wie die Zunftvorsteher die Pflicht der Revision und der Handhabung der Reglements hatten und die sich durch ihre Gebühren den Kapitalwerth ihres Amtes verzinsten. Die freien Gewerbe waren aber weniger leicht zu treffen, eben weil sie keine Privilegien genossen. Die Zünfte dagegen konnte man, wenn alle andern Mittel zur Eintreibung ihrer Beiträge fehlten, in ihrem Monopol direkt angreifen. So wurde einmal verordnet, als sie säumig waren, dass bis zur Entrichtung ihrer Schuld Jeder, der die erforderliche Taxe an die Regierung zahlte, ohne Rücksicht auf seine Fähigkeit, zum Meisterrecht zugelassen werden sollte [1]). Die so gewonnenen Gelder wurden dann den Zünften zur Tilgung ihrer Schuld gutgeschrieben.

Die erforderlichen Summen konnten aber selten direkt erhoben werden; in der Regel mussten die Korporationen borgen und das war für den Handwerkerstand überhaupt und für die Meister selbst gleich nachtheilig, denn die Schulden machten es nöthig, hohe Aufnahmegebühren zu erheben und dadurch sowohl die Eintretenden zu belasten, als die Aussenstehenden noch strenger vom Meisterrechte auszuschliessen. Die Aufnahme neuer Meister ohne Prüfung, die diesem Uebelstande entgegen zu wirken schien, zerstörte gerade das Beste im Zunftwesen, die Tüchtigkeit des Handwerkerstandes, ohne deshalb den Eintritt bedeutend zu erleichtern, denn die Taxe musste nach dem Gesetz vom 31. Januar 1713 wenigstens die Hälfte der gewöhnlichen Aufnahmegebühr betragen.

Der Zustand der Zünfte war beim Tode Ludwigs XIV nur ein Spiegelbild des Zustandes des Fiskus. Seine Schulden betrugen über 3462 Millionen Livres, wovon 2000 Millionen der konsolidirten Staatsschuld angehörten und 137 Millionen auf Verpfändung zukünftiger Einnahmen beruhten. Die Einkünfte von über drei Jahren waren somit schon im Voraus verbraucht [2]). Man konnte wirklich sagen:

„Verpfändet ist der Pfühl im Bette
Und auf den Tisch kommt vorgegessen Brod.“

Während der Minderjährigkeit Ludwigs XV unternahm der Herzog von Orléans die Besserung dieser Verhältnisse. Die verkauften Adelsverleihungen und Polizeiämter für die Marktplätze und Häfen, welche zu gleicher Zeit mit den Zunftämtern eingeführt worden waren, wurden aufgehoben und man ernannte eine Kommission, um die Schulden der Zünfte zu liquidiren [3]). Alle, welche besondere Privilegien in Betreff des Meisterrechts oder Befreiungen von Steuern etc. genossen,

1) Erlass vom 3. März 1711 und Bekanntmachung vom 31. Jan. 1713.
2) Levasseur: Recherches historiques sur le système de Law, S. 11. Die regelmässige Einnahme war ungefähr 38,000,000 Livres.
3) Erlass vom 16. Mai 1716.

wurden aufgefordert, ihre Rechtstitel vorzuzeigen, damit für ihre Entschädigung gesorgt werden könnte[1]).

Die Regierung war damals im Stande, diese Reformen vorzunehmen wegen der plötzlichen Blüthe des Handels und der Industrie unter der Verwaltung des Schotten Law[2]). Er vermochte es durch die Gründung seiner Bank, die Emission von Papiergeld, die Organisation von grossen Handelsgesellschaften, vor Allem durch das grenzenlose Vertrauen in alle seine Unternehmungen, welches er zu erwecken verstand, allen Triebfedern der Produktion neue Energie zu geben. Die Spekulation wurde rasend betrieben, das Papiergeld zirkulirte eine Zeit lang über Pari; die Aktien seiner Compagnie des Indes wurden für mehr als das Zehnfache ihres Nennwerthes gekauft.

Diese Gesellschaft übernahm nach und nach die Verwaltung des Tabakmonopols, der Geldprägung und der Generalsteuerpacht und schloss einen Vertrag mit der Regierung über die Abfindung der Staatsgläubiger. Sie sollte 1500 Millionen Livres vierprozentiger Kassenscheine einlösen und für die vorgeschossene Summe drei Prozent Zinsen erhalten. Um die nöthigen Kapitalien hierfür zu bekommen, wurde ihr erlaubt, entweder Aktien oder dreiprozentige Renten zu emittiren, und so übertrieben waren die damaligen Vorstellungen über den Profit des Handels und die zu erwartende Dividende, dass die neuen Aktien für das Zehnfache ihres Nennwerthes verkauft wurden. Nicht minder günstig war das Geschäft für die Regierung, denn sie ersparte ein Prozent Zinsen oder jährlich 15,000,000 Livres.

Das Zusammenwirken von Regierung und Gesellschaft wurde endlich dadurch erleichtert, dass Law am 4. Januar 1720 zum contrôleur général ernannt wurde, und es schien jetzt, als ob bei dem Ueberfluss an Mitteln bald alle finanziellen und wirthschaftlichen Reformen durchgesetzt werden würden.

Die nothwendigen Folgen der Ueberspekulation liessen aber nicht auf sich warten. Als die versprochenen Dividenden nicht eintrafen, folgte auf das allgemeine Vertrauen das allgemeine Misstrauen. Die Noten der Bank wurden nicht eingelöst, die Aktien der Gesellschaft fielen und Law musste im Dezember fliehen, noch ehe er sein Amt ein Jahr lang verwaltet hatte.

Mit der rückkehrenden Finanznoth kehrten auch die alten Mittel der Besteuerung wieder. Die Schulden der Zünfte waren noch nicht liquidirt, als man schon wieder anfing, Meisterstellen zu verkaufen. Sowohl die Grossjährigkeit des

1) Erlass vom 28. Nov. 1716.
2) Levasseur: Recherches historiques sur le système de Law.

Königs, als auch seine Hochzeit wurden in dieser Weise gefeiert. „Die Meisterbriefe", heisst es im Edikt vom November 1722 [1]), „die von unsern Ahnherrn bei Gelegenheit der wichtigsten Ereignisse ihrer Regierungen ertheilt worden sind, hat man immer als eine Erleichterung für diejenigen angesehen, die nicht im Stande waren, sich als Meister aufnehmen zu lassen." Aehnlich heisst es im Gesetz vom Juni 1725 [2]): „Wir haben uns desto lieber zu dieser Massregel entschlossen, als sie uns eine Aushülfe für die ausserordentlichen Ausgaben dieses Jahres verschaffen wird, ohne Belastung unserer Finanzen oder unseres Volks." Diese Massregeln wurden somit wie die ähnlichen von Ludwig XIV als eine Wohlthat, oder wenigstens als keine Last dargestellt. Sie waren aber in Wirklichkeit eine reine Besteuerung, wie daraus erhellt, dass es nothwendig war, die Aufnahme neuer Meister zu verbieten bis zur Unterbringung sämmtlicher Briefe, und dass so viele Schwierigkeiten sich bei der Ausführung derselben überhaupt zeigten [4]). Man möchte vielleicht meinen, diese Massregeln hätten das Gute gehabt, das Monopol der Zünfte zu durchbrechen. Wenn auf einen Schlag acht neue Meisterstellen in jeder Zunft von Paris, in andern Städten sechs, vier oder zwei, je nach ihrer Bedeutung verkauft worden wären [5]), also gegen neun hundert neue Meister auf einmal in Paris erschienen wären, so wäre damit allerdings die Ausschliesslichkeit der zünftigen Gewerbe hinfällig geworden, aber in der That erlaubte man den Ankauf dieser Stellen durch die Zünfte selber [6]), die sich dann wohl hüteten, sie zu besetzen. So wurden diese Meisterbriefe eine Last für die Zünfte, ohne deshalb dem Handwerkerstand zu nützen. Eine noch weitergehende Besteuerung derselben Art geschah im Jahre 1767 [7]), denn statt acht wurden zwölf Meisterbriefe für die Pariser Zünfte ausgeboten und für die andern Städte acht, sechs, vier oder zwei, je nach der Grösse.

Der Gang solcher Massregeln veranschaulicht sehr gut den finanziellen Zustand und die Verwaltung der damaligen Zünfte. Im Februar 1745 wurden Inspektoren der Zunftvorsteher eingeführt. Sie hiessen: inspecteurs et contrôleurs des maîtres et gardes dans les corps des marchands, inspecteurs et contrôleurs des jurés dans les communautés des arts et

1) Arch. Nat. A.D. IB, XI 42.
2) Arch. Nat. A.D. IB, XI 42.
3) Erlass vom 19. Juli 1723.
4) Die Erlasse vom Sept., Okt. und Nov. 1725, Febr. 1726, Febr., März und Juni 1729, Aug. 1730, Juni 1731, Juli 1732, April 1736 und Mai 1736 beziehen sich alle auf diesen Gegenstand.
5) Edikt vom Nov. 1722 (Arch. Nat. A.D. IB, XI No. 42).
6) Erlass vom 9. Juli 1726.
7) Edikt vom März 1767.

métiers. Im folgenden April [1]) wurde den Zünften erlaubt, die Kommissionen dieser Beamten anzukaufen. Das Geld konnte aber nur langsam aufgebracht werden, trotzdem die Gläubiger, die ihnen Geld dazu liehen, besondere Privilegien erhielten [2]). Man liess den Kaufpreis auf die einzelnen Mitglieder der Zunft repartiren und jeden für die Einzahlung seiner Quote persönlich haften [3]) und auch dann wurde die Sache erst fünf Jahre später erledigt [4]). Gleich nach dem Regierungsantritt Ludwigs XV wurden die Zünfte aufgefordert, ihre Schulden anzugeben. Der Befehl fand aber keine Beachtung und musste erneuert werden [5]). Ihre Beamten wurden mit einer Strafe bedroht [6]), aber auch das half nichts. 1747 wurde der Befehl wiederholt und endlich starb der Kommissär, dem diese Angelegenheit aufgetragen war, ohne seine Aufgabe erfüllen zu können [7]).

Die Sache war dabei keine unbedeutende, wenn wir den Schätzungen, die darüber gemacht worden sind, trauen können. Savary sagt, es gäbe in Paris Zünfte, deren Schulden sich auf 400,000 bis 500,000 Livres beliefen [8]). Cliquot de Blervache [9]) giebt als die Verschuldung sämmtlicher Zünfte des Königreichs im Jahre 1758 die Summe von 30,000,000 Livres und Bigot Ste. Croix [10]) schlägt sie siebzehn Jahre später auf 20,000,000 Livres an. Auf jeden Fall war diese Ueberschuldung gross genug, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, und ihre schlechten Folgen waren allgemein anerkannt. „Der Vorwand, ihre Schulden bezahlen zu müssen,“ sagt die Verordnung, welche die unautorisirte Aufnahme von Anleihen verbietet [11]), „hat die verschiedenen Steuern innerhalb der Zünfte veranlasst, sowohl auf den Rohstoff und das Fabrikat, als auf die Lehr-, Gesellen- und Meisterbriefe, woraus sich eine Steigerung des Preises der Güter ergiebt, die dem Publikum immer nachtheilig ist.“ Die natürliche Folge dieser Zustände war die Herabdrückung vieler Handwerker zu Bettlern und Vagabunden, deren Zahl, wie eine Bekanntmachung von 1764 [12])

1) Siehe Erlass vom 6. April 1745.
2) Bekanntmachung vom 3. Juli 1745.
3) Erlass vom 10. Jan. 1747.
4) Erlass vom 8. Febr. 1752.
5) Hierauf beziehen sich die Erlasse vom 3. März und 16. Mai 1716, 19. Feb. 1718, 4. Aug. 1722, 21. Sept. 1724, 14. Sept. 1728, 28. März 1730, 24. Feb. 1733, 14. Jan. 1738, 7. Dec. 1739 und 9. Feb. 1740 (Arch. Nat. A.D. I B XI No. 10).
6) Erlass vom 9. Feb. 1740.
7) Siehe Gesetz vom 9. April 1766.
8) Savary, Dictionnaire de commerce 1761 s. v. Maîtres.
9) Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maîtrises. Amsterdam 1758.
10) Nouvelles Ephémérides Economiques. Tome I, 1775.
11) Bekanntmachung vom 2. April 1763.
12) Bekanntmachung vom 3. Aug. 1764.

sagte, täglich zuzunehmen schien. „Wenn Alles vertheuert wird“, ruft Bigot de Ste. Croix [1]), „wenn die Kaufleute und Industriellen in Muthlosigkeit und Armuth versinken, so müssen wir die erste Ursache davon in der schlechten Verwaltung der Zünfte suchen.“ Und diese schlechte Verwaltung kam eben daher, dass den Zünften Aufgaben zugewiesen wurden, denen sie ihrer Natur nach nicht gewachsen waren.

Die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen traf natürlich auch andere Klassen der Gesellschaft, auch die freien Handwerker mussten sich die Aufbürdung von Controleuren gefallen lassen und auch sie mussten für die Ausübung ihres Gewerbes eine Taxe bezahlen [2]). Bigot de Ste. Croix [3]) sagt sogar, sie hätten an allen Besteuerungen gleichen Theil genommen, wie die Zünftigen, aber bei den Einzelnen war die Wirkung nicht so schädlich, wie bei den Korporationen, bei ihnen stand sie nicht in so engem Zusammenhange mit der übrigen Gewerbepolitik.

Die Ausbeutung der Zünfte für finanzielle Zwecke war der erste Stoss, den die gewerbliche Organisation von Colbert nach seinem Tode erlitt. Bald zeigten sich andere Missstände, die von der grossen Politik, d. h. den Kriegen und dem Finanzwesen unabhängiger waren und mehr in den inneren Zuständen, in der Natur der industriellen Verhältnisse selbst ihren Grund hatten.

Die Korporationen, die nach dem Gesetz von 1673 ziemlich allgemein waren und die einzeln auch nachher eingeführt wurden, weil man den Mangel eines Meisterrechts als die Hauptursache der gewerblichen Missbräuche ansah [4]), scheinen trotz einer ziemlich strengen Kontrole ihre Pflichten nicht mehr recht erfüllt zu haben. Die Vorsteher standen ja unter der Aufsicht der Fabrikinspektoren, die an allen ihren Sitzungen theilzunehmen berechtigt waren; in Lyon war sogar ihre Wahl der Zunft genommen und den städtischen Organen gegeben, die das Recht hatten, die von den Meistern vorgeschlagene Kandidatenliste ganz zu verwerfen, wenn es das Interesse der Zunft verlangte [5]); die Rechnungen mussten auch jährlich von den Bürgermeistern und Schöffen geprüft werden. Trotzdem wurde beständig über ihre Nachlässigkeit oder Parteilichkeit geklagt. Ihren Freunden plombiren sie die Tücher in den Werkstätten oder schicken gar ihre Frauen dazu hin, die andern Gewerbtreibenden lassen sie aber warten [6]). Sie hindern die Weiber auf dem platten Lande am Einkauf ihres Roh-

1) Nouvelles Ephémérides Economiques I, 1775.
2) Erlass vom 23. Aug. 1767.
3) Nouvelles Ephémérides Economiques. Tome I, 1775.
4) Reglem. vom 11. März 1732 für den Dauphiné, Art. 146.
5) Reglem. vom 19. Juli 1744, Titel 1, Art. 2.
6) Erlass vom 2 Mai 1730.

materials und weigern sich, das Produkt derjenigen zu stempeln, die ihrer Zunft nicht angehören [1]). Sie erheben die Gebühren, die ihnen persönlich zukommen, und vernachlässigen die der Zunft [2]). In einem Fall liess sich ein garde-juré in so heftiger und beleidigender Sprache gegen einen Fabrikinspektor aus, dass er abgesetzt werden musste [3]). Dieser Zwischenfall entstand daraus, dass der Inspektor dem garde-juré gerathen hatte, in Zukunft seine Pflicht besser zu erfüllen und Verletzungen der Reglements nicht zuzulassen.

Wie wenig Vertrauen die Zunftvorsteher genossen, zeigen die verschiedenen mechanischen Vorrichtungen, die nöthig waren, um sie zu kontroliren. In Lyon bekamen sie ihren Gehalt in silbernen Marken, die ihnen bei jeder Versammlung, der sie beiwohnten, ausgetheilt wurden [4]). Es war eine Prämie auf die Regelmässigkeit des Besuchs. In vielen Fällen wurde ein Missbrauch der Stempel durch den Verschluss des Schranks, in dem sie aufbewahrt wurden, verhindert. In Lyon z. B. musste der Schrank zwei Schlösser haben; den einen Schlüssel erhielten dann die Vertreter der maîtres marchands, den andern die der maîtres ouvriers [5]). Diese Eintheilung der Meister in der Seidenindustrie beruhte darauf, dass erstere die Unternehmer waren, die das Rohmaterial lieferten, und den fertigen Stoff nachher in den Handel brachten, während letztere nur im Auftrage, mehr wie Gesellen, arbeiteten. Beide waren Mitglieder derselben Zunft, aber da ihr Verhältniss das von Arbeitgebern und Arbeitnehmern war und ihre Interessen verschieden, bestand zwischen ihnen fortwährender Streit und fortwährende Eifersucht. Diese Eifersucht verwerthete man in der gegenseitigen Kontrole ihrer Beamten. Aehnliches geschah in andern Orten. Im Dauphiné hatte der Schrank drei Schlüssel, die in den Händen der Gewerberichter, der Tuchhändler und der Tuchfabrikanten lagen [6]). In der Leinwandindustrie standen die Stempel unter vierfachem Verschluss; die Schlüssel wurden vom Fabrikinspektor, vom Vorsteher der Posamentirer, vom Vorsteher der Weber und vom Stempelbeamten geführt. Der Stempel selbst musste jedes Jahr erneuert werden [7]).

In der Verwendung der Zünfte zur Ausübung der Gewerbepolizei schloss sich der Staat nur der Ueberlieferung an. Aber die Nothwendigkeit einer so strengen Kontrole derselben deutet entschieden auf einen Mangel in den Organen hin.

1) Erlass vom 7. Sept. 1762.
2) Verordnung vom 13. Juni 1784.
3) Erlass vom 29. Aug. 1737.
4) Erlass vom 19. Juni 1744. Titel II. Art. 9.
5) Reglement vom 1. Okt. 1737. Art. 113.
6) Reglement vom 11. März 1732.
7) Reglement vom 13. März 1731.

Schon Colbert sprach sich gegen die Anstellung von Eingeborenen einer Provinz als Fabrikinspektoren aus, weil ihre persönlichen Neigungen sie gegen das Interesse des Staats blenden würden [1]). Die Richtigkeit seiner Ansicht scheint sich in der Verwaltung der gardes-jurés unter Ludwig XV bestätigt zu haben.

Das strenge Monopol der Zünfte war ebenfalls ein Faktor in der Gewerbepolitik, der sich im Laufe der Zeit immer unzweckmässiger zeigte und ist wohl zu unterscheiden von dem Monopol, welches einem Individuum gegeben wird, um es dafür zu belohnen, dass es eine neue Industrie einführt oder neue Erfindungen anwendet. Es zeigte sich in doppelter Gestalt, einmal in der Trennung der Gewerbe, sodann in der Ausschliesslichkeit gegen neue Meister.

Die Trennung der Gewerbe hatte ihre Berechtigung als ein Erforderniss der Gewerbepolizei in einer Zeit, in welcher die Städte so ziemlich gegen einander abgeschlossen und die einfachen Industrien leicht unterscheidbar waren. Etwas ganz anderes war es in einem Jahrhundert von freierem Verkehr und technischem Fortschritt, wie das XVIII. Bei jeder kleinen Aenderung im Fabrikat entstand die Frage, ob sie nicht mit irgend einem Monopol im Widerspruch stehe und alle die Streitigkeiten, die wir heute über Patente haben, erhoben sich im XVIII. Jahrhundert in Bezug auf die einfachsten Erzeugnisse der gewöhnlichen Handwerker. Die Folge davon war ein beständiges Prozessiren unter den Zünften, das natürlich grosse Ausgaben erforderte und zu ihrer finanziellen Zerrüttung nicht wenig beitrug. Die jährlichen Processkosten der Pariser Zünfte werden von Bigot de Ste. Croix [2]) auf 400,000 Livres geschätzt, von Savary [3]) sogar auf 800,000 bis 1,000,000 Livres. Viele Zünfte waren seit Jahrhunderten in Streit, besonders die der Kleiderflicker, die seit 1530 mit den Schneidern in Prozess standen [4]). Jedes Gewerbe musste, um sich selber zu behaupten, die nichtberechtigten Konkurrenten fern halten. Im Jahre 1721 klagten die Tuchweber von St. Lô, [5]) dass die von Feuquières ihre Stoffe eine Elle breit gemacht hätten, während ihnen nach dem Gesetz von 1669 nur $^5/_8$ Elle Breite erlaubt war. Es wurde den Klägern auch Recht gegeben; freilich theilweise, weil ihre Taille d. h. die Haupt-Staatssteuer sich vermittelst eines Octroi erhob, der durch eine Abnahme der Industrie gesunken wäre. Das Verbot Tuchknöpfe zu tragen wurde mehrere

1) Brief vom 28. Jan. 1682 an den Intendant in Toulouse. (Lettres, instr. et mém. de Colbert II. b. 728).
2) Nouvelles Ephémérides Economiques I. 1775.
3) Dictionnaire de commerce, 1768. vo. Maîtres.
4) Bigot de Ste. Croix: Nouvelles Ephémérides Economiques. I, 1775.
5) Reglement vom 22. Februar 1721.

Male wiederholt [1]), um die Posamentire zu schützen; denn es war ihnen nach ihren Statuten nicht erlaubt, solche Knöpfe zu machen und die Einführung derselben durch andere hätte ihr Gewerbe ruinirt.

Eine energische, lebhafte Konkurrenz sah man überhaupt ungern und verbot den Kaufleuten Anzeigen über den Verkauf ihrer Waaren zu verbreiten und, wie sich das Gesetz ausdrückte „de courrir les uns sur les autres pour le débit de leurs marchandises [2]).“

Die Ausschliesslichkeit der Zünfte gegen neue Meister hatte ihren guten Grund, wenn und sofern sie bloss die Unfähigen fern gehalten hätte. Aber sie hatte sich so verschärft, dass sie über das ursprüngliche Ziel weit hinaus schoss. Theilweise war das den hohen Eintrittsgeldern zuzuschreiben, die erhoben werden mussten, um die Schulden der Zünfte zu verzinsen, theilweise aber erschwerte man den Eintritt bloss wegen des Monopols oder wegen einer kleinlichen Eifersucht gegen Auswärtige. Hierin zeichnete sich Lyon [3]) besonders aus. Jeder Meister durfte nur einen Lehrling auf einmal haben und, da die Lehrzeit fünf Jahre war, nur alle fünf Jahre einen Lehrling ausbilden, die maîtres-marchands sogar nur alle zehn Jahre und auch dann nur, wenn sie drei Webstühle in Gang hatten. Es durften ferner keine Lehrlinge aufgenommen werden, die ausserhalb der Provinzen Lyonnais, Forest und Beaujolais geboren waren. Dabei zählten Meistersöhne allerdings nicht als Lehrlinge, d. h. es fand die Beschränkung der Zahl auf sie keine Anwendung, aber anderseits waren Meistersöhne im Sinne des Gesetzes nur solche, die nach Eintritt ihres Vaters in die Zunft geboren waren.

Aehnliche Beschränkungen gelten bei der Aufnahme auswärtiger Gesellen und Meister. Nur wenn ein Geselle die Wittwe oder Tochter eines Meisters heirathete, wurde er von den erforderlichen fünf Jahren Arbeit und von der Hälfte der Gebühren befreit. Katholiken allein waren überhaupt fähig Meister zu werden. Das schlagendste Beispiel eines übertriebenen Monopols zeigt aber die Tucherzunft von Rouen. Hier wurde im Jahre 1717 [4]) schlechtweg verboten, in den nächsten drei Jahren irgend welche Meister, mit Ausnahme von Meistersöhnen aufzunehmen, und dieses Verbot wurde von Zeit zu Zeit erneuert bis 1758 [5]). Dann erst wurden neue Meister zugelassen. Die Zahl der Buchdrucker in Paris war noch 1764 wie 1686 auf sechs und dreissig beschränkt [6]).

---

1) Siehe Bekanntmachungen vom 25. Sept. 1694, und 15. Mai 1736.
2) Verordnungen vom 1. Juli 1734 und 6. April 1761.
3) Reglement vom 1. Oktober 1737.
4) Erlass vom 17. März 1717.
5) Levasseur, Hist. des classes ouvrières II. 351.
6) Edikt vom Aug. 1686 und Erlass vom 16. Dezember 1764.

Das waren lauter Ausflüsse des Zunftwesens, die früher vielleicht zweckmässig waren, die sich aber mit der Entwickelung der Verkehrsfreiheit und mit der Entfaltung eines mannigfaltigen Geschäftslebens nicht vertrugen. In sofern sie Schranken aufstellten, wurden sie empfindlicher, insofern sie die Technik befördern sollten, wurden sie zugleich weniger nothwendig und weniger wirksam, insofern sie ein konservatives Element in der Gesellschaft erhielten, wurden sie mit den Gesinnungen und Anschauungen eines Grossstaats und den individualistischen und liberalen Ideen des XVIII. Jahrhunderts unverträglicher. „L'Esprit de Corps" sagt Helvetius, „nous envahit de toutes parts. Sous le nom de Corps c'est un pouvoir qu'on érige aux dépens de la grande société [1])."

Die Reglements, die Colbert als Hauptmittel zur Hebung der Gewerbe benutzte, machten unter Ludwig XV eine Entwickelung durch, die ihren ursprünglichen Zweck fast vereitelte. Alle solche Gesetze leiden unter der grossen Schwierigkeit, sie den thatsächlichen Verhältnissen des Handels und der Mode anzupassen, geschweige denn sie so abzufassen, dass sie auch für die Zukunft brauchbar sind. Entweder muss die Technik stillstehen oder die Gesetze müssen einer beständigen Revision und Erweiterung unterworfen werden. Schon unter Colbert zeigte sich diese Schwierigkeit. Es fand sich z. B., dass die Befolgung des Reglements von 1669 einen groben Stoff, den man in der Auvergne zu einem besonderen Zweck schmal webte, ganz nutzlos machen würde. Es musste hierfür eine Ausnahme gemacht und den Webern erlaubt werden die alte Breite beizubehalten [2]). Eine ähnliche Aenderung musste für die Tücher eintreten, die nach den Orient ausgeführt wurden [3]). Die Einheit, die Colbert herzustellen versuchte, konnte eben in dieser Hinsicht nicht durchgeführt werden, ohne diesem und jenem Zweig der lokalen Industrie zu schaden. Seine Gesetze wurden deshalb beständig durchbrochen oder im Interesse eines einzelnen Fabrikortes ergänzt und umgeändert.

Es ist nun die Tendenz dieser Reglements, um sie zuerst ganz äusserlich zu betrachten, nicht nur mit jeder neuen Erfindung an Zahl zuzunehmen sondern auch an sich breiter und weitläufiger zu werden. Das zeigt sich deutlich in den zu verschiedenen Zeiten erlassenen Statuten für eine und dieselbe Industrie. Das Gesetz von 1686 für die Buchdrucker von Paris z. B. enthielt bloss 69 Artikel, das von 1723 125. Die Reglements für die Seidenindustrie in Lyon umfassten 1708 bloss

1) Brief an Saurin ohne Datum, wahrscheinlich gegen 1747 geschrieben. Oeuvres de Montesquieu. Ed. de 1827. V. 308.

2) Erlass vom 13. Mai 1673.

3) Reglement vom 22. Oktbr. 1697 (Arch. nat. AD. IB, XI. No. 48).

34 Artikel auf neun Seiten; 1737 deckten sie mit ihren 203 Artikeln 79 Seiten. Letzteres Gesetz enthielt freilich einen ganzen Abschnitt über die Technik der verschiedenen Stoffe, der im früheren fehlte, aber auch mit Abzug dieser funfzig Artikel bleibt der Unterschied schlagend genug. Ein ähnliches Wachsthum zeigt das Reglement von 1736 für Amiens mit seinen 28 Artikeln gegenüber dem von 1717 mit nur 13.

Mit dieser Weitläufigkeit scheint sich auch eine grössere Strenge zu verbinden. Das zeigen zwei Reglements für die Tuchindustrie von Aumale und den umliegenden Orten, das eine von 1717, das andere von 1729. In ersterem wird ein Mangel in der Zahl der Kettenfäden mit einer schwankenden Busse bestraft, je nachdem mehr oder weniger fehlen und erst bei einem gewissen Grad des Vergehens wird das Tuch konfiszirt und zerschnitten. Nach dem Statut von 1729 dagegen werden alle zu schmalen Stoffe ohne Unterschied zerschnitten. Auch wenn das Stück zu lang ist, verfällt der Fabrikant nach diesem Gesetz in Strafe, während das erste darüber schweigt. Und sogar die Sprache wird strenger und drohender: Die reglementwidrigen Webstühle sollen umgebaut werden, widrigenfalls, sagt das erste Gesetz: „les dits rots et lames seront rompus pour être remontés aux dites largeurs et grandeurs“; aber 1729 heisst es: „les dits rots et lames seront rompus et brisés en présence de l'inspecteur des manufactures.“ Auch der Erlass vom 1. October 1735 über den Wollhandel erhöhte die Strafen für Verletzungen der Reglements und fügte im Wiederholungsfall zur Busse von hundert Livres noch Konfiskation der Stoffe und Ausschluss vom Handel hinzu.

Ebenso wichtig aber als diese einzelnen Aenderungen ist der Geist der ganzen Gesetzgebung bis zur Mitte des Jahrhunderts. Die einleitenden Motive eines Gesetzes gewähren oftmals einen werthvollen Blick in den Charakter und die Grundsätze des Verfassers. In allen Schriftstücken Colberts erkennen wir den energischen, ordnungsliebenden, fleissigen Verwalter, der selber vierzehn Stunden täglich arbeitete und keine Trägheit im Volke leiden konnte, der sich ernstlich vornahm, den Leuten „die Mittel zu verschaffen, die Vortheile, die sie von der Natur erhalten haben, nützlich zu verwenden, und den Schlendrian auszutreiben [1].“ Hier zeigt sich der ganze Mann. In Turgots langen Einleitungen haben wir eine Darstellung der physiokratischen Lehren. Niemand, der sie liest, kann darüber zweifelhaft sein, was der Verfasser für Ansichten in der Nationalökonomie hat und was er für Zwecke verfolgt.

In den zahlreichen Reglements, die von den Ministern Ludwigs XV erlassen wurden, ist das Auffallendste der Mangel an originellen Beweggründen. Sie scheinen davon auszugehen,

1) Gesetz vom Sept. 1664. Lettres, inst. et mém. de Colbert, II. b. 788.

dass es an sich nothwendig sei, für jede Industrie lange Gesetze zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich ohne dieselben wohl befand oder nicht. Colbert fand wirkliche Uebelstände vor, eine versunkene Technik und einen geringen Verkehr, er wusste, dass die Sicherheit die unentbehrliche Bedingung des Handels sei und wollte durch die Reglements diese Sicherheit herstellen. In einigen Fällen findet sich derselbe Gesichtspunkt unter Ludwig XV. Das Reglement vom 10. April 1725 für den Buchhandel von Paris sagt, die Nachlässigkeit mehrerer Buchdrucker und Buchhändler hätte Missbräuche verursacht, welche Beschwerden seitens des Publikums hervorgerufen und dem französischen Buchhandel im Auslande bedeutenden Eintrag gethan hätten. Aehnlich richtet sich das Reglement vom 1. Februar 1727 für die Bleichereien im Beaujolais gegen Missbräuche, die, wie es heisst, „dem Handel dieser Provinz sehr nachtheilig sind." Das Reglement vom 2. Mai 1730 für die Wollenwebereien von St. Lô wird auf Verlangen der Kaufleute dieser Stadt erlassen, welche sich darüber beklagen, dass der Handel von Tag zu Tag abnehme, und eine Bittschrift der Teppichweber in Aubusson [1]) sagt, es sei nöthig die Ordnung wieder herzustellen, um zu verhindern, dass ihre Industrie gänzlich in Verfall komme. Aehnlich drückt sich das Reglement vom 10. Sept. 1750 für den Vivarais aus. „Die immer zunehmende Fehlerhaftigkeit dieser Stoffe hat dem Handel solchen Eintrag gethan, dass er Gefahr läuft gänzlich zu verfallen." Das Reglement vom 25. November 1724 für Sedan klagt über Betrug seitens der Fabrikanten. Nur in einzelnen Fällen aber wurden in dieser Art bestimmte wirthschaftliche Uebelstände namhaft gemacht, die zum Erlass der Reglements Anlass gaben. Gewöhnlich heisst es einfach „Sa majesté étant informée, que les différentes précautions prises par cet arrêt ne sont pas suffisantes pour établir la règle et le bon ordre dans ces manufactures et assurer la bonne qualité des étoffes qui s'y fabriquent [2])." Das ist die Veranlassung, die immer wieder in den Reglements vorkommt. Sie werden erlassen „für das Wohl der Industrie und die Zunahme des Handels" [3]). Möglich ist es, dass in einigen solchen Fällen Uebelstände vorlagen, die nicht erwähnt werden, aber in vielen deutet die Fassung des Gesetzes gerade auf das Gegentheil hin. Umstände werden erwähnt, welche die Maassregel ganz und gar überflüssig erscheinen lassen, so dass sie erklärt werden kann nur durch das Bestreben der Regierung, alles zu normiren ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Verhältnisse es ver-

1) Patent vom 28. Mai 1732.
2) Reglement vom 18. Januar 1729 für Aumale, Grandvilliers etc.
3) Siehe Reglements vom 18. Sept. 1736 für Amiens; 8. Dec. 1738 für Caen; 20. Juni 1741 für die Picardie; 29. Jan. 1743 für Sedan; 28. März 1747 für Abbeville; 29. Juli 1749 für Châlons.

langten. Es wird z. B. häufig ein Reglement für eine Industrie erlassen, deren Produkte einen grossen Absatz sogar nach dem Auslande haben. Das trifft zu beim Reglement vom 13. Januar 1721 über die Tücher, die in den Thälern der Aure gemacht und nach Spanien ausgeführt wurden, und ebenso beim Reglement vom 27. März 1731 für gewisse Stoffe, die man im Languedoc machte. Das Gesetz vom 11. August 1748 enthält Vorschriften für gewisse Stoffe, „weil es zu erwarten sei, dass diese Industrie jetzt schon bedeutend grösser werden würde, wenn ihr ein Reglement gegeben wäre, das sie nicht der Willkür des Fabrikanten preisgäbe". Das Gesetz vom 13. Januar 1750 für die Provinzen Béarn und Navarra bestimmt das Maass, die Fädenzahl und die Qualität der Rohstoffe, für Stoffe, „die sowohl im Inlande wie im Auslande verbraucht werden", weil es für nothwendig erachtet wird, um die Industrie zu erhalten und auszudehnen. Neue Stoffe wurden entweder mit Reglements versorgt, wie im Erlass vom 16. April 1726 für Beauvais, oder ganz und gar verboten, wie in dem vom 15. August 1724 für Reims. Dort hatten die Teppichweber mehrerlei Sorten gewebt und wurden deshalb angewiesen, sich auf zwei zu beschränken. Das Reglement vom 10. Mai 1750 für Languedoc beklagt sich darüber, dass die Gewerbtreibenden „keiner andern Regel folgen als ihrer Laune oder einem missverstandenen Interesse" und richtet sich gegen eine „Willkür, die eben so sehr der guten Ordnung, als dem Zuwachs, dessen dieser Handel fähig ist, widerspricht." Es wird den Webern von Beauvais verboten, Stoffe nach Art der von Tricot anzufertigen, einfach weil es zu befürchten stand, sie möchten mit letzteren verwechselt werden [1]).

Alle diese Reglements zeigen dieselbe Tendenz. Colbert wollte die strenge Ordnung, weil er sie für nöthig hielt, um die Industrie überhaupt zu erhalten. Im XVIII. Jahrhundert schien man die gesetzliche Regulirung an und für sich zu verfolgen. „Sa Majesté désirant mettre l'uniformité et l'ordre dans la manufacture de ces étoffes", das drückt den Geist dieser Gesetzgebung aus.

Trotz dieses Bestrebens aber existirten in der Hauptstadt selbst noch bedeutende Ausnahmen von der Herrschaft der Reglements und der Zünfte durch die Exemtionen gewisser Stadttheile. Diese sogenannten „Lieux privilégiés" waren „für Personen bestimmt, die, ohne die Mittel sich als Meister oder Kaufleute aufnehmen zu lassen, um ihr Gewerbe in der Stadt auszuüben, sich dorthin zurückziehen und ihrem Berufe obliegen, ohne dass sie von den Zunftvorstehern belästigt zu werden fürchten" [2]). Solche Quartiere waren vor allem der

1) Gesetz vom 24. Febr. 1739.
2) Le Géographe Parisien. Paris 1769. II, 322.

Faubourg St. Antoine, dann die unmittelbare Umgebung verschiedener Klöster und Kirchen; im ganzen gab es deren neun in Paris. Turgot übertrieb wohl ein wenig, als er sagte: drei Viertel der Industrie von Paris hatten sich nach den Lieux privilégiés geflüchtet[1], aber es ist nicht zu bezweifeln, dass die Konkurrenz der freien Arbeiter den zünftigen sehr empfindlich war (das zeigen die vielen Bestrebungen der letzteren, sie unter ihre Aufsicht zu bringen)[2] und dass gewisse Gewerbe sich hier zu reicher Blüthe entwickelten, vor allem die Spiegelglasfabrikation, sodann verschiedene Tuchwebereien, Töpfereien und Wachstuchfabriken[3]. Somit wurden diese Ueberreste der feudalen Sonderrechte, die, für sich betrachtet, sich gar wenig mit der Verwaltung eines Grossstaats vertrugen, doch eine Wohlthat, indem sie gegen die Härten einer anderen feudalen Einrichtung, die aber die Regierung grosszog und verwerthete, gegen das Zunftwesen, eine Aushülfe boten.

In der Grossindustrie folgte Ludwig XV einfach dem Vorbilde seines Vorgängers. Die Gründung der Gobelins unter Ludwig XIV hat als Gegenstück die Porzellanfabrik in Sèvres, die sich ebenfalls bis zum heutigen Tage erhalten hat. Sie entstand aus einer Privatfabrik, die im Jahre 1745[4] in Vincennes gegründet worden und 1748 nach Sèvres verlegt war[5]. 1753[6] wurde sie einem neuen Fabrikanten überlassen mit veränderter Verfassung und dem Titel „Manufacture Royale" und 1760[7] kam sie ins Eigenthum der Regierung auf Wunsch der Bürgen des Besitzers, denen das Verhältniss zu nachtheilig war. Aus derselben Zeit stammen mehrere andere privilegirte Fabriken. Im Jahre 1730[8] entsteht eine Waffenfabrik im Elsass, 1755[9] eine Seidenfabrik in Pouy en Vélay, 1756[10] eine Baumwollenfabrik in derselben Stadt, 1757[11] eine Tuchfabrik in Bourges unter der Leitung einer englischen Gesellschaft.

Die einzelnen Begünstigungen dieser Fabriken sind im ganzen dieselben wie unter Colbert und bestehen gewöhnlich in Zollbefreiungen für das Rohmaterial und das Fabrikat, in Bewilligungen von Geld oder Gebäuden und in Privilegien für die Arbeiter. Diese sind in der Regel: „die Befreiung von

1) Questions importantes sur le commerce (Oeuvres de Turgot. Ed. Daire 1844. I, 342 Sect. XV).
2) Siehe z. B. den Erlass vom 29. Mai 1764.
3) Le Géographe Parisien I, 291. II, 272.
4) Erlass vom 24. Juli 1745.
5) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II. 355.
6) Erlass vom 19. Aug. 1753.
7) Erlass vom 7. Febr. 1760.
8) Patent vom 15. Juli 1730. Arch. nat.: A D IB XI No. 42.
9) Erlass vom 25. Sept. 1755. „ „ „ „ „ 42.
10) „ „ 6. Jan. 1756. „ „ „ „ „ 42.
11) „ „ 1. März 1757. „ „ „ „ „ 4[illegible].

der Taille und anderen Steuern, von der Einquartirungslast, von der Tutel und Kuratel, wenn sie Franzosen sind, und ausserdem die Naturalisation und die Befreiung vom Heimfallsrecht, wenn sie Ausländer sind; ausserdem wird ihnen häufig das Meisterrecht in den Zünften zugesichert, wenn sie eine gewisse Zeit lang in den Gewerben arbeiten, deren Produkte von diesen Zünften abhängen" [1]).

Diese Privilegien sind solche, wie sie zu allen Zeiten existirt haben, und ihre Nützlichkeit hängt im einzelnen Fall von dem Erfolg ab, den die Fabrik erzielt. Zu einer Zeit, in welcher der Kredit wenig ausgebildet ist und der Einzelne nicht so leicht über grosse Kapitalien verfügen kann, in welcher ferner das Vereinswesen aus Mangel an öffentlichem Vertrauen nicht blüht, ist die Unterstützung einer höheren Macht nothwendig, um ein grosses Unternehmen ins Leben zu rufen. Die Encyklopädie betrachtete auf jeden Fall noch in der Mitte des Jahrhunderts den Schutz der Regierung als eine der Bedingungen jeder grossen Fabrik [2]), und sogar Turgot hatte nichts gegen die Verleihung von mässigen Privilegien, wo eine Industrie in guten Händen war [3]).

Mit der Entwicklung der Grossindustrie gewann allmälig das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine grössere Bedeutung. Zur Zeit, da fast jeder Geselle die Aussicht hatte einmal Meister zu werden, existirte kaum das Bedürfniss, dieses Verhältniss zu regeln, aber nachdem sich ein besonderer Gesellenstand gebildet hatte, dessen Interessen mit denen der Meister nicht immer identisch waren und der sich durch Verbrüderungen gegen Misshandlung zu schützen versuchte, wurde die Aufgabe der Regierung verwickelter.

Im XVII. Jahrhundert hatte man sich besonders bestrebt, die Kündigungsverhältnisse zu ordnen. Colbert verbot in seinen Reglements von 1669 bei 60 Livres Strafe, einen Gesellen zum Verlassen seiner Stelle zu verführen [4]). Bei einer Lösung des Verhältnisses musste sowohl der Arbeiter wie der Meister einen Monat vorher kündigen; nur bei Unfähigkeit des ersteren genügten 8 Tage. Die mannigfach bestehenden Schuldverhältnisse zwischen Meister und Gesellen wurden dazu benutzt, um den Arbeitsvertrag zu sichern. Wenn nämlich ein Meister seinen Gesellen entliess, so durfte er die Bezahlung des ihm vom Gesellen Geschuldeten nur bis zum Betrage eines Achtels des Lohnes des Gesellen vom neuen Meister verlangen;

---

1) Guyot: Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, 1785. s. v. Manufactures.

2) Encyclopédie Méthodique: Neufchâtel 1765. Art. „Manufactures".

3) Siehe die Briefe an Trudaine vom Febr. und März 1766 (Oeuvres de Turgot, Ed. Daire 1844 I. 353 ff.).

4) Règlem. pour les teintures des draps etc. Art. 48. Règlem. pour toutes sortes de teintures des soyes, laine et fil. Art. 91.

wenn ihn dagegen der Geselle verliess, so durfte er vom neuen Meister das Ganze fordern. In Lyon[1]) wurde dasselbe Princip in Anwendung gebracht, um das Verhältniss der arbeitgebenden und arbeitnehmenden Meister in der Seidenindustrie zu reguliren. Die Summe, für die der neue maître marchand haftet, ist aber beschränkt auf 300 resp. 150 Livres bei maîtres ouvriers und auf 20 Livres bei Gesellen. Das spätere Reglement von 1744 bestätigte diese Bestimmungen und machte sie zugleich (wie es die Tendenz der Zeit war), etwas weitläufiger und komplizirter. Wer einen Gesellen oder einen Meister beschäftigen wollte, musste zuvor die Genehmigung seines Vormannes nachsuchen und wenn der Geselle oder Meister diesem etwas schuldete, eine bestimmte Summe monatlich aus dem Lohne des Schuldners dem Gläubiger zahlen. Für Frauen galten in Betreff ihrer Schulden dieselben Bestimmungen wie für die Gesellen, sie mussten sich aber auf ein Jahr verdingen und die Bedingungen des Vertrages mussten in zwei Arbeitsbüchern aufgezeichnet werden, von denen das eine der Frau, das andere dem Meister gehörte. In der Mitte des XVIII. Jahrhunderts genügte es aber nicht mehr, einige Bestimmungen über das Gesellenwesen in die einzelnen Reglements aufzunehmen. Das Gesetz vom 2. Jan. 1749 regelte das Arbeitsverhältniss für alle Industrien. Es wird in demselben geklagt, dass die Gesellen ihre Stellen verlassen, ohne ihre Arbeit fertig zu bringen, ohne schriftliche Entlassung und ohne Bezahlung der ihnen geliehenen Summe; dass einige derselben eine Verbindung bilden, ihren Herren je nach Belieben Arbeiter zuführen oder vorenthalten und sie daran verhindern, diejenigen zu beschäftigen, die ihnen passen. Zugleich aber wird eine grosse Nachlässigkeit den Gewerbtreibenden vorgeworfen, die sich nicht darum kümmern, wo sie ihre Arbeiter her bekommen und weshalb diese ihre Stellen verlassen haben. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, wird den Arbeitern bei 100 Livres Strafe verboten, ihre Stellen zu verlassen, ohne eine schriftliche Entlassung zu haben; auch wenn sie misshandelt oder nicht bezahlt werden, dürfen sie nicht ohne weiteres weggehen, sondern müssen vom Gerichte einen Entlassungsschein holen. Den Meistern wird gleichfalls bei 300 Livres Strafe verboten, einen Gesellen ohne Entlassungsschein in Dienst zu nehmen. Verbindungen unter den Gesellen werden ganz verboten; es soll unmöglich gemacht werden, dass sie die Meister in irgend einer Weise daran verhindern, sich ihre eigenen Arbeiter zu wählen.

Die Behandlung dieser Zustände war damals noch verhältnissmässig leicht, denn die Unruhen der Gesellenverbände waren in der That arg und über die Nothwendigkeit einer

1) Reglement vom 2. Jan. 1703.

energischen Unterdrückung derselben bestand noch keine Meinungsverschiedenheit. Streitfragen waren auf diesem Gebiete noch keine entstanden.

Alles dagegen, was mit der Gewerbepolizei, den Zünften, dem Reglementwesen, der Trennung der Gewerbe, dem strengen Meisterrecht zusammenhing, hatte ein Stadium erreicht, das von allen Seiten Beschwerden und Tadel hervorrief.

Ehe wir die weitere Entwickelung betrachten, wird es nothwendig sein, auf die geistige Bewegung hinzuweisen, die diese Beschwerden formulirte, diesem Tadel Ausdruck gab und so den Umschwung in der Gesetzgebung vorbereitete.

IV.

Der Physiokratismus und Turgots Verwaltung.

1. Die Physiokraten.

Das XVII. Jahrhundert war für Frankreich eine Zeit des Schaffens, der Dichtung, der That gewesen; das XVIII. wandte sich zur Kritik, zur Untersuchung, zur Erklärung. Montesquieu hatte schon in dem ersten Viertel des Jahrhunderts die gesellschaftlichen Zustände sowie die Verwaltung mit seinem Humor in den Lettres Persanes gegeisselt. In seinem Esprit des Lois untersuchte er den Zusammenhang der Gesetze mit den physischen und moralischen Eigenthümlichkeiten der Völker und zeigte durch Anwendung der historischen Methode das Relative aller politischen Einrichtungen.

Rousseau ging weiter; er griff alle Errungenschaften der Kultur an, erklärte den komplizirten Organismus des Staats aus dem einfachen Begriff des Gesellschaftsvertrages und gewann durch die Hypothese des Naturmenschen zugleich einen Massstab für die Beurtheilung der gegenwärtigen Verhältnisse, ein Vorbild für deren Reform. Nach ihm kam Voltaire und dann die Encyklopädie, die durch eine Zusammenfassung sämmtlicher Kenntnisse des Menschen, durch erschöpfende Untersuchung aller Gegenstände, die auf das Leben einwirken, dem ganzen Volk die nöthige Belehrung zur besseren Ordnung seiner Zustände gewähren sollte.

Inmitten dieser kritischen, analytischen Strömung der Literatur nimmt der Physiokratismus eine eigene Stelle ein. Seine Anhänger bildeten in höherem Grade als irgend eine andere Gruppe von Gelehrten eine Sekte für sich. Es hat wohl selten eine Schule gegeben, deren Mitglieder enger zusammenhingen oder unbedingter für einander einstanden und so viele Arbeit auf die blosse Erklärung der Schriften ihres Meisters verwandten. Daraus erklärt es sich wohl, dass sie, obgleich durchaus nicht die ersten, die sich mit volkswirthschaftlichen Fragen beschäftigten, doch füglich als die Begründer der neuen Wissenschaft der Nationalökonomie an-

gesehen werden. Daraus erklärt sich auch ihr grosser Einfluss auf die öffentliche Meinung und sogar zeitweise auf die Gesetzgebung.

Aber es darf nicht vergessen werden, wie sie dazu kamen, die Bedingungen des Volkswohlstandes speziell zu studiren. Sie standen, wie die Encyklopädisten, auf der breiten Grundlage des Naturrechts. Sie gingen aus von einer allgemeinen philosophischen Erklärung der Welt und der Gesetze, durch welche sie regiert wird. Diese Naturgesetze haben immer, wie Quesnay annimmt, das Gute zum Zweck; ihre schlechten Wirkungen sind bloss eine .Strafe für ihre Verletzung[1]). Es kommt also vor allem darauf an, sie zu erkennen: wenn das erst geschehen ist, werden die positiven Gesetze nicht mehr mit ihnen in Widerspruch stehen, ja sie werden nichts anderes sein als der Ausdruck dieses natürlichen Rechts, des Inbegriffs aller Gerechtigkeit. Dass sie das noch nicht sind, kommt nur von der Unwissenheit her, die überhaupt die allgemeinste Ursache der menschlichen Uebel ist[2]). Daher soll das wichtigste positive Gesetz und die Grundlage aller anderen das sein, das öffentlichen und privaten Unterricht über die Gesetze der Naturordnung einführt[3]).

An dieser allgemeinen gesellschaftlichen Aufgabe arbeiteten die Physiokraten, wie gesagt, in Gemeinschaft mit den anderen Philosophen des XVIII. Jahrhunderts, aber sie sagten: „das Fundament der Gesellschaft ist die Ernährung der Menschen und die zu ihrer Vertheidigung nothwendigen Güter“[4]), und daher machten sie die Erzeugung und Vertheilung der Güter zum speziellen Gegenstand ihrer Untersuchung. Die Nationalökonomie war ihnen also nur ein Theil der Naturphilosophie, wie der Titel von Bandeau's Schrift „Philosophie Economique“ zeigt, und deshalb spielten die Ideen der natürlichen Gerechtigkeit eine so wichtige Rolle bei allen ihren praktischen Massregeln. Turgot nennt das Recht zu arbeiten ein „natürliches Recht“, dessen Verletzungen „weder die Zeit, noch die öffentliche Meinung, noch die Verordnungen der Landesgewalt rechtfertigen können“ [5]). In seinem Plan für die Reform der Lokalverwaltung führt er die naturrechtliche Idee so weit, dass er erklärt: „die Rechte der in der Gesellschaft vereinigten Menschen beruhen nicht auf ihrer Geschichte, sondern auf ihrer Natur,“ d. h. er nimmt neben dem formellen Recht ein anderes an, welches auf den Principien beruht, „die jeder in seinem Herzen

1) Le Droit Naturel pag. 46. Collection des principaux économistes. ed. Guillaumin, Tome II.
2) Quesnay Le Droit Naturel pag. 54.
3) Quesnay Le Droit Naturel pag. 53.
4) Quesnay Le Droit Naturel pag. 54.
5) Edit du Roi portant suppression des jurandes Fev. 1776. Turgot, Oeuvres: II. 302.

trägt und auf der Ueberzeugung unserer eigenen Gefühle" und er warnt davor, die jetzige Politik nach dem zu bestimmen, „was unsere Vorfahren in Zeiten der Rohheit und Unwissenheit gethan haben" [1]).

Die Betonung dieses naturrechtlichen Unterbaues des Physiokratismus ist nothwendig, um seine wahre Stellung in der Geschichte zu verstehen. Was seine speziell nationalökonomischen Lehren betrifft, so stehen die Vorliebe für den Ackerbau, die Theorie vom Reineinkommen, die Forderung einer einzigen Steuer vom Grund und Boden mit einander im Zusammenhang und werden besonders von Quesnay vertreten. In seinem Tableau Economique werden die Menschen in drei Klassen eingetheilt: Produktive, die sich mit Hervorbringung von Rohprodukten beschäftigen, Grundbesitzer, welche vom Boden ein Einkommen beziehen, und Sterile. Alle die nicht in eine der beiden ersten Klassen passen, werden unter dem Namen „Steril" zusammengefasst. Durch Zahlen versucht Quesnay nun klar zu machen, wie die jährliche Produktion des Bodens unter die verschiedenen Klassen vertheilt wird und zu beweisen, dass die Landarbeiter allein wirklich neuen Stoff erzeugen, während die anderen Arbeiter, seien sie noch so nützlich, doch nichts thun als das schon Erzeugte verbinden oder aufbewahren. Dies erhellt daraus, dass beim Handel und in der Industrie der Geldwerth des Produkts (und in Geldwerth allein besteht nach Quesnays Ansicht Reichthum[2])) nur so gross ist wie der Geldwerth des Rohmaterials, vermehrt durch die Unterhaltungskosten der Arbeiter, während der Ackerbau noch einen Reingewinn über die Vorschüsse liefert, der an den Grundbesitzer bezahlt wird und der dazu dient, die Löhne der übrigen Klassen zu bestreiten. Aus dieser Erläuterung, so wie aus Turgots Darstellung derselben Theorie in seinem „Essai sur la formation et la distribution des richesses" ist es ziemlich klar, dass der Grund dieser Unterscheidung der Physiokraten in dem Vorhandensein der Grundrente lag, die sie nur nicht richtig zu erklären wussten. Auf jeden Fall wurden sie nicht, wie Kellner meint[3]), durch die blosse Thatsache, dass der Ackerbau neue Stoffe erzeugt, befangen. Ihre Auffassung war viel tiefsinniger, wie daraus erhellt, dass der Abbé Bandeau zu den produktiven Arbeiten auch den Bergbau und die Jagd rechnet. Ferner erkennt Quesnay selber an[4]), dass die Gewerbe, welche ein gesetzliches Privileg geniessen, nach seiner eigenen Definition zu den produktiven Arbeiten gerechnet werden könnten, ohne dabei die

---

1) Mémoire sur les Municipalités. Oeuvres II. 502, 503.
2) Quesnay: Dialogue sur les travaux des Artisans pag. 188.
3) Kellner, zur Geschichte des Physiokratismus. 79.
4) Dialogue sur les travaux des Artisans pag. 191.

Aehnlichkeit zwischen diesem gesetzlichen Monopol und dem natürlichen Monopol der Grundbesitzer zu merken. Aber was auch die Erklärung dieser Ansicht sein mag, die Schlüsse, die Quesnay daraus zog, waren sehr wichtig, denn er verlangte vor allem Freiheit des Getreidehandels; sodann stellte er den Satz auf, dass hohe Getreidepreise nicht nur dem Handwerker nicht nachtheilig sind, sondern vom grössten Nutzen, da sie den produit net vergrössern, aus dem sein Lohn bezahlt wird[1]).

Die Forderung des impot unique war eigentlich bloss eine Folgerung aus der Theorie des produit net. Denn, wenn der Ackerbau allein Reichthümer hervorbringt, so muss eine jede Steuer schliesslich dessen Erzeugnisse treffen. Das folgt auch daraus, dass bei der Industrie und dem Handel die Konkurrenz den Arbeitslohn auf das niedrigste Mass herabdrückt, von dem nichts abgerechnet werden kann, während der Grundbesitzer seine Rente als reines Geschenk der Natur erhält. Die Forderung des impot unique kam nie zur Durchführung, obgleich Turgot sie in seinem „Mémoire sur les municipalités“ vorschlug.

Wichtiger für die Praxis waren die Lehren der Oekonomisten in Bezug auf Handel und Industrie, welche Gournay ebenso speziell begründete, wie Quesnay die Ackerbaulehre. Gournay war ungefähr zwanzig Jahre lang Kaufmann in Cadix gewesen, war auch viel gereist, um seine Kenntnisse zu erweitern und auszudehnen, und zog die Summe seiner Erfahrungen in dem bekannten Schlagwort „Laissez faire, laissez passer“. Konkret ausgedrückt bedeutete das: keine gesetzlichen Schranken sollen den Eintritt in den Handel verschliessen oder die Konkurrenz hindern, die Zölle sollen abgeschafft oder möglichst erniedrigt werden, dem unbemittelten Handwerker sollen keine Zünfte mehr den Weg versperren, keine Reglements seine Erfindungskraft lähmen. Diese Grundsätze beruhten auf zwei Hypothesen: 1) dass jeder Mensch seinen eigenen Vortheil am besten kenne, 2) dass die Verfolgung der Privatinteressen in wirthschaftlichen Dingen auch dem allgemeinen Interesse förderlich sei. Die wirthschaftliche Thätigkeit des Staates beschränkt Gournay folglich auf die Wahrung der freiesten Konkurrenz unter Käufern wie unter Verkäufern. Um den hohen Zinsfuss, der dem Handel hinderlich ist, herabzusetzen, soll die Regierung 1) sich der Gesetzgebung darüber enthalten, 2) nicht borgen oder, wenn sie borgen muss, pünktlich zahlen. Positives soll die Regierung also gar nichts thun, ausser vielleicht durch Austheilung von Prämien, um die Industrie anzuregen.

Aehnlich waren die Ansichten von Turgot. Er sagt: „ich kenne kein anderes Mittel, irgend eine Industrie zu beleben, als die grösste Freiheit und die Befreiung von allen den

1) Quesnay, Maximes du Gouvernement économique d'un royaume agricole pag. 99.

Steuern, die das missverstandene Interesse des Fiskus auf allerlei Waaren im Ueberfluss vermehrt hat[1])." Ist dies geschehen, so liegt der Regierung weiter nichts ob, als die Belehrung durch Anregung von wissenschaftlichen Forschungen.

Der Grund dieser ganzen Auffassung ist theilweise der rein praktische, dass eben kein Mensch Kenntnisse genug besitze, um seinen Mitmenschen vorschreiben zu können, in welcher Weise sie sich bethätigen sollen[2]), theils ist sie eine Konsequenz aus dem Begriff des Eigenthums und der natürlichen Gerechtigkeit. Der Abbé Bandeau stellt folgendes Dilemma auf: Entweder wünsche ich die Art Arbeit zu haben und die Arbeiter zu beschäftigen, die das Gesetz vorschreibt, dann ist das Gesetz überflüssig; oder ich wünsche andere Arbeit und andere Arbeiter, dann ist es ein Eingriff in meine Freiheit und in mein Eigenthum, sie mir zu verbieten[3]). Er führt aber neben diesem Grund der Gerechtigkeit auch andere mehr praktische an, vor allem, dass der Grossbetrieb[4]) viel leichter unter dem System der Freiheit als unter den Reglements gedeihe.

Eine auffallende Thatsache bei den Physiokraten ist, dass so viele derselben entweder Beamte oder wenigstens im öffentlichen Leben thätig waren. Quesnay, obgleich Mediciner von Beruf, wohnte als Leibarzt des Königs im Palast zu Versailles und stand so in direktem Zusammenhang mit den Männern, welche die Leitung der Regierung in Händen hatten. Gournay war acht Jahre lang Intendant du commerce, Mercier Larivière, war Mitglied des Parlaments und Intendant auf der Insel Martinique. Der Abbé Bandeau und Dupont de Nemours standen als Redakteure der „Ephémérides du Citoyen" mit dem öffentlichen Leben in Zusammenhang, Turgot endlich war schon von seinem vierundzwanzigsten Jahre an im Staatsdienst gewesen und hatte als Intendant der armen und daher schwer zu verwaltenden Généralité Limousin alle die Einzelheiten kennen lernen, mit welchen eine allgemeine Gesetzgebung zu rechnen hatte. Während der Hungersnoth von 1770 hatte er die Freiheit des Getreidehandels in ihrer praktischen Anwendung studirt; die Probleme der Steuerumlage, der Zölle, der Fabrikprivilegien waren ihm alle im kleinen bekannt, ehe er sie im grossen zu lösen hatte. Die Reformideen der Physiokraten waren somit zum grössten Theil aus der Betrachtung der Uebelstände hervorgegangen, die sie bekämpfen mussten. Ihre Forderung der unbeschränkten Freiheit in der Ausübung der Gewerbe folgte naturgemäss aus dem Anblick der vielen

---

1) Lettre à l'Abbé Terray (Oeuvres de Turgot I. 377).
2) Turgot: Lettre à l'Abbé Terray (Oeuvres I. 387).
3) Bandeau: Introduction à la Philosophie Economique p. 721. Collet des Princ. Econ. Tome II.
4) Ebendaselbst 717.

Missbräuche in dem Reglementwesen und ihre Vorliebe für den Ackerbau war, wie Ad. Smith sagt, die Anwendung des Grundsatzes, dass, wenn man den Stab nach der einen Richtung zu stark gebogen hat, man ihn nach der anderen ebenso stark biegen muss, ehe er gerade wird[1]). „In der That", sagt Blanqui, „betrachteten die Oeconomisten die Wissenschaft von einem andern Gesichtspunkt als wir und fast ausschliesslich in ihrem Verhältniss zur Verwaltung und zur Regierung[2])."

Wenn sie also in ihren Theorien von der Philosophie, vor allem von der Naturphilosophie ausgingen, so standen sie in ihrem Leben in direkter Verbindung mit der Politik, ein Verhältniss, dessen Bedeutung besonders hervorgehoben zu werden verdient.

Als Politiker waren die Physiokraten durchweg nicht nur monarchisch, sondern auch absolutistisch gestimmt. Bei Turgot war diese Tendenz eine ererbte, seine ganze Familie war eine treu monarchische gewesen[3]) und viele Ausdrücke in seinen Verordnungen und späteren Schriften zeigen, dass er an dieser Treue festhielt. Er sagt zum Beispiel: Der König solle seine Unterthanen regieren wie ein Vater seine Kinder[4]).

Mercier Larivière war bekanntlich der Verfasser des „Ordre naturel et essentiel des sociétés politiques" und wurde von der Kaiserin Katharina nach Russland berufen, um bei der Redaktion ihres neuen Gesetzbuches thätig zu sein. Von ihm, Le Trosne und Bandeau sagt Batbie[5]): Ihr Ideal in der Regierung war der aufgeklärte Despotismus und dieses Urtheil könnte man ohne grosse Uebertreibung auf die ganze Schule ausdehnen. Sie wollten auf jeden Fall eine starke Centralverwaltung, stark genug um sowohl die lokalen Zwistigkeiten wie die Gegensätze der Stände zu überwinden, Quesnay stellt an die Spitze seiner Grundsätze für die Regierung eines Ackerbaustaats „Einheit der Gewalt" und fügt hinzu: „Das System der Gegenkräfte im Staat ist eine verderbliche Ansicht, die auf nichts zielt als die Zwietracht zwischen den Grossen und die Unterdrückung der Kleinen"[6]). Der ganze Inhalt von Turgots Plan für eine neue Verfassung läuft eigentlich darauf hinaus, das Nationalgefühl zu stärken und die lokalen Vorurtheile zu vernichten. Der öffentliche Unterricht soll die Bürger schon von Kindheit an zur Vaterlandsliebe erziehen[7]):

---

1) Wealth of Nations Book IV. chap. 9.
2) Hist. de l'économie politique II, 73.
3) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 1877, p. 14.
4) Gesetz vom 13 Septbr. 1774 (Oeuvres de Turgot II. 170).
5) Batbie: Turgot, Philosophe, Economiste, Administrateur. 1861. p. 127.
6) Maximes générales du Gouvernement économique d'un royaume agricole. p. 81.
7) Turgot: Mémoire sur les Municipalités (Oeuvres II. 549).

Die Betheiligung der Bürger an den Kreis-, Provinzial- und Nationalversammlungen soll der Abgeschlossenheit der Städte entgegen wirken. Die Verbindung des Stimmrechts mit dem Grundbesitz soll die Sonderstellung des Adels und der Geistlichkeit beseitigen und so das Standesgefühl, den Esprit de corps, entkräften.

Diese politischen Gedanken finden wir klar und direkt ausgesprochen. Nicht so augenscheinlich, aber ebenso gewiss ist der Zusammenhang zwischen den wirthschaftlichen Grundsätzen der Physiokraten und ihren politischen; er zeigt sich in allen ihren Hauptlehren, wenn man sie in ihren Konsequenzen genauer betrachtet; die Repartition des impot unique lässt sich nur denken in einem Staat, in dem die lokalen Vorurtheile gegen das Nationalgefühl zurücktreten und in dem die Regierung in engem Zusammenhang mit den lokalen Verhältnissen steht. Die Handelsfreiheit und insbesondere die Freiheit des Getreidehandels innerhalb des Reichs, wie sie von Turgot durchgeführt wurde, zielt darauf hin, den einen Theil des Staates dem andern dienstbar zu machen und so alle Theile fester an einander zu binden. Die Freizügigkeit dient dazu, den Sinn für den Staat zu stärken, den kleinstädtischen Patriotismus zu schwächen. Die Gewerbefreiheit soll durch Aufhebung der Zünfte ein Zwischenglied zwischen dem Individuum und dem Staate beseitigen. Gournays Grund endlich gegen Beschränkungen des Handels, dass kein Mensch Kenntnisse genug besitze, um seinen Mitmenschen Vorschriften geben zu können, bezieht sich nur auf den Gesetzgeber eines grossen Staats; in einem kleinen Verbande, in der Gemeinde z. B., ist der Satz gar nicht so wahr; je grösser aber der Staat, desto schwieriger ist es, Spezialgesetze gut zu verfassen und deshalb verlangt Turgot, der König solle regieren „wie Gott, durch allgemeine Gesetze“ [1]).

So führten die volkswirthschaftlichen Forderungen der Physiokraten, eben so sehr wie ihre politischen, zur Schwächung der lokalen Unterschiede und zur Stärkung der Centralgewalt, und wenn Kellner meint, sie mögen sich nicht bewusst gewesen sein, dass ihre Hauptlehren, die Lehre von der unbegrenzten Handelsfreiheit und der freien Industrie die Grundfesten der alten Monarchie erschüttern würden, man müsse ihnen dennoch den Namen Revolutionäre beilegen, so muss allerdings zugegeben werden, dass diese Massregeln revolutionär waren, aber revolutionär zu Gunsten der Monarchie und nicht zu ihrem Nachtheil.

---

1) Mémoire sur les Municipalités (Turgot Oeuvres II. 504).

2. Umschwung in der Gewerbepolitik unter Ludwig XV.

Die Prinzipien der Physiokraten zeigten ihren Einfluss auf die Regierung schon lange, ehe ihr bedeutendster Vertreter in den Ministerrath berufen wurde. Bereits in den fünfziger Jahren fängt ganz allmälig eine neue Richtung an. Es werden zwar keine durchgreifenden Aenderungen vorgenommen, die Organisation der Zünfte, die polizeiliche Kontrole bleiben nach wie vor, aber es zeigt sich doch eine Neigung, grössere Freiheit der Bewegung innerhalb des alten Rahmens zu gestatten. Es wird demjenigen, der seine Lehr- und Gesellenjahre bei einem Meister in irgend einer Stadt Frankreichs durchgemacht hat, erlaubt sich in irgend einer andern Stadt als Meister aufnehmen zu lassen; ausgenommen sind nur Paris, Lille, Lyon und Rouen[1]). Dem Adel, dem Colbert nur den Seehandel und dem das Gesetz von 1701 nur den Grosshandel überhaupt erlaubt hatte, wird ausdrücklich gestattet, sich auch an industriellen Unternehmungen zu betheiligen[2]). Die Tucherzunft in Rouen wird jetzt wieder für andere als Meistersöhne zugänglich gemacht[3]), und die Trennung der groben von der feinen Weberei in derselben Stadt wird aufgehoben „als eine beständige Quelle von Streitigkeiten[4])". Es wird das Gauffriren und Drucken von Seidenstoffen erlaubt, um „der Industrie freien Lauf zu geben" und mit Rücksicht auf die günstigen Folgen eines ähnlichen Gesetzes für Wollstoffe, sowohl durch Förderung der Industrie, als durch Verhinderung des Schmuggels[5]). Die Seidenweber dürfen jetzt eine Nachahmung von Pelz, die ihnen im Erlass von 1736 verboten war, an ihren Stoffen anbringen[6]). Den Bewohnern des platten Landes wird wiederholt erlaubt (unter Berücksichtigung der Reglements), allerlei Stoffe zu weben[7]), die Zünfte werden durch Herabsetzung der Aufnahmegebühren etwas zugänglicher gemacht[8]). Konkurrirende Zünfte werden vielfach verschmolzen, um das Prozessiren zu verhindern[9]). Durch eine Bekanntmachung vom 24. Dezember 1762 endlich werden alle gewerblichen Sonderrechte beschränkt. Es wird bestimmt, dass alle solche Privilegien, die auf unbestimmte Zeit lauten, höchstens 15 Jahre dauern sollen, und durch Nichtausübung während eines Jahres verjähren. Die Ausübung

---

1) Erlass vom 25. März 1755.
2) Privileg für die Seidenfabrik in Puz en Velay vom 25. Sept. 1755.
3) Erlass vom 20. März 1758.
4) Erlass vom 18. April 1758.
5) Erlass vom 21. Jan. 1759.
6) Erlass vom 15. Sept. 1760.
7) Siehe Erlasse vom 7. Sept. 1762, 13. Feb. 1765 und 28. Feb. 1766.
8) Edikt vom Mai 1767.
9) Levasseur: Histoire des classes ouvrières II, 354.

darf während der Lebenszeit des Berechtigten seinem Sohne oder Enkel überlassen werden, aber nach seinem Tode darf der Uebergang an die Erben nur mit obrigkeitlicher Genehmigung geschehen.

Das Bestreben dieser Zeit ist um so auffallender, als es sich nicht nur in der Gewerbegesetzgebung zeigt, sondern auch in der Handels- und Ackerbaupolitik. Der Wollhandel wird von allen Zöllen befreit [1]) und die Einfuhr von gedruckten Stoffen erlaubt [2]). Der Getreidehandel wird sowohl im Inlande, als mit dem Auslande freigegeben [3]). Der Grosshandel wird ohne Aufnahme in eine Korporation erlaubt [4]).

Mit dem Ackerbau beschäftigt man sich auch. Es werden verschiedene Sociétés d'Agriculture gebildet [5]), man setzt Prämien auf die Urbarmachung von öden Ländereien [6]). Die Regierung führt jetzt sogar eine neue Sprache. Sie giebt den Landbewohnern die „natürliche Freiheit, ihre Besitzungen zu geniessen [7])", sie erklärt, nichts könne die Uebelstände des Monopols besser beseitigen, als eine freie, unbeschränkte Konkurrenz im Handel mit Nahrungsmitteln [8])". Sie nennt die Bewirthschaftung des Bodens „die wesentlichste und sicherste Quelle des Reichthums eines Staats [9])"; sie will die Zünfte „auf ihr wahres Prinzip der Freiheit zurückführen [10])".

Turgot spricht einmal von „den Prinzipien, die heutzutage mit so grossem Recht von der Regierung angenommen sind [11])". Diese angenommenen Prinzipien warteten nur auf einen neuen König und einen neuen contrôleur général, um bis zu ihrer letzten Konsequenz durchgeführt zu werden.

3. Turgots Verwaltung.

Ludwig XV war am 10. Mai 1774 gestorben. Am 22. Juli wurde Turgot Marineminister, am 6. August contrôleur général. An demselben Tage, an dem er vom neuen König empfangen worden war, schrieb er ihm einen Brief, um gewissermassen sein Programm darzulegen. In folgenden Worten fasste er es zusammen:

Point de banqueroute.
Point d'augmentation d'impôts.
Point d'emprunts.

1) Erlass vom 20. März 1758.
2) 1758 Levasseur II, 361.
3) Bekanntmachung vom 25. Mai 1763 und Edikt vom Juli 1764.
4) Edikt vom März 1765.
5) 1761 in Paris, Tours und Lyon, 1762 in Montauban.
6) Erlass vom 16. Aug. 1761 und Bekanntmachung vom 13. Aug. 1766.
7) Edikt vom März 1769.
8) Bekanntmachung vom 25. Mai 1763.
9) Edikt vom Juli 1764.
10) Erlass vom 30. Okt. 1767.
11) Brief an Trudaine vom Febr. 1766 (Oeuvres de Turgot II, 354).

„Um diese drei Zwecke zu erreichen“, sagt er dem König, „giebt es bloss ein Mittel, die Ausgabe muss unter die Einnahme sinken. Von der Sparsamkeit hängt der Erfolg Ihrer Regierung ab[1]). Eine richtige Finanzpolitik war jetzt eben, wie unter Colbert, die Bedingung aller wirthschaftlichen Reformen. Deshalb strebte Turgot nach einer Vereinfachung der Verwaltung und nach der Beseitigung der vielen Missbräuche, die sich eingeschlichen hatten.

Die Generalsteuerpacht bedurfte ganz besonders der Reform. Die Einnahmen der 60 Pächter waren mit Pensionen an hochstehende und einflussreiche Personen am Hofe belastet, oftmals war eine gewisse Quote denselben in dieser Weise im Voraus versprochen. Die Empfänger dieser Quoten, die sog. Croupiers, hatten gewöhnlich mit der Verwaltung nichts zu thun; es waren Höflinge, hohe Beamte, Maitressen, sogar Prinzessinnen und der König Ludwig XV selber[2]). Dieses System sogleich abzuschaffen, war nicht möglich, aber Turgots Brief an die Pächter[3]) gab ihnen zu verstehen, dass die Entstehung neuer Verbindlichkeiten jener Art nicht geduldet werden würde und verbot die Anstellung von unnöthigen Beamten.

In Betreff der Handelsintendanten verordnete er, dass die Käuflichkeit ihrer Stellen mit dem Tode der dermaligen Inhaber erlöschen sollte[4]). Mehrere überflüssige Aemter schaffte er ganz und gar ab[5]), unter andern die für die Polizei der Märkte, Hafenplätze und Hallen von Paris. Diese Letzteren waren seit Ludwig XIV eine ergiebige Einnahmequelle für die Regierung gewesen; man zählte deren nach dem Tarif vom Juni 1730 nicht weniger als 3197 in 35 Kategorien[6]). Ihre Aufhebung war schon 1759 beschlossen worden, aber man hatte die Ausführung noch immer verzögert, bis Turgot sie in einem seiner Gesetze vom Februar 1776 definitiv anordnete[7]).

Die Zahl der Steuereinnehmer wurde vermindert durch die Verbindung der Einnehmerstellen der verschiedenen Steuern[8]) und die Erhebung der Taille wurde zum Vortheil der ländlichen Bevölkerung geändert. Diese Steuer, von der die Geistlichkeit, der Adel und die Beamten eximirt waren, war nicht nur deshalb beschwerlich, weil sie auf die armen Leute

---

1) Oeuvres de Turgot II, 166.
2) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 90 ff.
3) Oeuvres de Turgot II, 432.
4) Edikt vom Nov. 1774 (Oeuvres de Turgot II, 437).
5) Siehe Edikt vom Juni und Juli 1775 (Oeuvres de Turgot II, 440 und 442).
6) Edikt vom 13. Juni 1730.
7) Oeuvres de Turgot II, 299.
8) Edikt vom Jan. und Aug. 1775 (Oeuvres de Turgot II, 381 ff.).

fiel, sondern auch deshalb, weil die Wohlhabendsten der Gemeinde für die Aufbringung der ganzen Quote solidarisch hafteten und weil die Repartition und Erhebung durch sämmtliche Gemeindemitglieder der Reihe nach besorgt wurde. Die solidarische Haftung wurde durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 1775[1]) abgeschafft, ausser für den Fall des Aufstandes.

Auch in die Privatunternehmungen des Staates führte Turgot eine bessere Verwaltung ein. Die Pacht des Schiesspulverregals wurde rückgängig gemacht und die Fabrikation unter die Leitung der Regierung gestellt[2]). Die Personenpost wurde ebenfalls von der Regierung übernommen[3]) und viel besser verwaltet als vorher. Die neuen Wagen, die sog. Turgotines, verkürzten die Reise von Paris nach Bordeaux von vierzehn Tagen auf fünf[4]).

Als Resultat aller dieser Reformen konnte Turgot nun zwar keinen Ueberschuss am Ende des Jahres 1775 aufweisen, aber er soll im Jahre 1775 über 66,000,000 Livres Schulden bezahlt haben und er hob durch seine Verwaltung dergestalt den Kredit des Staates, dass er in Holland eine Anleihe zu 4% aufnehmen konnte[5]).

Während diese finanzielle Reform vor sich ging, beschäftigte sich Turgot auch mit den Mitteln, den Ackerbau zu heben. Den Physiokraten galt die Blüthe des Ackerbaues als überhaupt gleichbedeutend mit der Blüthe des ganzen Landes, und so war es natürlich, dass Turgot damit anfing. Aber nicht nur im allgemeinen Sinne der Physiokraten, sondern viel unmittelbarer war gerade damals der Ackerbau in Folge zahlreicher Missernten mit dem Wohlsein des ganzen Landes verknüpft. Den Höhepunkt erreichte die Noth in der Missernte von 1774, die Turgot sogleich veranlasste, für die Verproviantirung des Staates Massregeln zu ergreifen. Seinen Prinzipien getreu, löste er diese Aufgabe hauptsächlich durch die Beseitigung der Schranken, die der Privatthätigkeit entgegen standen, d. h. durch Freigebung des Getreide- und Mehlhandels im Innern des Königreiches[6]).

Das Gesetz von 1763 hatte schon dieselben Bestimmungen getroffen, aber der Abbé Tenay führte wieder verschiedene Bedingungen ein, welche die Freiheit des Handels praktisch aufhoben. Er verlangte die Anmeldung eines jeden Getreidehändlers und verbot den Verkauf von Getreide ausser auf den Märkten.[7])

1) Oeuvres de Turgot II, 379.
2) Erlass vom 28. Mai 1775 (Oeuvres de Turgot II, 418).
3) Erlass vom 7. Aug. 1775 (Oeuvres de Turgot II, 424).
4) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 280.
5) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 372.
6) Erlass vom 13. Sept. 1774 (Oeuvres de Turgot II, 169).
7) Erlass vom 23. Dez 1770.

Turgot nimmt den entgegengesetzten Standpunkt ein. Er findet, dass die Ernährung des Volkes von den Zufällen der Jahreszeiten unabhängig gemacht werden kann, nur „durch die Beobachtung der strengen Gerechtigkeit und durch die Sicherung der Eigenthumsrechte und der berechtigten Freiheit der Unterthanen [1]“. Diese Freiheit wird am besten den Ausgleich zwischen guten und schlechten Jahren, zwischen guten und schlechten Ernten in verschiedenen Theilen des Landes bewirken; sie ist für den Konsumenten ebenso wichtig, wie für den Producenten; sie ist endlich gerecht, weil sie die gegenseitige Unterstützung der Landesbewohner bedingt. Dagegen ist die Regierung in der Verproviantirung nicht so zuverlässig. Sie kann sich nicht so rasch über den Markt Erkundigungen einholen, ihre Kosten sind grösser, ihre Agenten untreu. Wenn ihre Operationen misslingen, bleibt keine Aushülfe, da sie den Privathandel durch ihre Konkurrenz ganz vernichtet. Die durch das Gesetz vom 23. Dezember 1770 eingeführten Beschränkungen werden von Turgot getadelt, weil sie thatsächlich den Handel hemmen, obgleich sie ihn formell erlauben. Daher bestimmt jetzt das Gesetz von 1774: 1) Es soll Jedem in jedem Orte der Getreidehandel erlaubt werden, ohne irgend welche Formalitäten; 2) den Beamten wird verboten, den Handel irgendwie aufzuhalten oder zu belästigen; 3) Niemand darf sich als Agent der Regierung für Getreidehandel geriren; im Fall einer Hungersnoth behält sich der König das Recht vor, den Unbemittelten zu Hülfe zu kommen; 4) die Einfuhr von Getreide ist erlaubt, auch die Wiederausfuhr desselben, nicht aber die Ausfuhr des einheimischen. Dieses Gesetz ging also nicht so weit, wie das vom Juli 1764, welches auch die Ausfuhr gestattete. Hierauf folgen mehrere Spezialerlasse, um die ausgesprochenen Prinzipien überall gleichmässig zu verwirklichen. Es wird erlaubt, Getreide durch den Hafen von Marseille in die Provence einzuführen, gegen Gewährleistung, dass es nicht ausgeführt werden soll [2]), denn Marseille war Freihafen und galt somit in Betreff der Zölle als Ausland. Die städtischen Octrois auf Getreide werden allmälig im ganzen Lande aufgehoben [3]), die privilegirten Getreidehändler von Rouen werden ihrer Aemter enthoben, das Bannrecht der Mühlen daselbst wird abgeschafft [4]). Um den Verkehr zwischen den verschiedenen Theilen des Landes zu erleichtern, bestimmte der Erlass vom 12. Oktober 1775, dass das Getreide

1) Oeuvres de Turgot II, 169.
2) Erlass vom 14. Jan. 1775 (Oeuvres de Turgot II, 178).
3) Am 22. April in Dijon, Beaune, Saint Jean de Sône und Montbard, am 2. Juni 1775 in Bordeaux, am 3. Juni 1775 in ganz Frankreich (Oeuvres de Turgot II. 183, 197, 198).
4) Juni 1775 (Oeuvres de Turgot II, 200).

von allen Häfen nach andern Häfen des Reiches ausgeführt werden durfte und milderte die Bestimmungen in Betreff der unrichtigen Zolldeklarationen[1]). Eine Bekanntmachung vom Februar 1776 schliesslich ergänzte später das Edikt vom 13. September 1774 in Betreff des Getreidehandels in der Stadt Paris und hob die früheren Marktsteuern und andere Hindernisse des Verkehrs auf[2]).

Die Tendenz dieser ganzen Gesetzgebung ging auf den möglichst vollständigen Ausgleich der Preise in den verschiedenen Theilen des Reichs, damit der Ueberfluss einer Provinz der Noth der andern zu Gute kommen könnte. Noch immer war die Ausfuhr nicht gestattet, die Getreidehändler sollten nicht zum Schaden ihrer Mitbürger nach dem Auslande verkaufen dürfen; ja die hohen Preise im Auslande sollten auch nicht indirekt der Versorgung des Landes Eintrag thun, und deshalb setzte Turgot eine Prämie auf die Einfuhr von Getreide, sowohl zur See, als zu Land[3]).

Die Zeit, in die diese Gesetzgebung fiel, war für den Versuch nicht günstig. Eine Missernte erhöhte die Preise und erregte Besorgniss. Bald zeigten sich Unruhen. Männer versammelten sich in Banden längs der Seine und in den anliegenden Provinzen und zwangen die Kaufleute, auf den Märkten ihr Getreide billig zu verkaufen[4]). Am 2. Mai 1775 erschienen sie in Versailles. Eine grosse Menschenmasse gesellte sich zu ihnen und versammelte sich vor dem Schloss, worauf Ludwig XVI. in seinem Schrecken, das Brod auf 2 Sous das Pfund taxiren liess, um sie zu beruhigen. Es lag aber in Turgots Charakter, nicht nachzugeben. Er bewog den König, die Taxe zu widerrufen und liess sich selbst interimistisch zum Kriegsminister machen. Als am andern Morgen die Aufrührer nach Paris zogen, fanden sie die Märkte durch Soldaten bewacht und mussten sich mit der Plünderung von Bäckerläden begnügen, und, als sie am 4. Mai wiederkamen, konnten sie fast gar nichts ausrichten. Turgot wollte ein Spezialgericht einführen, das für die Ruhestörungen zuständig sein sollte. Als das Parlament sich weigerte, das bezügliche Edikt anzunehmen, wurde es in einem lit de justice dazu gezwungen. Es liess unaufgefordert ein Plakat anschlagen, in dem es den Aufstand verbot und zugleich den König bat, den Preis des Brodes herabzusetzen. Turgot verklebte die Anschläge mit einem Edikt des Königs, welches die Ruhestörung mit Todesstrafe bedrohte und liess sie auch wirklich an zwei Unglücklichen vollstrecken. Ein Kaufmann dagegen, dem man eine

1) Oeuvres de Turgot II, 208.
2) Oeuvres de Turgot II, 213.
3) Erlasse vom 25. April 1775 und 8. Mai 1775. Oeuvres de Turgot II, 185 und 190.
4) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 195 ff.

Ladung Getreide in's Wasser geschüttet hatte, bekam volle Entschädigung. Turgot führte seine Gesetze, wie man sieht, konsequent und ohne Kompromiss durch. Nach seiner Gewohnheit wollte er aber auch das Volk überzeugen, dass er Recht habe und benutzte die Landgeistlichkeit dazu, seine Politik bei ihren Gemeinden zu rechtfertigen und klar zu stellen [1]).

Hat sich seine Politik bei der Nachwelt gerechtfertigt? Auf den ersten Blick möchte man sagen, dass der Aufstand die Unzulänglichkeit der Versorgung durch den Privathandel bewies, dass es folglich grausam war, so streng zu verfahren bei Uebeln, welche die Regierung durch die Aenderung ihrer Politik selber hervorgerufen hatte. Es spricht aber die stärkste Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese ganze Bewegung weit davon entfernt, ein Ausdruck des Nothstandes zu sein, nur durch Turgots Feinde am Hofe angestiftet worden war. Die Umstände lassen sich kaum anders erklären. Der Marsch der Ruhestörer war offenbar ein geplanter. Die Zeit des Aufstandes war im Voraus bestimmt, denn er fand an demselben Tage auch in Lille, Amiens und Auxerre statt [2]). Die Leute selbst sollen gar nicht verhungert ausgesehen haben, führten Geld bei sich und bewiesen am besten, dass sie keine Noth litten, durch die Zerstörung so vieler Lebensmittel. Endlich waren die Preise (wie Turgot es zweimal sagt [3])) schon höher gewesen, ohne irgend eine Ruhestörung zu veranlassen. Foucin bestätigt die Behauptung durch verschiedene Belege [4]). Da also eine genügende Veranlassung für eine spontane Erhebung fehlt, ist es kaum zu bezweifeln, dass Turgots Andeutung in seiner Instruktion für die Landgeistlichen, worin es heisst: „lorsque le peuple connaîtra quels en sont les auteurs“, ihre Begründung hatte und dass eine Verschwörung existirte.

Die Urheber derselben sind freilich nicht bekannt. Foucin bespricht die Wahrscheinlichkeiten sehr eingehend und entscheidet sich für die früheren Agenten, die den Getreidehandel auf Rechnung der Regierung trieben; er meint, ihre Namen seien nie bekannt geworden, weil der König sie in seiner Gutmüthigkeit schonen wollte. Daire [5]) ist auch der Ansicht, dass die Unruhen von hochgestellten Personen angezettelt waren, sagt aber nicht von wem. Tissot [6]) vermuthet den ersten Minister Maurepas,

---

1) Instruction envoyée par ordre de Sa Majesté à tous les curés de son royaume, 20. Mai 1775. Oeuvres de Turgot II, 192.
2) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 199.
3) In der Instruktion an die Curés und in der Bekanntmachung vom Febr. 1776 über den Getreidehandel in Paris. Turgot, Oeuvres II, 193 und 213.
4) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 205.
5) Einleitung zu Turgots Werken.
6) Tissot: Turgot, sa vie, son administration, ses ouvrages. 1862. 137.

Batbie [1]) deutet mehr auf den Lieutenant de Police Lenoir hin. Jobez [2]) ist ganz andrer Meinung. Er sagt, der Aufstand sei schon vor dem Amtsantritt Turgots in den Gemüthern „latent" gewesen und hält die Geschichten, die über das Betragen der Aufständischen erzählt und als Beleg für ihre Organisation angeführt werden, für blosse Erfindungen. Dass allerdings ein Aufstand wegen einer Theuerung nicht zu den Seltenheiten gehörte, sagte schon Arthur Young [3]), und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Unruhe schon lange vor Juni 1775 sich der Geister bemächtigt hatte. Aber es fragt sich immer, weshalb dieser Aufstand so weit ging, und das lässt sich nur erklären durch die Vermuthung eines Komplots am Hofe, das die Aufregung des Volks für seine Zwecke ausbeutete. Am meisten für sich hat also die Ansicht Foucins, der den ganzen Zwischenfall auf Rechnung der Agenten für den Getreidehandel schreibt. Sie bildeten eine mächtige und rücksichtslose Fraktion und wurden am schwersten durch die Handelsfreiheit betroffen. Sie bekamen nämlich 2 % vom Preise sowohl des eingekauften, als des verkauften Getreides, so dass es ihnen gleichgiltig war, ob sich ein Gewinn für den Fiskus herausstellte [4]), von grosser Wichtigkeit dagegen, dass recht viel durch ihre Hände ging. Man kann sich also nicht wundern, dass sie der neuen Gesetzgebung nicht hold waren und keine Mittel scheuten, den neuen Gesetzgeber zu stürzen.

Die soeben besprochenen Gesetze hatten zum Hauptzweck die Versorgung des Königreichs mit Nahrungsmitteln und sollten dem Konsumenten ebenso sehr zu Gute kommen, wie dem Grundbesitzer, durch eine grössere Gleichmässigkeit in den Preisen. Andere Massregeln waren speziell auf die Hebung des Ackerbaues berechnet: Der Erlass vom 2. Jan. 1775 [5]) befreite den Pachtzins der Landgrundstücke von verschiedenen Steuern, „um mehr und mehr den Fortschritt des Ackerbaues zu begünstigen". Eine Steuer, die man von den Urkunden der Grundrentenablösung erhob, wurde ebenfalls beseitigt [6]), die Leistung von Spanndiensten für den Militärtransport durch eine Steuer ersetzt [7]). Die Wegefrohnden wurden endlich durch ein Gesetz vom Februar 1776 aufgehoben [8]).

1) Batbie: Turgot, Philosophe, Economiste, Administrateur 54.
2) Alphonse Jobez: La France sous Louis XVI I, 208.
3) „The price inconsequence arose; and when once it rises in France, mischief immediately follows, because the populace, by their violence render the internal trade insecure and dangerous." Arthur Young: Travels during 1787, 1788, 1789 etc, 1792. Chap. XVIII, p. 478. Siehe auch De Toqueville: l'Ancien Regime et la Révolution. Éd. de 1866, p. 59.
4) Bandeau: Nouvelles Ephémérides Economiques I, 1775.
5) Oeuvres de Turgot II, 401.
6) Erlass vom 9. Sept. 1775. Oeuvres de Turgot II, 408.
7) Erlass vom 29. Aug. 1775. Oeuvres de Turgot II, 385.
8) Oeuvres de Turgot II, 287.

Es ist wohl kein Zufall, dass Turgot in erster Linie die Besserung der Finanzen und die Hebung des Ackerbaues unternahm und sich erst später an's Werk der Gewerbegesetzgebung machte. Cliquot de Blervache schrieb schon 1758 [1]), dass die Förderung des Ackerbaues der der Industrie vorangehen oder sie wenigstens begleiten müsste, und in der That erschienen während der Jahre 1774 und 1775 neben den zahlreichen Finanzgesetzen und Bestimmungen zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung keine Gewerbegesetze von irgend welcher Tragweite. Diese Zeit zeichnet sich mehr durch Mangel an Reglements aus, als durch positive Schritte. Eine Bekanntmachung vom 26. Dezember 1774 erleichterte den Gewerbebetrieb ein wenig, indem sie eine Steuer aufhob, die auf gewissen Urkunden lastete, unter andern auf den Genehmigungen für die Anlage von Fabriken und für den Verkauf von mechanischen Arbeiten und Arzneien, auf den Dispensationen von den Lehrjahren und auf den Privilegien für das Drucken [2]). Ein andrer Erlass machte das Gewerbe des Stahlschleifens frei [3]), ein dritter erlaubte den Glashändlern der Normandie, ihre Scheiben frei zu verkaufen, im Gegensatz zu einem alten Gesetze, welches ihnen die Lieferung einer bestimmten Zahl zu einem bestimmten Preis in Paris auferlegt hatte [4]). Ein vierter [5]) hob das Vorrecht der Bäcker von Lyon auf und erlaubte den Landbäckern, mit ihnen zu konkurriren. Aber ausser diesen vier Gesetzen, deren Tendenz eine entschieden freiheitliche, deren Wirkungskreis dagegen ein sehr kleiner war, erschienen bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1776 keine, die als Vorläufer dieser tiefgreifenden Umwälzung gelten können.

Trotzdem kam sie nicht ohne Vorbereitung. Fast ein Jahr vorher hatte Turgot in aller Ruhe und auf eigene Verantwortlichkeit einen sehr wichtigen Theil des alten Systems, die Reglements, fallen lassen. Diese waren nach seiner Ansicht [6]) sehr schwer durchzuführen wegen ihrer Ungleichmässigkeit und weil sie einander widersprachen, so dass man oftmals das eine nicht ausführen konnte, ohne das andere zu verletzen. Sie waren aber ausserdem ungerecht und hart. Während die Einziehung des Vermögens in Frankreich nur bei Verbrechen erfolgte, die mit dem physischen oder bürgerlichen Tode bestraft wurden, zeigte sich das Gewerberecht in der Ausführung strenger, als das Strafrecht und nahm bei der Konfiskation

1) Considérations sur le commerce etc.
2) Oeuvres de Turgot II, 400.
3) Erlass vom 24. Juni 1775. Oeuvres de Turgot II, 227.
4) Bekanntmachung vom 12. Jan. 1776. Oeuvres de Turgot II, 233.
5) Erlass vom 5. Nov. 1775. Oeuvres de Turgot II, 229.
6) Lettre de Turgot aux inspecteurs des manufactures du 26. Avril 1775. Foucin p. 590.

eines Tuches wegen eines geringen Fehlers dem armen Weber seinen ganzen Lebensunterhalt. Um diesen Uebeln entgegen zu wirken, giebt Turgot seinen Fabrikinspektoren unzweideutige Anweisungen. „Sie werden“ sagt er „keinen Stoff, kein Tuch und kein Fabrikat unter irgend einem Vorwand mit Beschlag belegen. Sie werden sich darauf beschränken zur Besserung zu ermahnen und die Mittel dazu andeuten . . . Wenn die gewerblichen Inspektoren mit einer Beschlagnahme vorgehen und ein Erkenntniss darüber von den Gewerbegerichten erwirken, werden Sie so weit thunlich die Vollstreckung der Urtheile. welche auf irgend eine Strafe lauten verhindern, bis, Sie über den Bericht, den Sie mir in Betreff dieser Beschlagnahme schicken werden, Instruktionen erhalten.“ Diese Ordre räumte mit den Reglements gründlich auf. Die garde-jurés waren anerkanntermassen nachlässig, und wenn erst die Inspektoren, die sie überwachen sollten, Befehl erhielten sich dieser Aufgabe zu entziehen, dann ist es unzweifelhaft, dass die Statuten so gut wie gar nicht ausgeführt wurden, dass somit der Gewerbtreibende schon elf Monate vor Aufhebung der Zünfte in der Herstellung seiner Produkte und im Verkauf derselben thatsächlich freie Hand hatte. Von den zwei Hauptmomenten des Zunftwesens, Gewerbepolizei und Monopol, war also das erste seit April 1775 de facto beseitigt; beide erlagen de jure durch das Edikt vom Februar 1776[1]). Dieses Gesetz, eins von den berühmten sechs desselben Datums, ist in einer Denkschrift an den König und in einer langen Einleitung ausführlich motivirt und erklärt. In dem Mémoire macht Turgot hauptsächlich die Gesichtspunkte geltend, die für den Staat von Wichtigkeit sind. Er weist darauf hin, dass die Zünfte den Fortschritt der Künste hemmen, dass sie die unteren Klassen herabdrücken, dass ihre Verwaltung eine sehr mangelhafte ist, dass sie die Lebensmittel vertheuern, dass, wenn sie aufgehoben wären, ihre Einkünfte von unnöthigen Ausgaben entlastet, zuerst ihre Schulden tilgen, dann in die königliche Kasse fliessen würden. Endlich hebt er hervor, dass gerade diese Zeit für sein Unternehmen besonders günstig sei, wegen der eben ausgebrochenen Empörung der britischen Kolonien in Nordamerika. Dieser Krieg wird, meint er, die englischen Fabriken ins Stocken bringen und dann werden die englischen Arbeiter, wenn in Frankreich die Gewerbefreiheit besteht, mit neuen Verfahren und neuen Erfindungen einziehen.

Das Gesetz selbst stützt sich zuerst mehr auf das Recht als auf die Zweckmässigkeit. „Wir sind verpflichtet“, so fängt es an „allen unsern Unterthanen die volle Ausübung ihrer Rechte zu gewähren; diesen Schutz schulden wir vor allem

1) Oeuvres de Turgot II. 302 ff.

der Klasse von Menschen, welche, da sie ausser ihrer Arbeit und Industrie kein Vermögen haben, desto mehr das Bedürfniss und das Recht haben die einzigen Quellen ihres Lebensunterhalts in ihrem ganzen Umfang zu benützen." Er verwirft ganz und gar die Lehre, dass das Recht zu arbeiten ein königliches Recht sei. „Gott, indem er dem Menschen Bedürfnisse gab, indem er ihm die Nothwendigkeit der Arbeit auferlegte, hat das Recht, zu arbeiten, zum Eigenthum jedes Menschen gemacht, und dieses Eigenthum ist das erste, das heiligste und unverjährbarste von allen." Er zeigt sodann, wie die Zünfte in dieses Recht eingreifen. Ihren Ursprung findet er in dem Bedürfniss einer Klassifikation der Bürger zur Zeit des Aufkommens der selbständigen Städte. Diese Körperschaften, einmal gebildet, redigirten Statuten, die den Zweck hatten, die Zahl der Meister möglichst zu beschränken. Immer egoistisch bekamen sie die Bestätigung ihrer gemeinschädlichen Verfassungen Dank der Geldnoth der Könige, denen sie ihre Privilegien abkauften. Er führt dann aus, wie dieser Finanzbedarf auf die Entwickelung und Ausbreitung der Zünfte wirkte und sagt, dass die finanzielle Ausbeutung derselben, zur Verkennung ihrer schädlichen Folgen geführt habe. Diese Folgen sind hauptsächlich die im Mémoire schon erwähnten, die Herabdrückung der Schwachen, der Ausschluss des Fortschritts und der Erfindung, die grosse Ueberbürdung des Gewerbes durch die Kosten der Prozesse, die Erhöhung der Preise zum Nachtheile der Konsumenten, also auch der Privilegirten, in sofern sie von einander einkaufen müssen. Nachdem also das Bedürfniss einer Reform dargethan ist, antwortet Turgot auf mögliche Einwendungen gegen seinen Plan. Das Eindringen von unfähigen Leuten in das Gewerbe hält er für unwahrscheinlich, weil eine solche Folge in den lieux privilégiés und in den Vorstädten trotz der freien Konkurrenz nicht eingetreten sei. Dass das Handwerk sich technisch verschlechtern würde, glaubt er auch nicht, da das Selbstinteresse der Unternehmer sie nöthigen würde, ihre Kapitalien bloss guten Arbeitern anzuvertrauen. Dass die neuen Meister die alten durch ihre Konkurrenz ruiniren würden, hält er auch nicht für möglich, da in den Orten, wo der Handel am freiesten ist, die Konkurrenz gerade die Zahl beschränkt. Ferner, wenn auch die Meister in eine etwas schlimmere Lage kommen sollten, würden sie doch als Konsumenten gewinnen und ausserdem alle die nutzlosen Nebenausgaben der Zünfte für Festlichkeiten etc. ersparen.

Zur Ausführung dieser Grundsätze wird jetzt bestimmt: Die Ausübung eines jeden Gewerbes steht jedem frei, auch Ausländern (Art. 1.) Den gardes-jurés wird verboten ihre Befugnisse auszuüben (Art. 13) und überhaupt sind alle Vereine und Verbrüderungen unter den Handwerkern untersagt

(Art. 14). Damit ist also das Alte beseitigt; wodurch wird es ersetzt? Der Hauptschutz gegen Betrug soll die Oeffentlichkeit sein. Alle Handwerker und Kaufleute ausser den Grosshändlern müssen sich beim Lieutenant général de police melden und mit Namen, Wohnort und Geschäft einschreiben lassen (Art. 2) Alle Meister müssen ein Verzeichniss ihrer Lehrlinge und Gesellen halten und es dem Magistrat auf Verlangen vorzeigen (Art. 3). Gewisse Händler, (Trödler, Goldschmiede und andere) müssen ein sorgfältiges Register der Personen führen, von denen sie einkaufen (Art. 7). In einigen Fällen reicht aber die blosse Oeffentlichkeit nicht hin: Arzeneimittel dürfen nur von Apothekern verkauft werden (Art. 8) und bei drei Gewerben, die sich ihrer Natur nach der Privatkontrole entziehen, bleibt die alte Organisation noch bestehen: die Zünfte der Buchdrucker, Goldschmiede und Apotheker werden nicht aufgehoben (Art. 4). Wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt des Volks wird den Metzgern und Bäckern verboten, ihr Gewerbe aufzugeben, ohne diese Absicht ein Jahr vorher angezeigt zu haben. (Art. 6). Gewerbe, welche mit Unannehmlichkeiten oder Gefahr verbunden sind, bleiben wie zuvor der Polizeiaufsicht unterworfen (Art. 9). Diese Einrichtungen waren zum Schutz der Konsumenten da. Der Verkehr der Regierung mit der industriellen Bevölkerung sollte durch eine Organisation nach dem Wohnort, nicht nach dem Beruf ermöglicht werden. Jeder Stadtbezirk soll sich jährlich einen Syndikus und zwei adjoints wählen, die als Vermittler zwischen der Regierung und dem Gewerbe fungiren (Art. 10). Ihre Pflichten bestehen darin, dass sie „auf die Gewerb- und Handeltreibenden ihres Bezirks achten . . . . dem Lieutenant général de police darüber berichten und seine Befehle mittheilen.“ Die juges-consuls oder Handelsrichter werden wie früher von den Kaufleuten gewählt (Art. 16). Für Streitigkeiten (bis zum Betrage von 100 Livres) über die Beschaffenheit des Fabrikats und über Contractbruch bei den Gesellen ist der Lieutenant général de police zuständig (Art. 11, 12).

Ausser diesen Bestimmungen, welche die neue Organisation regeln, enthält das Gesetz mehrere, die bloss für die Einführung von Wichtigkeit sind. Schwebende Prozesse zwischen Zünften werden niedergeschlagen; mit Beschlag belegte Sachen sollen den Eigenthümern zurückgegeben werden (Art. 17). Entschädigungen an Private werden aus Zunftmitteln bestritten (Art. 17). Ueber die Verwendung der Kapellen entscheiden die Bischöfe (Art. 15). Zur Liquidirung der Schulden sollen innerhalb dreier Monat die gardes-jurés ihre Rechnungen und die Gläubiger ihre Forderungen dem Lieutenant général de police einreichen (Art. 19—20). Um die Schulden der Zünfte an die Regierung zu tilgen, sollen ihre verschiedenen Zölle und Gebühren auf Rechnung des Staats

forterhoben werden (Art. 21). Ihre Privatschulden sollen durch den Verkauf ihrer Immobilien bezahlt werden; bleibt ein Ueberschuss, so wird er unter die Mitglieder getheilt (Art. 22). Ausnahmen von der Wirkung dieses Gesetzes werden zwei statuirt. Den Barbieren wird ihre Zunft einstweilen noch erhalten, weil ihre Stellen alle gekauft sind und ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden können (Art. 5). Bis auf Weiteres findet das Gesetz auf die Provinzen keine Anwendung (Art. 23).

Die Tragweite dieses Gesetzes war also gar nicht so sehr gross. Es fand vorläufig nur auf Paris Anwendung, es behielt vier sehr wichtige Zünfte bei, es legte allen Handwerkern die Pflicht der Anmeldung und Einschreibung bei der Polizei auf, also dieselben Formalitäten, von denen sich Turgot beklagte, dass sie den Getreidehandel so gehemmt hätten[1]; die besonders gefährlichen Unternehmungen standen ausserdem unter einer speciellen Kontrole. Aber ein neues Prinzip wurde hier ausgesprochen und gegen das Prinzip richtete sich der Widerstand des Pariser Parlaments.

Im lit de justice, der abgehalten wurde um das Gesetz einzuschreiben, trat der Generalstaatsanwalt Seguier gegen das neue System und zur Vertheidigung des alten auf[2]. Er hob hervor, dass die Beseitigung der Reglements zu Betrügereien und folglich zur Vernichtung des französischen Handels führen würde, dass die wirklich guten Meister durch die Konkurrenz der unehrlichen zur Auswanderung gezwungen werden würden, dass der Andrang der Bauern in die Städte den Ackerbau ohne Arbeiter lassen würde. Er befürchtete ferner eine Abnahme der Steuern wegen Verarmung der Handwerker und eine Belastung des Staats bei der Tilgung der Zunftschulden. Endlich machte er den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit geltend, weil den Meistern ein mit Geld erworbenes Recht ohne Entschädigung entzogen würde.

Die meisten dieser Einwendungen hatte Turgot vorausgesehen und theils in der Einleitung zum Gesetze beantwortet, indem er auf die guten Folgen der freien Konkurrenz, sowohl für die Beschränkung der Zahl, als für die Ehrlichkeit der Handwerker hinwies, theils hatte er sie durch seine ganze Politik zu entkräften versucht, indem er mit der Hebung der Landbevölkerung begann, um ihnen die Veranlassung zur Auswanderung nach den Städten zu nehmen. Trotzdem scheint er sie nicht ganz widerlegt zu haben, denn wenn er auch zeigte, dass Industrien ohne Reglements sich tüchtig entwickelt hatten, dass in ihnen die Zahl der Meister durch die Konkurrenz beschränkt wurde, so ist doch anzunehmen, dass ein so

1) Erlass vom 13. September 1774. Oeuvres de Turgot II. 175.
2) Seine Rede ist abgedruckt: Oeuvres de Turgot II. 332 ff.

plötzlicher Umsturz der alten Gewohnheiten dem Betrug und dem Leichtsinn grosse Versuchungen darbieten würde, die erst nach mancherlei Kämpfen und Missbräuchen wieder verschwinden würden. Wenn er ferner annahm, dass die alten Meister durch die Gewerbefreiheit keinen Verlust erleiden würden, so muss daran erinnert werden, dass man 1791 anders dachte und ihnen volle Entschädigung gab[1]). Die Bedenken, die Seguier hervorhob, waren jedenfalls solche, über die sich streiten liess. Seine Vertheidigung der Zünfte dagegen ist ihm nicht so gut gelungen. Er giebt zu, dass sich hier Missbräuche eingeschlichen haben und schlägt einige Reformen vor; die Verschmelzung verwandter Gewerbe, die Aufnahme von Frauen, die Abschaffung der Eintrittsgebühren. Mit diesen Modifikationen meint er, würden die Zünfte ihrem Zweck vollständig entsprechen. Dabei verkennt er aber die Kernfrage, die der Verwaltung; er sagt nicht, wie man die gardes-jurés pflichttreu machen, er sagt nicht, wie man die Ueberschuldung verhindern solle. Die Zünfte waren eben unfähig geworden, sich selbst zu verwalten und die Vereinigung der Kleiderflicker mit den Schneidern, und der Bäcker mit den Konditoren, wie Seguier vorschlug, hätte ihnen diese Fähigkeit nicht gegeben. Den finanziellen Zustand der Korporationen verkennt er aber so sehr, dass er ihre Verwendbarkeit für die Besteuerung als einen ihrer grössten Vorzüge hervorhebt. Mit solchen Erwägungen konnten die Zünfte nicht vertheidigt werden. Es gab in der That keine Garantie gegen ihre Missbräuche als in ihrer Aufhebung und dass Turgot hierin recht hatte, ergiebt sich aus der Erfahrung seiner Nachfolger, welche ihre Wiedereinsetzung vornahmen.

Das Parlament, aus Leuten zusammengesetzt, denen alles hergebrachte Recht und vor allem die hergebrachten Privilegien heilig und unantastbar schienen, stellte sich aber nicht auf diesen Standpunkt und weigerte sich das Gesetz einzuschreiben, bis es in einem sogenannten lit de justice dazu gezwungen wurde. Das Verfahren bei solchen Gelegenheiten bestand einfach darin, dass das Parlament vor den König geladen wurde und, nachdem es seine Bedenken ausgesprochen hatte, den Befehl erhielt, das Gesetz einzuschreiben.

Turgot war in der Einführung der Gewerbefreiheit ebenso fest und absolut, wie Colbert in der Durchführung der Reglements. Er hatte aber nicht das Glück oder das Talent oder die Gewandtheit, den Widerstand auf die Dauer zu entkräften. So wurde es unmöglich, seine Gewerbepolitik durch die Erfahrung zu prüfen und seine Verwaltung bleibt nur von Interesse, insofern sie die noch nicht durchführbaren Bestrebungen seiner Schule klar und deutlich zeigt.

---

1) Levasseur: Histoires des classes ouvrières II. 417.

Das Gesetz über die Auflösung der Zünfte trägt dasselbe Datum wie fünf andere; von allen sechs wurde nur eins (betreffend die Aufhebung der Creditanstalt, die mit dem Viehmarkt in Poissy verbunden war) vom Parlament gebilligt. Diese Reformmassregeln erweckten grossen Widerstand unter sämmtlichen privilegirten Klassen sowohl, wie im Parlament, denn alle fürchteten, sie könnten nächstens selber von irgend einer Reform getroffen werden. Noch gefährlicher für den Contrôleur général war aber der Unwille des Hofs und der höchsten Rathgeber des Königs.

Es kamen Reibungen vor; das Parlament, das ihm so wie so nicht zugethan war, kam durch einen Zwischenfall mit ihm in direkte Kollision. Es erschien nämlich ein Buch unter dem Titel „Le parfait Monarque‘, in dem das Recht des Widerstandes gelehrt wurde und von dem das Parlament Kenntniss zu nehmen sich veranlasst sah. Der Generalstaatsanwalt Seguier benützte die Gelegenheit, um in seiner Anklage nicht nur das Buch, sondern auch Turgot und die Oekonomisten anzugreifen[1]). Turgot antwortete durch einen Brief, worauf das Parlament sich über diese seinem Staatsanwalt zugefügte Beleidigung beklagte. Dieser Vorfall erschwerte Turgots Stellung demjenigen gegenüber, auf den er sich besonders verliess.

Es kamen andere und schlimmere Störungen des guten Einvernehmens. Der erste Minister Maurepas, der Turgot ins Ministerium berufen hatte, intriguirte jetzt gegen ihn. Er verband sich mit einem gewissen Pezay, um dem König falsch gedeutete Angaben über die Finanzen vorzulegen. Als dieser Plan an dem Verdacht des Königs scheiterte, ging er noch weiter und liess eine ganze Korrespondenz verfälschen und dem König überbringen, um Turgot zu kompromittiren[2]).

Andere Feinde waren offener. Der Klerus hasste Turgot wegen seiner philosophischen Ansichten. Die Pächter der Steuern und die Finanzagenten waren natürlich über die genaue Kontrole und die Ordnung der Verwaltung unzufrieden, der ganze Hof ärgerte sich über die Sparsamkeit des Contrôleur général. Die Königin endlich wollte ihn stürzen, weil er die Rückberufung eines ihrer Günstlinge, des Comte de Guines aus der englischen Gesandtschaft befürwortet hatte[3]).

In Angesicht dieses Bundes, der sich gegen Turgot gebildet hatte und ihn in jeder Weise hemmte und hinderte, wollte er abdanken, wie es sein Freund Malesherbes schon gethan hatte. Sein Pflichtgefühl allein bewog ihn, noch auf

1) Foucin p. 516.
2) Foucin p. 523.
3) Foucin p. 523.

seinem Posten zu verharren und seine Entlassung ruhig abzuwarten. Sie erfolgte am 12. Mai 1776.

Die blosse Hinweisung auf die verschiedenen Parteien am Hofe, deren Umtriebe Foucin so gründlich erforscht und geschildert hat, genügt, um uns zu zeigen, dass Turgots Schicksal von Einflüssen abhing, die mit seiner grössern Politik in keinem Zusammenhang standen. So wie er nicht wegen seiner volkswirthschaftlichen Ansichten in das Ministerium kam, wurde er auch nicht wegen seiner volkswirthschaftlichen Misserfolge entlassen und seine Reformen, obgleich geschwächt und gelähmt, gingen mit seinem Fall durchaus nicht zu Grunde. Turgot war der Vertreter einer Schule mit ihrer Literatur und ihren Anhängern. Sie hatte schon vor seiner Verwaltung die Regierung beeinflusst und dieser Einfluss dauerte noch nach seiner Verwaltung fort, Colbert dagegen war der tüchtige und geniale Ausführer des vorhandenen Systems; nach seinem Tode nützte es wenig, dass das System blieb, die Handhabung war doch eine andere.

Gemeinsame Züge zeigen sich aber in beiden Männern. Sie wollten beide die Verwaltung einheitlich konsolidiren, die Centralregierung stärken, das Land bereichern; beide strebten nach einer grösseren Freiheit des Verkehrs, nach Beseitigung nutzloser Lasten auf dem Handel. Zu Colberts Zeit war es aber noch nothwendig, dass die Regierung selber die Initiative ergriff um die Industrie zu heben und selber über die Technik wachte und dazu benützte sie die Zünfte als schon vorhandene und leicht zu vermehrende Organe. Zu Turgots Zeiten waren aber diese Organe unbrauchbar geworden und ausserdem die Nothwendigkeit der staatlichen Initiative verschwunden: die einzige Art, die begehrte Einheit und Leistungsfähigkeit herzustellen, lag in der Beseitigung dieser überflüssigen Organe und es war nur eine Detailfrage, ob dies auf einen Schlag oder allmählich geschehen sollte.

V.

Die Reaktion gegen Turgots Gesetzgebung und die theilweise Anwendung seiner Principien.

Die Zünfte, die Turgot aufgehoben hatte, wurden nicht mehr ins Leben gerufen. Man fuhr fort, ihre Schulden zu liquidiren und ihr Vermögen zu verkaufen [1]), wie man auch für die Aufhebung der Hafen- und Marktämter [2]) und der Stellen der Handels- und Finanzintendanten Sorge trug [3]).

Es schien aber seinem Nachfolger Clugny gefährlich, die Handwerker so ganz sich selbst zu überlassen und sie unter die sehr unbestimmte Aufsicht eines Syndicus zu stellen. Er führte deshalb eine neue zünftige Organisation ein, welche bestimmt war, die Vorzüge des alten Systems beizubehalten und zugleich ihre Nachtheile zu vermeiden [4]).

Es wurden erstens nicht alle Handwerker in diesen Rahmen gefügt. Von den 121 Gewerben, die in Paris ebenso viele Zünfte gebildet hatten, wurden 21 frei gegeben, die übrigen 100 so vereinigt und gruppirt, dass sie nur mehr 50 bildeten. Schon hierin lag ein grosser Vorzug gegenüber den alten, denn durch die Vereinigung der verwandten Gewerbe, die sich immer um ihre Grenzen stritten, wurden viele Prozesse einfach unmöglich gemacht und das bedeutete eine ansehnliche Ersparniss für die Zunftkasse.

Eine andere Aenderung gab dem einzelnen Meister eine erweiterte Erwerbsthätigkeit: es wurde ihm erlaubt, mehrere Gewerbe zugleich auszuüben unter zwei Bedingungen: Erlaubniss vom procureur und Aufnahme in die betreffenden Zünfte (Art. IX).

Auch Frauen wird der Zutritt gestattet (Art. X), nur haben sie in den Zünften der Männer keinen Antheil an der Verwaltung, wie auch diese in den Frauenzünften derselben

---

1) Erlasse vom 1. Sept. 1776, 27. Aug. 1777, 16. Jan. 1778.
2) Erlass vom 19. Sept. 1776.
3) Edikt vom Juni 1777.
4) Edikt vom 23. Aug. 1776.

Beschränkung unterliegen. Ausländer sind nicht mehr ausgeschlossen (Art. XIII). Die Aufnahmegebühren sind bedeutend heruntergesetzt. Diejenigen, welche sich in Folge des Märzgesetzes als Handwerker etablirt haben, sollen (gegen Entrichtung einer jährlichen Steuer) ihr Gewerbe fortführen dürfen, ohne andere Weitläufigkeiten. Ihre Stellung in der Zunft ist dann die des agrégé, d. h. sie nehmen keinen Theil an der Verwaltung (Art. VIII). Die Meister der aufgehobenen Zünfte haben ebenfalls die Wahl, entweder so ihr Gewerbe fortzusetzen oder sich nach Entrichtung der Gebühr in die neue Zunft aufnehmen zu lassen.

Die Beamten der neuen Zünfte führen dieselben Namen und haben in der Gewerbepolizei dieselben Befugnisse, wie die der alten. Sie sind aber weniger selbständig; bei der Beschlagnahme eines Fabrikats wegen Uebertretung der Statuten dürfen sie keine Vereinbarung mit dem Gewerbtreibenden treffen ohne Erkenntniss des Lieutenant général de police.

Diese neue Organisation wurde ohne weiteres vom Pariser Parlament genehmigt und ähnliche Umbildungen fanden in den folgenden Jahren in den andern Theilen Frankreichs statt [1]. In sechs Provinzen, Guienne, Languedoc, Provence, Franche Comté, Bourgogne und Bretagne [2], weigerten sich allerdings die Parlamente, die Edikte gutzuheissen und schlossen somit die Reform von diesen Landestheilen aus. Soweit es aber an der Regierung lag, wurde das Gewerbe in einer liberalen Weise reorganisirt.

Die alten Privilegien des Faubourg St. Antoine wurden durch eine Bekanntmachung vom 19. Dez. 1776 bestätigt. Die nicht zünftigen Gewerbe wurden unter die Aufsicht von Syndici gestellt mit ungefähr denselben Befugnissen wie die Zunftbeamten [3]. Sie mussten regelmässige Revisionen bei den Meistern vornehmen, und führten ein Register über dieselben. Die Meister ihrerseits mussten sich, ehe sie ihr Gewerbe ausüben durften, zuerst beim Lieutenant général de police melden, dann beim betreffenden Syndicus. Somit waren die Organe für die Handhabung der Gewerbepolizei einheitlich geschaffen.

Als Necker die Leitung der Finanzen bekam, setzte er in demselben Geist eine Reform der Reglements durch. Im Erlass vom 5. Mai 1779 sprach er den Grundsatz aus, dass, wenn die Statuten auch nützlich seien, um die missverstandene Gewinnsucht im Zaum zu halten „und das Vertrauen des Publikums zu sichern, diese Einrichtungen nie so weit gehen sollten, die Originalität und den Geist eines arbeitsamen Menschen zu

1) In Lyon Jan. 1777, in Roussillon Mai 1779 etc.

2) Bailly: Hist. financière de la France depuis l'origine de la monarchie jusqu'à la fin de 1786. II. 391.

3) Bekanntmachung vom 19. Dez. 1776.

beschränken und noch weniger sich dem Wechsel der Mode und der Verschiedenheit des Geschmacks zu widersetzen". In Folge dessen wird den Fabrikanten die Wahl gegeben, nach den Reglements zu arbeiten oder nicht, nur muss der Stoff im letztern Fall durch eigene Zeichen erkennbar sein. Eine besondere Begünstigung wird den alten Geschäften erwiesen, die 60 Jahre lang in einer Familie bestanden haben: sie führen ihre eigene Marke und sind der Revision nicht ausgesetzt. Alle Stoffe sollen im Innern des Reichs freien Umlauf haben. Der Titel der sog. „Manufactures royales" wurde abgeschafft, ausser für Anstalten mit eigenartigem Fabrikat; es wird also die ursprüngliche Absicht, die bei Verleihung dieses Titels waltete, nämlich die einer Belohnung für neue Erfindungen, wiederhergestellt. Als Ergänzung dieses Gesetzes erschienen neue Reglements[1]) für diejenigen, die den gesetzmässigen Betrieb vorzogen.

Diese Politik hatte zum Zweck, den Verkehr zu sichern, ohne die Industrie zu hemmen und zwar durch kein anderes Mittel, als durch die Oeffentlichkeit. Nur in sofern unterschied sich die Ausführung des Prinzips von Turgots Plan, als die Regierung denjenigen, die es wünschten, die Garantie ihres Stempels gab, während bei Turgot jeder auf sich selbst angewiesen war.

Auch bei der direkten Förderung der Industrie kamen Turgots Ansichten noch zur Geltung. Eine goldene Medaille[2]) sollte jedes Jahr demjenigen ertheilt werden, der sich dadurch „die öffentliche Anerkennung verdiente, dass er der nationalen Industrie neue Bahnen eröffnete oder sie wesentlich vervollkommnete". Und 1785, hundert Jahre nach der Vertreibung so vieler tüchtiger Handwerker durch den Widerruf des Edit de Nantes, suchte man die Schäden dieser schlechten Politik durch eine liberale Aufnahme von Ausländern auszugleichen[3]). Es wurden fremden Fabrikanten, die sich in Frankreich niederlassen sollten, Zollbefreiungen für ihr Rohmaterial und ihre Maschinen, persönliche Privilegien für sich und ihre Arbeiter versprochen. Dagegen wurde fast nichts von ihnen verlangt, als dass sie ihre Fabrik zehn Jahre lang in Gang hielten.

Vor übermässiger Konkurrenz fürchtete man sich freilich noch immer: das Verbot „de courrir les uns sur les autres" wurde erneuert[4]), es wurde untersagt, theuer zu verkaufen, um nachher billig zurückzukaufen[5]). Aber in den wichtigern Gesetzen, in den Begünstigungen für Ausländer, in dem Aufgeben der strengen Gewerbepolizei sehen wir nichts als die Anwen-

1) Nach Levasseur (II. 408) war ihre Zahl 23.
2) Reglement vom 28. Dez. 1777.
3) Erlass vom 13. Nov. 1785.
4) Verordnung vom 5. Dez. 1776.
5) Verordnung vom 5. Mai 1778.

dung der Ideen von 1776. Die Abweichung von Turgot in der Beibehaltung der amtlichen Stempelung für diejenigen, die sie wünschten, stand in keinem prinzipiellen Widerspruch mit ihm; sie trug der Macht der Gewohnheit Rechnung, ohne anderseits diejenigen zu hemmen, die gerne neue Bahnen einschlagen wollten.

Dass dagegen die Wiedereinführung von Zünften keine glückliche Idee war, bewies bald die Erfahrung. Auf dem Papier existirten sie Ende 1776: so wenig aber interessirten sich die Meister für diese Neubildungen, dass sie fünf Jahre nachher sich noch nicht die Mühe gegeben hatten, ihre Statuten zu schreiben. „Wir hatten gehofft", sagt die Bekanntmachung vom 1. Mai 1782, „dass die Mitglieder dieser neuen Vereine sich beeilen würden, an der Redaktion ihrer neuen Statuten zu arbeiten und dass sie nicht zögern würden, unsere Genehmigung dafür nachzusuchen, aber wir vernehmen, dass die meisten durch verschiedene Rücksichten abgehalten worden sind, vor allem durch die Anhänglichkeit, welche die alten Meister für alte Einrichtungen behalten haben, die sich mit den Verfügungen unseres Ediktes nicht vereinigen lassen". Es blieb der Regierung nichts übrig, als die Nachlässigkeit der Zünfte zu ergänzen und auf eigene Faust die Statuten zu erlassen [1]). Zur Vertheidigung der Zünfte konnte also weder gesagt werden, dass sie die Gewerbepolizei handhabten, noch dass sie, wie die alten, die Verehrung und Anhänglichkeit ihrer Mitglieder genossen. Es wäre ebenso zweckmässig und viel einfacher gewesen, alle Gewerbe so zu organisiren, wie die freien, die ja auch einer Aufsicht unterworfen waren, deren Syndici aber vom Lieutenant général de police ernannt und somit im Grunde Staatsbeamte waren [2]). Die Zünfte von Ludwig XVI lassen sich gut mit der ständischen Verfassung von Friedrich Wilhelm IV vergleichen. Sie waren eine Einrichtung, die sich dem Namen nach an das Althergebrachte anschloss, der aber der alte Geist ganz fehlte.

Noch ein anderer Vorwurf trifft die neuen Korporationen: sie waren, wie die alten, der Ueberschuldung mit allen ihren Konsequenzen ausgesetzt, Die Statuten vom 1. Mai 1782 sollten allerdings diese Gefahr abwenden, indem sie die Aufnahme einer Anleihe ohne Ermächtigung der Regierung verboten. Das war aber offenbar keine Schranke, da die Regierung selber bei den Anleihen am meisten interessirt war. Bald wurde das auch klar. Nach dem Verlust der Flotte von De Grasse wollten die Zünfte ihren Patriotismus an den Tag legen und boten

1) Die Statuten erschienen z. B. für Lyon am 30. Aug. 1782, für Roussillon am 5. Dez. 1782, für die Sprengel der Parlamente von Metz, Nancy und Rouen am 6. Febr. 1783.

2) Bekanntmachung vom 19. Dez. 1776 Art. I.

dem König 1,500,000 Livres zum Bau eines Schiffes an. In Folge dessen musste ihnen erlaubt werden, 1) eine Anleihe aufzunehmen, 2) ihre Aufnahmegebühren zu erhöhen, um die Zinsen zu bezahlen [1]). Wir sehen also wieder die alte Wechselwirkung zwischen Finanzen und Monopol, die keine Reform der Zünfte, wie es scheint, ganz beseitigen konnte.

Für die regelmässigen Abgaben jedoch wurde der Versuch gemacht, eine Reform einzuführen. Man stellte den Grundsatz auf, dass das Individuum, nicht die Zunft, besteuert werden sollte [2]). Darnach wurde auch die neue Organisation der Gewerbe, sowohl der zünftigen als auch der freien, eingerichtet. Die Capitation der Handwerker sollte von ihren Syndici umgelegt und erhoben werden. Die Umlegung geschah durch Einschätzung in eine von 24 Klassen, wobei aber für jedes Gewerbe eine Minimalklasse festgesetzt war; für die Einbringung der Steuer hafteten die Syndici solidarisch.

Während man in dieser Weise die Zünfte reformirte, suchte man eine andere Art Verbände, die Compagnonages, zu unterdrücken und während die Regierung allmälig von der genauen Kontrole der Werkstätten und Fabriken abkam, beschäftigte sie sich in immer weiterem Maasse mit den Arbeiterverhältnissen.

Das Gesetz von 1749 hatte die Gesellenverbindungen ganz verboten und Turgot that dasselbe [3]). Nach ihm wurden dann die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl im Allgemeinen wiederholt [4]), als für die einzelnen Gewerbe besonders ausgebildet. Der Buchdruckergeselle [5]) musste sich in der chambre syndicale des Gewerbes einschreiben lassen. Dafür bekam er einen Pass, den er immer bei sich zu führen hatte und den er bei jedem Umzug von seinem Meister bescheinigen, vom Syndicus visiren lassen musste. Meister durften keinen Gesellen beschäftigen, der nicht eingeschrieben war; ohne Pass durfte kein Geselle arbeiten. Zur besseren Kontrole wurden alle Pässe jährlich visirt. Die Kündigungsfrist für die sogenannten protes oder Aufseher betrug 14 Tage; dieselbe galt für die „ouvriers de conscience", die wochenweise arbeiteten; Stückarbeiter waren verpflichtet, das Angefangene fertig zu bringen und 8 Tage vor ihrem Abgange zu kündigen. Kleinere Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen entschieden die Syndici. Um ja keinen Gesellen entschlüpfen zu lassen, sollten die verschiedenen chambres syndicales sich gegenseitig über ihre Register berichten. Aehnliche Bestimmungen galten

1) Siehe Edikt und Patent vom August 1782.
2) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II. 405. Erlass vom 14. März 1779.
3) Edikt vom Februar 1776, betr. die Aufhebung der Zünfte, Art. 14. Oeuvres de Turgot II. 314.
4) Erlass vom 12. Sept. 1781.
5) Erlass vom 30. Aug. 1777.

für die Metzgergesellen [1]). Sie mussten sich auch bei ihrer Zunft melden; anstatt des Passes hatten sie ein Arbeitsbuch (livret), das alle ihre Bescheinigungen aufnehmen sollte. In Betreff der Kündigung wurden sie strenger behandelt: sie durften nur zu Ostern jedes Jahres abgehen, „ausser wenn der Geselle gerechten Grund der Klage gegen seinen Meister hatte, sei es wegen schlechter Behandlung, Nichtbezahlung oder Weigerung der Nahrung". In diesem Fall sollte er sich an die Syndici wenden, welche versuchen sollten, die Parteien zu versöhnen: erst wenn dieser Versuch gescheitert, wurde die Sache dem Richter vorgetragen. Die Bestimmungen in Betreff des livret waren massgebend auch für andere Gewerbe [2]).

Verbindungen der Gesellen wurden unter keinen Umständen geduldet. Es wurde ihnen in einem Fall sogar verboten [3]), sich in einer grösseren Zahl als vier zu versammeln, Stöcke zu tragen, sich die Namen garçons de devrir oder gavoult beizulegen, sich in das Anstellen der Arbeiter einzumischen, eine Werkstatt „in Verruf zu erklären", kurz, alle die Gebräuche, die mit den compagnonages zusammenhingen, wurden streng unterdrückt — Gastwirthe durften die Gesellen in einer grössern Zahl als vier nicht aufnehmen oder sie später als neun Uhr Abends im Winter und zehn Uhr im Sommer bei sich dulden. Sie durften sich auch nicht „mères" der Gesellen nennen [4]), denn so hiess immer der Wirth, bei dem die Gesellen ihre Versammlungen hielten und an den sich fremde Gesellen sogleich richteten, um freundliche Aufnahme und Bekanntschaft zu finden. —

Diese compagnonages waren wohl die Quelle vieler Ruhestörungen und als solche wollte sie die Regierung unterdrücken. Aber sie hatten einen grossen Werth für die Gesellen wegen ihrer wirklichen Dienstleistungen. Wenn ein Geselle fremd nach einer Stadt kam, wurde er von dem compagnonage unterstützt; wenn er sich mit seinem Meister entzweite, wendete er sich an den ersten Gesellen der Verbindung, der sich bemühte, eine Versöhnung herbeizuführen; wenn er krank wurde, besuchten ihn die anderen Mitglieder der Reihe nach; wenn er aber gestohlen hatte, wurde er von der Verbindung selber bestraft und war auf immer entehrt [5]). So erhielten sich die compagnonages trotz ihrer Fehler und trotz des wiederholten Verbotes der Regierung, weil sie einem wirklichen Bedürfniss entsprachen, während die Zünfte, wenigstens die meisten derselben, keinen rechten Wirkungskreis mehr hatten und bei

1) Gesetz vom 10. Oct. 1777.
2) Siehe die Verordnungen vom 13. April und 21. Febr. 1785.
3) Erlass vom 5. Sept. 1783.
4) Erlass vom 21. Febr. 1785. Siehe auch den Erlass vom 23. Febr. 1786 und die Verordnung vom 19. März 1786.
5) Agricol Perdignier: Le Livre du compagnonage, Paris, 1841.

ihrer Aufhebung durch das Gesetz vom 15. Febr. 1791 fast keine Vertheidiger mehr fanden.

Die Richtung, nach welcher die französische Gewerbepolitik bis zu den letzten dreissig Jahren vor der Revolution sich bewegte, ging dahin, das Zunftwesen und die zünftigen Ideen auszubilden. Das Meisterrecht, die Begünstigung von Meistersöhnen, der Ausschluss von Fremden, das strenge Monopol, die Trennung der Gewerbe, die Reglements sind lauter Einrichtungen, die, obgleich von der Regierung aufgenommen und entwickelt, doch nicht in ihr ihren Ursprung hatten. Es ist kein Zufall, dass so viele der Statuten, auch die grossen von 1669. von den Korporationen verfasst oder beeinflusst sind, denn wir sehen überall in ihnen kleinstädtische Ideen auf Verhältnisse übertragen, auf die sie nicht passen. Die Regierung hat es allerdings versucht, diesen Geist zu überwinden, ja das war ihr fortwährendes Bestreben von Colberts Zeiten an. Aber so lange die alte äussere Form der Korporationen blieb und begünstigt wurde, war es umsonst, dagegen einschreiten zu wollen. Als der Staat anfing, die Zünfte unter seine Kontrole zu bringen und sich dienstbar zu machen, musste er mit ihren Vorzügen auch ihre Fehler in den Kauf nehmen, und wir haben gesehen, dass im Laufe der Zeit diese Vorzüge an Bedeutung verloren, während die Fehler immer empfindlicher wurden und auch durch die liberalste Gestaltung der Korporationen nicht beseitigt werden konnten. Ludwig XVI musste noch nach der Reform einen Streit zwischen den cabaretiers-aubergistes, cafetiers-limonadiers einerseits und den traiteurs-rôtisseurs anderseits dahin entscheiden[1]), dass erstere Geflügel und andere Speisen bloss ihren Gästen verabreichen durften, nicht aber frei verkaufen, dass letztere Speisen auch frei verkaufen durften, aber nur soviel Wein dazu liefern, als für diese Mahlzeiten gefordert würde. Das war die reductio ad absurdum des Zunftwesens.

Es war aber natürlich nicht die Existenz von Zünften an sich, die so nachtheilig wirkte, sondern ihre allgemeine Erzwingung und diese hatte ihren Grund theilweise darin, dass man von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Organisation nach diesem Muster durchdrungen war, theilweise darin, dass sie für die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen so nützlich waren; sowohl Colbert wie seine Nachfolger wurden durch diese zwei sehr verschiedenen Motive geleitet.

Was man also durch die Aufhebung der Zünfte gewann, war einmal die Lösung des Zusammenhanges zwischen Ge-

---

1) Erlass vom 13. Mai 1778.

werbepolitik und Finanzwesen. Es ist bezeichnend für die Nothwendigkeit dieses Zusammenhanges unter dem alten System, dass die schliessliche Aufhebung der Zünfte durch das Gesetz vom 2—17. März 1791 nicht als eine selbständige Massregel vorgenommen wurde, sondern nur anlässlich der Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, des droit de patente [1]. Mit dieser Neuerung im Steuerwesen verloren eben die alten Zünfte einen grossen Theil ihrer Nützlichkeit. Die Regierung wurde aber dadurch viel unbefangener und selbständiger in der Behandlung wirthschaftlicher Fragen. Zwar strebte auch Colbert nach dieser Selbständigkeit der Regierung und erreichte sie im Anfang durch seine Ordnung der Finanzen, aber durch die Beibehaltung des Zunftwesens wurde die Versuchung zu ihrer Ausbeutung so nahe gelegt, dass selbst er ihr nicht widerstehen konnte, viel weniger seine Nachfolger. Erst die Aufhebung des Zunftwesens entfernte ganz und gar diese Gefahr.

Ein anderer Gewinn, der durch die Beseitigung der Korporationen gemacht wurde, war die Vernichtung des Glaubens an die Nothwendigkeit einer schablonenhaften Organisation der Gewerbe. Zwar machten diejenigen der Physiokraten, welche die vollständige Freiheit verlangten, einen ähnlichen Fehler wie die Anhänger des Colbertismus, indem auch sie nicht genügend zwischen den verschiedenen Fällen unterschieden und in ihrer Vorliebe für die äussere Einheit die innere Angemessenheit vergassen. Turgot war aber viel zu praktisch, um hier tabula rasa zu machen und behielt ausser der allgemeinen staatlichen Aufsicht über die Handwerker drei der alten Zünfte bei; und wenn er auch hierin allerdings weiter ging, als die Meinung seiner Zeit ihm folgen konnte, so wurden doch die alten Zünfte nicht wiederhergestellt und durch seinen energischen Bruch mit dem alten System machte er es der Regierung möglich, sich nach den einzelnen Fällen zu richten, sich nicht mehr blind an ein altes Vorbild zu halten. Mit ihm beginnt eine Reihe Experimente, welche in abwechselndem Tasten nach vorwärts und rückwärts die richtige Grenze des Zunftwesens festzustellen suchen. Zuerst brachte man von den 121 Gewerben, die früher in Paris ebensoviele Zünfte gebildet hatten, 100 wieder in den alten Rahmen und gab die übrigen frei. Bei Ausbruch der Revolution machte man die Gewerbe wieder frei und behielt nur bei den Apothekern die alte Organisation und bei den Goldschmieden eine staatliche Ueberwachung. Unter Napoleon trat eine zweite Reaktion ein. Die Korporation der Bäcker wurde 1801, die der Metzger 1802 wieder aufgerichtet [2],

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières en France depuis 1789, I. 111.
2) Levasseur, a. a. O. I. 240 ff.

die Buchdrucker wurden 1810[1]) unter Aufsicht der Regierung gestellt und in ihrer Zahl beschränkt. Erst 1858 wurde die Zunft der Metzger aufgehoben und 1863 die der Bäcker[2]).

Die Frage, ob nicht einzelne Gewerbe polizeilicher Kontrole zu unterstellen und korporativ zu organisiren seien, wurde also durch die Physiokraten nicht gelöst und ist es noch heutzutage nicht. Turgots Verdienst besteht aber darin, dass er das Zunftwesen als System beseitigte, dass er die Regierung von der Nothwendigkeit befreite, jedes Gewerbe von irgend welcher Bedeutung genau zu überwachen, während er es ihr freiliess, wo die besondern Verhältnisse es erforderten, im Interesse der Gesammtheit einzugreifen. Er erleichterte so nicht nur das Leben des gewöhnlichen Handwerkers, er erleichterte zugleich die Aufgabe der Regierung.

---

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières en France depuis 1789, I. 260.

2) Levasseur, a. a. O. II. 326. 329.

Anhang.

Verzeichniss der wichtigern im Texte angeführten Gesetze, Verordnungen und Erlasse

mit Angabe der Quellen, aus denen sie entnommen sind.

Die aus dem französischen Staatsarchiv angeführten Gesetze befinden sich sämmtlich in der früher sog. Collection Rondonneau, die aber in den letzten Jahren neugeordnet worden ist. Was die Schreibart betrifft, so ist in den Schriftstücken aus der Zeit nach Colbert die moderne Form, wie in Isambert, angenommen. In den Originaldrucken besteht keine Gleichmässigkeit.

1581. Dec. Edit du Roi, portant établissement de maistrises des villes et lieux de son royaume non iurez à l'instar de sa ville de Paris et autres villes iurées. —
(Archives Nationales. AD I B XI. No 10.)

1665. 18 Mai. Ordonnances et Statuts des Marchands Maistres et Ouvriers Tapissiers de la Ville d'Aubusson, Fauxbourgs et Mameaux d'icelle, et Bourg de la Cour, accordez en l'assemblée generalle des habitans d'icelle le 18 jour de May 1665, afin d'en estre demandé au Roy l'homologation par ses lettres patentes qu'il lui plaise en octroyer pour le restablissement de la manufacture des Tapisseries.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1665. Juillet. Lettres patentes du Roi Louis XIV pour le restablissement de la manufacture des tapissories en la ville d'Aubusson en la province de la Marche.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1669. 13 Août. Reglement pour la jurisdiction des procez et differends concernant les manufactures. Verifié en parlement le 13 Aoust 1669.
(Arch. Nat. AD I 406. No 6.)

1669. 13 Août. Statut et Reglement général pour les Teintures en grand et bon teint des Draps, Serges et Etoffes de Laine uniformement qui se Manufacturent dans le royaume de France. Verifiez en Parlement le 13 Aoust 1669.
(Arch. Nat. AD I 406. No 6.)

Reglement general pour les longueurs, largeurs et qualitéz des Draps, Serges et autres Estoffes de laine et de fil qui seront Manufacturées dans le Royaume. Verifié en Parlement le 13 Aoust 1669. 1669. 13 Août.

(Arch. Nat. AD I 406. No 6.)

Reglement general pour toutes sortes de Teintures des serges, laine et fil qui s'employent aux Manufactures des Draps d'or et d'argent, de serge, tapisseries et autres Etoffes et Ouvrages. Verifié en Parlement le 13 Aoust 1669. 1669. 13 Août.

(Arch. Nat. AD I 406. No 6.)

Arrest du Conseil d'Estat du Roy, qui ordonne des peines contre les Marchands et Ouvriers qui fabriquent et exposent en vente des marchandises defectueuses et non conformes aux règlemens. 1670. 24 Dec.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Arrest du Conseil d'Estat du Roy qui permet aux ouvriers d'Auvergne de fabriquer leurs étamines de la largeur accoustumée non obstant la déclaration du mois d'Aoust 1669. 1673. 13 Mai.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Edit, contenant règlement sur les imprimeurs et libraires de Paris. 1686. Août.

(Jourdan, Isambert, Decrusy: Recueil général des anciennes lois françaises. Tome XX.)

Edit, portant règlement sur la police des arts of métiers et création de maîtres héréditaires et de jurés syndics dans chaque corps de marchands et d'arts et métiers. 1691. Mars.

(Isambert XX. Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

Edit du Roi, portant création de Syndics parmi les marchands, artisans et ouvriers des Villes et Bourgs clos du Royaume, qui n'y ont ni maîtrise ni jurande. 1691. Dec.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

Arrêt du Conseil d'état du roi, qui ordonne que les communautés d'arts et métiers de la ville de Paris, en faveur desquelles il a été expédié des déclarations pour la réunion desdits offices à leur corps, payeront dans quinzaine pour tous délais le restant des sommes qu'elles doivent payer pour la finance desdits offices. 1693. 20 Jan.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne l'exécution de l'état du present mois de Mars, portant création d'auditeurs-examinateurs des comptes des corps des marchands et des communautés d'arts et métiers. 1694. 23 Mars.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

Déclaration portant défense aux tailleurs d'habits et à tous autres de faire à l'avenir aucuns boutons de drap et de 1694. 25 Sept.

toute autre sorte d'étoffe, et à toutes autres personnes d'en porter sur leurs habits à peine d'amende.

(Isambert XX.)

1699. Oct. Edit, portant création de lieutenants généraux de police du royaume et qui leur attribue la compétence des manufactures.

(Supplément et suite du recueil des règlemens généraux et particuliers concernant les manufactures et fabriques du Royaume, 1730.)

1703. 2 Jan. Lettres patentes et arrêt du conseil, portant règlement pour la manufacture des étoffes de soie, or et argent de la ville de Lyon.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1704. Oct. Edit du roi, portant création d'inspecteurs généraux, commissaires-visiteurs et contrôleurs des manufactures de draps et toiles et de gardes-concierges en chacune des halles aux draps et aux toiles.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 36.)

1705. 19 Mai. Déclaration du roi, qui réunit aux corps et communautés d'arts et métiers les offices de greffiers créés pour l'enrégistrement des brevets d'apprentissage.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1709. 10 Dec. Déclaration, portant réunion aux communautés d'arts et métiers des charges de contrôleurs du paraphe des régistres, de conservateurs des étalons, et de gardes des archives.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1711. 8 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, par lequel il est ordonné à tous juges de police d'admettre à la maîtrise dans les corps des marchands et communautés d'arts et métiers établis en maîtrise et jurande tous particuliers qui ce présenteront soit qu'ils aient qualité ou non, et d'ériger en maîtrise toutes les professions qui n'y sont pas établies.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1713. 31 Jan. Déclaration du roi pour obliger les corps et communautés d'officiers à bourse commune de marchands et artisans de payer la finance à laquelle a été fixée la réunion du droit de paraphe des régistres et autres.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1715. Août. Edit, portant règlement sur les tailles, suppression générale tant des annoblissements par lettres que des privilèges de noblesse attribués depuis le 1 Jan. 1689 aux offices soit militaires, ou de judicature, police et finance; révocation de tous les privilèges et exemptions aussi attribués à tous les offices créés depuis le même temps, dont la première finance est au-dessous de la somme de 10,000 livres et suppression des offices de subdélégués et leurs greffiers, ensemble de toutes les charges créées dans les élections depuis ledit jour 1 Jan. 1689.

(Isambert XX.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui nomme de nouveaux commissaires pour procéder à la liquidation des dettes des communautés d'arts et métiers de Paris, conjointement avec ceux nommés par l'arrêt du 3 Mars 1716. 1716. 16 Mai.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que toutes personnes, qui ont ou prétendent avoir dans la ville et faubourgs de Paris des droits de justice ou de police, des privilèges ou affranchissement de maîtrises, franchises etc. seront tenus de représenter leurs titres de concession et de confirmation pardevant les commissaires nommés par Sa Majesté. 1716. 28 Nov.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les étoffes qui ce fabriquent à Aumale, Grandvilliers, Feuquières, Crèvecœur, Blicourt, Tricot, Beaucamp-le-Vieil et autres lieux des environs. 1717. 17 Mars.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les manufactures d'Amiens dont les fabriquants n'ont point de statuts particuliers. 1717. 17 Mars.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant défense de recevoir pendant trois années aucuns maîtres-drapiers-drapans à Rouen et autres lieux y specifiés pour la fabrique des draps des cinq quarts de large, composés de pure laine d'Espagne. 1717. 17 Mars.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la fabrique des étoffes en usage dans les quatre vallées d'Aure et lieux circonvoisins près les Pyrénées. 1721. 13 Jan.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la fabrique des serges rases de St. Lô. 1721. 22 Fev.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Edit du roi, portant création de maîtrises d'arts et métiers dans toutes les villes du royaume. 1722. Nov.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

Règlement du conseil pour la librairie et imprimerie de Paris. 1723. 28 Fev.

(Isambert XXI.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne qu'il sera procédé par M. Girard, chargé de la vente des maîtrises contre les jurés des communautés et juges qui auront reçu des maîtres nonobstant les défenses portées par l'édit de Nov. 1722. 1723. 19 Juillet.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1724. 15 Août. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant les droguets de la manufacture de la ville et faubourgs de Reims.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1724. 25 Nov. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant la manufacture des draps de la ville de Sedan.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1725. 10 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement sur le fait de la librairie et imprimerie.

(Isambert XXI.)

1726. 16 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les étoffes qui se fabriquent dans la ville de Beauvais.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1726. 9 Juillet. Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux communautés d'acquérir les maîtrises qui restent à vendre dans leur corps, soit pour les réunir ou pour les vendre.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1727. 1 Févr. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour le blanchissage des toiles et des futaines qui se fabriquent dans la province de Beaujolais.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1729. 18 Jan. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les serges et autres étoffes qui se fabriquent à Aumale, Grandvilliers, Feuquières, Crèvecœur, Blicourt, Tricot, Beaucamp-le-Vieil et autres lieux des environs.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1730. 2 Mai. Arrêt du conseil d'état du roi portant règlement pour la fabrique des serges de St. Lô.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1730. Juin. Edit du roi portant rétablissement des charges et offices sur les quais, chantiers, halles, foires, places et marchés de la ville de Paris.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 36.)

1731. 13 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les fabriques des toiles et étoffes de fil, fil et coton et tout coton teints.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1731 27 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les mignonnetes, grisettes, ferandines et burats qui se fabriquent en Languedoc.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1732. 11 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les manufactures de draps, ratines, serges et autres étoffes qui se fabriquent en Dauphiné.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1732. 28 Mai.

Lettres patentes, concernant la manufacture de tapisseries d'Aubusson.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1734. 18 Juin.

Sentence de police qui défend aux gardes, syndics ou jurés des communautés d'admettre aucuns aspirans à la maîtrise qu'ils n'aient payé les droits dus aux dites communautés, et qui les enjoint de les présenter à Mons. le Procureur du Roi, pour être reçus et prêter le serment devant lui.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1734. 1 Juillet.

Ordonnance de M. le Prévôt de Paris à M. son lieutenant général de police, portant défenses à tous marchands en gros et en détail de distribuer aucuns billets pour annoncer la vente de leurs marchandises.

(Arch. Nat. AD 1 B XI. No 10.)

1735. 1 Oct.

Arrêt du conseil d'état du roi, concernant le commerce des laines; et qui ajoûte la peine de confiscation et d'interdiction du commerce en cas de récidive à l'amende de cent livres pour chacune contravention ordonnée par les règlements.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1736. 15 Mai.

Déclaration du roi, portant défenses de porter des boutons de drap et autres faits au métier.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1736. 18 Sept.

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour différentes sortes de camelots et étamines qui se fabriquent à Amiens.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1737. 29 Août.

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que le sieur Philibert Garnier, garde en exercise des marchands de la ville de Mâcon, sera et demeurera destitué des fonctions de garde de la communauté desdits marchands; et que le sieur Chandon, marchand de la même ville ne pourra à l'avenir être élû ni nommé garde de ladite communauté: avec défenses auxdits Garnier et Chandon d'assister aux assemblées de ladite communauté et aux marchands de les y admettre, ni de les nommer pour remplir aucunes charges, ni exercer aucunes fonctions publiques dans ladite communauté.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1737. 1 Oct.

*Lettres patentes du roi pour l'exécution du règlement concernant les manufactures des étoffes de soie, or et argent de la ville de Lyon et la communanté des maîtres-marchands et fabriquans desdites étoffes.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1738. 14 Jan.

Arrêt du conseil d'état du roi, qui fixe le temps que les corps et communautés d'arts et métiers de la ville de Paris doivent faire le recouvrement de leur capitation et rendre leurs comptes.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1738. 8 Déc. Lettres patentes du roi sur le règlement pour les draps, serges et autres étoffes de laine, ou mêlées de laine et de fil, qui se fabriquent dans la généralité de Caen.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1739. 24 Fév. Arrêt du conseil d'état du roi, qui fait défenses aux drapiers drapans et aux sergers de la ville de Beauvais de fabriquer à l'avenir des serges façon de Tricot, composées de 48 portées et de demi-aune et demi-quart de largeur au retour du foulon.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1741. 20 Juin. Lettres patentes du roi et règlement concernant les serges, les droguets, les baracans, les callemandes et autres étoffes qui se fabriquent en Picardie à l'exception de la ville d'Amiens.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

1743. 29 Jan. Lettres patentes du roi et règlement pour les différentes sortes de draps qui se fabriquent dans la manufacture de Sedan.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

1744. 19 Juin. Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne l'exécution des statuts et règlement pour les fabriques de Lyon.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

1745. 6 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, qui autorise les six corps des marchands et les communautés d'arts et métiers à faire leur commission entre les mains du sieur Huguenin, de réunir chacun en droit soi les offices d'inspecteurs et contrôleurs créés par l'édit du mois de Février 1745, moyennant le payement de la finance principale à laquelle lesdits offices ont été fixés par le rôle arrêté au conseil le six Avril: et qui prescrit la forme et les temps des payements.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1745. 3 Juillet. Déclaration du roi en faveur de ceux, qui ont prêté ou prêteront leurs deniers aux corps et communautés d'arts et métiers pour l'acquisition et réunion des offices d'inspecteurs et contrôleurs, créés par édit du mois de Février dernier.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1745. 24 Juillet. Arrêt du conseil d'état du roi, qui accorde à Ch. Adam le privilège pour l'établissement de la manufacture de porcelaine, façon de Saxe, au château de Vincennes.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1747. 10 Jan. Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que la finance des offices d'inspecteurs et contrôleurs des maîtres et gardes dans les corps des marchands, d'offices d'inspecteurs et contrôleurs dans les communautés d'arts et métiers et des offices d'inspecteurs et contrôleurs des syndics des marchands et artisans qui n'ont ni maîtrise ni jurande, restant à lever, sera répartie et imposée sur les marchands et artisans de chacun art et profession pour lesquelles ils ont été créés.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

Arrêt du conseil d'état du roi et lettres patentes sur icelui, portant règlement pour les baracans qui se fabriquent à Abbeville. 1747. 28 Mars.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la fabrique des étoffes à chaine de soie tramées, brochées et lancées de soie, laine, fil et coton de la généralité de Rouen. 1748. 11 Août.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi et lettres patentes sur icelui, portant règlement pour les compagnons et ouvriers qui travaillent dans les fabriques et manufactures du royaume. 1749. 2 Jan.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Lettres patentes sur le règlement des étoffes, qui se fabriquent à Châlons. 1749. 29 Juillet.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Lettres patentes et règlement pour les différentes sortes d'étoffes, qui se fabriquent en Béarn, Bigorre, Navarre, pays de Labour, et autres lieux des environs dans la généralité d'Auch. 1750. 13 Jan.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les toiles, qui se fabriquent dans le diocèse d'Alby et autres lieux des environs de la province de Languedoc. 1750. 10 Mai.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la fabrique des étoffes qui se font dans le Vivarais. 1750. 10 Sept.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant réunion des offices d'inspecteurs et contrôleurs créés par l'édit du mois de Février 1745 aux corps et communautés des marchands et artisans établis dans la généralité de Paris. 1752. 8 Fév.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui accorde à Eloi Brichard le privilège de la manufacture de porcelaine à Vincennes. 1753. 19 Août.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que les sujets qui justifieront d'un apprentissage et compagnonage chez les maîtres d'une ville du royaume quelconque, où il y a jurande, seront admis à la maîtrise de leur profession dans les communautés d'arts et métiers de telle autre ville du royaume qu'ils jugeront à propos de choisir; à l'exception de ce qui concerne les communautés, compagnons et apprentis des villes de Paris, Lyon, Lille et Rouen par rapport auxquels il ne sera, quant à présent, rien innové. 1755. 25 Mars.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet au sieur Servant et compagnie d'établir une manufacture royale de soie dans la ville de Puy en Vélay, comme aussi d'avoir un portier 1755. 25 Sept.

à la livrée de Sa Majesté: Exempte les dits étoffes des droits des cinq grosses fermes et dispense les soies destinées à la fabrication d'icelles de passer par Lyon.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1757. 1 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux sieurs Robert, Davis Torrent, Morison et Porter d'établir une manufacture dans la ville de Bourges avec le titre de Manufacture Royale.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1758. 20 Mars. Arrêt du conseil, qui permet le commerce et la circulation des laines tant nationales qu'étrangères dans tout le royaume, en exemption de tous droits d'entrée et de sortie.

(Isambert XXII.)

1758. 20 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux Drapiers de la ville de Rouen, de recevoir des apprentis et compagnons, lesquels après avoir rempli le temps porté par les statuts et règlements seront admis à la maîtrise.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

1758. 18 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne qu'à l'avenir les fabriquants de draperie de la généralité de Rouen, pourront fabriquer et travailler en concurrence, tant en fin que commun, en se conformant à ce qui est prescrit par les règlements.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

1759. 21 Jan. Arrêt du conseil d'état du roi, portant permission de gauffrer, peindre et imprimer les taffetas, gros et tours, satins et autres étoffes de soie de toute espèce, fabriquées dans le royaume.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

1759. Sept. Edit, portant suppression des offices créés sur les ports, quais, halles et marchés de la ville de Paris depuis le premier Janvier 1727; et suppression des droits sur le beurre, les œufs et le fromage établis par Edit du mois de Décembre 1743.

(Isambert XXII.)

1760. 17 Févr. Arrêt du conseil d'état du roi, portant que le privilège de sa manufacture royale de porcelaine de France, ci-devant accordé à Eloi Brichard demeurera resilié à compter du 1 Oct. 1759; et qu'à commencer du même jour, ladite manufacture et tout ce qui en dépend appartiendra à Sa Majesté.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1760. 15 Sept. Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux marchands fabriquans en étoffes de soie et négocians, tant de la ville de Lyon, que des autres villes du royaume, de fabriquer, faire fabriquer, vendre et débiter des étoffes imitant les pelleteries.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Arrêt qui ordonne l'établissement d'une société d'agriculture à Tours. 1761. 24 Fev.

(Isambert XXII.)

Arrêt qui ordonne l'établissement d'une société d'agriculture dans la généralité de Paris. 1761. 2 Mars.

(Isambert XXII.)

Ordonnance de police, qui fait iteratives défenses à tous marchands en gros et en détail de cette ville et faubourgs de Paris de courrir les uns sur les autres pour le débit de leurs marchandises; et leur défend notamment de répandre ni autrement distribuer avenus billets pour en annoncer la vente et ce sous quelque prétexte que ce soit; le tout à peine de trois cent livres d'amende pour la première fois et de fermeture de leurs boutiques en cas de récidive. 1761. 6 Avril.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Arrêt, qui ordonne l'établissement d'une société d'agriculture dans la généralité de Lyon. 1761. 12 Mai.

(Isambert XXII.)

Arrêt, qui accorde des encouragements à ceux qui défricheront les terres. 1761. 16 Août.

(Isambert XXII.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet à tous les habitants de la campagne et à ceux des lieux, où il n'y a point de communautés de fabriquer des étoffes suivant les dispositions des règlements. 1762. 7 Sept.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Déclaration, concernant les privilèges en fait de commerce. 1762. 24 Dec.

(Isambert XXII.)

Déclaration, portant défenses aux corps et communautés de marchands et artisans d'emprunter sans y avoir été autorisés par des lettres patentes. 1763. 2 Avril.

(Isambert XXII.)

Déclaration pour la circulation des grains dans le royaume en exemption de droits. 1763. 25 Mai.

(Isambert XXII.)

Déclaration, concernant les octrois et autres droits dont jouissent les corps, pays d'états, villes, bourgs, collèges, communautés d'arts et métiers et autres et qui les oblige à fournir des états de leurs revenus et de leurs dettes. 1764. 11 Fév.

(Isambert XXII.)

Arrêts rendus en faveur de la communauté des maîtres fondeurs de la ville et faubourgs de Paris, qui permettent aux jurés de faire visites et recherches des compagnons et ouvriers sans qualité travaillant dans les lieux privilégiés. 1764. 29 Mai.

(Aus einer Sammlung von Gesetzblättern in der Bibliothek der Pariser Handelskammer.)

1764. Juillet. Edit concernant la liberté de la sortie et de l'entrée des grains dans le royaume.
(Isambert XXII.)

1764. 3 Août. Déclaration, concernant les vagabonds et gens sans aveu.
(Isambert XXII).

1764. 7 Nov. Lettres patentes, qui fixent les droits de sortie et d'entrée sur les grains et qui permettent la circulation et sortie de toutes espéces de graines en payant les droits y mentionnés.
(Isambert XXII.)

1764. 16 Dec. Arrêt du conseil, qui ordonne l'exécution des édits sur l'imprimerie et la librairie, notamment à Paris, où le nombre des imprimeurs est fixé à 36.
(Isambert XXII).

1765. 13 Fév. Arrêt du conseil d'état du roi et lettres patentes sur icelui, qui permettent à tous les habitans de la campagne, et à ceux des lieux où il n'y a point de communautés, de fabriquer des étoffes suivant les dispositions des règlements.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1765. Mars. Edit du roi, qui permet à toutes personnes de quelque qualité et condition qu'elles soient, excepté les titulaires et revêtus de charges de magistrature, de faire le commerce en gros.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 11. Isambert XXII.)

1766. 28 Fév. Arrêt du conseil d'état du roi, qui accorde à tous les habitants de la campagne la permission de fabriquer des toiles de lin, de chanvre et de coton et toutes étoffes de laine et de soie ainsi que de bonneterie et chapellerie.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 42. Isambert XXII.)

1766. 9 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, qui nomme le sieur Bourgeois pour poursuivre la reddition des comptes des corps et communautés, ainsi que le recouvrement des reliquats de ces comptes.
(Isambert XXII.)

1766. 13 Août. Déclaration, qui accorde des encouragements à ceux qui défrichent les landes et terres incultes.
(Isambert XXII.)

1667. Mars. Edit du roi, concernant les arts et métiers.
(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1767. Mai. Edit, concernant les arts et métiers.
(Isambert XXII.)

1767. 23 Août. Arrêts du conseil d'état du roi, portant règlement pour les professions d'arts et métiers et autres qui intéressent le commerce et qui ne sont pas en jurande.
(Arch. Nat. AD I B XI No 11. Isambert XXII.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui règle ce qui doit être observé par tous ceux qui exercent ou voudront exercer dans toutes les villes du royaume autres que celle de Paris, faubourgs des dites villes et bourgs, des professions de commerce arts et métiers, qui ne sont point établis en jurande et les privilèges dont ils jouiront, en payant par eux la finance énoncée en l'état annexé audit arrêt. 1767. 30 Oct.

(Arch. Nat. AD I B No 11.)

Edit portant règlement pour la clôture des terres, prés, champs et héritages situés dans la province de Champagne, avec abolition du droit de parcours de village à village. 1769. Mars.

(Isambert XXII.)

Arrêt du conseil, qui interdit la sortie des grains du royaume. 1770. 14 Juillet.

(Isambert XXII.)

Arrêt du conseil, qui astreint ceux qui voudront faire le commerce des grains à donner leurs noms, prénoms, demeure et ceux de leurs associés et le lieu de leurs magasins à peine de confiscation. 1770. 23 Dec.

(Isambert XXII.)

Edit du Roi, portant suppression des offices réunis de commissaires, receveurs, payeurs, commis et greffiers des saisies réelles. 1774. Juin.

(Oeuvres de Turgot, Ed. Daire 1844. II 440.)

Edit, portant suppression de la Chambre des comptes de Blois. 1774. Juillet.

(Turgot II 442.)

Arrêt du Conseil d'État, par lequel Sa Majesté établit la liberté du commerce des grains et des farines dans l'intérieur du royaume, et se réserve à statuer sur la liberté de la vente à l'étranger, lorsque les circonstances seront devenues plus favorables. 1774. 13 Sept.

(Turgot II 169.)

Edit, portant suppression des offices d'intendants du commerce vacance arrivant d'iceux. 1774. Nov.

(Turgot II 437.)

Declaration du roi, qui exempte différentes lettres du droit de marc d'or auquel elles étaient assujetties d'après l'édit du mois de décembre 1770. 1774. 26 Dec.

(Turgot II 400.)

Edit du roi, portant création de six offices de receveurs des impositions dans la ville de Paris, et suppression de l'office de receveur-général de la capitation et des vingtièmes de la dite ville. 1775. Jan.

(Turgot II 381.)

1775. 2 Jan. Arrêt du conseil d'état, qui exempte les baux des terres, soit incultes, soit en valeur, et de tous autres biens-fonds de la campagne, dont la durée n'excédera pas vingt-neuf années, qui seront fassés à l'avenir par-devant notaires, des droits d'insinuation, centième ou demi-centième denier, et de franc-fief.

(Turgot II 401.)

1775. 3 Jan. Déclaration du roi, portant abolition des contraintes solidaires entre les principaux habitants des paroisses pour le payement des impositions royales, excepté dans le cas de rébellion.

(Turgot II 379.)

1775. 14 Jan. Arrêt du conseil d'état, qui permet l'introduction des grains nationaux dans la Provence, en passant par le port de Marseille moyennant l'acquit-à-caution pour le premier bureau par lequel les marchandises entrent dans l'intérieur de ladite province en sortant de la ville de Marseille.

(Turgot II 178.)

1775. 22 Avril. Arrêt du conseil d'état, qui suspend à Dijon, Beaune, Saint-Jean-de-Sône et Montbard la perception des droits sur les grains et farines, tant à l'entrée desdites villes que sur les marchés.

(Turgot II 183.)

1775. 25 Avril. Arrêt du conseil d'état, qui accorde des gratifications à ceux qui font venir des grains de l'étranger.

(Turgot II 185.)

1775. 8 Mai. Arrêt du conseil d'état, qui accorde des gratifications à ceux qui font venir des grains de l'étranger dans les provinces d'Alsace, de Lorraine et des Trois-Evêchés.

(Turgot II 190.)

1775. 28 Mai. Arrêt du conseil d'état, qui convertit en une régie, pour le compte du roi, le bail des poudres passé à Alexis Demont le 16 Juin 1772.

(Turgot II 418.)

1775. Juin. Edit du roi, portant suppression d'offices de marchands privilégiés et porteurs de grains et abolition du droit de banalité en la ville de Rouen.

(Turgot II 200.)

1775. 2 Juin. Arrêt du conseil d'état, portant suspension du droit d'octroi sur les grains, tant nationaux qu' étrangers, entrant par eau ou par terre dans la ville et banlieue de Bordeaux.

(Turgot II 197.)

1775. 3 Juin. Arrêt du conseil d'état, qui suspend la perception des droits d'octroi des villes sur les grains, farines et pain; et qui défend aux exécuteurs de la haute justice d'exiger aucunes

rétributions, soit en nature, soit en argent, sur les grains et farines, dans tous les lieux, où elles ont été en usage jusqu'à présent.

(Turgot II 198.)

1775. 24. Juin. Arrêt du conseil d'état, qui déclare libre l'art de polir l'acier.

(Turgot II 227.)

1775. Août. Edit du roi, portant suppression des offices des receveurs des tailles, et création d'offices des receveurs des impositions, sans porter néanmoins aucune atteinte aux droits appartenant à ceux, qui sont pourvus actuellement des offices de receveurs des tailles ni à ceux, qui ont été reçus en survivance, ou qui, ayant l'agrément, ont fait commettre en attendant leur majorité, à l'exercice de ces charges.

(Turgot II 383.)

1775. 7 Août. Arrêt du conseil d'état, qui réunit au domaine de Sa Majesté les privilèges concédés par les rois ses prédécesseurs pour les droits de carrosses diligences et messageries du royaume.

(Turgot II 424.)

1775. 29 Août. Arrêt du conseil d'état, qui ordonne une imposition annuelle, à compter de 1776, de 1,200,000 livres, savoir: celle de 1,114,497 livres sur les pays d'élections, et celle de 85,503 livres sur les pays conquis, pour être employée au service des convois militaires.

(Turgot II 385.)

1775. 9 Sept. Arrêt du conseil d'état, qui ordonne que les actes portant extinction des rentes foncières non rachetables, ensemble ceux par lesquels la faculté d'en faire le rachat sera accordée au débiteurs, demeureront exempts à l'avenir du droit de centième denier.

(Turgot II 408.)

1775. 12 Oct. Arrêt du conseil d'état, portant règlement pour le transport par mer des blés, farines et légumes d'un port à un autre du royaume, et qui attribue à M. M. les intendants la connaissance des contraventions y rélatives.

(Turgot II 208.)

1775. 5 Nov. Arrêt du conseil d'état, qui permet aux boulangers forains des villes, villages et lieux circonvoisins d'apporter et vendre librement leur pain dans la ville de Lyon, à la charge de se conformer aux ordonnances de police pour la qualité et le prix etc.

(Turgot II 229.)

1776. 12 Jan. Déclaration du roi, portant liberté à tous les maîtres de verreries de la province de Normandie, de vendre à Paris, Rouen et ailleurs les verres à vitres de leur fabrique.

(Turgot II 233.)

1776. Fév. Edit du roi, qui supprime les corvées et ordonne la confection des grandes routes à prix d'argent.

(Turgot II 287.)

1776. Fév. Déclaration du roi, qui abroge les règlements particuliers sur lesquels les lettres-patentes du 2. Nov. 1774 avaient réservé de statuer; supprime tous les droits établis à Paris sur les blés, les méteils, les seigles, la farine, les pois, les fèves, les lentilles et le riz, modère ceux sur les autres grains et grenailles.

(Turgot II 213.)

1776. Fév. Edit du roi, portant suppression des offices sur les ports, quais, halles et marchés de Paris.

(Turgot II 299.)

1776. Fév. Edit du roi, portant suppression des jurandes.

(Turgot II 302.)

1776. Fév. Edit du roi, portant suppression de la caisse de Poissy, conversion et modération des droits.

(Turgot II 316.)

1776. 6 Fév. Lettres-patentes, portant conversion et modération des droits sur les suifs.

(Turgot II 321.)

1776. Août. Edit du roi, portant nouvelle création de six corps de marchands et de 44 communautés d'arts et métiers.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1776. 1 Sept. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant la liquidation et le remboursement des dettes des corps et communautés de commerce dans les généralités de Languedoc et du Roussillon et dans les Duchés de Lorraine et de Bar.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1776. 19 Sept. Arrêt du conseil d'état du roi, qui en exécution de l'édit de Février 1776 ordonne le remboursement des offices établis sur les ports, quais, halles, marchés et chantiers de la ville de Paris; prescrit la forme dans laquelle lesdits remboursements seront faits; et ordonne le payement des rentes dûes par les communautés des dits officiers à l'hôtel de ville de Paris.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 36.)

1776. 3 Dec. Ordonnance de police, qui fait très-expresses défenses à tous les marchands de courrir les uns sur les autres pour le débit de leurs marchandises, ni d'user d'aucun artifice pour surprendre les acheteurs, et se les ménager au préjudice de la liberté du commerce.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1776. 19 Dec. Déclaration du roi, portant règlement en faveur des ouvriers et artisans du Faubourg St. Antoine.

(Sammlung der Handelskammer.)

Déclaration, portant établissement d'un syndic et d'un adjoint en chaque profession libre. 1776. 19 Dec.

(Isambert XXIV.)

Edit du roi, concernant les arts et métiers dans la ville de Lyon. 1777. Jan.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Edit du roi, portant suppression des communautés d'arts et métiers ci-devant établies dans les villes du ressort du parlement de Paris et création de nouvelles communautés dans celles des dites villes, dont l'état arrêté au conseil est annexé au présent édit. 1777. Avril.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Edit, portant suppression de quatre offices d'intendants du commerce crées par édit du mois de Juin 1724 et création de quatre commissions d'intendants du commerce 1777. Juin.

(Isambert XXIV.)

Edit, portant suppression des six offices d'intendants des finances et formation d'un comité des finances. 1777. Juin.

(Isambert XXIV.)

Arrêt du conseil d'état du roi, concernant la liquidation et acquittement des dettes des communautés d'arts et métiers établis dans la ville de Lyon et autres villes du ressort du parlement de Paris. 1777. 27 Août.

(Arch. Nat. AD. I B XI. No 11.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que les anciens marchands et leurs veuves reçus dans les corps de la mercerie avant la suppression des jurandes, et faisant en cette qualité le commerce des modes seront tenus de payer, dans le délai d'un mois à compter de la publication du présent arrêt, les droits de confirmation et de réunion établis par l'édit d'Août 1776 ou la somme de 150 livres au bureau de la communauté des faiseuses et marchandes de modes-plumarrières-fleuristes pour y être admis et pouvoir continuer ledit commerce et profession. Fait défenses Sa Majesté à toutes personnes qui ne seraient pas reçues ou admises à ladite communauté d'entreprendre ni exercer ledit commerce à peine de confiscation et d'amende. 1777. 29 Août.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Arrêt du conseil, portant règlement de discipline pour les compagnons imprimeurs. 1777. 30 Août.

(Isambert XXV.)

Ordonnance de police, concernant les étaliers et garçons bouchers. 1777. 10 Oct.

(Isambert XXV.)

1777. 28 Dec. Réglement, portant institution d'un prix public en faveur des nouveaux établissements de commerce et d'industrie.

(Isambert XXV.)

1778. 16 Jan. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la reddition et la révision des comptes des corps des marchands et communautés d'arts et métiers.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1778. 13 Mai. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant les cabaretiers-aubergistes, cafetiers-limonadiers d'Angers et les traiteurs rôtisseurs de la même ville.

1778. 12 Nov. Arrêt de la cour de parlament, qui défend les associations et attroupements des compagnons des différents arts et métiers.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1779. 14 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi portant nouveau règlement sur la répartition et le recouvrement des impositions dans les corps et communautés d'arts et métiers.

1779. Mai. Edit du roi, portant suppression des communautés d'arts et métiers ci-devant établies dans les villes du ressort du conseil de Roussillon et création de nouvelles communautés dans celles des dites villes, dont l'état arrêté au conseil est annexé au présent édit.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1779. 5 Mai. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant les manufactures.

1782. 1 Mai. Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers dans les villes, dont l'état est annexé à l'édit d'Avril 1777.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1782. 29 Août. Lettres patentes du roi, qui autorisent les six corps des marchands et les communautés d'arts et métiers à emprunter une somme de 1,500,000 livres, qu'ils ont offerte au roi pour la construction d'un vaisseau.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1782. Août. Edit du roi, qui autorise les six corps des marchands et les autres communautés d'arts et métiers de Paris à percevoir une augmentation de droits sur les réceptions.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1782. 30 Août. Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers dans la ville de Lyon.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1782. 5 Dec. Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers du Roussillon.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

1783. 6 Fev. Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers du ressort du parlement de Metz.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers du resort du parlament de Nancy. 1783. 6 Fév.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers du ressort du parlement de Rouen. 1783. 6 Fév.

Arrêt de la cour de parlement, qui homologue une ordonnance du siége de la police de la ville de Tours, concernant les ouvriers, garçons et compagnons des différents états, arts, manufactures et métiers en communauté et non en communauté. 1783. 5 Sept.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Arrêt de la cour de parlement, qui homologue une ordonnance rendue au siége de police de la ville de Moulins, concernant le maintien du bon ordre parmi les ouvriers, garçons et compagnons, qui sont employés chez les marchands et artisans de ladite ville de Moulins pour être exécutée selon sa forme et teneur. 1785. 21 Fév.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Ordonnance de police, concernant la discipline des compagnons et ouvriers du corps des fabriquants. 1785. 13 Avril.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux fabriquants étrangers de s'établir dans le royaume. 1785. 13 Nov.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Arrêt de la cour de parlement, qui fait défenses aux garçons maréchaux et à tous autres de s'attrouper ni faire aucune association dans quelque prétexte que ce puisse être à peine d'être poursuivis extraordinairement. 1786. 23 Fév.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Ordonnance du roi, qui défend aux garçons et compagnons de quelque profession, art et métier que ce soit notamment aux garçons maréchaux de s'attrouper, cabaler contre les maîtres et quitter leur travail à peine de prison, même de punition corporelle. 1786. 19 Mars.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 11.)

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erster Band. Fünftes Heft.

Michaelis, Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

Die

Gliederung der Gesellschaft

nach dem Wohlstande,

auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik.

Von

Richard Michaelis.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

„Um wirklich in den Zuständen der Bevölkerung Bescheid zu wissen, dazu dient kein sich Umschauen im praktischen Leben, dazu führt nur Ein Weg: der Weg durch die traurige und aride Wissenschaft der Zahlen."

Lassalle, Die indirecte Steuer etc. S. 66.

Seinem verehrten Lehrer,

Herrn Professor Dr. G. F. Knapp,

widmet diese Erstlinge seiner Studien

in Hochachtung und Dankbarkeit

der Verfasser.

Vorbemerkung.

Ich veröffentliche mit der folgenden socialstatistischen Untersuchung eine Arbeit, die eine der wichtigsten Fragen der Gegenwart zum ersten Male mit jener vorsichtigen Sachkenntniss und methodischen Gewissenhaftigkeit erörtert, welche allein auf das Prädikat exakter Forschung Anspruch gibt. Nur allzusehr gingen alle bisherigen, meist flüchtigen Anläufe, die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstand statistisch zu erfassen, von tendenziöser Absichtlichkeit oder von einem ganz ungenügenden statistischen Materiale aus. Der Verfasser scheint mir diesen beiden Vorwürfen nicht mehr ausgesetzt zu sein. Wenn ich trotzdem als Herausgeber der Forschungen ebenso, wie Prof. Knapp, dem die Arbeit gewidmet ist, mich nicht mit allen einzelnen Aussprüchen des Verfassers, so z. B. nicht mit der etwas optimistischen Färbung einzelner Stellen einverstanden erklären kann, wenn ich fürchte, es könne leicht der wiederholte, an sich unzweifelhaft richtige Hinweis auf die nothwendige Steigerung der wirthschaftlichen Gesammtproduktion nicht, wie der Verfasser wohl beabsichtigt, als ein *et, et*, sondern als ein *aut, aut*, und damit als eine Abweisung aller socialen Reformbestrebungen aufgefasst werden, so bin ich desshalb doch sehr erfreut, dass die tüchtige Untersuchung des unterdessen in den Dienst des Reichslandes übergetretenen Verfassers ihre ursprüngliche Anregung dem hiesigen staatswissenschaftlichen und statistischen Unterricht wie dem staats-

wissenschaftlichen Seminar verdankt. Der akademische Unterricht soll ja vor allem dahin streben, zu streng wissenschaftlicher Methode und Selbstständigkeit des Denkens, nicht aber zu bestimmten socialpolitischen Parteiansichten oder gar zu vollständiger Uebereinstimmung des Schülers mit dem Lehrer zu erziehen.

Strassburg, 4. November 1878.

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Die Wissenschaft und das praktische Leben werden zur Zeit von ausserordentlich heftigen Meinungskämpfen über die Ursachen, die Bedeutung und die Mittel zur Heilung der socialen Schäden der Gegenwart bewegt. Derartige Schäden, Massenelend und Proletariat, hat es gegeben, so lange überhaupt Menschen in staatlich organisirten Zuständen beieinander wohnen. Von jeher auch sah man sich von Zeit zu Zeit zu weitgehenden socialistischen Massnahmen genöthigt, wie die häufigen Korn- und Ackervertheilungen in Rom und anderwärts deutlich beweisen. Aber eine sociale Frage in unserem Sinne hat es in früheren Zeiten nicht gegeben und konnte es nicht geben. Jene socialistischen Massnahmen waren Akte, welche den herrschenden Klassen abgedrängt wurden durch das unmittelbarste Gebot der Klugheit; zu denen sie geführt wurden, theils weil sie der Gunst der Massen zu irgendwelchen politischen Zwecken bedurften, theils weil sie ihre gewaltsame Erhebung befürchteten. In einem anderen Sinne socialistisch dachten nur einige über ihrer Zeit stehende edle und deshalb seltene Männer. Unser Jahrhundert dagegen bietet uns das erfreuliche Schauspiel, dass die Schaar Derjenigen immer kleiner wird, welche die bestehenden socialen Schäden nicht als Schäden, sondern als eine heilsame Folge der „aristokratischen Gliederung der Gesellschaft" ansehen und diese aristokratische Gliederung, d. h. die Beschränkung des Wohlstandes auf einen ganz verschwindend geringen, auserwählten Bruchtheil der Bevölkerung, welchem die ganze Masse derselben in schlechter wirthschaftlicher Lage gegenübersteht, für alle Zeiten erhalten wissen wollen; vielmehr beginnt man sich allgemein darüber klar zu werden, dass das einzig würdige und vernünftige Ziel unserer wirthschaftlichen Entwickelung nur darin gefunden werden kann, dass sie es ermögliche, einen immer grösseren Theil der Nation zunächst und sodann der Menschheit zu den Segnungen geistiger und materieller Kultur heranzurufen; wenigstens die Vor-

bedingungen für die Möglichkeit der Erreichung eines menschenwürdigen Daseins, das sich allerdings jeder Einzelne selbst erschaffen muss, liefern zu können. In diesem Sinne hängt die sociale Frage aufs Innigste mit dem Geiste der Neuzeit und den grossen Errungenschaften der letzten Jahrhunderte zusammen, ist ein echtes Kind unserer Tage, eine nothwendige Konsequenz des vor hundert Jahren verkündigten Dogma's der Menschenrechte.

Gelangt man dann freilich zu der weiteren Frage nach den Mitteln zur Lösung des grossen Problems, nach den Bahnen, in denen unsere wirthschaftliche Entwicklung geführt werden muss, um das ihr gesteckte Ziel im Auge zu behalten und sich demselben zu nähern, so erreicht man das von den hochgehenden Wogen der Interessen, der Ueberzeugungen und der Parteileidenschaft stürmisch bewegte offene Meer. Hieher darf sich die Wissenschaft nur mit einer gewissen Vorsicht und mit grosser Besonnenheit wagen; sie wird zwar, ihrer Pflicht entsprechend, streng sachlich die Thatsachen festzustellen und mit unentwegter Festigkeit die nothwendigen Schlüsse zu ziehen suchen; aber sie wird, eingedenk ihrer hohen Verantwortlichkeit und der unausfüllbaren Kluft, die zwischen ihren Idealen und der Wirklichkeit besteht, sich hüten, der urtheilsunfähigen Masse Schlagwörter an die Hand zu geben, deren Gebrauch durch Unkundige oder Böswillige so verderbliche Wirkungen haben kann.

In diesem Sinne beabsichtigt die folgende Arbeit, Eine der wichtigsten und zugleich noch immer dunkelsten Vorfragen der socialen Frage, die Abstufung und Gliederung des Wohlstandes betreffend, einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. Gerechtfertigt wird dieser Versuch schon durch den bedeutenden Zuwachs an für die Lösung dieser Frage brauchbarem statistischem Material während der letzten Jahrzehnte, seit jenem Tage, wo Lassalle aus den preussischen Klassensteuerlisten berechnete, dass 89 bis 96 Procent der Bevölkerung sich in elender materieller Lage befänden; wo er, auf dieses jedenfalls ganz unzulängliche, aber zu agitatorischen Zwecken ausserordentlich schätzbare Material gestützt, den aufhorchenden Arbeitern die Botschaft verkündigte: „Der Staat, das seid Ihr, das ist die grosse Association der besitzlosen und enterbten Proletarier!“

Die gegenwärtige Untersuchung wird zunächst dies von dem Agitator benutzte Material und dessen Fortentwicklung während der letzten Jahrzehnte prüfen, um dessen wirklichen Gebrauchswerth festzustellen; sie wird aber an zweiter Stelle einen erst in jüngster Zeit durch die Thätigkeit der städtestatistischen Aemter neu erschlossenen Weg zur Feststellung der wirklichen Wohlstandsgliederung wenigstens für gewisse wichtige Bevölkerungskomplexe, für die Grossstädte, zu be-

nützen suchen, nämlich die Art und Weise, wie das Wohnungsbedürfniss von den verschiedenen Theilen und Schichten der städtischen Bevölkerungen befriedigt wird. —

Am Schlusse dieser einleitenden Bemerkungen wird es noch darauf ankommen, eine möglichst präcise Fragstellung für unsere Aufgabe zu finden und die Gesichtspunkte zu bezeichnen, die für die Beurtheilung des vorliegenden Materials die entscheidenden sein müssen. Zunächst kann es sich natürlich für uns nicht um dasjenige handeln, was ältere Untersuchungen (Krug, Dieterici) unter der Bezeichnung „Nationalwohlstand" verstanden haben. Es waren das im Wesentlichen nur Vergleichungen gewisser Bevölkerungsziffern mit den von der Nation producirten oder consumirten Gütern, welche Durchschnittszahlen ergaben, die für räumliche und zeitliche Vergleichungen der vorhandenen Gütermassen, des von der Gesammtarbeit der Nation geschaffenen Reichthums von Werth waren; ja, die unter der Voraussetzung gleicher oder gleichgebliebener oder auch nur bekannter Vertheilung selbst für die Vergleichung des an gewissen Orten oder Zeitpunkten vorhandenen wirklichen Wohlstandes ein gewisses Interesse boten; die aber keinerlei Resultate ergeben können über das wirkliche Wohlergehen der Bevölkerung in unseren Tagen, wo die stattgefundene ausserordentliche Vermehrung der Gütermassen ganz unbestritten, dagegen gerade der Umstand unbekannt und wissenswerth ist, ob diese Vermehrung nur verhältnissmässig Wenigen, oder ob sie der Gesammtheit zu Gute gekommen ist. Dafür bedarf es einer neuen Art von Wohlstandserforschung, welche, nicht zufrieden mit den Durchschnittsziffern, eindringt in jede einzelne Familie und deren wirthschaftliche Lage nach bestimmten Kennzeichen zu erforschen sucht; — und es ist ein sprechendes Zeugniss für die Macht, mit der dieses Bedürfniss gefühlt wird, dass in unserer, aller Inquisition mit Recht so abgeneigten Zeit diese Art der Statistik auf zwei Gebieten, bei den Einschätzungen zur Einkommensteuer und bei den allmählich zu Volksbeschreibungen sich erweiternden Volkszählungen zum Durchbruche zu kommen vermocht hat, allerdings mit möglichsten Garantien gegen Ausschreitungen, Garantien, wie sie namentlich in der Selbsteinschätzung und Selbsteintragung gegeben sind. —

Sodann aber wird für die Entscheidung der Frage, ob einer gewissen Wohlstandsgliederung das Prädikat „gut" oder „schlecht" zu ertheilen sei, keineswegs der Umstand massgebend sein, ob die Vertheilung der Güter eine ungleiche ist oder nicht, da ich an der Ungleichheit der Vermögensvertheilung an sich nur den Umstand beklagenswerth finde, dass sie Demagogen zu Aufreizungen und den Leidenschaften des Neides und Hasses zu ihrer Entfaltung Gelegenheit bietet. Es kann aber ferner auch nicht der Kern der Frage in der Prüfung

darüber liegen, ob die Masse des Volkes über die Befriedigung der „gewohnheitsmässig zur Nothwendigkeit gewordenen Lebensbedürfnisse“ erheblich weit hinauskann, oder wirklich auf dem äussersten Rande wirthschaftlichen Auskommens herumtanzt[1]). Denn über jenes Ziel hinaus wird sie niemals können; nicht durch Schuld unserer heutigen Lohnverhältnisse, wie Lassalle behauptet, sondern auf Grund der viel allgemeineren und schwerlich zu ändernden Thatsache, dass die meisten Bedürfnisse so geartet sind, dass sie, sobald die Möglichkeit ihrer Befriedigung der Masse des Volkes gewährt wird, sich sehr bald zu „gewohnheitsmässig nothwendigen“ gestalten werden[2]).

Vielmehr kann für die Masse des Volkes nur die möglichst ausreichende Befriedigung der wirklich zur Nothwendigkeit gewordenen Lebensbedürfnisse das Ziel der gesellschaftlichen Entwicklung sein, nicht ein ständiger Ueberschuss über dieselben; der Fortschritt ist nichtsdestoweniger dadurch gesichert, dass diese Bedürfnisse selbst sich stetig und sogar ausserordentlich rasch steigern. „Welcher Theil der Glieder der Gesellschaft (und zwar dieselben sowohl unmittelbar als Glieder der Gesellschaft, wie auch. wenn möglich, als Glieder gewisser Gruppen der Gesellschaft betrachtet) erscheint in einer Lage, aus der sich vermuthen lässt, dass er die als gewohnheitsmässig nothwendig vorausgesetzten Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermag? Und ist dieser Theil der Gesellschaft, entsprechend den grossartigen Umwälzungen unserer Tage und der durch sie herbeigeführten Vermehrung der Mittel, welche der Gesellschaft zu Gebote stehen, geringer geworden?“ Das sind die eigentlichen Vorfragen der grossen socialen Frage — und zu ihrer Beantwortung soll der in dieser Arbeit behandelte Stoff einen bescheidenen Beitrag liefern. Freilich ist mit der Verneinung der zweiten dieser Vorfragen für die Gegenwart, ja für Jahrzehnte hinaus, noch keineswegs eine Verurtheilung der neuesten Entwicklung gegeben, da die nächste Wirkung grosser Fortschritte in der Weltgeschichte oft ein augenblicklicher scheinbarer Rückgang gewesen ist.

---

1) Lassalle: Offenes Antwortschreiben. Zürich 1863. S. 15 ff.
2) Es giebt natürlich auch Dinge, die ungeachtet allgemeiner Möglichkeit ihrer Beschaffung nie nothwendige Lebensbedürfnisse werden können; aber auf diese kann sich das Ricardo'sche Lohngesetz nicht beziehen, da ihre Befriedigung gemeiniglich keine Vermehrung des Arbeitsangebots herbeiführen kann. Vgl. auch Brentano, Arbeitsverhältniss, S. 179 f.

Erster Theil:
Die Abstufungen des Wohlstandes nach den Steuerlisten.

Erstes Kapitel:
Die Preussische Klassen- und Einkommensteuer.

„Endlich aber, meine Herren, was ist denn der Staat?

„Werfen Sie einen Blick auf die Statistik, und zwar auf die amtliche, von den Regierungsanstalten veröffentlichte Statistik, denn nicht mit eignen Schilderungen und Berechnungen will ich Ihnen nahen.

„Das königlich preussische, von dem kgl. preussischen Geheimrath Professor Dieterici damals dirigirte amtliche statistische Bureau veröffentlichte 1851 auf Grund der amtlichen Steuerlisten eine Berechnung, wie sich die Bevölkerung nach ihrem Einkommen vertheilt [1]).

„Ich setze Ihnen die Resultate dieser Berechnung mit wörtlicher und zahlenmässiger Treue hierher. Hiernach besitzen von der Bevölkerung des preussischen Staates:

ein Einkommen	über . .	1000 Thaler	$^1/_2$	Proc. d.	Bevölkerung,
„	„	von 400—1000	„	$3^1/_4$	„	„	„
„	„	„ 200—400	„	$7^1/_4$	„	„	„
„	„	„ 100—200	„	$16^3/_4$	„	„	„
„	„	„ unter 100	„	$72^1/_4$	„	„	„

„Und dieses Einkommen fällt auf den klassensteuerpflichtigen Kopf der Bevölkerung, welcher nach Dieterici's Annahme durchschnittlich eine Familie von fünf Personen repräsentirt,

1) Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureaus, Bd. III, p. 243 und Bd. IV, p. 226.

fällt also durchschnittlich auf eine Familie von fünf oder mindestens über drei Personen. Und analog muss es sich natürlich in den andern deutschen Staaten verhalten.

„Diese stummen amtlichen Zahlen, wenn sie auch als statistische Durchschnittszahlen durchaus nicht auf mathematische Genauigkeit Anspruch machen, zumal vor der Steuer Jeder seine Einnahmen gern verkleinert, was aber eine wesentliche und hier in Betracht kommende Differenz nicht im geringsten begründen kann, werden Ihnen lauter sprechen, als dicke Bücher! 72¾ Procent der Bevölkerung mit einem Einkommen von unter 100 Thalern, also in der elendesten Lage! Andere 16¾ Procent der Bevölkerung mit einem Einkommen von 100—200 Thalern, also in einer kaum besseren, immer noch elenden Lage, andere 7¼ Procent der Bevölkerung mit einem Einkommen von 200—400 Thalern, also noch immer in einer gedrückten Lage, 3¼ Procent[1]) der Bevölkerung mit einem Einkommen von 400—1000 Thalern, also theils in einer eben erträglichen, theils in einer behäbigen Lage, und ½ Procent der Bevölkerung endlich in allen möglichen Abstufungen des Reichthums. Die beiden untersten, in der allergedrücktesten Lage befindlichen Klassen bilden also allein 89 Procent der Bevölkerung, und nimmt man, wie man muss, noch die 7¼ Procent der dritten, immer noch gedrückten und unbemittelten Klasse hinzu, so erhalten Sie 96¼ Procent der Bevölkerung in gedrückter, dürftiger Lage. Ihnen also, meine Herren, den nothleidenden Klassen, gehört der Staat, nicht uns, den höheren Ständen, denn aus Ihnen besteht er! Was ist der Staat, fragte ich, und Sie ersehen jetzt aus wenigen Zahlen handgreiflicher, als aus dicken Büchern: Ihre, der ärmeren Klassen grosse Association, das ist der Staat!" —

Diese Deduktion Lassalle's[2]) habe ich ihrem ganzen Wortlaute nach hier eingefügt, um der etwaigen Beschuldigung, seine Meinung nicht richtig wiedergegeben zu haben, die Spitze von vornherein abzubrechen. Eine nähere Betrachtung derselben wird uns zeigen, wie bequem er sich's bei seiner Beweisführung gemacht, wie sehr er auf die Oberflächlichkeit seiner Hörer und Leser spekulirt hat. Fragen wir zunächst, wie die Zahlen Dieterici's entstanden sind, so ist vor Allem zu konstatiren, dass keine eigentliche Berechnung, sondern eine ganz vag schätzende Vermuthung, ja, wir können wohl sagen, die Phantasie Dieterici's sie in's Leben gerufen hat. Gelegentlich eines Aufsatzes über die früher von der Klassensteuer eximirten und erst durch das Gesetz vom 1. December 1851 herangezogenen Personen kommt ihm der Gedanke, dass

---

1) In dem mir vorliegenden Lassalle'schen Texte steht, jedenfalls durch Druckfehler, „13¼ Procent" statt „3¼ Procent".

2) Lassalle, Offenes Antwortschreiben, S. 27—31.

doch bei der Einschätzung zur Klassensteuer ein gewisses Mass von Einkommen zu Grunde gelegt werden müsse. „Ist vielleicht," so fährt er fort, „zwei Procent des Einkommens im Allgemeinen die zu erhebende Klassensteuer von der Haushaltung und dem Einzelnen, so wäre die Steuer von jährlich

$^1/_2$ Thaler = 25 Thaler Einkommen,
1 „ = 50 „ „
$1^1/_2$ „ = 75 „ „
etc. etc."

Diese Annahme, dass das Einkommen der Steuerpflichtigen durch Multiplicirung des Betrages an Steuern, den sie jährlich entrichten, mit fünfzig ermittelt werden könne, wird von Dieterici in keiner Weise motivirt, nirgends auch nur der geringste Anhaltspunkt, der sie wahrscheinlich machen könnte, gegeben. Es entspringt dieselbe, wie ihre Einführung mit „vielleicht" schon zeigt, lediglich einer subjektiven Laune des Autors, der findet, dass es doch gerecht sei, wenn Jeder nach Verhältniss seines Einkommens besteuert werde, und zwar insbesondere, dass Jeder zwei Procent desselben zahle. Zunächst ist aber dieses Ideal einer gerechten Steuer, wonach Jeder einen gleichen Procentsatz seines Einkommens zu den Staatslasten beizutragen hat, bekanntlich ein sehr bestrittenes und gerade den Anschauungen Lassalle's gewiss vollkommen widersprechendes, was diesen jedoch nicht abgehalten hat, die darauf gegründeten Zahlen für seine Zwecke zu benützen. Ebensowenig wird aber Lassalle dem Dieterici haben zugeben wollen, dass die damals bestehende Klassensteuer dies oder irgend ein anderes Ideal auch nur annähernd zu verwirklichen im Stande gewesen sei. Am unerklärlichsten aber ist es, warum der Staat gerade in dem fraglichen Jahre (1850) gerade diese zwei Procent, warum nicht mehr oder weniger für seine Bedürfnisse gebraucht haben soll; Dieterici scheint anzunehmen, dass dieser Satz als ein bleibender zu betrachten sei, während doch die Staatsbedürfnisse und damit die Steuerlast und die Anziehung der Steuerschraube mit jedem Jahre wechseln.

Zieht man diese Umstände in Betracht, so muss man zu dem Resultate kommen, dass die Schätzung Dieterici's so wenig Anspruch auf irgend einen Werth haben kann, dass sie besser unterblieben wäre, obwohl ihr Urheber den Missbrauch nicht ahnen konnte, der damit getrieben werden sollte. Denn setzen wir selbst einen Augenblick voraus, dass den obigen Zahlen eine gewisse Zuverlässigkeit innewohne, so geben sie doch noch immer nicht den geringsten Aufschluss über die Last, welche auf den Einkommen der verschiedenen Klassen ruht und damit über den wirklichen Wohlstand der Steuerpflichtigen. In der Klassensteuer, die besonders vor dem Gesetze vom 1. Mai 1851 noch deutliche Spuren ihrer Entstehung aus einer Kopfsteuer an sich trug, steuerten sowohl Haushaltungen als

Einzelne; innerhalb einer und derselben Haushaltung finden wir sehr oft mehrere Steuerpflichtige. Nun will Lassalle seine Behauptung, wonach auf dem Einkommen jedes Steuerpflichtigen durchschnittlich die Last einer Familie von fünf oder mindestens über drei Personen ruht, durch folgende Anmerkung[1]) erweisen:

„In der Wirklichkeit gab es nämlich damals (1850), wie Dieterici Bd. 4, p. 223 zeigt, bei 16,331,187 Seelen 3,181,968 Familien in Preussen, was $5^1/_{10}$ Personen auf die Familie giebt. Steuerpflichtige gab es damals (siehe Dieterici Bd. 3, p. 243) 4,950,454 Personen in Preussen, also mehr als Familien. Immer repräsentirt der klassensteuerpflichtige Kopf hiernach noch im Durchschnitt eine Familie von über drei Personen, wobei noch unberücksichtigt bleiben mag, dass gerade die untersten Klassen die stärksten Familien haben."

Diese Anmerkung beweist das, wozu sie dienen soll, in keiner Weise. Denn natürlich sind es gerade die Klassen der kleinsten Einkommen, in denen die meisten Einzeleinkommen sich finden, ja welche vermuthlicher Weise fast ganz aus solchen Einkommen bestehen, die nur eine einzelne Person zu ernähren haben oder nur einen Zuschuss zu dem Einkommen einer Familie bilden. Mit den allgemeinen Durchschnitten ist bei dieser Frage nicht geholfen; nur, wenn wir wenigstens die Zahl der von den Steuerpflichtigen jeder einzelnen Stufe zu ernährenden Personen, und demgemäss den Durchschnitt der auf den Einkommen jeder einzelnen Stufe ruhenden Ernährungslast feststellen könnten, liesse sich über dieselbe ein Urtheil fällen.

Ich habe nicht nöthig, mich bei diesen Zahlen länger aufzuhalten, da ihre Unzulänglichkeit zu deutlich in die Augen springt, um übersehen zu werden. Weit mehr Beachtung verdient eine statistische Ausführung, welche Lassalle in einer anderen Flugschrift[2]) auf Grund eines schon verbesserten Materials, nämlich des im Jahrgange 1854 der Dieterici'schen Mittheilungen[3]) veröffentlichten Resultates der Einschätzungen für die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 neu organisirte preussische Klassen- und Einkommensteuer giebt. In dieser Schrift ist auch, entsprechend dem anders gearteten Publikum, für das sie bestimmt war[4]), eine eingehendere und ruhigere Untersuchung an die Stelle der Schlagworte getreten, und desshalb eine nähere Betrachtung geboten.

Nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 sind alle Personen,

---

1) Offenes Antwortschreiben S. 30.

2) Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen. Von Ferdinand Lassalle. Zürich 1863.

3) Bd. VII, S. 172—208.

4) Vertheidigungsrede vor dem Berliner Kammergericht.

welche über 1000 Thaler Einkommen haben, der klassificirten Einkommensteuer unterworfen. Die Personen dagegen, deren Einkommen tausend Thaler nicht erreicht, liefern ihren Beitrag zu den Staatsausgaben nur zum Theil durch die direkte Klassensteuer; ein anderer Theil steuert durch die indirekte Mahl- und Schlachtsteuer. Sehen wir von den letzteren zunächst ab und stellen wir die zur Einkommen- und Klassensteuer eingeschätzten Personen nach den verschiedenen in den Katastern des Jahres 1853 gebildeten Stufen zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

Tabelle 1.

Preussen 1853.

Stufen.	Steuerpflichtige. Absolut.	Steuerpflichtige. Procente aller Einkommen- und Klassensteuer-Pflichtigen.	
I. Klassensteuer.			
Hauptklasse 1.			
Stufe 1.			
Unterstufe a. . .	3.505.051	68,4	
Unterstufe b. . .	164.919	3,2	
Stufe 2 und 3. . .	852.019	16,6	
Hauptklasse 2. . . .	464.323	9,1	
Hauptklasse 3. . . .	91.530	1,8	
II. Einkommensteuer.			
1000—4000 Thaler.	41.058	0,8	0,9
4000—12000 „	2.905	0,06	
12—40000 „	399		
Ueber 40000 „	45		
	5.122.249	100	

Diese Zahlen lassen für Den, der dieselben in gutem Glauben als eine der Wirklichkeit wenigstens annähernd entsprechende Darstellung der Abstufungen des Wohlstandes auffasst, die Verhältnisse allerdings in einem erschreckend düsteren Lichte erscheinen. Nach reiflicher Ueberlegung aller in Betracht kommender Umstände müssen wir ihnen jedoch eine solche Bedeutung durchaus absprechen. Es ist nicht sowohl die durch die damalige Neuheit der Steuer bedingte Ungenauigkeit der Einschätzungen, welche uns zu diesem strengen Urtheile veranlasst; denn dieser Umstand hat, wie wir Lassalle gern zugeben, nur verhältnissmässig unbedeutende und für das

grosse Ganze kaum in Betracht kommende Wirkungen, welche sich durch angemessene Zuschläge mit einigem Erfolge paralysiren lassen [1]). Selbst von der Ausschliessung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerungen von der Einschätzung zur Klassensteuer, welche das Ergebniss nothwendiger Weise ungünstiger gestalten muss, da die Berücksichtigung jener Bevölkerungen jedenfalls gerade die höheren Stufen der Klassensteuer ganz bedeutend zahlreicher erscheinen lassen würde, wollen wir absehen; es sind zwei andere, weit tiefer eingreifende, auf der gesetzlichen Einrichtung der ganzen Steuer beruhende Umstände, welche unser Urtheil bestimmen müssen. Zunächst beruht die Einreihung in die verschiedenen Stufen der Klassensteuer keineswegs direkt auf der Annahme einer bestimmten Einkommenshöhe; es ist vielmehr insbesondere die Art und Weise, wie das Einkommen erworben wird, welche einen Anhaltspunkt zur ungefähren Beurtheilung der Leistungsfähigkeit geben soll. So wird in den §§. 5—15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und ausführlicher in der am 1. Mai 1867 vom Finanzministerium herausgegebenen „Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze für die auf dem Gesetze vom 1. Mai 1851 beruhende Klassensteuer" [2]) namentlich bezüglich der einzelnen Stufen der ersten Hauptklasse bestimmt, dass zur Unterstufe 1a die gewöhnlichen Taglöhner, das ihnen gleichstehende gewöhnlich gelohnte Gesinde, Lehrlinge etc., zur Unterstufe 1b Lohnarbeiter, Handwerksgehülfen etc. eingeschätzt werden sollen. Es enthält nun aber gewiss eine vollständige petitio principii, wenn wir, obschon wissend, dass das Gesetz und die Ausführungsverordnung ausdrücklich bestimmt, dass Tagelöhner zur Stufe 1a, Lohnarbeiter zur Stufe 1b heranzuziehen sind, — dennoch gerade daraus, dass wir dieselben nun wirklich in jenen Stufen vertreten finden, wieder Rückschlüsse auf ihre ganz besonders elende Lage ziehen wollen. Die Bestimmung des Gesetzgebers, wonach Taglöhner und Lohnarbeiter in die untersten Steuerstufen gehören, hängt ohne Zweifel mit einer a priori vorhandenen und zwar wohlbegründeten Vermuthung ihrer vorzugsweise dürftigen Lage zusammen; gerade desshalb aber widerspricht es der Logik, nunmehr die Resultate einer auf Grund dieser Vermuthung zu Stande gekommenen Einschätzung als eine neue und wunderbare Offenbarung über die drückende wirthschaftliche Position derselben anzusehen. Ueber die grosse Zahl der handarbeitenden Klassen könnten diese Zahlen vielleicht Dem, der darüber noch im Unklaren

---

1) Vgl. Lassalle, Indirekte Steuer, S. 56.

2) Vgl. den Text derselben, sowie auch den des Gesetzes in der Engelschen Abhandlung: Die Ergebnisse der Klassensteuer, der klassificirten Einkommensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer im Preuss. Staate. Ztschrft. d. Kgl. Preuss. statist. Bureaus, Jahrgang 1868, S. 26.

war, Neues sagen, über deren wirklichen Wohlstand Nichts. In jener Beziehung zeigt sich übrigens der Einfluss der Ausschliessung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte; daraus, dass die Stufe 1a, in welcher die „Taglöhner", also zumeist ländliche Arbeiter figuriren, an Zahl der Stufe 1b, welche die Lohnarbeiter umfassen soll, so weit überlegen ist, geht deutlich hervor, dass es im Wesentlichen die Bevölkerung des platten Landes ist, welche in den Listen der damaligen Klassensteuer vertreten erscheint. — Zu dem eben besprochenen kommt aber noch ein anderer und zwar sehr bedeutungsvoller Umstand. Die Veranlagung zur Klassensteuer erfolgt nämlich nach §. 3 der „Zusammenstellung" zwar „in der Regel nach Haushaltungen"; es sind jedoch dem Begriffe der Haushaltung ausserordentlich enge Grenzen gezogen. Nur Familienväter (oder Familienmütter) bilden mit den ihnen durch Blutsverwandtschaft verbundenen Personen, die mit ihnen zusammen wohnen und aus ihrem Vermögen unterhalten werden, je Eine steuerpflichtige Haushaltung; jede selbstständig erwerbende Person dagegen, ferner Geschwister, welche zusammen leben (§, 7) und endlich alle ausserhalb der elterlichen Wohnung lebenden, über 16 Jahre alten Personen, — wie z. B. Gymnasiasten, Polytechniker, Studenten, Lehrlinge —, auch dann, wenn sie gar kein selbstständiges Einkommen haben, steuern besonders, und zwar im letzten Falle in der untersten Klassensteuerstufe (§. 5). — Es ist gar nicht zu ermessen, welchen Einfluss dies auf die oben mitgetheilten Zahlen gehabt haben mag; dass dieser Einfluss aber ein sehr grosser, dürfte unbezweifelbar sein. Man bedenke, wie früh gerade in den untersten Klassen ein jedes Familienmitglied an selbsständigen Erwerb denken muss, und wie sich dadurch das grössere Familieneinkommen aus mehreren kleineren Einzeleinkommen zusammensetzt; man bedenke, wie viel Hunderttausende von Schülern, Studenten, Lehrlingen, jugendlichen Arbeitern als Aftermiether und Schlafleute ausserhalb des elterlichen Hauses wohnen, ohne auch nur sich selbst, geschweige denn eine Familie zu ernähren, und dass jeder Einzelne von diesen als Einer von den dreiundeinhalb Millionen Steuerpflichtigen erscheint, die in der Unterstufe 1a verzeichnet sind und die Lassalle mit Hinzurechnung auch noch der beiden nach oben hin zunächst folgenden Stufen als die „Blutarmen der Gesellschaft" bezeichnet [1]).

Der Schaden, der dadurch entsteht, ist durch Schätzungen, Abzüge und dergleichen nicht zu corrigiren; er macht die obigen Zahlen für eine besonnene Untersuchung der Wohlstandsgliederung einfach unbrauchbar. Eines freilich lässt sich schon

1) Indirekte Steuer S. 62.

aus diesen Zahlen ersehen: die verschwindende Anzahl der wirklich Wohlhabenden. Die Zahl der zur klassificirten Einkommensteuer herangezogenen Personen, im ganzen Staate nur 44407, ist allerdings auch absolut, und abgesehen von der obigen schiefen Procentberechnung, eine überraschend kleine. Eigentlich wichtig ist es aber für unsere Zwecke nur, festzustellen, welcher Theil der Bevölkerung seine gewohnheitsmässig zur Nothwendigkeit gewordenen Lebensbedürfnisse nicht ausreichend und dauernd zu befriedigen vermag; die obere Grenze des Einkommens dieser Kategorie liegt aber, wenn wir den Durchschnitt des Geldwerthes im ganzen preussischen Staate für 1852 annehmen, doch noch weit unterhalb des Einkommensbetrages von tausend Thalern, innerhalb des Bereiches der Klassensteuer; desshalb ist die Feststellung dieses erheblichsten Punktes aus dem oben gegebenen Material gleichfalls nicht möglich.

Eine neue Epoche beginnt für die preussische Klassen- und Einkommensteuer mit dem Gesetze vom 25. Mai 1873. Unter den Veränderungen, welche dasselbe in den Organismus der Steuer brachte, sind für uns die wesentlichsten einmal die Freilassung aller Einkommen von weniger als 140 Thalern, sodann die neu eingeführte Abgrenzung auch der untersten Stufen der Klassensteuer nach bestimmten Einkommenssummen, und endlich die durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer herbeigeführte Berücksichtigung der in früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnenden Personen mit unter 1000 Thalern Einkommen. Dic Personen, welche ein geringeres Einkommen als 140 Thaler beziehen, sind zwar von der Steuer befreit, erscheinen aber trotzdem, gerade zur Konstatirung ihrer Steuerbefreiung, als Veranlagte in den Steuerlisten. Die Art der Veranlagung nach Haushaltungen und Einzelsteuernden ist auch nach dem neuen Gesetze dieselbe geblieben, so dass die untersten Stufen wiederum zum grössten Theile aus Einzeleinkommen bestehen, wie unten noch näher nachgewiesen werden wird.

Engel behandelt in seinem unten noch öfter zu erwähnenden Aufsatze über „Die Preussische Klassen- und Einkommensteuer und die Vermögensvertheilung in den Jahren 1852—75“ [1]) auch diese neueste Epoche, und zwar giebt er die Zahlen für das Jahr 1874. Bekanntlich ist dabei der später (in einem Nachtrage [2]) von ihm berichtigte, ganz wesentliche Irrthum untergelaufen, dass er die Zahl der von der Klassensteuer Befreiten,

1) Zeitschrift d. Kgl. Pr. stat. Bureaus, Jahrg. 1875, S. 105 ff.
2) Ebenda S. 148a.

ca. 6 Millionen, als nur die Pflichtigen (resp. Veranlagten), nicht auch deren Angehörige umfassend ansah. Abgesehen davon aber erscheint das Jahr 1874, in welchem die Steuer zum ersten Male nach der neuen Art erhoben wurde, nicht recht geeignet, und wir beabsichtigen desshalb, dem Leser die bezüglichen Zahlen für das Jahr 1876, die wir direkt aus den ministeriellen Vorlagen an das Abgeordnetenhaus [1]) schöpfen, vorzuführen.

In folgender Weise vertheilen sich die für das Jahr 1876 in den Einkommen- und Klassensteuerlisten des preussischen Staates veranlagten Personen auf die verschiedenen Stufen:

Tabelle 2.

Preussen 1876.

Einkommensklassen.	Von der Gesammtheit der Veranlagten gehörten den nebenstehenden Einkommensklassen an:	
	Absolut.	Procental.
I. Steuerbefreit:		
Unter 140 Thalern . . .	3.311.752	39,1[2])
II. Klassensteuer:		
140—220 Thlr. Einkommen .	2.507.853	29,6
220—300 „ „ .	1.136.109	13,4
300—400 „ „ .	665.820	7,9
400—500 „ „ .	313.993	3,7
500—600 „ „ .	162.587	1,9
600—800 „ „ .	125.863	1,5
800—1000 „ „ .	86.889	1,0[3])
III. Einkommensteuer:		
1000—2000 (Stufe 1—5) .	111.818	1,3 } 1,83
2000—4000 (Stufe 6—10) .	30.896	0,4 } 1,83
4000—12000 (Stufe 11—18)	11.133	0,1 } 1,83
12000—40000	2.090 }	0,03 } 1,83
Ueber 40000	273 }	0,03 } 1,83
	8.467.076	100

1) Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der I. Session der 13. Legislaturperiode 1877, Nr. 9, S. 23 ff.

2) Für diejenigen Leser, welche die Richtigkeit obiger Darstellung an der Hand der Quelle zu prüfen geneigt sind, diene über die Berechnung der Zahl der als „Befreit" veranlagten Personen Folgendes zur Erläuterung: Dieselbe ist aus den „Bemerkungen" auf S. 28 unserer Quelle geschöpft und setzt sich zusammen aus den unter Nr. 4b daselbst aufgeführten

Einzelsteuernden . . . 2.177.806,
Haushaltungsvorständen 1.133.946,
3.311.752.

Die Haushaltungs-Angehörigen gehören natürlich nicht dazu, ebensowenig, wie sie in allen anderen Stufen enthalten sind.

3) Darunter 886 Personen, die mehr als 1000 Thaler Einkommen haben, aber wegen „zu geringer Leistungsfähigkeit" nach gesetzlicher Bestimmung zur Klassensteuer eingeschätzt sind.

Wie viele als Einzelne veranlagte Personen unter der Klasse der Steuerbefreiten sind, lässt sich aus den auf Seite 28 unserer Quelle befindlichen Bemerkungen ersehen. Danach (Nr. 4b) sind von den als steuerfrei Veranlagten

Einzelnsteuernde (oder vielmehr -steuer-veranlagte) 2.177.806,
Haushaltungsvorstände 1.133.946,

welche Letzteren 3,058,104 Angehörige zu ernähren haben. Also von den über drei Millionen der untersten Gruppe obiger Tabelle sind über zwei Millionen, also zwei Drittel, solche Einkommen, die keineswegs die Last einer Familie, sehr oft aber auch nicht einmal die ihres Inhabers ganz zu tragen haben. Wie viel deren in den nächstfolgenden einzelnen Gruppen noch sind, ist leider nicht zu ersehen; von der Gesammtheit der Klassensteuerpflichtigen, nach Ausscheidung der Befreiten, sind

Einzelsteuernde . . . 1.188.743,
Haushaltungsvorstände . 3.809.485,

also auch da noch ein Viertel derartig leichtbelastete Einkommen. Dagegen von den 571,975 Einkommensteuerpflichtigen sind nur 26,349, also nur 4—5 Procent, Einzelsteuernde; der ganze Rest steuert unter den Haushaltungen. Man ersieht daraus, wie berechtigt unsere Skrupel bezüglich der Beweiskraft der kolossalen Procentzahlen, welche in den untersten Steuerklassen figuriren, waren, und wie wenig die wirkliche Wohlstandsgliederung der Gruppirung der Steuerpflichtigen entspricht.

Wir haben nun noch einen Blick auf die Untersuchungen zu werfen, welche die Resultate der Einschätzungen zur preussischen Klassen- und Einkommensteuer für eine Reihe von Jahren vergleichen und zur Beantwortung der Frage, in welchem Sinne und in welcher Richtung sich die Wohlstandsgliederung in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, auszubeuten suchen. Eine derartige Betrachtung ist natürlich nur für einen solchen Zeitraum möglich, innerhalb dessen die Einrichtung der Steuer ohne wesentliche Veränderung geblieben ist; desshalb eignen sich am besten dazu die Jahre, welche zwischen dem Gesetze vom 1. Mai 1851 und der neuesten Aera der preussischen Klassen- und Einkommensteuer, dem Gesetze vom 25. Mai 1873, liegen.

Die Bedenken, welche eine sorgfältige Betrachtung den Zahlen für die einzelnen Jahre entgegenbringen muss, bestehen natürlich auch den Zahlen für einen derartigen Zeitraum gegenüber im Ganzen fort, abgeschwächt allerdings durch den Umstand, dass man auch mangelhafte Daten zu Vergleichungen benützen kann, wenn nur anzunehmen ist, dass die Mängel, an denen dieselben leiden, auf die einzelnen zu vergleichenden

Positionen einen im Wesentlichen konstanten Einfluss geäussert haben. Andrerseits wirken aber zwei Umstände in entgegengesetzter Richtung: das ist einmal die naturgemäss mit jedem Jahre sich vervollkommnende Genauigkeit der Einschätzungen und zugleich die nach den Staatsbedürfnissen von Jahr zu Jahr wechselnd stärkere oder schwächere Anziehung der Steuerschraube; sodann die in unseren Zeiten während eines nicht allzulangen Zeitraumes schon sich bedeutend verändernde Kaufkraft des Geldes. Um dem ersteren Uebelstande zu begegnen, müsste man ziemlich willkürliche Zuschläge zu den Zahlen für die früheren Jahre machen; ein Verfahren, das bei derartigen Vergleichungen um so gefährlicher ist, als es sich ja in einer fortlaufenden Entwicklung wesentlich um kleinere, allmählich vor sich gehende Veränderungen handelt, bei deren Feststellung desshalb jede Willkür um so weniger zulässig ist. Um den zweiten Umstand zu paralysiren, bedürften wir einer einigermassen zuverlässigen Preisstatistik, welche aber überhaupt und insbesondere für ein so grosses Gebiet, wie der ganze preussische Staat, heute noch zu den frommen Wünschen der Nationalökonomen gehört [1]). Ueber diese „Vorfragen“ kommen wir daher schwerlich hinweg; durch sie werden aber die Resultate der ganzen Untersuchung so unsichere, dass auch ihr Werth mir nur ein geringer zu sein scheint.

Es sind denn auch die bezüglichen Resultate zur Begründung der entgegengesetzten Ansichten verwandt worden. Die Frage: nimmt das Proletariat einerseits und der grosse Besitz andrerseits auf Kosten des Mittelstandes zu? ist mit Rücksicht auf das hier fragliche Material von den Einen in bejahender, von den Anderen in verneinender Weise beantwortet worden. Den Ersteren gehört insbesondere mein verehrter Lehrer Schmoller an, der in seiner Schrift gegen Treitschke [2]) sagt, dass unter anderen Beobachtungen auch „die Resultate der Einkommens- und Vermögenssteuern“ es ihm wahrscheinlicher machen, dass die grossen Einkommen und Vermögen bedeutend rascher wachsen, als der Gesammtwohlstand, so dass daneben die Klasse der Bevölkerung, die ohne Besitz von der Hand in den Mund lebt, heute sowohl absolut als relativ eine grössere ist, als vor 10, vor 30, vor 40 Jahren.“ Ich glaube, dass diese Stelle aus Schmollers Schrift in der schon angeführten [3]) Abhandlung Engels über „Die Klassen- und Einkommensteuer und die Einkommensvertheilung in den Jahren

1) Derartige Versuche besonders bei Soetbeer, Das Einkommen der Bevölkerung des preussischen Staates, deutsches Handelsblatt, Jahrg. 1877, Nr. 10 ff.

2) Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft. Ein offenes Sendschreiben an Herrn Prof. Dr. Heinrich von Treitschke, von Gustav Schmoller. Jena 1875.

3) Vgl. Anmerkung S. 12.

1852 bis 1875" vollkommen missverstanden ist, wenn derselbe als Beleg dafür die Thatsache anführt, dass die Zahl der zu den höheren Stufen der Klassen und Einkommensteuer gehörigen Personen in dem fraglichen Zeitraum um eine grössere Zahl von Procenten gewachsen ist, als die der niederen. Denn abgesehen davon, dass kleine Zahlen sich natürlich weit rascher verdoppeln und verdreifachen, als grosse, und dass es desshalb nichts beweist, wenn diejenigen Stufen, die eine geringere Zahl von Personen umfassen, nämlich die höheren, in demselben Zeitraum um mehr Procente wachsen, als die niederen, in denen sehr grosse Zahlen figuriren, — so ist es mir nicht verständlich, wesshalb es nach Engel ein Uebelstand sein soll, wenn die Stufen der geringeren Einkommen verhältnissmässig dünner an Zahl werden, zu Gunsten der grösseren. Höchstens, wenn Engel nachwiese, dass die Vermehrung der höheren Klassen nur stärker ist, wie die der mittleren, während die niedrigsten sich ebenso stark oder gar noch stärker vermehren, so wäre Etwas für ihn dargethan; aber im Gegentheil: die Skala, die er in Tabelle 18 seiner Abhandlung giebt (vgl. Anhang dieser Arbeit Tabelle 1), zeigt von der untersten Stufe an im Ganzen ein, wenn auch nicht ganz regelmässiges Wachsen der Procentzahlen nach den höheren Stufen hin [1]). Ich glaube aber, dass Schmoller gar nicht die Thatsache betonen wollte, dass die Zahl der grossen Einkommen sich zu stark vermehre (sonst hätte er sicherlich gesagt: dass die grossen und kleinen stärker wachsen, als die mittleren); sondern vielmehr, dass seine Meinung dahin ging, ein grosses Einkommen zeige mehr die Tendenz, grösser, als ein kleines, weniger klein zu werden; dass er also es beklagte, dass der Umfang der grossen Einkommen auf Unkosten des Umfanges der kleineren und mittleren stärker wachse, und nicht ihre Zahl. Denn das ist erst die wirklich schädliche Koncentrirung des Reichthums, während eine Vermehrung des Reichthums bei entsprechender Vermehrung der Zahl der Reichen keineswegs beklagenswerth genannt werden kann, namentlich wenn sich zugleich die producirte Gütermasse im Ganzen vermehrt.

Dieser letzte Punkt ist der eigentlich entscheidende; daher kann die Frage nur so gestellt werden, wie Schmoller sie im zweiten Theile des oben mitgetheilten Satzes stellt, und wie ich sie in der Einleitung formulirt habe: ob die Zahl der in ungünstiger wirthschaftlicher Lage befindlichen oder „von der Hand in den Mund lebenden" Personen heute relativ eine

---

1) Die zweite Stufe von unten zeigt allerdings ein etwas stärkeres Wachsthum, als die ihr zunächst benachbarten; aber ein Wachsthum, das keineswegs stärker ist, als das der mittleren, und viel schwächer, als das der höheren Stufen.

grössere ist, als früher, d. h. welchen Theil der Gesammtbevölkerung diese Klasse damals und heute ausmacht [1]).

Suchen wir die Antwort auf diese Frage in der schon erwähnten Tabelle 18 der Engel'schen Abhandlung, so ergiebt sich Folgendes:

Tabelle 3.

Stufen.	Von sämmtlichen Steuerpflichtigen gehörten zu nebenstehender Stufe:					
	1854		1864		1873	
I. Klassensteuer:	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
Stufe 1a . . .	3.586.749	68,63	3.959.591	67,01	4.047.359	64,02
Stufe 1b . . .	165.749	3,17	261.518	4,43	319.562	5,05
Stufe 2	588.792	11,27	676.512	11,45	821.891	13,00
Stufe 3	269.234	5,15	286.347	4,84	319.985	5,06
Stufe 4, 5 . . .	256.265	4,89	283.196	4,79	304.916	4,82
Stufe 6–8 . . .	216.338	4,1	239.806	4,06	260.469	4,16
Stufe 9, 10 . .	70.758	1,35	93.585	1,58	103.669	1,64
Stufe 11, 12 . .	24.529	0,5	39.865	0,67	46.361	0,73
II. Einkommensteuer:						
Stufe 1—7 . . . (1000—3200 Thlr.)	42.106	0,85	59.236	1,00	83.638	1,32
Stufe 8—14 . .	5.118	0,11	8.029	0,14	12.463	0,23
Darüber . . .	498		846		2.049	
	5.226.136	100	5.908.526	100	6.322.362	100

Glaubte man wirklich, trotz der oben ausgeführten schwer wiegenden Bedenken, auf die in der obigen Tabelle nachgewiesenen kleinen Zahlenverschiebungen irgend welches Gewicht legen und dieselbe als ein annäherndes Bild der Entwicklung der Wohlstandsgliederung während der beiden Jahrzehnte, die sie umfasst, ansehen zu dürfen, so würde man dazu gelangen müssen, dieser Entwicklung ein nicht ungünstiges Prädikat zu ertheilen. Denn wir sehen eine nicht unbedeutende relative Verminderung der Angehörigen der untersten Steuerstufe zu Gunsten fast sämmtlicher anderen Klassen, eine Erscheinung, der immerhin eine gewisse Bedeutung nicht abgesprochen werden kann; denn einmal muss die immer genauer werdende Einschätzung gerade auf die unterste Stufe einen bedeutend vermehrenden Einfluss haben, und zweitens kann die veränderte Kaufkraft des Geldes gerade für diese Stufe keine so bedeutende Störung bewirken, weil die Grenze der untersten Klassensteuerstufe ja damals nicht eine bestimmte Einkommenssumme bildete, sondern die auf den Beruf sich gründende Ver-

1) Vgl. hierüber besonders Laspeyres: „Die vermeintlich sich erweiternde Kluft zwischen Arm und Reich", im deutschen Handelsblatt, Jahrgang 1875, Nr. 41, dessen Ausführungen über diesen Punkt ich vollständig unterschreibe.

muthung der Leistungsfähigkeit sowohl 1854, wie 1873 den Grund der Einreihung in diese Klasse abgab. — Die Einkommensteuerpflichtigen machten im Jahre 1854 — 0,96 Procent der Gesammtheit, im Jahre 1873 1,55 Procent derselben aus; den eigentlich mittleren Steuerklassen, wenn wir dazu die Stufen 6—12 der Klassensteuer und 1—7 der Einkommensteuer rechnen, gehörten im Jahre 1854 — 6,5 Proc., im Jahre 1873 — 7,85 Proc. der Gesammtheit an.

Jedenfalls ist also eine „Erweiterung der Kluft zwischen Arm und Reich" aus diesem Material nicht zu ersehen; um weiter zu gehen und positiv eine Vermehrung des Mittelstandes zu behaupten, wie das Laspeyres [1]), Soetbeer [2]), und auf Grund noch weit schlechteren Materials Böhmert [3]) thun, dazu erscheinen mir die hier zu Gebote stehenden Mittel doch gar zu unsicher und bedenklich. Der Stoff, den der zweite Theil dieser Arbeit behandeln wird, ist zwar jetzt noch zu jung, um schon für historisch vergleichende Untersuchungen dienen zu können; er wird aber bei geeigneter Weiterbildung gewiss schon nach einem Jahrzehnt auch die wichtige Frage nach der Tendenz unserer wirthschaftlichen Entwicklung ihrer Lösung näher zu bringen vermögen und uns dadurch der peinlichen Nothwendigkeit überheben, auf gar zu unsicherem und schlüpfrigem Boden die Grundlage unserer gesammten Anschauungsweise der uns umgebenden socialen Verhältnisse zu suchen.

---

1) In der in der vorhergehenden Anmerkung citirten Abhandlung: „Das Resultat ist ein ungemein erfreuliches. Die Klasse der Aermsten tritt immer mehr zurück, alle wohlhabenderen Klassen aber treten immer mehr hervor, unter ihnen am meisten in der oberen Mittelklasse die Stufe 650 bis 1000 Thaler Einkommen."

2) „Das Gesammteinkommen und dessen Vertheilung im preussischen Staate." Arbeiterfreund 1875, S. 273—302, besonders S. 296 ff.

3) Böhmert, Der Socialismus und die Arbeiterfrage, S. 149 ff. Dass dessen paar Zahlen über den Kanton Zürich, hingeworfen, ohne dass dem Leser irgend eine Controle gewährt und eingehende Prüfung ermöglicht würde, Zahlen, gegen welche alle oben angeführten Bedenken in erhöhtem Masse zutreffen, die schwierige Frage nicht lösen können, bedarf keiner weiteren Ausführung. Manches Berechtigte gegen diese Art der Statistik findet man in der sonst sehr wenig geniessbaren Schrift: „Hr. Böhmert und seine Fälschungen. Von einem Arbeiter." Zürich 1873. S. 93 ff.

Zweites Kapitel.

Die Einkommensteuern in grösseren Städten.

Die Errichtung eigner statistischer Aemter in den deutschen Grossstädten hat nicht nur, wie wir später näher sehen werden, ganz neue Wege zur Erforschung der Wohlstandsgliederung eröffnet; sie hat auch zu einer so wesentlichen Verbesserung der bisher schon vorhandenen und gebrauchten Mittel, namentlich der Einkommensteuerlisten, in den betreffenden Städten geführt, dass es wohl gerechtfertigt erscheint, der städtischen Steuerstatistik einen besonderen Abschnitt in dieser Untersuchung einzuräumen. An und für sich schon ist das Material aus grösseren Städten für unsere Zwecke brauchbarer; denn einmal kann die Einschätzung naturgemäss eine weit genauere sein, weil das Einkommen weit mehr zu Tage tritt und namentlich nicht mehr so vielfach in Naturaleinkünften, deren Ertrag schwer zu schätzen, versteckt ist, wie auf dem platten Lande. Sodann aber werden durch die gleichmässigeren, obgleich in den verschiedenen Städten keineswegs ganz übereinstimmenden Preisverhältnisse uns weit greifbarere Anhaltspunkte für die Beurtheilung eines bestimmten Einkommens als eines „dürftigen“, „kleinen“, „mittleren“ oder „grossen“ gegeben, wie bei Zahlen, die sich auf das Gebiet eines ganzen grossen Staates beziehen. Wie verschieden ist nämlich die Bedeutung eines Einkommens von der gleichen Summe in einer Grossstadt, einer kleineren Ackerstadt und auf dem platten Lande!

Die eigentliche Schwäche dieser Art von Wohlstandserforschung, nämlich die Ungewissheit, in der wir uns über die Last, welche auf den Einkommen ruht, immer befinden, besteht freilich auch für die Grossstädte und bewirkt, dass auch hier Einkommens- und Wohlstandsgliederung keineswegs als identisch angesehen werden können. Nichtsdestoweniger aber können wir eine ganze Reihe brauchbarer Resultate aus diesem Theile des uns zu Gebote stehenden Stoffes schöpfen.

Besonders hervorragend in dieser Beziehung scheint mir die in Folge des neuen Einkommensteuergesetzes in den grösseren sächsischen Städten erfolgte Einschätzung für das Jahr 1875 zu sein[1]). Einmal war dieselbe allem Anscheine nach eine weit genauere, als irgendwo früher. Sodann war Gegenstand derselben das gesammte Einkommen, nach 4 Gruppen unterschieden: Grundbesitz, Renten, Gehalt und Lohn, Handel und Gewerbe, deren Auseinanderhaltung allerdings nicht streng gewesen ist.

Gehen wir vorläufig von der ja keineswegs zutreffenden Voraussetzung aus, dass jedes in den Katastern verzeichnete Einkommen die Last einer Familie auf seinen Schultern trage, so werden wir den Beginn eines merklich behaglichen Wohlstandes bei den Preisverhältnissen unserer Grossstädte wohl nicht früher, als bei Einkommen von etwa über 3300 Mark zu suchen haben. Diese Summe theilt desshalb die Steuerpflichtigen am besten in zwei grosse Gruppen; innerhalb der wohlhabenden Gruppe (über 3300 Mark) zeichnen sich durch hervorragende wirthschaftliche Stellung diejenigen Steuerpflichtigen aus, welche mehr als 8400 Mark Einkommen zu versteuern haben. Die juristischen Personen befinden sich, wie ihr hohes Durchschnittseinkommen[2]) zeigt, durchweg in den höchsten Einkommensklassen; wir werden desshalb nicht fehlgehen, wenn wir sie lediglich von der Klasse über 8400 Mark in Abzug bringen, um die Vertheilung der physischen Steuerpflichtigen in die Einkommensklassen rein zu erhalten. Es ergiebt sich Folgendes:

---

1) Veröffentlicht in der Zeitschrift des Kgl. sächsischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1876, durch Viktor Böhmert.

2) Juristische Personen:

In Dresden: 573 mit 10.732.855 Mark Einkommen; Durchschnitt: 18.731 M.
In Leipzig: 210 mit 13.414.083 Mark Einkommen; Durchschnitt: 63.876 M.
In Chemnitz: 47 mit 3.173.279 Mark Einkommen; Durchschnitt: 67.517 M.

Tabelle 4.

Einkommens-klassen.	Absolut.			Procental.		
	Dresden.	Leipzig.	Chemnitz.	Dresden.	Leipzig.	Chemnitz.
I. Unter 3300 Mark.						
a) Steuerpflichtige . .	80.729	52.621	27.699	91,6	91,5	94,15
b) Gesammteinkommen derselben Mark . .	75.507.132	47.380.423	23.255.638	51,7	45,5	61,6
II. 3300—8400 Mark.						
a) Steuerpflichtige . .	5.494	3.279	1.337	6,2	5,7	4,5
b) Gesammteinkommen derselben Mark . .	28.095.553	16.867.073	6.800.649	19,2	16,2	18,0
III. Ueber 8400 Mark.						
a) Steuerpflichtige . .	1.974	1.588	385	2,2	2,7	1,3
b) Gesammteinkommen derselben Mark . .	42.460.078	39.811.849	7.698.572	29,1	38,3	20,4
Summa:						
a) der Steuerpflichtigen	88.197	57.488	29.421	100	100	100
b) des Gesammteink. .	146.062.763	104.059.345	37.754.859	100	100	100

Ueber die Grenze, die wir vorläufig als den Beginn des Wohlstandes bezeichnet haben, erhebt sich danach viel weniger als ein Zehntel der gesammten Steuerpflichtigen. Mehr als neun Zehntel bleiben mit ihrem Einkommen hinter derselben selbst in Dresden und Leipzig, 94 Procent in Chemnitz zurück. Dieser Theil der Bevölkerung bezieht in Dresden gerade die Hälfte, in Leipzig weniger als die Hälfte (45 Proc.), in Chemnitz dagegen 61,6 Proc. des Gesammteinkommens. Je breiter der Raum ist, den die wohlhabenden Klassen einnehmen, desto unverhältnissmässiger erscheint die Vertheilung des Einkommens, der Güter, weil der Antheil der Wohlhabenden an der Gesammtgütermasse in stärkerer Progression zunimmt. als ihre Zahl. Nicht in einer reinen Industriestadt, wie Chemnitz, sondern in einer eigentlichen Grossstadt von vielseitigerem Charakter finden wir desshalb die am schärfsten ausgeprägten Gegensätze, die sich also mit den ungünstigsten Wohlstandsverhältnissen keineswegs decken.

Die Gruppe, welche die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von unter 3300 Mark umfasst, verdient unsere eingehendere Betrachtung, der sie im Folgenden unterworfen werden soll:

Tabelle 5.
Innerhalb der Klasse bis zu 3300 Mark.

Einkommensstufen.	Absolut		Procente	
	Steuer-pflichtige.	Einkommen derselben. Mark.	der Steuer-pflichtigen.	des Gesammt-Einkommens
	I. In Dresden.			
Unter 500 Mark . .	20648	8.612.555	23,4	5,9
500—800 „ . . .	23545	15.950.899	26,7	10,9
Bis 800 Mark	44193	24.563.454	50,1	16,8
800—1100 Mark . .	17425	16.221.527	19,8	11,1
1100—1600 „ . .	9454	12.653.414	10,7	8,6
Bis 1600 Mark . . .	71072	53.438.395	80,6	36,5
1600—2500 Mark . .	6655	13.375.170	7,5	9,15
2500—3300 „ . .	3002	8.693.567	3,4	5,9
Bis 3300 Mark . . .	80729	75.507.132	91,5	51,6
	II. In Leipzig.			
Unter 500 Mark . .	15412	6.366.487	26,8	6,1
500—800 „ . .	16574	11.090.203	28,8	10,7
Bis 800 Mark	31986	17.456.690	55,6	16,8
800—1100 Mark . .	8402	7.917.958	14,6	7,6
1100—1600 „ . .	6334	8.494.146	11,0	8,1
Bis 1600 Mark . . .	46722	33.868.794	81,2	32,5
1600—2500 Mark . .	4072	8.190.258	7,1	7,9
2500—3300 „ . .	1827	5.321.371	3,2	5,2
Bis 3300 Mark . . .	52621	47.380.423	91,5	45,6
	III. In Chemnitz.			
Unter 500 Mark . .	8198	3.241.830	27,9	8,6
500—800 „ . . .	10004	6.758.714	34,0	17,9
Bis 800 Mark	18202	10.000.544	61,9	26,5
800—1100 Mark . .	4234	3.958.104	14,4	10,5
1100—1600 „ . .	2782	3.678.653	9,45	9,7
Bis 1600 Mark . . .	25218	17.637.301	85,75	46,7
1600—2500 Mark . .	1765	3.547.285	6,0	9,4
2500—3300 „ . .	716	2.071.052	2,4	5,5
Bis 3300 Mark . . .	27699	23.255.638	94,15	61,6

Eine Familie mit einem Einkommen von 1600—3300 Mark befindet sich in unseren Grossstädten keineswegs in wohlhabenden Verhältnissen; es umfasst diese Klasse vielmehr jedenfalls Familien, die in sehr bescheidener wirthschaftlicher

Lage leben, wenn auch die höheren Schichten derselben bei einfacher Lebensweise einigermassen ihr Auskommen finden mögen. Vergleicht man mit dieser gewiss vorsichtig gehaltenen Schilderung der wirthschaftlichen Stufe, auf der diese Klasse steht, die geringe Zahl derer, welche sich zu ihr aufzuschwingen vermögen, so erhält man gerade kein günstiges Bild von der Wohlstandsgliederung in den betreffenden Städten. 80—85% sämmtlicher Steuerpflichtigen bleiben hinter dieser äussersten Grenze einigermassen auskömmlicher Einkünfte zurück. Und steigen wir noch eine Stufe weiter herunter, so wird uns durch die Grenze 800 Mark eine Anzahl von Steuerpflichtigen abgegrenzt, deren Lage, soweit sie Familien zu erhalten haben, als eine ausserordentlich dürftige sich darstellen muss. Und doch fallen unter dieselbe 50—55, ja in Chemnitz 61% der gesammten Steuerpflichtigen.

Freilich muss an dieser Stelle wiederum betont werden, dass gerade unter den kleinsten Einkommen sich eine gewiss beträchtliche Anzahl solcher befindet, welche nicht die Last einer Familie zu tragen haben, sondern theilweise nur eine einzelne Person ernähren, theilweise sogar nur einen Zuschuss zu dem Einkommen einer Familie bilden. Wo Mann, Frau und Kinder arbeiten, erscheint jedenfalls das Einkommen der Familie in mehrere Theile getheilt. Nach der entgegengesezten Richtung hin freilich wirkt andrerseits der gleichfalls zu beachtende Umstand, dass der ganze Theil der Bevölkerung nicht in den Listen erscheint, der wegen Mangels an Einkommen oder wenigstens an festem und feststellbarem Einkommen gar nicht besteuert wird; jedenfalls ein nicht gar zu kleiner Theil, obwohl eine untere Grenze der Steuerpflicht meines Wissens nicht besteht. Auch ist nicht ohne Einwirkung auf das Resultat die Thatsache, dass viele Personen aus den unteren Klassen, namentlich Arbeiter, im Verhältniss zu den Besitzern grösserer Einkommen zu hoch eingeschätzt sind wegen der über sie vorliegenden Angaben von Unternehmern, Dienstherren etc. Ich glaube nicht, dass die zuletzt genannten Umstände die Wirkung des ersten paralysiren können, obgleich sie sie jedenfalls abzuschwächen geeignet sind. Man mag desshalb immerhin von den obigen Zahlen für die untersten wirthschaftlichen Klassen ein gut Theil abziehen und das düstere Bild um einige Schattirungen heller färben, — erklärlich genug bleiben trotzdem die Klagen über zunehmende „Vermögensungleichheit", die das industrielle Sachsen hören lässt, erklärlich das Ueberhandnehmen der socialistischen Agitation in den sächsischen Städten. Denn so viel wenigstens können wir aus den obigen Zahlen mit einiger Sicherheit herauslesen: von der grösseren Hälfte der Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von unter 800 Mark aufweist, gehört der verheirathete Theil mit seiner Familie einem in elender Lage lebenden Proletariate

an; dem unverheiratheten Theile aber ist die Aussicht auf Gründung eines eignen Heerdes für vorläufig fast vollständig verschlossen; denn eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen durch die Heirath in den ersten Jahren der Ehe hat diese Klasse wohl nicht zu erwarten, und die ökonomische Erwägung, dass „zwei vereinigte Einkommen weiter reichen als zwei getrennte" wird mehr als aufgewogen durch die Aussicht auf die augenblicklichen und fortdauernden Mehrkosten, die nothwendige erste Ernährung der Kinder u. A. m. Von einem weiteren Viertel mindestens (bis 1600 Mark) lebt der verheirathete Theil in merkbar drückender Dürftigkeit; der unverheirathete Theil hat für den Fall, dass er die Gründung eines eignen Heerdes wagen sollte, Aussicht auf sicherlich nicht viel bessere Verhältnisse. Nur ein Viertel, in Chemnitz nur ein Sechstel der gesammten produktiven, arbeitsfähigen Bevölkerung (denn diese wird durch die Steuerpflichtigen im Wesentlichen repräsentirt) vermag allenfalls eine Familie bei sehr bescheidenen Ansprüchen zu ernähren; weniger als ein Zehntel, in Chemnitz ein Siebzehntel, vermag ihr eine bequeme Existenz zu sichern.

Gerade die obigen Zahlen zeigen uns aber auch, dass die Voraussetzung eines allgemeinen Wohlstandes eine noch ausserordentlich gesteigerte Produktionskraft der Gesammtheit ist. Denn bei einer vollkommen gleichen Einkommens-Vertheilung würde heute z. B. in Chemnitz schon die Klasse mit einem Einkommen von 1100—1600 Mark, welche wahrlich nicht beneidenswerth ist, beeinträchtigt werden, weil sie heute einen über ihre Zahl hinausgehenden Antheil an der Gesammtheit des Einkommens hat; jede Steigerung des Gesammteinkommens rückt die Durchschnitts-Einkommens-Summe höher und bringt uns der Möglichkeit einer gleichmässigeren Wohlstandsgliederung näher; diese direkt und unter Hemmung unserer für das allgemeine wirthschaftliche Wohlbefinden, wie wir sehen, noch immer viel zu niedrigen Produktionsfähigkeit anzustreben, würde das zu heftig begehrte Ziel gerade in immer weitere, zuletzt unerreichbare Ferne rücken. —

Hamburg besitzt durch das Gesetz vom 26. März 1866 eine Einkommenssteuer; die Bearbeitung und Veröffentlichung der durch dieselbe erzielten Resultate bildet einen ständigen Theil der „Statistik des hamburgischen Staates"[1], wie erklärlich, weil in Hamburg das mit communalstatistischen Arbeiten beschäftigte Amt in enger Verbindung mit der Verwaltung der direkten Steuern steht. Die Hamburger Einkommenssteuer soll sich auf das reine Einkommen gründen, welches definirt

---

1) Behandelt in Heft 3 und Heft 7 der „Statistik des hamburgischen Staates".

wird als „die Summe aller in Geld oder Geldeswerth (etwaige selbstverwohnte Miethe, den Werth etwaiger freier Wohnung, Naturallieferungen etc. hinzugerechnet) bestehenden Einnahmen des Steuerpflichtigen, gleichviel aus welcher Quelle sie geflossen" u. s. w. (§. 4), „nach Abzug der auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben." Steuerfrei sind jedoch alle Einkommen bis zu 600 Reichsmark, ein Umstand, der die Hamburger Einschätzung wesentlich von der sächsischen unterscheidet. Die Einschätzung erfolgt durch Selbst-Deklaration, über welche den Kommissionen das Revisionsrecht zusteht. Bei Geschäften „von ungewissem Ertrage" erfolgt die Einschätzung nach dem Durchschnitt des Ertrages derjenigen drei letzten Kalenderjahre, welche einen Gewinn abwarfen; im Uebrigen nach dem Einkommen des vergangenen Jahres. Ein besonderer Vortheil wird uns dadurch geboten, dass wir die Entwicklung der Steuerlisten seit dem Jahre 1866 bis zum Schlusse des Jahres 1872 für jedes einzelne Jahr übersehen können. Die hier folgende Tabelle stellt die Abstufungen des Einkommens und den Antheil, den eine jede an der Gesammtheit der Steuerpflichtigen und des Einkommens hat, für diesen Zeitraum nach den Steuerlisten dar.

(Tab. s. umstehend.)

Um die Bedeutung der umstehenden Zahlen richtig würdigen zu können, ist es nothwendig, dass wir zwei Perioden unterscheiden. Die ersten drei Jahre umfassen das Versuchs- und Experimentirstadium der neuen Steuer. Erst mit der mehrmaligen Wiederholung einer Einschätzung wird dieselbe annähernd genau und der Wirklichkeit entsprechend. So wird denn in diesen 3 Jahren von der Steuerbehörde eine immer grössere Anzahl von erwerbenden Personen herangezogen; und hierdurch allein, nicht etwa durch Verschiebungen der Wohlstandsverhältnisse, ist das rapide Wachsen der untersten Steuerklasse, welche sich in dem Zeitraum 1866/69 mehr als verdoppelt, zu erklären [1]). Im Jahre 1869 glaubt der gewiss competente Berichterstatter, dies sei jetzt „nicht gut weiter zu treiben". Und in der That können wir seit diesem Jahre den Beginn einer den wirklichen Verhältnissen ungefähr entsprechenden, natürlich noch jedenfalls von Jahr zu Jahr vervollkommneten, aber doch mehr stetigen und beharrlichen Einschätzungsweise datiren. Diese Zahlen der vier letzten Jahre sind desshalb allein vergleichbar, allerdings ein bei Weitem nicht genügender Zeitraum, um uns ein von allen zufälligen Schwankungen freies, präcises Bild einer zeitlichen Entwicklung der uns interessirenden Verhältnisse zu geben, wohl aber allenfalls

1) Heft 3, S. 146.

Ta-
Stadt und Vor-

Einkommensstufen. Mark.	1866				
	Steuerzahler.		Einkommen.		Steuer-
601—840 . .	9288	28,8	5.572.800	5,7	13771
840—1200 .	6514	20,2	5.905.400	6,0	7396
Bis 1200 . . .	15802	49,0	11.478.200	11,7	21167
1201—2400 .	7973	24,8	12.364.000	12,6	8271
Bis 2400 . . .	23775	73,8	23.842.200	24,3	29438
2400—3600 .	2863	8,9	7.601.200	7,7	2893
3600—6000 .	2422	7,5	9.888.000	10,1	2459
Bis 6000 . . .	29060	90,2	41.331.400	42,1	34790
6001—12000 .	1761	5,5	12.935.600	13,2	1761
Bis 12000 . .	30821	95,7	54.267.000	55,3	36551
12000—30000 .	913	2,8	14.906.900	15,2	890
30000—120000	444	1,4	21.346.400	21,8	434
Ueber 120000	34	0,1	7.452.300	7,6	28
	32212	100	97.972.600	100	37903

Einkommensstufen. Mark.	1869				1870		
	Steuerzahler.		Einkommen.		Steuerzahler.		Einkommen.
601—840 . .	19400	43,9	11.640.000	10,7	18446	42,6	13.281.120
840—1200 .	8055	18,2	7.293.800	6,7	8006	18,5	8.713.560
Bis 1200 . . .	27455	62,1	18.933.800	17,4	26452	61,1	21.994.680
1201—2400 .	8380	19,0	12.819.900	11,7	8374	19,3	15.284.040
Bis 2400 . . .	35835	81,1	31.753.700	29,1	34826	80,4	37.278.720
2400—3600 .	2792	6,3	7.374.600	6,7	2813	6 5	8.936.280
3600—6000 .	2325	5,2	9,441.300	8,6	2399	5,5	11.739.960
Bis 6000 . . .	40952	92,6	48.569.600	44,4	40038	92,4	57.954.960
6000—12000.	1790	4,0	13.048.700	11,9	1752	4,0	15.460.680
Bis 12000 . . .	42742	96,6	61.618.300	56,4	41790	96,5	73.415.640
12000—30000	960	2,4	15.750.700	14,4	963	2,2	19.117.440
30—120000	455	1,0	22.138.400	20,3	476	1,1	26.973.720
Ueber 120000	42	0,1	9 653.100	8,8	51	0.1	14.522.640
	44199	100	109.160.500	100	43280	100	134.029.440

hinreichend, um die Hauptströmung erkennen zu lassen, in der sich die Gliederung des Wohlstandes fortbewegt.

Die Steuerpflichtigen repräsentiren hier nicht, wie in den sächsischen Städten, die gesammte erwerbende Bewohnerschaft, sondern nur eine Auswahl derselben. Alle Einkommen unter 600 Mark sind steuerfrei; in den sächsischen Städten fanden wir schon ein Viertel aller Steuerpflichtigen in der Einkommensklasse bis zu 500 Mark. In Leipzig z. B. sind es 15412 Personen, die in diese Klasse gehören. Es scheint mir kein Grund

belle 6.

stadt Hamburg.

1867			1868			
zahler.	Einkommen.		Steuerzahler.		Einkommen.	
36,3	8.262.600	8,2	18525	43,3	11.115.000	10,5
19,5	6.695.900	6,7	7663	17,9	6.926.900	6.6
55,8	14.958.500	14,9	26188	61,2	18.041.900	17,1
21,8	12.749.100	12,7	8196	19,2	12.559.300	11,9
77,6	27.707.600	27,6	34384	80,4	30.601.200	29,0
7,6	7.683.900	7,7	2832	6,6	7.499.100	7,1
6,5	9.946.000	9,9	2321	5,4	9.428.900	8,9
91,7	45.337.500	45,2	39537	92,4	47.529.200	45,0
4,6	12.851.700	12,8	1808	4,2	13.146.900	12,5
96,3	58.189.200	58,0	41345	96,6	60.676.100	57,5
2,3	14.678.300	14,6	906	2,1	14.852.900	14,1
1,1	21.081.800	21,0	455	1,1	22.580.100	21,4
0,1	6.262.200	6,2	34	0,1	7.428.400	7,0
100	100.211.500	100	42740	100	105.537.500	100

	1871				1872			
	Steuerzahler.		Einkommen.		Steuerzahler.		Einkommen.	
9,9	18160	42,25	13.075.200	9,8	20604	43,9	14.834.880	9,6
6,5	8086	18,8	8.797.200	6,6	8753	18,7	9.528.960	6,2
16,4	26246	61,05	21.872.400	16,4	29357	62,6	24 363.840	15,8
11,4	8480	19,7	15.412.920	11,5	8819	18,8	16.041.720	10,4
27,8	34726	80,75	37.285.320	27,9	38176	81,4	40 405.560	26,2
6,7	2733	6,35	8.685.360	6,5	2826	6,0	8.989.800	5,8
8,8	2367	5.5	11.552.880	8,65	2399	5,1	11.697.480	7,6
43,3	39826	92,6	57.523.560	43,05	43401	92,5	61.092.840	39,6
11,5	1654	3,8	14.325.480	10,7	1731	3,7	14.946.840	9,7
54,8	41480	96,4	71.849 040	53,75	45132	96,2	76.039.680	49,3
14,3	1020	2,4	19,542.360	14,6	1097	2,3	21.297.720	13,8
20,2	465	1,1	24.900.000	18,6	579	1,2	32.117.280	20,8
10,8	63	0,1	17.250.960	12,9	95	0,2	24.866.640	16,1
100	43028	100	133.542.360	100	46903	100	154.321.320	100

vorhanden zu sein, nicht anzunehmen, dass in Hamburg (nach dem ungefähren Verhältniss der Einwohnerzahl) mindestens 30,000 solche Personen sind, die unter 500, also sicherlich unter 600 Mark Einkommen haben, desshalb also nicht in Steuerlisten erscheinen, obgleich sie erwerben [1]). Der Ham-

1) Diese Zahl wird wenigstens nicht zu hoch gegriffen erscheinen, wenn man bedenkt, dass die Steuerlisten von allen in Hamburg im Jahre 1871 gezählten „Selbstthätigen“ (105767, wozu 17379 Dienende) nur ein Drittel enthalten. Zwar nicht der ganze Rest wird weniger als 600 Mark

burger Berichterstatter berechnet sogar (indem er freilich alle Haushaltungsvorsteher, Einzelhaushaltungen, Geschäftsgehilfen, Einlogirer und Schläfer für selbstthätige Personen hält) 54232 erwerbende unbesteuerte Personen. Solche Zahlen verändern natürlich die oben berechneten Abstufungen des Einkommens vollständig.

Es fragt sich jedoch, ob für unsere Zwecke die Zuziehung dieser Personen vortheilhaft wäre. Da nämlich uns nicht sowohl die Einkommensgliederung, als die Wohlstandsgliederung interessirt, so werden wir allen denjenigen Berechnungen den Vorzug geben müssen, die uns über die auf den verzeichneten Einkommen ruhende Last eine Vermuthung gestatten; wir werden nur möglichst gleichförmig belastete Einkommen vergleichen. Unter den nicht-steuerpflichtigen Einkommen wird aber gerade eine ausserordentlich beträchtliche Zahl solcher sein, auf denen nicht die Ernährung einer Familie, sondern höchstens die einer einzelnen Person ruht. Der grösste Theil der so leicht belasteten Einkommen wird hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleiben — und das Einkommen der Steuerpflichtigen wird im Grossen und Ganzen das der Familien repräsentiren. Die über 600 Mark betragenden Einkommen Einzelner werden ziemlich ausreichend paralysirt werden durch die unter 600 Mark betragenden Einkommen von Familien, deren nicht wenige sein müssen, wenn man bedenkt, dass in Hamburg im Jahre 1871 49832 Familien-Haushaltungen, also mehr als Steuerpflichtige gezählt wurden [1]).

Wir können daher, ohne weit fehlzugreifen, die Steuerpflichtigen in Hamburg im Wesentlichen als die Familien-Ernährer bezeichnen; und indem sie uns dies ermöglichte, hat uns die Ausscheidung der kleinen Einkommen eher genützt, als geschadet. Um so ernster freilich müssen die Thatsachen angesehen werden, die diese Auswahl der Einkommen betreffen, wenn dieselben wirklich die Einkommensverhältnisse der Familien abspiegeln. Von den Personen, welche ein steuerpflichtiges Einkommen beziehen, bleiben noch immer über 60% hinter der Grenze von 1200, über 80% hinter der von 2400 Mark zurück; erst jenseit dieser Grenze aber beginnt für eine Familie eine auskömmliche wirthschaftliche Lage, deren sich also kaum 18% aller Steuerpflichtigen erfreuen. Die eigentlich reichen Klassen stellen sich in Hamburg in sehr glänzender Weise dar: über 12000 Mark Einkommen haben zwar nur $3{,}_5$% aller Steuerpflichtigen, aber diese versteuern in den Jahren 1870 und 1871 45—46, im Jahre 1872 (obgleich ihr Procentsatz

Einkommen durch seine Thätigkeit erwerben (denn nicht alle Ortsanwesenden sind steuerpflichtig, nicht alle Steuerpflichtigen werden wirklich zur Steuer herangezogen), aber doch die Masse des Restes.

1) Tab. S. 123 in Heft 7. Freilich sind „Familien-Haushaltungen“ alle Haushaltungen von mehr als 1 Person.

nicht gestiegen ist) sogar 50,7 %, also über die Hälfte des gesammten versteuerten Einkommens. An der in diesem letzten Jahre eingetretenen Steigerung haben die allerhöchsten Steuerklassen (über 60000 M.) den bedeutendsten Antheil. Bemerkt muss übrigens werden, dass die Ausscheidung der vielleicht [1]) in den Steuerlisten mitenthaltenen juristischen Personen in Hamburg nicht möglich war, wesswegen sich die Verhältnisse der reichsten Klassen möglicher Weise etwas zu glänzend darstellen.

Dürfen wir für die letzten 4 Jahre eine ungefähr gleichmässige Ansetzung der Steuerschraube voraussetzen, so zeigt der Rückgang der Steuerpflichtigen bei steigender Einwohnerzahl in den Jahren 1869/71 incl. einen Rückgang der wirthschaftlichen Verhältnisse an, während im Jahre 1872 die Wirkungen des immerhin glänzenden Aufschwungs unserer wirthschaftlichen Verhältnisse kurz nach dem Kriege in dem bedeutenden Zuwachs der Steuerpflichtigen und des Gesammteinkommens sich manifestiren, obgleich dieser Aufschwung bei der Art der Steuereinschätzung (nach dem Einkommen des vergangenen Jahres) keineswegs schon seine volle Wirkung ausüben konnte. In diesem Jahre der Milliarden und der Börsenspekulation ist auch eine glänzende Zunahme der höchsten Einkommen, zwar nicht der Zahl, aber dem Gewichte nach, zu konstatiren [2]).

Die Darlegung der Einkommensabstufungen nach dem Berufe ist in der für Hamburg gewählten Form nicht unseren Zwecken zu dienen im Stande, da einmal die Ausscheidung der Stadt aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist und ferner die ganze Darstellung auf der Unterscheidung zwischen den vielfach ineinander laufenden grossen Gruppen: Industrie, Handel, Landwirthschaft u. s. w. beruht. —

Dagegen ist eine ältere Arbeit über Leipzig gerade in dieser zuletzt erwähnten Beziehung noch von Interesse, während sie sonst durch das neuerdings erschlossene Material desshalb überholt worden ist, weil dieses sich weit direkter auf das Einkommen der Steuerpflichtigen gründet. Ich meine die Arbeit von G. F. Knapp über die Vertheilung der Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer im Jahre 1866 [3]), welche uns sehr interessante Einblicke in die Gruppirung des Wohlstandes der Steuerpflichtigen als Angehöriger bestimmter Berufsklassen gewährt. Zufolge dem Berichte Knapp's herrscht allerdings bei der Veranlagung der Steuer eine ziemlich weitgehende Principlosigkeit; das Abmessen der Steuer nach dem Einkommen kommt nur „gleichsam unbewusster Weise hie und da zufällig zum Vor-

---

1) Ich vermag keine bestimmte Auskunft darüber zu geben, ob die juristischen Personen in Hamburg überhaupt besteuert werden.

2) Hft. 7, S. 40 f.

3) Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, Heft 4 (1870).

schein". Zwischen der wirklichen Einkommensvertheilung und der Vertheilung der Steuer kann desshalb nur ein ganz ungefährer Zusammenhang bestehen; aber ein solcher ist denn doch wohl vorausgesetzt worden und kann mit einiger Vorsicht ohne Gefahr ausgebeutet werden.

Für jede Abtheilung der Gewerbe- und Personal-Steuer bestimmt das Gesetz die Umstände, nach denen die Einschätzung erfolgen soll; die meisten dieser Umstände sind so beschaffen, dass daraus das Bestreben hervorgeht, dem Ertrage des betriebenen Gewerbes resp. der bezogenen Einkünfte die Steuer anzupassen; theilweise ist auch die Veranlagung der freien Einschätzung der Kommissionen innerhalb gewisser oder auch ohne Grenzen überlassen, eine Einschätzung, die also jedenfalls nur nach dem Ertrage des betriebenen Gewerbes oder der sonstigen Einkünfte erfolgen kann. Nur in wenigen Fällen sind die Bestimmungen vollständig willkürlich und hängen mit dem Einkommen gar nicht zusammen; namentlich bei der Besteuerung der Kaufleute mit der „Handelsquote", die stets 31 Thlr. durchschnittlich auf jedes Geschäft betragen soll und bei den „Prädikatisten", die eine Steuer für ihre Titel bezahlen müssen, „eine Eigenthümlichkeit der sächsischen Gesetzgebuug". Nicht enthalten sind die Erträge der Grundstücke, soweit sie der Grundsteuer unterliegen.

Um die folgende Darstellung zu vereinfachen und, wie wir noch sehen werden, auch aus sachlichen Gründen lassen wir die in mehreren Abtheilungen besteuerten Personen, welche nur 1924, 4% der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen (39137), betragen, vorläufig ausser Betracht und berücksichtigen nur die nur einmal im Kataster vorkommenden, also auch nur aus Einem Erwerbszweige ihre Mittel beziehenden Steuerpflichtigen, an Zahl 37213. Behufs Bildung von Stufen haben wir als Anhaltspunkt die Bestimmungen über Beamtengehälter und deren Besteuerung genommen[1]). Danach würde die Stufe von 1—3 Thlrn. einem Einkommen bis 400 Thlrn. entsprechen, die Stufe von 3—9 Thlrn. einem Einkommen von 400—900 Thlrn., die Gruppe von 9—20 Thlrn. Steuer einem Einkommen von 900—1500, die von 20—80 Thlrn. einem Einkommen von 1500—3300 Thlrn., die über 80 Thlr. steuernde

1) Die Stelle lautet: „Beamte entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsatze ihrer Bezüge und ihres Diensteinkommens dergestalt, dass dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlrn. — 18 Ngr. beträgt, bis zu einem Einkommen von 1300 Thlrn. mit jedem folgenden Hundert um 1 Ngr. 5 Pf., dann aber mit jedem folgenden Hundert um 2 Ngr. steigt, bis er 2 Thlr. 20 Ngr. vom Hundert erreicht hat und der erhöhte Satz dann jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens erhoben wird." Knapp, S. 64. Die Unwahrscheinlichkeit, dass nur 1 Beamter in Leipzig ein Einkommen von mehr als 3300 Thalern haben soll, erklärt sich dadurch, dass alle Beamten mit höherem Einkommen verbunden besteuert sind. S. unten.

Gruppe einem höheren Einkommen. Falls die Veranlagung unserer Steuer eine einigermassen gleichmässige ist, müssen die Angehörigen der genannten Steuerstufen ungefähr auch ein dementsprechendes Einkommen besitzen. Doch kann dies selbstverständlich nur ein ganz ungefährer Anhaltspunkt sein, um die Verhältnisse der einzelnen Steuerklassen zu beurtheilen.

Wir lassen umstehend die bezügliche Tabelle folgen.

Es zeigt uns diese Tabelle ungefähr die verschiedene Ertragsfähigkeit der einzelnen Berufszweige, weil in ihr nur solche Personen vorkommen, denen die Einkommensquelle, nach der sie hier verzeichnet sind, im Wesentlichen ihre ganzen Einkünfte zu liefern hat. Da ergeben sich denn interessante Unterschiede über die Fähigkeit der verschiedenen Berufszweige zur Ernährung. Die unterste Steuerstufe (bis zu 3 Thaler), welche von den Kaufleuten und Fabrikanten noch keine einzige Person aufweist, umfasst von den nur von Capitalien oder Renten lebenden Personen 52%, von den Beamten schon $64,_7$%, von Gelehrten, Künstlern $69,_4$%, von den Händlern $76,_4$%, von den Handwerkern $81,_6$% von den Gewerbegehilfen und Privatdienern $95,_9$%, d. h. den gesammten, sehr zahlreichen Arbeiter- und dienenden Stand mit vereinzelten Ausnahmen. Steigen wir eine Stufe weiter hinauf (bis 9 Thlr.), so umfasst unser noch auf die beiden untersten Stufen beschränkter Blick auch schon 95% der gesammten Handwerker, fast ebensoviel ($94,_1$%) der gesammten Beamten, $91,_6$% der „Gelehrten, Künstler", 77% der „Gast- und Speise-Wirthe, fast drei Viertel — $73,_3$% — der „Capitalisten, Rentiers etc."; dagegen nur 43 von den 117 Fabrikanten, nur $25,_5$% der Kaufleute (welche allerdings wegen der festen Handelsquote von einer Vergleichung mit anderen Gewerben ausgeschlossen sind, aber eher viel zu niedrig, als zu hoch besteuert sein werden) und gar nur 15 von den 94 „Branntweinbrennern, Bäckern, Bierbrauern und Fleischern", welche Geschäftszweige wegen ihres weit bedeutenderen, in der Mehrzahl auch durch die Grossindustrie noch wenig geschädigten Ertrages mit Recht von den übrigen Handwerkern gesondert sind. Ueber die Grenze der nächsten Stufe (20 Thlr.) ragen nur die Beiträge von einigen wenigen Handwerkern ($1,_4$%), ebenso wenigen Beamten ($1,_6$%) und Händlern, von $11,_5$% der von Capitalien und Renten lebenden Personen, von fast der Hälfte der Kaufleute ($48,_6$%), von 45 der 117 Fabrikanten und von 39 der 94 „Branntweinbrenner etc." hinaus.

Es ist meines Erachtens nicht rathsam, uns in die Betrachtung kleinerer Steuerstufen einzulassen, weil bei diesen die ungleiche Belastung, die Principlosigkeit der Steuer naturgemäss von weit erheblicherem Einfluss sein muss. Nur für die unterste Stufe sei noch bemerkt, dass innerhalb derselben die Masse der Gewerbsgehilfen und Privatdiener, nämlich 16523 —

Tabelle 7, Anfang.

Leipzig 1866. Steuerstufen.	Kaufleute. abs.	%	Händler. abs.	%	Fabrikanten u. s. w. abs.	Gast- u. Speise-Wirthe. abs.	%	Branntweinbrenner, Bierbrauer, Bäcker, Fleischer.	Fuhrleute, Pferdeverleiher.	Handwerker, gewerbl. Künstler. abs.	%	Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben. abs.
Bis 3 Thlr.	0	0,0	648	76,4	0	201	48,1	7	39	4668	81,6	11
3—9 „	195	25,5	141	16,6	43	121	28,9	8	31	771	13,5	0
Bis 9 Thlr.	195	25,5	789	93,0	43	322	77,0	15	70	5439	95,1	11
9—20 „	198	25,9	46	5,4	29	73	17,5	40	18	199	3,5	0
Bis 20 Thlr.	393	51,4	835	98,4	72	395	94,5	55	88	5638	98,6	11
20—50 „	250	32,7	12	1,4	33	13		32	1	72		0
50—80 „	63	8,2	1		6	6		6	0	6		0
Bis 80 Thlr.	706	92,3	84	99,8	111	414	99,0	93	89	5716	100	11
Ueber 80 „	59	7,7	0		6	4		1	0	1		0
Summa	765	100	848	100	117	418	100	94	89	5717	100	11

Tabelle 7, Schluss.

Leipzig 1866. Steuerstufen.	Beamte. abs.	%	Gelehrte, Künstler etc. abs.	%	Pensionärs. abs.	%	Capitalisten, Rentiers. abs.	%	Gewerbegehilfen, Privatdiener. abs.	%	Prädikatisten. abs.	Landwirthschaft. abs.	Nicht unter obigen Kategorieen. abs.
Bis 3 Thlr.	1216	64,7	382	69,4	183	88,8	624	52,1	24114	95,9	39	1	141
3—9 „	552	29,4	122	22,2	19	9,2	254	21,2	978	3,9	0	1	0
Bis 9 Thlr.	1768	94,1	504	91,6	202	98,0	878	73,3	25092	99,8	39	2	141
9—20 „	81	4,3	42	7,6	3		181	15,1	48		0	0	0
Bis 20 Thlr.	1849	98,4	546	99,2	205	99,5	1059	88,4	25140	100	39	2	141
20—50 „	25		3		1		62	5,2	1		0	0	0
50—80 „	3		0		0		36	3,0	0		0	0	0
Bis 80 Thlr.	1877	100	549	100	206	100	1157	96,6	25141	100	39	2	141
Ueber 80 „	1		1		0		40	3,3	0		0	0	0
Summa	1878	100	550	100	206	100	1197	100	25141	100	39	2	141

$65,_7$ % derselben —, ferner die Hälfte der Handwerker, 2894 — $50,_6$ % —, weniger als 1/2 Thaler Steuer bezahlt, also nach Massgabe der Besteuerung der Beamtengehälter einen Ertrag von weniger als 100 Thalern versteuern würden. Von den übrigen in dieser Stufe enthaltenen Gewerbe-Gehilfen und Handwerkern zahlten:

	Gewerbsgehilfen.		Handwerker.	
1/2—1 Thlr.	5787	$23,_{90}$ %	730	$12,_8$ %
1—2 Thlr.	1117	$4,_4$ %	718	$12,_{55}$ %
2—3 Thlr,	687	$2,_7$ %	326	$5,_7$ %

Dagegen zahlte von den in der untersten Stufe (bis 3 Thlr.) steuernden Beamten der weitaus überwiegende Theil — 1083; $57,_7$ % der Beamten — 1—3 Thlr. Steuer und nur 133 weniger als 1 Thlr. —

Die Weglassung der verbunden Besteuerten äussert den erheblichsten Einfluss auf die Beamten, weil zu den bisher behandelten Vertretern dieses Berufszweiges noch 488 [1]) verbunden Besteuerte hinzutreten, deren Hinzurechnung eine weit günstigere Stellung der Beamten ergeben würde: denn 127 Beamte sind zugleich als „Gelehrte, Künstler u. s. w." besteuert, von denen 39 mehr als 20 Thlr. Steuer zahlen; 226 verbinden die Einkünfte aus der Beamtenstellung mit solchen aus Renten und Capitalien, und zwar zahlen von diesen 86 mehr als 20 Thlr. Steuer. Fast alle Prädikatisten sind natürlich verbunden besteuert, da Niemand von einem Titel leben kann. Zu den oben verzeichneten „Capitalisten etc." treten noch 871 verbunden Besteuerte hinzu, darunter 109 Kaufleute, von denen 96 mehr als 20 Thaler Steuer zahlen; auch 209 Handwerkern stehen Capitalien, meist in kleineren Beträgen, zur Verfügung. Am seltensten ist die Doppelbesteuerung bei dem Arbeiter- und dienenden Stande; nur 114 „Gewerbegehilfen und Privatdiener" haben noch andere Einnahmequellen zur Verfügung; darunter sind 59 Capitalisten mit kleinen Beträgen. Der Beruf des Arbeiters, obgleich so kärgliche Nahrung bringend, fordert den ganzen Menschen und lässt weniger als irgend ein anderer, eine unterstützende Nebenbeschäftigung zu.

Es ist eine schwierige Aufgabe, untersuchen zu wollen, wie die verschiedenen socialen Classen sich bezüglich ihrer Wohlhabenheit zu einander gruppiren, weil dazu eine Combination der an sich schon sehr verwickelten Berufsstatistik mit den Erhebungen, die uns hier beschäftigen, nothwendig

1) Nach Seite 30, während die Zusammenrechnung auf Seite 40 ff. 509 solche ergiebt, (was seinen Grund hat in der sogenannten „Kriegszahlamtsliste" l. c. S. 65).

wäre, ein Unternehmen, welches die Uebersichtlichkeit und Klarheit dieser letzteren leicht beeinträchtigen könnte, wozu uns übrigens auch unsere Quellen bislang nicht die geringste Möglichkeit gewähren. Um so willkommener muss uns der kurze Streifblick sein, den die eben mitgetheilten Zahlen uns in diese statistisch wenig fassbaren Verhältnisse gewähren.[1])

---

1) Einiges über die Ergebnisse der Einkommensteuer in Pesth findet der Leser im Nachtrage I am Schlusse.

Zweiter Theil:

Die Zusammensetzung und die Wohnungsverhältnisse der Haushaltungen.

Damit die Art, in welcher ein wirthschaftliches Bedürfniss befriedigt wird, sich zum Wohlstandsmassstabe eigne, ist zunächst und in erster Linie nothwendig, dass wir es mit einem im eigentlichsten Sinne „allgemeinen“ Bedürfnisse zu thun haben. Ich meine damit ein Bedürfniss, das bei einer gewissen, vorausgesetzten Höhe der Kultur und Gesittung von Jedem bis zu einem gewissen Grade empfunden wird, dessen vollständige oder unvollständige Befriedigung desshalb nicht nach den Neigungen und dem Geschmacke des Einzelnen wechselt, sondern das Jeder so vollständig als möglich zu befriedigen sucht, das er nur durch pekuniäre Nothwendigkeit gezwungen vernachlässigt. Diesem wesentlichsten Erfordernisse entspricht kein anderes Bedürfniss so relativ vollständig, wie das Wohnungsbedürfniss. Die Erfahrung zeigt Jedem, dass selbst die Art der Kleidung, der Ernährung durch Speise und Trank nur ganz ungefähr vielleicht dem Wohlstande parallel geht, im Einzelnen dagegen von Neigung und Liebhaberei, oft auch von Leidenschaft bedingt wird. Das Wohnungsbedürfniss macht sich in ganz anderer, von der Individualität weit weniger beherrschter Weise geltend. Wir wollen damit nicht behaupten, dass nicht die allvermögende Macht der Gewohnheit, die Unterschiede der Erziehung und Bildung auch gerade in Bezug auf die Stärke, mit der das Wohnungsbedürfniss empfunden wird, vielfach Unterschiede begründen; im Ganzen wird dieses Bedürfniss wenigstens von den Bevölkerungen der deutschen Städte, um die es sich ja hier allein handelt, bis zu einem gewissen Grade in einheitlicher Weise gefühlt werden, natürlich abgesehen von demjenigen Bruchtheile der Bevölkerung, bei dem von einer berechenbaren Art und Weise der Wirthschaft überhaupt nicht die Rede sein kann und der übrigens, weil er sich auf allen Stufen des Wohlstandes findet, auf die

Resultate unserer Beobachtungen wesentliche Einwirkungen nicht üben kann. Namentlich in den Familien wird das Verlangen nach anständiger Wohnung, obschon zeitweise unter dem Schutte des Elends begraben, bei jeder Besserung der wirthschaftlichen Lage neu aufleben und meist stark genug sein, sich gegenüber anderen Bedürfnissen und Leidenschaften zu behaupten.[1])

Und wie sollte es auch anders sein bei den zahlreichen und auch dem wenig zart Fühlenden fühlbaren Schäden, welche jede nicht genügende Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses mit sich bringt! Werden doch die eigentlichen Zwecke des Familien-Verbandes durch eine ungünstige Gestaltung des häuslichen Heerdes bedroht und vereitelt. Dieser muss derart beschaffen sein, um ausschliesslich den Familien-Zwecken dienen zu können und diese zu fördern, sonst wird der Familienverband unfähig gemacht, seine segensreichen Wirkungen erfüllen zu können, und machtlos, wie ein König ohne Land, ja gefährlich, wie dieser; es ist nicht zufällig, dass in einer Zeit, wo Tausenden von Familien dieses ihr Herrschaftsgebiet bestritten, ja entzogen wird, der Keim einer Ansicht sich bemerkbar macht, welche an der Grundlage und Voraussetzung dieser ältesten und ehrwürdigsten gesellschaftlichen Institution, an der Ehe, ebenso, wie am Eigenthum, zu rütteln sucht.

Der Geist der Sprache drückt den Umstand, dass die Wohnung von mitentscheidender Wichtigkeit für die Gestaltung der Lebensverhältnisse ist, durch den von Etymologen nachgewiesenen Zusammenhang zwischen „Wohnung“ und „Wonne“, „Gehege“ und „Behagen“, „Gemach“ und „Ungemach“ in seiner Weise aus; der Socialstatistiker in der seinen durch den Nachweis, dass die Wohnungsmiethe mit jedem geringeren Einkommen einen grösseren Theil desselben in Anspruch nimmt, bei den kleinen Einkommen einen ausserordentlich hohen Theil, eine Progression, die so lange fortschreitet, dass „unter Umständen Alles für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses hingegeben und andere Bedürfnisse gänzlich vernachlässigt erscheinen“.[2]) [3])

---

1) Ein Motiv dafür, aber meines Erachtens nicht das hauptsächlich entscheidende, ist auch die von Lange und Brentano betonte psychologische Eigenschaft, gerade die äusserlich sichtbaren Stücke der Lebenshaltung möglichst lange festzuhalten.

2) Die Untersuchungen von Engel, Schwabe, Nessmann, Hasse, Laspeyres, so sehr sie theilweise noch der Ausdehnung auf eine reichere Zahl von Beobachtungen bedürfen, haben die obige Thatsache wenigstens ausser Zweifel gesetzt. Vgl. Zeitschrift des Kgl. Sächs. stat. Bur. 1875.

3) Die entgegengesetzte, meines Erachtens verkehrte Auffassung hat der Dresdner Berichterstatter, Dr. Jannasch, wenn er meint, bei den schlecht wohnenden Personen sei es immer noch die Frage, ob sie nicht besser wohnen wollen oder können, da Viele vielleicht lieber bessere Kleider tragen, besser essen oder sparen, als gut wohnen wollen. Vgl. S. 10 des Dresdner Berichts.

Auch in Bezug auf statistische Erfassbarkeit zeichnet sich das Wohnungsbedürfniss vor allen anderen aus. Es dürfte ausserordentlich schwer sein, die Befriedigung irgend eines anderen Bedürfnisses überhaupt in der für Wohlstandsuntersuchungen nothwendigen Art und Weise zu erforschen, geschweige denn derartigen Erhebungen eine für die volkswirthschaftliche Verwerthung geeignete Gestalt zu geben. Beides ist, wie die folgende Darstellung hoffentlich zeigen wird, in Bezug auf das Wohnungsbedürfniss gelungen, ermöglicht einestheils durch die eben besprochene besondere Beschaffenheit dieses Stoffes, anderntheils durch den Umstand, dass eine von vornherein glücklich erfasste organisatorische Idee durch geeignete Kräfte in sachgemässer und entsprechender Weise ausgeführt und weitergebildet ist, wobei sich streiten lässt, ob das Verdienst des ersten Entdeckers die Verdienste der auf dem von ihm geschaffenen Boden fortbauenden Nachfolger weit in den Schatten zu stellen vermag.

Der Bericht S. Neumann's über die Volkszählung vom Jahre 1861 in Berlin ist für die Haushaltungs- und Wohnungsstatistik geradezu bahnbrechend geworden. Es ist der erste brauchbare Aufschluss, den wir über die wirthschaftliche Lage der einzelnen Haushaltungen, aus denen sich die Berliner Bevölkerung zusammensetzt, erhalten. Jetzt, nachdem die Berliner Haushaltungs- und Wohnungs-Statistik im Anschlusse an die vier grossen Volkszählungen des Jahrzehnts 1861—1871 vier Mal durchgeführt worden, erscheint sie gegenüber jenem ihrem ersten Auftreten vielfach vervollkommnet; aber im Wesentlichen ist jener erste Bericht die Grundlage der Fortbildung geblieben. Auch alle anderen städtestatistischen Arbeiten lehnen sich an Neumanns Berichte unzweifelhaft an; nur wenige freilich verfallen in eine fast sklavische Unselbstständigkeit, wie der einzige Königsberger Bericht von 1864. Die anderen Arbeiten enthalten vielmehr eine von freierem Geiste beseelte sachgemässe Fortbildung auf der Grundlage der Neumannschen Principien, wodurch diese erst wahrhaft fruchtbar gemacht werden; so die Arbeiten von G. F. Knapp und seinem Nachfolger Hasse über die Resultate der Zählung in Leipzig 1867, 1871 und 1875; die Berichte über Hamburg (Nessmann) für 1867 und 1871; der Frankfurter Bericht für 1871; endlich die Arbeit Körösi's über Pesth im Jahre 1870, zu welchen noch einige Bruchstücke derartiger Untersuchungen in anderen Städten kommen.[1])

---

1) Bei der jüngsten Volkszählung, welche im December 1875 stattfand, sind die hier in Betracht kommenden Erhebungen wieder etwas in den Hintergrund getreten, augenscheinlich wegen der Verbindung der Gewerbezählung mit der allgemeinen Volksbeschreibung. Für manche Städte freilich, namentlich für Berlin, ist die Veröffentlichung der diesbezüglichen Erhebungen noch jetzt, also bald drei Jahre nach der Zählung, zu erwarten.

Die Beschaffenheit unseres Stoffes legt uns in diesem Theile der Arbeit folgende Beschränkungen auf:

1. Eine historische Betrachtung der bezüglichen Verhältnisse ist bei der Neuheit der ganzen Untersuchungen noch nicht möglich. Nur in Berlin können wir die Entwicklung während eines Jahrzehnts, das jedoch für historische Vergleichungen viel zu kurz ist, verfolgen, in einigen anderen Städten eine vierjährige Periode; überall aber nur in der Weise, dass wir den Stand der Verhältnisse an gewissen ziemlich weit auseinander liegenden Zeitpunkten der zu betrachtenden Periode, nicht eine fortlaufende Entwicklung vor uns sehen, eine Eigenthümlichkeit, die allen auf die Volkszählung sich gründenden Untersuchungen gemeinsam ist.

2. Dadurch, dass die meisten städtestatistischen Aemter — und zwar mit voller Berechtigung — des unveräusserlichen Rechts des Fortschritts und der Selbstständigkeit sich nicht aus Rücksicht auf die vergleichende Statistik begeben wollten, ist eine mechanische Vergleichung der Verhältnisse in verschiedenen Städten erschwert, ja unmöglich gemacht, insofern als die Resultate nicht im Einzelnen Stück für Stück gegeneinander abgewogen werden können. Keineswegs aber ist ausgeschlossen eine Vergleichung des von den einzelnen Städten empfangenen Gesammtbildes, also die allein wichtige Art der Vergleichung. Etwas getrübt wird die Vergleichbarkeit durch die verschiedene Begrenzung der Städte, welche besonders da von Wichtigkeit wird, wo ein Theil der in der Stadt beschäftigten Arbeiterbevölkerung ausserhalb der Stadt seinen Wohnsitz hat und desshalb in der Betrachtung der städtischen Bevölkerung nicht mitbegriffen erscheint. Die allerdings ausserordentlich verschiedene Höhe der Miethen stört dagegen nicht die Vergleichung, so lange vorausgesetzt werden kann, dass die Preise anderer Dinge, namentlich die der Lebensmittel, ungefähr der Verschiedenheit der Miethpreise entsprechend differiren; in Berlin z. B. ist allerdings eine Wohnung von derselben Beschaffenheit weit theurer als in Leipzig, aber auch sonst lässt die grössere Theuerung des wirthschaftlichen Lebens in Berlin eine gute wirthschaftliche Lage erst bei einem höheren Einkommen, als in Leipzig zu. Nur eine ausnehmende Theuerung der Miethen gegenüber den Preisen anderer Dinge, also namentlich die Wohnungsnoth (Berlin 1871, Hamburg 1873) trübt die Vergleichbarkeit.

3. Die Personen, deren Verhältnisse wir untersuchen, werden sich uns im Allgemeinen nur als Glieder der Gesellschaft, der Gesammtbevölkerung, nicht als Angehörige bestimmter Berufs- oder socialer Gruppen darstellen. Doch wird uns die Beschaffenheit unserer Quellen gestatten, hin und wieder ziemlich deutliche Streiflichter auf ihre sociale Stellung zu werfen.

I. Berlin.

1. Die Stadt als Ganzes.

Es ist erklärlich, dass die Hauptstadt des deutschen Reiches das lohnendste Objekt für Untersuchungen über die Gliederung des Wohlstandes in deutschen Städten bildet. Das grossstädtische Princip — d. i. die nahe Nachbarschaft und schroffe Berührung einer Volksklasse, deren wirthschaftliche Existenz einer festen Grundlage entbehrt und desshalb den schwankenden Verhältnissen des Augenblicks unterworfen ist, mit einem glänzenden und ausgebreiteten Wohlstande — ist durch den dreifachen Charakter Berlins als Industriestadt, hervorragender Handelsplatz und Mittelpunkt eines grossen Staates dort zur höchsten Entwicklung gelangt. Berlin ist Industriestadt; denn die Interessen von mehr als der Hälfte — 53,7 % —[1]) seiner Bewohner sind mit diesem Zweige menschlicher Thätigkeit verknüpft; auf diese Eigenschaft in erster Linie ist sein gewaltiges Wachsthum an Kopfzahl zurückzuführen; aber sein Rang als Handelsplatz — obwohl die Beschäftigung mit dem Handel nur einem im Vergleich zu anderen Städten numerisch ausserordentlich kleinen Theile der Bevölkerung — 16,9 % — die Existenzmittel zu liefern hat — und seine Stellung als Hauptstadt bilden die eigentlichen Quellen und Anziehungspunkte für den Glanz und den Reichthum, der sich in seinen Mauern findet. So zeigt denn Berlins wirthschaftliche Gliederung von der einer blossen Industriestadt ausserordentliche Abweichungen durch den breiten Raum, den Reichthum und Wohlstand einnehmen; von der einer Handelsstadt aber durch die grössere Ausdehnung, die das andere Extrem, Armuth und Proletariat, erlangt hat. Eine solche Entwicklung muss nothwendig zu ganz besonders schroffen Gegensätzen führen; von Jahr zu Jahr wird der Mittelstand einen geringeren Bruchtheil der Bevölkerung ausmachen. Man muss sich jedoch wohl hüten, diese letztere Erscheinung zu verwechseln mit der Verdrängung des Mittelstandes in dem Sinne, dass dieselbe ein Herabsteigen Vieler zu niedrigeren wirthschaftlichen Lebensformen bedeutet. Da nämlich die Vermehrung Berlins nur zum kleinen Theile durch den Ueberschuss der Geborenen über die Verstorbenen, zum grössten Theile vielmehr durch Einwanderung erfolgt, und diese zufolge unserer neuesten Gesetzgebung durch keine Anzugsgelder beschränkte,

---

1) Diese Zahlen, entnommen aus Seite 76* des Berliner Berichts von 1871, genügen für unsere Zwecke, obgleich ihre Genauigkeit, namentlich was die Trennung von Handel und Industrie betrifft, nicht von jedem Zweifel frei ist. Vgl. auch Hamburger Statistik Heft 7, S. 107.

vielmehr durch vollkommene Freizügigkeit und die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz begünstigte Einwanderung vorzugsweise den unteren Klassen, welche die Aussicht auf Verdienst lockt, und den obersten wirthschaftlichen Schichten, welche in der Hauptstadt ein genussreiches Leben suchen, angehört, — so muss der Mittelstand, der im Allgemeinen sesshafter ist, am Ende jedes Zeitraums einen geringeren Bruchtheil der Gesammtbevölkerung bilden, ohne dass wir daraus nothwendig zu folgern brauchten, dass eine grössere Zahl von Bewohnern, die entweder selbst oder deren Familie früher dem Mittelstande angehört haben, zu einer schlechteren Gestaltung ihrer wirthschaftlichen Lage gedrängt worden sind. Dies gilt insbesondere auch von der zehnjährigen Periode der Berliner Entwicklung, die Gegenstand unserer Beobachtung ist.

Aus früheren Abschnitten der Entwicklung Berlins liegen uns nur ganz vereinzelte zuverlässige Angaben über die Wohnungsverhältnisse der Bevölkerung in den Verwaltungsberichten [1]) vor. Erwähnenswerth erscheint höchstens die Zahl der „wegen Armuth der Bewohner" von der Miethssteuer befreiten Quartiere, eine Befreiung, die doch jedenfalls auf Grund der Beschaffenheit der Wohnungen stattgefunden hat.

Tabelle 8.

Jahr.	Zahl der Quartiere.	Wegen Armuth der Bewohner steuerfrei.
1830	51.794	10.103
1840	60.714	8.245
1850	80.820	15.283

Es kam also ein steuerfreies Quartier im Jahre 1830 auf $3,_{82}$, 1840 auf $5,_{96}$, 1850 auf $3,_{98}$ besteuerte Quartiere, Schwankungen, die so gross sind, dass sie wohl bis zu einem gewissen Grade denen der Wohnungs- und Wohlstandsverhältnisse parallel gehen müssen [2]), wenn uns auch alle sicheren An-

1) Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin 1829—1840; herausgegeben von den städtischen Behörden. Berlin, A. W. Hayn. 1842.
Derselbe für 1841—1850. Berlin, C. A. Schiementz. 1853.

2) Dass dies der Fall, bestätigen auch noch andere Anzeichen. So hat der durchschnittliche Fleischconsum pro Kopf der Bevölkerung betragen

1801	83	Pfd. alt Gewicht
1831	104	„ „ „
1839	113	„ „ „
1840	129	„ „ „
1845—49	93	„ „ „
1865—67	112	„ „ „

Derselbe hat also im Jahre 1840 seine grösste Höhe erreicht. Die günstigen wirthschaftlichen Verhältnisse des Jahrzehnts 1830—40, die

zeichen dafür fehlen, inwieweit die schlaffere oder stärkere Ansetzung der Steuerschraube dazu mitgewirkt hat. Das Dunkel, welches im Uebrigen bezüglich der Gestaltung aller auf die Gliederung des Wohlstandes in jenen noch nicht lange vergangenen Zeiten hinweisenden Verhältnisse herrscht, beginnt erst im Jahre 1861 dem Lichte zu weichen, das die richtige Ausnutzung der Volkszählungen in diese hochwichtigen Fragen hineinträgt.[1])

Die Grundlage dieser neuen, durch Neumann begründeten Statistik bildet die Haushaltung. Dieser wichtigste Begriff wird in allen städtestatistischen Arbeiten aufgefasst als eine Gruppe von Personen umfassend, welche eine Reihe wirthschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere das Wohnungsbedürfniss, vollständig oder bis zu einem gewissen Grade gemeinschaftlich befriedigen. Nicht sowohl über diese Begriffsbestimmung, als vielmehr über die Grenzen, bei denen eine in Betracht zu ziehende „Gemeinschaftlichkeit" aufhört, herrscht eine Meinungsverschiedenheit; man ist uneinig, ob alle oder nur gewisse „Aftermiether" zur Haushaltung zu zählen seien. Vom Gesichtspunkte einer möglichst genauen Verwerthung für die Kenntniss der wirthschaftlichen Zustände sind die Aftermiether, soweit sie Abmiether leerer, unmeublirter Zimmer sind, jedenfalls auszuschliessen, weil sie in der Regel keine weitere Beziehung zur Haushaltung haben, als die aus einem gewöhnlichen Miethsvertrage hervorgehende, die ebenso auch zwischen dem direkten Miether und dem Hauseigenthümer besteht. In den Berliner Berichten ist diese Ausschliessung denn auch durchweg seit 1867 erfolgt, während in den ersten beiden Berichten einzeln lebende Aftermiether allerdings zur Haushaltung ihrer Vermiether gerechnet wurden. Im Uebrigen ist für den ersten Gegenstand unserer Untersuchung, die Zusammensetzung der Haushaltungen, die Aufnahme und Kennzeichnung aller solchen Bestandtheile in dem Haushaltungsbegriff erforderlich, deren

---

Gründung des Zollvereins, das Nochnichtvorhandensein der Handwerkerkrise, finden in diesen Zahlen ihren deutlichen Ausdruck. Vgl. Schmoller, über Fleischconsum, in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins, Jahrg. 1870, Nr. 8 u. 9; Schmoller, Kleingewerbe, S. 66, 67, 79.

1) Die vier Volkszählungen des Jahrzehnts 1861—1871 liegen in folgenden Werken bearbeitet vor:

1. Die Berliner Volkszählung vom 3. Dec. 1861. Bericht der städtischen Central-Kommission für die Volkszählung über die Mitwirkung der Commune etc. Berlin, 1863.
2. Die Resultate der Berliner Volkszählung vom 3. Dec. 1864. Im Auftrage der städtischen Volkszählungs-Kommission bearbeitet von Dr. S. Neumann.
3. Die Berliner Volkszählung vom 3. Dec. 1867. Bearbeitet, erläutert und graphisch dargestellt von Dr. H. Schwabe. Berlin, 1869.
4. Die Kgl. Haupt- und Residenzstadt Berlin in ihren Bevölkerungs-, Berufs- und Wohnungs-Verhältnissen. Bearbeitet etc. von Dr. H. Schwabe. Berlin, 1874.

Vorhandensein auf die Gestaltung des häuslichen Heerdes von Einfluss ist, insbesondere Chambregarnisten, Schlafleute und Dienstboten.

Eine Haushaltung wird gegründet und geführt im Interesse eines meist durch Blutsverwandtschaft verbundenen Kreises von Personen oder auch einer einzelnen Person, deren wirthschaftliche Bedürfnisse es zu befriedigen gilt. Diese eigentlichen Destinatäre der Haushaltung nennt die städtische Statistik im uneigentlichen Sinne die „Familie.“ [1]) Von diesen unterscheidet sich die andere Klasse der Haushaltungsangehörigen dadurch, dass ihre Aufnahme in die Haushaltung nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Erreichung gewisser Vortheile für die Familie erfolgt.[2]) Je nach der Art, wie die durch die Aufnahme derartiger Bestandtheile beabsichtigten Vortheile beschaffen sind und wie sie sich zu den damit verbundenen Lasten verhalten, giebt das Vorhandensein von Nicht-Familienangehörigen in der Haushaltung uns einen Massstab des grösseren oder geringeren Wohlstandes der Familie an die Hand. Die Einen bringen pecuniäre Opfer um ihrer Bequemlichkeit willen; Andere opfern ihre Bequemlichkeit und ähnliche Rücksichten bis zu einem gewissen geringen oder hohen Grade oder vollständig pecuniären Vortheilen auf; aus solchen Thatsachen lassen sich ziemlich sichere Schlüsse auf die wirthschaftliche Lage ziehen. Am nächsten liegt natürlich die Frage, ob und wieviele Dienstboten die Haushaltung enthält. Dabei ist aber zu erinnern, dass das Bedürfniss, Dienstboten zu halten, keineswegs in dem Sinne, wie etwa das Wohnungsbedürfniss ein allgemeines ist, wenigstens nicht überall in gleich starkem Masse empfunden wird. Den Ausschlag giebt vielmehr in erster Linie die Zusammensetzung der Familie; wo dieselbe zahlreich ist und vorzugsweise solche Bestandtheile in sich schliesst, die für die Wirthschaft untauglich sind, da wird sich das Bedürfniss unabweisbar geltend machen und auch in nicht besonders günstigen Verhältnissen Befriedigung heischen, während manche Familie, an deren Spitze eine kräftige, fleissige Hausfrau oder erwachsene Töchter stehen, auch in nicht zu beschränkter wirthschaftlicher Lage noch froh sein wird, Dienstboten und die damit allerdings verbundene Plage entbehren zu können. Auch ist zu bemerken, dass die ohne Diensboten erscheinenden

---

1) Die Berliner Haushaltungs-Statistik ist enthalten: in Tab. 3 des Berichts über die 1861er Volkszählung; Tabb. 4—7 des Berichts über die 1864er; Tabb. 20—22 (vgl. auch Tab. 4) des Berichts über die 1867er; Tabb. 29 und 31 (vgl. auch Tab. 6) des Berichts über die 1871er Zählung. Wo auf den Text dieser Berichte Bezug genommen, wird derselbe besonders citirt.

2) Diese Unterscheidung, obwohl nirgends direkt ausgesprochen, ist augenscheinlich in allen Arbeiten gemeint. Abweichend nur der Berliner Bericht von 1861, der Pensionäre und Gewerbsgehilfen zur „Familie“ zählt.

Familien keineswegs sämmtlich ohne alle Bedienung sind, da viele Familien, ohne einen Dienstboten vollständig in Wohnung und Kost zu nehmen, „Aufwärterinnen" u. A. halten, die nicht als Angehörige der Haushaltung erscheinen. Im Ganzen aber zeugen die Zahlen, die wir im Folgenden kennen lernen, von einem gewissen Wohlstande der Einen, von einer gewissen Beschränktheit der wirthschaftlichen Verhältnisse bei den Anderen.

Es hielten Dienstboten:

Tabelle 9.

Jahr.	Hauhaltungen.	Procente der Gesammtzahl.	Davon in Vorderhäusern.
1861	25.947	23,9	23.487
1864	28.137	21,5	25.652
1867	31.739	20,8	28.833
1871	33.702	18,9	30.834

Unter diesen befinden sich aber auch solche Haushaltungen, in denen die Familie gleichzeitig nach der anderen Richtung, durch Chambregarnisten oder Schlafleute, erweitert war, zur Erlangung pecuniärer Vortheile. Für diese kann die aus dem Halten von Dienstboten zu ziehende günstige Folgerung um so weniger massgebend sein, als dieselben die Dienstboten vielfach der Chambregarnisten wegen, also nicht zu eigner Bequemlichkeit in erster Linie halten werden. Nach Ausschluss dieser bleiben Haushaltungen mit Dienstboten, aber ohne Chambregarnisten und Schlafleute[1]):

Tabelle 10.

Jahr.	Haushaltungen.	Procente der Gesammtzahl.	Davon in Vorderhäusern.
1864	25.462	19,5	23.283
1867	28.390	18,6	25.887
1871	30.840	17,3	28.264

Mehr als vier Fünftel der Berliner Haushaltungen müssen sich also die Befriedigung dieses bescheidenen Luxusbedürfnisses gänzlich versagen. In der während des Jahrzehnts stetig und ziemlich stark geringer werdenden Procentzahl dieser Haushaltungen haben wir zwar nach dem oben Gesagten kein „Herabsteigen Vieler zu niedrigeren Wirthschaftsformen", wohl aber eine Bestätigung der Thatsache zu finden, däss die Zu-

1) Für 1861 ist die Zahl nicht zu ermitteln.

sammensetzung unserer Grossstädte von Jahr zu Jahr eine ungünstigere wird.[1])

Innerhalb derjenigen von den beiden durch die Frage nach dem Gesinde geschaffenen Abtheilungen der Bevölkerung, welche durch das Halten von Dienstboten einen gewissen Wohlstand bekundet, erhalten wir durch die Zahl der Dienstboten Aufschluss über den Grad dieses Wohlstandes.[2]) Wir finden:

Tabelle 11.

Haushaltungen mit:	1864.		1867.		1871.	
	Absolut.	Procente der Gesammtzahl.	Absolut.	Procente der Gesammtzahl.	Absolut.	Procente der Gesammtzahl.
1 Dienstboten	20.124	15,4	23.080	15,1	22.618	12,7
2 Dienstboten	5.382	4,1	5.949	3,9	6.932	3,9
3 Dienstboten	1.604	1,2	1.707	1,1	2.619	1,5
4 Dienstboten und mehr	1.027	0,8	1.003	0,7	1.533	0,9
Mit Dienstb. überhaupt	28.137	21,5	31.739	20,8	33.702	19,0

Wir ersehen daraus, dass etwa drei Viertel der Haushaltungen mit Dienstboten nur *einen* solchen, etwa ein Fünftel 2 Dienstboten halten, während für die Haushaltungen mit mehr als 2 Dienstboten nur ein ganz geringer Rest, etwa ein Zehntel der Haushaltungen mit Dienstboten, 2% aller Haushaltungen übrig bleibt. Besonders bemerkenswerth ist jedoch eine Thatsache, die als Bestätigung der Behauptung angesehen werden kann, dass Berlins Vermehrung, soweit sie von aussen her erfolgt, wesentlich den untersten und obersten Klassen, aber nicht dem Mittelstande angehört. Während wir nämlich von früher wissen, dass der Procentsatz der *überhaupt* Dienstboten haltenden Haushaltungen während des Jahrzehnts stetig sinkt, erkennen wir jetzt, namentlich wenn wir die Jahrgänge 1867 und 1871 vergleichen, dass diese relative Verminderung nur die Zahl derjenigen

1) Die hervorragende wirthschaftliche Stellung dieser Haushaltungen mit Dienstboten wird bestätigt durch die Art, wie sie sich auf Vorder- und Hofgebäude vertheilen, welcher Umstand überhaupt ein gutes Barometer für die wirthschaftliche Lage einer Klasse ist.

	Von allen Haushaltungen lagen:		Dagegen von den Haushaltungen mit Dienstboten:	
	in Vorderhäusern:	in Hinterhäusern:	in Vorderhäusern:	in Hinterhäusern:
1861	72,1 %	27,9 %	90,5 %	9,5 %
1864	70,9 „	29,1 „	91,2 „	8,8 „
1867	72,3 „	27,7 „	90,8 „	9,2 „
1871	68,6 „	31,4 „	91,5 „	8,5 „

2) Für die Haushaltungen ohne Chambregarnisten und Schlafleute sind die bezüglichen Zahlen nicht zu ermitteln.

Haushaltungen trifft, die 1 Dienstboten halten; dass dagegen der Procentsatz der Haushaltungen mit 2 Dienstboten sich gleich bleibt, während derjenige der Haushaltnngen mit zahlreicherem Dienstpersonal zwischen 1867 und 1871 sogar steigt.[1]) Also gerade der kleinere Mittelstand (Haushaltungen mit 1 Dienstboten) wird in dem Sinne „verdrängt", dass er mit jedem Jahre einen geringeren Bruchtheil der Gesammtbevölkerung ausmacht.

Für den zahlreicheren Theil der Bevölkerung ist das Ergebniss der Gesindestatistik der eine, rein negative Satz, dass er keine Dienstboten hält, und die daraus sich ergebenden Schlüsse. Aber gerade diese Klasse lernen wir näher kennen, wenn wir die Erweiterungen der Familie ins Auge fassen, die nach der anderen Richtung hin, d. h. mit Rücksicht auf pecuniäre Vortheile erfolgen. Denn die hier in Betracht kommenden Haushaltungen gehören lediglich der Klasse Derjenigen an, die sich ohne Dienstboten behelfen, bis auf etwa zwei Procent, die, wie oben schon angeführt, neben Aftermiethern auch Dienstboten halten. — Der Begriff der Chambregarnisten unterscheidet sich von dem der Schlafleute im Wesentlichen dadurch, dass Jenen die Benützung des gemietheten Raumes auch am Tage, diesen nur in der Nacht zusteht; das Moment des besonderen Zimmers kommt erst in zweiter Linie in Betracht, da es auch Chambregarnisten giebt, die mit Anderen gemeinschaftlich das gemiethete Zimmer bewohnen, und andrerseits Schlafleute, die den als Schlafstelle dienenden Raum in der Nacht allein benützen.

Den Haushaltungen, die Eine dieser beiden Kategorien unter ihre Bestandtheile zählen, ist als charakteristisches Moment der Umstand gemeinsam, dass das Bedürfniss eines Nebenerwerbs sich in ihnen auf Kosten der Bequemlichkeit Geltung verschafft hat. Nach der Darstellung Schwabe's, der sonst die Dinge nicht gerade zu optimistisch ansieht, soll das Vorhandensein von Chambregarnisten in einer Haushaltung für uns Veranlassung sein, den Wohlstand dieser Haushaltung höher zu schätzen, als wir ihn für den Fall, dass dieselbe keine Chambregarnisten enthielte, schätzen würden, weil „Kredit und Geld" znm Meubliren von Zimmern gehörten[2]). Diese Auffassung ist

1) Die Haushaltungen mit 1 Dienstboten nehmen zwischen 1867 und 1871 sogar absolut ab, um 538 (2 %); es steigen dagegen während desselben Zeitraums die Haushaltungen mit 2 Dienstboten um 983 (oder 16 %); die Haushaltungen mit 3 Dienstboten um 912 (53 %), die mit mehr Dienstboten um 530 (52 % ihrer früheren Zahl). Ueber die Bedeutung derartiger Wachsthums-Berechnungen vergleiche jedoch das im ersten Theile dieser Arbeit Gesagte. Die dort geltend gemachten Bedenken haben hier allerdings kein gar so grosses Gewicht, weil die Unterschiede der Zahlen hier weniger bedeutend sind.

2) Dies ist der einzig mögliche Sinn der Klassificirung der Haushaltungen auf S. 135 des Berichts von 1871.

veranlasst durch einen Irrthum, auf den wir später noch zurückkommen; hier genügt es anzuführen, dass das Verbinden eines Erwerbes mit der Haushaltung, die ja eigentlich anderen Zwecken zu dienen bestimmt ist, darauf hindeutet, dass die regelmässigen Einkünfte zur Bestreitung der vorhandenen Bedürfnisse nicht ausreichen und daher ein Nebenerwerb auf Kosten der eigentlichen Zwecke der Haushaltung gesucht werden muss[1]). Zu einer Ueberschätzung der Lage der Haushaltungen, welche Chambregarnisten halten, ist der Berichterstatter augenscheinlich durch die beiden Thatsachen verleitet worden, dass unter diesen Haushaltungen stärker als unter den übrigen, Haushaltungen in Vorderhäusern und mit Dienstboten vertreten sind; beide Umstände verlieren aber hier ihre Bedeutung, wenn man bedenkt, dass das Halten von Dienstboten und das Wohnen in den Vorderhäusern gerade mit Rücksicht auf die Chambregarnisten erfolgt, also nicht in einer besseren wirthschaftlichen Lage seinen Grund hat.

Es befanden sich Chambregarnisten in Haushaltungen:

Tabelle 12.

Jahr.	Haushaltungen.	Procente der Gesammtzahl.	Davon in Vorderhäusern.
1861	11.147	10,3	9.665
1864	9.252	7,1	8.245
1867	13.256	8,7	11.261
1871	10.351	5,1	8.635

Bei allen diesen Zahlen sind diejenigen Haushaltungen inbegriffen, welche neben den Chambregarnisten Dienstboten halten; sie machen etwa 20 Procent der Haushaltungen mit Chambregarnisten aus. — Gegen die Vergleichbarkeit der Zahlen für die verschiedenen Jahre ist Manches zu erinnern: Die Haushaltungen, welche neben Chambregarnisten auch Schlafleute halten, sind im Jahre 1861 inbegriffen, für die übrigen Jahrgänge dagegen ausgeschieden; die Grenzen zwischen Chambregarnisten und Schlafleuten scheinen keineswegs scharf gezogen worden zu sein[1]) und können vielleicht auch nicht scharf ge-

---

1) Die Fälle, wo das Halten von Chambregarnisten als ordentlicher, gewählter, nicht durch die Nothwendigkeit auferlegter Gewerbebetrieb anzusehen, sind selten.

1) Das zeigen auch die Zahlen für die Haushaltungen, in denen Chambregarnisten und Schlafleute zugleich gehalten wurden, nämlich:

1864: 681,
1867: 1517,
1871: 4784,

Zahlen, deren gewaltiges Wachsthum gewiss nicht auf rein natürlichen Ursachen beruht, sondern der mit den Jahren schärfer werdenden Unterscheidung zwischen Chambregarnisten und Schlafleuten zuzuschreiben ist.

zogen werden. Aber auch bei vollständiger Vergleichbarkeit der obigen Zahlen würde deren Beziehung auf Schwankungen der Wohlstandsverhältnisse zweifelhaft erscheinen; vielmehr hat den entscheidenden Einfluss wohl die Zahl der Chambregarnisten selber gehabt, welche 1861 3,8 Procent,
1864 2,6 „
1867 3,6 „
1871 2,9 „ der Gesammtbevölkerung ausmachten, also der Zahl der sie beherbergenden Haushaltungen in ihren Schwankungen ziemlich genau parallel gingen [1]).

Ein anderer Theil der Berliner Haushaltungen enthält unter seinen Angehörigen Schlafleute. Es soll hier nicht davon geredet werden, welche unheilvolle Wirkung diese Art des Wohnens auf den betreffenden Theil der „flottirenden" Bevölkerung ausübt; uns interessirt vielmehr vornehmlich die Bedeutung dieser Institution für die Schlafleute aufnehmenden F a m i l i e n. Wenn schon die Familien mit Chambregarnisten ihre Bequemlichkeit bis zu einem gewissen Grade pecuniären Interessen unterordnen mussten, so befinden sich die jetzt zu betrachtenden Haushaltungen in der Lage, nicht nur alle Bequemlichkeit und Gemüthlichkeit des Wohnens aufzugeben, sondern auch manche höhere Rücksicht der Erlangung eines schmalen Nebenverdienstes zum Opfer darzubringen, indem sie die keineswegs gewählten Elemente der Schlafleute in ihren Kreis aufnehmen. Ohne Kenntniss der Wohnungsverhältnisse dieser Haushaltungen wird man es vielleicht bezweifeln, dass durch das Vermiethen von Schlafstellen das Familienleben geschädigt, ja mit Vernichtung bedroht wird; wenn man aber den Schauplatz betrachtet, auf dem sich bei derartigen Haushaltungen das Familienleben entwickeln soll, die ungünstigsten Stockwerke der Hinterhäuser in den schlechtesten Stadttheilen, — wenn man weiss (was wir unten bestätigt finden werden), dass die überwiegende Mehrzahl der in diese Klasse gehörenden Haushaltungen in Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer, theilweise zu mehr als durchschnittlicher Kopfzahl wohnt —, dass den Kern derselben kinderreiche Familien bilden, dann muss es klar werden, dass eine Schwächung des moralischen Bewusstseins bei den Erwachsenen und (was noch schlimmer ist) bei der heranwachsenden Generation durch solche Zustände hervorgerufen werden muss, und dass die Aufnahme von Schlafleuten das bewusste Verzichten auf die meisten durch die Familie zu erreichenden Zwecke, insbesondere auf die häusliche Erziehung der Kinder, enthält. Eben Derjenige also, der sich

---

1) Zu wissen, in welcher Anzahl die Chambregarnisten in den einzelnen Haushaltungen vorkommen, ist für uns nicht von besonderer Bedeutung.

mit vollem Rechte scheut, ein moralisches Verdammungsurtheil über die ganze Klasse der Schlafleute haltenden Familien auszusprechen, der vielmehr einem guten Theile derselben noch lebendiges Ehrgefühl zuschreibt, muss zu dem Resultate kommen, dass eine unabweisbare Nothwendigkeit in den meisten Fällen zur Aufnahme von Schlafleuten geführt hat. Ich muss die Vervollständigung des Bildes und die nähere Begründung dieser Anschauungen dem Abschnitte über die Wohnungsverhältnisse überlassen und füge hier sogleich die Zahl der Haushaltungen, welche Schlafleute halten, bei, indem ich die Haushaltungen, welche neben den Schlafleuten Chambregarnisten halten, stets einbegreife, da dieselben ihrer wirthschaftlichen Lage nach jedenfalls in diese Klasse zu stellen sind, zumal mit Recht vermuthet werden kann, dass die sogenannten Chambregarnisten in diesen Haushaltungen vielfach auch nichts Besseres sind, als Schlafleute.

Es enthielten Schlafleute:

Tabelle 13

Jahr.	Haushaltungen.	Procente der Gesammtzahl.	Davon in Hinterhäusern.
1861	21.955	20,3	9.990
1864	23.844	18,2	11.353
1867	24.445	16	11.115
1871	36.529	20,5	16.290

Dagegen betrugen die Schlafleute von der Gesammtbevölkerung:

1861: 43,316 Personen, somit $8{,}_4$ %,
1864: 46,808 „ „ $7{,}_8$ %,
1867: 43,496 „ „ $6{,}_5$ %,
1871: 67,230 „ „ $8{,}_{45}$ %.

Einfachen volkswirthschaftlichen Gesetzen entspricht es, dass mit der Nachfrage auch das Angebot steigt. Dieser Prozess geht aber hier in der Weise vor sich, dass in einem Zeitraum, wie es namentlich der zwischen 1867 und 1871 war, wo die Nachfrage nach Schlafstellen durch das massenhafte Zuströmen einer Arbeiterbevölkerung stark vermehrt, zugleich aber die Miethen ausserordentlich gesteigert werden, manche Familie, die ihre Schwelle bisher von derartigen Eindringlingen freigehalten, sich zur Erschwingung der hohen Miethspreise und verlockt durch die Steigerung der Schlafstellenpreise, zur Aufnahme von Schlafleuten entschliesst. Diese Aenderung in der Art und Weise der Zusammensetzung ihrer Häuslichkeit ist aber ein Symptom für eine Aenderung ihrer gesammten wirthschaftlichen Lage; denn aus ähnlichen Gründen,

wie die Miethen, sind z. B. auch die Lebensbedürfnisse theurer geworden, eine Steigerung, der dieselbe Familie ebensowenig wird haben folgen können, wie der der Miethen. Freilich ist auch hier der Umstand nicht zu übersehen, dass der während des Zeitraums eingewanderte Theil der Familien auch wesentlich dazu beigetragen hat, die Zahl der auf niedriger wirthschaftlicher Stufe stehenden Familien zu vermehren, ohne in gleichem Masse den anderen Wirthschaftsklassen, namentlich der mittleren, zu Gute zu kommen. — Innerhalb der Haushaltungsklasse mit Schlafleuten finden wir:

Tabelle 14.

Haushaltungen mit:	1864.	1867.	1871.
1 Schlafburschen	10.404	12.998	18.574
2 Schlafleuten	7.351	6.909	9.652
3 Schlafleuten	3.816	3.090	5.360
4 und mehr Schlafleuten . .	2.273	1.448	2.943
Summa	23.844	24.445	36.529

Nur etwa die Hälfte aller Haushaltungen mit Schlafleuten halten also 1 Schlafburschen und nicht mehr; und ich möchte diese ziemlich weit über die Haushaltungen mit mehreren Schlafleuten stellen, da für sie einzelne oben angegebene Merkmale, insbesondere die Dichtigkeit des Wohnens, nicht durchweg in vollem Masse zutreffen dürften. Um so schärfer müssen diese Merkmale bei den übrigen Haushaltungen mit Schlafleuten hervortreten.

Rekapituliren wir die bisher betrachteten Haushaltungsgruppen nach der Reihenfolge der ihnen angewiesenen wirthschaftlichen Stellung, indem wir alle Doppelzählungen ausmerzen[1]), so finden wir für das Jahr 1871 Folgendes:

1) Dabei ist in folgender Weise verfahren worden: Die beiden ersten Klassen umfassen die Haushaltungen, welche Dienstboten, aber weder Chambregarnisten noch Schlafleute halten. Die Zahl der überhaupt Dienstboten haltenden Haushaltungen betrug 33.702, und zwar hielten von diesen einen Dienstboten 22.618, mehr als einen: 11.084. Es hielten aber zugleich Dienstboten und Chambregarnisten resp. Schlafleute 2862; diese waren von den Haushaltungen mit Dienstboten abzuziehen, und wurden zu $^2/_3$ (1908) von den Haushaltungen mit einem Dienstboten, zu $^1/_3$ (954) von denen mit mehr Dienstboten abgezogen. Die Klasse 3 enthält die Haushaltungen mit Chambregarnisten, darunter auch solche mit Dienstboten, aber unter Ausschluss derer mit Schlafleuten. Klasse 4 und 5 enthalten alle Haushaltungen mit Schlafleuten. Diese Klassen müssen also alle diejenigen Haushaltungen erschöpfen, in denen Eine der drei behandelten Kategorien von Angehörigen vorhanden; ihre Gesammtzahl stimmt mit der Summe von Spalte 4 c, d, e, f von Tab. 29 des Berichts für 1871 überein. Diese Tabelle unterscheidet ausser den obigen drei Kategorien namentlich noch die Haushaltungen mit Gewerbegehilfen und bezeichnet alle anderen Haus-

Tabelle 15.

Haushaltungen.	Absolut.		Procente von allen Haushaltungen.	
1. Mit mehr als 1 Dienstboten	10.130	30.840	5,7	17,3
2. Mit 1 Dienstboten	20.710		11,6	
3. Mit Chambregarnisten	10.351		5,8	
4. Mit 1 Schlafburschen	18.574	36.529	10,4	20,5
5. Mit mehreren Schlafleuten	17.955		10,1	
Summa	77.720		43,6	

Vergegenwärtigt man sich bei jeder einzelnen Klasse das oben über ihre wirthschaftliche Lage Beigebrachte, so wird man ein ziemlich zutreffendes Bild von den Abstufungen des Wohlstandes unter den hierher gehörenden Haushaltungen erhalten. Aber der Rahmen dieses Bildes ist zu eng; er umfasst nur die bedeutend kleinere Hälfte der Haushaltungen Berlins, während der grössere Theil der hauptstädtischen Bevölkerung sich nicht in ihn fassen lässt. In den gesammten übrigen Haushaltungen finden wir nämlich keine Bestandtheile, deren Vorhandensein direkt mit dem Wohlstande der Familie in Beziehung stände. Denn die Gewerbegehilfen, welche nach altpatriarchalischer Sitte noch hie und da in die Haushaltung aufgenommen werden, verrathen zwar eine besondere Art und meist wohl auch die ungefähre Ausdehnung des Gewerbebetriebs, sind aber doch nicht geeignet, als Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Wohlstandes zu dienen. Von ihnen abgesehen, fällt der Begriff der Haushaltung für unser Unterscheidungsvermögen mit dem der Familie im uneigentlichen Sinne (Destinatäre der Haushaltung) bei dem grössten Theile der Berliner Haushaltungen zusammen. Es beträgt nämlich die Zahl der Haushaltungen, welche weder Dienstboten, noch Chambregarnisten, noch Schlafleute halten:

Tabelle 16.

Jahr.	Haushaltungen.	Procente der Gesammtzahl.	Davon in Hinterhäusern.
1861	52.669	48,6	16.353
1864	72.113	55,2	23.371
1867	86.550	56,7	26.611
1871	100.439	56,4	35.297

haltungen als solche, die „nur aus Familienangehörigen" bestehen. Diese Bezeichnung ist nicht genau; die negative Kennzeichnung, dass sie weder Dienstboten, noch Chambregarnisten, noch Schlafleute, noch Gewerbegehilfen halten, ist allein präcise. Daher erscheint die Tabelle nothwendig unlogisch, wenn sie in der letzten Spalte noch „Haushaltungen mit anderen Personen" erwähnt, die sämmtlich schon in den Spalten 3 und 4 enthalten sind. Diese Ungenauigkeit zieht sich durch alle vier Berichte.

Man hat auch für diese Haushaltungen Schlüsse auf den Wohlstand, und zwar aus dem Nichtvorhandensein der oben behandelten Bestandtheile, ziehen wollen. Es ist zuzugeben, dass diese Haushaltungen im Allgemeinen denjenigen, welche Dienstboten halten, an Wohlstand nachstehen; aber weder über ihr Verhältniss zu den Haushaltungen mit Chambregarnisten, noch über dasjenige zu den Haushaltungen mit Schlafleuten lässt sich ein bestimmtes Urtheil fällen. Neumann glaubt [1]), dass alle diese Haushaltungen nicht nur „unzweifelhaft nicht des Vermögens sind, Dienstboten zu halten“, sondern dass sie „aus gleichen und noch anderen Gründen“ auch auf Chambregarnisten „verzichten“ müssen; dagegen lässt er ihr Verhältniss zu den Haushaltungen mit Schlafleuten fraglich: „Ein wie grosser Theil besitzt nicht einmal diejenigen Mittel, welche dazu gehören, um auch nur Schlafleute halten zu können, und ein wie grosser Theil vermag, — Dank einem, wenn auch nur knapp ausreichenden und mühevollen Erwerbe, — die Selbstständigkeit des Familienlebens wenigstens durch Abgrenzung des häuslichen Heerdes aufrecht zu erhalten?“ Dieses Fragezeichen, welches Neumanns Nachfolger, Schwabe, im Berichte von 1871 fast vollständig beseitigt, indem er die nur aus Familienangehörigen bestehenden Haushaltungen als die „zahlreichste und leider wohl auch unterste Klasse“ bezeichnet und demgemäss hinter die Haushaltungen mit Schlafleuten versetzt —, dieses vorsichtige und nothwendige Fragezeichen möchten wir vielmehr auch auf das Verhältniss unserer Haushaltungen zu den Haushaltungen mit Chambregarnisten ausdehnen. Nach der Meinung der Berliner Statistiker würden wir anzunehmen haben, dass bei allen hieher gehörigen Haushaltungen das Bedürfniss eines Nebenerwerbs sich in dem Masse fühlbar macht, dass sie Chambregarnisten (nach Neumann) und auch Schlafleute (nach Schwabe) aufnehmen würden, wenn sie die Mittel, das Vermögen dazu hätten. Für die Annahme eines so weit gehenden Bedürfnisses sind aber die Anhaltspunkte, namentlich das Nichthalten ständiger Dienstboten, das Wohnen in Hinterhäusern und schlechteren Stadttheilen, (Punkte, welche sämmtlich für die Haushaltungen mit Schlafleuten wenigstens in weit stärkerem Masse zutreffen) meines Erachtens nicht genügend, obgleich ohne Zweifel ein grosser Theil dieser Haushaltungen auf sehr niedriger wirthschaftliher Stufe steht. Vielfach wird nicht das Fehlen der zur Aufnahme von Chambregarnisten und Schlafleuten nothwendigen Mittel, sondern schon die Rücksicht auf Bequemlichkeit, Freiheit und Selbstständigkeit stark genug gewesen sein, einem sich geltend machenden Bedürfniss nach derartigem Nebenerwerbe die Waage zu halten. — Bekennen wir lieber, dass die Haushaltungs-

1) Bericht von 1861, S. 36.

Statistik in ihrer heutigen Gestalt ihre Grenze an diesem Punkte hat; seien wir dankbar für die Auskunft, die sie uns über einen grossen Theil der Bevölkerung gegeben hat, und überlassen wir, statt durch unhaltbare Klassificirungen die Wahrhaftigkeit und Genauigkeit unserer Darstellung zu trüben, die Gestaltung eines vollständigen und umfassenden Bildes einem Zweige der communalstatistischen Erhebungen, der dazu geeigneter ist: der eigentlichen Wohnungs-Statistik.

Die Kenntniss von der Zusammensetzung der Haushaltungen ist zugleich die nothwendige Vorbedingung für das Verständniss der eigentlichen Wohnungsverhältnisse. Denn die Erforschung dieser ist auf die Haushaltung als Grundlage basirt; die „Wohnung" der städtischen Statistik ist nichts Anderes, als das Herrschaftsgebiet der Haushaltung. Eine Summe von Räumlichkeiten wird dadurch zu einer „Wohnung", dass sie eine Haushaltung in sich beherbergt.[1]) Doch sind in den ersten Berliner Berichten nicht alle in der Haushaltungsstatistik behandelten Haushaltungen auch nach ihren Wohnungsverhältnissen dargestellt worden; vielmehr ist die Rubrik: „Nicht aufgenommen" in diesem Theile der Berichte erheblich grösser. Dieselbe setzt sich hauptsächlich aus den Haushaltungen, über deren Wohnungsverhältnisse die Angaben unvollständig waren oder fehlten, und bei Betrachtung der Räumlichkeit auch aus denjenigen, denen kein heizbares Zimmer zu Gebote stand[2]) (meist Aftermiethern), zusammen.[3]) In den beiden Schwabeschen Berichten fällt die Rubrik fort und es stimmt die Zahl der betrachteten Haushaltungen in allen Theilen des Berichts überein.[4])

Für die Betrachtung der Wohnungsverhältnisse ist meines Erachtens ein möglichst enger Begriff der Haushaltung wünschenswerth, der womöglich nur diejenigen Personen umfassen müsste, die vollständig gemeinsam wohnen. Absolut auszuschliessen sind natürlich die Aftermiether von unmeublirten Zimmern. Wenn

---

1) Es ist das höchstens ein scheinbarer Zirkel gegenüber der oben (S. 41) aufgestellten Definition von Haushaltung als einer Vereinigung von Personen, die das Bedürfniss des Wohnens gemeinsam befriedigen. Diese Definition setzt nicht den Begriff „Wohnung", sondern nur den Begriff „Gemeinsamkeit des Wohnens" voraus.

2) Daher ist Schwabe's Bemerkung (1867 Text S. 158): „man ersehe nicht, wo diese in den früheren Berichten verrechnet sind", irrthümlich. 3553 Haushaltungen ohne heizbare Zimmer wohnten 1864 in Aftermiethe. S. 80 des Textes. —

3) Bericht von 1864, S. 73 des Textes. Eine ganz andere Bedeutung hat die Ausscheidung in Leipzig. Vgl. unten. Der Unterschied der bei der Höhenlage und der bei der Räumlichkeit betrachteten Wohnungen beträgt 1864 nur 280 zu Gunsten der ersteren.

4) Die Wohnungen ohne heizbares Zimmer sind seitdem in die Untersuchung aufgenommen worden; die mit fehlenden Angaben anscheinend ganz verschwunden.

z. B. eine Familie in ziemlich guten Verhältnissen, etwa aus 3 Personen bestehend, von ihren 3 heizbaren Zimmern Eines, weil sie dessen nicht bedurfte, an eine arme Familie mit zahlreicher Kinderzahl, etwa aus 7—8 Köpfen bestehend, aftervermiethet hat, so würden diese Familien, die mit einander Nichts gemein haben, als eine einzige Haushaltung von 10 oder 11 Personen in 3 heizbaren Zimmern, also in einer Art erscheinen, die weder den Verhältnissen der einen, noch denen der anderen entspricht. Aber selbst das Vorhandensein von Chambregarnisten wirkt störend, weil hier zwar einige Berührung, aber doch keine volle Gemeinsamkeit des Wohnens vorhanden ist; die Familie, die Chambregarnisten hält, erscheint natürlich stets in zu günstigen Wohnungsverhältnissen (Aehnliches war schon bei der Haushaltungsstatistik zu beobachten); der Chambregarnist, der doch sein Zimmer ohne Rücksicht auf die Wohnungsverhältnisse der Haushaltung, bei der er wohnt, für sich hat, wird oft zu ungünstig rubricirt werden. Aehnliches wird sich in entgegengesetzter Richtung bei den Dienstboten, namentlich in grösseren Haushaltungen, herausstellen; sie vermehren die Kopfzahl der Haushaltung, also auch die Durchschnittszahl pro Zimmer, ohne an der Benützung der Haushaltungswohnung vollen Antheil zu haben; sie erscheinen überdies durch die Antheilnahme an der Wohnung der Haushaltung, der sie dienen, leicht auf einer weit höheren wirthschaftlichen Stufe, als sie ihnen in Wirklichkeit zukommt.

Die Ausscheidung der Aftermiether leerer Zimmer ist in den Arbeiten der statistischen Aemter durchgehends erfolgt; um die aus dem Vorhandensein von Chambregarnisten und Diensthoten (welche zu tief in der Haushaltung wurzeln, als dass man sie für die Wohuungs-Statistik daraus entfernen könnte) zu fürchtenden Nachtheile und Trübungen zu heben, genügt es im Allgemeinen, dieselben kenntlich zu machen. Dies geschieht durch die Combination der Untersuchungen über die Zusammensetzung der Haushaltungen mit denen über die Wohnungsverhältnisse, wie wir sie in dem Berichte von 1867 angebahnt finden werden. —

Die Höhenlage der Wohnungen bildet den ersten Gegenstand der Untersuchungen[1]. Dieselbe ist im Allgemeinen nicht geeignet, einen durchgreifenden und sicheren Massstab des Wohlstandes abzugeben. Zunächst aus äusseren Gründen: wegen der verschiedenen Bauart der Vorder- und Hinterhäuser, sowie der einzelnen Stadttheile. In den an der Strasse gelegenen Grundstücksflächen, sowie in den besseren Stadttheilen

1) Es handeln davon: Tabb. 7—12 des Berichts über die Zählung von 1861, Tabb. 16—21 des Berichts über die Zählung von 1864, Tabb. 23, 24 des Berichts über die Zählung von 1867, Tabb. 32, 33 des Berichts über die Zählung von 1871.

ist der Grund und Boden weit werthvoller; dessen möglichste Ausnützung durch Bauen in die Höhe und — in die Tiefe wird desshalb angestrebt, während die Hinterhäuser und die schlechteren Stadttheile eine niedrigere Bauart länger sich bewahren. Es zeugt desshalb von einem wenig scharfsichtigen Blicke, wenn der Königsberger Berichterstatter, Herr Ernst Wichert, in seiner unten noch näher zu besprechenden Arbeit seine ausserordentliche Verwunderung darüber ausspricht, dass gerade in den Vorderhäusern und den besten Stadttheilen die „anomalen“ Höhenlagen am häufigsten vertreten sind, und meint, „nach allgemeinen Grundsätzen“ müsste eigentlich das Gegentheil der Fall sein. Für Berlin speciell trifft jedoch dieser Unterschied der Bauart in Bezug auf die Stadttheile nicht in dem hohen Masse zu, wie für andere Städte; die Stadttheile zeigen mehr Gleichartigkeit, weil auch in den schlechteren der Grund und Boden schon so werthvoll geworden ist, dass eine möglichste Ausnützung überall geboten erscheint; wir finden in der Rosenthaler Vorstadt dieselben vielstöckigen Häuser, wie in der Friedrichsstadt. Bestehen bleibt dagegen ein bemerkenswerther Unterschied zwischen der Bauart der Vorder- und Hinterhäuser. — Auch aus inneren Gründen bildet die Höhenlage eine sehr unsichere Grundlage zur Erforschung der Wohlstandsverhältnisse. Erstens desshalb, weil die Eigenschaft einer guten Höhenlage bei einer Wohnung als relativ entbehrlich angesehen wird gegenüber anderen Eigenschaften, namentlich der genügenden Ausdehnung, Lage im Vorderhause und in einem guten Stadttheile, und diesen daher in der Regel nachgesetzt zu werden pflegt. Ferner und hauptsächlich aber, weil die Höhenlage uns für die Beurtheilung der Beschaffenheit der Wohnung (und diese kennen zu lernen ist ja unser Ziel!) nur sehr geringe Anhaltspunkte bietet. Ein heizbares Zimmer, die Grundlage der Räumlichkeits-Statistik, kann zwar auch noch gross oder klein, hoch oder niedrig, hell oder dunkel sein; aber die Zahl derselben giebt uns doch ein concretes und bestimmtes Bild von der Beschaffenheit einer Wohnung, und die Wohnungen mit gleicher Zahl von Zimmern werden einen durchgehenden einheitlichen Zug trotz individueller Verschiedenheiten verrathen. Von den Wohnungen in gleicher Höhenlage kann man das keineswegs sagen; die Beschaffenheit derselben ist vielmehr nach Grundstücksfläche und Stadttheilen ausserordentlich verschieden; die unterscheidende Wirkung dieser Faktoren ist viel stärker, als die gleichmachende der nämlichen Höhenlage.

Auch in dieser Beziehung jedoch ist in Berlin die Betrachtung der Höhenlage noch ausgiebiger, wie anderswo, weil es nämlich Höhenlagen dort giebt, die ausnahmsweise eine gewisse Gleichförmigkeit in Bezug auf die Beschaffenheit der ihnen angehörenden Wohnungen bekunden. Ich meine vor-

nehmlich den Keller, dessen für Berlin so eigenthümliches Interesse bietende Betrachtung den Anfang machen soll. Ungefähr ein Zehntel aller Haushaltungswohnungen Berlins gehört dem Keller an, nämlich:

Tabelle 17.

Jahr.	Wohnungen im Keller.	Procente aller Wohnungen.	Bewohner von Kellerwohnungen.	Procente der Gesammtbewohnerschaft.
1861	9.654	9,2	48.326	9,26
1864	11.985	9,4	55.942	9,3
1867	14.292	9,4	62.374	9,25
1871	19.240	10,8	85.840	10,8

Wir können zwar nicht bestimmt nachweisen, aber vermuthen, dass eine grosse Dichtigkeit des Wohnens in den Kellerwohnungen sich in diesen Zahlen äussert. Denn jedenfalls ist doch anzunehmen, dass diese Wohnungen im Durchschnitt kleiner sind, als die der meisten anderen Stockwerke, und doch beherbergt ein Zehntel dieser kleinen Wohnungen auch ein Zehntel der Gesammtbevölkerung.

Dass das Wohnen im Keller für die Gesundheitsverhältnisse der Bewohner schädlich ist, steht wohl fest und rechtfertigt von diesem Gesichtspunkte aus die Bezeichnung der ganzen Klasse der Kellerwohnungen als ungenügender, wenn man will, auch anomaler. Da es uns jedoch hauptsächlich auf die Bedeutung der Kellerwohnungen für die allgemeine wirthschaftliche Lage ankommt, so haben wir eine wichtige Unterscheidung zu machen. In Berlin hat nämlich eine bestimmte Art von Gewerbtreibenden (Budiker, Höker, kleine Schenkwirthe) ihr Geschäft vorzugsweise in den Kellern errichtet. Diese haben ihre Wohnung meist mit dem Gewerblokale verbunden; das Wohnen im Keller erfolgt bei ihnen also nicht so sehr aus wirthschaftlicher Nothwendigkeit, als vielmehr zum Zwecke des Gewerbebetriebs.[1]) Die nur zum Wohnen benützten Kellerwohnungen dagegen beherbergen zumeist eine Bevölkerung, die, aus allen anderen Stockwerken hinausgedrängt, diese ungesündeste und elendeste aller Wohnungsarten mit Rücksicht auf ihre wirthschaftliche Lage aufzusuchen gezwungen war. Wer irgend kann und nicht durch besondere Verhältnisse gebunden ist, zieht lieber in die höchsten Stockwerke, die über

1) Diese Kellerwohnungen, meist in den Vorderhäusern gelegen, sind zugleich die grösseren und besser beschaffenen.

der Erde erbaut sind, als dass er durch das Hinabsteigen unter dieselbe auf Luft, Licht und Trockenheit Verzicht leistet.

Tabelle 18.

	Der ersten Klasse (geschäftlich benutzte Kellerwohnungen) gehörten an:		Der zweiten Klasse (Kellerwohnungen ohne geschäftliche Benutzung) gehörten an:	
	Wohnungen.	Procente aller Wohnungen Berlins.	Wohnungen.	Procente aller Wohnungen
1861	4.079	3,9	5.575	5,4
1864	6.211	4,9	5.774	4,5
1867	7.332	4,8	6.960	4,6
1871	8.323	4,7	10.917	6,1

Diese Zahlen sind ausserordentlich interessant. Während sich die Zahl der Kellerwohnungen überhaupt während des Jahrzehnts ziemlich gleich bleibt, steigen die geschäftlich benützten Kellerwohnungen in dem Zeitraum 1861/64, um dann eine langsame relative Verminderung zu erleiden. Die Kellerwohnungen ohne geschäftliche Benützung dagegen sinken zwischen 1861 und 1867 (relativ), um in dem letzten Theile unserer Periode plötzlich die rapide Steigerung um 4000, von $4,_{6}$ auf $6,_{1}$ % aller Wohnungen zu erfahren, eine Steigerung, die mit dem ganzen, bisher schon beobachteten und im Folgenden noch weitere Bestätigung findenden Charakter der zu jener Zeit vor sich gehenden Entwicklung in dem besten Einklang steht. Während auf dem Schlachtfelde der Rang als Reichshauptstadt der Stadt Berlin erkämpft wird, sehen wir ihre Bewohner in vorher nicht beobachtetem Masse in die Kellerwohnungen gedrängt, zur Aufnahme von Schlafleuten gezwungen; sehen wir die Schattenseiten der beanspruchten Stellung als Weltstadt mit ganzer Schärfe hervortreten! Das Verhältniss, in dem die nicht geschäftlich benutzten Kellerwohnungen in den Vorderhäusern und Hinterhäusern vorkommen, war im Jahre 1871 6291 zu 4626, oder 63,4 zu 46,6 % gegen 68,6 zu 31,4 % in den Wohnungen überhaupt.[1])

Wie die Extreme sich oft berühren, so stehen den Kellerbewohnern am nächsten die in luftiger Höhe, im vierten Stock und höher, wohnenden Sterblichen. Freilich ohne Zweifel beglückter als Jene; denn mehr Luft und Licht ist ihnen zu Theil geworden; ja, man sollte sogar meinen, der höchste Grad von Licht und Luft, welcher im Innern der Grossstadt überhaupt zu haben ist. Das Letztere verhält sich aber in der That nicht ganz so, weil (um von der Beschaffenheit der über

1) Nach Anm. 1, S. 44.

einer Grossstadt befindlichen Luft abzusehen) durch die engen Fenster der Dachstuben weniger Licht und Luft hineinkommt, als man ihrer Höhe nach vermuthen sollte, — und jedenfalls zu wenig für die meist dichte Bewohnerschaft der kleinen Mansarden. Es wird daher die wirthschaftliche Lage dieser Höhenbewohner insofern eine gleichförmige über die ganze Stadt hin genannt werden können, als auch in den besten Stadttheilen diese Art des Wohnens insbesondere von Familien nicht gesucht werden wird, die nicht ein gewisser Grad von Bedürftigkeit aus den übrigen Stockwerken aller Stadttheile verdrängt hat.

Tabelle 19.

	Es fanden sich Wohnungen im vierten Stock und höher			Sie beherbergten folgende Zahl von Bewohnern:	
	Wohnungen.	Procent aller Wohnungen.	Davon in Hinterhäusern.	Bewohner.	Procent der Gesammtbevölkerung.
1861	3.785	3,6	361	18.437	3,6
1864	7.460	5,8	765	31.699	5,4
1867	11.242	7,4	1223	46.999	7,0
1871	14.777	8,3	1681	62.997	7,9

Wir bemerken ein andauerndes und ausserordentlich rasches Steigen dieser höchsten Haushaltungen während des ganzen Jahrzehnts.[1]) Ein immer grösserer Theil der Bevölkerung wird hinaufgedrängt in die obersten Stockwerke, um dort, hoch über dem Menschengetümmel, den geringen Antheil, der ihnen an den irdischen Gütern geworden ist, leichter verschmerzen zu können!

Keine der übrigen Höhenlagen trägt ein mehr oder weniger bestimmtes, durchgreifendes Kennzeichen für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage ihrer Bewohner, wenn wir die Stadt und nicht Theile derselben betrachten. Fast eine Jede von ihnen birgt in sich die verschiedensten Abstufungen wirthschaftlichen Auskommens und wirthschaftlicher Entbehrung. Wir messen daher dem Antheile, den die verschiedenen Höhenlagen an der Gesammtheit der Wohnungen der Stadt haben, eine sociale Bedeutung nur ganz im Allgemeinen bei. Trotzdem verlohnt sich die Betrachtung derselben, insofern als die

1) Man bemerke den geringen Antheil der Hinterhäuser an den Wohnungen dieser Stockwerke (ca. 10 Proc.), welcher in der Bauart der Hinterhäuser seinen Grund hat. Nach Wicherts „allgemeinen Grundsätzen" müssten freilich die „anomalen" Höhenlagen, also auch diese, in den Hinterhäusern stärker vertreten sein.

Entwicklung, der unfreiwillige Zug zum Höheren namentlich, deutlich daraus spricht. Man zählte: [1])

Tabelle 20.

Wohnungen im:		1861.	1864.	1867.	1871.
Parterre	abs.	24.011	26.926	29.245	33.496
	proc.	23.0	21,0	19,2	18,8
1. Stock	abs.	27.351	30.699	35.607	40.435
	proc.	26,2	24,0	23,3	22,7
2. Stock	abs.	23,237	28.403	33.748	37.489
	proc.	22,25	22,2	22,1	21,0
3. Stock	abs.	15.629	21.784	27.558	31.565
	proc.	15,0	17,0	18,05	17,7

Die Procentsätze des Parterre und ersten Stocks fallen also stark, während die des dritten und der oben behandelten höchsten Stockwerke ebenso rasch steigen; in dem Zeitraum 1867/1871 aber gehört sogar das dritte Stockwerk noch zu denen, auf deren Kosten die Vermehrung der höchsten Etagen und des Kellers erfolgt. Die Abnahme des Parterre hängt zugleich mit dem grösseren Raume zusammen, den die rein geschäftliche Benützung dieses Stockwerks in den gewerblichen Theilen Berlins beansprucht.

So ist die Untersuchung über die Höhenlage wichtiger dadurch, dass sie das Verständniss für die Resultate der folgenden Untersuchungen vorbereitet und fördert, als durch die Einblicke, welche sie uns selbstständig in die Gliederung des Wohlstandes zu gewähren vermag. —

Wenn wir im Verlaufe der bisherigen Darstellung oft genug Gelegenheit hatten, vor einer Ueberschätzung der gewonnenen Resultate zu warnen, so kommen wir mit dem Eindringen in den eigentlichen Mittelpunkt der communalen Statistik auf festeren Boden, und es beginnt für uns die erfreulichere Pflicht, dem Leser eine reiche Zahl von Beobachtungen vorführen zu können, die für die Kenntniss der Wohlstandsgliederung ausserordentlich werthvoll sind. Die Untersuchungen über die Räumlichkeit der Wohnungen, combinirt mit deren Dichtigkeit, geben uns über die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung so unverkennbare Züge in so bestimmten Farben an die Hand, dass wohl Irrthümer in der Détailzeichnung möglich, eine vollständige Verzeichnung des Bildes aber bei einiger Vorsicht kaum denkbar ist. Dies beruht zum wesentlichen Theile darauf, dass man mit glücklichem Griffe

1) Das Entresol, das immer seltener wird und geringe Bedeutung hat, ist weggelassen. Die Procentberechnungen beziehen sich auf die Gesammtheit der Wohnungen des betreffenden Jahres.

eine bestimmte, scharf abgegrenzte Eigenschaft der Wohnungen, die Zahl der heizbaren Zimmer, als Grundlage erfasst und gegenüber weitergehenden Forderungen (worunter namentlich die Zugrundelegung der Wohnräume überhaupt ohne Rücksicht auf ihre Heizbarkeit) consequent festgehalten hat. Dieselbe bildet das Eintheilungsprincip, durch welches die Haushaltungen in verschiedene Klassen gesondert werden; der Werth eines jeden Eintheilungsprincips bestimmt sich aber danach, dass die dadurch gesonderten Individuen in der zu betrachtenden Beziehung möglichst verschieden, die vereinigten möglichst gleichförmig sind. Dem entspricht, wie die folgende Darstellung zeigen wird, wenn man nur das Mögliche ins Auge fasst[1]), die Zahl der heizbaren Zimmer relativ am besten; immerhin aber sind die Unterschiede in der wirthschaftlichen Lage der in einer Räumlichkeitsklasse vereinigten Haushaltungen oft ausserordentliche und andrerseits steht an der Grenze fast jeder Klasse eine Zahl von Haushaltungen, die ihrer wirthschaftlichen Lage nach in die andere Klasse übergreifen. Zur Erkennung dieser Verhältnisse dient die Reihe der mit der Räumlichkeit combinirten, d. h. für jede einzelne Räumlichkeitsklasse angestellten Beobachtungen, namentlich die durchschnittliche und theilweise auch die wirkliche Dichtigkeit, die Zusammensetzung der Haushaltungen, die Vertheilung auf die Grundstücksfläche innerhalb jeder einzelnen Räumlichkeitsklasse. Ich erblicke in einer Vereinigung aller Beobachtungen, namentlich noch des Miethpreises, der Höhenlage u. A., mit und auf Grundlage der Räumlichkeit, die Bahn, auf der die communale Statistik ihre Weiterbildung zu suchen hat.

Folgendes ergiebt die Sonderung der Haushaltungen in die einzelnen Räumlichkeitsklassen:

Tabelle 21.

Wohnungen.	1861.		1864.		1867.		1871.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
Mit 0 heizb. Z.					2.265	1,4	4.597	2,6
Mit 1 heizb. Z.	51.909	49,9	62.374	49,6	74.972	49,1	93.481	52,5
Mit 2 heizb. Z.	26.635	25,6	33.221	26,4	39.440	25,8	42.285	23,7
Mit 3 heizb. Z.	12.721	12,2	15.477	12,3	17.543	11,5	18.088	10,1
Mit 4 heizb. Z.	5.400	5,2	6.286	5,0	7.795	5,1	8.265	4,6
Mit 5—7 h. Z.	5.633	5,4	6.549	5,2	8.222	5,4	8.959	5,3
Mit 8 und mehr heizb. Z.	1.702	1,6	1.823	1,4	2.404	1,6	2.484	1,3
Summa	104.000	100,0	125.730	100,0	152.641	100,0	178,159	100,0

1) Was für weitgehende Ansprüche gemacht werden, bezeugt eine Bemerkung, die ich aus dem Munde eines hochgestellten praktischen(!) Statistikers hörte: er halte derartige Untersuchungen für unfruchtbar, so lange man nicht den Kubikraum Luft, den jede Wohnung enthalte, messen könne!

Wenn auch nicht ganz genau übereinstimmend, so sind doch diese Zahlen im Allgemeinen vergleichbar. Sie zeigen uns zwischen 1861 und 1867 eine auffallende Beständigkeit des Antheils der verschiedenen Räumlichkeitsklassen an der Gesammtheit der Wohnungen, der im Jahre 1867 nur scheinbar eine kleine Veränderung erleidet durch Aufnahme der Wohnungen ohne heizbares Zimmer. Fast die Hälfte aller Wohnungen gehört in dieser Zeit den untersten Räumlichkeitsklassen (0 und 1 heizbares Zimmer) an, etwas mehr als ein Viertel den Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern, das letzte Viertel den höheren Wohnungsklassen. Erst 1871 tritt eine bemerkenswerthe Veränderung zu Gunsten der kleinsten Wohnungen, die jetzt ziemlich weit über die Hälfte bilden, ein, und namentlich zu Ungunsten der 2-, 3- und 4zimmerigen Wohnungen, während die höheren Räumlichkeitsklassen wesentlich die gleichen Antheile an der Gesammtheit der Wohnungen behalten.

Dass zwischen den Wohnungsverhältnissen, in denen die Bewohner der einzelnen Räumlichkeitsklassen leben, recht bemerkenswerthe Unterschiede bestehen, soll uns zunächst die Betrachtung der durchschnittlichen Dichtigkeit, d. h. der Kopfzahl zeigen, welche in jeder Wohnungsklasse durchschnittlich auf ein heizbares Zimmer kommt; dieselbe betrug:

Tabelle 22.

In den Wohnungen mit:	1861.	1864.	1867.	1871.
1 heizbaren Zimmer . . .	4,8	4,0	3,8	4,0
2 heizbaren Zimmern . .	2,5	2,45	2,3	2,35
3 heizbaren Zimmern . .	1,73	1,73	1,63	1,63
4 heizbaren Zimmern . .	1,45	1,40	1,30	1,32
5—7 heizbaren Zimmern .	1,07	1,03	1,01	1,02
8 und mehr heizb. Zimmern	0,97	0,87	0,89	0,9
(Auf eine Wohnung ohne heizbares Zimmer) . .			(2,7)	(2,7)

Es können diese Zahlen keinen Zweifel darüber lassen, dass die Haushaltungen durch die Räumlichkeitsklassen in Gruppen gesondert werden, deren Wohnungs-, und demzufolge wirthschaftliche Verhältnisse sich wesentlich von einander unterscheiden; das stetige, in den unteren Klassen rapide Fallen der Kopfzahl pro heizbares Zimmer mit jeder höheren Räumlichkeitsklasse ist dafür eine sichere Bürgschaft. Wie gross aber diese Unterschiede sind, ferner wie sich innerhalb dieser Gruppen die Verhältnisse der Haushaltungen noch abstufen, das wird uns die specielle Betrachtung jeder einzelnen Räumlichkeitsklasse zeigen.

Ueber die Hälfte aller Berliner Wohnungen besteht nur aus 1 heizbaren Zimmer oder enthält gar kein solches. Um die Bedeutung dieser Thatsache würdigen zu können, ist es zunächst wesentlich, zu wissen, einen wie grossen Theil der Gesammtbevölkerung diese Wohnungen beherbergen. Da ergiebt sich denn:

Von der Gesammtbevölkerung wohnten:

Tabelle 23.

In den Wohnungen:	1861.		1864.		1867.		1871.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
ohne heizbares Zimmer . .	—	—	—	—	6.091	0,9	12.545	1,6
mit 1 heizbaren Zimmer . .	224.406	44,0	251.516	43,1	289.320	42,9	375.031	47,1

Die kleinere Hälfte der Bevölkerung Berlins gehört also Haushaltungen der untersten Räumlichkeitsklassen an. Wie diese Haushaltungen zusammengesetzt sind, zeigt uns die Tabelle 36 des Berichts von 1867, welche leider nicht vollständig nach den in der eigentlichen Haushaltungs-Statistik massgebend gewesenen Grundsätzen aufgestellt ist. Schon die durchschnittliche Stärke dieser Haushaltungen (4 Köpfe) zeigte uns, dass wir es hier überwiegend nicht mit Haushaltungen zu thun haben, die die kleinste Räumlichkeitsklasse mit Rücksicht auf ihre kleine Kopfzahl aufgesucht haben, sondern mit solchen, die, an und für sich grösseren Raumes bedürfend, durch ihre wirthschaftliche Lage zusammengedrängt worden sind. In der That sind von den 74.972 Haushaltungen in Wohnungen dieser Klasse 68.451 Familienhaushaltungen, von denen 49.639 zugleich die 114.366 Kinder beherbergen, also $2{,}_3$ Kinder pro Haushaltung. Die Familien-Angehörigen betragen 248.840 von den 289.320 Bewohnern, also $86{,}_0$ %, gegenüber $77{,}_9$ % in den Haushaltungen überhaupt.[1]) Von den 14% Nicht-Familien-Angehörigen nehmen die Schlafleute den breitesten Raum ein; es sind deren 25.944 in den Wohnungen dieser Räumlichkeitsklasse gezählt worden, also etwa 60 % der Gesammtzahl (43.496); zu diesen gehören noch die Chambregarnisten, welche jedenfalls in diesen Wohnungen nichts Besseres, als Schlafleute, sein können, an Zahl 4763. Die Zahl der Dienstboten (4381), 1 auf 17 Haushaltungen, wenn derselben überhaupt zu trauen ist[2]), ist nicht geeignet, unsere Meinung von der wirthschaft-

1) Nach Tab. 4 des Berichts von 1867 waren in diesem Jahre von 674.409 Bewohnern 525.115 Familienangehörige.

2) Die Vermuthung liegt vielleicht nicht zu fern, dass eine Zahl von

lichen Lage des Durchschnitts dieser Haushaltungen zu erhöhen. Die Zahl der Gewerbegehilfen, welche bei ihrem Meister wohnen, betrug in dieser Klasse 3085, 1 auf 24 Haushaltungen dieser Art.

Diese Zusammensetzung hat sich allem Anscheine nach in den letzten vier Jahren unseres Jahrzehnts noch bedeutend verschlechtert. Je gewisser wir sind, dass dieselbe eine schlechte wirthschaftliche Lage anzeigt, welche durch den Umstand, dass $43{,}_4$ % dieser Haushaltungen in Hinterhäusern lagen (1871), ihre Bestätigung findet, — um so nachdrücklicher müssen wir auf einen Umstand aufmerksam machen, dessen Tragweite erst aus der Volkszählung von 1871 bekannt geworden ist.[1]) Das Vorstehende ist nämlich nicht so anfzufassen, als ob alle Angehörigen einer derartigen Haushaltung auf den einen und einzigen Wohnraum angewiesen wären; vielmehr zeigt uns die letzte Erhebung, dass über ein Drittel der 1zimmerigen Haushaltungen (36.292, also $38{,}_8$ %) neben dem einen heizbaren Zimmer noch unheizbare Wohnräume (sogar einige vier und mehr) zur Verfügung haben. Trotzdem nicht zu zweifeln ist, dass dies keine eigentlichen Zimmer sind, vielmehr nach der Angabe der Grundstücksliste selbst „Kammern, Alkoven, Hängeböden etc.“, so ist doch gerade für diese unterste Wohnungsklasse die Berücksichtigung dieses Umstandes erheblich; denn einige wesentliche Nachtheile, welche das enge Wohnen mit sich bringt, werden durch das Vorhandensein solcher Räume entschieden abgeschwächt, namentlich die von Schwabe so oft betonte sittliche Gefahr des Zusammenlebens der Familie mit den Schlafleuten oder der Schlafleute untereinander während der Nacht. Ueberhaupt da, wo die Wohnlichkeit der Räume schon weniger in Betracht kommen kann, als die Zusammendrängung Vieler innerhalb kleinen Raumes, wird das Vorhandensein solcher Räume wichtig; auch bei den folgenden Betrachtungen der übervölkerten Wohnungen ist dasselbe zu beachten.

Die Darstellung der sogenannten übervölkerten Wohnungen[2]), Einer der interessantesten Theile der städtischen Statistik, gehört desshalb an diese Stelle, weil die dabei zu schildernden Verhältnisse sich vorzugsweise, wenn auch nicht ausschliess-

---

Personen, die, ihrem Berufe nach Dienstboten, als Schlafleute an der Haushaltung Theil nahmen, statt nach ihrer Stellung in der Haushaltung, nach ihrem Berufe verzeichnet worden.

1) Tab. 34 des Berichts von 1871 giebt für die Wohnungen jeder Räumlichkeitsklasse (nach heizbaren Zimmern gebildet) auch die nicht heizbaren Wohnräume an.

2) Enthalten in: Tab. 19 des Berichts von 1861,
Tab. 32 des Berichts von 1864,
Tabb. 27, 28 des Berichts von 1867.
Tabb. 36, 37 des Berichts von 1871.

lich, auf die Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer beziehen. Uebervölkerung im Sinne der Berliner Statistik ist nicht sowohl (wie gesagt zu werden pflegt) dann vorhanden, wenn die Zahl der Bewohner einer Wohnung im Verhältniss zu ihrer Ausdehnung so gross ist, dass sie den allgemeinen Durchschnitt der Kopfzahl pro heizbares Zimmer übersteigt, als vielmehr dann, wenn die Dichtigkeit einer Wohnung den Durchschnitt der Dichtigkeit der dichtesten Wohnungsklasse, der einzimmerigen Wohnungen erheblich[1]) übersteigt. Die Uebervölkerung beginnt in der That nach der Berliner Auffassung erst mit 6 Köpfen in den einzimmerigen, mit 10 Köpfen in den zweizimmerigen [2]) Wohnungen. Indem wir den einmal feststehenden technischen Ausdruck „übervölkert“ beibehalten, verwahren wir uns ausdrücklich gegen die Auffassung, als ob damit ein Urtheil über die schlechte Wohnweise gerade dieser und bloss dieser Klasse ausgesprochen werden und etwa gesagt werden solle, dass die Wohnungen, in denen fünf Bewohner ein heizbares Zimmer theilen, nicht auch „übervölkert“, d. h. zu dicht bewohnt seien. — Durch die in dieser Weise engbegrenzten „übervölkerten“ Wohnungen, deren sich nur in den beiden untersten Räumlichkeitsklassen finden, wird eine Gruppe gebildet, deren Angehörige ihrer wirthschaftlichen Lage nach entschieden unter den Haushaltungen aller Räumlichkeitsklassen, welche heizbare Zimmer enthalten, steht. Wegen dieser Zusammengehörigkeit betrachten wir an dieser Stelle die übervölkerten Wohnungen sowohl der ein-, wie der zweizimmerigen Haushaltungsklasse.

Es betrug die Zahl derselben:

Tabelle 24.

Jahr.	Uebervölkerte Wohnungen.		Davon einzimmerig.		Davon zweizimmerig.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
1861	15.599	14,8	14.261	13,5	1.338	1,3
1864	15.835	12,1	14.739	11,3	1.096	0,8
1867	15.574	10,2	14.664	9,6	910	0,6
1871	22.387	12,6	21.202	11,9	1.185	0,7

1) Der Zusatz „erheblich“ ist nothwendig, weil die einzimmerigen Wohnungen mit 5 Bewohnern sonst auch als übervölkerte zu betrachten wären.

2) Für die Ermässigung der Grenzen bei den zweizimmerigen Wohnungen, deren Uebervölkerung entsprechend der der einzimmerigen erst mit 12 Köpfen beginnen sollte, suche ich vergebens einen in den Verhältnissen liegenden Grund. Die ganze Begrenzung der Uebervölkerung scheint mir willkürlich.

Dieselben beherbergten von der Gesammtbevölkerung: [1])

Tabelle 25.

Jahr.	Bewohner in übervölkerten Wohnungen.		Davon			
			in einzimmerigen Wohnungen.		in zweizimmerigen Wohnungen.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
1861	116.805	22,9	102.138	20,0	14.667	2,9
1864	116.371	19,9	104.400	17,9	11.971	2,0
1867	111.972	16,6	102.130	15,1	9.842	1,5
1871	162.191	20,4	149.179	8,8	13.012	1,6

Das Jahrzehnt als Ganzes zeigt also in dieser Beziehung, dem sichersten und allgemeinsten Massstabe des Proletariats, keineswegs die Richtung zum Schlechteren: trotz des im Jahre 1871 eingetretenen Rückschlages werden am Ende des Zeitraums die Zahlen von 1861 nicht erreicht. Natürlich hat diese Klasse ihrer Dichtigkeit wegen einen weit grösseren Antheil an den Bewohnern, wie an den Wohnungen Berlins.

Die Zusammensetzung dieser Haushaltungen ist unserer Erkenntniss für das Jahr 1867 zugänglich.[2]) Danach sind 90.716 von den 111.280 Bewohnern übervölkerter Wohnungen Familienangehörige, also $81,_5$ %; darunter sind 58.736 Kinder, was die auffallend hohe, ja in Rücksicht auf die Lage dieser Bevölkerungsklasse erschreckende Zahl von $3,_8$ Kindern auf Jede dieser elenden Haushaltungen ergiebt. Dieser Kinderreichthum, der natürlich nicht ohne Weiteres als Beweis für die stärkere Fruchtbarkeit der unteren Klassen angesehen werden kann, im Verein mit der Zahl der Schlafleute, 13.413, also fast 1 auf jede Haushaltung, bewirkt deren grosse Dichtigkeit. Auch hier finden wir noch 1593 sogenannte „Chambregarnisten"; selbst 1997 Dienstboten und 2270 Gewerbegehilfen figuriren, Zahlen, welche sämmtlich wohl nicht ganz mit rechten Dingen entstanden sind.[3])

Innerhalb der Klasse der übervölkerten Wohnungen ergeben sich weitere Abstufungen des Elends durch die Zahl der Be-

1) In dieser Tabelle sind auch die absoluten Zahlen nicht direkt der Quelle entnommen, sondern von mir berechnet. Dabei habe ich für die Wohnungen mit 13—20 resp. 17 - 20 Bewohnern die durchschnittliche Zahl der Bewohner allerdings nur schätzen können.

2) Tabelle 28 des Berichts. Nach dieser differirt die Zahl der Bewohner übervölkerter Wohnungen von der von uns auf voriger Seite berechneten um die verschwindende Zahl von 682, wahrscheinlich in Folge der Personen ohne Angabe ihrer Stellung im Haushalt. Sie beträgt nämlich 111.280.

3) Vgl. darüber die in Anm. 2 S. 61 und im Text derselben Seite ausgesprochene Vermuthung.

wohner, welche zwischen 6 und 20 Köpfen in den Wohnungen mit 1, zwischen 10 und 20 in denen mit 2 Zimmern sich bewegt. Man findet die betreffende Uebersicht im Anhange[1]); sie ergiebt, dass etwas mehr als zwei Drittel der übervölkerten Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer 6 und 7 Bewohner; gerade ein Viertel 8—10, der kleine Rest von einem Zwanzigstel mehr als 10 Bewohner enthält. Bemerkenswerth ist, dass zwischen 1861 und 1867 die am stärksten bevölkerten einzimmerigen und alle übervölkerten zweizimmerigen Wohnungen sogar absolut zurückgehen.

An der unteren Grenze dieser untersten Klasse steht nun aber eine Gruppe von Haushaltungen, in denen 6—20 resp. 12—24 Personen[2]) auf 1 resp. 2 Wohnräume überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre Heizbarkeit, in dem oben mitgetheilten Sinne, beschränkt sind. Es sind deren im Jahr 1871:

Tabelle 26.

Mit Einem Wohnraume,	Wohnungen:	Mit zwei Wohnräumen,	Wohnungen:
worin 6 Bewohner:	3966	worin 12 Bewohner:	86
„ 7 „	2227	„ 13 „	30
„ 8 „	1067	„ 14 „	12
„ 9 „	477	„ 15 „	3
„ 10 „	171	„ 16 „	2
„ 11 „	57	„ 17 „	—
„ 12 „	19	„ 18 „	1
„ 13—20 „	11	„ 19—24 „	3
Summa:	7995	Summa:	137

Die Uebervölkerung in diesem engen Sinne beschränkt sich also auf 7995 und 137 Haushaltungen, im Ganzen 8132, 4,6 % aller Berliner Haushaltungen. Sie beherbergen (wie aus den obigen Zahlen leicht zu berechnen ist) 56.676 Bewohner, also immerhin 7,1 % der Gesammtbevölkerung. Von diesen sind 29.809, die Bevölkerungsziffer einer ganzen Mittelstadt, mehr als die Hälfte aller Angehörigen dieser Haushaltungen als Kinder verzeichnet, also 3,7 Kinder auf jede Haushaltung, Wie sollen diese in solchen Verhältnissen, mit wenigstens 5 anderen Personen, unter denen nicht die besten Elemente, in Einen oft engen und schlechten Wohnungsraum zusammengedrängt, auch nur zu körperlich rüstigen, geschweige denn zu geistig tauglichen Menschen heranreifen! Die fremden Elemente

1) Anhang Tab. 3.

2) Weshalb die Uebervölkerung der aus 2 Wohnräumen bestehenden Wohnungen erst mit 12 Bewohnern anfängt, während die der Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern schon mit 10 Bewohnern beginnen soll, ist mir unverständlich; weit eher hätte ich eine Herabsetzung der Anfangszahl erwartet.

(10.366) machen 18% der Bewohnerschaft dieser Haushaltungsklasse aus, wovon den Schlafleuten wieder der Löwenantheil zufällt mit der Zahl von 9897, wozu noch die 244 verschämten Schlafleute oder Chambregarnisten, vielleicht auch die 404 Dienstboten hinzuzufügen sind.[1]) —

Die Thatsache, dass ein so grosser Theil der Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer übervölkert ist, äussert natürlich auf die Dichtigkeit des Restes dieser Wohnungen eine bemerkenswerthe Rückwirkung. Wenn wir nämlich die 21.202 übervölkerten einzimmerigen Wohnungen mit ihren 149.179 Bewohnern von der Gesammtheit der Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer abziehen, so bleiben: 72,279 nicht „übervölkerte" Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer, welche 225.852 Bewohner beherbergen, also die Dichtigkeit von $3,_{1}$ Köpfen pro Wohnung oder heizbares Zimmer aufweisen, eine erhebliche Verbesserung gegenüber der Dichtigkeit von 4 Köpfen in den Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer überhaupt. Dagegen wohnt auch diese Elite der Bewohner einzimmeriger Wohnungen noch immer in merklich grösserer durchschnittlicher Dichtigkeit, als die Bewohner der zweizimmerigen Haushaltungen, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen.

Aus der oben mitgetheilten allgemeinen Uebersicht des Antheils der verschiedenen Räumlichkeitsklassen ersehen wir, dass die Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern in den Jahren 1861 bis 1867 ungefähr den gleichen Antheil von etwas mehr als einem Viertel an der Gesammtheit der Wohnungen hatten, während sie im Jahre 1871 auf $23,_{7}$% zurücksanken. Und zwar ersehen wir zugleich, dass dieses Sinken nicht zu Gunsten der nächst höheren, sondern zu Gunsten der untersten Räumlichkeitsklassen erfolgt ist. Es beherbergte dieses Viertel der Berliner Haushaltungen folgenden Theil der Bewohnerschaft:

1861:	1864:	1867:	1871:
135.327	161.697	181.318	197.692
$26,_{5}$%	$27,_{6}$%	$26,_{9}$%	$24,_{8}$%

Wenn wir von dem kleinen Theile dieser Haushaltungen absehen, den wir schon oben als übervölkert kennen lernten, so weist diese Klasse gegenüber den aus 1 heizbaren Zimmer bestehenden Haushaltungen eine entschieden günstigere wirthschaftliche Lage auf. Das zeigte uns schon die durchschnittliche Dichtigkeit von $2,_{5}$ bis $2,_{3}$ Köpfen auf das heizbare Zimmer, welche Dichtigkeit sich nach Ausscheidung der übervölkerten Wohnungen noch etwas verringert. Während allem Vermuthen nach in der einzimmerigen Klasse die Arbeiterhaushaltungen überwiegen, haben wir es hier zum grossen Theile wohl mit Haushaltungen von Handwerkern und kleinen Beamten

1) Tab. 37 des Berichts von 1871.

zu thun; die Wirkungen des ersteren Umstandes zeigen sich in der grösseren Zahl von zugleich geschäftlich benützten Wohnungen — 11.813 — 27,9 % der Wohnungen dieser Klasse, während von den einzimmerigen Wohnungen nur 16,9 % — 15.760 — geschäftlich benützt wurden, von den Wohnungen überhaupt 36.030 — 20,2 %.[1]) Freilich lässt uns die Zusammensetzung der Haushaltungen[2]) für die Masse derselben eine wirthschaftliche Lage vermuthen, welche noch keineswegs eine günstige zu nennen ist. Von den 181.318 Bewohnern der 39.440 Haushaltungen dieser Klasse sind 145.407 (80,2 %) Familienangehörige; von den 19,8 % fremden Elementen nehmen die Schlafleute (in der Zahl von 14,282) 7,9 %; die Chambregarnisten in der Zahl von 8306 — 4,6 % ein; 4622 Gewerbegehilfen wohnen bei dem Meister, 7189 Dienstboten, also 1 auf 5,5 Haushaltungen, sind in dieser Wohnungsklasse gezählt worden. Die Haushaltungen, welche die Dienstboten beherbergen — an Zahl mindestens 7000, da selten mehr als 1 Dienstbote gehalten wird — stehen wohl an der oberen Grenze dieser Klasse; diejenigen mit Schlafleuten, gleichfalls etwa 7000, an der unteren; in der Mitte die Haushaltungen mit Chambregarnisten und diejenigen, welche nur aus Familienangehörigen bestehen. Bemerkenswerth günstig ist die Vertheilung der in diese Räumlichkeitsklasse gehörigen Haushaltungen auf die Grundstücksfläche; 74,9 % derselben (31.676) liegen in Vorderhäusern; die Hinterhäuser bestehen eben meist aus ganz kleinen Wohnungen. Etwa ein Drittel der zweizimmerigen Wohnungen — 13.511 — enthält neben den heizbaren Zimmern noch unheizbare Wohnräume.[3])

Die dritte und vierte Räumlichkeitsklasse umfasst im Allgemeinen wohl den eigentlichen Mittelstand, wenn wir uns denselben als denjenigen Theil der Bevölkerung denken, dem der Ertrag von seiner oder der Seinigen Arbeit eine gerade ausreichende wirthschaftliche Existenz verchafft. Man wird sich bedenken müssen, die untere Grenze desselben noch innerhalb der zweizimmerigen Wohnungen zu suchen, wenn man auf die Verhältnisse blickt, welche den Durchschnitt der letzteren charakterisiren. Der Procentsatz der Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern hat sich während des Jahrzehnts von 12,2 auf 10,1 %, also nicht unerheblich, vermindert, während die Verminderung der vierzimmerigen Wohnungen, von 5,2 auf 4,6 nicht ganz so bedeutend ist. Diese Wohnungsklassen beherbergten folgenden Theil der Gesammtbevölkerung:

---

1) Tab. 35 des Berichts von 1871.
2) Tab. 36 des Berichts von 1867.
3) Tab. 34d des Berichts von 1871.

Tabelle 27.

Bewohner in Wohnungen	1861. abs.	1861. proc.	1864. abs.	1864. proc.	1867. abs.	1867. proc.	1871. abs.	1871. proc.
mit 3 heizb. Zimmern	66.397	13,0	78.972	13,5	86.146	12,8	89.163	11,2
mit 4 heizb. Zimmern	31.261	6,1	35.094	6,0	40.281	6,0	43.755	5,5
	97.658	19,1	114.066	19,5	126.427	18,8	132.918	16,7

Die Dichtigkeit ist, wie wir oben sahen, eine mittlere; etwa $1_{,65}$ pro heizbares Zimmer in den dreizimmerigen, $1_{,35}$ Köpfe in den vierzimmerigen Wohnungen; eine „normale“ kann man diese Dichtigkeit insofern nennen, als sie ungefähr den Bedürfnissen Genüge leistet, deren Befriedigung unter den heutigen Kulturverhältnissen der seiner Erziehung und Gewöhnung nach „mittlere“ Mensch als unerlässlich beansprucht. Auch die Zusammensetzung dieser Haushaltungen deutet auf mittlere, wenn auch namentlich für die untere der beiden Klassen noch keineswegs günstige wirthschaftliche Verhältnisse hin. Von den im Jahre 1867 gezählten 86.146 Bewohnern der 17.543 Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern sind 64.386 oder $74_{,7}$% Familienangehörige, also $25_{,3}$% fremde Bestandtheile. Auf je zwei Haushaltungen kommt 1 Dienstbote, deren 8910 gezählt wurden, was noch immer ziemlich bescheidene Verhältnisse andeutet; ferner finden wir noch 2228 Schlafleute, die zu ihrer Unterkunft wohl nahe an 1000 Haushaltungen gebrauchen werden; die Klasse der Chambregarnisten ist zahlreich vertreten mit 6348, 1 auf nur 3 Haushaltungen. Weit stattlicher stellen sich schon die vierzimmerigen Haushaltungen dar; dieselben, an Zahl 7795 mit 40.281 Bewohnern, enthalten $29_{,7}$% fremde Bestandtheile (11.949). Davon sind 6978 Dienstboten, also 1 beinahe auf jede Haushaltung, während die Zahl der Schlafleute nur noch 411, also 1 erst auf fast 20 Haushaltungen, beträgt. Wir finden ferner 2446 Chambregarnisten und 1552 Gewerbegehilfen als Angehörige der Haushaltungen. Von den Wohnungen der Klasse mit 3 Zimmern liegen $90_{,9}$% (15.925), von denen mit 4 Zimmern $94_{,4}$% in den Vorderhäusern; geschäftlich benutzt sind von jener Klasse 4531, — 25 %, von dieser 1736, — 21 %. Fast die Hälfte aller Wohnungen jener Klasse (8547) und über die Hälfte dieser (5088) enthält neben den heizbaren Zimmern noch unheizbare Wohnräume, die hier natürlich schon eine weit nebensächlichere Rolle spielen, als in den untersten Räumlichkeitsklassen.

Die Wohnungen mit mehr als 4 heizbaren Zimmern sind von der Berliner Statistik in der Weise zusammengefasst worden, dass die Wohnungen mit 5—7 und die mit 8 und mehr heizbaren Zimmern je eine Klasse bilden. Eine getrennte Be-

handlung der 5zimmerigen Wohnungen hätte vielleicht die Verhältnisse der höchsten Klassen noch reiner zum Ausdrucke gebracht. Im Allgemeinen kann als das Kriterium dieses Theils der Berliner Haushaltungen ein erheblicher Wohlstand gelten; etwa 6% aller Haushaltungen gehören, wie wir oben sahen, diesen wirthschaftlich höheren Schichten an. Dieselben beherbergen von der Gesammtbevölkerung:

Tabelle 28.

Bewohner in Wohnungen	1861.		1864.		1867.		1871.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
mit 5—7 heizbaren Zimmern . .	35.988	6,1	40.817	6,98	49.901	7,4	54.732	6,9
mit 8 u. mehr heizb. Zimmern . .	16.455	3,2	15.880	2,71	21.343	3,2	22.333	2,8
	52.443	9,3	56.697	9,7	71.244	10,6	77.065	9,7

Die Dichtigkeit fällt nicht in dem Masse, wie man erwarten sollte; sie beträgt auch in diesen höchsten Wohnungsklassen noch fast einen Kopf pro heizbares Zimmer.[1]) Ein Erklärungsgrund dafür liegt jedenfalls darin, dass in den grösseren Wohnungen das zahlreiche Dienstpersonal die Kopfzahl der Haushaltung, und damit die Dichtigkeit pro Zimmer, vergrössert, ohne doch den vollen Antheil an der Benützung der Wohnung zu haben; eine Thatsache, durch welche das Wohnen der Herrschaft als ein dichteres erscheinen muss, wie es in Wirklichkeit ist. In der That sind von den im Jahre 1867 gezählten 49.901 Bewohnern der 5—7zimmerigen Haushaltungen nur 66% Familienangehörige, ein ganzes Drittel dagegen fremde Elemente. Von diesen sind 12.077 Dienstboten, auf jede Haushaltung $1,_5$; 1860 Chambregarnisten, deren Halten in dieser Räumlichkeitsklasse wohl vielfach gewerbsmässig und in grösserem Massstabe betrieben wird; nur 254 Schlafleute, 1 auf 33 Haushaltungen; auch die 1622 Gewerbegehilfen leben wohl meist zu Mehreren in einer Haushaltung vereinigt. Von den 21.343 Bewohnern der 2404 Haushaltungen mit 8 und mehr Zimmern sind gar nur 10.606, also nicht ganz die Hälfte, Familienangehörige; eine ganze Hälfte der Bevölkerung dieser Wohnungen besteht aus fremden Elementen, und zwar ein volles Drittel (6856) aus Dienstboten, deren $2,_9$ auf jede Haus-

1) Wobei als Durchschnittsgrösse der 5—7zimmerigen Wohnungen 6 angenommen ist, was allerdings dem genauen Durchschnitt gegenüber zu gross ist, da ohne Zweifel eine grössere Zahl dieser Wohnungen 5, als 7 Zimmer hat. Die Dichtigkeit kommt also noch zu gering zur Erscheinung.

haltung kommen. Die 1186 Gewerbegehilfen in diesen Haushaltungen zeigen eine besondere, eigenthümliche Art des Betriebs an; auch 595 Chambregarnisten finden wir noch, während die Schlafleute bis auf 31 vollständig in dieser Räumlichkeitsklasse fehlen. Sehr gross ist in den höchsten Räumlichkeitsklassen die unbestimmte und schwankende Rubrik: „Sonstige Personen", in die Alles hineingebracht wird, was sich sonst nicht rubriciren lässt.

Die wesentlichste Folge der ausserordentlichen Häufigkeit fremder Elemente in diesen Haushaltungsschichten ist natürlich die, dass die durch diese Klassen repräsentirte günstige wirthschaftliche Lage sich auf einen weit geringeren Theil der Bevölkerung erstreckt, als die obigen Zahlen für die Antheile der verschiedenen Räumlichkeitsklassen glauben machen könnten, da wir nur den Familienangehörigen mit einiger Sicherheit die der betreffenden Räumlichkeitsklasse entsprechende wirthschaftliche Lage zuerkennen können. Diese Haushaltungen liegen bis auf einen verschwindenden Rest (261; 2,1 %, resp. 72; 2,9 %) in den Vorderhäusern; geschäftlich benützt wurden 1349; 15,1 % resp. 367; 14,8 %.

Um nun zu rekapituliren, so zerfällt für das Jahr 1871 die Gesammtheit der Berliner Haushaltungen in folgende, ihrer wirthschaftlichen Lage entsprechend geordnete Klassen:

	Proc. aller Haushaltungen	
1. Haushaltungen ohne heizbares Zimmer	2,6	55,8 (1.–3.)
2. Uebervölkerte Haushaltungen mit 1 und 2 heizb. Zimmern[1])	12,6	
3. Nicht „übervölkerte" Haushaltungen mit 1 heizb. Zimmer	40,6	
4. Nicht „übervölkerte" Haushaltungen mit 2 heizb. Zimmern	23,0	
5. Haush. mit 3 heizb. Zimmern	10,1	14,7 (5.–6.)
6. Haush. mit 4 heizb. Zimmern	4,6	
7. Haush. mit 5—7 heizb. Zimmern	5,3	6,6 (7.–8.)
8. Haush. mit 8 und mehr heizb. Zimmern	1,3	
	100.	

Vergegenwärtigt man sich bei jeder einzelnen Räumlichkeitsklasse das oben über ihre wirthschaftlichen Verhältnisse Gesagte, so wird man, wie ich glaube, ein anschaulicheres Bild von der Gliederung des Wohlstandes erhalten, als es schablonenhafte und mehr oder minder ungenaue Bezeichnungen als Mass für das Wohlstandsniveau jeder Klasse geben könnten.

Es sei schliesslich noch gestattet, einmal zu prüfen, wie

1) Uebervölkerung in Wohnungen ohne heizbares Zimmer kommt nur ganz ausnahmsweise vor; die betreffenden Fälle sind unter den einzimmerigen übervölkerten Wohnungen verrechnet. — Zum Schlusse sei wegen des Begriffes der sogenannten Uebervölkerung nochmals an Seite 63 erinnert.

weit sich denn etwa die heute bestehende Vertheilung der Güter von dem communistischen Ideale einer möglichst oder gar vollständig gleichen Gütervertheilung nach der Kopfzahl entfernen dürfte, indem wir die Gesammtheit der heizbaren Zimmer als Repräsentantin der Gesammtheit der Güter fassen und die Art, wie sich die heizbaren Zimmer auf die verschiedenen Räumlichkeitsklassen vertheilen, mit der Art vergleichen, wie sich die Bewohner auf dieselben Klassen vertheilen. Dann erhalten wir für 1871 Folgendes:

	Procent der Bewohner.		Procent der heizb. Zimmer.	
In Wohnungen ohne heizbare Zimmer	1,6	(12.545)	0,0	—
In „übervölkerten" Wohnungen mit 1 u. 2 heizb. Z.	20,35	(162.191)	6,8	(23.572)
In nicht „übervölkerten" Wohnungen mit 1 h. Z.	28,4	(225.852)	20,9	(72.279)
In nicht „übervölkerten" Wohnungen mit 2 h. Z.	23,2	(184.680)	23,7	(82.200)
In Wohnungen mit 3 h. Z.	11,2	(89.163)	15,6	(54.264)
In Wohnungen mit 4 h. Z.	5,5	(43.755)	9,5	(33.060)
In Wohnungen mit 5—7 heizbaren Zimmern . .	6,9	(54.732)	15,5	(53.754) [1]
In Wohnungen mit 8 und mehr heizbaren Zimmern	2,8	(22.333)	7,9	(27.324) [1]
	100,0	(795.251)	100,0	(346.453) [1]

Freilich ist dabei zu berücksichtigen, dass die heizbaren Zimmer der höheren Klassen vielfach geräumiger, heller, wohnlicher sein werden, als die der niederen[2]; im Ganzen ist aber ein heizbares Zimmer ein Gut von leidlich greifbarer Bestimmtheit und einer innerhalb nicht allzuweiter Grenzen sich bewegenden Werthhöhe. Benachtheiligt bei obiger Vertheilung erscheinen danach die Bewohner der Wohnungen ohne heizbares Zimmer, der übervölkerten Wohnungen und der Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer. Es ist also im Ganzen die

1) Diese Zahlen für die heizbaren Zimmer sind Schätzungen, vgl. S. 69 Anm. 1.

2) Ein Thaler ist freilich ein weniger „dehnbarer Begriff" und analoge Berechnungen der Gütervertheilung, welche direkt auf Grund der Geldsummen, die eine jede Person für ihre Zwecke zu verwenden hat, gemacht wären, würden noch mehr der Wirklichkeit entsprechen; aber solche Berechnungen giebt es nicht, am allerwenigsten sind die im ersten Theile nach den Resultaten der Einkommenssteuern mitgetheilten Zahlen geeignet, diesem Zwecke irgendwie zu dienen.

eine Hälfte der Bevölkerung ($50,_{35}$%), welche einen ihrer Zahl entsprechenden Antheil an der Gesammtheit der heizbaren Zimmer nicht hat; schon die Bewohner der zweizimmerigen Wohnungen, deren Lage doch wahrlich noch keine beneidenswerthe ist, haben sich über Zurücksetzung in der Vertheilung nicht zu beklagen und würden bei einer gleichmässigeren Vertheilung der augenblicklich vorhandenen heizbaren Zimmer unbedingt geschmälert werden. Es deuten diese Zahlen darauf hin, dass eine gleichmässigere Gütervertheilung erst bei einer weit grösseren Masse von wirthschaftlichen Gütern erreicht werden kann, dass also vor allen Dingen eine Steigerung der Produktionsfähigkeit der Gesammtheit, welche möglichst unter Berücksichtigung der Consumtionsfähigkeit auf den einzelnen Produktionsgebieten und demzufolge unter Wahrung des richtigen Verhältnisses zwischen diesen zu erfolgen hat, erforderlich ist.

Uebrigens brauchen wir für die Leser dieser Arbeit nicht darauf hinzuweisen, dass für jede besonnene volkswirthschaftliche Betrachtung der Schwerpunkt nicht in der zuletzt angestellten Betrachtung liegt, sondern in den derselben vorhergehenden Darstellungen, welche uns einen absoluten Massstab für den Wohlstand jeder einzelnen Klasse an die Hand geben: die wirkliche Befriedigung des für das Wohlergehen so wichtigen Wohnungsbedürfnisses. Das Bild, welches uns die Berliner Arbeiten von der Befriedigung dieses wirthschaftlichen Bedürfnisses geben, kann trotz mancher Unvollkommenheiten in seinen Grundzügen ohne Zweifel als zutreffend und genau angesehen werden.

2. Die Stadttheile.

Indem wir vor dem Scheiden von der Reichshauptstadt auch einen Blick auf die Verhältnisse der Stadttheile zu werfen uns anschicken, halten wir es für nöthig, die Bedeutung kurz zu präcisiren, welche der Betrachtung solcher kleineren Bevölkerungscomplexe, die kein organisirtes Ganzes für sich, wie die Stadt, bilden, sondern nur als Theile eines Ganzen aufzufassen sind, beizumessen ist. Diese Betrachtung ist nämlich der ruhigen Beurtheilung Vieler nicht ungefährlich; es giebt Menschen, welche die Wahrheit des Lassalleschen Satzes von den „89 bis 96 Procent“ Proletariern für erwiesen halten, wenn sie hören, dass im Wedding 90% aller Wohnungen der untersten Räumlichkeitsklasse angehören. Und doch ist eine solche Anhäufung von Armuth auf Einem Platze zwar nicht bedeutungslos, interessirt aber den ruhigen Beobachter in ganz anderer Richtung. Die Gliederung des Wohlstandes würde sich wahrlich um Nichts geändert haben, wenn wir uns die

Bevölkerung des Stadttheils Wedding über die andern Stadttheile, etwa in die 4. und 5. Stockwerke, Keller und Hinterhäuser, vertheilt denken, obwohl dann ein Stadttheil mit 90% einzimmerigen Wohnungen nirgends zu finden wäre.[1] Desshalb wird der verständige Beobachter nicht sowohl eine Verschlimmerung, als eine Bestätigung der Verhältnisse, die er in der Betrachtung des Ganzen erkannt hat, aus der Betrachtung der Theile herauslesen; die ungemischte Anhäufung von Wohlstand oder Armuth in einem Stadttheile wird ihn aber insofern auch selbstständig interessiren, als sie allerdings dazu dient, die Klassengegensätze zu schärfen, den Klassenhass zu stärken. Der Arme wird sich seiner Zugehörigkeit zu einer „zurückgesetzten“, „enterbten“ etc. Klasse weit mehr bewusst, wenn er aus einem Hause des Wedding, wo er mit Hunderten von Familien in kleinen Wohnungen enggedrängt zusammenwohnt, in die Palastgegend der Dorotheenstadt kommt; er fühlt die Kluft, die ihn und seine Schicksalsgenossen von dieser Welt des Glanzes trennt, weit lebhafter, wie sie Dem zu Bewusstsein kommt, der etwa in den Hinterhäusern und höchsten Etagen der mittleren, gemischten Stadttheile in nächster Nachbarschaft mit dem Wohlstande lebt und oft genug Gelegenheit hat, mehr zu sehen, als die glänzende Aussenseite.

Ein fernerer Umstand, der der Betrachtung der Stadttheile Interesse verleiht, ist die mit dem oben abgewiesenen Missverständniss zusammenhängende Thatsache, dass der Sinn vieler Menschen für die sie umgebenden socialen Verhältnisse erst durch solche drastische Beleuchtungen geweckt und eine allgemeiner werdende Lust zu helfen erregt wird. Der Vorgang ist nicht unähnlich demjenigen, welcher uns so oft im täglichen Leben begegnet, dass einer einzeln abgebrannten Familie kaum die nöthigste Hülfe durch einige Edle zu Theil wird, während, wenn eine Familie das relative Glück hat, zugleich mit der halben Stadt abzubrennen, die hülfreichen Gaben Tausender in überreichem Masse ihr zuströmen. So ist das, wenn auch zahlreiche und grosse, Elend dem nicht scharfen Blicke der Menge so lange verborgen, bis es ganze Stadttheile unvermischt mit sich anfüllt!

Man findet im Anhange eine vollständige Uebersicht des Antheils, den die einzelnen Räumlichkeitsklassen in den Stadttheilen an der Gesammtheit der Wohnungen haben, mit Kenntlichmachung der übervölkerten Wohnungen für das Jahr 1871.[2] Wir greifen hier zu etwas näherer Betrachtung 4 Stadttheile

---

1) Diese hier hypothetisch angenommene Auftheilung ist in Berlin theilweise wirklich schon vollzogen durch die Höhe der Vorderhäuser und die Hinterhäuser in den besseren und mittleren Stadttheilen; ohne diese würden sich noch weit schlimmere Verhältnisse für einzelne Stadttheile ergeben.

2) Anhang Tab. 5.

heraus, nämlich die Friedrichsstadt ausserhalb, Berlin, Luisenstadt diesseits, Wedding, welche so gewählt sind, dass eine Jede der von Schwabe aus den Stadttheilen gebildeten Wohlhabenheitsgruppen [1]) vertreten ist.

Von diesen Stadttheilen haben drei je die Bevölkerungsziffer einer kleineren Mittelstadt, während die Luisenstadt diesseits allein schon die Bewohnerschaft einer Grossstadt — 114.850 Personen beherbergt.

Von den Haushaltungen der Friedrichsstadt ausserhalb (neben der Dorotheenstadt der aristokratischste Stadttheil Berlins) — 5769 — halten 2691 — $46{,}6$ % — Dienstboten [2]), dagegen finden sich in 489 ($8{,}5$ %) Haushaltungen Schlafleute; in 338 — $5{,}9$ % — Chambregarnisten, aber keine Schlafleute; während 39% der Haushaltungen lediglich aus Familienangehörigen bestehen. Unter den 6359 Haushaltungen des Stadttheils Berlin, dessen Verhältnisse denen der ganzen Stadt am nächsten kommen, finden wir dagegen nur 1691 — $26{,}9$ % — solche mit Dienstboten; und zwar halten 651 — $10{,}2$ % — mehr als einen, 185 ($2{,}9$ %) mehr als 2 Dienstboten [3]). 1181 — $18{,}6$ % der Haushaltungen dieses Stadttheils — halten Schlafleute; $5{,}8$ % (367) Chambregarnisten ohne Schlafleute; 47% der Haushaltungen, nämlich 2984, bestehen nur aus Familienangehörigen. Von den 25.580 Haushaltungen der Luisenstadt diesseits halten 5227 — 20% — Dienstboten; in 5665 — 22% — finden sich Schlafleute, in 1961 — $7{,}7$ % — Chambregarnisten ohne Schlafleute; $47{,}8$ % (12.217 Haushaltungen) sind ganz ohne kenntliche fremde Bestandtheile. Von den 5597 Haushaltungen des Wedding halten nur 297, d. h. $5{,}3$ %, ein verschwindender Bruchtheil, Dienstboten; $16{,}8$ % (939) beherbergen Schlafleute; nur in 43 Haushaltungen finden sich Chambregarnisten ohne Schlafleute; die überwiegende Mehrzahl, 4229 ($75{,}6$ %) enthält gar keine fremden Bestandtheile. Die Haushaltungen mit Schlafleuten sind also am häufigsten in den mittleren Stadttheilen, in denen eine immer noch bedeutende Theuerung der Wohnungen eher zur Aufnahme derartiger Bestandtheile veranlasst, als im Wedding, zumal da in diesem Stadttheile auch die Gelegenheit sich nicht so häufig bietet.

In der Friedrichsstadt ausserhalb gehören den drei untersten Räumlichkeitsklassen (0, 1, 2 heizb. Zimm.) von sämmtlichen

---

1) Vgl. Bericht von 1871, S. 2.

2) Und zwar halten 1329 (23,3 Proc.) mehr als 1 Dienstboten; 504 oder 9 Proc. mehr als 2 Dienstboten (mit Einrechnung der Haushaltungen mit Chambregarnisten oder Schlafleuten).

3) Mit Einrechnung der Haushaltungen mit Chambregarnisten oder Schlafleuten. Diese sind bei den Zahlen für die Haushaltungen mit Dienstboten im Allgemeinen (d. h. ohne Unterscheidung nach der Zahl der Dienstboten) überall ausgeschlossen.

Wohnungen nur 48,2 % mit 38,5 % der Bewohner an (davon nur 26,3 % einzimmerige Wohnungen); den mittleren 21,6 % mit 19,4 % der Bewohner; den höchsten Klassen, welche die Wohnungen mit 5 und mehr heizbaren Zimmern enthalten, 30,2 % mit 42 % der Bewohner. In dem Stadttheil Berlin umfassen die untersten Räumlichkeitsklassen schon 73 % der Wohnungen und 64 % der Bewohner; die mittleren 17,1 % der Wohnungen mit 20,5 % der Bewohner; die oberen nur 9,8 % der Wohnungen mit 15,2 % der Bewohner. Aehnlich sind die Verhältnisse in der Luisenstadt. Dagegen gehören von der Gesammtzahl der Wohnungen des Wedding 95,7 % mit 94,6 % der Bewohner, den untersten Räumlichkeitsklassen an; den mittleren 3,8; den oberen 0,5 mit 0,8 % der Bewohner. Die ganze Bevölkerung dieses Stadttheils lebt also in Wohnungen mit 0, 1 und 2 heizbaren Zimmern; die Zweizimmerbewohnerschaft, in der Hauptsache einen kleinen, sich nothdürftig ernährenden Handwerkerstand und manche sich über die Masse erhebende Arbeiterfamilie umfassend, ragt durch ihre wirthschaftliche Lage in dieser Stätte der Armuth schon hervor, während die grosse Masse der Bevölkerung, wenigstens soweit sie verheirathet ist und Kinder hat, jedenfalls in total unzureichenden wirthschaftschaftlichen Verhältnissen lebt.

Uebervölkert sind in der Friedrichsstadt ausserhalb 4,7 % aller Wohnungen mit 7,14 % der Bewohner; in dem Stadttheil Berlin 11,4 % aller Wohnungen mit 18,2 % der Bewohner; in dem Wedding dagegen 21,8 % der Wohnungen mit 34,4 %, also mehr als einem Drittel der gesammten Bewohnerschaft. Diese Abstufung bestätigt die oben schon gemachte Beobachtung, dass nicht die Aufnahme von Schlafleuten vorzugsweise, sondern oft die grosse Kopfzahl der Familie schon an und für sich die Uebervölkerung herbeiführt; sonst müsste die Luisenstadt die grösste Zahl übervölkerter Wohnungen aufweisen. —

II. Leipzig.

Wenn als ein besonderer Vorzug Leipzigs seine Vielseitigkeit gerühmt und mit Recht hervorgehoben wird, dass dort Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft sich neben einander zu hoher Blüthe emporgeschwungen und der Stadt den hohen Rang unter den deutschen Städten durch ihr mehr als anderswo harmonisches Zusammenwirken verschafft haben, — so bietet es gewiss ein hohes Interesse zu untersuchen, wie sich gerade bei solcher Entwicklung die wirthschaftliche Gliederung gestaltet hat. Obzwar es nämlich als ein charakteristisches Merkmal der modernen Grossstädte überhaupt ange-

sehen werden kann, dass sie alle jene Zweige menschlicher Thätigkeit heranziehen, so bemerken wir doch auch bei Städten von sehr hoher und anerkannter Bedeutung für den Handel ein unverhältnissmässiges Uebergewicht der Industrie in Bezug auf die Frage, welcher Theil der Bevölkerung durch die eine oder die andere Ernährungsweise die Mittel seiner Existenz findet, weil eben eine blühende Industrie, namentlich Grossindustrie, ihrem Wesen nach mehr Hände erfordert, als ein blühender Handel. In Leipzig dagegen steht der Antheil des Handels an der Ernährung der Gesammtbevölkerung nicht wesentlich hinter dem der Industrie zurück; mit dieser sind die Interessen von $39{,}_5$ % der Gesammtbevölkerung, mit jenem die von $30{,}_6$ % verknüpft (in Berlin 53 resp. 16 %).[1] Und wenn wir im Folgenden erkennen, dass mit diesem geänderten Verhältnisse der beiden Hauptberufszweige zu einander eine Veränderung der Wohlstandsgliederung Hand in Hand geht, so wird man uns wohl das Recht zugestehen, dies Zusammentreffen nicht für zufällig anzusehen, sondern die entscheidende Ursache für die andere wirthschaftliche Zusammensetzung in der anderen Beschäftigungsweise eines grossen Theiles der Bevölkerung zu suchen.[2])

Leipzigs Bewohner bildeten nach Ausschluss der in Anstalten Befindlichen im Jahre 1864: 15.635,
im Jahre 1867: 17.090,
im Jahre 1871: 19.570 gewöhnliche bürgerliche Haushaltungen.[3]) Unter den Bestandtheilen derselben sind für uns nur Familienangehörige, Aftermiether, Dienstboten und Gewerbegehilfen unterscheidbar; fühlbar wird namentlich das Fehlen der Unterscheidung zwischen Chambregarnisten und Schlafleuten. Mögen die Grenzen zwischen diesen beiden Kategorien auch noch so sehr ineinander laufen, so ist doch die Auseinanderhaltung derselben für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage der Haushaltungen von hohem Interesse,

---

1) E. Hasse, Stat. Wanderungen durch Leipzig (Leipzig 1876), S. 27, und die graphische Darstellung am Schlusse. Vgl. auch Hamburger Statistik, Heft 7, S. 107.

2) Auch die Betrachtung der beiden Theile Leipzigs bestätigt dies, indem die fast ganz handeltreibende innere Stadt weit grössere Abweichungen von den Berliner Verhältnissen zeigt, als die mehr industrielle äussere Stadt. Uebrigens würde in ganz Leipzig die Industrie einen etwas grösseren Raum einnehmen, wenn nicht die sehr enge Begrenzung die Vorstadtdörfer ausschlösse. Diese nämlich sind theilweiseselbst industriell und beherbergen ferner einen grossen Theil der in der Stadt beschäftigten industriellen Bevölkerung. Ihre Bevölkerung besteht zu 45,3 resp. 43,7 Proc. aus Angehörigen der Industrie. Knapp, Mittheilungen Heft 3, S. 61. Hasse, Statistische Wanderungen, Tabelle.

3) Die Haushaltungs-Statistik wird behandelt in den „Mittheilungen des statistischen Bureau der Stadt Leipzig“, herausgegeben von G. F. Knapp, Heft 2, Taf. 1 und 2; Heft 7, Taf. 3 und 4; für 1875 ist die Zusammensetzung der Haushaltungen nicht behandelt.

ja geradezu unentbehrlich. Es befanden sich unter den Bewohnern dieser Haushaltungen:

Tabelle 29.

Stellung in der Haushaltung.	1864.		1867.		1871.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
Familienangehörige . .	59.242	71,4	64.555	73,5	72.679	69,9
Aftermiether	12.447	15,0	12,170	13,9	19.162	18,4
Dienstboten	6.667	8,0	6.820	7,8	7.661	7,4
Gewerbsgehilfen . . .	4.608	5,55	4.298	4,9	4.468	4,4
Summa	82.964	100,0	87.843	100,0	103.970	100,0

Wir setzen diese Betrachtung an die Spitze nicht sowohl in der Meinung, dass dieselbe irgend welche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage der betreffenden Kategorien von Haushaltungsangehörigen bieten könnte [1]), auch nicht, um die durchschnittliche Zahl der Aftermiether, die auf eine Haushaltung kommen, zu berechnen — ein Rechenexempel, das mir wenig Werth zu haben scheint —, sondern um gleich von vornherein darauf hinzuweisen, auf welchen Theil der Bevölkerung sich die folgenden Betrachtungen nur beziehen können. Denn weder über die wirthschaftliche Lage der Dienstboten oder Gewerbegehilfen, noch insbesondere über die der Aftermiether können wir aus der Haushaltungs-Statistik umfassende Aufschlüsse erwarten; dieselbe bezieht sich im Wesentlichen nur auf die Angehörigen der „Familie" in dem uneigentlichen Sinne der Communal-Statistik. [2])

Die grundlegende Eintheilung der Haushaltungen ergiebt:

Tabelle 30.

Haushaltungen:	1867.				1871.			
	Ganze Stadt.		Innere Stadt.		Ganze Stadt.		Innere Stadt.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
Mit Dienstboten	5.070	29,7	1.394	33,8	5.798	29,6	1.404	32,4
Ohne Dienstboten	12.020	70,3	2.734	66,2	13.772	70,4	2.923	67,6

Diese Zahlen deuten schon einen nicht unerheblich breiteren Wohlstand im Vergleich zu den entsprechenden Zahlen für Berlin an, von dessen Haushaltungen weniger als ein Fünf-

1) „In allen Schichten der Gesellschaft ist die Aftermiethe gebräuchlich." Mittheilungen, Heft 2, S. 30.
2) Vgl. oben Seite 42.

tel zu derselben Zeit Dienstboten hielt. Die zu Gunsten Leipzigs obwaltende Differenz mindert sich jedoch um ein Beträchtliches, wenn wir diejenigen Haushaltungen ausscheiden, welche neben den Dienstboten Aftermiether halten. Es bleiben dann

1867: 3703 oder $21_{,7}$ %,
1871: 4076 oder $20_{,8}$ %

Haushaltungen mit Dienstboten und ohne Aftermiether, während in Berlin $18_{,6}$ und $17_{,3}$ % solche Haushaltungen gefunden wurden.

Innerhalb der Klasse der Haushaltungen mit Dienstboten überhaupt befanden sich:

Tabelle 31.

Haushaltungen mit	1867.		1871.	
	Absolut.	Procente aller Haushaltungen.	Absolut.	Procente aller Haushaltungen.
1 Dienstboten . .	3.853	22,5	4.465	22,8
2 Dienstboten . .	874	5,1	986	5,04
3 Dienstboten . .	230	1,3	232	1,2
4 u. mehr Dienstboten . . .	113	0,7	115	0,6
	5.070	29,6	5.798	29,6

Diese Entwicklung bietet im Vergleiche zu der in Berlin zu derselben Zeit beobachteten insofern Interesse, als in Berlin die meist dem Mittelstande angehörigen Haushaltungen mit 1 Dienstboten zwischen 1867 und 1871 zurückgingen, während die übrigen Haushaltungen stiegen. Hier dagegen wächst der Antheil der Haushaltungen mit 1 Dienstboten, während der der Haushaltungen mit zahlreicherem Dienstpersonal sinkt. Allerdings sind die Schwankungen ausserordentlich klein, und also um so grösser der mögliche Einfluss des Zufalls. [1])

In einem anderen Theile der Haushaltungen ist die Familie nach der entgegengesetzten Richtung erweitert, nämlich zur Erlangung pecuniärer Vortheile durch Aufnahme von Aftermiethern. Solcher Haushaltungen fanden sich:

1867: 5765 oder $33_{,7}$ % aller Haushaltungen,
1871: 8086 oder $41_{,3}$ % aller Haushaltungen.

---

1) Die in den Berichten durchgeführte Unterscheidung des Geschlechts der Dienstboten hielt ich nicht für wesentlich; ob in einer Haushaltung 2 weibliche oder 1 männlicher und 1 weiblicher Dienstbote vorhanden, beruht vielmehr auf zufälligen Umständen, als auf Wohlhabenheits-Verhältnissen.

Es sind also die Haushaltungen mit Aftermiethern weit zahlreicher als in Berlin die Summe der Haushaltungen mit Chambregarnisten und mit Schlafleuten. Dieser Umstand spricht aber keineswegs zu Ungunsten der Leipziger Wohlstandsgliederung, zumal da aller Wahrscheinlichkeit nach die grössere Ausdehnung der Aftermiethe nicht eine grössere Zahl von Haushaltuugen mit Schlafleuten, sondern eine grössere Zahl von Haushaltungen mit Chambregarnisten bedeutet, als in Berlin. Es wird in den Berichten versichert, dass im Jahre 1864 nicht ganz ein Drittel der gesammten Aftermiether Schlafleute gewesen seien[1]), also eine Bestätigung der eben ausgesprochenen Vermuthung.

Einen bestimmteren einheitlichen Zug, als das Bedürfniss eines Nebenerwerbes, tragen die Haushaltungen mit Aftermiethern nicht; über die Stärke, mit der sich dies Bedürfniss fühlbar macht, könnte uns nur die Aussonderung der Schlafleute und der sie beherbergenden Haushaltungen Auskunft geben.

Von dem noch übrigen Theile der Haushaltungen Leipzigs, welcher weder Dienstboten, noch Aftermiether enthielt, gilt das über dieselbe Klasse in Berlin Gesagte; festzustellen ist nur ihr Verhältniss zu den Haushaltungen mit Dienstboten; ihr Verhältniss zu den Haushaltungen mit Aftermiethern ist schwankend; keineswegs ist ihre wirthschaftliche Lage durchweg eine schlechtere, als die der zuletzt genannten Haushaltungen. Die Zahl der Haushaltungen ohne Aftermiether und Dienstboten ist durch die Menge der aftervermiethenden Haushaltungen erheblich verringert. Wir finden im Jahre 1871:

Haushaltungen	Abs.	Proc.
mit mehr als 1 Dienstb. u. ohne Afterm.:	759	$3,_{9}$
mit nur 1 Dienstboten und ohne Afterm.:	3.317	$16,_{9}$
mit Aftermiethern:	8.086	$41,_{3}$
ohne Dienstboten und Aftermiether:	7.408	$37,_{8}$
	19.570	$100,_{0}$

Indem wir nun zur Betrachtung der Art übergehen, in welcher diese Haushaltungen ihr Wohnungsbedürfniss befriedigen, haben wir auf einen nicht unwesentlichen Unterschied gegenüber der Auffassung, die in den Berliner Berichten herrscht, von vornherein aufmerksam zu machen. Während dort nämlich im Principe[2]) die Wohnungsverhältnisse aller in

1) Heft 2, S. 30.

2) Abweichungen von diesem Principe in den beiden ersten Berliner Berichten: Vergl. oben S. 52.

der eigentlichen Haushaltungs-Statistik behandelten Haushaltungen untersucht werden, scheidet die Leipziger Statistik einen Theil der Haushaltungswohnungen als „unbrauchbar" aus. Ueber die Gründe der Unbrauchbarkeit und die Ausdehnung der Ausscheidung wird uns Rechenschaft abgelegt:[1]) diejenigen Wohnungen sind nicht aufgenommen, deren Aufnahme das Resultat für Eines der zu untersuchenden Verhältnisse getrübt hätte. Desshalb sind für die ganze Untersuchung ausgeschlossen: alle nicht vermietheten Wohnungen; alle solchen Wohnungen, die in mehreren Stockwerken liegen, und endlich die Wohnungen, welche „gewerbliche Räume" enthalten. Der Sinn des letzten Ausdrucks ist nicht ganz ersichtlich; so viel kann als sicher betrachtet werden, dass nicht alle in anderen Städten als „gewerblich benutzte" bezeichneten Wohnungen ausgeschlossen sind[2]); sondern wohl nur diejenigen, bei denen durch die geschäftliche Benützung das Verhältniss der Räume zu den Bewohnern wirklich wesentlich alterirt wird, also etwa grosse Läden u. A., in denen nur ein Bett stand. In dem Berichte von 1871 wird denn auch gesagt, die „vorzugsweise geschäftlich benützten" Wohnungen seien ausgeschlossen, die „mit nur gelegentlichem Geschäftsbetriebe" aber aufgenommen.[3]) — Die ziemlich bedeutende Ausdehnung, welche die Ausscheidung der Wohnungen angenommen hat, veranlasste mich, von vornherein darauf aufmerksam zu machen; $15{,}_9$ % aller Haushaltungswohnungen sind verworfen, und zwar wegen Nichtvermiethung $8{,}_6$ %, wegen ihrer Lage in mehreren Stockwerken $5{,}_8$, wegen vorzugsweise geschäftlicher Benützung nur $1{,}_5$ % aller Wohnungen. Aufgenommen sind:

	Ganze Stadt:	(Innere Stadt:)
1867:	14.365 oder $84{,}_{05}$ Proc.	(3.376 oder $81{,}_8$ Proc.)
1871:	16.294 oder $83{,}_3$ Proc.	(3.485 oder $80{,}_5$ Proc.)

Haushaltungs-Wohnungen. Diese vertreten für die folgenden Untersuchungen die Gesammtheit der Leipziger Wohnungen.[4])

Die Gründe, welche in Berlin die Höhenlage ungeeignet zum Wohlstandsmassstabe machten, treffen in Leipzig in erhöhtem Masse zu; trotzdem bieten auch hier die bezüglichen

---

1) Mittheilungen, Heft 2, S. 40 f.

2) Darauf weist vor Allem die geringe Zahl der wegen dieses Grundes ausgeschlossenen Wohnungen hin.

3) „Die Merkmale für die Auswahl sind freilich etwas unsicher."

4) Was in dieser Beziehung für 1875 gilt, ist wegen des vollständigen Mangels an einem erläuternden Texte in Heft 11 der „Mittheilungen" nicht ersichtlich. Dass ein solcher Text den „Mittheilungen" den „Charakter eines Quellenwerks" genommen haben würde, wie der Herausgeber, E. Hasse, fürchtet, ist uns unverständlich; viel eher dürfte dies in der That dadurch geschehen sein, dass zum grossen Theile nur berechnete Procentzahlen mitgetheilt werden, welche jede Prüfung ausschliessen.

Erhebungen manches Bemerkenswerthe. Zunächst wieder einen Beleg zu Herrn Wicherts „allgemeinen Grundsätzen“: in der äusseren Stadt gehören den besten Höhenlagen (Parterre, 1. Stock, 2. Stock) $71,_5\,\%$ der Wohnungen an, in der inneren Stadt nur $49,_9\,\%$. Der Grund dafür liegt diesmal nicht in der verschiedenen Bauart der beiden Stadttheile (denn auch die äussere Stadt weist ausserordentlich hohe Häuser auf), sondern in dem Umstande, dass Parterre und erster Stock in der inneren Stadt sehr häufig nicht zum Wohnen benutzt werden, sondern zu Geschäftslokalen dienen.[1]) Die 71 % Wohnungen dieser besten Stockwerke beherbergen in der äussern Stadt $70,_1\,\%$ der Bewohner, enthalten $72,_6\,\%$ der heizbaren Zimmer, consumiren $76,_6\,\%$ der gesammten Miethssumme; es entspricht also der auf diese Stockwerke kommende Procentsatz der Bewohner und heizbaren Zimmer fast vollständig dem der Wohnungen; auch auf den Miethspreis scheint die günstige Höhenlage nur unbedeutend einzuwirken. Wenn nun 70 % der Bevölkerung, die Bewohnerschaft der besten Höhenlagen, mit 72 % der heizbaren Zimmer vorlieb nimmt und dem Reste der Bevölkerung — 30 % —, der in den schlechteren Höhenlagen wohnt, 28 % der heizbaren Zimmer übrig lässt, so ist das nicht etwa ein Zeichen einer idyllischen Gleichheit des Wohlstandes, sondern es bestätigt diese Gleichförmigkeit nur die Thatsache, dass die durch Trennung der Höhenlagen bewirkte Sonderung der Bewohner keine wirthschaftliche Bedeutung hat. Dasselbe ergiebt sich auch, wenn wir jede Höhenlage einzeln untersuchen, eine jede verkündet uns durch die Gleichheit der Zahlen in den betreffenden Spalten, dass sie nicht ausschliesslich oder vorzugsweise einer Bevölkerungsklasse von bestimmter wirthschaftlicher Lage zugehört, sondern alle Abstufungen derselben gastlich in sich aufgenommen. Aus der im Anhange befindlichen Tabelle[2]) wird man das leicht ersehen. An gewissen Merkmalen zeigt sich nichtsdestoweniger, ob in einer bestimmten Höhenlage eine gut oder schlecht situirte Bevölkerung vorherrschend ist, so an der durchschnittlichen Dichtigkeit pro heizbares Zimmer und dem auf den Kopf entfallenden durchschnittlichen Miethspreise:

1) Desshalb kostet auch in der inneren Stadt 1 heizbares Zimmer in diesen Stockwerken 65 resp. 59 Thaler, während in der äusseren nur 46 bezahlt werden.

2) Tab. 2 des Anhangs.

Tabelle 32.

Aeussere Stadt.[1]

Höhenlage.	Auf 1 heizbares Zimmer kommen:		Auf 1 Bewohner kommt Miethe.
	Bewohner.	Miethe.	
1 Treppe	1,94	46,6 Thlr.	24 Thlr.
2 Treppen	1,87	44,08 „	23,6 „
Parterre	2,14	46 „	21,5 „
3 Treppen	2,04	38,4 „	18,8 „
4 Treppen	2,63	32,4 „	12,3 „
Keller	3,05	30,8 „	10,1 „
5 und 6 Treppen . .	4	36,0 „	9,0 „

Die Bewohnerschaft des ersten und zweiten Stockwerks zahlt die theuerste Miethe und wohnt doch am wenigsten dicht. Die Miethe der Parterrewohnungen ist eben so theuer (wegen der geschäftlichen Benützung dieses Stockwerks), aber die Bewohnung dichter; die Wohnungen 3 Treppen hoch sind ein gut Theil billiger, die Bewohnung fast so dicht, wie im Parterre. Keller und die höchsten Stockwerke zeichnen sich durch eine im Vergleich zu den anderen Höhenlagen weit billigere Miethe und weit dichtere Bewohnung aus. Die Bewohnerschaft derselben beträgt in der äusseren Stadt $9_{,8}$ % der Gesammtheit, ihr stehen $7_{,25}$ % der heizbaren Zimmer zu Gebote.

Die eigentlich für unsere Zwecke wichtigen Resultate ergiebt uns auch in Leipzig erst die Sonderung der Wohnungen nach der Räumlichkeit, gemessen durch die Zahl der heizbaren Zimmer.[2] Dass dieser Sonderung wirthschaftliche Unterschiede der durch sie gebildeten Gruppen entsprechen, wird sich auch für Leipzig aus den die Betrachtung der Räumlichkeitsklassen begleitenden Verhältnissen ergeben; auch trägt der Durchschnitt der in eine Klasse oder Unterklasse zusammengefassten Haushaltungen eine gewisse übereinstimmende Physiognomie; Thorheit freilich wäre es, verlangen, und Verblendung, behaupten zu wollen, dass dieselbe sich bei jeder einzelnen Haushaltung der betreffenden Klasse nachweisen lasse.

1) Die innere Stadt lassen wir für die Untersuchung der Höhenlage ausser Betracht wegen ihrer hauptsächlich durch die geschäftliche Benutzung verursachten abnormen Höhenlage-Verhältnisse.

2) Von der Räumlichkeit und Dichtigkeit handeln die Tabellen:
Heft 2, S. 42—60,
Heft 7, S. 12—17,
Heft 8, S. 11, 12,
Heft 11, S. 72—77.

Der Antheil der verschiedenen Räumlichkeitsklassen an der Gesammtheit der ausgewählten Wohnungen Leipzigs betrug:

Tabelle 33.

Mit folgender Zahl von heizbaren Zimmern.	1867.				1871.			
	Wohnungen.		Darin Bewohner.		Wohnungen.		Darin Bewohner.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
0	2		2		2		3	
1	5.538	38,6	21.839	31,0	5.821	35,7	23.304	28,0
2	3.718	25,9	18.399	26,1	4.344	26,7	22.347	26,9
3	2.138	14,9	11.703	16,6	2.636	16,2	15.019	18,1
4	1.235	8,6	7.094	10,1	1.501	9,2	9.034	10,9
5	722	5,0	4.561	6,5	815	5,0	5.170	6,2
6	442	3,1	2.944	4,2	527	3,2	3.509	4,2
7	236	1,6	1.549	2,2	278	1,7	1.912	2,3
8 u. mehr	334	2,3	2.421	3,4	370	2,3	2.796	3,4
Summa	14.365	100	70.512	100	16.294	100	83.094	100

Mit folgender Zahl von heizbaren Zimmern.	1871. (Wiederholt.)				1875.			
	Wohnungen.		Darin Bewohner.		Wohnungen.		Darin Bewohner.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
0	2		3		—	—	—	—
1	5.821	35,7	23.304	28,0	6.903	28,8	25.985	21,4
2	4.344	26,7	22.347	26,9	6.373	26,5	31.351	25,9
3	2.636	16,2	15.019	18,1	4.519	18,8	24.426	20,2
4	1.501	9,2	9.034	10,9	2.658	11,1	15.470	12,8
5	815	5,0	5.170	6,2	1.297	5,4	8.050	6,6
6	527	3,2	3.509	4,2	905	3,8	6.053	5,0
7	278	1,7	1.912	2,3	472	2,0	3.122	2,6
8 u. mehr	370	2,3	2.796	3,4	872	3,6	6.718	5,5
Summa	16.294	100	83.094	100	23.999	100	121.175	100

Auf 1 heizbares Zimmer kommen durchschnittlich:

Tabelle 34.

In den Wohnungen mit:	Pro Zimmer Bewohner: 1867.	Pro Zimmer Bewohner: 1871.	Pro Zimmer Miethe in Thalern: 1867.	Pro Zimmer Miethe in Thalern: 1871.
1 heizbaren Zimmer	3,9	4,0	42,5	44,6
2 „ Zimmern	2,5	2,6	40,6	41,6
3 „ „	1,8	1,9	41,4	43,4
4 „ „	1,4	1,5	44,5	46,0
5 „ „	1,3	1,3	46,8	49,4
6 „ „	1,1	1,1	48,5	53,3
7 „ „	0,9	1,0	51,6	53,3
8 u. mehr heizb. Z.	c. 0,7	c. 0,75	c. 50,4	c. 56,2

6*

Danach gehört der Klasse der Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer ein weit geringerer Theil der Gesammtheit an, als in Berlin, eine Thatsache, die selbst unter Berücksichtigung der engeren Begrenzung Leipzigs sicher dafür zeugt, dass das Proletariat keinen so breiten Raum einnimmt, wie in der Reichshauptstadt. Die bemerkenswerthe Verminderung des Procentsatzes der kleinsten Wohnungen zwischen 1867 und 1871 ist allerdings wohl zum besten Theile dem Umstande zuzuschreiben, dass ein immer grösserer Theil der untersten wirthschaftlichen Schichten in die von unserer Betrachtung ausgeschlossenen Vorstädte gedrängt wird [1]) und nicht etwa einer Verbesserung der Zusammensetzung der Bevölkerung in wirthschaftlicher Hinsicht. Für ein heizbares Zimmer in dieser Räumlichkeitsklasse wurden durchschnittlich $42,_5$ resp. (1871) $44,_6$ Thlr. gezahlt, ein Preis, der keineswegs der billigste von sämmtlichen Wohnungsklassen ist, ja in Anbetracht der schlechteren Verfassung, namentlich der schlechteren Höhen- und Stadttheils-Lage, sowie Grundstücksfläche, in der sich diese Wohnungen gegenüber anderen Klassen vorwiegend befinden, kann man ihn wohl für theurer, als den der meisten anderen Räumlichkeitsklassen erklären. Die oft gemachte Erfahrung bestätigt sich eben auch hier, dass der Bedürftige das Wenige, was er zu consumiren im Stande ist, noch theurer bezahlen muss, als ein Anderer. —

Die Frage, ob die Bewohnerschaft dieser kleinsten Räumlichkeitsklasse ihr Wohnungsbedürfniss nicht vollständig zu befriedigen vermag, oder ob sie ihr nur desshalb angehört, weil sie ihrer kleinen Haushaltungskopfzahl wegen grösseren Raumes nicht bedarf, — konnten wir im Bisherigen stets nur mit dem Hinweise auf die durchschnittliche Dichtigkeit und ähnliche Durchschnittsverhältnisse beantworten. Dabei blieb immer noch der Einwand offen, dass der Durchschnitt auch dadurch entstanden sein könne, dass für die eine Hälfte der betreffenden Bevölkerungsklasse weit schlechtere, für die andere weit bessere, als die Durchschnittsverhältnisse, zutreffen. Die Beschaffenheit unserer Leipziger Quellen gestattet uns nun zu untersuchen, inwieweit dieser Einwand Berechtigung hat, indem nicht nur die durchschnittliche, sondern die wirkliche Dichtigkeit der einzelnen Haushaltungen jeder Räumlichkeitsklasse aus ihnen zu entnehmen ist [2]). Die betreffenden Tabellen haben dadurch eine über ihre lokale Bestimmung hinausgehende, die allgemeine Auffassung der uns beschäftigenden Fragen wesentlich fördernde Bedeutung erhalten. Die aus

---

1) Mittheilungen, Heft 7, S. X.
2) Mittheilungen, Heft 8, S. XI, XII; Heft 11, S. 77.

denselben hergestellten Tabellen unseres Anhangs [1]) zeigen uns, dass von den einzimmerigen Wohnungen:

	im Jahre 1867:	1871:	1875:	
Einen Bewohner:	403	405	659	Wohnungen
Zwei „	1021	1067	1383	„
Drei „	1178	1177	1443	„
Vier „	1012	1116	1264	„
Fünf „	799	824	938	„
Sechs und mehr:	1124	1232	1216	„

zählten; ferner, dass von der Bewohnerschaft dieser Räumlichkeitsklasse

	im Jahre 1867:	1871:	1875:	
zu einem Kopfe:	403	405	659	Bewohner
zu zwei Köpfen:	2042	2134	2766	„
zu drei „	3534	3531	4329	„
zu vier „	4048	4464	5056	„
zu fünf „	3995	4120	4690	„
zu sechs und mehr:	7796	8650	8485	„

wohnten. Diese Zahlen zeigen, dass kaum für ein Zehntel der Bewohnerschaft dieser Räumlichkeitsklasse der oben erwähnte Einwand („sie bedürften keines grösseren Raumes") zutreffen kann; denn neun Zehntel wohnen zu 3 und mehr Köpfen in dem Einen heizbaren Zimmer. Die Bedeutung der Räumlichkeitsklassen für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Gliederung scheint mir durch diese und durch später noch zu erwähnende Thatsachen hinlänglich gerechtfertigt.

Zugleich geben uns diese Zahlen auch Auskunft über die Verhältnisse, welche wir in Berlin unter dem Namen der „Uebervölkerung" kennen gelernt haben. 1124 einzimmerige Wohnungen mit 7796 Bewohnern im Jahre 1867, beziehungsweise 1232 Wohnungen mit 8650 Bewohnern im Jahre 1871, und 1216 Wohnungen mit 8485 Bewohnern im Jahre 1875 zählen 6 und mehr Köpfe, sind also „übervölkert". Rechnen wir dazu noch für 1867 — 155 zweizimmerige Wohnungen mit 1714 Bewohnern, für 1871 — 200 mit 2221 Bewohnern, für 1875 — 240 zweizimmerige Wohnungen mit 2713 Bewohnern, welche eine Dichtigkeit von 10 und mehr Bewohnern haben (wie wir später sehen werden), so erreicht die Uebervölkerung in Leipzig im Jahre 1867 — 1279 Wohnungen mit 9510 Bewohnern, im Jahre 1871 aber 1432 Wohnungen mit 10871 Bewohnern und im Jahre 1875 — 1456 Wohnungen mit 11198 Bewohnern; also von der Gesammtheit der Wohnungen, beziehungsweise Bewohner 1867 — $8_{,9}$ bez. $13_{,5}$ %; ferner 1871 — $8_{,8}$ bez. $13_{,1}$ %; endlich 1875 — $6_{,1}$ bez. $9_{,2}$ %, welche Zahlen

1) Anhang, Tabb. 6 a, b, c.

sich von dem Berlin des Jahres 1867 nicht allzu wesentlich, von dem des Jahres 1871 ganz bedeutend zu Gunsten Leipzigs unterscheiden. —

In Bezug auf die übrigen Räumlichkeitsklassen können wir im Ganzen auf die vorstehende Tabelle verweisen und uns desshalb kürzer fassen. Der Antheil, den die mittleren und höchsten Klassen in Leipzig an der Gesammtheit der Wohnungen und Bewohner haben, nimmt sich weit stattlicher aus, als in Berlin, in beiden Jahren, vorzüglich aber im Jahre 1871. In diesem Jahre macht in Leipzig die Klasse der 3- und 4zimmerigen Wohnungen 25,4 % mit 29,4 % der Bewohner; in Berlin dagegen nur 16,6 % der Wohnungen mit 16,7 % der Bewohner. Dabei ist die durchschnittliche Dichtigkeit der einzelnen Räumlichkeitsklassen in beiden Städten ganz dieselbe, während allerdings der Miethpreis, wenn wir ihn vergleichen könnten, jedenfalls bekunden würde, dass in Berlin ein grösseres Einkommen dazu gehört, um in derselben Ausdehnung und Behaglichkeit wohnen zu können, als in Leipzig, oder aber dass die Miethe dort einen grösseren Theil des Einkommens in Anspruch nimmt. Die grosse zu Gunsten Leipzigs bisher erkannte Differenz in der Beurtheilung der Wohlstandsgliederung wird jedoch durch diesen Umstand nicht wesentlich verringert, weil als Massstab des Wohlstandes immer die Möglichkeit der Befriedigung der wirklich vorhandenen Bedürfnisse zu gelten hat; da nun in Berlin das ganze Leben in demselben Masse, wie die Miethen, theurer ist[1]), so fängt auch der Wohlstand dort erst bei einem höheren Einkommen an, wie hier. Wir stellen auch für Leipzig (wie für Berlin S. 71) Klassen auf, zur ungefähren Veranschaulichung der Gütervertheilung; es befanden sich:

1871.

	Procente der Bewohner		Procente der heizb. Zimmer	
In „übervölkerten“ Wohnungen mit 1 und 2 heizb. Zimmern	13,1	(10871)	4,0	(1632)
In nicht „übervölkerten“ Wohnungen mit 1 heizb. Zimmer	17,6	(14654)	11,2	(4589)
In nicht „übervölkerten“ Wohnungen mit 2 heizb. Zimmern	24,2	(20126)	20,2	(8288)
In Wohnungen mit 3 heizb. Z.	18,1	(15019)	19,3	(7908)
In Wohnungen mit 4 heizb. Z.	10,9	(9034)	14,7	(6004)
In Wohnungen mit 5—7 heizb. Z.	12,7	(10591)	22,4	(9183)
In Wohnungen mit 8 u. mehr h. Z.	3,4	(2796)	8,2	(3342)
	100	(83091)	100	(40946)

1) Wenigstens können wir das für das Jahr 1867 annehmen, während allerdings im Jahre 1871 die Wohnungsnoth die Miethen wohl mehr, als andere Bedürfnisse, steigerte.

1875.

	Procente der Bewohner	Procente der heizb. Zimmer
In „übervölkerten" Wohnungen mit 1 und 2 heizb. Zimmern	9,2 (11198)	2,5 (1696)
In nicht „übervölkerten" Wohnungen mit 1 heizb. Zimmer	14,4 (17500)	8,4 (5687)
In nicht „übervölkerten" Wohnungen mit 2 heizb. Zimmern	23,7 (28638)	18,2 (12266)
In Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern	20,2 (24426)	20,1 (13557)
In Wohnungen mit 4 heizbaren Zimmern	12,8 (15470)	15,8 (10632)
In Wohnungen mit 5—7 heizbaren Zimmern	14,2 (17225)	22,6 (15219)
In Wohnungen mit 8 und mehr heizbaren Zimmern	5,5 (6718)	12,4 (8393)
	100 (121175)	100 (67450)

Hier erscheinen also auch noch die Bewohner der zweizimmerigen Wohnungen benachtheiligt, indem ihr Antheil an der Gesammtheit der heizbaren Zimmer ihrer Anzahl nicht entspricht, während in Berlin dies allerdings der Fall war; ein leicht erklärlicher Unterschied, da der Raum, den die wohlhabenden Klassen beanspruchen, in stärkerer Progression zunimmt, als ihre Zahl; einen je zahlreicheren Theil der Bevölkerung sie also ausmachen, einen um so weniger seiner Zahl entsprechenden Theil der Wohnungsräumlichkeit lassen sie dem Reste der Bevölkerung übrig. —

Wenn schon die Aufnahme der übervölkerten Wohnungen, die ja verschiedenen Räumlichkeitsklassen angehören, als einheitliche, besondere Klasse in die obige Skala einen Schritt über die Räumlichkeitsklassen hinaus bedeutete, so gestatten uns die oben schon besprochenen Tabellen der Leipziger Mittheilungen [1]), die Fesseln der Räumlichkeitsklassen abzustreifen und zugleich — statt des sehr willkürlich begrenzten Begriffes der Berliner „Uebervölkerung" — einen sicheren Maassstab dafür zu gewinnen, wie das Bedürfniss des Wohnens befriedigt wird. Es ist uns nämlich, wie unsere Tabelle 6 im Anhange zeigt, möglich, die gesammte Bevölkerung lediglich nach der wirklichen Dichtigkeit des Wohnens zu klassificiren. Dann ergiebt sich Folgendes:

1) Heft 8, S. XI, XII; Heft 11, S. 77.

Tabelle 35a.

1871. Pro heizbares Zimmer zu:	In nebenstehender Dichtigkeit werden bewohnt Wohnungen:		wohnen Bewohner:		werden bewohnt heizbare Zimmer:	
	Proc.		Proc.		Proc.	
6 und mehr Köpfen .	8,0	(1.299)	11,5	(9.571)	3,35	(1.374)
5—6 Köpfen . . .	6,0	(972)	6,8	(5.697)	2,8	(1.130)
4—5 Köpfen . . .	10,8	(1.674)	11,4	(9.479)	5,6	(2.313)
3—4 Köpfen . . .	15,9	(2.583)	16,8	(13.926)	10,7	(4.399)
2—3 Köpfen . . .	23,4	(3.808)	22,8	(19.049)	20,9	(8.560)
1—2 Köpfen . . .	28,0	(4.557)	24,8	(20.583)	38,4	(15.730)
Weniger als 1 Kopf .	8,6	(1.399)	5,8	(4.786)	18,2	(7.440)
	100	(16.292)	100	(83.091)	100	(40.946)

Tabelle 35b.

1875. Pro heizbares Zimmer zu:	In nebenstehender Dichtigkeit werden bewohnt Wohnungen:		wohnen Bewohner:	
	Proc.		Proc.	
6 und mehr Köpfen . .	5,4	(1.292)	7,9	(9.537)
5 bis zu 6 Köpfen . . .	4,7	(1.123)	5,5	(6.732)
4 bis zu 5 Köpfen . . .	8,3	(1.986)	9,7	(11,723)
3 bis zu 4 Köpfen . . .	13,9	(3.334)	15,3	(18,519)
2 bis zu 3 Köpfen . . .	23,8	(5.717)	24,2	(29.295)
1 bis zu 2 Köpfen . . .	32,3	(7.754)	29,1	(35.260)
Weniger als 1 Kopf . .	11,6	(2.793)	8,3	(10.109)
	100	(23.999)	100	(121.175)

Die Wohnungsdichtigkeit von 3 und mehr Köpfen pro heizbares Zimmer, welche im Jahre 1871 bei $46{,}_5$ % der Bevölkerung zutraf, ist entschieden eine ganz unbefriedigende zu nennen; die Wohnungsart zu 2 bis an 3 Köpfe deutet auch noch jedenfalls ein beschränktes Auskommen an und begreift $22{,}_8$ % der Bevölkerung. Die vorletzte Dichtigkeitsklasse, von 1 bis an 2 Köpfe, ein Viertel der Bevölkerung umfassend, bekundet Wohnungsverhältnisse, denen man nach dem Massstabe heutiger Bedürfnisse wohl das Zeugniss: „Ausreichend" ausstellen kann; der Rest der Bevölkerung, kaum 6%, wohnt bequem und ausgedehnt. Die Vergleichung der beiden letzten Spalten der Darstellung für 1871 ergiebt, dass die Bevölkerung der vier dichteren Wohnungsklassen ($46{,}_5$ %) einen ihrer Zahl keineswegs entsprechenden Antheil an der Gesammtheit der heizbaren Zimmer hat; dass die Bevölkerung der demnächst

folgenden Klasse (mit der Dichtigkeitsziffer 2—3) ungefähr den ihr zukommenden Theil besitzt; und dass die höheren Dichtigkeitsklassen mehr Antheil an den heizbaren Zimmern, als an den Bewohnern haben, und zwar die höchste Klasse mehr als das Dreifache des ihr gebührenden Wohnungsraumes [1]); Resultate, die mit den für die Räumlichkeitsklassen gefundenen im Wesentlichen übereinstimmen. Die Darstellung für 1875 zeigt uns eine keineswegs unbedeutende, recht erfreuliche Abnahme der Ziffern in den Spalten der dichtesten Wohnungsklassen. Im Ganzen können wir aus der Betrachtung Leipzigs für die Beurtheilung der Verhältnisse in anderen Städten die wichtige Lehre mitnehmen, dass die Räumlichkeitsklassen zwar kein ganz genaues, aber jedenfalls kein zu ungünstiges Bild der wirklichen Verhältnisse geben.

III. Hamburg, Frankfurt a. M. und Stuttgart.

Ein ähnlicher Gegensatz in Bezug auf das Verhältniss der beiden Hauptberufszweige, wie wir ihn zwischen Berlin und Leipzig kennen gelernt haben, besteht auch zwischen Hamburg und Frankfurt. In Hamburg hat die Industrie ein bedeutendes numerisches Uebergewicht über den Handel, indem $43,_7$ % der gesammten Bevölkerung durch jene ihre Ernährung finden, dagegen ernährt der Handel $31,_1$ %. In Frankfurt beansprucht die Industrie $31,_9$ % der Gesammtbevölkerung, der Handel $34,_6$ %.[2])

Diesem socialen Gegensatze entspricht, wie die folgende Darstellung zeigen wird, wiederum ein wirthschaftlicher. Hamburgs Verhältnisse zeigen eine ausserordentliche Aehnlichkeit mit denen Berlins, trotzdem ja der Handel in Hamburg doppelt so stark vertreten ist, als in Berlin; Frankfurts Zusammensetzung in wirthschaftlicher Beziehung ist allem Anscheine nach eine noch wesentlich günstigere, als die Leipzigs. Der Gegensatz der Zusammensetzung von Hamburg und Frankfurt wird desshalb noch schärfer hervortreten, wie der zwischen den beiden bisher behandelten Städten.

Hamburgs staatsrechtliche Stellung bringt es mit sich,

---

1) Bei allen diesen Betrachtungen wird die namentlich in den höheren Klassen wegen der Dienstboten nicht ganz zutreffende Voraussetzung gemacht, dass alle Bewohner einer Haushaltung den gleichen Antheil an der Benutzung der Haushaltungs-Wohnung haben.

2) Hamburger Statistik Heft 7, S. 107. Frankfurter Statistik Band 2, Heft 5, S. 282.

dass dort die staatliche Statistik zugleich die communalstatistischen Aufgaben zu erfüllen hat [1]); um so verdienstvoller ist es, dass sie die Pflege der letzteren nicht vernachlässigt hat. Für die folgenden Betrachtungen gilt als „Hamburg" stets nur die Stadt mit ihren Vorstädten St. Georg und St. Pauli; das übrige Staatsgebiet haben wir durchweg ausgeschlossen, was nach der Beschaffenheit der Quellen überall möglich war. [2]) — Die Hamburger Haushaltungs-Statistik [3]) weist für das Jahr 1871 4292 Haushaltungen, welche aus 1 Person bestehen, und 49832 mehr als 1 Person enthaltende Haushaltungen auf; während in den Berichten beide Arten vollständig getrennt behandelt werden, erscheint es für die Vergleichung mit anderen Städten, wo ein solcher Unterschied in der Regel nicht gemacht wird [4]), zweckdienlicher, in der folgenden Betrachtung, die an und für sich schon durch Abweichungen der Hamburger von den bisher kennen gelernten Begriffsbestimmungen verwickelt wird, diese Unterscheidung aufzugeben. Von der Gesammtheit der Hamburger Haushaltungen — 54124 — waren:

Tabelle 36.

Haushaltungen, worin:	1871. abs.		proc.	1867.	
1. Nur Familienglieder	29.954	31.815	58,8	24.468	
2. Nur Familienglieder und Gewerbegehilfen	1.861				
3. Nur Familienglieder u. Dienstboten	7.363	9.208	17,0	9.200	
4. Nur Familienglieder, Dienstboten, Gewerbegehilfen . .	1.845				
5. Auch Einlogirer	11.979	13.101	24,2	8.003	10.146
6. Auch Schläfer	884			1.977	
7. Auch Einlogirer und Schläfer	288			166	

Die Haushaltungen der ersten vier Gruppen enthalten weder Einlogirer noch Schläfer; die der fünften Gruppe keine

1) Das Organ der Hamburger amtlichen Statistik ist: Statistik des Hamburgischen Staats; herausgegeben vom stat. Bureau der Deputation für directe Steuern.

2) Wir haben die Beschränkung auf die Stadt und ihre Vorstädte beibehalten, obwohl es nach dem neuesten Berichte allerdings den Anschein hat, als wenn auch die „Vororte" sich mit jedem Jahre inniger an die Stadt anschliessen und schon jetzt organisch dazu gehören.

3) Sie wird behandelt für 1867 in Heft 2, S. 29.
für 1871 in Heft 7, S. 123—127;
für 1875 in Heft 9, S. 1—33.

4) Jedenfalls, soweit die Einzelhaushaltungen directe Miether sind, werden sie überall, in Berlin (wenigstens seit 1867) auch die Aftermiether, d. h. Abmiether leerer Zimmer, als selbständige Haushaltungen behandelt; in Leipzig dagegen die letzteren nicht.

Schläfer, die der sechsten keine Einlogirer. Die in den Gruppen 3 und 4 verzeichneten 9208 Haushaltungen, 17% der Gesammtzahl, welche Dienstboten, aber keine Einlogirer oder Schläfer enthalten, bilden die den übrigen Haushaltungen in Bezug auf ihre wirthschaftliche Lage überlegene Klasse; sie nehmen keinen grösseren Raum ein, wie dieselbe Gruppe in Berlin, und sind nicht unbedeutend weniger zahlreich vertreten, wie in Leipzig. Die für unsere Zwecke so wichtige Unterscheidung zwischen Einlogirern[1]) und Schläfern wird in den Berichten selbst als bei Weitem nicht genau durchgeführt bezeichnet und würde auch ohne dieses Geständniss von uns als unfruchtbar erkannt worden sein wegen der ausserordentlichen Verschiedenheit der Zahlen für die Haushaltungen mit Schläfern in den Jahren 1867 und 1871. So bleibt uns, wie in Leipzig, nur die Möglichkeit zu constatiren, dass sich das Bedürfniss eines Nebenerwerbs bei 24% der Haushaltungen durch Aufnahme von Mitbewohnern geltend macht; über den verschiedenen Grad, bis zu welchem dies Bedürfniss gefühlt wird, vermögen wir Nichts auszusagen.

Der Haushaltungen, welche weder Dienstboten noch Mitbewohner enthalten, wurden 31815 oder $58_{,8}$% gefunden, unter welcher Zahl jedoch (was auch für andere Städte von Interesse ist) sich 4292 Einzelhaushaltungen[1]) befanden, die insbesondere das Bedürfniss, ständige Dienstboten zu halten, nicht fühlten und sich desshalb auch in günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen noch mit Aufwärterinnen etc. behalfen. — Die Verhältnisse des Jahres 1867 haben wir nur beiläufig angeführt, weil die Vergleichbarkeit der Zahlen aus den beiden Jahren wegen theilweise schon angedeuteter Umstände[2]) sehr fraglich erscheint. Zu ersehen ist jedenfalls eine starke relative Abnahme der Haushaltungen mit Dienstboten. —

Die Bearbeitung der Hamburger Wohnungsverhältnisse hat in Bezug auf die Resultate der Zählungen von 1867 und 1875 in ziemlich ausführlicher Weise stattgefunden. Das bezügliche Material für 1871 ist zwar erhoben, aber bisher nicht veröffentlicht worden.[3]) Wenn man aus der Menge fremdartiger Bezeichnungen (Sähle, Buden, Häuschen, Unterhäuser),

1) Es wird in den Berichten (Heft 7, S. 99) die Schwierigkeit hervorgehoben, den „Einlogirer" (ein Begriff, der zwischen dem Berliner Chambregarnisten und dem Leipziger „Aftermiether" in der Mitte steht) von der „Einzelhaushaltung" zu unterscheiden. Es ist das die oben besprochene Schwierigkeit der Abgrenzung der Haushaltungen, die jedenfalls am einfachsten und zugleich sachlich zweckmässig in dem Berliner Sinne entschieden wird.

2) Insbesondere wegen der die Schlafleute betreffenden Zahlen und wegen der „Einzelhaushaltungen", welche 1871 anders definirt wurden, als 1867.

3) In Heft 7, S. 146 findet sich nur eine Vergleichung der vorhandenen Gelasse und der dafür gezahlten Miethen.

die sich noch in den neuesten Berichten finden, ohne eigne Kenntniss der Stadt schliessen darf, so muss Hamburg, wenigstens in seinem älteren Theile, trotz des grossen Brandes vom Jahre 1842, der einer neuen baulichen Entwicklung Luft verschafft hat, noch immer eine eigenthümliche Bauart sich bewahrt haben. Die früheren, schon seit 1816 in kleinen Perioden fast ohne Unterbrechung stattgehabten Zählungen durch das Bürgermilitär, namentlich zu Steuerzwecken, unterschieden als Wohnungsarten: Häuser, Etagen, Sähle, Buden, Keller. „Im Ganzen", so wird uns gesagt, „kann man wohl sagen, dass in Häusern und Etagen die Reichen, Wohlhabenden, der begüterte Mittelstand wohnen, auf den Sählen die Aermsten, in den Buden und Kellern der kleine Mittelstandsmann. Doch nur im rohesten Umrisse hat dies Wahrheit. Ueber die eigentliche Wohnlichkeit erforscht die Umschreibung Nichts."[1]) Ausserdem fehlen in den Listen dieser älteren Zählungen „zahlreiche Klassen der ansässigen Einwohner und fast die ganze fluktuirende Bevölkerung".[2]) Unter solchen Umständen muss auch für Hamburg auf eine Nutzbarmachung früherer Erhebungen für die Beurtheilung der Entwicklung der Wohlstandsgliederung Verzicht geleistet werden; der Leser findet aber im Anhange[3]) die Resultate dieser Zählungen für die Durchschnitte grösserer Perioden. Keineswegs beruht selbstverständlich das allmähliche Schwinden gewisser Wohnungsarten in erster Linie auf Aenderungen der Wohlstandsverhältnisse. —

Die Zählung des Jahres 1867 giebt uns über die Höhenlage[4]) nur die Antheile der verschiedenen Stockwerke an der Gesammtheit der Wohnungen, deren ausführliche Darstellung wir wegen ihrer geringen Bedeutung für unsere Zwecke in den Anhang[5]) verweisen. Eine Combination mit der Dichtigkeit, wie in Leipzig, ist in Hamburg nicht möglich. Der Keller beherbergt $5,_7$ % der Bewohner in $5,_9$ % der Wohnungen, die höchsten Stockwerke (vier Treppen hoch und höher) $3,_6$ % der Bewohner in $3,_9$ % der Wohnungen. — Im Jahre 1875 beträgt der Antheil des Kellers an der Gesammtheit der Wohnungen $6,_4$ % mit $6,_2$ % der Bewohner, während $5,_1$ % der Wohnungen mit $5,_1$ % der Bewohner vier Treppen hoch und höher gelegen sind. Der Antheil dieser jedenfalls von schlechten Wohnungsverhältnissen zeugenden Wohnungslagen bleibt weit hinter dem in Berlin gefundenen zurück. Einen sehr grossen Raum nehmen die Parterrewohnungen ein,

1) Beiträge zur Statistik Hamburgs. 1854. Nebst einem Hefte Tabellen zur Kenntniss der Zustände Hamburgs von 1816—1852.

2) S. 3 des in der vorigen Anmerkung citirten Werkes.

3) Tab. 4 des Anhangs, gefertigt entsprechend den Angaben in Heft 2 der „Statistik des Hamburger Staates" S. 63.

4) Statistik des Hamburger Staats Heft 2, S. 68.

5) Anhang Tab. 2.

deren Unterabtheilungen: Ganze Häuser[1]), Läden[2]), Unterhäuser[3]) in den Berichten keine ganz genügende Erklärung finden.

Die Gruppirung der Wohnungen Hamburgs nach der Räumlichkeit, gemessen durch die Zahl der heizbaren Zimmer[4]), ergiebt Folgendes:

Tabelle 37 a.

1867. Wohnungen mit:	Wohnungen. abs.		proc.		Darin Bewohner: abs.		proc.	
1 heizbaren Zimmer	25.060		51,8		91.595		42,1	
2 „ Zimmern	11.235		23,2		51.738		23,8	
3 „ „	5.209		10,8		27.493		12,6	
4 „ „	2.692		5,6		15.535		7,1	
5 „ „	1.498	2902	3,1	6,0	9.555	19.261	4,4	8,85
6 „ „	900		1,9		6.107		2,8	
7 „ „	504		1,0		3.599		1,65	
8 und mehr heizb. Z.	1.266		2,6		12.079		5,5	
	48.364		100		217.701		100	

Tabelle 37 b.

1875. Wohnungen mit:	Wohnungen. abs.	proc.	Darin Bewohner: abs.	proc.
0 heizbaren Zimmer	543	0,9	1.869	0,7
1 heizbaren Zimmer	25.204	43,7	93.555	35,6
2 heizbaren Zimmern . . .	13.884	24,1	64.907	24,7
3 heizbaren Zimmern . . .	6.940	12,0	36.146	13,8
4 heizbaren Zimmern . . .	3.700	6,4	20.406	7,8
5—7 heizbaren Zimmern . .	3.693	6,4	22.647	8,6
8 u. mehr heizbaren Zimmern	1.322	2,3	13.882	5,3
Ohne Angabe	2.396	4,2	9.081	3,5
	57.682	100	262.493	100

Wir bemerken, dass die kleinsten Wohnungen in Hamburg 1867 einen Procentsatz aufweisen, der dem in Berlin für dasselbe Jahr gezählten um Nichts nachsteht; dass die mittleren Wohnungsklassen von 2, 3 und 4 heizbaren Zimmern noch wesentlich schwächer vertreten sind, als in Berlin, während

1) Anscheinend Häuser, die nur ein Stockwerk haben; ihr Procentsatz — 11,3 Procent — auffallend hoch.

2) „Diejenigen zu Verkaufszwecken benutzten Räume, in denen Bewohner vorgefunden"; machen 2,2 Procent aus.

3) Jedenfalls alle anderen Parterre-Wohnungen — 20,0 Procent aller Wohnungen.

4) Statistik des Hamburger Staats Heft 2, S. 83.

die höchsten Wohnungsklassen wieder einen grösseren Antheil an der Gesammtheit der Wohnungen haben.[1]) Eine ganz auffallende Vermehrung des Antheils aller mittleren und höchsten Wohnungsklassen und Verminderung des Antheils der Klasse mit nur Einem heizbaren Zimmer während des Zeitraums von 1867 bis 1875 scheint nach den obigen Zahlen stattgefunden zu haben. Inwieweit freilich dies Resultat etwa auf technisch-statistischen Ursachen beruht, ist bei der Einsilbigkeit des Berichts für 1875 nicht zu ermitteln. Durchschnittlich kommen auf das heizbare Zimmer Köpfe:

Tabelle 37 c.

In den Wohnungen mit:	Köpfe 1867:	Köpfe 1875:
1 heizbaren Zimmer	3,6	3,7
2 heizbaren Zimmern	2,3	2,3
3 heizbaren Zimmern	1,8	1,7
4 heizbaren Zimmern	1,45	1,4
5 heizbaren Zimmern	1,3	1,1
6 heizbaren Zimmern	1,1	1,05
7 heizbaren Zimmern	1,0	0,9
8 und mehr heizbaren Zimmern	c. 0,9	c. 1,0

eine etwas geringere durchschnittliche Dichtigkeit in den unteren, dagegen etwas grössere durchschnittliche Dichtigkeit, als wir sie bisher beobachteten, in den höchsten Wohnungsklassen, wo die nicht ausgeschlossenen Anstalten ihren Einfluss äussern.

Die „Uebervölkerung“ erstreckte sich in Hamburg im Jahre 1867 im Ganzen auf 4752 Wohnungen — 9,8 % der Gesammtzahl — und betraf damals 35219 Bewohner, 16,1 % der Gesammtbevölkerung; nach der neuesten Erhebung (für 1875) erstreckte sie sich nur noch auf 4336 Wohnungen, — 7,5 % der Gesammtzahl — und 31301 Bewohner — 11,9 % der Gesammtzahl. Immerhin aber sehen wir, dass auch in diesen Verhältnissen, die wir oben als den sichersten und allgemeinsten Massstab des Proletariats bezeichneten, Hamburg der Reichshauptstadt selbst heute noch nicht wesentlich nachsteht. Im Einzelnen umfasste die Uebervölkerung:

1) Unter den grösseren Wohnungen befinden sich allerdings eine Anzahl von Anstalten, da diese, soweit sie sich in Privathäusern befanden, nicht ausgeschlossen sind.

Tabelle 38 a.

1867. Einzimmerige Wohnungen:

2001	mit je	6	Bewohnern; also Bewohner:	12.006
1150	" "	7	" " "	8.050
643	" "	8	" " "	5.144
299	" "	9	" " "	2.691
136	" "	10	" " "	1.360
56	" "	11	" " "	616
30	" "	12	" " "	360
24	" " über	12	" darin "	326
4339	Wohnungen mit je 6 u. mehr Bew.; darin Bew.:			30.553

1867. Zweizimmerige Wohnungen:

198	mit je	10	Bewohnern; also Bewohner:	1980
110	" "	11	" " "	1210
47	" "	12	" " "	524
24	" "	13	" " "	312
16	" "	14	" " "	224
18	" " über	14	" darin "	326
413	Wohnungen mit je 10 u. mehr Bew.; darin Bew.:			4576

Tabelle 38 b.

1875. Einzimmerige Wohnungen.

2022	mit je	6	Bewohnern; also Bewohner:	12.132
1108	" "	7	" " "	7.756
498	" "	8	" " "	3.984
226	" "	9	" " "	2.034
89	" "	10	" " "	890
30	" "	11	" " "	330
11	" "	12	" " "	132
16	" " über	12	" darin "	237
4000	Wohnungen mit je 6 u. mehr Bew.; darin Bew.:			27.495

1875. Zweizimmerige Wohnungen.

156	mit je	10	Bewohnern; also Bewohner:	1560
82	" "	11	" " "	902
46	" "	12	" " "	552
25	" "	13	" " "	325
11	" "	14	" " "	154
5	" "	15	" " "	75
3	" "	16	" " "	48
8	" " über	16	" darin "	190
336	Wohnungen mit je 10 u. mehr Bew.; darin Bew.:			3806

Drei Viertel der übervölkerten Wohnungen etwa zählte 6 und 7 Bewohner in einem heizbaren Zimmer; mehr als 1000 Haushaltungen mit zehntausend Bewohnern befanden sich

im Jahre 1867 in der ganz elenden und erbärmlichen Lage, zu 8 und mehr Köpfen in einem heizbaren Zimmer sich behelfen zu müssen. Bemerkenswerth ist, dass während des Zeitraumes 1867 bis 1875 gerade diese ganz unzulänglich wohnenden Haushaltungen sich nicht nur relativ, sondern absolut vermindert haben, nämlich auf fast 900 Haushaltungen mit weniger als achttausend Bewohnern.

Nach Ausschluss der übervölkerten Wohnungen beträgt die durchschnittliche Dichtigkeit der einzimmerigen Wohnungen für 1867 nur $2,_9$ Köpfe; bleibt also immer noch erheblicher, wie die der nächstfolgenden Räumlichkeitsklasse. Uebrigens erfahren wir an einer anderen Stelle der Berichte[1]), dass 3924 Wohnungen nur 1 Bewohner zählen; da nun diese überwiegend in die Klasse der einzimmerigen Wohnungen gehören mögen, so bleiben nach Abzug dieser und der übervölkerten Wohnungen noch etwa 17—18000 einzimmerige Wohnungen, welche 2 bis an 6 Bewohner zählen, und etwa 57—58000 Bewohner, welche in derartigen Wohnungen leben, deren durchschnittliche Dichtigkeit danach etwa $3,_3$ sein würde. Während von den Wohnungen überhaupt nur $28,_8$ % in den Hinterhäusern liegen, sind unter den einzimmerigen Wohnungen die Hinterhäuser mit $46,_2$ % vertreten, unter den zweizimmerigen Wohnungen mit $16,_3$ %, in den grösseren Wohnungen mit einem immer mehr verschwindenden Rest. Sehr hoch ist die Zahl der geschäftlich benutzten Wohnungen; wie überall, ragt auch in Hamburg die Klasse der zweizimmerigen Wohnungen in dieser Hinsicht weit hervor. — Schliesslich mag auch für Hamburg eine Zusammenstellung wie für Leipzig S. 86 und 87 und für Berlin S. 71 hier einen Platz finden, wobei wir jedoch bemerken, dass gerade in dieser Aufstellung die nicht abgesonderten, lediglich der höchsten Wohnungsklasse angehörigen Anstalten eine jedenfalls bemerkliche Störung bewirken; es befanden sich:

1867.	Proc. der Bewohner.	Proc. der heizb. Zimm.
In „übervölkerten" Wohnungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern	$16,_1$	$5,_0$
In nicht „übervölkerten" Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer	$28,_1$	$20,_1$
In nicht „übervölkerten" Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern	$21,_7$	$21,_0$
In Wohnungen mit 3 heizb. Zimmern .	$12,_6$	$15,_2$
In Wohnungen mit 4 heizb. Zimmern .	$7,_1$	$10,_5$
In Wohnungen mit 5—7 heizb. Zimmern	$8,_{85}$	$15,_9$
In Wohnungen mit 8 u. mehr heizb. Z.	$5,_5$	$12,_2$
	100	100

1) Heft 2, S. 81.

Mit dem Hamburg der Jahre 1867 und 1875 müssen wir nun allerdings das Frankfurt des Jahres 1871 zusammenstellen, da nur für dieses Jahr sich eine eigentliche, für unsere Zwecke brauchbare Wohnungs-Statistik in den Berichten findet.[1]) Bei der bekannten und überall (auch ausserhalb Berlins) bemerkbaren Tendenz der in dem Zeitraum von 1867 bis 1871 vor sich gehenden Entwicklung muss dieser Umstand entschieden Frankfurt bei dem Vergleiche ungünstiger stellen und ist desshalb geeignet, unser Urtheil über die Bedeutung der folgenden Ergebnisse für Frankfurts günstigere Zusammensetzung noch zu bestärken. Die Begrenzung ist eine derartige, dass sie die Stadt und ihre beiden Vorstädte, die Frankfurter und die Sachsenhauser Gemarkung, umfasst.

Die Zusammensetzung der Haushaltungen[2]), unter welchen allerdings im Jahre 1871 die Anstalten ungesondert erscheinen, zeigt zunächst folgendes Aussehen:

Es enthalten:	Haushaltungen:	
1. Nur Familienangehörige	6545	6920
2. Nur Familienangehörige und Gewerbsgehilfen	375	
3. Nur Familienangehörige und Dienstboten	5197	6012
4. Nur Familienangeh., Dienstb. u. Gewerbsgeh.	815	
5. Auch Zimmermiether (keine Schlafleute)	2498	
6. Auch Schlafleute (keine Zimmermiether)	1712	
7. Zimmermiether und Schlafleute	209	
8. Sonstige Personen	68	
	17419	

Wir finden also mehr als ein Drittel — $34{,}5\,\%$ — aller Haushaltungen im Stande, Dienstboten zu halten, ohne zugleich andere fremde Bestandtheile des pecuniären Vortheils wegen in die Haushaltungsgemeinschaft aufnehmen zu müssen. Derartige fremde Bestandtheile neben den Dienstboten finden sich in 1267 Haushaltungen, so dass überhaupt Dienstboten von 7279 Haushaltungen gehalten werden. Von diesen beherbergen 4799, also etwa zwei Drittel, nur einen, 1644: 2 Dienstboten, der Rest ein zahlreicheres Dienstpersonal. Das sind im Vergleich zu anderen Städten stattliche und unzweifelhaft einen breiteren Wohlstand bekundende Zahlen! — $14{,}7\,\%$ aller Haushaltungen haben einen Theil ihrer Wohnung Zimmermiethern zur Benutzung überlassen; zur Vermiethung von Schlafstellen

1) Das Organ der Frankfurter Communalstatistik heisst: Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M.
Band 1 und Band 2, Heft 1—3, herausgegeben von der statistischen Abtheilung des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. 1858—1870.
Band 2, Heft 4—6 als Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a. M. 1871—1874.

2) Mittheilungen des statistischen Amtes Band 2, Heft 6, S. 412—415.

hat sich die sehr beträchtliche Zahl von 1921, — 11% aller Haushaltungen, — hergegeben.

Die Wohnungsverhältnisse dieser Haushaltungen sind in enger Anlehnung an die späteren Berliner (Schwabe'schen) Berichte erforscht worden; doch war die Nachahmung Schwabe's nicht immer eine glückliche; vielmehr sind dessen meist glückliche Ideen in einem wesentlichen Punkte, in Betreff der Bedeutung der nicht heizbaren Wohnräume, missverstanden worden. Auch die ungetrennte Behandlung aller Anstalten unter den übrigen Haushaltungen lässt die Wohnungs-Statistik nicht frei von Trübungen erscheinen.

Die Antheile der einzelnen Höhenlagen an der Gesammtheit der Frankfurter Wohnungen findet man im Anhange; danach zeigt Frankfurts Bauart den modern grossstädtischen Charakter in scharfer Ausprägung. Neu ist die Rubrik der in mehreren Etagen liegenden resp. ein ganzes Haus füllenden Haushaltungen (8%), welche sich dadurch auszeichnen, dass sie den doppelten Antheil an den Bewohnern (16%), wie an den Wohnungen haben, also sämmtlich aus sehr vielen Mitgliedern bestehen. Man wird sich jedoch irren, wenn man diesen Haushaltungen durchgehends eine gute wirthschaftliche Lage zuschreibt; vielmehr besteht der grösste Theil sicherlich aus Anstalten und über den Rest belehrt uns eine Stelle der früheren Berichte (Arbeiten des verstorbenen Dr. Burnitz), „dass sich in vielen Fällen, bei Lichte betrachtet, diese Eine Haushaltung in eine Art von Schläferherberge auflöst, in welcher eine grosse Zahl einzelstehender Personen, oft auf sehr engem Raume zusammengedrängt, ihre Schlafstätten haben, dass sich also gerade in dieser Wohnungsklasse oft die schlimmsten Wohnungsverhältnisse finden“.[1]) Eine Bestätigung dieser Nachricht bildet auch die oben beobachtete grosse Ausdehnung der Schlafstellenwirthschaften. — Die durchschnittliche Zahl der Bewohner pro Wohnung steigt bis zum ersten Stock und nimmt von da an ab, was darauf hindeutet, dass die kleineren Wohnungen sich in schlechter Höhenlage befinden. Eine Vergleichung der Jahre 1867 und 1871 ergiebt eine Zunahme der höheren und der Hinterhauswohnungen.

Für die Betrachtung der Räumlichkeit[2]) muss ich, so sehr ich mich im Allgemeinen vor willkürlichen Experimenten mit dem gegebenen Stoffe scheue, eine annähernde Ausmerzung des durch ungesonderte Aufnahme der Anstalten begangenen Fehlers wenigstens versuchen. Ich gehe davon aus, dass die gewöhnlichen Haushaltungen mit mehr als 20 Zimmern mindestens ganz verschwindend selten sind, und scheide desshalb

---

1) Mittheilungen Band 1.
2) Behandelt in den Tabellen: Band 2, Heft 6, S. 422—436.

die ganze Reihe der Wohnungen von 21—163 Zimmern aus. Es werden dadurch 66 Haushaltungen mit 3055 Bewohnern (also durchschnittlich 50 Bewohnern pro Haushaltung) ausgeschlossen, jedenfalls noch viel zu wenig, da unter den zwischen 10 und 20 Zimmern zählenden Haushaltungen noch manche Anstalt stecken mag. Nach dieser nothwendigen Ausscheidung bilden wir unsere gewöhnlichen Räumlichkeitsgruppen für das Jahr 1871:

Tabelle 39.

Wohnungen mit folgender Zahl von heizbaren Zimmern.	Zahl der Wohnungen.		Zahl der Bewohner.		Zahl der heizbaren Zimmer.		Durchschnittliche Dichtigkeit.
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.	
0	68	0,4	136	0,15	0	0,0	—
1	5.484	31,6	19.792	22,5	5.484	10,3	3,6
2	3.554	20,5	17.246	19,6	7.108	13,4	2,4
3	2490	14,3	13.710	15,6	7.470	14,1	1,8
4	1.843	10,6	10.520	12,0	7.372	13,9	1,4
5—7	3.168	18,25	19.267	21,9	17.623	33,2	1,1
8—20	746	4,3	7.146	8.1	8.010	15,1	0,9
Summa	17.353	100,0	87.817	100,0	53.067	100,0	

Die beiden ersten Spalten der vorstehenden Uebersicht zeigen uns, dass die kleinsten Wohnungen weit seltener sind, als in Berlin und Hamburg, ja selbst als in Leipzig; kaum ein Viertel der Gesammtbevölkerung lebt in ihnen. Neben einem zahlreichen kleineren Mittelstande ist besonders hervorragend ein begüterter Mittelstand in behaglicher wirthschaftlicher Existenz vertreten, der in der Räumlichkeitsklasse von 5—7 Zimmern zur Erscheinung kommt, ein Fünftel der Bevölkerung umfassend. Verhältnissmässig seltener sind die grössten Wohnungen, zumal da unter ihnen sich noch manche Anstalten finden dürfte. — Die letzte Spalte, welche die durchschnittliche Dichtigkeit angiebt, zeigt fast genau dieselben Zahlen, wie in anderen Städten, wie denn überhaupt dieser Rubrik eine Beständigkeit eigenthümlich ist, die dazu geeignet sein kann, unseren Glauben an die wirthschaftliche Bedeutung der Räumlichkeitsklassen zu befestigen. Die Vergleichung der beiden mittleren Spalten der Tabelle ergiebt die Antheile der Bewohner der einzelnen Räumlichkeitsklassen an den heizbaren Zimmern und zeigt wiederum deutlich die wirthschaftliche Bevorzugung der grösseren und Benachtheiligung der kleineren Räumlichkeitsklassen bei der Vertheilung der heizbaren Zimmer. — Wir kommen nun auf den wundesten Punkt der Frankfurter Statistik. Die unzweifelhaft richtige Idee Schwabe's, neben den heizbaren Zimmern auch einmal die vorhandenen unheizbaren Wohnräume darstellen zu wollen

(eine Betrachtung, die uns, wie der Leser sich erinnern wird, bei Besprechung der Berliner Wohnungsverhältnisse schon gute Dienste leistete), — hat den Frankfurter Berichterstatter veranlasst, für alle folgenden Untersuchungen, namentlich für die Uebervölkerung, die Zusammensetzung der Haushaltungen jeder einzelnen Räumlichkeitsklasse etc., den Boden, der uns bisher getragen, gänzlich zu verlassen, das „heizbare Zimmer" aufzugeben und seine Betrachtungen auf der schwankenden Basis des „Wohnraumes" aufzubauen. Ganz abgesehen von der dadurch bewirkten Zerstörung aller Vergleichbarkeit mit anderen Städten, welche immer nur ein relatives Uebel wäre und wirkliche Fortschritte nicht hindern dürfte, eignet sich der Begriff des „Wohnraumes", wie wir ihn in dem der Stadt Berlin gewidmeten Abschnitte untersuchten, absolut nicht zur Grundlage derartiger Untersuchungen wegen seiner allumfassenden Unbestimmtheit. Folgendes ergiebt die Gruppirung der Haushaltungen nach Räumlichkeitsklassen, die sich auf die „Wohnräume überhaupt" gründen, wobei nur die Wohnungen bis zu 20 Wohnräumen berücksichtigt sind, welche natürlich eine etwas kleinere Zahl ausmachen, als die Wohnungen bis zu 20 heizbaren Zimmern:

Tabelle 40.

Wohnungen mit:	Wohnungen.			Bewohner.		
	abs.	proc.		abs.	proc.	
1 Wohnraum	2.009	11,6		5.327	6,2	
2 Wohnräumen	3.270	18,9		12.344	14,3	
3 Wohnräumen	2.790	16,1		13.156	15,2	
4 Wohnräumen	1.983	11,5		10.392	12,2	
5—7 Wohnräumen	4.709	27,2		26.676	30,8	
8—10 Wohnräumen	1.843	10,7	14,6	12.207	14,1	21,5
11—15 Wohnräumen	511	2,9		4.376	5,1	
16—20 Wohnräumen	173	1,0		1.993	2,3	
	17.288	100,0		86.471	100,0	

Die Betrachtung der grösseren Wohnungen in dieser Weise ist ganz resultatlos, da es natürlich für die Beurtheilung einer solchen nicht darauf ankommen kann, wie viel Alkoven, Kammern etc. dieselbe enthält; die Gleichstellung derartiger Räume mit den Zimmern bleibt aber auch in den untersten Wohnungsklassen unpassend, obwohl keineswegs zu läugnen ist, dass das Vorhandensein derartiger Räume in diesen kleinsten Wohnungen erhebliches Interesse bietet.

Bei Betrachtung der Dichtigkeit nach diesen Klassen ergiebt sich, dass von den Wohnungen mit 1 Wohnraum nur 907, weniger als die Hälfte, mehr als 2 Einwohner zählten,

und zwar: 3 Einwohner: 406 Wohn.; 6 Einwohner: 60 Wohn.
4 „ 252 „ 7 „ 36 „
5 „ 123 „ 8 u. m. E.: 30 „

Da, wie wir wissen, in allen diesen Wohnungen, mit Ausnahme von 68, der einzige Wohnraum ein heizbares Zimmer ist (was aus den Betrachtungen der Wohnungen nach heizbaren Zimmern hervorgeht)[1], so beginnt die Uebervölkerung in dem bisher uns geläufigen Sinne mit 6 Bewohnern; es sind also 126 Wohnungen dieser Klasse übervölkert. Die Wohnungen, welche aus 2 Wohnräumen bestehen, haben gleichfalls alle wenigstens 1 heizbares Zimmer; ihre „Uebervölkerung" in dem feststehenden technischen Sinne des Wortes beginnt daher frühestens mit 6 Bewohnern. Es zählten aber von dieser Wohnungsklasse 6 Bewohner: 253, 8 Bewohner: 89,
7 Bewohner: 146, 9 Bewohner: 38,
10 und mehr Bewohner: 45 Wohnungen;
also höchstens 571 Wohnungen sind übervölkert.

Die Wohnungen mit 3 und 4 Wohnräumen haben wohl grösstentheils nicht weniger als 2 heizbare Zimmer (der Theil, welcher vielleicht nur 1 heizbares Zimmer enthält, wird mehr als hinreichend aufgewogen durch diejenigen Wohnungen mit 2 Wohnräumen, welche 2 heizbare Zimmer enthalten); die Uebervölkerung dieser Gruppe im technischen Sinne beginnt also frühestens mit 10 Bewohnern, und wir finden:

Tabelle 41.

Wohnungen mit 3 Wohnräumen		Wohnungen mit 4 Wohnräumen.
und 10 Bewohnern:	51	46
„ 11 „	22	16
„ 12 „	14	12
„ 13 „	3	11
„ 14 „	3	10
„ 15 u. mehr Bew.:	11	18

Somit sind von den Wohnungen mit 3 und 4 Wohnräumen höchstens übervölkert: 104 + 113 = 217.

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen in grösseren Wohnungen Uebervölkerung höchstens noch ganz vereinzelt vorkommen wird, so erstreckt sich die Uebervölkerung in Frankfurt nach der obigen Maximalberechnung auf
126 Wohnungen mit 1 Wohnraum,
571 Wohnungen mit 2 Wohnräumen,
217 Wohnungen mit 3 Wohnräumen,

1) Tabelle 39, vgl. oben Seite 99, zeigt nur 68 Wohnungen ohne heizbares Zimmer.

also in summa auf 914 Wohnungen oder 5,3 % der Gesammtzahl, ein Procentsatz, der den der wirklich in Frankfurt übervölkerten Wohnungen sicherlich noch übersteigt.

Die Zusammensetzung der Haushaltungen ist gleichfalls für die auf Grund der Zahl der Wohnräume gebildeten Räumlichkeitsklassen untersucht [1]). Dabei zeigt uns in der untersten Klasse die geringe Zahl der Kinder (1710 — 32 % der Bevölkerung dieser Klasse) im Vergleich zu den übrigen Familienangehörigen (3198 — 60 % der Bevölkerung dieser Klasse) an, dass wir es zum grossen Theile mit kinderlosen oder Einzel-Haushaltungen zu thun haben. Die fremden Bestandtheile machen in dieser Wohnungsklasse nur 7,9 % (419) aus, worunter 4,4 % Schlafleute. Schon die Klasse der Wohnungen mit 2 Wohnräumen enthält 18,25 % fremde Elemente (darunter 9 % Schlafleute); unter den Familienangehörigen stehen 33,25 % Kinder 48,5 % andern Familienangehörigen gegenüber. Mit jeder höheren Räumlichkeitsstufe wächst die Betheiligung der fremden Elemente, welche in den grössten Wohnungen die Hälfte aller Haushaltungsglieder ausmachen. Im Einzelnen geht das Wachsthum der fremden Elemente so vor sich: Die Schlafleute erreichen zuerst ihren Höhepunkt, nämlich in der 3. Räumlichkeitsklasse (10 %) und sinken von da ab erst langsam, dann rapid. Die Zimmermiether steigen bis zur 5. Wohnungsklasse, um dann ziemlich rasch zu fallen. Die Dienstboten dagegen steigen durch die ganze Skala, von der 4. Wohnungsklasse an sehr rasch; sie sind in dieser nur mit 4 %, dagegen schon in den Wohnungen mit 7 Wohnräumen mit 20, in den grössten Wohnungen mit 28 % vertreten. Diese Bewegungen bestätigen gleichfalls die wirthschaftliche Bedeutung der Räumlichkeitsklassen [2]).

An die Betrachtung Frankfurts schliessen sich am besten einige Zahlen an, die wir in den Württembergischen Jahrbüchern [3]) über Stuttgart finden, weil dieselben eine den Frankfurter Verhältnissen ähnliche, im Vergleich zu den norddeutschen Städten weitaus günstigere Zusammensetzung Stuttgarts vermuthen lassen. Von den 13444 Haushaltungen, welche in Stuttgart im Jahre 1864 gezählt wurden, hielten

keine Dienstboten . . .	7990	oder 59,4 %	der Haushaltungen;
1 Dienstboten . . .	3996	oder 29,8	40,6 % der Haushaltungen.
2 Dienstboten . . .	1015	oder 10,8	
3 Dienstboten . . .	275		
4 und mehr Dienstboten	168		

1) Vgl. Tab. 6 des Anhangs.

2) Die unbestimmte Rubrik: „Sonstige Personen" wächst mit jeder Wohnungsklasse und macht die Verhältnisse der grössten Klasse (16 bis 20 Zimmer), in der viele Anstalten enthalten sind, abnorm.

3) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1865 (Stuttgart 1867), S. 162 fg.

Der Leser erinnert sich, dass in demselben Jahre in Berlin nur $21{,}_{5}$ % aller Haushaltungen Dienstboten hielten, und dass der Luxus von mehr als Einem Dienstboten nur 6 % aller Haushaltungen vergönnt war. Selbst in Leipzig vermochten sich nur $29{,}_{7}$ % aller Haushaltungen im Jahre 1867 zum Halten von Dienstboten aufzuschwingen.

IV. Königsberg, Chemnitz und Pesth.

Unsere Betrachtung wendet sich nunmehr einer Gruppe von Städten zu, deren Bevölkerung sich durch weit ungünstigere wirthschaftliche Verhältnisse, als wir sie bisher beobachteten, auszeichnet. Ungünstiger sind die Verhältnisse nicht sowohl durch schroffere Entfaltung der Gegensätze, als vielmehr dadurch, dass die ganze Masse der Bevölkerung auf niedriger wirthschaftlicher Stufe steht, während andrerseits ein hoher Wohlstand anscheinend gar nicht, oder doch so spärlich vorhanden ist, dass er in der folgenden Darstellung nicht zur Erscheinung durchzudringen vermag. Soweit wir die Berufsverhältnisse erkennen können, entsprechen sie dieser wirthschaftlichen Gliederung. Pesth hat eine Berufsstatistik von sehr fremdartiger Gestalt[1]; man zählt nur 37 % aller selbstständig erwerbenden Personen der Industrie zu; dagegen 49 % den „persönlichen Dienstleistungen", eine Rubrik, in der „Tagelöhner und Arbeiter" den breitesten Raum einnehmen, welche also wohl die Masse der industriellen Arbeiter enthält. Der Berichterstatter Körösi hebt selbst hervor, dass in keiner einzigen deutschen Stadt „das Uebergewicht der Proletariatsklassen" so stark, wie in Pesth sei; dass aber Königsberg den Pesther Verhältnissen am nächsten komme[2]. Handel und Verkehr nehmen in Pesth, trotz des bedeutenden Ranges dieser Stadt als Handelsplatz, nur $11{,}_{7}$ % aller selbstständig Erwerbenden in Anspruch[3]. Was die Bevölkerung von Chemnitz betrifft, so dürfte genugsam bekannt sein, dass sie eine durchweg industrielle ist. In der Haushaltungs- und Wohnungsstatistik dieser Städte liegt uns ziemlich reichhaltiges Material zur Erkenntniss ihrer wirthschaftlichen Gliederung vor. —

Wenn wir den Text des Königsberger Berichts über die

1) Pesther Volkszählung von 1870, S. 88 und S. 240.
2) S. 88 des in Anm. 1 S. 109 citirten Werkes.
3) S. 242 desselben Werkes.

Zählung von 1864 [1]) wiederholt nicht gerade als Muster vorsichtiger und logischer Schlussfolgerungen anführten, so ist andrerseits doch anzuerkennen, dass die Tabellen, eben hauptsächlich wegen ihres genauen Anschlusses an den Neumannschen Bericht von 1861, uns in der Hauptsache die wünschenswerthe Unterlage für eine Beurtheilung der Königsberger Wohnungsverhältnisse an die Hand geben [2]). Nur in den wenigen Punkten, wo der Berliner Bericht von 1861 noch nicht mustergültig gewesen war, zeigt auch sein Königsberger Abbild wesentliche Mängel. So namentlich in der eigentlichen Haushaltungs-Statistik, die ja in Berlin erst mit dem zweiten Berichte die Gestalt annahm, die als Grundlage der späteren Fortbildung gedient hat.

Es gab in Königsberg: [3])

Haushaltungen,	abs.	proc.
1. worin Dienstboten aber keine Chambregarnisten oder Schlafleute . . circa	3.987	21,0
2. worin Chambregarnisten	2.083	11,0
3. worin Schlafleute	4.737	25,0
4. worin keine der obigen Bestandtheile .	8.145	43,0
	18.952	100,0

Die 21 % Haushaltungen, welche Dienstboten, aber keine solchen Bestandtheile enthalten, welche auf das Bedürfniss eines Nebenerwerbs hindeuten, würden an und für sich noch von keinen gar zu ungünstigen Wohlstandsverhältnissen gegenüber anderen Städten zeugen, obgleich zu beachten ist, dass die Entwicklung seit dem Jahre 1864 den Antheil dieser Haushaltungen an der Gesammtzahl wohl wesentlich verringert hat. Erschreckend hoch dagegen ist die Zahl der Haushaltungen

1) Bericht über die Volkszählung von 1864 in Königsberg. Von Ernst Wichert. Nach einer mir gewordenen Mittheilung des Magistrats sind seitdem keine derartigen Erhebungen für Königsberg vorgenommen worden.

2) Den Satz Wicherts, dass jede Abweichung von dem durch Neumann gegebenen Vorbilde ein Rückgang in der Wissenschaft wäre, strafte Neumann selbst Lügen, indem er schon in dem nächsten Berichte manche wesentliche Veränderung vornahm, insbesondere in Bezug auf die Haushaltungs-Statistik.

3) Tab. IV des Berichts. Eine Summirung der Spalten d, e, f, g dieser Tabelle ergiebt 1439 Haushaltungen zu viel gezählt, welche durch Doppelzählungen von Haushaltungen, die Dienstboten und Chambregarnisten oder Schlafleute zugleich halten, und von solchen, die Chambregarnisten und Schlafleute zugleich halten, entstanden sind. Da die Zahl der zuletzt genannten jedenfalls nur klein sein wird, so habe ich die gesammten überschüssigen Haushaltungen denjenigen zugleich mit Dienstboten und Chambregarnisten zur Last gelegt und demgemäss nach Abzug von 1439 von der Zahl der Haushaltungen, die überhaupt Dienstboten halten (5426), den Rest — 3987 — als diejenigen Haushaltungen bezeichnet, die Dienstboten, aber keine Chambregarnisten oder Schlafleute halten. Die gefundene Zahl ist danach eher zu klein als zu gross.

mit Schlafleuten; ein Viertel der Gesammtzahl — das ist jedenfalls weitaus der bedeutendste Bruchtheil, den diese Haushaltungen in einer der bisher betrachteten Städte ausmachten. Die geringe Zahl der Haushaltungen ohne fremde Bestandtheile zeigt uns zugleich, wie misslich es ist, dieser Klasse eine bestimmte Stellung anweisen zu wollen. In Königsberg sind sie nur aus dem Grunde weniger zahlreich, weil die Zahl der Haushaltungen mit Schlafleuten ungewöhnlich hoch ist; in einer anderen Stadt hat dieselbe Erscheinung vielleicht in der grossen Zahl von Haushaltungen mit Dienstboten ihren Grund, entspringt also gerade aus den entgegengesetzten Verhältnissen. — Die Höhenlagen-Verhältnisse der Königsberger Wohnungen, welche im Anhange [1]) zur Darstellung gelangen, sind gleichfalls geeignet, vor allzu voreiligen Schlüssen zu warnen. Königsberg zeigte im Jahre 1864 nur eine sehr geringe Zahl von Wohnungen — 4 % — in einem höheren, als dem zweiten Stockwerke; auch der Antheil des Kellers — $2,_8$ % — war nur gering. Trotzdem ist es noch ein weiter Weg von der Kenntniss dieser Höhenlagen-Verhältnisse bis zur Konstatirung guter Wohnungsverhältnisse: so bedauerlich in vielen Beziehungen auch die Entwicklung der modernen grossstädtischen Bauart zu vielstöckigen Miethskasernen ist, so sehr man auch die Häuser mit vielen Dutzenden von Haushaltungen beklagen mag, — so wiegen diese Uebelstände doch wohl federleicht gegenüber einer Entwicklung, welche fast genau so viele Menschen in ein Haus zusammendrängt, wie die eben geschilderte, nur mit dem Unterschiede, dass das Haus klein und niedrig ist, so dass es sich jetzt nicht mehr durch die grosse Zahl der darin enthaltenen Wohnungen, sondern durch die enge Zusammendrängung der Bewohner innerhalb der einzelnen Haushaltungswohnungen auszeichnet. Nicht zum geringsten Theile machen wir gerade die Bauart Königsbergs, welche jedenfalls eine Theuerung der Wohnungen verursacht hat, für die ungenügende Befriedigung eines so wichtigen Bedürfnisses verantwortlich. Andrerseits freilich wird auch gerade dadurch die Bedeutung der ungenügenden Wohnungsverhältnisse Königsbergs für die Beurtheilung der dortigen Wohlstandsverhältnisse erheblich abgeschwächt, weil diese Bedeutung immer von dem Schlusse abhängt, den man von der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses auf die Befriedigung der gesammten Bedürfnisse ziehen kann; dieser Schluss aber wird durch eine unverhältnissmässige Erschwerung der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses wenn nicht vereitelt, so doch unsicherer gemacht. In diesemSinne sind die im Folgenden dargestellten Verhältnisse aufzufassen.

1) Anhang Tab. 2.

Die Gruppirung der Wohnungen und Bewohner nach Räumlichkeitsklassen ergiebt für das Jahr 1864 Folgendes:

Tabelle 42.

Wohnungen mit:	Wohnungen. abs.	Wohnungen. proc.	Bewohner. abs.	Bewohner. proc.	Durchschnittliche Dichtigkeit.	Geschäftlich benutzte Wohnungen.
1 heizbaren Zimmer	11.920	62,9	53.048	56,0	4,45	898
2 heizb. Zimmern	3.493	18,4	17.124	18,1	2,45	798
3 heizb. Zimmern	1.475	7,8	8.224	8,7	1,86	400
4 heizb. Zimmern	970	5,1	6.426	6,8	1,65	240
5—7 heizb. Zimmern	827	4,4	7.008	7,4	1,41	277
8 u. mehr heizb. Z.	267	1,4	2.816	3,0	1,05	142
	18.952	100,0	94.646	100,0		

Man bemerkt sogleich, einen wie bedeutend grösseren Raum, als wir bisher irgendwo bemerkten, die kleinsten Wohnungen einnehmen, zugleich aber auch ihre ausnehmend hohe durchschnittliche Dichtigkeit. Mehr im Einzelnen lernen wir diese Klasse kennen durch Betrachtung der Uebervölkerung.

Es sind bevölkert:

A. Einzimmerige Wohnungen mit:

6	7	8	9	10	11	12	13—20 Köpfen:	Sa.:
1444	910	500	247	105	56	35	18 Wohn.;	3.315
Es wohnen also in der obigen Dichtigkeit:								
8664	6370	4000	2223	1050	616	420	270 Bew.;	23.613

B. Zweizimmerige Wohnungen mit:

10	11	12	13—16	17—20 Köpfen:	Zusammen:
85	25	22	22	1 Wohnungen.	155
Bewohner in obiger Dichtigkeit wohnend:					
850	275	264	309	18 Bewohner.	1708

Die Uebervölkerung umfasst also in Königsberg:
3315 einzimmerige Wohnungen mit 23.613 Bewohnern,
155 zweizimmerige Wohnungen mit 1708 Bewohnern,

im Ganzen 3470 Wohnungen mit 25.321 Bewohnern, $18,_3$ % der Gesammtheit der Wohnungen und $26,_7$ % der gesammten Bewohnerschaft. Das sind unläugbar ziemlich düstere Thatsachen; denn es leidet wohl keinen Zweifel, dass der so wohnende Theil der Bevölkerung durchgängig in ausserordentlich schlechter wirthschaftlicher Lage lebt.

Nach Abzug der übervölkerten bleiben noch 8605 einzimmerige Wohnungen mit 29.435 Bewohnern, also einer durch-

schnittlichen Dichtigkeit von $3,_4$ Köpfen, die immer noch als eine ausserordentlich hohe anzusehen ist. Die nicht „übervölkerten" zweizimmerigen Wohnungen (3338 mit 15.416 Bewohnern) zeigen eine durchschnittliche Dichtigkeit von $2,_3$ Köpfen auf das heizbare Zimmer. Die beiden Mittelklassen (3 und 4 heizbare Zimmer) die, soweit aus der durchschnittlichen Dichtigkeit zu schliessen, sich noch keineswegs günstiger Wohnungsverhältnisse erfreuen, haben nur den geringen Antheil von zusammen $12,_9$ % an den Wohnungen, $15,_5$ % an den Bewohnern. Ueber 4 Zimmer zählen nur $5,_8$ % der Wohnungen mit $10,_8$ % der Bewohner; und diese Elite der Königsberger Bevölkerung mindert sich noch merklich nicht nur, wie überall, durch die Ausscheidung der fremden Bestandtheile der Haushaltungen, sondern auch durch die auffallend starke geschäftliche Benützung dieser höchsten Räumlichkeitsklassen, welche ein Drittel bis weit über die Hälfte dieser Wohnungen umfasst.

Die Gegensätze, welche schliesslich die Vergleichung der Vertheilung der heizbaren Zimmer mit der der Bewohner auf die Räumlichkeitsklassen ergiebt, sind erklärlicher Weise gerade hier nicht so schroffe, wie in den Städten, wo die wohlhabenden Klassen einen grösseren Raum einnehmen:

	Procente der Bewohner.		Procente der heizb. Zimmer.	
In „übervölkerten" Wohnungen mit 1 und 2 heizb. Zimmern	$26,_7$	(25.321)	$10,_4$	(3.625)
In nicht „übervölkerten" Wohnungen mit 1 heizb. Zimmer	$31,_1$	(29.435)	$24,_7$	(8.605)
In nicht „übervölkerten" Wohnungen mit 2 heizb. Zimmern	$16,_3$	(15.416)	$19,_2$	(6.676)
In Wohnungen mit 3 heizb. Z.	$8,_7$	(8.224)	$12,_7$	(4.425)
In Wohnungen mit 4 heizb. Z.	$6,_8$	(6.426)	$11,_1$	(3.880)
In Wohnungen mit 5—7 h. Z.	$7,_4$	(7.008)	c. $14,_2$	(c. 4.962)
In Wohnungen mit 8 u. mehr heizbaren Zimmern . . .	$3,_0$	(2.816)	c. $7,_6$	(c. 2.670)
	$100,_0$	(94.646)	$100,_0$	(34.843)

Unsere Betrachtung wendet sich nunmehr zu Einer der wichtigsten Fabrikstädte des industriellen Königreichs Sachsen. Wir besitzen eine Arbeit für Chemnitz [1]), welche uns in kurzer, aber brauchbarer Gestalt das wichtigste darauf bezügliche Material im Anschlusse an die Volkszählungen von 1867 und 1871 liefert. Die folgende Tabelle stellt dem Leser zunächst

1) Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Chemnitz. Herausgegeben von Dr. med. Max Flinzer. Heft 3, S. 190 ff. Chemnitz 1877.

die Vertheilung der Wohnungen und Bewohner in die gewohnten Räumlichkeitsklassen vor Augen.

Tabelle 43.

Wohnungen mit:	1867.				1871.			
	Wohnungen.		Darin Bewohner.		Wohnungen.		Darin Bewohner.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
1 heizbaren Zimmer	9.358	76,5	40.496	70,6	10.734	75,8	46.806	70,2
2 " "	1.433	11,6	7.394	12,9	1.720	12,1	9.000	13,5
3 " "	627	5,1	3.603	6,3	711	5,0	4.050	6,1
4 " "	398	3,2	2.294	4,0	419	3,0	2.534	3,8
5—7 " "	380	3,1	2.658	4,6	453	3,2	3.191	4,8
8 u. mehr heizb. Z.	109	0,9	936	1,6	132	0,9	1.121	1,7
	12.305	100	57.381	100	14.169	100	66.702	100

Um die Bedeutung der vorstehenden Zahlen besser erkennen zu lassen, schliesse ich daran gleich die durchschnittliche Dichtigkeit pro heizbares Zimmer in den einzelnen Räumlichkeitsklassen:

In den Wohnungen mit

	1	2	3	4	5—7	8 u. mehr
	heizbaren Zimmern					
kamen auf 1 heizbares Zimmer durchschnittlich Köpfe:						
1867:	4,3	2,6	1,9	1,4	1,2	0,8
1871:	4,4	2,6	1,9	1,4	1,2	0,8

Es deuten diese Zahlen auf eine so bedeutend ungünstigere wirthschaftliche Zusammensetzung der Bewohnerschaft von Chemnitz, als wir sie in sämmtlichen bisher betrachteten deutschen Städten gefunden haben, hin, dass sie bei dem Charakter von Chemnitz als Arbeiterstadt die grösste Beachtung verdienen, zumal da die Vermuthung nahe liegt, dass es in manchen anderen sächsischen und aussersächsischen Mittelstädten, die wesentlich Arbeiter-Bevölkerung beherbergen, ähnlich aussehen mag. Bei einer noch grösseren durchschnittlichen Dichtigkeit, als sie selbst in Berlin 1871 erreicht worden ist, bildet die Klasse der in Einem heizbaren Zimmer wohnenden Einwohner einen fast ein halb Mal so grossen Bruchtheil der Bevölkerung, als in Berlin, etwa drei Viertel gegen ein Halb. Es lässt sich also denken, dass alle in Berlin beobachteten ungünstigen Wohnungsverhältnisse, insbesondere auch die Uebervölkerung, hier in Chemnitz in einem mindestens im gleichen Verhältnisse vergrösserten Umfange auftreten werden. Diese Zusammensetzung, mit der allerdings Chemnitz unter den deutschen Städten, über die wir statistische Nachrichten haben, vereinzelt dasteht, ist eine derart ungünstige, dass das Prole-

tariat in Chemnitz von der Ausbreitung, die es nach Lassalle's übertriebenen Behauptungen haben soll, nicht gar zu weit entfernt erscheint. Ich kann es mir bei dem Interesse, das diese Zahlen begreiflicher Weise beanspruchen, nicht versagen, auch für Chemnitz den Bruchtheil der Bewohnerschaft, welchen jede einzelne Räumlichkeitsklasse ausmacht, neben den Bruchtheil von der Gesammtheit der vorhandenen heizbaren Zimmer, welchen dieselbe Klasse zur Verfügung hat, zu stellen:

Chemnitz 1867.

Die Wohnungen mit:	enthalten von der Gesammtheit der Bewohner:	der heizb. Zimmer:
	Procente:	
1 heizbaren Zimmer	70,6	49,4
2 „ Zimmern	12,9	15,1
3 „ „	6,3	9,9
4 „ „	4,0	8,4
5—7 „ „	4,6	11,3
8 u. mehr heizbaren Z.	1,6	5,8
	100	100

Auch hier dasselbe Resultat, wie wir es schon verschiedentlich beobachtet: eine günstigere Vertheilung der Gesammtheit der jetzt vorhandenen heizbaren Zimmer wäre nur zu Gunsten der untersten Räumlichkeitsklasse auf Kosten sämmtlicher anderen Klassen möglich; schon die Bewohner der zweizimmerigen Wohnungen würden ihre bescheidene Vermögenslage durch eine solche Vertheilung geschmälert sehen.

Bei der geringen Anzahl von deutschen Städten, die bisher brauchbares Material für unsere Zwecke geliefert haben, und bei dem Interesse, das die im Allgemeinen seltene Möglichkeit einer Vergleichung der deutschen Verhältnisse mit denen einer nichtdeutschen Stadt bieten muss, gedenken wir auch die Arbeiten in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, welche die Pesther [1]) Wohnungsstatistik behandeln, zumal da dieselben sich augenscheinlich an das allgemeine Vorbild der deutschen städtischen Wohnungsstatistik anlehnen. Freilich zeigen dieselben ein etwas fremdartiges Aussehen, da sie die Ausnützung der durch die Berliner Berichte angeregten Ideen mit Selbstständigkeit im Einzelnen verbinden und eine Reihe mehr die Form, als das Wesen betreffender Aenderungen eingeführt haben, welche wir in der folgenden Darstellung im Interesse einer übersichtlichen Vergleichung, so weit möglich, zu beseitigen gesucht haben. Ein wesentlicher sachlicher Fortschritt in den Pesther Arbeiten ist die weiter durchgeführte

1) Die königl. Freistadt Pesth. Bericht über die Resultate der Volkszählung von 1870. Von J. Körösi. Publikation IV des statistischen Bureaus der Stadt Pesth.

Combination der verschiedenen Untersuchungen; Zusammensetzung der Haushaltungen, Höhenlage, Räumlichkeit und Dichtigkeit stehen sich nicht mehr als mindestens 3 getrennte Arten der Untersuchung gegenüber, sondern bilden ein mehr organisirtes Ganzes, aufgebaut auf der Grundlage der Räumlichkeitsklassen [1]).

Die Gruppirung der Wohnungen und der Bewohnerschaft nach Räumlichkeitsklassen ergiebt für 1870 Folgendes:

Tabelle 43 a.

Wohnungen mit:	Wohnungen. abs.	Wohnungen. proc.	Bewohner. abs.	Bewohner. proc.	Zimmer. abs.	Zimmer. proc.	Durchschnittliche Dichtigkeit pro Zimmer.
1 Zimmer	22.355	62,4	101.836	52,9	22.355	35,2	4,55
2 "	7.092	19,8	43.434	22,6	14.184	22,3	3,06
3 "	3.301	9,2	21.234	11,0	9.903	15,6	2,14
4 "	1.502	4,2	10.748	5,5	6.008	9,5	1,79
5—7 "	c. 1.214	3,4	10.737	5,5	7.285	11,5	1,47
8 u. m. Z.	c. 372	1,0	4.629	2,4	3.719	5,9	1,24
	35.836	100	192.613	100	63.454	100	

Die Vertheilung der Bewohnerschaft auf die Räumlichkeitsklassen zeigt danach die grösste Aehnlichkeit mit den so ausserordentlich ungünstigen Königsberger Verhältnissen; namentlich gilt das von dem Antheile der untersten Klasse. Der Procentsatz der mittleren ist etwas grösser, der der oberen Räumlichkeitsklassen dagegen noch ein gut Theil geringer, als in Königsberg. Dementsprechend zeigt denn eine Vergleichung der zweiten und dritten Spalte, dass die Ungleichheiten der Gütervertheilung, wenigstens der Vertheilung der Zimmer, noch weniger schroff ausgeprägt erscheinen, als dort. Die letzte Spalte beweist endlich noch mit Hülfe der durchschnittlichen Dichtigkeit die Aehnlichkeit der Verhältnisse in Königsberg und Pesth; eine Aristokratie des Wohlstandes kommt in Pesth noch weniger, als in Königsberg zur Erscheinung, da auch die höchsten Wohnungsklassen noch eine ausserordentlich hohe Dichtigkeit zeigen. Dieser Umstand beweist zwar nicht, dass eine solche dort gar nicht existirt, aber jedenfalls, dass sie nur einen verschwindenden Bruchtheil der Bevölkerung ausmacht. — Der Vortheil, den wir durch die Com-

1) Die „Zimmer", nach deren Anzahl die Räumlichkeitsklassen gebildet sind, tragen in Pesth nicht das ausdrückliche Attribut: „heizbar", sind aber im Wesentlichen wohl mit den heizbaren Zimmern identisch und jedenfalls verschieden von dem, was wir in Berlin und Frankfurt als „Wohnräume überhaupt" kennen lernten.

2) Bericht S. 331 ff.

bination der Untersuchung über die Zusammensetzung der Haushaltungen mit den Räumlichkeitsklassen erhofften, wird illusorisch gemacht durch die ungenügende Gestalt dieser Untersuchung. Die Haushaltungen mit Dienstboten sind nämlich nicht getrennt behandelt worden; von Haushaltungsbestandtheilen sind nur Gewerbegehilfen und Aftermiether erkennbar, welche Letzteren durchweg Personen ohne selbstständiges Zimmer, „Zimmergenossen und Bettgeher“, also vermuthlich Schlafleute sind.[1]) Es gab folgende Zahl von Haushaltungen mit derartigen Bestandtheilen:

Es enthalten neben den Familienangehörigen:

Tabelle 44.

Von den Haushaltungen mit:	Auch Gewerbegehilfen.		Auch Aftermiether.	
	Haushaltungen.	Darin Bewohner.	Haushaltungen.	Bewohner.
1 Zimmer	967	6.263	9.881	53.145
2 Zimmern	807	6.354	2.801	19.567
3 Zimmern	353	3.622	1.212	8.566
4 Zimmern	160	1.779	462	3.777
5—7 Zimmern . .	207	2.344	411	3.588
8 und mehr Zimmern	82	1.486	111	1.569
	2576	21.848	14.878	90.212

14.878 Haushaltungen mit 90.212 Bewohnern oder $41{,}_5$ % aller Haushaltungen mit $46{,}_8$ % der Gesammtbevölkerung zählen also unter ihre Bestandtheile Aftermiether, welche „vorzugsweise den ärmsten Schichten der Bevölkerung angehören“. 9881 Haushaltungen mit 53.145 Bewohnern, einem Viertel der Gesammtbevölkerung, wohnen mit ihren „Aftermiethern“ zusammen in 1 Zimmer, in einer durchschnittlichen Dichtigkeit von $5{,}_4$ Köpfen; ihre wirkliche Dichtigkeit werden wir unten bei Betrachtung der Uebervölkerung noch im Einzelnen kennen lernen. In den übrigen Räumlichkeitsklassen enthielt etwa ein Drittel Aftermiether; auch in den obersten Räumlichkeitsklassen mindert sich dieser Antheil nicht merklich, was gerade nicht geeignet ist, uns von der wirthschaftlichen Lage dieser Klassen, deren quantitative Ausdehnung ja schon an und für sich so gering ist, einen hohen Begriff zu geben.

Die Höhenlageverhältnisse in Combination mit den Räum-

1) Pesther Bericht von 1870; Einleitung zu dem Abschnitte: „Haushaltungen und Wohnungen“.

lichkeitsklassen [1]) stellt die Tabelle des Anhangs [2]) dar; danach ist die Bauart Pesths von der der deutschen Grossstädte mit Ausnahme Königsbergs vollständig verschieden; nur $3,_2$ % aller Wohnungen liegen höher als 2 Treppen; 65% birgt das Erdgeschoss. Stark betheiligt — mit $10,_1$ % — ist der Keller, welcher die ausserordentlich ungünstige Dichtigkeit von $5,_{24}$ Personen pro Zimmer aufweist.

Den interessantesten Theil auch der Pesther Berichte bildet die Untersuchung über die Uebervölkerung der untersten Wohnungsklassen.[3]) Die Zahl der übervölkerten Wohnungen lässt sich nicht genau feststellen; es genügt aber die Zahl der in übervölkerten Wohnungen lebenden Bewohner:

A. In einzimmerigen Wohnungen mit je:

Tabelle 45.

Höhenlage.	5 Bewohnern.	6 Bewohnern.	7 Bewohnern.	8 Bewohnern.	9 Bewohnern.	10 Bewohnern.	11—20 Bewohnern.	Ueber 20 Bewohnern.	Summa.	Procente der übervölkerten Wohnungen.
Im Keller	2.645	2.670	2.408	1928	1701	1100	2312	119	14.883	22,3
Im Erdgeschoss	11.310	10.068	8.078	5976	3978	2300	4864	824	47.398	70,9
Im Halbstock	90	60	77	80	81	10	21	24	420	0,6
Im I. Stock	845	576	476	384	297	130	328	—	3.114	4,7
Im II. Stock	190	132	105	56	54	30	105	78	695	1,0
Im III. Stock	20	48	14	32	—	—	11	23	125	0,2
Im IV. Stock	5	—	—	—	—	—	—	—	5	
Im Dachraume	45	24	21	24	9	—	27	—	174	0,3
	15.150	13.578	11.179	8480	6120	3570	7669	1068	66.814	100

B. In zweizimmerigen Wohnungen [4]) mit je:

10—15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	Ueber 40	Summa.
Köpfen befanden sich:							
9156	1575	536	219	163	—	264	11.913
Bewohner.							

Die Uebervölkerung liessen wir in anderen Städten erst mit 6 Köpfen für die einzimmerigen Wohnungen beginnen; ziehen wir desshalb die 15150 Bewohner ab, welche zu 5 Köpfen in diesen Wohnungen wohnen, so bleiben noch 63577 Bewohner in über-

1) Tabelle 75 des Pesther Berichts.

2) Anhang Tab. 2.

3) Tabb. 77—79. Die Ausdrucksweise lässt Zweifel entstehen, ob die Bewohner, welche „mit je 5 Zimmergenossen wohnen“ zu 5 oder zu 6 Personen wohnen. Eine genaue Betrachtung ergiebt das Erstere (zu 5); die Ausdrucksweise ist also sprachlich falsch, woran wohl die Uebersetzung schuld ist.

4) Die Höhenlagen-Vertheilung dieser Wohnungen bietet nichts besonders Bemerkenswerthes.

völkerten Wohnungen, d. h. $33{,}_1$ %, ein volles Drittel der Gesammtbewohnerschaft. Zu 8 und mehr Köpfen pro Zimmer wohnen in einzimmerigen Wohnungen noch immer 38.820, in zweizimmerigen 2757 Personen, zusammen 41.577 oder $21{,}_5$ %, über ein Fünftel der gesammten Bevölkerung. Das sind Zustände, wie wir sie, Gottlob, in keiner deutschen Stadt beobachtet haben. Bis zu welcher unglaublichen Höhe die Dichtigkeit in nicht allzu vereinzelten Fällen steigt, ergiebt sich leicht aus den Zahlen selbst.[1]) Solchen Verhältnissen gegenüber sind allerdings die Worte nur zu gerechtfertigt, mit denen Körösi seinen Bericht schliesst: „Dort, wo Tausende nicht in die Lage kommen, der ersten Grundbedingung anständiger Selbsterhaltung, einer eigenen Wohnung, theilhaftig zu werden; dort, wo der Familienvater gezwungen ist, die ohnehin enge Stube mit Fremden zu theilen, ihnen neben seinem und seiner Familie Lager eine Schlafstätte zu bereiten, — dort wird das Familienleben und das moralische Bewusstsein in seinen zartesten Wurzeln angefressen, wird die Basis gedeihlicher physischer und wirthschaftlicher Entwicklung zerstört."

1) Dabei ist zu bemerken, dass Pesths Verhältnisse eher zu günstig erscheinen, weil die „Zimmer" immer als identisch mit den „heizbaren Zimmern" anderer Städte angesehen worden sind.

Rückblick und Schlusswort.

Der Leser, der mir durch die trotz aller Auswahl immer noch ermüdend grosse Menge von Zahlen, die ich vorführen musste, mit freundlicher Aufmerksamkeit bis hieher gefolgt ist, wird, wie ich hoffe, in den augenblicklichen Stand der Frage nach den Abstufungen des Wohlstandes innerhalb der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft einen im Wesentlichen zutreffenden Einblick gewonnen haben, obwohl ich mich absichtlich auf die Betrachtung der beiden hauptsächlichsten Hülfsmittel für die Beantwortung dieser Frage, nämlich auf die Statistik der Einkommensteuern und die der städtischen Wohnungsverhältnisse, beschränkt und mehr vereinzelte Symptome, aus denen man wohl auch auf die Wohlstandsgliederung Schlüsse zu ziehen versucht hat, unberücksichtigt gelassen habe. Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses geht im Ganzen und Grossen der allgemeinen Lebenshaltung der verschiedenen Bevölkerungsschichten sicherlich parallel und giebt uns desshalb ein ziemlich anschauliches Bild von den Wohlstandsverhältnissen in den Gross- und Mittelstädten, die wir im Vorhergehenden betrachtet haben. Dass dieses Bild ein nichts weniger als vollständiges ist, dass gar viele Namen von gutem Klange in der Reihe der deutschen Städte, über die wir derartige Nachrichten besitzen, bisher noch fehlen, ist lebhaft zu bedauern. Die Befolgung der bedeutsamen Mahnung des Philosophen: „*Γνῶθι σαυτόν*“, die Aufgabe der Selbsterkenntniss, ist nicht nur für das Individuum wichtig; auch die Gesellschaft bedarf vor Allem der Kenntniss ihrer eigenen Zusammensetzung und damit der in ihr vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten, um unter planvoller Leitung sicher und ohne Fehltritte vorwärts schreiten zu können. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die am weitesten vorangeschrittenen Individuen und gesellschaftlichen Organismen in erster Linie verpflichtet und berufen, zu-

mal da mit jedem weiteren Schritte vorwärts ihre Zusammensetzung complicirter und daher die Erkenntniss derselben schwieriger wird. Mögen darum sämmtliche deutsche Grossstädte nicht zögern, durch Gründung amtlicher statistischer Aemter dem durch Einige von ihnen gegebenen Beispiele zu folgen, um so mehr, da auch für die Beantwortung der gerade auf der Tagesordnung stehenden praktischen Fragen der Stadtverwaltung sich ihnen das Bedürfniss nach einer einigermassen zuverlässigen Statistik täglich fühlbar machen muss, eine solche ihnen aber nur durch ein ständig mit derartigen Untersuchungen befasstes Institut geboten werden kann. Mögen insbesondere auch diejenigen schon bestehenden städte-statistischen Aemter, welche dem in dieser Arbeit behandelten Stoffe ihr Augenmerk bisher nicht zugewandt haben, so namentlich Dresden[1]) und München, darin ein Feld zu fruchtbarer Thätigkeit erkennen, dessen Pflege sich reichlich belohnt.

Der Haushaltungs- und Wohnungs-Statistik selbst aber bleibt noch mancher Schritt zu thun. Zunächst meiner Ueberzeugung nach der Uebergang zu Dichtigkeitsklassen. Erst wenn die wirkliche Dichtigkeit des Wohnens, d. h. die wirklich in jeder Haushaltung auf das Zimmer entfallende Zahl von Köpfen, etwa in der Weise, wie in Leipzig damit der Anfang gemacht worden, den Haupteintheilungsgrund der Haushaltungen für die ganzen Untersuchungen bildet, werden alle Einwendungen verstummen. Die Darstellung der Wohnungsverhältnisse auf Grund der Räumlichkeitsklassen gewährt uns zwar wichtige Einblicke in die Art und Weise, wie die Bevölkerung ihr Wohnungsbedürfniss befriedigt, und damit in die Schichtung ihrer wirthschaftlichen Lage; eine vollständig genaue Einzeichnung jeder einzelnen Haushaltung in die ihr gebührende Stelle vermag sie uns aber nicht zu geben. Die Dichtigkeit spielt schon jetzt in unseren Betrachtungen unwillkürlich die hauptsächlichste Rolle; sie ist eben der wichtigste Faktor, welcher bei der Frage: „Wie wohnst Du?" in Betracht kommt und hat gerechte Ansprüche darauf, die provisorische Herrschaft der Räumlichkeitsklassen abzulösen. Mit ihr zu combiniren, d. h. für jede einzelne Dichtigkeitsklasse zu untersuchen, sind dann alle übrigen Verhältnisse, insbesondere die Höhenlage, die Zusammensetzung der Haushaltungen und Aehnliches. — Was ferner noththut und jedenfalls noch leichter zu erreichen sein wird, als der Uebergang zu Dichtigkeitsklassen, das ist eine nähere Verständigung der einzelnen Aemter untereinander über die leitenden Grundsätze und die Auffassung der wichtigsten technischen Begriffe, damit die Abweichungen aufhören, durch welche bisher die Vergleichung der Resultate aus verschiedenen Städten erschwert wird. Erst in dieser Ge-

1) Ueber Dresden vergleiche den Nachtrag zum zweiten Theile.

stalt wird die städtische Statistik (so sehr wir schon jetzt ihre fruchtreiche Thätigkeit anerkennen müssen und anerkannt haben) auf dem Gebiete der Wohnungsverhältnisse das leisten, was der internationale statistische Congress schon vor Jahren in Florenz als Ziel der Gemeindestatistik hingestellt hat[1]):

„Dass in speciellen, nach einem gemeinsamen Plane redi-„girten Monographieen die Gesetze der Bevölkerung nach „ihrem physischen und geistigen Leben zur Darstellung gelan-„gen, welche das Leben in grossen Centralpunkten beherr-„schen, so dass auf diese Weise die Basis für eine Verglei-„chung der grossen europäischen Hauptstädte geschaffen „wird." —

Wenn ich es nunmehr zum Schlusse unternehme, das Resultat in Einen Gesammtausdruck zu fassen, welches sich mir aus dem im Vorhergehenden dargestellten, freilich schon durch seine Beschränkung auf die städtischen Bevölkerungen immer noch sehr unzulänglichen Stoffe für die Gliederung der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft nach dem Wohlstande ergiebt, so will ich vorausschicken, dass es keineswegs meine Aufgabe sein kann, der Art, wie sich die Strahlen des vor ihm aufgerollten Bildes in den Augen des Lesers brechen, irgendwie vorzugreifen. Je nach seiner subjektiven Anschauungs- und Denkweise wird er die Grenze einer ausreichenden wirthschaftlichen Lage etwas höher oder niedriger suchen und wird ihm desshalb das Bild in etwas hellerer oder dunklerer Schattirung erscheinen. Ich will nur aussprechen, dass mir persönlich die Verhältnisse, obgleich an manchen Stellen trüb und unvollkommen genug, keineswegs als zur Verzweiflung an unserer modernen Entwicklung Anlass gebend erschienen sind. Allerdings scheint mir aus der vorstehenden Darstellung hervorzugehen, dass ein grosser Theil der Bevölkerung die gewohnheitsmässig zur Nothwendigkeit gewordenen Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermag; aber unter diese Kategorie ist keineswegs, wie von mancher Seite behauptet wird, die ganze grosse Masse der Bevölkerung, der nur verhältnissmässig wenige Bessergestellte gegenüberstehen, zu rechnen. Bedarf es zur Belegung dieser Ansicht in der That noch einer schematischen Berechnung, so will ich die ganze Klasse der Einzimmerbewohner als die in oben geschilderter Weise Bedürftigen ansehen, obgleich auch von ihnen noch jedenfalls ein kleiner Theil in einer besseren wirthschaftlichen Lage sich befindet. Diese Klasse macht in den Städten mit ungünstigerer Zusammensetzung,

---

1) Beschlüsse des Florentiner Congresses Art. 6; Antrag des Staatsraths C. Correnti. Die ungeschickte Uebersetzung nur aus Noth beibehalten.

wie sie namentlich im Norden und Nordosten sich zu finden scheinen (Königsberg, Berlin, Hamburg), 50—60 Procent der Bevölkerung aus, und sinkt in den besser zusammengesetzten Städten des mittleren und südlichen Deutschlands (Leipzig, Frankfurt a. M., Stuttgart) bis auf 30 Procent und noch weiter herab. Die Klasse der Zweizimmerbewohner erreicht nach den in ihr vorherrschenden Verhältnissen schon den Grad der Wohlhabenheit, der nach meiner Auffassung das Ziel der gesellschaftlichen Entwicklung für die Masse des Volkes ist: die Befriedigung des gewohnheitsmässig Nothwendigen.

Dagegen scheint mir allerdings festzustehen, dass die Zahl der wirklich Wohlhabenden, der Reichen, eine verschwindend kleine ist. Diese Thatsache scheint mir aber weniger eine ungünstige Vertheilung und Gliederung des Wohlstandes, als vielmehr die trotz aller Errungenschaften der Neuzeit noch immer niedrige Stufe der materiellen Kultur, auf der die Gesellschaft, insbesondere die deutsche Gesellschaft, als Ganzes steht, darzuthun. Das nächste Ziel einer vernünftigen deutschen Wirthschafts-, wie Socialpolitik darf desshalb, wie ich im Laufe der Arbeit schon öfter betont habe, heute jedenfalls noch nicht die Nivellirung des Besitzstandes, sondern muss die Erhöhung unserer wirthschaftlichen Kraft sein.

Nachtrag zum ersten Theile.

Die ausführlichen Erörterungen über die Einkommenssteuer in Pesth, veröffentlicht von dem vielseitig thätigen Körösi (1. Untersuchungen über die Einkommenssteuer der Stadt Pesth für das Jahr 1870, Publikationen des statistischen Bureaus der Stadt Pesth Nr. 6; 2. Untersuchungen über die Einkommens- und Hauszinssteuer in der Stadt Pesth für die Jahre 1871 und 1872, Publikationen Nr. 10) besprechen wir, als für unsere Zwecke ihrer ganzen Anlage nach unerheblich, nur nachtragsweise. Von den drei Klassen nämlich, nach denen die Steuer erhoben wird: — 1. Einkommen aus selbstständiger Arbeit und Gehalt, 2. Einkommen aus Dienstverhältnissen, 3. Einkommen aus Kapitalzinsen etc. — werden in den Pesther Untersuchungen nur die erste und dritte berücksichtigt, in welchen Klassen nur die kleinere Hälfte der Steuerzahler (12784) besteuert wird, während die 13019 Steuerzahler umfassende zweite Klasse ausgelassen, beziehungsweise vernachlässigt wird, weil ihr Einkommen ein aus dem der anderen Klassen „abgeleitetes“ sei, ein Umstand, der, wenn richtig, jedenfalls für uns ganz unwesentlich ist. — Von allem Einkommen der ersten und dritten Klasse, auf deren Betrachtung wir beschränkt sind, beträgt die Steuer 10 Procent; danach ergiebt sich aus dem in Tabelle 3 des Berichts von 1870 verzeichneten Steuersatze also folgende Gliederung des Einkommens der Steuerpflichtigen erster und dritter Klasse:

Tabelle 46.

Einkommensstufen nach Mark.	Steuerzahler 1870.		Steuerzahler 1871.	Steuerzahler 1872.
Bis 200 Mark . .	2.077	16,2	2.372	1.711
200—1000 „ . .	7.255	56,75	8.043	8.208
Bis 1000 Mark .	9.332	72,95	10.415	9.919
1000—2000 „ . .	1.972	15,4	2.325	2.776
Bis 2000 Mark .	11.304	88,35	12.740	12.695
2000—4000 „ . .	945	7,4	1.125	1.429
Bis 4000 Mark .	12.249	95,75	13.865	14.124
4000—8000 „ . .	345	2,7	434	564
Ueber 8000 Mark	190	1,5	239	246
Summa:	12.784	100	14.538	14.934

Körösi findet diese Resultate „verblüffend niedrig"; er stellt desshalb eine ihm wahrscheinlicher scheinende Berechnung an, welche sich auf das Verhältniss der Miethe zum Jahresgebrauche gründet und wonach ein volles Viertel der Bewohnerschaft Pesths mehr als 3200 Mark Einkommen haben soll. Ohne dass wir ihm in die Einzelnheiten dieser Untersuchung, welche Lokalkenntnisse voraussetzen, folgen könnten, so ist doch zu bemerken, dass, wenn wir zunächst einmal annehmen, die obigen Individuen stellten wirklich die Steuerzahler Pesths dar, im Hinblicke auf die Resultate anderer Städte keineswegs eine ausnehmend ungünstige Lage der Pesther Bevölkerung sich ergeben würde. Denn wir finden selbst in den sächsischen Städten 70—75 Procent aller Steuerpflichtigen unter der Grenze von 1100 Mark zurückbleiben, während nach der obigen Berechnung 73 Procent in Pesth weniger als 1000 Mark Einkommen zeigen; also kein erheblicher Unterschied. Dass der Betrag des katastrirten Einkommens hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, gilt nicht für Pesth allein und ist von uns bei den bisherigen Betrachtungen schon öfter hervorgehoben worden.

Für Pesth kommt aber ein nach der entgegengesetzten Richtung wirkender Umstand hinzu: eine ganze Hälfte der Steuerpflichtigen ist von der Untersuchung ausgeschlossen, und zwar ohne Zweifel die weitaus weniger wohlhabende Hälfte, in der die kleinen Einkommen noch weit mehr überwiegen. Diess geht schon daraus hervor, dass man es gerade für diese ausgeschlossene zweite Klasse für nöthig gefunden hat, eine progressive Besteuerung einzuführen, um die kleinen Einkommen zu entlasten; es geht aber ferner aus der Berufsvertheilung dieser Klasse hervor, welche ergiebt, dass 9659 von ihren 13019 Angehörigen in „persönlichen Dienstleistungen" beschäftigt sind. Die Hinzuziehung dieser Klasse, in welche der ganze Beamten-, Arbeiter- und dienende Stand ohne Zweifel hineingehört, würde also die Pesther Verhältnisse weit ungünstiger erscheinen lassen, als sie sich oben darstellen. Und erst dann möchte ich den sich ergebenden Zahlen (freilich keine absolute, aber) wenigstens jene „relative" Wahrheit zusprechen, welche Körösi in seiner Einleitung als seinen Zwecken vollkommen genügend bezeichnet; d. h. jene Art von Wahrheit, welche, da sie das eine Mal und an einem Orte ungefähr um die gleiche Differenz von der absoluten Wahrheit abweicht, wie das andere Mal und an einem anderen Orte, zeitliche und örtliche Vergleichungen gestattet. Mit anderen Worten, ich halte für erwiesen, dass die Gliederung des Einkommens in Pesth beträchtlich ungünstiger ist, als insbesondere in den sächsischen Städten, da gerade die Einkommenssteuerlisten dieser Städte, weil sie keine untere Grenze der Steuerpflicht festsetzen, am geeignetsten zu Vergleichungen mit dem Pesther Kataster sind. Die ungünstigere Stellung Pesths scheint mir sogar allein wahrscheinlich in Rücksicht auf die im zweiten Theile unserer Arbeit deutlich beobachtete und von Körösi selbst zugestandene unverhältnissmässig grosse Ausdehnung der Proletariatsklassen in Pesth. —

Nachtrag zum zweiten Theile.

In einigen wichtigen Gross- und Mittelstädten zeigen sich Ansätze und Keime zu einer künftigen Wohnungs-Statistik, die hoffentlich einer baldigen Entfaltung entgegengehen. Wir haben das Wichtigste daraus im Folgenden nachtragsweise kurz zusammengestellt. —

In Dresden scheinen auch die neuesten Volkszählungen noch nicht unter selbstständig schaffender Mitwirkung der Kommune stattgefunden zu haben.[1] Dagegen finden wir in einem Hefte der Mittheilungen des neuerdings gegründeten städtischen statistischen Amtes eine Darstellung der Wohnungs-Verhältnisse der Dresdner Civilbevölkerung im Jahre 1874 auf Grund des Miethssteuerkatasters.[2] Dieser Quelle entsprechend bildet die Grundlage der Darstellung der Miethspreis, welcher zu einer genauen Untersuchung der wirklichen Wohnungsverhältnisse ungeeignet ist, nicht nur weil die Beschaffenheit der in eine bestimmte Miethswerthklasse fallenden Wohnungen in dieser Stadt oft eine ganz andere ist, als in jener, sondern weil auch innerhalb ein und derselben Stadt diese Beschaffenheit nach Stadtheil, Höhenlage, Grundstücksfläche ausserordentlichen Schwankungen unterworfen ist.[3] [4] Ueber die Vollständigkeit des Miethssteuerkatasters wird uns Nichts zur Information mitgetheilt. Bei den nicht vermietheten, sondern von den Eigenthümern auf andere Weise, meist durch Selbstbewohnung, ausgenützten Wohnungen tritt an die Stelle des Miethspreises der von dem Hauseigenthümer selbst geschätzte Miethswerth, der, wie in der Regel alle derartigen Selbstschätzungen, hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. In dieser Weise sind 11 Procent aller Wohnungen geschätzt. — Die eigentlichen Wohnungen und die Gewerbslokalitäten sind getrennt behandelt; von den zugleich zum Wohnen und zum Geschäftsbetriebe benutzten Wohnungen erscheinen die dem einen und dem anderen Zwecke dienenden Theile gesondert.[5] So erscheint z. B. ein Handwerker, der eine Wohnung mit Gewerbslokal zu 90 Thalern hat, doppelt: in der Statistik der Wohnungen mit etwa 50, in der der Gewerbslokalitäten in der Klasse etwa von 40 Thalern. Dass dadurch Trübungen entstehen können, liegt auf der Hand, da zwischen einer Familie, die eine Stube für 50, und einer solchen, die Stube und Gewerbslokal für 90 Thaler bewohnt, wesentliche Unterschiede der Wohnungsverhältnisse bestehen können und vielfach bestehen werden; doch wiegen diese unbedeutenderen Ungenauigkeiten nur leicht gegenüber dem bei der ungetrennten Behandlung schwer zu umgehenden Nachtheile, den Preis für die Geschäftslokalitäten dem für Wohnung verwendeten Gelde mit anzurechnen.[6]

Die folgende Tabelle bringt die Vertheilung der Wohnungen in die Miethswerthklassen. Die in dem Bericht gegebene Vertheilung der Bewohner in dieselben Klassen[7] ist vollständig ohne Bedeutung, da sie auf

---

1) Wenigstens enthalten die Hefte II, IV A und IV B der „Mittheilungen des stat. Bureaus der Stadt Dresden, herausgegeben von Dr. R. Jannasch“, als „Resultate der 71er bezw. 75er Volkszählung“ keine auf die wirklichen Wohnungsverhältnisse bezüglichen Nachrichten.

2) Heft III der in voriger Anmerkung citirten Mittheilungen S. 1—23.

3) Seite 10 des Heftes III der Mittheilungen: „In Friedrichstadt vermag Jemand für 100 Thlr. eine, wenn auch kleine, so doch gesunde Wohnung zu miethen, für die er in der . . . Pirnaer Vorstadt oder Seevorstadt vielleicht das Doppelte zu zahlen gezwungen wäre.“

4) Ebensowenig, wie auf die Beschaffenheit der Wohnungen, lässt sich aus dem Miethspreise ohne Weiteres auf das Einkommen schliessen, da der Miethszins mit jedem kleineren Einkommen einen grösseren Theil desselben auszumachen pflegt. Vgl. oben.

5) Der Grund liegt in der verschiedenen Besteuerung.

6) Die Wohnungen mit zugleich geschäftlicher Benutzung betragen 11,5 Proc. und sind am häufigsten in den drei untersten Wohnungsklassen zwischen 1 und 100 Thalern, namentlich in der zweiten (37—50 Thaler). Sie fallen sehr stark in die Klassen von 101—600 Thalern, verschwinden in den oberen Klassen fast gänzlich, tauchen in der Klasse von 1001 bis 1200 Thalern nochmals mit einem Antheil von 2 Proc. auf. NB. Bei allen diesen ist nach dem Obigen nur der Preis für die zum Wohnen benutzten Räume angerechnet.

7) S. 7, Tab. 3 der Mittheilungen.

der durch unsere Erfahrungen im Laufe der bisherigen Darstellung sattsam widerlegten Anschauung beruht, dass die Wohnungen sämmtlicher Miethswerthklassen die gleiche Dichtigkeit haben.

Tabelle 47.

1874.

Miethpreis in Thalern.	Miethwohnungen.		Sonstig benutzte Wohnungen.		Zusammen.	
	abs.	proc.	abs.	proc.	abs.	proc.
1 — 36	11.117	31,2	534	11,9	11.641	29,0
37 — 50	8.222	23,1	587	13,1	8.809	21,95
51 — 100	8.472	23,8	1180	26,3	9.652	24,1
101 — 150	2.566	7,2	575	12,8	3.141	7,8
151 — 200	1.569	4,4	401	8,9	1.970	4,9
201 — 300	1.684	4,7	475	10,6	2.159	5,4
301 — 400	871	2,4	262	5,8	1.133	2,8
401 — 500	489	1,4	160	3,6	649	1,6
501 — 600	237	0,7	90	2,0	327	0,8
601 — 700	126		52		178	
701 — 800	109		46		155	
801 — 1200	108	1,1	81	5,0	189	1,6
1201 — 1600	42		29		71	
Ueber 1600	14		20		34	

Die Wohnungen der Hausbesitzer (obgleich sich darunter auch Wohnungen Angestellter befinden) vertheilen sich natürlich aristokratischer und machen das Gesammtresultat etwas günstiger, als es bei Betrachtung der Miethwohnungen allein erscheint. Die beiden untersten Wohnungsklassen, welche die Hälfte aller Wohnungen umfassen, enthalten entsprechend den in Leipzig, wo die Miethen jedenfalls billiger sind, gefundenen Preisen [1]) sämmtlich nur ein heizbares Zimmer; die Klasse von 51—100 Thalern, welche 24 Procent aller Wohnungen umfasst, enthält wohl überwiegend zwei heizbare Zimmer. Zwischen 100 und 400 Thaler haben wir die mittleren Räumlichkeitsklassen von drei und vier, vielleicht theilweise auch schon fünf Zimmern, ungefähr zu suchen; sie umfassen 20,9 Procent aller Wohnungen, so dass für die höchsten Wohnungsklassen (etwa sechs und mehr heizbare Zimmer) nur noch 4 Procent der Gesammtzahl übrig bleiben. Selbst nach dieser möglichst günstig gehaltenen ungefähren Schätzung scheint demnach die Gliederung der Dresdner Wohnungsverhältnisse weit unter der von Leipzig zu stehen und sich von der der Reichshauptstadt nicht zu sehr zu unterscheiden. [2]) Es thut Noth, dass uns über die Gestaltung dieser Verhältnisse in dem unter den deutschen Städten so hervorragenden Elbflorenz endlich nähere Auskunft werde. Schon oben ist die in den Berichten zu Tage tretende laxe Auffassung zurückgewiesen worden. [3])

In einem Aufsatze über die Mortalitäts-Statistik der Stadt Mainz [4]) finden wir einige Daten über die Vertheilung der Wohnungen auf die Räumlichkeitsklassen nach den Resultaten der Volkszählung von 1871. Danach enthielten von den 10401 Wohnungen der Stadt Mainz:

1) Vgl. S. 88 dieser Arbeit.

2) Keineswegs möchte ich die Behauptung des Berichterstatters auf S. 11: „Mit den Wohnungs-Verhältnissen anderer deutscher Grossstädte verglichen, erweisen sich diejenigen unserer Stadt immer noch als sehr günstig“, bis auf Weiteres unterschreiben.

3) Vgl. die Einleitung zum zweiten Theile.

4) Beiträge zur Mortalitäts-Statistik der Stadt Mainz, von Dr. A. Helwig, Kreisarzt. Mainz 1873. Seite 6.

		Procent.
1 Zimmer	1.952	18,8
2 Zimmer	3.397	32,7
3 Zimmer	1.895	18,2
4 Zimmer	1.077	10,35
5 und mehr Zimmer	2.080	20,0
	10.401.	100.

Unter diesen scheinen 864 unbewohnte zu sein, welche überwiegend den geräumigeren Klassen angehören mögen, so dass an den bewohnten Wohnungen oder den Haushaltungen (9537) die untersten Räumlichkeitsklassen einen etwas grösseren Antheil haben dürften. Die einzimmerigen Wohnungen zeigten folgende Dichtigkeit:

Tabelle 48.

Dichtigkeit.	Wohnungen.	Also darin Bewohner.
1 Kopf	529	529
2 Köpfe	572	1144
3 Köpfe	350	1050
4 Köpfe	279	1116
5 Köpfe	111	555
6 Köpfe	50	300
7 Köpfe	36	252
8 Köpfe	9	72
11 Köpfe	1	11
	1937.[1])	5029.

Es ergiebt das eine durchschnittliche Dichtigkeit von nur 2,6 Köpfen pro Zimmer für diese kleinsten Wohnungen und eine Beschränkung der Uebervölkerung in dem uns geläufigen Sinne auf 96 einzimmerige Wohnungen und 635 Bewohner. Das Fehlen eines breiten grossstädtischen Poletariats ergiebt sich aus diesen Zahlen (wenn sie, woran nicht zu zweifeln, einigermassen zuverlässig sind) deutlich; das Vorhandensein eines solchen würde die Wohnungsverhältnisse den in den eigentlichen Grossstädten beobachteten sehr bald annähern. Freilich fehlt auch in Mainz dem Begriffe „Zimmer“ das ausdrückliche Erforderniss der Heizbarkeit. —

Etwas reichhaltigeres Material bringt uns der Bericht über die im Jahre 1871 in der allerdings ausserhalb der deutschen Grenzen liegenden Stadt Reval abgehaltene Volkszählung.[2]) Zwar ist die eigentliche Haushaltungs-Statistik nicht in der für unsere Zwecke allein bedeutungsvollen Art und Weise (welche die Haushaltung und nicht die Einzelnen zur Grundlage nimmt) behandelt; wohl aber enthält die Wohnungs-Statistik manches Bemerkenswerthe. Auch hier fehlt das ausdrückliche (aber bei dem Klima Revals wohl selbstverständliche) Erforderniss „heizbar“ für den Begriff des „Zimmers“ und die Küchen sind mit zu den Zimmern gerechnet. Der letzte Umstand hat nicht die Bedeutung, die man auf den ersten Blick geneigt wäre, ihm beizumessen, namentlich nicht für die kleineren Wohnungen, weil diese zum grossen Theile keine besondere Küche besitzen; immerhin aber fordert er zu um so ernsterer Betrachtung der an und für sich schon ungünstigen Zahlen auf. Die Begriffe Haushaltung und Wohnung decken sich in Reval nicht, da für den ersteren nicht bloss eine Wohn-, sondern auch wirthschaftliche Gemeinschaft gefordert ist[3]), also die Aftermiether wohl meist als besondere Haushaltung erscheinen. Der Begriff der Wohnung deckt sich mit dem uns geläufigen

1) Die 15 fehlenden Wohnungen stehen wahrscheinlich leer.

2) Bericht über die Volkszählung von 1871 in Reval. Die Resultate der Volkszählung der Stadt Reval am 16. Nov. 1871. Von Paul Jordan. Reval 1874.

3) S. 85 des Berichts.

der Wohnung und also auch der „Haushaltung“. Von den 6496 Wohnungen, welche nach Ausschluss der Anstalten und der Wohnungen mit ungenauen Angaben übrig bleiben, gehörten den verschiedenen Räumlichkeitsklassen die folgenden Zahlen an:

Tabelle 49.

Wohnungen mit:	Wohnungen.		Darin Bewohner.		Darin Fenster.		Durchschn.-Dichtigkeit pro Zimmer.	Bewohner pro Fenster.
1 Zimmer .	3.532	54,4	12.214	42,5	5.351	22,3	3,46	2,3
2 Zimmern .	1.080	16,6	4.460	15,5	3.242	13,5	2,06	1,4
3 Zimmern .	564	8,7	2.592	9,0	2.547	10,6	1,53	1,0
4 Zimmern .	399	6,1	2.112	7,45	2.398	10,0	1,32	0,9
5—7 Zimm.	622	9,6	4.196	14,6	5.437	22,7	ca. 1,12	0,8
8 u. m. Zimm.	299	4,6	3.144	10,9	4.994	20,8	ca. 1,05	0,6
Summa .	6.496	100	28.718	100	23.969	100		

Leicht ersichtlich ist aus dieser Darstellung eine ganz ausserordentliche Ausdehnung der extremen, sowohl der kleinsten, wie der grössten Räumlichkeitsklassen, auf Kosten der mittleren, namentlich der Zweizimmerbewohner. Dass der Eintheilung der Wohnungen in Räumlichkeitsklassen eine wirthschaftliche Unterscheidung der Bewohner im Ganzen und Grossen parallel läuft, beweist auch hier wieder die stetig geringer werdende Kopfzahl pro Zimmer und ausserdem die ebenso stetig sinkende Zahl der Personen, denen ein Fenster durchschnittlich Luft und Licht zu geben hat. Die Uebervölkerung erstreckt sich in Reval auf 470 Wohnungen, — 7 Procent aller Wohnungen, — und 3652 Bewohner, — 13 Procent der Gesammtzahl.

Auch nach dem Miethpreise sind die Wohnungen unterschieden. Die vollständige Weglassung aller nicht vermietheten Wohnungen, welche 921 bis 14 Procent der Gesammtzahl von Revals Wohnungen (6515) betragen, lässt das Resultat vielleicht etwas zu ungünstig erscheinen.[1])

Tabelle 50.

Es zahlten eine Jahresmiethe von:	Zahl der Wohnungen.	Procente.
1— 9 Rubel	403	7,4
10— 19 Rubel	1344	24,8
20— 29 Rubel	746	13,75
30— 39 Rubel	662	12,2
40— 49 Rubel	286	5,3
Unter 50 Rubel	3441	63,4
50— 99 Rubel	801	14,8
Unter 100 Rubel	4242	78,2
100— 299 Rubel	923	17,0
300— 499 Rubel	203	3,75
500—2000 Rubel	57	1,05
Summa	5425	100

Auch diese Vertheilung, welche uns 63 Procente aller Wohnungen mit einem Miethpreise unter 50 Rubel aufweist, deutet auf ungünstige Wohlstandsgliederung in Reval.[2])

1) Ausserdem fehlen noch 169 Wohnungen wegen nicht genauer Angabe des Miethzinses, so dass 5425 Wohnungen zur Untersuchung bleiben.

2) Nicht zugänglich war mir: v. Ysselstein, Lokalstatistik von Breslau, sowie die von Fr. J. Neumann benützten Quellen über Stettin, vergl. Jahrbb. für Nat.-Oek. u. Stat., Bd. 18 (1872), S. 289. Nichts Bemerkenswerthes enthält: Jung Stilling, Volkszählung in Riga.

Anhang,

enthaltend 7 Tabellen zur Ergänzung.

Tabelle 1.

Nachweis der in den Jahren 1854, 1864 und 1873 in Preussen zur Klassen- und Einkommensteuer veranlagten Personen.

(Vergl. oben S. 16.)

Steuerstufen:	1854. Zahl der Personen.	1864. Zahl der Personen.	1873. Zahl der Personen.	Je 100 Steuerzahler vermehrten sich		
				1854 bis 1864 auf:	1864 bis 1873 auf:	1854 bis 1873 auf:
I. Klassensteuer.						
Steuersatz:						
15 Sgr.	3.586.749	3.959.591	4.047.859	110,3	102,2	112,8
1 Thlr.	165.749	261.513	319.562	157,8	122,2	192,8
2 „	588.792	676.512	821.891	114,9	121,5	139,6
3 „	269.234	286.347	319.985	106,3	111,7	118,8
4 „	185.750	189.481	203.052	102,0	107,2	109,3
5 „	70.515	93.715	101.864	132,9	108,7	144,5
6 „	105.108	110.104	118.706	104,7	107,8	112,9
8 „	73.921	78.393	84.291	106,0	107,5	114,0
10 „	37.309	51.309	57.472	137,5	112,0	154,0
12 „	45.567	54.898	60.457	120,5	110,1	132,7
16 „	25.191	38.687	43.212	153,6	111,7	171,5
20 „	13.249	20.583	23.628	155,3	114,8	178,3
24 „	11.280	19.282	22.733	170,9	117,9	201,5
II. Einkommensteuer.						
Einkommen von:						
1.000— 3.200 Thlr.	42.106	59.236	83.638	140,7	141,2	198,6
3.200—12.000 „	5.118	8.029	12.463	156,9	155,2	243,5
Darüber . . .	498	846	2.049	169,9	242,2	311,4
	5.226.136	5.908.526	6.322.362	113,0	107,0	121,0

Anhang, Ta-

Antheile der einzel-
an der Gesammtheit der Woh-

Höhenlage.	1. Berlin 1871.			
	Wohnungen.		Bewohner.	
Wohnungen im Keller . . .	19.240	10,8	85.840	10,8
„ „ Parterre . .	33.496	18,8	155.196	19,5
„ „ Halbstock . .	1.157	0,7	4.122	0,5
„ „ I. Stock . .	40.435	22,7	180.540	22,7
„ „ II. Stock . .	37.489	21,0	166.872	21,0
„ „ III. Stock . .	31.565	17,7	139.684	17,6
„ „ IV. Stock und höher . . .	14.777	8,3	62.997	7,9
	178.159	100	795.251	100

Höhenlage.	3. Königsberg 1864.			
	Wohnungen.		Bewohner.	
Wohnungen im Keller . . .	531	2,8	2.838	3,0
„ „ Parterre . . .	8.667	45,7	46.234	48,9
„ „ Halbstock . .	62	0,2	257	0,3
„ „ I. Stock . . .	6.044	32,0	28.390	29,9
„ „ II. Stock . . .	2.891	15,3	13.437	14,2
„ „ III. Stock . .	704	3,7	3.280	3,5
„ „ IV. Stock und höher . .	53	0,3	210	0,2
	18.952	100	94.646	100

Höhenlage.	5. Leipzig 1867.			
	Wohnungen.		Bewohner.	
	Aeussere Stadt.	Innere Stadt.	Aeussere Stadt.	Innere Stadt.
Wohnungen im Keller . . .	1,8	0,15	1,6	0,1
„ „ Parterre . . .	18,4	2,2	18,0	1,8
„ „ Halbstock . .	0,35	0,32	0,4	0,4
„ „ I. Stock . . .	26,8	17,4	26,4	16,3
„ „ II. Steck . . .	26,3	29,6	25,7	29,4
„ „ III. Stock . .	18,9	30,0	19,8	31,0
„ „ IV. Stock und höher . . .	7,4	20,3	8,2	21,0
	100	100	100	100

belle 2.

nen Höhenlagen
nungen und Bewohner.

Höhenlage.	2. Hamburg 1867.			
	Wohnungen.		Bewohner.	
Wohnungen im Keller	2.836	5,9	12.311	5,7
" " Parterre . . .	16.244	33,6	87.333	40,1
" " Halbstock . .	36	0,1	134	0,1
" " I. Stock . . .	11.016	22,8	43.006	19,7
" " II. Stock . . .	10.005	20,7	40.151	18,4
" " III. Stock . .	6.349	13,1	26.855	12,3
" " IV. Stock und höher . . .	1.878	3,9	7.911	3,6
	48.364	100	217.701	100

Höhenlage.	4. Frankfurt a. M. 1871.		
	Wohnungen.		Bewohner.
Wohnungen im Keller	4	—	
" " Parterre . . .	2.267	15,84	
" " Halbstock . . .	50	0,35	
" " I. Stock . . .	4.619	32,3	
" " II. Stock . . .	3.922	27,4	(fehlt.)
" " III. Stock . . .	2.136	14,9	
" " IV. Stock und höher . . .	232	1,6	
In mehreren Etagen resp. ganzem Hause	1.085	7,6	
	14.315	100	

Höhenlage.	6. Pesth 1870.			
	Wohnungen.		Bewohner.	
Wohnungen im Keller	3.603	10,1	20.127	10,45
" " Parterre . . .	23.388	65,3	121.545	63,1
" " Halbstock . . .	213	0,6	1.131	0,6
" " I. Stock . . .	4.946	13,8	28.220	14,65
" " II. Stock . . .	2.586	7,1	15.283	7,9
" " III. Stock . . .	963	2,7	5.337	2,8
" " IV. Stock und höher . . .	96	0,3	540	0,3
" " Dachraume . .	77	0,2	430	0,2
	35.872	100	192.613	100

Anhang, Tabelle 3.

Uebervölkerung in Berlin.

Zahl der Bewohner in jeder Wohnung.	1861.	1864.	1867.	1871.
	Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer und nebenstehender Bewohnerzahl.			
6	5.874	6.398	6.871	9.493
7	3.947	4.041	4.127	5.985
8	2.297	2.328	2.037	3.186
9	1.192	1.160	1.006	1.491
10	564	508	403	642
11	264	196	119	269
12	76	65	63	80
13—20	47	43	38	56
Summa	14.261	14.739	14.664	21.202
	Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern und nebenstehender Bewohnerzahl.			
10	676	581	497	625
11	359	278	231	273
12	154	114	106	155
13	72	59	40	66
14	35	33	17	22
15	18	12	9	16
16	9	8	7	7
17—20	15	11	3	22
Summa	1.338	1.096	910	1.185
Ueberhaupt übervölkert . . .	15.599	15.835	15.574	22.387

Anhang, Tabelle 4.

Wohnungsarten in Hamburg

nach den Zählungen des Bürgermilitairs in Durchschnitten grösserer Perioden.

	Häuser.	Etagen.	Sähle.	Buden.	Keller.	Zusammen.
I. Stadt.						
1817—1840	8573	—	12.381	3532	1901	26.387
1846—1850	8111	4085	13.334	3371	2263	31.164
1851—1855	8219	5208	13.500	3424	2321	32.672
1856—1860	8283	6231	13.538	3438	2356	33.846
1861—1865	8398	7562	13.924	3421	2427	35.732
1866	8491	8997	14.045	3386	2509	37.428
II. Vorst. St. Georg.						
1817—1840	—	—	—	—	—	—
1846—1850	1845	195	1.113	523	198	3.874
1851—1855	1937	399	1.174	457	200	4.167
1856—1860	2075	660	1.183	438	231	4.587
1861—1865	2325	1217	1.344	411	308	5.605
1866	2477	1778	1.284	362	378	6.279

Anhang, Tabelle 5.

Antheile

der verschiedenen Räumlichkeitsclassen an je hundert Wohnungen in den einzelnen Stadttheilen Berlins 1871 mit Berücksichtigung der Uebervölkerung.

Stadttheile.	Wohnungen mit folgender Zahl von heizb. Zimmern: 0.	1. Uebervölkert.	1. Nicht übervölk.	1. zus.	2. Uebervölkert.	2. Nicht übervölk.	2. zus.	3.	4.	5—7.	8 u. mehr.
Wedding . . .	3,4	21,3	52,1	73,4	0,5	18,4	18,9	2,9	0,9	0,4	0,1
Oranienb. Vorstadt	3,3	15,8	52,4	68,2	0,5	20,2	20,7	5,7	1,4	0,6	0,2
Moabit	2,5	21,5	43,2	64,7	0,5	20,4	20,9	6,5	2,7	2,1	0,5
Luisenstadt jens. .	3,4	14,2	47,9	62,1	0,7	23,8	24,5	6,8	1,8	1,1	0,2
Stral. Rev. B. . .	3,3	14,7	46,4	61,1	0,8	25,7	26,5	6,1	1,6	1,1	0,15
Rosenth. Vorst.	3,1	12,9	43,8	56,7	0,7	22,8	23,5	9,2	4,0	3,0	0,4
Königsstadt . . .	3,4	11,7	49,0	60,7	0,5	23,8	24,3	8,4	2,1	0,9	0,2
Stral. Rev. A. . .	3,3	13,3	41,6	54,9	0,7	22,5	23,2	8,5	3,4	3,2	0,4
Alt-Kölln . . .	2,5	12,7	41,9	54,6	0,9	19,3	20,2	9,1	5,2	6,4	2,0
Spand. Rev. . .	2,0	12,2	41,3	53,5	0,6	21,7	22,3	11,2	4,9	5,2	0,9
Berlin	3,0	10,4	39,7	50,1	1,0	19,1	20,1	10,8	6,3	7,8	2,0
Tempelh. Rev. . .	2,4	11,7	38,0	49,7	0,6	25,6	26,2	10,9	5,1	4,7	0,9
Neu-Kölln . . .	1,5	10,6	33,7	44,3	0,6	21,0	21,6	15,2	7,9	7,1	2,3
Luisenstadt dssts.	1,8	9,8	34,1	43,9	0,7	25,2	25,9	16,0	6,4	5,3	0,6
Friedr.-Wilh.-St. .	1,5	10,0	33,2	43,2	0,5	21,4	21,9	14,0	7,7	9,8	1,8
Fr. Werder . . .	1,3	6,9	34,7	41,6	0,5	23,0	23,5	13,6	6,6	9,8	3,6
Friedr.-Stadt . .	1,9	8,7	29,3	38,0	0,8	26,5	27,3	11,9	8,7	8,8	3,3
Schoeneb. Rev. .	1,7	6,6	29,9	36,5	0,7	22,0	22,7	14,4	7,9	13,8	2,9
Dorotheenstadt .	2,3	7,2	27,8	35,0	0,3	21,5	21,8	11,0	7,0	13,5	9,3
Friedr.-St. auss. .	1,0	4,3	22,0	26,3	0,4	20,5	20,9	12,8	8,8	21,4	8,8

Anhang,

Dichtigkeit des Woh-

A.

Wohnungen mit folgender Zahl von heizbaren Zimmern.	Wohnungen mit folgender wirk-					
	Weniger als 1.		1 bis an 2.		2 bis an 3.	
	Wohnungen.	Darin Bewohner.	Wohnungen.	Darin Bewohner.	Wohnungen.	Darin Bewohner.
1	—	—	403	403	1021	2042
2	106	106	1025	2649	1227	5505
3	220	384	966	3943	690	4692
4	240	607	706	3798	256	2267
5	195	639	435	2874	88	980
6	157	624	259	1971	25	332
7	136	638	92	793	8	118
8	86	432	62	570	2	32
9	83	506	29	307	—	—
10	29	186	7	80	—	—
11	18	131	1	11	—	—
12	7	57	2	12	—	—
13	4	36	1	15	—	—
14	1	8	—	—	—	—
15	2	20	—	—	—	—
	1284	4374	3988	17.426	3317	15.968
Proc.	8,9	6,2	27,8	24,7	23,1	22,65

Summe der Wohnungen 14.362.

B.

Zahl der Zimmer.	Wirkliche Kopfzahl pro heiz-					
	Weniger als 1.		1 bis an 2.		2 bis an 3.	
1	—	—	405	405	1067	2134
2	112	112	1095	2872	1377	6176
3	216	406	1166	4752	911	6237
4	278	724	840	4549	318	2855
5	219	697	496	3321	92	1020
6	196	786	297	2244	31	420
7	141	658	128	1109	9	145
8	98	500	74	715	2	43
9	56	321	38	389	1	19
10	41	257	14	174	—	—
11	21	144	3	39	—	—
12	12	95	1	14	—	—
13	5	44	—	—	—	—
14	1	6	—	—	—	—
15	2	25	—	—	—	—
16	1	11	—	—	—	—
	1399	4786	4557	20.583	3808	19.049
Proc.	8,6	5,8	28,0	24,8	23,4	22,8

Summe der Wohnungen 16.292.

Tabelle 6.

nens in Leipzig.

1867.

lichen Kopfzahl pro heizbares Zimmer:

3 bis an 4.		4 bis an 5.		5 bis an 6.		6 und mehr.	
Wohnungen.	Darin Bewohner.	Wohnungen.	Darin Bewohner.	Wohnungen.	Darin Bewohner.	Wohnungen.	Darin Bewohner.
1178	3534	1012	4048	799	3995	1124	7796
832	5311	373	3133	116	1200	39	514
221	2146	34	428	7	114	—	—
30	379	2	34	—	—	—	—
5	78	—	—	—	—	—	—
1	19	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2267	11.467	1421	7643	922	5309	1163	8310
15,8	16,3	9,8	10,8	6,4	7,5	8,1	11,8

Summe der Bewohner 70.497.

1871.

bares Zimmer in den Wohnungen.

3 bis an 4.		4 bis an 5.		5 bis an 6.		6 und mehr.	
1177	3531	1116	4464	824	4120	1232	8650
1074	6900	486	4066	140	1443	60	778
267	2607	64	806	6	94	6	117
55	721	7	119	2	40	1	26
7	108	1	24	—	—	—	—
3	59	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2583	13.926	1674	9479	972	5697	1299	9571
15,9	16,7	10,3	11,4	6,0	6,8	8,0	11,5

Summe der Bewohner 83.091.

Noch Anhang,

C.

Zahl der Zimmer.	Wirkliche Kopfzahl					
	Weniger als 1.		1 bis an 2.		2 bis an 3.	
	Wohn.	Bew.	Wohn.	Bew.	Wohn.	Bew.
1	—	—	659	659	1383	2766
2	176	176	1754	4556	2211	9904
3	471	850	2103	8490	1421	9637
4	533	1388	1516	8178	522	4691
5	379	1228	790	5231	104	1166
6	353	1405	489	3761	56	738
7	259	1177	202	1768	11	177
8	208	1083	128	1279	4	76
9	139	786	51	547	3	64
10	103	650	37	426	—	—
11	54	400	9	111	—	—
12	46	358	7	112	—	—
13	18	128	4	58	—	—
14	23	200	2	34	1	35
15	9	79	3	50	1	41
16	18	170	—	—	—	—
17	1	8	—	—	—	—
18	1	4	—	—	—	—
19	1	8	—	—	—	—
20	1	11	—	—	—	—
	2793	10.109	7754	35.260	5717	29.295
Procente aller Wohnungen, resp. aller Bewohner.	11,6	8,3	32,3	29,1	23,8	24,2

Summe der Wohnungen 23.999.